Florian Kriener

Proteste und Intervention

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Beiträge zum
ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

Herausgegeben von

der Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e.V.,
vertreten durch Prof. Dr. Armin von Bogdandy
und Prof. Dr. Anne Peters

Band 327

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Florian Kriener

Proteste und Intervention

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Open-Access-Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe dieses Werkes wurde ermöglicht mit Unterstützung durch die Max-Planck-Gesellschaft.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2023

1. Auflage 2024

© Florian Kriener

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1431-6
ISBN (ePDF): 978-3-7489-1970-4

DOI: https://doi.org/10.5771/9783748919704

Onlineversion
Nomos eLibrary

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vorwort

Die vorliegende Arbeit beruht auf meiner Dissertation, die im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommen wurde.

Als ich mich im Herbst 2019 auf die Suche nach einem Promotionsthema begab, begeisterte und frustrierte mich das völkerrechtliche Interventionsverbot immer wieder. Das Interventionsverbot ist Gegenstand vieler wissenschaftlicher Arbeiten und prägt gleichzeitig den völkerrechtlichen Diskurs in der Praxis. Allerdings sind Inhalt und Anwendung des Interventionsverbots derart umstritten, dass mitunter an dessen Normativität gezweifelt wird. Dieses Spannungsfeld wollte ich im Rahmen der Dissertation näher beleuchten.

Mein Betreuer, Prof. Dr. Christian Marxsen, hat mich bei jedem Schritt dieses Vorhabens unterstützt und gefördert. Bereits während meines Studiums konnte ich als wissenschaftliche Hilfskraft in seiner Forschungsgruppe „Shades of Illegality in International Peace and Security Law" erste wissenschaftliche Einblicke gewinnen. Prof. Marxsen ermunterte mich in der Folge auch zur Promotion und diskutierte mit mir verschiedene Varianten des Interventionsverbots, bis ich schlussendlich die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen als Fokus wählte. Für seine Unterstützung und sein Vertrauen bin ich ihm sehr dankbar.

In Prof. Dr. Anne Peters hatte ich darüber hinaus eine Zweitbetreuerin, die mich an viele wichtige Debatten heranführte, mir entscheidende Ratschläge zu meinen Texten gab und mich in ihre anregende Dienstagsrunde und weitere Forschung einbund. Dafür sowie für ihre Literatur- und Leseempfehlungen danke ich herzlich. Außerdem war mein Forschungsaufenthalt am King's College London im Sommer 2022 ein wichtiger Moment, um meine Gedanken zu ordnen. Ich danke Prof. Dr. Holger Hestermeyer für diese Möglichkeit. Prof. Dr. Bernd Grzeszick danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Aufgrund der ideellen und finanziellen Förderung im Rahmen der Promotionsstipendien der Studienstiftung des deutschen Volkes und der Heinrich-Böll-Stiftung konnte ich mein Promotionsvorhaben zielstrebig verfolgen und meinen Horizont jenseits der Rechtswissenschaften erweitern.

Ich hatte das große Glück, schon als Student im dritten Semester das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht im Rahmen meiner Teilnahme am Jessup-Moot-Court kennenzulernen.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Aufgrund der hochmotivierten Mitarbeiter*innen, der fantastischen Bibliothek und der Vielzahl an Gastwissenschaftler*innen war das Institut der ideale Ort für meine Forschung und eine stete Quelle der Inspiration. Besonders möchte ich dabei Dr. Carolyn Moser und Dr. Robert Stendel danken, die mir vieles erklärten und immer ein offenes Ohr für mich hatten. Neben der Arbeit an der Dissertation wurde ich im Institut zum Nachdenken über viele andere Fragen des Völkerrechts angeregt. Durch Dr. Mariela Morales Antoniazzi, Alina Ripplinger und Prof. Dr. Armin von Bogdandy konnte ich wichtige Einblicke in die Bedeutung von Menschenrechten in Lateinamerika gewinnen. Mit den weiteren Mitgliedern der Shades-Forschungsgruppe diskutierten wir intensiv über die völkerrechtlichen Voraussetzungen der Gewaltanwendung. Hierfür danke ich Julius Bayón, Leonie Brassat, Lukas Hemmje, Felix Herbert, Charlotte Magnus, Paula Jenner und Dr. Alexander Wentker.

Darüber hinaus waren die gemeinsamen Mittagessen im Kreis der Kolleg*innen sowie die Montags- und Dienstagsrunden ein wesentlicher Aspekt für meinen wissenschaftlichen Fortschritt. In diesen offenen Foren konnte ich immer wieder neue Anregungen schöpfen und meine Ideen schärfen. Für diese Austausche danke ich insbesondere Dr. Richard Dören, Julia Emtseva, Dr. Philipp Glahé, Dr. Laura Hering, Dr. Tom Sparks, Erik Tuchtfeld, Dr. Pedro Villarrael Lizárraga und Moritz Vinken.

Jenseits des Instituts konnte ich mich stets auf mein Umfeld in Heidelberg verlassen. Ich danke Sunanjay, Jork, Luise, Felix, Albert, Martin und Tabea für Ihre Freundschaft.

Mein größter Dank gebührt Anina. Sie stand in den Promotionsjahren immer an meiner Seite, war gerade in der pandemiegezeichneten Anfangsphase meine wichtigste Gesprächspartnerin und hat durch ihre Korrekturen mein Manuskript erst abgabebereit gemacht. Ohne sie hätte ich nicht angefangen zu promovieren und die Dissertation erst recht nicht beendet.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Meine Eltern sind in vielerlei Hinsicht die Inspiration für diese Arbeit. Sie haben mir beigebracht, immer neugierig zu bleiben und meine Ziele mit Fleiß und Zielstrebigkeit zu verfolgen. Ihr persönlicher und beruflicher Einsatz für Demokratie und Menschenrechte hat mich immer schon begeistert und den Anlass gegeben, über die vielschichtige Beziehung zwischen Souveränität, Demokratie und Menschenrechte nachzudenken. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Berlin, Dezember 2023 Florian Kriener

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis 11

Abkürzungsverzeichnis 21

§ 1 Einleitung 25

Teil 1: Methode und Begriff 41

§ 2 Methodik 41

§ 3 Untersuchungsgegenstand 67

Teil 2: Der rechtliche Rahmen 117

§ 4 Interventionsverbot 117

§ 5 Das völkerrechtliche Demokratieprinzip 167

§ 6 Menschenrechte 221

Teil 3: Die Staatenpraxis 275

§ 7 Der Arabische Frühling in Ägypten 2011 278

§ 8 Die Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013/14 319

§ 9 Die sudanesische Revolution 2018/19 363

§ 10 Die venezolanische Protestbewegung 2019 395

§11 Die Proteste in Hongkong 2019-2020 455

Teil 4: Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht 505

§ 12 Wenig Konsens, viel Dissens: Die Staatenpraxis im Vergleich 506

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

§ 13 Dissens und Völkerrecht 559

§ 14 Proteste in einer polarisierten Welt 599

English Summary 611

Annex 1 – Unterstützungsformen und ihre Bewertung durch Staaten 623

Annex 2 – Völkerrechtliche Regulierung der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen 627

Annex 3 – Liste der unterstützenden und opponierenden Staaten 629

Annex 4 – Staatenpraxis auf Weltkarte 633

Material- und Literaturverzeichnis 635

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 21

§ 1 Einleitung 25

Proteste und Einflussnahmen ausländischer Staaten 30

Menschenrechte, Demokratie und Proteste 32

Fragestellung 36

Teil 1: Methode und Begriff 41

§ 2 Methodik 41

A. Die völkerrechtlichen Rechtsquellen 42

B. Methodik der Fallauswahl und Fallauswertung 48

I. Fallauswahl 53

II. Fallauswertung 56

C. Methodische Einzelfragen 57

I. Was zählt als Staatenpraxis? 57

II. Schweigen im Völkerrecht 60

III. Die Rolle und Bedeutung von „specially affected states“ 62

IV. Politik und Völkergewohnheitsrecht 63

D. Gang der Bearbeitung 65

§ 3 Untersuchungsgegenstand 67

A. Begriffsfindung: Gewaltfreie Protestbewegung 68

I. Völkerrechtliche Begriffe 68

1. Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung 68
2. Friedliche Versammlungen 70
3. Recht zum friedlichen Protest 71
4. „People Power Movements“ 72
5. Ziviler Ungehorsam 73
6. „Social Movements“ 74
7. Volksaufstand 74
8. Demokratische Revolution 76

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

9. Nationale Befreieungsbewegung 76
II. Sozialwissenschaftliche Begriffe 77
1. „Satyagraha“ 77
2. Gewaltfreie Aktion 78
3. Ziviler Widerstand 80
4. Ziviler Ungehorsam 81
5. Gewaltfreie Protestbewegung 82

B. Merkmale gewaltfreier Protestbewegungen 84
I. Bewegung 84
II. Ziel des Regierungs- oder Systemwechsels 86
III. Außerinstitutionelle Auseinandersetzungsformen und Ziele 87
IV. Gewaltfreiheit 89
1. Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen nach Art. 2 Abs. 4 VNCh 90
2. Verbot der Unterstützung eines gewalttätigen Regierungsumsturzes 90
3. Gewaltfreie Versammlung 91
a. Gewalt durch Bewaffnung 91
b. Gewalt durch Gesetzesverstoß 91
c. Gewalt als Überschreitung einer physischen Kraftschwelle 92
d. Gewalttätige Absicht 93
e. Zusammenfassung 93
4. Gewalt und Protestbewegungen 94
V. Definition: gewaltfreie Protestbewegungen 95

C. Staatliche Unterstützung 96
I. Formen der Unterstützung 96
1. Finanzierung 97
2. Ausbildung und Beratung 98
3. Anerkennung und Aberkennung 99
4. Unterstützungsbekundungen und menschenrechtliche Kritik 100
5. Sanktionierung der Zielregierung 101
6. Thematisierung in internationalen Organisationen 102
7. Transitionsanreize 102
8. Zusammenfassung 102

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

II. Staatlichkeit 103
1. Halbstaatliche Demokratieförderorganisationen 105
a. National Endowment for Democracy 106
b. Deutsche politische Stiftungen 109
c. Weitere halbstaatliche Demokratieförderinstitutionen 112
2. Internationale Organisationen 113
III. Definition: staatliche Unterstützung 115

D. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen 115

Teil 2: Der rechtliche Rahmen 117

§ 4 Interventionsverbot 117

A. Domaine réservé 118
I. Völkerrechtliche Regulierung und die domaine réservé 121
II. Durchsetzungsmechanismen und Herauslösung 123
III. Protestbewegungen und domaine réservé 127

B. Zwangswirkung 127
I. Anerkannte Zwangskonstellationen 128
1. Verbot der militärischen Intervention, insbesondere zum Regierungswechsel 128
2. Unterstützungsverbot 132
II. Zwang 136
1. Zwang im Konkreten: Verbot der subversiven Intervention 137
2. Zwang im Allgemeinen: Nicht-militärische Einflussmaßnahmen 141
3. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen in der Grauzone 143
III. Einmischung 146
1. Regel der territorialen Souveränität 149
2. Erweiterung der Regel der territorialen Souveränität in den Cyberspace 150
IV. Zwangswirkung und Grauzone 156

C. Rechtfertigung 157
I. Zustimmung 158
II. Gegenmaßnahme 159

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

D. Die Unterstützung von Protesten und das Interventionsverbot 164

§ 5 Das völkerrechtliche Demokratieprinzip 167

A. Demokratie im Völkerrecht 167
I. Das Verbot von Apartheid und faschistischen Regierungen 169
II. Die Entwicklungen seit 1989 171
III. Grundlagen der Demokratie im Völkerrecht 173
1. Das Recht zur politischen Partizipation 174
2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker 179
3. Praxis der Staaten und internationalen Organisationen 182
a. Verbreitung der Demokratie als Regierungsform 182
b. Handlungen und Resolutionen der Vereinten Nationen 184
c. Regionale Demokratiegebote 187
4. Zusammenfassung 190
IV. Demokratie und das Interventionsverbot 190

B. Das Demokratieprinzip und gewaltfreie Protestbewegungen 192
I. Das Recht zum gewaltfreien und pro-demokratischem Protest 193
1. Das Recht zum anti-kolonialen Widerstand 194
2. Das Recht zur pro-demokratischen Revolution 196
a. Gewaltfreie Revolutionen und das Verbot des UCG 198
b. Berechtigung zur gewaltfreien und pro-demokratischen Revolution 203
3. Zusammenfassung 206
II. Die internationale Förderung der Demokratie und gewaltfreie Proteste 207
1. Externe Demokratieförderung im Völkerrecht 208
a. Konsensuale Demokratieförderung 208
b. Nicht-konsensuale Demokratieförderung 210
c. Militärische Demokratieförderung 214
2. Unterstützung von Protestbewegungen als Demokratieförderung 216

C. Pro-demokratischer Protest und ausländische Unterstützung 219

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

§ 6 Menschenrechte 221

A. Der menschenrechtliche Schutz des Protests 222
I. Recht auf freie Meinungsäußerung 223
1. Art. 20 Abs. 2 und 19 Abs. 3 Ipbürg 224
2. Art. 5 Abs. 1 Ipbürg 225
3. Forderung nach einem demokratischen und gewaltfreien Regierungswechsel 227
4. Kontext und Forderung 229
II. Versammlungsrecht 230
1. Zeitliche Ausdehnung des Versammlungsrechts 231
2. Physische Infrastruktur einer Versammlung 234
3. Gewaltfreiheit und „direct action" 235
4. Zusammenfassung 242
III. Vereinigungsrecht 242
IV. Recht auf politische Partizipation 245
V. Streikrecht 249
VI. Recht auf Protest? 251

B. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Menschenrechtssystem 255
I. Ausländische Unterstützung von Vereinigungen 255
1. IPbürg 256
2. EMRK 260
3. AMRK 264
4. ACMRV 265
II. Ausländische Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen 266
1. Ausnahme für die Finanzierung von politischen Parteien 267
2. Keine Ausnahme für die Finanzierung von „politischen" Vereinigungen 269
3. Zwischen „normalen" Vereinigungen und politischen Parteien 269
4. An Protestbewegungen beteiligte Vereinigungen 270

C. Menschenrechte, Proteste und ausländische Finanzierung 272

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Teil 3: Die Staatenpraxis 275

§ 7 Der Arabische Frühling in Ägypten 2011 278

A. 18 Tage des Protests 279

B. Gewaltfreiheit 284

C. Die ausländische Unterstützung der ägyptischen Protestbewegung 287
I. Unterstützungsbekundungen 287
II. Transitionsanreize 294
III. Einflussnahme auf das Militär 297
IV. Finanzierung 299
V. Sanktionen 306

D. Ein weitreichender Konsens 307
I. Unterstützung als Förderung von Menschenrechten, friedlichen Lösungen und Demokratie 309
II. Grenzen der Unterstützung 311
III. Rezeption 313

§ 8 Die Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013/14 319

A. Vom Assoziierungsabkommen zur Absetzung Janukowitschs: Dynamik der Euromaidan Revolution 320

B. Gewaltfreiheit 323
I. Die Euromaidan Proteste als gewalttätiger Aufstand 324
II. Die Euromaidan Bewegung als gewaltfreie Protestbewegung 326
III. Gemeinsame Definition, unterschiedliche Gewichtung 327

C. Die ausländische Unterstützung der Euromaidan Protestbewegung 329
I. Kritik an der ukrainischen Regierung 330
II. Unterstützungsbekundungen 332
III. Präsenz auf dem Maidan-Platz 334
IV. Finanzierung und Ausbildung 337
V. Sanktionen 341
VI. Transitionsanreize 342

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

D. Exkurs: Verfassungswidriger Coup d'État oder parlamentarisch legitimierter Regierungswechsel: Die Legitimität der Post-Janukowitsch Regierung 343
I. Coup d'État 347
II. Parlamentarisch legitimierter Regierungswechsel 348
III. Die Legitimität der Interimsregierung: Eine Frage der Demokratie 350

E. Vielschichtige Differenzen 354
I. Erweiterung des Unterstützungsverbots 354
II. Unterstützung für eine selbstbestimmte Zukunft 356
III. Opinio juris und eigene Handlungen 358

§ 9 Die sudanesische Revolution 2018/19 363

A. Von Brot zu Systemkritik: Die Proteste gegen Al-Bashir 2018-19 363

B. Gewaltfreiheit 367

C. Die ausländische Unterstützung zugunsten der sudanesischen Proteste 369
I. Thematisierung in Internationale Organisationen 369
II. Thematisierung in regionalen Organisationen 371
III. Menschenrechtliche Kritik 374
IV. Unterstützungsbekundungen 376
V. Transitionsanreize 379
VI. Nicht-Anerkennung der militärischen Übergangsregierung 383
VII. Finanzierung und Ausbildung 384
VIII. Sanktionen 390
IX. Diplomatische Unterstützung 390

D. Begrenzte Kritik 391

§ 10 Die venezolanische Protestbewegung 2019 395

A. Von umstrittenen Neuwahlen zum Aufruf zur Meuterei: Die Proteste in Venezuela 2019 395

B. Gewaltfreiheit und außerinstitutionelle Ziele 401
I. Proteste, Gewalt und das Militär 401
1. Gewalt im Zusammenhang mit den humanitären Hilfslieferungen vom 23. Februar 2019 402

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2. Die Rolle des US-Militärs 404
3. Aufrufe zur Meuterei 405
II. Zwischen Straße und Verfassung 408

C. Die ausländische Unterstützung der venezolanischen Protestbewegung 409
I. Anerkennung der Interimsregierung 410
1. Begründungen der Anerkennung 411
a. Die Legitimität der Guaidó-Regierung 411
b. Funktion der Anerkennung 414
2. Anerkennung als Intervention 415
3. Demokratische Legitimität als gemeinsamer Ausgangspunkt 417
4. Völkerrechtliche Einordnung der Anerkennung 418
II. Rolle und Kompetenz internationaler Organisationen 419
1. Thematisierung im Sicherheitsrat 419
2. Maßnahmen der OAS 422
III. Unterstützungsbekundungen 424
IV. Ultimaten 428
V. Humanitäre Hilfe 429
VI. Androhung einer militärischen Intervention 431
VII. Diplomatische Unterstützung 433
VIII. Sanktionen 436
IX. Finanzierung 441
X. Verfügungsgewalt über venezolanisches Staatsvermögen 444

D. Demokratie als unilateral durchsetzbare Norm? 446
I. Souveränität als Schild gegen jegliche Einflussnahme 447
II. Unterstützung als Durchsetzung des regionalen Demokratiegebots 449
III. Gemeinsamkeiten und Unterschiede 453

§11 Die Proteste in Hongkong 2019-2020 455

A. Vom Auslieferungsgesetz zum Nationalen Sicherheitsgesetz 455

B. Gewaltfreiheit 461

C. Die ausländische Unterstützung der Hongkonger Protestbewegung 466
I. Thematisierung in VN-Organen 467

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

II. Unterstützungsbekundungen 472
III. Treffen mit führenden Protestierenden 479
IV. Diplomatische und konsularische Unterstützung 481
V. Sanktionen 484
VI. Finanzierung 493

D. Einmischungsschwelle v. Menschenrechts- und Demokratieförderung 497
I. Verbot der Einmischung 497
II. Durchsetzung der Joint Declaration und Förderung von Menschenrechten und Demokratie 499
III. Die Polarisierung des Interventionsverbots 501

Teil 4: Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht 505

§ 12 Wenig Konsens, viel Dissens: Die Staatenpraxis im Vergleich 506

A. Konsens 507
I. Kritik der menschenrechtlichen Situation 508
II. Verbot der gewalttätigen Unterstützung 514
III. Verbot der Unterstützung gewalttätiger Protestbewegungen 515
IV. Verbot der Steuerung oder Kontrolle einer gewaltfreien Protestbewegung 521
V. Zusammenfassung 526

B. Dissens 527
I. Unterstützungsbekundungen 527
II. Transitionsanreize 529
III. Thematisierung in internationalen und regionalen Organisationen 531
IV. Präsenz von und Treffen mit Regierungsvertreter*innen 535
V. Finanzierung und Ausbildung 536
VI. Sanktionen und Sanktionsandrohungen 542
VII. Anerkennung 545
VIII. Einfluss auf das Militär 547
IX. Weitere Maßnahmen 548

C. Divergierende Anwendung gleicher Regeln 549
I. Demokratie im Völkerrecht 550

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. Regionale Unterschiede 555

§ 13 Dissens und Völkerrecht 559

A. Lotus-Ansatz 560

B. Spionage-Ansatz 565

C. Deduktiver Ansatz 572

I. Souveränitätsorientiert 573
II. Demokratieorientiert 576
III. Menschenrechtsorientiert 579
IV. Zwischenergebnis 582

D. Dissens und seine Funktion im Recht 582

I. Interventionsverbot 585
1. Domaine réservé und völkerrechtliche Regeln 585
2. Zwangsschwelle 588
II. Durchsetzung des Demokratiegebots und der Menschenrechte 590
III. Anwendung, abstrakt-genereller Inhalt oder Geltung 591

E. Die Rechte zweier Staatengruppen 592

F. Entscheidungen in der Grauzone 595

§ 14 Proteste in einer polarisierten Welt 599

A. Aspekte der völkerrechtlichen Regulierung 600

B. Ausblick im Lichte der russischen Aggression gegen die Ukraine 607

English Summary 611

Annex 1 – Unterstützungsformen und ihre Bewertung durch Staaten 623

Annex 2 – Völkerrechtliche Regulierung der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen 627

Annex 3 – Liste der unterstützenden und opponierenden Staaten 629

Annex 4 – Staatenpraxis auf Weltkarte 633

Material- und Literaturverzeichnis 635

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
Abs.	Absatz
ACDEG	African Charter on Elections, Democracy and Governance
ACHPR	African Commission on Human and Peoples' Rights
ACMRV	Afrikanische Charta der Menschrechte und Rechte der Völker
Ad. Op.	Advisory Opinion
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AfrKommMR	Afrikanische Kommission für die Rechte der Völker und Menschen
AJIL	The American Journal of International Law
AMRK	Amerikanischen Menschenrechtskonvention
Appl.	Application
ARSIWA	Articles on the Responsibility of States for International Wrongful Acts
Art.	Artikel
AU	Afrikanische Union
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
CSTO	Collective Security Treaty Organization
CUP	Cambridge University Press
DARIO	Draft Articles on the Responsibility of International Organizations
KPD	Kommunistischen Partei Deutschlands
e.g.	for example
ECOWAS	Economic Community of West African States
EED	European Endowment for Democracy
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJIL	The European Journal of International Law
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	und weitere

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
FOIA	Freedom of Information Act
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
HKHRDA	Hong Kong Human Rights and Democracy Act
HRC	Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen
Hrsg.	Herausgeber*in
IAGMR	Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IAKommMR	Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IGAD	Intergovernmental Authority on Development
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	Völkerrechtskommission
ILC	International Law Commission
IO	Internationale Organisation
IPbürg	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
ITLOS	International Tribunal for the Law of the Sea
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
lit.	litera
MERCOSUR	Mercado Común del Sur
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
MRA	Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NAVCO	Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes
NED	National Endowment for Democracy
No.	Nummer

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

o.g.	oben genannt
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OHCHR	Office of the High Commissioner on Human Rights
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OTF	Open Technology Fund
OUP	Oxford University Press
PCA	Ständiger Schiedsgerichtshof
PdVSA	Petróleos de Venezuela
PSC	Peace and Security Council of the African Union
PSUV	Partido Socialista Unido de Venezuela
RCDCS	Regional Centre for Development and Training
Rn.	Randnummer
s.o.	siehe oben
SADC	Southern African Development Community
SCO	Shanghai Cooperation Organization
sog.	sogennant
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
Tallinn Manual 2.0	Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations
TIAR	Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance
TMC	Transitional Military Council
u.a.	unter anderem
u.v.m.	und vieles mehr
UCG	Unconstitutional Change in Government
UNASUR	Unión de Naciones Suramericanas
UNOCI	United Nations Operation in Côte D'Ivoire
USAID	United States Agency for International Development
USD	US-Dollar
v.	versus
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
VNCh	Charta der Vereinten Nationen
WHO	Weltgesundheitsorganisation

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

YILC	Yearbook of the International Law Commission
z.B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZP	Zusatzprotokoll

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

§ 1 Einleitung

Der Morgen des 28. Juni 2009 begann für den honduranischen Präsidenten, *Manuel Zelaya*, mit einem abrupten Erwachen. Nachdem Soldaten des honduranischen Militärs in den Präsidentenpalast in Tegucigalpa eingedrungen waren und die präsidiale Leibwache entwaffnet hatten, setzen sie den Präsidenten und seine Familie in ein Flugzeug. Kurz nach seiner Landung in Costa Rica – und noch im Schlafanzug – erklärte *Zelaya* vor der versammelten Presse, dass er Opfer eines illegalen Coup d'État geworden sei.[1] Seinen legitimen und rechtmäßigen Anspruch auf das Präsidentenamt würde er nicht aufgeben. Seine Anhänger*innen rief er zu Protesten gegen den Coup d'État auf.[2] Diesem Aufruf folgten bereits am 28. Juni tausende Menschen.[3] Demonstrationen und andere zivile Widerstandsmethoden fanden in den folgenden Wochen und Monaten regelmäßig in Honduras statt.[4] Sie übten kontinuierlich Druck gegen die honduranische Interimsregierung aus, um diese zu einer Wiederherstellung der Präsidentschaft *Zelayas* zu bewegen.

Die Interimsregierung hatte sich am Nachmittag des 28. Juni konstituiert, nachdem das honduranische Parlament seinen Sprecher, *Roberto Micheletti*, zum neuen Interimspräsidenten gewählt hatte.[5] Entgegen der Auf-

1 *Malkin,* Honduran President Is Ousted in Coup, New York Times, 28.06.2009, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2009/06/29/world/americas/29honduras.html (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

2 *Wilkinson/Renderos,* Coup in Honduras: President tells of his 'brutal kidnapping', Los Angeles Times, 29.06.2022, abrufbar unter: https://www.latimes.com/archives/la-xpm-2009-jun-29-fg-honduras-coup29-story.html (zuletzt abgerufen am 14.11.2022); El Ejército sale a las calles horas después de detener al presidente Zelaya y llevarle a una base aérea, El Diario Vasco, 28.06.2009, abrufbar unter: https://www.diariovasco.com/20090628/mas-actualidad/ejercito-sale-calles-horas-200906281842.html (zuletzt abgerufen am 14.11.2022). Dieser Aufruf wurde von Mitgliedern seiner Regierung wiederholt.

3 Human Rights Council, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the violations of human rights in Honduras since the coup d'état on 28 June 2009, A/HRC/13/66, 03.03.2010, Rn. 5, 20, 22, 30; *Carroll,* Protesters demand return of ousted Honduran president Manuel Zelaya, The Guardian, 29.06.2009, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2009/jun/29/manuel-zelaya-honduras-coup-protests (zuletzt abgerufen am 21.07.2022).

4 *Brancati*, Democracy Protests, Origins, Features, and Significance, CUP, Cambridge 2016, 27.

5 Congreso Nacional de Honduras, Decreto Legislativo 141-09, 28.06.2009.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

fassung *Zelayas* sah sich die Interimsregierung als verfassungsrechtlich und demokratisch legitimierte Regierung, die zur Bewahrung der Demokratie in Honduras gehandelt habe. Die auf vier Jahre angesetzte Amtszeit von *Manuel Zelaya* war Mitte 2009 kurz vor seinem Ende. Eine Wiederwahl war durch die Verfassung von 1982[6] ausgeschlossen.[7] *Zelaya* wollte dennoch bei den Wahlen im November 2009 erneut kandidieren. Zentral für dieses Vorhaben sollte ein Referendum sein, in dem, ebenfalls am 28. Juni, die Bevölkerung eine Verfassungsänderung beschließen sollte, die eine Wiederwahl ermöglichen würde. Nachdem die Vermassungsmäßigkeit des Referendums angezweifelt wurde, änderte *Zelaya* den verbindlichen Charakter der Befragung.[8] Die Abstimmung vom 28. Juni würde nicht mehr als Referendum stattfinden, sondern als unverbindliche Befragung. Ein Verwaltungsgericht annullierte jedoch das Referendum und jede weitere Volksbefragung zur Amtszeitbegrenzung.[9] Nach Auffassung des Gerichts würde hierdurch die honduranische Verfassung verletzt. Zudem verabschiedete das Parlament am 24. Juni 2009 ein Gesetz, das Volksbefragungen 180 Tage vor Präsidentschaftswahlen verbat.[10] Darüber hinaus verbat die oberste Wahlbehörde die Befragung und ordnete die Konfiszierung der hierfür vorgesehenen Wahlurnen an.[11] Mitglieder der honduranischen Luftwaffe beschlagnahmten daraufhin die Wahlzettel für die Befragung und brachten sie auf einen Luftwaffenstützpunkt in der Nähe von Tegucigalpa. Daraufhin

6 Die 1982 angenommene Verfassung war zuletzt 2006 geändert worden, siehe IAGMR, Caso López Lone y otros v. Honduras, Sentencia de 5 de octubre de 2015, 22-23.

7 Constitution of the Republic of Honduras, 20.01.1982:
„Article 237:
The presidential term shall be four years and shall begin on the 27th day of January following the date on which the election was held.
Art. 374:
The foregoing article, this article, the articles of the Constitution relating to the form of government, national territory, the presidential term, the prohibition from reelection to President of the Republic, the citizen who has served as President under any title, and to persons who may not be President of the Republic for the subsequent period may not be amended."

8 Decreto Ejecutivo PCM-19-2009, 26.05.2009; Decreto Ejecutivo PCM-20-2009, 26.05.2009.

9 Comisión de la Verdad y Reconciliación, Para que los hechos no se repitan: Informe de la Comisión de la Verdad y la Reconciliación, 2011, 135.

10 Inter-American Commission on Human Rights, Honduras: Human Rights and the *Coup d'État*, OEA/Ser.L/V/II., Doc. 55, 30.12.2009, para. 83; Comisión de la Verdad y Reconciliación, Report of the Truth and Reconciliation Commission, 2011, 137.

11 Comisión de la Verdad y Reconciliación, Report of the Truth and Reconciliation Commission, 2011, 138.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

mobilisierte Präsident *Zelaya* seine Anhänger*innen und demonstrierte vor dem Luftwaffenstützpunkt.[12] Aufgrund des Drucks erreichten die Demonstrierenden die Freigabe der Wahlurnen, die in den folgenden Tagen an die Wahllokale ausgegeben wurden.[13]

Aus Perspektive der Interimsregierung bereitete Präsident *Zelaya* hierdurch einen fundamentalen Bruch der Verfassung vor und widersetzte sich allen politischen Institutionen, die ihn hiervon abhalten wollten. Daher sahen sich diese Institutionen dazu berufen, *Zelaya* abzusetzen und einen verfassungskonformen Zustand wiederherzustellen. In diesem Sinne erklärte der Oberste Gerichtshof in einer Pressemitteilung am Nachmittag des 28. Juni, dass der durch das Militär durchgeführte Regierungswechsel verfassungskonform sei.[14] Das Lager um Präsident *Zelaya* sah hingegen in den Handlungen von Militär, Parlament und Oberstem Gerichtshof eine Überschreitung ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Die Absetzung von Präsident *Zelaya* durch das Militär verstoße gegen die honduranische Verfassung und könne nicht durch nachfolgende Erklärungen von Parlament oder Obersten Gerichtshof legitimiert werden.[15]

Zwischen den beiden Lagern bestand ein unauflösbarer Konflikt. Beide beriefen sich auf ihre verfassungsmäßige Legitimierung, ihren demokratischen Rückhalt und die rechtswidrigen Handlungen des jeweils anderen Lagers. Zudem bestand keine Institution, die von beiden Lagern als neutral angesehen wurde, da sich alle politischen Institutionen und obersten Gerichte einem der beiden Lager zugeordnet hatten. Eine institutionelle Lösung des fundamentalen Machtkonflikts in Honduras war daher insbesondere für die Anhänger*innen *Zelayas* zunächst keine gangbare Alternative. Sie gründeten daher eine Protestbewegung, die durch fortlaufende Versammlungen, Streiks, strategische Prozessführung und Blockaden des öffentlichen Lebens die Wiederherstellung der Präsidentschaft *Zelayas* forderte.[16]

12 Ibid., 139.
13 Ibid., 139-140.
14 Communiqué of the Supreme Court of Justice of June 28, 2009, abgedruckt in ibid., 145.
15 *Barría,* Zelaya: "Mi retorno es inminente", BBC Mundo, 18.07.2009, abrufbar unter: https://www.bbc.com/mundo/america_latina/2009/07/090718_0446_zelaya_entrevista_mz (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).
16 Palazzolo, Hondurans campaign for the return of former President Zelaya, 2009-2011, Global Nonviolent Action Database, 11.05.2013, abrufbar unter: https://nvdatabase.sw

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„Some conflicts do not yield to compromise and can be resolved only through struggle."
- Gene Sharp[17]

In der Konzeption des Politikwissenschaftlers *Gene Sharp* sind derartige Konstellationen typisch für die Entstehung von gewaltfreien Protestbewegungen. *Sharp* leitet daher sein Standardwerk *The Politics of Nonviolent Action* mit dem obigen Zitat ein. Gewaltfreier Protest sei nicht nur eine Form des passiven Widerstands. Hierdurch würde vielmehr aktiv in einen Machtkonflikt eingegriffen werden, für den es keine institutionellen Lösungsmöglichkeiten gibt. Indem Personen sich in gewaltfreien Protestbewegungen zusammenschließen und gewaltfreie Auseinandersetzungsformen anwenden, entziehen sie einem politischen Gegenüber aktiv die Zustimmung und schwächen dessen Rückhalt in der Bevölkerung.[18] Hierdurch können Machtkonflikte effektiv gelöst werden, ohne dass es zur Anwendung von Gewalt komme.

Sharps These revolutionierte die Forschung der 1960er und 1970er Jahre und hat die Praxis sozialer Auseinandersetzungen seitdem entschieden beeinflusst. Die historisch bevorzugte Lösung für grundlegende soziale Konflikte war über weite Zeit (militärische) Gewalt gewesen.[19] Sofern es innerhalb eines Staates zu einer fundamentalen Auseinandersetzung zwischen einflussreichen sozialen Gruppen gekommen war, verwandelte sich diese Auseinandersetzung regelmäßig in einen Bürgerkrieg.[20] Beispielsweise hatten in der Geschichte von Honduras ähnliche Ereignisse wie 2009 mehrfach zu Bürgerkriegen geführt.[21] *Sharp* war jedoch der Auffassung, dass gewaltfreie Widerstandskampagnen effektiver seien. Im Unterschied zu gewalttätigen Widerstandskampagnen würden diese mehr Teilnehmende anziehen, die Legitimität der anderen Gruppe stärker in Frage stellen und dadurch effektiver zu deren Zusammenbruch führen. Die Hypothese *Sharps* wurde ca. fünfzig Jahre später durch *Erica Chenoweth* und *Maria*

arthmore.edu/index.php/content/hondurans-campaign-return-former-president-zelaya-2009-2011 (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

17 *Sharp*, The Politics of Nonviolent Action, Part One: Power and Struggle, Extending Horizons Books, Porter Sargent Publishers, Inc., Boston 1973, 3.

18 Ibid., 30 ff.

19 Vgl. *Chenoweth*, The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy 31, 2020, 69, 71.

20 Siehe *Armitage*, Civil Wars: a history in ideas, Alfred Knopf, New York 2017.

21 *Merrill*, Honduras : a country study, Library of Congress, Washington D.C. 1995, 24 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - [cc] BY

Stephan empirisch belegt.[22] Zudem haben sich gewaltfreie Handlungsformen gegenüber gewalttätigen Auseinandersetzungsformen als bevorzugte Form sozialer Auseinandersetzungen herausgebildet (siehe Grafik 1).[23] Gewaltfreie Protestbewegungen werden darüber hinaus in der jüngsten sozialwissenschaftlichen Forschung als wichtigster Treiber von Demokratisierungsprozessen identifiziert.[24]

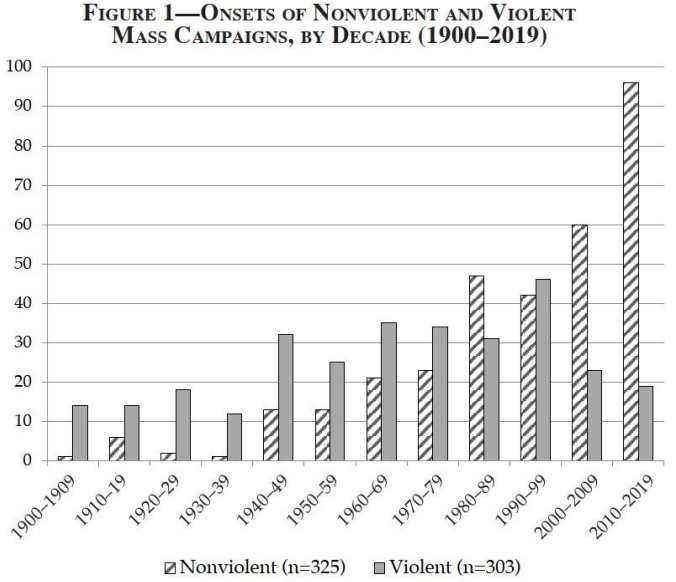

Grafik 1: Chenoweth, The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy 31, 2020, 71.

Die Entscheidung von *Manuel Zelaya,* zu gewaltfreien Protesten und nicht zu einem bewaffneten Aufstand aufzurufen, ist ein Beispiel für diese Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte. Obwohl die honduranische Regie-

22 *Chenoweth/Stephan*, Why Civil Resistance Works, The Strategic Logic of Nonviolent Conflict, Columbia Studies in Terrorism and Irregular Warfare, Columbia University Press, 2011, 220 ff.

23 *Chenoweth*, The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy, 2020, 71.

24 *Pinckney*, From Dissent to Democracy: The Promise and Perils of Civil Resistance Transitions OUP, Oxford 2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rung die Proteste mit Gewalt unterdrückte, blieben die Proteste weitestgehend gewaltfrei.[25]

Proteste und Einflussnahmen ausländischer Staaten

Zelaya verfolgte die Proteste jedoch zunächst aus dem Exil. Mehrere Versuche, wieder nach Honduras einzureisen, waren durch die Interimsregierung verhindert worden.[26] Daher wandte er sich hilfesuchend an andere Staaten, um seine Rückkehr zu ermöglichen. Am 21. September 2009 flog er zunächst in einem venezolanischen Regierungsflugzeug von der nicaraguanischen Hauptstadt Managua an die honduranisch-nicaraguanische Grenze.[27] Über die „grüne Grenze" und das honduranische Hinterland gelangte er sodann nach Tegucigalpa, wo er in die brasilianische Botschaft einzog.[28] Von dort aus begrüßte er seine Anhänger*innen in einer öffentlichen Ansprache und bekräftigte sie in ihrem Protestvorhaben.[29] Der brasilianische Chargé d'Affaires hatte *Zelaya* in Absprache mit dem brasilianischen Präsidenten und Außenminister die Botschaft geöffnet.[30] *Zelaya* würde vier Monate in der Botschaft bleiben und organisierte von dort aus den Widerstand gegen die Interimsregierung.[31]

Die honduranische Interimsregierung sah in diesen Maßnahmen eine unzulässige Unterstützung der Proteste und erhob daher am 28. Oktober 2009 Klage vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) gegen Brasilien.[32]

---

25 Human Rights Council, A/HRC/13/66, Rn. 30, 38, 47.

26 Zelaya makes brief Honduras return, Al-Jazeera, 25.07.2009, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2009/7/25/zelaya-makes-brief-honduras-return (zuletzt abgerufen am 14.11.2022); *Córdoba,* Ousted Leader Returns to Honduras, The Wall Street Journal, 22.09.2009, abrufbar unter: https://www.wsj.com/articles/SB12535581 2432628547 (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

27 *Carroll,* Manuel Zelaya's return stumps Honduran coup leaders, The Guardian, 22.09.2009, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2009/sep/22/manuel-zelaya-returns-to-honduras (zuletzt abgerufen am 22.08.2022).

28 *Córdoba*, Ousted Leader Returns to Honduras, The Wall Street Journal, 22.09.2009.

29 Ibid.

30 *Glüsing,* Brazil Flexes Muscles over Honduras Crisis, Der Spiegel, 09.10.2009, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/international/world/south-america-s-gentle-giant-brazil-flexes-muscles-over-honduras-crisis-a-653753.html (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

31 ibid.

32 Application instituting Procceedings by the Republic of Honduras against the Federative Republic of Brazil, 28.10.2009, 1 f.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der Prozess zur Regierungsbildung sei eine allein interne Angelegenheit, auf die kein anderer Staat Einfluss nehmen dürfe. Indem Brasilien den ehemaligen Präsidenten *Zelaya* in seiner Botschaft aufgenommen habe und diesen von dort den Widerstand organisieren lasse, erfolge eine ausländische Einmischung in diesen Prozess. Diese Einmischung sei zwanghaft, weshalb auch das zweite Tatbestandselement[33] des völkerrechtlichen Interventionsverbots erfüllt sei. Honduras ersuchte daher ein Urteil des IGH, das die Unterstützungshandlungen Brasiliens als völkerrechtswidrige Intervention ausweisen sollte.

In Anbetracht der vorherigen IGH-Rechtsprechung hätte die honduranische Interimsregierung gute Chancen gehabt, ein derartiges Urteil zu erlangen. Der IGH hatte sich stets kritisch gegenüber der ausländischen Unterstützung von oppositionellen Gruppen gezeigt. In dem 1986 entschiedenen Fall zwischen Nicaragua und den USA hatte der Gerichtshof die US-Unterstützung für bewaffnete Rebellengruppen in Nicaragua als völkerrechtswidrige Intervention eingeordnet.[34] Die USA hatten den sog. *Contras* Waffen, Finanzmittel, Geheimdienstinformationen und logistische Unterstützung in ihrem bewaffneten Kampf gegen die nicaraguanische Regierung zur Verfügung gestellt.[35] Dieser Rechtsprechungslinie folgend verurteilte der IGH 2005 Uganda wegen Unterstützung kongolesischer Rebellengruppen.[36] In seiner Argumentation berief sich der IGH schwerpunktmäßig auf die sog. Friendly Relations Declaration, eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 1970.[37] Dort heißt es:

> „Every State has an inalienable right to choose its political, economic, social and cultural systems, without interference in any form by another State."[38]

33 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, Dörr/Kämmerer / Krajewski (Hrsg.), Völkerrecht und Außenpolitik, 85, Nomos, Baden-Baden 2017.

34 IGH, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v United States of America), Merits, Judgment of 27 June 1986, I.C.J. Reports 1986, 14, Rn. 205.

35 Ibid., Rn. 202 ff.

36 IGH, Case concerning Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgment of 19.12.2005, Rn. 163 ff.

37 United Nations General Assembly, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, A/Res/2625 (XXV), Annex, 24.10.1970; IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 202 ff.

38 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nach dieser Passage, die als völkergewohnheitsrechtliche Interpretation des Grundsatzes der souveränen Gleichheit und des Interventionsverbots gewertet wird,[39] darf ein Staat somit autonom über die Ausgestaltung seines politischen Systems entscheiden. Ausländische Einflussnahmen in diesem Prozess sind grundsätzlich durch das Völkerrecht untersagt. Hierzu zählt die ausländische Unterstützung von oppositionellen Gruppen, die einen Regierungswechsel anstreben.

Die Handlungen Brasiliens und einiger anderer Staaten zugunsten der Protestbewegung um *Manuel Zelaya* sind als solche Unterstützungsmaßnahmen einzuordnen. In Anbetracht der bisherigen IGH-Rechtsprechung und der ihr zugrundliegenden Prämissen wäre eine Verurteilung Brasiliens durch den IGH somit keine Überraschung gewesen. Über die Klage wurde jedoch nie entschieden, da der Antrag im Zuge der politischen Lösung des Konflikts zurückgenommen wurde.[40]

Menschenrechte, Demokratie und Proteste

Es lassen sich allerdings zwei gewichtige Unterschiede zwischen den bislang vom IGH betrachteten zwei Fällen und dem hier interessierenden Fall ausmachen. Zum einen handelte die Protestbewegung in Honduras gewaltfrei, während die Rebell*innen in Nicaragua und der Demokratischen Republik Kongo bewaffnet waren und an einer militärischen Auseinandersetzung mit der jeweiligen Regierung beteiligt waren. Unterstützt ein Staat bewaffnete Rebellengruppen, verstärkt er den militärischen Zwang, den die Rebellengruppe gegen die Regierung ausübt.[41] Die Zwangswirkung dieser Maßnahmen sind daher besonders offensichtlich, wie der IGH festgehalten hat:

> „The element of coercion, which defines, and indeed forms the very essence of, prohibited intervention, is particularly obvious in the case of an intervention which uses force, either in the direct form of military

39 *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law 22, 2009, 345, 351-55.

40 IGH, Certain Questions concerning Diplomatic Relations (Honduras v. Brazil), Order of 12 May 2010, ICJ Rep. 2010, 303, 304 f.

41 *Nowak*, Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg: Darstellung eines Wandels durch die Bürgerkriege in Libyen, Syrien, Irak, Jemen und Ukraine seit 2011, Europäische Hochschulschriften Recht, 5994, Peter Lang, Berlin 2018, 78.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

action, or in the indirect form of support for subversive or terrorist armed activities within another State."[42]

Sofern eine oppositionelle Gruppe unterstützt wird, die nicht gewalttätig handelt, ist die Zwangswirkung hingegen weniger eindeutig. Diese Gruppe wird sich regelmäßig legaler Auseinandersetzungsformen bedienen, um einen Regierungswechsel herbeizuführen. Mit Blick auf die Proteste in Honduras von 2009 hat der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) im *López Lone*-Fall zudem hervorgehoben, dass die Proteste gegen die Interimsregierung menschenrechtlich gewährleistet gewesen und in Erfüllung von demokratischen Pflichten erfolgt seien. Die „Asociación de Jueces por la Democracia" (Richter*innen für die Demokratie) hatte nach dem Putsch in mehreren öffentlichen Stellungnahmen die Geschehnisse als einen Coup d'État bezeichnet.[43] Eines ihrer Mitglieder, *Adán Guillermo López Lone,* hatte am 5. Juli 2009 an einer Demonstration am Flughafen von Tegucigalpa in Erwartung der Rückkehr des exilierten Präsidenten *Zelaya* teilgenommen.[44] In Reaktion hierauf stellte das Ministerium für nationale Verteidigung einen Antrag auf Entlassung von *López Lone*, da er durch seine Teilnahme an der Demonstration gegen die richterliche Unabhängigkeit und Loyalität gegenüber dem Staat verstoßen habe.[45] Daraufhin wurde *López Lone* durch den Oberste Gerichtshof aus dem Richterdienst entlassen.[46] Die weiteren Richter*innen der „Asociación de Jueces por la Democracia" wurden ebenfalls entlassen oder vorübergehend suspendiert, nachdem sie an Demonstrationen teilgenommen, Kolumnen über die Verfassungswidrigkeit der Interimsregierung geschrieben und Strafanträge gegen Mitglieder der Interimsregierung gestellt hatten.[47]

Der IAGMR sah hierin eine Verletzung der in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) garantierten Menschenrechte. Die Beschwerdeführer*innen hätten durch die beschriebenen Handlungen nicht nur ihr Menschenrechte wahrgenommen, sondern zudem ihre aus der AMRK stammende „Pflicht zur Verteidigung der Demokratie" erfüllt.[48] Der IAGMR erklärte, dass durch den Putsch vom 28. Juni 2009 ein völ-

42 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 205.
43 IAGMR, López Lone v. Honduras, 4, 22.
44 Ibid., 29, Rn. 88.
45 Ibid., Rn. 89.
46 Ibid., Rn. 95.
47 Ibid., 34-47.
48 Ibid., 48, Rn. 148.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kerrechtswidriges Delikt begangen worden sei, das die völkerrechtliche Verantwortung von Honduras auslöse.[49] Unter diesen Umständen sei es gerechtfertigt gewesen, dass die Richter*innen Maßnahmen ergriffen hätten, um eine Wiederherstellung der Demokratie zu bewirken. Dies sei eine geschützte Ausübung ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung (Art. 13 AMRK), friedliche Versammlung (Art. 15 AMRK), Vereinigung (Art. 16 AMRK) und politische Partizipation (Art. 23 AMRK).[50] Die Richter*innen wurden daraufhin wieder in den Richterdienst aufgenommen.

Die unterschiedlichen Teilnahmeformen an einer Protestbewegung wurden somit durch den IAGMR als geschütztes menschenrechtliches Verhalten ausgewiesen und in Bezug auf die Umstände in Honduras von 2009 als Ausübung der menschenrechtlichen Pflicht zur Verteidigung der Demokratie eingeordnet. Die ausländische Unterstützung der Proteste förderte somit nicht einen illegalen bewaffneten Aufstand, sondern ein erlaubtes und gebotenes menschenrechtliches Verhalten. Die Sachverhalte der *Nicaragua* und *Armed Activities*-Entscheidungen sind daher nicht unmittelbar auf die Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen übertragbar.

Darüber hinaus hat sich der normative Kontext seit den 1980er Jahre verändert. Die USA hatten ihre Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der *Contras* teilweise damit begründet, dass sie hierdurch demokratische Kräfte fördern und dadurch einen Beitrag zur Verbreitung der Demokratie leisten würden.[51] Der IGH wies dieses Argument vollständig zurück. Das Völkerrecht kenne keine Verpflichtungen eines Staates zur demokratischen Regierungsform.[52] Aufgrund des fundamentalen Grundsatzes des Souveränität sei das Völkerrecht gegenüber der inneren politischen Organisation eines Staates neutral: „to hold otherwise would make nonsense of the fundamental principle of State sovereignty, on which the whole of international law rests".[53] Die Neutralität des Völkerrechts gegenüber der inneren politischen Organisation eines Staates wird somit zu einem wesentlichen Merkmal der Völkerrechtsordnung erhoben, auf dem die Urteilsfindung im *Nicaragua*-Fall entscheidend aufbaut.

Diese Neutralität gilt heutzutage für Staaten in Nord-, Zentral- und Südamerika nicht mehr. Der Ständige Rat der Organisation Amerikanischer

49 Ibid., 50, Rn. 152.
50 Ibid., 160 ff.
51 Vgl. IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 257 ff.
52 Ibid., Rn. 261.
53 Ibid., Rn. 263.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Staaten (OAS) ordnete die Geschehnisse in Honduras noch am 28. Juni 2009 als einen völkerrechtswidrigen Coup d'État ein.[54] Er stellte einen Bruch der demokratischen Ordnung nach Maßgabe der Inter-Amerikanische Demokratiecharta von 2001[55] fest und forderte die Rückkehr von *Zelaya*. Die OAS-Generalversammlung, das Hauptorgan der OAS, suspendierte eine Woche später die Mitgliedschaft von Honduras gemäß Art. 9 der OAS-Charta.[56] Daraufhin leitete der OAS-Generalsekretär entsprechend der Vorgaben des Ständigen Rats der OAS und der OAS-Generalversammlung Vermittlungen mit dem Ziel an, die demokratische Ordnung in Honduras wiederherzustellen. Darüber hinaus verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) eine Resolution, die den Coup d'État verurteilte und die Rückkehr von Präsident *Zelaya* forderte.[57] Der VN-Menschenrechtsrat wiederholte diese Forderung.[58] Weiterhin zogen mehrere europäische und lateinamerikanische Staaten unter Protest gegen den Coup d'État ihre Botschafter*innen aus Tegucigalpa ab.[59]

Der Coup d'État in Honduras von 2009 wurde somit von universellen und regionalen Organisationen und einer Vielzahl von Staaten als völkerrechtswidrige Handlung eingeordnet. Der damit einhergehende Bruch der demokratischen Ordnung in Honduras wurde daher folgerichtig durch den IAGMR als völkerrechtliches Delikt kategorisiert.[60] Aufgrund von Änderungen der OAS-Charta und einer ausgeprägten pro-demokratischen Praxis war seit dem *Nicaragua*-Urteil des IGH in Nord-, Zentral- und Südamerika ein Demokratiegebot erwachsen, das alle Staaten der Region zur Etablierung und Aufrechterhaltung von demokratischen Regierungsstrukturen verpflichtet.[61] Regierungswechsel waren hiermit nicht mehr, wie

54 OAS Permanent Council, Current Situation in Honduras, CP/RES. 953 (1700/09), 28.06.2009.

55 Inter-American Democratic Charter, adopted at Lima, 11 September 2001, Art. 1, 17 ff.

56 OAS General Assembly, Suspensión der Derecho de Honduras de Participar en la Organización de los Estados Americanos, AG/RES. 2 (XXXVII-E/09), 04.07.2009.

57 United Nations General Assembly, Situation in Honduras: democracy breakdown, A/RES/63/301, 01.07.2009.

58 Human Rights Council, Situation of human rights in Honduras since the coup d'état on 28 June 2009, A/HRC/RES/12/14, 12.10.2009 .

59 EU ambassadors leave Honduras, CBC News, 02.07.2009, abrufbar unter: https://www.cbc.ca/news/world/eu-ambassadors-leave-honduras-1.801893 (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

60 IAGMR, López Lone v. Honduras, Rn. 152.

61 *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, Marauhn / Walter (Hrsg.), Jus Internationale et Europaeum, 72, Mohr Siebeck, Tübingen 2013, 52-60; *Ginsburg*, Democra-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

noch in den 1980er Jahren, eine ausschließlich innere Angelegenheit eines Staates. Sofern sich ein anti-demokratischer Regierungswechsel vollzieht, sind die Staaten Nord-, Zentral- und Südamerikas nun vielmehr dazu verpflichtet, auf die Rückkehr der Demokratie hinzuwirken, wie der IAGMR kürzlich hervorhob.[62]

Die bisherige Rechtsprechung des IGH zur Unterstützung von oppositionellen Gruppen ist daher einerseits faktisch nicht auf die Unterstützung von Protestbewegungen anwendbar. Andererseits wurde die Rechtsprechung in einem anderen normativen Kontext entwickelt, der zumindest in einigen Regionen der Welt heute nicht mehr besteht. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen kann daher nicht unter die bestehende Rechtsprechung des IGH subsumiert werden.

Fragestellung

Folglich soll diese Untersuchung der Frage nachgehen:

> Wie reguliert das Völkerrecht die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen?

Gewaltfreie Protestbewegungen wurden in den Sozialwissenschaften bereits vielfach erforscht.[63] Mittlerweile hat sich ein Forschungsbereich entwickelt, der die Auseinandersetzungsformen, Erfolgswahrscheinlichkeiten, Zusammensetzung, Auslöser, Mobilisierungsmethoden, u.v.m von Protestbewegungen empirisch und theoretisch ergründet. Die Aufmerksamkeit für

---

cies and International Law, Cambridge University Press, Cambridge 2021, 124 ff.; *Schliemann*, Das Demokratiegebot in der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), Verfassung und Recht in Übersee 42, 2009, 320.

62 IAGMR, Opinión Consultativa 26/20 solicitada por la República de Colombia, 09.11.2020, Rn. 162 ff.

63 Siehe nur *Sharp*, The Politics of Nonviolent Action, Part One: Power and Struggle, 1973; *Chenoweth/Stephan*, Why Civil Resistance Works, 2011; *Roberts/Ash*, Civil Resistance and Power Politics: The Experience of Non-violent Action from Gandhi to the Present, OUP, Oxford 2009; *Tarrow*, Power in Movement: Social Movements and Contentious Politics, 2nd edition, CUP, Cambridge 2009; *Croissant/Kuehn/Eschenauer*, Mass Protests and the Military, Journal of Democracy 2, 2018, 141. Routledge gibt eine eigene Buchreihe zu diesen Fragen heraus: The Mobilization Series on Social Movements, Protest, and Culture, Routledge, 2022, abrufbar unter: https://www.routledge.com/The-Mobilization-Series-on-Social-Movements-Protest-and-Culture/book-series/ASHSER1345 (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dieses Forschungsfeld ist dabei in jüngster Zeit gewachsen. Die dritte Welle der Demokratisierung[64] hatte nach 1989 weltweit Demokratisierungsprozesse angestoßen. Es bestand die These, dass ein Großteil der Staaten sich in den kommenden Jahren in liberale Demokratien verwandeln würde.[65] Doch die Aussichten hierfür haben sich in den vergangenen Jahren erheblich getrübt.[66] Die weltweite Demokratisierung ist seit 2005 rückläufig und die Zahl der Transitionen von autoritären zu demokratischen Systemen nimmt ab.[67] Dieser Entwicklung haben sich jedoch in vielen Regionen Protestbewegungen entgegengestellt.[68] Menschen fordern proaktiv auf der Straße die (Wieder-)Herstellung von demokratischen Regierungssystemen, die gegenüber ihren Bürger*innen verantwortlich handeln. Der signifikante Anstieg der Anzahl an Protestbewegungen, insbesondere an Orten, an denen es zu demokratischen Rückschritten kam, bezeugt die Relevanz dieser Auseinandersetzungsform für die weitere Verbreitung der Demokratie.[69]

Im Rahmen dieses Forschungsschwerpunkts wurde zuletzt ein Augenmerk auf die internationale Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen gelegt. Die bereits erwähnten *Erica Chenoweth* und *Maria Stephan* untersuchten, welche Formen der ausländischen Unterstützung eine positive Auswirkung auf Protestbewegungen haben und wie Staaten diese am effektivsten unterstützen können.[70] Dabei stellten sie fest, dass fast alle gro-

64 *Huntington*, Democracy's Third Wave, Journal of Democracy 2, 1991, 12.

65 *Fukuyama*, The End of History?, The National Interest 16, 1989, 3.

66 *Carothers*, The continuing backlash against democracy promotion, in *Burnell / Youngs* (Hrsg.), New Challenges to Democratization, Routledge, London, New York 2010; *Magen*, The Right to Democratic Governance in an Era of Democratic Recession, Cambridge Journal of International and Comparative Law 4, 2015, 368.

67 Freedom House, Freedom in the World 2022: The Global Expansion of Authoritarian Rule, 2022, 2; Economist Intelligence Unit, Democracy Index 2021, The China challenge, 2022, 4 f.

68 *Taub/Fisher,* A Rush to the Street as Protesters Worldwide See Democracies Backsliding, The New York Times, 25.06.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/06/25/world/czech-hong-kong-protests.html?searchResultPosition=84 (zuletzt abgerufen am 15.11.2022); *Carothers/Youngs*, The Complexities of Global Protests, Carnegie Endowment for International Peace, 08.10.2015, abrufbar unter: https://carnegieendowment.org/2015/10/08/complexities-of-global-protests-pub-61537 (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

69 *Brancati*, Democracy Protests, Origins, Features, and Significance, 2016; *Kim/Kroeger*, Conquering and coercing: Nonviolent anti-regime protests and the pathways to democracy, Journal of Peace Research 56, 2019, 650-666; *Pinckney*, From Dissent to Democracy: The Promise and Perils of Civil Resistance Transitions, 2020.

70 *Chenoweth/Stephan*, The Role of External Support in Nonviolent Campaigns, Poisoned Chalice or Holy Grail?, ICNC Monograph Series, Washington D.C. 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ßen Protestbewegungen der vergangenen Jahre ausländische Unterstützung erhalten haben.[71]

Eine völkerrechtliche Einordnung derartiger Unterstützungsmaßnahmen ist bisher nicht erfolgt. Nur vereinzelt hat es Versuche gegeben, gewaltfreie Protestbewegungen im Völkerrecht zu verorten.[72] Eine umfassende Aufarbeitung des diesbezüglichen völkerrechtlichen Materials wurde hingegen noch nicht vorgenommen. Gleichzeitig wurde die Frage nach der Völkerrechtskonformität der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen bisher noch nicht gestellt. Diese Untersuchung möchte daher diese Lücke in der wissenschaftlichen Betrachtung schließen, indem die völkerrechtliche Regulierung von gewaltfreien Protestbewegungen und deren ausländische Unterstützung umfassend analysiert wird.

Das Beispiel des Coup d'État in Honduras von 2009 und der sich dagegen richtendenden Proteste zeigt die unterschiedlichen rechtlichen Dimensionen der Frage auf, die Gegenstand dieser Arbeit ist. Venezuela und insbesondere Brasilien hatten die Protestbewegung um *Zelaya* finanziell, logistisch und rhetorisch unterstützt. Sie forderten öffentlich *Zelayas* Wiedereinsetzung,[73] riefen die Bevölkerung von Honduras zu Protesten auf,[74] unterstützten seine Rückkehr nach Honduras und ermöglichten ihm die Organisation der Proteste von der brasilianischen Botschaft aus. Die ausländische Unterstützung für die Proteste stärkte daher die Protestbewegung im Machtkampf mit der honduranischen Regierung. Die Resolutionen und Urteile von VN-Generalversammlung, VN-Menschenrechtsrat, OAS und

71 Ibid., 74.

72 *Auron*, The Derecognition Approach: Government, Illegality, Recognition, and Non-Violent Regime Change, George Washington International Law Review 45, 2013, 443; *Ackerman/Merriman*, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, International Center for Non-violent Conflict (Hrsg.), ICNC Special Report Series, 3, Washington D.C. 2019; *Estrada-Tanck*, Civil resistance in Public International Law, Anuario Español de Derecho Internacional 35, 373; *Wilson*, International Legal Basis of Support for Nonviolent Activists and Movements, in *Burrows / Stephan* (Hrsg.), Is Authoritarianism Staging a Comeback?, Atlantic Council, Washington D.C. 2015; *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights: Creating a Legal Framework, Bartkowski (Hrsg.), ICNC Monograph Series, ICNC Press, Washington D.C. 2016.

73 Lula pide a la ONU la restitución inmediata de Zelaya, rtve.es, 23.09.2009, abrufbar unter: https://www.rtve.es/noticias/20090923/lula-pide-onu-restitucion-inmediata-zelaya/293599.shtml (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

74 *Carroll,* Zelaya plans to return to Honduras to reverse coup, The Guardian, 30.06.2009, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2009/jun/30/honduras-manuel-zelaya-military-coup (zuletzt abgerufen am 22.08.2022) (Venezuela).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IAGMR zeigen jedoch, dass die Einordnung dieser Unterstützungsmaßnahmen multidimensional ist. Sie können nicht allein aus der Perspektive des Interventionsverbots bewertet werden, da darüber hinaus menschenrechtliche und demokratierechtliche Regelungen Anwendung finden.

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen befindet sich somit an der Schnittstelle von drei bedeutenden Regelungsregimen. Einerseits sind Staaten souverän und dazu berechtigt, autonom über ihre Regierungsstrukturen zu entscheiden. Gleichzeitig haben Staaten sich vielfach dazu verpflichtet, ihre Regierungsstruktur auf eine bestimmte Art und Weise zu organisieren (demokratisch) und auszuüben (unter Wahrung der Menschenrechte). Dieser grundlegende Konflikt zwischen den drei Regelungsregimen prägt daher die Auseinandersetzungen, um die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht. Dieses Spannungsverhältnis soll daher auch die nachfolgende Untersuchung leiten.

Die Untersuchung beginnt mit einer Darlegung der hier verwendeten Methodik (§ 2). Es folgt die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands und die Erörterung der Schlüsselbegriffe (§ 3). Der zweite Teil der Arbeit widmet sich den dogmatischen Grundlagen der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen. Das Interventionsverbot (§ 4), das völkerrechtliche Demokratieprinzip (§ 5) und die menschenrechtlichen Regelungen (§ 6) werden mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand untersucht.

Im dritten Teil der Untersuchung wird anhand von fünf paradigmatischen Fallstudien die Staatenpraxis umfassend untersucht. Die Fallstudien zur Ägyptischen Revolution von 2011 (§ 7), der Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013-14 (§ 8), der Forces for Freedom and Change Revolution im Sudan 2018-19 (§ 9), der venezolanischen Massenprotestbewegung 2019 (§ 10) und der Massenprotestbewegung in Hong Kong 2019-2020 (§ 11) sollen die derzeitige Staatenpraxis offenlegen und veranschaulichen, wie sich die Regeln und ihre Interaktion durch die Staatenpraxis entwickelt haben. Die Ergebnisse dieser Fallstudien werden vergleichend zusammengetragen (§ 12) und im Lichte der dogmatischen Grundlagen ausgewertet (§ 13). Abschließend werden die aktuellen Dynamiken auf diesem Rechtsgebiet mit Blick auf zukünftige Entwicklungen kritisch bewertet (§ 14).

Die Proteste in Honduras dauerten fast zwei Jahre an.[75] Über das Jahr 2010 hinweg versammelten sich wiederholt Hunderttausende in Tegucigal-

75 Palazzolo, Hondurans campaign for the return of former President Zelaya, 2009-2011, Global Nonviolent Action Database, 11.05.2013.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

pa und dem ganzen Land, um die Rückkehr von Präsident *Zelaya* zu bewirken[76] Hierdurch setzten sie die Interimsregierung fortlaufend unter Druck und bewegten sie schlussendlich dazu, einen Kompromiss mit *Zelaya* einzugehen. Dieser durfte am 28. Mai 2011 nach Honduras einreisen und sich wieder in der Parteipolitik betätigen.[77] Eine weitere Präsidentschaftskandidatur wurde ihm jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Amtszeitbegrenzung verwehrt. Die politische Betätigung *Zelayas* nach 2011 war jedoch ein wesentlicher Grund dafür, dass seine politische Bewegung weiterhin erfolgreich an Wahlen in Honduras teilnehmen konnte und trug entschieden dazu bei, dass *Zelayas* Frau und Anführerin der Proteste, *Xiomara Castro*, 2021 zur ersten Präsidentin von Honduras gewählt wurde.[78]

Die honduranische Protestbewegung von 2009-2011 zeigt den langfristigen Einfluss, den Protestbewegungen in ihren Gesellschaften haben können. Ausländische Unterstützung kann dabei einen bedeutenden Einfluss auf die Ausgestaltung der politischen Verhältnisse eines Staates haben. Inwiefern das Völkerrecht diese zulässt, wird im Folgenden ergründet.

76 Ibid.

77 Ibid.

78 *Ernst,* Xiomara Castro poised to become first female president of Honduras, The Guardian, 29.11.2021, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2021/nov/29/xiomara-castro-declares-victory-in-honduras-presidential-election (zuletzt abgerufen am 15.11.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Teil 1:
Methode und Begriff

Der erste Teil wird die Methodik (§ 2) und die Schlüsselbegriffe (§ 3) dieser Untersuchung festlegen.

§ 2 Methodik

In dieser Arbeit soll die völkerrechtliche Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen untersucht werden. Ausgangspunkt hierfür ist Art. 38 des IGH-Statuts.[79] Trotz der vielfach geübten Kritik bildet diese Norm weiterhin die Grundlage der methodischen Ansätze und Quellen des Völkerrechts.[80] Zudem ist fast jeder Staat aufgrund seiner Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen vertraglich an Art. 38 IGH-Statut gebunden.[81]

Art. 38 Abs. 1 lit. a-c IGH-Statut listen die drei wichtigsten Quellen völkerrechtlicher Normen auf: das Völkervertragsrecht, das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Diese Liste ist nach der Rechtsprechung des IGH um mindestens zwei Quellen zu ergänzen. Sowohl unilaterale Rechtsakte[82] wie auch das Sekundärrecht internationa-

79 IGH, Case Concerning Delimitation of the Maritime Boundary in the Gulf of Maine (Canada v. United States of America), Judgment of 12 October 1984 given by the Chamber constituted by the Order made by the Court on 20 Januray 1982, ICJ Reports 1984, 246, 290, Rn. 83; IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 172; *Pellet/Müller*, Article 38, in *Zimmermann/Tams/Oellers-Frahm / Tomuschat* (Hrsg.), The Statute of the International Court of Justice: A Commentary, OUP, Oxford 2019, Rn. 79.

80 *Pellet/Müller*, Article 38, 2019, Rn. 1-3.

81 Gemäß Art. 93 Abs. 1 VN-Charta sind alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen Vertragsparteien des IGH-Statuts.

82 IGH, Nuclear Tests Case (Australia v. France), Judgment of 20 December 1974, ICJ Reports 1974, 253 , Rn. 43.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ler Organisationen (IO)[83] haben Rechtscharakter, weshalb diese beiden Rechtsquellen auch zur völkerrechtlichen Einordnung des Untersuchungsgegenstands herangezogen werden. Darüber hinaus können die Lehren anerkannter Autor*innen sowie Gerichtsurteile als Rechtserkenntnisquelle berücksichtigt werden (Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut). Der nächste Abschnitt führt kurz in die verschiedenen Rechts- und Rechtserkenntnisquellen ein (A.). Im Anschluss werden die gewählte Methodik erläutert (B.) und relevante methodische Einzelfragen erörtert (C.).

A. Die völkerrechtlichen Rechtsquellen

Unter einem völkerrechtlichen Vertrag im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. a IGH-Statut ist eine Übereinkunft zwischen zwei oder mehr Staaten zu verstehen, deren Inhalt vom Völkerrecht bestimmt ist. Wie in der Einleitung bereits angedeutet und wie sich auch im zweiten Teil bestätigen wird, ist die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen nicht durch spezifische völkerrechtliche Verträge reguliert. Aufgrund der grundsätzlichen Kontroversen haben Staaten in der Vergangenheit keine Vertragsverhandlungen hierzu durchgeführt. Die Verabschiedung von völkerrechtlichen Verträgen, die sich der staatlichen Unterstützung von Protestbewegungen spezifisch widmen, ist auch in der Zukunft höchst unwahrscheinlich.

Hingegen sind auf den Untersuchungsgegenstand allgemeinere völkerrechtliche Verträge zumindest in Teilaspekten anwendbar. Beispielsweise werden Elemente des Protests im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürg) reguliert. Deren Anwendung auf den Untersuchungsgegenstand kann im Wege der Vertragsinterpretation untersucht werden. Der IGH hat zur Auslegung des Vertragsbegriffs und zur Interpretation von Verträgen regelmäßig auf die Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) zurückgegriffen.[84] Die Vorschriften der WVK finden auf alle Verträge Anwendung, die seit des Inkrafttretens der WVK im Jahr 1980 zwischen Vertragsparteien abgeschlossen wurden.[85] Allerdings spiegeln die

83 IGH, Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion of 21 June 1971, ICJ Reports 1971, 16, 53, Rn. 116.

84 IGH, Obligation to Negotiate Access to the Pacific Ocean (Bolivia v. Chile), Judgment of 1 October 2018, ICJ Reports 2018, 507, 42, Rn. 116.

85 Vgl. Art. 84 Abs. 1 WVK.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Interpretationsregeln der Art. 31 und 32 WVK Völkergewohnheitsrecht,[86] weshalb diese auch auf ältere Verträge, wie den 1966 geschlossenen IPbürg, angewendet werden können.[87]

Demnach sind Verträge nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen ihren Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte ihrer Ziele und Zwecke auszulegen (Art. 31 Abs. 1 WVK). Darüber hinaus können Übereinkünfte und Urkunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Art. 31 Abs. 2 WVK), sowie spätere Übereinkünfte und Übungen in der Anwendung des Vertrags berücksichtigt werden (Art. 31 Abs. 3 WVK). Gemäß Art. 32 WVK können die vorbereitenden Arbeiten ergänzend in Betracht gezogen werden.

Entsprechend den obigen Ausführungen hat es ebenfalls keine späteren Übereinkünfte im Sinne des Art. 31 Abs. 3 lit. a WVK gegeben, die sich in spezifischer Weise der Unterstützung von Protestbewegungen widmen. Daher ist hierbei vor allem die spätere Übung der Vertragsparteien von Interesse. Die zur Untersuchung einer späteren Übung gewählte Methodik wird sogleich näher erläutert (B.).

Obwohl zwischen den völkerrechtlichen Quellen formell keine Rangordnung besteht, untersucht der IGH in seiner Rechtsprechung regelmäßig an erster Stelle die Existenz und den Inhalt von völkerrechtlichen Verträgen.[88] Hierauf folgt in der Regel die Untersuchung von völkergewohnheitsrechtlichen Normen. Eine völkergewohnheitsrechtliche Regelung setzt eine einheitliche Übung in der Staatenpraxis voraus, die von einer Rechtsüberzeugung der Staaten getragen wird (Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut). Obwohl

86 ILC, Draft conclusions on subsequent agreements and subsequent practice in relation to the interpretation of treaties, with commentaries, A/73/10, 2018, Conclusion 2, Rn. 1.

87 Human Rights Committee, General Comment 24, General comment on issues relating to reservations made upon ratification or accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in relation to declarations under article 41 of the Covenant, CCPR/C/21/Rev.1/Add.6, 1994, Rn. 6.

88 IGH, Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy : Greece intervening), Judgment, ICJ Reports 2012, 99, Rn. 54 ff.; IGH, Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), Judgment of 14 February 2002, ICJ Reports 2002, 3 , Rn. 52; *Pellet/Müller*, Article 38, 2019, Rn. 210.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sich zahlreiche internationale Gremien[89] und Literaturstimmen[90] in den vergangenen Jahren der Untersuchung dieser Rechtsquelle angenommen haben, hat sich bisher kein Konsens herausgebildet, wie völkergewohnheitsrechtliche Regelungen zu bestimmen sind. Jedenfalls ist die Untersuchung der relevanten Staatenpraxis und der zugehörigen Rechtsüberzeugungen hierfür notwendig. Dieser Untersuchungsschritt soll anhand von Fallstudien erfolgen, deren Auswahl und Auswertung in nachfolgenden Schritten erläutert werden (B. und C.).

Darüber hinaus können bestehende völkergewohnheitsrechtliche Regeln interpretiert werden.[91] In Abgrenzung zur Untersuchung der Staatenpraxis und *opinio juris* wird im Rahmen der Interpretation einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel der Inhalt einer Regel anhand von teleologischen und systemischen Grundsätzen auf eine spezifische Fallkonstellation angewendet.[92] Unter Rekurs auf Sinn und Zweck sowie das System einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel können daher die Anwendungsmodalitäten einer bestehenden Regel näher bestimmt werden.[93] Gerade bei den allgemeineren Regeln des Völkergewohnheitsrechts ist eine derartige Kon-

89 International Law Association, Final Report, Statement of Principles Applicable to the Formation of General Customary International Law (2000), 2000, 1 ff.; ILC, Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries, A/73/10, 2018.

90 *Merkouris*, Interpreting the Customary Rules on Interpretation, International Community Law Review 19, 2017, 126; *Ryngaert/Siccama*, Ascertaining Customary International Law: An Inquiry into the Methods Used by Domestic Courts, Netherlands International Law Review 65, 2018, 1; *Chimni*, Customary International Law: A Third World Perspective, AJIL 112, 2018, 1; *Nolte*, How to Identify Customary International Law? – On the Final Outcome of the Work of the International Law Commission (2018), KFG Working Paper Series 37, 2019, 1; *Talmon*, Determining Customary International Law: The ICJ's Methodology between Induction, Deduction and Assertion, EJIL 26, 2015, 417; *Deplano/Tsagourias*, Research Methods in International Law: A Handbook, Edward Elgar, Cheltenham 2021.

91 *Merkouris/Kammerhofer/Arajärvi*, The Theory, Practice, and Interpretation of Customary International Law, CUP, Cambridge 2022; *Merkouris*, Interpreting the Customary Rules on Interpretation, International Community Law Review 2017; *Chasapis Tassinis*, Customary International Law: Interpretation from Beginning to End, European Journal of International Law 31, 2020, 235; *Azaria*, 'Codification by Interpretation': The International Law Commission as an Interpreter of International Law EJIL 31, 2020, 171, 177 f.

92 *Merkouris*, Interpreting Customary International Law: You'll Never Walk Alone, in *Merkouris/Kammerhofer / Arajärvi* (Hrsg.), The Theory, Practice, and Interpretation of Customary International Law, CUP, Cambridge 2022, 358-9.

93 Ibid., 358-9.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kretisierung notwendig, um den Inhalt für eine spezifische Konstellation näher zu erörtern.[94] Durch die Interpretation wird spezifiziert, auf welche Konstellationen sich die einheitliche Übung, die als Recht anerkannt wird, bezieht.

Der ungeschriebene Charakter des Völkergewohnheitsrechts steht einer Interpretation nicht entgegen. Schließlich werden auch mündliche Verträge und einseitige Erklärungen, die nicht in Textform getätigt werden, interpretiert.[95] Zudem zeigt ein jüngster Sammelband, wie geläufig die Interpretation von bestehenden völkergewohnheitsrechtlichen Regeln in der Praxis von internationalen und nationalen Gerichten ist.[96]

Eine Interpretation von Völkergewohnheitsrecht setzt jedoch eine bestehende völkerrechtliche Regel voraus. Bevor eine Interpretation erfolgen kann, muss sich daher eine einheitliche Übung, die als Recht anerkannt wird, gebildet haben. Zudem kann durch eine neue Staatenpraxis der Inhalt einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm verändert werden.[97] Daher ist es unerlässlich, auch die Staatenpraxis und Rechtsüberzeugungen zu untersuchen, da allein hierdurch die normative Grundlage einer Interpretation bestimmt und deren fortlaufende Gültigkeit überprüft werden kann.

Zudem ist bei der Interpretation von völkergewohnheitsrechtlichen Regeln in Bezug auf neue Konstellationen Vorsicht geboten. Durch eine Interpretation wird die Reichweite einer allgemeinen Übung, die als Recht anerkannt wird, auf neue Konstellationen erweitert. Dies setzt voraus, dass diese neue Anwendung der Regel auch von der allgemeinen Übung gedeckt ist und nicht im Widerspruch zu dem dahinterstehenden Konsens in der Staatenpraxis steht. Gerade bei politisch kontroversen Themen kann eine derartige Erweiterung nicht ohne Weiteres angenommen werden. Vielfach besteht in diesen Konstellationen Uneinigkeit darüber, ob eine bestehende Norm Anwendung findet. In diesen Fällen steht eine uneinheitliche Staatenpraxis einer systemischen oder teleologischen Interpretation entgegen.

94 Ibid., 349.

95 Ibid., 350-353 mit Verweis auf mündliche Verträge in StIGH, The Mavromatis Jerusalem Concessions, Judgment of 26 March 1925, PCIJ Series A - No. 5, 6, 37 und die Interpretation von nicht-schriftlichen einseitigen Erklärungen durch die Völkerrechtskommission in ILC, Guiding Principles applicable to unilateral declarations of States capable of creating legal obligations, with commentaries thereto Yearbook of the International Law Commission, 2006, vol. II, Part Two, 2006, Guiding Principle 5.

96 *Merkouris/Kammerhofer/Arajärvi*, The Theory, Practice, and Interpretation of Customary International Law, 2022, insbesondere Teil IV.

97 *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, Jus Publicum 305, Mohr Siebeck, Tübingen 2021, 264 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ein Interpretationsergebnis kann sich nicht über die Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung hinwegsetzen. Die Interpretation einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel muss daher immer auch dahingehend überprüft werden, ob sie nicht im Widerspruch zur Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung steht.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut können weiterhin allgemeine Rechtsgrundsätze beachtet werden. Allgemeine Rechtsgrundsätze sind zunächst diejenigen Rechtsgrundsätze, die in umfassender Weise in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehen und auf der völkerrechtlichen Ebene anwendbar sind.[98] Daher ist auch eine Untersuchung von nationalen Rechtsordnungen notwendig, die möglicherweise ein allgemeines Prinzip in Bezug auf die ausländische Unterstützung von Protestbewegungen enthalten. Dieses müsste mit den Grundprinzipien des Völkerrechts vereinbar und von der Staatengemeinschaft als Rechtsgrundsatz anerkannt sein.[99] Darüber hinaus wird diskutiert, ob allgemeine Rechtsprinzipien der Völkerrechtsordnung bestehen.[100] Diese bedürfen nicht der umfassenden Verankerung in den Rechtsordnungen der Staaten, sondern liegen vielmehr der Völkerrechtsordnung zugrunde und werden als solche von der Staatengemeinschaft anerkannt.[101] Diese Anerkennung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes kann erstens in völkervertragsrechtlichen Quellen zum Ausdruck kommen, zweitens als grundlegendes Element völkergewohnheitsrechtlicher Regeln bestehen oder drittens den grundsätzlichen Regelungen der Völkerrechtsordnung inhärent sein. Ob diese zweite Art der Rechtsgrundsätze besteht und wie diese festgestellt werden kann, wird derzeit im Rahmen der Völkerrechtskommission diskutiert.[102]

Darüber hinaus können unilaterale Erklärungen völkerrechtliche Normativität entfalten. Eine unilaterale Erklärung ist eine öffentliche Stellungnahme eines Staates, die mit der Absicht abgegeben wird, sich hierdurch selbst zu einem Tun oder Unterlassen zu verpflichten.[103] Entscheidend ist hierbei, dass ein Staat durch seine Erklärung einen Selbstbindungswillen

98 ILC, Second Report on general principles of law by Marcelo Vázquez Bermúdez, A/CN.4/741, 09.04.2020, Rn. 16-17.

99 Ibid., Rn. 75.

100 Ibid., Rn. 114; bspw. anerkannt in IGH, The Corfu Channel Case, United Kingdom v. Albania, Judgment of 9 April 1949 ICJ Reports 1949, 4, 22.

101 ILC, A/CN.4/741, Rn. 121.

102 Siehe ILC, General principles of law, 2022, abrufbar unter: https://legal.un.org/ilc/guide/1_15.shtml (zuletzt abgerufen am 06.07.2022).

103 IGH, Nuclear Tests Case, Rn. 43.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zum Ausdruck bringt.[104] Daher sind auch die Erklärungen von Staaten in Bezug auf die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen dahingehend zu untersuchen, ob diese eine rechtliche Selbstbindung enthalten.

Schlussendlich ist das Sekundärrecht von IOs zu berücksichtigen. Dieses hat verbindliche Wirkung, sofern es von einem Organ einer IO erlassen wird, das hierzu von seinen Mitgliedsstaaten ermächtigt wurde. Bedeutendstes Beispiel hierfür sind die Beschlüsse des VN-Sicherheitsrats, die gemäß Art. 25 VN-Charta für die VN-Mitgliedsstaaten verbindlich sind.[105]

Zur Rechtserkenntnis aller Rechtsquellen sind nach Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut zusätzlich richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinungen der anerkanntesten Völkerrechtler*innen heranzuziehen. Dies gilt insbesondere für Urteile des IGH, die zwar nach Art. 59 IGH-Statut nur zwischen den Parteien gelten, in der Praxis jedoch eine außerordentliche Relevanz für die inhaltliche Bestimmung von völkerrechtlichen Regeln haben.[106]

Zur Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen kommen alle fünf hier erwähnten Rechtsquellen sowie die zwei Rechtserkenntnisquellen in Betracht. Daher ist eine umfassende Analyse der Praxis der Staaten, der anwendbaren völkerrechtlichen Verträge, der relevanten Beschlüsse internationaler Organisationen sowie der Entscheidungen internationaler Gerichte und Lehrmeinungen erforderlich. Die umfassende Analyse dieser Rechts- und Rechtserkenntnisquellen erfolgt in zwei Schritten.

Im zweiten Teil dieser Untersuchung (§§ 4-6) liegt der Fokus auf der Interpretation der anwendbaren Verträge und völkergewohnheitsrechtlichen Regeln. Hierzu dienen insbesondere die Rechtserkenntnisquellen der internationalen Rechtsprechung und Literatur sowie die Interpretationsregeln der WVK und die Entscheidungen von IOs. Durch eine umfassende Auswertung der Literatur und Rechtsprechung sollen die Anwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Regelungsregime auf den Untersuchungsgegenstand herausgearbeitet werden. Hierdurch wird der normative Rahmen abgesteckt, in dem die Staaten ihre Handlungen und Positionierungen vornehmen.

104 Ibid., Rn. 44-45.

105 IGH, Namibia Advisory Opinion, Rn. 116.

106 *Kammerhofer*, International Legal Positivist Research Methods, in *Deplano / Tsagourias* (Hrsg.), Research Methods in International Law: A Handbook, Edward Elgar, Cheltenham 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt sodann auf der Untersuchung der Staatenpraxis und der staatlichen Rechtsauffassungen. Diese sind für die Feststellung von Völkergewohnheitsrecht und unilateralen Erklärungen, die Auslegung von Verträgen sowie die Anerkennung allgemeiner Rechtsgrundsätze bedeutsam. Der nachfolgende Abschnitt erläutert die hierfür gewählte Fallstudienmethodik (B.). Im Anschluss werden einige Einzelprobleme bei der Untersuchung von Staatenpraxis näher erörtert (C.).

B. Methodik der Fallauswahl und Fallauswertung

Die Untersuchung der Staatenpraxis und *opinio juris* ist für die völkerrechtliche Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen entscheidend. Dies gilt zunächst für die Anwendung der völkergewohnheitsrechtlichen Regeln und Prinzipien nach Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut. Gleichzeitig ist die Praxis der Staaten für die Auslegung von Verträgen bedeutsam. Gemäß Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK ist die einheitliche Übung aller Vertragsstaaten ein Interpretationsmittel. Darüber hinaus kann die Übung einzelner Staaten als subsidiäres Interpretationsmittel nach Art. 32 WVK herangezogen werden.[107]

Die Untersuchung der Staatenpraxis und *opinio juris* orientiert sich sowohl für vertrags-, als auch gewohnheitsrechtliche Regeln an ähnlichen Kriterien.[108] Zunächst muss die Handlung eines Staates identifiziert werden. Hierzu zählen alle einem Staat zurechenbare Handlungen.[109] Handlungsformen können sowohl Tätigkeiten und verbale Stellungnahmen[110] als auch Untätigkeit oder Schweigen sein, wenn eine Reaktion oder Stellung-

107 United Nations General Assembly, Subsequent agreements and subsequent practice in relation to the interpretation of treaties, A/Res/73/202, 03.01.2019, Conclusion 4 (3).

108 Vgl. *Stürchler*, The Threat of Force in International Law, Cambridge Studies in International and Comparative Law, CUP, Cambridge 2007, 104-106; *Starski*, Silence within the process of normative change and evolution of the prohibition on the use of force: normative volatility and legislative responsibility, Journal on the Use of Force and International Law 4, 2017, 14, 20.

109 *Wood/Sender*, State Practice, in *Peters* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2017, Rn. 8; United Nations General Assembly, A/Res/73/202, Conclusion 5.

110 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 6, Commentary Rn. 2: „it is now generally accepted that verbal conduct (whether written or oral) may also count as practice".

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nahme zu erwarten gewesen wäre[111]. Darüber hinaus können Handlungen von IOs unter gewissen Umständen als Praxis gewertet werden.[112] Dies gilt, soweit eine IO zu einer Handlung durch ihre Mitgliedstaaten ermächtigt wird und somit mittelbar für die Staaten handelt (ausführlich zu diesen Einzelproblemen unter C.).[113]

Für völkergewohnheitsrechtliche Regeln muss die Staatenpraxis einer Rechtsüberzeugung (*opinio juris*) zugeordnet werden. Die Handlung oder Untätigkeit muss aufgrund einer wahrgenommenen Berechtigung oder Verpflichtung vorgenommen werden.[114] Allerdings muss die rechtliche Lage nicht der einzige Faktor sein, der eine staatliche Handlung oder Untätigkeit veranlasst.[115] Selbst wenn andere Faktoren bei dieser Entscheidung relevant sind, kann eine *opinio juris* angenommen werden.[116] In ähnlicher Weise muss bezüglich vertragsrechtlicher Regeln ein Zusammenhang zwischen der Handlung eines Staates und dem Vertrag etabliert werden. Die Handlung eines Staates muss als Ausübung des Vertrags erkennbar sein.[117] Wenn zwei Rechtsquellen für eine völkerrechtliche Pflicht in Betracht kommen, ist zu unterscheiden, auf welche Rechtsquelle sich eine völkerrechtliche Stellungnahme bezieht. Sofern ein Staat, der vertraglich zu einer Handlungsform verpflichtet ist, sich allgemein zu seiner Verpflichtung zu dieser Handlungsform bekennt, ist nicht automatisch anzunehmen, dass dieser auch eine völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtung hierzu anerkennt.[118] Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Staat aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtungen entsprechend äußert.

Zudem müssen die Staatenpraxis und die vertragliche Übung von einer gewissen Anzahl an Staaten durchgeführt werden. Für eine völkergewohnheitsrechtliche Regel muss die weit überwiegende Mehrheit der Staaten

111 Ibid., Conclusion 6; StIGH, The Case of the S.S. Lotus (France v. Turkey), Judgment of 07 September 1927, 28; IGH, Jurisdictional Immunities134-135, para. 77; ILC, Subsequent Practice, A/73/10, Conclusion 4, Commentary, Rn. 17.

112 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 4 (2).

113 Vgl. Ibid., Conclusion 4, Commentary, Rn. 5.

114 Ibid., Conclusion 9 (1).

115 IGH, Question of the Delimitation of the Continental Shelf between Nicaragua and Colombia beyond 200 Nautical Miles from the Nicaraguan Coast (Nicaragua v. Colombia), Judgment of 13 July 2023, Rn. 77.

116 Ibid., Rn. 77.

117 United Nations General Assembly, A/Res/73/202, Conclusion 6.

118 *Bellinger/Haynes*, A US government response to the International Committe of the Red Cross study *Customary International Humanitarian Law*, International Review of the Red Cross 89, 2007, 443, 445.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

entsprechend handeln und dieselbe Rechtsüberzeugung teilen („general practice accepted as law").[119] Dies muss zwar weder „perfect" noch in „absolutely rigorous conformity with the rule" sein.[120] Allerdings hat der IGH im *Asylrechts*-Fall eine Regel des regionalen Völkergewohnheitsrechts abgelehnt, da er keine hinreichende Einheitlichkeit in der Praxis von lateinamerikanischen Staaten feststellen konnte:

> „The facts brought to the knowledge of the Court disclose so much uncertainty and contradiction, so much fluctuation and discrepancy in the exercise of diplomatic asylum and in the official views expressed on various occasions, there has been so much inconsistency in the rapid succession of conventions on asylum, ratified by some States and rejected by others, and the practice has been so much influenced by considerations of political expediency in the various cases, that it is not possible to discern in all this any constant and uniform usage, accepted as law, with regard to the alleged rule of unilateral and definitive qualification of the offence." [121]

Demnach bestand in Lateinamerika keine Ausnahme von der grundsätzlichen Regel, dass ein Staat nicht aufgrund seiner alleinigen Einschätzung diplomatisches Asyl wegen politischer Verfolgung erteilen darf. Hierzu wäre ein genereller Konsens in der Praxis und Rechtsauffassung der lateinamerikanischen Staaten notwendig gewesen.

Ebenso muss eine Übung im Sinne des Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK von der breiten Mehrheit der Vertragsstaaten getragen sein.[122] Für beide Quellen ist daher eine umfassende Analyse der Staatenpraxis erforderlich.

Weiterhin sind die Reaktionen anderer Staaten maßgeblich dafür, ob es sich hierbei um eine akzeptierte, geduldete oder umstrittene Praxis handelt. Dabei sind einerseits die Handlungen *verschiedener* Staaten bezüglich des *gleichen* Ereignisses zu berücksichtigen sowie andererseits die Einheitlichkeit der Praxis *eines* Staates in *verschiedenen* gleichgelagerten Situationen.[123] Je häufiger und präziser eine Handlung bzw. Positionierung erfolgt, desto stärker spricht dies für eine rechtliche Regelung. Handeln nur einige Staa-

119 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 8.
120 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 186.
121 IGH, Asylum Case (Colombia v. Peru), Judgment of 20 November 1950, ICJ Reports 1950, 266, 277.
122 ILC, Subsequent Practice, A/73/10, Conclusion 4, Commentary, Rn. 23.
123 United Nations General Assembly, A/Res/73/202, Conclusion 9; ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 7.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ten in einer Frage in der gleichen Art und Weise, kann noch nicht von einer umfassenden Staatenpraxis ausgegangen werden, die eine völkergewohnheitsrechtliche Regel oder nachfolgende Vertragsübung begründen würden. Sofern diese Staaten jedoch der gleichen geographischen Region angehören, kann die Ausbildung einer regionalen völkergewohnheitsrechtlichen Norm in Betracht kommen. Davon abgesehen kann die Vertragsübung einiger Staaten als subsidiäres Interpretationsmittel im Sinne des Art. 32 WVK beachtet werden.[124]

Eine einheitliche Methodik für die Untersuchung von Staatenpraxis und nachträglicher vertraglicher Übung hat sich bisher nicht herausgebildet.[125] Es gibt wenige Beispiele, in denen für eine konkrete Frage die Praxis möglichst aller Staaten untersucht wurde.[126] In der gerichtlichen Praxis wird Völkergewohnheitsrecht in der Regel unter Verweis auf Resolutionen der VN-Generalversammlung, Gerichtsentscheidungen und Verträge eher festgestellt als eingehend erörtert.[127] Diese teils eklektische Praxis sieht sich dabei der berechtigen Kritik der „third world approaches to international law" ausgesetzt, da die ausgewählten Verträge und Gerichtsentscheidungen häufig einen eurozentristischen Charakter haben.[128] Zudem existieren bisher keine bedeutenden Verträge, Gerichtsentscheidungen oder Resolutionen zur staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen, weshalb eine allein hierauf gestützte Untersuchung der allgemeinen völkerrechtlichen Regeln nicht aufschlussreich wäre.

124 ILC, Subsequent Practice, A/73/10, Conclusion 4, Commentary, Rn. 23.

125 *Ryngaert/Siccama*, Ascertaining Customary International Law: An Inquiry into the Methods Used by Domestic Courts, Netherlands International Law Review, 2018, 2; *Stürchler*, The Threat of Force in International Law, 2007, 93.

126 *Verdier/Voeten*, How Does Customary International Law Change? The Case of State Immunity, International Studies Quarterly 59, 2015, 209, führen die Untersuchung für die Regelung zur Staatenimmunität in 121 Staaten durch, hinsichtlich der Frage, wie viele Staaten absolute oder relative Immunität gewähren. Der Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Januar 2021 - 3 StR 564/19 (Afghanischer Oberleutnant), Rn. 18 ff. hat zuletzt eine vorbildliche Untersuchung der Staatenpraxis zur funktionellen Immunität von Staatsbedientsteten vor strafrechtlicher Jurisdiktion durchgeführt.

127 *Talmon*, Determining Customary International Law, EJIL 2015; *Linos*, How to Select and Develop International Law Case Studies: Lessons from Comparative Law and Comparative Politics, AJIL 109, 2015, 475-485, 477; *Ryngaert/Siccama*, Ascertaining Customary International Law: An Inquiry into the Methods Used by Domestic Courts, Netherlands International Law Review, 2018.

128 Vgl. *Chimni*, Customary International Law: A Third World Perspective, AJIL, 2018.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Grundsätzlich wäre eine umfassende Untersuchung der Staatenpraxis zur Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen notwendig. Die Masse an Daten, die zur Erörterung einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel oder nachfolgenden Übung in Betracht kommt, würde jedoch in den Worten von *Georg Nolte* einen „information overload"[129] darstellen.[130] Ausweislich des Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO)-Datensatzes hat es zwischen den Jahren 2000 und 2013 67 gewaltfreie Protestbewegungen gegeben.[131] Die Masse an Handlungen und möglichen Reaktion zu rezipieren, würde den Bearbeitungsumfang übersteigen, zumal die zu analysierenden Fragen vielfältig sind und sich nicht auf binäre Antworten reduzieren lassen. Es bedarf daher einer zeitlichen und sachlichen Einschränkung des Untersuchungsmaterials.

Zeitlich beschränkt sich die Untersuchung auf die Jahre 2011 bis 2020. Während dieses sogenannten „Jahrzehnt des Protests" wurden die meisten gewaltfreien Proteste aller Zeiten registriert. Seit dem „Arabischen Frühling" liegt zudem verstärkte internationale Aufmerksamkeit auf Protestbewegungen, was deren Bedeutung gesteigert hat. Außerdem waren die völkerrechtlichen Entwicklungen in den Bereichen der Demokratie und Menschenrechte über die vergangenen Jahrzehnten dynamisch. Protestbewegungen vor 2000 fanden in einem anderen normativen Kontext statt. Für die aktuelle Rechtslage sind daher die jüngsten Fälle von besonderer Bedeutung, da diese erst in einem normativen Umfeld erfolgten, in denen sowohl die internationale Demokratieförderung als auch der internationale Menschenrechtsschutz sich weiter vertieft und verfestigt hatten.

Fallstudien eignen sich dabei zur Untersuchung der völkerrechtlichen Regulierung. Für diese in der völkerrechtlichen Literatur verbreitete Vorgehensweise[132] werden ein oder mehrere Beispielsfälle eingehend untersucht, um aus der einzelnen Konstellation Rückschlüsse auf die allgemeine Rechtslage zu ziehen. Durch eine völkerrechtliche Fallstudie können

129 *Nolte*, How to Identify Customary International Law?, KFG Working Paper Series, 2019, 8.

130 Siehe *Stürchler*, The Threat of Force in International Law, 2007, 119 ff; *Wood/Sender*, State Practice, 2017, Rn. 35: „the quantity of available material is daunting".

131 *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 14.

132 Diese Methodik wird vielfach herangezogen, um den Inhalt von völkergewohnheitsrechtlichen und völkervertragsrechtlichen Regeln zu bestimmen, siehe: *Stürchler*, The Threat of Force in International Law, 2007, 127-249; *Marks*, What has Become of the Emerging Right to Democratic Governance?, EJIL 22, 2011, 507, 519 ff (zur Situation in Haiti).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

staatliche Handlungen vertieft analysiert und in ihrem Kontext gewertet werden.[133] In diesem Rahmen kann die Konsistenz der staatlichen Positionen und die Gegenreaktionen auch in ihren Nuancen und Komplexitäten berücksichtigt werden.[134] Für das hier zu untersuchende Rechtsgebiet, das sich derzeit in der Entwicklung befindet, sind Fallstudien dazu geeignet, die aktuellen Tendenzen und Positionen zu identifizieren und zu überprüfen. Dafür sind jedoch mehrere Fallstudien entlang des gesamten Untersuchungszeitraums notwendig, um die staatlichen Positionen in unterschiedlichen Konstellationen unter anderem auf ihre Einheitlichkeit zu untersuchen und abstrahierbare Ergebnisse zu erzeugen.[135]

I. Fallauswahl

Die Auswahl wird aufgrund von qualitativen Kriterien vorgenommen, die eine Untersuchung der diversen Forschungsfragen anhand der gerade erörterten Methodik ermöglichen. Neun Argumente begründen die Auswahl der fünf Fallstudien zur Ägyptischen Revolution von 2011, der Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013-14, der Forces for Freedom and Change Revolution im Sudan 2018-19, der venezolanischen Massenprotestbewegung 2019 und der Massenprotestbewegung in Hongkong 2019-20.

Zunächst erlauben die ausgewählten Fälle eine Untersuchung von diversen rechtlichen und tatsächlichen Kontexten. Erstens umspannen sie den gesamten Untersuchungszeitraum mit einem Fall aus 2011 (Ägypten) und einem Fall aus 2020 (Hongkong). Zweitens hat der VN-Sicherheitsrat bezüglich keines dieser Fälle gesonderte Maßnahmen erlassen, weshalb das allgemeine Völkerrecht und nicht das kollektive Sicherheitsrecht der VN Anwendung findet. Drittens unterliegen die verschiedenen Länder unterschiedlichen regionalen Demokratiegeboten. Mindestens ein Fall aus einem OAS-, AU- und EMRK-Mitgliedstaat werden aufgenommen, sowie ein Fall aus Asien, wo kein völkervertragsrechtliches Demokratiegebot gilt (siehe § 5). Dieser Unterschied kann sich, wie im zweiten Teil erörtert wird, auf die rechtliche Bewertung von Unterstützungsmaßnahmen auswirken.

133 *Mushkat*, The case for the case study method in international legal research, Journal for Juridical Science 42, 2017, 143, 146.

134 Ibid., 147 f.

135 Vgl. *Linos*, How to Select and Develop International Law Case Studies, AJIL, 2015, 478.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Viertens ist die geographische Diversität der Fälle für die Einflussnahmen verschiedener Staaten bedeutsam. In der Regel nehmen Staaten vermehrt Einfluss auf die Lage in ihren Nachbarländern und den Staaten in ihrer Region.[136] Daher kann durch eine geographische Diversität auch eine größtmögliche Diversität an Staaten analysiert werden („diverse case method"[137]).

Weiterhin können durch die Fallstudien unterschiedliche Arten von Protestbewegungen untersucht werden. Die jeweiligen Protestbewegungen verfolgten fünftens unterschiedliche Ziele gegen verschiedene Zielregierungen zu verschiedenen Zeitpunkten. In Hongkong, Venezuela und der Ukraine waren die Proteste reaktiv und forderten die Wiederherstellung einer vormals bestehenden Ordnung. Hingegen waren die Proteste in Ägypten und im Sudan aspirativ, da sie die Schaffung einer neuen demokratischen Ordnung verlangten. In der Ukraine erfolgten die Proteste während der Legislaturperiode einer demokratisch gewählten Regierung, in Venezuela im Nachgang einer umstrittenen Präsidentschaftswahl und in den anderen drei Staaten gegenüber langjährig etablierten Regierungen. Darüber hinaus richteten sich die Proteste in der Ukraine gegen eine demokratisch legitimierte Regierung, während sich die Proteste in Ägypten, Sudan und Hongkong gegen autokratische Regierungen richteten. Sechstens waren die institutionellen Anbindungen der Protestbewegungen unterschiedlich. Im Sudan und in Ägypten waren die Proteste weitestgehend unabhängig von politischen Institutionen. Hingegen waren die Anführer*innen der Proteste in Hongkong und der Ukraine Mitglieder von führenden Oppositionsparteien. In Venezuela hatte sich der Wortführer der Protestbewegung im Zuge der Proteste zum Interimspräsidenten ernannt und war zu deren Beginn bereits Sprecher der Nationalversammlung.

Siebtens waren einige der Proteste erfolgreich, indem sie den gewünschten Regierungs- oder Systemwechsel erzielten (Ägypten, Ukraine, Sudan), während in den anderen Fällen der gewünschte System- oder Regierungswechsel nicht erreicht wurde (Venezuela, Hongkong). Achtens fanden die verschiedenen Proteste sowohl in ethnisch diversen (Sudan, Ukraine) als auch homgeneren Staaten statt (Venezuela).

136 *Jones*, Sovereignty, intervention, and social order in revolutionary times, Review of International Studies 38, 2013, 1149, 1153-1155.

137 *Seawright/Gerring*, Case Selection Techniques in Case Study Research, A Menu of Qualitative and Quantitative Options, Political Research Quarterly 61, 2008, 294.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Neuntens erhielten alle Protestbewegungen starke internationale Aufmerksamkeit, welches sich unter anderem durch VN-Sicherheitsratsdebatten hierzu äußerte. Hierin unterscheiden sich die ausgewählten Fallstudien von anderen in Betracht kommenden Fällen. Die Proteste in Ecuador, Chile und Kolumbien im Jahr 2019, sowie die Proteste der sogenannten Milk Tea Alliance in Thailand und Malaysia 2020 waren für die jeweiligen Gesellschaften von signifikanter Bedeutung und wurden teilweise in den regionalen Organisationen thematisiert. Es fehlt bei diesen Protesten hingegen an einer bedeutenden internationalen Aufmerksamkeit. Zu diesen Fällen gab es keine Debatten in der VN-Generalversammlung oder dem VN-Sicherheitsrat. Derartige Aufmerksamkeit ist jedoch notwendig, um die völkerrechtliche Debatte zu deren Unterstützung nachzuvollziehen. Im Rahmen von VN-Debatten sind Staaten bemüht, das Diskussionsobjekt auch rechtlich zu fassen.[138] Zudem sind die Fälle, die große internationale Aufmerksamkeit auf sich ziehen, polarisierender, was Staaten dazu verleitet, ihre Positionen sowohl deutlicher als auch allgemeiner zu formulieren. Da das untersuchte Rechtsgebiet sich zudem stark entwickelt, sind es derartige paradigmatische Fälle, die den Ausgangspunkt für eine rechtliche Positionierung und Orientierung bilden.[139] Die besondere internationale Aufmerksamkeit in Form der Thematisierung innerhalb der VN-Generalversammlung und/oder des VN-Sicherheitsrats ist daher ausschlaggebend für die Fallauswahl.

Die Fallauswahl ermöglicht somit eine umfassende Analyse der rechtlichen Regulierung, indem sie eine Bandbreite an Konstellationen und beteiligten Staaten umfasst. Durch ihre Analyse kann ein Querschnitt der staatlichen Praxis und vertraglichen Übung gewonnen werden und die staatlichen Positionen kritisch konturiert werden. Insgesamt konnte hierdurch die Praxis von 110 Staaten ausgewertet werden (siehe Annexe 3 und 4).

138 Zum Beispiel wurde in den vier Sicherheitsratsdebatten von 2019 zu Venezuela 100-mal „international law" verwendet, vgl. United Nations Security Council, 8452nd meeting, S/PV.8452, 26.01.2019; United Nations Security Council, 8472nd meeting, S/PV.8472, 26.02.2019; United Nations Security Council, 8476th meeting, S/PV.8476, 28.02.2019; United Nations Security Council, 8506th meeting, S/PV.8506, 10.04.2019.

139 Vgl. *Bjorge/Miles*, Introduction, in *Bjorge / Miles* (Hrsg.), Landmark Cases in Public International Law, Hart Publishing, Oxford and Portland 2017, 4; *Bleckmann*, Völkergewohnheitsrecht trotz divergierender Praxis?, ZaöRV 36, 1976, 374, 374 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die in der Einleitung erwähnte Protestbewegung in Honduras wurde einerseits nicht aufgenommen, weil die Proteste vor 2011 begannen und somit außerhalb des Beobachtungszeitraum liegen. Andererseits wurden die rechtlichen und tatsächlichen Hintergründe der Protestbewegungen und ihrer Unterstützung bereits umfassend durch die OAS, den IAGMR und die honduranische Wahrheitskommission aufgearbeitet (siehe § 1). In Bezug auf die honduranische Protestbewegung von 2009-2011 könnte diese Untersuchung daher keinen signifikanten Mehrwert schaffen.

II. Fallauswertung

Für jede Fallstudie wird zunächst eine empirische Rekonstruktion der Ereignisse vorgenommen (§§ 7-11.A.). Hierfür werden die Hintergründe und Entwicklungen der Protestbewegung beschrieben. Darauf hin wird die Gewaltfreiheit der jeweiligen Bewegung betrachtet (§§ 7-11.B.). Sodann erfolgt eine Erörterung der einzelnen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Protestbewegung durch ausländische Staaten (§§ 7-11.c.). Im Anschluss werden die Begründungen für diese Unterstützungshandlungen erörtert. Es folgt eine Auseinandersetzung mit den Reaktionen anderer Staaten auf die Unterstützungshandlungen. Schlussendlich werden die wichtigsten Konfliktlinien hinsichtlich der Unterstützung der jeweiligen Protestbewegung zusammengefasst (§§ 7.D, 8.E, 9-11.D).

Ausgangspunkt der jeweiligen Fallstudie ist die Analyse der VN-Sicherheitsrats- und VN-Generalversammlungsprotokolle. Zusätzlich werden die Debatten der Staaten in den jeweiligen Regionalorganisationen sowie deren Beschlüsse ausgewertet. Weiterhin werden die öffentlichen Stellungnahmen und Beschlüsse der Staaten außerhalb dieser institutionellen Kontexte berücksichtigt. Diese werden vielfach durch die Staaten selbst veröffentlicht oder in nationalen und internationalen Medien wiedergegeben. Zudem werden die Jahresberichte der halbstaatlichen Demokratieförderorganisationen untersucht. Zusätzlich können nicht-öffentliche Berichte dieser Organisationen nach dem deutschen Informationsfreiheitsgesetz oder dem US-Freedom of Information Act angefragt werden. In einigen Fällen wurden Hintergrundgespräche geführt, um die Zusammenhänge der Protestbewegungen und der internationalen Unterstützung einzuordnen. Dies ist an entsprechender Stelle gekennzeichnet.

Ziel dieser Fallstudien ist dabei, Konsense in der staatlichen Praxis und Rechtsüberzeugung zu identifizieren. Eine Untersuchung der gesamten

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

staatlichen Praxis ist, wie angedeutet, nicht in angemessener Zeit möglich. Daher kann diese Untersuchung jedenfalls nicht feststellen, ob eine „allgemeine Übung" im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut oder eine einheitliche Vertragsübung im Sinne des Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK besteht. Die Fallstudien können lediglich einen Ausschnitt einer derartigen Praxis zum Vorschein bringen. Sofern daher ein Konsens in Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung in den Fallstudien herausgearbeitet wird, kann dieser als Indikator für eine allgemeine Übung, die von einer einheitlichen Rechtsüberzeugung getragen ist, gelten. Unter einem Konsens versteht sich hierbei die grundsätzlich gleiche Bewertung einer Handlungsform in der Staatengemeinschaft. Die Handlungsform muss hierfür wiederholt vorgekommen und dabei nicht von einer signifikanten Anzahl an Staaten zurückgewiesen oder mit einer signifikanten entgegenstehenden Staatenpraxis konfrontiert worden sein.

C. Methodische Einzelfragen

Die Untersuchung von Staatenpraxis und Rechtsüberzeugungen im Rahmen einer völkerrechtlichen Analyse wirft mehrere Einzelfragen auf, die hier in gebotener Kürze dargelegt werden. Zunächst besteht die Frage, welche Verhaltensweisen als Staatenpraxis zählen (I.) und inwiefern staatliches Schweigen als Staatenpraxis oder *opinio juris* gelten kann (II.). Darüber hinaus wird erörtert, wie die Praxis von „specially affected states" zu beachten ist (III.). Viertens soll die Handhabung von widersprüchlicher und politisch motivierter Staatenpraxis im Rahmen einer völkerrechtlichen Untersuchung erörtert werden (IV.).

I. Was zählt als Staatenpraxis?

Die Völkerrechtskommission beschreibt Staatenpraxis als „conduct of the State, whether in the exercise of its executive, legislative, judicial or other functions"[140]. Relevante Akteure eines Staates sind mithin alle Organe eines Staates im Sinne des Art. 4 der Articles on the Responsibility of States for International Wrognful Acts (ARSIWA) sowie alle Personen oder Entitäten,

140 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 5.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die hoheitliche Aufgaben im Sinne des Art. 5 ARSIWA wahrnehmen.[141] Hierbei handelt es sich um Handlungen, die einem Staat zugerechnet werden können, und somit auch um staatliches Handeln im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut.

Die Völkerrechtskommission betont, dass Staatenpraxis eine Vielzahl an Formen haben kann, zu denen physische Handlungen, verbale Stellungnahmen und Schweigen zählen kann.[142] Als Beispiele listet sie:

> „diplomatic acts and correspondence; conduct in connection with resolutions adopted by an international organization or at an intergovernmental conference; conduct in connection with treaties; executive conduct, including operational conduct "on the ground"; legislative and administrative acts; and decisions of national courts"[143]

Einige Stimmen haben in Abgrenzung zu diesem weiten Verständnis postuliert, dass nur tatsächliches Handeln von Staaten berücksichtigt werden sollte.[144] Dabei ist es die langstehende Praxis des IGH, auch Stellungnahmen von Staaten in der Untersuchung von Völkergewohnheitsrecht heranzuziehen.[145] Andernfalls würde sich die Perspektive zu häufig auf die wenigen tatsächlich handelnden Staaten beschränken. Dabei können Staaten gerade durch den verbalen Protest gegen einzelne Handlungen zum Ausdruck bringen, dass diese rechtswidrig sind.[146] Die Bedeutung von Stellungnahmen wächst zudem durch die erhöhte Informationszugänglichkeit aufgrund von modernen Kommunikationstechnologien.[147] Durch das Internet werden Staaten schnell über aktuelle Ereignisse in Kenntnis gesetzt und können ebenso schnell hierauf reagieren. Die Zyklen für die Entstehung einer einheitlichen Staatenpraxis können sich daher verkürzen, da Reaktionsmöglichkeiten auf gewisse Entwicklungen verstärkt erwartet

141 Ibid., Conclusion 5, Rn. 2.
142 Ibid., Conclusion 6, Rn. 1: „Practice may take a wide range of forms. It includes both physical and verbal acts. It may, under certain circumstances, include inaction."
143 Ibid., Conclusion 6, Rn. 2.
144 *Bellinger/Haynes*, A US government response to the International Committe of the Red Cross study *Customary International Humanitarian Law*, International Review of the Red Cross, 2007, 445.
145 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 190; IGH, Jurisdictional Immunities, Rn. 55; *Wood/Sender*, State Practice, 2017, Rn. 6.
146 *Wood/Sender*, State Practice, 2017, Rn. 6.
147 *Ciampi*, The Role of the Internet in International Law-Making, Implementation and Global Governance, ZaöRV 81, 2021, 677, 689.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

werden können.[148] Stellungnahmen von staatlichen Organen und hoheitlich beauftragten Entitäten können daher als Staatenpraxis berücksichtigt werden.

Allerdings muss bei Stellungnahmen von Staaten grundsätzlich zwischen politischen und rechtlichen Aussagen getrennt werden (zur Unterscheidung siehe IV.).[149] Nur letztere können als staatliche Praxis berücksichtigt werden. Dies gilt gerade auch für Debattenbeiträge und Abstimmungsverhalten in internationalen Organisationen. Diese sind regelmäßig von nichtrechtlichen Erwägungen bestimmt,[150] weshalb nicht automatisch darauf geschlossen werden kann, dass es sich hierbei um eine Staatenpraxis im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut handelt. Vielmehr bedürfen diese der Interpretation und Einbettung in den Gesamtkontext.[151] Der IGH untersuchte im *Nicaragua*-Urteil beispielsweise die völkergewohnheitsrechtliche Natur des Interventionsverbots und orientierte sich hierfür an zwei Resolutionen der VN-Generalversammlung, die ohne Gegenstimmen verabschiedet wurde.[152] Die USA hatten nach der ersten Resolution von 1965 noch erklärt, dass sie die Resolution nur als politische Erklärung betrachten würden.[153] Nach der zweiten Resolution von 1970 gaben die USA keine solche Erklärung ab, zumal die Resolution ausweislich ihrer Präambel Stellung zu den „Grundprinzipien des Völkerrechts" bezieht.[154] Daher ordnete der IGH das Abstimmungsverhalten der USA als staatliche Praxis zur Bestätigung der Existenz des Interventionsverbots ein. Stellungnahmen, inklusive derer in internationalen Organisationen, sind daher als Staatenpraxis zu berücksichtigen, insofern sie einen völkerrechtlichen Gehalt haben.

Die Handlungen der Staaten innerhalb von IOs sind von den eigenständigen Handlungen von IOs zu trennen. Während erstere zweifelsohne den Staaten zuzurechnen und daher als Staatenpraxis einzuordnen sind, können letztere nur unter bestimmten Umständen als Praxis im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Völkerrechtskommission können die eigenständigen Handlungen von

148 Vgl. Ibid., 686-689, 698.
149 *Wood/Sender*, State Practice, 2017, Rn. 7.
150 *Bellinger/Haynes*, A US government response to the International Committe of the Red Cross study *Customary International Humanitarian Law*, International Review of the Red Cross, 2007, 445.
151 *Wood/Sender*, State Practice, 2017, Rn. 7.
152 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 203.
153 Ibid., Rn. 203.
154 Ibid., Rn. 203.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IOs nur bei denjenigen völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden, deren Anwendung vom Mandat der IO umfasst ist und sich spezifisch an IOs richten.[155] Dies ist vor allem dann in Betracht zu ziehen, wenn Staaten einer IO die exklusive Kompetenz in einer Angelegenheit übertragen haben.[156] Das zweite Einschränkungskriterium begrenzt die Relevanz der Praxis von IOs signifikant. Schließlich richten sich die allermeisten gewohnheitsrechtlichen Regeln nicht spezifisch an IOs. Die Praxis von internationalen Organisationen ist mithin für die Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht nur in begrenztem Umfang zu berücksichtigen.[157]

Für diese Untersuchung folgt hieraus, dass die Handlungen und Stellungnahmen von staatlichen Organen und zur Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben berechtigten Stellen umfassender Aufarbeitung bedürfen. Die möglichen Quellen staatlicher Praxis lassen sich nicht *a priori* beschränken; vielmehr bedarf es grundsätzlich einer kontextbezogenen Interpretation, ob es sich um staatliche Praxis handelt.[158] Von besonderer Bedeutung bei einer Untersuchung der Praxis durch Fallstudien ist dabei die Berücksichtigung von verbalen Stellungnahmen. Schließlich beschränkt die Fallstudienauswahl bereits die Zahl der möglicherweise handelnden Staaten. Die verbalen Reaktionen und Einordnungen zu diesen Handlungen können jedoch durch eine Vielzahl an Staaten erfolgen. Daher wird ein besonderes Augenmerk auf staatlichen Stellungnahmen in Reaktion auf staatliche Unterstützungsmaßnahmen liegen, um den Fundus der Staatenpraxis für die spätere Analyse möglichst breit auszugestalten.

II. Schweigen im Völkerrecht

Ein völkerrechtlich relevantes Schweigen wird angenommen, wenn ein Staat weder verbale Stellungnahmen noch tatsächliche Handlungen in Reaktion auf das Verhalten eines anderen Staates vornimmt, obwohl dies zu erwarten gewesen wäre.[159] In ihrer Rechtsprechung haben sich der

155 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 4, Rn. 5.
156 Ibid., Conclusion 4, Rn. 6. Die Völkerrechtskommission verweist hierbei insbesondere auf die EU, die beispielsweise in Fragen des Außenhandels nach Art. 215 AEUV die exklusive Kompetenz hat.
157 Ibid., Conclusion 4, Rn. 7.
158 *Wood/Sender*, State Practice, 2017, Rn. 4.
159 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 6, Rn. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

StIGH[160] und der IGH[161] zur Begründung von völkergewohnheitsrechtlichen Regeln jeweils darauf berufen, dass kein Staat gegen eine bestimmte Handlungsweise protestiert habe. Da es keine entgegenstehenden Stellungnahmen gegeben hatte, nahmen die Gerichte jeweils an, dass die in Frage stehenden Handlungen allgemein als völkerrechtskonform akzeptiert wurden. Entsprechend kann Schweigen zur Begründung einer generellen Praxis oder einer sie tragenden *opinio juris* herangezogen werden.

Dieses Schweigen muss laut Völkerrechtskommission „deliberate" sein.[162] Hierfür ist zunächst erforderlich, dass der Staat von dem Verhalten eines anderen Staates Kenntnis erlangt.[163] Aufgrund der umfassenden Verfügbarkeit von Informationen durch das Internet ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Staaten einen guten Zugang zu Informationen erhalten, die ihre Interessen berühren.[164] Darüber hinaus müssen die Umstände eine Reaktion des Staates erwarten lassen.[165] Dies ist der Fall, sofern die Handlung eines Staates die Rechte oder Interessen eines anderen Staates beeinträchtigt oder besonders berührt.[166] In welchem Umfang die Rechte oder Interessen eines Staates beeinträchtigt sein müssen, um eine Reaktion erwarten zu lassen, lässt sich nicht abstrakt festlegen.[167] Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig, um festzustellen, ob die Staatengemeinschaft eine Reaktion eines bestimmten Staates erwarten durfte. In dieser Betrachtung können folgende Faktoren aufgenommen werden: die Art und Weise der Handlungen, die damit verbundene Rechtsauffassung, der Zeitpunkt der Handlung, die Reaktionen anderer Staaten hierauf, die Reaktionsmöglichkeiten des Staates, der Grad der Beeinträchtigung der Rechte oder Interessen und die Rechtsnatur der betroffenen Regelungen.[168]

160 StIGH, Lotus, 23.
161 IGH, Jurisdictional Immunities, Rn. 77.
162 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 6, Rn. 3.
163 Ibid., Conclusion 10, Rn. 8; *Roberts*, Traditional and Modern Approaches to Customary International Law: A Reconciliation, AJIL 95, 2001, 757, 777-8.
164 *Ciampi*, The Role of the Internet in International Law-Making, Implementation and Global Governance, ZaöRV, 2021, 698.
165 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 10, Rn. 8.
166 Ibid., Conclusion 10, Rn. 8.
167 Vgl. *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 97, nennt die Kriterien „wertungsoffen".
168 *Starski*, Silence within the process of normative change and evolution of the prohibition on the use of force: normative volatility and legislative responsibility, Journal on the Use of Force and International Law, 2017, 31, mit Ausführungen zu diesen Faktoren.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In einer Gesamtschau dieser Faktoren kann festgestellt werden, ob eine Reaktion durch einen Staat erwartbar gewesen wäre.[169] Allein in diesen Fällen kann das Schweigen sodann als Ausdruck einer Staatenpraxis oder *opinio juris* gewertet werden.

III. Die Rolle und Bedeutung von „specially affected states"

Bei der Auswertung von Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung besteht regelmäßig die Herausforderung, dass sich nicht alle Staaten zu einer Frage positioniert haben. Häufig entwickelt nur ein Teil der Staaten eine entsprechende Praxis oder bezieht verbal Stellung. Dies steht jedoch einer allgemeinen Übung im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut nicht entgegen. Einerseits kann, wie gerade beschrieben, das Schweigen der nicht-handelnden Staaten untersucht und gewertet werden. Andererseits hat der IGH in diesen Konstellationen auch ein besonderes Augenmerk auf „specially affected states" gelegt.[170] Für diese Fälle hält der IGH fest, dass die Praxis der Staaten, deren Interessen besonders berührt sind, berücksichtigt werden muss.[171] Die Völkerrechtskommission definiert „specially affected states" als Staaten, die am wahrscheinlichsten mit der in Frage stehenden völkergewohnheitsrechtlichen Regel in Kontakt treten oder diese anwenden.[172] Sofern die besonders betroffenen Staaten sich gegen eine bestimmte Praxis stellen, kann diese nicht Grundlage einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel werden.[173] Darüber hinaus wird der Praxis von besonders betroffenen Staaten jedoch kein höheres Gewicht als der Praxis anderer Staaten zugemessen.[174] IGH und Völkerrechtskommission sind lediglich der Auffassung, dass es unerlässlich ist, diese Praxis zu berücksichtigen.

169 Ibid., 31.
170 IGH, North Sea Continental Shelf Cases (Federal Republic of Germany v. Denmark; Federal Republic of Germany v. Netherlands) Judgment of 20.02.1969, ICJ Reports 1969, 3, 43, Rn. 73 f.
171 Ibid., Rn. 74.
172 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 8, Rn.4.
173 *Henckaerts/Doswald-Beck*, Customary International Humanitarian Law, Volume I: Rules, 3rd edition, CUP, Cambridge 2009, xliv.
174 A.A. *Bellinger/Haynes*, A US government response to the International Committe of the Red Cross study *Customary International Humanitarian Law*, International Review of the Red Cross, 2007, 445.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IV. Politik und Völkergewohnheitsrecht

Eine *opinio juris* kann nur dann festgestellt werden, wenn ein Staat durch eine Stellungnahme zum Ausdruck bringt, dass er rechtlich dazu berechtigt oder verpflichtet sei, eine gewisse Handlung vorzunehmen. Hiervon sind außerrechtliche Beweggründe für ein Verhalten zu unterscheiden. So erklärt die Völkerrechtskommission:

> „Acceptance as law (opinio juris) is to be distinguished from other, extralegal motives for action, such as comity, political expediency or convenience: if the practice in question is motivated solely by such other considerations, no rule of customary international law is to be identified."[175]

Daher hat auch der IGH eine von der Norm abweichende Interventionspraxis der USA nicht näher in Betracht gezogen, da diese lediglich von „statements of international policy" begleitet waren, nicht aber von (völker)rechtlichen Überzeugungen.[176]

Eine Unterscheidung zwischen rechtlichen und politischen Stellungnahmen kann jedoch schwierig sein. Schließlich erwächst alles Recht und insbesondere auch das Völkerrecht aus politischen Kontexten.[177] Richtigerweise hielten *Anne Peters*, *Raphael Schäfer* und *Randall Lesaffer* fest:

> „International law's content is to a large extent shaped by the political power of the parties which negotiated these treaties and who framed them according to their political values."[178]

Vor allem in den Entstehungsprozessen von völkerrechtlichen Regeln sind politischen Faktoren von großer Relevanz. Staaten äußern sich in diesen

175 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 9, Rn. 3.

176 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 207: „The United States authorities have on some occasions clearly stated their grounds for intervening in the affairs of a foreign State for reasons connected with, for example, the domestic policies of that country, its ideology, the level of its armaments, or the direction of its foreign policy. But these were statements of international policy, and not an assertion of rules of existing international law."

177 *Peters*, International Law Scholarship Under Challenge, in *D'Aspremont/Gazzini/Nollkaemper / Werner* (Hrsg.), International Law as a Profession, CUP, 2017, 128.

178 *Peters/Schäfer/Lesaffer*, Politics and the Histories of International Law: An Introduction, in *Schäfer / Peters* (Hrsg.), Politics and the Histories of International Law: The Quest for Knowledge and Justice, Brill, Leiden 2021, 2.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

politisch-rechtlichen Kontexten häufig vage.[179] Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen rechtlichen und politischen Stellungnahmen ist hier abstrakt nicht möglich, sondern bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Zudem hat der IGH in einer jüngsten Entscheidung hervorgehoben, dass eine *opinio juris* auch dann bestehen kann, wenn andere Beweggründe neben einer rechtlichen Einordnung für bestimmte Handlungen bestehen.[180] Daher ist bei der Betrachtung einer staatlichen Stellungnahme stets zu untersuchen, ob der Staat hierdurch eine völkerrechtliche Überzeugung zum Ausdruck bringt. Staatliche Stellungnahmen bedürfen in den Worten von *Michael Wood* und *Omri Sender* der „professionellen Interpretation".[181]

Um den völkerrechtlichen Gehalt einer Stellungnahme zu bestimmen, bieten sich mehrere Kriterien an. Am bedeutendsten ist die *Sprache* der jeweiligen Stellungnahme. Sofern eine staatliche Stellungnahme völkerrechtliche Begriffe verwendet, seine Aussage als eine Interpretation einer völkerrechtlichen Regel ausweist oder eine rechtliche Publikationsform[182] verwendet, sind diese Aussagen zweifelsohne als völkerrechtliche Stellungnahmen einzuordnen.

Als zweiter indikativer Faktor kann der *Kontext* einer Stellungnahme herangezogen werden. Bezieht sich eine Stellungnahme beispielsweise auf eine vorherige völkerrechtliche Stellungnahme, hat die Reaktion hierauf ebenfalls einen völkerrechtlichen Gehalt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf Vorwürfe der Völkerrechtswidrigkeit eines Verhaltens oder auf eine entgegenstehende Lesart des Völkerrechts reagiert wird.

Dieser Kontext kann drittens durch das *Forum,* in dem eine Stellungnahme abgegeben wird, weiter verstärkt werden. Dies gilt zunächst für die Foren, die sich spezifisch mit völkerrechtlichen Thematiken beschäftigen, wie

179 *Janik*, Interpretive Communiy 2.0: How Blogs and Twitter Change International Law Scholarship, ZaöRV 81, 2021, 841, 861-2; *Peters*, Introduction: Principle and Practice of Armed Intervention and Consent, in *Kritsiotis/Corten / Fox* (Hrsg.), Armed Intervention and Consent, CUP, 2023, 25.

180 IGH, Question of the Delimitation of the Continental Shelf between Nicaragua and Colombia beyond 200 Nautical Miles from the Nicaraguan Coast (Nicaragua v. Colombia), Judgment of 13 July 2023, Rn. 77.

181 *Wood/Sender*, State Practice, 2017, Rn. 7.

182 Wie zum Beispiel die Stellungnahmen einiger Staaten zum Völkerrecht im Cyberspace, siehe beispielsweise The Federal Government of Germany, On the Application of International Law in Cyberspace, März 2021, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2446304/32e7b2498e10b74fb17204c54665bdf0/on-the-application-of-international-law-in-cyberspace-data.pdf (zuletzt abgerufen am 01.07.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dem 6. Ausschuss der VN-Generalversammlung, den staatlichen Stellungnahmen im Rahmen der Völkerrechtskommission oder den Verhandlungsrunden im Vorfeld von völkerrechtlichen Verträgen. In Abstufung gilt dies jedoch auch für andere Gremien von internationalen Organisationen. Im Sicherheitsrat werden regelmäßig völkerrechtliche Fragen zum Friedens- und Sicherheitsrecht diskutiert. Vor dem Hintergrund der Kompetenzen des Sicherheitsrats nach Art. 24, 25 und 41 ff. VNCh stehen Stellungnahmen hierzu daher in einem „rechtlicheren" Kontext. Ähnliches gilt für Aussagen im VN-Menschenrechtsrat in Bezug auf die Auslegung von menschenrechtlichen Fragestellungen.

Zudem ist viertens zu berücksichtigen, *wer* für den Staat spricht. Sofern ein*e Rechtsberater*in der Regierung oder das Oberste Gericht zu einer völkerrechtlichen Frage Stellung beziehen, ist zumindest davon auszugehen, dass sie die völkerrechtliche Dimension ihrer Aussagen kennen. Daher ist eher davon auszugehen, dass diese Stellungnahmen auch eine völkerrechtliche Überzeugung zum Ausdruck bringen.

Weiterhin kann fünftens abgeschichtet werden, *an wen* sich die Stellungnahme richtet. Ist diese primär an die eigene Bevölkerung gerichtet, ist ein völkerrechtlicher Gehalt im Vergleich zu einer Stellungnahme an die internationale Gemeinschaft weniger wahrscheinlich.

Abschließend kann sechstens betrachtet werden, *wie häufig und konsistent* eine Aussage getätigt wird. Je häufiger und konsistenter eine bestimmte Aussage getätigt wird, desto eher erfolgt diese aufgrund einer völkerrechtlichen Überzeugung. Dabei interessiert vor allem, ob ein Staat dieselbe Auffassung in unterschiedlichen Fällen konsistent vertritt.

In einer Gesamtschau können daher eine Vielzahl an Kriterien herangezogen werden, um den völkerrechtlichen Gehalt einer Stellungnahme zu beurteilen. Sofern die verwendete Sprache keine eindeutige Antwort bietet, kann der Kontext der jeweiligen Stellungnahme berücksichtigt werden, der sich aus dem Forum, der äußernden Person, dem Adressat*innenkreis sowie der Regelmäßigkeit und Konsistenz einer Stellungnahme ergibt.

D. Gang der Bearbeitung

Die nachfolgende Bearbeitung folgt den methodischen Überlegungen. Nachdem die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen für die Bearbeitung definiert wird (§ 3), werden im zweiten Teil die wesentlichen Regelungsregime untersucht. Der Inhalt des Interventionsverbots

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(§ 4), des völkerrechtlichen Demokratieprinzips (§ 5) und der menschenrechtlichen Regelungen des Protests (§ 6) werden dahingehend untersucht, wie sie auf die staatliche Regulierung gewaltfreier Protestbewegungen Anwendung finden. Hierzu wird insbesondere auf die Rechtserkenntnisquellen der Literatur und Rechtsprechung sowie die Sekundärrechtsakte von relevanten internationalen Organisationen zurückgegriffen.

Darauf aufbauend untersucht der dritte Teil (§§ 7-11) die staatliche Praxis und Rechtsüberzeugungen hinsichtlich der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen. Diese ist sowohl für völkervertragsrechtliche und völkergewohnheitsrechtliche Regelungen relevant, sowie für Verpflichtungen aus unilateralen Erklärungen. Durch fünf Fallstudien wird ein Querschnitt der relevanten Praxis gezogen. Hierbei soll ein Konsens über die Anwendung der oben genannten Regelungsregime auf den Untersuchungsgegenstand identifiziert werden. Ein Konsens könnte ein Indiz für eine allgemeine Übung, die als Recht anerkannt ist (Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut), darstellen oder die Grundlage einer vertraglichen Übung im Sinne des Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK bilden.

Die Erkenntnisse aus den drei ersten Teilen werden im vierten Teil zusammengeführt (§§ 12-14). In der Gesamtbetrachtung soll die anfangs aufgeworfene Frage nach der völkerrechtlichen Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen beantwortet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

§ 3 Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand soll in diesem Abschnitt für die weitere Bearbeitung begrifflich gefasst und festgelegt werden. Die friedliche Mobilisierung von Personen in Opposition zu einem Regierungssystem wird unter anderem als ziviler Ungehorsam, ziviler Widerstand, „Satyagraha", „direct action", gewaltfreier Protest, friedliche Revolution oder gewaltfreier Aufstand bezeichnet. Dieser Abschnitt setzt sich mit diesen Begriffen und ihren Definitionen auseinander und identifiziert den Begriff, der am besten den Untersuchungsgegenstand beschreibt. Die Herleitung dieses Begriffs samt seinen Merkmalen erfolgt unter Rückgriff auf völkerrechtliche und sozialwissenschaftliche Quellen.

Sozialwissenschaftliche und rechtliche Begriffe unterscheiden sich.[183] Ein juristischer Begriff schreibt dem zu definierenden Gegenstand gewisse Merkmale zu, die Ausgangspunkt einer rechtlichen Regulierung sind.[184] Ein völkerrechtlicher Begriff baut daher auf einer völkerrechtlichen Rechtsquelle auf. Hingegen dient ein sozialwissenschaftlicher Begriff der Beschreibung eines tatsächlichen Sachverhalts.[185] Dieser kann unabhängig von Rechtsquellen gebildet werden und soll begrifflich möglichst genau die Realität abbilden.

Daher soll zunächst betrachtet werden, ob in völkerrechtlichen Rechtsquellen bereits ein Begriff für den Untersuchungsgegenstand besteht oder ob aufbauend auf völkerrechtlichen Rechtsquellen ein Begriff in der Literatur erarbeitet wurde. Allerdings hat es, wie in der Einleitung angedeutet, bisher keine Rechtsprechung, Vertragsabschlüsse oder umfassende Aufarbeitung in der Literatur zu diesem Phänomen gegeben. Ein umfassender völkerrechtlicher Begriff wurde entsprechend hierfür noch nicht geprägt. Somit bedient sich dieser Abschnitt zusätzlich sozialwissenschaftlicher Begriffe, die Massenmobilisierungen beschreiben. Hierbei soll der Begriff gewählt werden, der am besten den Untersuchungsgegenstand fasst, auf den sich die in der Einleitung aufgezeigten Kontroversen in der Staatenpraxis beziehen. Auf Grundlage dessen wird der Begriff der „gewaltfreien Protestbewegung" gewählt (A.). Dessen Merkmale werden in der Folge erläutert

183 *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriss der verstehenden Soziologie, Fünfte revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann, Mohr Siebeck, Tübingen 1976, 181.

184 Vgl. Ibid., 181.

185 Ibid., 181; *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, C.H.Beck, München 1985, 6

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(B.). Sodann wird erörtert, was unter einer „staatlichen Unterstützung" verstanden wird (C.). Abschließend wird die Definition der „staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen" für die weitere Bearbeitung festgehalten (D.).

A. Begriffsfindung: Gewaltfreie Protestbewegung

Der nachfolgende Abschnitt untersucht, ob der Untersuchungsgegenstand bereits begrifflich für das Völkerrecht gefasst wurde (I.). Da dies nicht der Fall ist, wird auf einen sozialwissenschaftlichen Begriff zurückgegriffen (II.).

I. Völkerrechtliche Begriffe

Einige völkerrechtliche Begriffe adressieren Vorgänge des Widerstands und der gewaltfreien Massenmobilisierung. Diese finden sich entweder unmittelbar in völkerrechtlichen Rechtsquellen (1.-3.) oder wurden durch die Literatur aufbauend auf den Rechtsquellen gebildet (4.-8.).

1. Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung

In der Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte (AEMR)[186] wird der Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung angesprochen. In der Präambel heißt es:

186 Die AEMR wurde als Resolution der VN-Generalversammlung verabschiedet und verpflichtet die VN-Mitgliedsstaaten daher nicht unmittelbar. Allerdings kommt der AEMR eine wesentliche Bedeutung sowohl in der Auslegung von universellen Menschenrechtsverträgen, als auch in der Herausbildung von menschenrechtlichen Mindeststandards des Völkergewohnheitsrechts bei, siehe *Martenson*, Preamble, in *Eide/Alfredsson/Melander/Rehof / Rosas* (Hrsg.), The Universal Declaration of Human Rights: A Commentary, Scandinavian University Press, 1992, 21-22; *Hannum*, The Status of the Universal Declaration of Human Rights in National and International Law, Georgia Journal of International and Comparative Law 25, 1995, 287, 340 ff; *Buergenthal*, Human Rights, Max Planck Encyclopedia of Public International Law 2007, Rn. 9.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> „[…] da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,“[187]

Die Präambel der AEMR von 1948 beschreibt somit den Vorgang der populären Mobilisierung gegen ein Regierungssystem, dass als tyrannisch oder unterdrückend wahrgenommen wird. Die Präambel war auf Dringen der sozialistischen Staaten in die Erklärung aufgenommen worden.[188] Diese versuchten während der Verhandlungen zur AEMR ein „Recht zur Rebellion“ zu etablieren.[189] Zunächst sollte dies in einem eigenständigen Artikel festgehalten werden.[190] Die „westlichen“ Staaten lehnten dies jedoch grundlegend ab.[191] Daher konnte nur eine verklausulierte Formulierung in der Präambel aufgenommen werden.

Dennoch werden einige Merkmale des Aufstands in der Präambel deutlich. Demnach muss das Ziel eines Aufstands die Aufhebung von Tyrannei oder Unterdrückung sein. Tyrannei und Unterdrückung werden dabei als absolute Abwesenheit des Rechtsstaats definiert, in der es zu systematischen Menschenrechtsverletzungen kommt.[192] Über die weiteren Charakteristika und Methoden des Aufstandes schweigt die Präambel. Als diskutiert wurde, ob das Recht zur Rebellion als Recht oder gar als Bürgerpflicht in die AEMR aufgenommen werden sollte,[193] erklärte die brasilianische Delegation, dass ein Aufstand mit Gewalt in Ausnahmefällen erfolgen könne.[194] Gerade die Angst vor einem Recht zur bewaffneten Rebellion war aber der entscheidende Faktor, weshalb sich die „westlichen“ Staaten gegen ein Recht zum Aufstand wandten und den Aufstandsgedanken abgeschwächt in die Präambel verschoben. Es bestand daher kein Einigkeit darüber, wie ein Aufstand ausgestaltet sein müsste und was als Aufstand zu verstehen

187 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, in *Tomuschat/Walter*, Völkerrecht, Textsammlung, 7. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, 125.
188 *Oraá/Isa*, La Declaración Universal de los Derechos Humanos, Un breve comentario en su 50 aniversario, Universidad de Deusto, Bilbao 1997, 54.
189 Ibid., 54; *Cassese*, Human Rights in a Changing World, Polity Press, 1990, 34-36.
190 United Nations Economic and Social Council, Report of the Commission on Human Rights, Second Session, E/600, 17.12.1947, 23, 25.
191 *Oraá/Isa*, La Declaración Universal de los Derechos Humanos, 1997, 54.
192 Vgl. *Martenson*, Preamble, 1992, 22.
193 Siehe United Nations Economic and Social Council, E/600, 23-25.
194 United Nations Economic and Social Council, Comments from Government on the Draft International Declaration on Human Rights, Communication received from Brazil, E/CN.4/82/Add.2, 22.04.1948, 7-8.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sei. Da die Passage in der Präambel steht und daher jedenfalls nicht Teil der völkergewohnheitsrechtlichen Teile der AEMR ist,[195] hat sich auch die Literatur nicht der Schärfung des Begriffs angenommen.[196] Aufgrund der vagen Formulierung und seines unklaren Inhalts eignet sich der Begriff des Aufstands gegen Tyrannei und Unterdrückung daher nicht zur Beschreibung des Untersuchungsgegenstands.

2. Friedliche Versammlungen

Friedliche Versammlungen sind durch universelle und regionale Menschenrechtsverträge geschützt.[197] Zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands von einer friedlichen Versammlung wird sich die Untersuchung auf die Definition einer Versammlung nach Art. 21 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPbürg) von 1966 konzentrieren.[198] Art. 21 IPbürg schützt die individuelle Teilnahme an einer Zusammenkunft von Personen, die bewusst und zeitlich begrenzt wegen eines gemeinsamen Zwecks zusammenkommen.[199] Zu dem geschützten Verhalten gehört neben der Teilnahme auch die Vorbereitung und Organisation von, das Werben für und die An- und Abreise zur Versammlung.[200]

Versammlungen stellen einen (wichtigen) Teil von gewaltfreien Protestbewegungen dar.[201] Allerdings ist es nicht die einzelne Versammlung, die

195 *Hannum*, The Status of the Universal Declaration of Human Rights in National and International Law, Georgia Journal of International and Comparative Law, 1995, 340 ff.

196 In den wenigen Kommentaren zur AEMR wird dieser Abschnitt nur mit wenigen Zeilen behandelt, siehe *Martenson*, Preamble, 1992, 21-22; *Oraá/Isa*, La Declaración Universal de los Derechos Humanos, 1997, 54.

197 Art. 21 IPbürg, Art. 11 ACPHR, Art. 15 AMRK, Art. 11 EMRK.

198 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 3rd edition, N.P.Engel, Kehl 2019, Art. 21, Rn. 3. Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit im IPbürg ist ähnlich ausgestaltet wie in den regionalen Menschenrechtsverträgen.

199 Human Rights Committee, General comment No. 37, Article 21: right to peaceful assembly, CCPR/C/GC/37, 27.07.2020, Rn. 12; *Joseph/Castan*, The International Covenant on Civil and Political Rights, Cases, Materials and Commentary, Third Edition, OUP, Oxford 2013, 645; *Taylor*, A Commentary on the International Covenant of Civil and Political Rights, The UN Human Rights Committee's Monitioring of ICCPR Rights, CUP, 2020, 595.

200 Vgl. Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 12, 14, 33; *Taylor*, ICCPR Commentary, 2020, 595.

201 *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016, 66.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Gegenstand von Kontroversen zwischen Staaten ist.[202] In der Regel beginnen die Auseinandersetzungen zwischen Staaten erst, wenn bereits mehrere Versammlungen in Kombination mit anderen Protestformen erfolgt sind.[203] Zudem ist ein gewisser Grad der Abstraktion gegenüber einem einzelnen Ereignis hierfür erforderlich. Wie in § 6 ausführlich dargelegt wird, umfasst der Schutzbereich des Rechts auf freie Versammlung nicht ein gesamtes Protestgeschehen, da der Schutzbereich zeitlich auf eine einzelne Versammlung beschränkt ist. Der Untersuchungsgegenstand ist daher deutlich umfassender als eine friedliche Versammlung. Entsprechend eignet sich auch dieser Begriff nicht für die weitere Bearbeitung.

3. Recht zum friedlichen Protest

Der begrenzte Schutzbereich des Rechts auf friedliche Versammlung wurde bereits von einigen Literaturstimmen als Problem identifiziert, weshalb teilweise ein „Recht zum friedlichen Protest" in den universellen und regionalen Menschenrechtsverträgen erkannt wird.[204] Dieses „amalgamated right" habe Bezüge zur Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, sowie dem Recht auf politische Teilhabe.[205] Hierbei handele es sich

202 In den Sicherheitsratsdebatten wurde stets die Formulierung „protests" im Plural verwendet, in einem Kontext der auf ein größeres Geschehen hinweist und nicht nur einzelne Versammlungen betrifft, siehe zum Beispiel für die Auseinandersetzung zum *Sudan*, United Nations Security Council, 8513th meeting, S/PV.8513, 17.4.2019, 7 (Vereinigtes Königreich), 9 (Belgien), 12 (Peru); zur *Ukraine*, United Nations Security Council, 7113th meeting, S/PV.7113, 19.02.2014, 3 (Litauen), 17 (Vereinigtes Königreich). Insbesondere wurde der Begriff „assembly" nur selten verwendet.

203 Ibid. Die VN-Sicherheitsratsdebatten wurden erst einberufen, als bereits mehrere Veranstaltungen und Versammlungen stattgefunden hatten. Zum Beispiel fand für Venezuela am 26.01.2019 die erste Sicherheitsratsdebatte statt (S/PV.8452), obwohl es dort bereits seit dem 06.01.2019 Versammlungen gegeben hatte. Zu Ägypten fand die erste Sicherheitsratsdebatte am 11.02.2011 statt (S/PV.6479), obwohl es bereits seit dem 25.01.2011 zu täglichen Protesten kam.

204 *Ackerman/Merriman*, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, 2019; Article 19, The Right to Protest: Principles on the protection of human rights in protests, 2016, abrufbar unter: https://www.article19.org/resources/the-right-to-protest-principles-on-the-protection-of-human-rights-in-protests/ (zuletzt abgerufen am 18.09.2020), 6.

205 *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016, 67; *Estrada-Tanck*, Civil resistance in Public International Law, Anuario Español de Derecho Internacional, 387; Article 19, The Right to Protest: Principles on the protection of human rights in protests, 2016, 6.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nicht um ein eigenständiges Recht mit eigenständigem Tatbestand und Definition.[206] Als Theorie soll es die Auslegung der einzelnen relevanten Individualrechte anleiten, wenn deren Schutzumfang im Rahmen von Protesten diskutiert wird.[207] Zum Beispiel solle die Versammlungsfreiheit im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt werden, wenn es einer Versammlung um die Bekundung von Protest geht.[208] Dieser Ansatz zeigt, dass auch das Recht zum friedlichen Protest die zeitlichen Grenzen einer Versammlung oder einer isolierten Meinungskundgabe nicht ausdehnt. Sie erweitern den Schutzbereich bestehender Menschenrechte allein auf andere Verhaltensformen, nicht aber auf mehrere zeitlich getrennte Verhalten.[209] Wie der Begriff der friedlichen Versammlung fassen sie daher nicht den in der Staatenpraxis strittigen Gegenstand, der sich zeitlich über mehrere Handlungen erstreckt.

4. „People Power Movements"

In der Völkerrechtswissenschaft hat sich *Elizabeth Wilson* am intensivsten mit gewaltfreien Bewegungen auseinandergesetzt.[210] Sie verwendet hierfür den Begriff „People Power Movements".[211] Ihre Begriffsbildung beruht dabei auf der sozialwissenschaftlichen Forschung von *Erica Chenoweth* und *Maria Stephan*.[212] *Wilson* übernimmt deren Definition von „non-violent civil resistance" vollumfänglich für ihre Definition von „People Power Movements".[213] Dabei wird jedoch keine Unterscheidung zwischen dem so-

206 Vgl. *Estrada-Tanck*, Civil resistance in Public International Law, Anuario Español de Derecho Internacional, 387.
207 *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016, 67-68.
208 Ibid., 68.
209 *Mead*, The Right to Protest: A Content Study of Strasbourg Case Law, European Human Rights Law Review 12, 2007, 345, 347-348, 359; *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016, 67-68.
210 *Wilson*, "People Power" and the Problem of Sovereignty in International Law, Duke Journal of Comparative and International Law 26, 2016, 551; *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016; *Wilson*, Restrictive National Laws Affecting Human Rights Civil Society Organizations: A Legal Analysis, Journal of Human Rights Practice 8, 2016, 329–357; *Wilson*, International Legal Basis of Support for Nonviolent Activists and Movements, 2015, 159.
211 *Wilson*, "People Power" and the Problem of Sovereignty in International Law, Duke Journal of Comparative and International Law, 2016, 553, Übersetzung durch den Autor.
212 Ibid., 554 ff.
213 *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016, 9, 12.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zialwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Begriff getroffen. *Wilson* behauptet allein, dass „People Power Movements" durch internationale Menschenrechtsverträge geschützt seien.[214]

Wie später vertieft wird (§ 6), besteht grundsätzlich kein menschenrechtlicher Schutz für eine gesamte Protestbewegungen. Daher ist die alleinige Behauptung von *Wilson*, dass „People Power Movements" durch Menschenrechtsverträge erfasst und geschützt sind, abzulehnen. Schließlich unterscheiden sich sozialwissenschaftliche und juristische Begriffe grundlegend.[215] Die Herausarbeitung eines sozialwissenschaftlichen Begriffs dient der Beschreibung eines tatsächlichen Sachverhalts.[216] Hingegen bedarf ein juristischer Begriff stets der Anknüpfung an eine rechtliche Regel.[217] Sofern in der Literatur ein juristischer Begriff geprägt werden soll, muss der*ie Autor*in darlegen, wie dieser Begriff an die völkerrechtlichen Rechtsquellen angebunden wird und welche rechtlichen Aspekte hierdurch beschrieben werden. Diese Anbindung besteht nicht für den Begriff der „People Power Movements".

5. Ziviler Ungehorsam

Ziviler Ungehorsam („civil resistance") wurde immer wieder in der völkerrechtlichen Literatur diskutiert. Bereits 1964 hatte *Richard Falk* dazu angeregt, eine „doctrine of civil disobedience on the international level" seitens der Praxis und Wissenschaft zu schöpfen.[218] *Frédéric Mégret*, der diesen Aufruf in einem Aufsatz 2008 aufnahm, diagnostizierte, dass es nach wie vor nur „scattered traces" einer Konzeption von zivilem Ungehorsam im Völkerrecht gebe.[219] Unter „civil disobedience" bzw. zivilem Ungehorsam versteht er eine Form des politischen Protests, die die systematische Nicht-Befolgung von nationalen Gesetzen durch Bürger*innen eines Staates beinhaltet.[220] Seiner Untersuchung liegt die Beobachtung zugrunde, dass sich große zivile Widerstandsbewegungen zunehmend auf völkerrechtliche Vor-

214 Ibid., 71 ff.
215 Hierzu grundlegend *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1976, 181.
216 Ibid., 181; *Wank*, Die juristische Begriffsbildung, 1985, 6
217 Vgl. *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, 1976, 181.
218 *Falk*, The Adequacy of contemporary Theories of International Law: Gaps in Legal Thinking, Virginia Law Review 50, 1964, 231, 255.
219 *Mégret*, Civil Disobedience and International Law: Sketch for a Theoretical Argument, Canadian Yearbook of International Law 46, 2008, 143, 173.
220 Ibid., 146, 160.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schriften berufen, um die Nicht-Befolgung von nationalen Gesetzen zu begründen.[221] Diesen Sachverhalt versucht *Mégret* völkerrechtlich zu fassen. Allerdings kommt er zu dem Ergebnis, dass ziviler Widerstand positivrechtlich nicht im Völkerrecht verankert ist und auch als analytisches Konzept bisher noch keinen großen Anklang gefunden hat.[222] Dementsprechend ist ziviler Widerstand noch nicht als völkerrechtlicher Begriff etabliert.

6. „Social Movements"

Balakrishnan Rajagopal prägte Anfang der 2000er Jahre den Begriff der „Social Movements" im völkerrechtlichen Diskurs.[223] Diesen führte er als analytischen Begriff in die völkerrechtliche Diskussion ein, durch den die Auswirkungen und Einflüsse des Völkerrechts auf traditionell nicht berücksichtigte Gruppen einbezogen[224] und Widerstandspositionen, vor allem aus Ländern des Globalen Südens, besser berücksichtigt werden könnten.[225] Demnach sind „social movements" Netzwerke zur informellen Interaktion, die an kulturellen oder politischen Konflikten beteiligt sind und sich aufgrund gemeinsamer Überzeugungen bilden.[226] Allerdings erkennt *Rajagopal* an, dass seine Konzeption im Widerspruch zu den etablierten völkerrechtlichen Quellen und Methoden steht.[227] Der Begriff ist daher ebenfalls völkerrechtlich nicht verankert.

7. Volksaufstand

Der Begriff des Volksaufstands („popular uprising") wurde auf völkerrechtlicher Ebene durch einen Bericht des High-Level Panels der Afrikanischen

221 Ibid., 143-44; hierüber schreibt für die USA ausführlich *Boyle*, Defending Civil Resistance under International Law, Transnational Publishers, Inc., Dobbs Ferry, New York 1987.
222 *Mégret*, Civil Disobedience and International Law: Sketch for a Theoretical Argument, Canadian Yearbook of International Law, 2008, 146, 173.
223 *Rajagopal*, International Law and Social Movements: Challenges of Theorizing Resistance, Columbia Journal of Transnational Law 41, 2003, 397398 ff.
224 Ibid., 403.
225 *Rajagopal*, International Law from Below, Development, Social Movements and Third World Resistance, CUP, 2003, 12-13, 233 ff.
226 *Rajagopal*, International Law and Social Movements: Challenges of Theorizing Resistance, Columbia Journal of Transnational Law, 2003, 408.
227 Ibid., 402; *Rajagopal*, International Law from Below, 2003, 235-237.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Union zu den Ereignissen in Ägypten zwischen 2011 und 2013 eingeführt.[228] Nachdem es innerhalb von drei Jahren zwei Regierungswechsel in Ägypten gegeben hatte, beauftragte der Peace and Security Council der Afrikanische Union (PSC) ein Expert*innengremium mit der Auswertung der Rolle und Vorgehensweise des PSC.[229] Zur Beschreibung der Ereignisse in Ägypten verwendete es den Begriff „popular uprising". Darunter wurde eine Mehrzahl an Massendemonstrationen und anderen Protestformen verstanden, an der eine Vielzahl an Personen aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen beteiligt sind.[230] Diese haben das Ziel, durch eine Neugestaltung der politischen Macht oder eines Regierungswechsels grundlegende politische Veränderungen zu erreichen.[231] Dabei sollen diese Ziele auf außerinstitutionellem Weg erreicht werden, zum Beispiel in Form einer verfassungsgebenden Versammlung nach einer Revolution oder des Rücktritts der Regierung.[232] Das High-Level Panel hat mithin einen Begriff geprägt, der gewaltfreie Erhebungen beschreibt. Die damit erfasste ägyptische Revolution von 2011 dient auch als Fallstudie für diese Untersuchung (siehe § 7). Allerdings wurde dieser Begriff bisher nicht durch die AU offiziell angenommen, auch wegen seiner noch nicht abschließend geklärten Definition.[233] Zudem fasst die AU unter diesen Begriff gewalttätige und gewaltfreie Bewegungen,[234] zumal „popular uprising" bereits in völkerrechtlichen Debatten zu Bürgerkriegen verwendet wurde.[235] Diese Untersuchung möchte sich jedoch allein auf gewaltfreie Auseinandersetzungen beschränken. Daher

228 African Union Peace and Security Council, Final Report of the African Union High-Level Panel for Egypt, PSC/AHG/4.(CDXVI), 17.06.2014.

229 Ibid., Rn. 28.

230 Ibid., 31; *Dersso*, The Status and Legitimacy of Popular Uprisings in the AU Norms on Democracy and Constitutional Governance, Journal of African Law 63, 2019, 107, 111.

231 *Dersso*, The Status and Legitimacy of Popular Uprisings in the AU Norms on Democracy and Constitutional Governance, Journal of African Law, 2019, 111.

232 Ibid., 111. *Dersso* benutzt daher Synonym auch den Begriff „democratic revolution". Der Begriff der Revolution wird hier hingegen nicht verwendet, da dieser bereits semantisch einen Erfolg voraussetzt. Dieser Untersuchung geht es hingegen um den Prozess zu einer friedlichen Revolution. Daher wird der Begriff der Revolution nicht angeführt.

233 African Union Peace and Security Council, Press Statement - 871st Meeting, PSC/PR/BR.(DCCCLXXI), 22.08.2019, 2.

234 Ibid., 2.

235 *Nolte*, Eingreifen auf Einladung, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Springer, Heidelberg; Berlin 1999, 638.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sollte auch ein Begriff gewählt werden, der nicht beide Auseinandersetzungsformen umfasst.

8. Demokratische Revolution

Weiterhin kommt der Begriff der demokratischen Revolution in Betracht. *Kalkidan Obse* verwendete diesen, um die Ereignisse des Arabischen Frühlings in Nordafrika zu beschreiben und darauf aufbauend ihre völkerrechtliche Legalität zu bewerten.[236] *Obse* definiert demokratische Revolutionen als „spontaneous popular uprisings - peaceful, urban-based, and cross-class in composition which topple unyielding dictators and begin a transition process which leads to the consolidation of democracy".[237] Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die Bewegung ihr Ziel erreicht, einen Regierungswechsel zu bewirken und eine*n autoritäre*n Herrscher*in aus ihrer Machtstellung zu entfernen. Dies entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch von Revolution, der eine erfolgreiche Veränderung der bestehenden Verhältnisse voraussetzt.[238]

In der Staatenpraxis streiten sich die Staaten hingegen auch über die Unterstützung von Bewegungen, die einen Regierungs- oder Systemwechsel nicht bewirken. Staaten versuchen häufig, die Unterstützung einer Bewegung aus dem Ausland vor ihrem Erfolg zu unterbinden. Der Erfolg einer Bewegung kann daher nicht ein Merkmal des Untersuchungsgegenstands sein. Dieser muss sowohl erfolgreiche wie unerfolgreiche Versuche des Regierungswechsels erfassen. Daher ist der Begriff der demokratischen Revolution ebenso ungeeignet.

9. Nationale Befreieungsbewegung

Unter nationalen Befreiungsbewegungen werden Gruppen verstanden, die sich gegen koloniale Fremdherrschaft mit militärischen Mitteln zur Wehr

236 *Obse*, The Arab Spring and the Question of Legality of Democratic Revolution in Theory and Practice: A Perspective Based on the African Union Normative Framework, Leiden Journal of International Law 27, 2014, 817, 823.

237 Ibid., 823.

238 „Revolution, die", Duden, 2022, abrufbar unter: https://www.duden.de/rechtschreibung/Revolution (zuletzt abgerufen am 14.09.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

setzen.[239] Diese nehmen an bewaffneten Auseinandersetzungen mit Kolonialstaatne teil und sind daher zumindest teilweise durch das humanitäre Völkerrecht verpflichtet.[240] Im Völkerrecht wird unter einer nationalen Befreiungsbewegung daher ausschließlich ein militärisch handelnder Akteur verstanden. Für den Untersuchungsgegenstand ist der Begriff folglich ungeeignet.

II. Sozialwissenschaftliche Begriffe

Es bestehen mithin keine völkerrechtlichen Begriffe, die den Untersuchungsgegenstand fassen. Daher wendet sich dieser Abschnitt sozialwissenschaftlichen Begriffen zu. Zugleich erfolgt hierdurch ein Überblick über die sozialwissenschaftliche Forschung zu gewaltfreien Protestbewegungen.

1. „Satyagraha"

Mohandas Gandhi (1869-1948) gilt als wichtigster Vertreter und Aktivist für gewaltfreie Bewegungen der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts. Der im indischen Bundesstaat Gujarat geborene Rechtsanwalt führte zunächst in Südafrika und dann in Indien Widerstandskampagnen gegen koloniale und rassistische Unterdrückung an.[241] Diese nannte er „Satyagraha".[242]

Das Wort Satyagraha ist eine von *Gandhi* geschaffene Zusammensetzung der Wörter „satya" (Wahrheit) und „graha" (festhalten an).[243] Mit dieser Wortschöpfung beschreibt *Gandhi* eine Bewegung, die mit gewaltfreien Mitteln in offener Weise soziale und politische Veränderung herbeizufüh-

239 *Krönert*, Die Stellung nationaler Befreiungsbewegungen im Völkerrecht, Europäische Hochschulschriftenreihe 404, Peter Lang, Frankfurt am Main 1984; *Glazier*, Wars of National Liberation, in *Peters* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2009, Rn. 1.

240 *Glazier*, Wars of National Liberation, 2009, Rn. 1, 11 ff.

241 *Mayton*, Gandhian Theory of Nonviolence, in *Young* (Hrsg.), The Oxford International Encyclopedia of Peace, OUP, 2010, 200 f.

242 *Gandhi*, Satyagraha in South-Africa, Navajivan Publishing House, Ahmedabad 1928, 73-74.

243 *Sarin*, The Case of Goa (1961) and the Controversy regarding Gandhian Non-Violent Resistance (Satyagraha) and International Law involved in it, Fotodruck E. Symon, 1973, 110.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ren versucht.[244] Der Begriff unterscheidet dabei nicht zwischen den Vorgängen des alltäglichen politischen Lebens und einer außerinstitutionellen Protestbekundung.[245] Außerdem beschreibt er nicht alleine das tatsächliche Vorgehen und die Aktionen, die Menschen in Auseinandersetzung mit einem politischen Gegenüber treffen. Satyagraha ist gleichsam Einstellung und Lebensphilosophie, die den Alltag eines jeden Menschen leiten soll.[246] *Gandhis* Ausarbeitungen zu diesem Thema beruhen auf diversen ethischen und theologischen Quellen, die sich allgemein mit den Grundsätzen der Lebensführung auseinandersetzen.[247] Satyagraha beschreibt somit ein deutlich breiteres Phänomen als den wahrnehmbaren Protest. Als Begriff zur Beschreibung des Untersuchungsgegenstands ist er daher ungeeignet.

2. Gewaltfreie Aktion

Gene Sharps (1928-2018) Standardwerk „The Politics of Nonviolent Action" ist in erheblicher Weise durch die Theorien *Gandhis* beeinflusst.[248] *Sharp* gilt als einflussreichster Theoretiker des gewaltfreien Widerstands der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und als Ausgangspunkt der modernen sozialwissenschaftlichen Betrachtungen.[249] Im Gegensatz zu *Gandhi* beschränkte sich *Sharp* auf die Untersuchung der Faktoren und Vorgehensweisen von gewaltfreier Aktion. Hierin unterscheidet er sich maßgeblich von den vorherigen Theoretikern gewaltfreier Widerstandshandlungen. Diese hatten stets aufgrund von ethischen oder moralisch geprägten Argumenten für die Gewaltfreiheit plädiert. *Sharp* löste die Untersuchung von gewaltfreien Widerstandsbewegungen von dieser moralisch-ethischen Ebene und formulierte prägnant die These, dass gewaltfreier Widerstand

244 *Gandhi*, Satyagraha in South-Africa, 1928, 73-75. Gandhi selber übersetzte diesen Begriff ins Englische als „civil resistance".

245 *Sarin*, The Case of Goa (1961) and the Controversy regarding Gandhian Non-Violent Resistance (Satyagraha) and International Law involved in it, 1973, 110.

246 *Mayton*, Gandhian Theory of Nonviolence, 2010, 202; *Hagen*, Widerstand und ziviler Ungehorsam, Politische Philosophie und rechtliche Wertung, Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1990, 98-99.

247 Vgl. *Sarin*, The Case of Goa (1961) and the Controversy regarding Gandhian Non-Violent Resistance (Satyagraha) and International Law involved in it, 1973, 114.

248 *Sharp*, The Politics of Nonviolent Action, Part One: Power and Struggle, 1973, 5.

249 *Wilson*, "People Power" and the Problem of Sovereignty in International Law, Duke Journal of Comparative and International Law, 2016, 555; *Ebert*, Gewaltfreier Aufstand, Alternative zum Bürgerkrieg, Verlag Rombach, Freiburg i. B. 1969, 15.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

effektiver ist als bewaffneter Widerstand.[250] *Sharp* untersuchte folglich, wie durch gewaltfreie Protestmethoden Konflikte ausgetragen werden. Die untersuchten Konflikte zeichneten sich dadurch aus, dass keine institutionalisierten Streitschlichtungsmechanismen bestanden, um eine Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehr Parteien zu beenden.[251] Die Methoden der gewaltfreien Konfliktaustragung definierte *Sharp* dabei nicht allgemeingültig, sondern durch eine Aufzählung von 198 Protestmethoden, die seines Erachtens gewaltfreie Maßnahmen zur Lösung außerinstitutioneller Konflikte seien.[252] Die Verwendung dieser Methoden mit Blick auf die Austragung von außerinstitutionellen Konflikten sei folglich eine gewaltfreie Aktion.

Zumindest in Bezug auf die verfolgten Ziele ist diese Definition sehr umfassend.[253] Daher berufen sich zum Beispiel die Aktivist*innen von „Extinction Rebellion" in ihren Aktivitäten gegen die Klimakrise vielfach auf *Sharp* und beschreiben ihr eigenes Verhalten als gewaltfreie Aktion.[254] Nach ihrer Auffassung handelt es sich bei der Klimakrise, die durch den menschengemachten Klimawandel verursacht wird, um einen Konflikt, der nicht durch etablierte – auch nicht durch demokratische – Streitschlichtungsmechanismen gelöst werden kann. Daher schreiten sie zu außerinstitutionellen Protestmethoden, um diesen Konflikt auszutragen.

Dieses Beispiel verdeutlicht, weshalb auch der Begriff der gewaltfreien Aktion zu weit gefasst ist, um den Untersuchungsgegenstand zu beschreiben. Denn die zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen bestehen erst, wenn Proteste eine tiefgreifende Veränderung der Regierung in ihrer aktu-

250 *Sharp*, The Politics of Nonviolent Action, Part One: Power and Struggle, 1973, 3-4.

251 Ibid., 3; *McCarthy/Sharp*, Nonviolent action: a research guide, Routledge, New York, London 1997, xviii.

252 *McCarthy/Sharp*, Nonviolent action: a research guide, 1997, xix.

253 *Sharp*, The Politics of Nonviolent Action, Part One: Power and Struggle, 1973, 7; vgl. *Schweitzer*, Was heißt „gewaltfreie Aktion"? Ein Beitrag zur begrifflichen und konzeptionellen Klärung, Sicherheit und Frieden (S+F) 31, 2013, 140, 142; vgl. *McCarthy/Sharp*, Nonviolent action: a research guide, 1997: Dort werden Protestkampagnen mit sehr diversen Zielen unter den Begriff der „nonviolent action" subsumiert.

254 *Pastreich,* Extinction Rebellion takes on the system: Interview with founder Roger Hallam, The Korea Times, 16.04.2019, abrufbar unter: http://m.koreatimes.co.kr/pages/article.asp?newsIdx=267234 (zuletzt abgerufen am 17.08.2019); Extinction Rebellion, Legal Resources, abrufbar unter: https://www.xrebellion.nyc/legal-resources-protest (zuletzt abgerufen am 17.08.2020).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ellen Form anstreben.[255] Erst dann sehen sich die Staaten in ihrer souveränen Regierungsbildung bedroht, weshalb sie anderen Staaten bezüglich der Unterstützung dieser Proteste eine Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten vorwerfen. Proteste zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Themen erzeugen meist keine große Aufmerksamkeit und werden in der Regel nicht durch ausländische Staaten unterstützt. Da diese im Begriff der gewaltfreien Aktion eingeschlossen sind, ist dieser Begriff ebenfalls zu weit gefasst.

3. Ziviler Widerstand

Die Politikwissenschaftlerinnen *Erica Chenoweth* und *Maria Stephan* untersuchten empirisch die These von *Sharp*, dass gewaltfreie Kampagnen erfolgreicher als gewalttätige Kampagnen seien. Hierzu analysierten sie alle gewalttätigen und gewaltfreien Kampagnen zwischen 1945 und 2015, die maximale Ziele verfolgten, also entweder einen Regierungswechsel, das Ende einer ausländischen Besatzung oder die Selbstbestimmung eines Volkes forderten.[256] Gewaltfreie Kampangen waren in 53 % der Fälle erfolgreich, während gewalttätige Kampagnen lediglich eine Erfolgsquote von 26 % aufwiesen.[257] Das auf dieser Untersuchung basierende Buch „*Why Civil Resistance Works*" prägt die sozialwissenschaftliche Forschung seitdem. „Nonviolent civil resistance" (ziviler Widerstand) wird einerseits aufbauend auf dem *Sharp*'schen Methodenkatalog definiert.[258] Darüber hinaus definieren sie „non-violent civil resistance" als eine Auseinandersetzungsform,

255 In den Sicherheitsratsdebatten zu Venezuela erwähnte die Regierung Venezuelas die Gelbwestenproteste in Frankreich, United Nations Security Council, S/PV.8452, 21 (Venezuela). Dieser Ansatz wurde jedoch weder vertieft noch später wiederaufgenommen. In der Sicherheitsratsdebatte zu Hong Kong erwähnte die chinesische Regierung die Black Lives Matter Proteste in den USA, Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, 29.05.2020, abrufbar unter: http://chnun.chinamission.org.cn/eng/hyyfy/t1784336.htm (zuletzt abgerufen am 07.07.2020). Allerdings wurden diese Proteste ebenfalls nicht weitergehend thematisiert. Vgl. *Wilson*, "People Power" and the Problem of Sovereignty in International Law, Duke Journal of Comparative and International Law, 2016, 561.

256 *Chenoweth/Shay*, Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO) Data Project, Codebook, 2019, 2.

257 *Chenoweth/Stephan*, Why Civil Resistance Works, 2011.

258 *Stephan/Chenoweth*, Why Civil Resistance Works, The Strategic Logic of Nonviolent Conflict, International Security 33, 2008, 7, 9.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die sich sozialer, psychologischer, ökonomischer und politischer Mittel bedient, außerhalb von etablierten institutionellen Auseinandersetzungsorten agiert und dabei weder Gewalt androht noch Gewalt anwendet.[259] Für ihre Datenerhebung untersuchten *Chenoweth* und *Stephan* nur Kampagnen, die maximale Ziele verfolgten. Diese Einschränkung wurde aufgrund der verfügbaren Datenlage gewählt,[260] da über nicht-maximale Kampagnen, die weder einen Regierungswechsel noch das Ende einer ausländischen Besatzung fordern, weniger berichtet wird und die Datenlage entsprechend schwieriger auszuwerten wäre. Die Einschränkung in ihrer Untersuchung ist somit alleine praktischen Gründen geschuldet.[261] Eine Einschränkung des Begriffes folgt daraus nicht. Der Begriff des zivilen Widerstands ist daher, wie der Begriff der gewaltfreien Aktion nicht, auf das Ziel eines System- oder Regierungswechsels beschränkt. Entsprechend ist er für die Beschreibung das Untersuchungsgegenstands nicht geeignet.

4. Ziviler Ungehorsam

Ziviler Ungehorsam war bereits als völkerrechtlicher Begriff angesprochen worden (§3.A.I.5). In den Sozialwissenschaften wird der Begriff des zivilen Ungehorsams auf *David Thoreau* (1817-1862) zurückgeführt. Dieser hatte als Reaktion auf die Praxis der Sklaverei und den amerikanisch-mexikanischen Krieg seine Steuerzahlungen eingestellt.[262] Diesen Verstoß gegen das einfache Gesetz rechtfertigte er damit, dass er seine Kooperation in Form der Steuerzahlung für diese staatlichen Handlungen nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne.[263] Seitdem wurde der Begriff des zivilen Ungehorsams vielfach rezipiert und ihm wurden zahlreiche unterschiedliche

259 Ibid., 9-10.
260 *Chenoweth/Shay*, Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO) Data Project, Codebook, 2019, 6.
261 Ibid., 6.
262 *Pabst*, Ziviler Ungehorsam: Annäherung an einen umkämpften Begriff, Aus Politik und Zeitgeschichte 25-26, 2012, 23, 24.
263 *Hagen*, Widerstand und ziviler Ungehorsam, 1990, 85 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Bedeutungen zugesprochen.[264] Allen Auffassungen ist gemein, dass der Bruch von positiven Gesetzen einen wesentlichen Bestandteil bildet.[265]

Der Untersuchungsgegenstand muss hingegen nicht darauf ausgerichtet sein, die nationalen positiven Gesetze zu brechen. Demonstrationen oder Streiks als Elemente des Protests[266] sind in den allermeisten Staaten erlaubt,[267] auch aufgrund der fast universellen Ratifizierung des IPbürgs. Zwar können einzelne Auseinandersetzungsformen gegen positives Recht verstoßen. Dass derartige Auseinandersetzungsformen gewählt werden, ist hingegen nicht *sine qua non* für eine gewaltfreie Protestbewegung. Der Begriff des zivilen Ungehorsams ist daher zu eng gefasst und somit ungeeignet, um den Untersuchungsgegenstand zu beschreiben.

5. Gewaltfreie Protestbewegung

Am treffendsten lässt sich der Untersuchungsgegenstand als gewaltfreie Protestbewegung bezeichnen. Dieser Begriff wird in sozialwissenschaftlichen Publikationen,[268] wie auch in der Berichterstattung zu diesen Ereignissen vielfach benutzt.[269] Dies gilt auch für das Englische „protest

264 *Pabst*, Ziviler Ungehorsam: Annäherung an einen umkämpften Begriff, Aus Politik und Zeitgeschichte, 2012, 23; *Rawls*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Vetter (Hrsg.), 9. Auflage, Suhrkamp, Frankfurt 1996, 399 ff.

265 *Nemeth*, Aquinas and King, Discourse on Civil Disobedience, Caroline Academic Press, Durham 2009, 31-33; *Ebert*, Gewaltfreier Aufstand, 1969, 39; *Pabst*, Ziviler Ungehorsam: Annäherung an einen umkämpften Begriff, Aus Politik und Zeitgeschichte, 2012, 24.

266 *Sharp*, The Politics of Nonviolent Action, Part Two: The Methods of Nonviolent Action, Porter Sargent Publishers, Inc., Boston 1973, 163 ff., 257 ff.

267 Vgl. *Peters/Ley*, The Freedom of Peaceful Assembly in Europe, Nomos Verlagsgesellschaft, Hart Publishing, 2016; *Salát*, Comparative Freedom of Assembly and the Fragmentation of International Human Rights Law, Nordic Journal of Human Rights 32, 2014, 140

268 Bonn International Center for Conversion/Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung/Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/Institut für Entwicklung und Frieden, Im Schatten der Pandemie: letzte Chance für Europa, Friedensgutachten, https://www.friedensgutachten.de/2020, 2020, abrufbar unter: (zuletzt abgerufen am 06.07.2020), 73 ff.; *Marg/Geiges/Butzlaff/Walter*, Die neue Macht der Bürger: Was motiviert die Protestbewegungen?, Rowohlt, Reinbek 2013.

269 Protestbewegung (Alle Nachrichten und Informationen der F.A.Z. zum Thema), Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2020, abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/politik/thema/protestbewegung (zuletzt abgerufen am 18.08.2020).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

movement“,[270] das Französische „mouvement de protestation“[271] und das Spanische „movimiento de protesta pacífica“[272]. Weiterhin hat sich der Begriff „protests“ auch in der Staatengemeinschaft und innerhalb von internationalen Organisationen[273] als einheitlicher Sprachgebrauch für den Untersuchungsgegenstand herausgebildet. In den VN-Sicherheitsratsdebatten zu den Protesten in Venezuela verwendete die überwiegend Anzahl der Staaten den Begriff „protests“, um die Vorgänge zu beschreiben. Dies galt sowohl für Staaten, die die Proteste grundsätzlich begrüßten (unterstützende Staaten),[274] als auch für Staaten, die ihnen grundsätzlich kritisch gegenüberstanden (opponierende Staaten).[275] Einzig Venezuela sprach von „military uprisings“.[276] Gleiches gilt für die Debatten um die Proteste in Ägypten 2011[277] und die sudanesischen Protesten 2018-2019.[278] Daher ist ein sozialwissenschaftlicher Begriff zu bervorzugen, der das Wort Protest enthält.

---

270 *Özkırımlı*, The Making of a Protest Movement in Turkey, Springer, Heidelberg, Berlin 2014; The protest movement in Belarus: resistance and repression, The International Institute for Strategic Studies, 03.2021, abrufbar unter: https://www.iiss.org/publications/strategic-comments/2021/protest-movement-in-belarus (zuletzt abgerufen am 15.09.2022).

271 Soudan : accord entre manifestants et militaires sur une transition politique de trois ans, Jeune Afrique, 15.05.2019, abrufbar unter: https://www.jeuneafrique.com/774859/politique/soudan-accord-entre-manifestants-et-militaires-sur-une-transition-politique-de-trois-ans/ (zuletzt abgerufen am 14.09.2022).

272 Berghof Foundation, Movimientos de protesta pacífica, 03.03.2022, abrufbar unter: https://berghof-foundation.org/news/ppm-2 (zuletzt abgerufen am 15.09.2022).

273 Human Rights Council, The promotion and protection of human rights in the context of peaceful protests, A/HRC/Res/25/38 11.04.2014.

274 United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (USA), 10 (Frankreich), 17 (Belgien); United Nations Security Council, S/PV.8472, 3 (USA), 8 (Polen), 40 (Kanada); United Nations Security Council, S/PV.8476, 6 (Vereinigtes Königreich).

275 United Nations Security Council, S/PV.8452, 11 (Kuwait), 19 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8472, 13 (Russland).

276 United Nations Security Council, S/PV.8452, 21 (Venezuela); United Nations Security Council, S/PV.8506, 25 (Venezuela).

277 Lediglich Ungarn verwendet den Begriff „uprising“, United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 20th plenary meeting, A/66/PV.20, 23.09.2011, 2. Sonst werden die Vorgänge als Proteste oder Demonstrationen in der Staatengemeinschaft bezeichnet, siehe United Nations Security Council, 6479th meeting, S/PV.6479, 11.02.2011.

278 United Nations Security Council, S/PV.8513, 7 (Vereinigtes Königreich), 9 (Dominikanische Republik), 9 (USA), 12 (Peru), 13 (Elfenbeinküste), 14 (Belgien); United Nations Security Council, 8549th meeting, S/PV.8549, 14.06.2019, 5 (Vereinigtes Königreich), 6 (Deutschland), 9 (Belgien), 11 (Polen), 17 (Dominikanische Republik), 18 (USA).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Betonung der Gewaltfreiheit ist einerseits bedeutsam, um diesen Begriff entschieden von „nationalen Befreiungsbewegungen“[279] abzugrenzen, die stets bewaffnet sind. Weiterhin wird durch den Zusatz der Bewegung eine Abgrenzung von der einmaligen Protestaktion getroffen, die notwendig für ihre internationale Wahrnehmung ist (siehe § 3.A.I.2). Der Begriff der gewaltfreien Protestbewegungen umfasst daher terminologisch alle Elemente des Untersuchungsgegenstands.

Dieser sozialwissenschaftliche Begriff wurde bisher nicht für das Völkerrecht geprägt. Hierzu bedarf es seiner Verankerung innerhalb der völkerrechtlichen Rechtsquellen. Daher sollen im nachfolgenden Abschnitt die Merkmale einer gewaltfreien Protestbewegung soweit möglich durch völkerrechtliche Begriffe definiert werden. Zudem widmet sich der zweite Teil dieser Arbeit (§§ 4, 5, 6) auch der Verortung und Regulierung von gewaltfreien Protestbewegung im Völkerrecht. Hierdurch soll der Begriff der gewaltfreien Protestbewegung eine völkerrechtliche Verankerung erhalten.

B. Merkmale gewaltfreier Protestbewegungen

Gewaltfreie Protestbewegungen zeichnen sich durch vier Merkmale aus. Sie müssen eine Bewegung bilden (I.), das Ziel eines Regierungs- oder Systemwechsels verfolgen (II.), hierfür außerinstitutionelle Auseinandersetzungsformen wählen (III.) und gewaltfrei handeln (IV.).

I. Bewegung

Durch das Merkmal der „Bewegung“ soll vor allem zu einmaligen bzw. sporadischen Versammlungen abgegrenzt werden. Eine Bewegung besteht daher, wenn ein Zusammenschluss an Personen durch verschiedene friedliche Auseinandersetzungsformen über einen längeren Zeitraum ein gemeinsames Ziel verfolgt.[280] Die Qualität des Ziels soll sogleich beschrieben werden (II.). Hier soll das Merkmal des Zusammenschlusses und der darin vereinten Personen näher untersucht werden.

279 *Krönert*, Die Stellung nationaler Befreiungsbewegungen im Völkerrecht, 1984.

280 Vgl. *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016, 139-140; *Chenoweth/Shay*, Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO) Data Project, Codebook, 2019, 3.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In Abgrenzung zu einer einzelnen Protestaktion ist für eine Bewegung ein gewisser Grad der Abstraktion und Organisation erforderlich.[281] Ein Abstraktionsgrad ist notwendig, um international wahrgenommen zu werden, sodass über die Unterstützung der Proteste eine zwischenstaatliche Kontroverse entstehen kann.[282] Indikativ hierfür sind unter anderem die Herausbildung von gemeinsamen Zielen, die Annahme gemeinsamer Symbole, die Identifikation von Führungsfiguren, die Etablierung von Führungs- und Organisationsstrukturen und die öffentliche Wahrnehmung als ein separates Phänomen gegenüber einzelnen Versammlungen, zum Beispiel durch einen eigenen Namen.[283] Außerdem müssen verschiedene Handlungen über einen längeren Zeitraum mehrfach vorgenommen werden. Sofern tägliche Aktionen vorgenommen werden, kann bereits nach Dauer einer Woche von einer Bewegung gesprochen werden. Sofern nur an ein bis zwei Tagen pro Woche Aktionen erfolgen, müssen diese konsekutiv über einen Monat hinweg vorgenommen werden, um als Bewegung zu gelten. Der Organisationsgrad muss dabei hinreichend sein, um zwischen den einzelnen Handlungen der Bewegung eine Verbindung herzustellen.[284] Hieran sind keine erhöhten Anforderungen zu stellen, da Protestbewegungen überwiegend dezentral organisiert werden, nur wenige Führungsfiguren haben und diverse Gruppen und gesellschaftliche Akteure vereinen.[285] Die Führungsfiguren fungieren dabei eher als Sprachrohr der Bewegung.

An die Anzahl der Teilnehmenden sind keine formalen Anforderungen zu stellen. Grundsätzlich müssen genügend Personen an einer Protestbewegung teilnehmen, sodass diese als signifikanter und eigenständiger Akteur

281 *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016, 139-140.

282 Vgl. *Krönert*, Die Stellung nationaler Befreiungsbewegungen im Völkerrecht, 1984, 23.

283 *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016, 139-140; *Dudouet/Clark*, Nonviolent Civic Action in Support of Human Rights and Democracy, European Union Directorate-General for External Policies of the Union, Policy Department EXPO/B/DROI/2009/69, 2009, 113.

284 *Chenoweth/Shay*, Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO) Data Project, Codebook, 2019, 2.

285 *Dudouet/Clark*, Nonviolent Civic Action in Support of Human Rights and Democracy, European Union Directorate-General for External Policies of the Union, Policy Department, 2009, 10, 13; *Brancati*, Democracy Protests, Origins, Features, and Significance, 2016, 18 ff.; *Ackerman/Merriman*, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, 2019, 21; *Eisen/Kenealy/Corke/Taussig/Polyakova*, The Democracy Playbook: Preventing and Reversing Democratic Backsliding, Brookings Institution (Hrsg.), Governance Studies at Brookings, Washington D.C. 2019, 54.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in einem Staat wahrgenommen wird. Dies kann bereits bei einer Stärke von wenigen tausend Teilnehmenden der Fall sein.[286] Aufbauend auf der Datenerhebung von *Chenoweth* und *Stephan* wird angenommen, dass eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit einer Protestbewegung besteht, wenn diese 3,5 % der Bevölkerung eines Staates vereint.[287] Um als Protestbewegung zu gelten, genügt daher eine deutlich niedrigere Zahl.[288] Indikativ für eine hinreichende Teilnehmer*innenzahl, ist zudem der soziale, wirtschaftliche und ethnische Hintergrund der Protestierenden.[289] Sofern eine Bewegung breite Teile der Bevölkerung anzieht, die auch unterschiedliche Hintergründe haben, kann sich diese legitimer Weise als Repräsentantin der Bevölkerung ausweisen. Entsprechend kann sie als signifkanter, eigenständiger Akteur eingeordnet werden.

Ob eine Bewegung besteht, muss daher anhand einer ganzheitlichen Betrachtung ihrer Ziele, Organisation und Teilnehmer*innen für den Einzelfall festgestellt werden. Maßgeblich ist dabei die Frage, ob die Bewegung als eigenständiger signifikanter Akteur wahrnehmbar ist.

II. Ziel des Regierungs- oder Systemwechsels

Für diese Untersuchung muss eine Protestbewegung das Ziel eines System- oder Regierungswechsels verfolgen. Damit soll von Protestbewegungen abgegrenzt werden, die allgemeine gesellschaftliche Anliegen verfolgen. Im Unterschied zu diesen wird durch das Ziel eines System- oder Regierungswechsels die herrschende politische Ordnung grundlegend in Frage gestellt.[290] Hierdurch entfaltet sich ein Machtkampf zwischen Protestbewegung und Regierung. Dieses Ziel ist daher ausschlaggebend dafür, dass sich Staaten gegen die Unterstützung anderer Staaten stellen und hierzu eine (völkerrechtliche) Kontroverse bildet.

---

286 Vgl. *Chenoweth/Shay*, Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO) Data Project, Codebook, 2019, 2. Der NAVCO-Datensatz berücksichtigt daher alle Kampagnen, die über 1000 Teilnehmer*innen hat.

287 *Chenoweth/Stephan*, Why Civil Resistance Works, 2011; *Robson,* The '3.5% rule': How a small minority can change the world, BBC, 14.05.2019, abrufbar unter: https://www.bbc.com/future/article/20190513-it-only-takes-35-of-people-to-change-the-world (zuletzt abgerufen am 23.05.2020).

288 *Brancati*, Democracy Protests, Origins, Features, and Significance, 2016, 23 f.

289 *Dersso*, The Status and Legitimacy of Popular Uprisings in the AU Norms on Democracy and Constitutional Governance, Journal of African Law, 2019, 111.

290 *Schweitzer*, Was heißt „gewaltfreie Aktion"?, Sicherheit und Frieden (S+F), 2013, 142.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ein Systemwechsel wird als Abfolge von chronologischen Ereignissen definiert, durch die eine grundlegende Veränderung der politischen Institutionen eines Regimes erfolgt.[291] Als Regierungswechsel wird in diesem Zusammenhang der sofortige und verfassungsrechtlich nicht vorgesehen Austausch des Führungspersonals einer Regierung verstanden. Die Forderung nach dem Rücktritt der*s Präsident*in oder Premierminister*in, nach Neuwahlen außerhalb der normalen Wahlzyklen, nach Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung oder des generellen Umbaus der politischen Machtverteilung sind dabei typische Ziele. Eine Protestbewegung richtet sich somit gegen eine Regierung, die im Folgenden Zielregierung heißen soll.

Aufgrund der dezentralen Organisation können Protestbewegungen mehrere Ziele gleichzeitig verfolgen. Proteste gegen punktuelle Anliegen entwickeln sich häufig zu breiteren Bewegungen, die schlussendlich einen Regierungs- oder Systemwechsel fordern.[292] Ab wann derartige Protestbewegungen insgesamt einen Regierungs- oder Systemwechsel anstreben, soll anhand der Zentralität und Ernsthaftigkeit dieser Forderungen untersucht werden. Sobald eine Bewegung ernsthaft und bestimmt einen Regierungs- oder Systemwechsel anstrebt, besteht für den Bestand einer Regierung eine Gefährdung. Daher wird die Unterstützung dieser Bewegungen souveränitätssensible Fragen aufwerfen, auch wenn die Bewegung primär andere Ziele verfolgt. Sofern die Forderung nach einem Rücktritt nur beiläufig von einigen Teilnehmer*innen einer Bewegung erwähnt wird, kann die notwendige Zentralität nicht angenommen werden.

III. Außerinstitutionelle Auseinandersetzungsformen und Ziele

Eine Protestbewegung muss weiterhin außerinstitutionelle Ziele verfolgen und hierzu außerinstitutionelle Auseinandersetzungsformen wählen. Dieses Merkmal grenzt eine Protestbewegung von der regulär vorgesehenen Teilnahme von Bürger*innen am politischen Prozess ab. Hierdurch werden die Konfliktsituation und Methoden einer Protestbewegung festgelegt.

---

291 *Rüb*, Zur Funktion und Bedeutung politischer Institutionen in Systemwechselprozessen. Eine vergleichende Betrachtung, in *Merkel/Sandschneider / Segert* (Hrsg.), Systemwechsel 2 - Die Institutionalisierung der Demokratie, Springer, Wiesbaden 1996, 38; *Chenoweth/Shay*, Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO) Data Project, Codebook, 2019, 18.

292 *Chenoweth/Shay*, Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO) Data Project, Codebook, 2019, 18.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bezüglich der Konfliktsituation, in der die zu untersuchenden Protestbewegungen stattfinden, schreibt *Sharp*:

> „Some conflicts do not yield to compromise and can be resolved only through struggle."[293]

Ein Protest kann erst dann angenommen werden, wenn die Anliegen der Teilnehmer*innen nicht durch institutionalisierte Wege gelöst werden können. *Sharp* bemerkt, dass Verfahren zur Konfliktbeilegung von grundlegenden politischen Machtverteilungsfragen nur selten existieren.[294] Dies ist einerseits dadurch bedingt, dass zahlreiche politische Systeme einen regelmäßigen politischen Machtwechsel nicht vorsehen. Andererseits können politische Systeme, die derartige Machtwechsel grundsätzlich vorsehen, dysfunktional sein, sodass die Forderung nach einem Machtwechsel nicht durch institutionalisierte Wege erfolgen kann.[295] Eine Protestbewegung entsteht somit erst dann, wenn es für die Ziele dieser Bewegung keine institutionalisierten Wege gibt.[296] Daher sind die Auseinandersetzungsformen, die eine Bewegung verwendet, ebenfalls außerinstitutionell, da sie nicht das Ziel haben, institutionalisierte Prozesse zu beeinflussen, sondern die Machtposition der anderen Seite zu schwächen.[297] Eine Protestbewegung beteiligt sich daher an einem friedlichen Machtkampf mit einer Regierung.

Ein Regierungs- oder Systemwechsels wird somit nicht durch institutionell bzw. verfassungsmäßig vorgesehene Wege verfolgt. Versammlungen im Vorfeld einer regulären Wahl oder Unterschriftensammlungen für ein Abwahlreferendum werden daher nicht berücksichtigt. Eine Protestbewegung kennzeichnen die bereits genannten Forderungen nach einem Rücktritt, einer verfassungsgebenden Versammlung oder einer nicht vorgesehenen Neuwahl, sowie die darauf ausgerichteten Auseinandersetzungsformen.

293 *Sharp*, The Politics of Nonviolent Action, Part One: Power and Struggle, 1973, 3.
294 Ibid., 4-5.
295 Vgl. *Cheeseman/Klaas*, How to Rig an Election, Yale University Press, London 2019.
296 Vgl. *Dudouet/Clark*, Nonviolent Civic Action in Support of Human Rights and Democracy, European Union Directorate-General for External Policies of the Union, Policy Department, 2009, 10.
297 *Sharp*, The Politics of Nonviolent Action, Part One: Power and Struggle, 1973, 3.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IV. Gewaltfreiheit

Das am schwierigsten zu bestimmende Merkmal einer Protestbewegung ist die Gewaltfreiheit. Dies ist einerseits dadurch bedingt, dass Gewaltfreiheit von verschiedenen Staaten aufgrund von politischen Erwägungen unterschiedlich bewertet wird. So wurden die Euromaidan Proteste in der Ukraine von Russland sowohl als „protests"[298] als auch als „riots"[299] beschrieben. Hierdurch wollte Russland betonen, dass die gesamte Protestbewegung einen gewalttätigen Verlauf genommen habe.[300] „Westliche" Staaten bezeichneten die Euromaidan Bewegung hingegen als „peaceful protests".[301] In ähnlicher Weise sind für China die Vorgänge in Hongkong „riots",[302] während „westliche" Staaten diese ebenfalls als „peaceful protests" einordnen.[303] Ob eine Protestbewegung gewalttätig oder gewaltfrei ist, ist somit häufig ein Streitpunkt zwischen Staaten.

Darüber hinaus werden dem Begriff der Gewalt in den Rechts- und Sozialwissenschaften zahlreiche kontextabhängige Bedeutungen zugeschrieben.[304] Außerdem bereitet die Bestimmung der Gewaltfreiheit selbst nach

298 Ukraine PM Mykola Azarov warns of coup in making, BBC, 02.12.2013, abrufbar unter: https://www.bbc.com/news/world-europe-25192792 (zuletzt abgerufen am 07.07.2020).

299 United Nations Security Council, 7117th meeting, S/PV.7117, 24.02.2014, 21 (Russland).

300 Vgl. Ibid., 21 (Russland).

301 United Nations Security Council, S/PV.7113, 21 (Lettland); Australia calls on Ukrainian authorities to listen to voices of people, Interfax-Ukraine, 12.12.2013, abrufbar unter: https://en.interfax.com.ua/news/general/181357.html (zuletzt abgerufen am 28.04.2021); Global Affairs Canada, Canada Condemns Use of Force Against Protesters in Ukraine, 30.11.2013, abrufbar unter: https://www.international.gc.ca/media/aff/news-communiques/2013/11/30a.aspx?lang=eng (zuletzt abgerufen am 19.08.2020).

302 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, 29.05.2020.

303 Global backing for protest rights as Trump hopes Hong Kong can 'work it out', The Guardian, 13.06.2019, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2019/jun/13/global-reaction-hong-kong-protest-rights-trump-may (zuletzt abgerufen am 19.08.2020) (Australien, EU).

304 *Christ*, Gewaltforschung - Ein Überblick, Aus Politik und Zeitgeschichte 67, 2017, 9; *Galtung*, Violence: Direct, Structural, Cultural, in *Young* (Hrsg.), The Oxford Encyclopedia of Peace, OUP, Oxford, New York 2010, 312 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Etablierung einer Definition Probleme, da gewaltfreies Handeln und gewalttätiges Handeln häufig ineinander übergehen.[305]

Da diese Untersuchung im Völkerrecht verortet ist, wendet sie sich den drei völkerrechtlichen Gewaltbegriffen zu, um hierauf aufbauend die Gewaltfreiheit einer Protestbewegung zu bestimmen.

1. Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen nach Art. 2 Abs. 4 VNCh

Zunächst wird in Art. 2 Abs. 4 VNCh die Verwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen verboten. Gewaltanwendungen sind hierbei militärische Handlungen oder Maßnahmen, die ähnlich schwere Auswirkungen wie militärische Handlungen haben.[306] Hierzu zählt auch die Organisation und Bewaffnung von Rebellen, die sich in einer militärischen Auseinandersetzung mit einem Staat befinden.[307] Eine Protestbewegung handelt daher gewaltsam, wenn sie sich an einer militärischen Auseinandersetzung mit einem Staat beteiligt.

2. Verbot der Unterstützung eines gewalttätigen Regierungsumsturzes

Weiterhin besteht ein völkergewohnheitsrechtliches Verbot der Unterstützung eines gewalttätigen Regierungsumsturzes („violent overthrow of the government").[308] Dieses Verbot beschränkt sich jedoch auf die Unterstützung von militärisch bewaffneten Gruppen.[309] Eine Gruppe ist demnach gewalttätig, wenn sie mit letalen Waffen ausgerüstet ist und militärische Maßnahmen vornimmt.

305 *Chenoweth/Shay*, Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO) Data Project, Codebook, 2019, 5.

306 *Randelzhofer/Dörr*, Article 2(4), in *Simma/Erasmus-Khan/Nolte / Paulus* (Hrsg.), The Charter of the United Nations, A Commentary, OUP, 2012, Rn. 16, 22.

307 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 228.

308 Ibid., Rn. 228.

309 *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies 99, 2022, 180. Siehe § 4.B.I.2.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

3. Gewaltfreie Versammlung

Drittens wird Gewalt im Zusammenhang mit dem Recht auf friedliche Versammlung verwendet. Gemäß Art. 21 IPbürg genießen nur friedliche Versammlungen den Schutz des Versammlungsrechts.[310] Eine Versammlung ist gewalttätig, wenn Teilnehmer*innen physische Kraft anwenden, bei der eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass andere verletzt oder getötet werden oder gravierender Sachschaden entsteht.[311] Zur Bewertung der Gewaltfreiheit einer Versammlung dürfen allein die Handlungen der Protestierenden betrachtet werden und insbesondere nicht die Repressionsmaßnahmen gegen eine Versammlung von Seiten staatlicher Behörden.[312] Außerdem kann immer nur die Vorgehensweise und nicht die Botschaft einer Versammlung gewalttätig sein.[313] Zur Bestimmung einer friedlichen Versammlung werden mehrere Kriterien herangezogen.

a. Gewalt durch Bewaffnung

Eine Versammlung ist gewalttätig, wenn ihre Teilnehmer*innen Waffen tragen und diese verwenden.[314] Dies gilt nicht für eine rein defensive Ausstattung der Teilnehmer*innen mit Transparenten, Schildern, Gasmasken oder Helmen.[315] Allerdings kann eine Versammlung nach Maßstab des IPbürgs auch unterhalb der Schwelle der Waffengewalt als gewalttätig eingestuft werden.

b. Gewalt durch Gesetzesverstoß

Teilweise versuchen Staaten die Gewalttätigkeit einer Versammlung einfach-gesetzlich durch den nationalen Gesetzgeber festzulegen. Nach dem

310 Wie oben beschränkt sich die Begriffsfindung für die Versammlungsfreiheit auf den IPbürg.
311 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 15.
312 Ibid., Rn. 18.
313 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 21, Rn. 14; *Joseph/Castan*, ICCPR Commentary, 2013, 646.
314 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 21, Rn. 13.
315 *Nowak*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights, CCPR Commentary, 2. Auflage, N.P.Engel, 2005, Art. 21, Rn. 10, 487; Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 20.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IPbürg wird die friedliche Versammlung hingegen als eigenständiger Begriff verstanden.[316] Eine einfach-gesetzliche Festlegung durch Staaten kann daher das Recht auf friedliche Versammlung ihrer Bürger*innen verletzen, soweit diese Festlegung zu restriktiv ist. Somit ist die einfach-gesetzliche Festlegung durch Staaten kein geeignetes Kriterium, um die Gewaltfreiheit einer Versammlung zu bestimmen.[317]

c. Gewalt als Überschreitung einer physischen Kraftschwelle

Der MRA definiert Gewalt daher anhand einer physischen Kraftschwelle. Der General Comment 37 erläutert, dass vereinzeltes Drängen, die Blockade des alltäglichen Verkehrs und die Besetzung des öffentlichen Raums nicht als gewalttätiges Verhalten einzuordnen sind.[318] Auch die Blockade von Gebäuden sowie deren Besetzung sind gewaltlos, wenn weder erhebliche Sach- noch Personenschäden dadurch entstehen.[319] Hingegen sind physische Attacken auf Personen, das Anzünden von Autos und das Werfen von Steinen oder Molotow-Cocktails als gewalttätiges Vorgehen einzuordnen.[320] Gewalttätige Handlungen im Sinne von Art. 21 IPbürg erfordern daher die Überschreitung einer Kraftschwelle, durch die die Verletzung der körperlichen Integrität Anderer oder die Zerstörung von Sachen sehr wahrscheinlich ist. Gewalthandlungen müssen innerhalb einer Versammlung verbreitet auftreten, damit diese in ihrer Gesamtheit als gewalttätig eingeordnet werden kann.[321] Gewaltsame Handlungen Einzelner können nach Maßgabe des General Comment 37 nicht die Gewaltfreiheit der ge-

316 Vgl. Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 16.
317 Ibid., Rn. 16.
318 Ibid., Rn. 15; *Nowak*, CCPR Commentary, 2005, Art. 21, Rn. 10, 487; OSCE/ODIHR – European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly, 2nd edition, CDL-AD(2010)020, 09.07.2010, 7.
319 Vgl. *Dudouet/Clark*, Nonviolent Civic Action in Support of Human Rights and Democracy, European Union Directorate-General for External Policies of the Union, Policy Department, 2009, 10.
320 *Nowak*, CCPR Commentary, 2005, Art. 21, Rn. 10, 487.
321 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 19; OSCE/ODIHR – European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2010)020, 24.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

samten Versammlung verändern.[322] Schließlich bestehe eine Vermutung zugunsten der Gewaltfreiheit, die durch einzelne gewalttätige Handlungen nicht erschüttert wird.[323]

d. Gewalttätige Absicht

Sofern es zu einzelnen gewalttätigen Handlungen innerhalb einer Versammlung kommt, kann es daher zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen. Zur Feststellung, ob eine Versammlung in ihrer Gesamtheit gewalttätig ist, kann daher die Absicht und die Ausrichtung der Versammlung, bzw. ihrer Teilnehmer*innen herangezogen werden.[324] Maßgeblich hierfür sind die Einstellungen der Versammlungsleitung.[325] Solange die Versammlungsleitung ihre Absicht zur Gewaltfreiheit erklärt hat und verhindert, dass die gesamte Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nimmt, kann diese als gewaltfrei gelten.[326]

e. Zusammenfassung

Gewalt im Sinne von Art. 21 IPbürg ist folglich die Anwendung von physischer Kraft, die dazu geeignet ist, die körperliche Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder erheblichen Sachschaden herbeizuführen. Eine Versammlung ist gewalttätig, wenn derartige Gewalthandlungen innerhalb

322 *Frowein*, Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), in *Frowein / Peukert* (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention - Kommentar, N.P.Engel, Kehl am Rhein 2009, 376, Rn. 4; Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Maina Kiai, A/HRC/20/27, 21.05.2012, Rn. 25; Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 17.

323 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 17; Human Rights Council, A/HRC/20/27, Rn. 25.

324 Human Rights Council, A/HRC/20/27, Rn.25; Human Rights Council, Joint report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association and the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on the proper management of assemblies, A/HRC/31/66, 04.02.2016, Rn.20; OSCE/ODIHR – European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2010)020, 7, 24.

325 OSCE/ODIHR – European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2010)020, 7, 24.

326 Ibid., 24.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einer Versammlung weit verbreitet sind. Eine Versammlung ist somit gewaltfrei, solange sie die Intention hat, keine substanzielle physische Gewalt zu verwenden, und sich von den Teilnehmer*innen distanziert, die dennoch physische Gewalt anwenden.

4. Gewalt und Protestbewegungen

Folglich kommen unterschiedliche völkerrechtliche Gewaltbegriffe in Betracht, um die Gewaltfreiheit einer Protestbewegung zu beurteilen. Einerseits kann unter Gewalt die Anwendung von militärischer Gewalt mit letalen Waffen verstanden werden. Andererseits kann Gewalt als Ausübung von physischer Kraft verstanden werden, die eine gewisse Schwelle überschreitet. Beide Gewaltbegriffe unterscheiden sich maßgeblich, vor allem hinsichtlich ihrer Intensität.

Zudem lassen sich beide Begriffe nicht unmittelbar auf Protestbewegungen übertragen. Der Gewaltbegriff bezüglich einer friedlichen Versammlung ist wie der Begriff der Versammlung auf ein zeitlich beschränktes Ereignis ausgerichtet (vgl. § 3.A.I.2.). Nach diesem Maßstab kann nur die Gewaltfreiheit einer einzelnen Versammlung beurteilt werden, nicht aber der gesamten Protestbewegung. Auch der Gewaltbegriff aus dem Unterstützungsverbot und dem Gewaltverbot kann nicht ohne weiteres übertragen werden. Denn auch unterhalb der Schwelle des Einsatzes letaler Waffen können erhebliche Personen- und Sachschäden entstehen, die einer gewaltfreien Vorgehensweise widersprechen.

Es bedarf daher eines spezifischen Gewaltbegriffs für Protestbewegungen. Dieser soll sich an dem Gewaltbegriff aus der Versammlungsfreiheit orientieren. Denn es ist Ziel dieser Arbeit, die Regelungen der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen zu identifizieren. Dieser Untersuchung liegt die Prämisse zugrunde, dass die völkerrechtliche Regelung des Untersuchungsgegenstands weitestgehend umstritten ist. Je mehr eine Protestbewegung Züge eines bewaffneten Regierungsumsturzes annimmt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass für sie auch das Unterstützungsverbot aus dem *Nicaragua*-Urteil gilt. Denn die Unterstützung einer Protestbewegung, die sich durch weitverbreitete nicht-militärische Gewalt auszeichnet, entfaltet stärkere Zwangswirkung auf einen Staat als die Unterstützung einer rein friedlichen Bewegung. Weiterhin würden Staaten nicht plausibel von einer gewaltfreien Bewegung sprechen können, wenn diese durch die Zerstörung von Sachen oder Verletzung von Personen geprägt ist. Gewaltfreiheit allein als Abwesenheit von letalen Waffen

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

und militärischen Handlungen festzulegen, würde daher zu kurz greifen. Daher ist eine restriktivere Definition geeigneter, um den Untersuchungsgegenstand zu fassen.

Für einzelne Handlungen wird die Gewaltdefinition aus Art. 21 IPbürg übernommen. Mit Bick auf die gesamte Protestbewegung ist die Gewaltfreiheit anzunehmen, wenn ganz überwiegend Protestmethoden angewendet werden, die keine signifikante physische Kraft gegen Personen oder Sachen vorsehen. Wie auch bei Versammlungen ändern vereinzelte unfriedliche Methoden an der grundsätzlichen Gewaltfreiheit nichts. In Zweifelsfällen kann die generelle Einstellung der Protestbewegung zur Gewaltfreiheit herangezogen werden.[327] Hierfür sind insbesondere die Stellungnahmen der Organisator*innen und Anführer*innen der Bewegung in Betracht zu ziehen.[328]

Diese Definitionsmerkmale werden auch in der Staatenpraxis zur Bewertung der Gewaltfreiheit einer Protestbewegung herangezogen (siehe § 8.B). Allerdings wird hierbei regelmäßig über die Gewichtung einzelner gewalttätiger Handlungen gestritten, weshalb die Gewaltfreiheit einer Protestbewegung ein regelmäßiger Aspekt der Auseinandersetzungen ist (siehe §§ 8.B.; 10.B.; 11.B.).

V. Definition: gewaltfreie Protestbewegungen

Unter einer gewaltfreien Protestbewegung wird ein Zusammenschluss von einer Großzahl an Personen verstanden, die mit dem Ziel eines außerinstitutionellen System- oder Regierungswechsels wiederholt unterschiedliche gewaltfreie Auseinandersetzungsformen anwenden. Eine Protestbewegung ist gewaltfrei, wenn sie ganz überwiegend auf die Anwendung physischer Kraft verzichtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die physische Integrität Anderer verletzt oder erheblichen Sachschaden verursacht.

327 *Dersso*, The Status and Legitimacy of Popular Uprisings in the AU Norms on Democracy and Constitutional Governance, Journal of African Law, 2019, 124-125; *Ackerman/Merriman*, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, 2019, 21.

328 *Ackerman/Merriman*, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, 2019, 21.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

C. Staatliche Unterstützung

Das zweite Element des Untersuchungsgegenstands bildet die staatliche Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen. Die staatliche Unterstützung wird in diesem Abschnitt von privater Unterstützung zugunsten von Protestbewegungen abgegrenzt, da die anwendbaren völkerrechtliche Regelungen alleine für staatliche Maßnahmen gelten.

Zunächst werden die verschiedenen Unterstützungsformen dargelegt (I.). Darauf aufbauend wird festgehalten, was diesbezüglich als staatliche Unterstützung gilt (II.).

I. Formen der Unterstützung

Laut der bereits erwähnten empirischen Untersuchung von *Chenoweth* und *Stephan* steigert die externe Unterstützung für gewaltfreie Protestbewegungen grundsätzlich die Erfolgswahrscheinlichkeit einer gewaltfreien Protestbewegung.[329] Im Rahmen ihrer Untersuchung wird jede Förderung einer gewaltfreien Protestbewegung und ihrer Ziele als ausländische Unterstützung verstanden.[330] Diese sehr weite Definition der Unterstützung spiegelt sich auch in der Staatenpraxis. Staaten streiten über eine Bandbreite an Unterstützungsmaßnahmen, die nicht unmittelbar einer Protestbewegung zugutekommen müssen. Auch schwächere und mittelbare Fördermaßnahmen waren in der Staatenpraxis Gegenstand von völkerrechtlichen Auseinandersetzungen. Daher bietet sich ein weiter Unterstützungsbegriff an, um die Erörterungen in der Staatenpraxis in hinreichendem Umfang zu untersuchen. In der Staatenpraxis werden am häufigsten die Unterstützungsformen der Finanzierung (1.), Ausbildung (2.), Anerkennung (3.), Unterstützungsbekundungen und menschenrechtlicher Kritik (4.), Sanktionierung (5.), Thematisierung in internationalen Organisationen (6.) und Transitionsanreize (7.) verwendet. Durch diese Aufzählung wird keine Aussage über die Intensität der Maßnahmen oder ihre völkerrechtliche Einordnung

329 *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 74 ff.

330 Ibid., 7: „We define external assistance as support of nonviolent campaigns by actors outside of the location country. Such assistance can take many forms—public expressions of sympathy or solidarity, condemnations of repression, technical equipment, behind-the-scenes diplomatic pressure, legal support and advocacy, financial assistance, trainings, sanctions against an intransigent regime, nonviolent civilian protection, golden parachutes for dictators or their security forces, and other techniques."

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

getroffen. Eine tabellarische Zusammenstellung aller in den Fallstudien identifizierten Unterstützungsmaßnahmen findet sich im Annex 1.

1. Finanzierung

Unter einer Finanzierung ist jede Maßnahme zugunsten einer Protestbewegung einzuordnen, die einen Geldwert hat. Dies beinhaltet die Bereitstellung von Sachmitteln und Leistungen, die sonst durch die Protestbewegung erworben werden müssten. Darlehen können daher als Finanzierung eingeordnet werden, sofern hierdurch Mehrkosten eingespart werden. Ob eine geldwerte Maßnahme einer Protestbewegung zugutekommt, hängt von zwei Faktoren ab.

Erstens muss eine geldwerte Maßnahme die*den richtigen Adressat*in erreichen. Protestbewegungen zeichnen sich durch ihre dezentrale Organisation aus. Eine finanzielle Zuwendung an eine gesamte Bewegung ist daher nur schwer möglich. Als Adressaten einer geldwerten Maßnahme kommen daher zunächst die Organisator*innen und Wortführer*innen einer Protestbewegung in Betracht. Weiterhin ist die Finanzierung von Vereinigungen und Gruppen, die regelmäßig an den Protesten teilnehmen, als Finanzierung dieser einzuordnen. Darüber hinaus ist die Finanzierung von Presseorganisationen und Journalist*innen, die über die Proteste berichten, förderlich für eine Protestbewegung.[331] Auch die Übernahmen von anfallenden Kosten der Bewegung wie Mieten für Büroräume oder Werbematerialen, Poster, Sticker, Flugblätter oder Internetseiten sind als Finanzierung anzusehen. Somit kann der dezentrale Charakter von Protestbewegungen und die entsprechende Breite an Akteur*innen innerhalb dieser auch auf Ebene der Unterstützung berücksichtigt werden. Hingegen würden Geldzahlungen an Einzelpersonen, die innerhalb der Protestbewegung keine hervorgehobene oder strukturelle Funktion haben, nicht als Finanzierung der Bewegung gelten.

Zweitens muss die geldwerte Maßnahme das Ziel der Protestbewegung fördern. Es muss daher ein Zusammenhang zwischen der Finanzierungsmaßnahme und den Erfolgschancen einer Protestbewegung bestehen. Dieser ist nur abzulehnen insofern Zweifel besteht, ob eine Finanzierungsmaßnahmen einen von der Protestbewegung gänzlich anderen Zweck hat oder die Erfolgschancen einer Protestbewegung nicht verbessert.

331 *McFaul*, Ukraine Imports Democracy: External Influences on the Orange Revolution, International Security 32, 2007, 45, 48.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2. Ausbildung und Beratung

Neben die Finanzierung kann die Ausbildung und Beratung der Protestierenden in zivilen Protestmethoden treten.[332] Hierunter sind persönlich abgehaltene Informationsaustausche zu gewaltfreien Widerstandsmethoden und -taktiken zu verstehen. Für den hierfür in Betracht kommenden Adressat*innenkreis gelten die gleichen Ausführungen, wie für die Finanzierung. Nicht als Ausbildung oder Beratung gelten daher die allgemeine Veröffentlichung von Informationen zu gewaltfreien Widerstandsmethoden, wie sie beispielsweise das United States Institute for Peace auf seiner Website zur Verfügung stellt.[333] Schließlich konzentrieren sich die Auseinandersetzungen in der Staatenpraxis auf diejenigen Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen, die auf eine bestimmte Bewegung zugeschnitten sind und in Person stattfinden.[334] Daher können für diese Untersuchung Ausbildungs- oder Beratungsmaßnahmen angenommen werden, wenn Staaten die Teilnehmer*innen von Protestbewegungen in gewaltfreien Auseinandersetzungsformen in Person und auf ihre Situation bezogen informieren.

332 *Wilson*, International Legal Basis of Support for Nonviolent Activists and Movements, 2015, 159; *Eisen/Kenealy/Corke/Taussig/Polyakova*, The Democracy Playbook: Preventing and Reversing Democratic Backsliding, 2019, 55.

333 United States Institute of Peace, Civil Resistance 1: The Dynamics of Nonviolent Movements, 2022, abrufbar unter: https://www.usip.org/academy/catalog/civil-resistance-1-dynamics-nonviolent-movements (zuletzt abgerufen am 14.09.2022).

334 Beispielsweise in den Auseinandersetzungen zwischen Jugoslawien und den USA und der EU, siehe United Nations Security Council, Letter dated 5 October 2000 from the Chargé d'affaires a.i. of the Permanent Mission of Yugoslavia to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2000/961, 5.10.2000; United Nations Security Council, Letter dated 18 September 2000 from the Chargé d'affaires a.i. of the Permanent Mission of Yugoslavia to the United Nations addressed to the Secretary-General, A/55/395-S/2000/880, 19.09.2000; United Nations Security Council, Letter dated 20 September 2000 from the Chargé d'affaires a.i. of the Permanent Mission of Yugoslavia to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2000/885, 20.09.2000; *Dobbs,* U.S. Advice Guided Milosevic Opposition, The Washington Post, 11.12.2000, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/archive/politics/2000/12/11/us-advice-guided-milosevic-opposition/ba9e87e5-bdca-45dc-8aad-da6571e89448/ (zuletzt abgerufen am 01.06.2020).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

3. Anerkennung und Aberkennung

Weiterhin kann ein Staat eine gewaltfreie Protestbewegung anerkennen oder eine Zielregierung aberkennen. Hierbei sind mehrere Formen denkbar.[335] Zunächst können die Organisator*innen einer Bewegung als *de jure* Regierung eines Staates anerkannt werden und die Zielregierung als *de jure* Regierung aberkannt werden. In Konsequenz unterhalten die anerkennenden Staaten nur noch über die neue Regierung diplomatische Kontakte zu dem Staat, da sie diese als Repräsentantin des Staates einordnen. Unterhalb dieser Schwelle kommen weitere Anerkennungsformen in Betracht.[336] So können ausländische Staaten eine Bewegung politisch als Regierung anerkennen, aber weiterhin Kontakte zu der vorherigen Regierung pflegen.[337] Darüber hinaus kann eine Protestbewegung als legitime Repräsentation eines Volkes, als Vertreterin des legitimen Willens des Volkes oder als sonstige bedeutende innerstaatliche Akteurin anerkannt werden.[338] Der genaue Umfang und die rechtliche Tragweite dieser politischen Anerkennung ist dabei von Fall zu Fall unterschiedlich.

Die *de jure* Anerkennung einer Protestbewegung bzw. *de jure* Aberkennung einer Regierung ist jedenfalls als Unterstützung einzuordnen.[339] Aufgrund dieser könnten die Vertreter*innen einer Protestbewegung zum Beispiel über Auslandsbankkonten des Staates verfügen und hierdurch ihre Bestrebungen finanziell fördern.[340] Die weiteren Formen der Anerkennung können ebenfalls als Unterstützung verstanden werden.[341] Hierdurch wird eine Bewegung innerstaatlich aufgewertet, da ihr auf der internationale

335 Vgl. *Talmon*, Recognition of Opposition Groups as the Legitimate Representative of a People, Chinese Journal of International Law 12, 2013, 219; *Nowak*, Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg, 2018, 178.

336 *Aust*, Die Anerkennung von Regierungen: Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen im Lichte des Falls Venezuela, ZaöRV 80, 2020, 82-83.

337 Ibid., 81.

338 Vgl. *Talmon*, Recognition of Opposition Groups as the Legitimate Representative of a People, Chinese Journal of International Law, 2013, 221.

339 Vgl. *Sharp*, The Politics of Nonviolent Action, 1973, 342-344; dazu ausführlich *Auron*, The Derecognition Approach, George Washington International Law Review, 2013.

340 Vgl. *Auron*, The Derecognition Approach, George Washington International Law Review, 2013, 466; *Aust*, Die Anerkennung von Regierungen, ZaöRV, 2020, 79.

341 *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 64.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Ebene eine Rolle zukommt.[342] Da sie durch einen fremden Staat als relevant eingeordnet wird, kann sie hieraus auch innerstaatlich Legitimität schöpfen.[343] Gleichzeitig ist auch die politische Aberkennung einer Regierung ein starker Anreiz für eine Protestbewegung, da Protestierende hierdurch in ihrer Wahrnehmung der Illegimität der eigenen Regierung bestätigt werden.[344]

4. Unterstützungsbekundungen und menschenrechtliche Kritik

Neben An- und Aberkennungserklärungen besteht auch die weit verbreitete Praxis seitens unterstützender Staaten, verbal ihre Zustimmung und Unterstützung zugunsten von Protestbewegungen zu äußern. Hierbei können drei Modalitäten beobachtet werden. Auf unterster Stufe wird angemahnt, dass ein völkerrechtliches Recht zur friedlichen Versammlung besteht und dieses gewährleistet sein muss.[345] Sofern Sicherheitsbehörden diese unverhältnismäßig einschränken, kann zudem Kritik an der menschenrechtlichen Situation geäußert werden. Diese Formulierung kann gesteigert werden, indem Staaten erklären, dass die Forderungen der Protestierenden legitim seien.[346] In einer weiteren Steigerung haben vor allem die EU und ihre Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren verschiedentlich erklärt, dass sie an der Seite der Protestierenden stünden, um ihre Solidarität und Unterstützung zum Ausdruck zu bringen.[347]

---

342 Vgl. *Nowak*, Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg, 2018, 180; *Ackerman/Merriman*, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, 2019, 32.

343 Vgl. *Auron*, The Derecognition Approach, George Washington International Law Review, 2013, 467; vgl. *Krasner*, Sovereignty; Organized Hypocrisy, Princeton University Press, 1999, 18; vgl. *Wilson*, "People Power" and the Problem of Sovereignty in International Law, Duke Journal of Comparative and International Law, 2016, 589-590.

344 *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 64.

345 Zum Beispiel bei Debatten zu Protesten in Myanmar 2007: United Nations Security Council, 5753rd meeting, S/PV.5753, 5.10.2007, 9 (Frankreich), 10 (Belgien), 12 (USA).

346 Ibid., 6 (Vereinigtes Königreich), 11 (Frankreich), 17 (Ghana).

347 Siehe nur *von der Leyen*, Statement by President von der Leyen at the joint press conference with President Michel, following the Videoconference of the European Council members on the situation in Belarus; United Nations Security Council, 6627th meeting, S/PV.6627, 04.10.2011, 10 (Deutschland); Ministry of Foreign Affairs of Canada, News Release - Minister Cannon Condemns Violence in Egypt,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gerade aufgrund der Bedeutung von medialer Berichterstattung für den Erfolg einer Bewegung können derartige Stellungnahmen nicht unterschätzt werden.[348] Diese können die nationale wie internationale Öffentlichkeit entschieden beeinflussen, welches letztlich die Machtposition von Zielregierungen in Frage stellen kann. Zudem sind auch allgemeine Stellungnahmen zu Protestbewegungen immer wieder staatlicher Kritik ausgesetzt. Stellungnahmen zu einer Protestbewegung in Form von Unterstützungsbekundungen oder menschenrechtlicher Kritik werden daher in dieser Untersuchung berücksichtigt.

5. Sanktionierung der Zielregierung

Weiterhin können Sanktionen gegen die Zielregierung eine Protestbewegung fördern.[349] Nach *Hafner* sind Sanktionen als „Maßnahmen eines Staates oder einer Organisation gegen einen anderen Staat […], die diesem Staat Nachteile zufügen und dadurch diesen zu einer Verhaltensänderung bewegen sollen" zu verstehen.[350] Hierunter sind sowohl persönliche Sanktionen gegen Mitglieder einer Regierung als auch wirtschaftliche Sanktionen gegen einen gesamten Staat zu verstehen.[351] Wenn eine Zielregierung in Reaktion auf den Umgang mit Protestierenden sanktioniert wird, kann diese davor zurückschrecken, weitere Repressionsmaßnahmen gegen Proteste vorzunehmen.[352] Durch die Sanktionen steigen die „Kosten" für repressive

02.02.2011, abrufbar unter: https://www.canada.ca/en/news/archive/2011/02/minister-cannon-condemns-violence-egypt.html (zuletzt abgerufen am 08.09.2020).

348 Bonn International Center for Conversion/Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung/Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/Institut für Entwicklung und Frieden, Im Schatten der Pandemie: letzte Chance für Europa, Friedensgutachten, https://www.friedensgutachten.de/2020, 2020, 87; *Chenoweth/Stephan*, Why Civil Resistance Works, 2011, 8.

349 *Ackerman/Merriman*, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, 2019, 15; *Dudouet/Clark*, Nonviolent Civic Action in Support of Human Rights and Democracy, European Union Directorate-General for External Policies of the Union, Policy Department, 2009, 31-32.

350 *Hafner*, Völkerrechtliche Grenze und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 76, 2016, 391, 396.

351 Ibid., 408; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Rechtsfragen zu völkerrechtlichen Sanktionen, WD 2 - 3000 - 071/19, 08.07.2019, 4-5.

352 *Chenoweth/Stephan*, Why Civil Resistance Works, 2011, 51-55; *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 76.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Maßnahmen.[353] Dadurch wird ein förderliches Umfeld für den Erfolg von Protestbewegungen geschaffen. Sanktionen können zudem die Erfolgschancen einer Protestbewegung steigern, da die Zielregierungen hierdurch dazu bewegt wird, auf die Protestbewegung zuzugehen, um die Aufhebung der Sanktionen zu bewirken.

6. Thematisierung in internationalen Organisationen

Staaten können eine Protestbewegung auch dadurch unterstützen, dass sie in einer internationalen oder regionalen Organisation eine Protestbewegung thematisieren, die Lage eines Staates, in dem Proteste stattfinden, auf die Tagesordnung setzen, oder im Rahmen einer internationalen Organisation einen Resolutionsentwurf zugunsten der Protestierenden einbringen.[354] Hierdurch wird die Situation der Protestierenden auf der internationalen Ebene diskutiert, welches dieser förderliche Öffentlichkeit verschafft.

7. Transitionsanreize

Unter einem Transitionsanreiz wird das Angebot eines Staates an die Regierung eines anderen Staates verstanden, das darauf abzielt, diese Regierung zu einem friedlichen Regierungswechsel zu bewegen. Hierunter fallen insbesondere finanzielle Anreize für einen Übergangszeitraum und das Versprechen von verbesserten zwischenstaatlichen Beziehungen mit einer neuen Regierung. Beispielsweise können Staaten für den Fall einer Transition einen Schuldenerlass oder die Aufhebung von Sanktionen ankündigen. Weiterhin zählen sogenannte „golden parachutes"[355], die es Regierungsoberhäuptern ermöglichen, ihren Staat zu verlassen und im Ausland mit gewissen Privilegien zu leben, als Transitionsanreize.

8. Zusammenfassung

Als Unterstützungsmaßnahmen kommen somit die Finanzierung, Ausbildung, Beratung, Anerkennung einer Protestbewegung und Aberkennung

353 *Stephan/Chenoweth*, Why Civil Resistance Works, International Security, 2008, 12. Es ist daher häufig die Sprache von „raising the cost of repression", wenn Sanktionen gegen Zielstaaten erlassen werden sollen.
354 *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 62.
355 Ibid., 7.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

einer Regierung, Unterstützungsbekundungen, Menschenrechtskritik, die Thematisierung in internationalen Organisationen und Transitionsanreize in Betracht. Diesen Maßnahmen ist gemein, dass sie alle dazu geeignet sind, die Erfolgschancen einer Protestbewegung zu verbessern. Im Einzelfall können daher auch andere Unterstützungsformen berücksichtigt werden, wenn diese die Protestbewegung vergleichbar fördern.

II. Staatlichkeit

Die Unterstützungsmaßnahmen müssen einem Staat oder einer internationalen Organisation (IO) zurechenbar sein, da sich die anwendbaren Regeln an Staaten und teilweise an IOs richten. Die Regelungen zur völkerrechtlichen Zurechnung entstammen dem Völkergewohnheitsrecht, das weitestgehend durch die Völkerrechtskommission in den Art. 4 ff. zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidriges Handeln (ARSIWA) kodifiziert wurden.[356] Für die Zurechnung zu IOs ergeben sich einige Besonderheiten.

Gemäß Art. 4 ARSIWA sind Unterstützungshandlungen von staatlichen Organen zurechenbar.[357] Als staatliches Organ wird dabei jede Person oder Institution verstanden, die nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts als staatliches Organ eingeordnet wird, vgl. Art. 4 Abs. 2 ARSIWA. Darüber hinaus werden auch die Handlungen von *de facto* Organen einem Staat zugerechnet. Im Unterschied zu einem staatlichen Organ, ist ein *de facto* Organ nicht durch das innerstaatliche Recht als Organ ausgewiesen. Es steht jedoch wie ein staatliches Organ in vollständiger Abhängigkeit („complete dependence") zum Staat.[358] Zur Bestimmung einer „complete dependence"

356 Vgl. United Nations General Assembly, Responsibility of States for internationally wrongful acts, Compilation of decisions of international courts, tribunals and other bodies, A/71/801/Add.1, 20.06.2017.

357 Der nachfolgende Abschnitt basiert auf *Kriener/Schmidt*, Privatisierte Demokratieförderung - Die völkerrechtliche Zurechnung halbstaatlicher Demokratieförderer am Beispiel der deutschen politischen Stiftungen und des National Endowment for Democracy, Archiv des Völkerrechts 59, 2021, 439.

358 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 110; IGH, Case Concerning Application of the convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Judgment of 26 February 2007, ICJ Reports 2007, 435, 205, Rn. 392.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

haben sich in der Praxis mehrere Faktoren herausgebildet.[359] Indikativ hierfür sind Weisungs- und Kontrollrechte, Rechenschaftspflichten, Besetzungsmodalitäten von führenden Gremien, die Gründungsgeschichte, die Finanzierungsstruktur und die Interventionsmöglichkeiten eines Staates.[360] Sofern in einer Gesamtschau dieser Faktoren eine vollständige Abhängigkeit angenommen werden kann, werden alle Handlungen dieser Entität einem Staat zugerechnet.

Weiterhin werden Maßnahmen von Privatpersonen einem Staat zugerechnet, sofern diese Hoheitsaufgaben des Staates ausführen (Art. 5 ARSIWA). Hierzu bedarf es einer rechtlichen Ermächtigung zugunsten der Privatperson zur Ausführung der Hoheitsaufgabe.[361] Zusätzlich können einzelne Handlungen von Privatpersonen gemäß Art. 8 ARSIWA einem Staat zugerechnet werden, sofern diese in seinem Auftrag oder unter seiner Anleitung oder Kontrolle ausgeführt werden. Nach der Rechtsprechung des IGH ist hierfür eine „effective control" über die fragliche Handlung der Privatperson notwendig.[362] Entsprechend ist ein Näheverhältnis zwischen Staat und Privatperson erforderlich, dass sich für den einzelnen zuzurechnenden Akt zu einer Kontrollwirkung verdichtet.

Sanktionen, Transitionsanreize, Unterstützungsbekundungen, die Thematisierung in internationalen Organisationen und Anerkennungserklärungen sind daher eindeutig staatliche Unterstützungsmaßnahmen. Diese können in der Regel nur durch staatliche Organe, wie dem Parlament, oder hochrangigen Regierungsvertreter*innen beschlossen oder durchgeführt werden. Dasselbe gilt mit wenigen Abweichungen für IOs (siehe ausführ-

359 United States Court of Appeals, District of Columbia Circuit, Foremost-McKesson, Inc. v. Islamic Republic of Iran, 15.06.1990, 905 F.2d 438 (D.C. Cir. 1990), ; F-W Oil Interests, Inc. v. The Republic of Trinidad and Tobago, ICSID Case No. ARB/01/14, Award of 03.03.2006, ; Emilio Agustín Maffezini v. The Kingdom of Spain, ICSID Case No. ARB/97/7, Decision of the Tribunal on Objections to Jurisdiction of 25.01.2000, ; Salini Costruttori S.p.A. and Italstrade S.p.A. v. Kingdom of Morocco [I], ICSID Case No. ARB/00/4, Decision on Jurisdiction of 31.07.2001, ; EGMR, Wós v Poland (Application No. 22860/02), Judgment of 08.06.2006, ; EGMR, Radio France and others v. France (Appl No 53984/00), Decision on Admissibility of 23.09.2003, .

360 *Kriener/Schmidt*, Privatisierte Demokratieförderung, Archiv des Völkerrechts, 2021, 445.

361 ILC, Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries, YILC, 2001, vol. II, Part Two, 2001, Art. 5, Rn. 2, 7.

362 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, 65, Rn. 115; IGH, Bosnian Genocide, 208, Rn. 399.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

lich unter 2.). Fragen werfen daher allein die Finanzierung und Ausbildung von Protestbewegungen auf. Hier treten in der Praxis eine Vielzahl an staatlichen, halbstaatlichen und privaten Akteure auf.[363] Für diese soll nun im Einzelnen erörtert werden, inwiefern ihre Unterstützungsmaßnahmen als staatliche Unterstützung einzuordnen sind.

1. Halbstaatliche Demokratieförderorganisationen

Finanzierungs- und Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Protestbewegungen werden in der Praxis durch eine Vielzahl an Akteuren durchgeführt. Einem Staat sind dabei nach Art. 4 ARSIWA die Finanzierungsmaßnahmen zuzurechnen, die von Staatsorganen beschlossen oder durchgeführt werden. Hierzu zählen insbesondere die Finanzierungsmaßnahmen von staatlichen Entwicklungshilfeorganisationen.[364] Finanzierungsmaßnahmen privater Organisationen, die aus eigenen Finanzmitteln erfolgen, stellen eindeutig keine staatliche Unterstützung dar. In den Zwischenbereich fallen Organisationen, die einen engen Bezug zu einem Staat haben, aber weder als dessen Organ ausgewiesen werden noch weisungsgebunden sind. Hierzu zählen Institutionen, die durch einen Staat gegründet wurden, Unternehmen oder Stiftungen, die zu 100 % im Eigentum eines Staates stehen, Organisationen, die ihre Finanzierung weit überwiegend von einem Staat erhalten und Organisationen, die von einem Staat anders als durch Gesetz mit öffentlichen Funktionen betraut sind. Vor allem im Bereich der Demokratieförderung haben Staaten derartige Institutionen eingerichtet, wie zum Beispiel das US-amerikanische National Endowment for Democracy (NED), die US-parteinahen Stiftungen, der Open Technology Fund, die deutschen politischen Stiftungen, das Danish Institute for Parties and Democracy, das Norwegian Centre for Democracy Support, die Westminister Foundation for Democracy und das European Endowment for Democracy. Diese hier als „halbstaatliche Demokratieförderorganisationen" bezeichneten Organisationen erklären grundsätzlich, dass sie unabhängig

363 *Damrosch*, Nonintervention and Nonforcible Influence over Domestic Affairs, AJIL 83, 1989, 1, 16; *Ackerman/Merriman*, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, 2019, 31.

364 Daher sind zum Beispiel Finanzierungsmaßnahmen der US Agency for International Development (USAID) als staatliche Unterstützung einzuordnen.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von „ihren" Staaten seien.[365] Staaten, die der externen Demokratieförderung generell kritisch gegenüber eingestellt sind, sehen in diesen Organisationen hingegen ausführende Organe von verbotenen staatlichen Interventionen.[366] Die Literatur ist bezüglich ihrer Zurechnung gespalten.[367] Daher soll anhand der Beispiele des National Endowments for Democracy (a.) und der deutschen politischen Stiftungen (b.) erörtert werden, ob deren externe Demokratiefördermaßnahmen „ihren" Staaten, also den USA und Deutschland, zurechenbar sind.

a. National Endowment for Democracy

Das National Endowment für Democracy (NED) wurde 1984 als private, gemeinnützige Organisation nach dem Recht von Washington D.C.

365 National Endowment for Democracy, About, abrufbar unter: https://www.ned.org/about/ (zuletzt abgerufen am 10.05.2022); Danish Institute for Parties and Democracy, DIPD Guidelines, 2021, , 3: „it is equally important to state that DIPD is a fully independent institution. All decisions regarding the use of resources allocated to the institute by the Danish Parliament are taken by a Board of 15 people, representing political parties in Parliament, civil society organizations and academia, among others."; Auswärtiges Amt, Richtlinien für die Förderung der politischen Stiftungen bei gesellschaftspolitischen Maßnahmen durch das Auswärtige Amt, 01.11.2019, abrufbar unter: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_05122019_011930400.htm (zuletzt abgerufen am 12.09.2020), 6: „Die Unabhängigkeit der politischen Stiftungen von der Bundesregierung ist politisch gewollt."; Council of the European Union, Declaration on the Establishment of a European Endowment for Democracy, 18764/11, 20.12.2011, 3: „autonomous".

366 *Sheng/Yusha/Xuanzun,* China sanctions US over HK Global Times, 02.12.2019, abrufbar unter: http://www.globaltimes.cn/content/1171990.shtml (zuletzt abgerufen am 12.09.2020); *Myers*, In Hong Kong Protests, China Angrily Connects Dots Back to U.S., New York Times, 05.09.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/09/05/world/asia/china-hong-kong-protests.html (zuletzt abgerufen am 19.05.2020); *Beaumont/Harris*, US 'deeply concerned' after Egyptian forces raid NGO offices in Cairo The Guardian, 29.12.2011, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2011/dec/29/us-egyptian-forces-raid-cairo (zuletzt abgerufen am 12.09.2020).

367 Für eine Zurechnung: *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009, 368; *Lahmann*, Information Operations and the Question of Illegitimate Interference under International Law, Israel Law Review 53, 2021, 189, 217. Gegen eine Zurechnung, *Arnauld*, Völkerrecht, 4. Auflage, C.F. Müller, 2019, 159, Rn. 364; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Vereinbarkeit von Auslandsaktivitäten deutscher parteinaher Stiftungen mit dem allgemeinen Interventionsverbot des Völkerrechts, WD 2 - 3000 - 053/15, 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gegründet. Auslöser seiner Gründung waren multiple Krisen der US-amerikanischen Geheimdienste und Demokratieförderpraxis. Im Rahmen des sogenannten „Church Committees" des US-Senats waren die Praktiken des US-Auslandsgeheimdienstes, der „Central Intelligence Agency" (CIA), im Rahmen des Kalten Krieges untersucht worden.[368] Die CIA hatte in den 1950-70er Jahren regelmäßig Coups d'État in Lateinamerika unterstützt und dabei Diktator*innen zur Macht verholfen, die zwar antikommunistisch, aber für vielfältige Menschenrechtsverletzungen verantwortlich waren.[369] Diese Praxis löste international wie national heftige Kritik aus, weshalb die Geheimdienste grundlegend reformiert wurden. Dies betraf auch die Demokratieförderungsaktivitäten, die die CIA im Rahmen ihrer Tätigkeiten ausgeführt hatte.

Der neue Kurs wurde durch Präsident *Ronald Reagan* in einer Rede vor dem britischen Parlament vorgegeben.[370] Die US-Demokratieförderpolitik würde sich fortan am Beispiel der deutschen politischen Stiftungen ausrichten.[371] Die Geheimdienste sollten hierin keine führende Rolle mehr haben; vielmehr sollten öffentlich-geförderte private Akteure im Zentrum der US-amerikanischen Demokratisierungsbemühungen stehen. Die Gründung des privaten NEDs wurde daher durch den sog. NED-Act von US-Repräsentantenhaus und US-Senat nur zur Kenntnis genommen.[372] Der NED-Act betont, dass es sich hierbei um eine private Organisation handelt, die weder staatliche Behörde noch Agentur sei.[373] Allerdings werden durch den NED-Act die Aufgaben des NED festgelegt und einige Restriktionen für seine Handlungen etabliert.[374] Dieser solle laut NED-Act durch

368 Senate Select Committee to Study Governmental Operations with Respect to Intelligence Activities (Church Committee), Final Report, S. Rep. No. 94-755, Book I, Foreign and Military Intelligence, 1976, 155 ff.

369 *Poppe*, US Democracy Promotion after the Cold War, Stability, Basic Premises and Policy towards Egypt, Routledge Studies in US Foreign Policy, Routledge, 2019, 83.

370 Reagan, 08.06.1982, Ronald Reagan Presidential Library and Museum, Address to Members of the British Parliament, abrufbar unter: https://www.reaganlibrary.gov/archives/speech/address-members-british-parliament (zuletzt abgerufen am 14.09.2022).

371 *Damrosch*, Nonintervention and Nonforcible Influence over Domestic Affairs, AJIL, 1989, 18-19.

372 Public Law 98-164- Nov. 22, 1983, 22 US Code 4411, National Endowment for Democracy Act, .

373 22 USC §4411 (a).

374 22 USC § 4411 (b). Zum Beispiel darf das NED keine politischen Wahlkämpe im Ausland finanzieren.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die direkte Interaktionen mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und unter Berücksichtigung der nationalen Interesen der USA weltweit Demokratie fördern.[375] Nach der Gründung des NED bildete sich eine Symbiose zwischen der staatlichen Entwicklungshilfeagentur USAID und dem NED in der US-amerikanischen Demokratieförderpraxis. USAID kooperierte hauptsächlich mit anderen Staaten im Rahmen bilateraler oder multilateraler Entwicklungsprogramme. Das NED förderte hingegen gezielt und ohne die Zustimmung der jeweiligen Staaten zivilgesellschaftliche Organisationen, vor allem in Staaten zu denen die USA keine diplomatischen Beziehungen pflegten oder USAID nur in begrenztem Umfang tätig sein konnte.[376] Das NED nimmt seither einen etablierten Platz im Rahmen der US-Außen- bzw. Demokratieförderpolitik ein.

Die Finanzierung des NED erfolgt fast vollständig durch den US-Kongress. Daher ist es ihm gegenüber rechenschaftspflichtig und muss diesem jährlich Bericht über seine Tätigkeiten ablegen.[377] Auf Grundlage dessen kann der Kongress dem NED jedoch keine Handlungen vorschreiben. Allerdings ist die Existenz des NED vollständig davon abhängig, ob der US-Kongress diesen im Rahmen seines jährlichen Haushalts berücksichtigt. Dies wurde besonders in den 1990er Jahren und während der Präsidentschaft von *Donald Trump* offensichtlich. In den 1990er Jahren strebten einige Abgeordnete die Rücknahme der Finanzierung des NED an, da sie nach dem „gewonnenen" Kalten Krieg hierfür keine Notwendigkeit mehr sahen.[378] Vertreter*innen des NED mobilisierten hiergegen, da durch eine Rücknahme der Finanzierung die „Existenz des NED bedroht werde".[379] Aufgrund der politischen Mobilisierung konnte die Finanzierung des NED gesichert werden. Ähnliches ereignete sich nachdem *Donald Trump* in seinem Haushaltsentwurf für 2018 und 2019 die Mittel für das NED um 60% kürzen wollte.[380] Der Präsident des NED erklärte, dass derartige Kür-

375 22 USC §4411 (b), (1), (6).

376 *Kriener/Schmidt*, Privatisierte Demokratieförderung, Archiv des Völkerrechts, 2021, 466.

377 22 USC § 4413.

378 Lowe, Idea to Reality: NED at 30, National Endowment for Democracy, 2013, abrufbar unter: https://www.ned.org/about/history/ (zuletzt abgerufen am 12.09.2020).

379 *Phillips,* The National Endowment For Democracy: An Important Weapon in the War of Ideas, The Heritage Foundation, 08.07.1993, abrufbar unter: https://www.heritage.org/political-process/report/the-national-endowment-democracy-important-weapon-the-war-ideas (zuletzt abgerufen am 14.09.2022).

380 *Rogin,* The Trump administration wants to dismantle Ronald Reagan's 'infrastructure of democracy', The Washington Post, 04.03.2018, abrufbar unter: https://www.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zungen den Bestand des NED gefährden würde.[381] NED-Vertreter*innen warben wieder aktiv im US-Kongress um Unterstützung und konnten so die signifikanten Budgetkürzungen abwenden. Diese Dynamiken zeigen, dass die Existenz des NED vollständig von dem Willen des US-Kongress abhängt und Jahr für Jahr neu entschieden wird.

Zudem ist das NED nach dem Freedom of Information Act (FOIA) auskunftspflichtig. Der Kongress ergänzte diesbezüglich den NED-Act im Jahr 1985.[382] Das NED muss demnach Informationsanfragen aus der Öffentlichkeit nachkommen, obwohl es als private Organisationen registriert ist. Damit ist das NED die einzige Nicht-Regierungsorganisation in den USA, die nach dem FOIA auskunftspflichtig ist. Dies verdeutlicht seine quasi-behördliche Stellung.

In einer Gesamtschau kann das NED somit als *de facto* Organ der USA eingeordnet werden. Die Entstehungsgeschichte des NED zeigt, dass die Demokratieförderaufgaben der CIA, einer staatlichen Behörde, an das NED ausgelagert wurden.[383] Diese Aufgaben wurden stets in enger Abstimmung mit der US-Regierung und ihren Zielen durchgeführt. Daher überrascht es nicht, dass das NED als einzige Nicht-Regierungsorganisation nach dem FOIA auskunftspflichtig ist. Gleichzeitig hängt die Existenz des NED vollumfänglich vom US-Kongress ab. Sofern dieser sich entscheiden würde, die Finanzierung einzustellen, würde das NED aufhören zu existieren. Zwischen US-Regierung und NED besteht somit eine „complete dependence". Aufgrund dieses *de facto* Organstatus sind die Handlungen des NED den USA vollumfänglich zuzurechnen.

b. Deutsche politische Stiftungen

Im Vergleich zum NED sind die deutschen politischen Stiftungen autonomer. Diese gründeten sich vor allem in den 1950er und 1960er Jahren auf

washingtonpost.com/opinions/global-opinions/the-trump-administration-wants-to-dismantle-ronald-reagans-infrastructure-of-democracy/2018/03/04/8b94d7f6-1e54-11e8-ae5a-16e60e4605f3_story.html (zuletzt abgerufen am 14.09.2022).

381 Ibid.

382 22 USC § 4415.

383 Vgl. Lowe, Idea to Reality: NED at 30, National Endowment for Democracy, 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Initiative der ideologisch mit ihnen verbundenen Parteien.[384] Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Parteien und dem deutschen Staat wird dabei durch das Bundesverfassungsgericht vorgeschrieben.[385] Um eine verdeckte Parteienfinanzierung zu verhindern, müssen die Stiftungen eine eigenständige Organisationsstruktur aufrechterhalten und Entscheidungen ohne zu starken Einfluss aus den politischen Parteien treffen. Zudem dürfen sie weitestgehend selbstständig ihre Handlungsfelder definieren, zumal ihre Tätigkeiten nicht gesetzlich reguliert werden.[386]

Allerdings können die Demokratieförderungsaktivitäten der politischen Stiftungen im Ausland als Ausübung von Hoheitsaufgaben im Sinne des Art. 5 ARSIWA eingeordnet werden. Demokratieförderung ist ein zentraler Pfeiler der deutschen Außenpolitik und wird seit den 1990er Jahren in allen außenpolitischen Richtlinien als wichtiges Feld ausgewiesen.[387] Dass auch die politischen Stiftungen auf diesem Gebiet aktiv sind, ist auf die Initiative der Bundesregierung zurückzuführen.[388] Diese wurden bereits seit den 1960er Jahren als verlässliche Projektpartner*innen durch das neu entstandene Bundesministerium für Entwicklungszusammenarbeit eingeordnet und fortlaufend aus dessen Budget finanziert. In der Praxis hat sich daher ein symbiotisches Verhältnis zwischen Auslandsvertretungen und Stiftungsbüros herausgestellt.[389] Sie ergänzen die deutsche Außenpolitik durch ihre direkte Interaktion und Förderung der demokratischen Zivilgesellschaft.

Diese Hoheitsaufgaben werden den Stiftungen auch im Sinne des Art. 5 ARSIWA auf administrativ-rechtlicher Ebene übertragen. In der „Richtline für die Förderung der politischen Stiftungen bei gesellschaftspolitischen

384 *Vieregge*, Parteistiftungen - Zur Rolle der Konrad-Adenauer, Friedrich-Ebert-, Friedrich-Naumann- und Hanns-Seidel-Stiftung im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1977, 16.

385 BVerfG, BVerfGE 73, 1 - Politische Stiftungen, 31.

386 *Geerlings*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme bei der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen, Duncker & Humblodt, Berlin 2003, 150.

387 Siehe nur Verteidigungspolitische Richtlinien, Erlassen vom Bundesverteidigungsministerim am 26. November 1992, Nr. 8; Auswärtiges Amt, Grundprinzipien deutscher Außenpolitik, 13.03.2017, abrufbar unter: https://accra.diplo.de/gh-de/botschaft/themen/politik/bilaterales/grundprinzipien-deutscher-aussenpolitik/2229628 (zuletzt abgerufen am 14.09.2022); *Lapins*, Demokratieförderung in der Deutschen Außenpolitik, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2007.

388 Ausführlich *Kriener/Schmidt*, Privatisierte Demokratieförderung, Archiv des Völkerrechts, 2021, 457-8.

389 *Roßmann,* Das Problem mit den Punkten auf der Weltkarte, Süddeutsche Zeitung, 23.11.2020, abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/politik/konrad-adenauer-stiftung-norbert-lammert-1.5125266 (zuletzt abgerufen am 14.09.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Maßnahmen durch das Auswärtige Amt" werden die Stiftungen als „unverzichtbarer Beitrag" für die Verwirklichung der außenpolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen.[390] Zu diesen gehört auch die Demokratieförderung, die durch die Richtlinie als eines der Handlungsfelder ausgewiesen wird. Zwar betont die Richtlinie die rechtliche Unabhängigkeit der politischen Stiftungen. Das Auswärtige Amt behält sich jedoch ein Interventionsrecht gegenüber den Stiftungen in Ausnahmefällen vor:

> „Eine inhaltliche Einflussnahme seitens des Auswärtigen Amts erfolgt nur, falls einzelne Maßnahmen Gefahr laufen, außenpolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden."[391]

Anders als bei den Inlandsaktivitäten der Stiftungen kann daher eine Einflussnahme bei den Auslandsaktivitäten erfolgen. Dies deutet auf eine Übertragung hin.

Zudem wird die Arbeit der Stiftungen fast vollständig durch den Bundeshaushalt finanziert.[392] Hiermit heben sich diese von anderen Partner*innen in der Entwicklungszusammenarbeit, wie z.B. kirchlichen Trägerorganisationen, ab.[393] Insbesondere erhalten die Stiftungen ihre Zuwendungen unter einem eigenen Titel im Haushaltsgesetz.[394]

Dass eine Übertragung von Hoheitsaufgaben an die politischen Stiftungen erfolgt ist, wird durch ihre Einordnung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unterstrichen. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG sind grundsätzlich allein Behörden auskunftspflichtig. Dem stehen private Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG gleich, „soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient". Sofern eine derartige Übertragung von Hoheitsaufgaben erfolgt ist, ist die Behörde daher zur Auskunft über die Tätigkeit der Privatperson verpflichtet.[395] In der Behördenpraxis werden die Jahresberichte der Auslandsbüros der poli-

390 Auswärtiges Amt, Richtlinien für die Förderung der politischen Stiftungen bei gesellschaftspolitischen Maßnahmen durch das Auswärtige Amt, 01.11.2019.

391 Ibid., Präambel.

392 *Geerlings*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme bei der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen, 2003, 150.

393 Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (Kapitel 2302 Titel 687 76), 2016, , 5.3. Hier darf höchsten 75% eines Projekts gefördert werden.

394 HaushaltsG 2021 Kapitel 0502 Titel 687 27.

395 *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz – Kommentar, 2. Auflage, C.H.Beck, München 2016, § 1, Rn. 220 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tischen Stiftungen auf IFG-Anfragen veröffentlicht.[396] Diese werden mithin als Privatpersonen, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 IFG erfüllen, eingeordnet. Dadurch bestätigt sich, dass es sich bei den Tätigkeiten der politischen Stiftungen aus Sicht der Bundesregierung um die Ausübung von Hoheitsaufgaben handelt.

Daher sind die Demokratiefördertätigkeiten der deutschen politischen Stiftungen eine Ausübung von ihnen übertragenen Hoheitsaufgaben im Sinne des Art. 5 ARSIWA. Diese Tätigkeiten können Deutschland völkerrechtlich zugerechnet werden.

c. Weitere halbstaatliche Demokratieförderinstitutionen

Eine weitere Analyse der einzelnen halbstaatlichen Demokratieförderinstitutionen würde den Rahmen dieser Bearbeitung übersteigen. Wie anfangs erläutert ist hierfür grundsätzlich eine Einzelfallbetrachtung der verschiedenen Kriterien notwendig, um entweder eine „complete dependence" oder eine Ausübung von rechtlich übertragenen Hoheitsaufgaben festzustellen. Allerdings wurden die neueren Demokratieförderorganisationen an der Struktur der deutschen und amerikanischen Vorbilder ausgerichtet. Die neueste Organisation in diesem Bereich, das European Endowment for Democracy, hat sich nicht nur namentlich, sondern auch inhaltlich und organisatorisch an seinem US-amerikanischen Vorbild orientiert.[397] Daher ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch diese Organisationen entweder als *de facto* Organe oder als Hoheitsträgerinnen nach Art. 5 ASR einzuordnen sind. Finanzierungs- und Ausbildungsmaßnahmen von halbstaatlichen Demokratieförderorganisationen sind daher den jeweiligen Staaten völkerrechtlich zuzurechnen.

396 Frag den Staat, Jahresberichte der Vertretung der Friedrich-Ebert-Stiftung im Sudan 2015–2020, abrufbar unter: https://fragdenstaat.de/a/214840; Frag den Staat, Jahresberichte der Vertretung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Caracas, Venezuela für die Jahre 2018 bis 2020, abrufbar unter: https://fragdenstaat.de/anfrage/jahresberichte-der-vertretung-der-konrad-adenauer-stiftung-in-caracas-venezuela-fur-die-jahre-2018-bis-2020/. Der Autor hatte die Bericht beim Bundesministerium für Entwicklungszusammenarbeit angefragt.

397 Open Society Institute, How Could a European Endowment for Democracy Add Value?, 2011, 1.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2. Internationale Organisationen

Neben Staaten haben in den vergangenen Jahren auch IOs Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von gewaltfreien Protestbewegungen ergriffen. Insbesondere die EU nimmt aufgrund ihrer Kompetenzen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine wesentliche Rolle ein, vgl. Art. 41 ff. AEUV. Diese hat durch Sanktionen gegen Zielregierungen, Unterstützungsbekundungen und den Zuwendungen aus den Europäischen Nachbarschaftsprogrammen, der European Partnership for Democracy, dem European Endowment for Democracy und dem Europäischen Instrument für Demokratie und Menschenrechte Protestbewegungen unterstützt.

Diese Praxis von IOs ist für die Untersuchung der rechtlichen Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen relevant, da diese weitestgehend den hierauf anwendbaren völkerrechtlichen Regeln unterworfen sind. Somit sind sie Rechtsanwender*innen, deren Praxis daher auch berücksichtigt werden kann (siehe § 2.C.I). Der IGH hat im Gutachten zur Auslegung eines Vertrags zwischen der Weltgesundheitsorganisation und Ägypten festgehalten:

> „International organizations are subjects of international law and, as such, are bound by any obligations incumbent upon them under general rules of international law, under their constitutions or under international agreements to which they are parties." [398]

Demnach sind IOs an völkergewohnheitsrechtliche Regelungen gebunden, soweit diese auf IOs anwendbar sind („incumbent upon them").[399] IOs sind daher nicht an alle völkergewohnheitsrechtliche Regeln gebunden, insbesondere nicht an diejenigen Regeln, die eindeutig einen zwischenstaatlichen Sachverhalt regeln.[400] Zudem können gegenüber den Mitgliedsstaaten besondere Regelungen gelten.[401] Gegenüber Drittstaaten bestehen jedoch die grundsätzlich anwendbaren völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen,

398 IGH, Interpretation of the Agreement of 25 March 1951 between the WHO and Egypt, Advisory Opinion of 20 December 1980, ICJ Reports 1980, 73, Rn. 37.

399 Ausführlich hierzu: *Daugirdas*, How and Why International Law binds International Organizations, Harvard International Law Journal 57, 2016, 325, 333.

400 *Klabbers*, Sources of International Organizations' Law: Reflections on Accountability, in *Besson / d'Apremont* (Hrsg.), The Oxford Handbook of the Sources of International Law, OUP, Oxford 2018, 997 ff.

401 *Daugirdas*, How and Why International Law binds International Organizations, Harvard International Law Journal, 2016, 348.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wie zum Beispiel das Gewaltverbot und das Interventionsverbot.[402] Jedes andere Ergebnis wäre widersinnig, da Staaten sonst durch IOs ihre völkergewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Drittstaaten umgehen könnten.[403] Sofern IOs gewaltfreie Protestbewegungen in nicht-Drittstaaten unterstützen, unterliegen sie daher den selben völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen wie die unterstützenden Staaten.

Gemäß Art. 4 der Draft Articles on the Repsonsibility of International Organizations (DARIO) besteht eine Handlung einer IO, wenn diese der IO nach völkerrechtlichen Maßstäben zurechenbar ist. Dies gilt vor allem für die Handlungen von Organen oder Beauftragten einer IO, wenn diese in Ausübung der Tätigkeiten der IO handeln (Art. 6 DARIO). Selbst wenn die Organe oder Agenten ihren intern vorgegeben Handlungsrahmen überschreiten, wird ihr Handeln der IO zugerechnet, soweit sie im allgemeinen Handlungsfeld der IO tätig sind (Art. 8 DARIO). Weiterhin werden die Handlungen von staatlichen Organen, die im Dienst einer IO stehen und von dieser effektiv kontrolliert werden, einer IO zugerechnet (Art. 7 DARIO). In letzteren Konstellationen können sich schwierige Abgrenzungsfälle entwickeln.[404] Für den Untersuchungsgegenstand ist die Abgrenzung jedoch weitestgehend klar. Schließlich werden die eingangs erwähnten Unterstützungshandlungen allein und unmittelbar von den Organen einer IO vorgenommen. Diese sind dabei unstrittig der IO zuzurechnen.[405] Unter-

402 Vgl. Ibid., 348.

403 *Klabbers*, Sources of International Organizations' Law, 2018, 988, 1001.

404 EGMR, Case of Agim Behrami and Bekir Behrami v. France (Appl. no. 71412/01) and Ruzhdi Saramati v. France, Germany and Norway (Appl. no. 78166/01), Grand Chamber admissibilty decision of 2 May 2007, ; EGMR, Case of Al-Jedda v. the United Kingdom (Application no. 27021/08), Judgment of 7 July 2011, Rn. 77 ff.; *Sari*, UN Peacekeeping Operations and Article 7 ARIO: The Missing Link, International Organizations Law Review 9, 2012, 77.

405 Vgl. IGH, Armed Activities on the Territory of the Congo, Reparations (Democratic Republic of the Congo v. Uganda, Judgment of 9 February 2022, 177; IGH, Difference relating to Immunity from Legal Process of a Special Rapporteur of the Commission on Human Rights, Advisory Opinion of 29 April 1999, ICJ Reports 1999, 62, Rn. 66; *Klein*, The Attribution of Acts to International Organzations, in *Crawford/Pellet / Olleson* (Hrsg.), The Law of International Responsibility, OUP, Oxford 2010, 297 ff; *Amerasinghe*, An Assessment of the ILC's Aritcles on the Responsibility of International Organizations, in *Ragazzi* (Hrsg.), Responsibilty of International Organizations, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden; Boston 2013, 73; *Möldner*, Responsibilty of International Organizations: Introducing the ILC's DARIO, Max Planck Yearbook of United Nations Law 16, 2012, 281, 291.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

stützungshandlungen der Organe von IOs gegenüber Drittstaaten werden daher auch berücksichtigt.

III. Definition: staatliche Unterstützung

Als staatliche Unterstützung einer gewaltfreien Protestbewegung gelten somit alle Handlungen eines Staates oder einer IO, die die Erfolgschancen einer gewaltfreie Protestbewegung in einem anderen Staat fördern.

D. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen

Gegenstand dieser Untersuchung ist die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht. Unter einer gewaltfreien Protestbewegung wird ein Zusammenschluss von einer Großzahl an Personen verstanden, die mit dem Ziel eines außerinstitutionellen System- oder Regierungswechsels mehrfach verschiedene gewaltfreie Auseinandersetzungsformen ausüben. Als staatliche Unterstützung hiervon ist jede Maßnahme zu verstehen, die die Erfolgschancen einer Protestbewegung verbessert und einem Staat oder einer Internationalen Organisation zurechenbar ist.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Teil 2:
Der rechtliche Rahmen

Der zweite Teil dieser Arbeit widmet sich dem rechtlichen Rahmen der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen. Wie bereits in der Einleitung festgehalten, bestehen bisher weder vertragliche noch gewohnheitsrechtliche Regeln, die sich spezifisch dem Untersuchungsgegenstand widmen. Vielmehr werden in der Staatenpraxis drei Regelungsregime in diesem Kontext angeführt: das völkerrechtliche Interventionsverbot (§ 4), das völkerrechtliche Demokratieprinzip (§ 5) und der menschenrechtliche Schutz des Protests (§ 6). Die nachfolgenden Paragrafen untersuchen jeweils eines dieser Regelungsregime hinsichtlich seiner Anwendung auf den Untersuchungsgegenstand. Der Schwerpunkt liegt hierbei in der Auswertung der völkerrechtlichen Literatur und Rechtsprechung, die die Untersuchung der Staatenpraxis im dritten Teil vorbereitet.

§ 4 Interventionsverbot

Das Interventionsverbot gilt als Eckpfeiler der souveränitätsorientierten Völkerrechtsordnung[406] und wird regelmäßig durch internationale Gerichte zitiert und angewendet.[407] Es soll Staaten vor unlauteren Einflussnahmen durch andere Staaten schützen und damit die freie Ausübung der staatlichen Souveränität gewährleisten.[408] Dabei werden der Inhalt und

406 *Arnauld*, Souveränität als fundamentales Konzept des Völkerrechts, Die Friedens-Warte 89, 2014, 51, 66.

407 IGH, Armed Activities, Rn. 163 ff.; IGH, Armed Activities II, Rn. 65; IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 202 ff; ICTY, Prosecutor v. Dusko Tadic, IT-94-1-AR72, Judgment of 02.10.1995, Rn. 10; Honduras, Application instituting Proceedings by the Republic of Honduras against the Federative Republic of Brazil, 18.10.2009.

408 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 246-47; *Tladi*, The Duty Not to Intervene in Matters within Domestic Jurisdiction, in

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Anwendung dieser völkergewohnheitsrechtlichen Regel[409] fortlaufend diskutiert. Dies gilt insbesondere für neuere Konstellationen, zu denen sich internationale Gerichte noch nicht ausdrücklich positioniert haben.

Der nachfolgende Abschnitt untersucht daher, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen eine Verletzung des Interventionsverbots darstellt. Hierfür müsste eine Einflussnahme im Bereich der *domaine réservé* erfolgen (A.), die eine Zwangswirkung entfaltet (B.). Diese kann gerechtfertigt sein (C.). Einflussnahme wird hierbei als Oberbegriff für alle staatlichen Handlungen verwendet, die auf dem Territorium eines Staates vorgenommen werden und auf dem Territorium eines anderen Staates Wirkung entfalten, ohne das Beamt*innen des ersten Staates auf dem Territorium des zweiten Staates physisch präsent sind. Eine rechtliche Klassifizierung erfolgt hierdurch nicht, anders als bei den Begriffen der Intervention, der Einmischung oder des Eingriffs.

A. Domaine réservé

Das Interventionsverbot verbietet staatliche Einflussnahmen, die die Ausübung der Souveränität eines anderen Staates einschränken. Eine Einflussnahme muss daher zunächst einen Bereich betreffen, über den ein Staat aufgrund seiner Souveränität grundsätzlich frei entscheiden darf, die sogenannte *domaine réservé*. Der IGH wählte hierfür treffend die Formulierung:

Viñuales (Hrsg.), The UN Friendly Relations Declaration at 50, CUP, Cambridge 2020, 89-90.

409 Das Interventionsverbot ist in der VNCh nicht enthalten. Art. 2 Abs. 7 VNCh enthält lediglich ein Interventionsverbot für die Organisation gegenüber ihren Mitgliedstaaten. Dieses wird durch den IGH hervorgehoben; IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 202: „Of course, statements whereby States avow their recognition of the principles of international law set forth in the United Nations Charter cannot strictly be interpreted as applying to the principle of non-intervention by States in the internal and external affairs of other States, since this principle is not, as such, spelt out in the charter." Hierzu ausführlich *Chen Yifeng*, The Customary Nature of the Principle of Non-Intervention: A Methodological Note, Renmin Chinese Law Review 2, 2014, 319, 323 f.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> „A prohibited intervention must accordingly be one bearing on matters in which each State is permitted, by the principle of State sovereignty to decide freely".[410]

Die *domaine reservée* kann dabei auf zwei Wegen bestimmt werden. Der StIGH wählte eine negative Abgrenzung. Im Gutachten zu *Nationalitätsdekreten in Tunesien und Marokko* erklärte er:

> „The words 'solely within the domestic jurisdiction' seem rather to contemplate certain matters which, though they may very closely concern the interests of more than one State, are not, in principle, regulated by international law. As regards such matters, each State is sole judge."[411]

Der Rat des Völkerbundes hatte das Gutachten angefragt, nachdem Großbritannien eine Meinungsverschiedenheit mit Frankreich über die Anwendung von französischen Nationalitätsdekreten in Marokko und Tunesien gemäß Art. 15 der Satzung des Völkerbundes vor den Rat gebracht hatte. Dem Rat war jedoch nach Art. 15 Abs. 8 der Völkerbundsatzung verboten, zu einem Sachverhalt Stellung zu beziehen, der in die ausschließliche Jurisdiktion eines Mitgliedstaates fällt. Somit war fraglich, ob die Regelung von Nationalitätsangelegenheiten in der ausschließlichen Jurisdiktion von Frankreich läge. Dies sei laut StIGH auf dem eigenen Staatsgebiet anzunehmen, da Nationalitätsangelegenheiten grundsätzlich nicht durch das Völkerrecht geregelt seien.[412] Zudem bestünden keine spezifischen völkerrechtlichen Regeln in dieser Angelegenheit, die diesen Grundsatz punktuell beschränken würden. Dies gelte jedoch nicht für die Regelung von Nationalitätsangelegenheiten in einem Protektorat, wie im damals vorliegenden Sachverhalt.[413] Da die hoheitlichen Kompetenzen in diesen Fällen aufgrund von völkerrechtlichen Abkommen verteilt und konstituiert würden, seien auch Nationalitätsangelegenheiten abhängig von völkerrechtlichen Fragen.[414] Daher dürfe sich der Rat des Völkerbundes mit dieser Angelegenheit beschäftigen. Demnach liegt ein Sachverhalt nicht in der *domaine réservé* eines Staates, wenn dieser in seiner Gesamtheit durch das Völkerrecht reguliert wird oder für eine einzelne Angelegenheit eine spezifische völker-

410 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 205.
411 StIGH, Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco (French Zone) on November 8, 1921, Advisory Opinion of 7 February 1923, PCIJ Series B, 23-24.
412 Ibid., 24.
413 Ibid., 28-29.
414 Ibid., 28.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rechtliche Regel besteht. Dieser Grundsatz wird auch in der gegenwärtigen Literatur und Praxis zur Bestimmung der *domaine réservé* herangezogen.[415]

Positiv kann eine Bestimmung der *domaine réservé* durch eine Auslegung der Reichweite der staatlichen Souveränität erfolgen. Schließlich schützt das völkergewohnheitsrechtliche Interventionsverbot den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten und dient der Abgrenzung zwischen den souveränen Sphären verschiedener Staaten.[416] In diesem Sinne nahm der IGH – ohne nähere Begründung – in den *Nicaragua* und *Armed Activities*-Fällen eine Einflussnahme im Bereich der *domaine réservé* an. Hierfür berief er sich unter anderem auf die Friendly Relations Declaration, die diesbezüglich Völkergewohnheitsrecht wiedergibt.[417]

Allerdings ist eine positive Bestimmung der staatlichen Souveränität nur schwer handhabbar.[418] Schließlich kann ein Staat aufgrund seiner Souveränität jeglicher Beschränkung seiner Souveränität zustimmen.[419] Daher ist der Inhalt der staatlichen Souveränität einem steten Wandel unterworfen, der abhängig von dem jeweiligen Stand der internationalen Beziehungen ist. *Frédéric Megret* hat daher richtigerweise die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt inhärent souveräne Sachverhalte gibt.[420] Schließlich existiert keine staatliche Funktion, die historisch gesehen noch nie durch Privatpersonen ausgeübt worden ist.[421] Eine positive Festlegung des Inhalts der staatlichen Souveränität kann daher nur vorsichtig und unter steter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Pflichten eines Staates vollzogen werden.

---

415 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 165; *Ziegler*, Domaine Réservé, in *Peters* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2013, Rn. 2.

416 *Mosler*, Die Intervention im Völkerrecht, Scheuner (Hrsg.), Neue Deutsche Forschungen, Juncker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1937, 11; *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 110, 244.

417 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 241; IGH, Armed Activities, Rn. 162 ff.

418 Vgl. *Fassbender*, Article 2 (1), in *Simma/Khan/Nolte/Paulus / Wessendorf* (Hrsg.), The Charter of the United Nations, OUP, 2012, Rn. 75-76; *Arnauld*, Souveränität als fundamentales Konzept des Völkerrechts, Die Friedens-Warte, 2014, 62; *Koskenniemi*, From Apology to Utopia, The Structure of International Legal Argument, CUP, Cambridge 2005, 266; *Nagan/Hammer*, The Changing Character of Sovereignty in International Law and International Relations, Columbia Journal of Transnational Law 43, 2004, 141 ff.

419 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 216; IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 259.

420 *Mégret*, Are There "Inherently Sovereign Functions" in International Law?, AJIL 115, 2021, 453.

421 Ibid., 458.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Mit Blick auf die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen besteht daher zunächst die Frage, ob diese als Einflussnahme in der *domaine réservé* zu werten ist. Gewaltfreie Protestbewegungen, wie sie hier definiert werden (§ 3), streben einen System- oder Regierungswechsel an. Ihre Unterstützung beeinflusst daher die Auswahl und Ausgestaltung des politischen Systems eines Staates. Nach Maßgabe der Friendly Relations Declaration gehört dieser Bereich der Regierungsbildung und Systemwahl zur *domaine réservé*. Schließlich darf ein Staat autonom sein ökonomisches, politisches, kulturelles und soziales System sowie seine Außenpolitik bestimmen.[422] Welches politische System gewählt wird und wer hierin Herrschaftsgewalt ausübt, fällt daher in den geschützten Bereich.[423] Unterstützungsmaßnahmen zugunsten einer Protestbewegung sind daher grundsätzlich Einflussnahmen in der *domaine réservé*.

I. Völkerrechtliche Regulierung und die domaine réservé

Allerdings hat sich der Umfang der *domaine réservé* seit der Verabschiedung der Friendly Relations Declaration im Jahr 1970 graduell verkleinert.[424] Hierfür verantwortlich ist in erster Linie die völkervertragsrechtliche Regulierung von sozialen und politischen Menschenrechten.[425] Weiterhin fordern manche Stimmen gewisse demokratische Legitimitätsstandards ein, damit eine Regierung völkerrechtskonform bestehen kann.[426] Auf diese Entwicklungen wird verstärkt in den nachfolgenden Paragraphen eingegangen (§§ 5,6). Hier soll jedoch die Frage aufgeworfen werden, unter welchen Voraussetzungen diese Rechtsentwicklungen die Zuordnung des Untersuchungsgegenstands zur *domaine réservé* beeinflussen. Die menschenrecht-

422 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex, Abschnitt 3; vertiefend, *Fassbender*, Interventionsverbot, in *Oberreuter* (Hrsg.), Staatslexikon, Herder, 2019, 455.

423 *Fox*, Regime Change, in *Peters* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2013, Rn. 12.

424 *Kokott*, Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht, ZaöRV 64, 2004, 517, 519.

425 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 210-215; *McGoldrick*, The principle of non-intervention: human rights, in *Lowe / Warbrick* (Hrsg.), The United Nations and the Principles of International Law, Routledge, London and New York 1994, 91.

426 *D'Aspremont*, Legitimacy of Governments in the Age of Democracy, New York Univeristy Journal of International Law and Policy 38, 2006, 877, 879-880; *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lichen und demokratierechtlichen Regelungen finden allenfalls in Teilen auf den Untersuchungsgegenstand Anwendung, zumal ihre genaue Anwendung strittig ist. Es besteht mithin eine völkerrechtliche Regulierung dieses Bereichs, die jedoch unspezifisch und deren konkrete Anwendungsmodalitäten umstritten sind. Daher ist fraglich, ob eine derartige allgemeine und strittige Regulierung den o.g. Anforderungen des StIGH Gutachtens zu *Nationalitätsdekreten in Tunesien und Marokko* genügt, um einen Sachverhalt aus der *domaine réservé* eines Staates herauszulösen. Eine derartige Herauslösung hätte zur Folge, dass Einflussnahmen auf diesem Gebiet nicht mehr unter den Tatbestand des Interventionsverbots fallen würden.

Eine derartige Herauslösung erfolgt jedenfalls, wenn eine völkerrechtliche Regel explizit einem anderen Staat eine Handlung im Bereich seiner *domaine réservé* erlaubt. Sofern eine völkerrechtliche Regel nicht derart klar in Bezug auf ihre Rechtsfolge ist, kommt es auf ihre Regelungsdichte an.[427] Dies trifft auf die Mehrzahl der völkerrechtlichen Regeln zu. Dies verdeutlicht sich am wichtigsten Beispiel hierfür: dem Zusammenwirken von Menschenrechtsverträgen und *domaine réservé*.

Durch universelle und regionale Menschenrechtsverträge sichern sich Staaten gegenseitig die Wahrung gewisser Menschenrechte im Bereich ihrer Jurisdiktion zu.[428] Diese Verträge erstrecken sich mit grundsätzlicher Wirkung auf den gesamten Bereich der Menschenrechte, zumal IPbürg und IPwskR beinahe universelle Geltung haben. Menschenrechte sind daher „in principle, regulated by international law", wie es durch den StIGH gefordert wird.[429] Entsprechend argumentieren einige Literaturstimmen, dass Menschenrechte aus der *domaine réservé* eines Staates herausgelöst sind.[430] Sofern dieses Argument konsequent ausgeführt würde, wäre daher jegliche Einflussnahme eines Staates im Bereich der Menschenrechte völkerrechtskonform.

427 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 170.
428 Vgl. Art. 2 Abs. 1 IPbürg, Art. 1 IPWSKR, Art. 1 EMRK.
429 StIGH, Nationality Decrees, 24.
430 *Reisman*, Sovereignty and Human Rights in Contemporary International Law, AJIL 84, 1990, 866, 869; *Payandeh*, With Great Power Comes Great Responsibility - The Concept of the Responsibility to Protect within the Process of International Lawmaking, Yale Journal of International Law 35, 2010, 469, 470.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. Durchsetzungsmechanismen und Herauslösung

Dieser Schluss widerspricht jedoch der großen Bedeutung von Durchsetzungsmechanismen in völkerrechtlichen Verträgen, wie die Diskussionen um humanitäre Interventionen zeigen. Stark verkürzt argumentieren die Befürworter*innen dieses Konzepts, dass Staaten ein Recht haben, militärisch in einem anderen Staat zu intervenieren, sofern es dort zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen kommt.[431] Grundlage dieses Arguments ist dabei, dass die Wahrung der Menschenrechte nicht mehr allein in der Verantwortung des Territorialstaates liegt, sondern eine internationale Angelegenheit darstellt. Daraus folge, dass sich die Souveränität eines Staates auf diese Sachverhalte nicht mehr erstrecke und er deswegen Interventionen zum Schutz der Menschenrechte dulden müsse.[432] In dieser Klarheit wurde diese hochumstrittene Position nur von wenigen Staaten vertreten.[433] Außerdem positionierte sich die Mehrheit der Staaten nach der Kosovo Intervention von 1999 gegen ein Recht zur unilateralen humanitären Intervention.[434] Ein solches ist weder als vertragsrechtliche Ausnahme zu Art. 2 Abs. 4 VNCh, noch als völkergewohnheitsrechtliche Erlaubnisnorm anerkannt.[435] Zwar thematisieren die Diskussionen zur humanitären Intervention schwerpunktmäßig das völkerrechtliche Gewaltverbot. Für die *lex generalis* des Interventionsverbots folgt jedoch, dass allein die Behandlung eines Sachverhalts in einem völkerrechtlichen Regelungsregime diesen zumindest nicht derart umfassend aus der *domaine réservé* löst, dass jegliche Handlungen anderer Staaten zur Durchsetzung der jeweiligen völkerrecht-

431 Vgl. *Payandeh*, With Great Power Comes Great Responsibility - The Concept of the Responsibility to Protect within the Process of International Lawmaking, Yale Journal of International Law, 2010, 471.

432 Vgl. *McGoldrick*, The principle of non-intervention: human rights, 1994, 108.

433 Siehe *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 71. In Bezug auf die Kosovo-Intervention argumentierten alleine das Vereinigte Königreich und Belgien, dass ihr Gewalteinsatz gegen Jugoslawien legal gewesen sei.

434 *Arnauld*, Souveränität als fundamentales Konzept des Völkerrechts, Die Friedens-Warte, 2014, 61 mit Referenz zur Stellungnahme der Gruppe der 77 und China; *Shen*, The Non-Intervention Principle and Humanitarian Interventions under International Law, International Legal Theory 7, 2001, 1, 16; *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 72.

435 *Shen*, The Non-Intervention Principle and Humanitarian Interventions under International Law, International Legal Theory, 2001, 1 ff, 16.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lichen Regel zulässig sind.[436] Die allgemeine völkerrechtliche Regulierung eines Sachverhalts muss daher von den diesbezüglichen Möglichkeiten zur Einflussnahme getrennt werden.[437] Nur wenn Letztere völkerrechtliche Regulierung erfahren haben, kann davon ausgegangen werden, dass die *domaine réservé* sich nicht mehr auf den Sachverhalt erstreckt.

Diese Unterscheidung liegt auch dem *Korfu Kanal*-Urteil zugrunde.[438] Der IGH erkannte hier zunächst, dass Albanien seinen Aufklärungspflichten gegenüber dem Vereinigten Königreich nicht nachgekommen sei. Die Operation der britischen Marine im Korfu Kanal zur Sicherung von Beweisen und zur Räumung von Minen sei dennoch eine völkerrechtswidrige Handlung. Der IGH erläuterte, dass es einem einzelnen Staat nicht zustehen dürfe, unilateral völkerrechtliche Regeln durchzusetzen, sofern diese Durchsetzungsformen grundsätzlich verboten sind. Die völkerrechtliche Regulierung eines Sachverhalts ermöglicht mithin nicht jegliche Maßnahme zu deren Durchsetzung.

Ausdrücklich traf der IGH diese Unterscheidung im *Nicaragua*-Urteil. Nicaragua und die USA waren zum fraglichen Zeitpunkt Mitglieder der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS). Die OAS-Charta hielt in seinem damaligen Art. 3 lit. d fest, dass das hohe Maß an Kooperation unter den Mitgliedstaaten nur bestehen könne, wenn diese politisch als repräsentative Demokratien organisiert seien.[439] Hierzu bemerkte der IGH zunächst, dass Nicaragua sich hierdurch nicht rechtlich zu einem bestimmten Regierungsmodell und insbesondere nicht zur Durchführung von bestimmten politischen Prozessen verpflichtet habe.[440] Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätten die USA nicht eigenständig die Durchsetzung dieser Regeln verfolgen dürfen.[441] Denn dies stünde allein der OAS zu, die als einzige zur Durchsetzung der Pflichten aus der OAS-Charta ermächtigt

436 *Arnauld*, Souveränität als fundamentales Konzept des Völkerrechts, Die Friedens-Warte, 2014, 61; *Rumpf*, Der internationale Schutz der Menschenrechte und das Interventionsverbot, Münch / Rudolf (Hrsg.), Völkerrecht und Außenpolitik, 30, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1981, 23; ähnlich *Tladi*, The Duty Not to Intervene in Matters within Domestic Jurisdiction, 2020, 92; *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 171.

437 Vgl. *Watts*, Low-Intensity Cyber Operations and the Principle of Non-intervention, Baltic Yearbook of International Law 14, 2014, 137, 155; *Wright*, Subversive Intervention, American Journal of International Law 54, 1960, 521-535.

438 IGH, Corfu Channel, 34-35.

439 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 259.

440 Ibid., Rn. 261.

441 Ibid., Rn. 261.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sei.[442] Die völkerrechtliche Regelung eines Sachverhalts im Verhältnis zwischen den USA und Nicaragua führte daher nicht zur Herauslösung dieses Sachverhalts aus der *domaine réservé* von Nicaragua.

Hierfür sprechen weiterhin die Verhandlungsdynamiken im Vorfeld von internationalen Verträgen. Während in der Sache häufig weitreichende Pflichten angenommen werden, sind effektive Durchsetzungsmechanismen hierfür selten.[443] Staaten sind diesbezüglich häufig zurückhaltend, um ihre Souveränität zu schützen. Trotz einer völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber anderen Staaten wollen sie diese nicht der internationalen Durchsetzung zuführen.[444] Durch eine sehr weite Auffassung hinsichtlich der Herauslösung von Sachverhalten würde eine internationale Durchsetzung durch die „Hintertür" geschaffen werden. Dies würde jedenfalls nicht der Auffassung und dem Willen der Staaten im Allgemeinen entsprechen.

Eine Herauslösung kann somit nur bei einer hohen Regelungsdichte angenommen werden. Je präziser und etablierter eine völkerrechtliche Regelung ist, desto eher kann auch davon ausgegangen werden, dass Einflussnahmen diesbezüglich zulässig sind.[445] Es bestand zum Beispiel weitestgehend Einigkeit darüber, dass unilaterale Sanktionen gegen das südafrikanische Apartheid-Regime in den 1980er und 1990er Jahren zur Durchsetzung elementarer Menschenrechtsstandards zulässig seien.[446] Das völkerrechtliche Verbot der Apartheid war bereits fest etabliert[447] und wurde in Bezug auf Südafrika und Rhodesien durch zahlreiche internationale Institutionen

442 Ibid., Rn. 267.

443 Mit ähnlicher Beobachtung: *Henkin*, Human Rights and State Sovereignty, Georgia Journal of International and Comparative Law 25, 1995, 41, 44.

444 Ibid., 41.

445 *Rumpf*, Der internationale Schutz der Menschenrechte und das Interventionsverbot, 1981, 23-24: daher bedarf es einer individuellen Auslegung der völkerrechtlichen Regeln, die für eine Heraushebung in Betracht kommen.

446 *Henkin*, Human Rights and State Sovereignty, Georgia Journal of International and Comparative Law, 1995, 42-43; *Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip - Zur Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht, Bogdandy / Wolfrum (Hrsg.), Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 204, Springer, 2009, 180; *Fox*, The Right to Political Participation In International Law, Yale Journal of International Law 17, 1992, 539, 596-7.

447 Vgl. International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid, 30.11.1973, in Kraft 18.07.1976, 1015 UNTS 243; International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 21.12.1965, in Kraft 04.01.1969, 660 UNTS 195, Art. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bestätigt und wiederholt.[448] Durchsetzungsmechanismen für das Verbot der Apartheid waren jedoch nicht ausdrücklich in den Verbotsverträgen vereinbart worden. Dennoch genügte die hohe Regelungsdichte, die spezifisch das Verhalten der südafrikanischen Regierung als völkerrechtswidrig auswies, damit diese Einflussnahmen als völkerrechtskonform akzeptiert wurden.

Darüber hinaus argumentiert *Armin von Bogdandy*, dass zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weder Interventionsverbot noch *domaine réservé* bestehen.[449] Schließlich hätten die EU-Verträge mit ihren Vorschriften zur Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Menschenrechtsschutz und wirtschaftlichen Grundfreiheiten die traditionell souveränen Bereiche der Staaten ganzheitlich überlagert. Das Beispiel der EU veranschaulicht zudem die relative Dimension der *domaine réservé* und damit auch des Interventionsverbots. Da der Umfang der *domaine réservé* durch die Abwesenheit diesbezüglicher völkerrechtlicher Regeln definiert ist, kann die *domaine réservé* eines Staates gegenüber verschiedenen Staaten unterschiedlich ausgestaltet sein.[450] Dies hängt insbesondere davon ab, mit welchen Staaten ein Staat völkerrechtliche Verträge abgeschlossen hat.[451] *Domaine réservé* und Interventionsverbot sind mithin vom jeweiligen bilateralen Regelungskontext abhängig. Die tatsächliche Vielfalt der bilateralen staatlichen Beziehungen bewirkt mithin diverse, kontextabhängige Ausgestaltungen der *domaine réservé* eines Staates.

Dies entspricht auch der fortlaufenden Geltung und Bedeutung des Interventionsverbots. Mittlerweile bestehen für fast alle Sachverhalte zumindest ansatzweise völkerrechtliche Regelungen.[452] Dies hat jedoch nicht zu einer vollständigen Erosion der *domaine réservé* und damit des Interventi-

448 United Nations Security Council, Resolution 554 (1984), SC/Res/554, 17.08.1984; United Nations General Assembly, Comprehensive Sanctions against the Apartheid Regime and Support to the Liberation Struggle in South Africa, A/39/72-A, 13.12.1984.

449 *Bogdandy*, Strukturwandel des öffentlichen Rechts - Entstehung und Demokratisierung der europäischen Gesellschaft, Suhrkamp, Berlin 2022, § 46, 276.

450 *Saluzzo*, The principle of non-intervention and the battle over Hong Kong, Questions of International Law 79, 2021, 27, 41.

451 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 166, 170 ff.

452 Vgl. *D'Amato*, There Is No Norm of Intervention or Non-Intervention in International Law, International Legal Theory 7, 2001, 33; *Nasu*, Revisiting the Principle of Non-Intervention: A Structural Principle of International Law or a Political Obstacle to Regional Security in Asia?, Asian Journal of International Law 3, 2013, 25, 28.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

onsverbots geführt.[453] Zahlreiche Untersuchungen der letzten Jahre haben belegt, dass zwischen den Staaten weiterhin die Auffassung besteht, dass es einen unabhängigen geschützten Bereich gibt, innerhalb dessen eine Einflussnahme mit Zwang unzulässig ist.[454] An die Herauslösung eines Sachverhalts aus der *domaine réservé* eines Staates sind daher hohe Anforderungen hinsichtlich einer ausreichenden Regelungsdichte zu stellen.

III. Protestbewegungen und domaine réservé

Zusammenfassend ist die Wahl des politischen Systems und insbesondere die Regierungsbildung grundsätzlich Kernbestandteil der *domaine réservé*.[455] Nur bei einer hohen völkerrechtlichen Regelungsdichte in diesem Bereich kann davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt aus der *domaine réservé* herausgelöst wird. Dies ist für die individuellen zwischenstaatlichen Beziehungen zu untersuchen und kann abhängig vom Regelungskontext unterschiedlich beantwortet werden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Einflussnahmen, die den Regierungsbildungsprozess beeinflussen, auf einem Sachgebiet erfolgen, das der ausschließlichen Regelung durch einen Staat vorbehalten ist. Derartige Einflussnahmen erfolgen im Rahmen der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen. Die hier untersuchten Unterstützungsmaßnahmen stellen somit grundsätzlich eine Einflussnahme in der *domaine réservé* dar.

B. Zwangswirkung

Nach der Rechstprechung des IGH muss für eine Verletzung des Interventionsverbots die Einflussnahme mit Zwang („coercion") erfolgen. Im *Nicaragua*-Urteil wird der Zwang als wesentliche Komponente hervorgehoben:

453 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 215; *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009, 377; *Willmer*, Does digitalization reshape the principle of non-intervention?, German Law Journal 24, 2023, 508, 509 f.

454 *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009; *Nowak*, Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg, 2018; *Helal*, On Coercion in International Law, New York University Journal of International Law and Politics 52, 2019, 14.

455 *Tladi*, The Duty Not to Intervene in Matters within Domestic Jurisdiction, 2020, 98; *Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip, 2009, 143; so bereits *Mosler*, Die Intervention im Völkerrecht, 1937, 51-52.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„The element of coercion, […] defines, and indeed forms the very essence of, prohibited intervention,"[456]

Bisher hat der IGH eine Zwangswirkung in zwei Konstellationen festgestellt.[457] Einerseits übe ein Staat Zwang aus, wenn er selbst militärische Gewalt gegen einen anderen Staat anwende. Darüber hinaus ist die Unterstützung von bewaffneten Aufständischen in einem anderen Staat als Zwangsmaßnahme anzusehen. Eine allgemeingültige Definition des Zwangs findet sich in der IGH-Rechtsprechung nicht.

Daher bestehen fortlaufende Kontroversen in der Literatur und Staatenpraxis darüber, was unter Zwang zu verstehen ist. Der nachfolgende Abschnitt adressiert dabei die wichtigsten Diskussionen mit Blick auf die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen. Zunächst wird untersucht, ob die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen unter eine der beiden vom IGH anerkannten Zwangskonstellationen fällt (I.). Da dies nicht der Fall ist, soll im Anschluss das Zwangskriterium näher erörtert werden (II.). Die überwiegende Auffassung in Staatenpraxis und Literatur nimmt eine Zwangswirkung nur in Ausnahmefällen an. Daher bestehen seit Jahrzehnten bereits Bestrebungen, die Zwangsschwelle zugunsten einer Einmischungsschwelle abzusenken. Die diesbezüglichen Tendenzen werden im Anschluss näher erörtert (III.).

I. Anerkannte Zwangskonstellationen

Eine Zwangswirkung besteht jedenfalls, wenn ein Staat militärische Gewalt gegen einen anderen Staat verwendet (1.) oder in einem anderen Staat bewaffnete Aufständische unterstützt (2.).

1. Verbot der militärischen Intervention, insbesondere zum Regierungswechsel

Militärische Interventionen sind durch die *lex generalis* des Interventionsverbots und die *lex specialis* des Gewaltverbots völkerrechtlich verboten. Dies gilt insbesondere für militärische Interventionen, die das Ziel haben,

456 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 205.
457 Siehe ausführlich *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

einen Regierungswechsel durchzuführen (sog. „Regime Change").[458] Hiervon ist die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegung grundlegend abzugrenzen. Als Unterstützungsmaßnahme im Rahmen dieser Untersuchung gelten alleine gewaltfreie Handlungen (§ 3.C).

Allerdings könnte sich das Verbot des externen Regierungswechsels auf Maßnahmen erstrecken, die mit einer Absicht zum „Regime Change" vorgenommen werden. Einige Autor*innen vertreten in diesem Sinne, dass eine Verletzung des Interventionsverbots erfolgt, wenn Staaten nicht-militärische Einflussnahmen mit einer Regimewechselabsicht betreiben.[459] Der-

458 *Fox*, Regime Change, 2013, Rn. 1; *Reisman*, Why Regime Change is (Almost Always) a Bad Idea, ASIL Proceedings 98, 2004, 290; *Wilson*, The United Nations Secuirty Council, Libya and Resolution 1973: Protection of Civilians or tool for Regime Change, in *Wilson* (Hrsg.), The Arab Spring: New Patterns for Democracy and International Law, Martinus Nijhoff Publishers, 2013, 116-17; *Wheatley*, The Security Council, Democratic Legitimacy and Regime Change in Iraq, EJIL 17, 2006, 531. Diese können nur im Ausnahmefall gerechtfertigt werden. Im Nachgang der Absetzung von *Muammar Al-Gadafi* in Libyen 2011 wurde intensiv darüber diskutiert, ob die Sicherheitsratsresolution 1973 die NATO-Staaten dazu ermächtigt hatte, einen Regime Change in Libyen durchzuführen. Eine Auffassung vertrat dabei, dass die Resolution 1973 nur humanitäre Schutzmaßnahmen zugunsten der Bevölkerung erlaubte und die tatsächlich durchgeführte militärische Kampagne der NATO-Staaten exzessiv sei und über den erlaubten Rahmen der Resolution hinausgehe. Die Gegenauffassung erläuterte hingegen, dass auch ein Regime Change implizit durch Resolution 1973 erlaubt wurde. Denn die militärischen Maßnahmen sollten sich jedenfalls gegen die *Gadafi*-Regierung richten und diese schwächen. Außerdem hatte die *Gaddafi*-Regierung verkündet, alle von Rebell*innen gehaltene Gebiet ohne Rücksicht auf die Zivilbevölkerung wieder einnehmen zu wollen. Daher sei deren Absetzung notwendig gewesen, um die Zivilbevölkerung effektiv zu schützen, *Payandeh*, Die Militärintervention in Libyen zwischen Legalität und Legitimität, Die Friedens-Warte 87, 2012, 69-94; *Payandeh*, The United Nations, Military Intervention, and Regime Change in Libya, Virginia Journal of International Law 52, 2012, 355ff.; *Odendahl*, Regimewechsel und Interventionsverbot: die Elfenbeinküste und Libyen als Fallbeispiel, Archiv des Völkerrechts 50, 2012, 318, 341-342; *Brozus/Schaller*, Über die Responsibility to Protect zum Regimewechsel, Stiftung Wissenschaft und Politik Studie 13/2013, 2013, 7, 14 ff; *Nahlawi*, The legality of NATO's pursuit of regime change in Libya, Journal on the Use of Force and International Law 5, 2018, 296-297.

459 *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009, 368; *Janik*, Das Interventionsverbot im Zeitalter der Demokratie: Zwischen Obszoleszenz und Wiederauferstehung, in *Bockley/Kriebaum / Reinisch* (Hrsg.), Nichtstaatliche Akteure und Interventionsverbot, Peter Lang, Frankfurt aM 2014, 119; *Tladi*, The Duty Not to Intervene in Matters within Domestic Jurisdiction, 2020, 99; *Valta*, Wirtschaftssanktionen gegen Russland und ihre rechtlichen Grenzen, Verfassungsblog, 28.02.2022, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/wirtsc

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

artige Absichten werden regelmäßig bei der Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen verfolgt (siehe § 3.C).

Im *Armed Activities*-Urteil erläuterte der IGH, dass eine Absicht zum Regimewechsel nicht notwendig sei, um die Unterstützungshandlungen Ugandas zugunsten bewaffneter Rebell*innen im Kongo als Verstoß gegen das Interventionsverbot einzuordnen.[460] Hierzu genüge bereits der tatsächliche Verstoß gegen das Verbot der Unterstützung bewaffneter Aufständischer. Aufgrund ähnlicher Erwägungen hatte der IGH im *Nicaragua*-Urteil die Absicht der USA in Bezug auf die Unterstützung der *Contras* nicht überprüft.[461] Sofern Uganda oder den USA zusätzlich noch die Absicht zum Regierungswechsel nachgewiesen worden wäre, wäre jedenfalls auch eine Verletzung des Interventionsverbots festgestellt worden. Allerdings wird hierdurch keine Aussage darüber getroffen, ob die Absicht zum Regierungswechsel ausschlaggebend für die Völkerrechtswidrigkeit einer Handlung sein kann, sofern die Tatsachen nicht den beiden anerkannten Zwangskonstellationen entsprechen.

Für ein alleinstehendes Verbot der Regimewechselabsicht sprechen der Sinn und Zweck des Interventionsverbots. Da die Wahl des politischen Systems und der Regierung den Kern der *domaine réservé* bilden,[462] sei es illegitim, die Veränderung oder die Absetzung einer Regierung als ausländischer Staat zu verfolgen.[463] Dies würde dem Grundgedanken des Interventionsverbots widersprechen.

Dem wird jedoch entgegengehalten, dass das Völkerrecht kein klares Verbot des unilateralen nicht-militärischen „Regime Changes" kennt.[464] Nicht-militärische Einflussnahmen, die auf einen Regierungswechsel abzielen, würden vielfach vorgenommen. Dieses verändere ihre Völkerrechts-

haftssanktionen-gegen-russland-und-ihre-rechtlichen-grenzen/ (zuletzt abgerufen am 23.09.2022).

460 IGH, Armed Activities, Rn. 163.

461 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 241.

462 *Fox*, Regime Change, 2013, Rn. 12; *Woolaver*, Pro-Democratic Intervention in Africa and the Arab Spring, African Journal of International and Comparative Law 22, 2014, 161, 162; *Tladi*, The Duty Not to Intervene in Matters within Domestic Jurisdiction, 2020, 98.

463 *Janik*, Das Interventionsverbot im Zeitalter der Demokratie: Zwischen Obszoleszenz und Wiederauferstehung, 2014, 119.

464 *Odendahl*, Regimewechsel und Interventionsverbot: die Elfenbeinküste und Libyen als Fallbeispiel, Archiv des Völkerrechts, 2012, 318; *Auron*, The Derecognition Approach, George Washington International Law Review, 2013, 456; *Reisman*, Why Regime Change is (Almost Always) a Bad Idea, ASIL Proceedings, 2004, 290-291.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - [cc] BY

konformität nicht. Beispielsweise prüfte der IGH im *Nicaragua*-Urteil nicht die Absichten hinter den ökonomischen Sanktionen der USA gegen Nicaragua.[465] Er stellte lediglich fest, dass diese keine Zwangswirkung entfaltet hatten. Dabei waren diese Maßnahmen mit Regierungswechselabsicht vorgenommen worden,[466] welches Nicaragua auch im Verfahren vorbrachte.[467]

Diese Vorgehensweise des IGH entspricht dem Grundsatz, dass die Absicht eines Staates im Völkerrecht auf tatbestandlicher Ebene grundsätzlich nicht berücksichtigt wird.[468] Insbesondere kann die Rechtswidrigkeit einer Handlung nicht allein anhand der Intention eines Staates gemessen werden.[469] Absichten können grundsätzlich nur auf der Rechtfertigungsebene berücksichtigt werden,[470] da einige Rechtfertigungsgründe bestimmte Absichten voraussetzen.[471]

Daher begründet die bloße Absicht zum Regierungswechsel für sich genommen nicht die Völkerrechtswidrigkeit einer Handlung. Die Unterstützungsmaßnahmen zugunsten gewaltfreier Protestbewegungen fallen daher nicht unter die anerkannte Zwangskonstellation des „Regime Change"-Verbots.

---

465 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 244-245.

466 *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022, 210.

467 *Woolaver*, Pro-Democratic Intervention in Africa and the Arab Spring, African Journal of International and Comparative Law, 2014, 165.

468 *Payandeh*, Die Militärintervention in Libyen zwischen Legalität und Legitimität, Die Friedens-Warte, 2012, 78; *Payandeh*, The United Nations, Military Intervention, and Regime Change in Libya, Virginia Journal of International Law, 2012, 390; *Watts*, Low-Intensity Cyber Operations and the Principle of Non-intervention, Baltic Yearbook of International Law, 2014, 158-59. Die Absicht eines Staates wird auf tatbestandlicher Ebene nur berücksichtigt, wenn die anzuwendende Regel dies vorsieht. Beispielsweise setzt Art. II der Völkermordkonvention von 1948 eine genozidale Absicht für die Verletzung von Art. I, III ff. der Völkermordkonvention voraus. Subjektive Anforderungen auf der Tatbestandsebene sind im Völkerrecht die Ausnahme.

469 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 248; *Saluzzo*, The principle of non-intervention and the battle over Hong Kong, Questions of International Law, 2021, 34-35.

470 *Kriener*, Invitation - Excluding ab initio a Breach of Art. 2 (4) UNCh or a Preclusion of Wrongfulness?, ZaöRV 79, 2019, 643, 645.

471 Vgl. IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 241. Der IGH untersuchte nur die Absicht der USA hinsichtlich der Frage, ob der Einsatz von Gewalt durch Selbstverteidigung gerechtfertigt sei.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2. Unterstützungsverbot

Weiterhin hat der IGH in den *Nicaragua* und *Armed Activities*-Urteilen die staatliche Unterstützung von bewaffneten Rebellengruppen als Verletzung des Interventionsverbots eingeordnet. Im *Nicaragua*-Urteil subsumierte der IGH die finanzielle und logistische Unterstützung, die Ausbildung, sowie die Bereitstellung von Waffen und Geheimdienstinformationen zugunsten der *Contras* unter diesem Verbot.[472] Der IGH hob erstens hervor, dass sich die *Contras* in der Absicht gegründet hatten, bewaffneten Widerstand gegen die Regierung Nicaraguas auszuüben.[473] Zweitens stellte er fest, dass die *Contras* militärische und paramilitärische Aktivitäten in Nicaragua vorgenommen hatten.[474] Drittens erläuterte der IGH, dass die *Contras* letale Waffen verwendeten.[475] Im *Armed Activities*-Urteil ordnete der IGH die Ausbildung und militärische Unterstützung Ugandas zugunsten des militärischen Flügels des Mouvement de Libération du Congo (MLC) ebenfalls als Verstoß gegen das Interventionsverbot ein.[476] Hierbei betonte er wiederum, dass das MLC letale Waffen verwendete.

Gewaltfreie Protestbewegungen definieren sich hingegen dadurch, dass sie nicht bewaffnet sind (§ 3.B.IV.). Daher unterfallen sie grundsätzlich nicht dem vom IGH identifizierten Unterstützungsverbot.

Allerdings bezog sich der IGH in beiden Urteilen[477] auf folgende Passage aus der Friendly Relations Declaration, die er als Völkergewohnheitsrecht einordnete:

> „Also, no State shall organize, assist, foment, finance, incite or tolerate subversive, terrorist or armed activities directed towards the violent overthrow of the régime of another State, or interfere in civil strife in another State."[478]

472 Ibid., Rn. 242.
473 Ibid., Rn. 241.
474 Ibid., Rn. 242.
475 Ibid., Rn. 241.
476 IGH, Armed Activities, Rn. 161.
477 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 192; IGH, Armed Activities, Rn. 162.
478 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Darüber hinaus wählte der IGH in beiden Fällen folgende abstrakte Formulierung für das in Frage stehende Verbot:

> „[the principle of non-intervention prohibits a State] to intervene directly or indirectly, with or without armed force, in support of an internal opposition in another State".[479]

Das Verbot der Unterstützung von bewaffneten Rebellengruppen ist mithin ein Element des völkergewohnheitsrechtlichen Verbots der Unterstützung eines gewaltsamenRegierungswechsels („violent overthrow"). Dieses könnte von seiner Formulierung in der Friendly Relatiosn Declaration und der IGH-Rechtsprechung über die Unterstützung von bewaffneten Rebellengruppen hinausgehen und nicht-militärische Umsturzversuche umfassen. Einige Staaten sind jedenfalls der Auffassung, dass die Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen gegen dieses Unterstützungsverbot verstößt (siehe insbesondere §§ 8, 10).

Der Umfang eines „violent overthrow" bedarf daher näherer Untersuchung. Das englische „violence" wie auch das deutsche „Gewalt" haben im allgemeinen Sprachgebrauch diverse und kontextabhängige Bedeutungen.[480] Darüber hinaus ist der Begriff „violence" dem Völkerrecht grundsätzlich fremd und hat somit keine völkerrechtsspezifische Definition.[481] In der Friendly Relations Declaration wird „violent" alleine an dieser Stelle verwendet. Sonst wird militärische Gewalt in der Resolution als „force" bezeichnet.[482] Die abweichende Formulierung könnte daher indizieren, dass ein „violent overthrow" nicht „forceful" sein muss, also auch ohne militärische Gewalt erfolgen kann.

Die unterschiedliche Verwendung von „force" und „violence" für gewaltsames Handeln deutet jedoch nicht zwangsläufig darauf hin, dass hierdurch unterschiedliche Gewaltschwellen gemeint sind. Die Friendly Relations Declaration wird weitestgehend als autoritative Interpretation der VNCh

479 IGH, Armed Activities, Rn. 164; IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 206.

480 Vgl. „violence", Cambridge Dictionary, abrufbar unter: https://dictionary.cambridge.org/de/worterbuch/englisch/violence (zuletzt abgerufen am 10.08.2020).

481 *Henkin*, Conceptualizing Violence: Present and Future Developments in International Law, Albany Law Review 60, 1997, 571, 571.

482 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verstanden.[483] Daher verwendet sie für zwischenstaatliche militärische Auseinandersetzungen den aus Art. 2 Abs. 4 VNCh stammenden Begriff „force". „Force" ist daher in diesem Kontext spezifisch besetzt und kann nicht für innerstaatliche Gewaltanwendungen zwischen einem Staat und einem nicht-staatlichen Akteur verwendet werden. „Force" beschreibt zwischenstaatliche Gewalt, während „violence" innerstaatliche Gewalt beschreibt. Die Verwendung von unterschiedlichen Begriffen indiziert daher nicht unterschiedliche Gewaltschwellen.

Gleichzeitig deuten die anderen Beispiele aus der Passage darauf hin, dass mit einem „violent overthrow" ein bewaffneter Umsturz gemeint ist. Neben der Unterstützung eines gewalttätigen Umsturzes wird die Einmischung in einen „civil strife" verboten. „Civil strife" wird dabei synonym für Bürgerkrieg verwendet, der wiederum den Einsatz von Waffengewalt voraussetzt.[484] Dies legt den Schluss nahe, dass die gesamte Passage Einflussnahmen während Bürgerkriegs- oder bürgerkriegsähnlichen Situationen behandelt.[485] Entsprechend müsste ein „violent overthrow" in einer bürgerkriegsähnlichen Weise oder Situation stattfinden, bei der die beteiligten Parteien bewaffnet sind.

Diesen Schluss unterstützt auch eine Analyse der Verhandlungsprozesse zur Friendly Relations Declaration.[486] Erstens wurde der Begriff des „violent overthrows" stets im Kontext von militärischen Handlungen erwähnt. In einem gemeinsamen Formulierungsvorschlag von Australien, Kanada, Frankreich, Italien und den USA wird der „violent overthrow" wie folgt definiert:

> „Accordingly, no State shall instigate, foment, organize, or otherwise encourage subversive activities toward the violent overthrow of the regime

483 *Sinclair*, The significance of the Friendy Relations Delcaration, in *Lowe / Warbrick* (Hrsg.), The United Nations and the Principles of International Law, Routledge, 1994, 25.

484 *Nowak*, Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg, 2018, 111, 118 f.; *de Wet*, The Modern Practice of Intervention by Invitation in Africa and Its Implications for the Prohibition of the Use of Force, EJIL 26, 2015, 979, 994.

485 Vgl. *Tladi*, The Duty Not to Intervene in Matters within Domestic Jurisdiction, 2020, 96-97.

486 Die Verhandlungen wurden vor allem im 6. Ausschuss der VN-Generalversammlung und im Special Committee on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations durchgeführt, siehe *Rosenstock*, The Declaration of Principles of International Law Concerning Friendly Relations: A Survey, American Journal of International Law 65, 1971, 713.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> of another state, whether by invasion, armed attack, infiltration of personnel, terrorism, clandestine supply of arms, the fomenting of civil strife, or *other forcible means*."[487]

Durch die Verwendung von „other forcible means", welches an eine Liste von Maßnahmen mit klarem Militärbezug anknüpft, wird deutlich, dass diese Staaten unter einem „violent overthrow" ein militärisches Vorgehen verstehen. Auch über diese Staatengruppe hinaus wurde stets eine militärische Komponente im Kontext von „violent overthrow" angeführt.[488] Zum Beispiel wurde als idealtypisches Beispiel für das verbotene Verhalten die Unterstützung von militärischen Coups d'État angeführt.[489]

Zweitens wurde der Begriff des „violent overthrow" als Abgrenzungsbegriff von Staaten verwendet, die ein expansiveres Interventionsverständnis hatten. Nach ihrer Auffassung sei unter einer völkerrechtswidrigen Intervention weit mehr zu verstehen als die Untersützung eines „violent overthrow".[490] Exemplarisch für derart verbotenes Verhalten sei die ausländische Finanzierung von Parteien und die diplomatische Unterstützung von politischen Kandidat*innen.[491] Dieses weite Verständnis einer Intervention setzte sich nicht durch.[492] Dennoch zeigt der Versuch einiger Staaten, mildere Einflussnahmen jenseits eines „violent overthrow" in die Friendly Relations Declaration aufzunehmen, dass dieser Begriff eng gefasst wurde.

Daher ist insgesamt unter einem „violent overthrow" ein militärischer Umsturz zu verstehen. Zunächst bezieht sich die betreffende Passage aus der Friendly Relations Declaration auf bürgerkriegs- oder bürgerkriegs(ähnliche) Situationen. Darüber hinaus wurde der Begriff bereits in den Verhandlungen eng ausgelegt und in seiner Praxis hat der IGH einen „violent overthrow" nur angenommen, wenn ein Staat bewaffnete Aufständische unterstützte. Daher beschränkt sich das Unterstützungsverbot auf die Unterstützung von bewaffneten Aufständischen, die letale Waffen ver-

487 United Nations General Assembly, Report of the Special Committee on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, A/6799, 26.09.1967, 138, Hervorhebung durch den Autor.

488 Ibid., 140, 158; United Nations General Assembly, Future work in the field of codification and progressive development of international law, A/C.6/SR.722, 01.12.1961, 161.

489 United Nations General Assembly, A/6799, 158, „military revolutions".

490 Ibid., 161.

491 Ibid., 161.

492 *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022, 199.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wenden. Die Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen fällt nicht hierunter.

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen fällt mithin nicht in die zwei durch den IGH anerkannten Zwangskonstellationen. Daher ist eine intensivere Auseinandersetzung mit den möglichen Zwangsschwellen erforderlich.

II. Zwang

Die am häufigsten zitierte und anerkannteste Beschreibung der Zwangswirkung findet sich in der Friendly Relations Declaration:

> „No State may use or encourage the use of economic, political or any other type of measures to coerce another State in order to obtain from it the subordination of the exercise of its sovereign rights and to secure from it advantages of any kind."[493]

Entscheidend für eine Zwangswirkung ist daher die Unterwerfung der souveränen Rechte eines Staates. Zwang könne erst dann angenommen werden, wenn einem Staat die Ausübung seiner souveränen Rechte effektiv entzogen sei. Daher umschreiben *Jennings* und *Watts* in Oppenheims Lehrbuch den Zwang als „diktatorische Einflussnahme".[494] *Jamnejad* und *Wood* sehen eine derartige Unterwerfung des souverän Willens, wenn ein Staat sich nicht mehr in zumutbarer Weise dem Druck eines anderen Staates entgegensetzen kann.[495] *Alexandra Hofer* fordert „irresistible pressure", um eine Zwangswirkung anzunehmen.[496] Zwang wird mithin nur in Ausnahmekonstellationen angenommen, die sich in ihrer Intensität deutlich von den „normalen" zwischenstaatlichen Beziehungen abheben.

Das Tatbestandselement „Zwang" kann dabei nicht an einer außerrechtlichen Kraft- oder Einwirkungsschwelle gemessen werden.[497] Denn das

493 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex.

494 *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Ninth Edition, Longman, London 1992, 431: „dictatorial interference".

495 *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009, 348.

496 *Hofer*, The Developed/Developing Divide on Unilateral Coercive Measures: Legitimate Enforcement or Illegitimate Intervention?, Chinese Journal of International Law 16, 2017, 175, 181.

497 *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 245.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zwangselement dient als normatives Element dem engeren Zweck des Interventionsverbots: der Abgrenzung von zulässigem zwischenstaatlichen Austausch und unzulässiger Einflussnahme.[498] Für die Frage, inwiefern außenpolitische Druckmittel als Ausübung von unzulässigem Zwang eingeordnet werden, ist daher die Auffassung und Praxis von Staaten entscheidend.

Die Bestimmung dieser Zwangsschwelle ist seither von großen Schwierigkeiten und einer Pluralität divergierender Auffassungen geprägt.[499] Daher haben sowohl Literatur als auch Praxis versucht, das allgemeine Interventionsverbot für einzelne Konstellationen zu konkretisieren.

I. Zwang im Konkreten: Verbot der subversiven Intervention

Für den Untersuchungsgegenstand interessieren insbesondere die Diskussionen um die sogenannte subversive Intervention. Unter einer subversiven Intervention werden Maßnahmen eines Staates bezeichnet, die dazu bestimmt sind, Aggression gegen oder Revolution in einem Staat zu schüren.[500] Hierdurch sei insbesondere verboten, dass Staaten Erklärungen abgeben oder sonstige Anreize setzen, die ein revolutionäres Aufbäumen der Bevölkerung eines fremden Staates gegen ihre eigene Regierung bewirken.[501] Viel zitierte Beispiel für verbotenes Verhalten sind hierbei staatliche Fernseh- oder Radiosendungen, die zur Revolution aufrufen und auf dem Territorium eines fremden Staates ausgestrahlt werden, sowie der Aufruf seitens Regierungsvertreter*innen, dass die Bevölkerungen eines fremden Staates sich gegen ihre Regierung erheben solle.[502] Einige Stimmen sehen

498 Ibid., 233, 244.
499 *Lahmann*, Information Operations and the Question of Illegitimate Interference under International Law, Israel Law Review, 2021, 196.
500 *Wright*, Subversive Intervention, AJIL, 1960.
501 Ibid., 530; *Lauterpacht*, Revolutionary Propaganda by Governments, Transactions of the Grotius Society 13, 1927, 143, 154; *Whitton*, Hostile International Propaganda and International Law, The Annals of the American Academy of Political and Social Science 398, 1971, 14, 15.
502 *Wright*, Subversive Intervention, American Journal of International Law, 1960, 521-522; *Whitton*, Hostile International Propaganda and International Law, The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 1971, 16, 19.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

das Verbot der subversiven Intervention im Völkergewohnheitsrecht verankert.[503]

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden insbesondere die öffentlichen Forderungen der Sowjetunion nach einer kommunistischen Weltrevolution von europäischen Staaten als Intervention zurückgewiesen.[504] Die Staatengemeinschaft versuchte, dieser Praxis durch das Internationale Abkommen über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens von 1936 entgegenzuwirken.[505] Das Abkommen sollte die Souveränitätskonflikte auflösen, die durch die neuen Technologien des Funk- und Fernsehens aufgekommen waren.[506] Hierfür wurde ein umfassendes Propagandaverbot auf fremden Territorien postuliert (Art. 1). Die Vertragsparteien verpflichteten sich dazu, keine Sendungen auf dem Territorium eines fremden Staates auszustrahlen, die dazu geeignet seien, die innere Ordnung eines Staates „aufzureizen".[507]

Mit nur 28 Ratifizierungen konnte sich dieses umfassende Propagandaverbot jedoch nie in der breiteren Staatenpraxis durchsetzen.[508] Insbesondere nahm es keinen Einfluss auf die Praxis von Nicht-Vertragsparteien;

503 *Whitton*, Hostile International Propaganda and International Law, The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 1971, 18; *Lauterpacht*, Revolutionary Propaganda by Governments, Transactions of the Grotius Society, 1927.

504 *Lauterpacht*, Revolutionary Propaganda by Governments, Transactions of the Grotius Society, 1927, 162.

505 Internationale Abkommen über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens, 186 LNTS 301, Art. 1.
siehe weiter *Rumpf*, Der internationale Schutz der Menschenrechte und das Interventionsverbot, 1981, 68-69.

506 *Wright*, Subversive Intervention, American Journal of International Law, 1960, 531; *Reisman*, Meddling in Internal Affairs: Establishing the Boundaries of Non-Intervention in a World without Boundaries, in *Giorgetti / Klein* (Hrsg.), Resolving Conflicts in the Law, Essays in Honour of Lea Brilmayer, Brill Nijhoff, Leiden, Boston 2019, 100.

507 Internationale Abkommen über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens, Art. 1.

508 *Baade*, Fake News and International Law, EJIL 29, 2019, 1357, 1365. Das Abkommen wird zwar immer wieder in wissenschaftlichen Publikationen erwähnt und seine Anwendung gegenwärtig vorgeschlagen. Zuletzt wurde seine Anwendung gegen die propagandistischen Bemühungen der russischen Föderation im Rahmen der Aggression gegen die Ukraine vorgeschlagen: *Dias*, Russia's "genocide disinformation" and war propaganda are breaches of the International Convention Concerning the Use of Broadcasting in the Cause of Peace and fall within the ICJ's jurisdiction, EJIL:Talk!, 04.03.2022, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/russias-genocide-disinformation-and-war-propaganda-are-breaches-of-the-international-convention-concerning-the-use-of-broadcasting-in-the-cause-of-peace-and-fall-within-the/

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

vor allem nicht der Sowjetunion. Als sich die Sowjetunion zum Ende des Kalten Krieges durch „westliche" und insbesondere US-amerikanische Radiosendungen auf ihrem Territorium bedroht sah, versuchte sie, das Abkommen von 1936 erneut ins Leben zu rufen.[509] 1982 ratifizierten die Sowjetunion und andere Staaten des Warschauer Paktes das Abkommen.[510] Daraufhin zogen sich Australien, Frankreich und das Vereinigte Königreich aus dem Abkommen zurück.[511] Nach ihrer Auffassung würden die „westlichen" Radiosendungen, wie beispielsweise von Radio Free Europe, den Bürger*innen der Warschauer Pakt-Staaten „wahre" Informationen zukommen lassen.[512] Dieser Vorgang sei menschenrechtlich gewährleistet und daher auch völkerrechtlich erlaubt.[513] Die umfassende Zurückweisung der Sowjetunion dieser Sendungen als völkerrechtswidrige Interventionen sei daher unzutreffend, zumal die Sowjetunion ihre „Propagandaaktivitäten" durch Radiosendungen in „westlichen" Staaten aufrechterhielte. Daher bestünde kein gemeinsames Verständnis von verbotenen Propagandamethoden im Rahmen des Abkommens von 1936.

Die Auseinandersetzungen um das Rundfunk-Abkommen von 1936 verdeutlichen drei typische Aspekte für die Anwendung des Interventionsverbots auf einzelne Konstellationen. Einerseits kam es zu keinem Zeitpunkt zu einem umfassenden Konsens in der Staatenpraxis. Insgesamt ratifizierten bis heute nur 28 Staaten das Abkommen, zumal sich einige wieder zurückzogen. Die hier postulierten Verbote konnten daher zu keinem Zeitpunkt umfassende Geltung beanspruchen. Zweitens bestanden durchgehend unterschiedliche Auffassungen dazu, was unter dem eigentlich verbotenen Verhalten zu verstehen sei – was also eine Intervention darstellen sollte. Die Vertragsparteien hatten sich im Vertragstext darauf geeinigt, dass ein Propagandaverbot etabliert werden sollte. Propaganda war aus Sicht der Vertragsparteien aber stets nur das Verhalten des „anderen Blocks". Ihr eigenes Verhalten sei stets vereinbar mit diesem Verbot gewesen. Dies zeigt drittens, dass (beinahe) alle Staaten versuchen, das Verhalten anderer

(zuletzt abgerufen am 26.09.2022). In der Staatenpraxis hat diese Argumentationen jedoch nicht Anklang gefunden.

509 *Lahmann*, Information Operations and the Question of Illegitimate Interference under International Law, Israel Law Review, 2021, 196-7.

510 *Baade*, Fake News and International Law, EJIL, 2019, 1366-7

511 Ibid., 1367.

512 Ibid., 1366-7.

513 *Wright*, Subversive Intervention, American Journal of International Law, 1960, 530.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Staaten und deren Bevölkerungen zu beeinflussen.[514] Seit dem Inkrafttreten des Abkommens bestand eine beständige Praxis sowohl der „westlichen" als auch der „sozialistischen" Staaten, durch Radiosendungen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung in anderen Staaten zu nehmen. Daher überrascht es auch nicht, dass sich insgesamt kein Verbot der gegenseitigen Einflussnahme durch Fernseh- oder Radiosendungen im Völkergewohnheitsrecht etablieren konnte.[515] Schließlich war dies zu keinem Zeitpunkt von einer großen Staatengruppe getragen, zumal durchgehend unterschiedliche Auffassungen darüber bestanden, welches Verhalten verboten sei. Wissenschaftliche Erörterungen zu einem möglichen Propagandaverbot oder einem Verbot der subversiven Intervention fanden daher seit den 1970er Jahren kaum noch statt. [516]

514 *Reisman*, Meddling in Internal Affairs, 2019, 100, spricht insoweit von einer „Routine".

515 Vgl. *Lahmann*, Information Operations and the Question of Illegitimate Interference under International Law, Israel Law Review, 2021, 197; *Reisman*, Meddling in Internal Affairs, 2019, 100. Dieses wird zwar immer wieder angeführt, aber kann in der Regel nicht hinreichenden Anschluss finden. Im Vorfeld der Bulldozer Revolution hatte Jugoslawien immer wieder die Ausstrahlung von „anti-jugoslawischen" Sendungen der Deutschen Welle, Radio Free Europe und Voice of America als Intervention eingeordnet, siehe United Nations Security Council, A/55/395-S/2000/880; United Nations Security Council, S/2000/885; United Nations Security Council, S/2000/961. Jugoslawien hatte diese Sender auf Frequenzen in Jugoslawien verboten. Laut Darstellung Jugoslawiens wurden diese von der Tschechischen Republik, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Bosnien und Herzegowina und Albanien aus auf sein Territorium ausgestrahlt. Dabei argumentierte Jugoslawien, dass es selber (und souverän) bestimmen dürfe, welche Medien in Jugoslawien ausgestrahlt würden, weshalb die Umgehung dieses Willens durch die Ausstrahlung von anderen Ländern aus eine Verletzung seiner Souveränität darstelle. Die angeschuldigten Staaten verteidigten sich jedoch unter Verweis auf die Informationsfreiheit. Die Auffassung Jugoslawiens fand daher keine signifikante Unterstützung in der Staatengemeinschaft.

516 Wenige Ausnahmen aus den 1980er Jahren: *Downey*, A Historical Survey of the International Regulation of Propaganda, Michigan Journal of International Law 5, 1984, 341, 348-49; *Murty*, The international law of propaganda, New haven studies in international law and world public order, New Haven Press, New Haven 1989. Die wichtigsten Publikationen stammen aus den 1940-1960er Jahren: *Larson*, The Present Status of Propaganda in International Law, Law and Contemporary Problems 31, 1966, 439; *Thomas/Godoy*, The Organization of American States and Subversive Intervention, Proceedings of the American Society of International Law at Its Annual Meeting 55, 1961, 19; *Whitton*, Cold War Propaganda, AJIL 45, 1951, 151; *Fenwick*, Intervention by Way of Propaganda, ibid.35, 1941, 626.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2. Zwang im Allgemeinen: Nicht-militärische Einflussmaßnahmen

Die Anwendung des Zwangskriteriums bereitet jedoch nicht nur im Hinblick auf einzelne Anwendungsbeispiele Schwierigkeiten, sondern auch auf einer abstrakteren Ebene. Hierbei ist insbesondere strittig, ob nicht-militärische Einflussmaßnahmen Zwangswirkung entfalten können.

Während in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unter einer Intervention weitestgehend eine militärische Intervention verstanden wurde, weitete sich dieses Verständnis in den 1960er und 1970er Jahren aus. Aufgrund der zunehmenden Vernetzung zwischen den Staaten waren insbesondere Staaten des Globalen Südens der Auffassung, dass wirtschaftliche Druckmaßnahmen dieselbe Zwangswirkung entfalten könnten, wie militärische Maßnahmen.[517] Daher erwähnt die Friendly Relations Declaration neben militärischen Maßnahmen „economic" und „political measures" als mögliche Formen der Intervention.[518]

Allerdings bestehen Zweifel, ob diese Passage Völkergewohnheitsrecht wiedergibt.[519] *Ori Pomson* legte ausführlich dar, dass die „westlichen" Staaten während der Verhandlungen zur Friendly Relations Declaration stets einen weiten Interventionsbegriff zurückwiesen.[520] Sie versuchten die verschiedenen Formen einer möglichen Intervention durchweg zu begrenzen. Gleichzeitig erkannte der IGH in den US-Sanktionen gegen Nicaragua keine Verletzung des Interventionsverbots.[521] Dabei hatten diese die nicaraguanische Wirtschaft zum Erliegen gebracht und einen entscheidenden Einfluss auf die Wahlniederlage der sandinistischen Regierung im Jahr 1990 gehabt.[522] Die ökonomischen Sanktionen waren mithin effektiver darin, einen Regierungswechsel herbeizuführen, als die Unterstützung der *Contras*. Dennoch wurde allein Letztere vom IGH als Verletzung des Interventionsverbots eingeordnet.

Es hat somit noch keine Konstellation gegeben, in der ein Gericht die Verletzung des Interventionsverbots durch nicht-militärische Maßnahmen

517 *Kunig*, Intervention, Prohibition of, in *Peters* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2008, Rn. 6.
518 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex
519 *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022, 199.
520 Ibid., 193 ff.
521 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 244-45.
522 *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022, 207.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

angenommen hat. Die Mehrheit in der Literatur ist zwar der Auffassung, dass auch nicht-militärische Maßnahmen eine entsprechende Zwangswirkung entfalten können.[523] Die genaue Abgrenzung ist jedoch Gegenstand von fortlaufenden Kontroversen. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass das Zwangsmerkmal, wie auch die *domaine réservé*, relativ ist. Schließlich können „stärkere" Staaten effektiver die Unterwerfung des souveränen Willens eines „schwächeren" Staates erreichen als umgekehrt.[524] Ihnen stehen mehr Mittel zur Verfügung, um einen Staat effektiv dazu zu bringen, ihren Vorgaben Folge zu leisten.

Diese Schwierigkeiten auf der abstrakten Ebene der Zwangswirkung spiegeln sich auch in der Bewertung von zahlreichen der im Folgenden untersuchten Unterstützungsmaßnahmen. In der gegenwärtigen Literatur finden sich jeweils Stimmen die Wirtschaftssanktionen,[525] *de jure* Anerkennungserklärungen,[526] Finanzierungsmaßnahmen,[527] Wahlbeeinflussun-

523 *Helal*, On Coercion in International Law, New York University Journal of International Law and Politics, 2019; *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009; Lahmann, Information Operations and the Question of Illegitimate Interference under International Law, Israel Law Review, 2021; *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017; *Damrosch*, Nonintervention and Nonforcible Influence over Domestic Affairs, AJIL, 1989; *Baade*, Fake News and International Law, EJIL, 2019, 1363 ff; *Kohen*, The Principle of Non-Intervention 25 Years after the Nicaragua Judgment, Leiden Journal of International Law 25, 2012, 157, 161.

524 Vgl. *Athen*, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, 2017, 246; *Janik*, Das Interventionsverbot im Zeitalter der Demokratie: Zwischen Obszoleszenz und Wiederauferstehung, 2014, 116.

525 *Zulässig*: *Akande/Akhavan/Bjorge*, Economic Sanctions, International Law, and Crimes against Humanity: Venezuela's ICC Referral, AJIL 115, 2021, 493; *Verboten*: *Orakhelashvili*, Sanctions and Fundamental Rights of States: The Case of EU Sanctions Against Iran and Syria, in *Happold / Eden* (Hrsg.), Economic Sanctions and International Law, Hart Publishing, Oxford 2019; *Saluzzo*, The principle of non-intervention and the battle over Hong Kong, Questions of International Law, 2021, 37-38; *Unklar*: *Bogdanova*, Unilateral Sanctions in International Law and the Enforcement of Human Rights, The Impact of the Principle of Common Concern of Humankind, Brill, Leiden 2022, 74 ff.

526 *Zulässig*: *Auron*, The Derecognition Approach, George Washington International Law Review, 2013; *Verboten*: *Aust*, Die Anerkennung von Regierungen, ZaöRV, 2020, 84.

527 *Zulässig*: *Damrosch*, Nonintervention and Nonforcible Influence over Domestic Affairs, AJIL, 1989, 44; *Verboten*: *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009, 368.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gen[528] und rhetorische Unterstützungserklärungen[529] entweder als Zwangsmaßnahme oder zulässige Einflussnahme einordnen. Diesbezügliche Kontroversen bestehen teilweise schon seit Jahrzehnten, ohne dass diese autoritativ durch Gerichte oder die Staatengemeinschaft aufgelöst wurden.

Aufgrund dieses Meinungsspektrums werden nicht-militärische Einflussnahmen in eine Grauzone des Interventionsverbots eingeordnet.[530] Eine Grauzone zeichnet sich durch „eine fortgesetzte Uneinigkeit über die Rechtslage" aus.[531] Hierbei bestehen mehrere gleichberechtigte Interpretationsmöglichkeiten des Rechts, die nicht aufgelöst werden (können), sodass der abstrakt-generelle Inhalt der Norm dauerhaft unklar ist.[532] Derartige grundlegende Auseinandersetzungen prägen, wie gerade gezeigt, die Anwendung des Interventionsverbots auf nicht-militärische Einflussnahmen.

3. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen in der Grauzone

Die grundsätzlichen und fortgesetzten Streitigkeiten über die Anwendung des Interventionsverbots spiegeln sich auch in den (bisher seltenen) Auseinandersetzungen mit der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen.

---

528 *Zulässig*: *Ohlin*, Election Interference, International Law and the Future of Democracy, CUP, Cambridge 2020, 69 ff; *Verboten*: *Schmitt*, Foreign Cyber Interference in Elections International Law Studies 97, 2021, 739, 747, sieht einige Aspekte durch das Interventionsverbot erfasst.

529 *Zulässig/Verboten*: *Talmon*, Iraq accuses Germany of interference in its internal affairs, German Practice in International Law, 25.03.2021, abrufbar unter: https://gpil.jura.uni-bonn.de/2021/03/iraq-accuses-germany-of-interference-in-its-internal-affairs/ (zuletzt abgerufen am 26.09.2022) die Positionen der europäischen Staaten vs. die Position des Iraks.

530 *Hofer*, The Developed/Developing Divide on Unilateral Coercive Measure, Chinese Journal of International Law, 2017, 178 ff; *Baade*, Fake News and International Law, EJIL, 2019, 1362; *Keitner*, Foreign Election Interference and International Law, in *Ohlin / Hollis* (Hrsg.), Defending Democracies: Combating Foreign Election Interference in a Digital Age OUP, Oxford 2021 sieht diesbezüglich einen Bereich der „constructive ambiguity"; *Tay*, Reconstructing the Principle of Non-Intervention and Non-Interference - Electoral Disinformation, Nicaragua, and the Quilt-Work Approach, Berkeley Journal of International Law 40, 2022, , 75 nennt das Interventionsverbot einen „empty container"; *Willmer*, Does digitalization reshape the principle of non-intervention?, German Law Journal, 2023, 513: „vague".

531 *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 244.

532 Ibid., 244-45.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Alexander Vylegzhanin, Ekaterina Torkunova, Sergey Lobanov und *Kirill Kritskiy* bewerten die Unterstützungsmaßnahmen der US-Regierung während der ukrainischen Euromaidanproteste von 2013/14 als völkerrechtswidrige Einflussnahmen.[533] In ihrem „Letter to the Journal" im Chinese Journal of International Law argumentieren die Autor*innen in verkürzter und eklektischer Art, dass die USA die Protestierenden auf dem Maidanplatz in Kyiv gesteuert hätten und die treibende Kraft hinter dem Regierungswechsel gewesen seien.[534] Diese auf faktischer Ebene falsche Darstellung wird in § 8 umfassend untersucht. Auf rechtlicher Ebene argumentieren die Autor*innen, dass es eine innere Angelegenheit der Ukraine gewesen sei, über die politische und ökonomische Ausrichtung des Staates zu entscheiden.[535] Die USA hätten diese Entscheidung der Ukraine entzogen, indem sie zunächst die *Janukowitsch*-Regierung durch Sanktionen davon abhielten, eine nähere ökonomische Integration mit Russland zu suchen. Weiterhin hätten die USA die Protestierenden finanziert, die den verfassungswidrigen Regierungswechsel in der Ukraine herbeiführten.[536] Aus Sicht der Autor*innen ist somit die Finanzierung, Beratung und rhetorische Unterstützung einer Protestbewegung sowie die Sanktionierung der Zielregierung, eine Verletzung des Interventionsverbots. Hierbei handelt es sich um die einzige Publikation in einer nicht-russischen Zeitschrift, die die ausländische Unterstützungshandlungen zugunsten der Euromaidan Proteste eindeutig als Verletzung des Interventionsverbots einordnet. Daher wurde diese Publikation auch in einer Stellungnahme der russischen Völkerrechtsvereinigung vom 10. März 2022, in der die russische Aggression in der Ukraine nach dem 24. Februar 2022 gerechtfertigt wurde, prominent zitiert.[537]

Eine nuanciertere Sichtweise bietet *Stefano Saluzzo* mit Blick auf die Unterstützungsmaßnahmen des „Westens" zugunsten der Proteste in Hong-

533 *Vylegzhanin/Torkunova/Lobanov/Kritskiy*, Forcible Discharge of Ukrainian President Yanukovich from Power: Complicity of the Obama Administration, Chinese Journal of International Law 20, 2021, 165, 170 ff, Rn. 16: „interference in intra-political struggle is prohibited in international law".

534 Ibid., 168.

535 Ibid., 170.

536 Ibid., 171.

537 Statement of the Presidium of the Russian Association of International Law, 10.03.2022, 2.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kong 2019-20.[538] *Saluzzo* kontrastiert die unterschiedlichen Auffassungen zu einer verbotenen Intervention. Die westlichen Staaten hätten verschiedene Einfluss- und Unterstützungsmaßnahmen ergriffen, um die Menschenrechte und das politische System in Hongkong unter dem „Ein Staat, zwei Systeme"-Grundsatz zu gewährleisten.[539] Diese Druckmaßnahmen seien daher aus ihrer Perspektive keine verbotenen Interventionen. Hingegen vertritt China traditionell einen weiteren Interventionsbegriff, unter dem alle Einflussnahmen im Bereich der *domaine réservé* verboten sind.[540] Diese Verständnisse seien nur schwer miteinander vereinbar, zumal das relative Interventionsverbot gerade für den Fall von Hongkong schwierige Fragen aufwerfe.[541] Daher könne keine eindeutige Einordnung diesbezüglich getroffen werden.

Eine ähnliche Beobachtung trifft *Stefan Talmon* mit Blick auf rhetorische Unterstützungsbekundungen für anti-Regierungsproteste im Irak 2020.[542] Die Botschafter*innen Deutschlands, Großbritanniens und Frankreichs hatten den Umgang der Sicherheitsbehörden mit den Protestierenden scharf kritisiert und sich mit den Protestierenden solidarisiert. Diese Stellungnahmen wurden durch die irakische Regierung als völkerrechtswidrig eingeordnet. *Talmon* hält dabei fest, dass ein Teil der Staatengemeinschaft derartige Stellungnahmen im Bereich der Menschenrechte als zulässige Ausübung einer diplomatischen Tätigkeit sieht, während eine traditionellere Auffassung hierin eine Intervention sieht.[543]

Es zeigt sich mithin, dass Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Protestbewegungen in der Staatenpraxis und Literatur kontrovers diskutiert werden. Sie werden regelmäßig von einer Staatengruppe als zulässig erachtet und von einer anderen Staatengruppe zurückgewiesen. Die jeweiligen Positionen liegen dabei deutlich auseinander. Es fällt daher auch den Kommentator*innen schwer, eindeutige rechtliche Feststellungen über diese Maßnahmen zu treffen. *Saluzzo* und *Talmon* stellen in ihren Beiträgen

538 *Saluzzo*, The principle of non-intervention and the battle over Hong Kong, Questions of International Law, 2021.
539 Ibid., 29 ff, 35.
540 Ibid., 39 ff. Siehe weiter in dem gleichen Sonderherft *Buscemi/Carpanelli*, The 'elusive essence' of the principle of non-intervention in light of recent practice: The cases of Venezuela and Hong Kong, ibid., 1, 3.
541 *Saluzzo*, The principle of non-intervention and the battle over Hong Kong, Questions of International Law, 2021, 50.
542 *Talmon*, Iraq accuses Germany of interference in its internal affairs, German Practice in International Law, 25.03.2021.
543 Ibid.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

beide Seiten dar und betten diese in den normativen Kontext ein. Ein Urteil über die Rechtmäßigkeit trauen sich beide nicht zu. Dies ist typisch für eine völkerrechtliche Grauzone. Wie andere nicht-militärische Einflussnahmen liegt die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen daher ebenfalls in einer rechtlichen Grauzone des Interventionsverbots.

Daher zweifeln einige Literaturstimmen, ob das Interventionsverbot dafür geeignet ist, derartige Konstellationen zu erfassen.[544] Entsprechend plädieren einige für eine verstärkte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Interventionsverbot. Beispielsweise hat die Afrikanische Völkerrechtskommission im April 2022 eine Studie in Auftrag gegeben, die näher ergründen soll, was im Völkerrecht unter einer Zwangswirkung zu verstehen ist.[545] Andere Literatur- und Praxisstimmen versuchen hingegen die Schwelle für eine verbotene Intervention auf eine Einmischungsschwelle abzusenken.

III. Einmischung

Alternativ zur Zwangsschwelle wird bereits seit geraumer Zeit eine Einmischungsschwelle als zweites Tatbestandsmerkmal des Interventionsverbots vorgebracht. In der Auffassung von Staaten, die ein expansiveres Souveränitätsverständnis vertreten, bedürfe die staatliche Souveränität ausführlicheren Schutzes gegen Einflussnahmen ausländischer Staaten.[546]

Der bedeutendste Versuch, diese Lesart völkerrechtlich zu verankern, erfolgte in Form der VN-Generalversammlungsresolution 36/103 vom 9. Dezember 1981.[547] Ihr Annex enthält die „Erklärung zur Unzulässigkeit von Interventionen *und* Einmischungen in die inneren Angelegenheiten".[548] Die Erklärung postuliert ein Einmischungsverbot („principle of non-interfe-

544 *Ohlin*, Election Interference, 2020, 75: „poor fit".

545 African Union Commission on International Law, Proposed Study on the Prohibition on Intervention in International Law - concept note, AUCIL/Legal/1(XX), 01.04.2022.

546 Dieser Ansatz wird insbesondere von einigen asiatischen Staaten vertreten, siehe *Nasu*, Revisiting the Principle of Non-Intervention: A Structural Principle of International Law or a Political Obstacle to Regional Security in Asia?, Asian Journal of International Law, 2013, 26, 36 ff.

547 United Nations General Assembly, Declaration on the Inadmissibilty of Intervention and Interference in the Internal Affairs of States, A/RES/36/103, 09.12.1981, Annex, II(o).

548 Ibid., Hervorhebung durch den Autor.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rence"). Ein Verstoß hiergegen wird grundsätzlich angenommen, wenn ein Staat ohne die Zustimmung des Zielstaates eine Einflussnahme vornimmt. Neben vielen einzelnen Beispiel von verbotenen Einmischungshandlungen heißt es daher:

> „The duty of a State to refrain from any economic, political or military activity in the territory of another State without its consent;"[549].

Damit würde jede staatliche Tätigkeit, die einen Einfluss auf dem Territorium eines anderen Staates hat und ohne dessen Zustimmung erfolgt, eine Verletzung des Einmischungsverbots darstellen. Dies wäre eine signifikante Änderung gegenüber der Zwangsschwelle, die losgelöst von der jeweiligen Zustimmung des Staates betrachtet wird.

Entsprechend wären alle Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von gewaltfreien Protestbewegungen verboten, sofern hierfür keine Zustimmung der Zielregierung bestünde. Dies wäre in der Praxis der Regelfall, da sich Regierungen häufig gegen die ausländische Unterstützung von oppositionellen Gruppen positionieren. Folgerichtigerweise heißt es in der Erklärung von 1981:

> „The duty of a State to refrain from the promotion, encouragement or support, direct or indirect, of rebellious or secessionist activities within other States, under any pretext whatsoever, or any action which seeks to disrupt the unity or to undermine or subvert the political order of other States;"[550]

Die Resolution postuliert somit ein umfassendes Unterstützungsverbot für rebellische oder sezessionistische Gruppierungen. Hierauf aufbauend ordnete *Rein Müllerson* beispielsweise die Unterstützungshandlungen der USA zugunsten der Euromaidan Proteste als Verletzung des Einmischungsverbots ein.[551]

Die Resolution 36/103 erhielt 102 Ja-Stimmen von Staaten des Warschauer Pakts und des Non-Aligned Movement.[552] 22 überwiegend „westliche" Staaten stimmten gegen die Resolution und sechs Staaten enthielten sich.[553]

---

549 Ibid., II (o).
550 Ibid., Annex, II(f).
551 *Müllerson*, Ukraine: Victim of Geopolitics, Chinese Journal of International Law 13, 2014, 133.
552 *Lahmann*, Information Operations and the Question of Illegitimate Interference under International Law, Israel Law Review, 2021, 196.
553 Ibid., 196.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nach Auffassung der „westlichen" Staaten, würde ein derart expansives Einmischungsverbot in unzulässiger Weise bürgerliche und politische Menschenrechte einschränken.[554] Aufgrund dieser Ablehnung konnte sich die Resolution in der späteren Staatenpraxis nicht durchsetzen. Anders als die Friendly Relations Declaration von 1970[555] und die Resolution zur Unzulässigkeit der Intervention von 1965[556] wird die Resolution von 1981 kaum noch in neueren Resolutionen der VN-Generalversammlung zitiert.[557] Zudem verwendete der IGH im *Nicaragua*-Urteil von 1986 allein die früheren Resolutionen der VN-Generalversammlung, um den Inhalt des völkergewohnheitsrechtlichen Interventionsverbots zu bestimmen.[558] Die Resolution von 1981 wurde in dem Urteil nicht erwähnt. Daher spiegelt die Resolution von 1981 und das von ihr postulierte Einmischungsverbot nach der überwiegenden Auffassung in der Literatur kein Völkergewohnheitsrecht.[559] Ihr wird „little normative value" attestiert.[560]

Dennoch positionieren sich einige Staaten fortlaufend zugunsten eines völkerrechtlichen Einmischungsverbots.[561] Wie sich in den Fallstudien zeigen wird (§§ 7-11), ordnen diese Staaten unter Verweis auf ein völkerrechtliches Einmischungsverbot alle Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von

554 Ibid., 196.

555 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex.

556 United Nations General Assembly, Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of Their Independence and Sovereignty, A/Res/20/2131, 21.12.1965.

557 Die Resolutionen von 1965 und 1970 werden fortlaufend zitiert, siehe beispielhaft: United Nations General Assembly, Aggression against Ukraine, A/RES/ES-11/1, 01.03.2022.

558 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 202 ff.

559 *Hofer*, The Developed/Developing Divide on Unilateral Coercive Measure, Chinese Journal of International Law, 2017, 185; *Kunig*, Intervention, Prohibition of, 2008, Rn. 20; *Lahmann*, Information Operations and the Question of Illegitimate Interference under International Law, Israel Law Review, 2021, 196; *Arnauld*, Völkerrecht, 2019, 157; *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009, 355; *Watts*, Low-Intensity Cyber Operations and the Principle of Non-intervention, Baltic Yearbook of International Law, 2014, 152. Anders: *Trautner*, Die Einmischung in innere Angelegenheiten und die Intervention als eigenständige Verbotstatbestände im Völkerrecht, Europäische Hochschulschriften, 2614, Peter Lang, Frankfurt am Main 1999.

560 *Hofer*, The Developed/Developing Divide on Unilateral Coercive Measure, Chinese Journal of International Law, 2017, 185.

561 Wichtigser Verfechter ist China, siehe *Hirono/Jiang/Lanteigne*, China's New Roles and Behaviour in Conflict-Affected Regions: Reconsidering Non-Interference and Non-Intervention, The China Quarterly 239, 2019, 573, 582.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Protestbewegungen als völkerrechtswidrig ein. Während sich „westliche" Staaten gegen derartige Einordnungen positionieren, hat eine jüngere Entwicklung im Cyber-Bereich zu einer Aufwertung dieser Position geführt.

I. Regel der territorialen Souveränität

In der Rechtsprechung des IGH besteht neben dem Gewalt- und dem Interventionsverbot eine dritte völkerrechtliche Regel, die dem Schutz der staatlichen Souveränität dient.[562] Die sogenannte „rule of territorial sovereignty" verbietet es Staaten, gewisse Hoheitsakte auf dem Territorium eines anderen Staates vorzunehmen. Im Unterschied zum Grundsatz der souveränen Gleichheit, der in Art. 2 Abs. 1 VNCh verankert ist, handelt es sich hierbei um eine Regel mit eigenem Tatbestand, deren Verletzung die Verantwortlichkeit eines Staates begründet. Die Regel der territorialen Souveränität wird aus der souveränen Hoheit eines Staates über sein Territorium hergeleitet, die einen Staat dazu berechtigt, mit ausschließlicher Wirkung Hoheitsakte auf seinem Territorium vorzunehmen.[563] In der deutschen Literatur wird diese Regel auch als Gebietsausschließlichkeit bezeichnet.[564]

Der IGH hat mehrfach die Verletzung dieser Regel festgestellt. Im *Korfu Kanal*-Fall verletzte das Vereinigte Königreich die territoriale Souveränität von Albanien, indem es ohne Zustimmung in albanischen Hoheitsgewässern Minen räumte.[565] Im *Nicaragua*-Fall wurde der Überflug eines US-Militärflugzeugs als Verletzung der territorialen Souveränität eingeordnet.[566] Zuletzt hat der IGH 2015 den Bau von Infrastruktur und den Übertritt nicaraguanischer Militäreinheiten auf das Territorium von Costa Rica als entsprechende Verletzung qualifiziert.[567] Allen Fällen ist dabei gemein, dass jeweils militärische Einheiten in einem anderen Territorium, Luftraum oder Hoheitsgewässer präsent waren.[568] Auch in den darüber hinaus in der Literatur diskutierten Fällen bestand eine physische Präsenz von Sicher-

562 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 251.
563 PCA, Island of Palmas case (Netherlands v United States of America), Award of 4 April 1928, UNRIAA, Volume II, 829, 838.
564 *Arnauld*, Souveränität als fundamentales Konzept des Völkerrechts, Die Friedens-Warte, 2014, 64.
565 IGH, Corfu Channel, 36.
566 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 251.
567 IGH, Certain Activities carried out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica v. Nicaragua), Judgment of 16 December 2015, ICJ Reports 2015, 665, Rn. 99.
568 *Corn/Taylor*, Sovereignty in the Age of Cyber, AJIL Unbound 111, 2017, 207, 210.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

heitsbeamt*innen.[569] Die Regel der territorialen Souveränität beschränkt sich mithin in ihrer bisherigen Anwendung auf ein Verbot der Präsenz von Sicherheitsbeamt*innen eines Staates auf dem Territorium, in den Hoheitsgewässern und dem Luftraum eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung.

Insbesondere wurde die Regel der territorialen Souveränität bisher nicht auf Einflussnahmen angewendet. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass ein Staat ausschließlich auf seinem eigenem Territorium handelt, sodass allein die Auswirkungen dieses Handelns ein fremdes Territorium betreffen. Beispielsweise werden Wirtschaftssanktionen in einem Staat beschlossen und umgesetzt. Den Zielstaat und sein Territorium treffen lediglich die Folgen dieses Handelns. Einflussnahmen werden daher grundsätzlich im Rahmen des Interventionsverbots adressiert, das sich diesen spezifisch widmet. Schließlich liegt hierbei keine Präsenz von Sicherheitsbeamt*innen auf fremdem Territorium vor, wie es bisher für Verletzungen der Regel der territorialen Souveränität erforderlich war.

Allerdings bestehen derzeit Bestrebungen in Literatur und Staatenpraxis, die Regel der territorialen Souveränität auf Einflussnahmen im Cyberspace zu erweitern. Dies ist gleichbedeutend mit der Absenkung der Zwangsschwelle auf eine Einmischungsschwelle, wie im Folgenden dargelegt wird.

2. Erweiterung der Regel der territorialen Souveränität in den Cyberspace

Regel 4 des „Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations" besagt, dass die Regel der territorialen Souveränität im Cyberspace Anwendung findet.[570] Da die staatliche Souveränität nicht nur im Territorium, Luftraum und den Hoheitsgewässern, sondern auch im

569 Siehe *Heller*, In Defense of Pure Sovereignty in Cyberspace, International Law Studies 97, 2021, 1432, 1439 ff; *Buchan/Navarrete*, Cyber espionage and international law, in *Tsagourias / Buchan* (Hrsg.), International Law and Cyberspace, Edward Elgar, Cheltenham 2021, 240 f.; *Schmitt/Vihul*, Respect for Sovereignty in Cyberspace, Texas Law Review 95, 2017, 1639, 1649 ff.; Kritik hieran bei *Corn/Taylor*, Sovereignty in the Age of Cyber, AJIL Unbound, 2017, 210, die in den Erweiterungen daher eine Überdehnung der bisherigen Regeln sehen. Als weitere Beispiele für die Regel der territorialen Souveränität werden die Entführung von Adolf Eichmann durch den israelischen Geheimdienst aus Argentinien und unerlaubte Überflüge von Spionageflugzeugen während des Kalten Krieges angeführt.

570 *Schmitt*, Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations, CUP, 2017, Rule 4.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Cyberspace gelte, müsse auch die Regel der territorialen Souveränität in diesem Bereich anwendbar sein. Diese werde im Cyberspace verletzt, wenn ein Staat durch eine Cyberoperation die territoriale Integrität eines anderen Staates beschränkt oder sich in inhärent staatliche Aufgaben einmischt („interference with … inherently governmental functions").[571] Dies gelte auch für „remote cyber operations", die nicht auf dem Territorium eines Staates vorgenommen werden, sondern sich dort nur auswirken.[572] Eine Verletzung der territorialen Integrität könne angenommen werden, wenn eine Cyberoperation physischen Schaden anrichtet, einen Funktionsverlust von Cyberinfrastruktur hervorruft oder sonst wie die territoriale Integrität eines Staates beeinträchtigt.[573] Eine Einmischung mit inhärent staatlichen Aufgaben bestünde, wenn eine Cyberoperation Daten oder Dienstleistungen stört, die für staatliche Aufgaben notwendig sind.[574] Als Beispiele hierfür listet das Tallinn Manual die Löschung oder Veränderung von Daten, die zu einer Beeinträchtigung von Sozialleistungen, Wahlvorgängen, der Steuererhebung, dem diplomatischen Verkehr oder von nationalen Sicherheitsaufgaben führen, auf.[575] Die Verfasser*innen des Tallinn Manuals sehen hierin eine Anpassung der existierenden völkerrechtlichen Regeln auf einen neuen „Ort", also eine Erweiterung *ratione loci* der Regel der territorialen Souveränität.[576]

In der Staatenpraxis hat diese Auffassung großen Anklang gefunden. Die in den vergangenen Jahren veröffentlichten Positionspapiere zahlreicher Staaten teilen die Auffassung, dass die Regel der territorialen Souveränität im Cyberspace Anwendung findet.[577] In diesem Zusammenhang verweisen zahlreiche Staaten direkt auf das Tallinn Manual 2.0.[578] Einzig das Vereinigte Königreich hat sich bisher gegen die Anwendbarkeit der Regel der territorialen Souveränität im Cyberspace ausgesprochen und negiert dabei

571 Ibid. Rule 4, Rn. 10.
572 Ibid., Rule 4, Rn. 10.
573 Ibid., Rule 4, Rn. 11 ff.
574 Ibid., Rule 4, Rn. 17.
575 Ibid., Rule 4, Rn. 17.
576 Ibid., Rule 4, Rn. 6.
577 *Buchan/Navarrete*, Cyber espionage and international law, 2021, 242-3: Die Stellungnahmen von Finnland, Frankreich, Deutschland, Kanada, Österreich, Iran, Chile, Bolivien, Guatemala, Guyana, Tschechien und der Niederlande.
578 Beispielsweise: The Federal Government of Germany, On the Application of International Law in Cyberspace, März 2021, 4; siehe ausführlich *Lahmann*, On the Politics and Ideologies of the Sovereignty Discourse in Cyberspace, Duke Journal of Comparative and International Law 32, 2021, 61, 87 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

grundsätzlich ihre Existenz.[579] Daher nehmen zahlreiche Autor*innen an, dass die Anwendbarkeit der Regel der territorialen Souveränität im Cyberspace völkergewohnheitsrechtlich etabliert ist.[580]

Diese Entwicklung hat wichtige Implikationen für den völkerrechtlichen Souveränitätsschutz im Allgemeinen, die jedoch weder von den Staaten noch von der Autor*innengruppe adressiert werden. Schließlich ist die Erweiterung der Regel der territorialen Souveränität in den Cyberspace gleichbedeutend mit einem Einmischungsverbot.

Regel 4 des Tallinn Manual verbietet ausdrücklich die Einmischung („interference") mit inhärent staatlichen Aufgaben durch Cyberoperationen. Die Wortwahl ist dabei in bewusster Abgrenzung zu einer zwanghaften Intervention erfolgt, die in Regel 66 des Tallinn Manual näher erörtert wird.[581] Zwar beschränkt sich Regel 4 auf Einmischungshandlungen mit inhärent staatlichen Funktionen; ein Konzept das vermeintlich enger als die *domaine réservé* ist. Allerdings wurde bereits ausgeführt, dass der Begriff der inhärent staatlichen Funktion weitestgehend inhaltsleer ist, da es zumindest historisch gesehen keine inhärent staatlichen Funktionen gibt, die nicht durch private Akteure ausgeführt werden können.[582] Zudem bietet das Tallinn Manual keine Unterscheidung zwischen inhärent staatlichen Funktionen und der *domaine réservé*. Die Beschränkung des Einmischungsverbots auf Einmischungen mit inhärent staatlichen Funktionen begründet daher keine signifikante Beschränkung dieses Verbots. Die Konturen des vom Tallinn Manual postulierten Einmischungsverbots sind daher dem allgemein vorgebrachten Einmischungsverbot sehr ähnlich.

Weiterhin stellt das Tallinn Manual jegliche Cyberoperation, die sich auf dem Territorium eines fremden Staates auswirkt, unter einen Zustim-

579 Wright, Cyber and International Law in the 21st Century, Government of the United Kingdom, 23.05.2018, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/speeches/cyber-and-international-law-in-the-21st-century (zuletzt abgerufen am 28.09.2022).

580 *Heller*, In Defense of Pure Sovereignty in Cyberspace, International Law Studies, 2021, 1444 ff.; *Buchan/Navarrete*, Cyber espionage and international law, 2021, 242 f.; *Delerue*, Cyber Operations and International Law, CUP, Cambridge 2020, 193 ff. Dagegen: *Lahmann*, On the Politics and Ideologies of the Sovereignty Discourse in Cyberspace, Duke Journal of Comparative and International Law, 2021.

581 *Schmitt*, Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations, 2017, Rule 66, Rn. 3. Eine Einmischung („interference") wird in diesem Zusammenhang als Einflussnahme mit der *domaine réservé* eingeordnet, die nicht die erforderliche Zwangswirkung entfaltet, um als Intervention zu gelten.

582 *Mégret*, Are There "Inherently Sovereign Functions" in International Law?, AJIL, 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

mungsvorbehalt.[583] Hierfür genügt bereits ein Funktionsverlust von Infrastruktur oder eine sonstige Beeinträchtigung der territorialen Integrität.[584] Dieses sehr weite Verständnis entspricht ebenfalls dem allgemeinen Einmischungsverbot, wie es in der Generalversammlungsresolution 36/103 von 1981 postuliert wurde. Diese hatte ebenfalls versucht, jegliche (auch sehr beschränkte) Auswirkungen auf dem Territorium eines anderen Staates, unter einen Zustimmungsvorbehalt des betroffenen Staates zu stellen.

Die Erweiterung der Regel der territorialen Souveränität in den Cyberspace ist daher nicht nur *ratione loci*, sondern auf *ratione materiae*. Die in der bisherigen Rechtsprechung und Staatenpraxis anerkannten Verletzungen der Regel der territorialen Souveränität waren auf die Präsenz von militärischen Einheiten oder sonstigen Sicherheitsbeamt*innen auf dem Territorium eines fremden Staates beschränkt. Diese übten durch ihre physische Präsenz in einem anderen Territorium Hoheitsgewalt aus und verletzten daher unmittelbar die souveräne Hoheit des Territorialstaates. Diese Unmittelbarkeit war in diesen Fallkonstellationen entscheidend. Insbesondere wurde diese Regel nicht auf mittelbare Konstellationen übertragen, bei denen die Handlungen eines Staates auf seinem eigenen Territorium nur mittelbar Auswirkungen auf einem anderen Territorium entfalten. Der IGH prüfte im *Nicaragua*-Fall nicht, ob die Wirtschaftssanktionen der USA die territoriale Souveränität von Nicaragua verletzt hatten.[585] Dabei hatten diese erhebliche Auswirkungen auf dem Territorium von Nicaragua und beschränkten die Ausübung seiner Hoheitsgewalt im ökonomischen Bereich.[586] Derartige mittelbare Auswirkungen werden (zumindest bisher) als Einflussnahmen unter dem Interventionsverbot behandelt. Indem das Tallinn Manual auch „remote cyber operations", die auf dem Territorium eines Staates beschlossen sowie durchgeführt werden und lediglich auf einem anderen Territorium Wirkung entfalten, als Verletzungen der territorialen Souveränität in Betracht zieht, erweitert sich seine Anwendung mithin auch *ratione materiae* auf Einflussnahmen.

---

583 *Schmitt*, Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations, 2017, Regel 4, Rn. 6.

584 Ibid., Rule 4, Rn. 11: „(3) infringement upon territorial integrity falling below the threshold of loss of functionality". Eine „sonstige Beeinträchtigung" wird nicht definiert, siehe Rule 4, Rn. 16.

585 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 244-5.

586 Die Herabsetzung der Zuckerquote beeinträchtige die Zuckerrohrindustrie in Nicaragua erheblich – einen wesentlichen Wirtschaftszweigs Nicaraguas, siehe *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022, 206 f.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Hintergrund dieser Erweiterung ist die treffende Diagnose in Staatenpraxis und Literatur, dass das Interventionsverbot viele der sog. „low-intensity cyber operations" nicht erfasst, da diese keinen Zwang entfalten.[587] Daher bestehe die Notwendigkeit für diese Erweiterung, um in den Worten von *Schmitt* und *Vihul* einen „cyber ‚wild west' below the intervention threshold" zu verhindern.[588] Allerdings wird außerhalb des Cyberspace nicht aufgrund der restriktiven Handhabung der Zwangsschwelle ein „Wilder Westen" angenommen. Einflussnahmen sind eine regelmäßige Praxis, die nicht zwangsläufig verboten werden müssen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Cyberspace. Daher verdeutlicht das Erweiterungsrational, dass durch die Regel der territorialen Souveränität im Cyberspace deutlich mehr Einflussnahmen als durch das Interventionsverbot verboten werden sollen. Dies ist gleichbedeutend mit der Absenkung der Zwangsschwelle auf eine Einmischungsschwelle.

Sofern Cyber-Einflussnahmen durch die Regel der territorialen Souveränität verboten werden, bedarf es nicht zusätzlich eines Interventionsverbots, dass Einflussnahmen erst verbietet, wenn sie Zwang entfalten. Das Interventionsverbot wird zwar durch das Tallinn Manual und die staatlichen Positionspapiere als separate Regel vorgebracht. Eine auch nur im Ansatz überzeugende Abgrenzung zwischen beiden Regeln konnte jedoch weder dort noch in anderen wissenschaftlichen Publikationen vorgebracht werden.[589] Nach den obigen Ausführungen ist eine Abgrenzung auch schwer möglich, da es sich bei der Erweiterung der Regel der territorialen Souveränität in den Cyberspace, um eine Erweiterung *ratione materiae* auf Einflussnahmen handelt. Auf Einflussnahmen würden folglich zwei Regeln Anwendung finden: das Interventionsverbot und die Regel der territorialen Souveränität. Von ihrem Anwendungsbereich wären beide deckungsgleich bis auf den Unterschied, dass das Interventionsverbot zusätzlich eine

587 *Schmitt/Vihul*, Respect for Sovereignty in Cyberspace, Texas Law Review, 2017, 1669; *Watts*, Low-Intensity Cyber Operations and the Principle of Non-intervention, Baltic Yearbook of International Law, 2014, 155-157; *Wheatley*, Regulating the Frontiers of Hybrid-Warfare: The International Law on Foreign State Cyber Operations Targeting Democracy, 2019, 113-14; *Kilovaty*, The international law of cyber intervention, in *Tsagourias / Buchan* (Hrsg.), Research Handbook on International Law and Cyberspace, Edward Elgar, Cheltenham 2021, 105 f.

588 *Schmitt/Vihul*, Respect for Sovereignty in Cyberspace, Texas Law Review, 2017, 1670. Ausführlich zu diesem Rational *Lahmann*, On the Politics and Ideologies of the Sovereignty Discourse in Cyberspace, Duke Journal of Comparative and International Law, 2021, 90 f.

589 Bspw. bei *Delerue*, Cyber Operations and International Law, 2020, 232 f.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zwangswirkung fordert. Dadurch würde das Interventionsverbot mit seiner Zwangsschwelle weitestgehend überflüssig. Es ist daher widersprüchlich, wenn Staaten einerseits argumentieren, dass es eine Regel der territorialen Souveränität im Cyberspace gibt, die Einmischungen verbietet, gleichzeitig aber erklären, dass nur zwanghafte Einflussnahmen das Interventionsverbot verletzen. Das Zwangskriterium müsste bei einer folgerichtigen Betrachtung gänzlich aufgegeben werden.

Die derzeitige Entwicklung in Staatenpraxis und Literatur steht daher im Gegensatz zu den Ausführungen des IGH im *Nicaragua*-Fall. Dieser hatte festgehalten, dass „coercion […] the very essence" einer verbotenen Einflussnahme sei.[590] Sofern eine Einmischung bereits die Völkerrechtswidrigkeit einer Einflussnahme begründen kann, wäre diese Betonung redundant. Dabei steht zu befürchten, dass die treibenden Kräfte hinter dieser Entwicklung die Implikationen dieser nicht gänzlich nachvollziehen. In dem bereits erwähnten Aufsatz von *Schmitt* und *Vihul* heißt es: „In law as in life, what one sees depends on where one stands."[591] Damit wird den Kritiker*innen entgegengehalten, dass sie die Implikationen der aktuellen Cyberoperationen nicht gänzlich verstehen und die Notwendigkeit für eine hinreichende Begrenzung durch die Regel der territorialen Souveränität nicht nachvollziehen können. Dieselbe Kritik kann jedoch auch an den Befürworter*innen der Erweiterung geübt werden. Diese schauen meistens isoliert darauf, dass Staaten nicht Ziel von Cyberoperationen werden wollen, die sie beeinträchtigen. Dabei beachten sie regelmäßig nicht, dass ein derart ausführliches Souveränitätsverständnis die Handlungsmöglichkeiten dieser Staaten in anderen Bereichen wie der Menschenrechts- und Demokratieförderung einschränkt. Diese Implikationen werden jedenfalls nur selten in der Debatte angesprochen.[592]

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Einmischungsschwelle sich bisher nicht als Alternative zur Zwangsschwelle für verbotene Einflussnahmen etablieren konnte. Derartige Bestrebungen wur-

590 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 205.

591 *Schmitt/Vihul*, Respect for Sovereignty in Cyberspace, Texas Law Review, 2017, 1669.

592 Zuletzt hat *Lahmann*, On the Politics and Ideologies of the Sovereignty Discourse in Cyberspace, Duke Journal of Comparative and International Law, 2021, 90 f. die Implikationen ausführlich dargelegt. Weitere Kritik: *Kriener*, Cyber Space, Sovereignty and the Intricacies of International Law-Making, Völkerrechtsblog, 16.04.2021, abrufbar unter: https://voelkerrechtsblog.org/de/cyber-space-sovereignty-and-the-intricacies-of-international-law-making/ (zuletzt abgerufen am 28.09.2022). Eine ähnliche Engführung der Debatte beobachtet *Willmer*, Does digitalization reshape the principle of non-intervention?, German Law Journal, 2023, 521.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den stets durch eine signifikante Anzahl an Staaten zurückgewiesen. Jedoch wirken sich die derzeitigen Rechtsentwicklungen im Cyberbereich auf diese allgemeinere Diskussion aus. Schließlich sind es gerade die „westlichen" Staaten, die eine Erweiterung der Regel der territorialen Souveränität befürworten, obwohl sie grundsätzlich gegen eine Einmischungsschwelle sind. Wie aufgezeigt wurde, ist diese Positionierung widersprüchlich. Sofern sich die Erweiterung *ratione materiae* der Regel der territorialen Souveränität im Völkergewohnheitsrecht etabliert, könnte die Einmischungsschwelle auch im allgemeinen Völkerrecht die Zwangsschwelle ersetzen.

IV. Zwangswirkung und Grauzone

Die Anwendung des Interventionsverbots auf die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen bereitet auf mehreren Ebenen Schwierigkeiten. Da der Untersuchungsgegenstand nicht unter die zwei anerkannten Zwangskonstellationen fällt, bestehen die grundsätzlichen Probleme des Interventionsverbots. Einerseits existieren Unsicherheiten, welche Sachverhalte der *domaine réservé* eines Staates zuzuordnen sind und inwiefern eine allgemeine völkerrechtliche Regelung eine Herauslösung bewirkt. Weiterhin ist unklar, wann eine hinreichende Zwangswirkung angenommen werden kann, sodass eine Entscheidung einem Staat effektiv entzogen wird. *Pomson* hat richtigerweise beobachtet, dass sich seit der Verabschiedung der Friendly Relations Declaration keine weitere anerkannte Zwangskonstellation herausgebildet hat.[593] Nicht-militärische Einflussnahmen befinden sich daher in einer Grauzone des Interventionsverbots. Dies gilt somit auch für staatliche Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von gewaltfreien Protestbewegungen.

In Reaktion auf die hiermit verbundenen Unsicherheiten haben daher einige Staaten und Literaturstimmen eine Einmischungsschwelle als Alternative zur Zwangsschwelle vorgebracht. Entsprechende Versuche waren bisher unerfolgreich, da sich vor allem die „westlichen" Staaten hiergegen positionierten. Aus ihrer Sicht würde eine Einmischungsschwelle ihre Handlungsfreiheit und die völkerrechtlich verankerten Menschenrechte zu

593 *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022, 218, sieht jedoch eine „emerging" Konstellation in der Manipulation von Wahlinfrastruktur, die zu einer Verfälschung von Ergebnissen führt. So auch *Corn/Taylor*, Sovereignty in the Age of Cyber, AJIL Unbound, 2017, 208.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

stark beschränken. Allerdings tragen diese Staaten die Erweiterung der Regel der territorialen Souveränität in den Cyberspace derzeit mit. Hierbei handelt es sich nicht allein um eine Erweiterung *ratione loci* dieser Regel, sondern auch *ratione materiae* auf Einflussnahmen, die grundsätzlich dem Interventionsverbot zugeordnet werden. Da die Staaten durch diese Erweiterung jegliche Cyber-Einflussnahme auf ihrem Territorium unterbinden wollen, unterstützen sie daher die Absenkung der Zwangsschwelle hin zu einer Einmischungsschwelle. Die derzeitigen Rechtsentwicklungen im Cyberbereich können daher bedeutenden Einfluss auf den Tatbestand und die Anwendung des Interventionsverbots haben. Inwiefern sich diese Tendenzen in der Staatenpraxis der Unterstützung von Protestbewegungen widerspiegeln, bildet den Gegenstand des dritten Teils dieser Arbeit (§§ 12-14).

Abschließend soll im nächsten Abschnitt beleuchtet werden, unter welchen Voraussetzungen eine völkerrechtswidrige Intervention gerechtfertigt sein könnte.

C. Rechtfertigung

Einflussnahmen im Bereich der *domaine réservé,* die Zwangswirkung entfalten, sind grundsätzlich völkerrechtswidrig. Dieser Verstoß kann jedoch gerechtfertigt sein. Sofern eine Intervention durch Gewalt im Sinne des Art. 2 Abs. 4 VNCh erfolgt, gelten hierfür allein die drei[594] spezifischen Rechtfertigungsgründe für Verstöße gegen das Gewaltverbot: eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat unter Kapitel VII VNCh, die Selbstverteidigung nach Art. 51 VNCh und die Einladung des Staates, auf dessen Territorium die Gewaltanwendung erfolgt. Diese drei Rechtfertigungsgründe können auch Verstöße gegen das Interventionsverbot rechtfertigen, die nicht gewalttätig erfolgen.[595] Darüber hinaus kommen die allgemeinen völkerrechtlichen Rechtfertigungsgründe in Betracht. Hier interessieren insbesondere die Rechtfertigungsgründe der Zustimmung (I.) und der Gegenmaßnahme (II.).

---

594 *Kriener*, Invitation - Excluding ab initio a Breach of Art. 2 (4) UNCh or a Preclusion of Wrongfulness?, ZaöRV, 2019, 643-646.

595 *Peters/Petrig*, Völkerrecht, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, C.F. Müller, Schulthess, Zürich, Heidelberg 2020, 334; *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009, 377 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

I. Zustimmung

Die Zustimmung eines Staates zu einem sonst völkerrechtswidrigen Verhalten rechtfertigt dieses.[596] Das gilt auch für Verstöße gegen das Interventionsverbot.[597] Eine derartige Zustimmung kann durch die Regierung eines Staates konkret für eine bestimmte Handlung oder allgemein für ein bestimmtes Sachgebiet erteilt werden.[598] In Bezug auf den Untersuchungsgegenstand sind zumindest konkrete Zustimmungen nur schwer vorstellbar. Staaten unterstützen gewaltfreie Protestbewegungen in anderen Staaten mit dem Ziel die politische Ordnung in diesem Staat zu verändern. Die Regierung dieses Staates hat daher in der Regel wenig Interesse an der ausländischen Unterstützung dieser Proteste.

Allerdings sind Konstellationen denkbar, in denen eine allgemeinere Zustimmung für Einflussnahmen dahingehend interpretiert werden kann, dass diese auch zur Unterstützung von Protestbewegungen berechtigt. Staaten schließen regelmäßig Kultur- und Entwicklungshilfeabkommen, die den Austausch von staatlichen Kulturinstitutionen und die Förderung von Menschenrechten und Demokratie ermöglichen. Das Tätigwerden von Staaten und ihrer Mittlerorganisationen auf dem Territorium eines anderen Staates werden dabei durch das Abkommen erlaubt und die Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit festgehalten. *Chenoweth* und *Stephan* haben diesbezüglich beobachtet, dass die USA im Rahmen solcher Abkommen Fördermittel an wichtige Akteur*innen von Protestbewegungen in Tunesien, Ägypten und der Ukraine verteilt haben.[599] Es kann somit zu einem Konflikt zwischen der allgemeinen Zustimmung für gewisse Handlungsfelder und einer konkreten Ablehnung von einzelnen Handlungen kommen. Diese Dynamik kann insbesondere im Bereich der Demokratieförderung beobachtet werden.[600] Hierbei einigen sich Staaten regelmäßig in Rahmenabkommen über die Zulässigkeit von Demokratieförderung. Es entsteht jedoch häufig Streit darüber, ob einzelne Fördermaßnahmen von diesen Rahmenabkommen umfasst sind.

596 ILC, YILC, 2001, vol. II, Part Two, Art. 20, Rn. 1.
597 Vgl. *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009, 399; *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, 1992, § 130, 435.
598 ILC, YILC, 2001, vol. II, Part Two, Art. 20, Rn. 2-3.
599 *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 77.
600 *Wolff*, Negotiating interference: US democracy promotion, Bolivia and the tale of a failed agreeement, Third World Quarterly 38, 2017, 882; *Wolff/Poppe*, From Closing Space to Contested Spaces, Peace Research Institute Frankfurt 2015, 1, 14 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Damit die rechtfertigende Wirkung einer Zustimmung besteht, muss die infragestehende Handlung in den Grenzen der Zustimmung bleiben.[601] Die genauen Grenzen einer Zustimmung sind dabei regelmäßig eine Frage der Interpretation. Sofern eine Zustimmung in schriftlicher Vertragsform gegeben wurde, kann diese Interpretation anhand der Art. 31 f. WVK durchgeführt werden. Dabei ist von zentraler Bedeutung, ob es dem fördernden Staat erlaubt ist, zivilgesellschaftliche Organisationen ohne Zustimmung des Empfangsstaats zu fördern oder ob derartige Förderprogramme auf bestimmte Zwecke begrenzt werden, die nicht überschritten werden dürfen. Die genauen Formulierungen sind dabei regelmäßig Gegenstand von intensiven Verhandlungen, sodass allgemeine Aussagen schwierig sind.[602] Es kommt auf den Einzelfall an.

II. Gegenmaßnahme

Als zweiter Rechtfertigungsgrund kommen Gegenmaßnahmen in Betracht. Wie bereits festgehalten wurde, muss grundsätzlich zwischen der Regelungs- und der Durchsetzungsebene einer völkerrechtlichen Regel getrennt werden (§ 4.A.). Die allgemeine völkerrechtliche Regulierung eines Sachverhaltes führt nicht zu dessen vollständiger Herauslösung aus der *domaine réservé* eines Staates. Eine Durchsetzung kann jedoch in Form der Gegenmaßname erfolgen. Dieser Rechtfertigungsgrund hat jedenfalls im bilateralen Verhältnis gewohnheitsrechtlichen Charakter und wird in den ARSIWA kodifiziert.[603] Demnach kann ein Staat in Reaktion auf ein völ-

601 ILC, YILC, 2001, vol. II, Part Two, Art. 20, Rn. 9.

602 Zudem zeichnen sich Abkommen in diesem Bereich durch vage Formulierungen aus. Zum Beispiel wird im Zusatzprotokoll zum deutsch-ägyptischen Kulturabkommen von 2017 die Tätigkeit der deutschen politischen Stiftungen in Ägypten grundsätzlich erlaubt. Im Rahmen dessen dürfen die Stiftungen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren kooperieren (Art. II Abs 5 (c)). Allerdings wird nicht beschrieben, wie diese Kooperation erfolgen kann. 2011 hatte Ägypten die Büros der Konrad-Adenauer-Stiftung in Kairo durchsucht, da sie deren demokratiefördernde Aktivitäten als unvereinbar ansahen. Ob sich an dieser Bewertung etwas durch das Abkommen ändert, lässt sich dem Text des Abkommens nicht entnehmen.

603 ILC, YILC, 2001, vol. II, Part Two, 75, Art. 22, Rn. 2 ff; IGH, Case Concerning the Gabcikovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia), Judgment of 25 September 1997, Rn. 83; IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 248-249; *Bogdanova*, Unilateral Sanctions in International Law and the Enforcement of Human Rights, 2022, 63 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kerrechtswidriges Verhalten mit vorher angekündigten, nicht-militärischen Maßnahmen, die verhältnismäßig, temporär und reversibel sind, sonst völkerrechtswidrige Handlungen vornehmen, sofern hierdurch keine fundamentale Regeln verletzt werden, vgl. Art. 49, 50, 51, 52 ARSIWA.[604] Der Wortlaut von Art. 49 Abs. 2 ARSIWA beschränkt Gegenmaßnahmen auf die „non-performance" von völkerrechtlichen Verpflichtungen. Daher wird teilweise argumentiert, dass eine Gegenmaßnahme nur die Aussetzung von positiven Verpflichtungen rechtfertigen kann, nicht aber eine zwanghafte Intervention.[605] Die Aussetzung einer völkerrechtlichen Pflicht sei von einem aktiven Eingreifen in die Souveränität eines anderen Staates zu unterscheiden.

Allerdings enthält (fast) jede Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht auch eine Beeinträchtigung der Souveränität des davon betroffenen Staates. Die Souveränität als Eckpfeiler der Völkerrechtsordnung steht hinter zahlreichen vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen, die zweifelsohne ausgesetzt werden können. Die Unterscheidung, ob eine völkerrechtliche Pflicht passiv ausgesetzt oder hiergegen aktiv verstoßen wird, ist daher aus der Perspektive des Souveränitätsschutzes nicht zielführend. Beeinträchtigungen der staatlichen Souveränität erfolgen durch beide Arten von Maßnahmen. Daher kann auch die Verpflichtung zur Achtung des Interventionsverbots im Sinne des Art. 49 ARSIWA ausgesetzt werden.[606] Sofern es in einem bilateralen Verhältnis zu einer Rechtsverletzung kommt, kann der betroffene Staat daher auch zwanghafte Einflussnahmen vornehmen, um den verletzenden Staat zu einer Aufgabe des völkerrechtswidrigen Verhaltens zu bewegen.

Die Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen kommt insbesondere als Reaktion auf die Verletzung von völkerrechtlichen Demokratie- oder Menschenrechtsverpflichtungen in Betracht. Durch ausländische Unterstützungsmaßnahmen (z.B. in Form von Sanktionen) kann ein Staat davon abgehalten werden, die Menschenrechte seiner Bevölkerung zu verletzen. Allerdings sind demokratiebezogene und menschenrechtliche Verpflichtungen in der Regel multilateral (siehe §§ 5, 6). Diese Verpflichtungen werden somit nicht einem einzigen Staat im bilateralen Verhältnis geschuldet, sondern einer Mehrzahl an Staaten. Diese Konstellation wird jedenfalls

604 Vgl. ILC, YILC, 2001, vol. II, Part Two, 76, Art. 22, Rn. 6.
605 *Wilson*, Restrictive National Laws, Journal of Human Rights Practice, 2016, 347.
606 *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009, 380.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nicht von der „klassischen" Gegenmaßnahme abgedeckt, wie sie in Art. 22, 49 ff. ARSIWA kodifiziert wird.

Im *Nicaragua*-Fall hatte der IGH 1986 festgehalten, dass Gegenmaßnahmen alleine von den betroffenen Staaten („victim states") vorgenommen werden dürften und daher nicht von den USA als Drittstaat.[607] Als betroffener Staat der nicaraguanischen „trans-border attacks" seien allein die unmittelbar berührten Honduras, El Salvador und Costa Rica zu Gegenmaßnahmen berechtigt gewesen.[608]

Die 2001 verabschiedeten ARSIWA ließen die Frage hingegen offen. Gemäß Art. 49 ARSIWA dürfen „injured states" Gegenmaßnahmen vornehmen. Als „injured state" zählen zunächst Staaten, die individuell aus einer verletzten völkerrechtlichen Verpflichtung berechtigt sind (Art. 42 (a) ARSIWA). Wenn die verletzte völkerrechtliche Pflicht gegenüber mehreren Staaten besteht, gilt als „injured state", wer durch die Verletzung besonders betroffen ist (Art. 42 (b) (i) ARSIWA). Alternativ gelten alle Berechtigten einer kollektiven völkerrechtlichen Pflicht als „injured states", wenn die Verletzung dieser Pflicht die Position aller Berechtigten grundlegend ändert (Art. 42 (b) (ii) ARSIWA). Die Grenzen des „injured states" werden daher bewusst eng gezogen und sollen insbesondere nicht jede Partei eines multilateralen Vertrags umfassen.[609]

Neben dem „injured state" können gemäß Art. 48 ARSIWA andere Staaten (sog. „non-injured states") eine Völkerrechtsverletzung geltend machen, wenn diese gegenüber einer Staatengruppe bestand, zu der dieser Staat gehört, oder die Verpflichtung gegenüber der gesamten Staatengemeinschaft gilt (sog. *erga omnes*-Normen). Gerade bei *erga omnes*-Normen kann der potentielle Kreis an „non-injured states" daher groß sein. Dies hat der IGH jüngst im *Gambia gegen Myanmar*-Fall bestätigt.[610] Demnach können alle Vertragsparteien der Genozidkonvention Verletzungen dieser vor dem IGH geltend machen.[611]

Ob „non-injured states" über die „Geltendmachung" einer Rechtsverletzung hinaus auch Gegenmaßnahmen zur Beendigung dieser einleiten

607 Vgl. IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 249.
608 Vgl. Ibid., Rn. 248-249.
609 ILC, YILC, 2001, vol. II, Part Two, Art. 42, Rn. 1.
610 IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (The Gambia v. Myanmar), Judgment on Preliminary Objections of 22 July 2022 , Rn. 93 ff.
611 Ibid., Rn. 112.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dürfen, lassen die ARSIWA hingegen offen.[612] Art. 54 ARSIWA erklärt, dass die Rechte der „non-injured states" aus Art. 48 ARSIWA durch die Beschränkung des Art. 49 ARSIWA auf „injured states" nicht betroffen werden. „Non-injured states" dürften „lawful measures" ergreifen, um die Beendigung einer Rechtsverletzung herbeizuführen. In den Kommentaren zur ARSIWA erläuterte die Völkerrechtskommission, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung der ARSIWA im Jahr 2001 noch keine hinreichende Staatenpraxis dazu bestanden habe, ob auch Gegenmaßnahmen als „lawful measures" anzusehen seien.[613] Die Zulässigkeit von Gegenmaßnahmen durch Drittstaaten („third-party countermeasures") ist mithin umstritten.[614]

Seit der Verabschiedung der ARSIWA haben sich zwei Argumentationsstränge in der Staatenpraxis herausgebildet. Die EU, USA, Kanada, Australien und Großbritannien haben Gesetze erlassen, die es ihnen ermöglichen, Sanktionen in Reaktion auf Völkerrechtsverletzungen in anderen Staaten zu verabschieden.[615] Hiermit bringen sie zum Ausdruck, dass sie auch auf Völkerrechtsverletzungen durch Sanktionen reagieren können, wenn sie nicht selbst „injured state" sind. Aufbauend auf diesen Gesetzen haben die Staaten in den vergangenen Jahren vielfach Sanktionen erlassen,[616] häufig auch in Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen im Kontext von Protesten.[617] Die völkerrechtliche Rechtsgrundlage dieser Sanktionen wird jedoch weder in den Gesetzen noch in den einzelnen Maßnahmen explizit genannt.[618]

Dem stehen Stellungnahmen anderer Staaten entgegen, die sich gegen unilaterale Zwangsmaßnahmen positionieren. In einem Brief an den Sicherheitsrat vom März 2020 erklärten beispielsweise Angola, China, Do-

612 Ausführlich: *Tams*, Enforcing Obligations Erga Omnes in International Law, CUP, Cambridge 2005, 200 ff.

613 ILC, YILC, 2001, vol. II, Part Two, Art. 54, Rn. 6.

614 Ausführlich: *Bogdanova*, Unilateral Sanctions in International Law and the Enforcement of Human Rights, 2022, 82 ff.

615 Ibid., 228 ff.

616 Ibid., 84.

617 In Reaktion auf Proteste im Iran 2022: EU-Parlament verlangt Sanktionen gegen Iran nach Tod von Mahsa Amini, Deutschlandfunk, 06.10.2022, abrufbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/eu-parlament-verlangt-sanktionen-gegen-iran-nach-tod-von-mahsa-amini-100.html (zuletzt abgerufen am 07.10.2022). In Reaktion auf Proteste in Belarus 2020, siehe *Bogdanova*, Unilateral Sanctions in International Law and the Enforcement of Human Rights, 2022, 227: Maßnahmen der EU, USA und Vereinigtes Königreich.

618 Vgl. *Hafner*, Völkerrechtliche Grenze und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte, ZaöRV, 2016, 404 f.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

minika, Iran, Kambodscha, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Nordkorea, Russland, Sri Lanka, Sudan, Surinam, und Syrien alle unilateralen Zwangsmaßnahmen für völkerrechtswidrig.[619] Derartige Auffassungen werden von diesen Staaten regelmäßig wiederholt[620] und in VN-Generalversammlungsresolutionen aufgenommen.[621] Aus ihrer Sicht dürften derartige Maßnahmen zur Durchsetzung von multilateralen völkerrechtlichen Normen alleine durch kollektive Organe, also insbesondere den VN-Sicherheitsrat, beschlossen werden. Einzelne Staaten seien dazu nicht berechtigt.

Die Staatenpraxis bezüglich Gegenmaßnahmen durch Drittstaaten zeigt sich mithin gespalten.[622] Allerdings hat *Martin Dawidowicz* eindrücklich dargelegt, dass historisch gesehen Gegenmaßnahmen durch Drittstaaten ständig vorgenommen wurden.[623] Diese Praxis sei von „westlichen" Staaten dominiert. Allerdings identifiziert *Dawidowicz* eine Vielzahl an Maßnahmen von osteuropäischen, afrikanischen und asiatischen Staaten.[624] Zu einem ähnlichen Schluss gelangt auch *Elena Katselli Proukaki* nach einer ausführlichen Untersuchung der bisherigen Staatenpraxis.[625] Diese

619 United Nations Security Council, Letter dated 25 March 2020 from the representatives of Angola, Cambodia, China, Cuba, the Democratic People's Republic of Korea, Dominica, Grenada, the Islamic Republic of Iran, Myanmar, Nicaragua, the Russian Federation, Saint Vincent and the Grenadines, Sri Lanka, the Sudan, Suriname, the Syrian Arab Republic, the Bolivarian Republic of Venezuela and Zimbabwe to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, S/2020/238, 26.03.2020.

620 The Commissioner's Office of China's Foreign Ministry in the Hong Kong S.A.R, Say No to Unilateral Sanctions and Jointly Uphold the International Rule of Law, Keynote Speech by H.E. Mr. Xie Feng Commissioner of the Ministry of Foreign Affairs of China in the Hong Kong Special Administrative Region at the Opening Ceremony of 2020 Colloquium on International Law, 04.12.2020, abrufbar unter: https://www.mfa.gov.cn/ce/cohk/eng/zydt/t1838003.htm (zuletzt abgerufen am 23.02.2022).

621 United Nations General Assembly, Human rights and unilateral coercive measures, A/RES/55/110, 13.03.2001; United Nations General Assembly, Human rights and unilateral coercive measures, A/RES/71/193, 20.01.2017; siehe *Hofer*, The Developed/Developing Divide on Unilateral Coercive Measure, Chinese Journal of International Law, 2017, 186.

622 *Hofer*, The Developed/Developing Divide on Unilateral Coercive Measure, Chinese Journal of International Law, 2017.

623 *Dawidowicz*, Third-Party Countermeasures in International Law, CUP, Cambridge 2017, Chapter 4.

624 Ibid., 282-284.

625 *Proukaki*, The problem of enforcement in international law - countermeasures, the non-injured state and the idea of international community, The problem of enforcement in international law, Routledge, London 2010, 109 ff., 201 f.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verbreitete Praxis sei durch den dezentralen Charakter des Völkerrechts bedingt. Da es an einer zentralen Durchsetzungsinstanz fehlt, müssen die Staaten selbst Rechtsbrüche ahnden. Daher reagieren sie auch auf Rechtsbrüche, die sie nicht primär selbst betreffen, aber einen Einfluss auf die Völkerrechtsordnung als Ganzes haben. In den vergangenen Jahren wurde die Verletzung von Menschenrechten zunehmend als ein derartiger Rechtsbruch gesehen, wie *Iryna Bogdanova* dargelegt hat.[626] Dieses Ziel verändert jedoch nicht die grundsätzliche Umstrittenheit in Literatur und Staatenpraxis von Gegenmaßnahmen durch Drittstaaten.[627]

Ob eine Unterstützungshandlung zugunsten einer gewaltfreien Protestbewegung, die Zwangswirkung entfaltet, als Gegenmaßnahme gerechtfertigt sein kann, ist somit strittig. Hierfür spricht, dass Drittstaaten bereits seit langer Zeit und in einer großen Breite Gegenmaßnahmen in Reaktion auf Völkerrechtsverletzungen ergreifen. Allerdings erklären eine signifikante Anzahl an Staaten zumindest rhetorisch, dass sie derartige Maßnahmen als völkerrechtswidrig erachten. Insbesondere hat es schon zahlreiche VN-Generalversammlungsresolutionen gegeben, die „unilateral coercive measures" als unvereinbar mit dem Völkerrecht ausweisen. Diese sind zwar nicht Ausdruck von Völkergewohnheitsrecht. Sie deuten aber auf eine signifikante Auffassung in der Staatengemeinschaft hin, die sich gegen die Zulässigkeit von Gegenmaßnahmen durch Drittstaaten stellt.

D. Die Unterstützung von Protesten und das Interventionsverbot

Ob die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegung das Interventionsverbot verletzt, kann mithin nicht allgemeingültig festgelegt werden. Einerseits sind die Voraussetzungen einer verbotenen Intervention durchgehend strittig. Dies betrifft insbesondere die erforderliche Zwangsschwelle. Als „very essence" einer verbotenen Intervention ist ihre Bestimmung zentral und daher auch besonders kontrovers. Zahlreiche Autor*innen sprechen diesbezüglich von einer rechtlichen Grauzone. Bisher hat der IGH eine Zwangswirkung in zwei Konstellationen angenommen, die jedoch nicht auf die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegung zutreffen. Aufgrund der hohen Anforderungen an eine Zwangswirkung haben ei-

626 *Bogdanova*, Unilateral Sanctions in International Law and the Enforcement of Human Rights, 2022, 223 ff.

627 Ibid., 233.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nige Staaten daher eine Einmischungsschwelle als Alternative vorgebracht. Sofern sich diese durchsetzen würde, wären Unterstützungsmaßnahmen zugunsten gewaltfreier Protestbewegungen eindeutig verboten.

Darüber hinaus weist das Interventionsverbot eine enge Bindung zu anderen völkerrechtlichen Regelungen auf.[628] Erstens kann eine völkerrechtliche Regulierung die Herauslösung eines Sachverhalts aus der *domaine réservé* bewirken. Zweitens kann die Durchsetzung einer völkerrechtlichen Regel als Gegenmaßnahme gerechtfertigt werden. Drittens können im bilateralen Verhältnis geltende Verträge den Umfang des Interventionsverbots näher bestimmen. Diese Bezüge zu anderen völkerrechtlichen Regelungen sind zwar jeweils umstritten. Sie verdeutlichen jedoch, dass die Bestimmung einer verbotenen Intervention erst erfolgen kann, wenn alle weiteren in Betracht kommenden Regelungen ausgewertet wurden.

Für die weitere Untersuchung folgt daher, dass die anderen völkerrechtlichen Regelungen mit Bezügen zur staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen näherer Erörterung bedürfen. Hierbei interessiert insbesondere die Frage, ob diese die Herauslösung von Protestvorgängen aus der *domaine réservé* bewirken und ob sie die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen erlauben. § 5 widmet sich daher dem völkerrechtlichen Demokratieprinzip und § 6 den menschenrechtlichen Gewährleistungen des Protests. Weiterhin bedarf es einer Einzelfallbetrachtung, um alle relevanten Faktoren in Bezug auf eine Einflussnahme in Betracht zu ziehen. Die §§ 7-11 analysieren daher einzelne Fallbeispiele, in denen Unterstützungshandlungen zugunsten von Protestbewegungen vorgenommen wurden. Durch diese umfassende Betrachtung kann abschließend erwogen werden, ob die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Einzelfall gegen das Interventionsverbot verstößt und ob sich hierbei Konkretisierungen des Interventionsverbots herausgebildet haben (§§ 12-13).

628 *Tladi*, The Duty Not to Intervene in Matters within Domestic Jurisdiction, 2020, 87.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

§ 5 Das völkerrechtliche Demokratieprinzip

In der Staatenpraxis werden Unterstützungshandlungen zugunsten gewaltfreier Protestbewegungen regelmäßig als demokratiefördernde Maßnahmen eingeordnet. In diesem Zusammenhang wird der Demokratie nicht nur eine politische und philosophische Bedeutung, sondern auch eine rechtliche Dimension zugesprochen. Nach Auffassung einiger Staaten berechtigt sie das völkerrechtliche Demokratieprinzip zur Unterstützung von gewaltfreien pro-demokratischen Protestbewegungen (siehe §§ 7-11.D.).

Der nachfolgende Abschnitt wird diese Position untersuchen. Zunächst wird die Verankerung der Demokratie im Völkerrecht erörtert (A.). Darauf aufbauend wird der Frage nachgegangen, ob sich hieraus eine Berechtigung zur Unterstützung von Protestbewegungen ableiten lässt (B.). Die Ergebnisse werden abschließend zusammengefasst (C.).

A. Demokratie im Völkerrecht

Traditionell enthält das Völkerrecht keine Anforderungen an die Regierungsform eines Staates. Diesbezüglich erklärte der IGH 1975 im *Westsahara*-Gutachten:

> „No rule of international law, in the view of the Court, requires the structure of a State to follow any particular pattern, as is evident from the diversity of the forms of State found in the world today."[629]

Im *Nicaragua*-Urteil wurde diese Aussage hinsichtlich einer Pflicht zur demokratischen Regierungsform präzisiert. Der US-Kongress hatte in seinen öffentlichen Erklärungen behauptet, dass Nicaragua aufgrund einer Absichtserklärung von 1979 und der OAS-Charta dazu verpflichtet sei, demokratische Regierungsstrukturen zu etablieren und Wahlen abzuhalten. Der IGH lehnte diese Pflicht ab.[630] Weder die Erklärung der Militärjunta Nicaraguas von 1979 noch Art. 3 lit. d der OAS-Charta könnten Nicaragua zur Einhaltung einer demokratischen Regierungsform verpflichten. Beide Dokumente seien allein Ausdruck von politischen Präferenzen und keiner

629 IGH, Western Sahara, Advisory Opinion of 16 October 1975, Rn. 94.
630 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 259 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rechtlichen Verpflichtung. Der IGH beließ es jedoch nicht nur bei der Überprüfung dieser beiden Dokumente. Darüber hinaus erklärte er:

> „The Court cannot find an instrument with legal force, whether unilateral or synallagmatic, whereby Nicaragua has committed itself in respect of the principle or methods of holding elections."[631]

Diese umfassende Aussage wurde zwei Randnummern später unterstrichen:

> „The finding of the United States Congress also expressed the view that the Nicaraguan Government had taken ‚significant steps towards establishing a totalitarian Communist dictatorship'. However the régime in Nicaragua be defined, adherence by a State to *any particular doctrine does not constitute a violation of customary international law*; to hold otherwise would make nonsense of the fundamental principle of State sovereignty, on which the whole of international law rests, and the freedom of choice of the political, social, economic and cultural system of a State."[632]

Die Rechtsprechung des IGH ist somit eindeutig. Das Völkergewohnheitsrecht und die völkervertragsrechtlichen Pflichten[633] stellten zum Zeitpunkt der Urteile keine Anforderungen an die innere Organisation eines Staates.[634] Jede Abweichung hiervon würde die souveränitätsbasierte völkerrechtliche Ordnung grundlegend in Frage stellen. Nach Auffassung des

631 Ibid., Rn. 261.

632 Ibid., Rn. 263.

633 Der ehemalige VN-Generalsekretär, *Boutros Boutros-Ghali*, interpretierte die ersten Worte der Präambel „we the peoples" als Ausdruck eines grundlegenden demokratischen Verständnisses, das der Charta inne liege. Die USA hatten dasselbe Verständnis bereits während der Verhandlungen der Charta zum Ausdruck gebracht. Allerdings wurden Anträge zur Aufnahme von demokratischen Grundsätzen in die Charta stets abgelehnt. Die Mehrheit der in San Francisco verhandelnden Staaten wollten mit der Charta ein internationales System etablieren, das sich durch die Koexistenz der verschiedenen Systeme auszeichnet. Eine Grundlage der demokratischen Regierung war dabei nicht vorgesehen. Einzig die „Friedensliebe" eines Staates ist daher entscheidend für seine Aufnahme in die VN, vgl. Art. 4. Ein Wandel dieses Verständnisses kann nicht erkannt werden, sodass die VN-Charta weiterhin kein Demokratiegebot enthält, siehe *Wolfrum*, Preamble, in *Simma/Erasmus-Khan/Nolte/Paulus / Wessendorf* (Hrsg.), The Charter of the United Nations: A Commentary, Volume I, OUP, Oxford 2012.

634 Hierzu *Willmer*, Does digitalization reshape the principle of non-intervention?, German Law Journal, 2023, 517.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IGH ist das Völkerrecht gegenüber der inneren Organisation der Staaten vollkommen neutral. Ausweislich der IGH-Rechtsprechung bestünde somit kein Raum für eine demokratiebasierte Erlaubnis der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen.

Die umfassenden Aussagen des IGH widersprachen jedoch bereits der damaligen Rechtslage (I.) und müssen aufgrund der Entwicklungen seit 1989 (zumindest teilweise) als veraltet eingeordnet werden (II.). Zahlreiche Stimmen nehmen mittlerweile an, dass ein völkerrechtliches Demokratiegebot besteht (III.).

I. Das Verbot von Apartheid und faschistischen Regierungen

Entgegen der umfassenden Behauptung des IGH hatten sich 1986 bereits völkergewohnheitsrechtliche Verbote für Apartheid-Regime und faschistische Regierungen etabliert.[635]

Der VN-Sicherheitsrat erklärte am 17. August 1984 die neue Verfassung Südafrikas für nichtig.[636] Die Verfassung zementiere das bereits etablierte politische System der Apartheid, das auf der Segregation europäisch und indischstämmiger Südafrikaner‘*innen und schwarzer Südafrikaner*innen fußte. Der Sicherheitsrat sah in der Verfassung und der darin beschriebenen Regierungsform eine Verletzung der Prinzipien der VN-Charta.[637] Hiermit wiederholte er eine vielfach geäußerte Position,[638] die ebenfalls

635 Vgl. *D'Aspremont*, The Rise and Fall of Democracy in International Law: A Reply to Susan Marks, EJIL 22, 2011, 549; *D'Aspremont*, L'État Non Democratique en Droit International, Etude critique du droit positif et de la pratique contemporaine, Pedone, Paris 2008, 289; *Magen*, The Right to Democratic Governance in an Era of Democratic Recession, Cambridge Journal of International and Comparative Law, 2015, 371, Fn. 7; *Paust*, International Law, Dignity, Democracy, and the Arab Spring, Cornell International Law Journal 46, 2013, 1, 18.

636 United Nations Security Council, SC/Res/554, Nr. 2: „Strongly rejects and declares as null and void the so-called 'new constitution' and the 'elections' to be organized in the current month of August for the 'coloured' people and people of Asian origin as well as all insidious manoeuvres by the racist minority regime of South Africa further to entrench white minority rule and apartheid."

637 Ibid., Nr. 1.

638 In Bezug auf Rhodesien: United Nations Security Council, Resolution 216 (1965), S/Res/216, 12.11.1965; United Nations Security Council, Resolution 217 (1965), S/Res/217, 20.11.1965; United Nations Security Council, Resolution 232, S/Res/232, 16.12.1966; United Nations Security Council, Resolution 288 (1970), UN-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von der VN-Generalversammlung vertreten wurde[639] und Gegenstand von zwei multilateralen Verträgen war.[640] Der Sicherheitsrat hatte bereits 1970 aufgrund ähnlicher Erwägungen die Unabhängigkeitserklärung Süd-Rhodesiens durch das *Smith*-Regime als illegal eingestuft.[641] In beiden Fällen sanktionierte der Sicherheitsrat die Staaten wegen der Völkerrechtswidrigkeit ihrer Regierungssysteme.[642] Darüber hinaus sanktionierten eine Vielzahl an individuellen Staaten Südafrika, um eine Ende der Apartheid zu bewirken.[643] Es bestand somit ein weit getragener Konsens innerhalb der Staatengemeinschaft, dass das Apartheid-System in Südafrika mit dem Völkerrecht unvereinbar war. Ein Verbot des Apartheid-Systems war mithin bereits in den 1980er Jahren völkergewohnheitsrechtlich etabliert.

Weiterhin gründete das Völkerrecht der Nachkriegszeit auf einer Ablehnung von faschistischen Regierungen.[644] Die VN-Generalversammlung rief die VN-Mitgliedstaaten dazu auf, faschistische Gruppen zurückzudrängen.[645] Die faschistische Ideologie wurde damals wie heute als Gefährdung des Weltfriedens eingeordnet.[646] Zwar wurden noch nie Zwangsmaßnahmen gegen eine Regierung aufgrund einer Verletzung des Verbots der

SC/Res/288, 17.11.1970; United Nations Security Council, Resolution 277, S/Res/277, 18.03.1970.

639 United Nations General Assembly, Question of race conflict in South Africa resulting from the policies of apartheid of the Government of the Union of South Africa (13 April 1961) A/Res/1598 (XV), 13.04.1961; United Nations General Assembly, A/39/72-A.

640 International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid (1973), 1015 UNTS (1976) 243; International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (1965), 660 UNTS (1969) 195, Art 3.

641 United Nations Security Council, S/Res/216; United Nations Security Council, UNSC/Res/288.

642 United Nations Security Council, UNSC/Res/288; United Nations Security Council, Resolution 418 (1977), UNSC/Res/418, 04.11.1977, Präambel, Nr. 4; United Nations Security Council, Resolution 221 (1966), S/Res/221, 09.04.1966.

643 The Commonwealth, From the Archive: Sanctions agreed against apartheid-era South Africa, 25.01.2017, abrufbar unter: https://thecommonwealth.org/media/news/archive-sanctions-agreed-against-apartheid-era-south-africa (zuletzt abgerufen am 12.01.2021); *Frowein*, Self-Determination as a Limit to Obligations under International Law, in *Tomuschat* (Hrsg.), Modern Law of Self-Determination, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht 1993, 215.

644 United Nations General Assembly, Measures to be taken against Nazi, Fascist and neo-Fascist activities and all other forms of totalitarien iedologies and practices based on racial intolerance, hatred and terror, UNGA/Res/36/162, 16.12.1981, Präambel.

645 Ibid., Nr. 1.

646 Ibid., Präambel 4.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

faschistischen Regierungsform eingeleitet. Das ist jedoch allein dadurch zu begründen, dass sich seit Ende des Zweiten Weltkriegs keine Regierung dem Faschismus zuordnete. Es ist davon auszugehen, dass eine Regierung, die sich einer faschistischen Ideologie zuordnen würde, damals wie heute als völkerrechtswidrig eingestuft würde.

Die Neutralität des Völkerrechts gegenüber der Regierungsform eines Staates war somit in den 1980er Jahren bereits eingeschränkt. Der grundsätzliche Gedanke des *Nicaragua*-Urteils, dass das Völkerrecht diverse politische und gesellschaftliche Systeme akzeptiere, und insbesondere kein Demokratiegebot kenne, entsprach jedoch dem Stand des damaligen Völkergewohnheitsrechts.[647] Ausschlaggebend hierfür war die tatsächliche Diversität an staatlichen Regierungsformen, die im *Westsahara*-Gutachten bereits als maßgebliches Kriterium herangezogen wurde. Autokratische Staaten bildeten 1986 die Regel, demokratische Staaten die Ausnahme.[648] Eine Regierungsform, der sich die Mehrheit der Staaten zuordnete, bestand nicht.

II. Die Entwicklungen seit 1989

In den dreieinhalb Jahrzehnten nach dem *Nicaragua*-Urteil hat sich die Lage radikal verändert.[649] Durch die dritte Welle der Demokratisierung ab 1989[650] entwickelten eine Vielzahl vormals autokratisch regierter Staaten politische Systeme mit demokratischen Strukturen. Seit zwei Jahrzehnten behauptet die große Mehrheit aller Staaten, dass sie Demokratien seien.[651] Wie das *Westsahara*-Gutachten nahelegt, hat diese tatsächliche Veränderung bereits eine Auswirkung auf die völkerrechtlichen Anforderungen an die Regierungsform eines Staates. Darüber hinaus haben sich Muster in der

647 *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 21.

648 *Peters*, Dual Democracy, in *Klabbers/Peters / Ulfstein* (Hrsg.), The Constitutionalization of International Law, OUP, 2009, 266; *Fox*, The Right to Political Participation In International Law, Yale Journal of International Law, 1992, 540.

649 *Vidmar*, Democracy and Regime Change in the Post-Cold War International Law, New Zealand Journal of Public and International Law 11, 2013, 349.

650 *Huntington*, Democracy's Third Wave, Journal of Democracy, 1991.

651 *Boysen*, Remnants of a Constitutional Moment, The Right to Democracy in International Law, in *Arnauld/Decken / Susi* (Hrsg.), The Cambridge Handbook of New Human Rights, Recognition, Novelty, Rhetoric, CUP, Cambridge 2020, 474; *Peters*, Dual Democracy, 2009, 266; *Poppe*, US Democracy Promotion after the Cold War, 2019, 17. Das gilt selbst für autokratisch regierte Staaten wie China, siehe *Strittmatter*, Die Neuerfindung der Diktatur, Piper, München 2020, 43 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Praxis von Staaten und internationalen Organisationen herausgebildet, die als Ausdruck eines völkergewohnheitsrechtlichen Demokratiegebots gewertet werden.

Angefangen mit *Thomas Franck* und *Gregory Fox* hat sich die Völkerrechtswissenschaft daher die Frage gestellt, inwiefern völkerrechtliche Pflichten zur demokratischen Regierungsform bestehen.[652] Die Debatte hat sich seit 30 Jahren durch zahlreiche Beiträge[653] und fortlaufende Ergänzungen[654] in zahlreiche Unterfragen zergliedert. Diese fortlaufenden Diskussionen in Wissenschaft und Praxis zeigen, dass Demokratie eine Rolle im Völkerrecht hat.[655] Daher kann jedenfalls ein völkerrechtliches Demokratieprinzip angenommen werden.[656] Dieses ist jedoch von einem Demokra-

652 *Franck*, The Emerging Right to Democratic Governance, AJIL 86, 1992, 46-91; *Fox*, The Right to Political Participation In International Law, Yale Journal of International Law, 1992.

653 *Fox/Roth*, Democracy and International Law, Edward Elgar, Cheltenham 2020, mit einer Kompilation der bedeutendsten Beiträge der vergangenen 20 Jahre.

654 *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021; *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, Abo Akademi University Press, Abo 2019; *de Wet*, The African Union's Struggle Against 'Unconstitutional Change of Government': From a Moral Prescription to a Requirement under International Law?, EJIL 32, 2021, 199199; *Klabbers/Lustig/Nollkaemper/Nouwen/Saliternik/Weiler*, International Law and Democracy Revisited: Introduction to the Symposium, 9.

655 *Besson*, The Human Right to Democracy in International Law, Coming to Moral Terms with an Equivocal Legal Practice, in *Arnauld/Decken / Susi* (Hrsg.), The Cambridge Handbook of New Human Rights, Recognition, Novelty, Rhetoric, CUP, Cambridge 2020, 484; *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 3; *Fox/Roth*, Introduction: Democracy and International Law: A (Re-)Introduction, in *Fox / Roth* (Hrsg.), Democracy and International Law, Edward Elgar, Cheltenham 2020, xlvii: „As the contributions to this volume attest, democracy's place within international law has become – and undoubtedly will continue to be – the subject of a substantial body of learned scholarship. […] The persistent questions and critiques, whatever else may be said of them, today operate firmly within the parameters established by the works of Thomas M. Franck and other progenitors of the ‚emerging right to democratic governance'."

656 *Besson*, The Human Right to Democracy in International Law, 2020, 484; *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 3; *Weller*, Myanmar: Testing the Democratic Norm in International Law, EJIL:Talk!, 30.03.2021, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/myanmar-testing-the-democratic-norm-in-international-law/ (zuletzt abgerufen am 07.11.2022). Selbst kritische Stimmen argumentieren nicht, dass die Demokratie vollständig außerhalb des Völkerrechts liege, siehe: *D'Aspremont*, The Rise and Fall of Democracy in International Law: A Reply to Susan Marks, EJIL, 2011, 569-570; *Boysen*, The Right to Democracy in International Law, 2020, 476. Darüber hinaus bestehen eine Vielzahl an Verträgen und Resolutionen, die Demokratie im Völkerrecht verankern, siehe: *Ehm/Walter*,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tiegebot oder einem Recht auf Demokratie zu unterscheiden. Das Demokratieprinzip ist Oberbegriff für die Diskussionen um völkerrechtliche Verpflichtungen zur Demokratie und die Regeln, die solche Verpflichtungen auferlegen. Als allgemeines rechtliches Prinzip entfaltet es keine verpflichtende Wirkung auf Völkerrechtssubjekte. Schließlich sind der Inhalt des völkerrechtlichen Demokratieprinzips und die zugrundliegende Definition von Demokratie Gegenstand fundamentaler Auseinandersetzungen, die einer verbindlichen Wirkung entgegenstehen. Das völkerrechtliche Demokratieprinzip kann sich jedoch unter Umständen zu einem verpflichtenden Demokratiegebot oder einem Recht auf Demokratie verdichten. Ein Demokratiegebot ist eine völkerrechtliche Regel, die Staaten dazu verpflichtet, demokratische Regierungsstrukturen auszubilden und aufrecht zu erhalten. Ein völkerrechtliches Recht zur Demokratie berechtigt nicht-staatliche Völkerrechtssubjekte gegenüber ihrem Staat zur Demokratie. Ob und wann sich das völkerrechtliche Demokratieprinzip zu einem Demokratiegebot oder einem Recht auf Demokratie verdichtet, hängt vom regionalen Kontext und den vertraglichen Verpflichtungen eines Staates ab.

Der nachfolgende Abschnitt führt in die unterschiedlichen Grundlagen des völkerrechtlichen Demokratieprinzips ein und erläutert, in welchen Bereichen dieses zu einem Demokratiegebot oder einem Recht auf Demokratie erstarkt ist.

III. Grundlagen der Demokratie im Völkerrecht

Demokratie fußt im Völkerrecht auf drei Grundlagen. Zunächst gewährleisten alle menschenrechtlichen Verträge den Bürger*innen ein Recht zur politischen Partizipation (1.). Weiterhin garantiert das Selbstbestimmungsrecht der Völker in seiner internen Dimension die freie Wahl des politischen Systems (2.). Drittens stellt die hohe Anzahl an Demokratien in der Welt eine Staatenpraxis dar, die einerseits die demokratische Interpretation der ersten zwei Quellen unterstreicht und darüber hinaus als Grundlage einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel gewertet wird (3.).

International Democracy Documents, A Compilation of Treaties and Other Instruments, Brill, Leiden, Boston 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1. Das Recht zur politischen Partizipation

Art. 25 IPbürg, Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, Art. 23 Abs. 1 AMRK, Art. 13 Abs. 1 ACMRV, Art. 19 der Arabischen Charta der Menschenrechte von 1994, Art. 21 AEMR und Art. 5 (b) CERD gewährleisten jedem*r Bürger*in das Recht auf politische Partizipation.

Nach dem engen Wortlaut des Art. 3 EMRK ZP I sind die Mitgliedsstaaten lediglich dazu verpflichtet, freie und geheime Wahlen in regelmäßigen Abständen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes gewährleisten. Die Mitgliedstaaten hatten während der Aushandlung des Wortlauts bewusst auf die Wörter „Demokratie" und „Recht" verzichtet.[657] Indem Art. 3 EMRK ZP I als institutionelle Garantie ausgeformt wurde, sollte den Mitgliedsstaaten ein erheblicher Umsetzungsspielraum für die Gestaltung ihres politischen Systems gewährt werden.[658] Die Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission und die Rechtsprechung des EGMR haben den Gehalt der Vorschrift jedoch beständig ausgeweitet.[659] Mittlerweile ist unbestritten, dass die EMRK und ihr erstes ZP das subjektive Recht auf politische Partizipation enthalten, aufgrund dessen ihre Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet sind, demokratische Regierungsformen zu etablieren und aufrechtzuerhalten.[660] In ständiger Rechtsprechung seit 2006 hat der EGMR die Demokratie als ein wesentliches Element der europäischen Ordnung ausgewiesen.[661] Demokratie sei die einzige Regierungsform, die mit der EMRK vereinbar sei.[662]

Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der AMRK. Wie auch die EMRK garantiert die AMRK nicht ausdrücklich ein Recht zu Demokratie, son-

657 *Ruiz Robledo*, The construction of the right to free elections by the European Court of Human Rights, Cambridge International Law Journal 7, 2018, 225, 227.

658 Ibid., 226-227.

659 EGMR, United Communist Party of Turkey and Others v. Turkey (Appl No 19392/92), Judgment of 30.01.1998, Rn. 45; EGMR, Refah Partisi (the Welfare Party) v. Turkey (Applications nos 41340/98, 41342/98, 41343/98, 41344/98), Grand Chamber Judgment of 13 February 2003, Rn. 86.

660 *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 34; *Peters*, Dual Democracy, 2009, 275; *Ruiz Robledo*, The construction of the right to free elections by the European Court of Human Rights, Cambridge International Law Journal, 2018, 228-229; *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 85-86.

661 EGMR, Case of Ždanoka v. Latvia (Application no. 58278/00), Grand Chamber Judgment of 16 March 2006, Rn. 98.

662 Ibid., Rn. 98.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dern garantiert allgemein die politische Partizipation für Bürger*innen eines Staates.[663] Der IAGMR hat jedoch in einer Gesamtschau der politischen Beteiligungsrechte (Vereinigungs-, Versammlungs-, Partizipations- und Meinungsäußerungsrecht) ein Recht zur Demokratie in seiner Rechtsprechung herausgearbeitet.[664] Zur Begründung dieser greift der Gerichtshof auf die Inter-Amerikanische Demokratiecharta zurück, die 2001 von den Außenminister*innen der OAS beschlossen wurde.[665] Diese postuliert in Art. 1 ein Recht zur Demokratie aller Bürger*innen.[666] Hierdurch wird nach Auffassung des IAGMR unterstrichen, dass die repräsentative Demokratie eine notwendige Voraussetzung für das inter-amerikanische Menschenrechtssystem sei.[667] Die Staaten der EMRK und der AMRK unterliegen mithin einer menschenrechtlich begründeten Pflicht zur demokratischen Regierungsform.

Seit den frühen 1990er Jahren werden ähnliche Interpretationen des Rechts auf politische Partizipation in Art. 25 IPbürg vorgebracht. Dieser lautet:

> „Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen
>
> a. an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
> b. bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
> c. unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben."

Der Vertrag von 1966, der mittlerweile 173 Mitgliedsstaaten zählt und von sechs weiteren Staaten unterzeichnet wurde (Stand 2023), enthält ein Recht jeder*s Bürgers*in an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen (Art. 25

663 Art. 23 AMRK (politische Partizipation); Art. 13 AMRK (Meinungsfreiheit); Art. 15 AMRK (Versammlungsfreiheit); Art. 16 (Vereinigungsfreiheit).
664 IAGMR, OC-26/20, Rn. 72; IAGMR, López Lone v. Honduras, Rn. 150 ff.
665 IAGMR, OC-26/20, Rn. 72, 139; IAGMR, López Lone v. Honduras, Rn. 150-1.
666 Inter-American Democratic Charter.
667 IAGMR, López Lone v. Honduras. Hierzu ausführlich *Morales Antoniazzi*, Advisory Opinion OC-26/20, Denunciation of the American Convention on Human Rights and the Charter of the Organization of American States and the Consequences for State Human Rights Obligations, AJIL 116, 2022, 409.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lit. a), unter anderem durch wiederkehrende Wahlen (Art. 25 lit. b). Diese Wahlen müssen allen Bürger*innen eine freie Äußerung ihres Wählerwillens ermöglichen und für die höchsten Organe durchgeführt werden, die *de jure* und *de facto* die Herrschaftsgewalt ausüben.[668] Zwar erwähnt der Wortlaut des Art. 25 den Begriff „Demokratie" nicht. Art. 14, 21, 22 können jedoch nur zugunsten von Zielen eingeschränkt werden, die in einer „demokratischen Gesellschaft" notwendig sind. Daher wird argumentiert, dass dem IPbürg eine demokratische Regierungsform zugrunde liegt.[669] Bei Verabschiedung des IPbürg bestanden jedoch stark divergierende Auffassungen, wann den Anforderungen des Art. 25 genügt ist.[670] Die *travaux préparatoires* und die Stellungnahmen der sozialistischen Einparteienstaaten, die dem Vertrag beitraten, deuten darauf hin, dass sowohl Einparteiensysteme, als auch Mehrparteiensysteme nach Art. 25 IPbürg zulässig sind.[671] Die inhaltliche Breite dessen, was unter einer möglichen Partizipation im Sinne von Art. 25 verstanden wurde, bewirkte, dass die Vorschrift derart konturlos war, dass sie nur wenig Beachtung fand.

Die Auslegung des Art. 25 IPbürg hat sich nach der politischen Wende von 1989 hingegen weiterentwickelt und präzisiert. Der zur Auslegung und Durchsetzung des IPbürg eingerichtete Menschenrechtsausschuss (MRA) befand 1993, dass Sambia das Recht auf politische Partizipation des Beschwerdeführers *Bwalya* verletze, indem es politische Teilhabe außerhalb der Regierungspartei verbiete:

> „restrictions on political activity outside the only recognized political party amount to an unreasonable restriction of the right to participate in the conduct of public affairs."[672]

Darüber hinaus bemängelte der MRA 2001, dass in Nordkorea keine Mechanismen für die Gründung neuer Parteien vorgesehen seien. Hierdurch

668 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 25, Rn. 22.

669 *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 31-32; Council of the European Union, Declaration EED, 20.12.2011.

670 *Boysen*, The Right to Democracy in International Law, 2020, 468; *Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip, 2009, 92.

671 *Fox*, The Right to Political Participation In International Law, Yale Journal of International Law, 1992, 556-557; *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 25, Rn. 24; *Vidmar*, Judicial Interpretations of Democracy in Human Rights Treaties, Cambrudge Journal of International and Comparative Law 3, 2014, 532, 535.

672 Human Rights Committee, Chiiko Bwalya v. Zambia, Communication No. 314/1988, CPR/C/48/D/314/1988, 27.07.1993, Rn. 6.6

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

würde das Recht auf politische Partizipation der Nordkoreaner*innen beeinträchtigt.[673] Der MRA schloss zwar nicht aus, dass ein Einparteiensystem den Anforderungen des Art. 25 IPbürg genügen kann. Nach der treffenden Analyse von *William Schabas* sind Einparteiensystem nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass alle Bürger*innen die Möglichkeit haben, sich in dieser Partei zu engagieren und innerhalb dieser Partei eine Bandbreite an Meinungen vertreten werden, sodass die Bürger*innen eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Optionen haben.[674] Dies sei in Einparteiensystem nur schwer vorstellbar.[675] Entsprechend haben Menschenrechtsinstitutionen und VN-Berichterstatter*innen immer wieder nicht-demokratische Regierungen wegen ihrer Inkompatibilität mit der Gewährleistung von Menschenrechten kritisiert.[676]

Daher sehen zahlreiche Autor*innen ein „Recht zur Demokratie" auch im universellen Menschenrechtssystem verankert.[677] Ob dieser Auffassung zuzustimmen ist, hängt entscheidend vom zugrundeliegenden Demokratieverständnis ab. Sofern ein enges prozedurales Demokratieverständnis der Beobachtung zugrunde gelegt wird,[678] demnach sich eine Demokratie allein durch wiederkehrende Wahlen definiert, kann eine menschenrechtliche Verpflichtung zur Demokratie kaum abgelehnt werden. Allein die regelmäßige Abhaltung von Wahlen genügt hingegen den meisten Stimmen in den Sozial-, Politik- und Rechtswissenschaften nicht, um ein Regierungs-

673 Menschenrechtsausschuss, Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 40 of the Covenant - Concluding observations of the Human Rights Committee - Democratic Peoples Republic of Korea, CCPR/CO/72/PRK, 27.08.2001, Rn. 25.

674 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 25, Rn. 24.

675 Vgl. Ibid., Art. 25, Rn. 21, 32.

676 United Nations General Assembly, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Belarus, Adrian Severin, A/HRC/4/16, 15.01.2007, Rn. 58; weitere Beispiele bei *Wheatley*, Democracy, Minorities and International Law, CUP, Cambridge 2005, 136.

677 *Fahner*, Revisiting the human right to democracy: a positivist analysis, The International Journal of Human Rights 21, 2017, 321, 332; *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 31; vgl. *Franck*, The Emerging Right to Democratic Governance, AJIL, 1992, 64; *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 25, Rn. 1: „The main components of democracy […] are already part of the international law of human rights."

678 So zum Beispiel von *Petersen*, The Principle of Democratic Teleology, Brooklyn Journal of International Law 34, 2008, 33, 39; *Fox*, The Right to Political Participation In International Law, Yale Journal of International Law, 1992.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

system als Demokratie zu qualifizieren.[679] Neben wiederkehrenden Wahlen müsse ein Staat grundlegende rechtsstaatliche Mechanismen etablieren, Menschenrechte gewährleisten, Minderheiten schützen, soziale Teilhabe sichern und Gewaltenteilung wahren.[680] Erst dann könne eine tatsächlichen Herrschaft (gr. kratos) des Volkes (gr. demos) angenommen werden.

Einige dieser Aspekte werden im IPbürg geregelt. Art. 19, 21 und 22 gewährleisten die Meinungs-, Versammlungs, und Vereinigungsfreiheit; in Art. 27 wird ein Minderheitenschutz statuiert; und Art. 6 Abs. II, 9 Abs. III, IV und 14 setzen unabhängige Gerichte und somit ein wesentliches Element eines Rechtsstaats voraus. Außerdem wird durch die Einschränkungsklauseln der Art. 14, 21, 22 IPbürg deutlich, dass ein demokratischer Rechtsstaat dem Vertrag zugrunde gelegt wurde.[681] Gleichzeitig gewährleisten demokratische Systeme am zuverlässigsten die Einhaltung aller Menschenrechte,[682] weshalb es folgerichtig wäre, wenn Menschenrechtsregime auch eine demokratische Regierungsstruktur fordern würden.[683] Anhaltspunkte für ein anspruchsvolleres Demokratiekonzept sind somit im IPbürg enthalten.

Es fehlt jedoch an einer übergreifenden Synthetisierung der verschiedenen menschenrechtlichen Komponenten in ein einheitliches Recht zur Demokratie.[684] Im Unterschied zum IPbürg kennen viele nationale Verfassungen eine derart ausdrückliche Synthetisierung, obwohl sie gleich-

679 *Marks*, The Riddle of all Constitutions, International Law, Democracy and the Critique of Ideology, OUP, Oxford 2000, 110-111; *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 73; *Boysen*, The Right to Democracy in International Law, 2020, 478.

680 *Lagos/Rudy*, In Defense of Democracy, Inter-American Law Review 35, 2004, 283, 289; *Cassese*, Self-Determination of Peoples, A Legal Reappraisal, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures, CUP, 1995, 306.

681 *Mégret*, Are There "Inherently Sovereign Functions" in International Law?, AJIL, 2021, 489: „Underlying democratic ethos". In den Einschränkungsklauseln heißt es übereinstimmend: „Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind."

682 UN/OHCHR/IDEA, Democracy and Human Rights: The Role of the UN, 2013, 24.

683 *Christiano*, An Instrumental Argument for a Human Right to Democracy, Philosophy & Public Affairs 39, 2011, 142, 143-44.

684 Vgl. *Charlesworth*, Is there a human right to democracy?, in *Holder / Reidy* (Hrsg.), Human Rights, The Hard Questions, CUP, Cambridge 2013, 275.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zeitig ähnliche Teilhaberechte gewährleisten wie der IPbürg.[685] Zudem wird mit einem Recht grundsätzlich eine Beziehung zwischen einem Individuum und einem Staat oder einer supra-nationalen Entität beschrieben.[686] Demokratie beschreibt hingegen ein Organisationsmodell für eine Gesellschaft.[687] Demokratie lasse sich daher laut *Sigrid Boysen* nicht als Menschenrecht konzipieren.[688] *Jure Vidmar* bemerkt in diesem Zusammenhang, dass durch das Recht auf politische Partizipation im IPbürg ein Minimalkonsens über Teilhabe etabliert werden sollte und gerade keine grundlegenden systemischen Anforderungen.[689]

Das Recht zur politischen Partizipation ist folglich im universellen Völkerrecht verankert. Ob hieraus ein Demokratiegebot oder ein Recht zur Demokratie erwächst, hängt zunächst davon ab, ob sich die Interpretation hierzu entsprechend verdichtet hat, wie es der Fall bei EMRK und AMRK ist. Darüber hinaus ist entscheidend, welche Definition des Demokratiebegriffs der Analyse zugrunde gelegt wird. Sofern ein prozedurales Verständnis der Demokratie genügt, kann auch im universellen Menschenrechtssystem von einem Demokratiegebot ausgegangen werden.

2. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist neben dem Recht zur politischen Partizipation Grundlage des völkerrechtlichen Demokratieprinzips. Das völkergewohnheitsrechtliche Selbstbestimmungsrecht der Völker hatte historisch verschiedene Dimensionen. Im Vordergrund stand dabei über weite Strecken des 20. Jahrhunderts das koloniale Selbstbestimmungsrecht, demnach Völker das Recht haben, frei von kolonialer Herrschaft zu leben.[690] In dieser Dimension ist das Selbstbestimmungsrecht durch den IGH als Völkergewohnheitsrecht anerkannt.[691]

685 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 25, Rn. 4.
686 *Boysen*, The Right to Democracy in International Law, 2020, 476.
687 *Charlesworth*, Is there a human right to democracy?, 2013, 272.
688 *Boysen*, The Right to Democracy in International Law, 2020, 477.
689 *Vidmar*, Democracy and Regime Change in the Post-Cold War International Law, New Zealand Journal of Public and International Law, 2013, 353.
690 So zum Beispiel in der United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex; *Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip, 2009, 82-85.
691 IGH, Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion of 25 February 2019, ICJ Reports 2019, 95, Rn. 155.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Seit den frühen 1990er wird darüber hinaus diskutiert, ob das Selbstbestimmungsrecht der Völker eine nach innen gerichtete Dimension kennt, dernach Staaten dazu verpflichtet sind, demokratische Regierungsstrukturen zu etablieren und aufrecht zu halten. [692] Hierfür wird erstens auf den ideengeschichtlichen Unterbau des Selbstbestimmungsrechts zurückgegriffen. Nach der Konzeption des 14-Punkte-Plans von US-Präsident *Woodrow Wilson* sollte durch die Selbstbestimmung der Völker eine Selbstherrschaft der Völker ermöglicht werden.[693] Dies sei laut *Cassese* gleichbedeutend mit der Etablierung einer westlich-demokratischen Regierungsform in Europa zu verstehen.[694] *Franck* sah diese Dimension durch die zunehmende Praxis der internationalen Beobachtung von Selbstbestimmungsreferenda und Wahlen nach 1989 realisiert:

> „Self-determination postulates the right of a people organized in an established territory to determine its collective political destiny in a democratic fashion and is therefore at the core of the democratic entitlement."[695]

Die auf dem Selbstbestimmungsrecht beruhenden Neugründungen von Staaten nach 1990 wurden weiterhin als Ausdruck der demokratischen Ausgestaltung des internen Selbstbestimmungsrechts gewertet. Die Europäische Gemeinschaft hatte 1991 festgelegt, dass sie Staaten nur anerkennen würde, wenn sie sich auf einer demokratischen Basis konstituiert hätten.[696] Als Indiz hierfür sollten Referenda gelten, durch die sich ein Volk zur Neugründung eines Staates entscheide.[697] Da sich die Unabhängigkeitserklärung der ehemaligen Teilrepubliken Jugoslawiens und der Sowjetunion durch entsprechende Referenda vollzogen, wird diese Praxis als Anerken-

692 *Franck*, The Emerging Right to Democratic Governance, AJIL, 1992, 52; *Marks*, What has Become of the Emerging Right to Democratic Governance?, EJIL, 2011, 509; *Senaratne*, Internal self-determination in international law - history, theory, and practice, CUP, Cambridge 2021; *Cassese*, Self-Determination of Peoples, A Legal Reappraisal, 1995, 311; *Redaelli*, Intervention in Civil Wars - Effectiveness, Legitimacy, and Human Rights, Bloomsbury Publishing, Oxford 2021, 188 ff.

693 Vgl. *Miller*, Self-Determination in International Law and the Demise of Democracy?, Columbia Journal of Transnational Law 41, 2003, 602, 618.

694 *Cassese*, Self-Determination of Peoples, A Legal Reappraisal, 1995, 19.

695 *Franck*, The Emerging Right to Democratic Governance, AJIL, 1992, 52.

696 European Commission, Declaration on Yugoslawia and on the Guidelines on the Recognition of New States, 31 International Legal Materials 6, 1485, EC Declaration on Yugoslawia, 16.12.1991; *Vidmar*, Democratic Statehood in International Law, The Emergence of New States in Post-Cold War Practice, Hart Publishing, Oxford 2013, 81.

697 *Vidmar*, Democratic Statehood, 2013, 83-84.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nung einer demokratischen Dimension des Selbstbestimmungsrechts gewertet.

Weiterhin kann das Selbstbestimmungsrecht im Lichte des Rechts auf politische Partizipation demokratisch ausgelegt werden. Der gemeinsame Art. 1 des IPbürg und IPwskR verbürgt das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wie sie „frei über ihren politischen Status und […] ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung" entscheiden können, erläutert der Wortlaut hingegen nicht.[698] Seit den späten 1980er Jahren wird daher eine Lesart unterstützt, nach der der gemeinsame Art. 1 der VN-Menschenrechtspakte im Lichte der Art. 19, 21, 22 und 25 IPbürg auszulegen ist.[699] Demnach könne eine freie Entscheidung über die politische Organisation und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nur durch demokratische Prozesse erfolgen.[700]

In dieser Dimension steht das Selbstbestimmungsrecht dem Volk eines Staates als Ganzem zu und erschöpft sich nicht in einer einmaligen Ausübung, wie einer Staatsgründung.[701] Vielmehr könne erst dann von der Selbstbestimmung eines Volkes ausgegangen werden, wenn dieses fortlaufend seine Herrschaftsstrukturen und Anführer*innen durch freie Wahlen und politische Teilhabe bestimmen kann.

Dem wird jedoch entgegengehalten, dass nicht die demokratischen Referenda ausschlaggebend für die Neugründung von Staaten nach 1989 waren, sondern die nationalistischen Bestrebungen der verschiedenen Volksgruppen.[702] Weiterhin baue das Selbstbestimmungsrecht der Völker ideengeschichtlich auf verschiedenen Quellen auf, weshalb die alleinige Interpretation anhand der *Wilson*'schen Konzeption zu kurz greife.[703] Darüber hinaus sei die Auslegung des Art. 1 IPbürg im Lichte der Art. 19, 21, 22 und 25 nicht zwingend.[704] Das Selbstbestimmungsrecht aus Art. 1 und das Wahlrecht aus Art. 25 haben auch ohne Verbindung zu einander einen eigenständigen

698 Art. 1 IPbürg.
699 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 1, Rn. 35.
700 Vgl. *Cassese*, Self-Determination of Peoples, A Legal Reappraisal, 1995, 305.
701 Ibid., 302; *Rosas*, Internal Self-Determination, in *Tomuschat* (Hrsg.), Modern Law of Self-Determination, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht 1993, 242-249. Ablehenend: *Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip, 2009, 87-88, der zwischen dem „pouvoir constituant" und dem „pouvoir constitué" unterscheidet.
702 Vgl. *Miller*, Self-Determination in International Law and the Demise of Democracy?, Columbia Journal of Transnational Law, 2003, 633.
703 Ibid.
704 *Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip, 2009, 86.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gehalt. Eine Synthese der beiden Vorgaben zu einer demokratischen Ausgestaltung des Selbstbestimmungsrechts würde daher über den ursprünglichen Sinn und Zweck der Vorschrift hinausgehen.[705] Hierzu bedürfe es einer umfassenden Überzeugung der Vertragsorgane und Vertragsparteien, die berechtigterweise angezweifelt wird.

Die Entstehung einer demokratischen Dimension des Selbstbestimmungsrechts erscheint daher dogmatisch zulässig und plausibel. Entscheidend hierfür ist die tatsächliche Entwicklung in der Staatenpraxis, sowohl für das völkergewohnheitsrechtliche, als auch für das völkervertragsrechtlich kodifizierte Selbstbestimmungsrecht, vgl. Art. 31 III (b) WVK.

3. Praxis der Staaten und internationalen Organisationen

Weiterhin wird die Praxis von Staaten und internationalen Organisationen zur Begründung eines Rechts zur Demokratie herangezogen. Der Praxis kommt dabei zweierlei Bedeutung zu. Zunächst wird anhand der Staatenpraxis untersucht, ob die demokratischen Lesarten des Selbstbestimmungsrechts und des menschenrechtlichen Rechts auf politische Partizipation sich tatsächlich durchgesetzt haben. Zudem wird vertreten, dass aufgrund der demokratischen Staatenpraxis ein unabhängiges völkergewohnheitsrechtliches Demokratiegebot entstanden ist.[706]

Der nachfolgende Abschnitt gibt daher einen Überblick über die verschiedenen Felder, in denen sich in den vergangenen 30 Jahren demokratische Praxis und *opinio juris* gebildet haben. Dies ist zunächst die globale Verbreitung der Regierungsform Demokratie (a.), die Handlungen und Resolutionen internationaler Organisationen (b.) und die demokratiebezogenen Entwicklungen auf regionaler Ebene (c.)

a. Verbreitung der Demokratie als Regierungsform

Der IGH hatte im *Westsahara*-Gutachten festgehalten, dass die tatsächliche Diversität an Regierungsformen auf der Welt einer völkerrechtlichen Regel entgegenstehe, die von einem Staat die Befolgung eines gewissen

705 Ibid., 86-87.
706 Vgl. *D'Aspremont*, L'État Non Democratique, 2008, 289-291.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Regierungssystems verlange.[707] Im Umkehrschluss könnte der Grundstein für eine völkerrechtliche Pflicht zu einer bestimmten Regierungsform darin begründet sein, dass diese Regierungsform weitestgehend homogen auf der Welt besteht.

Vom Anschein her, kann eine entsprechende Homogenität angenommen werden. Die allermeisten Staaten bezeichnen sich selbst als Demokratien und halten regelmäßig Wahlen ab. Demokratische Regierungsformen werden in der weit überwiegenden Anzahl staatlicher Verfassungen vorgeschrieben.[708] Diese Selbsteinschätzung wird hingegen nicht von internationalen Beobachter*innen geteilt. Nach dem Freedom House Index von 2020 sind 83 Staaten „frei", 63 Staaten „teilweise frei" und 49 Staaten „nicht frei".[709] Nach dem Economist Democracy Index von 2019 gelten 76 Staaten entweder als „full" oder „flawed democracies", 37 Staaten als „hybrid regimes" und 54 Staaten als „authoritarian regimes".[710] Ein bedeutender Teil der Staaten wird mithin autokratisch regiert. Diese bezeichnen sich zwar häufig als Demokratien.[711] Eine Gestaltung der politischen Verhältnisse durch das Volk gewährleisten diese jedoch nicht. Mithin kann keine Homogenität im Sinne des *Westsahara*-Gutachtens angenommen werden.

Zudem kann in den vergangenen Jahren ein Rückwärtstrend beobachtet werden. Während zwischen den Jahren 1990 und 2005 die Anzahl der Demokratien konstant stieg, fällt sie seitdem.[712] Die Anzahl der Demokratien und insbesondere das allgemeine Niveau der Demokratien ist zwar deutlich höher als 1990.[713] Der Trend des demokratischen Wachstums der 1990er Jahre, der viele Autor*innen dazu verleitete, ein „emerging right to demo-

707 IGH, Western Sahara, Rn. 94.

708 *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 192-193.

709 *House*, Freedom in the World 2020, 2020, 16.

710 The Economist Intelligence Unit, Democracy Index 2019, A year of democratic setbacks and popular protests, 2019, abrufbar unter: https://www.eiu.com/topic/democracy-index/ (zuletzt abgerufen am 06.12.2022), 3.

711 So zum Beispiel Russland und China: *Antonov/Gang*, Russian and Chinese Ambassadors: Respecting People's Democratic Rights, The National Interest, 26.11.2021, abrufbar unter: https://nationalinterest.org/feature/russian-and-chinese-ambassadors-respecting-people%E2%80%99s-democratic-rights-197165 (zuletzt abgerufen am 22.05.2022); ausführlich hierzu *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 192 ff.

712 *Magen*, The Right to Democratic Governance in an Era of Democratic Recession, Cambridge Journal of International and Comparative Law, 2015, 369.

713 *Fox/Roth*, A (Re-)Introduction, 2020, xxxvii.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

cractic governance" anzunehmen, scheint hingegen verebbt.[714] Eine allein auf die Anzahl der Demokratien gestützte Untersuchung kommt daher zu dem Ergebnis, das sich in diesem Bereich bisher keine einheitliche Staatenpraxis herausgebildet hat, die Grundlage von Völkergewohnheitsrecht oder veränderten Interpretationen des Selbstbestimmungsrechts oder der menschenrechtlichen Dimension sein könnten.

b. Handlungen und Resolutionen der Vereinten Nationen

Trotz Uneinheitlichkeit wird unter Verweis auf die Handlungen und Resolutionen der Vereinten Nationen die aufgezeigte Staatenpraxis dennoch als Ausgangspunkt eines völkerrechtlichen Demokratiegebots gewertet. Der Prozess der Demokratisierung ist langwierig und von verschiedenen Faktoren abhängig.[715] Insofern kann die weiterhin bestehende Diversität and Regierungsformen dadurch erklärt werden, dass viele Staaten zwar das Ziel haben, eine Demokratie zu entwickeln, dieser Prozess aber noch nicht abgeschlossen ist. Mit dieser Wertung der Empirie wird folglich vertreten, dass das Völkerrecht eine Pflicht zur allmählichen Demokratisierung kenne.[716]

In dieser Lesart lassen sich Resolutionen der VN-Generalversammlung interpretieren, die sich beginnend in den 1990er Jahren mit dem Thema der Demokratisierung beschäftigen.[717] In diesen wird – zuletzt 2019 – die Demokratisierung der Mitgliedsstaaten als Ziel ausgegeben.[718] Um diesem Ziel nachzukommen richten sich fast alle Tätigkeiten der VN auch an demokratischen Zielen aus, insbesondere im Bereich der Friedenssicherung, des VN unterstützten Post-Konflikt Wiederaufbaus und der Entwicklungszusammenarbeit.[719]

---

714 *Magen*, The Right to Democratic Governance in an Era of Democratic Recession, Cambridge Journal of International and Comparative Law, 2015, 370.

715 *Fox/Roth*, A (Re-)Introduction, 2020, xxxvii.

716 *Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip, 2009, 215.

717 United Nations General Assembly, Promoting and consolidating democracy, A/Res/55/96, 28.02.2001; siehe auch World Conference on Human Rights in Vienna, Vienna Declaration and Programme of Action, A/CONF.157/23, 25.06.1993.

718 United Nations General Assembly, Strengthening the role of the United Nations in enhancing peridoic and geuine elections and the promotion of democratization, A/74/158, 18.12.2019.

719 *Fox*, Democratization, in *Malone* (Hrsg.), The UN Security Council: From the Cold War to the 21st Century, Lynne Rienner Publishers, Colorado 2004, 72-74.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die VN-Electoral Assistance Division hat in den vergangenen Jahren in mehr als 100 Staaten Wahlunterstützungsmissionen durchgeführt[720] und damit ausweislich seiner Zielsetzung den Mitgliedsstaaten dabei geholfen, die ihnen obliegenden Verpflichtung zur Abhaltung von Wahlen und Förderung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu erfüllen.[721] Zwischen 2011 und 2013 lag die Zahl bei 59,[722] zwischen 2013 und 2015 bei 65,[723] zwischen 2015 und 2017 wurden in einem Drittel aller Mitgliedstaaten derartige Unterstützungsprogramme durchgeführt.[724] Die Wahlunterstützungsmissionen erfolgten dabei gerade auch in Staaten, die sich zwar als Demokratien ausgeben, aber nach den oben genannten Indizes nicht als solche gelten. Der Prozess der Demokratisierung ist daher noch nicht beendet und wird im Kontext der VN weiterhin verfolgt und international begleitet.

Weiterhin hat der VN-Sicherheitsrat regelmäßig dazu angeregt, dass die Verfassungen von neu gegründeten Staaten oder Transitionsstaaten demokratisch sein sollten.[725] Gleichzeitig hat er in Reaktion auf den Zusammenbruch von demokratischen Ordnungen mehrfach die Wiederherstellung von demokratischen Strukturen gefordert[726] und Friedensmissionen hierzu autorisiert (§ 5.B.II.1.c.).

Auch in Fragen der Akkreditierung von staatlichen Delegationen in den VN wird verstärkt auf ihre demokratische Legitimation geachtet. Nach dem Militärputsch in Myanmar Anfang 2021 wurden beispielsweise Vertre-

720 The Electoral Knowledge Network, United Nations Electoral Assistance Division, 2020, abrufbar unter: http://aceproject.org/about-en/ace-partners/UNEAD (zuletzt abgerufen am 04.12.2020).

721 United Nations Focal Point for Electoral Assistance, Policy Directive, Principles and types of UN Electoral Assistance, Ref. FP/01/2012, 11.05.2012, D.

722 United Nations Secretary General, Strengthening the role of the United Nations in enhancing the effectiveness of the principle of periodic and genuine elections and the promotion of democratization, A/68/301, 09.08.2013, 1.

723 United Nations Secretary General, Strengthening the role of the United Nations in enhancing the effectiveness of the principle of periodic and genuine elections and the promotion of democratization, A/70/306, 07.08.2015, 1.

724 United Nations Secretary General, Strengthening the role of the United Nations in enhancing the effectiveness of the principle of periodic and genuine elections and the promotion of democratization, A/72/260, 01.08.2017, 1.

725 United Nations Security Council, Resolution 1589 (2005), S/RES/1589, 24.03.2005; United Nations Security Council, Resolution 2009 (2011), S/Res/2009, 16.11.2011; United Nations Security Council, Resolution 1996 (2011), S/Res/1996, 08.07.2011.

726 United Nations Security Council, Resolution 940 (1994), S/Res/940, 31.07.1994; United Nations Security Council, Resolution 2100, S/Res/2100, 25.04.2013.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ter*innen der abgesetzten zivilen Regierung weiterhin als Repräsentant*innen Myanmars in der Generalversammlung behandelt, obwohl sie durch die Militärregierung abberufen worden waren.[727] Die Akkreditierung der Repräsentant*innen der Militärjunta wurde verweigert,[728] wie es bereits für andere Putschregierungen erfolgt war.[729]

Allerdings findet auch in dieser Hinsicht ein merklicher Rückgang statt. Wie *Magen* richtigerweise betont, beruhen die gegenwärtigen Bemühungen zur Neugründung von Staaten nicht mehr auf einer demokratischen Legitimation.[730] Gleichzeitig wurde die Demokratie auch nicht formell als eine der Grundprinzipien oder Ziele der VN festgelegt,[731] anders als bei vielen regionalen Organisationen nach 1989. Dies spricht gegen eine feste Etablierung der Demokratie im System der VN.

Eine Verlangsamung der weltweiten Demokratisierungsbemühungen lässt sich somit auch in der Praxis der VN verzeichnen. Selbst auf der Höhe der demokratischen Entwicklungen zwischen 2000 und 2005 waren Demokratien und internationale Demokratisierungsprozesse nicht derart weit verbreitet, um von einer einheitlichen Praxis auszugehen.[732] Vielmehr

727 *Weller*, Myanmar: Testing the Democratic Norm in International Law, EJIL:Talk!, 30.03.2021; *Ali MC,* Who represents Myanmar? UN faces credentials pressure at assembly, Al-Jazeera, 16.09.2022, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2022/9/16/who-represents-myanmar-un-faces-credentials-pressure-at-assembly (zuletzt abgerufen am 07.11.2022).

728 *Barber*, The General Assembly should provide guidance to the UN system on the question of who gets to represent Myanmar, EJIL:Talk!, 07.06.2021, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/the-general-assembly-should-provide-guidance-to-the-un-system-on-the-question-of-who-gets-to-represent-myanmar/ (zuletzt abgerufen am 07.11.2022).

729 *Barber*, Could the General Assembly Exclude Myanmar from the UN by Refusing to Recognise the Credentials of its Ruling Military Junta?, EJIL:Talk!, 26.02.2021, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/could-the-general-assembly-exclude-myanmar-from-the-un-by-refusing-to-recognise-the-credentials-of-its-ruling-military-junta/ (zuletzt abgerufen am 07.11.2022), listet die Beispiele Haiti 1994, Sierra Leone 1997, Afghanistan 1996-99, Kambodscha 1998-99 und Südafrika unter der Apartheid-Regierung.

730 *Magen*, The Right to Democratic Governance in an Era of Democratic Recession, Cambridge Journal of International and Comparative Law, 2015, 386.

731 *Volpe*, The Importance of Being Earnest. The United Nations and Democracy-Promotion, in *Fiorentini / Infantino* (Hrsg.), Mentoring Comparative Lawyers: Methods, Times, and Places, Springer, 2020, 223.

732 *Ginsburg*, How Authoritarians Use International Law, Journal of Democracy 31, 2020, 44, 45.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

entwickelte sich die Praxis noch zu dieser Zeit.[733] Der Rückschritt seit 2005 ist daher ein Element dieser Entwicklung. Inwiefern diese Gegenbewegung die Entwicklung eines völkergewohnheitsrechtlichen Demokratiegebots endgültig beendet, bleibt abzuwarten. Die Befürworter*innen weisen in diesem Kontext stets daraufhin, dass die allgemeine Tendenz über die letzten 30 Jahre positiv sei und Demokratisierung in zahlreichen Staaten auch gegenwärtig erfolgt.[734] Dem wird entgegengehalten, dass die Transitionsthese von 1989[735] – das alle Staaten sich zur Demokratie wandeln werden – mittlerweile umstritten ist,[736] und es zu bezweifeln sei, ob eine bedeutende Mehrheit der Staaten je demokratische Regierungsstrukturen entwickeln werden.

c. Regionale Demokratiegebote

In entschiedenem Gegensatz zu den rückläufigen Entwicklungen auf globaler Ebene stehen die Entwicklungen auf regionaler Ebene. In Europa, Afrika und Amerika hat sich das völkerrechtliche Demokratieprinzip zu verschiedenen Demokratiegeboten entwickelt.[737]

Neben der bereits erwähnten Demokratieverpflichtung aus der EMRK, besteht in Europa eine regionale völkergewohnheitsrechtliche Verpflichtung zur demokratischen Regierungsform.[738] Weiterhin verpflichtet Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Demokratie. Mitgliedschaft in der EU kann nur beantragt werden, soweit ein Staat demokratische Strukturen achtet und etabliert hat, vgl. Art. 49 EUV. Zudem wird Art. 3 des Statuts des Europarats

733 *Fox/Roth*, Introduction: the spread of liberal democracy and its implications for international law, in *Fox / Roth* (Hrsg.), Democratic Governance and International Law, CUP, Cambridge 2000; *Bogdandy*, Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts - eine Bestandsaufnahme, ZaöRV 63, 2003, 853.

734 *Fox/Roth*, A (Re-)Introduction, 2020, xlvii.

735 *Fukuyama*, The End of History?, The National Interest, 1989.

736 *Carothers*, The End of the Transition Paradigm, Journal of Democracy 13, 2002, 5.

737 *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 22, identifiziert zehn verschiedene regionale Organisationen, die ein Demokratiegebot in ihren Gründungsstatuten anerkennen.

738 *Peters*, Dual Democracy, 2009, 275; *D'Aspremont*, L'État Non Democratique, 2008, 293.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

seit dem Europaratsgipfel von 1993[739] dahingehend interpretiert, dass eine Mitgliedschaft im Europarat nur Demokratien möglich ist.[740] Die Mehrheit der europäischen Staaten unterliegen mithin mehreren Demokratiegeboten.

Wie in Europa, bestehen auch in Afrika mehrere positiv-rechtliche Verpflichtungen zur Demokratie. Art. 3(g) des Gründungsstatutes der Afrikanischen Union verpflichtet seine Mitglieder zur Verbreitung der Demokratie und erklärt in Art. 4 (m) die demokratische Regierungsform zu einem der Grundprinzipien der Organisation. Die hierin enthaltenen Verpflichtungen werden durch die African Charter on Democracy, Elections and Governance (ACDEG) näher bestimmt. Der 2007 unterschriebene und 2012 in Kraft getretene Vertrag statuiert unter anderem die Pflicht, regelmäßige Wahlen abzuhalten (Art. 17) und demokratische Institutionen zu wahren (Art. 16). Auf sub-regionaler Ebene bestehen zusätzliche völkerrechtliche Demokratieverpflichtungen im Rahmen der Economic Community of West African States (ECOWAS), East African Community[741] und Southern African Development Community (SADC). Gemäß Art. 4 (c) und 5 (b) und (c) des Gründungsstatuts der SADC sind die Aufrechterhaltung und Verbreitung der Demokratie grundlegende Prinzipien und Ziele der Organisation. In Art. 4 (j) des ECOWAS-Gründungsstatuts wird die Etablierung und Aufrechterhaltung eines demokratischen Regierungssystems in allen Mitgliedstaaten als grundlegendes Prinzip ausgewiesen.

Bezüglich der OAS-Charta hatte der IGH im *Nicaragua*-Urteil von 1986 noch erklärt, dass diese keine rechtliche Verpflichtung zur Demokratie enthalte. Aufgrund von zwei Vertragsänderungen würde dieser Befund heute nicht mehr zutreffen. Mit dem Protokoll von Cartagena de las Indias von 1985, das 1988 in Kraft trat, wurde die Förderung und Aufrechterhaltung von Demokratie in Art. 2 (b) als ein Ziel aufgenommen. Das Protokoll von Washington von 1992, das 1997 in Kraft trat[742] veränderte sodann Art. 9 der OAS-Charta. Demnach sollen Regierung suspendiert werden, die eine demokratische Vorgängerregierung mit Gewalt entfernt haben. Aus der Charta ergibt sich somit bereits eine Verpflichtung für seine Mitgliedstaaten

739 *Euroaratsgipfel,* Vienna Declaration, abrufbar unter: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680536c83 (zuletzt abgerufen am 14.01.2021).

740 *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 188.

741 *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 173.

742 *Lagos/Rudy*, In Defense of Democracy, Inter-American Law Review, 2004, 303.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zur Demokratie.[743] Zudem unterzeichneten die Außenminister der OAS 2001 die Inter-Amerikanischen Demokratiecharta, die in Art. 1 bekennt:

> „The peoples of the Americas have a right to democracy and their governments have an obligation to promote and defend it. Democracy is essential for the social, political, and economic development of the peoples of the Americas"[744]

Die Demokratiecharta ist kein Protokoll zur OAS-Charta und verändert ihren Inhalt nicht. Sie wird jedoch als nachfolgende Übereinkunft im Sinne von Art. 31 III (a) WVK eingeordnet und präzisiert insbesondere die Vorgaben des Art. 9 OAS-Charta.[745] Darüber hinaus wird sie zur Interpretation der inter-amerikanischen Menschenrechtsverträge herangezogen.[746] Weiterhin enthalten das Ushuaia Protokoll des MERCOSUR von 1998[747] wie auch das Zusatzprotokoll zur UNASUR-Satzung von 2010[748] Demokratiegebote.

In Asien bestehen keine vergleichbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen.[749] Zwar gab es in den späten 1990er und frühen 2000er Jahren vereinzelte Ansätze Demokratie als Grundsatz oder Ziel in einzelne Regionalorganisationen aufzunehmen. Die verabschiedeten Erklärungen haben lediglich „soft-law" Charakter.[750]

Der Überblick über die völkerrechtlichen Demokratieverpflichtungen auf regionaler Ebene hat gezeigt, dass alle Staaten Europas, Amerikas und Afrikas durch (teilweise mehrere) Demokratiegebote verpflichtet sind, demokratische Regierungsstrukturen zu etablieren und zu wahren. Die Verpflichtungen sind in der Regel völkervertragsrechtlicher Natur, sowie in Europa zusätzlich völkergewohnheitsrechtlicher Natur. In diesen Regionen haben sich die Entwicklungstendenzen der frühen 1990er Jahre zu

743 IAGMR, OC-26/20, Rn. 139; *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 201.
744 Inter-American Democratic Charter, Art. 1.
745 *Lagos/Rudy*, In Defense of Democracy, Inter-American Law Review, 2004, 304-305.
746 Siehe oben § 5 A.III.1.
747 Protocolo de Ushuaia sobre Compromiso Democrático en el MERCOSUR, la Republica de Bolivia y la Republica de Chile, 24.07.1998, 2177 UNTS 383, Art. 1, 3.
748 Additional Protocol to the Constitutive Treaty of the Union of South American Nations on Commitment to Democracy, 26.11.2010, Art. 1.
749 *Saluzzo*, The principle of non-intervention and the battle over Hong Kong, Questions of International Law, 2021, 44.
750 Siehe umfassend *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 60-63; *Boysen*, The Right to Democracy in International Law, 2020, 470-71.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

positivem Völkerrecht verfestigt, während die globale Entwicklung weltweit andauert und teilweise rückläufig ist.

4. Zusammenfassung

Die Diskussionen um das völkerrechtliche Demokratieprinzip haben menschenrechtliche, selbstbestimmungsrechtliche, völkergewohnheitsrechtliche und regionale Dimensionen. Im Rahmen einiger dieser Dimensionen hat sich das Demokratieprinzip zu Demokratiegeboten verdichtet, die unzweifelhaft im positiven Recht verankert sind. Auf universeller Ebene ist dies jedoch weiterhin umstritten. Wie sich diese Auffassungen in der Staatenpraxis entwickelt haben, soll auch im Rahmen des dritten und vierten Teils näher untersucht werden (siehe insbesondere § 12.C.).

Als Ordnungskategorie für verschiedene normative Entwicklungen und Quellen besteht das völkerrechtliche Demokratieprinzip jedoch zweifelsohne, wie die vielfältigen Quellen und Diskussionen im vorhergehenden Abschnitt gezeigt haben.[751] Treffend beschreiben diesen Zustand *Fox* und *Roth* im Jahr 2020:

> „[…] democracy's place within international law has become – and undoubtedly will continue to be – the subject of a substantial body of learned scholarship. […] The persistent questions and critiques, whatever else may be said of them, today operate firmly within the parameters established by the works of Thomas M. Franck and other progenitors of the 'emerging right to democratic governance'."[752]

IV. Demokratie und das Interventionsverbot

Ein Recht zur Demokratie oder ein Demokratiegebot haben jedenfalls signifikante Auswirkungen auf das völkerrechtliche Interventionsverbot.

Einerseits ordnen einige Demokratiegebote unmittelbare Rechtsfolgen für den Fall an, dass es in einem Staat zu einem Zusammenbruch der

751 *Lieblich*, International Law and Civil Wars - Intervention and Consent, Routledge, London 2013, 218; *Klabbers/Lustig/Nollkaemper/Nouwen/Saliternik/Weiler*, International Law and Democracy Revisited: Introduction to the Symposium, EJIL, 2021, 11; kritisch: *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 106.

752 *Fox/Roth*, A (Re-)Introduction, 2020, xlvii.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

demokratischen Ordnung kommt. Art. 9 OAS-Charta und Art. 23 ACDEG sehen beispielsweise die Suspendierung von Mitgliedsstaaten in diesen Fällen vor. Diese Vorschriften werden regelmäßig in Reaktion auf Coups d'État gegen demokratische Regierungen angewendet.[753] OAS-Charta, Inter-Amerikanische Demokratiecharta und ACDEG sehen darüber hinaus die Verpflichtung (und damit auch Berechtigung) der Mitgliedstaaten vor, bei Fällen des demokratischen Zusammenbruchs auf eine Wiederherstellung der Demokratie hinzuwirken. Dementsprechend hat der PSC bereits Sanktionen gegen die Anführer*innen eines Coups d'État angedroht und der IAGMR hat ausführlich dargelegt, welche diplomatischen Maßnahmen ein Staat treffen dürfe.[754] Diesen Vorgaben werden positive Auswirkungen auf das allgemeine Demokratieniveau in diesen Regionen zugeschrieben.[755] Ähnliche Vorschriften finden sich auch im europäischen Kontext. Art. 8 der Satzung des Europarats sieht ebenfalls eine Suspendierung vor, wenn ein Staat schwerwiegend gegen Art. 3 der Satzung verstößt. Art. 7 EUV ermöglicht eine Suspendierung bei Verstößen gegen die Grundwerte der Union. Diese Maßnahmen sind jedenfalls nach Maßgabe des Interventionsverbots zulässig, da sie auf einer expliziten Ermächtigung in einem völkerrechtlichen Vertrag beruhen.

Jenseits dieser ausdrücklichen Durchsetzungsmöglichkeiten wird einem Demokratiegebot jedoch auch ein weitergehender Einfluss auf das Interventionsverbot zugesprochen. Sofern das Völkerrecht eine demokratische Ordnung voraussetzen würde, wären zahlreiche Aspekte wie Regierungs-

753 Art. 9 der OAS-Charta wurde erst einmal gegen Honduras angewendet (siehe § 1). Allerdings wurde die Vorgängerregelung unter der Resolution 1080 bezüglich Haiti (1992), Peru (1992), Guatemala (1993) und Paraguay (1996) angewendet, siehe OAS General Assembly, Representative Democracy, resolution adopted at the fifth plenary session, held on June 5, 1991, AG/Res. 1080 (XXI-O/91), 06.06.1991. Für die ACDEG siehe *Souaré*, The African Union as a Norm Entrepeneur on Military Coups d'État in Africa (1952-2012): An Emprical Assessment, Journal of Modern African Studies 52, 2014, 69; *Obse*, Democratic Revolution, Leiden Journal of International Law, 2014, 829; *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law 63, 2019, 81, 91; *de Wet*, The African Union's Struggle Against 'Unconstitutional Change of Government': From a Moral Prescription to a Requirement under International Law?, EJIL, 2021, 7 f.

754 African Union Peace and Security Council, Communiqué 854th Meeting, PSC/PR/COMM.(DCCCXLIV), 06.06.2019, 1; IAGMR, OC-26/20, Rn. 162 ff.

755 *Wobig*, Defending democracy with international law: preventing coup attempts with democracy clauses, Democratization 22, 2015, 631, 635; *Souaré*, The African Union as a Norm Entrepeneur on Military Coups d'État in Africa (1952-2012): An Emprical Assessment, Journal of Modern African Studies, 2014, 77-85.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

form, Wahlprozess und die ideologische Ausrichtung einer Regierung, die grundsätzlich den Kern der *domaine réservé* bilden, einer völkerrechtlichen Regulierung zugeführt. Diese Regulierung würde zwar nicht automatisch zu dessen gänzlicher Herauslösung aus der *domaine réservé* führen. Einige Autor*innen sind jedoch der Auffassung, dass sich nicht-demokratische Staaten deshalb weniger umfassend auf das Interventionsverbot berufen dürften.[756] Im Unterschied zu Demokratien müssten sie mehr Einflussnahmen ertragen, die auf eine Demokratisierung hinwirken.[757] Dies wäre auch folgerichtig, soweit ein Recht zur Demokratie oder ein Demokratiegebot bestehen würde.[758] Sofern das Völkerrecht die demokratische Regierungsform vorschreibt, trügen Maßnahmen zur Förderung der Demokratie grundsätzlich zur Erfüllung dieser völkerrechtlichen Vorgabe bei.

Welche Handlungen unter eine derartige Erlaubnis zur Demokratieförderung fallen würden, hängt wiederum von der Regelungsdichte diesbezüglich ab. Je eindeutiger ein Verhalten völkerrechtlich erlaubt ist, desto eher werden Fördermaßnahmen zu dessen Gunsten völkerrechtskonform sein (siehe § 4.A.II).

B. Das Demokratieprinzip und gewaltfreie Protestbewegungen

Das völkerrechtliche Demokratieprinzip hat sich in einige Regionen zu einem Demokratiegebot oder einem Recht auf Demokratie verdichtet. Hierdurch werden Staaten dazu verpflichtet, demokratische Regierungsstrukturen zu etablieren und diese aufrecht zu erhalten. Daher wird der Zusammenbruch der demokratischen Ordnung regelmäßig als eine völkerrechtswidrige Handlung eingeordnet.[759] Im Umkehrschluss könnte daraus folgen, dass die Bürger*innen eines Staates völkerrechtlich dazu berechtigt sind, die Einrichtung von demokratischen Strukturen von ihren Staaten zu fordern. Sofern derartige Strukturen nicht bestehen oder diese zusammengebrochen sind, könnten sie entsprechend dazu berechtigt seien, die Einführung oder Wiederherstellung der Demokratie unmittelbar durch gewaltfreie Proteste zu bewirken. Inwiefern diese Berechtigung in den völkerrechtlichen Demokratieregelungen enthalten ist (I.) und ob Staaten auf-

756 *Peters*, Humanity as the A and Ω of Sovereignty, EJIL 20, 2009, 513-544, 521.
757 *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 264; *Fox/Roth*, Introduction, 2000, 12.
758 Vgl. *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 104-105.
759 IAGMR, López Lone v. Honduras, Rn. 152.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

grund dessen gewaltfreie pro-demokratische Proteste fördern dürfen (II.) ist Gegenstand des nachfolgenden Abschnitts.

I. Das Recht zum gewaltfreien und pro-demokratischem Protest

Traditionell finden Protestbewegungen keine Berücksichtigung im Völkerrecht.[760] Sofern Proteste die Herrschaftsgewalt einer Regierung herausfordern, handelt es sich grundsätzlich um eine innerstaatliche Angelegenheit, von der die internationale Gemeinschaft erst nach dem Ende der Auseinandersetzung Kenntnis nehmen kann.[761] Nach einem erfolgreichen revolutionären Umsturz würde die neue, effektive Regierung als Repräsentantin des Staates anerkannt werden. Sofern eine gewaltfreie Protestbewegung unerfolgreich bleibe, würde die vorherige weiterhin anerkannt werden. Entsprechend seien friedliche Revolutionen weder erlaubt noch verboten.[762] Daher dürften aus Perspektive des Völkerrechts die Beteiligten einer Protestbewegung nach Maßgabe des nationalen Rechts verfolgt werden, da sie in der Regel die verfassungsrechtlichen Vorgaben eines Staates im Zuge der Proteste unterlaufen oder verletzen (vgl. hierzu § 3.B.II). Hieran haben Regierungen auch ein substanzielles Interesse, da revolutionäre Bewegungen den Bestand einer Regierung gefährden.[763] Daher ist es auch unwahrscheinlich, dass sich die Neutralität des Völkerrechts gegenüber revolutionären Bewegungen grundlegend ändert.[764] Schließlich würden hierdurch die Möglichkeiten, diese zu verhindern, eingeschränkt. Deswegen wurde

760 Einige frühe völkerrechtliche Autor*innen wie *Pufendorf, Vattel* und *Grotius* hatten noch ein (naturrechtliches) Recht zum Widerstand angenommen. Diese Positionen konnten sich jedoch später nicht im positiven Völkerrecht durchsetzen, siehe *Redaelli*, Revolutions, in *Grote/Lachenmann / Wolfrum* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law, OUP, Oxford 2021, Rn. 9, 45 ff.

761 *Kelsen*, General Theory of Law and State, Harvard University Press, Cambridge 1949, 148; *Corten*, La rébellion et le droit international: le principe de neutralité en tension, Receuil des cours de la Académie de Droit International de La Haye, Adi-Poche, Den Haag 2015, 22; *Redaelli*, Revolutions, 2021, Rn. 45.

762 *Obse*, Democratic Revolution, Leiden Journal of International Law, 2014, 820; *Redaelli*, The Right to Rebel against Violations of Human Rights: A New Role for the Responsibility to Protect?, The Palestine Yearbook of International Law XIX, 2016, 8, 10.

763 *Keenan*, The Libyan Uprising and the Right of Revolution in International Law, International and Comparative Law Review 11, 2011, 15.

764 Ibid., 8, 15.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bereits ein allgemeines Recht zum Widerstand in der AEMR verhindert (siehe § 3.A.I.)

Allerdings wurde die Neutralität des Völkerrechts gegenüber revolutionären Prozessen in einigen Bereichen des Völkerrechts bereits aufgeweicht (1.), welches sich auch auf die Regulierung von pro-demokratischen und gewaltfreien Protestbewegungen auswirken könnte (2.).

1. Das Recht zum anti-kolonialen Widerstand

Eine völkerrechtliche Berechtigung zum Widerstand wird von zahlreichen Stimmen im kolonialen Kontext angenommen. Diesbezüglich erläutert die Friendly Relations Declaration:

> „Every State has the duty to refrain from any forcible action which deprives peoples referred to above in the elaboration of the present principle of their right to self-determination and freedom and independence. In their actions against, and resistance to, such forcible action in pursuit of the exercise of their right to self-determination, such peoples are entitled to seek and to receive support in accordance with the purposes and principles of the Charter."[765]

Anti-kolonialer Widerstand wird durch die Friendly Relations Declaration mithin als Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eingeordnet. Hierbei dürften die Widerstandsbewegungen sogar ausländische Unterstützung erhalten. Diese Auffassung war bereits in der Aggressionsdefinition der VN-Generalversammlung zum Ausdruck gekommen[766] und wurde in den Resolutionen der VN-Generalversammlung zur Situation im Apartheid-Südafrika ausdrücklich bestätigt[767]. Darüber hinaus wurde im ersten Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen von 1977 folgende Passage aufgenommen:

> „The situations referred to in the preceding paragraph include armed conflicts in which peoples are fighting against colonial domination and alien occupation and against racist régimes in the exercise of their right of self-determination."

765 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex.
766 United Nations General Assembly, Definition of Aggression, Resolution 3314 (XXIX), 14.12.1974, Art. 6.
767 United Nations General Assembly, A/39/72-A, Art. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Hierdurch wird zwar nur die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf anti-koloniale Selbstbestimmungskämpfe gesichert. *Jochen von Bernstorff* hat jedoch die Bedeutung dieser Passage für das Recht zum anti-kolonialen Widerstand dargelegt.[768] Hierdurch sei es den Staaten des Globalen Südens gelungen, anti-koloniale Widerstandskämpfe aus der *domaine réservé* eines (kolonialen) Staates herauszulösen. Weiterhin sei hierdurch die völkerrechtliche Legitimität dieser Auseinandersetzungen anerkannt worden, auch wenn es nicht als Recht zum Widerstand ausgestaltet wurde.[769]

Weiterhin erkennt die ACMRV ausdrücklich ein Recht zum anti-kolonialen Widerstand an:

> „Art. 20 (2):
> Colonized or oppressed peoples shall have the right to free themselves from the bonds of domination by resorting to any means recognized by the international community."

Aufgrund dieser vielfältigen Erwähnungen wird die völkergewohnheitsrechtliche Verankerung des Rechts zum anti-kolonialen Widerstand von einer Vielzahl an Autor*innen angenommen.[770] Darauf aufbauend dürften fremdregierte Völker, in Ausnahmefällen und soweit die Erlangung ihrer Selbstbestimmung auf keine andere Art und Weise erreicht werden kann, (bewaffneten) Widerstand gegen den Kolonialstaat ausführen. Allerdings beschränkt sich diese Berechtigung auf anti-koloniale Kontexte. Daher kam es auch nie zu einer unumstrittenen Anwendung dieses Rechts, da die Mehrheit der kolonialen Befreiungskämpfe bereits beendet waren, als sich das Recht zum anti-kolonialen Widerstand international durchsetzte.[771] In-

768 *Bernstorff*, The Battle for the Recognition of Wars of National Liberation, in *Bernstorff / Dann* (Hrsg.), The Battle for International Law, South-North Perspectives on the Decolonization Era, OUP, Oxford 2019, 56 ff.

769 Ibid., 57; *Redaelli*, The Right to Rebel against Violations of Human Rights: A New Role for the Responsibility to Protect?, The Palestine Yearbook of International Law, 2016, 24.

770 *Nahlawi*, Self-Determination and the Right to Revolution: Syria, Human Rights & International Legal Discourse 8, 2014, 84; *Keenan*, The Libyan Uprising and the Right of Revolution in International Law, International and Comparative Law Review, 2011, 20; *Paust*, International Law, Dignity, Democracy, and the Arab Spring, Cornell International Law Journal, 2013, 18; *Redaelli*, The Right to Rebel against Violations of Human Rights: A New Role for the Responsibility to Protect?, The Palestine Yearbook of International Law, 2016, 25.

771 *Bernstorff*, The Battle for the Recognition of Wars of National Liberation, 2019, 57. Im bisher einzigen Fall zu Art. 20 ACMRV hat die ACPHR eine Berufung hierauf

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wiefern sich das Recht zum anti-kolonialen Widerstand im Völkergewohnheitsrecht etabliert hat, bleibt mithin strittig.[772]

Ein Recht zur Unterstützung von anti-kolonialen Widerstandsbewegungen konnte sich jedenfalls nicht durchsetzen. Die Friendly Relations Declaration und die Aggressionsdefinition sehen von ihrem Wortlaut her diese Möglichkeit zwar vor. Die „westlichen" Staaten positionierten sich jedoch durchgehend gegen ein solches Recht, weshalb es sich nicht als Völkergewohnheitsrecht etablierte.[773]

2. Das Recht zur pro-demokratischen Revolution

Während die Debatten um ein anti-koloniales Recht zur Revolution in den 1960er und 1970er bereits intensiv geführt worden, haben die Protestbewegungen des vergangenen Jahrzehnts eine neue, demokratische Dimension in die Debatte eingeführt. Nach der Auffassung von mehreren Literaturstimmen würden die pro-demokratischen Protestbewegungen ein völkerrechtliches Recht wahrnehmen.[774] Zur Begründung dieses Rechts werden wiederum die Quellen des völkerrechtlichen Demokratieprinzips herangezogen.

Die interne Dimension des Selbstbestimmungsrechts der Völker wird, wie bereits dargelegt, teilweise dahingehend interpretiert, dass es Staaten dazu verpflichte, demokratische Strukturen zu etablieren. Mit Blick auf Proteste folge das Recht zur internen Selbstbestimmung dem kolonialen Selbstbestimmungsrecht. Da das koloniale Selbstbestimmungsrecht in Ausnahmefällen, soweit keine anderen Möglichkeiten zur Erlangung der Selbstbestimmung bestehen, ein Recht zum Widerstand gewährleiste, müsste dies auch für das interne (demokratische) Selbstbestimmungsrecht gelten.

Ausführlich wurde diese These von *Olena Sihvo* formuliert, die eine „customary norm of defending democracy by revolutionary means" im

verweigert, siehe ACPHR, Front for the Liberation of the State of Cabinda v. Republic of Angola (Communication 328/06), 05.11.2013.

772 *Redaelli*, Intervention in Civil Wars, 2021, 232.

773 Ibid., 226-234; *Frowein*, Self-Determination as a Limit to Obligations under International Law, 1993, 213 f.

774 *Paust*, International Law, Dignity, Democracy, and the Arab Spring, Cornell International Law Journal, 2013; *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019; *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 351.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Entstehen sieht.[775] Diese baut auf einer dreistufigen Analyse auf. Zunächst erörtert *Sihvo* umfassend, weshalb das Recht zur Demokratie mittlerweile völkerrechtlich etabliert sei.[776] Zweitens argumentiert sie, dass nach dem Grundsatz *ubi ius, ubi remedium* ein völkerrechtliches Recht stets von einer Abhilfemöglichkeit begleitet sei.[777] Sofern es zu einem Zusammenbruch der demokratischen Ordnung kommt, folge daher aus dem Recht zur Demokratie, dass die Bevölkerung des betroffenen Staates durch Widerstandsmaßnahmen selbst auf die Realisierung des Demokratierechts hinwirken kann.[778] Nach der Konzeption von *Sihvo* ist die Bevölkerung eines Staates daher völkerrechtlich dazu berechtigt, gegen die Regierung eines Staates (auch gewalttätig) aufzubegehren, wenn es zu einem Zusammenbruch der demokratischen Ordnung kommt.

Dieses Ergebnis bestätigt *Sihvo* durch einen kursorischen Überblick der Staatenpraxis in Reaktion auf die Revolutionen in Tunesien, Ägypten, Libyen, Syrien (alle 2011) und der Ukraine (2014).[779] Problematisch ist hierbei, dass *Sihvo* kritische Positionen größtenteils ausblendet und auch die *opinio juris* der Staaten nicht näher und tiefgehend untersucht. Über diese Schwierigkeiten geht *Sihvo* unter Verweis auf eine „konstitutionalisierende" Lesart der völkerrechtlichen Methodik hinweg.[780] Als Anhängerin der neo-liberalen Völkerrechtsschule zieht sie zur Analyse der Rechtslage ethische und moralische Prinzipien heran und verringert somit das Gewicht der Staatenpraxis und ihrer Rechtsauffassung.[781] Diese Perspektive ermöglicht ihr auch die Annahme eines völkergewohnheitsrechtlichen Demokratiegebots, welches der Ausgangspunkt für diese Argumentation ist.

Elizabeth Wilson kommt unter Verweis auf die menschenrechtlichen Grundlagen des Demokratieprinzips zu einem ähnlichen Ergebnis wie *Olena Sihvo*.[782] Nach ihrer Auffassung können die Bürger*innen eines Staates den Gesellschaftsvertrag aufkündigen, wenn eine Regierung diesen Vertrag durch anti-demokratisches Verhalten schwerwiegend verletzt hat.[783]

775 *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 351.
776 Ibid., Kapitel 4.
777 Ibid., 223.
778 Ibid., 223.
779 Ibid., Kapitel 6.6.
780 Ibid., 372 ff.
781 Ibid., 9 ff., 376.
782 *Wilson*, "People Power" and the Problem of Sovereignty in International Law, Duke Journal of Comparative and International Law, 2016.
783 Ibid., 586.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schließlich sei eine zentrale Funktion der völkerrechtlichen Menschenrechte das „Empowerment" der Bevölkerung.[784] Diese würden in ihren gesellschaftlichen Positionen gestärkt und dadurch dazu berechtigt werden, sich gegen bestimmte Entwicklungen zu stellen. Daher könnte die Bevölkerung eines Staates durch gewaltfreie Massenproteste den Gesellschaftsvertrag in Ausnahmefällen aufkündigen.

Diese Interpretation des internen Selbstbestimmungsrechts und der Menschenrechte findet sich jedenfalls noch nicht in der bisher analysierten Staatenpraxis.[785] Zwar enthalten ca. 20% aller Verfassungen ein Recht zum Widerstand.[786] Diese richten sich jedoch allein nach innen und begründen kein allgemeines Recht zum Widerstand auf völkerrechtlicher Ebene. Jedenfalls haben sich die Staaten bisher nicht auf diese verfassungsrechtlichen Vorschriften im internationalen Kontext berufen. Wie bereits erörtert würde dies den Sicherheitsinteressen vieler Regierungen entgegenstehen. Ein Recht zur pro-demokratischen Revolution kann daher noch nicht als Bestandteil des gegenwärtigen Völkerrechts angenommen werden. Im dritten Teil dieser Untersuchung (§§ 7-11) soll daher darauf geachtet werden, wie die rechtliche Grundlage von Protestbewegungen in der Staatengemeinschaft konzeptualisiert werden.

Eine besondere Entwicklung innerhalb der AU deutet jedoch darauf hin, dass ein Recht zum gewaltfreien und pro-demokratischen Protest im Rahmen des AU-Demokratiegebots anerkannt werden könnte. Diese Entwicklung soll in der Folge nachgezeichnet werden.

a. Gewaltfreie Revolutionen und das Verbot des UCG

Die zentrale Norm zum Schutz der Demokratie im System der AU ist das Verbot des „Unconstitutional Change in Governments" (UCG).[787] Art. 30 des AU-Gründungsakts von 2000 sieht vor, dass Regierungen suspendiert werden, die durch einen UCG die Macht erlangt haben. Der Prozess hier-

784 Vgl. Ibid.; *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016; *Wilson*, International Legal Basis of Support for Nonviolent Activists and Movements, 2015.

785 *Redaelli*, Intervention in Civil Wars, 2021, 232-4; *Redaelli*, Revolutions, 2021, Rn. 47.

786 *Ginsburg/Lansberg-Rodriguez/Mila Versteeg*, When to Overthrow Your Government: The Right to Resist in the World's Constitutions, UCLA Law Review 60, 2013, 1184, 1217.

787 Dieser Abschnitt orientiert sich an *Kriener*, Gewaltfreie Protestbewegungen als Legitimitätsquelle? Eine Replik, ZaöRV 80, 2020, 881.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

für wird durch das 2002 Protocoll relating to the Establishment of the Peace and Security Council und die 2007 verabschiedete und 2012 in Kraft getretene ACDEG ausgeformt. Demnach ist der Peace and Security Council (PSC), ein Gremium von 15 AU-Mitgliedstaaten, dazu berufen auf jeden UCG zu reagieren. Ein UCG wird dabei in Art. 23 ACDEG definiert.

> „State Parties agree that the use of, *inter alia*, the following illegal means of accessing or maintaining power constitute an unconstitutional change of government and shall draw appropriate sanctions by the Union:
> 1. Any putsch or coup d'Etat against a democratically elected government.
> 2. Any intervention by mercenaries to replace a democratically elected government.
> 3. Any replacement of a democratically elected government by armed dissidents or rebels.
> 4. Any refusal by an incumbent government to relinquish power to the winning party or candidate after free, fair and regular elections; or
> 5. Any amendment or revision of the constitution or legal instruments, which is an infringement on the principles of democratic change of government."[788]

Sofern ein Rückschritt in einem demokratischen regierten Staat erfolgt, ist der PSC dazu angehalten, dessen Mitgliedschaft zu suspendieren und darauf hinzuwirken, die Demokratie in diesem Staat wiederherzustellen.[789] Darüber hinaus kann der PSC den betroffenen Staat sanktionieren (Art. 25 Abs. 7 ACDEG).

Der Wortlaut von Art. 23 ACDEG nennt gewaltfreie Protest nicht ausdrücklich, da diese im Rahmen der Verhandlungen nicht berücksichtigt worden sind.[790] Allerdings sind die fünf genannten Fälle eines UCG nur als Beispiele aufgelistet („inter alia"). Da Protestbewegungen einen außerinstitutionellen Machtwechsel anstreben, stehen sie dem Gebot des verfas-

788 African Charter on Democracy Elections and Governance, adopted by the Eigth Ordinary Session of the Assembly, held in Addis Ababa, Ethiopia 30 January 2007, Art. 23.

789 Vgl. *Dersso*, The Status and Legitimacy of Popular Uprisings in the AU Norms on Democracy and Constitutional Governance, Journal of African Law, 2019, 114; *Wet*, The role of democratic legitimacy in the recognition of governments in Africa since the end of the Cold War, I•CON 2019, 473.

790 *Dersso*, The Status and Legitimacy of Popular Uprisings in the AU Norms on Democracy and Constitutional Governance, Journal of African Law, 2019, 109.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sungsrechtlichen Übergangs der Regierungsgewalt grundsätzlich entgegen. Sie zielen gerade auf einen nicht-verfassungsrechtlichen Regierungswechsel ab. Andererseits können pro-demokratische Revolutionen zu einer deutlichen Verbesserung der demokratischen Lage führen, welches dem Sinn und Zweck der ACDEG entsprechen würde. Gewaltfreie Revolutionen, die aus gewaltfreien Protesten hervorgehen, können daher vom Wortlaut und Telos des Art. 23 ACDEG sowohl als Verletzung des UCG-Verbots oder als hiermit konform gelten.

Nach den ersten gewaltfreien Revolutionen im Rahmen des arabischen Frühlings war der PSC daher mit der vielschichtigen Frage konfrontiert, ob diese als UCG einzuordnen seien. Einerseits wurde 2014 eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, die Vereinbarkeit von gewaltfreien Revolutionen mit dem UCG-Verbot eingehend zu prüfen.[791] Diese hat ihre Arbeit bisher (Stand 2023) nicht abgeschlossen, obwohl sie 2019 zu einer schnellen Beendigung ihrer Untersuchung durch den PSC angehalten wurde.[792]

Die Praxis des PSC seit 2011 deutet jedoch darauf hin, dass gewaltfreie Revolutionen mit der ACDEG vereinbar sind.[793] Nachdem im Verlauf der ägyptische Revolution *Hosni Mubarak* durch das ägyptische Militär abgesetzt worden war, suspendierte der PSC Ägypten nicht. In seiner Stellungnahme zur Situation erklärte der PSC, dass die temporäre Machtübernahme des Militärs geduldet würde, bis Neuwahlen abgehalten würden.[794] Schließlich handele es sich bei den revolutionären Vorgängen in Ägypten um die Realisierung der demokratischen Ambitionen der ACDEG. In diesem Sinne heißt es in der Stellungnahme:

> „Expresses AU solidarity with the Egyptian people whose desire for democracy is consistent with the relevant instru-

791 African Union Peace and Security Council, Press Statement 432nd meeting, PSC/PR/BR.(CDXXXII), 29.04.2014.

792 African Union Peace and Security Council, PSC/PR/BR.(DCCCLXXI).

793 *Dersso*, The Status and Legitimacy of Popular Uprisings in the AU Norms on Democracy and Constitutional Governance, Journal of African Law, 2019; *Abebe,* Popular protests pose a conundrum for the AU's opposition to coups, The Conversation, 05.05.2019, abrufbar unter: https://theconversation.com/popular-protests-pose-a-conundrum-for-the-aus-opposition-to-coups-116315 (zuletzt abgerufen am 21.09.2020); *Kriener/Wilson*, The Rise of Nonviolent Protest Movements and the African Union's Legal Framework, ESIL Reflection 10, 2021, 7.

794 African Union Peace and Security Council, Communiqué 260th Meeting, PSC/PR/COMM.(CCLX), 16.02.2011.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ments of the AU and the continent's commitment to promote democratization, good governance and respect for human rights".[795]

Eine ähnliche Handhabung erfolgte durch den PSC mit Bezug auf Tunesien. Dort war Präsident *Ben Ali* aufgrund von Massenprotesten außer Landes geflohen. Der PSC nahm diese Entwicklungen zur Kenntnis, suspendierte Tunesien jedoch trotz des nicht-verfassungskonformen Regierungswechsels nicht.[796]

Eine Suspendierung erfolgte hingegen nach dem Putsch in Ägypten von 2013.[797] Dieser war auch von Massenprotesten begleitet gewesen. Allerdings lag die Wahl von Präsident *Mohammed Morsi* nur ein Jahr zurück und die militärische Interimsregierung hatte sich nicht klar zu Neuwahlen und einer demokratischen Transition bekannt. Daher war der PSC der Auffassung, dass der Regierungswechsel als UCG einzuordnen sei.

Hinsichtlich der erfolgreichen Proteste in Burkina Faso von 2014 erfolgte hingegen keine Suspendierung.[798] Diese hatten den Langzeitmachthaber *Blaise Compaoré* zur Flucht getrieben und mithilfe des Militärs eine Interimsregierung gebildet. Diese wurden durch den PSC zwar kritisch gesehen. Eine Suspendierung wurde jedoch nicht ausgesprochen, da die Interimsregierung sich zu schnellen Neuwahlen und der Etablierung eines demokratischen Systems verpflichtet hatte. Diese Absichten wurden im Communiqué des PSC explizit genannt:

„Expresses its solidarity with the people of Burkina Faso, and acknowledges their profound aspiration, to uphold their Constitution and to deepen democracy in the country;"[799]

Grundlegend und darüber hinaus hielt der PSC weiterhin fest:

„Recalls the relevant provisions of the AU Constitutive Act, as well as those of the African Charter on Democracy, Elections and Governance. Council also recalls its previous press statements and communiqués on the issue of unconstitutional changes of Government and popular upris-

795 Ibid., Rn. 3.
796 African Union Peace and Security Council, Press Statement - 268th Meeting, PSC/PR/BR.2(CCLXVIII), 23.03.2011.
797 African Union Peace and Security Council, Communiqué - 348th Meeting, PSC/PR/COMM.(CCCLXXXIV), 05.07.2013.
798 African Union Peace and Security Council, Communiqué - 465th Meeting, PSC/PR/COMM.(CDLXV), 03.11.2014.
799 Ibid., Rn. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> ings, including Press Statement PSC/PR/BR.(CDXXXII) adopted at its 432nd meeting held on 29 April 2014, in which it reiterated its rejection of unconstitutional changes of Government, as well as the recognition of *the right of peoples to rise up peacefully against oppressive political systems*".[800]

Der PSC erkannte in diesem Zusammenhang somit zum ersten Mal das Recht einer Bevölkerung zum Aufstand an. Hierauf soll vertieft im nächsten Abschnitt eingegangen werden (b.). Diese Stellungnahme zeigt jedoch, dass der PSC gewaltfreie Revolutionen unter Umständen als zulässige Methode zum Regierungswechsel akzeptiert.

Diese Auffassung bestätigte sich zudem mit Blick auf die sudanesische Revolution von 2019. Nachdem eine militärische Interimsregierung *Omar Al-Bashir* im April 2019 aufgrund von massiven Protesten des Amtes enthoben hatte, erfolgte zunächst keine Suspendierung des Sudan.[801] Der PSC verpflichtete die Interimsregierung allein zur Machtübergabe an zivile Kräfte. Nachdem dieser Machtübergang nicht erfolgt war und das Militär im Juni 2019 gewaltsam ein Protestcamp in Khartum aufgelöst hatte, wurde der Sudan suspendiert.[802] Nach Auffassung des PSC war die legitimatorische Grundlage der Interimsregierung nach dem Bruch zwischen Protestierenden und Militär nicht mehr gegeben. Die Interimsregierung war nicht mehr von der demokratischen Legitimität der Protestbewegung getragen (dazu weiter in § 9). Der Sudan wurde erst im August 2019 wieder in die AU aufgenommen, nachdem es zu einer Machttransition zugunsten von zivilen Kräften gekommen war, die von den Protestierenden unterstützt wurden.[803]

Wie bereits an anderer Stelle argumentiert[804] hat der PSC mithin ein Modell entwickelt, in dem die Zulässigkeit von gewaltfreien Revolutionen bewertet werden kann. Zunächst kann eine gewaltfreie Revolution nur gegen eine autokratische Regierung erfolgen. Zweitens muss sich die Revo-

800 Ibid., Rn. 2.
801 African Union Peace and Security Council, Communiqué 840th Meeting, PSC/PR/COMM.(DCCCXL), 15.04.2019.
802 African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(DCCCXLIV).
803 African Union Peace and Security Council, Communiqué - 875th meeting, PSC/PR/COMM.(DCCCLXXV), 06.09.2019.
804 *Kriener*, Gewaltfreie Protestbewegungen als Legitimitätsquelle? Eine Replik, ZaöRV, 2020; *Kriener*, Nonviolent Movements and the Recognition of Governments: What Implications for International Law?, Minds of the Movement Blog, 02.03.2021, abrufbar unter: https://www.nonviolent-conflict.org/contributor/florian-kriener/ (zuletzt abgerufen am 08.03.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

lution zu einer demokratischen Transition bekennen und möglichst schnell zu einer verfassungsmäßigen Ordnung zurückkehren. Daher betont der PSC stets, dass Neuwahlen zentral für die anhaltende Legitimität einer Revolutionsregierung seien. Drittens darf das Militär nicht federführend in einem Revolutionsprozess sein. Das Militär kann zwar zu entscheidenden Momenten den Machtwechsel bewirken. Hierbei muss es jedoch die Unterstützung der Protestbewegungen haben und sich zugunsten einer zivilen Regierung schnell zurückziehen. Viertens müssen die revolutionären Proteste gewaltfrei sein und aus breiten Teilen der Gesellschaft Mitglieder anziehen.

Dieses Modell wurde noch nicht offiziell durch den PSC beschlossen. Allerdings bestehen bereits seit einiger Zeit Vorschläge innerhalb der AU und der Literatur, die gewaltfreie Revolutionen in diesem Sinne als vereinbar mit den UCG-Normen ausweisen wollen.[805] Andere Stimmen kritisieren die Praxis des PSC dafür, dass sie nicht streng genug zwischen verfassungskonformen und verfassungswidrigen Regierungswechseln unterscheide.[806]

Die bisherige Praxis deutet jedoch darauf hin, dass gewaltfreie Revolutionen unter gewissen Umständen mit dem Verbot des UCG vereinbar sind. Hieraus könnte sich weiterhin eine Berechtigung ableiten lassen.

b. Berechtigung zur gewaltfreien und pro-demokratischen Revolution

In der ACDEG wird ein Recht zur gewaltfreien und pro-demokratischen Revolution nicht ausdrücklich anerkannt. Demokratie wird als institutioneller Vorgang eingeordnet. Daher gewährleistet die ACDEG den verfassungsmäßigen Machtübergang (Art. 5), freie und faire Wahlen (Art. 17), unabhängige Wahlaufsichtsbehörden (Art. 17 Abs. 1) und transparente, demokratische Verwaltungsinstitutionen (Art. 14, 15). Die Zivilgesellschaft solle sich an politischen Prozessen beteiligen (Art. 27, 28). Dies müsse aber „within the law erfolgen" (Art. 12 Abs. 3). Die ACDEG garantiert mithin ein

805 African Union Peace and Security Council, High-Level Panel for Egypt Report, PSC/AHG/4.(CDXVI), 31; *Dersso*, The Status and Legitimacy of Popular Uprisings in the AU Norms on Democracy and Constitutional Governance, Journal of African Law, 2019; *Obse*, Democratic Revolution, Leiden Journal of International Law, 2014, 832-33.

806 *de Wet*, The role of democratic legitimacy in the recognition of governments in Africa since the end of the Cold War, I•CON, 2019; *de Wet*, The African Union's Struggle Against 'Unconstitutional Change of Government': From a Moral Prescription to a Requirement under International Law?, EJIL, 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

institutionalisiertes Demokratiemodell in dem direkte Beteiligungsformen – wie durch Proteste – grundsätzlich nicht vorgesehen sind.

Diese Ausrichtung und damit auch das Ausbleiben eines Rechts zur pro-demokratischen Revolution aus der ACDEG kann als bewusste Entscheidung der Vertragsstaaten gewertet werden. In der ACDEG von 2007 kulminierte die demokratiebezogene Praxis der AU.[807] Angefangen mit der Lomé Erklärung von 2000[808] hatten die afrikanischen Staats- und Regierungsoberhäupter in regelmäßigen Abständen die demokratischen Prinzipien der Organisation in Erklärungen und Stellungnahmen zu einzelnen Situationen wiederholt und präzisiert.[809] Sofern ein Recht zur pro-demokratischen Revolution nicht in die ACDEG aufgenommen wurde, kann dies daher als Indiz gelten, dass dieses innerhalb des AU-Demokratieregimes nicht bestehen soll.

Allerdings wurden gewaltfreie Proteste und Revolutionen bei Verabschiedung der ACDEG nicht berücksichtigt. Die Staats- und Regierungsoberhäupter waren der Auffassung, dass nur gewalttätige Aufstände erfolgreich einen Regierungswechsel bewirken könnten.[810] Diese wollten sie verbieten, weshalb Art. 23 Abs. 3 ACDEG die Machtübernahme durch bewaffnete Dissident*innen und Rebell*innen als nicht-verfassungskonforme Regierungswechsel einordnet. Dass die ACDEG kein Recht zur Revolution anerkennt, muss daher nicht zwangsläufig bedeuten, dass ein solches nicht bestehen soll.

Weiterhin haben die gewaltfreien Revolutionen der 2010er Jahre Überlegungen angestoßen, das Demokratieverständnis innerhalb der AU zu erweitern. *Pacifique Manirakiza* argumentiert beispielweise für ein „Right to Resist Gross Undemocratic Practices".[811] Durch die ACDEG hätten sich die afrikanischen Staaten auf eine umfassende Demokratisierung ihrer Länder

807 Siehe *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 161 ff.

808 Declaration on the Framework for an OAU Response to Unconstitutional Changes in Government (Lomé Declaration), 12.07.2000, AHG/Decl. 5 (XXXVI), .

809 Constitutive Act of the African Union 11 July 2000; Protocol Relating to the Establishment of the Peace and Security Council of the African Union 9 July 2002.

810 *Dersso*, The Status and Legitimacy of Popular Uprisings in the AU Norms on Democracy and Constitutional Governance, Journal of African Law, 2019, 109; *Kriener*, Gewaltfreie Protestbewegungen als Legitimitätsquelle? Eine Replik, ZaöRV, 2020, 886.

811 *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

geeinigt und ihren Bürger*innen ein Recht zur Demokratie zugestanden.[812] Allerdings sei die Realität in zahlreichen afrikanischen Staaten noch anders und teilweise durch grobes undemokratisches Verhalten geprägt. In diesen Staaten ist den Bürger*innen die demokratische Partizipation durch Wahlen und Referenda versperrt. Daher müsse in diesen Situationen der Grundsatz der demokratischen Partizipation weiter verstanden werden und das Recht zur pro-demokratischen Revolution beinhalten. Um diese These zu unterstreichen, zieht *Manirakiza* die ACMRV als Auslegungshilfe für die ACDEG heran.[813] Das Recht zur Revolution in Art. 20 Abs. 2 ACMRV werde nicht nur „colonized peoples" gewährt, sondern auch „oppressed peoples". Die Verfasser*innen der ACPHR hätten 1981 nicht nur ein Widerstandsrecht gegen die ehemaligen europäischen Kolonialmächte im Sinn, sondern sahen diese auch als Ermächtigung zur Revolution gegen tyrannische Unterdrücker*innen wie *Idi Amin* in Uganda, *Jean-Bédel Bokassa* in der Zentralfrikanischen Republik und *Sékou Touré* in Guinea.[814] Daher würde das Recht der AU auch ein Recht zum Widerstand gegen anti-demokratische Regierungen kennen.[815]

In diese Richtung sind jedenfalls die oben zitierten Stellungnahmen des PSC zu den friedlichen Revolutionen in Ägypten 2011 und Burkina Faso 2014 zu verstehen. In der Stellungnahme von 2011 wurden die Proteste in Ägypten als Wahrnehmung der demokratischen Aspirationen der ACDEG eingeordnet. In der Stellungnahme von 2014 wurde ein Recht zum Aufstand gegen repressive Systeme sogar explizit anerkannt. In den späteren Stellungnahmen wurde ein derartiges Recht zwar nicht erneut erwähnt. Allerdings gratulierte der PSC dem Sudan im August 2019 zu seiner neuen Verfassung,[816] dessen ausgewiesene Grundlage die Revolution war.[817] Es

812 *Obse*, Democratic Revolution, Leiden Journal of International Law, 2014, 829-830; *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019, 82.

813 *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019, 89 ff.

814 Ibid., 89; *Murphy*, Unique in international human rights law: Article 20(2) and the right to resist in the African Charter on Human and Peoples' Rights, African Human Rights Law Journal 11, 2011, 465, 474.

815 *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019, 93.

816 African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(DCCCLXXV), Rn. 2.

817 *Kriener/Wilson*, The Rise of Nonviolent Protest Movements and the African Union's Legal Framework, ESIL Reflection, 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

finden sich somit vereinzelte Ansätze in der Praxis des PSC, die eine Berechtigung zur pro-demokratischen Revolution unterstützen.

3. Zusammenfassung

Ein Recht zur gewaltfreien und pro-demokratischen Revolution ist jedenfalls im traditionellen Völkerrecht nicht enthalten. Versuche, ein Recht zur Revolution im Völkerrecht zu verankern, waren in der frühen Nachkriegszeit gescheitert. Daher ist das Völkerrecht grundsätzlich neutral gegenüber revolutionären Prozessen und nimmt lediglich deren Ausgänge zur Kenntnis. Diese Position wird auch noch heutzutage von zahlreichen Autor*innen vertreten.[818] Allerdings erkennen zahlreiche VN-Generalversammlungsresolutionen und zu einem gewissen Grade das 1. ZP zu den Genfer Konventionen ein Recht zum anti-kolonialen Widerstand an. Darauf aufbauend argumentieren einige Autor*innen, dass auch das interne (demokratische) Selbstbestimmungsrecht in außerordentlichen Umständen zur pro-demokratischen Revolution berechtige. Diese Minderheitsposition[819] wurde jedenfalls noch nicht in der bisher analysierten Staatenpraxis für das universelle Völkerrecht vorgetragen. Allerdings finden sich hierzu Ansätze im Rahmen der AU-Demokratienormen. Gewaltfreie Revolutionen werden hierin unter gewissen Umständen als zulässige und demokratische Formen des Regierungswechsels anerkannt. Dabei hat der PSC einmal ein Recht zum Widerstand gegen repressive Regierungen ausdrücklich formuliert.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass ein Recht zur pro-demokratischen Revolution jedenfalls noch nicht im universellen Völkerrecht verankert ist. Allerdings bestehen in diese Richtung einige Bestrebungen aus der Literatur, zumal sich innerhalb der AU eine Praxis in diese Richtung derzeit herausbildet. Inwiefern sich diese verstetigt hat oder auch in anderen regionalen Organisationen anerkannt wurde, soll daher im dritten Teil (§§ 7-11) nähere Beachtung finden.

818 *Corten*, La rébellion et le droit international, 2015, 22; *Redaelli*, Revolutions, 2021, Rn. 45.

819 So *Redaelli*, Revolutions, 2021, Rn. 44.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

II. Die internationale Förderung der Demokratie und gewaltfreie Proteste

Das anti-koloniale Recht zum Widerstand sieht neben der Berechtigung eines Volkes, sich gegen einen Kolonialstaat zu erheben, auch die Berechtigung zur Unterstützung dieser Bestrebungen vor. Die Friendly Relations Declaration und Aggressionsdefinition der VN-Generalversammlung erklären jeweils, dass die sich erhebenden Bevölkerungen von ausländischen Staaten unterstützt werden dürfen.[820] Dies wäre auch die logische Schlussfolgerung aus einem Recht zum anti-kolonialen Widerstand. Da sich die erhebende Völker auf ein völkerrechtliches Recht stützen, tragen Maßnahmen zur Förderung des Widerstands zur Erfüllung dieses Rechts bei. Weiterhin tragen die Unterstützungsmaßnahmen zur Beendigung einer völkerrechtswidrigen Unterdrückung durch einen Kolonialstaat bei. Unterstützungsmaßnahmen zugunsten anti-kolonialer Widerstandsgruppen sind daher ein Mittel zur Beendigung von völkerrechtswidrigen Zuständen und zur Realisierung von völkerrechtlichen Rechten. Wie jedoch bereits ausgeführt, wurde dieser Aspekt des Rechts zum kolonialen Widerstand stets von „westlichen" Staaten abgelehnt, sodass es sich nicht als Völkergewohnheitsrecht durchsetzen konnte.

Allerdings berufen sich („westliche") Staaten im Rahmen der Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen auf eine ähnliche Argumentation. Da Demokratie ein universeller und völkerrechtlich anerkannter Grundsatz sei, stünde dessen Förderung im Einklang mit dem Völkerrecht. Weiterhin würden gewaltfrei Protestierende ihren demokratischen und menschenrechtlichen Rechten nachgehen, wenn sie sich gegen eine autokratische Regierung erheben. Ihre Förderung stärke mithin diese Rechte. Daher soll nun untersucht werden, ob sich aus einem der völkerrechtlichen Demokratiegebote ein Recht ableiten lässt, gewaltfreie und pro-demokratische Revolutionen zu fördern.

Hierfür soll zunächst ein Überblick über die völkerrechtliche Regulierung externer Demokratieförderung gegeben werden (1.). Darauf aufbauend soll untersucht werden, ob Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von pro-demokratischen, gewaltfreien Protestbewegungen als derartige Demokratiefördermaßnahmen eingeordnet werden können (2.).

820 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex; United Nations General Assembly, Resolution 3314 (XXIX).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

I. Externe Demokratieförderung im Völkerrecht

Externe Demokratieförderung kann als Gesamtheit der Maßnahmen definiert werden, die von ausländischen Akteuren vorgenommen werden und darauf abzielen, ein demokratisches Regierungssystem in einem Staat zu etablieren, zu stärken oder zu verteidigen.[821] In der Praxis bezeichnet Demokratieförderung mithin einen weiten Bereich.[822] Zum Zwecke einer völkerrechtlichen Untersuchung lassen sich diese Praktiken in drei Kategorien aufteilen. Erstens und am bedeutendsten ist die einvernehmliche Demokratieförderung, die zwischen Staaten konsensual erfolgt (a.). Zweitens fördern einige Staaten im Ausland Demokratie ohne die Zustimmung oder entgegen dem Willen des betroffenen Staates (b.). Drittens haben einige Staaten Demokratie mittels militärischer Interventionen „gefördert" (c.).

a. Konsensuale Demokratieförderung

Die allermeisten Demokratieförderprogramme erfolgen im Einvernehmen mit dem Staat, in dessen Territorium sie durchgeführt werden. Exemplarisch hierfür sind die finanzielle Unterstützung und Beratungsleistungen für den Aufbau demokratischer Strukturen.[823] Hierzu zählen Projekte zur Reform von Wahlbehörden, des Justizsektors oder menschenrechtlicher Institutionen. Gerade nach der politischen Wende von 1989 wurden derartige Programme in den sich demokratisierenden Staaten angeboten. Mit wenigen Ausnahmen wurden diese Angebote durch die Zielstaaten begrüßt, weshalb die „westlichen" Staaten und ihre Mittlerorganisationen über weite Teile der 1990er Jahre mit der Zustimmung der Empfängerstaaten dort tätig waren.[824] Hierzu schlossen fördernde Staaten und Empfängerstaaten entweder völkerrechtliche Verträge miteinander. Alternativ tolerierten

821 *Poppe/Wolff*, The normative challenge of interaction: Justice conflicts in democracy promotion, Global Constitutionalism 2013, 373.

822 Siehe zum Überblick *Huber*, Democracy Promotion and Foreign Policy -Identity and Interests in US, EU and Non-Western Democracies, Palgrace Macmillan, London 2015.

823 Siehe *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 114-5.

824 *Wolff/Poppe*, From Closing Space to Contested Spaces, Peace Research Institute Frankfurt, 2015, 6; *Wolff*, From the Unity of Goodness to Conflicting Objectives: The Inherent Tensions in the External Promotion of Democracy and Civil Society, in *Beichelt/Hahn-Fuhr/Schimmelfennig / Worschech* (Hrsg.), Civil Society and Democracy Promotion, Palgrave Macmillan, London 2014, 73.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Empfängerstaaten die Demokratieförderungsaktivitäten, die sich auf ihrem Territorium direkt an zivilgesellschaftliche Organisationen richteten. Aufbauend auf dieser Beobachtung argumentierte *Michael McFaul* 2005, dass Demokratieförderung ein „world value" sei. *Peter Schraeder* hatte bereits 2002 die „emergence of an international norm that considers democracy promotion to be an accepeted and necessary component of international behavior" diagnostiziert.[825] Diese beiden US-amerikanischen Stimmen stehen dabei exemplarisch für die zumindest unter „westlichen" Staaten vorherrschende Auffassung zur Demokratieförderung in den frühen 2000er Jahren. Nach ihrer Auffassung bewegte sich die Welt im Sinne von *Francis Fukuyama* auf eine liberal-demokratische Ordnung hin.[826] Alle Staaten, die noch keine demokratischen Strukturen ausgebildet hatten, würden dies anstreben. Entsprechend seien auch Demokratiefördermaßnahmen von einem Konsens der Staaten getragen.

Sofern eine Zustimmung zu Demokratiefördermaßnahmen durch eine Regierung gegeben wird, sind diese jedenfalls völkerrechtlich zulässig (§ 4.C.). Dies gilt auch für multilaterale Demokratieförderprogramme, die beispielsweise durch die VN oder regionale Organisationen im Rahmen ihrer Mandate ausgeführt werden.[827]

Thomas Carothers prognostizierte in seinem Aufsatz von 2005 „The Backlash against Democracy Promotion" ein Ende der konsensualen Demokratieförderung.[828] Russland hatte 2005 seine Gesetze zur ausländischen Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen verschärft, sodass diese nur unter engen Voraussetzungen Geld aus dem Ausland erhalten durften. Die Folgejahre sahen weitere Verschärfungen dieser Rechtslage. Die These *McFauls,* dass Demokratieförderung umfassend und weitverbreitet sei und auf gemeinsamen Prinzipien aufbaue, wurde durch *Carothers* unter Verweis auf die tatsächliche Auffassung der Empfängerstaaten zurückgewiesen. Die Ansätze dieser Entwicklung verstetigten sich weltweit, sodass *Carothers* 2010 den Aufsatz „The Continuing Backlash against Democracy Promotion" folgen ließ.[829] Unilaterale Demokratieförderung sei

825 *Schraeder*, Promoting an International Community of Democracies, in *Schraeder* (Hrsg.), Exporting Democracy: Rhetoric vs. Reality, Lynne Rienner Publishers, Boulder 2002, 1.

826 *Fukuyama*, The End of History?, The National Interest, 1989.

827 Siehe allgemein *Volpe*, The Importance of Being Earnest. The United Nations and Democracy-Promotion, 2020.

828 *Carothers*, The Backlash against Democracy Promotion, Foreign Affairs 85, 2006, 55

829 *Carothers*, The continuing backlash against democracy promotion, 2010.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nicht mehr eine konsensuale Praxis, sondern würde von vielen Staaten als Untergrabung ihrer Souveränität eingeordnet werden.

Seit 2005 haben ca. 60 Staaten die Anforderungen für die Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen durch ausländische Organisationen und Staaten verschärft.[830] Dieser „Backlash" gegen unilaterale Demokratieförderung war ein Vorbote des gegenwärtig diagnostizierten und allgemeineren „Backlashs" gegen die liberal-demokratische Weltordnung.[831] Die einvernehmliche Demokratieförderung ist seitdem stark eingeschränkt.

b. Nicht-konsensuale Demokratieförderung

Demokratieförderung wird dennoch weiter ausgeübt. Die verschärfte Gesetzgebung in einigen Staaten bewirkte gerade die Aufstockung der Demokratieförderungsbemühungen sowie eine gezielte Umgehung der restriktiven nationalen Gesetze.[832] Die USA vertraten unter der *Obama*-Regierung die Auffassung, dass sie das Recht hätten, restriktive Finanzierungsgesetze zu umgehen und weiterhin zivilgesellschaftliche Organisationen zu fördern, soweit die Einschränkungsgesetze Demokratie und Menschenrechte verletzen würden.[833] Unilaterale Demokratieförderung erfolgt somit nach wie vor und bildet eine Konstante in der Außenpolitik der USA und der EU-Staaten.[834] Die Begründung hierfür hat sich jedoch teilweise verschoben.

Während Anfang der 2000er noch behauptet werden konnte, dass sich eine völkergewohnheitsrechtliche Regel entwickele, die Demokratieförderung erlaube,[835] ist diese Auffassung in Anbetracht der Entwicklungen der vergangenen 15 Jahre nicht mehr vertretbar. Daher hat sich die Begrün-

830 *Wolff/Poppe*, From Closing Space to Contested Spaces, Peace Research Institute Frankfurt, 2015, 4; *Carothers/Brechenmacher*, Closing Space, Democracy and Human Rights Support under Fire, Carnegie Endowment for International Peace (Hrsg.), Washington D.C. 2014.

831 *Poppe*, US Democracy Promotion after the Cold War, 2019, 2.

832 *Carothers/Brechenmacher*, Closing Space, Democracy and Human Rights Support under Fire, 2014, 52.

833 Ibid., 52.

834 *Poppe*, US Democracy Promotion after the Cold War, 2019, 12; *Jünemann/Knodt*, Externe Demökratieförderung durch die Europäische Union, Nomos, Baden-Baden 2007.

835 *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 124, argumentiert, dass diese Entwicklung noch andauert.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dung auf die Rechtfertigungsebene verschoben.[836] Schließlich sehen Staaten in ihren nicht-konsensualen Demokratiefördermaßnahmen einen Beitrag zur Realisierung von völkerrechtlichen Demokratierechten in Staaten, in denen keine hinreichenden demokratischen Strukturen etabliert seien. Die Begründungen werden somit in der Struktur einer Gegenmaßnahme präsentiert, auch wenn diese in der Praxis nur selten so bezeichnet werden.

Hierfür müsste es sich bei der Demokratie zunächst um eine völkerrechtliche Regel handeln. Wie in Abschnitt A. ausgeführt, kann dies jedenfalls in einigen regionalen Kontexten angenommen werden. Diese Regel müsste zweitens verletzt sein. Die hier in Betracht kommende Völkerrechtsverletzung wäre die Verletzung eines Demokratiegebots durch eine Abschaffung, Einschränkung oder Verhinderung der demokratischen Regierungsform in einem Staat. Als Verletzung ist daher jeglicher Versuch eines innerstaatlichen Akteurs einzuordnen, der darauf abzielt, die demokratische Ordnung eines Landes zu beseitigen. Hierzu zählen militärische Coups d'État gegen eine demokratische legitimierte Regierung sowie die von staatlichen Institutionen ausgehende Abschaffung der demokratischen Ordnung. Weiterhin kann ein Staat ein Demokratiegebot verletzen, wenn er beharrlich die Herausbildung von demokratischen Strukturen verhindert und die grundlegenden Prinzipien der politischen Partizipation und internen Selbstbestimmung verletzt. Drittens müsste ein anderer Staat das verletzte Demokratiegebot durchsetzen dürfen. Die oben erwähnten Demokratiegebote entstammen multilateralen Verträgen und haben *erga omnes partes*-Charakter.[837] Daher bestehen regelmäßig bereits multilaterale Mechanismen zur Durchsetzung dieser Demokratiegebote (§ 5.A.IV). Hieraus könnte sich eine Sperrwirkung für die unilaterale Durchsetzung ergeben. In diesem Sinne erklärte der IGH im *Nicaragua*-Urteil, dass selbst wenn die OAS-Charta ein Demokratiegebot enthalten würde, es allein in die Zuständigkeit der OAS falle, dieses gegenüber einem Mitgliedstaat durchzusetzen.[838] Deswegen sei die OAS mit Organen ausgestattet worden, die zur Überwachung und Umsetzung der OAS-Charta berufen seien. Indem Staaten für gewisse Regeln Durchsetzungsmechanismen festlegen, würden sie gleichzeitig alle andere Durchsetzungsmöglichkeiten ausschließen. Denkbar sei nur, dass

836 Vgl. *Carothers/Brechenmacher*, Closing Space, Democracy and Human Rights Support under Fire, 2014, 52.

837 *Peters*, Dual Democracy, 2009, 283; *D'Aspremont*, L'État Non Democratique, 2008, 292; *Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip, 2009, 177 f.

838 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 262.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ein Staat im Auftrag („in lieu") der Organisation die Durchsetzung anstrebe.[839] Dieser Staat dürfe daher nur die Maßnahmen anwenden, die auch der Organisation offenstehen würden.[840] Darüber hinaus dürften keine unilateralen Maßnahmen getroffen werden. Demnach wären unilaterale Demokratiefördermaßnahmen zur Durchsetzung eines multilateralen Demokratiegebots unzulässig.

Dem sind drei Argumente entgegenzuhalten. Zunächst können die Maßnahmen, die einer IO zur Verfügung stehen, für sich genommen nicht genügen, um ein Demokratiegebot durchzusetzen. So hat MERCOSUR Venezuela wegen des Zusammenbruchs der Demokratie zwar suspendiert.[841] Eine Wiederherstellung der Demokratie ist dadurch jedoch nicht erfolgt. Substanzieller Druck auf die venezolanische Regierung wurde erst durch unilaterale Maßnahmen der Mitgliedstaaten des MERCOSUR (Anerkennung der *Guaidó*-Regierung, Sanktionen) ausgeübt. Das Maßnahmenrepertoire einer IO kann daher ungenügend sein, um eine effektive Durchsetzung des Demokratiegebots zu gewährleisten. Diese Durchsetzungslücke könnten die Mitgliedsstaaten der IO mit unilateralen Maßnahmen füllen.

Zweitens lässt sich anführen, dass Demokratiegebote grundsätzlich von einem starken Durchsetzungswillen getragen sind. Historisch betrachtet haben sich die Staats- und Regierungsoberhäupter im Nachgang zu demokratischen Zusammenbrüchen in ihren Regionen dazu entschlossen, Demokratiegebote in ihre Regionalorganisationen einzuführen. Ausschlaggebend hierfür waren die vorherigen Erfahrungen der totalitären Unterdrückung oder des demokratischen Rückschritts. Den Staats- und Regierungsoberhäuptern war die fragile Natur der Demokratie bewusst, die durch reaktionäre Kräfte unterlaufen werden kann. Die Unterwerfung unter ein Demokratiegebot ist daher von dem entschiedenen Willen zur Aufrechterhaltung der Demokratie geprägt, die im Notfall durch die regionale oder internationale Gemeinschaft gewährleistet werden soll. Hieraus kann gefolgert werden, dass den regionalen Demokratiegeboten ein Durchsetzungsimperativ innewohnt, der andere Staaten dazu berechtigt, die Durchsetzung bei Rückschritten auch jenseits der hierzu vereinbarten Mechanismen zu verfolgen.

839 Ibid., Rn. 262.

840 Ibid., Rn. 262.

841 Mercosur suspende a Venezuela por tiempo indefinido y exige a Maduro que desmantele la Asamblea Constituyente, BBC, 05.08.2017, abrufbar unter: https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-40839629 (zuletzt abgerufen am 07.11.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Beispielhaft hierfür ist die Inter-Amerikanische Demokratiecharta. Diese wurde maßgeblich durch Peru initiiert. 1992 hatte Präsident *Alberto Fujimori* durch eine umfassende Verfassungsreform sämtliche demokratische Mechanismen ausgehebelt (sog. „autogolpe"). Die OAS hatte diesbezüglich die Resolution 1080 angerufen.[842] Die darin verankerten Mechanismen waren jedoch zu schwach, um Peru zu einer Wiederherstellung der demokratischen Ordnung zu bewegen. Nach der Rückkehr zur Demokratie im Jahr 2000 war es daher eines der wichtigsten Ziele des Übergangspräsidenten und ehemaligen VN-Generalsekretärs *Javier de Perez Cuellar* effektive regionale Mechanismen zum Schutz der Demokratie zu etablieren.[843] Diese Bestrebungen kulminierten in der Verabschiedung der Inter-Amerikanischen Demokratiecharta. In den Verhandlungen wurde dabei deutlich, dass das OAS-System entsprechend gestärkt werden sollte, um effektiv gegen Zusammenbrüche der demokratischen Ordnung vorzugehen.[844] Dieses Telos der Normen könnte für eine Durchsetzbarkeit jenseits von multilateralen Durchsetzungsmechanismen sprechen, sofern diese nicht effektiv genug sind, um eine Wiederherstellung der demokratischen Ordnung zu erreichen. Jedenfalls hat der IAGMR unter Rückgriff auf den Sinn und Zweck der Demokratiecharta in einem Gutachten von 2020 eine kollektive Garantie der OAS-Mitgliedstaaten für die demokratischen Ordnungen in allen Mitgliedstaaten erkannt.[845] Diese solle auch durch unilaterales Handeln gewährleistet werden.

Hierfür spricht drittens, dass regionale Demokratieregime in der Regel keinen Exklusivitätsanspruch für den Umgang mit Verletzungen der Demokratie beanspruchen. In der Praxis ist es üblich, dass mehrere gleichzeitig anwendbare regionale Demokratieregime auf einen Zusammenbruch der demokratischen Ordnung reagieren. Beispielsweise wurde Mali 2020 wegen eines Coup d'État aus drei unterschiedlichen Organisationen suspendiert.

842 Inter-American Commission on Human Rights, Informe de la Mision a Peru, 23-24.04.1992.

843 *Ribeiro Hoffmann*, Negotiating normative premises in democracy promotion: Venezuela and the Inter-American Democratic Charter, Democratization 26, 2019, 815, 822.

844 Ibid., 822-23.

845 IAGMR, OC-26/20, 54, Rn. 162 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zwar handelten in diesem Fall ECOWAS[846], die AU[847] und die Organisation International de la Francophonie[848] jeweils anhand und zur Durchsetzung ihrer eigenen Demokratiegebote. Es zeigt jedoch, dass die jeweiligen Demokratiegebote grundsätzlich auch andere Handlungen zur Durchsetzung der Demokratie neben sich zulassen.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass ein regionales Demokratiegebot ausschließlich durch die zuständige Organisation durchgesetzt werden kann. Vielmehr ist ein Rückgriff auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe und somit auch auf die Gegenmaßnahme zulässig.

Nicht-konsensuale Demokratiefördermaßnahmen können daher als Gegenmaßnahmen eingeordnet werden. Allerdings gilt auch hierfür, dass die Zulässigkeit von Gegenmaßnahmen durch Drittstaaten strittig ist (§ 5.C.II).

c. Militärische Demokratieförderung

Demokratieförderung kann weiterhin militärisch erfolgen. Ausganspunkt für *Francks* Überlegung zum „democratic entitlement" war die Reaktion des Sicherheitsrates auf einen Militärputsch in Haiti 1991 gegen die demokratisch gewählte Regierung von *Jean-Bertrand Aristide*.[849] Aufgrund des Militärputsches war Haiti durch den VN-Sicherheitsrat zunächst mit Sanktionen belegt worden. 1994 genehmigte der Sicherheitsrat sodann eine multinationale militärische Intervention mit dem Ziel, den abgesetzten *Aristide* wieder in seinem Amt zu etablieren und damit das Governors Island Abkommen zwischen Militärjunta und *Aristide*-Regierung umzusetzen.[850] Das Vorgehen des Sicherheitsrates bildet daher den Ausgangspunkt für die Auffassung, dass ein Militärputsch gegen eine demokratisch gewählte Regie-

846 *Bangura,* ECOWAS suspends and puts Mali on quarantine, Sierra Leone Telegraph, 21.08.2020, abrufbar unter: https://www.thesierraleonetelegraph.com/ecowas-suspends-and-puts-mali-on-quarantine/ (zuletzt abgerufen am 18.01.2020).

847 African Union Peace and Security Council, Communiqué - 941st meeting, PSC/PR/COMM.(CMXLI), 19.08.2020, Rn. 2.

848 *Wires,* International Francophone Organisation suspends Mali's membership over coup, France24, 26.08.2020, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/20200826-international-francophone-organisation-suspends-mali-s-membership-over-coup (zuletzt abgerufen am 18.01.2021).

849 *Marks*, What has Become of the Emerging Right to Democratic Governance?, EJIL, 2011, 520.

850 United Nations Security Council, S/Res/940.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

rung völkerrechtswidrig sei und multilaterale militärische Interventionen als Reaktion hervorrufen dürfe.

Als weitere Anhaltspunkte für diese Auffassung werden Genehmigungen und *ex-post* Duldungen des Sicherheitsrats hinsichtlich militärischen Eingreifens zur (Wieder-)Herstellung der Demokratie in Sierra Leone (1997)[851], der Elfenbeinküste (2011)[852] und Gambia (2017)[853] gewertet. In Sierra Leone intervenierten ECOWAS-Truppen, um einen Putsch umzukehren.[854] In der Elfenbeinküste verhalfen UNOCI-Truppen und in Gambia ECOWAS-Truppen den jeweils gewählten Präsidenten zur Machtübernahme gegen die bisherigen Amtsinhaber, die sich einer friedlichen Machttransition versperrten.[855] Es besteht somit eine gewisse Praxis des Sicherheitsrats, die eine internationale Durchsetzung des Demokratieprinzips mit Gewalt ermöglicht.[856] In der Literatur wird weitestgehend angenommen, dass der Sicherheitsrat hierzu auch befugt ist.[857] Die vier Fälle bilden jedoch die Ausnahme. Auf zahlreiche Coups d'État gegen demokratische Regierungen hat der Sicherheitsrat seit 1990 nicht reagiert. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Sicherheitsrat auf jeden demokratischen Rückschritt reagieren wird oder gar einer Pflicht hierzu unterliegt. Ob eine Genehmigung oder Duldung erfolgt, ist wie stets im Kontext des Sicherheitsrats von machtpolitischen und sonstigen außerrechtlichen Faktoren abhängig. Der Sicherheitsrat hat folglich die Kompetenz, Demokratie militärisch zu fördern, nicht jedoch die Pflicht.

---

851 United Nations Security Council, Resolution 1132 (1997), adopted by the Security Council at its 3822nd meeting, on 8 October 1997, S/Res/1132, 08.10.1997, Nr. 3.

852 United Nations Security Council, Resolution 1975 (2011), adopted by the Security Council at its 6805th meeting, on 30 March 2011, S/Res/1975, 30.03.2011, Nr. 4.

853 United Nations Security Council, Resolution 2337 (2017), S/Res/2337, 19.01.2017, Nr. 4, 6.

854 *Wippman*, Pro-Democratic Intervention, in *Weller* (Hrsg.), The Oxford Handbook on the Use of Force in International Law, OUP, Oxford 2015, 804-805.

855 *Odendahl*, Regimewechsel und Interventionsverbot: die Elfenbeinküste und Libyen als Fallbeispiel, Archiv des Völkerrechts, 2012, 319 f.; *Kreß/Nußberger*, Zur prodemokratischen Intervention im Völkerrecht der Gegenwart. Der Fall Gambia im Januar 2017, Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik 10, 2017, 213; *Kreß/Nußberger*, Pro-democratic intervention in current international law: the case of The Gambia in January 2017, Journal on the Use of Force and International Law 4, 2017, 239, 241.

856 Siehe *Roth*, Democratization's Discontents: Rediscovering the Virtues of the Non-Intervention Norm, Chicago Journal of International Law 23, 2022, 161, 170 ff.

857 *Wippman*, Pro-Democratic Intervention, 2015, 805.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

D'Amato argumentierte darüber hinaus zugunsten einer unilateralen Möglichkeit zur militärischen Förderung der Demokratie. Nach seiner Auffassung sei die US-Militärintervention in Panama von 1990 gerechtfertigt gewesen, da sie dazu beigetragen habe, die Demokratie in Panama wiederherzustellen.[858] *Michael Reisman* griff diese These 2000 auf und baute sie weiter aus.[859] Seiner Auffassung nach sei die Demokratie derart umfassend im Völkerrecht etabliert, dass hierdurch unilaterale militärische Interventionen gerechtfertigt werden könnten. Seine radikale Auffassung war in der völkerrechtlichen Debatte stets in der deutlichen (!) Minderheit und wurden insbesondere nach der Irak-Invasion von 2003 weiter zurückgewiesen.[860] Unilaterale pro-demokratische Interventionen sind durch das Gewalt- und Interventionsverbot verboten,[861] zumal die allermeisten Versuche des militärischen Exports der Demokratie gescheitert sind.[862]

2. Unterstützung von Protestbewegungen als Demokratieförderung

Demokratieförderung kann somit vielfältig erfolgen. Aus völkerrechtlicher Perspektive ist dabei zwischen konsensualen, nicht-konsensualen und militärischen Demokratiefördermaßnahmen zu unterscheiden. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen kann am ehesten als nicht-konsensuale Demokratiefördermaßnahme eingeordnet werden. Einerseits verfolgen die unterstützenden Staaten hierdurch das Ziel, die Demokratie in einem anderen Staat zu fördern. Andererseits werden diese Maßnahmen in der Regel von den betroffenen Staaten zurückgewiesen, sodass keine Zustimmung hierzu vorliegt. Wie aufgezeigt wurde, sind nicht-konsensuale Demokratiefördermaßnahmen völkerrechtskonform, sofern sie keine

858 *D'Amato*, The Invasion of Panama Was a Lawful Response to Tyranny, AJIL 84, 1990, 516.

859 *Reisman*, Sovereignty and human rights in contemporary international law, in *Fox / Roth* (Hrsg.), Democratic Governance and International Law, CUP, Cambridge 2000, 239 ff.

860 Überblick hierzu bei *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 76-79.

861 *Magen*, The Right to Democratic Governance in an Era of Democratic Recession, Cambridge Journal of International and Comparative Law, 2015, 377; *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 79; *Petersen*, Demokratie als teleologisches Prinzip, 2009, 127; *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 178 ff.; *Byers/Chesterman*, „You, the People": Pro-democratic Intervention in International Law, in *Fox / Roth* (Hrsg.), Democratic Governance and International Law, CUP, Cambridge 2000, 279-281.

862 *Lapins*, Demokratieförderung in der Deutschen Außenpolitik, 2007, 17.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zwangswirkung entfalten oder als Gegenmaßnahme gerechtfertigt werden. Inwiefern durch derartige Maßnahmen Zwang entfaltet wird, bedarf einer Einzelfallprüfung und wird daher schwerpunktmäßig im dritten Teil dieser Untersuchung (§§ 7-11) untersucht. Hier soll daher der Frage nachgegangen werden, ob die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen als Gegenmaßnahme in Reaktion auf die Verletzung eines völkerrechtlichen Demokratiegebots oder eines Rechts auf Demokratie eingeordnet werden kann. Hierfür müssten derartige Maßnahmen dazu geeignet sein, einen Staat zur Beendigung seiner andauernden Rechtsverletzung zu bewegen (Art. 49 Abs. 1 ARSIWA).

Die diesbezüglichen Anforderungen sind grundsätzlich nicht hoch anzulegen. Insbesondere ist keine unmittelbare Verbindung zwischen der im Rahmen der Gegenmaßnahme ausgesetzten Verpflichtung und der zugrundeliegenden Rechtsverletzung erforderlich.[863] Allerdings darf die Gegenmaßnahme die zugrundeliegende Rechtsverletzung nicht perpetuieren oder der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands entgegenstehen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Gegenmaßnahme, der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands, entgegenstehen. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegung darf daher nicht eine vorangegangene Verletzung eines Demokratiegebots oder eines Rechts zur Demokratie perpetuieren oder die Wiederherstellung erschweren. In anderen Worten müsste hierdurch ein Mindestmaß an Demokratieförderung erfolgen.

Hierfür sprechen mehrere Argumente. Gewaltfreie Protestbewegungen haben sich in den vergangenen Jahren als bedeutender Treiber der weltweiten Demokratisierung herausgebildet.[864] Sie führten im Vergleich zu von Eliten angestoßenen Demokratisierungen zu nachhaltigeren und robusteren Demokratien in ihren Staaten.[865] Zudem sind sie in Zeiten des „Backlash" eine der wenigen Möglichkeiten für Bürger*innen, Demokratisierungsprozesse in ihren Staaten anzustoßen. Gewaltfreie Protestbewegungen tragen mithin zu einer Stärkung der Demokratie bei. Dies gilt somit auch für deren Unterstützung.[866]

863 Vgl. *Dawidowicz*, Third-Party Countermeasures in International Law, 2017, 20.

864 *Pinckney*, From Dissent to Democracy: The Promise and Perils of Civil Resistance Transitions 2020, 145 f.

865 Ibid., 146.

866 *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021. Die Unterstützung muss hierfür die richtige Form haben und zum richtigen Zeitpunkt kommen. Generell identifizieren *Chenoweth* und *Stephan* jedoch eine positive Auswirkung der ausländischen Unterstützung.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Weiterhin ist die Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen eine der effektivsten Formen der externen Demokratieförderung. Militärische Demokratieförderung war historisch gesehen fast immer unerfolgreich. Demokratieförderung, die auf institutioneller Kooperation mit autokratischen Staaten aufbaut, wird in ihrer Effektivität mittlerweile stark hinterfragt.[867] Einige gehen sogar davon aus, dass derartige Demokratiefördermaßnahmen eher zu einer Perpetuierung autokratischer Strukturen als zu einer Demokratisierung beitragen.[868] Der Unterstützung von pro-demokratischen Protestbewegungen wird eine positive Auswirkung auf deren Erfolgswahrscheinlichkeit attestiert,[869] welches sich wiederum positiv auf das Demokratieniveau in einem Staat auswirkt.

Zudem haben gewaltfreie Protestbewegungen in den vergangenen Jahren stetig ausländische Unterstützung ersucht und aktiv dafür geworben.[870] Ihrer Auffassung nach ist ein Mindestmaß an ausländischer Unterstützung notwendig, damit Protestbewegungen eine deutlich mächtigere Regierung in ihrer Machtposition herausfordern können. Die allermeisten erfolgreichen Protestbewegungen der vergangenen Jahre haben jedenfalls ausländische Unterstützung erhalten.[871]

Die Unterstützung von pro-demokratischen, gewaltfreien Protestbewegungen in ihrer Auseinandersetzung mit einer autokratischen Regierung hat somit grundsätzlich eine positive Auswirkung auf das Demokratieniveau eines Staats. Das in politikwissenschaftlichen Untersuchungen verwendete Demokratieniveau entspricht jedoch nicht zwangsläufig den völkerrechtlichen Demokratiegeboten. Wie bereits für das AU-Demokratiegebot dargelegt (§ 5.B.I.2), haben die völkerrechtlichen Demokratienormen eine institutionelle Ausrichtung.[872] Die Beteiligung der Zivilgesellschaft an demokratischen Prozessen wird außerhalb von Wahlen und Referenda nur

867 *Burnell*, Does International Democracy Promotion Work?, Deutsches Institut für Entiwcklungspolitik - Discussion Papers 17/2007, 2007, 1.

868 *Brautigam*, Foreign Aid, Institutions, and Governance in Sub-Saharan Africa, Economic Development and Cultural Change 52, 2004, 255; *Djankov/Montalvo/Reynaö-Querol*, The Curse of Aid, Journal of Economic Growth 13, 2008, 169; a.A: *Wright*, How Foreing Aid can Foster Democratization in Authoritarian Regimes, American Journal of Political Science 53, 2009, 552.

869 *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021.

870 Vgl. *McFaul*, Democracy Promotion as a World Value, The Washington Quarterly 28, 2005, 147, 160.

871 Vgl. *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 74.

872 Für das inter-amerikanische System, siehe *Ribeiro Hoffmann*, Negotiating normative premises in democracy promotion, Democratization, 2019. Ausführlich in § 6.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

begrenzt vorgesehen. Dementsprechend wird ein Recht zur pro-demokratischen Revolution weitestgehend nicht angenommen. Es wäre daher widersprüchlich, wenn die ausländische Förderung eines Verhaltens, das nicht völkerrechtlich gewährleistet ist, erlaubt werden würde. Die Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen fördert daher nicht unmittelbar die Realisierung eines völkerrechtlichen Demokratiegebots, da dieses den gewaltfreien Protest nicht unmittelbar garantiert. Ein Recht zur Förderung von pro-demokratischen Protestbewegungen, als Annex zu einem Recht zur pro-demokratischen Revolution, kann daher nicht angenommen werden.[873]

Allerdings stehen gewaltfreie Protestbewegungen auch nicht im Widerspruch zu den völkerrechtlichen Demokratiegeboten. Wie für das AU-System dargelegt sind gewaltfreie pro-demokratische Revolutionen unter bestimmten Voraussetzungen mit den regionalen Demokratiegeboten vereinbar. Daher unterminieren sie jedenfalls nicht die Demokratiegebote und perpetuieren nicht deren Verletzungen. Die Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen steht daher der Realisierung des verletzten Demokratiegebots nicht entgegen. Entsprechend könnten diese auch als Gegenmaßnahme in Betracht kommen.

C. Pro-demokratischer Protest und ausländische Unterstützung

In diesem Paragrafen wurde der Frage nachgegangen, ob sich für Staaten eine Berechtigung aus dem völkerrechtlichen Demokratieprinzip ableiten lässt, im Ausland gewaltfreie Protestbewegungen zu unterstützen. Hierzu wäre erstens eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Demokratie notwendig. Auf universeller völkerrechtlicher Ebene gibt es hierzu Ansatzpunkte, da in den vergangenen Jahren das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die politischen Menschenrechte eine demokratische Interpretation erfahren haben. Diese wird durch eine Praxis von Staaten und Ios verstärkt, die jedoch zuletzt Rückschläge erfahren hat. Daher kann auf universeller Ebene nur ein Demokratieprinzip angenommen werden, das als Ordnungskategorie die diesbezüglichen Debatten umfasst. In Afrika, Amerika und Europa hat sich das Demokratieprinzip hingegen zu einzelnen Demokratiegeboten oder einem regionalen Recht auf Demokratie verdichtet. Diese vertrags-

873 Vgl. *Redaelli*, Intervention in Civil Wars, 2021, 232-4, spricht sich auch gegen eine Erweiterung des Unterstützungsrechts zugunsten von anti-kolonialen Bewegungen auf andere Konstellationen aus.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

oder gewohnheitsrechtlichen Regeln verpflichten Staaten zur Einführung und Aufrechterhaltung von demokratischen Strukturen. Sofern diese nicht bestehen oder abgeschafft werden, begeht der jeweilige Staat ein völkerrechtliches Delikt.

Zweitens müssten die demokratiebezogenen Regeln pro-demokratische und gewaltfreie Protestbewegungen erlauben. Ein Recht zum anti-kolonialen Widerstand wird jedenfalls von einer Mehrheit in Staatenpraxis und Literatur angenommen. Ob ein pro-demokratisches Recht zur Revolution besteht, ist noch nicht abschließend geklärt. Im Nachgang zum Arabischen Frühling hat es in diese Richtung Vorschläge gegeben, die in der bisher untersuchten Staatenpraxis jedoch noch keinen Rückhalt gefunden haben. Die diesbezügliche Staatenpraxis soll daher auch im dritten Teil dieser Arbeit (§§ 7-11) untersucht werden. Allerdings sprechen mehrere Faktoren gegen ein Recht zur pro-demokratischen Revolution. Einerseits wurde ein Recht zur Revolution absichtlich aus allen Menschenrechtsverträgen herausgehalten. Andererseits fallen Revolutionen grundsätzlich in einen Bereich, der nicht vom Völkerrecht reguliert wird, weshalb dies nur das Ergebnis einer Revolution zur Kenntnis nehmen kann. Darüber hinaus haben auch die untersuchten Demokratiegebote eine institutionelle Ausrichtung und sehen die Beteiligung der Zivilgesellschaft allein in Wahlen und Referenden vor. Ein Recht zur pro-demokratischen Revolution hat somit viele Hürden.

Drittens müsste sich aus dem Recht zur pro-demokratischen Revolution ein Recht zur Unterstützung ergeben. Dies kann jedenfalls für das positive Völkerrecht abgelehnt werden. Schließlich besteht ein solches Recht nicht einmal für das bereits etablierte Recht zum anti-kolonialen Widerstand. Die Vereinbarkeit der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen mit dem Völkerrecht richtet sich daher maßgeblich nach dem Interventionsverbot. Sofern durch eine Unterstützungsmaßnahme Zwang ausgeübt wird, kann diese unter Rückgriff auf ein Demokratiegebot als Gegenmaßnahme gerechtfertigt sein. Schließlich tragen diese grundsätzlich zur Verbesserung der demokratischen Situation in einem anderen Staat bei. Dem steht auch die institutionelle Ausrichtung der Demokratiegebote nicht entgegen. Diese erlauben schließlich in Ausnahmesituationen auch demokratische Revolutionen, um einen Bruch der Demokratie zu beenden. Hierzu besteht zwar keine Berechtigung, jedoch auch keine Sperre. Demokratieförderung im Wege der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen kann daher als Gegenmaßnahme zur Verletzung eines Demokratiegebots gerechtfertigt sein.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

§ 6 Menschenrechte

Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen hat neben der interventionsrechtlichen und demokratierechtlichen auch eine menschenrechtliche Dimension. Einerseits berufen sich die Protestierenden auf ihre Menschenrechte, wenn sie an Protesten teilnehmen. Andererseits ordnen Staaten ihre Unterstützungshandlungen zugunsten von Protestbewegungen als Förderung von Menschenrechten ein. Der nachfolgende Abschnitt betrachtet daher die Grundlagen dieser Argumentation. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem universellen Menschenrechtssystem und damit insbesondere auf dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Recht (Ipbürg), der mit seinen 173 Mitgliedstaaten beinahe umfassende Geltung hat.[874] Nach der Rechtsprechung des IGH haben die Stellungnahmen des Menschenrechtsausschusses (MRA) besonderes Gewicht für die Auslegung des Ipbürg.[875] Auf die regionalen Menschenrechtssysteme wird eingegangen, sofern hier Besonderheiten bestehen.

Gewaltfreie Protestbewegungen werden hier als ein Zusammenschluss von einer Großzahl an Personen verstanden, die mit dem Ziel eines außerinstitutionellen System- oder Regierungswechsels mehrfach verschiedene gewaltfreie Auseinandersetzungsformen ausüben (§ 3). Der Vorgang des Protestierens ist somit das kollektive Einfordern und Anstreben eines außerinstitutionellen System- oder Regierungswechsels durch die mehrfache Verwendung von gewaltfreien Auseinandersetzungsformen.

Die politischen und zivilen Menschenrechte gewährleisten die Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten einer Gesellschaft. Ob diese Teilnahme auch in Form des Protests erfolgen kann, ist hingegen strittig (A.). Wie bereits in § 3 festgehalten, werden Proteste nicht ausdrücklich in den universellen und regionalen Menschenrechtsverträgen erwähnt. Im Vorlauf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde diskutiert, ob ein Recht zur Revolution oder zum Widerstand als substanzielles Recht aufge-

874 Office of the High Commissioner on Human Rights, Status of Ratification Interactive Dashboard, 29.03.2022, abrufbar unter: https://indicators.ohchr.org/ (zuletzt abgerufen am 30.03.2022).

875 IGH, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion of 09 July 2004, Rn. 109; IGH, Case concerning Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea v. Democratic Republic of the Congo), Judgment of 30 November 2010, Rn. 66.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nommen werden sollte. Die Staaten entschieden sich jedoch dagegen und nahmen lediglich einen verklausulierten Passus als Präambel auf.[876] Allerdings gewährleisten das Recht auf freie Meinungsäußerung (I.), das Versammlungsrecht (II.), das Vereinigungsrecht (III.), das Recht auf politische Partizipation (IV.) und das Streikrecht (V.) jeweils Teilaspekt des Protests. Die Gesamtheit der Gewährleistungen könnten in einer synthetisierenden Lesart als „Recht auf Protest" verstanden werden (VI.).

Das Menschenrechtsregime enthält zudem Regelungen zur ausländischen Förderung von Vereinigungen, die auf die Unterstützung von Protestbewegungen übertragbar sein könnten (B.). In den vergangenen 20 Jahren haben zahlreiche Staaten ausländische Finanzierungsmöglichkeiten für inländische Vereinigungen stark eingeschränkt. In Auseinandersetzung mit dieser Entwicklung haben sich Gerichte und andere Menschenrechtsinstitutionen auf universeller Ebene (I.1.), in Europa (I.2.), Amerika (I.3.) und Afrika (I.4.) mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung von Vereinigungen aus dem Ausland menschenrechtlich geschützt ist. Hierbei hat sich der Konsens herausgebildet, dass eine ausländische Finanzierung von Vereinigungen grundsätzlich möglich sein muss. Inwiefern dieses Ergebnis auf die Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen übertragbar ist, wird im Anschluss untersucht (II.). Die Ergebnisse beider Teile werden abschließend im Lichte der §§ 4 und 5 bewertet (C.).

A. Der menschenrechtliche Schutz des Protests

Proteste sind vielfältig.[877] In seinem grundlegenden Werk identifiziert *Gene Sharp* 198 verschiedene gewaltfreie Auseinandersetzungsformen, die auf einzigartige Art und Weise kombiniert werden können.[878] Daher ist es schwierig, Proteste einem individuellen Menschenrecht zuzuordnen. Das Wort „Protest" wird jedenfalls in keinem Menschenrechtsvertrag ge-

876 United Nations General Assembly, Universal Declaration of Human Rights, A/RES/3/217 (A), 10.12.1948, Präambel.

877 Human Rights Council, Protection of human rights in the context of peaceful protests during crisis situations - Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Clément Nyaletsossi Voule, A/HRC/50/42, 16.05.2022, Rn. 4.

878 *Sharp*, The Politics of Nonviolent Action, 1973.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nannt.[879] Die nächsten Abschnitte untersuchen, inwiefern die jeweils relevanten Menschenrechte Proteste gewährleisten.

I. Recht auf freie Meinungsäußerung

Art. 19 Abs. 2 Ipbürg gewährleistet die freie Meinungsäußerung.[880] Demnach ist jeder Mensch grundsätzlich darin frei, jegliche subjektive Idee oder Meinung auszudrücken, zu empfangen, zu suchen oder zu verbreiten.[881] Trotz dieses umfassenden Schutzes der Meinungsäußerung, werden Protestbewegungen häufig wegen ihrer Forderungen nach einem Regierungswechsel durch Staaten eingeschränkt. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, ob das Recht auf freie Meinungsäußerung die Forderung nach einem gewaltfreien Regierungswechsel gewährleistet.

Die Möglichkeit, Kritik an einer Regierung und ihren politischen Maßnahmen zu üben, gehört zu den Grundpfeilern des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sowohl in seiner Teilhabe- als auch in seiner Abwehrfunktion.[882] Die politische Teilhabefunktion soll es Bürger*innen ermöglichen, ihre Ansichten in den politischen Prozess einzuführen und hierdurch an den öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen. Gleichzeitig dürfen Bürger*innen wegen dieser Teilnahme am öffentlichen Diskurs keine Einschränkungen erleiden, sodass auch die Abwehrfunktion gegen Repressalien seitens der Regierung entscheidend ist. Der MRA sieht daher einen umfassenden Schutz für Regierungskritik vor. Kritik an öffentlichen Mandatsträger*innen dürfe anders als Kritik an sonstigen Individuen auch beleidigend sein.[883] Die Kritik an den dahinterstehenden Institutionen müsse

879 *Redaelli*, The Right to Rebel against Violations of Human Rights: A New Role for the Responsibility to Protect?, The Palestine Yearbook of International Law, 2016, 20.
880 Art. 13 AMRK, Art. 10 EMRK, Art. 9 ACMRV.
881 Human Rights Committee, General Comment 34, CCPR/C/GC/34, 12.09.2011, Rn. 11-12; *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 19, Rn. 14-15.
882 *Joseph/Castan*, ICCPR Commentary, 2013, 18.09.
883 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/34, Rn. 38.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sogar in einem noch weiteren Umfang möglich sein.[884] Regierungskritik dürfe daher schockieren und disruptiv sein.[885]

Allerdings bestehen in Art. 20 Abs. 2, 19 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 Ipbürg Grenzen des Rechts zur freien Meinungsäußerung.

1. Art. 20 Abs. 2 und 19 Abs. 3 Ipbürg

Nach Art. 20 Abs. 2 Ipbürg sollen Aufrufe zum Hass gegen geschützte Gruppen und zur Diskriminierung verboten werden.[886] Weiterhin ist es nach Art. 19 Abs. 3 Ipbürg möglich, den Aufruf zu gewalttätigem Handeln und insbesondere zu einem gewalttätigen Umsturz zu verbieten.[887] Hierbei ist jedoch ein enger Zusammenhang zwischen dem Aufruf und der tatsächlichen Gewalt erforderlich. Die äußernde Person muss entweder direkt zu gewalttätigen Handlungen aufrufen oder gewalttätiges Handeln sehr wahrscheinlich provozieren, damit ihre Aussagen nicht mehr dem Schutz der Meinungsfreiheit unterliegen. Entsprechend müssen die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen zur Beschränkung des Rechts zur freien Meinungsäußerung präzise formuliert werden.[888] Allgemeine Verbote „subversiven" Handelns sind zu unspezifisch und mithin unzulässig.[889]

Der MRA betont hierbei immer wieder, dass die Begrenzungen der Meinungsfreiheit eng auszulegen sind. Dies gilt insbesondere für die Einschränkungsgründe der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung aus Art. 19 Abs. 3 Ipbürg.[890] Hierfür müsse eine direkte militärische oder

884 Ibid., Rn. 38; Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Frank La Rue, A/HRC/26/30, 02.07.2014, Rn. 29.

885 Commission on Human Rights, Report of the Special Rapporteur, Mr. Abid Hussain, pursuant to Commission on Human Rights resolution 1993/45, E/CN.4/1995/32, 14.12.1994, Rn. 29.

886 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 20, Rn. 19.

887 Ibid., Art. 19, Rn. 18, 34; Human Rights Council, Disinformation and freedom of opinion and expression, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Irene Khan, A/HRC/47/25, 13.04.2021, Rn. 10, 43.

888 *Taylor*, ICCPR Commentary, 2020, 569.

889 *Hofmann/Boldt*, Kommentar zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Nomos, Baden-Baden 2005, Art. 19, Rn. 4; Human Rights Committee, Ann Maria Garcia Lanza de Netto v. Uruguay, Communication No. 8/1977, CCPR/C/OP/1 at 45 (1984), 03.04.1980, Rn. 16.

890 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/34, Rn. 22; *Hofmann/Boldt*, IPbürg Kommentar, 2005, Art. 19, Rn. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

politische Bedrohung für einen gesamten Staat bestehen.[891] Darüber hinaus dürfe Art. 19 Abs. 3 Ipbürg nicht dafür verwendet werden, gewaltfreie Auseinandersetzungen und Diskussionen einzuschränken.[892] Auf Grundlage von 19 Abs. 3 und 20 Abs. 2 Ipbürg kann daher der Aufruf zu einem gewaltfreien Regierungswechsel nicht verboten werden.

2. Art. 5 Abs. 1 Ipbürg

Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet eine zusätzliche Grenze in Art. 5 Abs. 1 Ipbürg. Demnach darf sich eine Person nicht auf Rechte aus dem Ipbürg berufen, wenn sie versucht, die durch den Ipbürg anerkannten Rechte abzuschaffen. In *Lopez Burgos gegen Uruguay* erklärte ein damaliges Mitglied des MRA, *Christian Tomuschat*, mit Bezug auf Art. 5 Ipbürg:

> „individuals are legally barred from availing themselves of the same rights and freedoms with a view to overthrowing the regime of the rule of law which constitutes the basic philosophy of the Covenant."[893]

Im Kontext von Art. 5 Ipbürg ist somit nicht der Aufruf zu einem *gewalttätigen* Umsturz erforderlich, um die Meinungsfreiheit zu beschränken. Vielmehr genügt in diesem Kontext die Absicht, ein rechtsstaatliches System auf *jegliche Art und Weise* abzuschaffen. Hintergrund dieser Verwirkungsklausel war die Befürchtung des Vertragsgesetzgebers, dass nationalsozialistische oder andere totalitäre Ideologien wiederauferstehen könnten.[894] Da diese Ideologien dem Grundverständnis der Menschenrechte widersprechen, kann ihre Befürwortung und Umsetzung nicht als Wahrnehmung von menschenrechtlichen Garantien gelten.

Entsprechend verwehrte der MRA totalitären Parteien und ihren Mitgliedern die Berufung auf die Meinungsfreiheit, selbst wenn diese noch keinen gewaltsamen Regierungsumsturz versucht hatten. Der Beschwerdeführer in *M.A. gegen Italien* hatte in den 1970er Jahren versucht, die in Italien aufgelöste faschistische Partei „Fronte Nazionale Rivoluzionario"

891 Commission on Human Rights, E/CN.4/1995/32, Rn. 48-51. Diese Lage kann durch den MRA überprüft werden und liegt somit nicht im alleinigen Ermessen der Staaten, siehe Human Rights Committee, CCPR/C/GC/34, Rn. 36; *Joseph/Castan*, ICCPR Commentary, 2013, 18.35.

892 *Taylor*, ICCPR Commentary, 2020, 568-9.

893 Human Rights Committee, Sergio Euben Lopez Burgos v. Uruguay, Communication No. R.12/52, A/36/40 at 176, 29.07.1981, Appendix.

894 *Taylor*, ICCPR Commentary, 2020, 132.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wiederzugründen und war deshalb inhaftiert worden.[895] Der MRA lehnte seine Beschwerde unter Verweis auf Art. 5 Ipbürg ab.[896]

Ebenso verwehrte die Europäische Menschenrechtskommission der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) und seinen Vorstandsmitgliedern die Berufung auf Art. 10 EMRK gegen die Auflösung der KPD.[897] Auf Grundlage von Art. 17 EMRK (vergleichbar mit Art. 5 Ipbürg) und Artikel 10 Abs. 2 EMRK kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die kommunistische Partei sich nicht auf die Meinungsfreiheit berufen dürfe, da sie das Ziel habe, eine sozialistisch-kommunistische Diktatur durch eine „proletarische Revolution" zu etablieren.[898] Die Zerstörung der Demokratie und die Etablierung einer Diktatur wurde als unvereinbar mit der EMRK eingeordnet, weshalb eine Berufung auf Rechte aus der Konvention nicht möglich sei.[899] Diese Rechtsprechungslinie wurde durch den EGMR in *Refah Partisi (the Welfare Party) gegen die Türkei* bestätigt.[900] Hierbei sah der EGMR keinen Verstoß gegen Art. 11 EMRK durch die Auflösung einer Partei, die das Recht der Scharia in der Türkei einführen wollte. Die Implikationen der Scharia für die Rechte von Frauen, die prozessualen Gewährleistungen im Strafprozess und die Religionsfreiheit seien unvereinbar mit den demokratischen Grundlagen, die die EMRK fordert.

Daher kann festgehalten werden, dass der Aufruf zu einem faschistischen oder totalitären Regierungswechsel nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt ist, selbst wenn dieser nicht direkt mit einem Gewaltaufruf verbunden ist.

---

895 Human Rights Committee, M.A. v. Italy, Communication No. 117/1981 (21 September 1981), A/39/40 at 190, 10.04.1984, 1.1-1.2, 2.1.

896 Ibid., 13.3.

897 Siehe European Commission of Human Rights, Decision by the Commission on the Admissibilty of Application No. 250/57, Application No. 250/57, 20.07.1957; *Frowein*, Incitement against Democracy as a Limitation of Freedom of Speech, in *Kretzmer / Hazan* (Hrsg.), Freedom of Speech and Incitement against Democracy, Kluwer International Law, The Hague/ London/ Boston 2000, 34-35.

898 European Commission of Human Rights, Application No. 250/57, 4-5.

899 Ibid., 5; weiterführend: *Fenwick/Phillipson*, Direct action, Convention values, and the Human Rights Act, Legal Studies 21, 2001, 535, 543.

900 EGMR, Refah Partisi v Turkey, Rn. 123 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

3. Forderung nach einem demokratischen und gewaltfreien Regierungswechsel

Aus den Entscheidungen des MRAs ergibt sich jedoch für Aufrufe zu einer gewaltfreien Demokratisierung eines Staates und dem damit verbundenen Aufruf zum Regierungswechsel eine andere Bewertung. Zunächst ist der Aufruf zur Wahl eines*r Oppositionskandidat*in oder einer Oppositionspartei zulässig, selbst wenn diese grundlegende Verfassungsänderungen vornehmen möchten. Es ist gerade die Funktion der Meinungsfreiheit, einen derartigen Meinungspluralismus zu ermöglichen.[901] Weiterhin hat der MRA mehrere Maßnahmen zur Hinwirkung auf einen außerinstitutionellen Regierungswechsel als Ausübung der Meinungsfreiheit eingeordnet. Zum Beispiel sind Boykottaufrufe für nicht-verpflichtende Wahlen zulässig.[902] Weiterhin darf auch der Rücktritt von gewählten Mandatsträger*innen gefordert werden. In *Yasinovich und Shevchenko gegen Belarus* waren die beiden Beschwerdeführer verhaftet worden, nachdem sie Unterschriften für den Rücktritt von Abgeordneten gesammelt hatten, die für eine Abschaffung von Sozialleistungen gestimmt hatten.[903] Der Menschenrechtsrat sah hierin eine Verletzung der Meinungsfreiheit und erkannte dabei an, dass auch im Vorfeld von gesetzlich regulierten Rücktrittsprozessen ein Rücktritt gefordert werden könne:

> „While the Committee recognizes the need for a pre-established procedure for the actual recall of a parliamentary deputy, there is no compelling reason to limit the public dialogue on removal from office, including the right of citizens to voice their support for such a procedure, before the actual initiation thereof."[904]

Ebenso hat der EGMR Aufrufe zur Aussetzung der Vereidigung von *Vladimir Putin* und für Neuwahlen in Russland nicht beanstandet.[905]

---

901 Human Rights Council, A/HRC/26/30, Rn. 13-14.

902 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/34, Rn. 28.

903 Human Rights Committee, Anton Yasinovich and Valery Shevchenko v Belarus, Communications Nos. 1835/2008 and 1837/2008 CCPR/C/107/D/1835&1837/2008, 24.04.2013, 2.1.

904 Ibid., 9.5. Belarus hatte im Verfahren nur wenige Angaben zur gesetzlichen Grundlage der Eingriffe gemacht, weshalb der Menschenrechtsausschuss nur wenig zur Rechtmäßigkeit der Einschränkung schrieb.

905 EGMR, Case of Razvozzhayev v. Russia and Ukraine and Udalstov v. Russia (Applications nos. 75734/12 and 2 others), Judgment of 19 November 2019, Rn. 292.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Darüber hinaus hat der MRA gerade die Bemühungen für eine Demokratisierung und die damit verbundenen Aufrufe zu einer Änderung eines autokratischen Regierungssystems als geschützt angesehen.[906] In *Mukong gegen Kamerun* war ein Schriftsteller und langjähriger Aktivist für die Einführung eines demokratischen Mehrparteiensystems in Kamerun inhaftiert worden.[907] Zudem waren mehrere seiner Bücher durch die kamerunische Regierung verboten oder deren Verbreitung unterbunden worden.[908] Die kamerunische Regierung argumentierte vor dem MRA, dass *Mukongs* öffentlichen Demokratisierungsforderungen eine „intoxication of national and international public opinion" darstellen würde, die in Kamerun gesetzlich verboten sei.[909] Dieses Verbot stünde im Einklang mit Art. 19 Abs. 3 Ipbürg, da hierdurch die nationale Einheit Kameruns geschützt würde.[910] Der MRA erkannte zwar grundsätzlich an, dass der Schutz der nationalen Einheit ein legitimes Ziel im Sinne des Art. 19 Abs. 3 Ipbürg darstelle.[911] Dieses könne jedoch nicht durch ein Verbot der öffentlichen Fürsprache für eine Mehrparteiendemokratie, Menschenrechte und demokratische Werte erreicht werden.[912] Daher sah es das Recht auf freie Meinungsäußerung des Beschwerdeführers verletzt. Dieser vielzitierte Fall[913] wurde im General Comment 34 aufgegriffen. Dort heißt es:

> „Paragraph 3 may never be invoked as a justification for the muzzling of any advocacy of multi-party democracy, democratic tenets and human rights."[914]

Die Forderung nach demokratischen Strukturen hat mithin einen hohen Stellenwert im Ipbürg und ist grundsätzlich als zulässig zu erachten, selbst wenn diese mit einer Kritik und der Forderung, die herrschenden Regierungsverhältnisse zu verändern, verbunden ist.

---

906 Vgl. *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 19, Rn. 25-26.
907 Human Rights Committee, Womah Mukong v. Cameroon, Communication No. 458/1991, CCPR/C/51/D/458/1991, 10.08.1994, 2.1.
908 Ibid., 2.1.
909 Ibid., 4.1.
910 Ibid., 6.7.
911 Ibid., 9.7.
912 Ibid., 9.7.
913 *Taylor*, ICCPR Commentary, 2020, 571; *Joseph/Castan*, ICCPR Commentary, 2013, 18.60; *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 19, Rn. 26.
914 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/34, Rn. 23.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

4. Kontext und Forderung

Es zeichnet sich mithin eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Typen von Regierungswechseln ab. Nicht geschützt von der Meinungsfreiheit ist jedenfalls der Aufruf zu einem gewaltsamen Regierungswechsel. Dies gilt auch für Aufrufe zu einem gewaltfreien Regierungswechsel zugunsten eines faschistischen oder totalitären Regierungssystems.[915] Anders werden hingegen Forderungen nach einem gewaltfreien Regierungswechsel zu einem demokratischen System gewertet. Diese sind von der Meinungsfreiheit geschützt, obwohl sie ebenfalls einen Regierungswechsel auf außerinstitutionellem Weg anstreben.

Diese Unterscheidung folgt aus den Grundannahmen des Ipbürg. Wie in § 5 dargelegt fordert dieser effektive, demokratische Beteiligungsformen. Diese Ausrichtung ist daher auch wesentlich für die Auslegung der politischen Beteiligungsrechte. Entsprechend entscheidet das Ziel eines Regierungswechsels darüber, ob die Forderung hiernach von der Meinungsfreiheit geschützt ist. Den vermeintlichen Widerspruch in dieser Bewertung adressiert *Jochen Frowein* mit folgenden Gedanken:

> „An additional counter-argument may consist of a reference to the many countries in the world where a violent overthrow forms the only chance to bring about democratic government. However, this harks back to the relativism which was so typical of the inter-war period. If democratic systems believe in themselves, they should be willing to accept the difference indicated. *They may not permit what must theoretically be permitted in systems which are far from being based on democratic principles*."[916]

Der Kontext und die konkrete Forderung sind daher entscheidend. Forderungen nach einem gewaltfreien Regierungswechsel sind von der Meinungsfreiheit geschützt, wenn die angestrebte neue Regierung demokra-

915 Ebenso in der Rechtsprechung des EGMR: EGMR, Case of Taranenko v. Russia (Application no. 19554/05), Judgment of 13 October 2014, Rn. 67: „To sum up, the Court reiterates that any measures interfering with freedom of assembly and expression other than in cases of incitement to violence or *rejection of democratic principles* do a disservice to democracy"; EGMR, Case of Fáber v. Hungary (Application no. 40721/08), Judgment of 24 July 2012, Rn. 37: „The guarantees of Article 11 of the Convention apply to all assemblies except those where the organisers and participants have violent intentions or otherwise deny the foundations of a "democratic society" and often even endanger it."

916 *Frowein*, Incitement against Democracy as a Limitation of Freedom of Speech, 2000, 38. Hervorhebung durch den Autor.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tisch sein soll und eine demokratische Regierungsstruktur nicht besteht oder unterbrochen wurde.

II. Versammlungsrecht

Art. 21 Ipbürg gewährleistet das Versammlungsrecht,[917] die zweite wichtige Säule von Protesten. Eine Versammlung wird durch den General Comment 37 als eine gewaltfreie Zusammenkunft mehrerer Personen zu einem gemeinsamen, meistens expressiven, Zweck definiert.[918] Es ist ein individuelles Recht, das kollektiv ausgeübt wird, und steht allen Bürger*innen zu.[919] Der Begriff der Versammlung wird dabei bewusst weit ausgelegt.[920]

Proteste sind jedoch keine Unterkategorie von Versammlungen. Einerseits können Protestaktionen auch von Einzelpersonen durchgeführt werden, beispielsweise durch Hungerstreiks oder Einzeldemonstrationen. Hierauf erstreckt sich das Versammlungsrecht nicht.[921] Zudem kann der Inhalt einer Versammlung nicht durch die Perspektive des Versammlungsrechts betrachtet werden. Hierzu bedarf es des Rückgriffs auf das Recht zur freien Meinungsäußerung.[922] Das Versammlungsrecht gewährleistet das Protestieren daher nicht abschließend aus einer menschenrechtlichen Perspektive, sondern reguliert ebenfalls nur Teilaspekte.

Hierbei sind drei Fragen von Interesse. Protestbewegungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie wiederholt agieren. Das Versammlungsrecht bezieht sich jedoch grundsätzlich auf eine einzelne Zusammenkunft. Inwiefern das Versammlungsrecht auch mehrere gleichgesinnte Zusammenkünfte umfassen kann, wird daher als erstes untersucht (1.). Zweitens etablieren Protestbewegungen regelmäßig Protestcamps an zentralen Orten, um Protestaktionen zu koordinieren und ein „Momentum" zu erhalten. Deren möglicher

917 Art. 11 EMRK, Art. 15 AMRK, Art. 11 ACMRV.
918 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 4.
919 Ibid., Rn. 4, 5.
920 Ibid., Rn. 7, 12.
921 Human Rights Committee, Patrick Coleman v. Australia, Communication No. 1157/2003, CCPR/C/87/D/1157/2003, 10.08.2006, Rn. 6.4; *Hamilton*, The Meaning and Scope of 'Assembly' in International Human Rights Law, International and Comparative Law Quarterly 69, 2020, 521, 538. Dafür sind diese Aktionen in der Regel durch die Meinungsfreiheit geschützt, siehe Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 13.
922 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 21, Rn. 12; *Hamilton*, The Meaning and Scope of 'Assembly' in International Human Rights Law, International and Comparative Law Quarterly, 2020, 528 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Schutz durch das Versammlungsrecht ist ebenfalls relevant (2.). Drittens schützt das Versammlungsrecht nur gewaltfreie Zusammenkünfte. Daher soll untersucht werden, inwiefern „direct action"-Auseinandersetzungsformen als gewaltfrei im Sinne des Art. 21 Ipbürg gelten (3.).

1. Zeitliche Ausdehnung des Versammlungsrechts

Das Versammlungsrecht erstreckt sich auf die Dauer einer Zusammenkunft, die nach dem General Comment 37 entweder ausschließlich in physischer Präsenz stattfindet oder eine physische und virtuelle Komponente enthält.[923] Zudem werden alle Schritte gewährleistet, die dafür notwendig sind, um eine Versammlung durchzuführen. Hierzu gehören die Organisation, die Ankündigung, die An- und Abreise und die Koordination unter den Teilnehmenden.[924] Diese exemplarische Auflistung durch den General Comment legt dabei den Schluss nahe, dass der Schutz des Versammlungsrechts endet, wenn die physische oder physisch-virtuelle Zusammenkunft mehrerer Personen beendet ist. Mehrere zeitlich eng aufeinander folgende Zusammenkünfte würden also nicht als Gesamtheit unter den Schutzbereich des Versammlungsrechts fallen, sondern wären nur als individuelle Einheiten geschützt, die mit der Zusammenkunft beginnen und mit dem Verlassen des Versammlungsortes enden.

Diese zunächst trivial anmutende Unterscheidung kann jedoch von großer Bedeutung für eine Protestbewegung sein. Sofern der Schutz des Versammlungsrechts sich nicht auf den Zeitraum zwischen verschiedenen, aber gleichgesinnten Versammlungen erstreckt, wären Sicherheitsbehörden dazu berechtigt, in der Zwischenzeit die Infrastruktur der Protestbewegung abzubauen (weiter unter 2.). Zudem müssten die Organisator*innen jedes Mal die Versammlung erneut anmelden und die entsprechende Vorlaufszeit abwarten.[925] Derartige Unterbrechungen können die Dynamik einer Pro-

923 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 13.

924 Ibid., Rn. 33.

925 Anmeldeerfordernisse werden generell als vereinbar mit Art. 21 IPbürg angesehen, wenn hierdurch das Versammlungsrecht nicht zu stark eingeschränkt wird, siehe *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 21, Rn. 17, 35; *Jayawickrama*, The Judicial Application of Human Rights Law, Second Edition, CUP, Cambridge 2018, 843; auch für die EMRK, siehe EGMR, Case of Kudrevičius and others v. Lithuania (Grand Chamber) (Application no. 37553/05), Judgment of 15 October 2015, Rn. 147 und AMRK, siehe Inter-American Commission on Human Rights, Report by the

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

testbewegung stark einschränken. Die zeitliche Ausdehnung des Versammlungsrechts ist daher für Protestbewegungen bedeutsam.

Im Vorfeld des General Comments 37 von 2020 wurde über die zeitliche Komponente des Versammlungsbegriffs diskutiert. *Schabas* argumentierte in Anknüpfung an *Nowak*, dass die temporale Begrenzung einer Versammlung ein wesentliches Definitionsmerkmal sei.[926] Hingegen argumentierte *Hamilton,* dass die temporäre Eingrenzung des Versammlungsrechts unpräzise und hinderlich hierfür sei.[927] Nach seiner Auffassung könnten Versammlungen einerseits lange andauern. Beispielsweise hatte der EGMR in *Cisse gegen Frankreich* die Besetzung einer Kirche über den Zeitraum von zwei Monaten als Versammlung anerkannt.[928] Dabei hatten ca. 200 Migrant*innen ohne Aufenthaltsrecht im Einvernehmen mit dem zuständigen Priester eine Kirche in Paris unter Protest gegen ihre Aufenthaltsbedingungen besetzt.[929] Frankreich hatte in dem Verfahren explizit darauf hingewiesen, dass die Besetzung wegen der mehrmonatigen Dauer keine Versammlung darstellen könne.[930] Der Gerichtshof sah den Schutzbereich trotzdem eröffnet, da die Zusammenkunft dauerhaft und kontinuierlich mit dem Zweck stattgefunden hatte, gegen die Aufenthaltsbedingungen zu protestieren.[931] Das gleiche galt für ein kontinuierliches Protestcamp aus Zelten in *Nosov gegen Russland*, das über drei Monate auf einem öffentlichen Platz eingerichtet wurde.[932] Sofern eine Zusammenkunft andauert, besteht mithin der Schutz des Versammlungsrechts, unabhängig von der Dauer.

Darüber hinaus argumentierte *Hamilton*, dass ein permanenter Protest wichtig sei, um die Botschaft einer Versammlung dauerhaft in die öffentliche Meinungsbildung einzuführen.[933] Nur durch die permanente öffentliche Darstellung einer Botschaft, könne das Ziel einer Versammlung erreicht

---

Special Rapporteur for Freedom of Expression on Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, 2019, Rn. 59.

926 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 21, Rn. 5.

927 *Hamilton*, The Meaning and Scope of 'Assembly' in International Human Rights Law, International and Comparative Law Quarterly, 2020, 533.

928 EGMR, Case of Cisse v. France (Application no. 51346/99), Judgment of 9 April 2002, Rn. 40.

929 Ibid., Rn. 9 ff.

930 Ibid., Rn. 35.

931 Ibid., Rn. 39-40.

932 EGMR, Case of Nosov and others v. Russia (Applications nos. 9117/04 and 10441/04), Judgment of 20 February 2014 , Rn. 13, 49 ff.

933 *Hamilton*, The Meaning and Scope of 'Assembly' in International Human Rights Law, International and Comparative Law Quarterly, 2020, 533.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

werden. Daher müsse sich der Schutz der Versammlungsfreiheit auf den Schutz von wiederholten Versammlungen erstrecken und somit einen dauerhaften Schutz entfalten.

Diese Auffassung hat sich jedoch nicht durchgesetzt. Die vom General Comment gewählte Definition enthält zwar keine ausdrückliche zeitliche Begrenzung. Diese ergibt sich jedoch aus dem weiteren Kontext des Dokuments.[934] Insbesondere dürfe Protestinfrastruktur nur „temporary" sein.[935] Diese Entscheidung des MRA spiegelt die überwiegende Auffassung in der Literatur.[936] Schließlich sei das Versammlungsrecht in seiner Konzeption nicht auf dauerhafte Maßnahmen ausgerichtet. Dauerhafte und kollektive Betätigungen fielen eher in den Bereich des Vereinigungsrechts (Art. 22 Ipbürg).

Diese Konzeption wird auch durch den EGMR geteilt, obwohl er in *Cisse* und *Nosov* einen Eingriff in den Schutzbereich anerkannt hatte. In beiden Fällen wurde keine Verletzung des Versammlungsrechts durch die Auflösung der Versammlung angenommen, da die Teilnehmenden in den Monaten vor der Auflösung bereits die Möglichkeiten gehabt hatten, kollektiv ihre Meinung kundzutun.[937] Der Zweck der Versammlung war bereits ausgeschöpft, weshalb die Eingriffe gerechtfertigt waren. In der Konzeption des EGMR sind Versammlungen daher ebenfalls keine dauerhaften Ereignisse, sondern zeitlich begrenzt. Der Schutzbereich bleibt bei dauerhaften Versammlungen eröffnet; die Rechtfertigungsschwelle ist aber nach einer gewissen Zeit erheblich gemindert. Insbesondere erstreckt sich der Schutz nicht auf mehrere ideologisch verbundene Versammlungen. Entsprechend endet der Schutzbereich des Versammlungsrechts sobald eine Zusammenkunft endet und die Teilnehmenden den Ort verlassen haben.

---

934 Ibid., 536.

935 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 58.

936 *Joseph/Castan*, ICCPR Commentary, 2013, Art. 21, 19.02; *Murray*, The African Charter on Human and People's Rights: A Commentary, OUP, Oxford 2019, 308.

937 Der EGMR sah in *Cisse* zwar den Schutzbereich eröffnet. Die Beendigung der Besetzung wurde jedoch auch deshalb als verhältnismäßig eingeordnet, weil die Versammlung bereits zwei Monate andauerte, siehe EGMR, Cisse v. France, Rn. 52: „In any event, the symbolic and testimonial value of the applicant's and other immigrants' presence had been tolerated sufficiently long enough in the instant case for the interference not to appear, after such a lengthy period, unreasonable."; so auch in EGMR, Nosov v. Russia, Rn. 60: „In view of the above the Court considers that the applicants' demonstration lasted sufficiently long for them to express their position of protest and to draw the attention of the public to their concerns."

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2. Physische Infrastruktur einer Versammlung

Aus dem vorhergehenden Abschnitt folgt, dass eine Versammlung nach ihrer Konzeption zeitlich begrenzt ist. Um den Schutzbereich des Versammlungsrechts aufrecht zu erhalten, muss daher eine andauernde Zusammenkunft der Teilnehmenden bestehen. Sofern diese an öffentlichen Orten erfolgt, kann daher das Bedürfnis entstehen, Ruhe- und Übernachtungsmöglichkeiten sowie Versorgungsinfrastruktur aufzubauen. Daher gründen Protestbewegungen regelmäßig Protestcamps.[938]

Derartige Unterstützungsinfrastruktur für eine Versammlung wird nur durch das Versammlungsrecht geschützt, soweit sie essenziell für die Wahrnehmung des Versammlungsrechts ist.[939] Hierzu vermerkt der General Comment 37:

> „Assemblies may entail the temporary erection of structures, including sound systems, to reach their audience or otherwise achieve their purpose."[940]

Die in Frage stehende Infrastruktur muss einen engen Zusammenhang zu dem Ziel der Versammlung aufweisen. Dies ist bei einer Bühne und dazugehörigen Lautsprechern naheliegend, da diese Infrastruktur notwendig ist, um mit einer größeren Gruppe erfolgreich zu kommunizieren. Bei Protestcamps ist dieser Zusammenhang weniger offensichtlich. Schließlich sind diese nicht notwendig, um eine Zusammenkunft zu ermöglichen, sondern allenfalls um eine fortgesetzte Zusammenkunft zu gewährleisten. Diese Funktion ist hingegen nicht vom primären Schutzzweck des Versammlungsrechts gedeckt.

Dieser Logik folgte auch der EGMR in *Frumkin gegen Russland* und *Razvozzhayev gegen Russland*, die die Bolotnaya-Proteste in Russland betrafen.[941] Die Beschwerdeführer*innen hatten versucht, ein Protestcamp auf

938 Während der ägyptischen, ukrainischen und sudanesischen Proteste wurden jeweils Protestcamps gegründet, die eine bedeutende Rolle im Erfolg der jeweiligen Revolutionen hatten, siehe §§ 7,8,9. Ausführlich *Brown/Feigenbaum/Frenzel/McCurdy*, Protest Camps in International Context, Spaces, Infrastructures and Media of Resistance, OUP, Oxford 2018.

939 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn.33: „Associated activities... which are integral to making the exercise meaningful, are also covered."; *Jayawickrama*, The Judicial Application of Human Rights Law, 2018, 844-45.

940 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 58.

941 EGMR, Case of Frumkin v. Russia (Application no. 74568/12), Judgment of 5 January 2016, Rn. 107; EGMR, Razvozzhayev v. Russia.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dem Bolotnaya-Platz in Moskau zu errichten. Diese Absicht sei zwar nicht gewalttätig.[942] Allerdings gewährleiste das Versammlungsrecht kein Recht, ein Protestcamp zu errichten.[943] Derartige Protestcamps können lediglich als Ausdruck einer Meinung eingeordnet werden, weshalb die Eingriffe hiergegen mit Art. 10 Abs. 2 EMRK übereinstimmen müssen.

Dies steht auch nicht im Widerspruch zu der Rechtsprechung in *Cisse* und *Nosov*. In beiden Fällen hatte der EGMR eine Beschränkung des Versammlungsrechts angenommen, da zum Zeitpunkt der Auflösung durch die Sicherheitsbehörden eine Versammlung in Form der Protestcamps bestand. Allerdings wurde keine Verletzung des Versammlungsrechts angenommen. In beiden Fällen argumentierte der EGMR, dass die jeweiligen Gruppen zum Zeitpunkt der Auflösung bereits lange genug in kollektiver Weise ihrem Ziel nachgehen konnten.[944] Eine Auflösung sei daher zulässig. Entsprechend dieser Logik ist auch Infrastruktur, die eine Versammlung zeitlich stark ausdehnen würde, zwar dem Schutzbereich des Versammlungsrechts zuzuordnen, aber nur bedingt gegen Eingriffe geschützt. Sicherheitskräfte dürfen die Infrastruktur grundsätzlich entfernen.

Hinsichtlich des Schutzes von Protestinfrastruktur spiegelt sich somit die Schlussfolgerung zur zeitlichen Ausdehnung von Versammlungen. Diese werden durch die Rechtsprechung der Menschenrechtsinstitutionen als individuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse verstanden. Der Schutz des Versammlungsrechts erstreckt sich daher weder auf dauerhafte Versammlungen noch auf die hierfür errichtete Infrastruktur.

3. Gewaltfreiheit und „direct action"

Weiterhin sind nur gewaltfreie Versammlungen durch das Versammlungsrecht geschützt. Der General Comment 37 versteht unter Gewalt die Anwendung von physischer Kraft gegen andere Personen oder Sachen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit andere verletzen oder töten oder schweren

942 EGMR, Razvozzhayev v. Russia, Rn. 285.

943 EGMR, Frumkin v. Russia, Rn. 107: „The Court notes that although Article 11 of the Convention does not guarantee a right to set up camp at a location of one's choice, such temporary installations may in certain circumstances constitute a form of political expression, restrictions on which must comply with the requirements of Article 10 § 2 of the Convention."

944 EGMR, Cisse v. France, Rn. 52; EGMR, Nosov v. Russia, Rn. 60.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Sachschaden verursachen wird.[945] Eine Versammlung ist daher gewalttätig, wenn ihre Teilnehmenden bewaffnet sind oder einen bewaffneten Umsturz anstreben, ihre Organisator*innen zu Gewalt aufrufen oder die Teilnehmenden systematisch andere Personen oder Sachen physisch angreifen.[946] Versammlungen sind wiederum gewaltfrei, wenn die Teilnehmenden keine physische Kraft gegen andere oder Sachen anwenden oder nur wenige Teilnehmende dies tun. Eine Zurechnung des Verhaltens von wenigen Gewalttätigen gegenüber der gewaltfreien Mehrheit kann in der Regel nicht vorgenommen werden.[947] Ebenso darf für die Bewertung der Gewaltfreiheit nur das Verhalten der Versammlungsteilnehmer*innen betrachtet werden und insbesondere nicht die Maßnahmen von Sicherheitsbehörden oder Gegendemonstrationen zugerechnet werden.[948] Im Zweifel müsse die Gewaltfreiheit einer Versammlung angenommen werden, um dem Versammlungsrecht möglichst volle Geltung zu verschaffen.[949] Schließlich dürfen und sollen Versammlungen gerade (in begrenztem Maße) die Öffentlichkeit stören, um auf ihre Forderungen aufmerksam zu machen.[950]

Dennoch ergeben sich schwierige und einzelfallbezogene Abgrenzungsfragen, ob eine Versammlung gewalttätig oder gewaltfrei ist. Besonders umstritten sind dabei „direct action"-Auseinandersetzungsformen wie Straßenblockaden, Besetzungen von öffentlichen Orten oder die gezielte Störung von wirtschaftlichen Aktivitäten. In der Konzeption von *Gene Sharp* versuchen Menschen durch „direct action"-Auseinandersetzungsformen, aktiv Geschehnisse zu lenken und zu gestalten (§ 3.A.II.). Da diese Handlungsformen jedoch darauf ausgelegt sind, die öffentliche Ordnung zu beein-

945 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 15.
946 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 21, Rn. 13, 34.
947 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 17; EGMR, Razvozzhayev v. Russia, Rn. 293; *Jayawickrama*, The Judicial Application of Human Rights Law, 2018, 840; Inter-American Commission on Human Rights, Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, Rn. 83. Sicherheitsbehörden dürfen gegen diese gewalttätig Handelnden jedoch vorgehen, da diese nicht den Schutz des Versammlungsrechts genießen, siehe *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 21, Rn. 34.
948 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 18.
949 Ibid., Rn. 17; *Jayawickrama*, The Judicial Application of Human Rights Law, 2018, 840.
950 Inter-American Commission on Human Rights, Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, Rn. 41; *Jayawickrama*, The Judicial Application of Human Rights Law, 2018, 841.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

trächtigen,[951] vertreten einige Staaten, dass es sich hierbei um gewalttätiges Handeln handele.

Dieser Auffassung widersprechen jedoch der MRA, der Ständige Schiedsgerichtshof und der EGMR. Im General Comment 37 heißt es:

> „Collective civil disobedience or direct action campaigns can be covered by article 21, provided that they are non-violent."[952]

Diese Feststellung definiert nicht, wann „direct action"-Maßnahmen als gewalttätig gelten und ist insofern tautologisch. Sie ist dennoch bedeutend, um das geschützte Versammlungsverhalten über die eher passive Demonstration hinaus auf Maßnahmen zu erweitern, die stärker in das öffentliche Leben eingreifen. In der Literatur wird diese Auffassung weitestgehend geteilt.[953] Entsprechend stellen Straßenblockaden und Sitzblockaden von öffentlichen Plätzen keine Gewalt dar.[954] Allerdings dürfen derartige gewaltfreie Eingriffe in das öffentliche Leben nach einer gewissen Zeit durch Sicherheitskräfte aufgelöst werden, wenn die hierdurch verursachten Störungen „serious and sustained" sind.[955] „Direct action"-Maßnahmen genießen daher grundsätzlich den Schutz des Versammlungsrechts, der jedoch bei einer dauerhaften Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens endet.

Ein Tribunal des Ständigen Schiedsgerichtshofs war ebenfalls der Auffassung, dass „direct action"-Auseinandersetzungsformen keine Gewalt darstellen würden. In der *Arctic Sunrise Arbitration* wurde die Besteigung und das Verweilen auf einer Ölplattform als rechtmäßige Ausübung des „Rechts auf Protest" eingeordnet.[956] Greenpeace Aktivist*innen hatten versucht, eine Ölplattform in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Russlands zu be-

951 *Fenwick/Phillipson*, Direct action, Convention values, and the Human Rights Act, Legal Studies, 2001, 541.

952 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 16.

953 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Rn. 13; *Joseph/Castan*, ICCPR Commentary, 2013, Art. 21, 19.05; *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016.

954 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/37, Rn. 6, 15.

955 Ibid., Rn. 85: „An assembly that remains peaceful while nevertheless causing a high level of disruption, such as the extended blocking of traffic, may be dispersed, as a rule, only if the disruption is "serious and sustained"; Human Rights Council, Special Rapporteur's Report on Human Rights and Peaceful Protest, A/HRC/50/42, Rn. 21.

956 Permament Court of Arbitration, Case Nº 2014-02 in the Matter of the Arctic Sunrise Arbitration before an Arbitral Tribunal Constituted under Annex VII to the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea (Kindgom of the Netherlands v. Russian Federation), Award on the Merits of 14 August 2015, Rn. 227.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

steigen, um gegen die Förderung von Öl in der Arktis zu protestieren. Diese Maßnahmen bezeichneten sie in einer Nachricht an die russische Regierung als „direct action".[957] Russische Sicherheitskräfte nahmen sie daraufhin fest und setzten ihr Schiff, die Arctic Sunrise, in einem russischen Hafen fest. In dem von den Niederlanden initiierten Prozess hielt das eingesetzte Tribunal daher zunächst fest, dass Protestieren auf Hoher See eine rechtmäßige Ausübung der Freiheit der Schifffahrt sei.[958] Dieses „Recht auf Protest" sei aus dem Recht zur freien Meinungsäußerung und dem Versammlungsrecht aus dem Ipbürg abgeleitet und in seiner Anwendung auf Hoher See durch verschiedene internationale Organisationen anerkannt.[959] Der Protest müsse hierfür jedoch gewaltfrei sein.[960] Dabei akzeptierte das Tribunal die Gewaltfreiheit des Vorhabens der Protestierenden, da diese lediglich die Plattform besteigen und dort, ohne in den Betrieb der Ölplattform einzugreifen, verweilen wollten.[961] Staaten müssten ein gewisses Niveau an Störung durch Proteste hinnehmen.[962] Daher sei die Verhaftung und Festsetzung der Arctic Sunrise und seiner Besatzung völkerrechtswidrig.

Diese grundsätzliche Auffassung wird durch den EGMR geteilt. In allen Fällen, die Straßenblockaden[963], Hausbesetzungen[964] oder die gewaltfreie Störung von wirtschaftlichen Aktivitäten[965] betrafen, erklärte er, dass keine Gewalt angewendet wurde und das Verhalten daher in den Schutzbereich von Art. 11 EMRK falle. Allerdings seien diese Maßnahmen „reprehensi-

957 Ibid., Rn. 84.
958 Ibid., Rn. 227.
959 Ibid., Rn. 227. Hierzu *Mossop*, Protests against Oil Exploration at Sea: Lessons from the Arctic Sunrise Arbitration, The International Journal of Marine and Coastal Law 31, 2016, 60; *Noto*, The Arctic Sunrise Arbitration and Acts of Protest at Sea, Maritime Safety and Security Law Journal 2016, 2 ff.
960 PCA, Arctic Sunrise, Merits, Rn. 228; ausführlich *Noto*, The Arctic Sunrise Arbitration and Acts of Protest at Sea, Maritime Safety and Security Law Journal, 2016.
961 PCA, Arctic Sunrise, Merits, Rn. 319.
962 Ibid., Rn. 328: „At the same time, the coastal State should tolerate some level of nuisance through civilian protest as long as it does not amount to an interference with the exercise of its sovereign rights."
963 EGMR, Kudrevičius v. Lithuania; EGMR, Barraco v. France (Application no 31684/05), Decision of 5 March 2009, Rn. 46; EGMR, Lucas v. United Kingdom (Application no. 39013/02), Decision of 18 March 2003, 9.
964 EGMR, Taranenko v. Russia.
965 EGMR, Drieman and Others v. Norway (Application no. 33678/96), Decision of 4 May 2000, 8-10; EGMR, Steel and Others v. the United Kingdom (Application no. 24838/94), Judgment of 23 September 1998, Rn. 90-93.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ble".[966] Der EGMR nahm daher keine Verletzung des Versammlungsrechts durch nachträgliche Geldstrafen oder durch das Abführen und kurzzeitige Inhaftieren der Protestierenden an.[967] Die Rechtsprechungslinie hat sich dabei in den letzten 25 Jahren kontinuierlich entwickelt.

In *Drieman gegen Norwegen* verhängte die norwegische Regierung Geldstrafen gegen Greenpeace Aktivist*innen, die die Waljagd vor der norwegischen Küste behindert hatten. Mit einem motorisierten Boot waren die Aktivist*innen immer wieder vor die Harpune eines Walfangboots gefahren und hatten mit Wasserkanonen die Sicht des Bootes versperrt.[968] Dadurch wurden die Walfänger*innen in ihrer Tätigkeit erheblich eingeschränkt. Der Gerichtshof sah in der Geldstrafe eine Beschränkung von Art. 10 und 11 EMRK,[969] die jedoch gerechtfertigt sei:

> „The object of the applicants' campaign was not simply to convey disapproval of the activity to which they were opposed but went further by trying to stop the activity physically. In fact, by interposing their dinghies between the hunting vessel and the whales, they confronted the whalers with an ultimatum, forcing them to make a choice between triggering the harpoon, and consequently putting the applicants' life at risk, or abandoning the hunt, the latter being the only real option for the whalers. In other words, the particular method of action used by the applicants amounted to a *form of coercion* forcing the whalers to abandon their lawful activity. In the Court's view, the disputed interference related to conduct which could not enjoy the same privileged protection under the Convention as political speech or debate on questions of public interests or the peaceful demonstration of opinions on such matters."[970]

Da der Walfang in norwegischen Gewässern legal sei, müsse die norwegische Regierung auch Maßnahmen ergreifen können, um eine Behinderung

966 EGMR, Kudrevičius v. Lithuania, Rn. 101.
967 Einzig in *Taranenko* wurde eine Verletzung von Art. 11 EMRK festgestellt, da die dreijährige Inhaftierung unverhältnismäßig zu der kurzen Hausbesetzung war, siehe EGMR, Taranenko v. Russia, Rn. 90 ff.
968 EGMR, Drieman v. Norway, 2-3.
969 Ibid., 8-9. Der Gerichtshof entschied sich nicht, welchem Artikel er das Verhalten der Aktivist*innen zuordnen sollte, sondern stellte lediglich darauf ab, dass die Beschränkung nach Maßgabe der jeweiligen zweiten Absätze gerechtfertigt sei.
970 Ibid., 10, Hervorhebung durch den Autor.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dieser legalen Tätigkeit einzudämmen. Insoweit stünde ihr ein weiter Ermessensspielraum zu.[971]

In *Lucas gegen Großbritannien* und *Barraco gegen Frankreich* waren Demonstrant*innen zu Geldstrafen verurteilt worden, nachdem sie an einer Straßenblockade teilgenommen hatten.[972] Der Gerichtshof befand zunächst, dass die Blockaden Teil einer friedlichen Versammlung gewesen seien.[973] Die Einschränkungen des Versammlungsrechts seien jedoch zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt gewesen, da durch die Blockade der Straßenverkehr behindert wurde.[974]

In *Kudrevičius gegen Litauen* blockierten Demonstrierende für ca. 24 Stunden die drei wichtigsten Autobahnen in Litauen in bewusster Überschreitung der Versammlungsbedingungen.[975] Mehrere von ihnen erhielten Geldstrafen in Strafprozessen, gegen die sie Beschwerde erhoben. Sie argumentierten, dass die Straßenblockade ihr letztes friedliches Mittel gewesen sei, um eine Veränderung der Agrarpolitik Litauens zu erreichen, und dass Straßenblockaden ein in Europa anerkanntes Protestmittel seien.[976] Die Große Kammer lehnte diese Auffassung unter Zusammenfassung seiner bisherigen Rechtsprechung ab:

> „As can be seen from the above case-law, the intentional serious disruption, by demonstrators, to ordinary life and to the activities lawfully carried out by others, to a more significant extent than that caused by the normal exercise of the right of peaceful assembly in a public place, might be considered a 'reprehensible act' within the meaning of the Court's case-law. Such behaviour might therefore justify the imposition of penalties, even of a criminal nature."[977]

971 Ibid., 10.
972 EGMR, Lucas v. United Kingdom; EGMR, Barraco v. France, Rn. 46.
973 EGMR, Lucas v. United Kingdom, 9; EGMR, Barraco v. France, Rn. 46.
974 EGMR, Lucas v. United Kingdom, 9; EGMR, Barraco v. France, Rn. 46.
975 EGMR, Kudrevičius v. Lithuania, Rn. 20 ff.
976 Ibid., Rn. 120. Zu dem ersten Punkt erklärte der Gerichtshof: „168. As to the applicants' contention that the roadblocks were a last-resort measure taken in a situation of serious financial difficulties to protect their legitimate interests (see paragraphs 119-120 above), the Court has no reason to question the assessment of the domestic courts that the farmers had had at their disposal alternative and lawful means to protect their interests, such as the possibility of bringing complaints before the administrative courts (see paragraph 43 above)."
977 Ibid., Rn. 173.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nach Auffassung des EGMR gehören „direct-action"-Auseinandersetzungsformen daher zum Schutzbereich des Versammlungsrechts. Sie genießen jedoch nicht den gleichen Schutz wie „normale" Versammlungen, da Personen hierbei gezielt die öffentliche Ordnung stören und andere daran hindern würden, ihren rechtmäßigen Aktivitäten nachzugehen. Dies sei von allgemeinen und nicht-gezielten Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung zu trennen, die bei jeder Versammlung zwangsläufig auftreten.[978] Entsprechend dürften gezielte Beeinträchtigungen durch die Sicherheitsbehörden unterbunden werden und hierfür verhältnismäßige Strafen verhängt werden.

Ein entscheidendes Argument für diese Auffassung war, dass Demonstrant*innen sich an die demokratischen Spielregeln halten müssten.[979] Bürger*innen hätten das Recht, durch Versammlungen auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen und ihre Botschaften hierdurch in den öffentlichen Prozess einzuführen. Daraus resultiere jedoch nicht das Recht, dass diese Auffassung von der Mehrheit akzeptiert und umgesetzt würde. Daher dürften Demonstrant*innen eine entsprechende Umsetzung ihrer Auffassung auch nicht erzwingen. Gerade der Zwangscharakter der „direct action"-Maßnahmen war für deren Einordnung ausschlaggebend.[980] Nach Auffassung des EGMR sind gesellschaftliche Entscheidungen vorrangig durch demokratische Institutionen und nicht erzwungenermaßen über außerinstitutionelle Druckmechanismen zu treffen (siehe weiter in IV.).

MRA und EGMR behandeln „direct action"-Auseinandersetzungsformen somit in ähnlicher Weise. Beide zweifeln zwar die Gewaltfreiheit dieser Maßnahmen nicht an. Sie gehen jedoch davon aus, dass die Sicherheitskräfte diese unterbinden können, wenn sie eine signifikante Störung der öffentlichen Ordnung darstellen. Der EGMR hat dabei eine restriktivere Handhabung, da er „direct action"-Maßnahmen grundsätzlich als „reprehensible" einordnet. Der MRA erachtet sie hingegen generell als zulässig und sieht ein staatliches Vorgehen nur in Einzelfällen gerechtfertigt. In diese Richtung ist auch der Ständige Schiedsgerichtshof zu verstehen. Schließlich erfolgte durch die „direct action"-Maßnahmen der Greenpeace

978 Ibid., Rn. 155.

979 Ibid.: „This being so, it is important for associations and others organising demonstrations, as actors in the democratic process, to abide by the rules governing that process by complying with the regulations in force."

980 Siehe *Fenwick/Phillipson*, Direct action, Convention values, and the Human Rights Act, Legal Studies, 2001, 543; EGMR, Drieman v. Norway, 10.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Aktivist*innen kein Eingriff in die Funktionsfähigkeit der Ölplattform. Andere regionale Menschenrechtsgerichte haben zu dieser Frage noch keine Stellung bezogen.[981]

Insgesamt wird die Grenze des Gewaltbegriffs im internationalen Versammlungsrecht daher eng gezogen. Demonstrationen, die weitestgehend gewaltfrei verlaufen, fallen daher unter ihren Schutz. Dies gilt jedoch nur bedingt für intensivere Protestmaßnahmen. Diese dürfen nach Auffassung des EGMR und MRA durch Sicherheitskräfte unterbunden und im Nachgang sanktioniert werden.

4. Zusammenfassung

Versammlungen sind die bedeutendste Form, um öffentlich Protest auszudrücken und Veränderungen einzufordern. Daher werden Protestbewegungen häufig mit großen Demonstrationen assoziiert. Protestbewegungen gehen jedoch sowohl in zeitlicher wie materieller Hinsicht hierüber hinaus. Einerseits erstreckt sich eine Protestbewegung auf einen längeren Zeitraum und umfasst mehrere einzelne Versammlungen. Andererseits kann durch verschiedene weitere Formen, zum Beispiel als Einzelproteste und mit „direct action"-Methoden, protestiert werden. Diese Elemente werden jedoch nicht umfassend durch das Versammlungsrecht gewährleistet. Daher reguliert das Versammlungsrecht ebenfalls nur Teilaspekte von gewaltfreien Protestbewegungen.

III. Vereinigungsrecht

Längerfristige, kollektive Betätigung wird konzeptionell dem Vereinigungsrecht zugeordnet, das in Art. 22 IPBürg garantiert wird.[982] Daher betonen

981 Der Sonderberichterstatter des IAKommMR hat hierzu in seinem Bericht am Rande erwähnt: Inter-American Commission on Human Rights, Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, Rn. 87, 142, 208; *Hennebel/Tigroudja*, The American Convention on Human Rights: A Commentary, OUP, Oxford 2022, 486. In einigen Staaten entwickelt sich die Rechtsprechung derzeit, ist aber noch unübersichtlich, siehe *Stucki*, In Defence of Green Civil Disobedience, Verfassungsblog, 30.10.2020, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/in-defence-of-green-civil-disobedience/ (zuletzt abgerufen am 27.07.2020).

982 Art. 11 EMRK, Art. 16 AMRK, Art. 10 ACMRV.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

internationale[983] und regionale Menschenrechtsinstitutionen[984] regelmäßig die Bedeutung des Vereinigungsrechts für die Demokratie.

Das Vereinigungsrecht gewährleistet zunächst die Gründung, den Bestand und die Mitgliedschaft in einer Vereinigung.[985] Darüber hinaus darf eine Vereinigung ihren Zielen nachgehen und hat entsprechend das Recht, hiermit verbundene Tätigkeiten auszuüben. Insbesondere dürfen Vereinigungen politische Kampagnen und friedliche Versammlungen organisieren.[986] Für die Tätigkeiten einer Vereinigung gelten alleine die Grenzen der Art. 5, 20 und 22 Abs. 2 Ipbürg.[987] Sofern die Tätigkeiten einen demokratischen Charakter haben und nicht zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt aufrufen, fallen sie grundsätzlich in den Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit. Entsprechend können auch die Koordination und Organisation einer gewaltfreien Protestbewegung als legitime Ausübung der Vereinigungszwecks angenommen werden.

In *Kavala gegen die Türkei* war der Verleger *Osman Kavala* wegen seiner Rolle in der Organisation der Gezi-Proteste in Istanbul von 2013 inhaftiert worden.[988] Ihm wurde vorgeworfen, eine gewalttätige Rebellion angeführt zu haben, indem er mit Protestierenden und Journalist*innen gesprochen, soziale und kulturelle Veranstaltungen während der Proteste koordiniert und Kontakt zu ausländischen Regierungsvertreter*innen gehabt hatte.[989] Der EGMR sah hierin jedoch keine verbotenen Tätigkeiten und erklärte

983 United Nations General Assembly, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, A/68/299, 07.08.2013, Rn. 5; United Nations General Assembly, Enhancing the role of regional, subregional and other organizations and arrangements in promoting and consolidating democracy, A/RES/59/201, 20.12.2004, Rn. 1.

984 EGMR, Case of Ecodefence and Others v. Russia (Applications nos. 9988/13 and 60 others), Judgment of 14 June 2022, Rn. 88; EGMR, Case of Gorzelik and others v. Poland (Application no. 44158/98), Grand Chamber Judgment of 17 February 2004, Rn. 88.

985 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 22, Rn. 8.

986 Inter-American Commission on Human Rights, Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, Rn. 21.

987 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 22, Rn. 9; *Duhaime/Thibault*, Contestation sociale, liberté de réunion pacifique et d'association: quelles leçons tirer des expériences interaméricaines?, The Canadian Yearbook of International Law 57, 2019, 113, 134.

988 EGMR, Case of Kavala v. Turkey (Application no. 28749/18), Judgment of 10 December 2019, Rn. 29 ff.

989 Ibid., Rn. 147.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

seine Inhaftierung für konventionswidrig.[990] Die von der türkischen Regierung vorgebrachten Beweise würden eine Verhaftung wegen der Organisation einer gewalttätigen Rebellion nicht rechtfertigen. Die Aktionen von *Kavala* wurden mithin nicht nach Maßgabe der Art. 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 oder 17 EMRK als verboten eingeordnet. Daher unterliegen derartige Aktionen nicht einer Restriktion durch die EMRK und dürfen somit von Vereinigungen und Privatpersonen vorgenommen werden. Vereinigungen dürfen mithin Protestbewegungen koordinieren, wiederholte Versammlungen organisieren und hierzu aufrufen, welches in der Praxis regelmäßig erfolgt.[991]

Die zeitliche Begrenzung der Versammlungsfreiheit hat jedoch aufgezeigt, dass dieser Schutz nicht durchgehend ist, weshalb die Dynamik einer Protestbewegung unterbrochen werden kann. Insbesondere dürfen Versammlungen nicht dauerhaft erfolgen und die hierfür notwendige Infrastruktur aufstellen. Dies wäre anders, wenn eine gewaltfreie Protestbewegung als Vereinigung einzuordnen wäre. Dann könnten gerade auch diese längerfristigen Aspekte des Protestierens als Ausübung des Vereinigungsrechts eingeordnet werden.

Allerdings wäre hierfür eine dauerhafte Organisationstruktur erforderlich.[992] Als typische Beispiele einer Vereinigung gelten politische Parteien, professionelle oder Amateursportvereine, Nicht-Regierungsorganisationen, Gewerkschaften und gemeinnützige Unternehmen.[993] Zudem kann die Existenz einer Vereinigung in der Regel durch eine Satzung, einen Registrierungsantrag oder eine andere, intern-demokratische Organisati-

990 Ibid., Rn. 153.

991 Beispielsweise organisierte die Sudan Professionals Organization viele Protestaktionen in Sudan (§ 9). In Hongkong war die Civil and Human Rights Front eine wichtige Vereinigung, die Protest organisierte (§ 10). Siehe weiter *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019, 94-95.

992 European Commission For Democracy Through Law (Venice Commission) and OSCE Office For Democratic Institutions And Human Rights (OSCE/ODIHR), Joint Guidelines on Freedom of Association, CDL-AD(2014)046, 17.12.2014, Rn. 7, 40; *Golubovic*, Freedom of association in the case law of the European Court of Human Rights, The International Journal of Human Rights 17, 2013, 758, 761; *Hamilton*, The Meaning and Scope of 'Assembly' in International Human Rights Law, International and Comparative Law Quarterly, 2020, 531. Eine offizielle Registrierung ist für das Vereinigungsrecht nicht notwendig.

993 *Joseph/Castan*, ICCPR Commentary, 2013, 19.13.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

onsstruktur nachgewiesen werden.[994] Protestbewegungen erfüllen in der Regel weder diese formellen Erfordernisse, noch weisen sie einen ähnlichen Organisationsgrad wie die genannten Beispiele auf. Sie definieren sich gerade über ihre lose Organisationsform, eine sich regelmäßig verändernde Mitgliedschaft und das Fehlen von klaren Hierarchien.[995] Protestbewegungen können innerhalb kürzester Zeit anwachsen und sich wieder auflösen. Eine formalisierte und kontinuierliche Organisationsstruktur besteht in der Regel nicht. Protestbewegungen können daher nicht als Vereinigungen im Sinne des Art. 22 Ipbürg eingeordnet werden.

IV. Recht auf politische Partizipation

Weiterhin gewährleistet Art. 25 Ipbürg das Recht auf politische Partizipation.[996] Wie in § 5 dargelegt, leitet der MRA hieraus eine staatliche Verpflichtung zur Etablierung und Erhaltung partizipativer Regierungsstrukturen ab.[997] Gleichzeitig haben Individuen hieraus das Recht, sich an politischen Prozessen zu beteiligen. Dies beinhaltet primär das aktive und passive Wahlrecht (Art. 25 lit. B Ipbürg) und das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 25 lit. C Ipbürg). Die Ausgestaltung des Rechts auf politische Partizipation ist daher von den politischen Institutionen in einem Staat abhängig.[998] Der Staat muss garantieren, dass seinen Bürger*innen hierzu einen effektiven Zugang haben und dadurch über öffentliche Angelegenheiten mitbestimmen können.

Protestbewegungen streben hingegen einen außerinstitutionellen Regierungs- oder Systemwechsel an. Sie suchen gerade nicht den Zugang zu staatlich etablierten Institutionen, sondern versuchen diese zu umgehen oder auszuhebeln. Daher ist fraglich, ob diese Form der politischen Partizipation den Schutz des Art. 25 Ipbürg genießt.

---

994 [1067] *Golubovic*, Freedom of association in the case law of the European Court of Human Rights, The International Journal of Human Rights, 2013, 761.

995 *Chenoweth/Stephan*, Why Civil Resistance Works, 2011, 37 f.; *Brancati*, Democracy Protests, Origins, Features, and Significance, 2016, 6, 18 ff.

996 Art. 23 AMRK, Art. 13 AMRV, Art. 3 des 1. Zustatzprotokolls der EMRK.

997 Human Rights Committee, General Comment 25: The right to participate in public affairs, voting rights and the right of equal access to public service (Art. 25), CCPR/C/21/Rev.1/Add.7, 12.06.1997, Rn. 1; ausführlich oben § 5.A.III.

998 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Rn. 15.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Art. 25 lit. A Ipbürg gewährleistet neben der indirekten Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten auch die direkte Teilhabe. Als Beispiele für eine direkte Teilhabe nennt der General Comment 25 von 1996 die Teilnahme von Bürger*innen an Abstimmungen über eine neue Verfassung und an Referenden.[999] Darüber hinaus sieht der MRA die öffentliche Debatte als eine Form der Teilhabe:

> „the Committee recalls that citizens also take part in the conduct of public affairs by exerting influence through public debate and dialogue with their representatives or through their capacity to organize themselves."[1000]

Allerdings haben die Bürger*innen keinen Anspruch darauf, dass ihre Forderungen umgesetzt werden.[1001] Soweit es ihnen erlaubt ist, ihre Meinung in einen institutionellen Prozess einzuführen, ist das Recht auf politische Partizipation erfüllt. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass regelmäßige Referenden abgehalten werden.[1002] Vielmehr erstreckt sich das Recht zur direkten Teilhabe allein darauf, an einem Referendum teilzunehmen, sofern dieses durch staatliche Stellen angesetzt wird. Insgesamt müsse das Recht auf direkte Teilhabe restriktiv ausgelegt werden.[1003]

Die direkte Teilhabe an den öffentlichen Angelegenheiten hat daher ebenfalls eine institutionelle Ausrichtung. Außerinstitutionelle Maßnahmen, um einen Regierungs- oder Systemwechsel zu bewirken, werden nicht durch das Recht zur politischen Partizipation gewährleistet. Dies steht im Einklang mit der Nicht-Aufnahme eines Rechts zum Widerstand oder Revolution in die AEMR, wie auch in die späteren universellen und die meisten regionalen Menschenrechtsverträge. Politische Partizipation wurde im System der Menschenrechte als institutioneller, nicht revolutionärer Vorgang konzeptualisiert.

Eine Ausnahme hierzu hat hingegen der IAGMR in der *López Lone*-Entscheidung zumindest implizit aufgestellt (Zusammenfassung in § 1). Unter den besonderen Umständen eines Zusammenbruchs der Demokratie er-

999 Human Rights Committee, CCPR/C/21/Rev.1/Add.7, Rn. 6.
1000 Human Rights Committee, Nicole Beydon and 19 other persons v. France (Communication No. 1400/2005), CCPR/C/85/D/1400/2005, 31.10.2005, 4.5.
1001 *Joseph/Castan*, ICCPR Commentary, 2013, Art. 25, 22.17-18.
1002 *Schabas*, Nowak's CCPR Commentary, 2019, Art. 25, Rn. 16.
1003 *Joseph/Castan*, ICCPR Commentary, 2013, Art. 25, 22.16.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wachse ein „Recht zur Verteidigung der Demokratie",[1004] wodurch grundsätzlich anwendbare Beschränkungen des Rechts zur politischen Partizipation entfallen.[1005] Unter den „normalen" Umständen einer demokratischen Ordnung, dürfe das Recht zur politischen Partizipation für Richter*innen beschränkt werden, um ihre besondere Neutralität zu gewährleisten.[1006] Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht mehr, wenn eine demokratische Ordnung zusammengebrochen ist.

> „It can therefore be concluded that, at times of grave democratic crises, as in this case, the norms that ordinarily restrict the right of judges to participate in politics are not applicable to their actions in defense of the democratic order."[1007]

Diese Aufhebung der Beschränkungen hat in dem Urteil nicht nur eine persönliche, sondern auch eine materielle Komponente. Wie in diesem Abschnitt bisher gezeigt, beschränkt sich das Recht auf politische Teilhabe in materieller Hinsicht auf institutionelle Mitwirkungsformen. In dem Urteil erklärte der IAGMR jedoch, dass die von den Beschwerdeführer*innen vorgenommenen Tätigkeiten in Ausübung ihres „Rechts zu Verteidigung der Demokratie" stattfanden.[1008] Diese hatten an Demonstrationen zur Rückkehr von Präsident *Manuel Zelaya* teilgenommen, strategische Prozesse gegen die Interimsregierung angestrebt, Interviews über die Verfassungswidrigkeit der Interimsregierung gegeben und durch weitere Maßnahmen auf eine Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung gedrängt.[1009] Dabei war eine institutionelle Auflösung des Konflikts nicht aussichtsreich; die Interimsregierung, das Parlament, die Oberste Wahlbehörde und der Oberste

1004 IAGMR, López Lone v. Honduras, 53, Rn. 160: „The Court has recognized the relationship that exists between political rights, freedom of expression, the right of assembly and freedom of association, and that these rights, taken as a whole, make the democratic process possible. In situations where there is a breakdown of institutional order following a coup d'état, the relationship between these rights is even clearer, especially when they are all exercised at the same time in order to protest against actions by the public authorities that are contrary to the constitutional order, and to reclaim the return to democracy."

1005 Ibid., 54, Rn. 164.

1006 Ibid., 56, Rn. 169.

1007 Ibid., 58, Rn. 174: „It can therefore be concluded that, at times of grave democratic crises, as in this case, the norms that ordinarily restrict the right of judges to participate in politics are not applicable to their actions in defense of the democratic order."

1008 Ibid., Rn. 164, 174.

1009 Ibid., 28-48.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gerichtshof hatten den Standpunkt vertreten, dass durch den Coup d'État vom 28. Juni 2009 ein verfassungskonformer Regierungswechsel erfolgt sei. Zwischen den Protestierenden und der Interimsregierung bestand daher ein fundamentaler Dissens, der nicht durch eine Institution in Honduras aufgelöst werden konnte. Die Maßnahmen der Richter*innen waren daher auf eine außerinstitutionelle Wiederherstellung der Demokratie ausgerichtet. Dennoch wurden diese Maßnahmen als Ausübung des Rechts zur politischen Partizipation in seiner Dimension als „Recht zur Verteidigung der Demokratie" eingeordnet.[1010] Das außerinstitutionelle Streben nach einem Regierungswechsel kann daher unter Umständen als geschützte politische Partizipation gelten.

Allerdings waren die von den Beschwerdeführer*innen in *López Lone* gewählten Protestmaßnahmen keine intensiveren Maßnahmen und fielen alle in den Schutzbereich des Rechts auf freie Meinungsäußerung oder des Versammlungsrechts. Daher geht die Einordnung des IAGMR nicht bedeutend darüber hinaus, was die anderen Menschenrechtsinstitutionen bereits festgestellt haben. Diese gehen ebenfalls davon aus, dass Meinungsäußerungen und Versammlungen eine wichtige Ausübung des Rechts auf politische Partizipation sind. Dennoch ist die vom IAGMR vertretene Auffassung zur Aufhebung von Beschränkungen des Rechts auf politische Partizipation in Situationen des demokratischen Zusammenbruchs beachtenswert.

Für derartige Ausnahmesituationen enthält die ACMRV eine deutlich weitere Regelung.[1011] Art. 20 Abs. 2 und 3 ACMRV lauten:

> „2. Colonized or oppressed peoples shall have the right to free themselves from the bonds of domination by resorting to any means recognized by the international community.
>
> 3. All peoples shall have the right to the assistance of the States Parties to the present Charter in their liberation struggle against foreign domination, be it political, economic or cultural."

Das Recht zum Widerstand ist von seinem Wortlaut her nicht auf koloniale Kontexte beschränkt, sondern findet auch auf die Situation von „oppressed peoples" Anwendung.[1012] In Extremfällen dürfen die Bürger*innen

1010 Ibid., 54, Rn. 164.
1011 *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019, 89.
1012 *Murray*, ACPHR Commentary, 2019, 505-6.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

von afrikanischen Staaten sich nach Auffassung einiger gegen ihre eigene Regierung erheben.[1013] Diese außerinstitutionelle Vorgehensweise wird dabei als Wahrnehmung des Rechts auf politische Partizipation verstanden. Die genauen Implikationen dieses Rechts sind hingegen unklar, da es seit dem Inkrafttreten der ACMRV noch keine Fälle vor den zuständigen Institutionen gab.[1014] Seine Anwendung auf nicht-koloniale Konstellationen ist umstritten. Zudem wird vielfach diskutiert, ob Art. 20 Abs. 2 ACMRV auch ein Recht zum gewalttätigen Widerstand enthält,[1015] welches jedenfalls im Widerspruch zu den universellen Menschenrechtsverträgen stünde.

Zusammenfassend gewährleistet das Recht auf politische Partizipation grundsätzlich einen Zugang zu institutionellen politischen Prozessen. Außerinstitutionelle Prozesse, die von Protestbewegungen gewählt werden, fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Allerdings kann das vom IAGMR formulierte „Recht zur Verteidigung der Demokratie" in Fällen des demokratischen Zusammenbruchs dahingehend verstanden werden, dass auch außerinstitutionelle Regierungswechsel hierunter angestrebt werden dürfen. Ebenso enthält die ACMRV ein Recht zum Widerstand gegen Unterdrückung, welches ebenfalls eine außerinstitutionelle Vorgehensweise legitimieren könnte.

V. Streikrecht

Streiks, also Arbeitsniederlegungen zur kollektiven Verfolgung eines gemeinsamen Ziels, werden von vielen Protestbewegungen als Auseinandersetzungsform verwendet.[1016] Durch groß angelegte Streiks kann entscheidender Druck auf eine Regierung ausgeübt werden, der häufig ausschlaggebend dafür war, dass eine Regierung schlussendlich den Forderungen

1013 *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019, 89 ff.

1014 Ibid., 90 ff; in ACPHR, Front for the Liberation of the State of Cabinda v. Republic of Angola (Communication 328/06), 05.11.2013, Rn. 120-126 war die Anwendung des Art. 20 in einer Selbstbestimmungsfrage umstritten. Die AfrKommMRV versagte den Antragssteller*innen eine Berufung auf Art. 20 und bezog keine Stellung zu Art. 20 Abs. 2 und 3.

1015 *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019, 98 ff.

1016 Inter-American Commission on Human Rights, Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, Rn. 22.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einer Protestbewegung nachgab (beispielsweise bei den Protesten im Sudan, siehe § 9).[1017]

Art. 8 Abs. 1 lit. D IpwskR erkennt ausdrücklich ein Streikrecht an:

> „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, folgende Rechte zu gewährleisten: [...] d) das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird."

Mit 171 Vertragsstaaten[1018] hat dieser Pakt, wie auch der IPbürg, beinahe umfassende Geltung. Zusätzlich wird in den regionalen Menschenrechtsverträgen ebenfalls ein Streikrecht anerkannt.[1019] Mithin kann ein Streikrecht grundsätzlich angenommen werden.[1020]

Art. 8 Abs. 1 lit. d IPwskR listet nicht auf, welche Ziele ein Streik verfolgen darf. In der Literatur wird eine Verbindung des Streikziels mit der sozialen oder ökonomischen Situation der Arbeitnehmer*innen als notwendig erachtet, damit dieser menschenrechtlich geschützt ist.[1021] Diese Verbindung kann zwar im Einzelfall weit ausgelegt werden, da auch allgemeine sozioökonomische Bedingungen in einem Staat und die Wirtschaftspolitik einer Regierung Einfluss auf die Situation von Arbeitnehmer*innen haben können.[1022] Ausschließlich politische Streiks sollen hingegen nicht geschützt sein.[1023]

Die Forderungen von Protestbewegungen haben jedoch in der Regel auch soziale und wirtschaftliche Komponenten. Die Auslöser von Protestbewegungen sind häufig ökonomische Krisen, die Menschen dazu veranlas-

---

1017 *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 20, 38, 44, 57.

1018 Office of the High Commissioner on Human Rights, Status of Ratification Interactive Dashboard, 29.03.2022.

1019 Inter-American Commission on Human Rights, Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, Rn. 20; EGMR, Guide on Article 11 of the European Convention on Human Rights - Freedom of assembly and association, 22.4.2022, Rn. 264 ff.

1020 *Jayawickrama*, The Judicial Application of Human Rights Law, 2018, 872.

1021 *Saul/Kinley/Mowbray*, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Commentary, Cases, and Materials, OUP, Oxford 2014, 578.

1022 International Labor Organization, Freedom of association - Digest of decisions and principles of the Freedom of Association Committee of the Governing Body of the ILO, Fifth Edition, 2006, Rn. 529-530.

1023 *Saul/Kinley/Mowbray*, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Commentary, Cases, and Materials, 2014, 578; International Labor Organization, Freedom of association - Digest of decisions and principles of the Freedom of Association Committee of the Governing Body of the ILO, Fifth Edition, 2006, Rn. 528-529.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sen, die Wirtschafts- und sonstige Politik einer Regierung zu hinterfragen und zu kritisieren.[1024] Rein politische Protestbewegungen sind allein wegen der Diversität an Akteuren in einer Protestbewegung schwer denkbar. Entsprechend können auch Streiks als menschenrechtlich gewährleistete Auseinandersetzungsformen einer Protestbewegung gelten.

VI. Recht auf Protest?

Die vorangehenden Abschnitte haben gezeigt, dass das Protestieren, das hier als das kollektive Einfordern und Anstreben eines außerinstitutionellen System- oder Regierungswechsels durch die mehrfache Verwendung von gewaltfreien Auseinandersetzungsformen definiert wird, von mehreren Menschenrechten teilweise gewährleistet wird. Dabei lässt sich Protestieren keinem einzelnen Recht zuordnen, weshalb einige bedeutsame Lücken im menschenrechtlichen Schutz von Protesten bestehen. Insbesondere wird die dauerhafte Mobilisierung von Personen in Versammlungen sowie die hierfür notwendige Infrastruktur nicht geschützt. Darüber hinaus sind intensivere Formen des gewaltfreien Protests weitestgehend nicht gewährleistet. Diese drei Elemente können jedoch entscheidend für den Erfolg einer Protestbewegung sein.

Die verschiedenen Sonderbeauftragten des Menschenrechtsrats,[1025] der regionalen Menschenrechtsinstitutionen[1026] und Stimmen aus der Literatur[1027] betonen hingegen stets, dass im Kontext von Protesten die einschlägigen Rechte im Lichte voneinander interpretiert werden müssen. Diese

1024 Für die Proteste in Sudan 2019-19, siehe *Thielke*, Blutig gegen Demonstranten, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.12.2018, 5. Auslöser der Proteste in der Ukraine war die nicht-Unterzeichnung eines vor allem wirtschaftlichen Assoziierungsabkommens, siehe *Weisflog/Mijnssen,* Chronologie der Maidan-Revolution, Neue Züricher Zeitung, 20.02.2019, abrufbar unter: https://www.nzz.ch/international/ukraine-chronologie-der-maidan-revolution-ld.1290571 (zuletzt abgerufen am 27.04.2021); für die Protest in Venezuela 2019, siehe Observatorio Venezolano de Conflictividad Social, 6.211 protestas en Venezuela durante el primer trimestre de 2019, 15.04.2019, abrufbar unter: https://www.observatoriodeconflictos.org.ve/tendencias-de-la-conflictividad/6-211-protestas-en-venezuela-durante-el-primer-trimestre-de-2019 (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1025 Human Rights Council, Special Rapporteur's Report on Human Rights and Peaceful Protest, A/HRC/50/42, Rn. 5.

1026 Inter-American Commission on Human Rights, Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, Rn. 17 ff.

1027 *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016, 67 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

synthetisierende Lesart könnte die Grundlage für ein „Recht auf Protest" bilden, das die genannten Schutzlücken umfasst.

Einige Stimmen sprechen bereits von einem „Recht auf Protest" („right to protest"). [1028] Im Englischen wird der Begriff „protest" jedoch im allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch häufig gleichbedeutend mit Demonstration verwendet.[1029] Die erwähnte Literatur und der Ständige Schiedsgerichtshof setzen sich unter dem Begriff eines „right to protest" daher überwiegend mit dem Versammlungsrecht auseinander und analysieren nicht ein weitergehendes Recht zum Protest, wie es hier konzeptualisiert wird. Diese Erörterungen sind daher nicht weiterführend.

Gegen ein „Recht auf Protest", wie es hier verstanden wird, spricht zunächst, dass für die AEMR und die nachfolgenden regionalen und universellen Menschenrechtsverträge, mit Ausnahme der ACMRV, ein Recht auf Revolution oder Widerstand ausgeschlossen wurde. Daher wäre es widersprüchlich, wenn gewaltfreie Protestbewegungen als Vorstufe einer friedlichen Revolution menschenrechtlichen Schutz erhalten würden. Zudem ist das Menschenrechtssystem auf eine institutionelle Beteiligung der Bevölkerung an den öffentlichen Angelegenheiten ausgelegt. Eine „Streetocracy", wie sie von *Kalkidan Obse* bezeichnet wird,[1030] soll gerade nicht über die politischen Strukturen in einem Staat entscheiden. Meinungspluralismus in einer Demokratie bedeute, dass eine Meinung nicht dauerhaft den öffentlichen Raum besetzen darf. Daher hatte beispielsweise der EGMR in *Cisse* und *Nosov* die Auflösung von lang andauernden Versammlungen genehmigt, da diese bereits die Möglichkeit gehabt hatten, ihre Meinung kollektiv kundzutun.

Allerdings gewährleisten die hier untersuchten Menschenrechte fast alle wesentlichen Aspekte des Protestierens. Auf Grundlage des Rechts auf freie Meinungsäußerung darf zunächst ein friedlicher und demokratischer Regierungswechsel angestrebt werden. Das Versammlungs- und Streikrecht

1028 *Fenwick/Phillipson*, Direct action, Convention values, and the Human Rights Act, Legal Studies, 2001, 536; *Wilson*, People Power Movements and International Human Rights, 2016, 67; Inter-American Commission on Human Rights, Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, Rn. 18; PCA, Arctic Sunrise, Merits, Rn. 227-28. An der University of East Anglia, Großbritannien gibt es sogar einen Lehrstuhl zu Protest Law, der von Michael Hamilton besetzt ist, siehe: University of East Angla, https://research-portal.uea.ac.uk/en/persons/michael-hamilton (zuletzt abgerufen am 22.11.2022).

1029 *Hamilton*, The Meaning and Scope of 'Assembly' in International Human Rights Law, International and Comparative Law Quarterly, 2020, 527.

1030 *Obse*, Democratic Revolution, Leiden Journal of International Law, 2014, 835.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

garantieren, dass dieses Ziel durch Versammlungen und Streiks verfolgt werden kann. Gleichzeitig dürfen Vereinigungen und Individuen diese Proteste koordinieren und planen. Das Ziel, die bedeutendsten Mittel und die Struktur hinter einem Protest stehen mithin unter menschenrechtlichem Schutz. Daraus könnte folgen, dass Protestieren in einer Gesamtschau der politischen Beteiligungs- und Freiheitsrechte gewährleistet wird, weshalb sich der Schutzbereich hierfür über die Schutzbereiche der einzelnen Rechte erstreckt und mithin auch die hier identifizierten Lücken erfasst. Sofern die Schutzbereiche der verschiedenen Rechte aggregiert würden, könnten aufgrund der im Vereinigungsrecht dauerhaft angelegten Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten die zeitliche Begrenzung des Versammlungsrechts überwunden werden.

Für eine derartige Gewährleistung des „Rechts auf Protest" spricht erstens, dass dem gewaltfreien Streben nach Demokratie ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Im General Comment 34 von 2011 erklärte der MRA, dass „advocacy of multi-party democracy" nicht unter Verweis auf den Schutz der nationalen Sicherheit oder Ordnung oder der Volksgesundheit und öffentlichen Sittlichkeit beschränkt werden dürfe.[1031] Gerade in Situationen, in denen eine demokratische Ordnung nicht besteht oder unterbrochen wird, müsse das gewaltfreie Eintreten für Demokratie gewährleistet werden.[1032]

Zweitens verstärken Proteste die Wahrnehmung anderer Rechte[1033] und haben historisch eine große Bedeutung in der Beendigung von grundlegenden Menschenrechtsverletzungen und Ungerechtigkeiten.[1034] Insbesondere

1031 Human Rights Committee, CCPR/C/GC/34, Rn. 23.

1032 Siehe Human Rights Committee, CCPR/C/51/D/458/1991.

1033 Human Rights Council, Special Rapporteur's Report on Human Rights and Peaceful Protest, A/HRC/50/42, Rn. 4; Inter-American Commission on Human Rights, Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, Rn. 24; *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019, 95-96.

1034 Human Rights Council, Special Rapporteur's Report on Human Rights and Peaceful Protest, A/HRC/50/42, Rn. 14: „It is important to recall the historic role protests have had in driving change in relation to advancing human rights and social justice; ending slavery, colonial rule, authoritarian regimes and apartheid; supporting transitional justice processes; advancing women's rights; preventing destructive conflict and bridging differences; and advancing the global fight for climate justice. Protests have led to innumerable vital institutional and legal changes, including constitutional reforms, changes in government structure and other institutional arrangements, the reform of abusive laws and practices, increased social protection and greater inclusion of vulnerable groups."

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

werden hierdurch tiefgreifende Probleme adressiert, die im Rahmen von institutionellen Prozessen keiner Lösung zugeführt wurden. Proteste können daher eine fördernde Wirkung für die Menschenrechtssituation in einem Staat haben. Entsprechend bedürfen sie eines umfassenden Schutzes.

Drittens kann ein „Recht auf Protest" gerade in Ausnahmesituationen notwendig sein, um die Wiederherstellung einer menschenrechtsfreundlichen Ordnung zu erreichen. Anhaltspunkte hierfür finden sich in der bereits erwähnten Entscheidung des IAGMR in *López Lone*. Dort erkannte der IAGMR zunächst an, dass einige politischen Beteiligungsrechte in „normalen" Zeiten beschränkt werden dürften. Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht in Ausnahmesituationen eines Zusammenbruchs der demokratischen Ordnung. Hier sei es die Pflicht der Bürger*innen, sich für den Erhalt der Demokratie einzusetzen, weshalb ihr Protest hierfür den „höchstmöglichen menschenrechtlichen Schutz" genießen müsse.[1035] Ein Anwachsen der politischen Beteiligungs- und Freiheitsrechte zu einem Recht auf Protest in einer Ausnahmesituation ist in dieser Entscheidung mithin angelegt.

Das amerikanische Menschenrechtssystem gewährleistet den gewaltfreien Protest mithin ausführlicher als das universelle und europäische Menschenrechtssystem. In der Rechtsprechung des IAGMR wird der Schutz des Protests nicht allein als Summe der Beteiligungs- und Freiheitsrechte konzeptualisiert, sondern auch darüber hinausgehend mit seiner Funktion im Menschenrechtssystem verstanden.

Die jüngsten Entwicklungen im universellen und europäischen Menschenrechtssystem bieten erste Anknüpfungspunkte hierfür. Der Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats zur friedlichen Versammlung und Vereinigung von 2022 thematisierte die Rolle von Protesten und hob hervor, dass diese ausführlichen Schutz bedürfen.[1036] In Urteilen von 2018 und 2020 hat der EGMR die Protestaktionen führender oppositioneller Aktivist*innen in der Türkei (*Kavala*[1037]) und Russland

1035 IAGMR, López Lone v. Honduras, Rn. 160: „Protests and related opinions in favor of democracy should be ensured the highest protection and, depending on the circumstances, may be related to all or some of the said rights."

1036 Human Rights Council, Special Rapporteur's Report on Human Rights and Peaceful Protest, A/HRC/50/42.

1037 Vgl. EGMR, Kavala v. Turkey, Rn. 49 ff. Die türkische Regierung hatte Osman Kavala die Organisation von „civil disobedience" Aktionen vorgeworfen. Der EGMR sah seine Verhaftung trotzdem als Verletzung von Art. 5 EMRK an.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

(*Navalnyy*[1038]) als menschenrechtlich gewährleistetes Verhalten angesehen. Eine Fortentwicklung dieser Tendenzen könnte daher ebenso wie im interamerikanischen System zu einer Verdichtung eines „Rechts auf Protest" führen. Darüber hinaus findet der Wortlaut von Art. 20 ACMRV auf derartige Konstellationen Anwendung, weshalb einen ähnliche Entwicklung im afrikanischen Menschenrechtssystem möglich ist.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass ein „Recht auf Protest" in den allermeisten Menschenrechtsverträgen nicht verankert ist. Dementsprechend haben sich die regionalen und universellen Menschenrechtsinstitutionen in der Bewertung von zeitlich ausgedehnten oder intensiven Protestmaßnahmen zurückhaltend gezeigt. Allerdings zeichnet sich in den jüngeren Entwicklungen hierzu eine Wende ab. Insbesondere hat der IAGMR den Protest als wesentliche Beteiligungsform in Ausnahmesituationen anerkannt. Auf Grundlage der jüngsten Rechtsprechung des EGMR erscheinen vergleichbare Schlüsse für die EMRK jedenfalls nicht fernliegend. Das „Recht auf Protest" befindet sich daher in der Entwicklung. Die weitere Dynamik dieser Entwicklung wird auch von den Auffassungen der Staaten hierzu abhängen, die im dritten Teil dieser Arbeit (§§ 7-11) untersucht werden.

B. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Menschenrechtssystem

In den vergangenen Jahren hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass Vereinigungen aufgrund ihres menschenrechtlichen Schutzes ausländische Unterstützung erhalten dürfen (I.). Dieses Ergebnis könnte auf die ausländische Unterstützung von Protestbewegungen übertragen werden (II.).

I. Ausländische Unterstützung von Vereinigungen

Vereinigungen im Sinne des Art. 22 IPbürg, Art. 11 EMRK, Art. 16 AMRK, Art. 10 ACMRV verfolgen nach ihrer Definition keine kommerziellen Zwecke. Um ihre Aktivitäten zu finanzieren, sind sie daher auf finanzielle

1038 EGMR, Case of Navalnyy v. Russia (Applications nos. 29580/12 and 4 others), Judgment 15 November 2018, 65-66.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Unterstützung von anderen angewiesen.[1039] Hierfür kommen eine Vielzahl an Quellen in Betracht. Weitestgehend unumstritten ist dabei die Unterstützung durch Individuen und Unternehmen sowie der Regierung des Staates, in dem die Vereinigung tätig ist.[1040] Die Unterstützung durch ausländische Privatpersonen, Unternehmen, Organisationen[1041] und Staaten, hat hingegen vielfältige Kontroversen ausgelöst.[1042] Da sich diese Untersuchung auf die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegung beschränkt, werden hier allein die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen nachvollzogen, zu denen auch die Unterstützungsmaßnahmen von halbstaatlichen Demokratieförderorganisationen gehören (§ 3).

1. IPbürg

Der Schutzbereich des Vereinigungsrechts aus Art. 22 IPbürg erstreckt sich nicht nur auf den Bestand, sondern auch auf die Tätigkeiten von Vereinigungen. Nach Auffassung zahlreicher Menschenrechtsinstitutionen gehört hierzu das Suchen und Erhalten finanzieller Förderung durch Andere.[1043]

1039 Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Maina Kiai, A/HRC/23/39, 2013, Rn. 16; American Bar Association, International and Comparative Law analysis of the Right to and Restriction on Foreign Funding of Non-Governmental Organizations, 2015, 7.

1040 *Kriener*, Ecodefence v Russia: The ECtHR's stance on Foreign Funding of Civil Society, EJIL:Talk!, 21.06.2022, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/ecodefence-v-russia-the-ecthrs-stance-on-foreign-funding-of-civil-society/ (zuletzt abgerufen am 03.08.2022).

1041 *Emtseva*, Philanthrocapitalism, transitional justice and the need for accountability, justiceinfo.net, 12.10.2020, abrufbar unter: https://www.justiceinfo.net/en/45639-philanthrocapitalism-transitional-justice-need-accountability.html (zuletzt abgerufen am 03.08.2022).

1042 *Wolff/Poppe*, From Closing Space to Contested Spaces, Peace Research Institute Frankfurt, 2015.

1043 United Nations General Assembly, Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms, A/RES/53/144, 08.03.1999, Art. 13; Human Rights Council, Protecting human rights defenders, A/HRC/RES/22/6, 12.04.2013, Rn. 9 b); Human Rights Council, A/HRC/23/39, Rn. 17; Human Rights Council, Access to resources - Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Clément Nyaletsossi Voule, A/HRC/50/23, 10.05.2022, Rn. 9; European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Report on Funding of Associations, Adopted by the Venice Commission at its 118th Plenary Session,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ein „right to seek funding" sei essenziell, um das Vereinigungsrecht zu gewährleisten, da nur so die nicht-gewinnorientierten Handlungen durchgeführt werden können.[1044]

In zahlreichen Staaten ist jedoch die nationale Spendeninfrastruktur für Vereinigungen unterentwickelt. Dies kann sowohl auf sozio-ökonomische wie politische Bedingungen zurückgeführt werden. Gerade in Autokratien versuchen Regierungen, über gezielte und selektive Zuwendungen an den zivilgesellschaftlichen Sektor, Abhängigkeiten aufzubauen und Kontrolle über die Zivilgesellschaft zu erlangen.[1045] Darüber hinaus erschweren sie die Entstehung einer autonomen Spendeninfrastruktur. Entsprechend haben zivilgesellschaftliche Vereinigungen in zahlreichen Staaten signifikante Schwierigkeiten, um an die für ihre Tätigkeiten notwendige Finanzierung zu gelangen. Häufig wenden sie sich daher an ausländische Geldgeber*innen.

Vor allem „westliche" Staaten haben daher seit dem Ende der 1980er Jahre vielfältige Programme aufgelegt, um die Zivilgesellschaft in anderen Staaten zu fördern. Diese Programme werden regelmäßig über halbstaatliche Demokratieförderer durchgeführt, deren Budgets in den vergangenen dreißig Jahren um ein Vielfaches gewachsen sind. Diese geben unter anderem Zuwendungen an Vereinigungen, die sich für die Demokratie, Entwicklung und die Menschenrechte in ihren Staaten einsetzen.

Diese Entwicklung hat jedoch Kritik ausgelöst. Insgesamt 60 Staaten haben Gesetze erlassen, die es Vereinigungen erschweren, ausländische Finanzierung zu erhalten.[1046] In einigen Staaten ist dies sogar gänzlich verboten.[1047] Daher thematisierte der Sonderberichterstatter des VN-Menschenrechtsrats für das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, *Maina Kiai*,

---

CDL-AD(2019)002, 18.03.2019, Rn. 18; Council of Europe, Recommendation CM/Rec(2007)14 to member states on the legal status of non-governmental organisations in Europe, HDIM.IO/59/08, 30.09.2008, Rn. 50; European Commission For Democracy Through Law (Venice Commission) and OSCE Office For Democratic Institutions And Human Rights (OSCE/ODIHR), CDL-AD(2014)046, Principle 7.

1044 American Bar Association, International and Comparative Law analysis of the Right to and Restriction on Foreign Funding of Non-Governmental Organizations, 2015, 7.

1045 EGMR, Ecodefence v. Russia, Rn. 171-173.

1046 *Bromley/Schofer/Longhofer*, Contentions over World Culture: The Rise of Legal Restrictions on Foreign Funding to NGOs, 1994–2015, Social Forces 2019, 1, 3 (Stand 2015).

1047 European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2019)002, Rn. 40.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

in seinem zweiten Jahresbericht von 2013 diese Dynamik. Seiner Auffassung nach sei ein gänzliches Verbot der ausländischen Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen mit Art. 22 IPbürg nicht vereinbar.[1048] Einschränkungen von ausländischer Finanzierung müssten den engen Grenzen des Art. 22 Abs. 2 IPbürg genügen und daher die Ausnahme bilden. Insbesondere dürfe eine Einschränkung nicht unter einem allgemeinen Verweis auf die Souveränität oder nationale Sicherheit erfolgen.[1049] Grundsätzlich müsse eine zivilgesellschaftliche Organisation Unterstützung von nationalen, ausländischen und internationalen Quellen, inklusive ausländischer Staaten, erhalten dürfen.[1050]

Der Bericht wurde von den Mitgliedern des Menschenrechtsrats unterschiedlich aufgenommen. Wie *Wolff* und *Poppe* zeigen, stimmten die „westlichen" Staaten dieser Auffassung grundsätzlich zu.[1051] Autokratisch regierte Staaten lehnten die Schlussfolgerung des Sonderberichterstatters hingegen ab. Nach ihrer Auffassung sei es ihr souveränes Recht, die Finanzierung durch ausländische Staaten zu kontrollieren und im Zweifelsfall zu unterbinden.[1052]

Diese Auseinandersetzungen vertieften sich seit 2013. Einerseits haben Staaten wie Russland ihre Restriktionsgesetze seitdem verschärft.[1053] Die „westlichen" Staaten haben hingegen unter Verweis auf menschenrechtliche Vorschriften ihre Unterstützungsprogramme aufrechterhalten oder erweitert. Die wachsenden Spannungen waren Anlass für einen erneuten Bericht hierzu im Jahr 2022 durch einen Nachfolger von *Maina Kiai*. Unter dem Titel „Access to resources" vertiefte *Clement Voule* die Ausführungen.[1054] Nach seiner Auffassung haben Vereinigungen ein „right to seek, receive and use funding and other resources from natural and legal persons, whether domestic, foreign or international."[1055] Hierfür gelten nur enge Ausnahmen. Wie auch *Kiai* nimmt *Voule* an, dass allgemeine Verweise auf die Souveränität und nationale Sicherheit nicht ausreichend seien, um das Recht auf ausländische Finanzierung zu beschränken. Ebenso seien allgemeine Verbote

1048 Human Rights Council, A/HRC/23/39, Rn. 20.
1049 Ibid., Rn. 27 ff.
1050 Ibid., Rn. 8, 11.
1051 *Wolff/Poppe*, From Closing Space to Contested Spaces, Peace Research Institute Frankfurt, 2015, 14.
1052 Ibid., 11-13.
1053 EGMR, Ecodefence v. Russia, Rn. 28.
1054 Human Rights Council, A/HRC/50/23.
1055 Ibid., Rn. 64 a.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

für die Finanzierung von „politischen" Organisationen nicht mit Art. 22 IPbürg vereinbar, sofern das Kriterium einer politischen Organisation nicht näher definiert und die entsprechende Notwendigkeit zur Restriktion näher begründet würde.[1056] Die Restriktionsgesetze, die seit dem Berichte von *Kiai* verabschiedet wurden, werden daher kritisch bewertet.[1057]

Das Recht, ausländische Unterstützung zu erhalten, erfährt somit starke Unterstützung von den zuständigen Sonderberichterstatter*innen des VN-Menschenrechtsrats. Die Entscheidungen und Stellungnahmen des MRA deuten ebenfalls in diese Richtung. Der MRA hatte in *Korneenko gegen Belarus* festgehalten, dass die Verwendung von Ausrüstung, die von einem ausländischen Staat zur Verfügung gestellt wurde, grundsätzlich nicht die Auflösung einer Vereinigung begründen dürfe.[1058] Die belarussische Regierung hatte die Vereinigung „Civil Initiatives" mit der Begründung aufgelöst, dass diese Material, welches sie durch ausländische Finanzierung erhalten hatte, auf unzulässige Art und Weise für „Propagandazwecke" verwendet habe. Der Tatbestand der gesetzlichen Grundlage für die Auflösung erforderte lediglich, dass aus dem Ausland finanzierte Mittel für die Durchführung oder Vorbereitung von Versammlungen, Treffen, Demonstrationen, Streiks, Prozessionen oder sonstigen Propagandaaktivitäten verwendet werden.[1059] Hierzu erklärte der MRA:

> „the Committee notes that the author and the State party disagree on wheth"r "Civil Initiati"es" indeed used its equipment for the stated purposes. It considers that even "f "Civil Initiati"es" used such equipment, the State party has not advanced any argument as to why it would be necessary, for purposes of article 22, paragraph 2, to prohibit its u'e 'for the preparation of gatherings, meetings, street processions, demonstrations, pickets, strikes, production and the dissemination of propaganda materials, as well as the organization of seminars and other forms of propaganda activit'es."[1060]

Darüber hinaus kritisiert der MRA regelmäßig nationale Gesetze, die ausländische Finanzierungsmöglichkeiten für zivilgesellschaftliche Organisa-

1056 Ibid., Rn. 20-21, 30.
1057 Ibid., Rn. 19.
1058 Human Rights Committee, Viktor Korneenko et al. v. Belarus, Communication No. 1274/2004, CCPR/C/88/D/1274/2004, 10.11.2006, Rn. 7.4-7.5.
1059 Ibid., Rn. 2.1.
1060 Ibid., Rn. 7.5.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tionen stark einschränken.[1061] Nach seiner Auffassung müsste diese grundsätzlich möglich sein und dürfte nur im Einzelfall beschränkt werden.

Die universellen Menschenrechtsinstitutionen haben sich mithin für die grundsätzliche Möglichkeit der ausländischen Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen ausgesprochen. Dieser Vorgang sei als Element des Vereinigungsrechts aus Art. 22 IPbürg geschützt. Die Beschränkungen hierfür müssen entsprechend eng ausgelegt werden.

Trotz dieser klaren Haltung der Menschenrechtsinstitutionen und der wiederholten Kritik des MRAs an einzelnen Gesetzen haben zahlreiche Staaten die Beschränkungen für ausländische Unterstützung zugunsten zivilgesellschaftlicher Organisationen in den vergangenen Jahren verschärft. Nach ihrer Auffassung handelt es sich hierbei um eine rechtmäßige Beschränkung des Vereinigungsrechts zum Schutz ihrer Souveränität. Ein Recht zur ausländischen Finanzierung lehnen sie grundsätzlich ab. Es besteht mithin eine Spannung zwischen der institutionellen Auffassung und der Auffassung zahlreicher Staaten über die Auslegung des Vereinigungsrechts. Diese Spannungen zeigen sich auch auf der regionalen Ebene.

2. EMRK

Der zentrale Fall zur ausländischen Unterstützung von Vereinigungen im Rahmen der EMRK betrifft den russischen Foreign Agents Act. In *Ecodefence gegen Russland* vom Juni 2022 erklärte der EGMR, dass die Beschrän-

1061 Human Rights Council, A/HRC/50/23, Rn. 10; Human Rights Committee, Concluding observations on the third periodic report of Viet Nam, CCPR/C/VNM/CO/3, 29.08.2019, Rn. 49-50; Human Rights Committee, Concluding observations on the fifth periodic report of Belarus, CCPR/C/BLR/CO/5, 22.11.2018, Rn. 54-55; Human Rights Committee, Concluding observations on the sixth periodic report of Hungary, CCPR/C/HUN/CO/6, 09.05.2018, Rn. 53-54; Human Rights Committee, Concluding observations on the initial report of Bangladesh, CCPR/C/BGD/CO/1, 27.04.2017, Rn. 27-28; Human Rights Committee, Concluding observations on the fourth periodic report of Azerbaijan, CCPR/C/AZE/CO/4, 16.11.2016, Rn. 40-41; Human Rights Committee, Concluding observations on the seventh periodic report of the Russian Federation, CCPR/C/RUS/CO/7, 28.04.2015, Rn. 22; Human Rights Committee, Concluding observations on the fourth periodic report of Israel, CCPR/C/ISR/CO/4, 21.11.2014, Rn. 22; Human Rights Committee, Concluding observations on the fourth periodic report of the Bolivarian Republic of Venezuela, CCPR/C/VEN/CO/4, 14.08.2015, Rn. 20; Human Rights Committee, Concluding observations of the Human Rights Committee on Ethiopia, CCPR/C/ETH/CO/1, 19.08.2011, Rn. 25.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kungen für die ausländische Finanzierung den Anforderung des Art. 11 Abs. 2 EMRK nicht genügen, da sie erstens nicht auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage basierten und zweitens in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig seien.[1062] Das Urteil ist schon wegen des Zeitpunkts seiner Verkündung von besonderem Interesse. Der Ausschluss Russlands aus dem Europarat nach der am 24. Februar 2022 begonnen Aggression gegen die Ukraine stellte den EGMR vor die schwierige Aufgabe, aus den tausenden Restfällen gegen Russland die wichtigsten auszuwählen.[1063] Die Auswahl von *Ecodefence* zeigt daher, dass die Restriktionen ausländischer Förderungsmöglichkeiten von Vereinigungen eine bedeutende Frage aufwerfen. Der EGMR positionierte sich dabei klar für deren Zulässigkeit.

Der russische Foreign Agents Act ist exemplarisch für die Restriktionsgesetze der vergangenen Jahre und diente als Grundlage für Nachahmergesetze in anderen Staaten.[1064] Nachdem die sogenannten Farbrevolutionen in Juogslawien 2000, Georgien 2003, der Ukraine 2004 und Kirgisistan 2005 zu Regierungswechseln geführt hatten, war verstärkte Aufmerksamkeit auf die Rolle ausländischer Unterstützung gerichtet worden.[1065] Das National Endowment for Democracy hatte jeweils führende Protestierende im Vorfeld der Proteste in gewaltfreien Widerstandsformen ausgebildet und Seminare hierzu veranstaltet.[1066] Nach Auffassung der russischen Regierung war diese Unterstützung einer der wesentlichen Auslöser der Proteste gewesen; sie bezeichnete die Farbrevolution daher als ausländisch gesteuert.[1067] In Reaktion auf die groß angelegten Bolotnaya-Proteste in Russland von 2011 verabschiedete die russische Duma daher den Foreign Agents Act.[1068]

Hierdurch sollte das Ziel verfolgt werden, die Transparenz des zivilgesellschaftlichen Sektors zu verbessern. Vereinigungen, die finanzielle Mittel

1062 EGMR, Ecodefence v. Russia.

1063 *Jahn*, The Council of Europe Excludes Russia: A Setback for Human Rights, EJIL: Talk!, 23.02.2022, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/the-council-of-europe-excludes-russia-a-setback-for-human-rights/ (zuletzt abgerufen am 09.08.2022).

1064 *Krieger*, Populist Governments and International Law, EJIL 30, 2019, 971, 992.

1065 *Kriener*, Ecodefence v Russia: The ECtHR's stance on Foreign Funding of Civil Society, EJIL:Talk!, 21.06.2022.

1066 *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 8, 20 ff.

1067 Siehe *Cordesman*, Russia and the "Color Revolution", Center for Strategic and International Studies, 28.05.2014, abrufbar unter: https://www.csis.org/analysis/russia-and-%E2%80%9Ccolor-revolution%E2%80%9D (zuletzt abgerufen am 11.08.2022).

1068 *Kriener*, Ecodefence v Russia: The ECtHR's stance on Foreign Funding of Civil Society, EJIL:Talk!, 21.06.2022.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

aus dem Ausland erhielten, wurden dafür häufiger einer Überprüfung unterzogen und mussten sich in ihren Publikationen selbst als „foreign agents" bezeichnen.[1069] Der EGMR erkannte zwar an, dass eine verbesserte Transparenz ein legitimes Ziel zum Schutz der öffentlichen Ordnung darstelle.[1070] Die hierfür gewählten Maßnahmen seien jedoch weder notwendig noch verhältnismäßig. Die zusätzlichen Überprüfungen durch die öffentliche Verwaltung seien nur in ihrer Anzahl häufiger, würden dadurch jedoch nicht die Transparenz erhöhen.[1071] Zudem sei die Stigmatisierung von Vereinigungen als „foreign agents" ein schwerer Eingriff in die Vereinigungsfreiheit.[1072] Hierdurch würde es Vereinigungen erheblich erschwert werden, ihren Aktivitäten in Russland nachzugehen; außerdem wären ihre Finanzierungsmöglichkeiten durch den russischen Staat ausgeschlossen.[1073] Die von Russland für die Rechtmäßigkeit vorgebrachten Argumente würden diesen schweren Eingriff nicht rechtfertigen. Durch den Foreign Agents Act wolle Russland die Transparenz in der Zivilgesellschaft nicht erhöhen; vielmehr solle diese kontrolliert werden.[1074]

Von besonderem Interesse ist hierbei die grundsätzliche Haltung des EGMR zur ausländischen Unterstützung von Vereinigungen. Der russische Generalverdacht hiergegen sei mit der EMRK unvereinbar:

> „The Court concurs with the CJEU in that the objective of increasing the transparency of the financing of associations, although legitimate, cannot justify legislation which is based on a presumption, made on principle and applied indiscriminately, that any financial support by a non-national entity and any civil socierganizeionion receiving such financial support are intrinsically liable to jeopardise the State's political and economic interests and the ability of its institutions to operate free from interference. A regulatory framework needs to correspond with the scenario of a sufficiently serious threat to a fundamental interest of society, which those obligations are supposed to prevent Russia did not bring sufficient evidence why it was necessary in this case."[1075]

1069 EGMR, Ecodefence v. Russia, Rn. 15 ff.
1070 Ibid., Rn. 122.
1071 Ibid., Rn. 159.
1072 Ibid., Rn. 132 ff.
1073 Ibid., Rn. 169.
1074 Ibid., Rn. 158.
1075 Ibid., Rn. 166.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Darüber hinaus setzte sich der EGMR auch mit der grundlegenden Haltung Russlands zu ausländischen Einmischungen und Menschenrechten auseinander:

> „In essence, the regulation appears to be based on a notion that matters such as respect for human rights and the rule of law are "internal affairs" of the State and that any external scrutiny of such matters is suspect and a potential threat to national interests. This notion is not compatible with the drafting history and underlying values of the Convention as an instrument of European public order and collective security: that the rights of all persons within the legal space of the Convention are a matter of concern to all member States of the Council of Europe."[1076]

Der Foreign Agents Act und die dahinterstehende rechtliche Auffassung Russlands wird hiermit gänzlich zurückgewiesen. Die Behauptung Russlands, dass es die Aktivitäten von ausländisch finanzierten Vereinigungen aufgrund seiner Souveränität ohne weitere Berücksichtigung von menschenrechtlichen Verpflichtungen beschränken darf, sei unvereinbar mit der EMRK. Nach Auffassung des EGMR sind Vereinigungen somit dazu berechtigt, ausländische Unterstützung zu suchen und zu erhalten.[1077]

Diese Einordnung spiegelt ein Urteil des EuGHs von 2020 zum Transparenzgesetz für Nicht-Regierungsorganisationen in Ungarn. In *Kommission gegen Ungarn* stellte der EuGH eine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit und der EU-Grundrechtecharta durch das ungarische Transparenzgesetz fest.[1078] Dieses hatte, entsprechend seines russischen Vorbilds, Vereinigungen mit ausländischen Geldgebern dazu verpflichtet, sich selbst als „aus dem Ausland unterstützte Organisationen" zu beschreiben, sowie häufigere Überprüfungen für diese angeordnet.[1079] Der EuGH legte dabei Art. 12 der EU-Grundrechtecharta am Maßstab des Art. 11 EMRK aus.[1080] Unter Rückgriff auf die EGMR-Rechtsprechung kam er dabei ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Beschränkungen des ungarischen Gesetzes das Vereinigungsrecht verletzten.[1081] Die europäischen Zivilgesellschaften seien mitein-

1076 Ibid., Rn. 139.
1077 *Kriener*, Ecodefence v Russia: The ECtHR's stance on Foreign Funding of Civil Society, EJIL:Talk!, 21.06.2022.
1078 Europäischer Gerichtshof, C-78/18 - Commission v Hungary (Transparence associative) Judgment of the Court (Grand Chamber) of 18.06.2020, Rn. 145.
1079 Ibid., Rn. 106.
1080 Ibid., Rn. 111.
1081 Ibid., Rn. 142.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ander verbunden, weshalb Hürden für ihre (finanzielle) Interaktion stets begründungspflichtig seien. Eine entsprechende Begründung habe Ungarn nicht vorgebracht.

Art. 11 EMRK wird somit durch EGMR und EuGH dahingehend interpretiert, dass hierdurch die ausländische Finanzierung von Vereinigungen geschützt ist. Beschränkungen sind im Einzelfall gerechtfertigt, bedürfen jedoch der spezifischen Begründung. Allgemeine Ziele – wie die Verbesserung der Transparenz – genügen nicht.

Allerdings zeigt sich auch hier die Schwierigkeit, die schon für die universelle Ebene gilt. Einige Staaten des Europarats haben trotz dieser klaren Rechtsprechung restriktive Gesetze aufrechterhalten, die den Zugang zu ausländischer Unterstützung erheblich erschweren.[1082] So wird auch die ungarische Gesetzesreform in Reaktion auf das EuGH-Urteil als unzureichend erachtet.[1083] Die Konflikte über den menschenrechtlichen Schutz der ausländischen Finanzierung von Vereinigungen bestehen somit trotz der klaren Positionierung der zuständigen Gerichte fort.

3. AMRK

Diese Konflikte zeichnen sich ebenfalls in Lateinamerika ab. Verschiedene Staaten haben in den vergangenen Jahren die ausländische Förderung von Vereinigungen erschwert. Diese Entwicklungen wurden jedoch stets von der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission (IAKommMR) kritisch bewertet. In Bezug auf Venezuela bemerkte sie 2009:

> „In this regard, the IACHR considers that civil society organizations may legitimately receive funds from foreign or international NGOs, or from foreign governments, to promote human rights. The State is obligated to guarantee their establishment and operation without imposing restrictions beyond those allowed under the right to freedom of association enshrined in Article 16 of the American Convention on Human Rights."[1084]

1082 European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2019)002, Rn. 57 (Aserbaidschan).

1083 Gall, Hungary's Scrapping of NGO Law Insufficient to Protect Civil Society, Human Rights Watch, 23.04.2021, abrufbar unter: https://www.hrw.org/news/2021/04/23/hungarys-scrapping-ngo-law-insufficient-protect-civil-society (zuletzt abgerufen am 09.08.2022).

1084 Inter-American Commission on Human Rights, Democracy and Human Rights in Venezuela, OEA/Ser.L/V/II., Doc. 54, 30.12.2009, Rn. 585.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Diese Möglichkeit müsse insbesondere für „human rights defenders" bestehen. Diese seien besonders auf ausländische Finanzierungsmöglichkeiten angewiesen, da sie sich häufig gegen die herrschende soziale Ordnung stellten, um die Menschenrechte in ihren Gesellschaften zu verteidigen. So hebt der Bericht der IAKommMR zu „human rights defenders" hervor:

> „One of the St'te's duties stemming from freedom of association is to refrain from restricting the means of financing human rights organizations. States should allow and facilitate human rights organizations' access to foreign funds in the context of international cooperation."[1085]

Aus Art. 16 AMRK folge nicht nur die Pflicht für Staaten, ausländische Finanzierungsmaßnahmen nicht zu verbieten. Vielmehr sollen sie Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Ausland fördern. Die IAKommMR hat sich daher eindeutig für die Zulässigkeit der ausländischen Unterstützung von Vereinigungen ausgesprochen.

4. ACMRV

Darüber hinaus ist auch die Afrikanische Kommission für die Rechte der Völker und Menschen (AfrKommMR) der Überzeugung, dass ausländische Fördermöglichkeiten als Element des Vereinigungsrechts aus Art. 10 ACMRV geschützt sind. In seinen Richtlinien zum Versammlungs- und Vereinigungsrecht heißt es:

> „Associations shall be able to seek and receive funds from local private sources, the national state, foreign states, international organizations, transnational donors and other external entities. States shall not require associations to obtain authorization prior to receipt of funding."[1086]

Vereinigungen müssten ihre Rechte möglichst weitreichend wahrnehmen können, weshalb auch die ausländische Finanzierung grundsätzlich erlaubt

1085 Inter-American Commission on Human Rights, Second Report on the Situation of Human Rights Defenders in the Americas, OEA/Ser.L/V/II., Doc. 66, 31.12.2011, Rn. 179.

1086 African Commission on Human and Peoples' Rights, Guidelines on Freedom of Association and Assembly in Africa, 2017, Rn. 38.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sein müsse.[1087] Diese Auffassung wurde mit Blick auf restriktive Gesetze in Äthiopien und Ägypten wiederholt.[1088]

Es zeichnet sich mithin eine einheitliche Regelung in den universellen und regionalen Menschenrechtsverträgen ab. Grundsätzlich gewährleistet das Vereinigungsrecht die Möglichkeit, ausländische Finanzierung zu suchen und zu erhalten. Die Beschränkungen dieser Möglichkeit müssen den engen Restriktionsgründen des Vereinigungsrechts genügen. Die Auffassung der von diesem Verständnis abweichenden Staaten konnte sich bisher nicht durchsetzen. Dennoch besteht eine grundsätzliche Spannung in allen Systemen, da einige Staaten trotz der eindeutigen Stellungnahmen der Menschenrechtsinstitutionen die Restriktionen für die ausländische Unterstützung von Vereinigungen aufrechterhalten oder weiter verschärfen.

II. Ausländische Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen

Das Vereinigungsrecht gewährleistet Vereinigungen mithin die Möglichkeit, ausländische Finanzierung zu suchen und zu erhalten. Protestbewegungen sind jedoch wegen ihrer diffusen Organisationsstruktur keine Vereinigungen (§ 6.A.III.) und können daher ein „right to seek foreign funding" nicht direkt aus Art. 22 IPbürg ableiten.

Allerdings wäre es wegen der diffusen Struktur einer Protestbewegung auch schwierig, einer gesamten Protestbewegung finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Daher unterstützen Staaten in der Praxis einzelne Vereinigungen, die die Proteste vorbereiten, koordinieren oder daran teilnehmen (§§ 3, 7-11). Das Recht, ausländische Finanzierung zu suchen und zu erhalten, könnte jedoch für Vereinigungen beschränkt sein, sofern sie an einer gewaltfreien Protestbewegung beteiligt sind.

1087 Siehe dazu bei *Wilson*, Restrictive National Laws, Journal of Human Rights Practice, 2016, 343.

1088 African Commission on Human and Peoples' Rights, 218: Resolution on the Human Rights Situation in the Democratic Republic of Ethiopia, 2012; African Commission on Human and Peoples' Rights, 287: Resolution on Human Rights Abuses in Egypt, ACHPR/Res.287(EXT.OS/XVI)201, 2014.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

I. Ausnahme für die Finanzierung von politischen Parteien

Eine derartige Ausnahme besteht jedenfalls für die ausländische Förderung von politischen Parteien. Politische Parteien werden zwar als Vereinigungen nach Art. 22 IPbürg eingeordnet und hätten daher grundsätzlich das Recht ausländische Finanzierung zu suchen und zu erhalten. Allerdings dürfen Staaten nach Maßgabe der universellen und regionalen Menschenrechtssysteme die ausländische Förderung von politischen Parteien verbieten.[1089] Politische Parteien sind eng an die Ausübung der nationalen Souveränität gebunden und bestimmen in bedeutender Weise die Ausübung der Regierungsgeschäfte mit.[1090] Daher ist es notwendig, dass Parteien vollständig unabhängig von ausländischen Einflüssen sind. Die Mehrheit der nationalen Rechtsordnungen verbietet daher Parteienfinanzierung aus dem Ausland.[1091] Der EGMR hat ein entsprechendes französisches Gesetz als EMRK-konform ausgewiesen.[1092] Hierdurch könne das legitime Ziel verfolgt werden, die institutionelle Ordnung zu gewährleisten.[1093] Selbst der Einwand der Beschwerdeführerin, dass sie eine regionale Minderheit repräsentiere und daher auf ausländische Finanzierung angewiesen sei, konnte den EGMR nicht überzeugen.[1094] Staaten dürfen daher die ausländische Finanzierung von politischen Parteien weitestgehend verbieten, um die Integrität ihrer demokratischen Prozesse und ihrer Souveränität zu gewährleisten.

Diese Ausnahme könnte auf Vereinigungen, die sich an einer gewaltfreien Protestbewegung beteiligen, erweitert werden. Diese streben eine grund-

1089 Human Rights Council, A/HRC/50/23, Rn. 23, 32; EGMR, Case of Parti Nationaliste Basque - Organisation Régionale D'Iparralde v France (Application no. 71251/01), Judgment of 7 June 2007 07.06.2007, Rn. 47; Inter-American Commission on Human Rights, OEA/Ser.L/V/II., Doc. 66, Rn. 185.

1090 European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2019)002, Rn. 41.

1091 International Institute for Democracy and Electoral Assistance, Political Finance Reguations Around the World, 2012, 10, 12.

1092 EGMR, Case of Parti Nationaliste Basque - Organisation Régionale D'Iparralde v France (Application no. 71251/01), Judgment of 7 June 2007, Rn. 47: „In the instant case the Court has no difficulty in accepting that the prohibition on the funding of political parties by foreign States is necessary for the preservation of national sovereignty; indeed, the "Guidelines and Report on the financing of political parties" adopted by the Venice Commission (see paragraph 16 above) state that financial contributions from foreign States should be prohibited."

1093 Ibid., Rn. 43.

1094 Ibid., Rn. 25, 47 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

legende Veränderung in ihrem Staat an und versuchen unmittelbar auf die Regierungsbildung einzuwirken. Dabei üben sie auf außerinstitutionellem Wege Druck aus, um einen Regierungs- oder Systemwechsel herbeizuführen. Sofern sie einen Regierungs- oder Systemwechsel bewirken, bestimmen Protestbewegungen maßgeblich darüber, wie die Souveränität eines Staates ausgeübt wird. Vereinigungen, die an Protestbewegungen beteiligt sind, streben daher ähnliche Ziele wie Parteien an und treten, wie Parteien, aktiv dafür ein, diese Ziele zu erreichen. Daher kann argumentiert werden, dass ein Staat für diese Fälle die ausländische Unterstützung beschränken darf, um die Ausübung seiner eigenen Souveränität zu schützen.

Allerdings betonen Menschenrechtsinstitutionen immer wieder die Besonderheit von politischen Parteien. Einerseits haben diese eine privilegierte Position, aus welcher heraus sie das politische System beeinflussen können.[1095] In ihrem Streben nach institutioneller Macht sind sie besonders gesichert und ihre Teilnahme an den institutionellen Prozessen wird durch vielfältige Mechanismen ermöglicht.[1096] Außerdem haben Parteien exklusive Befugnisse im Rahmen von institutionellen Prozessen. Parteien sind in der Regel die einzigen Organisationen, die an Wahlen teilnehmen dürfen.[1097] Sozialen Bewegungen und Vereinigungen ist dies nicht erlaubt. Sie können allein durch indirekte Maßnahmen Einfluss auf institutionelle Prozesse nehmen.[1098] Zudem erhalten Parteien regelmäßig durch ihre Staaten eine Grundfinanzierung in Abhängigkeit von den bei Wahlen erzielten Stimmenanteilen. Der Zusammenhang zwischen politischen Parteien und der Ausübung der staatlichen Souveränität ist daher ein besonderer, der auf vielfältigen Privilegien und institutionellen Absicherungen beruht. Eine Erweiterung der für Parteien geltenden Ausnahme zum Recht auf ausländische Finanzierung auf andere soziale Akteure ist daher grundsätzlich nicht anzunehmen, zumal die Beschränkungen des Vereinigungsrechts eng auszulegen sind.

1095 EGMR, Case of Vona v. Hungary (Application no. 35943/10), Judgment of 9 July 2013, Rn. 56: „Social movements may play an important role in the shaping of politics and policies, but compared with political parties such organisations usually have fewer legally privileged opportunities to influence the political system. However, given the actual political impact which social organisations and movements have, when any danger to democracy is being assessed, regard must be had to their influence."

1096 Ibid., Rn. 56.

1097 European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2019)002, Rn. 41.

1098 EGMR, Vona v. Hungary, Rn. 56.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

2. Keine Ausnahme für die Finanzierung von „politischen" Vereinigungen

Mit derselben Begründung wie für politische Parteien haben einige Staaten die ausländische Finanzierung von Vereinigungen verboten oder eingeschränkt, die sich „politisch" betätigen. Politisch aktive Vereinigungen dürften, wie Parteien, wegen ihres Einflusses auf die Ausübung der Souveränität nicht von ausländischen Geldgeber*innen abhängig sein. Politische Entscheidungen müssten allein national und ohne direkten oder mittelbaren ausländischen Einfluss getroffen werden.

Die Pauschalität dieser Einordnung wird dabei von Menschenrechtsinstitutionen kritisch bewertet.[1099] Der Begriff „politisch" sei einerseits schwierig zu definieren und würde keine hinreichende Abgrenzung bieten. Der EGMR zeigte eindrücklich in *Ecodefence gegen Russland*, dass fast jedes Verhalten einer Vereinigung von einem Staat als „politisch" gewertet werden kann.[1100] Weiterhin enthält fast jede Tätigkeit einer Vereinigung ein politisches Element; der Grund für Vereinigungen ist gerade, dass Menschen sich hierdurch kollektiv betätigen können, um gemeinsam ihre Stimmen in den öffentlichen Diskurs und die Meinungsbildung einzubringen.[1101] Sofern nur „apolitische" Vereinigungen die Möglichkeit hätten, ausländische Finanzierung zu erlangen, würde dies fast alle Vereinigungen ausschließen. Ein allgemeines Verbot der ausländischen Finanzierung von „politischen" Vereinigungen ist daher nicht mit dem Vereinigungsrecht vereinbar.

3. Zwischen „normalen" Vereinigungen und politischen Parteien

Vereinigungen, die an Protestbewegungen beteiligt sind, können jedoch nur schwer als „normale" Vereinigungen eingeordnet werden, die sich *auch* politisch betätigen. Die allermeisten Vereinigungen streben nicht auf direktem Wege einen Regierungs- oder Systemwechsel an. In ihren Zielen und ihrer Vorgehensweise heben sich Vereinigungen, die sich an Protesten beteiligen, daher von „normalen" Vereinigungen ab.

1099 Human Rights Council, A/HRC/50/23, Rn. 20; EGMR, Ecodefence v. Russia, 91 ff; European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2019)002, Rn. 101-102.

1100 EGMR, Ecodefence v. Russia, Rn. 91 ff.

1101 European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2019)002, Rn. 102: „raison d'être".

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mit Blick auf bezahlte Lobbyorganisationen hat die Venedig-Kommission angenommen, dass zwischen „normalen" Vereinigungen, die teilweise politisch aktiv sind, und politischen Parteien eine Zwischenkategorie an sozialen Akteuren besteht.[1102] In einer modernen pluralistischen Demokratie haben jenseits von etablierten Institutionen auch andere soziale Akteure bedeutenden Einfluss auf die politische Entscheidungsfindung.[1103] Bezahlte Lobbygruppen beeinflussen gezielt den politischen Prozess und haben dabei erheblichen Einfluss auf deren Resultate. Daher sei es gerechtfertigt, wenn bezahlte Lobbygruppen weitergehende Rechnungslegungspflichten unterworfen werden, um die Transparenz von politischen Entscheidungsprozessen zu wahren.[1104]

Es kann somit zwischen politischen Parteien und „normalen" Vereinigungen andere soziale Akteure geben, die wegen ihrer politischen Tätigkeit stärker reguliert werden dürfen.

4. An Protestbewegungen beteiligte Vereinigungen

Es bestehen somit mehrere Möglichkeiten, um Vereinigungen, die an Protestbewegungen beteiligt sind, einzuordnen. In Abhängigkeit von dieser Einordnung entscheidet sich, ob die ausländische Finanzierung dieser Vereinigungen menschenrechtlich geschützt ist. Bisher hat sich zu dieser Frage noch keine Menschenrechtsinstitution oder Literaturstimme verhalten.

Eine formelle Betrachtungsweise würde zu dem Ergebnis kommen, dass Vereinigungen, die an Protestbewegungen beteiligt sind, keine Beschränkungen in ihrer ausländischen Finanzierung erfahren dürfen. Die Ausnahme für das Recht zur ausländischen Finanzierung gilt derzeit allein für politische Parteien. Diese sind aufgrund ihres Rechtscharakters und der damit verbundenen Privilegien besonders. Gleichzeitig verändert sich der Rechtscharakter einer Vereinigung nicht dadurch, dass sie sich an einer Protestbewegung beteiligt. Daher wäre nach einer formellen Betrachtungsweise eine Restriktion ihrer Finanzierungsmöglichkeiten nicht gerechtfertigt.

Eine materielle Betrachtung würde hingegen zu dem Ergebnis kommen, dass Vereinigungen, die an Protestbewegungen beteiligt sind, in ihren Fi-

1102 European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Report on Funding of Associations, CDL-AD(2019)002, 18.03.2019, Rn. 105.
1103 Ibid., Rn. 103.
1104 Ibid., Rn. 104, 106, 144.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nanzierungsmöglichkeiten beschränkt werden dürfen. Entsprechend der Einordnung der Venedig-Kommission, kann der Einfluss auf die demokratischen Prozesse und die Ausübung der nationalen Souveränität nicht allein anhand von formellen Kriterien bestimmt werden. In einer modernen, pluralistischen Demokratie nehmen eine Vielzahl an Akteuren jenseits der verfassungsrechtlichen Institutionen an der Ausübung der öffentlichen Angelegenheiten teil. Um die staatliche Souveränität vor ausländischer Kontrolle zu bewahren, müsste im Einzelfall untersucht werden, ob eine Vereinigung hinreichend einflussreich ist, um auf die Ausübung öffentlicher Angelegenheiten entscheidenden Einfluss zu nehmen. Sofern dies der Fall wäre, könnte, wie bei Lobbyorganisationen, eine Beschränkung der Vereinigungsrechte erfolgen. Für Vereinigungen, die an Protestbewegungen beteiligt sind, wäre dies grundsätzlich der Fall. Schließlich bestimmen Protestbewegungen, wenn sie erfolgreich sind, die Ausgestaltung der politischen Verhältnisse. Diese Gestaltungsmacht würde aus einer materiellen Sicht die Beschränkung der ausländischen Finanzierung rechtfertigen.

Weiterhin kann der Sinn und Zweck des Rechts einer Vereinigung, ausländische Finanzierung zu suchen und zu erhalten, herangezogen werden. Das „right to seek foreign funding" soll es Vereinigungen ermöglichen, ihre menschenrechtlich geschützten Aktivitäten auszuüben. Die Organisation und Teilnahme an Protesten sind eine geschützte Tätigkeit einer Vereinigung (§ 6.A.III). Entsprechend dürfte eine Vereinigung dieser Tätigkeit nachgehen und daher auch finanzielle Mittel hierfür einwerben. Allerdings sind Protestbewegungen nicht als Ganzes durch die Menschenrechte gewährleistet. Insbesondere die zeitliche Ausdehnung und die intensiveren Protestformen genießen keinen menschenrechtlichen Schutz. Sofern eine Vereinigung derartige Elemente einer Protestbewegung fördert oder sich hieran beteiligt, würde sie einer Aktivität nachgehen, die nicht vom Vereinigungsrecht (oder anderen Menschenrechten) gewährleistet wird. Entsprechend würde hierfür auch das Recht, ausländische Finanzierung zu Suchen und Erhalten, nicht greifen.

Inwiefern eine Vereinigung, die an einer Protestbewegung beteiligt ist, ausländische Finanzierung suchen und erhalten darf, ist daher auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und Stellungnahmen der Menschenrechtsinstitutionen unklar und kann unterschiedlich beantwortet werden. Sie fällt in die Zwischenräume von etablierten Regeln und spiegelt die grundlegende Diskussion, ob die Menschenrechte auch außerinstitutionelle Beteiligungsformen gewährleisten.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

C. Menschenrechte, Proteste und ausländische Finanzierung

Die Anwendung von menschenrechtlichen Vorschriften auf die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen ist strittig und derzeit in der Entwicklung. Protestbewegungen genießen jedenfalls in Teilaspekten menschenrechtlichen Schutz. Sie dürfen einen demokratischen Regierungswechsel fordern, hierzu Versammlungen vornehmen und diese fortlaufend durch Vereinigungen organisieren. Darauf aufbauend dürfen Vereinigungen, die an den Protesten beteiligt sind, grundsätzlich auch Finanzierung aus dem Ausland suchen und erhalten. Allerdings könnte für derartige Vereinigungen eine Ausnahme gelten, da sie sich durch Proteste unmittelbar an der Ausübung der staatlichen Souveränität zu beteiligen versuchen. Inwiefern eine derartige Ausnahme besteht, hängt von der allgemeinen Einordnung gewaltfreier Protestbewegungen ab. Werden diese eher als Fremdkörper im System der Menschenrechte konzeptualisiert, kann nur schwer davon ausgegangen werden, dass ihre ausländische Unterstützung menschenrechtlich gewährleistet ist. Werden Protestbewegungen hingegen als geschützte Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten verstanden, kann davon ausgegangen werden, dass diese auch in ihrer Suche nach ausländischer Unterstützung geschützt sind. Diese Einordnung wird derzeit an vielen einzelnen Stellen im Menschenrechtsystem diskutiert, auf universeller wie regionaler Ebene.

Dabei ist zu beachten, dass eine grundsätzliche Spannung zwischen den Menschenrechtsinstitutionen und einzelnen Staaten besteht. Die grundsätzlich befürwortende Haltung der Menschenrechtsinstitutionen gegenüber ausländischer Finanzierung wird von einigen Staaten abgelehnt. Schließlich hätte eine menschenrechtliche Verankerung hiervon weitreichende Konsequenzen, u.a. für das Interventionsverbot. Dieses würde zunächst Vereinigungen, die an Protestbewegungen beteiligt sind, dazu berechtigen, ausländische Finanzierung zu ersuchen. Staaten könnten hieraus zwar kein eigenes Recht zur Finanzierung von Vereinigungen im Ausland ableiten. Der Finanzierungsvorgang wäre jedoch menschenrechtlich gewährleistet. Es gäbe mithin einen völkerrechtlichen Erlaubnissatz, der derartige Maßnahmen ermöglichen würde. Nationale Verbots- oder Restriktionsgesetze stünden regelmäßig im Widerspruch zum Völkerrecht. Eine derartige Erlaubnis würde auch das Interventionsverbot betreffen. Schließlich kann dieses nur eine staatliche Handlung verbieten, wenn diese nicht durch eine andere völkerrechtliche Regel erlaubt ist (siehe § 4.A.). Sofern Vereinigungen, die an Protestbewegungen beteiligt sind, ein Recht hätten, ausländische Finan-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zierung zu suchen und zu erhalten, würde die Unterstützung dieser Vereinigungen aus dem Ausland folglich nicht das Interventionsverbot verletzen.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Teil 3:
Die Staatenpraxis

Die Untersuchung des rechtlichen Rahmens der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen hat mehrere in der Einleitung aufgeworfene Hypothesen bestätigt.

Erstens finden alle drei Regelungsregime Anwendung auf den Untersuchungsgegenstand. Dabei ist keines der Regelungsregime abschließend. Die vielfältigen Bezüge zwischen den verschiedenen Regimen und insbesondere die tatbestandliche Öffnung des Interventionsverbots zu anderen völkerrechtlichen Regelungen erfordern eine ganzheitliche Betrachtung. Zudem kann aufgrund der Relativität des Interventionsverbots in Abhängigkeit von den jeweiligen bilateralen Beziehungen zwischen Staaten kaum abstrakt eingeordnet werden, ob eine Unterstützungsmaßnahme zugunsten einer gewaltfreien Protestbewegung gegen das Interventionsverbot verstößt. Vielmehr bedarf es hierzu einer Einzelfallbetrachtung. Dabei ist von besonderer Bedeutung, ob sich zwischen den betreffenden Staaten das völkerrechtliche Demokratieprinzip zu einem Demokratiegebot oder einem Recht auf Demokratie verdichtet hat. Darüber hinaus kann die Stellung von Protesten innerhalb des jeweiligen menschenrechtlichen und demokratierechtlichen Regimes ausschlaggebend sein. Erst in einer Gesamtschau dieser einzelnen Fragen kann ein abschließendes Urteil über die völkerrechtliche Zulässigkeit einer Unterstützungsmaßnahme getroffen werden.

Zweitens spiegeln die aufgeworfenen Fragen grundlegende dogmatische Probleme der einzelnen Regelungsregime. Welche Zwangsschwelle für eine verbotene Intervention gilt, ist die entscheidende Frage des Interventionsverbot. Seit Jahrzehnten stehen die verschiedenen vorgebrachten Schwellen (Einmischung, Zwangswirkung, Militärische Intervention) in Konkurrenz zueinander, ohne dass sich eine einheitliche Handhabung durchgesetzt hat. Nicht-militärische Einflussnahmen fallen daher in einen rechtlichen Graubereich. Die Anwendungsproblematiken hinsichtlich der Demokratie- und Menschenrechtsregime sind ähnlich grundlegender Natur. Ob sich das Demokratieprinzip zu einem Demokratiegebot oder Recht auf Demokratie verdichtet hat, ist die zentrale Frage im Verhältnis von Demokratie und Völkerrecht. Ebenso gewährleisten menschenrechtliche und demokratierechtliche Beteiligungsrechte grundsätzlich eine institutionelle Beteiligung an

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

politischen Prozessen. Eine außerinstitutionelle Beteiligung, wie sie von Protestbewegungen vorgenommen wird, ist zumindest traditionell nicht vorgesehen. Ob Protestvorgänge von diesen Regelungsregimen geschützt sind, ist daher eine grundlegende Frage, die in der Literatur unterschiedlich beantwortet wird.

Gerade diese letzte Frage ist, drittens, neu. Inwiefern Protestbewegungen menschenrechtlichen Schutz genießen und inwiefern sie mit Demokratieregimen vereinbar sind, wurde erst im Zuge und im Nachgang des Arabischen Frühlings als Problematik wahrgenommen. Frühere Protestbewegungen um 1989 und in den frühen 2000er Jahren fanden noch in einem anderen normativen Kontext statt. Das völkerrechtliche Demokratieprinzip hatte sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinreichend verdichtet, um in den betroffenen Regionen als Demokratiegebot oder Recht auf Demokratie zu gelten. Die ACDEG wurde im Jahr 2007 und die IADC im Jahr 2001 verabschiedet. Der normative Kontext, in denen Proteste gegenwärtig stattfinden, hat sich daher seit den frühen 2000er Jahren entschieden gewandelt. Die Proteste des Arabischen Frühlings haben neue völkerrechtliche Fragen aufgeworfen. Diese ziehen sich durch die letzten zehn Jahre und werden erst allmählich in Staatenpraxis und Literatur aufgenommen. Das gesamte Feld ist wenig erforscht.

Insbesondere fehlt es, viertens, an einer umfassenden Aufarbeitung der Staatenpraxis und der Rechtsauffassungen aus dem betreffenden Zeitraum. Alle bisherigen Auseinandersetzungen mit Protesten im Völkerrecht haben einen dogmatischen Ansatz gewählt und höchstens kursorisch die Staatenpraxis in Betracht gezogen. Dabei kommt der Staatenpraxis gerade in der Entwicklung der im zweiten Teil aufgeworfenen Fragen, eine entscheidende Bedeutung zu. Die Anwendung des Interventionsverbots auf den Untersuchungsgegenstand wird aufgrund seines völkergewohnheitsrechtlichen Charakters maßgeblich durch die Staatenpraxis und entsprechende Rechtsauffassungen bestimmt. Dies gilt ebenso für seine Interaktion mit anderen völkerrechtlichen Regeln. Gleichzeitig wird auch die Ausgestaltung und Anpassung der vertragsrechtlichen Menschenrechts- und Demokratieregeln durch die Staatenpraxis gestaltet (vgl. Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK). Wie bereits dargelegt, wurden Proteste bei Verabschiedung der Demokratieverträge nicht berücksichtigt. Menschenrechtliche Beteiligungsrechte beschränken sich grundsätzlich auf institutionelle Vorgänge. Der AU PSC (§ 5.B.I.2) und der IAGMR (§ 6.A.IV) haben vereinzelte Vorschläge und Praktiken entwickelt, um Proteste dennoch in die jeweiligen völkerrechtlichen Regi-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

men zu integrieren. Diese wurden zuletzt von Berichterstatter*innen und Literaturstimmen auf der universellen Ebene aufgegriffen (§ 6.A.VI). Ob sich diese ersten Vorschläge durchsetzen werden, hängt jedoch davon ab, ob sie sich auch in der Staatenpraxis durchsetzen oder diese sich zumindest diesen Entwicklungen nicht widersetzt. Beispielsweise besteht für politische Parteien eine Ausnahme von der allgemeinen Erlaubnis der ausländischen Förderung von Vereinigungen.[1105] In seinem diesbezüglichen Urteil hatte der EGMR auch darauf verwiesen, dass eine Vielzahl von Staaten derartige Verbote etabliert haben.[1106] Daher bedarf es auch für diese Aspekte einer umfassenden Aufarbeitung der Staatenpraxis.

Der Untersuchungsgegenstand berührt somit drei verschiedenen Regelungsregime. Seine Anwendung innerhalb dieser Regimes betrifft dabei jeweils grundlegende Fragen, von denen viele neu sind. Daher fehlte es bisher sowohl an einer umfassenden dogmatischen Aufarbeitung des Untersuchungsgegenstands, als auch an einer tiefgründigen Analyse der Staatenpraxis. Letzterer widmet sich nun diese Untersuchung.

Anhand von fünf Fallstudien aus dem Zeitraum 2011 bis 2020 soll ein Überblick über die verschiedenen Konstellationen und die unterschiedlichen staatlichen Positionen gewonnen werden (zur Auswahl und Auswertungsmethodik, § 2.B). Die zentrale Frage dabei ist, wie Staaten die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen völkerrechtlich einordnen. Allerdings soll darüber hinaus auch ein Augenmerk auf vorgelagerten Einzelfragen liegen, die sich im Verlauf des zweiten Teils aufgetan haben und einen Einfluss auf die völkerrechtliche Einordnung des Untersuchungsgegenstands haben. Diese sind insbesondere: Welche Zwangsschwelle verwenden Staaten? Erkennen Staaten ein völkerrechtliches Demokratiegebot an? Sind pro-demokratische Revolutionen vereinbar mit den verschiedenen völkerrechtlichen Demokratiegeboten? Sehen Staaten Proteste als einen menschenrechtlich geschützten Vorgang an? Wie konzeptualisieren Staaten die Interaktion der drei einschlägigen Regelungsregime?

1105 Dieses wird separat für die universelle, europäische, amerikanische und afrikanische Menschenrechtsregime anerkannt, siehe §6.B.II.1.

1106 EGMR, Case of Parti Nationaliste Basque - Organisation Régionale D'Iparralde v France (Application no. 71251/01), Judgment of 7 June 2007, Rn. 47. Zur Begründung seiner Auffassung verweist der EGMR auf eine Richtlinie der Venedig-Kommission bezüglich der Finanzierung von Parteien. Im Vorfeld dieser Richtlinie hatte die Venedig-Kommission eine Vielzahl nationalen Parteienfinanzierungsgesetze umfassend analysiert und war deshalb zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Verbot der ausländischen Finanzierung von politischen Parteien üblich und mit den menschenrechtlichen Standards vereinbar sei.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Werden Unterstützungsmaßnahmen von Staaten als Gegenmaßnahmen zur Durchsetzung von demokratie- und menschenrechtlichen Regeln eingeordnet?

Die Beobachtungen zu diesen einzelnen Fragen werden in §12 zusammengeführt. Hinsichtlich der zentralen Frage bezüglich der völkerrechtlichen Zulässigkeit werden die Ergebnisse jeder Fallstudie jeweils am Ende eines Paragrafen festgehalten und in §§ 12-13 umfassend analysiert. § 14 schließt die Untersuchung mit einer abschließenden Bewertung und einem Ausblick auf die weiteren Entwicklungen in diesem Rechtsgebiet.

Die Fallstudien werden chronologisch präsentiert. Die erste Fallstudie ist daher der Arabische Frühling in Ägypten 2011 (§ 7), gefolgt von der Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013-14 (§ 8), der sudanesischen Revolution 2018-19 (§ 9), den venezolanischen Protesten 2019 (§ 10) und den Hongkonger Protesten 2019-2020 (§ 11).

§ 7 Der Arabische Frühling in Ägypten 2011

Die ägyptische Revolution von 2011 war die zweite Protestbewegung des Arabischen Frühlings, die in friedlicher Weise einen Regierungswechsel bewirkte. Nachdem der tunesische Präsident *Zine el-Abidine Ben-Ali* aufgrund der dortigen Proteste zurücktrat, kamen in Ägypten ebenfalls Proteste auf, die Präsident *Hosni Mubarak* zum Rücktritt drängten und eine militärische Interimsregierung ermöglichten. Diese beiden ersten Revolutionen des Arabischen Frühlings waren Auslöser für eine Vielzahl weiterer Protestbewegungen, die sich 2011 in Algerien, Bahrain, Jemen, Jordanien, Libyen und Syrien bildeten. Die späteren Protestbewegungen konnten jedoch keine Regierungswechsel bewirken. Zum Teil verwandelten sich die gewaltfreien Protestbewegungen in militärische Aufstände und die ursprünglich friedlichen Auseinandersetzungen in Bürgerkriege.

Aufgrund ihrer Ausstrahlungswirkung kommt der ägyptischen Revolution von 2011 eine signifikante Bedeutung für die weiteren Entwicklungen im arabischen Raum und in der Bewertung von Protestbewegungen zu. Ihre ausländische Unterstützung und die entsprechende Bewertung durch die Staatengemeinschaft sind von besonderer Bedeutung für diese Untersuchung.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Das nachfolgende Kapitel beleuchtet zunächst die Ereignisse aus dem Frühjahr 2011, die zum Regierungswechsel in Ägypten führten (A.). Es folgt die Untersuchung der Gewaltfreiheit der Proteste (B.), um sodann die ausländische Unterstützung zugunsten der Protestbewegung und die staatlichen Auseinandersetzungen hierum zu erörtern (C.). Die verschiedenen Positionen und die sich dabei abzeichnenden Konfliktlinien werden anschließend zusammengefasst und in die weitere normative Diskussion eingebettet (D.).

A. 18 Tage des Protests

Der ägyptische Präsident *Hosni Mubarak* regierte zum Zeitpunkt seines Rücktritts am 11. Februar 2011 bereits seit 30 Jahren in Ägypten.[1107] Er hatte seinen 1981 ermordeten Vorgänger, *Anwar as-Sadat*, beerbt und kandidierte wiederholt für die National Democratic Party für das Präsidentenamt, das er in manipulierten Wahlen stets wiedererlangte.[1108] In den Jahren vor seinem Rücktritt bereitete er seine geordnete Amtsübergabe vor. Dabei stieß die Möglichkeit der direkten Machtübergabe an *Mubaraks* Sohn, *Gamal Mubarak*, innerhalb der ägyptischen Bevölkerung auf große Ablehnung.[1109] Nach manipulierten Parlamentswahlen im November 2010[1110] erschien diese Entwicklung zunehmend wahrscheinlicher.[1111] Der Missmut in der ägyptischen Bevölkerung gegen die autokratischen Regierungsverhältnisse, die Sicherheitsbehörden und die stagnierende wirtschaftliche Entwicklung des Landes verstärkten sich, nachdem am 1. Januar 2011 ein Anschlag vor einer

1107 The Arab Spring: A timeline, France24, 23.11.2020, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/live-news/20201123-the-arab-spring-a-timeline (zuletzt abgerufen am 03.11.2021).

1108 Freedom House, Freedom in the World 2010, The Annual Survey of Political Rights and Civil Liberties, 2010, 207-209; *Sydow,* Der letzte Pharao, Der Spiegel, 25.02.2020, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/ausland/husni-mubarak-nachruf-auf-aegyptens-ehemaligen-praesidenten-a-e5b0cc71-fe6e-4088-a9a0-95fd9af064ab (zuletzt abgerufen am 03.11.2021).

1109 Freedom House, Freedom in the World 2010, 2010, 208.

1110 Freedom House, Freedom in the World 2011, The Annual Survey on Political Rights and Civil Liberties 2011, , 213 f.; Freedom House, Freedom in the World 2012, The Annual Survey on Political Rights and Civil Liberties, 2012, 219.

1111 International Crisis Group, Popular Protest in North Africa and the Middle East (I): Egypt victorious?, Middle East/North Africa Report N°101, 24.02.2011, 2.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

koptischen Kirche in Alexandria zahlreiche Opfer forderte.[1112] Konkreter Auslöser für die Proteste in Ägypten war jedoch der Erfolg der tunesischen Revolution.[1113] Nachdem Präsident *Ben-Ali* am 14. Januar 2011 aus Tunesien geflohen war, schöpften Jugendbewegungen und andere Oppositionsgruppen neue Hoffnung und riefen für den 25. Januar 2011 zu großen Demonstrationen auf.[1114]

Dem Aufruf folgten hunderttausende Menschen, die sich im ganzen Land für einen Rücktritt von Präsident *Mubarak*, für mehr Freiheitsrechte, eine Aufhebung des Ausnahmezustands und verbesserte wirtschaftliche Aussichten aussprachen.[1115] Erstmalig wurden die meisten Proteste dabei über soziale Medien organisiert. Treibende Kräfte waren die Facebook-Seite „We are all Khaled Said", die Polizeigewalt anprangerte, die „Jugendbewegung vom 6. April", die sich im Nachgang zu einem 2008 durch die Polizei niedergeschlagenen Streik gegründet hatte, und die „Kefaya"-Bewegung („Es reicht").[1116] Die Proteste zogen über die nächsten 18 Tage hunderttausende und teilweise Millionen Menschen an und erreichten eine landesweite Mobilisierung der Bevölkerung.[1117]

Das ägyptische Innenministerium hatte jegliche Straßenproteste nach dem 25. Januar 2011 mit sofortiger Wirkung untersagt.[1118] In der Durchsetzung dieses Verbots setzten die Sicherheitsbehörden wiederholt physische Gewalt, Tränengas und Wasserwerfer gegen die Protestierenden ein.[1119] Am

1112 Ibid., 2.

1113 Freedom House, Freedom in the World 2012, 2012, 219-220.

1114 International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 2-3.

1115 *Bassiouni*, Chronicles of the Egyptian Revolution and its Aftermath: 2011-2016, CUP, Cambridge 2017, 24-25.

1116 International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 1; *Fahmy,* Pro-Mubarak campaign counters calls for Jan. 25 protests, Daily News Egypt, 23.01.2011, abrufbar unter: https://dailynewsegypt.com/2011/01/23/pro-mubarak-campaign-counters-calls-for-jan-25-protests/ (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1117 Timeline: Egypt's revolution, Al Jazeera, 14.02.2011, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2011/2/14/timeline-egypts-revolution (zuletzt abgerufen am 08.12.2021), siehe beispielsweise: *Al-A'asar,* Mass protests resume in Cairo, Mahalla, Alexandria, Suez, Daily News Egypt, 08.02.2011, abrufbar unter: https://dailynewsegypt.com/2011/02/08/mass-protests-resume-in-cairo-mahalla-alexandria-suez/ (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1118 *Herrmann*, Die Jugend hat ihre Angst besiegt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.01.2021, 3; Egypt warns protesters of arrest, Al Jazeera, 25.01.2011, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2011/1/25/egypt-warns-protesters-of-arrest (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1119 *Bassiouni*, Egyptian Revolution, 2017, 32; Freedom House, Freedom in the World 2012, 2012; *Nakhoda/Lawrence,* Egyptians bring down dictatorship of Hosni

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

28. Januar versuchten Sicherheitskräfte den von Protestierenden besetzten Tahrir-Platz in Kairo zu räumen. Diese scheiterten jedoch, da sich die Protestierenden widersetzten und den Platz besetzten.[1120] Um die Koordination der Proteste zu erschweren, wurde zudem immer wieder das Internet fast gänzlich abgeschaltet.[1121]

Zur Beschwichtigung der Proteste kündigte Präsident *Mubarak* am 29. Januar eine Kabinettsumbildung an und erklärte seine Absicht, nicht mehr für die Präsidentschaftswahl im September 2011 kandidieren zu wollen.[1122] Diese Zugeständnisse wurden von den Protestierenden als unzureichend empfunden. Sie forderten weiterhin *Mubaraks* sofortigen Rücktritt. Unterstützung erhielten sie von prominenten ägyptischen Oppositionellen. Der ehemalige Direktor der Internationalen Atomenergie Agentur, *Mohammad El-Baradei*, kehrte in den letzten Januartagen aus dem Exil nach Ägypten zurück und verkündete seine Bereitschaft, eine Interimsregierung anzuführen.[1123] Er besuchte regelmäßig den Tahrir-Platz, sprach zu den Protestierenden und bestärkte ihre Forderungen.[1124] Die Muslimbruderschaft, die mitgliedstärkste Oppositionsgruppe in Ägypten, schloss sich ebenfalls den Protesten an.[1125]

Da es die Polizei nicht geschafft hatte, den Tahrir-Platz zu räumen, und Polizist*innen zunehmend desertierten[1126], entsandte die Regierung das ägyptische Militär zur Übernahme von Ordnungsfunktionen in eini-

---

Mubarak, 2011, Global Nonviolent Action Database, 14.05.2011, abrufbar unter: https://nvdatabase.swarthmore.edu/content/egyptians-bring-down-dictatorship-hosni-mubarak-2011 (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1120 *Bassiouni*, Egyptian Revolution, 2017, 31-32.

1121 *Kremp,* Wie Ägypten aus dem Internet verschwand, Der Spiegel, 28.01.2011, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/totalabschaltung-wie-aegypten-aus-dem-internet-verschwand-a-742232.html (zuletzt abgerufen am 03.11.2021); Timeline: Egypt's revolution, Al Jazeera, 14.02.2011.

1122 International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 5. Zuvor galt es als gesichert, dass *Mubarak* wieder kandidieren würde trotz seines Alters (82) und seines angeschlagenen gesundheitlichen Zustands, siehe Mubarak to run in 2011 unless he chooses otherwise, says NDP, Egypt Independent, 25.11.2010, abrufbar unter: https://egyptindependent.com/mubarak-run-2011-unless-he-chooses-otherwise-says-ndp/ (zuletzt abgerufen am 08.12.2011).

1123 *Zayed/Fayed,* El Baradei returns to Egypt for Friday protests, Reuters, 26.01.2011, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/uk-egypt-protest-idUKTRE70O18Y20110127 (zuletzt abgerufen am 03.11.2021).

1124 Timeline: Egypt's revolution, Al Jazeera, 14.02.2011, 30 January.

1125 International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 4.

1126 *Ehrhardt*, Frische Hosen für die Deserteure von Kairo, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.01.2011, 3.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ge ägyptische Städte.[1127] Ab dem 30. Januar 2011 bewachten Militäreinheiten wichtige Gebäude und Zufahrtsstraßen in Kairo.[1128] Anfang Februar erklärten führende Militärs jedoch, dass sie nicht gewalttätig gegen die Demonstrierenden vorgehen würden.[1129] Führende Generäle besuchten den Tahrir-Platz und versicherten den Protestierenden, dass sie „neutral" bleiben würden.[1130] Einige Soldat*innen schlossen sich den Protesten an.[1131] Zudem bestreikten in den ersten Februartagen zahlreiche Arbeiter*innen ihre Betriebe, um die Proteste zu unterstützen, nachdem sich auch einige Gewerkschaften den Protesten angeschlossen hatten.[1132] Präsident *Mubarak* widersetzte sich dennoch dem Wunsch der Protestierenden und beharrte in einer weiteren öffentlichen Rede am 10. Februar 2011 darauf, dass er bis zu den Präsidentschaftswahlen im September 2011 sein Amt behalten würde.[1133]

In Reaktion hierauf veröffentlichte der Oberste Militärrat (Supreme Council of Armed Forces) am 10. Februar 2011 sein Communiqué Nr. 1, indem er ankündigte, dass die Präsidentschaft von *Mubarak* am nächsten Tag enden würde.[1134] Das Gremium war zuvor nur zwei Mal zusammengetreten, jeweils während der Kriege gegen Israel 1967 und 1973.[1135] Am 11. Februar erklärte der ägyptische Vizepräsident, *Omar Suleiman,* den Rücktritt des Präsidenten und seiner Regierung, sowie die Übergabe der Herrschafts-

1127 Timeline: Egypt's revolution, Al Jazeera, 14.02.2011, 28 January; *Awad,* Egypt army officer says 15 others join protesters, Reuters, 11.02.2021, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/ozatp-egypt-protest-officers-20110211-idAFJOE71A06N20110211 (zuletzt abgerufen am 03.11.2021).

1128 International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 5-6; Protests in Tahrir as fighter jets circle central Cairo, Daily News Egypt, 30.01.2011, abrufbar unter: https://dailynewsegypt.com/2011/01/30/protests-in-tahrir-as-fighter-jets-circle-central-cairo/ (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1129 *Cambanis,* A General's Unnerving Visit to Tahrir Square, The Atlantic, 05.02.2011, abrufbar unter: https://www.theatlantic.com/international/archive/2011/02/a-generals-unnerving-visit-to-tahrir-square/70822/ (zuletzt abgerufen am 03.11.2021); International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 10.

1130 *Cambanis*, A General's Unnerving Visit to Tahrir Square, The Atlantic, 05.02.2011; Egypt military mulls its options, Al Jazeera, 05.02.2011, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2011/2/5/egypt-military-mulls-its-options (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1131 *Awad*, Egypt army officer says 15 others join protesters, Reuters, 11.02.2021.

1132 Timeline: Egypt's revolution, Al Jazeera, 14.02.2011, 9 February.

1133 *Bassiouni,* Egyptian Revolution, 2017, 49, mit abgedruckter Rede von *Mubarak*.

1134 Ibid., 49.

1135 International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 13.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gewalt an den Obersten Militärrat.[1136] Der Militärrat kündigte daraufhin an, dass er als Interimsregierung fungieren und Neuwahlen organisieren würde.[1137] Die entscheidende Rolle des Militärs im Rücktritt *Mubaraks* und die Bildung einer militärischen Interimsregierung wurden von den Protestierenden begrüßt und unterstützt.[1138] *Mohammed El-Baradei* hatte beispielsweise am 10. Februar ein Eingreifen des Militärs gefordert.[1139] Die Protestierenden feierten daher am 18. Tag der Proteste ihren Erfolg im ganzen Land.[1140]

Aus den im Juni 2012 durchgeführten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen ging *Mohamed Mursi*, der Kandidat der Muslimbruderschaft, als Präsident hervor. Allerdings putschte das Militär im Juli 2013 gegen die *Mursi*-Regierung und installierte eine Interimsregierung unter *Abd Al-Fatah Al-Sissi*, der in manipulierten Wahlen 2014 zum Präsidenten gewählt wurde und seitdem Ägypten autokratisch regiert (Stand 2023).[1141] Die fried-

1136 *Bassiouni*, Egyptian Revolution, 2017, 54, mit abgedruckter Stellungnahme von Vize-Präsident *Suleiman*.

1137 *Roll,* Die unvollendete Revolution in Ägypten, Bundeszentrale für politische Bildung, 13.10.2011, abrufbar unter: https://www.bpb.de/internationales/afrika/arabischer-fruehling/52392/aegypten (zuletzt abgerufen am 03.11.2021); *Kirkpatrick,* Egypt Erupts in Jubilation as Mubarak Steps Down, The New York Times, 11.02.2011, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2011/02/12/world/middleeast/12egypt.html? (zuletzt abgerufen am 03.11.2011).

1138 *Kirkpatrick*, Egypt Erupts in Jubilation as Mubarak Steps Down, The New York Times, 11.02.2011; International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 14-15.

1139 Egypt army in emergency law pledge, Al Jazeera, 11.02.2011, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2011/2/11/egypt-army-in-emergency-law-pledge (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1140 *Nakhoda/Lawrence*, Egyptians bring down dictatorship of Hosni Mubarak, 2011, Global Nonviolent Action Database, 14.05.2011; Timeline: Egypt's revolution, Al Jazeera, 14.02.2011.

1141 Freedom House, Freedom in the World 2021, Egypt, 2021, abrufbar unter: https://freedomhouse.org/country/egypt/freedom-world/2021 (zuletzt abgerufen am 08.12.2021); *Kirkpatrick,* International Observers Find Egypt's Presidential Election Fell Short of Standards, The New York Times, 29.05.2014, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2014/05/30/world/middleeast/international-observers-find-fault-with-egypt-vote.html (zuletzt abgerufen am 08.12.2021); Egypt President Abdul Fattah al-Sisi: Ruler with an iron grip, BBC, 01.12.2020, abrufbar unter: https://www.bbc.com/news/world-middle-east-19256730 (zuletzt abgerufen am 04.11.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

liche Revolution von 2011 konnte das Ziel einer umfassenden demokratischen Reform somit langfristig nicht erreichen.[1142]

Ägypten ist seit 1982 Mitglied des IPbürg,[1143] unterzeichnete 2004 die Arabische Menschenrechtscharta und ratifizierte diese 2019.[1144] Zudem ist Ägypten Mitglied der Afrikanischen Union, hat jedoch die African Charter for Democracy, Elections and Governance von 2007 weder unterzeichnet noch ratifiziert.[1145] 2004 trat weiterhin ein umfassendes Assoziierungsabkommen zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und Ägypten in Kraft, in dessen Art. 2 die Wahrung demokratischer Grundsätze und die Achtung der Menschenrechte als Grundlage der Zusammenarbeit ausgewiesen und als wesentlicher Bestandteil des Abkommens bezeichnet wurden.[1146] Diese Grundsätze wurden 2007 durch einen Aktionsplan im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsprogramms konkretisiert.[1147]

B. Gewaltfreiheit

Die ägyptische Protestbewegung entspricht den Kriterien der in § 3 erarbeiteten Definition einer gewaltfreien Protestbewegung. Schließlich verzichtete die Protestbewegung ganz überwiegend auf die Anwendung physischer

1142 Freedom House, Freedom in the World 2021, Egypt, 2021; Economist Intelligence Unit, Democracy Index 2020, In sickness and in health?, 2021, abrufbar unter: https://www.eiu.com/n/campaigns/democracy-index-2020/ (zuletzt abgerufen am 24.03.2021), 12, 41; *Ali*, Egypt after the Arab Spring: A Legacy of No Advancement, GIGA Focus Middle East 7, 2020, 18.

1143 Bei der Ratifizierung erklärte Ägypten, dass aus seiner Perspektive die islamische Sharia und der IPbürg nicht im Widerspruch zu einander stünden, siehe Human Rights Committee, Reservations, Declarations, Notifications and Objections relating to the International Covenant on Civil and Political Rights and the Optional Protocols thereto, CCPR/C/2/Rev.4, 24.08.1994, 18.

1144 Egypt joins Arab Charter of Human Rights per presidential decree, egypt today, 14.06.2019, abrufbar unter: https://www.egypttoday.com/Article/1/71579/Egypt-joins-Arab-Charter-of-Human-Rights-per-presidential-decree (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1145 African Union, List of Countries which have signed, ratified/acceded to the African Charter for Democracy, Elections and Governance, 28.06.2019.

1146 Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten un der Arabischen Republik Ägypten andererseits, Amtsblatt der Europäischen Union, L 304/40, 30.9.2004, Art. 2.

1147 EU-Egypt European Neighbourhood Policy Action Plan, IP/07/284, 06.03.2007, 5 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Kraft, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die physische Integrität von Personen verletzt oder erheblichen Sachschaden verursacht. In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von vereinzelten Gewalthandlungen, kann zur Bestimmung der Gewaltfreiheit die generelle Absicht der Bewegung und insbesondere ihrer Anführer*innen herangezogen werden.

Am Rande der Proteste kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der Polizei, in denen auch Protestierende Gewalt anwendeten, um beispielsweise die Räumung des Tahrir-Platzes zu verhindern.[1148] Zudem wurden im Zuge von Protesten die Parteizentrale der National Democratic Party in Kairo und weitere Parteibüros im ganzen Land in Brand gesetzt.[1149] Mitglieder der Muslimbruderschaft befreiten während der Proteste inhaftierte Mitglieder aus Gefängnissen im ganzen Land und gingen hierbei ebenfalls gewaltsam vor.[1150]

Diese Vorfälle dominierten jedoch nicht die Proteste. Die weit überwiegende Anzahl an Personen wandte keine Gewalt an und beteiligte sich nicht an den Auseinandersetzungen mit den Sicherheitsbehörden.[1151] Eine Bewaffnung der Protestierenden geschah nicht. Die gezielten Gewaltanwendungen gegen die Parteibüros und Gefängnisse erfolgten lediglich durch kleine Gruppen.[1152] Die Organisator*innen der Proteste und die großen Gruppen, die zu den Protesten aufriefen, mahnten immer wieder zur Gewaltfreiheit.[1153] Sie beriefen sich auf die Ideen und Lehren von *Gene Sharp* und wollten seine Theorie des gewaltfreien Widerstands in der Praxis umsetzen.[1154] In diesem Sinne wurde „selmeya" (friedlich) zu einem der wichtigsten Grundsätze und zentraler Spruch und Forderung der Proteste.

1148 *Ehrhardt*, Angriffe auf Demonstranten in Kairo, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.02.2011, 1, 2.

1149 *Bowen,* As it happened: Egypt unrest on Friday, BBC, 28.01.2011, abrufbar unter: http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/politics/9380441.stm (zuletzt abgerufen am 03.11.2011).

1150 *Bassiouni*, Egyptian Revolution, 2017, 36.

1151 Ibid., 25 ff., 36.

1152 Ibid., 34-36.

1153 *Dixon,* Non-violent protest and "political jujitsu", Reuters, 13.04.2011, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-egypt-sharp-idUSTRE73C19220110413 (zuletzt abgerufen am 04.11.2021).

1154 Ibid.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„Selmeya" wurde im Verlauf der Proteste immer wieder in Sprechchören gerufen.[1155]

Auf internationaler Ebene wurde die Gewaltfreiheit der Proteste daher kaum thematisiert. Stellungnahmen der EU und der USA nach dem Rücktritt *Mubaraks* hoben hervor, dass die Revolution den Machtwechsel in friedlicher Weise erreicht habe.[1156] Zudem erklärten zahlreiche Staaten während der Proteste, dass sie diese als friedlich einordnen würden und die Protestierenden ihr Recht auf friedliche Versammlung wahrnähmen.[1157] Eine Gegenposition hierzu bildete sich in der Staatengemeinschaft nicht.

Dies gilt auch für die Machtübernahme durch das Militär. Das Militär hatte durch sein Communiqué Nr. 1 den wesentlichen und letzten Impuls für den Rücktritt *Mubaraks* gegeben und damit entschieden in den Machtkampf eingegriffen. Diese Einmischung wurde jedoch von den Protestierenden gefordert und nach der Machtübernahme begrüßt. Das Militär handelte daher im Sinne der Protestierenden. Die Dominanz der Gewaltfreiheit mit Blick auf die Einmischung des ägyptischen Militärs wurde dabei durch den Peace and Security Council der AU bestätigt. In seinem Beschluss vom 16. Februar 2011 erkannte er die Legitimität des Machtwechsels an und suspendierte Ägypten nicht, obwohl das Militär entgegen der ägyptischen Verfassung die Macht übernommen hatte.[1158]

1155 *Hussein,* Was the Egyptian revolution really non-violent?, Egyptian Independent, 24.01.2012, abrufbar unter: https://egyptindependent.com/was-egyptian-revolution-really-non-violent/ (zuletzt abgerufen am 03.11.2021).

1156 European Union, Joint statement by President of the European Council, Herman Van Rompuy, President of the European Commission, José Manuel Barroso, and EU High Representative, Catherine Ashton on recent developments in Egypt, MEMO/11/83, 11.02.2011: „The EU salutes the courage of the Egyptian people who have pursued their campaign for democratic change *peacefully and with dignity*." (Hervorhebung durch den Autor.); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 11th plenary meeting, A/66/PV.11, 21.09.2011, 11 (USA).

1157 United States Mission to the OSCE, Statement on the Situation in Egypt, PC/DEL/98/11, 03.02.2011; Government of Canada, Minister Cannon Condemns Violence in Egypt, News Release No. 44, 02.02.2011, abrufbar unter: https://www.canada.ca/en/news/archive/2011/02/minister-cannon-condemns-violence-egypt.html (zuletzt abgerufen am 04.11.2021); In quotes: Reaction to Egypt protests, BBC, 30.01.2011, abrufbar unter: https://www.bbc.com/news/world-middle-east-12316019 (zuletzt abgerufen am 04.11.2021) (Deutschland, Vereinigtes Königreich, USA, Italien); Permanent Delegation of Norway to the OSCE, Statement on the Situation in Egypt, PC/DEL/107/11, 03.02.2011; European Council, Declaration on Egypt and the Region EUCO 2/11, 04.02.2011, Annex II.

1158 Vgl. African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(CCLX), Nr. 5, 6, 8, ausführlich hierzu: Kriener/Wilson, ESIL Reflection 10:4 (2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die sporadischen Gewaltakte einzelner Protestierender und die Beteiligung des Militärs an dem Machtwechsel begründet daher nicht die Gewalttätigkeit der Proteste. Dieser Schluss wird von sozialwissenschaftlichen Analysen der Protestbewegung geteilt.[1159]

C. Die ausländische Unterstützung der ägyptischen Protestbewegung

Die Proteste erhielten in ihrer Vorbereitung und während der 18 Tage der Revolution internationale Unterstützung. Die nachfolgenden Abschnitte werden die einzelnen Unterstützungsformen darstellen und deren völkerrechtliche Bewertung durch die Staatengemeinschaft nachzeichnen. Zunächst werden die Unterstützungsbekundungen zugunsten der Proteste näher beleuchtet (I.). Es folgt eine Untersuchung der an die Regierung gerichteten Transitionsanreize (II.) und der Einflussnahme auf das ägyptische Militär, um eine Repression der Proteste zu verhindern und einen Machtwechsel einzuleiten (III.). Im Anschluss werden die Finanzierung und die Ausbildung von Mitgliedern der Protestbewegung aufgezeigt (IV.) sowie die Sanktionen und Sanktionsandrohungen untersucht (V.).

I. Unterstützungsbekundungen

Zahlreiche Staaten bekundeten öffentlich ihre Unterstützung der Protestierenden. Kanada, Iran, die Türkei, Norwegen, Spanien und Deutschland erklärten, dass sie an der Seite der Protestierenden stünden oder diese unterstützen würden.[1160] Zudem wurden die Forderungen der Protestierenden

1159 *Chenoweth/Lewis*, NAVCO 2.0 Dataset, Harvard Dataverse 2019, Anti-Mubarak Movement 2011; *Nakhoda/Lawrence*, Egyptians bring down dictatorship of Hosni Mubarak, 2011, Global Nonviolent Action Database, 14.05.2011; *Brancati*, Democracy Protests, Origins, Features, and Significance, 2016, 131.

1160 Government of Canada, Minister Cannon Condemns Violence in Egypt, News Release No. 44, 02.02.2011; Iran backs Egypt's 'revolution of the noble', Zee News, 30.01.2011, abrufbar unter: https://zeenews.india.com/news/world/iran-backs-egypts-revolution-of-the-noble_684074.html (zuletzt abgerufen am 04.11.2021) (Iran); Ayatollah Khamenei praises Turkey's stances on international issues, Mehr News Agency, 15.02.2011, abrufbar unter: https://en.mehrnews.com/news/44664/Ayatollah-Khamenei-praises-Turkey-s-stances-on-international (zuletzt abgerufen am 04.11.2021) (Iran); *Villelabeitia/Aydinli,* Turkey tells Mubarak to listen to the people, Reuters, 01.02.2011, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-e

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vielfach als legitim eingeordnet[1161] und zahlreiche Staaten sahen die ägyptische Regierung dazu verpflichtet, auf die Forderungen der Protestierenden einzugehen.[1162] In Einklang mit den Forderungen der Protestierenden forderten einige Staaten eine schnelle politische Transition[1163] und Neu-

---

gypt-turkey/turkey-tells-mubarak-to-listen-to-the-people-idUSTRE71047Y20110201 (zuletzt abgerufen am 04.11.2021) (Türkei); Permanent Delegation of Norway to the OSCE, PC/DEL/107/11; US envoy meets El Baradei, Al Jazeera, 31.01.2011, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2011/1/31/us-envoy-meets-elbaradei (zuletzt abgerufen am 04.11.2021) (Spanien); *Frankenberger*, Auf der Suche nach dem Übergang Frankfurter Allgemeine Zeitung, 07.02.2011, 7 (Deutschland); *Frankenberger*, Guttenberg lobt Demonstranten, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 05.02.2011, 5 (Deutschland): „Zum Auftakt der 47. Münchner Sicherheitskonferenz sagte der deutsche Verteidigungsminister zu Guttenberg, die Menschen, die jetzt im Nahen Osten auf die Straße gingen, verlangten Freiheit, Gerechtigkeit und Demokratie: ‚Das sind legitime Forderungen, welche Europäer und Amerikaner nur unterstützen können."

1161 *Rüb*, Kritik aus Amerika an Suleiman, ibid.10.02.2011, 4(USA); In quotes: Reaction to Egypt protests, BBC, 30.01.2011 (Vereinigtes Königreich); *Bremer*, Frattini: EU muss Tunis und Kairo helfen, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.01.2011, 2 (Italien); Permanent Delegation of Norway to the OSCE, PC/DEL/107/11; Prime Minister's Office, Joint UK-France-Germany statement on Egypt, Government of the United Kingdom, 29.01.2011, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/news/joint-uk-france-germany-statement-on-egypt (zuletzt abgerufen am 04.11.2021) (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Deutschland); United Nations Security Council, 6477th Meeting, S/PV.6477, 08.02.2011, 2 (EU-Außenbeauftragte *Ashton*); Council of the European Union, Council conclusions on Egypt, 3065th Foreign Affairs Council Meeting, Presse 16, PR CO 45, 888/1/11 REV 1 (en), 30.01.2011, Rn. 1; Auswärtiges Amt, Rede von Bundesaußenminister Guido Westerwelle im Deutschen Bundestag zur Lage in Ägypten, 09.02.2011, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/110209-bm-bt-aegypten/240946 (zuletzt abgerufen am 21.09.2023).

1162 *Wiegel*, Frankreich erhöht den Druck auf Mubarak, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.02.2011, 4 (Frankreich); *Rüb*, FAZ, 10.02.2011, 4 (USA); In quotes: Reaction to Egypt protests, BBC, 30.01.2011 (Vereinigtes Königreich); *Villelabeitia/Aydinli*, Turkey tells Mubarak to listen to the people, Reuters, 01.02.2011 (Türkei); Ministry of Foreign Affairs, On the occasion of the events in Egypt, the Bulgarian Foreign Minister has stated:, Republic of Bulgaria, 30.01.2021, abrufbar unter: https://www.mfa.bg/en/news/474 (zuletzt abgerufen am 04.11.2021) (Bulgarien).

1163 *Wiegel*, FAZ, 04.02.2011, 4 (Frankreich); United States Mission to the OSCE, PC/DEL/98/11; Government of Canada, Minister Cannon Condemns Violence in Egypt, News Release No. 44, 02.02.2011; *Castle*, Europeans Struggle for Consistency on Egypt, The New York Times, 04.02.2011, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2011/02/05/world/europe/05brussels.html?auth=login-email&login=email (zuletzt abgerufen am 04.11.2021) (EU Mitgliedstaaten); United Nations Security Council, S/PV.6477, 2 (EU-Außenbeauftragte Ashton); Council of the European Union, Presse 16, PR CO 45, 888/1/11 REV 1 (en)Rn. 5; *Ehrhardt*, FAZ, 02.02.2011,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wahlen[1164]. Dänemark und die Malediven riefen *Mubarak* öffentlich zum Rücktritt auf,[1165] während die USA in Telefongesprächen *Mubarak* zum Rücktritt aufforderten.[1166] Andere Staaten verurteilten die Gewalt gegen die Demonstrierenden als Verletzung von Menschenrechten[1167] und forderten die Aufhebung der Internetblockade[1168]. Diese Botschaft wurde nicht nur öffentlich, sondern auch in direkten Gesprächen mit der ägyptischen Führung überbracht.[1169] Zudem sprachen führende Regierungsmitglieder aus den USA, den Malediven und Deutschland mit Wortführer*innen der Proteste und äußerten in den Gesprächen ihre Unterstützung für das Vorhaben der Protestierenden.[1170] Der Generalsekretär der Arabischen Liga besuchte den Tahrir-Platz während der Proteste und solidarisierte sich mit den Pro-

---

1, 2 (Türkei); *Black/Shenker/McGreal,* Egypt set for mass protest as army rules out force, The Guardian, 31.01.2011, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2011/jan/31/egyptian-army-pledges-no-force (zuletzt abgerufen am 04.11.2021) (Vorsitzender der Arabischen Liga).

1164 *Villelabeitia/Aydinli*, Turkey tells Mubarak to listen to the people, Reuters, 01.02.2011 (Türkei); In quotes: Reaction to Egypt protests, BBC, 30.01.2011 (Schweden); Prime Minister's Office, Joint UK-France-Germany statement on Egypt, Government of the United Kingdom, 29.01.2011 (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Deutschland).

1165 *Lekic,* Multiple countries call for Egypt's Mubarak to resign, Salon, 11.02.2011, (Dänemark); The President's Office, President Nasheed Calls on Mubarak to Step Down, Republic of the Maldives, 02.02.2011, abrufbar unter: https://presidency.gov.mv/Press/Article/4659 (zuletzt abgerufen am 04.11.2021).

1166 *Frankenberger*, Im Zwiespalt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.02.2011, 1.

1167 United States Mission to the OSCE, PC/DEL/98/11; Foreign and Commonwealth Office, Prime Minister condemns violence in Egypt, Government of the United Kingdom, 02.02.2011, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/news/prime-minister-condemns-violence-in-egypt (zuletzt abgerufen am 04.11.2021); Ministry of Foreign Affairs, On the occasion of the events in Egypt, the Bulgarian Foreign Minister has stated:, Republic of Bulgaria, 30.01.2021; European Council, EUCO 2/11, Annex II.

1168 In quotes: Reaction to Egypt protests, BBC, 30.01.2011, (USA); Foreign and Commonwealth Office, Prime Minister condemns violence in Egypt, Government of the United Kingdom, 02.02.2011; Council of the European Union, Presse 16, PR CO 45, 888/1/11 REV 1 (en), Rn. 2.

1169 *Busse*, Politik der langen Frist, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.02.2011, 2 (Deutschland); Auswärtiges Amt, Rede von Bundesaußenminister Guido Westerwelle im Deutschen Bundestag zur Lage in Ägypten, 09.02.2011. Die Bundesregierung sprach mit Präsidenten Mubarak, dem Vizepäsidenten und dem Außeniminster über die Geschenisse und äußerte darin die Forderungen nach mehr Demokratie und Menschenrechten in Ägypten.

1170 *Sharp*, Egypt: The January 25 Revolution and Implications for U.S. Foreign Policy, Congressional Research Service RL 33003, 11.02.2011, 12 (USA); The President's

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

testierenden.[1171] Eine Bandbreite an Staaten unterstützte somit rhetorisch und symbolisch das Vorhaben der Protestbewegung.

Die französische Außenministerin erklärte, dass derartige Stellungnahmen keine Intervention darstellen würden, sondern ein Dringen auf Demokratie und Menschenrechte.[1172] Die Türkei begründete ihren Einsatz für die Demokratie im Arabischen Frühling als einen Beitrag zur Realisierung des Willens der Völker im arabischen Raum.[1173] Der deutsche Außenminister sah in den Stellungnahmen Deutschlands und der Europäischen Union einen Ausdruck des „klaren Eintretens für demokratische Werte".[1174] Gerade die ägyptische „Mittelschicht und d[ie] jungen Leute" würden die Einschätzungen aus Brüssel „durchaus achten", weshalb die Stellungnahmen auf ihr Verhalten Einfluss haben würden.[1175] Ziel der Stellungnahmen war somit die Stärkung der Protestierenden, die zu einem erheblichen Teil aus Mitgliedern der ägyptischen Mittelschicht bestanden.

Ägypten wies die Unterstützungsbekundungen als völkerrechtswidrige Interventionen zurück. Vizepräsident *Suleiman* erklärte:

> „There are some abnormal ways by which foreign countries have intervened through press declarations and statements. To intervene in our affairs and to tell u', 'Do this or do th't,' this is unacceptable and we will not allow it at all,".[1176]

Präsident *Mubarak* kritisierte die Rücktrittsforderungen der US-Regierung unter Verweis auf ihre fehlende Kenntnis der Sachlage in Ägypten.[1177]

Office, President Nasheed Calls on Mubarak to Step Down, Republic of the Maledives, 02.02.2011 (Malediven); *Ehrhardt*, FAZ, 02.02.2011, 1, 2 (Deutschland).

1171 Amr Moussa, opposition figures and celebrities join Tahrir protesters, Egypt Independent, 04.02.2011, abrufbar unter: https://www.egyptindependent.com/amr-moussa-opposition-figures-and-celebrities-join-tahrir-protesters/ (zuletzt abgerufen am 08.11.2021).

1172 France regrets Egypt demo deaths as Cairo bans new protests, Radio France International, 26.01.2011, abrufbar unter: https://www.rfi.fr/en/france/20110126-france-regrets-egypt-demo-deaths-cairo-bans-new-protests (zuletzt abgerufen am 22.11.2021).

1173 United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 15th plenary meeting, A/66/PV.15, 22.09.2011, 33 (Türkei).

1174 *Busse*, FAZ, 02.02.2011, 2.

1175 Ibid.

1176 Egyptian Government Invites Dialogue, Targets Foreigners, Radio Free Europe, 03.02.2011, abrufbar unter: https://www.rferl.org/a/egypt_protests_clashes_day_ten/2296189.html (zuletzt abgerufen am 04.11.2021).

1177 *Rüb*, Washington will Machtwechsel, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 05.02.2011, 2.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Später erklärte er: „We will not accept or listen to any foreign interventions or dictations."[1178] Der ägyptische Außenminister erklärte, dass es „nicht akzeptabel sei, dass ausländische Offizielle den sofortigen Beginn der Übergangsphase forder[te]n"[1179] und dass ausländische Staaten nicht die Prioritäten für ägyptische Reformen bestimmen dürften.[1180] Hierdurch würden unter anderem die USA Ägypten ihren Willen aufzwingen.[1181] Die Stellungnahmen des Irans wurden ebenfalls gesondert und ausdrücklich als völkerrechtswidrige Intervention zurückgewiesen.[1182] Alle Versuche darauf hinzuwirken, dass *Mubarak* das Präsidentenamt verlasse, seien unzulässige Einmischungen in die inneren Angelegenheiten Ägyptens.[1183] Die allgemeineren Stellungnahmen zu den Protesten, wie deren Einordnung als legitim, und der Appell, die Menschenrechte der Protestierende zu achten, wurden dagegen nicht durch Vertreter*innen der ägyptischen Regierung thematisiert. In ihren Stellungnahmen betonten sie, dass sie in den rhetorischen „Anordnungen" eine Intervention sehen würden. Allgemeinere Stellungnahmen, die keine entsprechende Anordnung enthielten, waren daher aus Sicht der ägyptischen Regierung keine Intervention.

Die völkerrechtliche Kritik an den Unterstützungsbekundungen wurde unter anderem vom venezolanischen Außenminister geteilt:

> „Nobody should meddle in the domestic affairs of Egypt's people, [...] It's truly appallinI...] how Washington is attempting to watch over [and] hold

1178 *Mataconis,* Mubarak Refuses To Step Down, Crowds In Cairo Furious, Outside the Beltway, 10.02.2011, abrufbar unter: https://www.outsidethebeltway.com/mubarak-refuses-to-step-down-crowds-in-cairo-furious/ (zuletzt abgerufen am 24.11.2021).

1179 Straßenschlachten in Kairo, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.02.2011, 2.

1180 FM repeats refusal of foreign intervention, Egypt Independent, 11.02.2011, abrufbar unter: https://egyptindependent.com/fm-repeats-refusal-foreign-intervention/ (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1181 *McGreal,* Egyptian foreign minister rejects US intervention, The Guardian, 10.02.2011, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2011/feb/10/egyptian-foreign-minister-rejects-us (zuletzt abgerufen am 16.11.2021).

1182 Al-Azhar lambasts Khamenei's remarks on Egypt protests, Egypt Independent, 07.02.2011, abrufbar unter: https://egyptindependent.com/al-azhar-lambasts-khameneis-remarks-egypt-protests/ (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1183 Siehe Stellungnahmen und Einordnung kompiliert in *Cooper/Landler,* White House and Egypt Discuss Plan for Mubarak's Exit, The New York Times, 03.02.2011, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2011/02/04/world/middleeast/04diplomacy.html?searchResultPosition=13 (zuletzt abgerufen am 04.11.2011).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> sway over a strong country like Egypt with statements from President Obama, the State Department, [and] the head of the CIA."[1184]

Die Stellungnahmen der US-Regierung wurden somit als Versuch der Kontrolle der ägyptischen Zukunft eingeordnet. Diese seien daher eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten Ägyptens. In diesem Sinne erklärte der König von Saudi-Arabien:

> „No Arab or Muslim can tolerate any meddling in the security and stability of Arab and Muslim Egypt by those who infiltrated the people in the name of freedom of expression, exploiting it to inject their destructive hatred."[1185]

Außer Ägypten, Venezuela und Saudi-Arabien wiesen keine weiteren Staaten die unterstützenden Stellungnahmen ausdrücklich als unzulässig zurück. China und Russland waren jedoch der Auffassung, dass es sich bei der Situation in Ägypten um eine innere Angelegenheit handele. China erklärte, dass es die ägyptischen Bemühungen zur Bewahrung der Ordnung unterstütze und jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Äpyptens ablehne.[1186] Aus chinesischer Sicht war die gesamte Situation um die Proteste eine innere Angelegenheit Ägyptens, weshalb es alleine den Ägypter*innen obliege, diese ohne ausländische Einmischung zu lösen.[1187] Russland war der Auffassung, dass eine Lösung in Ägypten allein auf Grundlage der ägyptischen Gesetze und Verfassung möglich sei[1188] und durch ägyptische Politiker*innen und die ägyptische Bevölkerung selbstständig gefun-

1184 World leaders welcome new Egyptian era after Mubarak, France24, 11.02.2011, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/20110211-world-leaders-welcome-egypts-new-era-mubarakl-resignation-steps-down (zuletzt abgerufen am 08.12.2021).

1185 In quotes: Reaction to Egypt protests, BBC, 30.01.2011 (Saudi-Arabien).

1186 Embassy of the People's Republic fo China in the Republic of Ireland, Vice Foreign Minister Zhai Jun and Egyptian Assistant Foreign Minister for Asian Affairs Higazy Hold Regular Political Consultation between the Chinese and the Egyptian Foreign Ministries, 27.01.2011, abrufbar unter: https://www.fmprc.gov.cn/ce/ceie/eng/NewsPress/t791400.htm (zuletzt abgerufen am 04.11.2021).

1187 Chinese FM: Leave internal affairs to Egyptians, China Daily, 11.02.2011, abrufbar unter: https://usa.chinadaily.com.cn/china/2011-02/11/content_11991246.htm (zuletzt abgerufen am 04.11.2021).

1188 President of Russia, Telephone conversation with President of Egypt Hosni Mubarak, 03.02.2011, abrufbar unter: http://en.kremlin.ru/events/president/news/10227 (zuletzt abgerufen am 04.11.2021); President of Russia, Russian-Italian talks, 16.11.2011, abrufbar unter: http://en.kremlin.ru/events/president/news/10358 (zuletzt abgerufen am 04.11.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

den werden müsste[1189]. Hinsichtlich der Frage, ob der VN-Sicherheitsrat sich mit den Protesten beschäftigen solle, erklärte der russische Botschafter bei den VN:

> „I think that the United Nations should be dealing with its many tasks, which do not include poking fingers in the eyes of leaders in other countrI, [...] It is our general position of Russia that one has to refrain from interfering in domestic affairs of our countries, especially in a situation where we are dealing with a case of extreme complexity."[1190]

Obwohl China und Russland sich nicht ausdrücklich auf die Stellungnahmen der unterstützenden Staaten bezogen, wird aus ihren Einordnungen deutlich, dass sie ein sehr weitreichendes Verständnis der Einmischung vertraten. Aus russischer Sicht hätte eine Thematisierung im Sicherheitsrat bereits die Schwelle zur völkerrechtswidrigen Einmischung überschritten. China vertrat den Standpunkt, dass es dem ägyptischen Volk und seiner Regierung offenstehen müsse, ohne jegliche Einflussnahme über seine Zukunft zu entscheiden. Stellungnahmen zugunsten einer Transition sind daher von dem russischen und chinesischen Interventionsverständnis umfasst. Beiden Positionen liegt mithin eine Einmischungs- und keine Zwangsschwelle für Verletzungen des Interventionsverbots zugrunde (siehe zur Unterscheidung § 4.B.).

Bezüglich der Unterstützungsbekundungen war folglich umstritten, ob diese eine innere Angelegenheit Ägyptens berühren würden und ob sie darauf aufbauend eine völkerrechtswidrige Intervention darstellten. Für die ägyptische Regierung war jede rhetorische Anordnung einer ausländischen Regierung eine Intervention, insbesondere die Aufforderung zur Transition und zum Rücktritt der Regierung. Diese Auffassung wurde von Venezuela, Saudi-Arabien, China und Russland zumindest implizit geteilt. Dagegen waren die unterstützenden Staaten der Auffassung, dass es sich bei den Unterstützungsbekundungen um keine Intervention handelte, da es

---

1189 Delegation of the Russian Federation to the OSCE, Regarding the situation in Egypt, PC/DEL/119/11, 04.02.2011: „Russia is keen for Egypt to be a stable, prosperous and democratic State and for today's socio-economic and political problems to be resolved as quickly as possible by peaceful means. How this is to be done must be decided by the Egyptian politicians and the Egyptian people themselves."

1190 *Moran,* With Egypt, where is the UN?, Al Jazeera, 06.02.2011, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2011/2/6/with-egypt-where-is-the-un (zuletzt abgerufen am 09.12.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

um ein Einstehen für Menschenrechte und Demokratie gehe. Frankreich, Deutschland, Kanada und die USA betonten in ihren Begründungen stets, dass Menschenrechte und Demokratie universell seien und der Einsatz hierfür daher keine Intervention in die inneren Angelegenheiten Ägyptens darstelle. Sie lehnten somit das weite Interventionsverständnis von China, Ägypten und Russland ab.

Auffällig ist dabei, dass sich eine weite Bandbreite an Staaten zugunsten der Proteste und einer Transition aussprachen. Mit der Türkei und den Malediven waren zwei der Staaten, die sich am stärksten hierfür aussprachen, weder aus Nordamerika noch EU-Mitglieder, die sich sonst am deutlichsten zugunsten von pro-demokratischen Protestbewegungen aussprachen (siehe §§ 8, 9, 10, 11). Eine Vielzahl an Staaten sah sich daher bezüglich ihrer Transitionsforderungen nicht durch das Interventionsverbot beschränkt. Der Generalsekretär der Arabischen Liga gehörte zu den Amtsträger*innen, die am eindringlichsten den Rücktritt *Mubaraks* forderten.

Die allgemeineren Aufforderungen zur Einhaltung der Menschenrechte der Protestierenden wurden weder durch Ägypten, Saudi-Arabien, Venezuela, China oder Russland zurückgewiesen. Ihre völkerrechtliche Zulässigkeit war somit unumstritten.

II. Transitionsanreize

Viele Staaten beließen es nicht dabei, nur rhetorisch eine politische Transition zu fordern. Die EU-Außenbeauftragte erklärte am 8. Februar 2011 im VN-Sicherheitsrat: „These are not just words" und versprach daraufhin, dass die EU die Übergangsprozesse in Tunesien und Ägypten tatkräftig unterstützen würde.[1191] Der Europäische Rat hatte am 4. Februar die Außenbeauftragte angewiesen, ein Unterstützungspaket aufzusetzen, mit dem ein politischer Übergang unter anderem auch finanziell unterstützt werden könnte.[1192] Diese Anreize für eine Transition wurden durch einzelne EU-Mitgliedstaaten bekräftigt.[1193] Mit den Angeboten einer engeren politischen

1191 United Nations Security Council, S/PV.6477, 2 (EU-Außenbeautragte *Ashton*).

1192 European Council, EUCO 2/11; *Busse*, „Übergang muss jetzt beginnen", Frankfurter Allgemeine Zeitung, 05.02.2011, 2.

1193 *Busse*, FAZ, 02.02.2011, 2 (Deutschland); *Busse*, FAZ, 05.02.2011, 2 (Deutschland, Italien); Ministry of Foreign Affairs, On the occasion of the events in Egypt, the Bulgarian Foreign Minister has stated:, Republic of Bulgaria, 30.01.2021; United Nations Security Council, S/PV.6479, 8 (Deutschland): „What the international

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

und wirtschaftlichen Zusammenarbeit nach einem Rücktritt *Mubaraks* wollten die EU-Staaten einen Anreiz für dessen schnellen Rücktritt setzen. Vor dem Rücktritt Mubaraks sprach der deutsche Außenminister bereits davon, dass Ägypten eine Transformationspartnerschaft mit der EU eingehen könnte, die zu einer Stärkung des Rechtsstaats, der Menschenrechte und der Demokratie führen würde.[1194] Die USA deuteten ebenfalls an, dass sie eine Transition finanziell unterstützen würden.[1195] Nach dem Rücktritt *Mubaraks* bekräftigten die EU und ihre Mitgliedstaaten diese Angebote und setzten in den Folgejahren zahlreiche Programme auf, um die politische Transition zu begleiten.[1196] In der Erklärung des Europäischen Rats vom 4. Februar 2011 wurden derartige Transitionsanreize damit begründet, dass die EU das Ziel verfolge, die Parteien des Machtkampfs zu friedlichen Verhandlungen miteinander zu bewegen.[1197] Dabei hob der italienische Außenminister hervor, dass die EU sich hierdurch nicht in die inneren Angelegenheiten Ägyptens einmischen würde, da Ägypten nicht bevormundet würde.[1198] In diesem Sinne erklärte auch der luxemburgische Außenminister:

> „We cannot export revo'ution. I'm certain the European Union today will signal to people of good will in Egypt and Tunisi' that we're readyrganize organise elections, but not to interfere."[1199]

---

community can do is to offer its support for democratic transition. Germany is ready to cooperate. Europe has offered a partnership for transformation. We are ready to give life to our offer."

1194 Auswärtiges Amt, Rede von Bundesaußenminister Guido Westerwelle im Deutschen Bundestag zur Lage in Ägypten, 09.02.2011.

1195 The White House, Press Briefing by Press Secretary Robert Gibbs, 2/2/2011, Obama White House Archives, 02.02.2011, abrufbar unter: https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2011/02/02/press-briefing-press-secretary-robert-gibbs-222011 (zuletzt abgerufen am 15.11.2021).

1196 *Reynaert*, Democracy through the Invisible Hand? Egypt and Tunisia, in *Wetzel / Orbie* (Hrsg.), The Substance of EU Democracy Promotion: Concepts and Cases, Palgrave Macmillan, 2015, 156-157; United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 25th plenary meeting, A/66/PV.25, 26.09.2011, 49 (Deutschland). Übersicht zu den Programmen bei *Rosa Balfour/Fabbri/Youngs*, Report on Democracy Assistance from the European Union to the Middle East and North Africa, EU Spring 2016, 1 ff.

1197 European Council, EUCO 2/11; so auch United Nations Security Council, S/PV.6477, 2 (EU-Außenbeauftragte *Ashton*).

1198 *Busse*, FAZ, 02.02.2011, 2.

1199 US envoy meets El Baradei, Al Jazeera, 31.01.2011(Luxemburg).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Deutschland bot der ägyptischen Regierung nach dem Beginn der Proteste an, dass Präsident *Mubarak* nach Deutschland ausreisen könne, um sich in Heidelberg medizinisch behandeln zu lassen.[1200] *Mubarak* war in den Jahren zuvor mehrfach wegen gesundheitlicher Probleme nach Heidelberg gereist und die Ausreise nach Deutschland im Frühjahr 2011 sollte ihm eine Möglichkeit zum Rücktritt verschaffen.[1201] Die ägyptische Regierung lehnte das Ausreiseangebot mit dem Verweis ab, dass *Mubarak* keine medizinische Behandlung benötige.[1202]

Ägypten wies die Transitionsanreize nicht gesondert als Intervention zurück. Allerdings hatten oberste Regierungsvertreter*innen bereits die Forderungen nach einer Transition als Intervention zurückgewiesen (s.o.). Implizit lehnten sie damit auch die europäischen Transitionsanreize ab. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten betonten dagegen stets, dass ihre Maßnahmen nur eine Hilfestellung für einen friedlichen Transitionsprozess bilden sollten und damit keinesfalls von außen eine Lösung vorgeschrieben würde.[1203] Sie bestritten ausdrücklich, dass ihre Maßnahmen eine anordnende Wirkung haben würden, und betonten, dass die Entscheidung über die Zukunft Ägyptens weiterhin bei den Ägypter*innen liege.

Die unterstützende Wirkung der Maßnahmen zugunsten der Proteste begründeten die EU-Mitgliedstaaten mit der Förderung der Demokratie. In den Worten des deutschen Außenministers stünden „wir [die EU-Mitglieder] als Demokraten" selbstverständlich auf der Seite der pro-demokratischen Kräfte und würden daher eine politische Transition zu einer Demokratie befürworten und fördern.[1204] Die Aussagen des italienischen Außenministers unterstrichen vielmehr, dass die EU-Mitgliedstaaten die von ihnen gesetzten Transitionsanreize nicht als Zwangsmaßnahme verstanden. Schließlich würden diese Hilfestellungen die Ägypter*innen nicht bevormunden und ihnen die Entscheidung über ihre inneren Angelegenheiten weiter überlassen. Daher sahen sie in den Maßnahmen keine Intervention.

1200 Soll Mubarak nach Heidelberg?, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 07.02.2011, 6.
1201 *Hermann*, Mubarak will nicht nach Deutschland, ibid.10.02.2011, 1.
1202 Ibid.
1203 So auch der deutsche Außenminister *Westerwelle*, siehe *Frankenberger*, FAZ, 07.02.2011, 7.
1204 Ibid., Anmerkung des Verf.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

III. Einflussnahme auf das Militär

Eine weitere Unterstützungsmaßnahme zugunsten der Protestierenden war die Einflussnahme des US-Militärs auf das ägyptische Militär. Zwischen dem US- und dem ägyptischen Militär bestanden bereits seit den späten 1970er Jahren enge Beziehungen. Unter anderem erhielt Ägypten jährlich 1,3 Milliarden US-Dollar Militärhilfe. Nach Beginn der Proteste reiste zunächst der ägyptische Generalstabschef in die USA, um direkte Gespräche mit Vertreter*innen des US-Militärs zu führen.[1205] Am 28. Januar 2011 folgte der ägyptische Verteidigungsminister.[1206] Beide warben für ein gewaltsames Vorgehen gegen die Demonstrierenden, wollten dabei jedoch nicht die Beziehungen zu den USA gefährden.[1207] In den Gesprächen mahnten die US-Vertreter*innen hingegen drei Punkte an. Erstens dürfe das ägyptische Militär keine Gewalt gegen Demonstrierende anwenden.[1208] Zweitens solle es sich mit den Bürger*innen solidarisieren. Drittens besprachen Militärvertreter*innen beider Staaten während der Proteste diverse Transitionsszenarien und die USA signalisierten ihre Zustimmung für eine temporäre Machtübernahme durch das Militär.[1209] Die US-Regierung bewegte dadurch führende Generäle dazu, sich auf dem Tahrir-Platz zu zeigen und den Protestierenden vor Ort zu vergewissern, dass das Militär keine Gewalt gegen sie anwenden würde.[1210] Ägyptische Generäle handelten später entsprechend und wurden dafür unter anderem von Bulgarien gelobt.[1211]

Diese drei Punkte wurden vor allem in Telefongesprächen und bei persönlichen Gesprächen zwischen US-Regierungsvertreter*innen und ägypti-

1205 *Hermann*, Opposition in Ägypten ruft zu Massenprotesten auf, ibid.28.01.2011, 1-2.

1206 *Massad,* Long live Egypt's Supreme Council, Al Jazeera, 28.07.2011, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/opinions/2011/7/28/long-live-egypts-supreme-council (zuletzt abgerufen am 09.12.2021).

1207 *Hermann*, FAZ, 28.01.2011, 1-2

1208 *Rüb*, FAZ, 05.02.2011, 2; *MacAskill,* Egypt protests: US resists calls to cut military aid, The Guardian, 04.02.2011, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2011/feb/04/egypt-protests-us-military-aid (zuletzt abgerufen am 09.11.2021).

1209 *Rüb*, FAZ, 05.02.2011, 2; *MacAskill*, Egypt protests: US resists calls to cut military aid, The Guardian, 04.02.2011; *Bassiouni*, Egyptian Revolution, 2017, 54.

1210 *Kirkpatrick/Sanger,* A Tunisian-Egyptian Link That Shook Arab History, The New York Times, 13.11.2011, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2011/02/14/world/middleeast/14egypt-tunisia-protests.html (zuletzt abgerufen am 08.11.2021); *MacAskill*, Egypt protests: US resists calls to cut military aid, The Guardian, 04.02.2011.

1211 Ministry of Foreign Affairs, On the occasion of the events in Egypt, the Bulgarian Foreign Minister has stated:, Republic of Bulgaria, 30.01.2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schen Militärs besprochen.[1212] Zudem lobte US-Präsident *Barack Obama* in öffentlichen Stellungnahmen das Militär dafür, dass es die friedlichen Demonstrationen zulasse und nicht gegen diese vorgehe.[1213] Unterstützend bat das US-Verteidigungsministerium seine Mitarbeiter*innen, Kontakt zu Bekannten auf allen Ebenen des ägyptischen Militärs aufzunehmen, um die drei Punkte zu überbringen.[1214] Darüber hinaus drohten die USA dem ägyptischen Militär mit der Beendigung der Zusammenarbeit für den Fall, dass das ägyptische Militär gewaltsam gegen die Protestierenden vorgehen würde.[1215] Durch die persönlichen Gespräche und durch die Androhung eines Finanzierungsstopps setzten die USA somit einen bedeutenden Anreiz gegen die Repression der Protestierenden durch das Militär[1216] und damit auch für den Sturz *Mubaraks*.[1217]

US-Außenministerin *Hillary Clinton* begründete diesen außenpolitischen Kurs mit dem Eintreten für die eigenen Werte (Demokratie und Menschenrechte), US-Interessen und die US-Sicherheit.[1218] Dabei betonte sie jedoch, dass die USA keinen „magic wand" habe und nicht darüber entscheiden könne, ob es zu einem Regierungswechsel in einem anderen Staat komme oder nicht.[1219] Dies stehe alleine den Ägypter*innen zu, wie

1212 *Rüb*, FAZ, 05.02.2011, 2; *Kirkpatrick/Sanger*, A Tunisian-Egyptian Link That Shook Arab History, The New York Times, 13.11.2011; *Rogin,* Gates and Mullen in close contact with Egyptian military, Foreign Policy, 11.02.2021, abrufbar unter: https://foreignpolicy.com/2011/02/11/gates-and-mullen-in-close-contact-with-egyptian-military/ (zuletzt abgerufen am 09.11.2021).

1213 Timeline: Egypt's revolution, Al Jazeera, 14.02.2011, February 1.

1214 *Rogin*, Gates and Mullen in close contact with Egyptian military, Foreign Policy, 11.02.2021; *Wilson,* Mubarak defiance puts U.S. on the defensive, The Washington Post, 10.02.2011, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2011/02/10/AR2011021007402_2.html?sid=ST2011020703989 (zuletzt abgerufen am 09.11.2021).

1215 International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 26; *Nepstad*, Mutiny and nonviolence in the Arab Spring: Exploring military defections and loyalty in Egypt, Bahrain, and Syria, Journal of Peace Research 50, 2013, 337–349, 343; *Poppe*, US Democracy Promotion after the Cold War, 2019, 185.

1216 *Nepstad*, Mutiny and nonviolence in the Arab Spring: Exploring military defections and loyalty in Egypt, Bahrain, and Syria, Journal of Peace Research, 2013, 342-343.

1217 *Poppe*, US Democracy Promotion after the Cold War, 2019, 185.

1218 Ibid., 185.

1219 Interview With Greta van Susteren of FOX News, US Department of State, 06.02.2011, abrufbar unter: https://2009-2017.state.gov/secretary/20092013clinton/rm/2011/02/156225.htm (zuletzt abgerufen am 09.11.2011).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

mehrere Stellen der US-Regierung immer wieder betonten.[1220] US-Präsident *Obama* hob hervor, dass allein das ägyptische Volk über seine Zukunft entscheiden würde.[1221] Der eigenen Einflussnahme wurde seitens der USA keine entscheidende Wirkung auf den Ausgang des Machtkampfes zugeschrieben.

Öffentlich wurde über die Einflussnahme auf das ägyptische Militär nicht diskutiert. Zwar waren die einzelnen Besuche und Telefongespräche sowie deren Inhalte in Zeitungsberichten aufgegriffen worden. Zudem wurden die „military-to-military contacts" als ein Element der US-Außenpolitik hervorgehoben.[1222] Die USA, wie auch das ägyptische Militär, gaben jedoch keine Erklärungen zu den Inhalten der Gespräche und Kontakte ab. Auch im Nachhinein entwickelte sich hierzu keine Auseinandersetzung mit anderen Staaten. Jenseits der allgemeinen Begründung für diese Einflussnahme als Teil des demokratie- und menschenrechtsfördernden außenpolitischen Kurses wurden keine konkreteren völkerrechtlichen Einordnungen dieser Praxis vorgenommen. Die Rechtmäßigkeit dieser Einflussnahmen wurde zudem nicht durch andere Staaten explizit angezweifelt.

IV. Finanzierung

Einzelne Gruppen, denen Schlüsselrollen während der Proteste zukamen, erhielten im Vorfeld und während der Proteste finanzielle Unterstützung von ausländischen Staaten. Allen voran die USA unterstützten zahlreiche Gruppen finanziell durch die Entwicklungshilfeagentur USAID und das National Endowment for Democracy (NED), einer halbstaatlichen Demokratieförderorganisation. Die direkten finanziellen Zuwendungen von USAID und NED zugunsten ägyptischer Gruppen sind nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit den USA vollumfänglich zuzurechnen.[1223]

1220 The White House, Press Briefing by Press Secretary Robert Gibbs, 2/2/2011, Obama White House Archives, 02.02.2011.

1221 Timeline: Egypt's revolution, Al Jazeera, 14.02.2011, February 1.

1222 The White House, Press Briefing by Press Secretary Robert Gibbs, 2/2/2011, Obama White House Archives, 02.02.2011.

1223 Siehe § 3.C.II; *Kriener/Schmidt*, Privatisierte Demokratieförderung, Archiv des Völkerrechts, 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die Demokratieförderprogramme von USAID in Ägypten summierten sich 2010 auf 57 Millionen US-Dollar.[1224] Der Großteil dieses Budgets wurde für Projekte mit staatlichen Institutionen und staatlich anerkannten und zugelassenen Nicht-Regierungsorganisationen eingesetzt. Ein geringerer Anteil floss an unabhängige Gruppen der Zivilgesellschaft. Ein Schwerpunkt der Projekte war der Aufbau von demokratischen Strukturen und einer demokratischen Kultur.[1225] Im Jahr 2011 wurden durch das Demokratieförderprogramm 36 ägyptische Organisationen von USAID gefördert, die während der Proteste unter anderem über diese berichteten, die Protestierenden medizinisch versorgten und ihnen rechtlichen Beistand gewährten.[1226]

Im Unterschied zu USAID richteten sich die Programme des NED ausschließlich an zivilgesellschaftliche Organisationen in Ägypten. Allein 2011 waren dies 35 zivilgesellschaftliche Gruppierungen.[1227] Hierzu gehörten Organisationen, die Schulungen in gewaltfreiem Widerstand anboten und später zu den Protesten aufriefen.[1228] So wurde beispielsweise die Jugendbewegung vom 6. April, die eine treibende Kraft hinter den Protesten war, durch eine NED-geförderte Organisation finanziell unterstützt.[1229] Die Egyptian Democratic Academy, die durch das NED gefördert wurde, hatte

1224 *Sharp*, Egypt: The January 25 Revolution and Implications for U.S. Foreign Policy, Congressional Research Service, 11.02.2011, 28.

1225 Ibid., 25.

1226 *Yang*, From the Field: Our Ongoing Efforts in Egypt, USAID Impact Blog, 01.04.2011, abrufbar unter: https://blog.usaid.gov/2011/04/from-the-field-our-ongoing-efforts-in-egypt/ (zuletzt abgerufen am 16.11.2021): „During the protests, our partners deployed observers throughout the country to report on the democratic movement, provided legal and humanitarian aid to protesters and detainees, and disseminated information to local communities so that those not directly involved in the demonstrations could participate in the debate on political reform."

1227 National Endowment for Democracy, Annual Report 2011, 22.03.2016, abrufbar unter: https://www.ned.org/publications/2011-annual-report/ (zuletzt abgerufen am 05.12.2022), 66.

1228 *Cavanaugh,* Arab Spring Activists Relied on Social Media — And America Taught Them How to Use It, Medium, 03.10.2016, abrufbar unter: https://medium.com/war-is-boring/arab-spring-activists-relied-on-social-media-and-america-taught-them-how-to-use-it-3eb5a1bda2d8 (zuletzt abgerufen am 15.11.2021); ibid.

1229 *Nixon,* U.S. Groups Helped Nurture Arab Uprisings, The New York Times, 14.04.2011, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2011/04/15/world/15aid.html (zuletzt abgerufen am 01.06.2020); *Kirkpatrick/Sanger*, A Tunisian-Egyptian Link That Shook Arab History, The New York Times, 13.11.2011.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

eine wichtige Rolle in der Koordinierung der Proteste.[1230] Diese Verbindungen ermöglichte es den Protestierenden, auch während der Proteste, finanzielle Mittel durch das NED zu erhalten, um die täglichen Kosten des Protestcamps am Tahrir-Platz zu decken.[1231] Einige Wortführer*innen der Proteste waren bereits 2008 auf einem durch die US-Regierung teilfinanzierten Workshop darin geschult worden, das Internet und soziale Netzwerke für demokratische Mobilisierung zu nutzen.[1232] Derartige Schulungsprogramme in Ägypten und im Ausland sollen tausende Ägypter*innen in den Jahren vor der Revolution erreicht haben, von denen später zahlreiche an den Protesten beteiligt waren und sich zum Teil zu ihren Anführer*innen entwickelten.[1233] Das US-Außenministerium sah diese Treffen als Teil seiner Außenpolitik, die darauf abzielte, die Zivilgesellschaft zu fördern und eine breite Demokratisierung zu betreiben.[1234] Darüber hinaus hatte sich die US-Botschaft in Kairo in den Jahren vor den Protesten immer wieder für die Freilassung von inhaftierten Aktivist*innen der Jugendbewegung vom 6. April eingesetzt.[1235]

Das NED unterstützte darüber hinaus einen ehemaligen ägyptischen Polizisten,[1236] der von den USA aus Protestierende darin beriet, wie sie

1230 *Ishani,* The Hopeful Network, Foreign Policy, 07.02.2021, abrufbar unter: https://foreignpolicy.com/2011/02/07/the-hopeful-network-2/ (zuletzt abgerufen am 14.12.2021). Die Egyptian Democratic Academy erhielt 2011 eine Zuwendung von 75 600 US Dollar durch das NED, siehe National Endowment for Democracy, Annual Report 2011, 22.03.2016, 66.

1231 *Kirkpatrick/Sanger*, A Tunisian-Egyptian Link That Shook Arab History, The New York Times, 13.11.2011, im Zentrum stand hier die Egyptian Democratic Academy.

1232 *Nixon*, U.S. Groups Helped Nurture Arab Uprisings, The New York Times, 14.04.2011.

1233 *Hanley,* US training quietly nurtured young Arab democrats, The San Diego Union Tribune, 12.03.2011, abrufbar unter: https://www.sandiegouniontribune.com/sdut-us-training-quietly-nurtured-young-arab-democrats-2011mar12-story.html (zuletzt abgerufen am 14.12.2021); *Ishani*, The Hopeful Network, Foreign Policy, 07.02.2021; *Cavanaugh*, Arab Spring Activists Relied on Social Media — And America Taught Them How to Use It, Medium, 03.10.2016.

1234 *Giglio,* The State Department's School for Revolutionary Bloggers, The Daily Beast, 01.02.2011, abrufbar unter: https://www.thedailybeast.com/the-state-departments-school-for-revolutionary-bloggers (zuletzt abgerufen am 14.12.2021).

1235 April 6 Activists on his U.S. Visit and Regime Change in Egypt, 08CAIRO2572, wikileaks.dic.at, 30.12.2008, abrufbar unter: http://wikileaks.dic.at/cable/2008/12/08CAIRO2572.html (zuletzt abgerufen am 18.11.2022).

1236 *Cavanaugh*, Arab Spring Activists Relied on Social Media — And America Taught Them How to Use It, Medium, 03.10.2016; siehe National Endowment for Democracy, Annual Report 2011, 22.03.2016, 66 (Grantee: Hukuk Elnas); *Mekay,* Exclu-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der staatlichen Repression trotzen könnten.[1237] Kurz nach den Protesten zeichnete das NED die Initiatorin der Facebook-Seite „We are all Khalid Said" mit dem NED-Democracy Award aus.[1238]

Folglich unterstützte das NED sowohl im Vorfeld als auch während der Proteste zahlreiche an den Protesten beteiligte Gruppen. Das in Schulungen vermittelte Wissen über die Verwendung von sozialen Medien und demokratischer Koalitionsbildung wurde durch einen der Gründer der Jugendbewegung vom 6. April und Organisator der Proteste als „hilfreich während der Revolution" beschrieben.[1239]

Auch die EU unterstützte durch das European Instrument for Democracy and Human Rights (EIDHR) in den Jahren vor der Revolution zivilgesellschaftliche Gruppen in Ägypten.[1240] Eine Verbindung dieser Gruppen zu den Protesten ist nicht bekannt, zumal der Fokus der Programme nicht auf der Förderung von zivilem Widerstand oder gewaltfreien Auseinandersetzungsmethoden lag.

Die direkte finanzielle Unterstützung von nicht-registrierten zivilgesellschaftlichen Gruppen wurde durch die ägyptische Regierung stets als Intervention zurückgewiesen.[1241] Durch eine Gesetzesreform von 2002 (Gesetz Nr. 84) hatte die ägyptische Regierung festgelegt, dass allein registrierte ägyptische Nicht-Regierungsorganisationen ausländische Hilfeleistungen annehmen dürften.[1242] In der Verwaltungspraxis wurden daraufhin nur noch wenige Nicht-Regierungsorganisationen registriert und oppositionelle oder regierungskritische Organisationen erhielten weitestgehend keine Registrierung.[1243] Zudem wurden registrierte Organisationen, die eine aus-

---

sive: US bankrolled anti-Morsi activists, Al-Jazeera, 10.07.2013, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/features/2013/7/10/exclusive-us-bankrolled-anti-morsi-activists (zuletzt abgerufen am 15.11.2021).

1237 *Presutti,* Former Egyptian Police Officer Directs Protesters from Afar, Voice of America, 09.02.2011, abrufbar unter: https://www.voanews.com/a/former-egyptian-police-officer-directs-protesters-from-afar-115709999/172705.html (zuletzt abgerufen am 15.11.2021).

1238 National Endowment for Democracy, Annual Report 2011, 22.03.2016, 7.

1239 *Nixon*, U.S. Groups Helped Nurture Arab Uprisings, The New York Times, 14.04.2011 (Übesetzung des Zitats von *Bashem Fathy* durch den Autor).

1240 ADE, Evaluation of European Commission's Support to Egypt – Country level Evaluation, 2010, Annex 5, 7-9.

1241 International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 8.

1242 *Wolff/Poppe*, From Closing Space to Contested Spaces, Peace Research Institute Frankfurt, 2015, 23.

1243 Ibid., 23; Al-Kathim Adlan Center for Enlightenment/International Center for Not-for-Profit Law, A Study of The Sudanese Voluntary and Humanitarian Work

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ländische Finanzierung erhielten, engmaschig durch ägyptische Behörden kontrolliert.[1244] Die allermeisten Partnerorganisationen von NED und USAID hatten daher Anträge zur Registrierung gestellt, die jedoch nicht genehmigt wurden.[1245]

USAID und NED finanzierten dennoch die Vorhaben der nicht registrierten Nicht-Regierungsorganisationen unter Missachtung des ägyptischen Rechts. Dieses Vorgehen war dabei durch den US-Kongress vorgegeben. In seinen Beschlüssen zur Zusammenarbeit mit Ägypten wurde ab 2005 stets eine Passage aufgenommen, die bekräftigte, dass die Demokratieförderprogramme von US-Institutionen nicht von einer vorherigen Genehmigung der ägyptischen Regierung abhängig seien.[1246] Dies erstrecke sich auch auf die mittelbare Vorgabe einer Fördermöglichkeit durch eine Registrierungsentscheidung der ägyptischen Regierung. Die bewusste Außerachtlassung der ägyptischen NGO-Gesetze spiegelte dabei eine generelle Praxis und Rechtsauffassung der US-Regierung. Sofern eine Regierung in exzessiver Weise die Rechte der Zivilgesellschaft beschränke, dürfe die US-Regierung diese aus ihrer Sicht unzulässigen nationalrechtlichen Einschränkungen in ihrer Demokratieförderpraxis außer Acht lassen.[1247] Diese Position wurde während der Amtszeit von *Hillary Clinton* als Außenministerin explizit formuliert,[1248] jedoch auch im Vor- und Nachhinein praktiziert. Im Haushaltsgesetz des US-Kongress für das Jahr 2010 wird dieser Grundsatz allgemein formuliert:

> „With respect to the provision of assistance for democracy, human rights and governance activities in this Act, the organizations implementing

Act, 12.10.2017, abrufbar unter: https://www.kacesudan.org/en/study-sudanese-voluntary-humanitarian-work-act/ (zuletzt abgerufen am 12.04.2021), 37.

1244 *Elagati*, Foreign Funding in Egypt after the Revolution, AFA, Fride, Hivos: Working Paper 2013, 2.

1245 *Wolff/Poppe*, From Closing Space to Contested Spaces, Peace Research Institute Frankfurt, 2015, 23.

1246 *Sharp*, Egypt: The January 25 Revolution and Implications for U.S. Foreign Policy, Congressional Research Service, 11.02.2011, 26.

1247 *Carothers/Brechenmacher*, Closing Space, Democracy and Human Rights Support under Fire, 2014, 52.

1248 Ibid., 52: „Most notably, the U.S. government maintains a policy (set out by then secretary of state Hillary Clinton in a cable to U.S. embassies several years ago) of "reserving the right" not to respect local laws that it believes impede legitimate democracy and rights support."

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

such assistance and the specific nature of that assistance shall not be subject to the prior approval by the government of any foreign country."[1249]

Entsprechend handelten USAID und NED in ihrer Vergabepraxis weitestgehend ohne Rücksicht auf die rechtlichen Vorgaben in Ägypten, da sie diese als mittelbare Einschränkungen ihrer Demokratieförderungsbemühungen sahen. Daher waren ihre Aktivitäten schon in den Jahren vor der Revolution Auslöser für Kontroversen zwischen Ägypten und den USA.[1250] Einerseits versuchte die ägyptische Regierung, die Finanzierung und Schulungsprogramme faktisch zu unterbinden, indem sie beispielsweise Tagungshotels schloss oder ägyptische Tagungsteilnehmer*innen bedrohte.[1251] Darüber hinaus wurden die Bedenken regelmäßig in bilateralen Gesprächen mit der US-Regierung vorgebracht.[1252] Aus ägyptischer Sicht mischten sich die USA durch diese Demokratieförderprogramme in seine inneren Angelegenheiten ein.[1253] Die ägyptische Regierung forderte die US-Regierung immer wieder dazu auf, die Finanzierung der nicht registrierten Organisationen einzustellen.[1254] Entsprechend bezeichnete der ägyptische Vizepräsident die Protestierenden Anfang 2011 als vom Ausland gesteuert und finanziert.[1255] Zudem wurden Ende 2011 die ägyptischen Büros von Organisationen geschlossen, die in den Vorjahren durch das NED finanziert worden waren. Ihnen wurde vorgeworfen, dass sie ohne Registrierung gearbeitet hätten und daher rechtswidrig Mittel angenommen hätten.[1256] Dieses Vorgehen unterstreicht die umfassende Zurückweisung von Praxis und Begründung der US-amerikanischen Demokratieförderung.

1249 US Congress, Public Law 111-117, Consolidated Appropriations Act, FY 2010, 16.12.2009, Section 7034 (m) (4).

1250 *Sharp*, Egypt: The January 25 Revolution and Implications for U.S. Foreign Policy, Congressional Research Service, 11.02.2011, 26.

1251 *Nixon*, U.S. Groups Helped Nurture Arab Uprisings, The New York Times, 14.04.2011; *Hanley*, US training quietly nurtured young Arab democrats, The San Diego Union Tribune, 12.03.2011.

1252 Obama urges reform in Egypt, Al Jazeera, 29.01.2011, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2011/1/29/obama-urges-reform-in-egypt (zuletzt abgerufen am 09.12.2021).

1253 US gave material support to pro-democracy groups in Egypt: Wikileaks, The National, 28.01.2011, abrufbar unter: https://www.thenationalnews.com/world/mena/us-gave-material-support-to-pro-democracy-groups-in-egypt-wikileaks-1.477468 (zuletzt abgerufen am 16.11.2021).

1254 Ibid.

1255 International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 8.

1256 *Kriener/Schmidt*, Privatisierte Demokratieförderung, Archiv des Völkerrechts, 2021, 439-440.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Dem hielten Vertreter*innen der US-Regierung nach der Revolution entgegen, dass die Demokratieförderpraxis bedeutsam für einen demokratischen Wandel und die Wahrung von Menschenrechten sei. Der Unter-Staatssekretär für Menschenrechte und Arbeit im US-Außenministerium erklärte mit Blick auf das US-Engagement im arabischen Raum:

> „We are trying to stay ahead of the curve and trying to basically provide both technology, training, and diplomatic support to allow people to freely express their views."[1257]

Die Begründung für die finanzielle Unterstützungspraxis der USA in Ägypten im Vorfeld und während der Revolution fußte daher entschieden auf der Auffassung, dass die nationalrechtlichen Bestimmungen in Ägypten mit den international anerkannten Grundsätzen zu Demokratie und Menschenrechten unvereinbar seien. Da in Ägypten das Recht auf Meinungsfreiheit nicht hinreichend gewahrt sei, dürfe die USA Aktivist*innen darin unterstützen der staatlichen Überwachung zu entkommen, sodass diese ihr Recht auf Meinungsfreiheit ausüben könnten. In diesem Sinne dürfe auch die nationalrechtliche Regelung zur Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen umgangen werden, da hierdurch demokratische Grundsätze in unzulässiger Art eingeschränkt würden. Die USA würden den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte beistehen. Entsprechend qualifizierte das NED seine Unterstützung in Ägypten während der Proteste als „critical lifeline of solidarity and support to embattled civic rights and media groups, policy advocacy forums, democracy coalitions and youth movements".[1258]

Die USA ließen in ihrer Demokratieförderpraxis somit nationale Regelungen außer Acht, sofern diese aus US-Perspektive gegen höherranginge Prinzipien verstießen. Derartige Umgehungen des nationalen Rechts anderer Staaten wurden zwar regelmäßig durch betroffene Staaten kritisiert und als Verletzung ihrer Souveränität eingeordnet.[1259] Im Kontext der ägyptischen Proteste und auch im Nachgang dazu wurde diese Praxis jedoch

1257 *Carmichael,* US trains activists to evade security forces, The Sydney Morning Herald, 08.04.2021, abrufbar unter: https://www.smh.com.au/technology/us-trains-activists-to-evade-security-forces-20110408-1d7l6.html (zuletzt abgerufen am 15.11.2021).

1258 National Endowment for Democracy, Annual Report 2011, 22.03.2016, 61.

1259 Beispielsweise durch Bolivien: *Wolff*, Negotiating interference, Third World Quarterly, 2017.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nicht durch die Staatengemeinschaft behandelt. Einzig Ägypten wies sie während der Proteste zurück.

V. Sanktionen

Mehrere Staaten sanktionierten die ägyptische Regierung als Reaktion auf ihren Umgang mit den Protestierenden und drohten für den Fall weiterer Repressionen mit weiteren Sanktionen. Frankreich suspendierte Ende Januar 2011 alle Waffenlieferungen und verbat den Verkauf von Tränengas an Ägypten.[1260] Wenige Tage später setzte Deutschland die Genehmigungen für neue Rüstungsexporte nach Ägypten aus und kündigte an, die bereits genehmigten Rüstungsexporte zu prüfen.[1261] Das deutsche Bundeswirtschaftsministerium Verwies hierfür auf die Menschenrechtslage und die daraus resultierenden Einsatzmöglichkeiten der zu exportierenden Rüstungsgüter.[1262]

Auf EU-Ebene wurden ebenfalls Sanktionen in Betracht gezogen. Eine Erklärung des Rats der Europäischen Union drohte implizit mit einem Ende der Entwicklungszusammenarbeit, wenn die ägyptische Regierung die Menschenrechtsstandards, die in dem EU-Ägypten Assoziierungsabkommen enthalten waren, im Umgang mit den Protesten nicht wahren würde.[1263] Art. 2 des Assoziierungsabkommens etabliert die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, als fundamentalen Grundsatz und Bestandteil des Vertrags. Neben einem regelmäßigen politischen Dialog hierzu (Art. 3, 4 und 5) sieht der Vertrag keine Durchsetzungsmechanismen für diese menschenrechtlichen Gewährleistungen vor. Die Passage in der EU-Erklärung wurde auf Initiative des Vereinigten Königreichs aufgenommen, um die

1260 France suspends arms sales to Egypt, CNN, 06.02.2011, abrufbar unter: http://edition.cnn.com/2011/WORLD/europe/02/06/france.egypt.arms/index.html (zuletzt abgerufen am 16.11.2021).

1261 *Rüb*, Obama dringt nicht auf Mubarak-Abtritt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 06.02.02211, 6.

1262 Ibid.

1263 *Castle*, Europeans Struggle for Consistency on Egypt, The New York Times, 04.02.2011, zwischen 2007 und 2010 hatte die Ägypten insgesamt 760 Millionen Euro in Entwicklungshilfen von der EU erhalten. *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021, 45.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ägyptische Regierung zur Einhaltung der Menschenrechte der Protestierenden zu bewegen.[1264]

Der deutsche Außenminister erwog ebenfalls die Kürzung von Finanzhilfen.[1265] Ebenso deuteten die USA Ende Januar 2011 an, dass sie ihre Finanzhilfen an Ägypten in Höhe von 1,5 Milliarden US-Dollar jährlich angesichts der sich verschlechternden Menschenrechtslage überprüfen würden.[1266] Diese Androhung wurde zusätzlich als Druckmittel gegenüber dem ägyptischen Militär verwendet, das den Großteil der Finanzhilfen erhielt.

Die EU, ihre Mitgliedstaaten und die USA begründeten die Einstellung von Waffenlieferungen und die eventuelle Einstellung der Entwicklungszusammenarbeit mit Verweis auf die menschrechtliche Lage. Hierdurch würde einerseits Druck auf die ägyptische Regierung aufgebaut, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Proteste nachzukommen. Andererseits wolle man einen Staat nicht finanziell oder mit Waffen unterstützen, der hierdurch verstärkt die Menschenrechte seiner Bevölkerung verletze.[1267] In den Worten des deutschen Außenministers sei die Einhaltung von Menschenrechten „ein Kriterium, mit anderen Ländern zusammenzuarbeiten oder aber die Zusammenarbeit zurückzuführen".[1268] Diese Logik wurde durch die Staatengemeinschaft nicht herausgefordert und daher auch völkerrechtlich nicht näher erörtert.

D. Ein weitreichender Konsens

Völkerrechtliche Einwände gegen die Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der ägyptischen Protestbewegung waren begrenzt, obwohl beispielweise der US-Einflussnahme auf das ägyptische Militär eine bedeutende Rolle beim Erfolg der Revolution zugesprochen wird.[1269] Diese war ausschlaggebend, um das ägyptische Militär von einer gewaltsamen Niederschlagung

1264 *Castle*, Europeans Struggle for Consistency on Egypt, The New York Times, 04.02.2011.

1265 Massen marschieren gegen Mubarak, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.01.2011, 1.

1266 *Ross*, „Mubarak war sehr hilfreich": Obamas Ägypten-Spagat, ibid.29.01.2011, 2; *Landler,* Obama Cautions Embattled Ally Against Violence, The New York Times, 28.01.2011, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2011/01/29/world/middleeast/29diplo.html (zuletzt abgerufen am 16.11.2021).

1267 FAZ, 30.01.2011, 1.

1268 Ibid.

1269 *Nepstad*, Mutiny and nonviolence in the Arab Spring: Exploring military defections and loyalty in Egypt, Bahrain, and Syria, Journal of Peace Research, 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Proteste abzuhalten. Die damit verbundene Missachtung der Befehle der Regierung war entscheidend dafür, dass *Mubarak* innerhalb von kurzer Zeit seine unangefochtene Position im ägyptischen Staat einbüßte,[1270] zumal das Militär mit seinem Communiqué Nr. 1 den letzten Impuls für den Rücktritt setzte.

Die ägyptische Regierung hatte beständig die Einflussnahmen aus dem Ausland als völkerrechtswidrige Interventionen zurückgewiesen. Stellungnahmen und Anreize zugunsten einer politischen Transition sowie die Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen wurden ausdrücklich als Interventionen abgelehnt. Die ägyptische Regierung war der Auffassung, dass die gesamte Situation um die Proteste eine innere Angelegenheit wäre, weshalb jegliche ausländische „Anordnung" unzulässig sei. Allgemeine Stellungnahmen zu den Protesten und der Achtung der Menschenrechte wurden in diesem Kontext nicht als Anordnungen und entsprechend nicht als Interventionen eingeordnet.

Venezuela und Saudi-Arabien teilten diese Auffassung ausdrücklich. China und Russland sahen in der Situation ebenfalls eine innere Angelegenheit, bezogen jedoch nicht ausdrücklich Stellung zu den einzelnen Unterstützungsmaßnahmen. Kein anderer Staat verurteilte die EU, die USA oder die sonstigen unterstützenden Staaten für ihre Unterstützungsmaßnahmen. Vor allem im Vergleich zu anderen Fallstudien (§§ 8, 10, 11) war die Ablehnung der Unterstützungsmaßnahmen im Falle Ägyptens deutlich geringer. Aufgrund dieser begrenzten Kritik, die seitens Chinas und Russlands abstrakt blieb, kam daher kaum eine konkrete Diskussion um die Rechtmäßigkeit der Unterstützungsmaßnahmen auf. Die unterstützenden Staaten sahen sich keinem erhöhten Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, weshalb ihre Begründungen eher oberflächlich blieben. Völkerrechtliche Fragen dominierten die Diskussionen nicht. Die eher politischen Begründungen für die Unterstützungsmaßnahmen fußten jedoch auf völkerrechtlichen Normen, da diese stets zur Begründung herangezogen wurden. Der völkerrechtliche Gehalt dieser Begründungen wird daher in den nachfolgenden Abschnitten herausgearbeitet. Hierbei lassen sich zwei Begründungsebenen erkennen.

1270 *Croissant/Kuehn/Eschenauer*, Mass Protests and the Military, Journal of Democracy, 2018, 143 ff.; *Croissant/Kuehn/Eschenauer*, The "dictator's endgame": Explaining military behavior in nonviolent anti-incumbent mass protests, Democracy and Security 14, 2018, 174-199.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

I. Unterstützung als Förderung von Menschenrechten, friedlichen Lösungen und Demokratie

Die unterstützenden Staaten führten mehrere Argumente für die Unterstützung an. Die einzelnen Unterstützungsmaßnahmen wurden erstens mit ihrer Funktion zum Schutz der Menschenrechte, zweitens als Hilfestellung für friedliche Lösungen und drittens mit ihrem demokratiefördernden Charakter begründet.

Die Einflussnahme auf das ägyptische Militär und die Sanktionsandrohungen wurden als Reaktion auf den Umgang der ägyptischen Regierung mit den Protestierenden eingeordnet. Erstens würden derartige Einflussmaßnahmen dazu beitragen, dass es zu keinen weiteren massiven Menschenrechtsverletzungen gegen die Protestierenden kommen würde. Zweitens würden die bereits begangenen Menschenrechtsverletzungen hierdurch geahndet. Drittens argumentierten einige Staaten, dass sie nicht mehr mit einer Regierung zusammenarbeiten wollten, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begehe.[1271] Daher würden die Entwicklungszusammenarbeit und die Finanzhilfen eingestellt werden, wenn die Repressalien gegen Protestierende fortgeführt würden. In öffentlichen Stellungnahmen zu der Lage wurden derartige Begründungen häufig unter dem Oberbegriff des Einstehens für die Menschenrechte zusammengefasst.[1272] Menschenrechte wurden somit als Grundlage für Maßnahmen in Bezug auf die Repressalien der ägyptischen Regierung angeführt. In den Begründungen kam ihnen eine Ermöglichungsfunktion zu. Da die Wahrung von Menschenrechten eine universelle Aufgabe sei, würden die Staaten entsprechende Maßnahmen ergreifen. Beispielsweise erläuterte der deutsche Außenminsiter:

> „Das ist keine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten; es gibt eine *Pflicht* zur Einmischung in die innere Angelegenheit der

1271 Siehe beispielsweise die deutsche Position FAZ, 30.01.2011, 1.

1272 The White House, Remarks by the President on the Situation in Egypt, The Obama White House Archives, 28.01.2021, abrufbar unter: https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2011/01/28/remarks-president-situation-egypt (zuletzt abgerufen am 18.11.2019); United States Mission to the OSCE, PC/DEL/98/11; Government of Canada, Minister Cannon Condemns Violence in Egypt, News Release No. 44, 02.02.2011.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Menschenrechte. Das entspricht unserem Kompass einer interessengeleiteten und werteorientierten Außenpolitik."[1273]

Zweitens sahen einige Staaten in ihren Unterstützungsmaßnahmen einen Beitrag zur Wahrung eines friedlichen Ausgangs des Machtkampfs und einer verhandelten Lösung. Die EU-Außenbeauftragte *Catherine Ashton* argumentierte, dass die legitimen Forderungen der Protestierenden in friedlichen Gesprächen aufgenommen und zu einer politischen Transition führen müssten.[1274] Diesen Prozess wolle die EU durch eine finanzielle Unterstützung der Transition befördern. Die Transitionsanreize seien Hilfestellungen, um einen verhandelten und friedlichen Ausgang der Auseinandersetzung zu gewährleisten. Die unterstützenden Staaten sahen sich somit als Wegbereiter*innen und Garant*innen einer verhandelten und friedlichen Lösung. Diese Selbstwahrnehmung entspricht der Auffassung, dass die Maßnahmen keine Zwangswirkung entfalteten (siehe *infra* D.II).

Auf einer dritten Ebene argumentierten einige Staaten, dass ihre Maßnahmen die Demokratie förderten und ihre Unterstützung zulässig sei, da sie pro-demokratische Kräfte unterstützen würde. Der deutsche Außenminister erklärte, dass es selbstverständlich sei, dass demokratische Staaten demokratische Bewegungen in anderen Staaten unterstützten.[1275] Die USA und Kanada betonten, dass ihre Maßnahmen ein Einstehen für die Demokratie darstellten.[1276] Der britische Verteidigungsminister sagte: „Wir haben eine moralische Pflicht als Demokraten, die Kräfte zu unterstützen, die nach Freiheit und Demokratie streben."[1277] Demokratisierungsbemühungen dürften nicht auf die Zusammenarbeit mit anderen Regierungen beschränkt sein. Diese Auffassung war innerhalb der EU verbreitet.[1278]

1273 Auswärtiges Amt, Rede von Bundesaußenminister Guido Westerwelle im Deutschen Bundestag zur Lage in Ägypten, 09.02.2011, Hervorhebung druch den Autor.

1274 United Nations Security Council, S/PV.6477, 2 (EU-Außenbeauftragte *Ashton*).

1275 *Frankenberger*, FAZ, 07.02.2011, 7.

1276 United States Mission to the OSCE, PC/DEL/98/11; Government of Canada, Minister Cannon Condemns Violence in Egypt, News Release No. 44, 02.02.2011.

1277 *Frankenberger*, FAZ, 05.02.2011, 5.

1278 European Parliament, Situation in Egypt, European Parliament resolution of 17 February 2011 on the situation in Egypt P7_TA(2011)0064, 17.02.2011, Nr. 10:
„10. Calls on the EU, the Member States, political parties and foundations to help democratic political forces and civil-society organisations in Egypt to organise themselves in order to be able to participate fully in the transition to democracy."
In der selben Resolution regte das EU-Parlament zudem eine Evaluation der Demokratiefördermechanismen der EU an, die sie als grundlegenden Bestandteil der EU-Außenpolitik betrachtete. In Reaktion hierauf wurde unter der polnischen

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Aus diesen Einschätzungen wird deutlich, dass die Unterstützung von pro-demokratischen zivilgesellschaftlichen Gruppen durch die unterstützenden Staaten als völkerrechtlich zulässig eingeordnet wurde. Grundlage war dabei die Auffassung, dass die Demokratie einen universell anerkannten Grundsatz darstelle[1279] und die Protestierenden des Arabischen Frühlings somit ihren universell anerkannten demokratischen Rechten nachgingen.[1280] Da diese in Ägypten nicht gewährleistet seien, käme es auf die internationale Gemeinschaft an, deren Durchsetzung zu fördern. Die unterstützenden Staaten betonten immer wieder die Universalität der Demokratie in ihren Begründungen für die Unterstützungshandlungen. Ausgehend von dieser Prämisse sahen sie sich berechtigt, eine demokratische Transition in einem nicht-demokratischen Staat zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der Proteste. Das „Eintreten" für die Demokratie beruhe somit auf ihrer Universalität und ihrem international anerkannten Status.

II. Grenzen der Unterstützung

Die unterstützenden Staaten betonten jedoch stets, dass es ihnen nicht zustehe, über die Zukunft Ägyptens und seiner Regierung zu entscheiden,

---

Ratspräsidentschaft 2012 das European Endowment for Democracy (EED) geschaffen. Dieser solle komplementär zu den bereits bestehenden Demokratiefördermechanismen tätig werden, da die bestehenden Mechanismen auf die Kooperation mit Regierungen beschränkt waren. Wie das Vorbild des NED sollte das EED direkt mit (oppositionellen) zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten und diese unterstützen.

1279 United Nations General Assembly, A/66/PV.11, 32 (Südkorea); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 29th plenary session, A/66/PV.29, 27.09.2011, 15 (Rumänien); United Nations General Assembly, A/66/PV.20, 16 (Griechenland); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 18th plenary meeting, A/66/PV.18, 22.09.2011, 2 (Australien); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 24th plenary meeting, A/66/PV.24, 24.09.2011, 24 (Tunesien, post-revolutionäre Regierung); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 30th plenary meeting, A/66/PV.30, 27.09.2011, 10 (Dänemark); United Nations General Assembly, A/66/PV.25, 49 (Deutschland).

1280 United Nations General Assembly, A/66/PV.25, 25 (Irland): „The people of the Arab Spring have stood up and stood together to assert their basic rights and freedoms: the right to choose their own leaders, the right not to live in fear of the knock on the door, the right to live freely and openly, the right to provide a decent life and a hopeful future for themselves and their families."; United Nations General Assembly, A/66/PV.30, 10 (Dänemark).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sondern dies allein der ägyptischen Bevölkerung zustünde.[1281] Die ausländischen Staaten würden diesen Prozess nur unterstützen und Lösungen nicht aufzwingen.[1282] Daher würden sie nicht in den inneren Angelegenheiten Ägyptens intervenieren.[1283] Nach eigener Auffassung entfalteten die Unterstützungsmaßnahmen somit keine Zwangswirkung.

Die völkerrechtliche Begründungsstrategie der unterstützenden Staaten war somit zweigleisig. Einerseits wurden Argumente dafür angeführt, weshalb die Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Protestierenden erfolgen durften. Andererseits argumentierten die unterstützenden Staaten, dass ihre Maßnahmen keine Intervention darstellten, da sie die Entscheidungsfreiheit des ägyptischen Volkes nicht beeinträchtigten und ihnen keine Resultate aufzwingen würden.

Die Staaten sahen für ihre Unterstützungsbemühungen mithin einen klaren Rahmen, den sie nach eigener Auffassung nicht überschreiten würden. Dies entsprach einer auch von unbeteiligten Staaten vertretenen Auffassung, die einen politischen Wandel begrüßte, aber eine Intervention ablehnte.[1284] Der dabei zugrunde gelegte Bewertungsstandard für eine Intervention wird zumindest rhetorisch auch von Ägypten geteilt. Die unterstützenden Staaten und Ägypten waren sich einig, dass es allein den Ägypter*innen zustünde, über ihre politische Zukunft zu entscheiden und ihnen keine Resultate aufgezwungen werden dürften. Die ägyptische Regierung sah jedoch gerade in den Transitionsforderungen, den Anreizen hierzu und den Finanzierungsmaßnahmen eine „Anordnung" und ein Aufzwingen eines Resultats. Dem hielten die unterstützenden Staaten entgegen, dass ihre Maßnahmen zwar eine Einflussnahme darstellen würden, dabei aber kein konkretes Ergebnis einer Transition aufgezwungen würde. Entscheidend

1281 United Nations Security Council, S/PV.6479, 8 (Deutschland); The White House, Remarks by President Obama and Prime Minister Stephen Harper of Canada in Joint Press Availability, The Obama White House Archives, 04.02.2011, abrufbar unter: https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2011/02/04/remarks-president-obama-and-prime-minister-stephen-harper-canada-joint-p (zuletzt abgerufen am 19.11.2021) (USA und Kanada); *Busse*, FAZ, 02.02.2011, 2 (Italien); Auswärtiges Amt, Rede von Bundesaußenminister Guido Westerwelle im Deutschen Bundestag zur Lage in Ägypten, 09.02.2011.

1282 US envoy meets El Baradei, Al Jazeera, 31.01.2011 (Luxemburg).

1283 Ibid. (Luxemburg).

1284 Ministério das Relações Exteriores, Situation in Egypt, Tunisia and Yemen, Governo Federal do Brasil, 28.01.2011, abrufbar unter: https://www.gov.br/mre/en/contact-us/press-area/press-releases/situation-in-egypt-tunisia-and-yemen (zuletzt abgerufen am 19.11.2021); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 19th plenary meeting, A/66/PV.19, 23.09.2011, 19 (Namibia).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

für die völkerrechtliche Einordnung durch beide Lager war daher die Frage, ob durch die Unterstützungsmaßnahmen Ägypten etwas aufgezwungen würde.

Ausweislich der eigenen Begründungen hatten die unterstützenden Staaten nur eine marginale Rolle in den Protesten, die über eine Hilfestellung für die Einhaltung von Menschenrechten, einer friedlichen Lösung und einem autonomen demokratischen Wandel nicht hinausgehen würden. Dabei hatten einige Unterstützungsmaßnahmen einen klar unterstützenden Charakter. Die Finanzierung von Protestierenden und die gezielte Hinwirkung auf die Nicht-Befolgung von Befehlen durch das Militär gehen eindeutig über eine komplementäre Rolle hinaus. Derartige Maßnahmen zielten unmittelbar auf die Absetzung einer Regierung ab, die zudem auch rhetorisch gefordert wurde.[1285] Die unterstützenden Staaten standen nicht nur im Abseits als Helfer*in einer autonomen demokratischen Transition, sondern gestalteten die Geschehnisse aktiv mit. Die öffentlichen Begründungen für die Unterstützungsmaßnahmen und deren Ziel und Wirkung fallen somit auseinander.

III. Rezeption

Diese zu kurz reichende Begründungsstrategie der unterstützenden Staaten wurde in anderen Fällen durch die Staatengemeinschaft scharf kritisiert (z.B. bezüglich der Euromaidan Proteste in der Ukraine 2014, siehe § 8). Abgesehen von ägyptischer, saudischer und venezolanischer sowie beschränkter chinesischer und russischer Kritik unterblieb an der Unterstützung der ägyptischen Protestbewegung jedoch jegliche Kritik. Die Unterstützungsmaßnahmen wurden weitestgehend durch die Staatengemeinschaft akzeptiert. Für diese unterschiedliche Behandlung lassen sich zwei Erklärungen anführen.

Erstens war die generelle Bewertung der ägyptischen Revolution und der Rolle der internationalen Gemeinschaft positiv. Der Rücktritt von *Mubarak* wurde von einer großen Mehrheit an Staaten befürwortet.[1286] Obwohl dieser außerhalb von verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgte, wurde der

1285 Siehe C.I.

1286 World leaders welcome new Egyptian era after Mubarak, France24, 11.02.2011, (Südafrika, Frankreich, USA, Deutschland, Polen, Türkei); Ministry of Foreign Affairs, Statement on the Situation in Egypt, Government of Sri Lanka, 15.02.2011,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Regierungswechsels von der AU als demokratisch akzeptiert,[1287] durch den zuständigen AU-Kommissar gepriesen[1288] und selbst durch sonst kritische Staaten wie Russland[1289] und die Vereinigten Arabischen Emirate[1290] ohne weiteres akzeptiert. In den Eröffnungsreden zur VN-Generalversammlung im September 2011 sprachen 27 Staaten die Proteste in Ägypten an und bewerteten diese durchgehend als positiv.[1291] Dabei wurde die fördernde Rolle der internationalen Gemeinschaft im Rahmen des Arabischen Frühlings hervorgehoben. Exemplarisch sind hierfür Aussagen von Südkorea, der Türkei, Griechenland und Dänemark.[1292]

---

abrufbar unter: https://mfa.gov.lk/statement-on-the-situation-in-egypt-2/ (zuletzt abgerufen am 09.12.2021) (Sri Lanka); siehe weiter Fn. 1294.

1287 African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(CCLX).

1288 *Harsh,* 'Arab Spring' stirs African hopes and anxieties, Africa Renewal, 08.2021, abrufbar unter: https://www.un.org/africarenewal/magazine/august-2011/%E2%80%98arab-spring%E2%80%99-stirs-african-hopes-and-anxieties (zuletzt abgerufen am 09.12.2021).

1289 President of Russia, Statement by the President of Russia on the situation in Egypt, kremlin.ru, 12.02.2011, abrufbar unter: http://en.kremlin.ru/events/president/news/10321 (zuletzt abgerufen am 20.11.2021); *Katz*, Russia and the Arab Spring, Middle East Institute Blog, 03.04.2012, abrufbar unter: https://www.mei.edu/publications/russia-and-arab-spring (zuletzt abgerufen am 20.11.2021).

1290 World leaders welcome new Egyptian era after Mubarak, France24, 11.02.2011 (Vereinigte Arabische Emirate).

1291 United Nations General Assembly, A/66/PV.11, 11 (USA), 32 (Südkorea); United Nations General Assembly, A/66/PV.25, 5 (Malediven), 25 (Irland), 46 (Marokko), 49 (Deutschland); United Nations General Assembly, A/66/PV.29, 15 (Rumänien); United Nations General Assembly, A/66/PV.20, 2 (Ungarn); 16 (Griechenland); United Nations General Assembly, A/66/PV.18, 2 (Australien); United Nations General Assembly, A/66/PV.24, 4 (Belgien), 12 (Spanien); 26 (Tunesien); United Nations General Assembly, A/66/PV.19, 19 (Namibia), 33-34 (Japan); United Nations General Assembly, A/66/PV.30, 10 (Dänemark); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 28th plenary meeting, A/66/PV.28, 27.09.2011, 22 (Burkina Faso); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 26th plenary meeting, A/66/PV.26, 26.09.2011, 22 (São Tomé und Príncipe), 30-31 (Kanada); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 16th plenary meeting, A/66/PV.16, 22.09.2011, 8-9 (Georgien); United Nations General Assembly, A/66/PV.15, 33 (Türkei); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 22nd plenary meeting, A/66/PV.22, 24.09.2011, 52-55 (Ägypten), 29 (Albanien), 50 (Malta), 58 (Portugal); United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 23rd plenary meeting, A/66/PV.23, 24.09.2011, 8 (Samoa), 25 (Österreich).

1292 Weitere Stellungnahmen: United Nations General Assembly, A/66/PV.22, (Portugal); United Nations General Assembly, A/66/PV.24, 12 (Spanien); United Nations General Assembly, A/66/PV.29, 15 (Rumänien); United Nations General Assembly, A/66/PV.25, 49 (Deutschland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Südkorea:

> „The people's demand for democracy is their legitimate right. The international community and the United Nations must do all they can *to protect these people from persecution and human rights abuses*."[1293]

Griechenland:

„We, as the international community, *have an obligation to help our southern neighbours achieve their goal of democracy*, of having a voice in their affairs and of hope and future prosperity."[1294]

Türkei:

> „From the very first day when these events began, *we appealed* to all administrations in the region to lend an ear to the calls of their people for democracy. The ultimate source of legitimacy for every Government is, above all, the people and its will. What needs to be done *is to ensure that the people's will is realized* in a free and open manner."[1295]

Dänemark:

> „Democratic change must come from within. It has to be home-grown and based on local leadership, ownership and participation. Surely, *this does not exclude international assistance*, including from the United Nations."[1296]

In der internationalen Gemeinschaft bestand somit die verbreitete Auffassung, dass die Demokratisierung eines Staates durch Proteste eine positive Entwicklung sei und die internationale Gemeinschaft hierbei unterstützend tätig sein sollte. Als Grundlage hierfür wurden die Menschenrechte und die Demokratie herangezogen, die jeweils als universelle Grundsätze angesehen wurden. Kanada reflektierte in diesem Zusammenhang auch über die Beziehung von Unterstützungsmaßnahmen und Souveränität:

1293 United Nations General Assembly, A/66/PV.11, 32 (Südkorea), Hervorhebung durch den Autor.
1294 United Nations General Assembly, A/66/PV.20, 16 (Griechenland), Hervorhebung durch den Autor.
1295 United Nations General Assembly, A/66/PV.15, 33 (Türkei).
1296 United Nations General Assembly, A/66/PV.30, 10 (Dänemark), Hervorhebung durch den Autor.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> „We respect State sovereignty, but Canada will not go along or look the other way when a minority is denied its human rights or fundamental freedoms. It is our common duty to uphold the rights of the afflicted and to give a voice to the voiceless. As citizens of the global community, we have a solemn duty to defend the vulnerable, to challenge aggression and to protect and promote human rights and human dignity, at home and abroad."[1297]

Die generelle Rezeption der Unterstützungsmaßnahmen war mithin positiv. Zudem erfolgten nur wenige Zurückweisungen der Unterstützungsmaßnahmen. Das Non-Aligned Movement thematisierte auf seinem Gipfel von 2012 die Proteste nicht einmal,[1298] obwohl es grundsätzlich darauf bedacht ist, die Souveränität seiner Mitgliedstaaten (z.B. Ägypten) zu schützen und eine Stärkung der Souveränität voranzutreiben.[1299]

Ein weiterer Grund für die positive Einordnung der Unterstützungsmaßnahmen ist die hohe Anzahl und Diversität an Staaten, die Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Protestbewegung ergriffen. Neben den USA, der EU und ihren Mitgliedstaaten formulierten die Türkei und die Malediven am deutlichsten, dass *Mubarak* zurücktreten müsse. Vertreter*innen beider Staaten telefonierten regelmäßig mit den führenden Mitgliedern der Protestbewegung. Norwegen positionierte sich in mehreren Foren zugunsten der Protestierenden und auch der Iran unterstützte die Forderungen der Proteste. Der Generalsekretär der Arabischen Liga, einer grundsätzlich souveränitätsorientierten internationalen Organisation, gehörte zu den engagiertesten Unterstützern und besuchte die Demonstrierenden persönlich auf dem Tahrir-Platz. Aufgrund der Bandbreite an Staaten und Organisationen, die die Protestierenden unterstützen, bildete sich nur ein kleines Gegenlager, das sich zudem nicht wortstark gegen die Unterstützungsmaßnahmen positionierte, wie es in anderen hier untersuchten Fällen erfolgt war (siehe §§ 8, 10, 11). Daher wurden die Unterstützungsmaßnahmen und ihre Begründungen in der Staatengemeinschaft weitestgehend nicht zurückgewiesen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der ägyptischen Protestbewegung von 2011 durch

1297 United Nations General Assembly, A/66/PV.26, 30-31 (Kanada).
1298 Non-Alligned Movement, 16th Summit of Heads of State or Government of the Non-Aligned Movement, 31.08.2012, NAM 2012/Doc.1/Rev.2.
1299 *Strydom*, The Non-Aligned Movement and the Reform of International Relations, Max Planck Yearbook of United Nations Law 11, 2007, 1, 4.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die unterstützenden Staaten als Förderung von Menschenrechten, Demokratie und einer friedlichen Lösung eingeordnet wurden. Sie vertraten die Auffassung, dass diese nicht das Interventionsverbot verletzen würden. Diese Einordnung wurde von vielen Staaten akzeptiert und teilweise befürwortet. Die allgemeineren Stellungnahmen zu den Protesten und die Aufrufe zur Wahrung der Menschenrechte wurden allgemein als völkerrechtlich zulässig erachtet. Darüber hinaus bestand ein von einer Vielzahl an Staaten getragener Konsens, dass auch die intensiveren Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Protestbewegung zulässig waren. Die Gegenposition hierzu wurde nur von wenigen Staaten und in allgemeinen Zurückweisungen formuliert. Bezüglich der Untersützung der ägyptischen Proteste von 2011 bestand somit ein von weiten Teilen der Staatengemeinschaft getragener Konsens, dass die Unterstützungshandlungen völkerrechtlich zulässig waren.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

§ 8 Die Euromaidan Revolution in der Ukraine 2013/14

Die Euromaidan Revolution in der Ukraine hatte weitreichende Konsequenzen. Die Protestbewegung bewirkte Ende Februar 2014 zunächst die Absetzung von Präsident *Wiktor Janukowitsch*. Zugleich waren die revolutionären Ereignisse Auftakt für Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine, im Zuge derer Russland die Halbinsel Krim völkerrechtswidrig annektierte[1300] und Separatistengruppen in der Ostukraine unterstützte. In seinen Rechtfertigungen hierfür verwies Russland regelmäßig auf die ausländische Unterstützung zugunsten der Euromaidan Revolution.[1301] Auch in der Erklärung von *Vladimir Putin* vom 24. Februar 2022, in der die russische Invasion der Ukraine angekündigt wurde, waren die Euromaidan Revolution und ihre Unterstützung aus dem Frühjahr 2014 zentral.[1302] Die ausländische Unterstützung der Euromaidan Revolution verdeutlicht somit, wie der Disput um ihre völkerrechtliche Rechtmäßigkeit bedeutende und weitreichende Folgen haben kann.

Diese Fallstudie fasst zunächst überblicksartig die Ereignisse in der Ukraine zwischen November 2013 und März 2014 zusammen (A.). Es folgt die Erörterung der Gewaltfreiheit der Protestbewegung (B.). Hierauf aufbauend werden die Diskussionen zur Zulässigkeit der ausländischen Unterstützung aufgearbeitet (C.). Anschließend wird exkursartig die Frage aufgearbeitet, ob der von den Protesten bewirkte Regierungswechsel rechtmäßig war (D.). Ein letzter Teil verdeutlicht die prinzipiellen Konfliktlinien (E.).

1300 *Marxsen*, The Crimea Crisis: An International Law Perspective, ZaöRV 74, 2014, 367.

1301 Vladimir Putin answered journalists' questions on the situation in Ukraine, Kremlin.ru, 04.03.2014, abrufbar unter: http://en.kremlin.ru/events/president/news/20366 (zuletzt abgerufen am 04.05.2021); United Nations General Assembly, Sixty-eigth session, 80th plenary meeting, A/68/PV.80, 27.03.2014, 3 (Russland).

1302 Transcript: Vladimir Putin's Televised Address on Ukraine, Bloomberg News, 24.02.2022, 2.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

A. Vom Assoziierungsabkommen zur Absetzung Janukowitschs: Dynamik der Euromaidan Revolution

Die ersten Euromaidan Proteste richteten sich gegen eine außenpolitische Entscheidung des ukrainischen Präsidenten. Die Regierung des 2010 gewählten *Wiktor Janukowitsch* erklärte am 21. November 2013, dass sie nicht wie geplant ein Assoziierungsabkommen mit der EU auf einem Gipfel der Östlichen Partnerschaft unterzeichnen würde.[1303] Das über Jahre verhandelte Abkommen sah Zoll- und Tarifsenkungen zugunsten der ukrainischen Wirtschaft vor und sollte den Weg hin zu einer wirtschaftlichen, sowie politischen Integration der Ukraine in die EU ermöglichen. Gegen die Entscheidung des Präsidenten regte sich unmittelbar Protest. Mit der Forderung, das Abkommen zu unterzeichnen und die dafür erforderlichen Gesetze in der Verkhovna Rada (ukrainisches Parlament) zu verabschieden, zogen tausende Demonstrant*innen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen auf den in Kyiv gelegenen Maidan Nesaleschnosti (Unabhängigkeitsplatz).[1304] *Janukowitsch* besuchte zwar am 28. und 29. November 2013 den Gipfel der Östlichen Partnerschaft, unterzeichnete das Assoziierungsabkommen jedoch nicht. Stattdessen erfolgten am 30. November 2013 erste polizeiliche Maßnahmen gegen die Demonstrierenden. Polizeieinheiten räumten den Maidan-Platz unter Einsatz erheblicher physischer Gewalt. Dies löste eine Welle der Solidarisierung mit den Protestierenden aus. Am 1. Dezember fanden die zahlenmäßig größten Demonstrationen in der Ukraine seit der Orangenen Revolution von 2004 statt.[1305] Nicht nur in Kyiv, sondern auch in vielen anderen Städten kam es in der Folge regelmäßig zu Protesten. Die Demonstrierenden besetzten ein Gebäude des Stadtrats und richteten auf dem Maidan-Platz ein dauerhaftes Protestcamp ein. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Proteste von den Vorsitzenden drei

1303 *Kahlweit,* Präsident Janukowitsch verweigert Unterschrift, Süddeutsche Zeitung, 21.11.2013, abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/politik/verhaeltnis-der-ukraine-zur-eu-praesident-janukowitsch-verweigert-unterschrift-1.1823789 (zuletzt abgerufen am 27.04.2021).

1304 Tausende fordern Rücktritt von Präsident Janukowitsch, ibid.29.11.2013, abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/politik/ukraine-tausende-fordern-ruecktritt-von-praesident-janukowitsch-1.1832035.

1305 *Simon,* Vom zivilgesellschaftlichen Protest zur Revolution, Bundeszentrale für politische Bildung, 13.02.2014, abrufbar unter: https://www.bpb.de/internationales/europa/ukraine/178893/vom-zivilgesellschaftlichen-protest-zur-revolution (zuletzt abgerufen am 27.04.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

großer Oppositionsparteien (Vaterlandspartei, UDAR und Swoboda) angeführt.

Nach den ersten staatlichen Repressalien erweiterten sich die Forderungen der Demonstrierenden. Jenseits des Abschlusses des Assoziierungsabkommens forderten sie den Rücktritt der Regierung *Janukowitschs* sowie vorgezogene Neuwahlen.[1306] Ein Misstrauensvotum am 3. Dezember 2013 in der Verkohvna Rada überstand die Regierung jedoch aufgrund der Mehrheit der regierenden „Partei der Regionen".[1307]

In den folgenden Wochen vergrößerte sich das Protestcamp, das täglich tausende und an Wochenenden hunderttausende Demonstrant*innen anzog. Die Verkhovna Rada verabschiedete daher am 16. Januar 2014 unter anderem ein Versammlungsgesetz mit neuen Ermächtigungsgrundlagen zugunsten der Polizei, um verstärkt gegen die Demonstrationen vorgehen zu können. Auf Grundlage des Gesetzes erfolgten in den folgenden Januartagen Versuche, das Protestcamp aufzulösen. Das gewaltvolle Vorgehen der Polizei mobilisierte jedoch eine weitere Welle der Solidarisierung mit den Protestierenden, deren Teilnehmer*innenzahl dadurch weiter anwuchs. Im Zuge dieser Eskalation wurden auch vermehrt Gewalteinsätze durch Demonstrierende registriert.[1308]

In den nachfolgenden Wochen wuchsen die Auseinandersetzungen zwischen Protestierenden und staatlichen Behörden weiter an. Ende Januar wurde zwar das Versammlungsgesetz von Mitte Januar vorerst zurückgenommen. Eine Regierungsumbildung, Verhandlungen zwischen Regierung und Opposition und ein Angebot an führende Oppositionelle, Teil der Regierung zu werden, konnten die Forderungen der Demonstrierenden jedoch nicht beschwichtigen.[1309] Die Spannungen des Machtkampfs entluden sich endgültig zwischen dem 18. und 20. Februar. Im Zuge von Straßenkämpfen starben bis zu 100 Menschen.[1310]

1306 *Weisflog/Mijnssen*, Chronologie der Maidan-Revolution, Neue Züricher Zeitung, 20.02.2019.

1307 *Bidder,* Janukowitsch bringt Abweichler auf Linie, Der Spiegel, 03.12.2013, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/politik/ausland/misstrauensvotum-ukraine-janukowitsch-bringt-abweichler-auf-linie-a-937003.html (zuletzt abgerufen am 27.04.2021).

1308 *Weisflog/Mijnssen*, Chronologie der Maidan-Revolution, Neue Züricher Zeitung, 20.02.2019.

1309 *Simon*, Vom zivilgesellschaftlichen Protest zur Revolution, Bundeszentrale für politische Bildung, 13.02.2014.

1310 *Weisflog/Mijnssen*, Chronologie der Maidan-Revolution, Neue Züricher Zeitung, 20.02.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Durch Vermittlungsbemühungen der deutschen, französischen und polnischen Außenminister und in Anwesenheit eines russischen Gesandten beschlossen die Wortführer*innen der Euromaidan Proteste und die ukrainische Regierung am 21. Februar 2014 ein Abkommen, das vorgezogene Neuwahlen und eine Verfassungsreform vorsah.[1311] Allerdings scheiterte das Abkommen bereits nach kurzer Zeit aufgrund von gegenseitigen Vorwürfen des Wortbruchs. Auch nach der Unterzeichnung kam es zu Straßenkämpfen.

Vor diesem Hintergrund und aus Sorge um seine persönliche Sicherheit verließ Präsident *Janukowitsch* Kyiv. Verschiedene Ministerien und Polizeikräfte erklärten sich daraufhin bereit, mit der Opposition zusammenzuarbeiten, und zahlreiche Beamte der *Janukowitsch*-Regierung traten zurück.[1312]

Darüber hinaus schlossen sich mehrere Abgeordnete der Partei der Regionen oppositionellen Parteien an. Mit ihren Stimmen stellte die Verkhovna Rada in einer Resolution vom 22. Februar 2014 fest, dass das Präsidentenamt vakant sei.[1313] Das Parlament ernannte daraufhin den erst kürzlich gewählten Parlaemntssprecher *Oleksandr Turtschinow* zum Interimspräsidenten und setzte Neuwahlen für den 25. Mai 2014 an. Die Verkhovna Rada fasste in den Folgetagen weitere grundlegende Beschlüsse, zu denen die Rücknahme des Sprachengesetzes von 2012 zählte, welches Russisch in einigen Regionen zu einer der offiziellen Amtssprachen gemacht hatte.[1314] *Petro Poroshenkos* Wahl zum Präsidenten am 25. Mai markierte den vorläufigen Abschluss der revolutionären Bewegung.

Ende Februar besetzten russische Truppen die Halbinsel Krim und hielten am 14. März 2014 ein „Referendum" ab, auf dessen Grundlage die Krim kurz danach durch die russische Duma annektiert wurde. Zudem bildeten sich in den östlichen Regionen Luhansk und Donetsk militärische Befreiungsbewegungen, die die Abspaltung von der Ukraine und einen Anschluss

1311 Dossier Ukraine, Chronik: 10. bis 23. Februar 2014, Bundeszentrale für politische Bildung, 27.02.2014, abrufbar unter: https://www.bpb.de/internationales/europa/ukraine/179767/chronik-10-bis-23-februar-2014 (zuletzt abgerufen am 27.04.2021).

1312 Ibid.

1313 Verkhovna Rada, On Self-Withdrawal of the President of Ukraine from Exercising His Constitutional Powers and Setting Early Elections of the President of Ukraine (22 February 2014) No 757- VII; siehe *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 368, Fn. 695.

1314 Dossier Ukraine, Chronik: 10. bis 23. Februar 2014, Bundeszentrale für politische Bildung, 27.02.2014.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

an Russland anstrebten. Im September 2022 „annektierte" die russische Duma die Regionen Luhansk, Donetsk, Saporischschja und Kherson. Zum letzten Stand dieser Arbeit (2024) führt Russland seine völkerrechtswidrige Aggression[1315] gegen die Ukraine fort.

B. Gewaltfreiheit

Während die allermeisten Demonstrierenden der Euromaidan Bewegung gewaltfrei protestierten, gab es verschiedene Gruppierungen, die gewalttätig handelten. Um als Fallstudie für diese Untersuchung in Betracht zu kommen, muss daher vorab untersucht werden, ob die Euromaidan Revolution trotzdem als gewaltfrei einzuordnen ist. Darüber hinaus ist eine Untersuchung der staatlichen Positionierung zu dieser Frage aufschlussreich. Wie später gezeigt wird (C.), hängt die völkerrechtliche Bewertung der Unterstützung zugunsten der Euromaidan Bewegung maßgeblich hiervon ab. Während die unterstützenden Staaten die Euromaidan Proteste stets als gewaltfrei einordneten, stellten die Staaten, die sich gegen deren Unterstützung aussprachen, die Proteste als gewalttätig dar.[1316]

Als Maßstab für diese Frage dient die im § 3 erarbeitete Definition der Gewaltfreiheit einer Protestbewegung. Demnach ist eine Protestbewegung gewaltfrei, wenn sie ganz überwiegend auf die Anwendung physischer Kraft verzichtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die physische Integrität von Personen verletzt oder erheblichen Sachschaden verursacht. In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von vereinzelten Gewalthandlungen kann die generelle Absicht der Bewegung und insbesondere ihrer Anführer*innen zur Festlegung der Gewaltfreiheit herangezogen werden. Zur Subsumtion der Euromaidan Proteste unter dieser Definition werden die Aussagen und Einschätzungen verschiedener Staaten herangezogen. Hierdurch wird zunächst ein Überblick gegeben, welche Staaten die Protestbewegung als gewalttätig (I.) oder gewaltfrei (II.) einschätzten. Gleichzeitig erfolgt so eine Überprüfung der in § 3 erarbeiteten Definition anhand der Staatenpraxis. Die beiden Auffassungen zur Gewaltfreiheit werden abschlie-

1315 *Green/Henderson/Ruys*, Russia's attack on Ukraine and the jus ad bellum, Journal on the Use of Force and International Law 9, 2022, 4; *Walter*, Der Ukraine-Krieg und das wertebasierte Völkerrecht, Juristen Zeitung 77, 2022, 473.

1316 Zu den unterstützenden Staaten zählen die USA, die EU und ihre Mitgliedstaaten, Kanada und die Schweiz. Zu den opponierenden Staaten zählen Russland, die Ukraine, Bolivien, Venezuela, Nordkorea, Nicaragua und Belarus.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ßend unter Rückgriff auf internationale und wissenschaftliche Einordnungen bewertet (III.).

I. Die Euromaidan Proteste als gewalttätiger Aufstand

Die gewalttätigen Handlungen einiger Demonstrierenden lassen sich in drei Kategorien einordnen. Einerseits besetzten sie gegen den Willen der jeweiligen Behördenleitung Verwaltungsgebäude in Kyiv und anderen Regionen und widersetzten sich Räumungsversuchen. Darüber hinaus wurden Sicherheitskräfte, die versuchten, das Protestcamp aufzulösen oder Protestzüge aufzuhalten, mit Steinen und Molotowcocktails angegriffen.[1317] Drittens bewaffneten sich einige Demonstrierende mit Messern und leichten Feuerwaffen und setzten diese im Zuge von Straßenkämpfen ein.[1318]

Russland, Guatemala, Bolivien, Belarus, Nicaragua, Nordkorea, Ecuador und Venezuela sprachen den Protesten aufgrund dieser Handlungen die Gewaltfreiheit ab. Die Bewegung habe zwar als friedliche Protestbewegung angefangen, sei dann jedoch von gewalttätigen Kräften unterwandert worden, habe sich radikalisiert und in einen gewalttätigen Aufstand gewandelt.[1319] Die gewalttätig Handelnden seien zwar die Minderheit gewesen, hätten jedoch den Ton der Proteste angegeben und das Revolutionsgeschehen maßgeblich gesteuert.[1320] Dies werde dadurch sichtbar, dass sich während der Demonstrationen die übrigen friedlichen Demonstrant*innen mit den gewalttätigen Akteur*innen solidarisierten hätten. Zudem seien die Distanzierungen der Wortführer*innen nicht aufrichtig gewesen.[1321] Diese würden sich lediglich öffentlich zur Gewaltfreiheit verpflichten, aber gleich-

1317 Council of Europe Parliamentary Assembly, The functioning of democratic institutions in Ukraine, Doc. 13405, 28.01.2014, 6.

1318 Dossier Ukraine, Chronik: 10. bis 23. Februar 2014, Bundeszentrale für politische Bildung, 27.02.2014.

1319 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 18 (Guatemala), 13 (Nicaragua), 24 (Venezuela), 20 (Nordkorea); Delegation of the Russian Federation to the OSCE, Statement By Mr. Andrey Kelin, Permanent Representative of the Russian Federation, at the 981st Meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/42/14, 27.01.2014.

1320 United Nations Security Council, 7125th meeting, S/PV.7125, 03.03.2014, 19 (Russland); United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 4 (Russland).

1321 Delegation of the Russian Federation to the OSCE, Statement by Mr. Andrey Rudenko, Deputy Permanent Representative of the Russian Federation, at the 983rd Meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/104/14, 06.02.2014.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

zeitig die gewalttätigen Handlungen dulden und dadurch weiter ermutigen.[1322]

Weitere Nachweise für die Dominanz der gewalttätigen Akteur*innen wurden darin gesehen, dass während der Proteste der Maidan-Platz in ein militarisiertes Camp verwandelt worden sei.[1323] Die Verteidigungsgruppen des Maidan-Platzes hätten teils letale Waffen gegen die Sicherheitskräfte eingesetzt und sich als bewaffnete Milizen organisiert.[1324] Daher sei der Zustand in Kyiv „bürgerkriegsähnlich"[1325] und von vielfältigen Rechtsbrüchen durch die Protestierenden geprägt.[1326] Zudem hätten die gewalttätigen Akteur*innen die post-revolutionäre Regierung in Kyiv dominiert, worin ebenfalls ein Hinweis auf ihre Dominanz zu sehen sei.[1327]

Russland nannte die Protestierenden daher in der Regel „armed" oder „rioting militants",[1328] Guatemala erklärte die Umstände zu einer „situation of violence" und Venezuela sah „extremist groups" für die Eskalation verantwortlich.[1329] Ecuador erklärte, dass die Situation durch „violent agents" auf allen Seiten hervorgerufen wurde.[1330]

1322 Ibid.

1323 United Nations Security Council, 7134th meeting, S/PV.7134, 13.03.2014, 14 (Russland).

1324 Delegation of the Russian Federation to the OSCE, PC.DEL/42/14; United Nations Security Council, S/PV.7117, 21 (Russland).

1325 Staatsduma der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation, Über die Verschärfung der Lage in der Ukraine, Bundeszentrale für Politische Bildung, 22.01.2014, abrufbar unter: https://www.bpb.de/internationales/europa/ukraine/178016/chronologie-der-standpunkte-seit-den-demonstrationsgesetzen?p=1 (zuletzt abgerufen am 28.02.2021).

1326 Delegation of Belarus to the OSCE, Statement by the Permanent Delegation of the Republic of Belarus to the OSCE at the 984th Meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/155/14, 24.02.2014; Delegation of Ukraine to the OSCE, Statement in response to the statements on current political situation in Ukraine, PC.DEL/24/14, 23.01.2014.

1327 Ibid.

1328 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 3 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.7117, 21 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.7134, 14 (Russland); United Nations Security Council, 7124th meeting, S/PV.7124, 01.03.2014, 4 (Russland); Vladimir Putin answered journalists' questions on the situation in Ukraine, Kremlin.ru, 04.03.2014.

1329 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 18 (Guatemala), 24 (Venezuela).

1330 Ibid., 24-25 (Ecuador).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. Die Euromaidan Bewegung als gewaltfreie Protestbewegung

Die gewalttätigen Handlungen wurden durch die unterstützenden Staaten zu keinem Zeitpunkt geleugnet. Aus ihrer Sicht wirkten sich diese Handlungen jedoch nicht auf die Gewaltfreiheit der gesamten Bewegung aus. Die EU[1331], mehrere ihrer Mitgliedstaaten, Kanada, Australien, Norwegen und die USA[1332] erklärten wiederholt, dass es sich bei den Euromaidan Protesten um friedliche Demonstrationen handele. Die gewaltsamen Eskalationen seien zu einem weit überwiegenden Anteil auf die Handlungen der ukrainischen Sicherheitskräfte zurückzuführen. Die Staaten riefen beide Seiten zum Gewaltverzicht auf[1333] und verlangten von den gewalttätig handelnden Demonstrant*innen, dies zu unterlassen, da sie die friedlichen Bemühungen der Mehrheit der Demonstrant*innen unterwanderten.[1334] Sie appellierten insbesondere an die Anführer*innen der Proteste, sich von den gewalttätigen Handlungen einzelner Demonstrant*innen zu distanzieren.[1335] Dem kamen diese nach.[1336] In diesem Sinne bekräftigte die post-revolutionäre ukrainische Regierung, dass die gewalttätig Handelnden nur einen marginalen Anteil der Demonstrant*innen ausgemacht hatten und

1331 European Union, EU statement on Ukraine, PC.DEL/1033/13, 12.12.2013; European Union External Action Service, Statement by EU High Representative Catherine Ashton on recent events in Ukraine on Kiev's Maidan Square, 131211/02, 11.12.2013; Council of the European Union, Council conclusions on Ukraine, 10.02.2014.

1332 United Nations Security Council, S/PV.7113, 22, 45 (Litauen); Global Affairs Canada, Canada Condemns Use of Force Against Protesters in Ukraine, 30.11.2013; Australia calls on Ukrainian authorities to listen to voices of people, Interfax-Ukraine, 12.12.2013; United States Mission to the OSCE, Statement on Events in Ukraine, PC.DEL/1054/13, 19.12.2013; Top U.S. official visits protesters in Kiev as Obama admin. ups pressure on Ukraine president Yanukovich, CBS News, 11.12.2013, abrufbar unter: https://www.cbsnews.com/news/us-victoria-nuland-wades-into-ukraine-turmoil-over-yanukovich/ (zuletzt abgerufen am 28.04.2021); United States Mission to the OSCE, Statement on Events in Ukraine, PC.DEL/93/14, 06.02.2014.

1333 Permanent Delegation of Norway to the OSCE, Statement on the Situation in Ukraine, PC.DEL/83/14, 31.01.2014; Council of the European Union, Council conclusions on Ukraine, 10.02.2014; ibid.

1334 United States Mission to the OSCE, Statement on Events in Ukraine, PC.DEL/20/14, 23.01.2014.

1335 European External Action Service, Statement by EU High Representative Catherine Ashton on the latest developments in Ukraine, 140127/05, 27.01.2014; European Parliament, European Parliament resolution of 6 February 2014 on the situation in Ukraine (2014/2547(RSP)), P7_TA(2014)0098, 06.02.2014, Rn. 4.

1336 Council of Europe Parliamentary Assembly, Doc. 13405, 12.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

keine Rolle mehr in der neuen Regierung hätten.[1337] Insgesamt sahen diese Staaten in der Euromaidan Bewegung daher eine gewaltfreie Erhebung des ukrainischen Volkes[1338] gegen seine Regierung.

III. Gemeinsame Definition, unterschiedliche Gewichtung

Die beiden Staatengruppen analysierten dieselbe Faktenlage unterschiedlich. Während die EU, Kanada und die USA in den Euromaidan Protesten eine friedliche Erhebung sahen, wurde die Protestbewegung durch Russland und verschiedene lateinamerikanische und osteuropäische Staaten als militarisierter Aufstand eingeordnet.

Daher ist zunächst zu klären, ob beide Gruppen dasselbe Verständnis der Gewaltfreiheit teilen. Jedenfalls genügen nach Auffassung beider Gruppen nicht nur vereinzelte gewalttätige Handlungen, um die gesamte Bewegung als gewalttätig einzuordnen. Gewalttätige Handlungen müssen vielmehr eine Protestbewegung prägen. Dieser Maßstab wird dadurch offenbart, dass beide Gruppen entweder darauf verwiesen, dass die gewaltsamen Episoden entweder nur Randphänomene oder aber ein wesentlicher Bestandteil und Charakter der Protestbewegung seien. In den Stellungnahmen beider Gruppen wurde jeweils auf eine Schwelle hingewiesen, die überschritten sein müsse, um die gesamte Bewegung als gewalttätig einzuordnen. Russland sah diese Schwelle von einer friedlichen Versammlung zu einem gewalttätigen Aufstand darin überschritten, dass die Protestierenden ein „militarisiertes Camp" errichtet hätten.[1339]

Um die Schwelle zur Gewalttätigkeit der Bewegung festzustellen, verwiesen die Vertreter*innen beider Gruppen zudem auf die Stellungnahmen

1337 Human Rights Council, Note verbale dated 3 March 2014 from the Permanent Mission of Ukraine to the United Nations Office and other international organizations in Geneva addressed to the secretariat of the Human Rights Council, A/HRC/25/G/12, 06.03.2014.

1338 Die oben genannten Staaten sprachen stets vom „people" of Ukraine, wenn sie über die Demonstrierenden sprachen. Aus ihrer Sicht repräsentierten die Protestierenden das ukrainische Volk, siehe President of the European Council, Remarks by President of the European Council, Herman Van Rompuy, following the extraordinary meeting of EU Heads of State or Government on Ukraine, EUCO 55/14, 06.03.2014; President of the European Council, Statement by President of the European Council, Herman Van Rompuy, at the occasion of the signing ceremony of the political provisions of the Association Agreement between the European Union and Ukraine, EUCO 68/14, 21.03.2014.

1339 United Nations Security Council, S/PV.7134, 14 (Russland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Anführer*innen der Bewegung. Die EU und USA beriefen sich auf die Distanzierungen von den gewalttätigen Episoden und ermahnten die Wortführer*innen dazu, diese weiterhin zu tätigen. Russland nahm zwar dieselben Äußerungen zur Kenntnis, sprach ihnen jedoch die Glaubwürdigkeit ab. Durch die Auseinandersetzung mit diesen Distanzierungen wird deutlich, dass aus Sicht beider Staatengruppen die Positionierung der Anführer*innen einer Bewegung maßgeblich für die Einordnung der gesamten Bewegung ist.

Für die Verwendung einer ähnlichen Definition spricht zudem, dass beide Gruppen sich stets vorwarfen, die Fakten falsch zu gewichten und daher zu einer Fehleinschätzung der Bewegung zu kommen. Belarus und Russland erklärten mehrfach, dass vergleichbare Vorgänge in Paris und New York als gewalttätig eingeordnet und konsequent durch die Sicherheitskräfte aufgelöst würden.[1340] Die Einordnung der Euromaidan Proteste als gewaltfrei sei daher von Doppelstandards geprägt.[1341]

Die staatlichen Auseinandersetzungen um die Gewaltfreiheit der Euromaidan Proteste bauen somit grundsätzlich auf denselben Prämissen auf. Erst wenn eine gewisse Schwelle von Gewalt überschritten sei, könne die gesamte Bewegung als gewalttätig eingeordnet werden. Dies sei der Fall, wenn gewalttätige Handlungen oder gewalttätige Akteure das Protestgeschehen bestimmen. Als maßgeblich für diese Frage gelte die glaubhafte Positionierung der Wortführer*innen der Proteste.

Auf Grundlage dieser Definition gewichteten beide Gruppen die Fakten unterschiedlich. Während aus russischer Sicht die gewalttätigen Akteure das Revolutionsgeschehen entschieden prägten, distanzierten sich die Wortführer*innen der Euromaidan Proteste aus Sicht der unterstützenden Staaten hinreichend von jenen gewalttätigen Akteur*innen, um die Gewaltfreiheit der gesamten Bewegung zu wahren.

Zu letzterem Ergebnis kommen internationale und wissenschaftliche Untersuchungen der Euromaidan Proteste. Ein Bericht der parlamentarischen Versammlung des Europarats, deren Mitglied Russland und die

1340 Delegation of Belarus to the OSCE, PC.DEL/155/14; *Tetrault-Farber,* Russia Condemns Kiev Protests 'Driven From Abroad', The Moscow Times, 21.01.2014, abrufbar unter: https://www.themoscowtimes.com/2014/01/21/russia-condemns-kiev-protests-driven-from-abroad-a31297 (zuletzt abgerufen am 28.04.2021); Delegation of the Russian Federation to the OSCE, Statement by Mr. Andrey Kelin, Permanent Representative of the Russian Federation, at the 977th Meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/1045/13, 13.12.2013.

1341 Ibid.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ukraine damals waren, ordnete die Bewegung als überwiegend gewaltfrei ein.[1342] Die Gewalt auf dem Maidan-Platz sei überwiegend auf die Repressalien der Sicherheitskräfte zurückzuführen.[1343] Zwar hätten sich wenige Demonstrierende bewaffnet und kontinuierlich gewalttätig gehandelt.[1344] Diese seien jedoch eindeutig in der Minderheit gewesen und hätten das Geschehen weder bestimmt noch geprägt.[1345] Die zwei politikwissenschaftlichen Datenbanken zu gewaltfreien Protestbewegungen, der NAVCO-Datensatz und die Global Nonviolent Action Database, ordneten die Euromaidan Bewegung ebenfalls als gewaltfrei ein.[1346]

Für die Aufnahme in diese Untersuchung bedarf es keiner einheitlichen Auffassung unter allen Staaten hinsichtlich der Gewaltfreiheit. Staaten, die einer Protestbewegung gegenüber kritisch sind, ordnen diese regelmäßig als gewalttätig ein. Hierdurch versuchen sie, die Bewegung und ihre ausländische Unterstützung zu diskreditieren. Die wissenschaftliche Einordnung und die Einschätzung seitens internationaler Organisationen bestätigen hingegen, dass die Euromaidan Proteste weitestgehend gewaltfrei waren. Die Euromaidan Revolution eignet sich daher als Fallstudie, um in diese Untersuchung aufgenommen zu werden.

C. Die ausländische Unterstützung der Euromaidan Protestbewegung

Die Auseinandersetzungen um die Gewaltfreiheit spiegeln sich in den Auseinandersetzungen um die Unterstützung ausländischer Staaten zugunsten der Proteste. In wissenschaftlichen Abhandlungen wird den Unterstützungsmaßnahmen keine ausschlaggebende Wirkung auf die Bewegung zugesprochen. Es könne nicht von einer ausländisch gesteuerten Bewegung

1342 Council of Europe Parliamentary Assembly, Recent developments in Ukraine: threats to the functioning of democratic institutions, Doc. 13482, 08.04.2014, Rn. 33.

1343 Ibid., Rn. 19.

1344 Ibid., Rn. 21.

1345 Ibid., Rn. 33.

1346 *Chenoweth/Lewis*, NAVCO 2.0 Dataset, Harvard Dataverse, 2019; Ukrainians bring down Yanukovych regime, 2013-2014, Global Nonviolent Action Database, abrufbar unter: https://nvdatabase.swarthmore.edu/content/ukrainians-bring-down-yanukovych-regime-2013-2014 (zuletzt abgerufen am 04.05.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Rede sein.[1347] Allerdings sei die ausländische Unterstützung ein Grund für die fortdauernde Mobilisierung der Protestierenden gewesen.[1348]

Die Unterstützung hatte dabei unterschiedliche Formen. Zahlreiche Staaten kritisierten die Repressionsmaßnahmen der ukrainischen Regierung (I.) und bekundeten ihre Unterstützung für die Protestierenden (II.). Darüber hinaus waren Mandatsträger*innen aus zahlreichen Staaten auf dem Maidan-Platz präsent (III.). Weiterhin erhielten einige Gruppen, die an den Protesten beteiligt waren, finanzielle Unterstützung aus dem Ausland (IV.). Mit Sanktionen (V.) und weiteren Transitionsanreizen (VI.) sollte zudem ein Regierungswechsel befördert werden.

I. Kritik an der ukrainischen Regierung

Kurz nach den ersten staatlichen Repressalien gegen die Demonstrierenden kritisierten zahlreiche Staaten das Vorgehen der ukrainischen Regierung.[1349] Die Repressalien gegen die Demonstrierenden würden das Recht auf friedliche Versammlung und freie Meinungsäußerungen verletzten. Dadurch würde die Ukraine ihre OSZE-Verpflichtungen missachten.[1350] Die Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, die Schweiz und die USA riefen die Ukraine daher während der Demonstrationen dazu auf, ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten und strebten eine internationale Untersuchung der Repressalien an.[1351] Zudem erklärten sie, dass die *Janukowitsch*-Regierung dazu verpflichtet sei, auf ihre Bevölkerung zu hören. Anstelle

1347 *Korenke*, A High Stakes gamble: US Assistance for Ukraine's Democracy Movements, Journal of International Affairs 71, 2017, 187, 188.

1348 Ibid., 188.

1349 European Union Delegation to the OSCE, EU Statement on Ukraine, PC.DEL/98/14, 06.02.2014; European Union, PC.DEL/1033/13; United Nations Security Council, S/PV.7113, 22 (Litauen), 71 (Polen); Australia calls on Ukrainian authorities to listen to voices of people, Interfax-Ukraine, 12.12.2013 (Australien).

1350 United Nations Security Council, S/PV.7117, 8 (Luxemburg); European Union Delegation to the OSCE, PC.DEL/98/14.

1351 United Nations Security Council, S/PV.7117, 2 (Schweiz), 8 (Luxemburg); United States Mission to the OSCE, Statement on Events in Ukraine, PC.DEL/1018/13, 12.12.2013; Delegation of the Republic of Austria to the OSCE, Statement By Mr. Sebastian Kurz, Federal Minister for European and International Affairs of the Republic of Austria, at the 982nd Meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/85/14, 31.01.2014; Permanent Delegation of Norway to the OSCE, PC.DEL/83/14.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des repressiven Kurses müsse sich die Regierung mit den Forderungen der Protestierenden auseinandersetzen.[1352]

Diese Kritik verschärfte sich nachdem am 16. Januar 2014 die Verkhovna Rada ein neues Versammlungsgesetz verabschiedet hatte. Die EU, Österreich, die USA und Norwegen forderten eine sofortige Rücknahme des Gesetzes, da es die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Ukraine verletzen würde.[1353] Ein Bericht der Parlamentarischen Versammlung des Europarats äußerte dieselbe Forderung.[1354] Neben den unverhältnismäßigen Eingriffen in die Versammlungs- und Meinungsfreiheit wurde zudem durch die EU und USA bemängelt, dass die Vorschriften der ukrainischen Verfassung bei Verabschiedung des Gesetzes nicht eingehalten wurden.[1355]

Diesen Vorwürfen entgegnete die Ukraine, dass ihre Maßnahmen gegen die Demonstrierenden sowie die neu erlassenen Gesetze, mit internationalen Standards übereinstimmen würden.[1356] Russland und die Ukraine erklärten, dass es in anderen europäischen Staaten ähnliche Vorschriften wie im neuen ukrainischen Versammlungsgesetz gebe.[1357] Die Zurückweisung der Kritik erfolgte somit mit Blick auf die Frage, ob die Repressalien verhältnismäßig waren. Die Ukraine und Russland erklärten zwar, dass derartige Kommentare schädlich für die Entwicklungen in der Ukraine seien, erhoben in diesem Zusammenhang jedoch nicht den Vorwurf, dass sich die kritisierenden Staaten in unzulässiger Weise in die inneren Angelegen-

1352 United States Mission to the OSCE, PC.DEL/20/14; United States Mission to the OSCE, PC.DEL/1018/13; Australia calls on Ukrainian authorities to listen to voices of people, Interfax-Ukraine, 12.12.2013; Ukraine Leaders Must Listen to Own People - Bulgarian President, novinite.com, 29.11.2013, abrufbar unter: https://www.novinite.com/articles/155988/Ukraine+Leaders+Must+Listen+to+Own+People+-+Bulgarian+President (zuletzt abgerufen am 10.05.2021).

1353 United States Mission to the OSCE, PC.DEL/20/14; European Council, Council conclusions on Ukraine, 20.01.2014; European Union Delegation to the OSCE, EU Statement on Ukraine, PC.DEL/27/14, 23.01.2014; Permanent Delegation of Norway to the OSCE, Statement on Ukraine, as delivered by Ambassador Robert Kvile to the Permanent Council, PC.DEL/35/14, 24.01.2014; Council of Europe Parliamentary Assembly, Session Report, Monday 27 January 2014 at 3 p.m., AS (2013) CR 02, 27.01.2014, 3 (Österreich).

1354 Council of Europe Parliamentary Assembly, Doc. 13405, 1.

1355 European Council, Council conclusions on Ukraine; United States Mission to the OSCE, PC.DEL/20/14.

1356 Delegation of Ukraine to the OSCE, PC.DEL/24/14.

1357 Ibid.; Delegation of the Russian Federation to the OSCE, PC.DEL/42/14.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

heiten der Ukraine eingemischt hätten.[1358] Die Ukraine hatte wegen einer Vielzahl anderer Handlungen (siehe nachfolgend II.-VI.) den Vorwurf der unzulässigen Intervention erhoben. Der Kritik an dem Versammlungsgesetz entgegnete sie jedoch auf der „Sachebene" indem sie argumentierte, dass es demokratischen und internationalen Standards entspreche.

II. Unterstützungsbekundungen

Unterstützungsbekundungen zugunsten der Demonstrant*innen durch ausländische Staaten riefen hingegen erhebliche Kritik und Zurückweisung hervor. Die USA hatte zu mehreren Gelegenheiten öffentlich erklärt, dass sie an der Seite der Protestierenden stünden („stand by") und dass diese legitime Ziele verfolgen würden.[1359] Die Wortführer*innen der Euromaidan Bewegung wurden unter anderem durch die deutsche Bundeskanzlerin *Angela Merkel* in Berlin empfangen und in ihrem Vorhaben bekräftigt.[1360] Das Europäische Parlament hatte den Protestierenden seine Solidarität und Unterstützung zugesichert[1361] und die EU-Außenbeauftragte *Ashton* erklärte am Ende eines Ukrainebesuchs im Dezember 2013:

1358 United Nations Security Council, S/PV.7125, 3 (Russland): „By disputing the unequivocally legal actions of the legitimate authorities, some of our partners have chosen to support anti-Government statements and encouraged participants to move to forceful aggression by capturing and setting fire to administrative buildings, attacking the police, stealing from warehouses, mocking regional officials and launching crude attacks against churches."

1359 United States Mission to the OSCE, PC.DEL/93/14; United States Mission to the OSCE, Statement on Events in Ukraine, as delivered by Ambassador Daniel B. Baer to the Permanent Council, Vienna, PC.DEL/180/14, 27.02.2014; Organization for Security and Cooperation in Europe, Twentieth Meeting of the Ministerial Council 5 and 6 December 2013, MC20EW61, 2013,48; US Mission to International Organizations in Geneva, Remarks by Victoria Nuland at the U.S.-Ukraine Foundation Conference, 13.12.2013, abrufbar unter: https://geneva.usmission.gov/2013/12/17/assistant-secretary-nuland-speaks-at-u-s-ukraine-foundation-conference/ (zuletzt abgerufen am 06.05.2021).

1360 Dossier Ukraine, Chronik: 10. bis 23. Februar 2014, Bundeszentrale für politische Bildung, 17.02.2014.

1361 European Parliament, P7_TA(2014)0098, Rn. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> „I am still in Kiev. I was among you on Maidan in the evening and was impressed by the determination of Ukrainians demonstrating for the European perspective of their country."[1362]

Zudem qualifizierten die EU und Georgien die Forderungen der Protestierenden als legitim.[1363]

Nach Ansicht der opponierenden Staaten intervenierten die unterstützenden Staaten hierdurch in unzulässiger Weise in die inneren Angelegenheiten der Ukraine. Das „encouragement" und der „moral support"[1364] zugunsten der Proteste sei eine „crude intervention in the internal affairs of a sovereign State".[1365] Hierdurch hätten diese Staaten die Demonstrierenden zu gewalttätigen und anti-Regierungsmaßnahmen bewegt.[1366] Zudem hätten die ausländischen Staaten die Proteste weiter befeuert, indem sie ein „quasi-Ultimatum" für die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens mit der EU setzten. Dieses Ultimatum sei nicht nur an die Regierung, sondern auch an „die Straße" gerichtet gewesen, um dort Proteste weiter zu mobilisieren.[1367] Belarus und Russland erklärten zudem, dass die fehlende Verurteilung der gewalttätig handelnden Demonstrant*innen „tantamount to encouraging the extremists to step up the violence" sei.[1368] Aus der Sicht Russlands, Belarus und der Ukraine stellte die Ermutigung und verbale Unterstützung der Proteste aus dem Ausland folglich eine unzulässige Intervention in die inneren Angelegenheiten der Ukraine dar.

Eine gesonderte Rechtfertigung oder Begründung für diese Unterstützungsbekundungen wurde durch die unterstützenden Staaten nicht vorgebracht.

1362 European External Action Service, Message by EU High Representative Catherine Ashton to Maidan protesters, 131211/01, 11.12.2013.

1363 European External Action Service, Factsheet EU-Ukraine relations, 140318/02, 18.03.2014; Embassy of Georgia to the Republic of Austria, Statement as delivered by the Permanent Representative of Georgia to the OSCE H.E. Konstantin Zaldastanishvili on the developments in Ukraine at the 985th meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/210/14, 27.02.2014.

1364 Delegation of the Russian Federation to the OSCE, PC.DEL/42/14.

1365 United Nations Security Council, S/PV.7124, 4 (Russland).

1366 United Nations Security Council, S/PV.7134, 14-15 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.7125, 3 (Russland).

1367 United Nations Security Council, S/PV.7134, 14 (Russland).

1368 Delegation of the Russian Federation to the OSCE, PC.DEL/104/14; ähnlich: Delegation of Belarus to the OSCE, PC.DEL/155/14.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

III. Präsenz auf dem Maidan-Platz

Neben allgemeinen Unterstützungsbekundungen in internationalen Organisationen und öffentlichen Reden äußerten die Vertreter*innen von EU-Staaten und den USA ihre Unterstützungsbotschaften auf dem Maidan-Platz. Zahlreiche Mandatsträger*innen, unter anderem der deutsche Außenminister *Guido Westerwelle*, der EU-Parlamentarier und Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses *Elmar Brok*, die EU-Außenbeauftragte *Catherine Ashton*, der US-Botschafter in der Ukraine *Geoffrey Pyatt* und die stellvertretende US-Außenministerin *Victoria Nuland*, besuchten den Maidan-Platz.[1369] Die EU Delegation in der Ukraine etablierte ein Kommunikationsnetzwerk mit den verschiedenen Botschaften der EU-Mitgliedstaaten, um die Einhaltung von Menschenrechten zu überwachen und um Menschenrechtsverletzungen zeitnah zu untersuchen.[1370] Im Rahmen dessen waren Diplomat*innen bei Demonstrationen und Gerichtsverhandlungen präsent.[1371] Einige ausländische Mandatsträger*innen sprachen von den verschiedenen Bühnen auf dem Platz zu den Protestierenden, unter anderem der US-Senator und ehemalige Präsidentschaftskandidat *John McCain*.[1372] *Victoria Nuland* verteilte symbolisch Essen unter den Demonstrant*innen.[1373]

Diese Besuche wurden vehement als Intervention in die inneren Angelegenheiten der Ukraine eingeordnet. Russland bezeichnete diese Besuche als „blatant interference in the domestic affairs of a state".[1374] Diese Einschätzung wurde von Ecuador und Belarus geteilt.[1375] Die Ukraine appellierte

1369 *Schuster,* Western Diplomats Are Going to Disappoint Ukraine's Protesters, Time, 13.12.2013, abrufbar unter: https://world.time.com/2013/12/13/western-diplomats-are-going-to-dissapoint-ukraines-protesters/ (zuletzt abgerufen am 10.05.2021); *Firme/Krüger*, Westliche Einflussnahme in der Ukraine, Ein blinder Fleck in deutschen Leitmedien?, in *Haarköter / Nieland* (Hrsg.), Nachrichten und Aufklärung, Medien- und Journalismuskritik heute: 20 Jahre Initiative Nachrichtenaufklärung, Springer, Wiesbaden 2018, 189.

1370 Council of the European Union, EU Annual Report on Human Rights and Democracy in the World in 2014, 10152/15, 22.06.2015, 162.

1371 Ibid., 162.

1372 *Mearsheimer*, Why the Ukraine Crisis Is the West's Fault: The Liberal Delusions That Provoked Putin, Foreign Affairs 93, 2014, 77, 80.

1373 *Schuster*, Western Diplomats Are Going to Disappoint Ukraine's Protesters, Time, 13.12.2013.

1374 United Nations Security Council, S/PV.7134, 15 (Russland).

1375 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 25 (Ecuador); Delegation of Belarus to the OSCE, PC.DEL/155/14.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

regelmäßig an ausländische Politiker*innen und Botschaftsangehörige, sich nicht den Protesten anzuschließen und sich nicht an den Orten der Demonstrationen aufzuhalten.[1376]

Hieran ist auffällig, dass, im Vergleich zu der Zurückweisung der allgemeinen Unterstützungsbekundungen, die Kritik detaillierter und häufiger erfolgte. Der russische Ministerpräsident *Dimitri Medvedev* ordnete die Präsenz von *Catherine Ashton* als Intervention ein.[1377] Der russische Außenminister *Sergei Lavrov* warf seinem deutschen Amtskollegen eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Ukraine vor.[1378] Entsprechend wurde die Präsenz von *Victoria Nuland* und ihre Essensausgabe gesondert und vehement zurückgewiesen.[1379] Diese gesteigerte und gezieltere Ablehnung weist darauf hin, dass nach der Auffassung dieser Staaten die konkrete Unterstützung der Protestierenden durch die Präsenz auf dem Maidan-Platz einen schwereren Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Ukraine darstellte.

Die EU-Außenbeauftragte *Ashton* begründete ihre Präsenz in der Ukraine und insbesondere auf dem Maidan-Platz mit ihrer Rolle als Vermittlerin zwischen den Protestierenden und der Regierung.[1380] Da es zu den Vermittlungsbemühungen gehöre, sich mit allen Seiten zu treffen, hätte sie sich sowohl mit führenden Köpfen der Protestbewegung als auch mit den Protestierenden auf dem Maidan-Platz getroffen.[1381] Diese Vermittlungsbemühungen würdigte unter anderem Australien.[1382]

1376 Delegation of Ukraine to the OSCE, PC.DEL/24/14.

1377 Ukraine President Yanukovych refuses to resign as opposition talks yield little, Deutsche Welle, 13.12.2013, abrufbar unter: https://www.dw.com/en/ukraine-president-yanukovych-refuses-to-resign-as-opposition-talks-yield-little/a-17295992 (zuletzt abgerufen am 10.05.2021).

1378 *Firme/Krüger*, Westliche Einflussnahme in der Ukraine, Ein blinder Fleck in deutschen Leitmedien?, 2018, 199.

1379 *Episkopos,* Joe Biden's Pick of Victoria Nuland Means Relations with Russia Could Get Worse, 15.01.2021, The National Interest, abrufbar unter: https://nationalinterest.org/feature/joe-biden%E2%80%99s-pick-victoria-nuland-means-relations-russia-could-get-worse-176516 (zuletzt abgerufen am 10.05.2021).

1380 European Union External Action Service, 131211/02; European Union, PC.DEL/1033/13.

1381 European Union External Action Service, 131211/02; European External Action Service, Remarks by EU High Representative Catherine Ashton at the end of her visit to Ukraine, 140225/01, 25.02.2014.

1382 United Nations Security Council, 7112th meeting, S/PV.7112, 14.02.2014, 11 (Australien).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Weiterhin würde die Präsenz von ausländischen Mandatsträger*innen nach Auffassung der USA dazu beitragen, die Lage zu deeskalieren und die Protestierenden vor unverhältnismäßigen Repressalien der Sicherheitskräfte zu schützen.[1383] Dadurch würden die Rechte auf Meinungsäußerung und Versammlung gewahrt. Das EP begründete die Präsenz ihrer Abgeordneten auf dem Maidan-Platz mit demselben Argument wie auch die Parlamentarische Versammlung des Europarats.[1384] Darüber hinaus berief sich das EP auf die Einladung zur Beobachtung der Situation seitens der ukrainischen Zivilgesellschaft und der Demonstrierenden.[1385]

Die vorgebrachten Rechtfertigungen setzen sich jedoch nicht mit den ukrainischen und russischen Vorwürfen auseinander, dass durch die Präsenz auf dem Maidan-Platz, die westlichen Mandatsträger*innen die Demonstrierenden weiter ermutigt und dazu verleitet hätten anti-Regierungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Staaten und internationalen Organisation rechtfertigen lediglich die beobachtende und vermittelnde Präsenz ihrer Mandatsträger*innen. Die unterstützende Wirkung der Präsenz wurde nicht rechtfertigt. Dabei ist es dieser Aspekt der Präsenz, der die Kritik von Russland, Belarus, Bolivien und der Ukraine auf sich gezogen hatte. Russland hatte stets die solidarisierende und motivierende Wirkung abgelehnt und explizit darauf hingewiesen, dass ausländische Mandatsträger*innen unerlaubterweise mit den Demonstrierenden marschiert seien.[1386]

Anstelle einer Rechtfertigung wurde die unterstützende Wirkung abgestritten. Eine Sprecherin des US-Außenministeriums erklärte:

> „The insinuation that the United States incited the people of Ukraine to riot or rebel is patently false".[1387]

Die Position der EU, ihrer Mitgliedsstaaten und der USA blendete somit die unterstützende Wirkung der Präsenz aus und begründet diese lediglich als Elemente von Vermittlungs- und Beobachtungsbemühungen.

1383 Organization for Security and Cooperation in Europe, MC20EW61, 48-49 (USA).
1384 Council of Europe Parliamentary Assembly, Doc. 13482, Explanatory Memorandum, Rn. 5; European Parliament, P7_TA(2014)0098, Rn. 13.
1385 European Parliament, P7_TA(2014)0098, Rn. 13.
1386 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 3 (Russland).
1387 *Sanders,* President Barack Obama spent "$5 billion paying Ukrainians to riot and dismantle their democratically elected government.", Politifact, 19.03.2014, abrufbar unter: https://www.politifact.com/factchecks/2014/mar/19/facebook-posts/united-states-spent-5-billion-ukraine-anti-governm/ (zuletzt abgerufen am 07.07.2020).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IV. Finanzierung und Ausbildung

Zu weiteren Kontroversen führten Finanzierungsmaßnahmen einiger halbstaatlicher Demokratieförderorganisationen, die Teile der Euromaidan Aktivist*innen im Vorfeld der Proteste ausbildeten und während der Proteste finanziell unterstützten. Ihre Handlungen sind den jeweiligen Staaten und internationalen Organisationen nach den völkergewohnheitsrechtlichen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit zuzurechnen, vgl. § 3.[1388]

Das European Endowment for Democracy (EED) unterstützte acht unmittelbar an den Euromaidan Protesten beteiligt Gruppen in Höhe von insgesamt 280 000 Euro.[1389] Diese Förderung wurde flexibel und schnell kleinen Organisationen zur Verfügung gestellt. Dabei hebt der Jahresbericht des EED hervor, dass gerade während der „increasingly tense period" Mittel schnell bereit gestellt wurden, teilweise sogar innerhalb von 48 Stunden.[1390] Hierzu gehörten die finanzielle Unterstützung führender Aktivist*innen des Maidans, die Bereitstellung von Mitteln für die Kyiv Post, die hierdurch eine lückenlose Berichterstattung zum Maidan gewährleistete und die Förderung einer öffentlichen Datenbank zur Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen.[1391] Die Auswahl der Begünstigten erfolgte dabei durch Mitarbeitende des EED in Kyiv während der Proteste.[1392]

Die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) hatte im Vorfeld der Proteste zahlreiche Workshops zur demokratischen Entwicklung abgehalten, bei denen Mitglieder der UDAR-Partei zahlenstark vertreten waren.[1393] Die UDAR-Partei und ihr Vorsitzender, *Vitali Klitschko*, waren führende Figuren der Euromaidan Bewegung. Zudem vermittelte die KAS *Klitschko* und der UDAR-Partei Kontakte zu hochrangigen europäischen und deutschen Politiker*innen, die die Protestbewegung sodann unterstützten.[1394] Die Lei-

1388 *Kriener/Schmidt*, Privatisierte Demokratieförderung, Archiv des Völkerrechts, 2021.

1389 European Endowment for Democracy, Report for the Committee on Foreign Affairs of the European Parliament, July 2013-September 2014, 2014, 13.

1390 European Endowment for Democracy, Report for the Committee on Foreign Affairs of the European Parliament, July 2013-September 2014, 2014, 9, 11.

1391 Ibid., 9-12: „EED emergency support enabled uninterrupted reporting of Euro-Maidan".

1392 Ibid., 13.

1393 *Firme/Krüger*, Westliche Einflussnahme in der Ukraine, Ein blinder Fleck in deutschen Leitmedien?, 2018, 194.

1394 *Stöber,* Klitschkos internationale Verbindungen, tagesschau.de, 20.12.2013, abrufbar unter: https://www.tagesschau.de/ausland/klitschko216.html (zuletzt abgerufen

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

terin des KAS-Büros in Kyiv betonte jedoch, dass der UDAR-Partei keine materielle oder finanzielle Unterstützung oder sonstige Wahlkampfhilfe zur Verfügung gestellt wurde.[1395]

Das National Endowment for Democracy (NED) finanzierte zwischen 2007 und 2012 Projekte in der Ukraine in Höhe von 17 Millionen US-Dollar, die darauf abzielten, gesellschaftliche Aktivitäten zu stimulieren.[1396] Die Fördersummen waren nach dem Wahlsieg von *Janukowitsch* im Jahr 2010 angehoben worden.[1397] Die Unterstützung war Teil der generellen Demokratie- und Menschenrechtsförderaktivitäten des NED, bildete aber nur einen Bruchteil der 5 Milliarden US-Dollar, die die USA zwischen 1991 und 2013 an Entwicklungshilfe durch die United States Agency for International Development (USAID) der Ukraine zuwendeten.[1398] Viele der Begünstigten des NED waren ausweislich seines Jahresberichts für 2014 Teil der Euromaidan Bewegung und hatten in den Veränderungen in der Ukraine eine bedeutende Rolle.[1399] Eine der geförderten Organisationen sammelte und verteilte Lebensmittel und Medizin auf dem Maidan-Platz.[1400] Zwei andere geförderte Organisationen koordinierten die landesweit entstandenen Euromaidan Gruppen.[1401] Viele der bereits vom NED geförderten Organisationen waren Ende 2013 und Anfang 2014 nicht auf die revolutionären Ereignissen in der Ukraine vorbereitet gewesen. Der NED unterstützte sie dabei, sich den Ereignissen anzupassen und eine aktive Rolle in den Geschehnissen einzunehmen.[1402]

Weiterhin finanzierte die EU zivilgesellschaftliche Organisationen zwischen 2011 und 2013 durch das „Non-State Actors and Local Authorities in Development programme" in Höhe von 2,9 Millionen Euro und das „European Instrument for Democracy and Human Rights" in Höhe von

---

am 14.05.2021); *Firme/Krüger*, Westliche Einflussnahme in der Ukraine, Ein blinder Fleck in deutschen Leitmedien?, 2018, 194.

1395 *Stöber*, Klitschkos internationale Verbindungen, tagesschau.de, 20.12.2013.

1396 *Korenke*, A High Stakes gamble: US Assistance for Ukraine's Democracy Movements, Journal of International Affairs, 2017, 190.

1397 *Mearsheimer*, Why the Ukraine Crisis Is the West's Fault, Foreign Affairs, 2014, 80.

1398 US Mission to International Organizations in Geneva, Remarks by Victoria Nuland at the U.S.-Ukraine Foundation Conference, 13.12.2013.

1399 National Endowment for Democracy, Annual Report 2014, 2016, 55.

1400 Ibid., 55.

1401 Ibid., 55.

1402 Ibid., 55.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

3,6 Millionen Euro.[1403] Die hierdurch finanzierten Projekte waren darauf gerichtet, die Rechte von Wähler*innen zu stärken, Anti-Diskriminierungsarbeit zu befördern, Folter zu bekämpfen und kostenlose Rechtshilfe zu ermöglichen.[1404] Eine enge Verbindung zu den Protestierenden bestand im Gegensatz zu den Projekten des EED nicht.

Von den multilateralen Entwicklungshilfemitteln an die Ukraine war folglich ein Teil dazu bestimmt, eine demokratische Zivilgesellschaft zu fördern und aufzubauen. EED und NED interpretierten dieses Mandat dahingehend, dass auch Unterstützungsleistungen zugunsten pro-demokratischer Gruppen in der Euromaidan Bewegung möglich seien. NED und EED ordneten diese Hilfe im Nachhinein klar als Unterstützung für den revolutionären Prozess ein.[1405]

Die Finanzierung von nicht-staatlichen Akteuren durch ausländische Organisationen war zumindest nach ukrainischem Recht nicht verboten. Im Rahmen der Verschärfung des Versammlungsrechts vom 16. Januar 2014 waren gesetzliche Regelungen verabschiedet worden, die nicht-staatliche Organisationen in der Ukraine dazu verpflichtet hätten, sich als ausländische Agenten zu bezeichnen, sofern sie finanzielle Unterstützung von ausländischen Organisationen oder Staaten erhielten.[1406] Das Ende Januar zurückgenommene Gesetz enthielt jedoch kein Verbot der ausländischen Finanzierung.

Hingegen wurde die Finanzierung von Bewegungsmitgliedern durch Russland und die Ukraine wiederholt als völkerrechtswidrige Intervention in die inneren Angelegenheiten zurückgewiesen. Allerdings waren die Anschuldigungen diffuser Natur. Russland sprach allgemein davon, dass Geld durch diplomatisches Gepäck an Extremist*innen verteilt würde und dass die Maidan „henchmen" westliche Sponsoren hatten.[1407] Wiederholt ver-

1403 *Solonenko*, Ukrainian Civil Society from the Orange Revolution to Euromaidan: Striving for a New Social Contract, OSCE Yearbook 2014, 219, 232.

1404 Council of the European Union, 10152/15, 166.

1405 National Endowment for Democracy, Annual Report 2014, 55; European Endowment for Democracy, 2014 Annual Report, 2014, 13.

1406 International Federation for Human Rights, Ukraine: Call to repeal highly restrictive law on so-called "foreign agents", libel and extremism, which blatantly violates Ukraine's international obligations, 20.01.2014, abrufbar unter: https://www.fidh.org/en/region/europe-central-asia/ukraine/14494-re-call-to-repeal-highly-restrictive-law-on-so-called-foreign-agents-libel (zuletzt abgerufen am 21.06.2021).

1407 Council of Europe Parliamentary Assembly, AS (2013) CR 02, 27 (Vertreter Russlands); United Nations Security Council, 7154th meeting, S/PV.7154, 13.04.2014, 3 (Russland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wies Russland darauf, dass die USA die Euromaidan Proteste finanzieren würde und die Welt daher sehr interessiert daran sein würde, wie die USA in Wahrheit die Geschicke auf dem Maidan-Platz steuere.[1408] Kuba beschuldigte die USA, unkonventionelle Kriegsführung durch die Finanzierung von Aufständischen durchzuführen.[1409] Bolivien brachte seine rechtliche Positionierung zu diesen Maßnahmen folgenderweise zum Ausdruck:

> „Is it not a violation of the principle of non-interference in the internal affairs of a State when millions of dollars are provided through non-governmental organizations, when the media bombards countries with disinformation and when opponents of democratically elected Governments receive financial support?"[1410]

Während der Revolution und im unmittelbaren Nachgang dazu blieben die Anschuldigungen somit vage und wurden nicht näher substantiiert. Eine Konkretisierung der Anschuldigungen erfolgte jedoch auch nicht in den folgenden Jahren, als die Jahresberichte der verschiedenen Institutionen offenlegten, welche Aktivitäten im Kontext der Euromaidan Bewegung gefördert wurden. Die vagen Anschuldigungen verdeutlichen allerdings die allgemeine Auffassung der opponierenden Staaten, dass jegliche Finanzierung der Euromaidan Bewegung, auch durch halbstaatliche Demokratieförderorganisationen, völkerrechtlich unzulässig sei.

Aufgrund des vagen Charakters der Anschuldigungen waren die unterstützenden Staaten keinem gesonderten Rechtfertigungsdruck ausgesetzt. Zudem erfolgten die Finanzierungsmaßnahmen maßgeblich durch halbstaatliche Akteure. Im Kontext ihrer Handlungen verwiesen die Staaten in der Regel auf die formelle Unabhängigkeit dieser Akteure und rechtfertigen das Handeln nicht (siehe ausführlich § 3). *Victoria Nuland* erklärte, dass die Aktivitäten der USA in der Ukraine seit 1991 darauf ausgerichtet seien, zivilgesellschaftliche Teilhabe und den Aufbau demokratischer Institutionen zu ermöglichen.[1411] Hiermit wiederholte sie die allgemeine Begründung, die

1408 *Higgins/Baker,* Russia Claims U.S. Is Meddling Over Ukraine, The New York Times, 06.02.2014, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2014/02/07/world/europe/ukraine.html (zuletzt abgerufen am 18.05.2021); United Nations Security Council, 7138th meeting, S/PV.7138, 15.03.2014, 12 (Russland).

1409 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 7 (Kuba).

1410 Ibid., 14 (Bolivien).

1411 US Mission to International Organizations in Geneva, Remarks by Victoria Nuland at the U.S.-Ukraine Foundation Conference, 13.12.2013.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

das NED für seine Fördermaßnahmen anführt.[1412] Zudem distanzierten sich die Förderorganisationen von dem Vorwurf, dass sie die Revolution in der Ukraine finanziert hätten. Eine Vertreterin von USAID erklärte:

> „We don't finance revolutions, we support civil society and NGOs. We financed neither the Orange Revolution nor the Maidan protests in 2014. Those were citizens out there at the Maidan, rising up against their corrupt government."[1413]

Eine gesonderte Rechtfertigung der Finanzierungsaktivitäten zugunsten der Euromaidan Bewegung, jenseits der bereits erläuterten Begründungen dieser Demokratieförderorganisationen, erfolgte somit nicht. Die völkerrechtliche Debatte um die Finanzierung der Euromaidan Bewegung ist somit oberflächlich geblieben. Die finanzierenden Organisationen führten ihre allgemeinen Rechtfertigungen für die Unterstützung von Demokratie und Zivilgesellschaft an, während Russland und die Ukraine vage von einer ausländischen Finanzierung der Revolution sprachen.

V. Sanktionen

Das EP schlug in einer Resolution Anfang Februar 2014 Sanktionen gegen die Mitglieder der *Janukowitsch*-Regierung vor.[1414] Diese sollten eine Reaktion auf die Menschenrechtsverletzungen sein, die im Zuge der Repressalien gegen die Demonstrierenden erfolgten. Ende Februar mehrten sich sodann die Stimmen innerhalb der EU, die Sanktionen gegen die *Janukowitsch*-Regierung forderten,[1415] sodass die Außenbeauftragte *Ashton* für den 20. Februar eine Sondersitzung des Europäischen Rats einberief.[1416] Dort wurden Sanktionen gegen die Verantwortlichen der Menschenrechts-

1412 Hierzu ausführlich § 5.B.

1413 *Bota/Kohlenberg,* Did Uncle Sam buy off the Maidan?, Die Zeit, 17.05.2015, abrufbar unter: https://www.zeit.de/politik/ausland/2015-05/ukraine-usa-maidan-finance/komplettansicht (zuletzt abgerufen am 07.07.2020).

1414 European Parliament, P7_TA(2014)0098, Rn. 14.

1415 Zum Beispiel durch den deutschen Außenminister, German foreign minister threatens sanctions against Ukraine, Reuters, 04.02.2014, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-ukraine-germany-sanctions-idUSBREA130D520140204 (zuletzt abgerufen am 18.05.2021).

1416 European External Action Service, Statement by the Spokesperson of EU High Representative Catherine Ashton on the deterioration of the situation in Ukraine, 140219/02, 19.02.2014.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verletzungen in Form von Visa-Sperren und des Einfrierens von Vermögenswerten beschlossen.[1417] Weiterhin wurden Exportlizenzen für „crowd-control-equipment" an die Ukraine suspendiert. Die Sanktionen wurden jedoch aufgrund des unmittelbar folgenden Regierungswechsels nicht umgesetzt und erhielten auch deswegen keine gesteigerte Aufmerksamkeit. Die Vermögenswerte der *Janukowitsch*-Familie und seiner engsten Vertrauten wurden Ende Februar 2014 in der EU[1418] und der Schweiz[1419] eingefroren. Grund hierfür war neben der Verletzung der Rechte der Protestierenden auch der Verdacht der Geldwäsche und Korruption.

Ein Bericht der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zur Lage in der Ukraine enthielt den Vorschlag, die Teilnahmerechte der ukrainischen Delegation in der Versammlung zu suspendieren, sollte es zu weiteren Menschenrechtsverletzungen im Zuge der Repressionen kommen.[1420] Aufgrund der Rücknahme des Versammlungsgesetzes vom 16. Januar 2014 wurde dieser Vorschlag nicht weiterverfolgt.

Sanktionen wurden somit mit dem Ziel vorgeschlagen und eingesetzt, der menschenrechtswidrige Repressionen der Euromaidan Bewegung vorzubeugen und diese zu ahnden. Aufgrund der zeitlichen Umstände kam es jedoch nicht zu intensiveren Auseinandersetzungen.

VI. Transitionsanreize

Ab Anfang Februar 2014 setzte die EU Anreize für einen Regierungswechsel in der Ukraine. In einem Beschluss vom 10. Februar erklärte der Europäi-

1417 European Council, Council conclusions on Ukraine, 20.02.2014.

1418 Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine, Amtsblatt der Europäischen Union L 66, 06.03.2014, Anhang I. Für eine Übersicht über die Rechtsprechung der EU Gerichte zu diesen Sanktionen: General Court of the European Union, Judgments in Joint Cases T-244/16 Yanukovych v. Council, T-285/17 Yanukovych v. Council, Joint cases T-245/16 and T-286/17 Yanukovych v. Council and cases T-274/18 Klymenko v. Council, T-284/18 Arbuzov v. Council, T-285/18 Pshonka v. Council, T-289/18 Pshonka v. Council and T-305/18 Klyuyev v. Council Press Release No 93/2019, I.

1419 The Federal Council, Federal Council blocks all assets Viktor Yanukovych and his entourage might have in Switzerland, 28.02.2014; EU friert Konten von Wiktor Janukowitsch ein, Spiegel Online, 06.03.2014, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/politik/ausland/krise-in-ukraine-eu-friert-konten-von-wiktor-janukowitsch-ein-a-957168.html (zuletzt abgerufen am 19.05.2021).

1420 Council of Europe Parliamentary Assembly, Doc. 13405, Rn. 73.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sche Rat, dass die EU eine neue Regierung finanziell unterstützen würde.[1421] Kurz zuvor hatte das EP dazu aufgerufen, ein wirtschaftliches Paket aufzusetzen, das einer Interimsregierung angeboten werden könnte.[1422] Diese Ankündigungen wurden in einem Beschluss des Europäischen Rats Anfang März 2014 wiederholt,[1423] weshalb es in der Folge zu substanziellen ökonomischen Hilfen der EU zugunsten der Interimsregierung kam.[1424] Die Außenbeauftragte *Ashton* ordnete derartige Angebote und Unterstützungsleistungen als demokratische Transitionshilfe ein und erklärte, dass die EU sich hierdurch nicht in die Angelegenheiten der Ukraine einmische.[1425] Die EU wolle dazu beitragen, eine demokratische Ukraine zu etablieren und stabilisieren, aber dabei der Ukraine ihre Entwicklung nicht vorschreiben.

Russland kritisierte fortlaufend die Rolle der EU und der USA im Transitionsprozess.[1426] Durch die Verhandlungsbemühungen der EU-Außenbeauftragten und einiger Außenminister*innen der Mitgliedstaaten habe die EU die Verhandlungsposition der Bewegungsanführer*innen gestärkt. Eine Einordnung dieses Vorgehens als Intervention erfolgte hingegen nicht.

D. Exkurs: Verfassungswidriger Coup d'État oder parlamentarisch legitimierter Regierungswechsel: Die Legitimität der Post-Janukowitsch Regierung

Neben den unterschiedlichen Bewertungen zur Gewaltfreiheit und den Unterstützungshandlungen war die Legitimität des Regierungswechsels umstritten, der sich zwischen dem 21. und 23. Februar 2014 vollzogen hatte. Während eine Staatengruppe diesen als illegitimen und unrechtmäßigen Coup d'État einordnete, sah die andere Gruppe in der Interimsregierung eine demokratisch legitimierte Regierung. Diese Frage ist nicht im engeren Sinne von Bedeutung für die Bewertung von Unterstützungsmaßnahmen, da diese erst nach den erfolgten Einflussnahmen erfolgten. Allerdings korrespondieren die Bewertungen der Unterstützungsmaßnahmen mit den Einordnungen der Interimsregierung. Die Aufarbeitung dieser Frage ist somit bedeutsam, da sie die Auswirkung der Diskussionen um die staatli-

1421 Council of the European Union, Council conclusions on Ukraine, 10.02.2014.
1422 European Parliament, P7_TA(2014)0098, Rn. 16.
1423 President of the European Council, EUCO 55/14.
1424 European External Action Service, 140318/02, 4.
1425 European External Action Service, 140225/01, 1.
1426 United Nations Security Council, S/PV.7154, 3 (Russland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

che Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen auf andere Fragen des Völkerrechts, die im Nachgang zu friedlichen Revolutionen aufkommen, offenbart.

Der Begriff der Legitimität wird in völkerrechtlichen Diskussionen vielfältig verwendet.[1427] In diesem Zusammenhang bezieht er sich auf die internationale Wahrnehmung einer Regierung. Durch die Anerkennung von Regierungen bringen Staaten zum Ausdruck, dass sie diese als Repräsentant*in des Staates und seiner Bevölkerung wahrnehmen. Dabei bestehen zwei konkurrierende Modelle, um die Repräsentativität zu bewerten. Einerseits wird darauf verwiesen, dass eine Regierung, die die effektive Herrschaftsgewalt ausübt, auch die grundsätzliche und habituelle Zustimmung der Bevölkerung genießt und sie deshalb repräsentiert.[1428] Nach der Gegenauffassung repräsentiert eine Regierung ein Volk, wenn sie legitim ist.[1429] Eine Regierung sei legitim, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Willen des Volkes die Herrschaftsgewalt erlangt und ausübt.[1430] Ausschlaggebend ist hierfür in der Regel, dass eine Regierung nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts rechtmäßig die Herrschaftsgewalt erlangt hat.[1431] In Zweifelsfällen kann die verfassungsrechtliche Rechtmäßigkeit durch andere normative Faktoren ergänzt werden.[1432] In der Praxis tragen Erwägungen zur Effektivität und Legitmität regelmäßig die Anerkennungsentscheidungen von Staaten. Daher haben sich auch verschiedene Modelle herausgebildet, die auf beide Elemente zurückgreifen, um die Repräsentativität einer Regierung zu bewerten.[1433]

Die „Vereinbarung zur Regelung der politischen Krise in der Ukraine" zwischen den Wortführer*innen der Euromaidan Bewegung und der Regierung von Präsident *Janukowitsch* vom 21. Februar 2014 enthielt Bestimmungen für eine Verfassungsreform, eine nationale Einheitsregierung und

1427 *Wolfrum*, Legitimacy in International Law, in *Peters* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2011.

1428 *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, 1992, 150, § 45.

1429 *Roth*, Governmental Illegitimacy in International Law, Clarendon Press, 1999, 43 ff.

1430 *D'Aspremont*, Legitimacy of Governments in the Age of Democracy, New York Univeristy Journal of International Law and Policy, 2006, 878 ff.

1431 *Aust*, Die Anerkennung von Regierungen, ZaöRV, 2020, 95-96.

1432 *Kriener*, Gewaltfreie Protestbewegungen als Legitimitätsquelle? Eine Replik, ZaöRV, 2020, 901 f.; *D'Aspremont*, Legitimacy of Governments in the Age of Democracy, New York Univeristy Journal of International Law and Policy, 2006, 894 ff.

1433 *Wet*, The role of democratic legitimacy in the recognition of governments in Africa since the end of the Cold War, I•CON, 2019, 478; *Aust*, Die Anerkennung von Regierungen, ZaöRV, 2020, 91 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

vorgezogene Neuwahlen.[1434] Die Vereinbarung war maßgeblich durch die Außenminister Deutschlands, Frankreichs und Polens ausgehandelt worden und wurde in Anwesenheit eines Vertreters der russischen Regierung unterzeichnet. Am selben Abend verabschiedete die Verkhovna Rada mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit das Gesetz zur Wiederherstellung der Verfassung von 2004, wie es in der Vereinbarung vorgesehen war.[1435] Das Gesetz wurde jedoch nicht formell durch Präsident *Janukowitsch* ausgefertigt, da er in der Nacht auf den 22. Februar Kyiv verließ und sich erst in der Ostukraine aufhielt bevor er sich nach Russland absetzte. Die Vereinbarung wurde zudem durch die Demonstrant*innen auf dem Maidan-Platz kritisch aufgenommen und von Teilen der Bewegung abgelehnt.[1436] *Janukowitsch* distanzierte sich nach seiner Flucht nach Russland ebenfalls von der Vereinbarung.[1437] Sie scheiterte somit, bevor der erste und wichtigste Punkt, die Rückkehr zur Verfassung von 2004, umgesetzt wurde.

Diese Umstände waren maßgeblich für die Beschlüsse der Verkhovna Rada vom 22. und 23. Februar 2014. In einem verfassungsrechtlich nicht vorgesehenen Vorgang fasste sie mit den Stimmen von 328 der 450 Abgeordneten den Beschluss, dass der Präsident sich seines Amtes durch die Flucht selbst enthoben habe und das Präsident*innenamt daher vakant sei.[1438] Das Parlament hatte somit bewusst kein Amtsenthebungsverfahren nach Art. 111 der ukrainischen Verfassung angestrebt und berief sich auch nicht auf die Beendigungsgründe der Präsidentschaft nach Art. 108 der Verfassung.[1439] Stattdessen ernannte die Verkhovna Rada wegen der zuvor

1434 *Bidder/Gebauer,* Zum Frieden gezwungen, Spiegel Online, 21.02.2014, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/consent-a-?targetUrl=https%3A%2F%2Fwww.spiegel.de%2Fpolitik%2Fausland%2Fabkommen-in-der-ukraine-zum-frieden-gezwungen-a-954956.html&ref=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F (zuletzt abgerufen am 05.05.2021).

1435 *Luchterhandt*, Der Sturz des ukrainischen Präsidenten Janukovyc im Februar 2014 und seine rechtliche Bewertung, Osteuropa Recht 60, 2014, 387, 388.

1436 *Bidder/Gebauer*, Zum Frieden gezwungen, Spiegel Online, 21.02.2014.

1437 *Luchterhandt*, Der Sturz des ukrainischen Präsidenten Janukovyc im Februar 2014 und seine rechtliche Bewertung, Osteuropa Recht, 2014, 390.

1438 Verkhovna Rada, On Self-Withdrawal; *Luchterhandt*, Der Sturz des ukrainischen Präsidenten Janukovyc im Februar 2014 und seine rechtliche Bewertung, Osteuropa Recht, 2014, 393; *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 366.

1439 *Luchterhandt*, Der Sturz des ukrainischen Präsidenten Janukovyc im Februar 2014 und seine rechtliche Bewertung, Osteuropa Recht, 2014, 393-94; *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 366. Vom Wortlaut her wären beide Vorschriften der ukrainischen Verfassung nicht anwendbar gewesen:

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

festgestellten Vakanz des Präsidentenamts am 23. Februar den kürzlich gewählten Parlamentspräsidenten *Oleksandr Turtschinow* nach Art. 112 der ukrainischen Verfassung zum Interimspräsidenten.[1440] Dieser wurde mit der Aufgabe betraut, die Regierungsgeschäft bis zu Neuwahlen am 25. Mai 2014 zu führen.

Da das Verfahren zur Ernennung von *Turtschinow* verfassungsrechtlich nicht vorgesehen war und andere Möglichkeiten zur Absetzung der Regierung *Janukowitsch* bewusst nicht gewählt wurden, wird die verfassungsrechtliche Rechtmäßigkeit des Regierungswechsels in der Literatur kritisch bewertet. *Janukowitsch* beharrte, nachdem er die Ukraine verlassen hatte, darauf, dass er weiterhin Präsident sei,[1441] weshalb eine Selbstenthebung zweifelhaft erscheint. Die außerverfassungsrechtliche Natur des Regierungswechsels entsprach jedoch den revolutionären Verhältnissen der Euromaidan Bewegung, weshalb sich der Regierungswechsel auf eine de-

---

„Article 108
The President of Ukraine exercises his or her authority until the assumption of office by the newly-elected President of Ukraine. The authority of the President of Ukraine are early terminated in cases of:
1) resignation;
2) inability to exercise his or her powers for reasons of health;
3) removal from office by the procedure of impeachment;
4) death.
Art. 111
(....)
The decision on the removal of the President of Ukraine from office by the procedure of impeachment is adopted by the Verkhovna Rada of Ukraine by no less than three-quarters of its constitutional composition, after the review of the case by the Constitutional Court of Ukraine and the receipt of its opinion on the observance of the constitutional procedure of investigation and consideration of the case of impeachment, and the receipt of the opinion of the Supreme Court that the acts, of which the President of Ukraine is accused, contain elements of state treason or other crime."

1440 *Zadorozhnii*, Russian Doctrine of International law after the Annexation of Crimea, KIS, Kyiv 2016, 21; Dossier Ukraine, Chronik: 10. bis 23. Februar 2014, Bundeszentrale für politische Bildung, 23. Februar.

1441 Ukraine appoints new PM as Yanukovich says 'I'm still president', France24, 27.02.2014, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/20140227-ukraine-yanukovich-still-president-russia-protection (zuletzt abgerufen am 05.05.2021); Ukraine president Viktor Yanukovych denounces 'coup d'etat' after protesters take control in Kiev, ABC News, 22.02.2014, abrufbar unter: https://www.abc.net.au/news/2014-02-22/ukraine-president-viktor-yanukovych-leaves-kiev-reports/5277588?nw=0 (zuletzt abgerufen am 05.05.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

mokratisch-revolutionäre Legitimation stützen kann.[1442] Diese Legitimationsgrundlage ist in der Literatur und der Praxis internationaler Organisationen jedoch umstritten.[1443]

I. Coup d'État

Aus der Perspektive von Russland, Botswana, Belarus, Nicaragua, Venezuela, Ecuador und Nordkorea bezeugen die skizzierten verfassungsrechtlichen Probleme, dass es sich bei der Absetzung *Janukowitschs* um einen verfassungswidrigen Coup d'État handelte.[1444] Russland ordnete die „gewalttätige" Amtsenthebung der *Janukowitsch*-Regierung sogar als völkerrechtswidrig[1445] und als Verletzung der OSZE-Prinzipien ein.[1446] Die Interimsregierung habe keine Legitimität, da sie auf undemokratischem Wege die Macht erlangt habe.[1447] Daher erklärte beispielsweise Ecuador, dass es wegen der undemokratischen Machtübernahme die Interimsregierung nicht anerkenne.[1448] Aus Sicht dieser Staaten verblieb *Janukowitsch* weiterhin der legitime und rechtmäßige Präsident der Ukraine, auch nachdem er die Ukraine verlassen hatte.[1449]

1442 *Luchterhandt*, Der Sturz des ukrainischen Präsidenten Janukovyc im Februar 2014 und seine rechtliche Bewertung, Osteuropa Recht, 2014, 394; *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 366; *Simon*, Zusammenbruch und Neubeginn, Die ukrainische Revolution und ihre Feinde, Osteuropa 64, 2014, 9, 17. Vgl. *Merezhko*, Crimea's Annexation by Russia - Contradictions of the New Russian Doctrine of International Law, ZaöRV 75, 2015, 167, 187-189, der die Ereignisse ebenfalls als außerverfassungsrechtliche Revolution einordnet.

1443 Siehe § 5.B.I.2. *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019 befürwortet in Bezug auf die Ukraine diese Legitimationsgrundlage. *Vylegzhanin/Torkunova/Lobanov/Kritskiy*, Forcible Discharge of Ukrainian President Yanukovich from Power: Complicity of the Obama Administration, Chinese Journal of International Law, 2021 haben sich hiergegen positioniert.

1444 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 13 (Nicaragua), 13 (Bolivien), 24 (Venezuela), 21 (Nordkorea), 24-25 (Ecuador), 26 (Botswana); Vladimir Putin answered journalists' questions on the situation in Ukraine, Kremlin.ru, 04.03.2014. Hierzu ausführlich *Vylegzhanin/Torkunova/Lobanov/Kritskiy*, Forcible Discharge of Ukrainian President Yanukovich from Power: Complicity of the Obama Administration, Chinese Journal of International Law, 2021.

1445 United Nations Security Council, S/PV.7134, 15 (Russland).

1446 United Nations Security Council, S/PV.7117, 21 (Russland).

1447 United Nations Security Council, S/PV.7125, 17-18 (Russland).

1448 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 25 (Ecuador).

1449 United Nations Security Council, S/PV.7125, 17 (Russland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. Parlamentarisch legitimierter Regierungswechsel

Dem hielten die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie die USA, Kanada, Australien und die Schweiz entgegen, dass es sich bei der Interimsregierung um eine demokratisch legitimierte und damit anerkennungsfähige Regierung handele.[1450] Ihre Legitimation ergebe sich aus der demokratischen Legitimität, die ihr durch die Verkhovna Rada verliehen wurde. Die Verkhovna Rada sei nach der Flucht *Janukowitschs* das einzige funktionierende demokratische Staatsorgan der Ukraine gewesen. Daher oblag es ihr, eine Regierung zu bestimmen, die entsprechend auch durch die internationale Gemeinschaft anerkannt werden müsse.[1451] Zudem habe sich das Parlament in der Ernennung von *Turtschinow* an den Prinzipien der Verfassung orientiert.[1452] Deutschland erklärte beispielsweise, dass die Ernennung von *Turtschinow* durch eine Analogie zu Art. 108 Abs. 2 der ukrainischen Verfassung möglich gewesen sei.[1453] Die USA und das Vereinigte Königreich verwiesen darauf, dass die Interimsregierung in der Verkhovna Rada mit breiter Mehrheit gewählt worden sei.[1454]

Generell bestand unter diesen Staaten der Konsens, dass eine zu enge Lesart der Verfassung nicht zielführend sei. In diesem Sinne antwortete die EU-Außenbeauftragte *Catherine Ashton* auf eine Frage von Journalist*innen, dass die russischen Sorgen über die verfassungsrechtliche Rechtmäßigkeit der ukrainischen Regierung nicht die zukünftigen Verhandlungen

1450 President of the European Council, EUCO 68/14 United Nations Security Council, S/PV.7117, 2 (Schweiz), 8 (Luxemburg), 14 (Australien), 17 (Vereinigtes Königreich), 18 (USA), 22 (Litauen); *Sindelar,* Was Yanukovych's Ouster Constitutional?, Radio Free Europe, 23.02.2014, abrufbar unter: https://www.rferl.org/a/was-yanukovychs-ouster-constitutional/25274346.html (zuletzt abgerufen am 05.05.2021) (Polen); Viktor Yanukovych wanted for alleged 'mass killing of civilians', Radio-Canada, 25.02.2014, abrufbar unter: https://www.cbc.ca/news/world/viktor-yanukovych-wanted-for-alleged-mass-killing-of-civilians-1.2548872 (zuletzt abgerufen am 05.05.2021) (Kanada, EU).

1451 United Nations Security Council, S/PV.7117, 18 (USA), 22 (Litauen); United Nations Security Council, S/PV.7134, 16 (Litauen); Auswärtiges Amt, Die Ukraine-Krise – Fragen und Antworten, 27.10.2018, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/ukraine-node/ukraine-krise-fragen-und-antworten/2165242 (zuletzt abgerufen am 05.05.2021).

1452 Council of Europe Parliamentary Assembly, Doc. 13482, Resolution of 7.4.2014, Rn. 3.

1453 Auswärtiges Amt, Die Ukraine-Krise – Fragen und Antworten, 27.10.2018.

1454 United Nations Security Council, S/PV.7125, 5 (USA); ibid., 7 (Vereinigtes Königreich).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

bestimmen würden, sondern vielmehr der Wunsch, mit der neuen Regierung eine demokratische Zukunft für die Ukraine zu schaffen.[1455] Die Interimsregierung wurde daher trotz ihrer zweifelhaften verfassungsrechtlichen Legalität umgehend von dieser Staatengruppe anerkannt.[1456]

Die anerkennenden Staaten scheuten jedoch davor zurück, den revolutionären Ursprung als Grundlage für die Legitimität der Interimsregierung anzuführen. Die USA erklärten im Januar 2014, dass die ukrainische Bevölkerung ein Recht habe, ihre Demokratie durch friedliche Proteste zu beschützen und die Euromaidan Bewegung dieses Recht wahrnehme.[1457] Diese Rhetorik wurde hingegen nach den revolutionären Ereignissen Ende Februar 2014 nicht wiederholt.[1458] Einzig die Interimsregierung selbst erklärte im VN-Sicherheitsrat, dass sie durch eine „Revolution der Würde" ins Amt gekommen sei und die Verkhovna Rada ihre Beschlüsse in diesem Sinne gefasst habe.[1459] Allerdings erklärte ein Vertreter der Interimsregierung bei der OSZE, dass der Machtwechsel mit der ukrainischen Verfassung übereinstimme.[1460] In einer Stellungnahme im Menschenrechtsrat argumentierte die ukrainische Delegation, dass die Verkhovna Rada aus ihrem legitimen demokratischen Mandat heraus gehandelt habe und der Machtwechsel damit Ausdruck des legitimen Willens des ukrainischen Vol-

1455 European External Action Service, 140225/01, 4.

1456 Siehe für eine Übersicht Council of Europe Parliamentary Assembly, Doc. 13482, Rn. 38.

1457 United States Mission to the OSCE, PC.DEL/20/14: „The citizens of Ukraine have the right to guard their democracy through peaceful protests against encroachment on media freedom, political intimidation, and freedom of religion."

1458 Eine Resolution des US-Senats von 2019 nennt die Vorgänge zwar eine „revolution of dignity", begründet jedoch nicht die Legitimität der Regierung auf Grundlage dessen, siehe US Senate, Marking the fifth anniversary of Ukraine's Revolution of Dignity by honoring the bravery, determination, and sacrifice of the people of Ukraine during and since the Revolution, and condemning continued Russian aggression against Ukraine, S. Res. 74 - 116th US Congress, 14.02.2019.

1459 United Nations Security Council, S/PV.7125, 14 (Ukraine).

1460 Delegation of Ukraine to the OSCE, Statement in response to the statements on current political situation in Ukraine, PC.DEL/192/14, 28.02.2014: „I would like to emphasize that, despite the most complex and unprecedented situation in the country, all decisions by the Ukrainian Parliament have been taken within its legitimate authority, in compliance with the Constitution and legislation of Ukraine. Notably, most of the decisions were adopted by the constitutional majority of votes, reflecting their strong multi-partisan support."

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kes sei.[1461] Dies verdeutlicht, dass selbst die ukrainische Interimsregierung ihre Legitimität nicht allein auf die demokratische Revolution stützte.

Die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten waren somit kein Hindernis für die Anerkennung der Interimsregierung durch die unterstützenden Staaten. Statt sich zur revolutionären Legitimierung dieser Regierung zu bekennen, begründeten sie ihre Entscheidungen mit allgemeinen Erwägungen zur demokratischen Legitimation der Regierung durch die Verkhovna Rada.

III. Die Legitimität der Interimsregierung: Eine Frage der Demokratie

Die Auffassungen zur Legitimität des Regierungswechsels und der Interimsregierung gehen weit auseinander. Auffällig ist jedoch, dass die Argumentationsmuster für bzw. gegen die Legitimität der Interimsregierung einander durchaus ähneln. Denn nicht nur die unterstützenden, sondern auch die opponierenden Staaten evaluierten die demokratische Natur der Interimsregierung als maßgebliches Kriterium für deren völkerrechtliche Legitimität.[1462] So erklärte der russische Botschafter im VN-Sicherheitsrat:

> „First, the statements made by my Ukrainian, French and British colleagues, if I remember correctly, included the claim that Russia is seeking to exert pressure on Ukrainian democracy. But can a forcible takeover be called democracy? What we are saying is that there must be a normal constitutional process that takes the interests of all regions and all people in Ukraine into account. Is that not democracy? We are calling for democracy, but others are trying to make it seem that what we are calling for is not democracy. (….) We would like to see the process under way in Ukraine lead to the establishment of genuine democracy in that country." [1463]

Russland betonte, dass es während der gesamten Periode für eine demokratische und verfassungsrechtliche Lösung plädiert habe und sich durch die Ereignisse des 21. bis 23. Februar 2014 ein undemokratischer Machtwechsel

1461 Human Rights Council, A/HRC/25/G/12, wortgleich auch United Nations Security Council, Letter dated 24 February 2014 from the Permanent Representative of Ukraine to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2014/122, 24.02.2014.

1462 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 13 (Bolivien).

1463 United Nations Security Council, S/PV.7125, 15-16 (Russland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

vollzogen habe.[1464] Präsident *Putin* erörterte in einem Interview Anfang März 2014 die verfassungsrechtlichen Implikationen des ukrainischen Regierungswechsels ausführlich.[1465] Da das ukrainische Verfassungsgericht nicht am Amtsenthebungsprozess beteiligt wurde, konnte dieser nicht ordnungsgemäß vollzogen werden. Der Regierungswechsel sei daher undemokratisch und die Interimsregierung illegitim.[1466] Zugleich lehnte Russland eine revolutionäre Legitimation des Regierungswechsels ab[1467] und warf den Protestierenden vor, nicht eine Demokratie, sondern eine Diktatur anzustreben.[1468] Russland kritisierte die internationalen demokratiefördernden Organisationen für ihre ausgebliebene Reaktion auf den undemokratischen Regierungswechsel.[1469]

Statt sich auf die Effektivität der Regierung als Kriterium für deren Anerkennung zu stützen, bewertete Russland deren Legitimität am Maßstab ihrer demokratischen Natur. Hierzu wurde ein verfassungsgebundener Demokratiebegriff verwendet. Da sich der Regierungswechsel in nicht verfassungskonformer Weise vollzog, könne dieser nicht demokratisch sein. Auf die fehlende Kongruenz zwischen dieser rhetorischen Verteidigung der Demokratie und der tatsächlichen Innen- und Außenpolitik Russlands wird in der Auswertung eingegangen (§ 8.E).

Die russische Lesart wurde unter anderem durch Nicaragua in der Generalversammlung unterstützt. Ein Volk könne seine Rechte im Rahmen einer Verfassungsordnung wahrnehmen, beispielsweise durch Wahlen, nicht aber durch undemokratische Methoden, wie einen Coup d'État.[1470] Daher sei die legitime Regierung der Ukraine in völkerrechtswidriger Weise ihres Amtes enthoben worden.[1471] Bolivien und Nicaragua verdeutlichten, dass nach ihrer Auffassung der Regierungswechsel nur im Namen der Demokratie erfolgt sei, nicht aber demokratischer Natur war.[1472] Nordkorea erklärte ebenfalls, dass das Recht auf Selbstbestimmung der Völker nicht in Form

1464 Delegation of the Russian Federation to the OSCE, PC.DEL/42/14.
1465 Vladimir Putin answered journalists' questions on the situation in Ukraine, Kremlin.ru, 04.03.2014.
1466 Ibid.
1467 United Nations Security Council, S/PV.7117, 21 (Russland).
1468 United Nations Security Council, S/PV.7134, 15 (Russland).
1469 United Nations Security Council, S/PV.7124, 4 (Russland).
1470 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 12-13 (Nicaragua).
1471 Ibid., 12-13 (Nicaragua).
1472 Ibid., 13 (Bolivien), 13 (Nicaragua).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von Farbrevolutionen wahrnehmbar sei und dass derartige Revolutionen nur dazu dienten, legitime Regierungen zu stürzen.[1473]

Die demokratische Legitimität der Interimsregierung war hingegen der entscheidende Grund für ihre Anerkennung durch die unterstützenden Staaten. Dabei offenbarte sich jedoch ein anderes Demokratieverständnis. Schon im Dezember 2013 erklärte die stellvertretende Außenministerin der USA, dass die Euromaidan Bewegung das verkörpere, was die USA unter Demokratie verstünden.[1474] Wiederholt betonten die USA, dass sie das Ziel verfolgten, der ukrainische Bevölkerung zu ermöglichen, über ihre eigene Zukunft in demokratischer Weise entscheiden zu dürfen.[1475] Nach dem Regierungswechsel erklärte die US-Botschafterin im Sicherheitsrat:

> „The United States categorically rejects the notion that the new Government of Ukraine is a Government of victors. It is a Government of the people and one that intends to sheppard the country on 25 May towards democratic elections that would allow Ukrainians who would prefer a different leadership to have their views heard. The United States will stand strongly and proudly with the people of Ukraine as they chart out their own destiny, their own Government and their own future."[1476]

Als maßgebliches Kriterium für die Legitimität der Interimsregierung werden ihre demokratische Ausrichtung und ihr Rückhalt in der Bevölkerung angeführt.[1477] In ähnlicher Weise erklärte das Vereinigte Königreich, dass die Regierung in der Ukraine eine Demokratisierung anleite.[1478] Litauen begrüßte den „ongoing democratic change" unter der „determined leadership of the supreme rada".[1479] Diese Legitimationselemente haben zwar einen Demokratiebezug, sind jedoch außerverfassungsrechtlicher Natur.

1473 Ibid., 20-21 (Nordkorea).
1474 US Mission to International Organizations in Geneva, Remarks by Victoria Nuland at the U.S.-Ukraine Foundation Conference, 13.12.2013.
1475 United States Mission to the OSCE, PC.DEL/1018/13; United Nations Security Council, S/PV.7117, 18 (USA); The White House, Statement by the President on Ukraine, 28.02.2014, abrufbar unter: https://obamawhitehouse.archives.gov/the-press-office/2014/02/28/statement-president-ukraine (zuletzt abgerufen am 31.05.2021); United States Mission to the OSCE, Response on Events in Ukraine, PC.DEL/63/14, 30.01.2014.
1476 United Nations Security Council, S/PV.7125, 5 (USA).
1477 Ähnlich European Council, Conclusions on Ukraine, approved by the European Council, 20 March 2014, EUCO 7/1/14 Rev 1, 20.03.2014, Rn. 28.
1478 United Nations Security Council, S/PV.7125, 7 (Vereinigtes Königreich).
1479 United Nations Security Council, S/PV.7117, 22 (Litauen).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Es offenbart sich anhand dieser Stellungnahmen, dass eine Regierung aus Sicht der USA sowie der EU und ihrer Mitgliedstaaten nicht zwangsläufig durch verfassungsprozessrechtliche Legalität legitimiert sein muss, um als demokratisch zu gelten. In einem Transitionsprozess genügt vielmehr ihre demokratische Ausrichtung und ihr Rückhalt in der Bevölkerung. Diese Interpretation steht somit dem verfassungsgebundenen Demokratiebegriff entgegen.

Kern der völkerrechtlichen Diskussion um die Anerkennung der Interimsregierung waren folglich die völkerrechtlichen Anforderungen an die demokratische Legitimität der Regierung. Dass eine neue Regierung in der Ukraine demokratische Legitimität benötige, stand dabei außer Frage. Dieser Grundkonsens wird weiterhin dadurch deutlich, dass Staaten mit weniger ausgeprägten politischen Interessen stets darauf hingewiesen hatten, dass eine Lösung des Machtkampfs in der Ukraine auf demokratischem Wege erfolgen müsse.[1480] So argumentierte zum Beispiel Moldau, dass eine Lösung in Übereinstimmung mit „democratic norms" erfolgen müsse.[1481] Argentinien mahnte an, dass es einer friedlichen und demokratischen Lösung bedürfe.[1482] Die Türkei erklärte, dass eine Lösung nur auf Grundlage von „democratic principles" erfolgen dürfe.[1483] Dieser Imperativ wurde zudem von einer Resolution des Ministerrats des Europarats unterstrichen,[1484] dem Russland, die Ukraine und alle EU-Staaten angehörten.

Während Russland in dieser Auseinandersetzung einen verfassungsgebundenen Demokratiebegriff anführte, nahmen die USA und die EU demokratische Legitimation nicht allein durch Verfassungsprozesse an. Zwar bekannten sie sich nicht zu der revolutionär-demokratischen Legitimation, verdeutlichen aber, dass die demokratische Legitimität aufgrund anderer Faktoren, wie einer Autorisierung durch die Verkhovna Rada und der breiten Unterstützung aus der Bevölkerung, bestehen könne.

Die Auseinandersetzungen um die Legitimität des Regierungswechsels vom 21. bis 23. Februar 2014 verdeutlichen somit, dass zumindest in Europa

1480 Delegation of the Republic of Austria to the OSCE, PC.DEL/85/14; United Nations Security Council, S/PV.7112, 11 (Australien).

1481 United Nations Security Council, S/PV.7113, 45 (Moldau).

1482 United Nations Security Council, S/PV.7117, 12 (Argentinien).

1483 Permanent Mission of the Republic of Turkey to the OSCE, Statement by Ambassador Tacan İldem concerning developments in Ukraine (985th Meeting of the Permanent Council, 27 February 2014), PC.DEL/187/14, 28.02.2014.

1484 Council of Europe, 1192nd meeting, 19-21 February 2014, Decisions adopted, CM/Del/Dec(2014)1192, 24.02.2014, 10.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ein völkerrechtliches Demokratiegebot etabliert ist und folglich ein Verbot des undemokratischen Regierungswechsels besteht. Umstritten ist hierbei, ob ein demokratischer Regierungswechsel zwangsläufig durch eine Verfassung vorgegeben sein muss. Diese Frage bildete eine der vielschichtigen Kontroversen bezüglich der Euromaidan Revolution.

E. Vielschichtige Differenzen

Vor dem Hintergrund der vielschichtigen Auseinandersetzungen um die Euromaidan Revolution und deren ausländischer Unterstützung fasst dieser abschließende Teil die Auffassungen der opponierenden und unterstützenden Staatengruppen zusammen und bettet sie in den normativen Kontext ein.

I. Erweiterung des Unterstützungsverbots

Die opponierende Staatengruppe kritisierte jede Unterstützung der Euromaidan Proteste. Allerdings wies sie nicht alle beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen als völkerrechtswidrige Intervention zurück. Die allgemeine Kritik am Vorgehen der ukrainischen Sicherheitskräfte sowie die Transitionsanreize wurden als ungerechtfertigt und schädlich eingeordnet. Als völkerrechtswidrige Intervention wurden jedoch allein die Unterstützungsbekundungen, die Präsenz ausländischer Mandatsträger*innen in der Ukraine und die Finanzierung einzelner Akteur*innen der Bewegung eingeordnet. Die opponierende Staatengruppe unterschied somit zwischen direkten Unterstützungshandlungen, die sich unmittelbar an die Bewegung richteten, und allgemeinen diplomatischen Maßnahmen, die auf die Situation in der Ukraine in ihrer Gesamtheit wirken. Mit den Transitionsanreizen und der Kritik an der ukrainischen Regierung sollte diese dazu bewegt werden, ihre Vorgehensweise gegenüber den Protestierenden zu verändern und auf diese auch inhaltlich zuzugehen. Dieses Engagement der unterstützenden Staaten wurde zwar kritisch, aber nicht als invasiv genug betrachtet, um als völkerrechtswidrige Intervention zu gelten. Die Sanktionen gegen die *Janukowitsch*-Regierung können wegen der fehlenden Auseinandersetzung hierum keiner der beiden Kategorien zugeordnet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die opponierende Staatengruppe wies die verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen mit unterschiedlicher Vehemenz zurück. Die Präsenz ausländischer Mandatsträger*innen auf dem Maidan-Platz wurde gesondert als Intervention dargestellt, während die Unterstützungsbekundungen aus dem Ausland eher summarisch als Intervention eingeordnet wurden. Die völkerrechtliche Einordnung war jedoch dieselbe. Dabei wurden verschiedene Formulierungen austauschbar und mit derselben Bedeutung gewählt. Alle Unterstützungsmaßnahmen wurden sowohl als Intervention („intervention") als auch als Einmischung („interference") in die inneren Angelegenheiten eingeordnet.[1485]

Als Kriterium für die Völkerrechtswidrigkeit einer Unterstützungsmaßnahme wurde dabei die Zustimmung der ukrainischen Regierung herangezogen. Russland verdeutlichte, dass jede Form der Unterstützung in der Ukraine nur mit der Zustimmung der legitimen Regierung zulässig sei[1486] und jedenfalls nicht entgegen deren Beschlüsse erfolgen dürfe.[1487]

Die Zurückweisung jeglicher Unterstützung ähnelt dabei dem vollumfänglichen Unterstützungsverbot des *Nicaragua*-Urteils, das für die Unterstützung von gewalttätigen Aufständischen gilt. Russland, Kuba, Nicaragua, Bolivien, Nordkorea und Venezuela waren entsprechend der Auffassung, dass die USA und EU einen „violent overthrow" in der Ukraine unterstützt hätten.[1488] Dieselbe Formulierung wird in der VN-Prinzipienerklärung und dem darauf aufbauenden *Nicaragua*-Urteil verwendet.[1489] Die Verwendung derselben Formulierung ist kein Zufall. Es ist Kern der Argumentation dieser Staaten, dass die Unterstützung der Euromaidan Bewegung aufgrund deren Gewalttätigkeit und Verfassungswidrigkeit völkerrechtswidrig war (siehe hierzu jeweils Abschnitte § 8.B. und D.). Daher legten sie in den Debatten besonderen Wert auf die Gewalttätigkeit und die fehlende demo-

1485 *Intervention*: United Nations Security Council, S/PV.7124, 4 (Russland); Council of Europe Parliamentary Assembly, AS (2013) CR 02, 27 (Russland); United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 6-7 (Kuba); *Interference*: ibid., 13 (Bolivien), 20 (Nordkorea); United Nations Security Council, S/PV.7134, 15 (Russland); Delegation of the Russian Federation to the OSCE, PC.DEL/42/14.

1486 Delegation of the Russian Federation to the OSCE, Statement by Mr. Andrey Kelin, Permanent Representative of the Russian Federation at the 985th Meeting of the OSCE Permanent Council, 27.02.2014, PC.DEL/199/14, 03.03.2014.

1487 Russia's Duma to issue special statement on situation in Ukraine, TASS, 10.12.2013, abrufbar unter: https://tass.com/russia/710918 (zuletzt abgerufen am 19.05.2021).

1488 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 3 (Russland), 7 (Kuba), 12 (Nicaragua), 13 (Bolivien), 20 (Nordkorea), 24 (Venezuela).

1489 Ausführlich hierzu § 4.B.II.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

kratische Legitimation des Regierungswechsels. In der Gesamtschau wird daher deutlich, dass die opponierenden Staaten versuchten, die Situation unter das Unterstützungsverbot aus dem *Nicaragua*-Urteil zu subsumieren.

Diese Rechtsauffassung stellt jedoch eine Erweiterung des Unterstützungsverbots des *Nicaragua*-Urteils dar. Im *Nicaragua*-Urteil, wie auch im *Armed Activities*-Urteil, wird die Unterstützung von militärisch handelnden Rebellengruppen verboten.[1490] Obwohl die Gewaltfreiheit der Euromaidan Bewegung umstritten blieb, kann sie zumindest nicht als militärisch handelnde Rebellengruppe eingeordnet werden, da sie sich weder gezielt bewaffnete noch anstrebte, einen militärischen Kampf gegen die Regierung zu führen.[1491] Von seinem etablierten Umfang her findet das Unterstützungsverbot folglich keine Anwendung. Die Rechtsauffassung stellt somit einen Versuch der Rechtsfortentwicklung dar.

II. Unterstützung für eine selbstbestimmte Zukunft

Umgekehrt legten die westlichen Staaten gesteigerten Wert darauf, dass es sich bei der Euromaidan Revolution um einen gewaltfreien und demokratischen Regierungswechsel handelte. Aufgrund der Legitimität des Vorgehens der „ukrainischen Bevölkerung" könnte sie hierin Unterstützung erfahren. Die USA, die EU und das Vereinigte Königreich betonten, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen müsse, dem ukrainischen Volk die Möglichkeit zu verschaffen, über seine eigene Zukunft zu bestimmen.[1492] Die Ukraine müsse dabei menschenrechtliche Standards einhalten und alle gesellschaftlichen Gruppen beteiligen.[1493] Es sei daher ihre Aufgabe, darauf zu bestehen, dass diese Standards eingehalten würden.[1494] Durch ihre Stellungnahmen, Präsenz und Sanktionen würden sie verhindern, dass die ukrainische Regierung in menschenrechtswidriger Weise die legitimen

1490 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 205; IGH, Armed Activities, Rn. 161.

1491 Vgl. § 3.B.IV.

1492 European External Action Service, Remarks by EU High Representative Catherine Ashton During Her Visit to Ukraine, 140129/1, 29.01.2014; United Nations Security Council, S/PV.7117, 18 (USA), 17 (Vereinigtes Königreich): „The role of the international community must be to allow ordinary Ukrainians to decide their future."

1493 European External Action Service, Remarks by EU High Representative/Vice-President Catherine Ashton at the end of her visit to Ukraine, 131211/05, 11.12.13.

1494 Ibid..

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Demonstrationen zerschlage und dem ukrainischen Volk damit seine freie Wahlmöglichkeit über die Zukunft des Landes nehme. Ihre Vermittlungsbemühungen und die Transitionsanreize würden den Weg in eine Zukunft eröffnen, in der das ukrainische Volk mitentscheiden könne. Daher lehnten die unterstützenden Staaten jegliche Intervention in die inneren Angelegenheiten der Ukraine ab.[1495] Diese vor allem an Russland gerichtete Aussage bezeugt, dass die westlichen Staaten ihre eigenen Maßnahmen als nicht-zwanghaften Beitrag zur Wahrung der Menschenrechte und zur Vermittlung in der Auseinandersetzung einordneten.

Diese Rechtfertigungsstrategie adressierte jedoch nur einen Teil der Handlungen der westlichen Staaten. Denn die Handlungen gingen über allgemeine Vermittlungsbemühungen und Aufrufe zur Einhaltung der Menschenrechte hinaus. Zahlreiche Maßnahmen hatten eine unterstützende Wirkung für die Protestierenden. Diese Wirkung wurde allerdings durchweg dementiert.[1496] Die Haltung in dieser Frage ähnelt der Haltung hinsichtlich der revolutionären Legitimation der Interimsregierung. Anstelle die demokratisch-revolutionäre Legitimation der Interimsregierung anzuerkennen, beriefen sich die westlichen Staaten in der Anerkennung dieser Regierung auf allgemeine demokratische Kriterien. Dabei war die unterstützende Wirkung der Maßnahmen sowie das revolutionäre Vorhaben der Euromaidan Bewegung unter westlichen Mandatsträger*innen bekannt. Während seines Besuches in der Ukraine im Dezember 2013 erklärte der US-amerikanische Senator *John McCain*:

> „What we're trying to do is try to bring about a peaceful transition here, that would stop the violence and give the Ukrainian people what they unfortunately have not had, with different revolutions that have taken place – a real society. This is a grassroots revolution here – it's been peaceful except when the government tried to crack down on them, and the government hasn't tried that since. (…) I'm praising their ability

1495 The White House, Statement by the President on Ukraine, 28.02.2014; European Parliament, P7_TA(2014)0098, Rn. 19; Council of Europe Parliamentary Assembly, Doc. 13405, 10.

1496 *Bota/Kohlenberg*, Did Uncle Sam buy off the Maidan?, Die Zeit, 17.05.2015; *Sanders*, President Barack Obama spent "$5 billion paying Ukrainians to riot and dismantle their democratically elected government.", Politifact, 19.03.2014.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

and their desire to demonstrate peacefully for change that I think they deserve."[1497]

Die Aussagen eines einzelnen Senators sind zwar nicht repräsentativ für die völkerrechtliche Position eines Staates. Doch verdeutlicht die Stellungnahme, dass die Zurückhaltung in diesen zwei Fragen seitens der USA und der EU wohl eine bewusste Entscheidung war und die Staaten zumindest nicht allgemeingültig eine Aussage zur Zulässigkeit der staatlichen Unterstützung von gewaltfreien Protestbewegungen treffen wollten. In einer später „geleakten" Konversation mit dem US-Botschafter in der Ukraine, erklärte *Victoria Nuland* weit vor der Flucht von *Janukowitsch*, dass sie eine Präferenz für eine Beteiligung von *Arseniy Yatseniuk* gegenüber *Vitali Klitschko* in einer zukünftigen ukrainischen Regierung habe.[1498] *Yatseniuk* und *Klitschko* hatten sich als Wortführer der Proteste positioniert. Das Gespräch zeigt mithin, dass die USA ihre Unterstützungsmaßnahmen mit einem klaren Fokus auf einen Regierungswechsel vornahmen. Diese Absicht wurde jedoch nicht öffentlich bestätigt.

Somit fehlt eine Begründung für diesen Aspekt der staatlichen Unterstützung der Euromaidan Protestbewegung. Die Handlungen der unterstützenden Staaten stellen somit eine Staatenpraxis der Unterstützung einer gewaltfreien Protestbewegung dar, die nicht von einer entsprechenden *opinio juris* getragen ist.

III. Opinio juris und eigene Handlungen

Eine klare *opinio juris* hinsichtlich der Unterstützung der Protestbewegung wurde hingegen von den opponierenden Staaten vorgebracht. Diese Position ist jedoch in zweierlei Hinsicht kritikwürdig. Zunächst ist zu bezweifeln, ob diese Gruppe entsprechend ihrer Rechtsauffassung mit Blick auf die Ukraine handelte. Russland hatte die *Janukowitsch*-Regierung in substanzieller Weise unter Druck gesetzt, um das Assoziierungsabkommen mit

1497 John McCain tells Ukraine protesters: 'We are here to support your just cause', The Guardian, 15.12.2013, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2013/dec/15/john-mccain-ukraine-protests-support-just-cause (zuletzt abgerufen am 11.05.2021).

1498 Ukraine crisis: Transcript of leaked Nuland-Pyatt call, BBC, 07.02.2014, abrufbar unter: https://www.bbc.com/news/world-europe-26079957 (zuletzt abgerufen am 09.11.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der EU zu verhindern. Vor englischen Gerichten wird derzeit gestritten, ob die Schulden, die die *Janukowitsch*-Regierung in dieser Zeit bei Russland aufnahm, aufgrund des russischen Drucks und Gewaltandrohung nicht der Rückzahlung bedürfen.[1499] Weiterhin unterstützt Russland seit 2014 die Aufständischen in der Ostukraine rhetorisch, finanziell und mit Waffenlieferungen.[1500] Die scheinbar klare und eindeutige Haltung Russlands, dass jegliche Einflussnahme in die inneren Angelegenheiten der Ukraine und Unterstützung nicht-staatlicher Oppositionsgruppen völkerrechtswidrig sei, leitete somit nicht die Handlungen Russlands mit Bezug auf die Ukraine. Dieser Widerspruch wurde zum Beispiel durch Frankreich in VN-Sicherheitsratsdebatten aufgezeigt.[1501]

Darüber hinaus war die Euromaidan Bewegung nach Auffassung der opponierenden Staaten eine gewalttätige Bewegung, weshalb die Positionierung der opponierenden Staaten grundsätzlich nur für die Unterstützung gewalttätiger Protestbewegungen erfolgte. Da es sich bei der Einordnung der Gewalttätigkeit jedoch um eine überzogene Gewichtung der Tatsachen handelt, ist fraglich, inwiefern die Positionierung der opponierenden Staaten auch für die Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen gilt. Anders gefragt: Würde sich an der Einordnung etwas ändern, wenn die Euromaidan Proteste unumstrittener Weise gewaltfrei gewesen wäre? Hiergegen spricht, dass Russland auch weitestgehend unumstrittene gewaltfreie Protestbewegung stets versuchte als gewalttätig einzuordnen oder ihre Gewaltfreiheit zumindest nicht anerkannte.[1502] Zudem wurden die gewaltfreien Farbrevolutionen der frühen 2000er durch die opponierenden Staaten in

1499 Supreme Court, The Law Debenture Trust Corporation plc (Appellant) v Ukraine (Represented by the Minister of Finance of Ukraine acting upon the instructions of the Cabinet of Ministers of Ukraine) (Respondent) [2023] UKSC 11, Judgment of 15 March 2023, ; *Hryhorczuk*, How a Commercial Bond Dispute in the UK Supreme Court Invokes International Law, EJIL:Talk!, 30.12.2019, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/how-a-commercial-bond-dispute-in-the-uk-supreme-court-invokes-international-law/ (zuletzt abgerufen am 28.05.2021); Henderson/Burnham, Ukraine v Law Debenture: International Politics and Sovereign Debt in the English Courts, Oxford Business Law Blog, 22.11.2018, abrufbar unter: https://www.law.ox.ac.uk/business-law-blog/blog/2018/11/ukraine-v-law-debenture-international-politics-and-sovereign-debt (zuletzt abgerufen am 28.05.2021).

1500 *Merezhko*, International Legal Aspects of Russia's War against Ukraine in Eastern Ukraine, in *Sayapin / Tsybulenko* (Hrsg.), The Use of Force against Ukraine and International Law, TMC Asser; Springer, Berlin 2018, 111 ff.

1501 United Nations Security Council, S/PV.7125, 18 (Frankreich).

1502 Siehe § 9.B.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den Debatten zur Euromaidan Revolution als Beispiele für unzulässige Interventionen herangezogen.[1503] Eine Differenzierung der Zulässigkeit ausländischer Unterstützung anhand der Gewaltfreiheit einer Protestbewegung kann daher nicht angenommen werden. Die vermeintlich klare *opinio juris* der opponierenden Staaten ist daher nicht konsistent.

Abschließend können somit vielschichtige Differenzen bezüglich der Unterstützung der Euromaidan Protestbewegung festgestellt werden. Die diesbezüglichen Diskussionen erfolgten jedoch auf der Anwendungsebene der verschiedenen völkerrechtlichen Regeln. Dass das Völkerrecht sowie die einschlägigen Regeln, auf die Unterstützungsmaßnahmen Anwendung fanden, war unbestritten. Sowohl unterstützende als auch opponierende Staaten gingen von der Anwendbarkeit des Interventionsverbots aus. Beide Gruppen nahmen zudem an, dass nur eine demokratische Lösung zulässig sei und die Proteste gewaltfrei bleiben müssten. Sie griffen auf völkerrechtliche Verträge und gewohnheitsrechtliche Regeln zurück, um ihre Handlungen und Auffassungen zu begründen. In der Anwendung dieser Regeln bestand jedoch erheblicher Streit. Die Gruppen gewichteten die gewalttätigen Handlungen der Protestierenden unterschiedlich, verwendeten verschiedene Demokratiebegriffe und sahen daher die Unterstützung entweder als völkerrechtswidrige Intervention oder als Förderung und Sicherung der völkerrechtlichen Menschen- und Demokratierechte. Einheitliche Bewertungen durch alle Staaten sind kaum vorhanden. Dabei sind die Positionen der verschiedenen Staatengruppen durch Widersprüche geprägt. Besonders auffällig ist, dass selbst die unterstützenden Staaten ihre Unterstützungshandlungen nicht abschließend und allgemein als völkerrechtskonform einordneten. Einzig bei der Einordnung der Kritik an der ukrainischen Regierung offenbaren sich Gemeinsamkeiten. Diese wurde zwar auf der Sachebene zurückgewiesen, nicht jedoch als völkerrechtswidrige Intervention eingeordnet.

Die unterschiedlichen Interpretationen der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und die darin bestehenden Widersprüche müssen auch vor dem geopolitischen Hintergrund der Euromaidan Revolution betrachtet werden. Die EU und die USA versuchten seit Ende des Kalten Krieges eine nähere Anbindung der Ukraine an den „Westen" zu erreichen.[1504] Die Unterstützung einer Protestbewegung, die dieses Ziel teilt, hat daher auch eine

1503 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 20 (Nordkorea).

1504 *Kuzio/Moroney*, Ukraine and the west: Moving from stability to strategic engagement, European Security 10, 2001, 111; *Roth*, EU-Ukraine relations after the orange

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

geopolitische Logik. Gleichzeitig versuchte Russland seit Ende des Kalten Krieges die Annäherung der Ukraine an den „Westen" zu verhindern.[1505] Um dieses Ziel zu erreichen, setzte Russland die *Janukowitsch*-Regierung zunächst unter erheblichen Druck, unterstützte sie jedoch als sie durch die pro-europäische Protestbewegung gefährdet wurde. Dabei erhob Russland den Vorwurf, dass die unterstützenden Staaten unter anderem durch „Ultimaten" in den inneren Angelegenheiten der Ukraine interveniert hätten, obwohl es selbst kurz zuvor vergleichbare Forderungen gegenüber der Ukraine gesetzt hatte. Zudem erscheint Russlands Ruf nach einem demokratischen Verfahren vor dem Hintergrund der Autokratisierung Russlands unter Präsident *Putin* zweifelhaft.[1506] Die völkerrechtlichen Einordnungen müssen daher auch vor dem Hintergrund des geopolitischen Kontextes gewichtet werden. Die vermeintlich klaren völkerrechtlichen Stellungnahmen könnten auch als Ausdruck einer geopolitisch opportunen Haltung gewertet werden, welches ihr Gewicht für die Erörterung völkerrechtlicher Regeln mindern würde. Dieses grundlegende Problem der völkerrechtlichen Analyse darf jedoch nicht überhöht werden, da alles Handeln von Staaten auch (macht-)politische Komponenten hat. Die politische Auseinandersetzung ist gerade der diskursive Raum, in dem sich neue völkergewohnheitsrechtliche Normen oder Vertragsinterpretationen herausbilden. Es kommt daher entscheidend darauf an, ob die Argumentationsmuster in diesem Fall einmalig oder Ausdruck einer beständigen Rechtsauffassung sind (siehe vierter Teil §§ 12-13).

revolution: The role of the new member states, Perspectives on European Politics and Society 8, 2007, 505.

1505 *Dragneva/Wolczuk*, Ukraine Between the EU and Russia: The Integration Challenge, Palgrave Macmillan, London 2015, 2-3

1506 *Fischer*, Russia on the Road to Dictatorship, SWP Comment 2022, 1.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

§ 9 Die sudanesische Revolution 2018/19

Die friedliche Revolution in Sudan stürzte den Präsidenten *Omar Al-Bashir* und bereitete den Weg für eine zivile Übergangsregierung. In diesen Vorhaben erhielt die Protestbewegung im Vorfeld und während der Proteste von 2018 und 2019 Unterstützung durch ausländische Staaten. Diesen wird keine fundamentale Bedeutung für den Erfolg der Protestbewegung zugesprochen.[1507] Dennoch sollen einigen Unterstützungsmaßnahmen aus dem Ausland die Protestbewegung gestärkt haben und damit zu deren Erfolg beigetragen haben.[1508] Nachdem der Ablauf der Proteste skizziert (A.) und deren Gewaltfreiheit erörtert wurde (B.), werden die verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen und die Auseinandersetzungen hierum dargestellt (C.). Die Ergebnisse werden im Anschluss zusammengefasst (D.).

A. Von Brot zu Systemkritik: Die Proteste gegen Al-Bashir 2018-19

Die Proteste im Sudan begannen im Dezember 2018 in Reaktion auf die Verdreifachung des staatlich subventionierten Brotpreises.[1509] In mehreren Provinzen beklagten sich Bürger*innen über die stark gestiegenen Lebenshaltungspreise. Innerhalb von wenigen Tagen breiteten sich die Proteste landesweit aus[1510] und erweiterten ihre Forderungen.[1511] In der Erklärung für Freiheit und Wandel vom 1. Januar 2019 einigten sich die bedeutendsten Organisator*innen der Proteste auf gemeinsame Ziele, zu denen die Absetzung von Langzeitherrscher *Al-Bashir* und die Einführung einer demokratisch legitimierten Zivilregierung gehörte.[1512] Sie bildeten die „Forces for Freedom and Change", die wichtige professionelle Vereinigungen und

1507 *Berridge*, Briefing: The Uprising in Sudan, African Affairs 2019, 1, 11 f.
1508 *Vhumbunu*, Reflecting on the Role of Regional and International Interventions in Resolving the Post-coup Crisis in Sudan, Conflict Trends 2019, 1.
1509 *Thielke*, FAZ, 27.12.2018, 5.
1510 Ibid.
1511 *Thielke*, Noch nie waren es so viele, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30.01.2019, 5.
1512 Sudanese Professionals Association, Declaration of Freedom and Change, 01.01.2019, abrufbar unter: https://www.sudaneseprofessionals.org/en/declaration-of-freedom-and-change/ (zuletzt abgerufen am 24.09.2020).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Universitäten zuschammenschloss.[1513] Die sudanesischen Sicherheitskräfte reagierten fast unmittelbar mit Gewalt auf die Proteste und setzten unter anderem scharfe Munition gegen Demonstrierende ein.[1514] Außerdem sperrte die sudanesische Regierung regelmäßig die sozialen Netzwerke[1515] oder schaltete das gesamte Internet ab.[1516] Ab Ende Februar 2019 galt ein landesweiter Notstand, weshalb jede Versammlung im Sudan der Genehmigung bedurfte.[1517]

Die Forces for Freedom and Change riefen trotz des Notstands weiterhin zu Protesten auf.[1518] Zwischen Januar und April 2019 wuchs die Teilnehmer*innenzahl der Protestbewegung beständig. Hunderttausende versammelten sich zu Demonstrationen in Khartum[1519]; weitere Proteste fanden in allen 18 Provinzen des Sudans statt.[1520] Die am Protest beteiligten Gewerkschaften riefen immer wieder zu Streiks auf und Student*innen bestreikten ihre Universitäten.[1521] In Sprechchören forderten die Demonstrierenden den schon aus dem Arabischen Frühling bekannten Spruch: „Das Volk will den Sturz des Regimes".[1522] Der Rücktritt von *Al-Bashir*, der seit dreißig

1513 Abdulshafi, The Pro-Democracy Nonviolent Movement in Sudan: Its Strategies, Achievements, and Prospects, International Center for Nonviolent Conflict, 22.05.2019, abrufbar unter: https://www.nonviolent-conflict.org/pro-democracy-nonviolent-movement-sudan-strategies-achievements-prospects/ (zuletzt abgerufen am 10.11.2022).

1514 *Thielke*, FAZ, 27.12.2018, 5; *Thielke*, Wieder Tote bei Protesten im Sudan, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 01.01.2019, 5.

1515 *Thielke*, Proteste im Sudan dauern an, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 09.04.2019, 6; *Thielke*, FAZ, 30.01.2019, 5.

1516 A struggle for power in Sudan could lead to civil war; Crisis in Khartoum, Economist, 15.06.2019, 31

1517 *Thielke*, Alles auf eine Karte, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 27.02.2019, 6; *Thielke*, FAZ, 09.04.2019, 6.

1518 Sudanese continue to protest as security makes more arrests, Sudan Tribune, 10.02.2019, abrufbar unter: https://sudantribune.com/article65191/ (zuletzt abgerufen am 05.12.2019); *Thielke*, FAZ, 27.02.2019, 6.

1519 *Thielke*, FAZ, 09.04.2019, 6.

1520 Soudan : tirs de gaz lacrymogène sur les manifestants à Khartoum et au Darfour, Jeune Afrique, 13.01.2019, abrufbar unter: https://www.jeuneafrique.com/704172/politique/soudan-nouvelles-manifestations-a-khartoum-et-au-darfour/ (zuletzt abgerufen am 05.12.2022); *Thielke*, FAZ, 30.01.2019, 5; *Thielke*, FAZ, 27.02.2019, 6

1521 *Walsh*, The Fall of Omar Hassan al-Bashir, the 'Spider' at the Heart of Sudan's Web, The New York Times, 11.04.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/04/11/world/africa/omar-bashir-sudan.html (zuletzt abgerufen am 23.05.2020); *Thielke*, FAZ, 30.01.2019, 5.

1522 *Thielke*, FAZ, 01.01.2019, 5.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Jahren autokratisch in Sudan regierte,[1523] wurde zur zentralen Forderung der Bewegung.

Anfang April 2019 bildete sich ein Protestcamp im Zentrum Khartums, um diese Forderung zu unterstreichen.[1524] Gleichzeitig solidarisierten sich Mitglieder des sudanesischen Militärs mit den Protestierenden und stellten sich Versuchen des Inlandsgeheimdienstes, das Protestcamp aufzulösen, entgegen.[1525] Protestierende riefen daher das Militär dazu auf, gegen den Präsidenten vorzugehen.[1526] Vor dem Hintergrund dieses Drucks setzten führende Generäle der sudanesischen Armee Präsident *Al-Bashir* am 11. April 2019 ab und bildeten eine militärische Übergangsregierung („Transitional Military Council" - TMC). Zunächst von General *Ibn Auf* und danach von General *Al-Burhan* angeführt, versprach die Übergangsregierung demokratische Neuwahlen innerhalb von neun Monaten.[1527]

Die Protestierenden bestanden jedoch auf einer zivilen Übergangsregierung für die Zeit bis zu den Neuwahlen.[1528] Das Protestcamp in Khartum und regelmäßige Demonstrationen begleiteten daher den April und Mai 2019.[1529] Während dieser Zeit verhandelten Vertreter*innen der Forces for Freedom and Change mit dem TMC. Die Gespräche führten jedoch nicht zu einer Einigung.[1530] Am 3. Juni 2019 lösten Mitglieder der paramilitärischen „Rapid Support Forces" das Protestcamp in Khartum auf, mit zahlreichen Verletzten und mindestens 100 Toten.[1531] In Reaktion distanzierte

1523 Freedom in the World, Sudan: Country Report 2020, Freedom House, 2020, abrufbar unter: https://freedomhouse.org/country/sudan/freedom-world/2020 (zuletzt abgerufen am 10.11.2022).

1524 *Berridge*, Briefing: The Uprising in Sudan, African Affairs, 2019, 13.

1525 *Thielke*, FAZ, 09.04.2019, 6.

1526 Sudan: Protesters call on military to intervene, Deutsche Welle, 08.04.2019, abrufbar unter: https://www.dw.com/en/sudan-protesters-call-on-military-to-interven e/a-48243058 (zuletzt abgerufen am 10.11.2022); *Yaw Tchie,* How Sudan's protesters upped the ante, and forced al-Bashir from power, The Conversation, 11.04.2019, abrufbar unter: https://theconversation.com/how-sudans-protesters-upped-the-a nte-and-forced-al-bashir-from-power-115306 (zuletzt abgerufen am 10.11.2022).

1527 *Waal,* What's Next for Sudan's Revolution, Foreign Affairs, 23.04.2019, abrufbar unter: https://www.foreignaffairs.com/sudan/whats-next-sudans-revolution (zuletzt abgerufen am 10.11.2022).

1528 *Thielke*, Auseinandersetzung in Sudan spitzt sich zu Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22.04.2019, 5.

1529 *Berridge*, Briefing: The Uprising in Sudan, African Affairs, 2019, 13.

1530 The Economist, 15.06.2019, 31.

1531 Human Rights Council, Report of the Independent Expert on the situation of human rights in the Sudan, A/HRC/42/63, 26.07.2019, Rn. 40.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sich die Protestbewegung entschieden von der militärischen Interimsregierung.[1532] Daraufhin suspendierte der Peace and Security Council der Afrikanische Union (PSC) die Regierung des Sudans am 6. Juni 2019.[1533] Die Proteste dauerten jedoch auch nach der Zerschlagung des Protestcamps an, unter anderem in Form eines landesweiten Generalstreiks.[1534]

Neue Vermittlungsbemühungen unter Federführung der äthiopischen Regierung führten im Juli 2019 zu einem Kompromiss zwischen den Protestierenden und dem TMC.[1535] Am 17. August 2019 wurde eine Übergangsverfassung für Sudan verabschiedet, die als ihre Legitimationsgrundlage die Revolution anführte. In den nachfolgenden Tagen wurde eine zivile Übergangsregierung gebildet und die Suspendierung des Sudans aus der AU wurde zurückgenommen. Die Protestbewegung konnte somit einen Regierungswechsel bewirken.

Ob es zu einer dauerhaften Demokratisierung des Sudans kommen wird, ist derzeit (Stand 2023) zweifelhaft. Am 25. Oktober 2021 putschte das sudanesische Militär gegen die zivile Übergangsregierung und setzte den Premierminister, *Abdallah Hamdok*, unter Hausarrest.[1536] Der PSC suspendierte den Sudan daraufhin erneut.[1537] Verschiedene Kompromisse zwischen zivilen und militärischen Kräften im Anschluss an den Putsch hielten stets nur kurz, sodass sich die Machtverhältnisse immer wieder änderten.[1538] Neuwahlen haben jedenfalls noch nicht stattgefunden. Das langfristige Ziel der Demonstrierenden, eine demokratische und durch Wahlen legitimierte

1532 Sudanese Professionals Association, Press Release: Escalating the Revolution and Terminating Negotiations with the Coup Council, 03.06.2019, abrufbar unter: https://www.sudaneseprofessionals.org/en/press-release-escalating-the-revolution-and-terminating-negotiations-with-the-coup-council/ (zuletzt abgerufen am 24.09.2020); Pro-democracy protesters are slaughtered in Khartoum; People power meets bullets, Economist, 08.06.2019, 31.

1533 African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(DCCCXLIV).

1534 The Economist, 08.06.2019, 31; *Marovic/Hayder*, Sowing the Seeds of Nonviolent Action in Sudan, United States Institute for Peace Special Report 2022, 1, 14.

1535 Freedom in the World, Sudan: Country Report 2020, Freedom House, 2020.

1536 African Union Peace and Security Council, Communiqué - 1041st meeting, PSC/PR/COMM.1041 (2021), 26.10.2021, Präambel, Nr. 1-3.

1537 Ibid., Nr. 4.

1538 Freedom in the World, Sudan: Country Report 2022, Freedom House, 2022, abrufbar unter: https://freedomhouse.org/country/sudan/freedom-world/2022 (zuletzt abgerufen am 10.11.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zivilregierung zu etablieren, ist mithin noch nicht erreicht und die Zukunft der demokratischen Bestrebungen ungewiss.[1539]

Der Sudan war 2018 Mitglied des IPbürgs und des IPwskR.[1540] Weiterhin ist der Sudan Mitglied der AU und hat die African Charter on Democracy Elections and Governance (ACDEG) 2008 unterschrieben und 2013 ratifiziert.[1541]

B. Gewaltfreiheit

Die sudanesische Protestbewegung war gewaltfrei. Entsprechend der Definition aus § 3 ist eine Protestbewegung gewaltfrei, wenn sie ganz überwiegend auf die Anwendung physischer Kraft verzichtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die physische Integrität Anderer verletzt oder erheblichen Sachschaden verursacht.

Im Zuge der Proteste kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den sudanesischen Sicherheitskräften und den Protestierenden. Diese Gewalt ging jedoch fast ausschließlich von den Sicherheitskräften aus. Die Wortführer*innen und Organisationsgruppen hatten sich von Beginn der Proteste an zur Gewaltfreiheit bekannt und diese als eines ihrer zentralen Elemente ausgewiesen.[1542] In diesem Zusammenhang beriefen sie sich auf die führenden Theoretiker*innen der gewaltfreien Theorie[1543] und mahnten zu gewaltfreiem Widerstand an.[1544] Zur Durchsetzung der Gewaltfreiheit unter den Demonstrierenden wurde ein Netzwerk an Kontrolleur*innen aufgebaut, das einschritt, sobald sich Gewalt seitens einiger

1539 *Marovic/Hayder*, Sowing the Seeds of Nonviolent Action in Sudan, United States Institute for Peace Special Report, 2022, 4.

1540 Office of the High Commissioner on Human Rights, Status of Ratification Interactive Dashboard, 29.03.2022.

1541 African Union, List of Countries which have Signed, Ratified/Acceded to the African Charter on Democracy, Elections and Governance, 25.03.2022.

1542 Abdulshafi, The Pro-Democracy Nonviolent Movement in Sudan: Its Strategies, Achievements, and Prospects, International Center for Nonviolent Conflict, 22.05.2019; *Marovic/Hayder*, Sowing the Seeds of Nonviolent Action in Sudan, United States Institute for Peace Special Report, 2022, 14.

1543 *Awad*, The power of non-violence: Silmiya & the Sudanese Revolution, Conflict, Security & Development 22, 2022, 1, 10 f.

1544 Sudan Protesters Call for Civil Disobedience, Voice of America News, 08.06.2019, abrufbar unter: https://www.voanews.com/a/sudan-protesters-call-for-civil-disobedience-/4951314.html (zuletzt abgerufen am 10.11.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Protestierenden abzeichnete. [1545] Sofern es dennoch zu gewalttätigen Handlungen seitens der Protestierenden kam, wurden diese durch die Wortführer*innen verurteilt und zurückgewiesen.[1546] Dieser Kurs wurde nicht nur von den Wortführer*innen vorgegeben, sondern auch von der weit überwiegenden Anzahl an Protestierenden mitgetragen. Ein viel zitierter Slogan während der Demonstrationen war „Silmiya" (friedlich).[1547] Dieser bereits im Arabischen Frühling verwendete Slogan (siehe § 7.B) sollte die gewaltfreien Absichten der Proteste verdeutlichen. Weitere Sprechchöre forderten „Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit"[1548] und erklärten, dass man „friedlich gegen Diebe"[1549] vorgehen würde. Die sudanesische Protestbewegung verzichtete daher weit überwiegend auf den Einsatz von Gewalt gegen Menschen und Sachen. Daher kamen auch die internationalen Beobachter*innen der Proteste zu dem Ergebnis, dass diese gewaltfrei waren.[1550]

Diese Bewertung wurde in der Staatenpraxis geteilt. Europäische, amerikanische und afrikanische Staaten erklärten, dass die Protestierende ihre Rechte zur friedlichen Versammlung und freien Meinungsäußerung aus-

1545 *Marovic/Hayder*, Sowing the Seeds of Nonviolent Action in Sudan, United States Institute for Peace Special Report, 2022.

1546 Abdulshafi, The Pro-Democracy Nonviolent Movement in Sudan: Its Strategies, Achievements, and Prospects, International Center for Nonviolent Conflict, 22.05.2019.

1547 *Awad*, The power of non-violence: Silmiya & the Sudanese Revolution, Conflict, Security & Development, 2022, 9.

1548 *Thielke*, FAZ, 27.12.2018, 5.

1549 Ibid.

1550 *Waal*, What's Next for Sudan's Revolution, Foreign Affairs, 23.04.2019; *Marovic/Hayder*, Sowing the Seeds of Nonviolent Action in Sudan, United States Institute for Peace Special Report, 2022; Freedom in the World, Sudan: Country Report 2020, Freedom House, 2020; *Awad*, The power of non-violence: Silmiya & the Sudanese Revolution, Conflict, Security & Development, 2022.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

üben würden.[1551] Zudem betonten sie, dass die Proteste gewaltfrei abliefen.[1552] Dem widersprachen die opponierenden Staaten nicht.

C. Die ausländische Unterstützung zugunsten der sudanesischen Proteste

In ihren Bestrebungen erhielten die Proteste im Sudan Unterstützung von ausländischen Staaten. Diese wurden teilweise kontrovers diskutiert. Die einzelnen Maßnahmen, sowie die hierum bestehenden völkerrechtlichen Kontroversen werden in den nachfolgenden Abschnitten erörtert. Ausländische Staaten thematisierten die Proteste in internationalen (I.) und regionalen Organisationen (II.), übten menschenrechtliche Kritik (III.) und bekundeten ihre Unterstützung für die Proteste (IV.). Weiterhin setzten sie Transitionsanreize (V.), erkannten die Übergangsregierung nicht an (VI.) und finanzierten Teile der Protestbewegung (VII).

I. Thematisierung in Internationale Organisationen

Im Jahr 2005 war der Sudan durch Resolution 1591 des VN-Sicherheitsrats mit Sanktionen belegt worden und durch Resolution 1593 war die Situation in der Region Darfur an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) überstellt worden.[1553] Zudem wurde 2007 die Friedenssicherungsmission „United Nations Assistance Mission in Darfur" (UNAMID) aufgestellt, die den Frieden in Darfur sichern sollte.[1554] Im Rahmen der Berichte zu

1551 United Nations Security Council, S/PV.8513, 7 (Vereinigtes Königreich), 14 (Belgien), United Nations Security Council, S/PV.8549, 11 (Polen), 14 (Südafrika), 16 (Äquatorial Guinea); United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South Sudan, S/PV.8446, 17.01.2019, 7 (Frankreich); The Troika (the United States Norway and the United Kingdom), Freedoms for the Sudanese people: Troika statement, Foreign and Commonwealth Office, 29.06.2019, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/news/freedoms-for-the-sudanese-people-troika-statement (zuletzt abgerufen am 03.03.2021); European Council, Sudan: Foreign Affairs Council statement, 17.06.2019, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/06/17/sudan-foreign-affairs-council-statement/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Sudan%3a+Foreign+Affairs+Council+statement (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

1552 United Nations Security Council, S/PV.8513, 6 (USA), 11 (Frankreich).

1553 United Nations Security Council, Resolution 1591 (2005), S/RES/1591, 29.03.2005; United Nations Security Council, Resolution 1593 (2005), S/RES/1593, 31.03.2005.

1554 United Nations Security Council, Resolution 1769 (2007), S/RES/1769, 31.07.2007.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

UNAMID, den Sanktionen und der völkerstrafrechtlichen Untersuchung wurde unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats vielfach in den Jahren 2018/19 über die Lage und Proteste im Sudan diskutiert.[1555]

Diese Befassung wurde vehement und mehrfach durch die Regierung von *Al-Bashir* und später den TMC abgelehnt.[1556] Die Sicherheitsratsmitglieder würden hierdurch gegen die Verfahrungsregeln des Sicherheitsrats verstoßen, da sich das Mandat von UNAMID und die Resolutionen 1591 und 1593 auf Darfur beschränken.[1557] Daher würden sich die Mitgliedsstaaten in die inneren Angelegenheiten des Sudans einmischen, indem sie über die gesamtpolitische Lage diskutierten.[1558]

Diese Meinung teilten Kuwait und Russland, die ebenfalls auf das fehlende Mandat des Sicherheitsrats verwiesen.[1559] Russland erklärte darüber hinaus:

> „In general, it is hard to shake the feeling that raising the issue of anti-Government protests in Khartoum, *which in itself constitutes interference in the country's internal affairs*, comes under the rubric of geopolitical engineering and the West's well-known policies aimed at replacing regimes that it does not like."[1560]

Den Anschuldigungen hielten zum Beispiel Deutschland, Äquatorial Guinea, Südafrika, Polen und Belgien entgegen, dass die Stabilität Darfurs im

1555 United Nations Security Council, S/PV.8446; United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on the African Union-United Nations Hybrid Operation in Darfur (S/2019/44), S/PV.8468, 25.02.2019; United Nations Security Council, S/PV.8513; United Nations Security Council, S/PV.8549; United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South Sudan, S/PV.8603, 26.08.2019.

1556 United Nations Security Council, S/PV.8446, 15 (Sudan); United Nations Security Council, S/PV.8468, 18 (Sudan); United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South-Sudan, S/PV.8490, 26.03.2019, 4 (Sudan); United Nations Security Council, S/PV.8513, 21 (Sudan).

1557 United Nations Security Council, S/PV.8468, 18 (Sudan).

1558 United Nations Security Council, S/PV.8549, 21 (Sudan).

1559 United Nations Security Council, S/PV.8513, 10 (Kuwait), 16 (Russland); Russia warns Security Council members against meddling in Sudan's internal affairs, TASS, 18.04.2019, abrufbar unter: https://tass.com/world/1054260 (zuletzt abgerufen am 12.04.2021).

1560 United Nations Security Council, S/PV.8446, 11 (Russland), Hervorhebung durch den Autor.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Kontext der gesamtpolitischen Lage des Sudans bewertet werden müsse.[1561] Die Rechtfertigung für die Befassung erfolgte somit über eine Auslegung des Sicherheitsratsmandats zur Friedenssicherung in Darfur.

Nachdem eine zivile Übergangsregierung etabliert war, verstummten jedoch die Stimmen, die daran zweifelten, ob der Sicherheitsrat sich mit der gesamtpolitischen Lage im Sudan befassen könne. In einer Erklärung des Sicherheitsrats wurde die Übergangsverfassung vom 17. August 2019 begrüßt und die demokratische Transition in Übereinstimmung mit den Forderungen der sudanesischen Bevölkerung als wichtiges Ziel identifiziert.[1562] Alle Mitglieder des Sicherheitsrats hießen anschließend die Einigung zwischen der Protestbewegung und den Militärs und die darauf aufbauende Übergangsverfassung willkommen.[1563] Die Beschäftigung mit diesem gesamtpolitischen Vorgang im Rahmen der Darfur Diskussionen wurde somit einheitlich nicht mehr als allein interne Angelegenheit des Sudans gesehen.

II. Thematisierung in regionalen Organisationen

Im Gegensatz zu den Kompetenzdiskussionen im Sicherheitsrat wurde während der gesamten Proteste stets die Rolle der AU anerkannt. Die Maßnahmen des PSC wurden dabei durch den VN-Sicherheitsrat und seine

1561 United Nations Security Council, S/PV.8468, 6 (Deutschland), 9 (Belgien); United Nations Security Council, S/PV.8513, 15 (Südafrika); United Nations Security Council, S/PV.8549, 16 (Äquatorial Guinea): „Although today's meeting concerns Darfur, we cannot ignore the events taking place in Khartoum"; United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South Sudan, S/PV.8554, 19.06.2019, 14 (Polen).

1562 United Nations Security Council, Security Council Press Statement on Sudan, SC/13927, 21.08.2019.

1563 United Nations Security Council, S/PV.8603, 6 (Vereinigtes Königreich), 7 (Deutschland), 8 (Dominikanische Republik), 8 (Indonesien), 9 (Frankreich), 10 (Russland), 11 (Kuwait), 12 (Cote d'Ivoire), 13 (Äquatorial Guinea), 13 (Peru), 15 (USA), 15 (Südafrika), 16 (Belgien), 17 (Polen), 14 (China). China nahm die Vereidigung der Übergangsregierung im Sicherheitsrat lediglich zur Kenntnis. Der Sprecher des Außenministeriums begrüßte die Entwicklung jedoch: Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Foreign Ministry Spokesperson Geng Shuang's Regular Press Conference on August 19, 2019, 19.08.2019, abrufbar unter: https://www.fmprc.gov.cn/mfa_eng/xwfw_665399/s2510_665401/2511_665403/t1689960.shtml (zuletzt abgerufen am 12.04.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mitglieder begrüßt.[1564] Insbesondere die Ultimaten vom 15. und 30. April 2019,[1565] in denen der PSC einen Übergang der Regierungsgewalt auf zivile Kräfte forderte,[1566] sowie die Suspendierung des Sudans vom 6. Juni 2019, erhielten die rhetorische Unterstützung von amerikanischen, afrikanischen und europäischen Staaten.[1567] In der Staatengemeinschaft bestand daher fast einhellig die Auffassung, dass diese Maßnahmen völkerrechtskonform waren, obwohl diese Druck auf die sudanesische Regierung ausübten. Der Friedenskommissar der AU erklärte im Nachgang der Revolution, dass gerade der intensive Druck („intense pressure") seitens der AU maßgeblich für den Erfolg der Revolution war.[1568]

Einzig Russland kritisiert in den VN-Sicherheitsratsdebatten kurz nach der Suspendierungsentscheidung des PSC allgemein die Sprache von „Ultimaten" als Einmischungen in die inneren Angelegenheiten.[1569] Allerdings hob auch Russland stets die Rolle der AU, als Beispiel des Grundsatzes „afrikanischer Lösungen für afrikanische Probleme", hervor.[1570] Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass Russland die Maßnahmen des PSC als unrechtmäßige Intervention einordnete.

1564 United Nations Security Council, Security Council Press Statement on Sudan, SC/13836, 11.06.2019; United Nations Security Council, S/PV.8549, 14 (Südafrika), 15 (Indonesien).

1565 African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(DCCCXL), Nr. 5; African Union Peace and Security Council, Communiqué - 846th meeting, PSC/PR/COMM.(DCCCXLVI), 30.04.2019, Nr. 5.

1566 United States Senate, S.Res.188 - A resolution encouraging a swift tranfer of power by the military to a civilian-led political authority in the Republic of Sudan, and for other purposes, 09.07.2019, Section 1; United Nations Security Council, S/PV.8513, 6 (Deutschland), 7 (Vereinigtes Königreich), 14 (Belgien), 16 (Polen), 13 (Elfenbeinküste); weiterhin Unterstützung durch Intergovernmental Authority on Development, Communiqué of the 68th Extra-ordinary session of IGAD Council of Ministers on Situation in the Sudan and the South Sudan Peace Process 19.06.2019, Nr. 1.

1567 United Nations Security Council, S/PV.8549, 7 (Frankreich), 8 (Elfenbeinküste), 9 (Belgien), 11 (Peru), 12 (Polen), 14 (Südafrika), 18 (USA); United Nations Security Council, S/PV.8554, 6 (Frankreich), 13 (USA).

1568 United Nations Security Council, S/PV.8603, 4 (Mr. Smail Chergui, African Commissioner for Peace and Security).

1569 United Nations Security Council, S/PV.8549, 13 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8603, 10 (Russland).

1570 United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South Sudan, S/PV.8691, 18.12.2019, 8 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8603, 10 (Russland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die Entscheidungen und der Rechtsrahmen der AU wurden weiterhin als Maßstab für Einflussnahmen in die Lage im Sudan herangezogen. In seinen Beschlüssen zur Lage im Sudan hob der PSC hervor, dass internationale Einflussnahmen nur im Rahmen der Beschlusslage des PSC erfolgen dürften, um die Souveränität des Sudans zu wahren.[1571] Darüber hinaus wurden sonstige Einmischungen in den Übergangsprozess ausdrücklich abgelehnt.[1572] Dieser Vorrang des afrikanischen Systems und des PSC wurde auch von einzelnen afrikanischen Staaten hervorgehoben.[1573]

Äquatorial Guinea erklärte:

> „We would like to conclude by demanding that the international community refrain from interfering in the political process taking place in the Sudan. Any action by third parties, including this Council, must be in line with the interests of the Sudanese people and *within the parameters set by the Peace and Security Council of the African Union*."[1574]

Südafrika brachte zum Ausdruck, dass es alle Einflussnahmen außerhalb des Rahmens der AU als Intervention einordne.[1575] In diesem Sinne erklärte auch die ostafrikanische Intergovernmental Authority on Development (IGAD), dass ihre Vermittlungsbemühungen subsidiär zu den Aktivitäten der AU seien und alle Einflussnahmen neben den Bemühungen der AU und IGADs unerwünscht wären.[1576] Die EU bestätigte ebenfalls den Vorrang der AU-Mechanismen und wiederholte ihren Aufruf gegen Einmischungen von ausländischen Staaten.[1577]

1571 African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(DCCCXL), Nr. 11.

1572 African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(DCCCXLIV), Nr. 7; Statement of the Chairperson on Sudan following visit by IGAD Chair, Bureau of the PSC Chairperson, 08.06.2019, abrufbar unter: https://au.int/ar/node/36783 (zuletzt abgerufen am 04.03.2021); Soudan: un rapport d'étape sera présenté à l'Union africaine dans deux semaines Jeune Afrique, 06.05.2019, abrufbar unter: https://www.jeuneafrique.com/771337/politique/soudan-un-rapport-de tape-sera-presente-a-lunion-africaine-dans-deux-semaines/ (zuletzt abgerufen am 04.03.2021).

1573 United Nations Security Council, S/PV.8513, 14 (Südafrika); United Nations Security Council, S/PV.8549, 14 (Südafrika), 16 (Äquatorial Guinea).

1574 United Nations Security Council, S/PV.8549, 16 (Äquatorial Guinea).

1575 Vgl. Ibid., 14 (Südafrika).

1576 Intergovernmental Authority on Development, Communiqué of the 68th Extra-ordinary session of IGAD Council of Ministers on Situation in the Sudan and the South Sudan Peace Process, 19.06.2019; ibid., Nr. 10, 14.

1577 Statement by the Spokesperson on the political situation in Sudan, European External Action Service, 06.06.2019, abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/headq

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hinsichtlich der Rolle von regionalen Organisationen bestand somit Einigkeit, dass die AU durch den PSC dazu berechtigt war, Maßnahmen zu ergreifen, die die militärische Übergangsregierung dazu bewegten, den Forderungen der Demonstrierenden nach einer zivilen Übergangsregierung nachzukommen.

III. Menschenrechtliche Kritik

Im Verlauf der Proteste erklärten europäische, amerikanische und afrikanische Staaten, dass den Protestierenden das Recht zur freien Versammlung und freien Meinungsäußerung zustünde.[1578] Sie riefen daher die sudanesische Regierung dazu auf, die Rechte der Protestierenden zu achten.[1579] Beispielsweise erklärte ein Repräsentant der US-Regierung:

> „Wir rufen die Regierung Sudans auf, die Rechte aller Sudanesen zu respektieren, die gewaltsame Unterdrückung friedlicher Proteste zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße und Missbrauch verantwortlich sind."[1580]

---

uarters/headQuarters-homepage/63765/statement-spokesperson-political-situation-sudan_en (zuletzt abgerufen am 05.03.2021).

1578 United Nations Security Council, S/PV.8513, 7 (Vereinigtes Königreich), 14 (Belgien), United Nations Security Council, S/PV.8549, 11 (Polen), 14 (Südafrika), 16 (Äquatorial Guinea); United Nations Security Council, S/PV.8446, 7 (Frankreich); The Troika (the United States Norway and the United Kingdom), Freedoms for the Sudanese people: Troika statement, Foreign and Commonwealth Office, 29.06.2019; European Council, Sudan: Foreign Affairs Council statement, 17.06.2019.

1579 European Parliament, Sudan - European Parliament resolution of 17 January 2019 on Sudan (2019/2512(RSP)), P8_TA(2019)0034, 17.01.2019, Nr. 1, 5; United Nations Security Council, S/PV.8446, 7 (Frankreich); United Nations Security Council, S/PV.8468, 7 (USA); United Nations Security Council, S/PV.8549, 11 (Peru), 12 (Polen), 17 (Dominikanische Republik); United Nations Security Council, S/PV.8554, 9 (Deutschland).

1580 *Thielke*, FAZ, 27.02.2019, 6.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Diese Staaten verurteilten daher auch die Gewalt seitens der Regierung gegen Demonstrierende vom 3. Juni 2019[1581] und forderten teilweise eine unabhängige internationale Untersuchung der Gewalt.[1582]

Der Sudan rechtfertigte sein Vorgehen gegen die Protestierenden vor der internationalen Gemeinschaft einerseits durch Verweis auf den Schutz von Leben und Eigentum[1583] und andererseits mit der Durchsetzung des landesweiten Protestverbots, [1584] das durch einen IPbürg konformen Ausnahmezustand gerechtfertigt sei.[1585] Hingegen wurde der Aufruf einiger Staaten nach einer unabhängigen Untersuchung der Gewalt vom 3. Juni 2019 durch den TMC unter Verweis auf die sudanesische Souveränität als unzulässig zurückgewiesen.[1586]

Daher konnte sich auch ein Entwurf für eine Präsidialerklärung des VN-Sicherheitsrats nicht durchsetzen, der die Gewalt gegen die Protestierenden verurteilte und eine unabhängige Untersuchung forderte.[1587] Russ-

1581 United Nations Security Council, S/PV.8549, 14 (Südafrika), 16 (Äquatorial Guinea); United Nations Security Council, S/PV.8554, 8 (Côte d'Ivoire), 12 (Äquatorial Guinea).

1582 United Nations Security Council, S/PV.8549, 5 (Vereinigtes Königreich), 6 (Deutschland), 7 (Frankreich), 9 (Belgien), 10 (Peru), 11 (Polen), 14 (Südafrika), 16 (Äquatorial Guinea), 17 (Dominikanische Republik), 18 (USA); United Nations Security Council, S/PV.8554, 12 (Äquatorial Guinea).

1583 United Nations Security Council, S/PV.8446, 15 (Sudan).

1584 United Nations Security Council, African Union-Untied Nations Hybrid Operation in Darfur, Report of the Secretary-General, S/2019/305, 10.04.2019, Rn. 17; Sudan's Bashir bans peaceful opposition protests, Sudan Tribune, 25.02.2019, abrufbar unter: https://sudantribune.com/spip.php?article67128 (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

1585 United Nations Security Council, S/PV.8468, 19 (Sudan); United Nations Security Council, Letter dated 4 March 2019 from the Chargé d'affaires of the Permanent Mission of the Sudan to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2019/204, 04.03.2019.

1586 Soudan : les États-Unis et l'opposition réclament une enquête internationale sur la répression des militaires, Jeune Afrique, 15.06.2019, abrufbar unter: https://www.jeuneafrique.com/788986/politique/soudan-les-etats-unis-et-lopposition-reclament-une-enquete-internationale-sur-la-repression-des-militaires/ (zuletzt abgerufen am 03.03.2021): « Nous n'acceptons pas [l'idée] d'une commission d'enquête internationale. Nous sommes un État souverain", a déclaré jeudi le général Chamseddine Kabbachi, porte-parole du Conseil militaire."

1587 Zahl der Toten in Sudan steigt auf 60, FAZ, 05.06.2019, abrufbar unter: https://www.faz-corporate.de/faz-portal/document?uid=FAZN__20190605_6222222&token=ddc0a75e-a8f8-45e6-b2bf-3c1e4e96ac42&p._scr=faz-archiv&p.q=sudan&p.source=&p.max=10&p.sort=date&p.offset=10&p._ts=1613030161290&p.DT_from=17.05.2019&p.DT_to=01.02.2020&p.timeFilterType=0 (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

land, China und Kuwait waren der Auffassung, dass hierdurch eine unzulässige Intervention in die inneren Angelegenheiten des Sudans erfolgen würde.[1588] Eine Erklärung des Sicherheitsrats zu der Lage im Sudan, die einige Tage später verabschiedet wurde, verurteilte lediglich allgemein die Gewalt im Sudan, nahm die Ankündigung zur internen Untersuchung der militärischen Übergangsregierung zur Kenntnis und bekräftigte, dass der Transitionsprozess ohne äußere Einflüsse erfolgen solle.[1589]

Die allgemeine menschenrechtliche Kritik an der sudanesischen Regierung wurde daher als weitestgehend zulässig erachtet. Die sudanesische Regierung begegnete dieser auf der Sachebene und nannte Gründe, weshalb die Sicherheitsbehörden gegen die Protestierenden vorgegangen seien. Eine Zurückweisung der Kritik als unzulässige Intervention erfolgte nicht.

Eine Zurückweisung als Intervention wurde nur gegen den Vorschlag einer internationalen Untersuchung der Gewalt vorgebracht. Diese Differenzierung wurde auch im Sicherheitsrat vorgenommen. Während eine Erklärung, die eine internationale Untersuchung forderte, scheiterte, konnte sich eine Erklärung mit allgemeiner Kritik an der Gewalt während der Proteste durchsetzen. Die Forderung nach einer internationalen Untersuchung der Gewalt wurde von einigen Sicherheitsratsmitgliedern als Intervention eingeordnet. Allgemeine menschenrechtliche Kritik wurde hingegen von allen als völkerrechtskonform akzeptiert.

Es zeichnet sich somit auch in dieser Fallstudie ab, dass allgemeine Kritik an der menschenrechtlichen Lage von der Staatengemeinschaft als völkerrechtskonform erachtet wird (vgl. §§ 7, 8, 10).

IV. Unterstützungsbekundungen

Neben allgemeiner Kritik an der menschenrechtlichen Lage bekundeten einige Staaten ihre Unterstützung der Proteste. Die USA, das Vereinigte Königreich und die EU erklärten, dass die Proteste „legitimate demands"

1588 Ibid.; Sudan Crackdown: China and Russia Back Ruling Military Junta, Warsaw Institute, 11.06.2019, abrufbar unter: https://warsawinstitute.org/sudan-crackdown-china-russia-back-ruling-military-junta/ (zuletzt abgerufen am 03.03.2021); Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Foreign Ministry Spokesperson Geng Shuang's Regular Press Conference on June 5, 2019, 05.06.2019, abrufbar unter: https://www.fmprc.gov.cn/mfa_eng/xwfw_665399/s2510_665401/2511_665403/t1669937.shtml (zuletzt abgerufen am 12.04.2021).

1589 United Nations Security Council, SC/13836.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

habe.[1590] Deutschland, Kanada und Norwegen bezeichneten die Forderungen als „legitimate grievances".[1591] Der PSC, Südafrika, Ägypten und Peru sprachen von „legitimate aspirations".[1592] Der nationale Sicherheitsberater der USA, *John Bolton*, erklärte sogar, dass die Forderungen der Protestierenden rechtmäßig seien („rightfully demanded").[1593]

Darüber hinaus wurden Unterstützung und Sympathie für die Proteste bekundet. Entsprechend erläuterten zahlreiche Staaten, dass sie die Proteste und ihre Forderungen unterstützen („support")[1594] oder an der Seite der Protestierenden stünden („stand by/with").[1595] In einer weiteren Steigerung

1590 United Nations Security Council, S/PV.8513, 6 (USA), 8 (Vereinigtes Königreich); United Nations Security Council, S/PV.8549, 5 (Vereinigtes Königreich); European Council, Delcaration by the High Representative, Federica Mogherini, on behalf of the European Union on Sudan, 17.04.2019, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/04/17/declaration-by-the-high-representative-federica-mogherini-on-behalf-of-the-european-union-on-sudan/ (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

1591 United Nations Security Council, S/PV.8446, 8 (Deutschland); United Nations Security Council, S/PV.8468, 6 (Deutschland); The Troika (the United States, Situation in Sudan, 24.12.2018, abrufbar unter: https://www.canadainternational.gc.ca/sudan-soudan/news_releases-communiques/2018-12-24.aspx?lang=eng (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

1592 United Nations Security Council, S/PV.8549, 14 (Südafrika); President El-Sisi's Closing Statement at Consultative Summit of Regional Partners of Sudan, State Information Service, 24.04.2019, abrufbar unter: https://sis.gov.eg/Story/139654/President-El-Sisi's-Closing-Statement-at-Consultative-Summit-of-Regional-Partners-of-Sudan?lang=en-us&lang=en-us (zuletzt abgerufen am 03.03.2021); United Nations Security Council, S/PV.8513, 12 (Peru); African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(DCCCXL), Präambel.

1593 Bolton, Twitter, 04.06.2019, abrufbar unter: https://twitter.com/AmbJohnBolton/status/1135676878994493440 (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

1594 The Troika (the United States Norway and the United Kingdom), Freedoms for the Sudanese people: Troika statement, Foreign and Commonwealth Office, 29.06.2019; weiterhin, United Nations Security Council, S/PV.8513, 12 (Peru), 16 (Polen); United Nations Security Council, S/PV.8603, 15 (USA); Mogherini, Debates, Tuesday, 16 April 2019 - Strasbourg, European Parliament, 16.04.2019, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CRE-8-2019-04-16-ITM-016_EN.html (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

1595 United Nations Security Council, S/PV.8513, 8 (Vereinigtes Königreich); Bureau of African Affairs, Twitter, 03.06.2019, abrufbar unter: https://twitter.com/AsstSecStateAF/status/1135595240935612416?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E1135595240935612416%7Ctwgr%5E%7Ctwcon%5Es1_&ref_url=https%3A%2F%2Fwww.jeuneafrique.com%2F783995%2Fpolitique%2Fsoudan-larmee-annule-ses-accords-avec-les-contestataires-et-appelle-a-des-elections%2F (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wurde erklärt, dass die sudanesische Regierung dazu verpflichtet sei, auf die Forderungen der Protestierenden einzugehen und ihren Forderungen nachzukommen.[1596] Zum Beispiel erklärte der britische Botschafter im Sicherheitsrat:

> „In conclusion, we will be watching the actions of the Transitional Military Council in the coming days and weeks. It still has a choice to make. The international community should be united in demanding that it make the right choice. That would require immediate steps to establish a civilian-led transitional authority that in turn would pave the way for peace in Darfur. Moreover, it has an *obligation to the people of the Sudan*, who have shown tremendous bravery and perseverance in their *dignified* and *legitimate demands* for a better tomorrow."[1597]

Derartige Stellungnahmen zugunsten der Proteste wurden von einigen Staaten als unzulässig zurückgewiesen. Im Sicherheitsrat verdeutlichte der russische Botschafter: „open support for one of the parties in the negotiations, […] are absolutely unacceptable and will only exacerbate the disagreements."[1598] Weiterhin erklärten zahlreiche Staaten, dass die gesamte Situation im Sudan eine innere Angelegenheit sei und sich andere Staaten nicht mit den Protesten beschäftigen oder gar solidarisieren dürften.[1599] Der

1596 United Nations Security Council, S/PV.8513, 7 (Vereinigtes Königreich), 6 (Deutschland), 11 (Frankreich); United Nations Security Council, S/PV.8549, 6 (Vereinigtes Königreich), 17 (Dominikanische Republik); The Troika, Current unrest in Sudan: Troika statement, United Kingdom Foreign and Commonwealth Office, 10.04.2019, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/news/current-unrest-in-sudan-troika-statement-april-2019 (zuletzt abgerufen am 05.03.2021).

1597 United Nations Security Council, S/PV.8549, 5 (Vereinigtes Königreich), Hervorhebung durch den Autor.

1598 Ibid., 13 (Russland).

1599 Arab League says Sudan's protests "internal affair", Sudan Tribune, 17.02.2019, abrufbar unter: https://sudantribune.com/spip.php?article67087 (zuletzt abgerufen am 03.03.2021); United Nations Security Council, S/PV.8446, 11 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8468, 12 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8513, 10 (Kuwait), 22 (Sudan); United Nations Security Council, S/PV.8549, 19 (Kuwait), 21 (Sudan); United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South Sudan, S/PV.8509, 12.04.2019, 2 (Sudan); World reacts to the downfall of Omar Al-Bashir in Sudan, Arab News, 11.04.2019, abrufbar unter: https://www.arabnews.com/node/1481211/middle-east (zuletzt abgerufen am 03.03.2021); Government of the Islamic Republic of Iran, Iran Says Won't Interfere in Sudan's Internal Affairs, 11.04.2019, abrufbar unter: https://irangov.ir/detail/321449 (zuletzt abgerufen am 03.03.2021); *Wakaya,* Kenyatta Assures Bashir of Support As Pressure Mounts For The Veteran

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

britische Botschafter im Sudan wurde aufgrund von Unterstützungsbekundungen zugunsten der Proteste durch das sudanesische Außenministerium einbestellt, um diese als unzulässige Einmischung zurückzuweisen.[1600]

Unterstützungsbekundungen und Beurteilungen der Legitimität und Rechtmäßigkeit der Proteste wurden somit immer wieder von zahlreichen Staaten unter Verweis auf die Souveränität des Sudans zurückgewiesen. Dabei wurden zum Teil völkerrechtliche Begriffe zur Einordnung der Maßnahmen verwendet. Insbesondere der Verweis auf die Souveränität des Sudans und die Einordnung der Gesamtsituation als eine innere Angelegenheit lassen darauf schließen, dass Staaten wie Russland, China, Kuwait und der Sudan in den Unterstützungsbekundungen eine völkerrechtswidrige Einmischung sahen. Im Gegensatz dazu wurde für die Begründung dieser Unterstützungsbekundungen keine dezidiert völkerrechtliche Sprache verwendet. Zwar war der Ausgangspunkt für die Unterstützungsbekundungen stets die menschenrechtlich gewährleisteten Rechte zur friedlichen Versammlung und Meinungsäußerung. Die daran anknüpfenden Bewertungen der Protestziele und die verbale Solidarisierung wurden weder durch völkerrechtliche Begriffe rechtfertigt, noch wurde ein Zusammenhang zu den vorher erwähnten Menschenrechten hergestellt.

V. Transitionsanreize

Die USA, Norwegen, Kanada, das Vereinigte Königreich und die EU wiederholten regelmäßig, dass im Fall einer Transition die bestehenden Sanktionen gegen den Sudan aufgehoben würden und der Sudan in dieser Transitionsphase finanzielle Unterstützung erhalten würde. Weiterhin wurde *Al-Bashir* angeboten, dass der VN-Sicherheitsrat im Falle seines Rücktritts die Überstellung der Situation in Darfur an den IStGH aussetzen würde.[1601]

To Quit, Capital News, 06.02.2019, abrufbar unter: https://www.capitalfm.co.ke/news/2019/02/kenyatta-assures-bashir-of-support-as-pressure-mounts-for-the-veteran-to-quit/ (zuletzt abgerufen am 12.03.2021) (Kenia).

1600 Soudan : les États-Unis nomment Donald Booth émissaire spécial, Jeune Afrique, 13.06.2019, abrufbar unter: https://www.jeuneafrique.com/depeches/787883/politique/soudan-les-etats-unis-nomment-donald-booth-emissaire-special/ (zuletzt abgerufen am 03.03.2021).

1601 Sudan: Diplomatic pressure on president to resign, BBC, 21.02.2019, abrufbar unter: https://www.bbc.co.uk/programmes/p071jjk1 (zuletzt abgerufen am 12.03.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Seit 1993 stand der Sudan auf der „State Sponsor of Terrorist"-Liste der USA und war darüber hinaus mit zahlreichen Sanktionen belegt. Die USA hatten 2017 einige unilaterale Sanktionen aufgehoben und 2018 neue Gespräche über eine mögliche Annäherung begonnen.[1602] Positive zukünftige Beziehungen wurden daher als Angebot im Austausch für eine zivile Transition vorgebracht.[1603] In den ersten Monaten der Proteste hieß es seitens der Troika (Zusammenschluss aus USA, Norwegen und dem Vereinigten Königreich) und Kanada zum Beispiel:

> „Troika countries and Canada will continue to monitor the situation closely, and to emphasize that the Government of Sudan's response to these protests and the actions of the military-led government will *determine our countries' future engagement*."[1604]

Am 10. April 2019, wenige Tage nach der Einrichtung des Protestcamps, wurde die folgende Troika-Stellungnahme veröffentlicht:

> „We call on the Sudanese authorities to release all political detainees, stop the use of violence against peaceful protesters, remove all restrictions to freedoms, lift the state of emergency and allow for a credible political dialogue in a conducive environment with all key Sudanese actors that has as its basis the goal of a *political and economic transition* to a new type of Sudan. One where human rights, the rule of law, democracy and equal citizenship are all respected and which can bring an end to the conflicts and corruption that have plagued the country. If the Sudanese authorities take these steps, the Troika (the United States, The United Kingdom and Norway) will *support such a political process* and in time could work to help *resolve some of the long term economic challenges* that Sudan faces."[1605]

1602 *Morello,* U.S. lifts sanctions on Sudan, ending two decades of embargo, The Washington Post, 06.10.2017, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/world/national-security/us-lifts-sanctions-on-sudan-ending-two-decades-of-embargo/2017/10/06/aac1bd22-86d5-434e-9a21-1e0d57a72cb0_story.html (zuletzt abgerufen am 05.12.2022).

1603 United Nations Security Council, S/PV.8446, 12 (Vereinigtes Königreich); United Nations Security Council, S/PV.8468, 5 (Vereinigtes Königreich).

1604 The Troika (the United States Norway and the United Kingdom), Troika Statement, 26.02.2019, abrufbar unter: https://sd.usembassy.gov/troika-statement-2/ (zuletzt abgerufen am 05.03.2021), Hervorhebung durch den Autor.

1605 The Troika, Current unrest in Sudan: Troika statement, United Kingdom Foreign and Commonwealth Office, 10.04.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Solche Angebote zur Aufhebung bestehender Sanktionen und Gewährung finanzieller Hilfe wurden während der Verhandlungsphase zwischen Protestbewegung und TMC wiederholt.[1606] Die USA suspendierten die Gespräche zur Lockerung von Sanktionen und bedingten die Wiederaufnahme dieser durch eine Machttransition an zivile Autoritäten.[1607] Die EU und ihre Mitgliedstaaten erklärten ebenfalls im Vorfeld und nach der Absetzung von *Al-Bashir*, dass sie eine von Zivilen angeführte Transition ökonomisch und politisch unterstützen würden.[1608]

Derartige Anreize wurden mit Blick auf die sudanesische Souveränität wiederum von Russland kritisch gesehen. Staaten müssten ihre Hilfen an den Sudan wie versprochen leisten und sollten ohne Erwägungen zu der aktuellen politischen Lage durchgeführt werden.[1609] Eine vehemente Ablehnung erfolgte jedoch nicht, ebenso wenig wie eine Beschreibung dieses Verhaltens als Intervention.

Zustimmung erhielten die oben erwähnten Staaten und Organisationen hingegen von Seiten der Protestbewegung. Der außenpolitische Sprecher des Sudan Call, einer Mitgliedorganisation der Forces for Freedom and Change, forderte die gesamte internationale Gemeinschaft dazu auf, die militärische Übergangsregierung unter Druck zu setzen und dazu zu bewegen,

1606 The Troika (the United States Norway and the United Kingdom), Freedoms for the Sudanese people: Troika statement, Foreign and Commonwealth Office, 29.06.2019; Senate Resolution on Sudan - S.Res.188, Section 6; Mogherini, Debates, Tuesday, 16 April 2019 - Strasbourg, European Parliament, 16.04.2019 United Nations Security Council, S/PV.8513, 11 (Frankreich); United Nations Security Council, S/PV.8554, 6 (Vereinigtes Königreich); United Nations Security Council, Special report of the Chairperson of the African Union Commission and the Secretary-General of the United Nations on the strategic assessment of the African Union-United Nations Hybrid Operation in Darfur (S/2019/445), S/PV.8566, 27.06.2019, 2 (Vereinigtes Königreich).

1607 *Atta-Asamoah/Mahmood*, Sudan after Basher, Regional opportunites and challenges, Institute for Security Studies East Africa Report, August 2019, 13-14.

1608 United Nations Security Council, S/PV.8513, 11 (Frankreich); European Council, Delcaration by the High Representative, Federica Mogherini, on behalf of the European Union on Sudan, 17.04.2019; Statement by the Spokesperson on the current situation in Sudan, European External Action Service, 29.05.2019, abrufbar unter: https://www.eeas.europa.eu/node/63423_en (zuletzt abgerufen am 11.11.2022).

1609 United Nations Security Council, S/PV.8513, 17 (Russland); Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation, Briefing by Foreign Ministry Deputy Spokesperson Artyom Kozhin, 27.06.2019, abrufbar unter: https://www.mid.ru/en/web/guest/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/3703589#8 (zuletzt abgerufen am 12.04.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einer zivilen Übergangsregierung zuzustimmen.[1610] Insbesondere die USA wurden aufgefordert, die Gespräche zur Aufhebung des „State Sponsor of Terrorism"-Status des Sudans zu suspendieren.[1611]

Die Demonstrierenden lehnten hingegen jegliche Einmischungen in die politischen Prozesse im Sudan seitens Ägyptens, Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate ab.[1612] Während der Proteste fanden häufig Kundgebungen vor den Botschaften dieser Staaten in Khartum statt, in denen der Vorwurf der Einmischung in die inneren Angelegenheiten erhoben wurde.[1613] Saudi-Arabien und die VAE hatten der militärischen Übergangsregierung nach dem Putsch gegen *Al-Bashir* Kredite für deren Stabilisierung versprochen.

Die Transitionsanreize erhielten im völkerrechtlichen Diskurs wenig Aufmerksamkeit. Allein Russland bemerkte in Allgemeinen, dass Hilfszahlungen nicht an politische Ereignisse geknüpft werden sollten. Es entstand folglich kein Rechtfertigungsdruck für die USA, Norwegen, Kanada die EU und das Vereinigte Königreich, die gesetzten Anreize zu begründen, welches sie auch nicht taten. Insbesondere beriefen sie sich zur Rechtfertigung nicht auf die Appelle aus der Protestbewegung.

1610 Sudanese opposition calls for international condemnation of violence at protests, Sudan Tribune, 31.12.2018, abrufbar unter: https://sudantribune.com/spip.php?article66850 (zuletzt abgerufen am 05.03.2021).

1611 Ibid.

1612 *Gallopin,* The Great Game of the UAE and Saudi Arabia in Sudan, Project on Middle East Political Science, 16.06.2020, abrufbar unter: https://pomeps.org/the-great-game-of-the-uae-and-saudi-arabia-in-sudan (zuletzt abgerufen am 05.03.2021); Head of Sudan's military council meets Abu Dhabi crown prince, Reuters, 26.05.2019, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-sudan-politics-emirates-idUSKCN1SW0TO (zuletzt abgerufen am 12.03.2021).

1613 Au Soudan, l'Arabie saoudite et les Émirats arabes unis conservent leur influence, Jeune Afrique, 28.05.2019, abrufbar unter: https://www.jeuneafrique.com/764045/politique/au-soudan-larabie-saoudite-et-les-emirats-arabes-unis-conservent-leur-influence/ (zuletzt abgerufen am 05.03.2021); Sudan Protesters Rally Against Arab Interference, Voice of America, 26.04.2019, abrufbar unter: https://www.voanews.com/africa/sudan-protesters-rally-against-arab-interference (zuletzt abgerufen am 05.03.2021); Sudan protests in front of Egypt embassy against Sisi's interference in country's affairs, Middle East Monitor, 26.04.2019, abrufbar unter: https://www.middleeastmonitor.com/20190426-sudanese-demonstrations-in-front-of-egyptian-embassy-in-khartoum-against-el-sisis-interference-in-their-countrys-affairs/ (zuletzt abgerufen am 05.03.2021); Friedrich Ebert Stiftung, Länderbericht Sudan, August 2019, 6.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

VI. Nicht-Anerkennung der militärischen Übergangsregierung

Eine weitere Unterstützungsmaßnahme stellte die Nicht-Anerkennung der militärischen Übergangsregierung durch das Vereinigte Königreich, die EU und seine Mitgliedstaaten dar. Kurz nach der Machtübernahme durch den TMC erklärte die EU-Außenbeauftragte *Federica Mogherini*, dass die EU die Legitimität der Übergangsregierung nicht anerkennen würde.[1614] Im Verlauf der nächsten Wochen wurde in Stellungnahmen wiederholt, dass der militärische Übergangsrat kein legitimer Partner sei und deswegen keine gesteigerte Interaktion erfolgen könne.[1615] *Mogherini* begründete diese Maßnahme damit, dass die Protestierenden einen Machtübergang auf eine zivile Übergangsregierung gefordert hatten und die EU diese Forderung unterstütze. Daher könne die EU die Legitimität der militärischen Übergangsregierung nicht anerkennen.[1616]

Die Mitgliedsstaaten erkannten die Legitimität der Übergangsregierung ebenfalls nicht an und bestanden darauf, dass erst eine zivile Übergangsregierung als legitim anerkannt würde.[1617] Polen bezeichnete die militärische Übergangsregierung als „accountable body" und bewusst nicht als Regierung.[1618] Frankreich sprach zwar von einem „Government in Khartum", das aber nicht legitim sei.[1619] Trotz der nicht-Anerkennung interagierten die europäischen Botschafter*innen im Sudan mit den Mitgliedern des

1614 Mogherini, Debates, Tuesday, 16 April 2019 - Strasbourg, European Parliament, 16.04.2019.

1615 Statement by the Spokesperson on the current situation in Sudan, European External Action Service, 03.06.2019, abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/63595/statement-spokesperson-current-situation-sudan_en (zuletzt abgerufen am 05.03.2021); *Atta-Asamoah/Mahmood*, Sudan after Basher, Regional opportunites and challenges, Institute for Security Studies, August 2019, 13-14; *Soliman,* Will the military or the people lead Sudan?, Sudan Tribune, 22.04.2019, abrufbar unter: https://sudantribune.com/spip.php?article67414 (zuletzt abgerufen am 05.03.2021).

1616 Mogherini, Debates, Tuesday, 16 April 2019 - Strasbourg, European Parliament, 16.04.2019.

1617 United Nations Security Council, S/PV.8513, 11 (Frankreich); United Nations Security Council, S/PV.8566, 2 (Vereinigtes Königreich); United Nations Security Council, S/PV.8549, 7 (Frankreich).

1618 United Nations Security Council, S/PV.8549, 12 (Polen). Die polnische Botschafterin im Sicherheitsrat erwähnt erst während der 8603en Sitzung des Sicherheitsrats das Wort „Government" wieder, nachdem die zivile Übergangsregierung im August 2019 vereidigt war.

1619 Ibid., 7 (Frankreich).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

TMC.[1620] Dabei betonte jedoch der britische Botschafter, dass durch diese Treffen die Legitimität der Übergangsregierung nicht anerkannt würde.[1621]

Die Nicht-Anerkennung seitens der EU und ihrer Mitgliedsstaaten erhielt wenig Aufmerksamkeit und wurde nicht gesondert thematisiert. Dies könnte auch darin begründet sein, dass die Nicht-Anerkennung nur von eingeschränkter Natur war und sich allein auf die Legitimität der Regierung bezog und nicht auf ihre Qualität als sudanesische Regierung. Da die EU und ihre Mitgliedstaaten diplomatisch mit dem TMC interagierten, wurden jedenfalls keine signifikanten rechtlichen Folgen an die Nicht-Anerkennung geknüpft.

VII. Finanzierung und Ausbildung

Darüber hinaus erfolgten finanzielle Zuwendungen an die Protestbewegung durch staatliche und halbstaatliche US-amerikanische und deutsche Organisationen.

Die staatliche US-Entwicklungshilfeorganisation USAID hatte in den Jahren vor der Revolution Zuwendungen an die Zivilgesellschaft im Sudan vergeben. Im Vergleich zu den hohen Zuwendungen für humanitäre Hilfe im Sudan waren die jährlichen Zuwendungen von ca. 5 Millionen US-Dollar an die Zivilgesellschaft zum Zwecke der Demokratieförderung gering.[1622] Allerdings kann diesen Zuwendungen mit Blick auf die sudanesische Revolution eine besondere Wirkung zugesprochen werden. Bereits im Juni 2019 erklärte ein Vertreter von USAID vor dem US-Kongress:

1620 Sudanese professionals, military junta brief western diplomats, Dabanga, 19.05.2019, abrufbar unter: https://www.dabangasudan.org/en/all-news/article/sudanese-professionals-military-junta-brief-western-diplomats (zuletzt abgerufen am 08.03.2021).

1621 Siddiq, Twitter, 15.04.2019, abrufbar unter: https://twitter.com/IrfanUKAmb/status/1117723026102149120 (zuletzt abgerufen am 18.11.2022): „Met Deputy Head of the Transitional Military Council today. Not to endorse or confer legitimacy. But to stress steps UK wants to see taken to improve situation in Sudan. Top request was no violence and no attempt to forcibly break the sit in."

1622 Vgl. Statement by Ramsey Day, Senior Deputy Assistant Administrator Bureau for Africa, before the House Subcommittee on Africa, Global Health, Global Human Rights, and International Organizations, USAID, 25.06.2019, abrufbar unter: https://www.usaid.gov/news-information/congressional-testimony/jun-25-2019-ramsey-day-senior-daa-africa-house-sudan (zuletzt abgerufen am 09.03.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> „For decades, we have supported Sudan's civil society, despite limited space in an authoritarian environment. Brave Sudanese people, *including thousands of young women*, who repeatedly defied the state of emergency and took to the streets demanding freedom from authoritarian rule, are some of the *beneficiaries of the civil society support we have provided for years*. This is why it continues to be essential that the United States provide support for civil society as a cornerstone of our foreign assistance."[1623]

Hiermit wird ein Zusammenhang zwischen der zivilgesellschaftlichen Unterstützung im Sudan und der Mobilisierung von jungen Frauen für die Revolution hergestellt, die vorher durch Programme von USAID gefördert und geschult worden waren. Dass die geförderten Personen sich an den Protesten beteiligten, wird zudem als Rechtfertigung für die langjährige Unterstützung der Zivilgesellschaft ausgewiesen.

Ein ähnliches Narrativ wurde durch den halbstaatlichen National Endowment for Democracy (NED) vorgebracht. Der Demokratiepreis des NED im Jahr 2020 wurde an drei sudanesische zivilgesellschaftliche Organisationen verliehen, die in den vorherigen Jahren durch den NED gefördert wurden und für ihre Rolle in der Revolution geehrt wurden. Im Vorfeld der Preisverleihung erklärte das NED:

> „Organized by the Sudanese Professional Association, these protests were organic in nature and were *the result* of thousands of small initiatives to build civic capacity and to promote the values and concepts of democracy and human dignity. *Many of NED's partners were instrumental in implementing these initiatives.*"[1624]

Eine der geförderten und geehrten Organisationen, das Regional Centre for Development and Training (RCDCS), war darauf spezialisiert, Jugendliche in demokratischen Aktivismus zu trainieren.[1625] Das NED hatte das RCDCS über acht Jahre hinweg finanziell unterstützt.[1626] Ihre Ausbildungs-

---

1623 Ibid., Hervorhebung durch den Autor.

1624 Sudan's Civil Society will be honored with 2020 NED Democracy Award, National Endowment for Democracy, 05.03.2020, abrufbar unter: https://www.ned.org/sudans-civil-society-will-be-honored-with-2020-ned-democracy-award/ (zuletzt abgerufen am 09.03.2021).

1625 *Marovic/Hayder*, Sowing the Seeds of Nonviolent Action in Sudan, United States Institute for Peace Special Report, 2022, 7.

1626 Regional Centre for Development and Training (RCDCS), National Endowment for Democracy, 2020, abrufbar unter: https://www.ned.org/2020-democracy-a

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

programme sollen nach Angaben des Direktors von RCDCS einen wesentlichen Einfluss auf die Revolution gehabt haben:

> „*Most of the youth who took a leading part in the revolution*, they had been trained in the Regional Centre—whether through our benefit work in institution building, whether in civic education about democracy, about conflict resolution, about *peaceful resistance*,"[1627]

Das RCDCS hatte zudem wiederholt Stände auf dem Protestcamp in Khartum, an denen Wasser und Essen kostenlos an die Protestierenden verteilt wurde.[1628] Darüber hinaus finanzierte das NED in den Jahren 2018 und 2019 zahlreiche zivilgesellschaftliche Initiativen zur Demokratisierung des Sudans. In einigen dieser Programmen lag der Fokus auch auf gewaltfreiem Widerstand und einer gewaltfreien Demokratisierung des Sudans.[1629] Im Jahr 2019 wurden Aktivist*innen technologische Gerätschaften bereitgestellt, um die wiederkehrende Abschaltung des Internets zu umgehen und sich gegen staatliche Repressalien zu koordinieren.[1630] Außerdem ermöglichte eine geförderte Organisation den Austausch zwischen sudanesischen und ägyptischen Revolutionär*innen, die 2011 an der Protestbewegung mitgewirkt hatten.[1631] Weiterhin wurden mehrere unabhängige Medienanstalten finanziert,[1632] die im Verlauf der Revolution über die Proteste berichteten. Eine der begünstigten Organisationen hatte bereits Jahre vor

---

ward/regional-centre-for-development-and-training/ (zuletzt abgerufen am 09.03.2021).

1627 Ibid.

1628 Gespräch NED-Programmdirektor vom 9.4.2021.

1629 Awarded Grants Search, National Endowment for Democracy, abrufbar unter: https://www.ned.org/wp-content/themes/ned/search/grant-search.php?organizationName=&region=AFRICA&projectCountry=Sudan&amount=&fromDate=2018&toDate=2019&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&projectFocus%5B%5D=&search=&maxCount=25&orderBy=Year&start=1&sbmt=1 (zuletzt abgerufen am 09.03.2021), Project: Preventing Violent Extremism through Youth Engagement.

1630 Ibid., Project: Supporting Internet Freedom in Sudan, 50 000 USD.

1631 Das Al-Kathim Adlan Center for Enlightenment, siehe *Marovic/Hayder*, Sowing the Seeds of Nonviolent Action in Sudan, United States Institute for Peace Special Report, 2022, 9.

1632 Awarded Grants Search, National Endowment for Democracy, , Projects: In Your Pocket: Easy Access to Information and News on Sudan, 59 987 USD; Supporting Freedom of the Press, 57 080 USD.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

den Protesten mit dem NED zusammengearbeitet und Film- und Nachrichtenmaterial erstellt.[1633] Diese Organisation bat das NED gezielt um einen finanziellen Zuschuss für den Erwerb technologischer Gerätschaften zur Umgehung der wiederkehrenden Internetblockaden. Dieser Anfrage kam das NED mit einem Zuschuss in Höhe von 50 000 US-Dollar nach. Die Organisation produzierte sodann das Bildmaterial der Niederschlagung des Protestcamps am 3. Juni 2019 und war dafür verantwortlich, dass dieses Bildmaterial im Sudan und außerhalb verbreitet wurde.[1634] Das NED finanzierte somit die Ausbildung von Anführer*innen der Protestbewegung in zivilen Widerstandstaktiken sowie wichtige Medienorganisationen und ermöglichte einen Teil der Verpflegung des Protestcamps. Weiterhin half der Open Technology Fund den Protestierenden dabei, die staatliche Überwachung zu umgehen und trotz Sperrungen des Internets und sozialer Netzwerke miteinander zu kommunizieren.[1635]

Die Unterstützungsprogramme des NED hatten bereits in den Jahren vor der Revolution zu erheblichen Kontroversen geführt. 2012 erklärten sudanesische Regierungsvertreter*innen, dass sich die USA durch das NED völkerrechtswidrig in die inneren Angelegenheiten des Sudans einmische.[1636] Als Reaktion auf die Veröffentlichung der NED-Partnerorganisationen im Sudan wurden diese Organisationen verboten.[1637] Den Organisationen wurde vorgeworfen, dass sie gegen Gesetze verstoßen hätten, die die ausländische Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen verbieten.[1638] Zu diesen Organisationen gehörten auch der bereits erwähnte RCDCS (vormals Institute for Development of the Civil Society). Die Auflösungen entsprachen dabei der rechtlichen Lage im Sudan. Abschnitt 7 des sudanesischen Voluntary and Humanitarian (Organization) Act von

1633 National Endowment for Democracy, Annual Report 2019, In Focus: Sudan, 2022, abrufbar unter: https://www.ned.org/annual-report/2019-annual-report/ (zuletzt abgerufen am 10.11.2022).

1634 Ibid.; Interview mit dem zuständigen NED-Programmdirektor am 9.4.2021.

1635 Open Technology Fund, FY 2018 Annual Report, 2019, 10, 20.

1636 US Chargé d'affaires: Washington does not seek regime change in Khartoum, Sudan Tribune, 29.08.2012, abrufbar unter: https://sudantribune.com/spip.php?article43728 (zuletzt abgerufen am 11.03.2021).

1637 Sudan's VP says American book proves local centers received US funds to topple regime, Sudan Tribune, 02.01.2013, abrufbar unter: https://sudantribune.com/spip.php?article45060 (zuletzt abgerufen am 11.03.2021).

1638 Sudan to take actions against local NGOs over US funding, Sudan Tribune, 24.08.2012, abrufbar unter: https://sudantribune.com/spip.php?article43682 (zuletzt abgerufen am 11.03.21).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

2006 verbietet es zivilgesellschaftlichen Organisationen, finanzielle Zuwendung aus dem Ausland zu erhalten. Einzige Ausnahme ist eine Erlaubnis zur Annahme der Zuwendung durch das sudanesische Ministerium für humanitäre Angelegenheiten. Nach einer internen Richtlinie des Ministeriums von 2013 durften nur humanitäre Hilfsprojekte genehmigt werden,[1639] zumal die Genehmigungen sehr restriktiv erteilt wurden[1640]. Ausländische Zuwendungen an Menschenrechts- oder Demokratiegruppen waren damit jedenfalls unzulässig.

Das NED führte seine Finanzierung von pro-demokratischen Organisationen dennoch ohne die Zustimmung der sudanesischen Regierung fort. Die Kritik der sudanesischen Regierung an dieser Praxis erfolgte daher in den Jahren vor der Revolution regelmäßig.[1641] Für die Auflösung von zivilgesellschaftlichen Organisationen auf dieser Grundlage wurden die sudanesischen Behörden von VN-Menschenrechtsbeauftragten kritisiert.[1642] Derartige Schließungen würden das Vereinigungs- und Versammlungsrecht verletzen.

Obwohl sudanesische Regierungsvertreter*innen regelmäßig ausländische Mächte als Motoren hinter den Protesten beschuldigten,[1643] wurde während der Proteste von 2018-19 nicht, wie in den Jahren 2012 und 2013, explizit auf die Rolle des NED hingewiesen. Eine konkrete Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit der gerade beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen erfolgte daher nicht. Das NED erklärte im Nachgang der

1639 Al-Kathim Adlan Center for Enlightenment/International Center for Not-for-Profit Law, A Study of The Sudanese Voluntary and Humanitarian Work Act, 12.10.2017, 35.

1640 *Marovic/Hayder*, Sowing the Seeds of Nonviolent Action in Sudan, United States Institute for Peace Special Report, 2022, 6.

1641 Sudan's VP says American book proves local centers received US funds to topple regime, Sudan Tribune, 02.01.2013; ibid.

1642 Human Rights Council, Report of the Independent Expert on the situation of human rights in the Sudan, Mashood A. Baderin, A/HRC/24/31, 18.09.2013, Rn. 25-26.

1643 United Nations Security Council, S/PV.8468, 19 (Sudan); NISS head says Israeli-recruited elements behind Sudan's violent protests, Sudan Tribune, 21.12.2018, abrufbar unter: https://sudantribune.com/spip.php?article66806 (zuletzt abgerufen am 05.03.2021); Sudan president defiant as deadly protests continue, BBC, 20.01.2019, abrufbar unter: https://www.bbc.com/news/world-africa-46940531 (zuletzt abgerufen am 12.03.2021); *Aboelfadl,* The Sudanese regime is at a dead-end at home and abroad, The Arab Weekly, 03.02.2019, abrufbar unter: https://thearabweekly.com/sudanese-regime-dead-end-home-and-abroad (zuletzt abgerufen am 12.03.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Revolution, dass diese zwar sehr willkommen sei, die Zuwendungen an die Zivilgesellschaft im Vorlauf der Revolution aber nicht mit der Absicht getätigt wurden, einen Regierungswechsel zu bewirken. Generell würde das NED keine Aktivitäten unterstützen, die einen Regierungswechsel anstreben und keine Organisationen fördern, deren wesentliches Ziel die Abhaltung von Protesten sei.[1644] Dennoch waren die meisten Organisationen, die durch das NED gefördert wurden, aktiv an den Protesten beteiligt. Gerade hierfür wurden sie mit dem NED-Demokratiepreis ausgezeichnet. Zudem erhielten die Organisationen auch im Nachgang der Revolution finanzielle Unterstützung. Ihre Beteiligung an den friedlichen Protesten und der Revolution war daher jedenfalls kein Ausschlusskriterium für eine weitere Kooperation mit dem NED.

Neben US-amerikanischen Organisationen förderten deutsche halbstaatliche Organisationen einige Akteure der Revolution. Die Friedrich-Ebert-Stiftung bildete Mitglieder der Revolutionsbewegung aus. Im Rahmen seines „Youth Leadership Programme" wurden zwischen 2015 und 2020 über 150 junge sudanesische Aktivist*innen aus der Zivilbevölkerung gefördert.[1645] Zu den Ausbildungsprogrammen zählten Schulungen zur Kampagnenbildung, zur IT-Sicherheit und zum Selbstschutz der Aktivist*innen. Zahlreiche dieser „Youth Leaders" waren später an der Organisation der Proteste beteiligt.[1646]

Die völkerrechtliche Zulässigkeit derartiger Förderprogramme war mithin umstritten. Der Sudan vertrat durchgehend, dass diese Programme eine Intervention darstellen würden und versuchte, deren Durchführung durch rechtliche und praktische Hürden zu erschweren. Diese Hürden wurden jedoch von den unterstützenden Organisationen außer Acht gelassen. Sie förderten auch während der Proteste Gruppen, die hieran beteiligt waren. Hierin sahen sie Maßnahmen zur Unterstützung einer freien Zivilgesellschaft und zur Förderung von Menschenrechten.

1644 Interview mit dem zuständigen NED-Programmdirektor, 9.4.2021.

1645 Vgl. Youth Leadership Programme, Friedrich Ebert Stiftung Sudan, 2021, abrufbar unter: https://sudan.fes.de/topics/youth-leadership-programme (zuletzt abgerufen am 11.03.2021).

1646 Siehe beispielhaft: *Dörries,* Die Revolution sucht ihre Richtung, Süddeutsche Zeitung, 01.05.2019, abrufbar unter: https://www.sueddeutsche.de/politik/sudan-die-revolution-sucht-ihre-richtung-1.4426028?fbclid=IwAR3RQ7fSt5i3apdTw3bmpIShvHETIfqwxt2PfKGKa2iswacgJbNlHxylDBU (zuletzt abgerufen am 11.03.2021); FES Sudan, Pink for Kandaka, Friedrich Ebert Stiftung Connect, 29.08.2019, abrufbar unter: https://www.fes-connect.org/trending/pink-for-kandaka/ (zuletzt abgerufen am 11.03.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

VIII. Sanktionen

Weiterhin drohten die USA im Falle weiterer Gewalt gegen Protestierende mit einer verschärften Sanktionierung des Sudans und der Mitglieder des TMC.[1647] Das EP forderte ein Ende für europäische Exporte von Sicherheitsausrüstung an den Sudan.[1648] Schließlich dürfe die EU nicht dazu beitragen, die Menschenrechte der Protestierenden zu verletzen. Diese Sanktionen wurden jedoch nicht umgesetzt, weshalb es auch zu keiner Auseinandersetzung um diese kam. Die unterstützenden Staaten sahen jedenfalls in den Sanktionen eine Möglichkeit die Menschenrechte im Sudan zu fördern.

IX. Diplomatische Unterstützung

Der britische Botschafter im Sudan, *Irfan Siddiq*, traf sich zudem mit führenden Aktivist*innen der Protestbewegung und besuchte das Protestcamp in Khartum.[1649] Darüber hinaus besuchte er inhaftierte und freigelassene Oppositionelle, die die Proteste unterstützten.[1650] Hierüber berichtete er unter anderem auf dem Kurznachrichtendienst Twitter. Aufgrund dieses Engagements wurde er vom sudanesischen Außenministerium einbestellt und seine Tätigkeiten als unzulässige Einmischung eingeordnet.[1651] Diese Kritik wies Botschafter *Siddiq* durchgehend zurück. In einer längeren Stellungnahme nach Beendigung seiner Amtszeit im Sudan schrieb er:

1647 U.S. to consider sanctions in case of more Sudan violence, Qantara.de, 26.06.2019, abrufbar unter: https://en.qantara.de/content/us-to-consider-sanctions-in-case-of-more-sudan-violence (zuletzt abgerufen am 12.03.2021).

1648 European Parliament, P8_TA(2019)0034, Nr. 16.

1649 Siddiq, Twitter, 16.04.2019, abrufbar unter: https://twitter.com/IrfanUKAmb/status/1118124095609167872 https://twitter.com/IrfanUKAmb/status/1118124095609167872 (zuletzt abgerufen am 14.11.2022); Siddiq, Twitter, 26.04.2019, abrufbar unter: https://twitter.com/IrfanUKAmb/status/1121834149525032962 (zuletzt abgerufen am 14.11.2022): „Glad I was able to visit the site of the sit-in and hear directly from those there, passionately demanding change and a better Sudan."

1650 Siddiq, Twitter, 05.03.2019, abrufbar unter: https://twitter.com/IrfanUKAmb/status/1102888744372396035 (zuletzt abgerufen am 14.11.2022); Siddiq, Twitter, 02.04.2019, abrufbar unter: https://twitter.com/IrfanUKAmb/status/1113079020596400128 (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

1651 Soudan : les États-Unis nomment Donald Booth émissaire spécial, Jeune Afrique, 13.06.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

„This is why I felt so strongly that we had to do all we could to seize this moment of change and why I was so glad that the UK took a lead in supporting the demands of the protest movement, defending their rights and highlighting their cause. This was not only because change would bring a greater chance of supporting UK objectives, but also because it aligned with our values. [...] But throughout my diplomatic career I have been proud to represent a country that may well be imperfect, and in a country like Sudan has a complicated colonial legacy, but nevertheless has been a strong champion of democracy, freedom and human rights. This made supporting the protest movement an easy decision, even while others worried about how risky this was. [...] I've faced some criticism in this role for being too outspoken, for interfering in domestic affairs and even for acting like an "imperialist". Although my role as UK Ambassador is to promote UK interests, I don't define these narrowly. [...] We live in a globalised world where all are interconnected. The COVID pandemic and the climate crisis show this painfully clearly. As a global citizen, I see my own interests reflected in developments in Sudan. And so I see an obligation to use my privileged position to try to support positive change."[1652]

Das Vereinigte Königreich sah die diplomatischen Unterstützungsmaßnahmen daher als Teil der Aufgaben einer diplomatischen Mission. Zu dieser gehöre es auch, Menschenrechte zu fördern und sich für Demokratie einzusetzen. Daher seien die Unterstützungsmaßnahmen für die sudanesischen Proteste rechtmäßig gewesen.

D. Begrenzte Kritik

Die völkerrechtlichen Diskussionen um die Unterstützungsmaßnahmen der sudanesischen Protestbewegung von 2018/19 beschränkten sich auf die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen. Unumstritten war die allgemeine menschenrechtliche Kritik. Die sudanesische Regierung erwiderte diese auf der Sachebene und opponierende Staaten im VN-Sicherheitsrat ließen eine Erklärung zu, die Kritik an der Gewalt im Rahmen von Protesten äußerte. Menschenrechtliche Kritik wurde daher als völkerrechtskonform

1652 Siddiq, Farewell Sudan, Foreign, Commonwealth and Development Office, 26.01.2021, abrufbar unter: https://blogs.fcdo.gov.uk/hmairfansiddiq/2021/01/26/farewell-sudan/ (zuletzt abgerufen am 18.05.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

aufgefasst. Dies gilt auch für die Einflussnahme der AU. Darüber hinaus wurde nur wenig Kritik an den verschiedenen Transitionsanreizen und der Nicht-Anerkennung des TMC geäußert.

Hingegen wurde über die Thematisierung in internationalen Organisationen, die Unterstützungsbekundungen, die diplomatische Unterstützung und die ausländische Finanzierung vielfältig gestritten. Die opponierenden Staaten sahen in den Protesten im Sudan eine innere Angelegenheit. Internationale Einflussnahmen in diesem Prozess seien nur durch regionale Organisationen erlaubt, wenn diese ausdrücklich durch ihre Gründungsstatute hierzu ermächtigt seien. Jegliche andere Beschäftigung mit den Protesten oder sonstig geartete Einflussnahme zugunsten der Proteste sei eine völkerrechtlich unzulässige Einmischung. Diese Schwelle sei bereits durch die rhetorische Unterstützung einer der Parteien überschritten.[1653]

Dem entgegneten die unterstützenden Staaten, dass die Protestierenden ihre international gewährleisteten Menschenrechte wahrnehmen würden. Daher können diese zunächst auf der internationalen Ebene wahrgenommen und thematisiert werden. Zudem seien Forderungen der Protestbewegung von wünschenswerter Natur, sodass auch die internationale Gemeinschaft die Erreichung dieser Ziele fördern dürfe.[1654] Die Staaten, die eine entsprechende Sicht auf die Proteste hatten, setzten daher einerseits Anreize an die Regierung, diesen Forderungen nachzukommen (Transitionsanreize, Nicht-Anerkennung, Sanktionsandrohungen), und förderten die Proteste finanziell und durch ihre diplomatischen Missionen.

Diese Positionen sind weitestgehend unvereinbar. Wie in dieser Fallstudie aufgezeigt, findet zwischen diesen Positionen auch keine intensive Vermittlung oder Diskussion statt. Die opponierenden Staaten legten ihren Bewertungen grundsätzlich eine sehr niedrige (Einmischungs-)Schwelle zugrunde und setzen sich mit den Argumenten der unterstützenden Staaten nicht auseinander. Gleichzeitig behaupteten die unterstützenden Staaten, dass sie keine Intervention vornehmen würden,[1655] und beriefen sich auf die Menschenrechte als Grundlage ihres Handelns. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Position der opponierenden Staaten erfolgte ebenfalls

1653 United Nations Security Council, S/PV.8549, 13 (Russland).

1654 Siddiq, Farewell Sudan, Foreign, Commonwealth and Development Office, 26.01.2021.

1655 Statement by the Spokesperson on the political situation in Sudan, European External Action Service, 06.06.2019; Siddiq, Farewell Sudan, Foreign, Commonwealth and Development Office, 26.01.2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nicht. Auch im Nachgang der Revolution erfolgte keine intensive völkerrechtliche Erörterung oder Aufarbeitung dieser Maßnahmen.

Die sudanesische Regierung hatte sich zunächst dem opponierenden Lager zugeordnet, da sie in der ausländischen Unterstützung eine Gefährdung ihrer Machtposition sah. Eine andere Bewertung der Unterstützung erfolgte sodann im August 2019 durch den kürzlich vereidigten Premierminister des Sudans *Abdallah Hamdok*. In seiner ersten Rede vor der VN-Generalversammlung erklärte er:

> „We are confident that what made our revolution victorious is the *direct support of the international community*, as represented by the Security Council, the General Assembly, the African Union, the Intergovernmental Authority on Development, the League of Arab States, the Organization of Islamic Cooperation, *the European Union and the troika of the United States of America, the United Kingdom and Norway*, as well as our brothers in Ethiopia, Egypt, South Sudan, Chad, Eritrea, the Kingdom of Saudi Arabia, the United Arab Emirates, Kuwait and Qatar. I would like to thank them all. We also thank all our friends and partners that have been supporting us."[1656]

Hiermit brachte *Hamdok* zum Ausdruck, dass die Unterstützungsmaßnahmen willkommen und rechtmäßig gewesen seien und wich damit von dem vorherigen Kurs der sudanesischen Regierung ab. Diese rechtliche Bewertung folgte aus der politischen Bewertung der Revolution. Die von *Hamdok* angeführte zivile Übergangsregierung gründete ihre Legitimität auf der Revolution, weshalb sie alle Maßnahmen, die hierzu beitrugen, als positiv einordnete. Dieses Beispiel zeigt mithin, wie politische Faktoren die rechtliche Positionierung gegenüber der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen bedingen.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die allgemeine Menschenrechtskritik und die Unterstützungsmaßnahmen der AU völkerrechtskonform waren. Weiterhin zogen Transitionsanreize und die Nicht-Anerkennung der Regierung keine gesonderte völkerrechtlich Kritik auf sich. Hingegen bestand ein offener Disput über die Völkerrechtskonformität von Unterstützungsbekundungen, Finanzierungsmaßnahmen, diplomatischen Unterstützungsmaßnahmen und der Thematisierung in internationalen Organisationen. Diesbezüglich teilten sich die Staaten in ein unter-

1656 United Nations General Assembly, General debate, A/74/PV.10, 27.09.2019, 37, Hervorhebung durch den Autor.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stützendes und opponierendes Lager. Das opponierende Lager sah in den Protesten eine innere Angelegenheit des Sudans und ordnete daher jede Einmischung als völkerrechtswidrig ein. Diese Kritik wurde jedoch nur begrenzt angeführt, in Reaktion auf wenige Unterstützungsmaßnahmen. Die unterstützenden Staaten lehnten diese Kritik unter Verweis auf die menschenrechtlichen Gewährleistungen des Protests ab. Da die Kritik jedoch nur begrenzt war und von wenigen Staaten getragen wurde, sahen sie sich keinem großen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

§ 10 Die venezolanische Protestbewegung 2019

Die venezolanischen Massenproteste im ersten Halbjahr 2019 reihen sich in die fortdauernde Auseinandersetzung zwischen der „bolivarianisch"-sozialistischen Regierung und der Opposition in Venezuela ein. In den Jahren 2014, 2016 und 2017 hatte es bereits verschiedentlich landesweite Proteste gegeben, die einen Regierungswechsel forderten. Die Proteste von 2019 überstiegen die vorherigen Proteste jedoch in Intensität und Teilnehmer*innenzahl[1657] und erhielten zudem die meiste internationale Aufmerksamkeit und Unterstützung. Der nachfolgende Abschnitt untersucht die Formen der Unterstützung und ihre völkerrechtliche Einordnung durch die Staatengemeinschaft.

Zunächst erfolgt ein Überblick über die Entstehung der Protestbewegung und deren Verlauf (A.). Danach wird erörtert, ob die Proteste in Venezuela gewaltfrei und außerinstitutionell waren (B.). Im Anschluss werden die verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Proteste aufgezeigt und die jeweiligen Debatten um diese nachgezeichnet (C.). Abschließend werden die wichtigsten Positionen und Konfliktlinien herausgearbeitet und analysiert (D.). Die Diskussionen um die Unterstützung zugunsten der venezolanischen Proteste zeichnen sich dabei durch eine starke politische Polarisierung zwischen opponierenden und unterstützenden Staaten aus, die zwar auf die gleichen Rechtsnormen zurückgreifen, um ihre Positionen zu begründen, diese aber grundverschieden auslegen.

A. Von umstrittenen Neuwahlen zum Aufruf zur Meuterei: Die Proteste in Venezuela 2019

Bereits die erste Amtszeit von *Nicolás Maduro* als Präsident von Venezuela wurde von zahlreichen Protesten begleitet. Nach seiner Wahl 2013 protestierten regelmäßig erhebliche Teile der Bevölkerung gegen *Maduros* Wirtschaftspolitik und forderten den Rücktritt seiner Regierung.[1658] 2016 mobilisierten die Protestierenden zusätzlich für ein Abwahlreferendum und

1657 Observatorio Venezolano de Conflictividad Social, 6.211 protestas en Venezuela durante el primer trimestre de 2019, 15.04.2019.

1658 Venezuela profile - Timeline, BBC, abrufbar unter: https://www.bbc.com/news/world-latin-america-19652436 (zuletzt abgerufen am 23.05.2020).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

richteten sich 2017 gegen die von Präsident *Maduro* einberufene verfassungsgebenden Versammlung. Die Proteste blieben jedoch unerfolgreich.

Hingegen konnte die Opposition bei den Parlamentswahlen 2015 einen unerwarteten Erfolg verzeichnen. Erstmals seit 1998 erhielten Oppositionsparteien mehr Sitze in der Nationalversammlung als die regierende sozialistische Einheitspartei (PSUV). Die neuen Mehrheitsverhältnisse waren jedoch Auslöser für institutionelle Auseinandersetzung zwischen den obersten staatlichen Organen. Die Rechte der Nationalversammlung wurden durch den Obersten Gerichtshof so weit beschnitten, dass sie ihre Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion nicht mehr ausüben konnte.[1659] Unter anderem wurden die Beschlüsse und Gesetze der Nationalversammlung pauschal für verfassungswidrig erklärt.[1660] Präsident *Maduro* berief 2017 eine verfassungsgebende Versammlung ein, die die Kompetenzen der Nationalversammlung, z.B. das Budgetrecht, weitestgehend an sich zog und fast ausschließlich mit PSUV-Mitgliedern und Regierungsanhänger*innen besetzt wurde.[1661] Weiterhin löste der Oberste Gerichtshof den Zusammenschluss der wichtigsten Oppositionsparteien, die Mesa de Unidad Democratica, auf.[1662]

Gleichzeitig hatte es seit 2014 mehrere Ansätze zu Verhandlungen zwischen Regierung und oppositionellen Kräften gegeben, zumeist unter internationaler Vermittlung, u.a. durch die südamerikanische Regionalorganisation UNASUR und den Heiligen Stuhl.[1663] Hierdurch wollte die Opposition gleiche und faire Bedingungen für Präsidentschaftswahlen sowie die Wiederherstellung der aus ihrer Sicht massiv eingeschränkten bürgerlichen Rechte erreichen. Alle Verhandlungsversuche scheiterten jedoch nach wenigen Wochen.

1659 *Casal Hernandez*, The Constitutional Chamber and the Erosion of Democracy in Venezuela, ZaöRV 80, 2020, 913.

1660 Ibid., 953 ff.

1661 *McCoy,* Venezuela's controversial new Constituent Assembly, explained, The Washington Post, 01.08.2017, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/news/monkey-cage/wp/2017/08/01/venezuelas-dubious-new-constituent-assembly-explained/ (zuletzt abgerufen am 15.07.2021).

1662 *Casal Hernandez*, The Constitutional Chamber and the Erosion of Democracy in Venezuela, ZaöRV, 2020, 951.

1663 *Rendon/Fernandez*, Lessons for Negotiations in Venezuela: A Roadmap, Center for Strategic and International Studies, 25.05.2021, abrufbar unter: https://www.csis.org/features/lessons-negotiations-venezuela-roadmap (zuletzt abgerufen am 03.12.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Vor dem Hintergrund der Beschränkungen der Rechte der Nationalversammlung und der Anfang 2018 erneut gescheiterten Verhandlungen entschlossen sich die führenden Oppositionsparteien zu einem Boykott der Präsidentschaftswahlen im Mai 2018.[1664] Nach ihrer Auffassung würden diese weder frei noch fair ablaufen und allein der Bestätigung *Maduros* dienen. Die aussichtsreichsten Kandidat*innen der Opposition waren vorher durch Hausarrest, Haft, Exil oder Aussetzung ihres passiven Wahlrechts von einer Teilnahme ausgeschlossen worden.[1665]

Maduro gewann die Wahl vom 20. Mai 2018, auf deren Grundlage für ihn eine neue Amtszeit Anfang Januar 2019 beginnen sollte. Die oppositionsdominierte Nationalversammlung verweigerte ihm jedoch die verfassungsrechtlich vorgesehene Vereidigung, da nach ihrer Auffassung die Präsidentschaftswahl undemokratisch erfolgt war und daher nicht Grundlage für eine neue Amtszeit sein konnte.[1666] Seinen Amtseid legte Maduro daher am 10. Januar vor dem Obersten Gerichtshof ab. Der am 5. Januar 2019 turnusgemäß gewählte Sprecher der Nationalversammlung, *Juan Guaidó*, berief mit Blick auf die hierdurch entstandene verfassungsrechtliche Krise offene Bürger*innenversammlungen ein, um über ein weiteres Vorgehen in der politischen Krise zu beraten.[1667]

Diese sog. „cabildos abiertos" bilden den Start der Massenproteste von 2019. Zu ihnen versammelten sich tausende Bürger*innen, um gegen die erneute Amtszeit von Präsident *Maduro* zu demonstrieren.[1668] Nach ihrer Auffassung sei es durch die neue Amtszeit *Maduros* zu einer Usurpation

1664 La oposición venezolana apuesta por el boicot a elecciones presidenciales, France24, 21.02.2018, abrufbar unter: https://www.france24.com/es/20180221-la-oposicion-venezolana-apuesta-por-el-boicot-elecciones-presidenciales (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1665 Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Diplomatische Beziehungen zu Venezuela, Drucksache 19/8495, 04.04.2019.

1666 *Brewer-Carias*, The Collapse of the Rule of Law in Venezuela 1999-2019, New York University Journal of International Law and Politics 52, 2020, 741, 763 ff, 769.

1667 *Redacción web,* Asamblea Nacional se declaró en emergencia y convocó a cabildo abierto, El Tiempo, 10.01.2019, abrufbar unter: https://eltiempo.com.ve/2019/01/10/asamblea-nacional-se-declaro-en-emergencia-y-convoco-a-cabildo-abierto/ (zuletzt abgerufen am 23.05.2020).

1668 *Redación,* Cabildos abiertos convocados por el Parlamento movilizan a cientos de venezolanos, Diario Las Americas 17.01.2019, abrufbar unter: https://www.diariolasamericas.com/america-latina/cabildos-abiertos-convocados-el-parlamento-movilizan-cientos-venezolanos-n4170161 (zuletzt abgerufen am 23.05.2020).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des Präsidentenamtes gekommen. Vor diesem Hintergrund erklärte die Nationalversammlung in einem Beschluss vom 15. Januar 2019, dass das Präsidentenamt vakant sei, weshalb der Art. 233 der venezolanischen Verfassung anwendbar sei.[1669] Dieser sieht vor, dass der*ie Sprecher*in der Nationalversammlung die Amtsführung der*des Staatspräsident*in interimsmäßig bis zur Organisation von Neuwahlen innerhalb von dreißig Tagen ausüben solle. Dieses Mandat der Nationalversammlung nahm *Juan Guaidó* am 23. Januar 2019 auf einer Versammlung unter freiem Himmel in Caracas an.[1670]

In den folgenden Wochen forderten landesweite Demonstrationen den Rücktritt *Maduros* und die Organisation von Neuwahlen durch *Guaidó*. Die Demonstrierenden appellierten an alle Staatsbediensteten und Angehörige der Streitkräfte, dass sie die verfassungsrechtliche Autorität der Interimsregierung anerkennen und sich auf ihre Seite stellen sollten. *Juan Guaidó* rief kontinuierlich zu friedlichen Protesten auf und führte sie landesweit an.[1671] Beobachterorganisationen zählten über 2 800 Demonstrationen in allen venezolanischen Bundesstaaten,[1672] die einen friedlichen Regierungswechsel forderten.[1673] Dabei wurden die Demonstrationen immer wieder das Ziel von staatlichen Repressionen – mindestens 51 Demonstrierende wurden getötet.[1674]

1669 *Brewer-Carias*, The Collapse of the Rule of Law in Venezuela 1999-2019, New York University Journal of International Law and Politics, 2020, 768-770.

1670 *Herrero,* Juan Guaidó se juramenta como presidente encargado de Venezuela, The New York Times, 23.01.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/es/2019/01/23/espanol/america-latina/venezuela-protestas-maduro-guaido.html (zuletzt abgerufen am 23.05.2020).

1671 *Herrero/Casey,* Venezuelans Opposed to Maduro Pour Into Streets for Day of Protests, ibid.02.02.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/02/02/world/americas/venezuela-protests-opposition-maduro.html (zuletzt abgerufen am 15.07.2021); Guaidó ruft zum großen Marsch auf Caracas auf, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.03.2019, abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/venezuelas-oppositionsfuehrer-guaido-erhoeht-druck-auf-maduro-16081037.html (zuletzt abgerufen am 15.07.2021).

1672 Observatorio Venezolano de Conflictividad Social, 6.211 protestas en Venezuela durante el primer trimestre de 2019, 15.04.2019.

1673 Observatorio Venezolano de Conflicitividad Social, Conflictividad social en Venezuela en febrero 2019, 14.03.2019, abrufbar unter: https://www.observatoriodeconflictos.org.ve/tendencias-de-la-conflictividad/1-600-protestas-marcaron-la-conflictividad-en-venezuela-durante-febrero-de-2019-2 (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1674 Observatorio Venezolano de Conflictividad Social, 6.211 protestas en Venezuela durante el primer trimestre de 2019, 15.04.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Eine Zuspitzung des Machtkampfes erfolgte Ende Februar 2019. Die *Maduro*-Regierung hatte trotz einer sich verschärfenden humanitären Notlage und der Flucht bzw. der Emigration von ca. 4,5 Millionen Personen internationale humanitäre Hilfe über Jahre abgelehnt.[1675] Vor diesem Hintergrund führte *Guaidó* eine Lieferung von humanitären Hilfsgütern gegen den Willen der *Maduro*-Regierung an, die von Brasilien und Kolumbien aus Venezuela erreichen sollten.[1676] Die von Demonstrierenden begleiteten Hilfsgüter wurden jedoch an den Grenzen durch venezolanische Sicherheitskräfte aufgehalten.

Die Proteste erreichten ihren Höhepunkt Ende April 2019. Der seit 2014 inhaftierte führende Oppositionspolitiker *Leopoldo López* wurde am 30. April 2019 von leitenden Mitarbeiter*innen des venezolanischen Geheimdienstes aus seinem Hausarrest befreit.[1677] *Guaidó* und *López* riefen gemeinsam und in Gegenwart einer Einheit von Sicherheitskräften die Bevölkerung und das Militär dazu auf, sich auf die Seite der Übergangsregierung zu stellen.[1678] Da sich nur wenige weitere Angehörige des Militärs dem Aufruf *Guaidós* anschlossen, scheiterte dieses Vorhaben.

In der Folge nahmen die Demonstrationen ab. Nach April 2019 gab es nur noch vereinzelte Versammlungen, die die Zahlenstärke des Jahresanfangs bei Weitem nicht erreichten.[1679] Die Protestbewegung nach der Definition aus § 3 endete somit im Mai 2019, ohne das Ziel eines Regierungswechsels zu erreichen.

1675 *Anatoly Kurmanaev/Ana Herrero,* After Years of Denial, Venezuela's President Allows Aid to Enter, The New York Times, 16.04.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/04/16/world/americas/venezuela-aid.html (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1676 *Graham-Harrison/Daniels/Rangel,* Venezuela: at least four dead and hundreds injured in border standoff, The Guardian, 23.02.2019, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2019/feb/23/venezuela-border-latest-maduro-guaido (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1677 Venezuela Crisis: Guaidó Calls for Uprising as Clashes Erupt, The New York Times, 30.04.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/04/30/world/americas/venezuela-coup-guaido-military.html (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1678 Ibid.

1679 Venezuela: Thousands take to the streets of Caracas for rival protests, Deutsche Welle, 16.11.2019, abrufbar unter: https://www.dw.com/en/venezuela-thousands-take-to-the-streets-of-caracas-for-rival-protests/a-51280074 (zuletzt abgerufen am 16.07.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Venezuela ist Mitglied des IPbürg und des IPwskR.[1680] Zudem war Venezuela jedenfalls bis 2019 Mitglied der OAS und hatte 1997 das Washingtoner Protokoll zur OAS-Charta ratifiziert.[1681] Darüber hinaus stimmte Venezuela 2001 der Erklärung von Quebec zur Demokratie in Amerika und der Inter-Amerikanischen Demokratiecharta zu.[1682] Die *Maduro*-Regierung hatte im April 2017 jedoch den Austritt aus der OAS erklärt, der sich am 27. April 2019 vollziehen sollte.[1683] Im Zuge dessen distanzierte sich Venezuela unter Präsident *Maduro* von allen Verträgen und Erklärungen der OAS, inklusive der beiden Demokratieerklärungen. Allerdings erklärte die *Guaidó*-Regierung die Rücknahme des Austritts aus der OAS, den der Ständigen Rat der OAS im April 2019 akzeptierte.[1684] Aus Perspektive der OAS und der meisten Mitgliedstaaten hatte Venezuela daher zu keinem Zeitpunkt die OAS verlassen, entgegen der Auffassung der *Maduro*-Regierung. Die Mitgliedschaft Venezuelas in der OAS und die Anwendbarkeit der demokratiebezogenen inter-amerikanischen Normen war daher eine umstrittene Frage.[1685]

1680 Office of the High Commissioner on Human Rights, Status of Ratification Interactive Dashboard, 29.03.2022.

1681 Department of International Law, Protocoll of Amendments to the Charter of the Organization of American States (A-56) 'Protocoll of Washington', Signatories and Ratifications, Organization of American States, abrufbar unter: http://www.oas.org/dil/treaties_A-56_Protocol_of_Washington_sign.htm (zuletzt abgerufen am 14.01.2021).

1682 *Ribeiro Hoffmann*, Negotiating normative premises in democracy promotion, Democratization, 2019, 822-825.

1683 Venezuela Leaves OAS April 27, Trump 'Runs Over' Member States, teleSUR, 03.04.2019, abrufbar unter: https://www.telesurenglish.net/news/Venezuela-Leave-OAS-April-27-Trump-Runs-Over-Member-States--20190403-0002.html (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

1684 Permanent Council of the Organization of American States, Resolution on the Situation in Venezuela, CP/RES.1124 (2217/19), 22.04.2019.

1685 Die *Maduro*-Regierung erklärte stets, dass sie die OAS verlassen hätte und dass der Beschluss der OAS, die *Guaidó*-Regierung anzuerkennen und Venezuela „wiederaufzunehmen", unzulässig sei, siehe United Nations Security Council, Identical letters dated 10 April 2019 from the Permanent Representative of the Bolivarian Republic of Venezuela to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, S/2019/308, 15.04.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

B. Gewaltfreiheit und außerinstitutionelle Ziele

Die Proteste in Venezuela können als gewaltfreie Protestbewegung nach der Definition aus § 3 eingeordnet werden, da sie ihre Ziele auf außerinstitutionellem Weg verfolgt und auf die Anwendung von physischer Gewalt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblichen körperlichen oder Sachschaden verursacht, weit überwiegend verzichtet haben. Dem steht nicht entgegen, dass die Gewaltfreiheit (I.) und der außerinstitutionelle Charakter der venezolanischen Proteste umstritten waren (II.).

I. Proteste, Gewalt und das Militär

Die Gewaltfreiheit der Proteste wurde durch Russland, Venezuela, Nicaragua und Kuba bestritten. Sie ordneten die Ereignisse des ersten Halbjahrs 2019 als einen Putschversuch der extremistischen venezolanischen Opposition ein.[1686] Dabei thematisierten sie die Proteste kaum und bezeichneten den gesamten Vorgang als gewalttätigen Coup d'État.[1687] Zudem versuchten sie die Größe der oppositionellen Bewegung herunterzuspielen. Sie sprachen davon, dass nur ein Mann sich selber zum Präsidenten ausgerufen habe[1688], dass lediglich eine kleine Gruppe von Extremist*innen versucht habe, mit Gewalt humanitäre Hilfsgüter ins Land zu bringen[1689] und dass wenige meuternde Banden durch die Straßen von Caracas gezogen seien.[1690] Russland bezeichnete die Oppositionellen als „extremist opponents"[1691] und Venezuela sprach abwechselnd von der „radical opposition"[1692] oder dem „extremist sector"[1693] der venezolanischen Opposition. Sie machten keine

1686 United Nations Security Council, S/PV.8452, 27 (Nicaragua), 28 (Kuba); United Nations Security Council, S/PV.8472, 18 (Venezuela), 26 (Kuba).
1687 United Nations Security Council, S/PV.8452, 2 (Russland), 20 (Venezuela), 27 (Nicaragua), 28 (Kuba).
1688 Ibid., 20 (Venezuela); United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland): „an impostor".
1689 United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland).
1690 United Nations Security Council, S/PV.8452, 23 (Venezuela).
1691 Ibid., 13 (Russland).
1692 United Nations Security Council, S/PV.8472, 18 (Venezuela).
1693 United Nations Security Council, Identical letters dated 13 May 2020 from the Permanent Representative of the Bolivarian Republic of Venezuela to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, S/2020/399, 22.05.2020, 2 (Venezuela).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

näheren Angaben zur Konstituierung und den Zielen der Proteste und vermieden es das Wort „Proteste“ zu verwenden.

Peru, Frankreich, Belgien, das Vereinigte Königreich, Deutschland, Polen, Kanada, Brasilien und die Europäische Union verwiesen hingegen regelmäßig darauf, dass die Demonstrationen friedlich verliefen und dass die Protestierenden ihre Rechte zur friedlichen Versammlung wahrnähmen.[1694] Beispielweise verdeutlichte Deutschland, dass *Juan Guaidó* deutschen Vertreter*innen gegenüber stets versichert habe, dass die Proteste und die Opposition ausschließlich gewaltfrei handeln würden.[1695] Die genannten Staaten riefen die Sicherheitsbehörden zur Gewaltfreiheit auf und ermahnten die Protestierenden und ihre Anführer*innen, ebenfalls auf Gewalt zu verzichten.[1696]

Somit bestand keine direkte Auseinandersetzung über die Gewaltfreiheit der Protestbewegung, da bereits die Grundprämisse, dass es eine Protestbewegung gab, von den opponierenden Staaten bestritten wurde. Allerdings erfolgten im Nachgang zu mehreren Ereignissen Diskussionen über den Einsatz von Gewalt durch die Protestierenden. Diese Ereignisse sollen mit Blick auf die Gewaltfreiheit der Proteste im Nachfolgenden untersucht werden.

1. Gewalt im Zusammenhang mit den humanitären Hilfslieferungen vom 23. Februar 2019

Im Zuge der Hilfslieferungen vom 23. Februar 2019 kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Protestierenden und Sicherheitskräf-

1694 United Nations Security Council, S/PV.8452, 7 (Peru), 10 (Frankreich), 17 (Belgien), 20 (Kanada), 36 (Brasilien); United Nations Security Council, S/PV.8472, 8 (Polen); United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Vereinigtes Königreich), 39 (Kanada); European Council, Declaration by the High Representative on behalf of the European Union on latest developments in Venezuela, 23.01.2019, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/01/23/declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-european-union-on-latest-developments-in-venezuela/ (zuletzt abgerufen am 15.07.2021).

1695 Deutscher Bundestag, Drucksache 19/8495, Antwort Frage 6.

1696 Auswärtiges Amt, What you should know about the crisis in Venezuela, 05.02.2019, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/en/aussenpolitik/laenderinformationen/venezuela-node/crisis-venezuela/2185724 (zuletzt abgerufen am 15.07.2021), Nr. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ten.[1697] Russland erklärte, dass sich die Personen, die von kolumbianischem Territorium aus Hilfsgüter nach Venezuela bringen wollten, „aggressively" verhalten und die venezolanischen Sicherheitskräfte provoziert hätten.[1698] Kolumbien erklärte hingegen, dass Freiwillige die Hilfsgüter in friedlicher Weise über die Grenzen tragen wollten, daran aber durch den Gewalteinsatz der Sicherheitskräfte und paramilitärischer Einheiten gehindert wurden.[1699] In diesem Sinne erklärte Kanada: „Peaceful protesters seeking food and medicines should not face tear gas and bullets".[1700] Diese Auffassung wurde vom Vereinigten Königreich geteilt[1701] und die USA betonten, dass allein das „*Maduro*-Regime" Gewalt angewendet habe.[1702] Zwischen den Staaten war im Nachgang zu diesem Ereignis folglich umstritten, wer für die vereinzelten Gewaltakte verantwortlich war. Dabei war Kern der Argumentation der opponierenden Staaten, dass die Protestierenden gegen venezolanisches Recht verstoßen hätten, indem sie ohne Erlaubnis der venezolanischen Regierung Hilfsgüter in das Land hätten bringen wollen.[1703] Da ihr Handeln das venezolanische Recht verletze, sei es als „aggressiv" bzw. gewalttätig einzuordnen.

Diese Argumentation widerspricht jedoch der in § 3 festgelegten Definition der Gewaltfreiheit. Eine Protestbewegung handelt nicht gewalttätig, indem sie gegen nationales Recht verstößt. Schließlich ist die Gewaltfreiheit ein autonomes völkerrechtliches Kriterium. Eine Regierung könnte sonst einseitig festlegen, welche Proteste zulässig sind, was den Schutzbereich des Rechts auf friedliche Versammlung unterlaufen würde. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Proteste von Gewalteinsätzen geprägt waren. Zwar fanden vereinzelte Anwendungen von Gewalt durch die Protestierenden statt.[1704] Diese dominierten jedoch nicht den Versuch, humanitäre Hilfe nach Vene-

1697 *Graham-Harrison/Daniels/Rangel*, Venezuela: at least four dead and hundreds injured in border standoff, The Guardian, 23.02.2019.
1698 United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland).
1699 United Nations Security Council, Letter dated 22 May 2020 from the President of the Security Council addressed to the Secretary-General and the Permanent Representatives of the members of the Security Council, S/2020/435, 27.05.2020, 25 (Kolumbien).
1700 United Nations Security Council, S/PV.8472, 39 (Kanada).
1701 United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Vereinigtes Königreich).
1702 United Nations Security Council, S/PV.8472, 3 (USA).
1703 Vgl. Ibid., 18 (Venezuela).
1704 *Graham-Harrison/Daniels/Rangel*, Venezuela: at least four dead and hundreds injured in border standoff, The Guardian, 23.02.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zuela zu bringen.[1705] Nur wenige Protestierende warfen beispielsweise Molotowcocktails, während die weit überwiegende Mehrheit auf friedlichem Wege versuchte, die Hilfsgüter nach Venezuela zu bringen.

2. Die Rolle des US-Militärs

Juan Guaidó hatte in mehreren Zeitungsinterviews angedeutet, dass er eine Militärintervention durch die USA in Venezuela akzeptieren würde.[1706] Der von ihm ernannte Botschafter in den USA nahm auf seine Anordnung hin Kontakt mit Vertreter*innen der US-Armee auf, um über Wege zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung zu diskutieren.[1707] In einem Interview mit der *Washington Post* erklärte *Guaidó* zudem, dass er auch eine Einladung zur Militärintervention in Betracht ziehen würde, sollte der Zeitpunkt hierfür gegeben sein.[1708] Letztendlich wurde eine derartige Einladung zu keinem Zeitpunkt ausgesprochen. Im selben Interview legte *Guaidó* Wert darauf, dass er keiner unilateralen militärischen Intervention durch die USA zustimmen würde und eine militärische Präsenz der USA in Venezuela nur gemeinsam mit dem venezolanischen Militär erfolgen könne.[1709]

Die opponierenden Staaten sahen hierin einen weiteren Hinweis dafür, dass es sich bei dem Vorhaben der venezolanischen Opposition um einen Coup d'État handele. Zweifelsfrei würde eine militärische Intervention durch einen ausländischen Staat und die entsprechende Einladung der Gewaltfreiheit einer Protestbewegung entgegenstehen. Allerdings kam es

1705 *Casey/Linares/Kurmanaev,* Some Aid From Brazil Pierces Venezuela's Blockade, but Deadly Violence Erupts, The New York Times, 23.02.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/02/23/world/americas/venezuela-aid-border-maduro.html (zuletzt abgerufen am 30.09.2021); *Tomaselli,* Violent Clashes Strand Aid Caravans Along the Venezuela-Colombia Border, Time, 23.02.2019, abrufbar unter: https://time.com/longform/venezuela-border-aid/ (zuletzt abgerufen am 30.09.2021).

1706 Siehe Venezuela's Guaido seeks U.S. Pentagon cooperation to solve political crisis, Reuters, 11.05.2019, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-venezuela-politics-idUSKCN1SH0L3 (zuletzt abgerufen am 15.07.2021).

1707 Ibid.

1708 *Faiola,* Guaidó says opposition overestimated military support for uprising, The Washington Post, 04.05.2019, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/world/need-more-soldiers-venezuelas-guaido-says-opposition-overestimated-military-support-before-failed-uprising/2019/05/04/72561cb8-6e8b-11e9-bbe7-1c798fb80536_story.html (zuletzt abgerufen am 15.07.2021).

1709 Ibid.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nie zu einer derartigen Einladung. In allen Stellungnahmen zu dieser Frage blieb *Guaidó* in hohem Maße abstrakt und betonte, dass die Zeit für ein derartiges Eingreifen noch nicht gegeben sei. Zudem kam einer Militärintervention keine bedeutende Rolle im Rahmen der Proteste zu. Sie wurde nicht zu einer zentralen Forderung der Demonstrierenden und die Strategie der Protestierenden zielte nicht darauf ab, eine Militärintervention seitens der USA zu bewirken. Die vielfältigen Fragen an *Guaidó* hierzu waren durch die Androhung des Militäreinsatzes durch die USA bedingt (siehe *infra* § 10.D.VI). Die Protestbewegung sprach sich zu keinem Zeitpunkt für einen US-Militäreinsatz aus und beharrte darauf, dass die USA nicht unilateral intervenieren dürfe.

3. Aufrufe zur Meuterei

Die Demonstrierenden riefen allerdings die Mitglieder des venezolanischen Militärs dazu auf, sich auf ihre Seite zu stellen und der *Maduro*-Regierung die Gefolgschaft aufzukündigen.[1710] Im Januar 2019 hatte die Nationalversammlung ein Amnestiegesetz verabschiedet, das Straffreiheit für Militärs vorsah, sofern sie dazu beitragen würden, die verfassungsmäßige Ordnung in Venezuela wiederherzustellen.[1711] Kopien dieses Gesetzes wurden durch Demonstrationszüge zu den Kasernen gebracht und an Mitglieder der venezolanischen Sicherheitskräfte übergeben.[1712] Die fortlaufenden Aufrufe, sich dem Interimspräsidenten zu unterstellen, kulminierten am 30. April 2019. In den Morgenstunden rief *Guaidó* das gesamte Militär dazu auf, sich

1710 *García Marco,* Juan Guaidó se proclama presidente: cómo busca que el Ejército de Venezuela se rebele contra Maduro y apoye a la oposición en un momento clave, BBC, 24.01.2019, abrufbar unter: https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-46996246 (zuletzt abgerufen am 11.08.2021); Guaidó y miles de seguidores piden a militares rebelarse contra Maduro, Diario Libre, 30.01.2019, abrufbar unter: https://www.diariolibre.com/actualidad/internacional/guaido-y-miles-de-seguidores-piden-a-militares-rebelarse-contra-maduro-GP11967991 (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1711 *Boduszyński/Peskin,* Guaidó backed an amnesty plan for Venezuela's military. How might that play out?, The Washington Post, 11.02.2019, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/news/monkey-cage/wp/2019/02/11/guaido-backed-an-amnesty-plan-for-venezuelas-military-how-might-that-play-out/ (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1712 *Plazas,* ¿En qué consiste la ley de amnistía que Juan Guaidó propone a militares y civiles?, France24, 30.01.2019, abrufbar unter: https://www.france24.com/es/20190130-ley-amnistia-venezuela-asamblea-nacional (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auf die Seite der Interimsregierung zu stellen und sich an einem zentralen Platz in Caracas zu versammeln. Dem Aufruf folgten zwar zahlreiche Demonstrierende, aber nur wenige Soldat*innen. Bereits am Abend desselben Tages flohen die ca. 30 übergelaufenen Soldat*innen in die brasilianische Botschaft, ohne dass es zu größeren Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften gekommen war.[1713]

Die Aufrufe der Demonstrierenden und der Interimsregierung an die Soldat*innen zielten nicht darauf ab, den Einsatz von Waffengewalt durch das Militär hervorzurufen. Vielmehr sollten die Soldat*innen sich friedlich auf die Seite der Protestierenden und der Nationalversammlung stellen und ihre Gefolgschaft zur *Maduro*-Regierung aufkündigen. Das Militär hatte sich als die Institution herausgebildet, deren Loyalität über den Ausgang im Machtkampf entscheiden würde.[1714] In der Vorstellung der Protestierenden und der Interimsregierung würde das Militär der *Maduro*-Regierung die Gefolgschaft kündigen und durch diese Meuterei die Regierung zu Fall bringen. Die Aufrufe, sich auf die Seite der Protestierenden zu stellen, waren daher stets mit dem Appell verbunden, nicht auf das „eigene Volk" zu schießen.[1715] Eine militärische Intervention samt Einsatz von Waffengewalt der venezolanischen Streitkräfte zugunsten der Protestierenden war hierbei weder vorgesehen noch gewünscht. *Guaidó* bedankte sich dafür, dass das Militär keine Waffengewalt im Rahmen der Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Protestierenden eingesetzt habe.[1716]

1713 'Various' Venezuelan troops seek asylum in Brazil embassy: official, ibid.30.04.2019, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/20190430-various-venezuelan-troops-seek-asylum-brazil-embassy-official-0 (zuletzt abgerufen am 11.08.2022).

1714 *Kuehn/Eschenauer-Engler/Croissant*, Das Militär entscheidet über den Ausgang von Massenprotesten, GIGA Focus; GLOBAL 2019, abrufbar unter: https://www.giga-hamburg.de/de/publikation/das-milit%C3%A4r-entscheidet-%C3%BCber-den-ausgang-von-massenprotesten (zuletzt abgerufen am 18.05.2020); International Crisis Group, Venezuela's Military Enigma, 16.09.2019, abrufbar unter: https://www.crisisgroup.org/latin-america-caribbean/andes/venezuela/039-venezuelas-military-enigma (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1715 Guaidó y miles de seguidores piden a militares rebelarse contra Maduro, Diario Libre, 30.01.2019.

1716 Guaidó insta a los militares a ponerse de su lado: "Es hora de respetar al pueblo", Cadena Ser, 25.01.2019, abrufbar unter: https://cadenaser.com/ser/2019/01/25/internacional/1548435871_331436.html (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

In den kontinuierlichen Aufrufen sahen die opponierenden Staaten dennoch einen Aufruf zum gewalttätigen militärischen Aufstand.[1717] Im Gegensatz dazu bewerteten die Staaten der Lima Gruppe (Peru, Argentinien, Chile, Kolumbien, Panama, Brasilien, Costa Rica, Paraguay, Guatemala, Honduras), die sich gemeinsam für eine Rückkehr der Demokratie in Venezuela engagierten, die Aufrufe an das Militär als legitimes Element eines friedlichen Machtübergangs.[1718] Ein Resolutionsentwurf der USA im VN-Sicherheitsrat unterstützte in diesem Sinne die Amnestie für Militärangehörige, die einen friedlichen Machtübergang ermöglichen würden.[1719] Hierdurch drückten diese Staaten aus, dass ein Überlaufen des Militärs Teil eines friedlichen Machtwechsels darstellen würde. Bezüglich der Aufrufe zur Meuterei war die internationale Gemeinschaft dahingehend gespalten, ob diese die Gewaltfreiheit einschränken würden.

In sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, die sich mit den Erfolgsbedingungen von Protestbewegungen auseinandersetzen, wird stets hervorgehoben, dass die Haltung des Militärs für den Erfolg einer Protestbewegung ausschlaggebend ist.[1720] Dies gilt verstärkt in Staaten wie Venezuela, in denen das Militär eine herausgehobene institutionelle und machtpolitische Bedeutung hat.[1721] Eine Protestbewegung muss zumindest um die passive Unterstützung des Militärs in Form der Nicht-Befolgung von Repressionsbefehlen werben, um realistischer Weise einen System- oder Regierungswechsel anzustreben. Das Werben um einen Seitenwechsel des Militärs kann daher nicht die Gewalttätigkeit einer Protestbewegung begründen. Dies wäre anders, wenn eine Intervention des Militärs die zentrale Forderung der Protestierenden wäre und diese aktiv darauf hinwirken würde,

1717 United Nations Security Council, S/PV.8452, 20 (Venezuela), 28 (Kuba); United Nations Security Council, S/PV.8472, 26 (Kuba).

1718 Lima Group, Lima Group Declaration of 04 February 2019, Government of Canada, 04.02.2019, abrufbar unter: https://www.canada.ca/en/global-affairs/news/2019/02/lima-group-declaration-february-04-2019.html (zuletzt abgerufen am 11.08.2021), Rn. 11, 17.

1719 United Nations Security Council, United States of America: draft resolution, S/2019/186, 28.02.2019, ähnlich: United Nations Security Council, S/PV.8452, 34 (Ecuador); United Nations Security Council, S/PV.8472, 41 (Ecuador).

1720 *Croissant/Kuehn/Eschenauer*, The "dictator's endgame", Democracy and Security, 2018; *Nepstad*, Mutiny and nonviolence in the Arab Spring: Exploring military defections and loyalty in Egypt, Bahrain, and Syria, Journal of Peace Research, 2013; *Lee*, Defect or Defend: Military Responses to Popular Protests in Authoritarian Asia, Johns Hopkins University Press, Washington D.C. 2014.

1721 *Kuehn/Eschenauer-Engler/Croissant*, Das Militär entscheidet über den Ausgang von Massenprotesten, GIGA Focus; GLOBAL 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dass das Militär durch den Einsatz von Gewalt einen Regierungs- oder Systemwechsel erzwingt.

Dies lehnten die Protestierenden jedoch entschieden ab. In seinem Aufruf vom 30. April 2019 erklärte *Guaidó*, dass die Protestbewegung mit Hilfe des Militärs ihre gewaltfreie Auseinandersetzung („lucha no violenta") fortführen[1722] und die Gewaltfreiheit nicht aufgeben würde.[1723] Zu keinem Zeitpunkt wurden die Militärs dazu aufgefordert, ihre Waffen einzusetzen. Während des gesamten Protestzeitraums lag der Schwerpunkt der Interaktion mit dem Militär somit allein in der Aufforderung, die Gefolgschaft zur *Maduro*-Regierung aufzugeben. Dies verschiebt nicht den Schwerpunkt der gewaltfreien Vorgehensweise der Protestbewegung.

Die vereinzelten gewalttätigen Episoden und die Aufrufe an das Militär prägten somit nicht die Protestbewegung und die Wortführer*innen plädierten stets für ein gewaltfreies Vorgehen. In der Gesamtschau kann die venezolanische Protestbewegung somit als gewaltfrei eingeordnet werden.[1724]

II. Zwischen Straße und Verfassung

Weiterhin hat die Protestbewegung einen außerverfassungsrechtlichen System- oder Regierungswechsel angestrebt (§ 3.B.III.). Dem steht zwar zunächst entgegen, dass die Protestierenden stets die Wiederherstellung der venezolanischen Verfassung forderten und als Grundlage hierfür Art. 233 der venezolanischen Verfassung[1725] anführten. Der angestrebte Regierungs-

1722 Tensión en Venezuela: el mensaje con el que Juan Guaidó lanzó la Operación Libertad, La Voz, 30.04.2021, abrufbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=fGuq1LrYpEg (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1723 Venezuela's Guaido calls for uprising in video with troops, Deutsche Welle, 30.04.2019, abrufbar unter: https://www.dw.com/en/venezuelas-guaido-calls-for-uprising-in-video-with-troops/a-48546359 (zuletzt abgerufen am 11.08.2021).

1724 Dieses Ergebnis wurde durch die stellvertretende VN-Generalsekretärin, die den Sicherheitsrat zur Situation in Venezuela unterrichtete, geteilt, siehe United Nations Security Council, S/PV.8452, 3 (USG DiCarlo). In der Wissenschaft und von Beobachter*innen wurde diese Auffassung ebenfalls geteilt: *Chenoweth*, The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy, 2020, 77-78.

1725 Venezuela (Bolivarian Republic of)'s Constitution of 1999 with Amendments through 2009, Art. 233:
„The President of the Republic shall become permanently unavailable to serve by reason of any of the following events: death; resignation; removal from office by decision of the Supreme Tribunal of Justice; permanent physical or mental

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

wechsel war aus ihrer Sicht folglich in der Verfassung verankert. Allerdings waren der hierfür vorgesehene Weg und die gewählten Auseinandersetzungsformen außerverfassungsrechtlicher Natur.

Art. 233 der venezolanischen Verfassung gibt keine prozessrechtlichen Hinweise für die Umsetzung des darin vorgesehenen Regierungswechsels. Das Telos der Norm geht nicht davon aus, dass es umstritten sei, ob das Präsident*innenamt vakant ist, sondern nimmt an, dass der*die Präsident*in nicht mehr in der Lage ist, die Regierungsgeschäfte auszuüben. Als Beispiele nennt der Wortlaut den Tod oder Rücktritt des*der Amtsinhaber*in vor der Vereidigung. Da die *Maduro*-Regierung jedoch der Auffassung war, dass sie die rechtmäßige Regierung bilde und Präsident *Maduro* dazu in der Lage sei, die Regierungsgeschäfte zu führen, bestand folglich kein verfassungsrechtlich vorgegebener Prozess, um den angestrebten Regierungswechsel zu erreichen. Vielmehr forderten die Protestierenden den Rücktritt der *Maduro*-Regierung („cese de la usurpación"). Ein solcher Rücktritt ist aber gerade nicht in Art. 233 vorgesehen, sondern eine mögliche Voraussetzung für seine Anwendbarkeit. Der Rücktritt sollte durch den Druck von Straßenprotesten und den Loyalitätswechsel von Staatsbediensteten und Angehörigen des Militärs bewirkt werden. Das Ziel und die gewählten Auseinandersetzungsformen waren somit außerverfassungsrechtlicher Art.

C. Die ausländische Unterstützung der venezolanischen Protestbewegung

Die venezolanische Protestbewegung des ersten Halbjahres 2019 erhielt vielfältige Unterstützung von ausländischen Staaten. Dies löste heftige Auseinandersetzungen zwischen unterstützenden und opponierenden Staaten

---

disability certified by a medical board designated by the Supreme Tribunal of Justice with the approval of the National Assembly; abandonment of his position, duly declared by the National Assembly; and recall by popular vote.
When an elected President becomes permanently unavailable to serve prior to his inauguration, a new election by universal suffrage and direct ballot shall be held within 30 consecutive days. Pending election and inauguration of the new President, the President of the National Assembly shall take charge of the Presidency of the Republic.
When the President of the Republic becomes permanently unavailable to serve during the first four years of this constitutional term of office, a new election by universal suffrage and direct ballot shall be held within 30 consecutive days. Pending election and inauguration of the new President, the Executive Vice-President shall take charge of the Presidency of the Republic. [...]"

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

aus. An den vier Sicherheitsratsdebatten zu Venezuela zwischen Januar und April 2019 nahmen insgesamt 36 Staaten teil und in den Eröffnungsreden in der VN-Generalversammlung im September 2019 thematisierten 27 Staaten die Situation in Venezuela.

Als bedeutendste Unterstützungsmaßnahme, die zudem am meisten internationale Aufmerksamkeit erhielt, gilt die Anerkennung der Interimsregierung von *Juan Guaidó* durch 60 Staaten. Diese Unterstützungsmaßnahme ist zudem Ausgangspunkt für die Begründungen zahlreicher weiterer Unterstützungsmaßnahmen und hat daher für die völkerrechtliche Einordnung eine zentrale Rolle. Der nachfolgende Abschnitt zu den verschiedenen Unterstützungsformen zugunsten der venezolanischen Protestbewegung beginnt daher mit der Anerkennung der Interimsregierung. Unter einer Anerkennung wird in diesem Zusammenhang eine öffentliche Erklärung über das Verständnis eines bestimmten Sachverhalts in einer zwischenstaatlichen Beziehung verstanden.[1726]

I. Anerkennung der Interimsregierung

60 Staaten erkannten in den ersten Monaten des Jahres 2019 die von *Juan Guaidó* angeführte Interimsregierung an.[1727] Dabei wählten die Staaten verschiedene Anerkennungsformen und knüpften unterschiedliche Konsequenzen an die Anerkennungsentscheidungen.[1728] Einige Staaten beendeten

1726 *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, 9. Auflage, OUP, Oxford 2019, 134-135.

1727 *Martinez-Gugerli*, Interactive Map: Degrees of Diplomatic Recognition of Guaidó and Maduro, Venezuela Politics and Human Rights Blog, 15.10.2020, abrufbar unter: https://www.venezuelablog.org/interactive-map-degrees-of-diplomatic-recognition-of-guaido-and-maduro/ (zuletzt abgerufen am 16.08.2021).

1728 Siehe *Janik*, European Recognition Practice on Venezuela: The Devil in the Details, OpinioJuris, 08.02.2020, abrufbar unter: http://opiniojuris.org/2019/02/08/european-recognition-practice-on-venezuela-the-devil-in-the-details/ (zuletzt abgerufen am 23.05.2020); *Gurmendi*, Estrada Redux: Mexico's stance on the Venezuela Crisis and Latin America's evolving understanding of non-intervention, OpinioJuris, 08.01.2019, abrufbar unter: https://opiniojuris.org/2019/01/08/estrada-redux-mexicos-stance-on-the-venezuela-crisis-and-latin-americas-evolving-understanding-of-non-intervention/ (zuletzt abgerufen am 23.05.2020); *Redaelli*, Venezuela and the Role of Domestic Constitutional Order in International Law, OpinioJuris, 23.04.2019, abrufbar unter: http://opiniojuris.org/2019/04/23/venezuela-and-the-role-of-domestic-constitutional-order-in-international-law/ (zuletzt abgerufen am 23.05.2020); *Paddeu/Gurmendi*, Recognition of Governments:

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die diplomatischen Beziehungen zur *Maduro*-Regierung und akkreditierten die von der *Guaidó*-Regierung entsandten Botschafter*innen.[1729] Andere formulierten ihre Anerkennung als politische Aussage, an die nur wenige oder gar keine rechtlichen Konsequenzen geknüpft wurden.[1730] Allen Anerkennungserklärungen gemein ist jedoch, dass die Staaten hierdurch das Vorhaben der venezolanischen Opposition unterstützen und deren Erfolgschancen in der Auseinandersetzung mit der *Maduro*-Regierung verbessern wollten. Durch die internationale Anerkennung gewannen die Positionen der Protestbewegung in der Auseinandersetzung mit der *Maduro*-Regierung an Legitimität und es wurde ein zusätzliches Hindernis gegen staatliche Repressionen zulasten der Proteste errichtet. Als Unterstützungsmaßnahme zugunsten der Protestbewegung können die Anerkennungserklärungen als ein einheitliches Phänomen behandelt werden.

I. Begründungen der Anerkennung

Die anerkennenden Staaten begründeten ihre Anerkennungsentscheidungen mit der demokratischen Legitimität der *Guaidó*-Regierung (a.) und der Funktion der Anerkennung bei der Wiederherstellung der Demokratie und zur friedlichen Lösung des Machtkampfs (b.).

a. Die Legitimität der Guaidó-Regierung

Ausgangspunkt der Anerkennungsentscheidungen war stets die fehlende Legitimität der *Maduro*-Regierung. Unter Legitimität verstanden die anerkennenden Staaten hierbei eine demokratische Legitimation.[1731] In ausführ-

Legitimacy and Control Six Months after Guaidó, OpinioJuris, 18.07.2019, abrufbar unter: http://opiniojuris.org/2019/07/18/recognition-of-governments-legitimacy-and-control-six-months-after-guaido/ (zuletzt abgerufen am 16.08.2021).

1729 *Paddeu/Gurmendi*, Recognition of Governments: Legitimacy and Control Six Months after Guaidó, OpinioJuris, 18.07.2019.

1730 Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 19/8495. Siehe auch die italienische Anerkennung der venezolanischen Nationalversammlung und Aberkennung der *Maduro*-Regierung, *Turrini/Antoniazzi*, The Non-Recognition of the Venezuelan President between Democratic Standards and the Principle of Non-Intervention in the Internal Affairs Other States, Italian Yearbook of International Law 29, 2019, 461.

1731 United Nations Security Council, S/PV.8452, 6 (Vereinigtes Königreich): „The world can now see that the presidency of Nicolás Maduro no longer rests on

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lichen Begründungen legten sie dar, weshalb die *Maduro*-Regierung im Verlauf der vorherigen Jahre ihre Legitimität verloren habe, insbesondere aufgrund der als unfrei und unfair eingeordneten Präsidentschaftswahlen vom 20. Mai 2018.[1732] Großbritannien führte an, dass die *Maduro*-Regierung die venezolanische Demokratie zerstört habe, indem eine illegitime verfassungsgebende Versammlung geschaffen, Wahlen gefälscht und die politische Opposition unterdrückt und eingeschüchtert wurde.[1733] Die Dominikanische Republik und Paraguay machten geltend, dass die Wahlen in Venezuela gegen einen globalen Konsens verstoßen hätten, da sie undemokratischer Natur gewesen seien[1734] und Kanada hob hervor, dass die Wahlen weder frei noch fair gewesen seien[1735]. Nach Auffassung von Deutschland, Belgien und der Lima Gruppe repräsentierte die *Maduro*-Regierung die venezolanische Bevölkerung aufgrund der fehlenden demokratischen Natur und den systematischen Menschenrechtsverletzungen nicht mehr.[1736] Die erste Begründungsebene für die Anerkennung der Interimsregierung war somit stets die fehlende demokratische Legitimation der *Maduro*-Regierung.

Für die Legitimität der Interimsregierung führten die unterstützenden Staaten vier Argumente an. Erstens beriefen sie sich darauf, dass die *Guaidó*-Regierung die verfassungsmäßige Regierung sei, die den Auftrag habe, die verfassungsmäßige Ordnung wiederherzustellen.[1737] Durch die Anerkennung würde daher eine Entscheidung im Sinne der Rechtsstaat-

---

democratic foundations. The presidency of Nicolás Maduro is not legitimate.", 17 (Belgien); Speech by Foreign Minister Heiko Maas in the German Bundestag debate on current developments in Venezuela and restoring democracy and the rule of law as quickly as possible Auswärtiges Amt, 30.01.2019, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/maas-bundestag-venezuela/2185238 (zuletzt abgerufen am 12.08.2021).

1732 United Nations Security Council, S/PV.8452, 7 (Peru), 15 (Deutschland), 30 (Kanada), 33 (Argentinien), 36 (Chile), 36 (Brasilien), 39 (Costa Rica); United Nations Security Council, S/PV.8472, 37 (Paraguay).

1733 United Nations Security Council, S/PV.8452, 6 (Vereinigtes Königreich).

1734 Ibid., 18 (Dominikanische Republik), 32 (Paraguay).

1735 Ibid., 30 (Kanada).

1736 United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Deutschland), 17 (Belgien); United Nations Security Council, Letter dated 26 February 2019 from the Permanent Representative of Peru to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2019/183, 26.02.2019, Nr. 3.

1737 United Nations Security Council, S/PV.8452, 6 (Vereinigtes Königreich), 7 (Peru), 30 (Kanada), 34 (Ecuador); United Nations Security Council, S/PV.8472, 6 (Frankreich), 39 (Kanada), 41 (Ecuador), 43 (Honduras).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

lichkeit[1738] unter strenger Wahrung („strict adherence") der venezolanischen Verfassung[1739] getroffen. Dabei wurde oft Art. 233 der venezolanischen Verfassung zitiert.[1740] Einige Staaten legten diesen Artikel ausführlich aus. Kanada argumentierte beispielsweise, dass Art. 233 Anwendung finde, wenn kein*e legitime*r Präsident*in mehr das Amt bekleide.[1741] Aus Sicht dieser Staaten konnte sich *Guaidó* trotz der umstrittener Auslegung des Art. 233 auf ein verfassungsrechtliches Mandat berufen.

Neben dem verfassungsrechtlichen Mandat wurden komplementäre Argumente zur Begründung der Legitimität der *Guaidó*-Regierung angeführt. Diese ergebe sich weiterhin daraus, dass *Guaidó* der Repräsentant der einzigen demokratisch legitimierten Institution des Landes sei.[1742] Ihm stünde daher die Aufgabe zu, die Wiederherstellung der Demokratie durch Neuwahlen zu gewährleisten.[1743] Daher könne die Interimsregierung für diesen Zweck anerkannt werden.[1744]

Drittens wurde angeführt, dass sich das venezolanische Volk am 23. Januar 2019 dazu entschieden habe, seine Demokratie wieder zu erlangen.[1745] Durch die Proteste zur Unterstützung von *Guaidó* hätte das Volk ausgedrückt, dass es diesen als Interimspräsidenten unterstütze.[1746] Die Protestbewegung, die *Guaidó* anführte, wurde daher als Argument für seine Legitimität herangezogen.[1747]

1738 United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (USA).

1739 Ibid., 7 (Peru); United Nations Security Council, S/PV.8472, 32 (Brasilien).

1740 United Nations Security Council, S/PV.8452, 10 (Frankreich), 15 (Polen), 36 (Chile); United Nations Security Council, S/PV.8472, 39 (Kanada); Ministry of Foreign Affairs, Joint Declaration on Venezuela, Government Offices of Sweden, 04.04.2019, abrufbar unter: https://www.government.se/statements/2019/02/joint-declaration-on-venezuela/ (zuletzt abgerufen am 18.08.2019).

1741 United Nations Security Council, S/PV.8472, 39 (Kanada).

1742 United Nations Security Council, S/PV.8452, 36 (Chile); United Nations Security Council, S/PV.8472, 8 (Polen), 37 (Paraguay); United Nations Security Council, S/PV.8506, 21 (Polen).

1743 United Nations Security Council, S/PV.8452, 7 (Vereinigtes Königreich).

1744 Ibid., 15 (Deutschland).

1745 Ibid., 10 (Frankreich), 30 (Kanada), 33 (Argentina), 39 (Costa Rica); United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA); Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the European Union on latest developments in Venezuela, Press Release 30-19, 23.01.2019.

1746 United Nations Security Council, S/PV.8452, 26 (Kolumbien), 36 (Brasilien), 5 (USA), 40 (Honduras).

1747 *Kriener*, Gewaltfreie Protestbewegungen als Legitimitätsquelle? Eine Replik, ZaöRV, 2020, 898 f.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Viertens wurde darauf verwiesen, dass der Ständige Rat der OAS die *Guaidó*-Regierung als Vertretung Venezuelas anerkannt[1748] und die *Maduro*-Regierung ausdrücklich nicht anerkannt habe.[1749] Die Anerkennung innerhalb des interamerikanischen Systems war daher einer der Gründe, die Interimsregierung ebenfalls als legitime Regierung anzuerkennen.

Die Staaten erkannten zwar an, dass die *Maduro*-Regierung noch die tatsächliche Herrschaftsgewalt ausübe.[1750] Einer auf Legitimitätskriterien basierten Anerkennung stand dieser Befund jedoch nicht entgegen. Die *Guaidó*-Regierung wurde somit aus verschiedenen Gründen als legitime Regierung Venezuelas eingeordnet und in der Folge als solche anerkannt.

b. Funktion der Anerkennung

Die Staaten begründeten ihre Anerkennungsentscheidungen nicht allein mit der Legitimität der Interimsregierung, sondern wiesen ihren Anerkennungserklärungen darüber hinaus eine Funktion zu.

Kolumbien erklärte:

> „Our actions therefore reflect the fulfilment of our duties as a State Member of the United Nations, a member of the Organization of American States and a signatory of the Inter-American Democratic Charter. It bears recalling that such duties compel us to act within the mentioned legal frameworks when irregularities impede the democratic process, as was the case in Venezuela as a result of the May 2018 electoral process, which lacked legitimacy."[1751]

Aufgrund des regionalen Demokratiegebots sei Kolumbien dazu verpflichtet, die Demokratie in anderen amerikanischen Staaten zu fördern, gerade in Fällen, in denen die demokratische Ordnung in einem Staat bedroht sei. Die Anerkennung der *Guaidó*-Regierung stelle daher einen Ausdruck dieser Verpflichtung dar. Eine ähnliche Begründung wurde von Ecuador, Costa Rica, Honduras, Panama und Brasilien ihren Anerkennungsentscheidungen vorangestellt oder angefügt.[1752]

1748 United Nations Security Council, S/PV.8506, 11 (Peru).
1749 United Nations Security Council, S/PV.8452, 15 (Deutschland).
1750 United Nations Security Council, S/PV.8472, 39 (Kanada).
1751 United Nations Security Council, S/PV.8452, 26 (Kolumbien).
1752 Ibid., 34 (Ecuador), 39 (Costa Rica), 40 (Honduras), 41 (Panama); United Nations Security Council, S/PV.8472, 32 (Brasilien).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Hiermit wird eine weitere Begründungsebene eröffnet. Die amerikanischen Staaten stützten ihre Anerkennung zusätzlich auf die regionale Pflicht zur Stärkung der Demokratie. Honduras, Kanada und Peru verwiesen in diesem Zusammenhang auf die Resolution des Ständigen Rats der OAS vom 10. Januar 2019.[1753] In dieser hatte der Ständige Rat die sonstigen Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, alle mit dem Völkerrecht zu vereinbarenden diplomatischen, wirtschaftlichen und politischen Maßnahmen zu ergreifen, um die demokratische Ordnung in Venezuela wiederherzustellen.[1754] Honduras und die anderen amerikanischen Staaten sahen ihre Maßnahmen als Erfüllung dieses Auftrags. Daher könne die Anerkennung keine Verletzung des Interventionsverbots darstellen.[1755]

Für die erwähnten amerikanischen Staaten stützt sich die Rechtmäßigkeit der Anerkennung somit auf zwei Säulen. Zunächst sei die *Guaidó*-Regierung die einzige demokratisch legitimierte Regierung in Venezuela und daher anzuerkennen. Zusätzlich verstoße die Anerkennung nicht gegen das Interventionsverbot, da sie das regionale Demokratiegebot in Amerika im Einklang mit den Entscheidungen des dazu berufenen Organs der OAS fördere.

Die EU-Mitgliedstaaten begründeten die Anerkennung ebenfalls auf einer zusätzlichen Ebene. Durch die Anerkennung würde eine friedliche Transition im Land ermöglicht.[1756] Da es Aufgabe der internationalen Gemeinschaft sei, eine friedliche Lösung für die Auseinandersetzung zu ermöglichen, sei diese Maßnahme entsprechend rechtmäßig.

2. Anerkennung als Intervention

Die opponierenden Staaten sahen hingegen in sämtlichen Anerkennungserklärungen aus dem Ausland eine Intervention in die inneren Angelegenheiten Venezuelas.[1757] Aus Sicht von Russland, Dominica, Nicaragua, Bolivien, Kuba, Surinam, Saint Vincent und den Grenadinen, El Salvador, Süd-

1753 United Nations Security Council, S/PV.8452, 7 (Peru), 30 (Kanada); United Nations Security Council, S/PV.8472, 43 (Honduras).

1754 Permanent Council of the Organization of American States, Resolution on the Situation in Venezuela, CP/RES.1117 (2019), 10.01.2019.

1755 United Nations Security Council, S/PV.8452, 40 (Honduras).

1756 Ibid., 15 (Polen).

1757 Ibid., 13 (Russland); 27 (Nicaragua), 29 (Saint Vincent und die Grenadinen), 31 (Bolivien); siehe weiter *Tladi*, The Duty Not to Intervene in Matters within Domestic Jurisdiction, 2020, 98-99.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

afrika, Äquatorial Guinea und Vietnam handelte es sich bei der *Maduro*-Regierung um die legitime Regierung Venezuelas, die als einzige Regierung Venezuelas gelten könne.[1758] Es dürfe keine Parallelregierung geben.[1759] Die Anerkennungserklärungen zugunsten der *Guaidó*-Regierung würden das Selbstbestimmungsrecht des venezolanischen Volkes nicht respektieren.[1760] Den Einwänden gegen die Legitimität der *Maduro*-Regierung entgegneten sie, dass die *Maduro*-Regierung die Wahlen von 2018 gewonnen habe und somit demokratisch gewählt und legitimiert sei.[1761] Der Boykott der Wahlen durch die Opposition ändere hieran nichts und würde allein durch die unterstützenden Staaten als Vorwand für die Anerkennung der *Guaidó*-Regierung angeführt.[1762] Den verfassungsrechtlichen Anspruch der *Guaidó*-Regierung ordneten sie als missbräuchlich ein.[1763] Schließlich seien die im Wortlaut verankerten Fälle des Art. 233 der venezolanischen Verfassung nicht einschlägig. Aus ihrer Perspektive sei die *Maduro*-Regierung daher die einzige verfassungsmäßig bestimmte Regierung.[1764] Aufgrund des Rechtsstaatlichkeitsgrundsatz könne daher alleine die *Maduro*-Regierung anerkannt werden.[1765]

Zudem sahen sie in der außerverfassungsrechtlichen Vorgehensweise der Opposition eine unzulässige Auseinandersetzungsform, da alle Konflikte allein durch die Mechanismen der venezolanischen Verfassung gelöst wer-

1758 United Nations Security Council, S/PV.8452, 2 (Russland), 9 (Äquatorial Guinea), 9 (Südafrika), 27 (Nicaragua), 29 (Saint Vincent and the Grenadines), 30 (Bolivien), 32-33 (Surinam), 39 (Dominica), 40 (El Salvador), 42 (Kuba); United Nations Security Council, S/PV.8476, 5 (Südafrika); United Nations Security Council, S/2020/435, 23 (Vietnam).

1759 United Nations Security Council, S/PV.8452, 39 (Dominica).

1760 Ibid., 21 (Venezuela).

1761 Permanent Mission of Saint Vincent and the Grenadines to the United Nations, Statement by H.E. Dr. Halimah Deshong to the United Nations Security Council Closed VTC Meeting on Humanitarian Situation in Venezuela, 28.04.2020; United Nations Security Council, S/PV.8452, 39 (Dominica).

1762 United Nations Security Council, S/PV.8452, 12 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland).

1763 United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8452, 20 (Venezuela).

1764 United Nations Security Council, S/PV.8452, 20 (Venezuela), 27 (Nicaragua), 29 (Saint Vincent und die Grenadinen); United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 12th plenary meeting, A/74/PV.12, 28.09.2019, 35 (Nicaragua).

1765 United Nations Security Council, S/PV.8452, 9 (Äquatorial Guinea). Äquatorial Guinea argumentierte zusätzlich, dass die internationale Gemeinschaft die *Maduro*-Regierung anerkennen müsse, da diese durch die Justizorgane Venezuelas bestimmt worden sei.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

den dürften.[1766] Die Anerkennung einer Regierung, die sich offen gegen die Resultate einer Wahl stelle, würde einen gefährlichen Präzedenzfall für die ordnungsgemäße Durchführung von demokratischen Wahlen in vielen anderen Staaten schaffen.[1767] Hierdurch würden die anerkennenden Staaten den Willen des venezolanischen Volkes negieren.[1768]

In diesem Sinne betonten die opponierenden Staaten stets, dass es sich bei der *Maduro*-Regierung um die legitime Regierung handele[1769] und bezogen sich nur sehr vereinzelt auf ihre Effektivität.[1770] An der *Guaidó*-Regierung kritisierten sie nicht ihre fehlende Effektivität, sondern die fehlende Legitimität.[1771] Für die opponierenden Staaten war somit die Legitimität der *Maduro*-Regierung der zentrale Anknüpfungspunkt für ihre Entscheidung, diese anzuerkennen und die Anerkennungserklärungen zugunsten der *Guaidó*-Regierung als Intervention abzulehnen.

3. Demokratische Legitimität als gemeinsamer Ausgangspunkt

Die Diskussionen um die Anerkennung der Interimsregierung offenbaren einige Gemeinsamkeiten. Die Anerkennung einer Regierung wird als Erklärung darüber verstanden, welche Entität einen Staat in den zwischenstaatlichen Beziehungen repräsentiert. Nach Auffassung aller Staaten ist dabei die Legitimität der Entität entscheidend. Sowohl die opponierenden als auch die unterstützenden Staaten beriefen sich auf die Legitimität der *Maduro*- bzw. *Guaidó*-Regierung, um ihre Anerkennungsentscheidungen zu begründen.

Die Legitimität einer Regierung wurde wiederum am Maßstab der Demokratie und der venezolanischen Verfassung gemessen. Beide Lager argumentierten, dass die jeweilige Regierung die tatsächlich demokratisch legitimierte Regierung sei. Für die *Maduro*-Regierung wurden dabei die

1766 Ibid., 9 (Südafrika), 41 (Antigua und Barbuda).
1767 Ibid., 9 (Äquatorial Guinea).
1768 Ibid., 39 (Dominica).
1769 Ibid., 19 (Russland); United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 11th plenary meeting, A/74/PV.11, 28.09.2019, 28 (Kuba).
1770 *Ausdrücklich*: United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 10th plenary meeting, A/74/PV.10, 27.09.2019, 5 (Venezuela); United Nations Security Council, S/PV.8506, 27 (Venezuela); *Implizit*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 9 (Äquatorial Guinea); United Nations Security Council, S/PV.8472, 15 (China). China begründete seine andauernde Anerkennung der Maduro Regierung nicht.
1771 United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wahlen vom 20. Mai 2018 geltend gemacht, während für die *Guaidó*-Regierung deren demokratisches Mandat über die Nationalversammlung, die populäre Unterstützung in Form von Straßenprotesten sowie die ihm übertragene Aufgabe durch Art. 233 der venezolanischen Verfassung angeführt wurden. Die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Lagern ist somit im Kern eine Auseinandersetzung um die Frage, welche der beiden Regierungen die demokratisch und verfassungsmäßig legitimierte Regierung Venezuelas bildete. Die opponierenden Staaten vertraten einen verfassungsgebundenen Demokratiebegriff. Nach ihrer Auffassung könne eine Regierung nur durch Wahlen demokratisch legitimiert sein. Die unterstützenden Staaten führten hingegen einen erweiterten Demokratiebegriff an. Sie akzeptierten die demokratische Legitimität der *Guaidó*-Regierung aufgrund einer Gesamtschau der Umstände, zu der die fehlende Legitimität der *Maduro*-Regierung, das verfassungsrechtliche Mandat *Guaidós* sowie die Unterstützung durch Proteste zählten. Ähnliche Erwägungen hatten bereits die Anerkennung der Interimsregierung in der Ukraine durch die unterstützenden Staaten geleitet (siehe § 8.D).

Obwohl die Ergebnisse eindeutig voneinander abweichen, sind die Grenzen der Diskussion einheitlich. Venezuela war der einzige Staat, der explizit die Effektivität seiner Herrschaftsgewalt zur Begründung seiner Regierungsqualität anführte. Aus Perspektive der internationalen Staatengemeinschaft musste eine venezolanische Regierung hingegen demokratisch sein, um anerkannt zu werden.

4. Völkerrechtliche Einordnung der Anerkennung

Die völkerrechtliche Einordnung der Anerkennungserklärungen fällt jedoch auseinander. Die opponierenden Staaten sahen in allen Anerkennungserklärungen zugunsten der *Guaidó*-Regierung eine Intervention in die inneren Angelegenheiten Venezuelas. Die anerkennenden Staaten würden sich hierdurch mit einem Sachverhalt auseinandersetzen, der allein dem venezolanischen Volk und seiner Regierung vorbehalten sei. Diese Auffassung wurde von Mexiko, das sich selber als neutral bezeichnete, geteilt.[1772] Im Gegenzug kritisierten die USA, dass Staaten wie Iran, China

1772 Secretaría de Relaciones Exteriores, Mexico Following Its Constitutional Principles; Supports United Nations Appeal on Venezuela, Press Release 012, Góbierno de Mexico, 23.01.2019, abrufbar unter: https://www.gob.mx/sre/prensa/mexico-following-its-constitutional-principles-supports-united-nations-appeal?idiom=en

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

und Russland weiterhin die *Maduro*-Regierung anerkannten.[1773] Dadurch würden sie ein diktatorisches Regime aufrechterhalten.[1774] Die fortlaufende Anerkennung der „falschen" Regierung wurde jedoch nicht als Intervention oder sonstige völkerrechtswidrige Handlung eingeordnet. In diesem Sinne qualifizierte die Lima Gruppe die Anerkennung der *Guaidó*-Regierung als diplomatische und politische Maßnahme im Rahmen des Völkerrechts.[1775] Hieran offenbart sich, dass die unterstützenden Staaten die Anerkennungserklärungen nicht als zwanghafte Interventionsmaßnahmen einordneten. Es bestand somit eine Auseinandersetzung über die völkerrechtliche Einordnung der Anerkennung von Regierungen.

II. Rolle und Kompetenz internationaler Organisationen

Die Staaten setzten sich darüber hinaus mit der Rolle und den Kompetenzen verschiedener internationaler Organisationen im venezolanischen Machtkampf auseinander. Zunächst werden die Diskussionen um die Kompetenz des Sicherheitsrates erörtert (1.), um sodann die Rolle der OAS näher zu beleuchten (2.).

1. Thematisierung im Sicherheitsrat

China, Russland, Südafrika, Nicaragua und Äquatorial Guinea waren der Auffassung, dass sich der VN-Sicherheitsrat nicht mit der Lage in Venezuela beschäftigen dürfe, da es sich hierbei um eine innere Angelegenheit Venezuelas handele.[1776] Die Bemühungen der unterstützenden Staaten, das Thema auf die Agenda des Sicherheitsrates zu setzen, stelle eine Verletzung

(zuletzt abgerufen am 18.08.2021); Mexico defends hands-off stance on Venezuela, Associated Press, 07.01.2019, abrufbar unter: https://apnews.com/article/88c1dd4bc6fd41f1a6a2b8ee04413176 (zuletzt abgerufen am 18.08.2021).

1773 United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (USA).

1774 Ibid., 5 (USA).

1775 Lima Group, Lima Group Declaration of 04 February 2019, Government of Canada, 04.02.2019, Nr. 1, 17; United Nations Security Council, S/PV.8472, 5 (Peru), 29 (Chile), 20 (Kolumbien).

1776 United Nations Security Council, S/PV.8452, 2 (Russland), 9 (Äquatorial Guinea), 16 (China), 27 (Nicaragua); United Nations Security Council, S/PV.8472, 9 (Südafrika).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des Interventionsverbots dar.[1777] Die opponierenden Staaten waren zudem der Auffassung, dass keine Gefährdung von den Vorgängen in Venezuela ausgehe.[1778] In einer Thematisierung der Situation sahen sie die Gefahr, dass der Sicherheitsrat einen verfassungswidrigen Regierungswechsel legitimieren würde, welches außerhalb seiner Kompetenz liege.[1779]

Hingegen betrachteten die unterstützenden Staaten die Situation in Venezuela nicht als innere Angelegenheit, weshalb sich der Sicherheitsrat mit der Lage beschäftigen könne. Hierfür wurden mehrere Argumente angeführt.

Zunächst wurde auf die Migrationsbewegungen, die humanitäre Krise und die Menschrechtslage in Venezuela hingewiesen, weshalb die Situation des Landes nicht mehr als innere Angelegenheit eingeordnet werden könne.[1780] Vielmehr sei es Aufgabe der VN eine Lösung für die venezolanische Krise zu finden.[1781]

In diesem Sinn erklärte Deutschland in Bezug auf eine Stellungnahme Südafrikas:

> „human rights are not solely an internal affair, but rather, and I quote from the Universal Declaration of Human Rights, 'a common standard of achievements for all peoples and all nations'. I would have thought that, given South Africa's background, it would have supported the view that it is very important to respect human rights and that if human rights are blatantly violated, then we must look to address that."[1782]

Zudem argumentierten Belgien und Peru, dass von der Gesamtsituation in Venezuela eine Gefahr für den internationalen Frieden und Sicherheit ausgehen würde, was die Zuständigkeit des Sicherheitsrats nach Art. 34

1777 United Nations Security Council, S/PV.8452, 27 (Nicaragua).
1778 Ibid., 2 (Russland), 9 (Äquatorial Guinea), 29 (Saint Vincent und die Grenadinen); United Nations Security Council, S/PV.8472, 38 (Saint Vincent und die Grenadinen); United Nations Security Council, S/PV.8506, 7 (Russland).
1779 United Nations Security Council, S/PV.8452, 9 (Südafrika).
1780 Ibid., 7 (Peru), 41 (Panama); United Nations Security Council, S/PV.8472, 37 (Paraguay); United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Vereinigtes Königreich), 7 (Deutschland), 9 (Polen); United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA).
1781 United Nations Security Council, S/PV.8472, 31 (Argentinien); United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 6th plenary meeting, A/74/PV.6, 25.09.2019, 3 (Ecuador).
1782 United Nations Security Council, S/PV.8472, 10 (Deutschland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

VNCh begründen würde.[1783] Die Instabilität in dem Land, die durch die Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung seitens der *Maduro*-Regierung ausgelöst sei, würde Gefahren für die gesamte Region hervorbringen.[1784] Honduras erklärte in diesem Sinne, dass es sich zwar um „internal dynamics" handeln würde, diese aber für die Wahrung des internationalen Friedens von Bedeutung seien und daher auf die Agenda des Sicherheitsrats gehörten.[1785]

Einige Staaten erklärten sogar, dass die *Maduro*-Regierung eine Gefahr für den internationalen Frieden und Sicherheit darstellen würde.[1786] Durch die vielfältigen Menschenrechtsverletzungen und ihre undemokratische Natur würde sie als solche den internationalen Frieden gefährden.[1787] Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Repressionen der Proteste, die der Sicherheitsrat verhindern müsse.[1788] Hierdurch brachten diese Staaten zum Ausdruck, dass die *Maduro*-Regierung nicht nur nach venezolanischem Recht, sondern auch im Völkerrecht unrechtmäßig sei. Hiermit entwickeln sie die aufgeworfene Frage nach der Rechtmäßigkeit von Regierungen im Völkerrecht weiter (§ 5.A). Während dies als weitestgehend gesichert für faschistische und Apartheid-Regierungen gilt, stellt diese Frage einen wesentlichen Streitpunkt im Rahmen des völkerrechtlichen Demokratieprinzips dar. Indem diese Staaten die undemokratische Natur der *Maduro*-Regierung heranzogen, um zu begründen, dass diese eine Gefährdung des internationalen Friedens und Sicherheit darstelle, drückten sie folglich aus, dass undemokratische Regierungen im Völkerrecht als unrechtmäßig eingeordnet werden können.

Außergewöhnlich war ebenfalls die Begründung des Vereinigten Königreichs, dass durch die Thematisierung im Sicherheitsrat eine Anerkennung der „mutigen Schritte" der Protestbewegung erfolgen würde und hierdurch die internationale Gemeinschaft dazu beitragen könne, positive Veränderungen zu bewirken.[1789] Als einziger unterstützender Staat begründete das

1783 United Nations Security Council, S/PV.8452, 7 (Peru); United Nations Security Council, S/PV.8472, 8 (Belgien).
1784 United Nations Security Council, S/PV.8452, 7 (Peru), 40 (Honduras).
1785 United Nations Security Council, S/PV.8472, 43 (Honduras).
1786 Ibid., 31 (Argentinien), 34 (Guatemala); United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA).
1787 United Nations Security Council, S/PV.8472, 16 (Vereinigtes Königreich).
1788 United Nations Security Council, S/PV.8452, 7 (Peru).
1789 Ibid., 6 (Vereinigtes Königreich).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vereinigte Königreich somit die Diskussion im Sicherheitsrat mit seiner unterstützenden Wirkung zugunsten der Protestierenden.

Argentinien war zudem der Auffassung, dass es Aufgabe des VN-Systems sei, eine friedliche demokratische Transition in Venezuela zu ermöglichen.[1790]

Die kritische Auffassung der opponierenden Staaten erhielt nur wenig Anklang. Vermittelnde Staaten wie Kuwait und Saint Lucia begrüßten einerseits die Thematisierung der Lage, bestanden aber gleichzeitig darauf, dass keine Intervention in die inneren Angelegenheiten erfolgen dürfe.[1791] Für sie war die Thematisierung im Sicherheitsrat somit nicht bereits eine Intervention.[1792]

Auf Grundlage der Diskussionen im Sicherheitsrat ergriff kein Staat konkrete Maßnahmen. Eine von Russland eingebrachte Resolution erhielt nicht genügend Stimmen, während eine von den USA eingebrachte Resolution aufgrund der Vetos von China und Russland nicht verabschiedet wurde.[1793]

2. Maßnahmen der OAS

Weitgehende Maßnahmen wurden hingegen auf Grundlage der Beschlüsse des Ständigen Rates der OAS getroffen. Einige Staaten stützten ihre Anerkennungsentscheidung zugunsten der *Guaidó*-Regierung auf den Beschluss vom 10. Januar 2019, der der *Maduro*-Regierung ihre Legitimität aberkannte. Honduras argumentierte, dass aufgrund des Beschlusses der OAS seine Anerkennungserklärung nicht das Interventionsverbot verletze.[1794] Die Inter-Amerikanischen Demokratiecharta habe unter Berücksichtigung des Interventionsverbots kollektive Maßnahmen entwickelt, die für den Fall des Zusammenbruchs der demokratischen Ordnung aktiviert werden könnten. Da die OAS kollektive Maßnahmen ergriffen habe, indem sie die *Maduro*-Regierung aberkannte, würde auch die Anerkennung der *Guaidó*-Regierung durch Honduras nicht gegen das Interventionsverbot

1790 United Nations Security Council, S/PV.8472, 31 (Argentinien).
1791 United Nations Security Council, S/PV.8452, 11 (Kuwait); United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 14 (Saint Lucia).
1792 In diesem Sinne auch vermittelnd: United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 13th plenary meeting, A/74/PV.13, 30.09.2019, 8 (Uruguay).
1793 United Nations Security Council, S/PV.8476, 3 (Resolution USA), 6 (Resolution Russland).
1794 United Nations Security Council, S/PV.8452, 40 (Honduras).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

verstoßen.[1795] Die Maßnahmen und Resolutionen der OAS wurden somit als Erlaubnis für individuelle Maßnahmen zugunsten der *Guaidó*-Regierung herangezogen.

Zudem erkannte der Ständige Rat der OAS am 9. April 2019 einen Vertreter der *Guaidó*-Regierung als Repräsentant bei der OAS an.[1796] Im selben Beschluss hatte der Ständige Rat die Rücknahme des venezolanischen Austritts aus der OAS angenommen und somit die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Venezuela weiterhin in der Perspektive der meisten Mitgliedstaaten in der OAS blieb.

Nicht nur für die Mitgliedstaaten der OAS waren dessen Beschlüsse von signifikanter Bedeutung. Staaten außerhalb der Region beriefen sich ebenfalls auf diese Beschlüsse, um beispielsweise ihre Anerkennung zugunsten der *Guaidó*-Regierung zu begründen.[1797]

Von den opponierenden Staaten wurde die OAS hingegen scharf für ihre Haltung und Maßnahmen zugunsten der *Guaidó*-Regierung kritisiert.[1798] Sie wurde als Drahtzieher einer völkerrechtswidrigen Druckkampagne gegen die rechtmäßige venezolanische Regierung gesehen.[1799] Venezuela ordnete ihre Beschlüsse als „legale Absurdität" ein.[1800] Einige Staaten, die in den OAS-Organen überstimmt wurden, erklärten in der Folge, dass sie sich nicht an die Beschlüsse gebunden sahen, da diese unzulässig seien und die Kompetenz der OAS überschreiten würden.[1801] Weiterhin machte die *Maduro*-Regierung geltend, dass Venezuela kein Mitglied der Organisation mehr sei.[1802]

Diesen Vorwürfen hielt OAS-Generalsekretär *Luis Almagro* entgegen, dass es zentrale Aufgabe der OAS sei, Demokratie zu fördern.[1803] Dies ergebe sich aus den grundlegenden Verträgen der OAS sowie verschiedenen Re-

1795 Ibid., 40 (Honduras).
1796 Permanent Council of the Organization of American States, CP/RES.1124 (2217/19).
1797 United Nations Security Council, S/PV.8452, 15 (Deutschland).
1798 Ibid., 27 (Nicaragua), 29 (Saint Vincent und die Grenadinen).
1799 Ibid., 29 (Saint Vincent und die Grenadinen).
1800 United Nations Security Council, S/PV.8506, 22 (Venezuela).
1801 General Assembly of the Organization of American States, Declarations and Resolutions adopted by the General Assembly, Forty-Ninth Regular Session, June 26 to 28, 2019, Medellín, Colombia OEA/Ser.P/AG/doc.5682/19 rev.1, 04.11.2019, 3-4 (Bolivien, Dominica, Antigua und Barbuda).
1802 United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 4 (Venezuela).
1803 Almagro, Multilateral Institutions and an Illegitimate Regime in Venezuela, OAS Secretariat, 15.01.2019, abrufbar unter: http://www.oas.org/en/about/speech_secretary_general.asp?sCodigo=19-0002 (zuletzt abgerufen am 20.08.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

solutionen und Erklärungen der Generalversammlung und des Ständigen Rates.

Eine nähere und genauere Diskussion über die Kompetenzen des Ständigen Rates wurde jedoch nicht geführt. Dabei sieht Art. 20 der Inter-Amerikanischen Demokratiecharta (IADC)[1804] lediglich vor, dass der Ständige Rat „angemessene" Maßnahmen im Falle eines Bruchs der demokratischen Ordnung treffen solle. Als Steigerung dessen kann die OAS-Generalversammlung gemäß Art. 21 IADC die Suspendierung des betreffenden Mitgliedstaates beschließen. Eine ausdrückliche Ermächtigung zur Anerkennung einer Oppositionsregierung durch den Ständigen Rat oder die Generalversammlung besteht nicht. Die unterstützenden Staaten sahen diese Kompetenz jedoch als gegeben. Die kollektiven Maßnahmen durch die OAS-Organe ermöglichte es ihnen, unilateral für die Wiederherstellung der Demokratie einzutreten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Thematisierung und die Beschlüsse von internationalen Organisationen zur Lage in Venezuela im Frühjahr 2019 waren somit umstritten. Kern der Debatte war dabei, ob die Situation in Venezuela eine innere Angelegenheit sei und inwiefern die Organisationen hierauf reagieren durften. Während die opponierenden Staaten die Auffassung vertraten, dass die Situation eine innere Angelegenheit darstelle, keine Gefährdung von Venezuela ausgehe und folglich keine Thematisierung erlaubt sei, sahen die unterstützenden Staaten vor allem in der schlechten Menschenrechts- und Demokratielage einen Anknüpfungspunkt für das Handeln internationaler Organisationen. Sie bildeten die Grundlage für die kollektiven Beschlüsse der OAS und boten auch eine Begründungsebene für weitere unilaterale Maßnahmen, die in den nachfolgenden Abschnitten untersucht werden.

III. Unterstützungsbekundungen

Staaten drückten rhetorisch in vielfältiger Weise ihre Unterstützung zugunsten der Proteste aus. Zahlreiche Staaten solidarisierten sich mit den Protestierenden, indem sie erklärten, dass sie an der Seite der friedlichen

1804 Art. 20 IADC: „In the event of an unconstitutional alteration of the constitutional regime that seriously impairs the democratic order in a member state, any member state or the Secretary General may request the immediate convocation of the Permanent Council to undertake a collective assessment of the situation and to take such decisions as it deems appropriate. [...]"

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Protestierenden stünden („stand by/with")[1805] und dass sie das Vorhaben der Protestierenden unterstützten[1806]. Zudem qualifizierten mehrere Staaten die Forderungen der Protestbewegung als legitim[1807] und begrüßten die wiederkehrenden Proteste[1808]. Die Demonstrierenden würden ihr Recht auf Protest wahrnehmen und durch die Proteste ihre demokratischen Rechte verteidigen.[1809] In diesem Sinne erklärte Belgien, dass die Proteste eine Reaktion darauf seien, dass die *Maduro*-Regierung in den vorangegangenen Jahren die Meinung des Volkes nicht angehört und wahrgenommen habe.[1810] Weiterhin verurteilten die Staaten Gewalthandlungen seitens der Regierung gegen Protestierende und forderten eine unabhängige internationale Untersuchung.[1811]

1805 United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (USA), 10 (Frankreich); United Nations Security Council, S/PV.8472, 39 (Kanada); United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA), 14 (Frankreich), 15 (Vereinigtes Königreich); Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the situation in Venezuela, 26.01.2019, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/01/26/declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-eu-on-the-situation-in-venezuela/ (zuletzt abgerufen am 20.08.2021).

1806 United Nations Security Council, S/PV.8452, 3, 5 (USA), 7 (Vereinigtes Königreich), 10 (Frankreich), 15 (Polen), 26 (Kolumbien), 30 (Kanada), 32 (Paraguay); United Nations Security Council, S/PV.8472, 6 (Frankreich); Speech by Foreign Minister Heiko Maas in the German Bundestag debate on current developments in Venezuela and restoring democracy and the rule of law as quickly as possible Auswärtiges Amt, 30.01.2019.

1807 United Nations Security Council, S/PV.8452, 15 (Polen); United Nations Security Council, S/PV.8472, 6 (Frankreich), 39 (Kanada), 43 (Honduras); United Nations Security Council, S/PV.8476, 4 (Peru); United Nations Security Council, S/2020/435, 6 (Dominikanische Republik); Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the situation in Venezuela, 26.01.2019.

1808 United Nations Security Council, S/PV.8452, 7 (Peru), 26 (Kolumbien), 36 (Brasilien); United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA).

1809 Vgl. United Nations Security Council, S/PV.8452, 10 (Frankreich); Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the situation in Venezuela, 26.01.2019; *Herrero/Casey*, Venezuelans Opposed to Maduro Pour Into Streets for Day of Protests, The New York Times, 02.02.2019 (USA).

1810 United Nations Security Council, S/PV.8452, 17 (Belgien). In ähnlicher Weise ordnete Costa Rica die Proteste ein, ibid., 39 (Costa Rica).

1811 Ibid., 7 (Peru), 17 (Belgien); United Nations Security Council, S/PV.8472, 8 (Polen); United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Vereinigtes Königreich); European Parliament, European Parliament resolution of 31 January 2019 on the

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In einer Videobotschaft, die über den Kurznachrichtendienst Twitter am 22. Januar 2019 verbreitet wurde, rief US-Vizepräsident *Mike Pence* alle Venezolaner*innen dazu auf, am nächsten Tag auf die Straße zu gehen und gegen die *Maduro*-Regierung zu demonstrieren.[1812] Dieser Aufruf war mit einer Rücktrittsaufforderung an Präsident *Maduro* und der Forderung einer friedlichen Machttransition verbunden, der sich zahlreiche andere Staaten anschlossen.[1813] Neben allgemeinen Unterstützungsbekundungen und Rücktrittsforderungen an die *Maduro*-Regierung, richteten sich auch zahlreiche Appelle direkt an das venezolanische Militär. Die unterstützenden Staaten forderten die Mitglieder des venezolanischen Militärs auf, sich auf die Seite der *Guaidó*-Regierung zu stellen und damit gegen die *Maduro*-Regierung zu meutern.[1814] Damit unterstützen sie die von der venezolanischen Nationalversammlung beschlossenen Amnestiegesetze zugunsten des Militärs.[1815] Die unterstützenden Staaten drückten somit auf vielfältige Weise ihre Unterstützung für die Protestbewegung aus.

Derartige Unterstützungsbekundungen wurden durch die opponierenden Staaten als unzulässige Intervention eingeordnet. In emblematischer Weise erklärte Antigua und Barbuda:

> „As we have stated in this Chamber, unilateral declaration of support for one side in Venezuela over the other is blatant interference and uninvited influence in the internal affairs of a sovereign country."[1816]

Die unterstützenden Staaten würden durch ihre Stellungnahmen einen verfassungswidrigen Coup d'État befördern und die Situation würde da-

---

situation in Venezuela (2019/2543(RSP)), P8_TA(2019)0061, 31.01.2019; United Nations Security Council, S/2020/435, 25 (Kolumbien).

1812 Mike Pence backs Venezuelan protesters seeking to oust President Nicolás Maduro – video, The Guardian, 23.10.2019, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/video/2019/jan/23/mike-pence-backs-venezuelan-protesters-seeking-to-oust-president-nicolas-maduro-video (zuletzt abgerufen am 18.08.2021).

1813 United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA); United Nations Security Council, S/PV.8452, 39 (Kanada), 41 (Panama).

1814 United Nations Security Council, S/2019/183, Nr. 11 (für die Limagruppe); *Gunson*, High Noon over Humanitarian Aid at Venezuela's Border, International Crisis Group, 22.02.2019, abrufbar unter: https://www.crisisgroup.org/latin-america-caribbean/andes/venezuela/high-noon-over-humanitarian-aid-venezuelas-border (zuletzt abgerufen am 01.09.2021).

1815 United Nations Security Council, S/PV.8472, 41 (Ecuador).

1816 Ibid., 42 (Antigua und Barbuda); siehe auch United Nations Security Council, S/PV.8452, 41 (Antigua und Barbuda).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

durch weiter eskalieren.[1817] Durch ihr Handeln würden sie den Oppositionsanführer aufwerten, weshalb es als Intervention einzuordnen sei.[1818] Die *Maduro*-Regierung verurteilte die Videobotschaft von US-Vizepräsident *Pence* nachdrücklich als Intervention, da hierdurch „grünes Licht" für einen Coup d'État gegeben worden sei.[1819] Gemeinsam mit den direkten Aufrufen an das Militär sei hierdurch ein gewalttätiger Aufstand angefacht worden, der das Interventionsverbot nach Maßgabe des *Nicaragua*-Urteils verletzen würde.[1820] Allerdings wurden auch allgemeinere Stellungnahmen der EU-Außenbeauftragten *Federica Mogherini*[1821] durch Venezuela als Intervention zurückgewiesen, da sie sich mit einer Situation auseinandersetzen würde, die allein der Verantwortung der venezolanischen Institutionen unterlägen.[1822] Zudem erklärte Venezuela, dass aufgrund der venezolanischen Souveränität allein die venezolanische Justiz für die Aufklärung von Zwischenfällen bei Demonstrationen zuständig sei.[1823] Eine Zurückweisung allgemeiner menschenrechtlicher Kritik als Intervention erfolgte hingegen nicht.

Die verschiedenen Unterstützungsbekundungen zugunsten der Protestbewegung wurden somit umfassend als Intervention zurückgewiesen.[1824] Ausgangspunkt der Argumentation der opponierenden Staaten war dabei, dass die Situation in Venezuela eine innere Angelegenheit darstelle,[1825] wes-

1817 United Nations Security Council, S/PV.8452, 19 (Russland) „incitement", 9 (Äquatorial Guinea).

1818 Ibid., 13 (Russland).

1819 Ibid., 20 (Venezuela).

1820 Ibid., 20-21 (Venezuela), 28 (Kuba); United Nations Security Council, S/PV.8472, 26 (Kuba).

1821 European Council, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the situation in Venezuela, 18.06.2019, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/06/18/declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-eu-on-the-situation-in-venezuela/ (zuletzt abgerufen am 30.03.2022). Die Außenbeauftragte hatte die Festnahme von Mitgliedern der Nationalversammlung kritisiert und die sich verschlechternde humanitäre Situation angemahnt.

1822 Gobierno Bolivariano de Venezuela, Venezuela rejects statements by high representative of European Union, Ministerio del Poder Popular de Relaciones Exteriores, 19.06.2019, abrufbar unter: http://lisboa.consulado.gob.ve/comunicado/venezuela-rejects-statements-high-representative-european-union/ (zuletzt abgerufen am 18.08.2021).

1823 United Nations Security Council, S/PV.8452, 23 (Venezuela).

1824 United Nations Security Council, S/PV.8472, 33 (Nicaragua).

1825 United Nations Security Council, S/PV.8452, 2 (Russland), 9 (Äquatorial Guinea), 16 (China), 27 (Nicaragua), 33 (Surinam), 41 (Antigua und Barbuda).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

halb jegliche Unterstützung einer Organisation, die einen Regierungswechsel anstrebt, eine Intervention darstelle.

Gegen diese umfassenden Zurückweisungen brachten die unterstützenden Staaten zwei Argumente vor. Zunächst erklärten sie, dass ihre Stellungnahmen keine Intervention darstellen können, da die Lage in Venezuela keine innere Angelegenheit sei.[1826] So argumentierte Deutschland, dass es seine Pflicht sei, sich aufgrund der vielfältigen Menschenrechtsverletzungen mit der Situation auseinanderzusetzen und Stellung zu beziehen.[1827]

Die Staaten der Lima Gruppe argumentierten weiterhin, dass sie durch die interamerikanischen Demokratiegrundsätze dazu verpflichtet seien, auf eine Demokratisierung Venezuelas hinzuwirken. Da die *Maduro*-Regierung undemokratisch und verfassungswidrig sei, müssten die Staaten alle diplomatischen und politischen Handlungen wahrnehmen, um diesen undemokratischen Zustand zu beenden. Hierzu würden entsprechende Stellungnahmen zur Lage gehören.[1828] Durch die verbale Unterstützung der demokratischen Kräfte in Venezuela würden sie zur Einhaltung des interamerikanischen „Rechts zur Demokratie"[1829] beitragen.

Die unterstützenden Staaten argumentierten somit einerseits, dass die Unterstützungsbekundungen keine Intervention darstellen würden, da es sich nicht um eine innere Angelegenheit Venezuelas handele. Darüber hinaus argumentierten einige von ihnen, dass die Unterstützungsbekundungen durch das interamerikanische Demokratieprinzip geboten sei. Schließlich würden sie hierdurch auf eine Demokratisierung hinwirken.

IV. Ultimaten

Weiterhin setzten EU-Mitgliedstaaten ein Ultimatum, um die *Maduro*-Regierung zu einer Machtübergabe zu bewegen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten erklärten am 26. Januar 2019, dass sie *Juan Guaidó* als Interimspräsidenten anerkennen würden, sofern die *Maduro*-Regierung nicht innerhalb von acht Tagen Neuwahlen ausrufe.[1830]

1826 United Nations Security Council, S/PV.8472, 10 (Deutschland).
1827 Ibid., 10 (Deutschland).
1828 Ibid., 39 (Canada), 44 (Panama).
1829 United Nations Security Council, 8472nd meeting, S/PV.8472, 26.02.2020, 41 (Ecuador); United Nations Security Council, S/PV.8476, 4 (Peru).
1830 Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the situation in Venezuela, 26.01.2019; United Nations Security

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Russland ordnete dieses Ultimatum als eine „imposition" und „complete disregard" der venezolanischen Souveränität ein.[1831] Venezuela sah hierin ebenfalls eine Intervention, da Europa hierdurch versuche, dem souveränen Venezuela seinen Willen aufzuzwingen.[1832] Südafrika erklärte, dass es unzulässig sei die Resultate von politischen Prozessen von außen zu diktieren.[1833]

Die opponierenden Staaten sahen somit in der Verbindung einer Forderung nach Neuwahlen mit der Konsequenz der Anerkennung der Oppositionsregierung, einen Versuch, eine souveräne Entscheidung Venezuelas zu übergehen. Hierdurch würden die Staaten versuchen, Einfluss auf das politische Geschehen in Venezuela zu nehmen. Daher verstoße dieses Ultimatum gegen das Interventionsverbot.

V. Humanitäre Hilfe

Einige Staaten unterstützten darüber hinaus das Vorhaben der Protestbewegung, humanitäre Hilfe nach Venezuela zu bringen. Die *Maduro*-Regierung hatte über Jahre humanitäre Hilfslieferungen aus dem Ausland abgelehnt, da aus ihrer Sicht keine humanitäre Notlage in Venezuela bestand.[1834] Die Proteste forderten hingegen den Zugang zu humanitären Hilfslieferungen und versuchten selbstständig Hilfslieferungen zu ermöglichen. Ein bedeutender Anteil der Hilfsgüter, die Demonstrierende am 23. Februar 2019

Council, S/PV.8452, 7 (Vereinigtes Königreich), 10 (Frankreich), 15 (Deutschland), 15 (Polen), 17 (Belgien).

1831 United Nations Security Council, S/PV.8452, 19 (Russland).

1832 Ibid., 21 (Venezuela); ähnliche Wortwahl: United Nations Security Council, Letter dated 3 April 2020 from the Permanent Representative of the Bolivarian Republic of Venezuela to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2020/277, 06.04.2020, 2.

1833 United Nations Security Council, S/PV.8476, 5 (Südafrika).

1834 *Vyas/Dube,* Venezuelans Die as Maduro Government Refuses Medical Aid, The Wall Street Journal, 06.04.2018, abrufbar unter: https://www.wsj.com/articles/venezuelans-die-as-maduro-government-refuses-medical-aid-1523025805 (zuletzt abgerufen am 01.09.2021); *Parker,* Venezuela to receive emergency UN aid for the first time, The New Humanitarian, 26.11.2018, abrufbar unter: https://www.thenewhumanitarian.org/news/2018/11/26/venezuela-receive-emergency-un-aid-first-time (zuletzt abgerufen am 01.09.2021). Mitte April 2019 genehmigte die *Maduro*-Regierung zum ersten Mal humanitäre Hilfslieferungen des Roten Kreuzes: First shipment of Red Cross humanitarian aid arrives in Venezuela, Reuters, 16.04.2019, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-venezuela-politics-red-cross-idUSKCN1RS1VQ (zuletzt abgerufen am 01.09.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

über die Grenze zu bringen versuchten, wurde von ausländischen Staaten bereitgestellt, insbesondere von den USA, Kolumbien und Chile.[1835] Die Präsidenten von Kolumbien, Paraguay und Chile besuchten am Vortag die kolumbianisch-venezolanische Grenze und ermutigten *Guaidó* und die Demonstrierenden dazu, die Hilfslieferungen nach Venezuela zu bringen.[1836]

Diese Staaten begründeten ihr Vorgehen zunächst damit, dass sie zur Bereitstellung und Lieferung von humanitärer Hilfe durch die *Guaidó*-Regierung eingeladen worden sein.[1837] Andere Staaten unterstützen diese Argumentation, indem sie erklärten, dass die *Guaidó*-Regierung dazu befugt sei, eine derartige Einladung auszusprechen.[1838] Zudem erörterten die unterstützenden Staaten, dass es völkerrechtswidrig sei, dass die *Maduro*-Regierung humanitäre Hilfe kontinuierlich ablehne.[1839] Es müsse möglich sein, der venezolanischen Bevölkerung humanitäre Hilfe zukommen zu lassen.[1840] Eine Antwort auf die humanitäre Krise in Venezuela könne keine Verletzung der venezolanischen Souveränität darstellen.[1841]

Dem hielten die opponierenden Staaten entgegen, dass die *Guaidó*-Regierung nicht zu einer solchen Einladung befugt sei.[1842] Zudem argumentierten sie, dass humanitäre Hilfe immer neutral erfolgen müsse und stets

1835 Venezuela's Guaido makes appearance at aid concert, EFE, 23.02.2019, abrufbar unter: https://www.efe.com/efe/english/life/venezuela-s-guaido-makes-appearance-at-aid-concert/50000263-3906314 (zuletzt abgerufen am 01.09.2021); United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA).

1836 Gobierno de Chile, Presidente Piñera, junto a Guaidó, Duque y Abdo, visita centro de acopio de ayuda para venezolanos: "No hay fuerza capaz de detener la fuerza incontenible de la libertad y la democracia", 22.02.2019, abrufbar unter: https://prensa.presidencia.cl/comunicado.aspx?id=91575 (zuletzt abgerufen am 22.09.2021).

1837 United Nations Security Council, S/PV.8472, 17 (USA), 29 (Kolumbien); Speech by Foreign Minister Heiko Maas in the German Bundestag debate on current developments in Venezuela and restoring democracy and the rule of law as quickly as possible Auswärtiges Amt, 30.01.2019.

1838 United Nations Security Council, S/PV.8452, 7-8 (Peru); United Nations Security Council, S/PV.8472, 31 (Argentinien).

1839 United Nations Security Council, S/PV.8506, 15 (Vereinigtes Königreich); United Nations Security Council, S/PV.8472, 3 (USA), 44 (Panama); United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Frankreich),

1840 United Nations Security Council, S/PV.8452, 40 (Honduras), 44 (Panama); United Nations Security Council, S/PV.8476, 6-7 (Vereinigtes Königreich); Speech by Foreign Minister Heiko Maas in the German Bundestag debate on current developments in Venezuela and restoring democracy and the rule of law as quickly as possible Auswärtiges Amt, 30.01.2019.

1841 United Nations Security Council, S/PV.8476, 9 (Polen).

1842 United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der Zustimmung durch die Regierung bedürfe.[1843] Sie waren der Auffassung, dass es sich bei Hilfslieferungen nicht um humanitäre Hilfe handelte.[1844] Daher seien die Maßnahmen eine unzulässige Intervention.[1845]

Vermittelnde Staaten erkannten hingegen die humanitäre Notlage in Venezuela an und forderten die Lieferung von humanitärer Hilfe durch VN-Mechanismen, die sich eng mit der *Maduro*-Regierung abstimmen sollten.[1846]

Im Zentrum der Debatte um die Zulässigkeit der humanitären Hilfslieferungen stand daher die Kompetenzfrage, die inhaltlich deckungsgleich mit der Frage der Anerkennung der *Guaidó*-Regierung ist. Auf einer zweiten Begründungsebene wurde weiterhin vorgebracht, dass die völkerrechtswidrige Ablehnung humanitärer Hilfe durch die *Maduro*-Regierung Konsequenzen haben müsse. Hierdurch sahen sich die Staaten dazu berechtigt, der Protestbewegung humanitäre Hilfsmittel zu überlassen, um sie im Rahmen von Protesten nach Venezuela zu bringen und zu verteilen. Dem hielten jedoch die opponierenden sowie die vermittelnden Staaten entgegen, dass es stets der Zustimmung der Regierung bedürfe, humanitäre Hilfslieferungen durchzuführen. Selbst die humanitäre Notlage und die Ablehnung der Hilfslieferungen könne nicht die Umgehung dieser Voraussetzung rechtfertigen.

VI. Androhung einer militärischen Intervention

Aus Sicht der opponierenden Staaten wurde die gesamte Situation durch Gewaltandrohungen der USA geprägt. US-Präsident *Donald Trump* und andere Regierungsvertreter*innen wiederholten in den ersten Monaten von 2019 fortlaufend, dass „all options on the table" seien.[1847] Zwar sprachen die Regierungsvertreter*innen zu keinem Zeitpunkt Details einer möglichen militärischen Intervention an. Aus dem Kontext wurde jedoch deutlich,

1843 Ibid., 12 (Russland), 15 (China); United Nations Security Council, S/PV.8476, 3 (Russland).

1844 United Nations Security Council, S/PV.8472, 24 (Bolivien): bezeichnete die vermeintliche humanitäre Hilfslieferungen als ein trojanisches Pferd, um einen Regime Change durchzuführen, ähnlich 26 (Kuba).

1845 Ibid., 15 (China), 24 (Bolivien), 26 (Kuba); United Nations Security Council, S/2020/435, 4 (Venezuela).

1846 United Nations Security Council, S/PV.8472, 11 (Indonesien).

1847 United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dass sie im Zweifelsfall die *Maduro*-Regierung militärisch absetzen würden. Präsident *Trump* beantwortete entsprechende Fragen nach einer Militärintervention stets mit der pauschalen Antwort, dass diese eine Option sei.[1848] Für die Androhungen einer militärischen Intervention brachten die USA keine Begründung vor. Sie wurde in der Regel am Ende von Stellungnahmen zu Venezuela ausgesprochen und in den Kontext der allgemeinen Bemühungen der USA zur Wiederherstellung der Demokratie in Venezuela gestellt.[1849]

Diese Gewaltandrohungen wurde durch die opponierenden Staaten umfassend als Verletzung des Gewaltverbots aus Art. 2 Abs. 4 VNCh zurückgewiesen.[1850] Indem die USA wiederholt öffentlich erklärten, dass eine militärische Intervention in Venezuela eine Option sei, würden sie der *Maduro*-Regierung mit einer gewaltvollen Absetzung drohen. Dem widersprachen nur wenige Staaten. Einzig das Vereinigte Königreich behauptete, dass es keine Androhung von Gewalt gegen Venezuela gegeben habe.[1851] Die anderen unterstützenden Staaten erklärten hingegen, dass eine militärische Intervention unter keinen Umständen zulässig sei.[1852] Unter Bezugnahme auf die Wortwahl der USA erklärte ein Vertreter von Costa Rica:

> „not all options are open (...) Our position has always been and always will be one of firm rejection of any course of action that implies the exercise of violence, the use of force or military intervention in Venezuela."[1853]

1848 *Ellsworth,* Trump says U.S. military intervention in Venezuela 'an option;' Russia objects, Reuters, 03.02.2019, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-venezuela-politics-idUSKCN1PS0DK (zuletzt abgerufen am 01.09.2021).

1849 Vgl. United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA).

1850 United Nations Security Council, S/PV.8452, 12-13 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8472, 16 (Äquatorial Guinea), 20, 46 (Venezuela), 24-25 (Bolivien); United Nations Security Council, S/PV.8506, 13 (China), 17 (Äquatorial Guinea); United Nations Security Council, S/2020/435, 29 (Venezuela); United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 33-34 (Saint Vincent und die Grenadinen).

1851 United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Vereinigtes Königreich).

1852 United Nations Security Council, S/PV.8472, 29 (Chile), 29 (Kolumbien), 34 (Guatemala), 37 (Paraguay), 44 (Costa Rica), 46 (Peru); United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Frankreich), 7 (Dominikanische Republik); United Nations Security Council, S/PV.8506, 13 (Frankreich), 16 (Belgien), 22 (Deutschland); *Smilde,* Venezuela Weekly: Opposition Stalls as Push for Military Action Rebuffed, Venezuelan Politics and Human Rights, 26.02.2019, abrufbar unter: https://www.venezuelablog.org/venezuela-weekly-opposition-stalls-push-military-action-rebuffed/ (zuletzt abgerufen am 01.09.2021).

1853 United Nations Security Council, S/PV.8472, 44 (Costa Rica). Ähnlich: United Nations Security Council, S/PV.8476, 5 (Dominikanische Republik).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Eine mögliche militärische Intervention der USA in Venezuela wurde somit durch opponierende, vermittelnde und (fast alle) unterstützenden Staaten umfassend als völkerrechtswidrig eingeordnet. Zu der Frage, ob die regelmäßig erwähnte militärische Option bereits eine völkerrechtswidrige Androhung von Gewalt sei, bezogen jedoch nur wenige unterstützende Staaten Stellung. Allerdings widersprachen sie den Anschuldigungen der opponierenden Staaten nicht. Insbesondere in den Sitzungen des VN-Sicherheitsrats, in denen die USA erklärten, dass alle Optionen offen stünden, erklärten fast alle Staaten, die an der Sitzung teilnahmen, dass eine militärische Intervention unzulässig sei. Dies deutet zumindest auf eine implizite Ablehnung der Gewaltandrohung hin.

Die Unterstützung einer Protestbewegung durch militärische Intervention ist somit nach einhelliger Auffassung völkerrechtswidrig. Umstritten ist jedoch, inwiefern das diffuse Inaussichtstellen einer möglichen Militärintervention bereits das Verbot der Androhung von Gewalt verletzt.

VII. Diplomatische Unterstützung

Weiterhin wurden die Maßnahmen des nach Venezuela entsandten diplomatischen Personals der unterstützenden Staaten, die Öffnung der Botschaften und die Kontrolle der venezolanischen Botschaften im Ausland kritisch diskutiert.

Die Botschafter*innen von Spanien, Frankreich, den Niederlanden, Deutschland, Kanada und Polen trafen sich regelmäßig mit den Wortführer*innen der Proteste.[1854] Zudem fanden Wortführer*innen der Protestbewegungen Zuflucht vor staatlichen Repressionsmaßnahmen in den Botschaften einiger ausländischer Staaten. Beispielsweise flüchteten die übergelaufenen Soldaten am 30. April 2019 in die brasilianische Botschaft.[1855] Am selben Tag wurde *Leopoldo López* in der Botschaft Spaniens aufgenom-

1854 Guaidó se reúne con embajadores europeos, entre ellos el español, El Comercio, 08.02.2019, abrufbar unter: https://www.elcomercio.es/internacional/guaido-reune-embajadores-europeos-5999904143001-20190208090214-vi.html (zuletzt abgerufen am 02.09.2021).

1855 *Bermúdez,* Crisis en Venezuela: qué falló en el "levantamiento" impulsado por Guaidó y López (y cómo queda ahora la oposición), BBC, 02.05.2019, abrufbar unter: https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-48129400 (zuletzt abgerufen am 09.12.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

men.[1856] Nachdem *Juan Guaidó* Anfang März von einer Auslandsreise nach Caracas zurückkehrte, versammelten sich mehrere Botschafter*innen der EU-Staaten und der Lima Gruppe am Flughafen von Caracas.[1857] Ihr erklärtes Ziel war es, hierdurch sicherzustellen, dass *Guaidó* wieder nach Venezuela einreisen könne und nicht am Flughafen verhaftet würde. Hierdurch würde eine friedliche Lösung ermöglicht.[1858]

Zudem unterstützen die USA durch die fortlaufende Öffnung ihrer Botschaft die Interimsregierung. Nachdem die USA die *Guaidó*-Regierung anerkannt hatten, beendete die *Maduro*-Regierung die diplomatischen Beziehungen zu den USA und forderte das Botschaftspersonal dazu auf, innerhalb von 72 Stunden das Land zu verlassen. Die USA widersetzten sich dieser Aufforderung und postulierten, dass ihre Diplomat*innen den vollständigen Schutz der Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) genießen würden.[1859] Nach ihrer Auffassung sei nur die *Guaidó*-Regierung dazu befugt, eine diplomatische Mission des Landes zu verweisen.[1860]

Die Besetzung von venezolanischen Botschaften im Ausland wurde ebenfalls Gegenstand von Kontroversen. Die *Guaidó*-Regierung hatte in zahlreichen Staaten eigene Botschafter ernannt. Diese wurden zum Teil in den jeweiligen Staaten offiziell anerkannt. In den USA besetzten im Zuge dessen Unterstützer*innen der *Maduro*-Regierung das Botschaftsgelände in Washington. Auf Ersuchen des *Guaidó*-Botschafters in den USA drangen im Mai 2019 US-Sicherheitskräfte in die Botschaft ein und nahmen einige der Aktivist*innen fest.[1861] Die Botschaft wurde an den Vertreter

1856 Gobierno de España, Official Statement 077, Situation in Venezuela, Ministerio de Asuntos Exteriores, Unión Europea y Cooperación, 02.05.2019, abrufbar unter: http://www.exteriores.gob.es/Portal/en/SalaDePrensa/Comunicados/Paginas/2019_COMUNICADOS/20190502_COMU077.aspx (zuletzt abgerufen am 02.09.2021).

1857 *Talmon*, Expelled or recalled? The German ambassador to Venezuela's journey from Caracas to Berlin and back again, German Practice in International Law, 19.11.2020, abrufbar unter: https://gpil.jura.uni-bonn.de/2020/11/expelled-or-recalled-the-german-ambassador-to-venezuelas-journey-from-caracas-to-berlin-and-back-again/ (zuletzt abgerufen am 02.09.2021).

1858 Ibid.

1859 United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (USA).

1860 *Gunson*, In Venezuela, a High-stakes Gambit, International Crisis Group, 24.01.2019, abrufbar unter: https://www.crisisgroup.org/latin-america-caribbean/andes/venezuela/venezuela-high-stakes-gambit (zuletzt abgerufen am 02.09.2021).

1861 *Lang,* Police forcibly remove activists living in the Venezuelan Embassy in Washington, The Washington Post, 16.05.2019, abrufbar unter: https://www.washington

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Guaidós übergeben. Kuba und Venezuela sahen hierin eine Verletzung von Verpflichtungen aus dem WÜD.[1862] Die USA argumentierten, dass sie entsprechend der Aufforderung der offiziellen venezolanischen Regierung gehandelt hätten, weshalb sie dazu berechtigt waren, mit Sicherheitskräften das Botschaftsgelände zu betreten.[1863]

Die Präsenz und die Handlungen des diplomatischen Personals löste demnach vielfältige Kontroversen aus. Die Staaten, die *Guaidó* anerkannt hatten, zeigten ihre Unterstützung für seine Regierung auch durch ihr diplomatisches Personal. Sie werteten *Guaidós* Rolle auf, indem sie sich regelmäßig mit ihm und anderen führenden Mitgliedern der Protestbewegung trafen. Insbesondere die USA knüpften weitreichende diplomatische Konsequenzen an die Anerkennung in Form der Missachtung der Ausweisung und der Übergabe der venezolanischen Botschaft in Washington an die *Guaidó*-Vertreter*innen. Diese Maßnahmen wurden stets damit begründet, dass man in Einverständnis mit der venezolanischen Regierung handele.

Die opponierenden Staaten sahen in diesen Maßnahmen hingegen eine Verletzung des WÜD, die Teil einer unzulässigen Interventionskampagne sei. Das WÜD verbiete Mitgliedern des diplomatischen Corps jegliche Parteinahme zugunsten einer oppositionellen politischen Kraft. Indem sich die Diplomat*innen zu *Guaidó* bekannten und entsprechend handelten, würden sie sein Vorhaben fördern und sich dadurch in die inneren Angelegenheiten Venezuelas einmischen. Die *Maduro*-Regierung kritisierte insbesondere die Präsenz der Botschafter*innen am Flughafen Anfang März 2019. In Reaktion hierauf, erklärte sie den deutschen Botschafter als einzigen der am Flughafen anwesenden Diplomat*innen zur *persona non grata*, da sie seine Präsenz am Flughafen und seine vorherigen Treffen mit *Guaidó* als Einmischung in die inneren Angelegenheiten einordnete.[1864]

---

post.com/local/police-forcibly-remove-activists-living-in-the-venezuelan-embassy-in-washington/2019/05/16/80d464be-77cf-11e9-b3f5-5673edf2d127_story.html (zuletzt abgerufen am 02.09.2021).

1862 Ibid.; United Nations Security Council, S/PV.8472, 26 (Kuba); United Nations General Assembly, Letter dated 21 March 2019 from the Permanent Representative of the Bolivarian Republic of Venezuela to the United Nations addressed to the Secretary-General, A/73/806, 22.03.2019.

1863 *Lang*, Police forcibly remove activists living in the Venezuelan Embassy in Washington, The Washington Post, 16.05.2019.

1864 *Talmon*, Expelled or recalled? The German ambassador to Venezuela's journey from Caracas to Berlin and back again, German Practice in International Law, 19.11.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dem entgegneten die unterstützenden Staaten jedoch, dass die Maßnahmen ihrer Diplomat*innen vermittelnder Natur seien. Nach der Ausweisung des deutschen Botschafters erklärte beispielsweise die EU, dass diese Ausweisung die diplomatische Vermittlung weiter erschweren würde.[1865] In der Wahrnehmung der EU und ihrer Mitglieder waren die Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Protestierenden folglich keine Förderung des oppositionellen Vorhabens, sondern ein Beitrag zur friedlichen Konfliktbeilegung.

VIII. Sanktionen

Sanktionen zogen neben der Androhung von Gewalt die schärfste Kritik von opponierenden Staaten auf sich.

Nach der Einsetzung der verfassungsgebenden Versammlung im Jahr 2017 wurden die ersten internationalen Sanktionen gegen Venezuela als Reaktion auf die damit verbundene Beschädigung der Demokratie und Verschlechterung der Menschenrechtslage erlassen.[1866] Die EU und die USA erweiterten ihre Sanktionen nach der Präsidentschaftswahl vom 20. Mai 2018.[1867] Seitens der USA richteten sich die Sanktionen in erster Linie gegen den Finanzsektor und verboten der venezolanischen Regierung beispielsweise die Kreditaufnahme auf dem amerikanischem Finanzmarkt. Die EU sanktionierte Individuen, die im Zusammenhang mit den Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung und der Präsidentschaftswahl standen. Ihre Konten wurden gesperrt und sie wurden mit Reiserestriktionen in die EU belegt. Zudem wurde ein Verbot des Waffenverkaufes an Venezuela

1865 Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the latest events in Venezuela, 07.03.2019, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/03/07/declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-eu-on-the-latest-events-in-venezuela/ (zuletzt abgerufen am 02.09.2021).

1866 President of the United States, Imposing Additional Sanctions With Respect to the Situation in Venezuela, Executive Order 13808, 24.08.2017; Council Regulation (EU) 2017/2063 of 13 November 2017 concerning restrictive measures in view of the situation in Venezuela (OJ L 295, 14.11.2017, p. 21).

1867 President of the United States, Prohibiting Certain Additional Transactions With Respect to Venezuela, Executive Order 13835, 21.05.2018; Council Decision (CFSP) 2018/901 of 25 June 2018 amending Decision (CFSP) 2017/2074 concerning restrictive measures in view of the situation in Venezuela (OJ L 160 I/12).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

erlassen. Die Sanktionen wurden als eine Maßnahme zur Ermöglichung eines verhandelten Machtübergangs eingeordnet.[1868]

Bereits zwei Tage nachdem *Guaidó* das Amt des Interimspräsidenten angenommen hatte, verschärften die USA ihre Sanktionen. Die Executive Order 13857 passte zunächst die bisherigen Sanktionen an die neue Konstellation an, um die Protestbewegung und die Interimsregierung nicht einzuschränken.[1869] Am 28. Januar 2019 wurden bedeutende Sanktionen gegen den venezolanischen Ölsektor beschlossen, der den wichtigsten Anteil des Bruttoinlandsprodukts Venezuelas bildet.[1870] Die Ölproduktion und Rohölexporte, angeführt durch das staatliche Ölunternehmen Petróleos de Venezuela (PdVSA), brachen daraufhin signifikant ein.[1871] Die Maßnahmen wurden als Reaktion auf den menschenrechtswidrigen Gewalteinsatz gegen Anti-*Maduro* Demonstrierende, sowie als Reaktion auf die Verfolgung der Opposition und die Behinderung der Interimsregierung und der Nationalversammlung erlassen.[1872] Die Aufhebung der Sanktionen wurden an einen Machtübergang gekoppelt. Der US-Finanzminister erklärte:

1868 Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on Venezuela, 27.09.2019, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/09/27/declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-eu-on-venezuela/ (zuletzt abgerufen am 03.09.2021): „A negotiated transition leading to transparent and internationally monitored presidential elections, the reinstitution of the public powers and a package of guarantees enabling political coexistence are essential elements to overcome the crisis. The EU confirms its readiness to work on further targeted measures to foster such a negotiated transition."

1869 President of the United States, Taking Additional Steps To Address the National Emergency With Respect to Venezuela, Executive Order 13857, 25.01.2019.

1870 U.S. Department of the Treasury, Treasury Sanctions Venezuela's State-Owned Oil Company Petroleos de Venezuela, S.A, 28.01.2019, abrufbar unter: https://home.treasury.gov/news/press-releases/sm594 (zuletzt abgerufen am 01.06.2020).

1871 *Gunson*, High Noon over Humanitarian Aid at Venezuela's Border, International Crisis Group, 22.02.2019.

1872 President of the United States, Executive Order 13857; Venezuelans protest as Guaido declares 'definitive' escalation, France24, 07.04.2019, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/20190407-venezuela-protest-juan-guaido-declares-escalation-maduro (zuletzt abgerufen am 03.09.2021). Eine rechtliche Begründung wurde jedoch nicht ausdrücklich dargelegt, siehe *Akande/Akhavan/Bjorge*, Economic Sanctions, International Law, and Crimes against Humanity: Venezuela's ICC Referral, AJIL, 2021, 496.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> „The path to sanctions relief for PdVSA is through the expeditious transfer of control to the Interim President or a subsequent, democratically elected government."[1873]

Nach dem Scheitern der humanitären Hilfslieferungen Ende Februar sanktionierten die USA einige Mitglieder der venezolanischen Sicherheitskräfte, die die Lieferungen verhindert hatten.[1874] Kanada sanktionierte im Zuge der Proteste ebenfalls hochrangige Mitglieder der *Maduro*-Regierung unter Verweis auf ihre Verantwortung für die Verletzung von Menschenrechten, auch im Zuge der Proteste.[1875] Einige lateinamerikanische Staaten belegten Anfang 2019 führende Mitglieder der *Maduro*-Regierung mit individuellen Sanktionen.[1876] Ecuador begründete dies als Maßnahme zur Bekämpfung der Korruption und zur Wiederherstellung der Demokratie.[1877] Ein Ziel zur Sanktionierung war auch für das Vereinigte Königreich und die USA die Möglichkeit, führenden Mitgliedern der *Maduro*-Regierung den Zugang zu Einnahmen aus korrupten Geschäften zu entziehen.[1878] Die amerikanischen und europäischen Staaten betonten mehrfach, dass ihre auf Einzelpersonen abzielenden Sanktionen nicht die humanitäre Lage der venezolanischen Bevölkerung verschlechtern würde.[1879]

Die Sanktionen gegen individuelle Mitglieder der *Maduro*-Regierung wurden zusätzlich unter dem Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance (TIAR) von 1947 gerechtfertigt. Die amerikanischen Vertragsstaaten hatten Mitte 2019 erklärt, dass die Aktivitäten der *Maduro*-Regierung in den Bereichen des Drogenschmuggels, des Terrorismus und der Korrupti-

1873 U.S. Department of the Treasury, Treasury Sanctions Venezuela's State-Owned Oil Company Petroleos de Venezuela, S.A, 28.01.2019.

1874 Treasury Sanctions Security Officials Associated with Violence and Obstruction of Humanitarian Aid Delivery, US Department of the Treasury, 01.03.2019, abrufbar unter: https://home.treasury.gov/news/press-releases/sm619 (zuletzt abgerufen am 30.09.2021).

1875 *Scherer,* Canada expands sanctions, adds 43 people close to Venezuela's Maduro, Reuters, 15.04.2019, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-venezuela-politics-canada/canada-expands-sanctions-adds-43-people-close-to-venezuelas-maduro-idUSKCN1RR1KF (zuletzt abgerufen am 03.09.2021).

1876 United Nations Security Council, S/PV.8452, 33 (Argentinien), 24 (Ecuador).

1877 Ibid., 34 (Ecuador); United Nations Security Council, S/PV.8472, 41 (Ecuador).

1878 United Nations Security Council, S/PV.8472, 16 (Vereinigtes Königreich); United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA).

1879 United Nations Security Council, S/PV.8472, 16 (Vereinigtes Königreich); Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on Venezuela, 27.09.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

on eine regionale Bedrohung darstellten.[1880] Einzelne Staaten beriefen sich auf diese Entscheidung, um ihre Maßnahmen gegen Mitglieder der *Maduro*-Regierung zu rechtfertigen.[1881]

Die opponierenden Staaten ordneten sämtliche Sanktionen als völkerrechtswidrige Intervention ein.[1882] Ihre Völkerrechtswidrigkeit ergebe sich daraus, dass sie unilateral beschlossen wurden und Zwangswirkung entfalteten.[1883] Der Rechtfertigung über den TIAR hielten die opponierenden Staaten entgegen, dass der TIAR veraltet und obsolet sei.[1884] Außerdem sei nicht hinreichend begründet, weshalb eine Gefahr von Venezuela ausgehe, was die Voraussetzung für die Anwendung des TIAR sei.[1885]

Zudem waren die opponierenden Staaten der Auffassung, dass die Sanktionen maßgeblich für den ökonomischen Niedergang Venezuelas verantwortlich gewesen seien.[1886] Sie verurteilten die Sanktionen als ökonomische

1880 Resolución de la Trigésima Reunión de Consulta de Ministros de Relaciones Exteriores actuando como Órgano de Consulta en Aplicación del Tratado Interamericano de Asistencia Recíproca (TIAR), OEA/Ser.F/II.30 RC.30/RES. 1/19 rev. 2, 23.09.2019; Foreign Ministers of States Party to the Rio Treaty, The Crisis in the Bolivarian Republic of Venezuela and its destabilizing Effects on the Hemisphere, RC.30/RES. 2/19, 03.12.2019.

1881 United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 5th plenary meeting, A/74/PV.5, 25.09.2019, 5 (Kolumbien).

1882 United Nations Security Council, S/PV.8452, 20 (Venezuela), 27 (Nicaragua), 28 (Kuba), 31 (Bolivien), 32 (Surinam); United Nations Security Council, S/PV.8472, 26 (Kuba), 39 (Surinam), 42 (Antigua und Barbuda); United Nations Security Council, S/PV.8506, 7 (Russland), 12 (China), 22 (Venezuela); United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 9th plenary meeting, A/74/PV.9, 27.09.2019, 9 (Russland); United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 33-34 (Saint Vincent und die Grenadinen); United Nations General Assembly, A/74/PV.11, 20 (Syrien).

1883 United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 2 (Venezuela).

1884 Ibid., 4 (Venezuela), 27-28 (Antigua und Barbuda); United Nations General Assembly, A/74/PV.11, 28 (Kuba)): „That is an absurd decision that represents a historic setback and poses a danger to regional peace and security, as it seeks to use legal artifice to justify interference in the internal affairs of the Bolivarian Republic of Venezuela."; United Nations General Assembly, A/74/PV.12, 35 (Nicaragua).

1885 United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 27-28 (Antigua und Barbuda). Zudem war umstritten, ob Venezuela noch Mitglied des TIAR sei, siehe *Paddeu*, The Rio Treaty: Paving the Way for Military Intervention in Venezuela?, JustSecurity, 29.10.2019, abrufbar unter: https://www.justsecurity.org/66758/the-rio-treaty-paving-the-way-for-military-intervention-in-venezuela/ (zuletzt abgerufen am 03.09.2021).

1886 United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8472, 26 (Kuba), 38 (Saint Vincent und die Grenadinen).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Blockade[1887] und teils als Verbrechen gegen die Menschlichkeit.[1888] Venezuela überwies die Situation daher an den IStGH.[1889]

Auffällig ist hierbei, dass die opponierenden Staaten nicht zwischen den Sanktionen der USA, der EU und den lateinamerikanischen Staaten unterschieden. Sie sprachen stets von der Gesamtheit der Sanktionen gegen Venezuela und verurteilten diese als völkerrchtswidrig. Dabei war der Großteil der inhaltlichen Kritik gegen Wirtschaftssanktionen gerichtet, wie sie die USA gegen den venezolanischen Öl- und Finanzsektor erlassen hatte.

Die rechtliche Einordnung der Sanktionen gegen Venezuela war somit kontrovers. Die opponierenden Staaten sahen in allen Sanktionen, unabhängig von Zielrichtung und Intensität, eine Verletzung des Interventionsverbots. Sie forderten fortlaufend deren Aufhebung. Die unterstützenden Staaten rechtfertigten ihr Vorgehen hingegen mit unterschiedlichen Argumenten. Teilweise wurde der TIAR herangezogen, der in seinem Wortlaut derartige Maßnahmen vorsieht. Bedeutender waren jedoch die allgemeinen Hinweise auf die Wiederherstellung der Demokratie. Durch die Sanktionen sollte z.B. seitens der EU eine Verhaltensänderung der *Maduro*-Regierung bewirkt und ein Machtübergang ermöglicht werden. Darüber hinaus sollten die Sanktionen eine Reaktion auf vorherige Rechtsverletzungen der *Maduro*-Regierung sein. Hierbei wurde immer wieder auf die schlechte Menschenrechtslage und die Verletzung der demokratischen Regeln durch die *Maduro*-Regierung verwiesen.

1887 United Nations Security Council, S/PV.8472, 18 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8506, 7 (Russland); Permanent Mission of Saint Vincent and the Grenadines to the United Nations, ; United Nations General Assembly, A/74/PV.12, 35 (Nicaragua); ALBA Countries Condemn Trump's Total Blockade Against Venezuela, TeleSur, 08.08.2019, abrufbar unter: https://www.telesurenglish.net/news/ALBA-Countries-Condemn-Trumps-Total-Blockade-Against-Venezuela-20190808-0008.html (zuletzt abgerufen am 03.09.2021).

1888 United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 6 (Venezuela).

1889 International Criminal Court, Referral pursuant to Article 14 of the Rome Statute to the Prosecutor of the International Criminal Court by the Bolivarian Republic of Venezuela with respect to Unilateral Coercive Measures ICC-01/20-4-AnxI, 04.03.2020; siehe hierzu *Akande/Akhavan/Bjorge*, Economic Sanctions, International Law, and Crimes against Humanity: Venezuela's ICC Referral, AJIL, 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IX. Finanzierung

Die Protestbewegung erhielt zudem finanzielle Unterstützung. Seitens der USA standen dabei die US-Behörden USAID und das United States Institute for Peace sowie die halbstaatlichen NED und OTF im Zentrum. USAID und NED unterhielten seit den 1990er Jahren extensive Demokratieförderprogramme in Venezuela.[1890] Diese wurden 2019 fortgeführt und begünstigten die Bestrebungen der Protestbewegung und der Interimsregierung.

Die Budgets der Demokratieförderprogramme von USAID für Venezula lagen in den Jahren 2019 und 2020 jeweils bei ca. 30 Millionen US-Dollar und waren damit deutlich höher dotiert als in den Vorjahren.[1891] Die Ausweitung wurde damit begründet, dass USAID die Interimsregierung darin unterstütze, einen friedlichen Machtwechsel zu erreichen.[1892] Durch die geförderten Programme wurden unter anderem Gehälter, Dienstreisen und sichere Kommunikationsformen der Interimsregierung finanziert.[1893] Die Mittel wurden jedoch durch Projektpartner aus dem privaten Sektor verwaltet, weshalb eine direkte Auszahlung an die Interimsregierung nicht erfolgte.[1894] Als Grundlage für diese Zusammenarbeit fungierte ab Oktober 2019 ein Vertrag zwischen der *Guaidó*-Regierung und USAID.[1895]

Das NED finanzierte 2019 insgesamt 41 Projekte in Höhe von 2,6 Millionen US-Dollar in Venezuela.[1896] Die meisten geförderten Gruppen strebten eine demokratische Transition in Venezuela an und arbeiteten mit der Unterstützung des NED darauf hin.[1897] Die Ausbildung von jungen Aktivist*in-

1890 *Gill,* The U.S. has quietly supported the Venezuelan opposition for years, The Washington Post, 19.02.2019, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/news/monkey-cage/wp/2019/02/19/the-u-s-has-covertly-supposed-the-venezuelan-opposition-for-years/ (zuletzt abgerufen am 06.09.2021);Congressional Research Service, Venezuela: Background and U.S. Relations, R44841, 28.04.2021, 27.

1891 Congressional Research Service, Venezuela, R44841, 27.

1892 Ibid., 27.

1893 Ibid., 27; USAID in Venezuela - Frequently Asked Questions, USAID, 23.07.2021, abrufbar unter: https://www.usaid.gov/venezuela/usaid-in-venezuela-faqs (zuletzt abgerufen am 14.09.2021).

1894 USAID in Venezuela - Frequently Asked Questions, USAID, 23.07.2021.

1895 Congressional Research Service, Venezuela, R44841, 27.

1896 Ibid., 28.

1897 National Endowment for Democracy, Awarded Grants Search - Venezuela 2019, 2021, abrufbar unter: https://www.ned.org/wp-content/themes/ned/search/grant-search.php?organizationName=&region=LATIN+AMERICA+%26+CARIBBEAN&projectCountry=Venezuela&amount=&fromDate=2019&toDate=2019&projec

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nen zur Stärkung der Demokratie war dabei ein zentrale Anliegen.[1898] Ein Projekt war darauf fokussiert, Menschen für eine demokratische Transition im Rahmen der „venezolanischen Krise" zu mobilisieren.[1899] Andere Projekte unterstützten unabhängige Medien und Journalist*innen, die über die Proteste berichteten und Initiativen, die darauf angelegt waren, den Einflussbereich der „demokratischen Kräfte" zu vergrößern.[1900]

Zudem kündigten Vertreter*innen der US-Regierung mehrfach während der Proteste an, dass sie der *Guaidó*-Regierung Mittel zur Verfügung stellen würden, um ihre Ziele zu verfolgen. Der US-Außenminister erklärte bereits kurz nach dem Beginn der Proteste, dass die USA der *Guaidó*-Regierung 20 Millionen US-Dollar für humanitäre Hilfe bereitstellen würde.[1901] Zu einem späteren Zeitpunkt kündigte die US-Regierung durch USAID an, der *Guaidó*-Regierung 52 Millionen US-Dollar für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen.[1902]

Die USA finanzierte somit die Interimsregierung und Organisationen, die an den Protesten in Venezuela beteiligt waren. Die USA erklärten, dass sie hierdurch den Menschenrechtsschutz und die Zivilgesellschaft fördern und die demokratischen Institutionen in Venezuela stärken würden.[1903] Es sei eine lange Tradition der USA, an der Seite derer zu stehen, die für ihre demokratischen Rechte gegen autokratische Regierungen einträten.[1904]

---

tFocus%5B%5D=&search=&maxCount=25&orderBy=Year&start=1&sbmt=1&start=26&start=1 (zuletzt abgerufen am 06.09.2021).

1898 Ibid.

1899 Ibid., Title: Strengthening Regional Citizen Networks, 102 950 USD.

1900 Ibid., Title: Providing Timely Coverage of Political Developments, 75 000 USD; Title: Circumventing Censorship and Informing Citizens, 40,000 USD; Title: Building Public Awareness on Democratic Initiatives, 60,000 USD.

1901 *Nugent,* Why the Threat of U.S. Intervention in Venezuela Revives Historical Tensions in the Region, Time, 25.01.2019, abrufbar unter: https://time.com/5512005/venezuela-us-intervention-history-latin-america/ (zuletzt abgerufen am 14.09.2021).

1902 *Cohen,* U.S. to provide Venezuela's Guaido with $52 million in funding, Reuters, 25.09.2019, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/uk-venezuela-politics-usa-idUKKBN1W934Q (zuletzt abgerufen am 14.09.2021).

1903 US Department of State, U.S. Relations With Venezuela, 06.07.2021, abrufbar unter: https://www.state.gov/u-s-relations-with-venezuela/ (zuletzt abgerufen am 14.09.2021): „Through its development assistance to the legitimate Guaido Interim Government and democratic organizations within and outside Venezuela, the United States supports the protection of human rights, the promotion of civil society, the strengthening of democratic institutions, and transparency and accountability in the country."

1904 USAID in Venezuela - Frequently Asked Questions, USAID, 23.07.2021: „The struggle for democracy in Venezuela is led by the Venezuelan people themselves.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Weiterhin stellte der Open Technology Fund einzelnen Mitgliedern der Protestbewegung technologische Möglichkeiten zur Verfügung, um der staatlichen Überwachung während der Proteste zu entgehen.[1905] Zudem sollen tausende Protestierende ein vom OTF entworfene Kommunikationsplattform verwendet haben.[1906] Das United States Institute for Peace förderte zudem einzelne Aktivist*innen im Vorfeld und während der Proteste, indem diese unter anderem in gewaltfreien Widerstandsmethoden geschult wurden.[1907]

Der britische Westminster Fund for Democracy arbeitete 2019 mit der venezolanischen Nationalversammlung zusammen und unterstützte diese darin, eine bessere Kommunikation und Arbeitsweise aufzubauen.[1908] Unter anderem wurde eine neue Website finanziert, um die Beschlüsse der Nationalversammlung zugänglicher zu machen. Als zentrale Institution der Opposition und Protestbewegung kam diese Hilfe somit auch den Zielen der Protestbewegung zugute.

Russland ordnete das „propping up" der Opposition als Intervention ein, nachdem es zuvor hervorgehoben hatte, dass im *Nicaragua*-Urteil die Finanzierung von Aufständischen als eine völkerrechtswidrige Unterstützung eingeordnet wurde.[1909] Venezuela bezog sich im Kontext der Finanzierung ebenfalls auf das *Nicaragua*-Urteil, da aus seiner Perspektive die Handlungen der USA der Vorgehensweise in Nicaragua in den 1980er Jahren entsprachen.[1910] Entsprechend ordnete Venezuela jede Finanzierungsmaßnahme zugunsten von Oppositionsgruppen und Gruppen, die an den Protesten beteiligt waren, als Intervention ein.[1911] Dabei unterschied Venezuela nicht

---

USAID has a long tradition of standing by those who have continued to assert their rights and maintain a democratic voice in the face of dictatorship."

1905 Open Technology Fund, FY 2018 Annual Report, 2019, 20.

1906 Ibid., 20.

1907 *Cox/Knafo*, Venezuelan Youth Lead Nonviolent Campaigns for Change, United States Institute for Peace, 18.07.2019, abrufbar unter: https://www.usip.org/blog/2019/07/venezuelan-youth-lead-nonviolent-campaigns-change (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

1908 Westminster Foundation for Democracy, 2018-2019 Annual Report and Accounts, 2019, 32.

1909 United Nations Security Council, S/PV.8452, 12-13 (Russland).

1910 United Nations Security Council, S/2020/435, 9 (Venezuela).

1911 Arriza, Canciller Arreaza denuncia ante Consejo de Seguridad de la ONU movilización de tropas de EEUU en el Caribe, Ministerio del Poder Popular de Relacioens Exteriores, 26.02.2019, abrufbar unter: http://www.mppre.gob.ve/etiqueta/venezuela-rechaza-el-injerencismo/ (zuletzt abgerufen am 14.09.2021); Venezuela denuncia la "grosera injerencia" de Reino Unido por financiar a medios

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hinsichtlich der Art der Förderung oder der Rezipienten – es genügte eine Verbindung zur Opposition, weshalb auch die finanzielle Unterstützung von regierungskritischen Medien, die über die Proteste berichteten, als Intervention eingeordnet wurde. Anlass für derartige Stellungnahmen waren in der Regel Presseberichte über Finanzierungsprogramme der erwähnten US- und britischen Demokratieförderorganisationen.

Die USA und das Vereinigte Königreich bezogen keine Stellung zu den Anschuldigungen Venezuelas, weshalb eine umfassende Diskussion hierzu nicht erfolgte. Die Demokratieförderorganisationen verwiesen auf ihre allgemeinen Grundsätze, die ihrer Arbeit zugrunde liegen (siehe hierzu § 5.B.). Die opponierenden Staaten ordneten somit unter Verweis auf das *Nicaragua*-Urteil jegliche finanzielle Unterstützung der Protestbewegung als Intervention ein, während die USA und das Vereinigte Königreich auch in der finanziellen Unterstützung der Protestbewegung einen Beitrag zur Stärkung von Menschenrechten und Demokratie sahen.

X. Verfügungsgewalt über venezolanisches Staatsvermögen

Die wichtigste Finanzierungsquelle der Protestbewegung waren hingegen nicht finanzielle Mittel aus den Haushalten anderer Staaten, sondern Vermögenswerte des venezolanischen Staates, die bei ausländischen Institutionen verwahrt wurden. Insbesondere die USA ermöglichten es der *Guaidó*-Regierung, auf die Vermögenswerte Venezuelas in den USA zuzugreifen und diese für ihre Ziele einzusetzen.

Im Zentrum stand dabei das Vermögen der CITGO Petroleum Corporation, einer Tochtergesellschaft der staatlichen Ölgesellschaft PdVSA, auf das die *Guaidó*-Regierung ab Februar 2019 zugreifen konnte.[1912] Zudem wurden der *Guaidó*-Regierung 342 Millionen US-Dollar, die die venezolanische Zentralbank in den USA deponiert hatte, zur Verfügung gestellt.[1913] Es ist

---

de la oposición, infobae, 09.01.2021, abrufbar unter: https://www.infobae.com/america/agencias/2021/01/09/venezuela-venezuela-denuncia-la-grosera-injerencia-de-reino-unido-por-financiar-a-medios-de-la-oposicion/ (zuletzt abgerufen am 14.09.2021).

1912 Venezuela Opposition Plans to Get Oil Money From US Fund, Voice of America, 06.02.2019, abrufbar unter: https://www.voanews.com/americas/venezuela-opposition-plans-get-oil-money-us-fund (zuletzt abgerufen am 14.09.2021).

1913 *Fong,* Fueling Conflict, Wilson Center, 24.02.2021, abrufbar unter: https://www.wilsoncenter.org/article/fueling-conflict (zuletzt abgerufen am 15.09.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

unklar, auf wie viel Vermögen die *Guaidó*-Regierung im Einzelnen tatsächlich zugreifen und für ihre Ziele einsetzten konnte. Die *Maduro*-Regierung behauptete im April 2021, dass es im Verlauf der zwei vorherigen Jahren 1,7 Milliarden US-Dollar gewesen seien.[1914] Die Zugriffsmöglichkeiten zugunsten der *Guaidó*-Regierung schwächten jedenfalls die *Maduro*-Regierung erheblich, da es ihr hierdurch zunehmend schwerer fiel, grundlegende Ausgaben des Staatshaushalts zu tätigen.

Ähnliche Konstellationen entfalteten sich hinsichtlich des Vermögens Venezuelas in Portugal.[1915] Dort verwehrte eine private Bank der *Maduro*-Regierung den Zugriff auf venezolanisches Vermögen. Die Bank of England verhinderte bereits wenige Tage, nachdem die britische Regierung die *Guaidó*-Regierung anerkannt hatte, der *Maduro*-Regierung die Entnahme der venezolanischen Goldreserven in London.[1916] Derzeit (Stand 2023) wird in dritter gerichtlicher Instanz darüber gestritten, welcher Regierung die Verfügungsgewalt über das venezolanische Gold zustehen soll. Die Regierung des Vereinigte Königreichs widersprach den Anschuldigungen der *Maduro*-Regierung, dass sie sich hierdurch in die inneren Angelegenheiten Venezuelas einmische.[1917] Sie verwies hierfür auf die Unabhängigkeit der Bank of England. Im zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren hatte die britische Exekutive allerdings vorgetragen, dass ihre Anerkennung der *Guaidó*-Regierung ausschlaggebend dafür sein müsse, dass alleine die *Guaidó*-Regierung über die Goldreserven verfügen dürfe.[1918] Dem stimmte die zweite

1914 President Maduro Denounces US Funding To Venezuelan Opposition, telesur, 26.04.2021, abrufbar unter: https://www.telesurenglish.net/news/Venezuelan-President-Denounces-That-US-Is-Financing-Guaido-20210426-0004.html (zuletzt abgerufen am 15.09.2021).

1915 Seizure of $1.7B in Portugal Affects All Venezuelans: Arreaza, teleSUR, 14.05.2019, abrufbar unter: https://www.telesurenglish.net/news/Seizure-of-1.7B-in-Portugal-Affects-All-Venezuelans-Arreaza-20190514-0019.html (zuletzt abgerufen am 15.09.2021).

1916 *Gavin Fernando,* Bank of England blocks Nicolas Maduro from withdrawing $1.7b in gold, news.com.au, 28.01.2019, abrufbar unter: https://www.news.com.au/finance/work/leaders/bank-of-england-blocks-nicolas-maduro-from-withdrawing-17b-in-gold/news-story/8371cd5dad009af4b449e9de4f7f1980 (zuletzt abgerufen am 14.09.2021).

1917 United Nations Security Council, Letter dated 21 February 2019 from the Permanent Representative of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2019/176, 25.02.2019.

1918 In the Supreme Court of the United Kingdom on Appeal form the Court of Appeal (Civil Division) between: The "Guaidó Board" of the Central Bank of Venezuela

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Instanz zu und sprach der *Guaidó*-Regierung die Verfügungsgewalt zu.[1919] Die Anerkennung der *Guaidó*-Regierung, die als Maßnahme der Demokratieförderung eingeordnet wurde,[1920] war somit ausschlaggebend für den Wechsel in der Verfügungsgewalt.

Die opponierenden Staaten wiesen diese Maßnahmen vehement als Intervention in die inneren Angelegenheiten zurück.[1921] Es stünde den Regierungen von ausländischen Staaten nicht zu, über die Regierung in Venezuela zu entscheiden. Indem sie der *Guaidó*-Regierung die Verfügungsgewalt zusprächen, würden sie einen „Diebstahl" an der venezolanischen Bevölkerung begehen.[1922] Dem entgegneten die angeschuldigten Staaten, dass ihre Institutionen unabhängig und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Standards und Gesetzen handeln würden.[1923] Die Debatte um den Wechsel der Verfügungsgewalt des venezolanischen Vermögens im Ausland entfaltet sich somit als Konnex zur Auseinandersetzung um die Anerkennung der *Guaidó*-Regierung.

D. Demokratie als unilateral durchsetzbare Norm?

In den teils heftigen Auseinandersetzungen um die Unterstützung der venezolanischen Protestbewegung offenbarten sich hinsichtlich fast aller Unterstützungsformen gegensätzliche Positionen. Dabei lassen sich in den

---

and the "Maduro Board" of the Central Bank of Venezuela and the Secretary of State of Foreign, Commonwealth and Development Affairs, Case on behalf of the Foreign Secretary, UKSC 2020/0195, Rn. 9.

1919 *Jones,* London's High Court rules against Venezuela's Maduro in $1 billion gold battle, Reuters, 29.07.2022, abrufbar unter: https://www.reuters.com/world/britains-high-court-rules-against-venezuelas-maduro-latest-gold-battle-2022-07-29/ (zuletzt abgerufen am 14.11.2022). Die *Maduro*-Regierung hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, siehe Permission to appeal granted and relief denied in Venezuela gold dispute, Fountain Court, 26.10.2022, abrufbar unter: https://www.fountaincourt.co.uk/2022/10/permission-to-appeal-granted-and-relief-denied-in-venezuela-gold-dispute/ (zuletzt abgerufen am 14.11.2022).

1920 United Nations Security Council, S/2019/176.

1921 United Nations Security Council, S/PV.8506, 7 (Russland); President Maduro Denounces US Funding To Venezuelan Opposition, telesur, 26.04.2021; United Nations Security Council, S/PV.8476, 10 (Russland).

1922 United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8476, 10 (Russland), 11 (Venezuela); United Nations Security Council, S/2020/435, 29 (Venezuela); United Nations Security Council, S/PV.8472, 21 (Venezuela).

1923 United Nations Security Council, S/2019/176.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

übergeordneten Aspekten der Debatte nicht nur Unterschiede, sondern auch Gemeinsamkeiten finden. Deren Analyse widmet sich dieser letzte Abschnitt.

I. Souveränität als Schild gegen jegliche Einflussnahme

Die opponierenden Staaten ordneten jegliche Unterstützung zugunsten der Protestbewegung als völkerrechtswidrige Intervention ein. Dabei unterschieden sie nicht zwischen schwächeren und intensiveren Formen der Unterstützung, da jedes „propping up" der Protestbewegung als Intervention gesehen wurde.[1924] Diese umfassende Ablehnung stützte sich auf drei völkerrechtliche Grundlagen.

Erstens sei die Situation in Venezuela eine innere Angelegenheit, weshalb andere Staaten sich nicht in den Machtkampf zwischen Protestbewegung und *Maduro*-Regierung einmischen und keinesfalls Partei ergreifen dürften. Dabei wurde das Zwangselement weitestgehend außen vorgelassen. Sowohl intensivere als auch schwächere Unterstützungsmaßnahmen wurden als Intervention zurückgewiesen.

Zweitens beriefen sich die Staaten mehrfach auf das *Nicaragua*-Urteil. Russland und Bolivien zitierten in den VN-Sicherheitsratsdebatten aus dem Urteil und wendeten die dort postulierten Grundsätze auf die Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der venezolanischen Protestbewegung an.[1925] Das umfassende Unterstützungsverbot aus dem *Nicaragua*-Urteil findet allein auf die Unterstützung von bewaffneten Aufständischen Anwendung (siehe § 4.B.II.). Die Anwendung der opponierenden Staaten erweitert daher den Umfang des Verbots auf die Unterstützung einer gewaltfreien Protestbewegung.

Diese erweiternde Auslegung war bereits in Bezug auf die Unterstützung der Euromaidan Proteste angeführt worden. Hier hatten opponierende Staaten sich ebenfalls auf das *Nicaragua*-Urteil bezogen, um die Völkerrechtswidrigkeit von Unterstützungsmaßnahmen zu begründen. Zudem zweifelten sie in beiden Fällen die Gewaltfreiheit der Protestbewegungen an und bezeichneten sie als militärischen Aufstand, um die ausländische Unterstützung sodann als völkerrechtswidrig einzuordnen. Die Ausweitung

1924 United Nations Security Council, S/PV.8452, 13 (Russland).
1925 Ibid., 12 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8472, 24 (Bolivien); United Nations Security Council, S/2020/435, 9 (Venezuela).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des umfassenden Unterstützungsverbots ist somit eine Konstante in der Argumentation der opponierenden Staaten.

Die dritte Argumentationssäule der opponierenden Staaten bildete die Diskreditierung der Argumente der unterstützenden Staaten. Russland, Venezuela, Nicaragua, Kuba und Bolivien qualifizierten die Begründungen der USA und anderer unterstützenden Staaten als eine bewusste Umgehung des Völkerrechts.[1926] Sie argumentierten, dass die USA versuche, ein „rules-based order" zu etablieren, um Interventionen nach dem Vorbild der Monroe-Doctrine zu ermöglichen.[1927] Die USA würden, wie bereits im 19. Jahrhundert, Südamerika als ihren Hinterhof betrachten, in dem sie nach Belieben völkerrechtswidrig intervenieren könnten.[1928] Diese Einordung bezog sich auf die menschenrechts- und demokratiebezogenen Begründungen der unterstützenden Staaten. Nach Auffassung der opponierenden Staaten seien diese Begründungen nicht tragfähig und würden etablierte Grundsätze des Völkerrechts umgehen.

Dabei bestritten sie nicht die völkerrechtliche Verankerung von Menschenrechten und Demokratie. Erstens stellten sie den Anspruch, dass eine Regierung in Venezuela demokratischer Natur sein müsse. Zweitens kritisierten sie die USA dafür, dass ihre Sanktionen die Menschenrechte der venezolanischen Bevölkerung verletzen würden.[1929] Drittens monierten sie, dass die unterstützenden Staaten die angeführten Konzepte widersprüchlich auf Venezuela anwenden würden. [1930]

1926 United Nations Security Council, S/PV.8452, 12 (Russland), 20 (Venezuela), 27 (Nicaragua); United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8476, 2 (Russland); United Nations Security Council, S/2020/435, 29 (Venezuela).

1927 United Nations Security Council, S/PV.8452, 12-13 (Russland), 42 (Venezuela); United Nations Security Council, S/PV.8472, 24 (Bolivien), 26 (Kuba); United Nations Security Council, S/PV.8476, 2 (Russland). Die Vorwürfe, dass der „Westen" durch ein „rules-based order" versuche das Völkerrecht zu untergraben, wird von Russland regelmäßig in anderen Kontexten wiederholt, siehe *Van Severen*, Lavrov's Lament: A Russian take on the rules-based global order, EJIL:Talk!, 16.07.2021, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/lavrovs-lament-a-russian-take-on-the-rules-based-global-order/ (zuletzt abgerufen am 29.09.2021).

1928 United Nations Security Council, S/PV.8452, 12 (Russland); United Nations Security Council, S/2020/435, 12-13 (Russland); United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 1 (Venezuela).

1929 United Nations Security Council, S/PV.8476, 11 (Venezuela).

1930 United Nations Security Council, S/PV.8452, 31 (Bolivien); United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 3 (Venezuela): „Indeed, the United States Government

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In der Auffassung der opponierenden Staaten können Menschenrechte und Demokratie jedoch keine ausländische Einflussnahme auf die Regierungsbildung rechtfertigen. In ihren Stellungnahmen gewichteten sie stets die Souveränität eines Staates und das Selbstbestimmungsrecht der Völker stärker.[1931] Jede Aufweichung dieser völkerrechtlichen Grundsätze zugunsten von Menschenrechten oder Demokratie war aus ihrer Sicht eine Umgehung des Völkerrechts. Dementsprechend bilde die staatliche Souveränität einen Schutzschild gegen jegliche Einflussnahme auf die Regierungsbildung eines Staates durch andere Staaten.

In Übereinstimmung mit denen von ihnen angeführten Grundsätzen sahen die opponierenden Staaten sich daher als Bewahrer des Völkerrechts, die die Souveränität Venezuelas gegen ausländische Interventionen abschirmen würden.[1932] Da die Situation in Venezuela eine innere Angelegenheit sei, könnten Staaten allein auf diplomatischem Wege und durch Vermittlungen zur Lösung der Krise beitragen. Russland fasste dies in folgenden Worten zusammen:

> „We call for, first, respect for legitimate authority; secondly, non-interference in the domestic affairs of the country; and, thirdly, the non-imposition of outside solutions on Venezuela. Instead, we propose that we help its people find a peaceful resolution to their problems on their own."[1933]

Die Rechtsauffassung der opponierenden Staaten war somit durch die Reduktion des Zwangselements und einer erweiternden Auslegung des Unterstützungsverbots geprägt, die mit einer Ablehnung von menschenrechts- oder demokratiebasierten Einflussnahmen einherging. Sie sahen sich als Hüter*innen des Völkerrechts, die es der venezolanischen Bevölkerung ermöglichen würde, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu regeln.

II. Unterstützung als Durchsetzung des regionalen Demokratiegebots

Den Begründungen der unterstützenden Staaten liegt eine andere Konzeption von Souveränität, Menschenrechten und Demokratie im Völkerrecht

---

judges us, promulgating indicators of democracy that it does not even adhere to itself."

1931 United Nations Security Council, S/PV.8452, 21 (Venezuela), 31 (Bolivien).

1932 Ibid., 13 (Russland), 16 (China), 27 (Nicaragua), 31 (Bolivien): „We may have ideological differences, which is natural. We may also have political differences. But we must not differ in our interpretation of international law."

1933 Ibid., 19 (Russland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zugrunde. Das in Nord-, Mittel- und Südamerika verankerte Demokratiegebot ist zentraler Ausgangspunkt ihrer Argumentation.

Die Begründungen der unterstützenden Staaten lassen sich dreiteilen. Zunächst wurde die Einladung der *Guaidó*-Regierung als völkerrechtliche Grundlage für viele der Unterstützungsformen angeführt - insbesondere für die Lieferung von humanitärer Hilfe, für die Aktionen des diplomatischen Corps, die Finanzierung und Bereitstellung von venezolanischem Vermögen. Alle unterstützenden Staaten hatten die *Guaidó*-Regierung anerkannt, weshalb es aus ihrer Perspektive folgerichtig war, sich auf deren Entscheidungen zu berufen. Die Anerkennungserklärungen stützten sich dabei einerseits auf die demokratische Legitimität der *Guaidó*-Regierung.

Zweitens begründeten die unterstützenden Staaten die Anerkennung und weitere Unterstützungsmaßnahmen unter Verweis auf das regionale Demokratiegebot. Die lateinamerikanischen Staaten sahen in ihren Aktionen eine Durchsetzung der regionalen Demokratienormen, weshalb sie auch weitreichende Maßnahmen treffen könnten, ohne das Interventionsverbot zu verletzen.[1934] Sie waren der Auffassung, dass sie die venezolanische Bevölkerung darin unterstützen dürften, ihre Demokratie wiederzuerlangen.[1935] Diese Begründung wurde durch die amerikanischen und einige europäische Staaten für alle unterstützenden Maßnahmen außer der Androhung militärischer Gewalt angeführt. Am deutlichsten artikulierte dies Brasilien:

> „We therefore have an obligation to contribute to the prompt and full restoration of representative democracy and the rule of law in Venezuela, so that Venezuelans can forge a new path. Brazil understands that this will not happen without growing international pressure and international aid."[1936]

Internationaler Druck sei durch das amerikanischen Demokratiegebot vorgesehen, um demokratischen Defiziten entgegenzuwirken. Die Staaten sahen sich daher dazu befugt, die regionalen Demokratienormen unilateral durchzusetzten, indem sie die pro-demokratische Protestbewegung unter-

1934 Ibid., 40 (Honduras); United Nations Security Council, S/PV.8472, 39 (Kanada); United Nations General Assembly, A/74/PV.5, 32 (Kolumbien).

1935 United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (USA); United Nations Security Council, S/PV.8472, 3 (USA); United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA): „... and today we urge every member of the Security Council and all States Members of the United Nations to support it and to stand with the Venezuelan people as they rise up to restore freedom, democracy and libertad to their nation."

1936 United Nations Security Council, S/PV.8452, 36 (Brasilien).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stützten. Sie wehrten sich stets gegen den Vorwurf, dass sie völkerrechtswidrig in Venezuela intervenieren würden, und legten Wert darauf, dass sie völkerrechtskonform handelten.[1937]

Mit dieser Einordnung widersprachen sie entschieden den opponierenden Staaten, die behauptet hatten, dass die unterstützenden Staaten das Völkerrecht missachteten. Das Vereinigte Königreich argumentierte beispielsweise, dass seine Bemühungen der Aufrechterhaltung internationaler Regeln dienen würden und nicht als „koloniale" Einmischung gewertet werden könnten.[1938] Panama erklärte, dass die unterstützenden Staaten aus einem internationalen Konsens heraus handeln würden, wonach Maßnahmen zur Wiederherstellung der Demokratie und der Menschenrechte keine völkerrechtswidrigen Interventionen darstellen würden.[1939]

Auf einer dritten Ebene führten einige europäische Staaten an, dass sie eine friedliche Lösung des Machtkampfes anstrebten. Durch ihre Maßnahmen würden sie eine friedliche und demokratische Transition befördern.[1940] Dies gelte insbesondere für die Unterstützungsbekundungen, die Thematisierung in den internationalen Organisationen und die Sanktionen gegen die *Maduro*-Regierung. Diese von einigen EU-Staaten vertretene Position beschreibt die Staaten als verhältnismäßig neutrale Akteure, die als Teil der internationalen Gemeinschaft einen friedlichen Machtwechsel fördern wollen. Demnach würden die Unterstützungsmaßnahmen nur einen allgemeinen Rahmen für die Austragung des Machtkampfs bereiten. Eine gezielt unterstützende Wirkung der Maßnahmen zugunsten einer Partei im Machtkampf rechtfertigt dieser Begründungsansatz jedoch nicht.

1937 Ibid., 25 (USA), 41 (Panama); United Nations Security Council, S/PV.8472, 10 (Deutschland), 29 (Kolumbien), 44 (Panama); United Nations Security Council, S/PV.8476, 9 (Polen); Lima Gruppe, Declaración de la XI Reunión del Grupo de Lima celebrada en Bogotá, 25.02.2019, abrufbar unter: https://evtvmiami.com/declaracion-de-la-xi-reunion-del-grupo-de-lima-celebrada-en-bogota/ (zuletzt abgerufen am 01.06.2020), Nr. 16; Lima Gruppe, Lima Group declaration, Government of Canada, 15.04.2019, abrufbar unter: https://www.international.gc.ca/world-monde/international_relations-relations_internationales/latin_america-ameriq ue_latine/2019-04-15-lima_group-groupe_lima.aspx?lang=eng (zuletzt abgerufen am 27.09.2021), Nr. 11-12.

1938 United Nations Security Council, S/PV.8452, 6 (Vereinigtes Königreich).

1939 United Nations Security Council, S/PV.8472, 44 (Panama).

1940 United Nations Security Council, S/PV.8452, 15 (Polen): „The main objective is to guarantee — together with the relevant regional organizations, their member States and the support of the European Union — the peaceful character of the transition process taking place in Venezuela."

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Von den drei Begründungsebenen ist die zweite für fast alle Unterstützungsmaßnahmen von herausgehobener Bedeutung. Zunächst wurde diese von den meisten Staaten als Begründung angeführt. Weiterhin stand sie im Zentrum ihrer Bemühungen. Der Großteil der unterstützenden Staaten postulierte stets, dass die Wiederherstellung der Demokratie in Venezuela ihr oberstes Ziel sei, selbst wenn sie ihre Maßnahmen unter Verweis auf eine Zustimmung der *Guaidó*-Regierung begründeten. Darüber hinaus erfolgte die Anerkennung der *Guaidó*-Regierung, die die Grundlage der ersten Begründungsebene bildet, auch unter Verweis auf die Durchsetzung der demokratischen Normen. Die Wiederherstellung der Demokratie in Venezuela als Durchsetzung des in Amerika verankerten Demokratiegebots war daher der zentrale Begründungsansatz für die Unterstützungshandlungen.

Die Frage nach der Durchsetzung des regionalen Demokratiegebots bildet zudem den zentralen Streitpunkt zwischen opponierenden und unterstützenden Staaten. Für die unterstützenden Staaten ist das amerikanische Demokratiegebot eine unilateral durchsetzungsfähige Norm, deren Durchsetzung keine Verletzung des Interventionsverbots darstellt. Hingegen ist für die opponierenden Staaten die Durchsetzung eines Demokratiegebots völkerrechtswidrig, da die Durchsetzungsmaßnahmen die Souveränität eines betroffenen Staates verletzten. Demokratie könne zwar im Völkerrecht verankert sein. Sofern Staaten Demokratie jedoch als Grundlage einer Einmischung heranzögen, würden sie das Völkerrecht verlassen und ein „rules-based order" zu Grunde legen, das mit dem Völkerrecht unvereinbar sei. Der im Kern völkerrechtlich strittige Punkt zwischen den entgegenstehenden Positionen war somit – auch aus der Perspektive von vermittelnden Staaten[1941] – die Frage nach der Durchsetzbarkeit des regionalen Demokratieprinzips.

1941 United Nations General Assembly, A/74/PV.13, 8 (Uruguay): „We cannot allow the principle of non-intervention to be a protective barrier to enable grave violations of human rights. Nor can we tolerate foreign intervention under the pretext of defending democracy, all the while terrorizing the population with the threat of an allegedly liberating invasion whose only certain results would be the loss of thousands of innocent lives and the suffocation of many others through economic sanctions that would plunge them into deeper poverty, as is currently the case with Venezuela. Only dialogue and understanding between the parties can lead to a peaceful solution to the crisis."

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

III. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Die divergierenden Ansichten zur Durchsetzbarkeit des regionalen Demokratieprinzips beruhen auf unterschiedlichen Rechtsauffassungen, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten offenbaren.

Die opponierenden Staaten lehnten die Durchsetzung des Demokratiegebots grundsätzlich ab, da sie die staatliche Souveränität höher gewichteten als das im regionalen Völkerrecht verankerte Demokratiegebot. Für sie ist der Schutz der Souveränität und das dazugehörige Interventionsverbot ein „basic principle of international law".[1942] Nur durch die strikte Wahrung der Souveränität könne deshalb gewährleistet werden, dass das venezolanische Volk selbst über seine Regierung und sein politisches System entscheide.

Auffällig ist jedoch, dass die unterstützenden Staaten ebenfalls forderten, dass die venezolanische Bevölkerung eigenständig über ihre Regierung entscheiden müsse. Beide Gruppen forderten stets, dass über den Ausgang der Auseinandersetzung alleine die venezolanische Bevölkerung im Rahmen ihrer Verfassung und des Völkerrechts entscheiden dürfe. [1943] Nach Auffassung der unterstützenden Staaten sei dies jedoch nur möglich, wenn eine Bevölkerung in demokratischer Weise über ihre Regierung bestimme. In einem autokratischen System sei dies nicht möglich. Die völkerrechtliche Interpretation von China und Russland sei daher zynisch, da ihre Unterstützung der *Maduro*-Regierung gerade eine freie Willensbildung des venezolanischen Volkes verhindere.[1944] Daher müsse die internationale Gemeinschaft die demokratischen Kräfte im Wiederaufbau einer Demokratie unterstützen.

1942 United Nations Security Council, S/PV.8472, 15 (China).

1943 *Unterstützend*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (Peru); United Nations Security Council, S/PV.8472, 5 (Peru), 6 (Frankreich), 29 (Kolumbien), 34 (Guatemala), 37 (Paraguay), 44 (Costa Rica); United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Deutschland); United Nations Security Council, S/PV.8506, 11 (Peru), 14 (Frankreich); United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 4th plenary meeting, A/74/PV.4, 24.09.2019, 45 (Spanien); United Nations Security Council, S/2019/183, Nr. 16; *opponierend*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 16 (China), 27 (Nicaragua); United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland), 15 (China), 26 (Kuba), 42 (El Salvador); United Nations Security Council, S/PV.8476, 10 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8506, 12 (China) *vermittelnd*: United Nations General Assembly, A/74/PV.9, 9 (Barbados); United Nations Security Council, S/PV.8472, 37 (Uruguay); United Nations Security Council, S/2020/435, 11 (Indonesia).

1944 United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (USA).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Es bestand somit ein Konsens über die grundsätzlich anwendbaren Normen. Ihre Auslegung war jedoch umstritten. Beide Staatengruppen gingen von der Anwendbarkeit des Interventionsverbots aus und waren sich darin einig, dass das Völkerrecht den Venezolaner*innen eine selbstbestimmte Entscheidung über ihr politisches System und ihre Regierung ermöglichen soll. Beide sahen sich dazu berufen, dem venezolanischen Volk diese Wahlfreiheit zu ermöglichen. Allerdings bestanden divergierende Auslegungen darüber, unter welchen Voraussetzungen diese Wahlfreiheit bestünde. Die opponierenden Staaten sahen deren Anforderungen erfüllt, wenn ein Staat und seine Regierung unabhängig von ausländischen Einflüssen über die politische Ordnung entscheiden könnten.[1945] Die unterstützenden Staaten gingen hingegen davon aus, dass eine selbstbestimmte Ausgestaltung des politischen Systems einem Volk nur in einer Demokratie möglich sei.[1946] Diese übergeordnete Frage konkretisiert sich sodann in der Frage nach der Durchsetzung des Demokratiegebots.

Diese vermeintlich enge dogmatische Frage nach der Durchsetzbarkeit des regionalen Demokratiegebots entwickelte aufgrund der fundamental unterschiedlichen völkerrechtlichen Konzeptionen eine erhebliche politische Sprengkraft, die zu der außerordentlichen Polarisierung und heftigen Auseinandersetzung über die Unterstützung zugunsten der venezolanischen Protestbewegung von 2019 führte.

1945 Ibid., 27 (Nicaragua).

1946 Einige unterstützende Staaten sprachen alternativ zur Wiederherstellung der Demokratie von der Wiederherstellung der venezolanischen Souveränität. Dies verdeutlich die demokratische Aufladung des Selbstbestimmungsrechts und der Souveränität, siehe United Nations Security Council, S/PV.8472, 43 (Honduras).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

§11 Die Proteste in Hongkong 2019-2020

Gewaltfreie Proteste haben in Hongkong eine lange Tradition.[1947] In den letzten zwanzig Jahren begaben sich Bürger*innen immer wieder auf die Straße, um für den Erhalt der freiheitlichen Gesellschaft und Autonomie Hongkongs zu demonstrieren. Insbesondere in den Jahren 2003, 2007 und 2014 zogen die Proteste verstärkte internationale Aufmerksamkeit auf sich. Die Proteste von 2019 und 2020 heben sich jedoch in ihrer Größe und Wahrnehmung von den vorherigen Protesten entschieden ab.[1948]

Der nachfolgende Abschnitt beleuchtet zunächst die Ereignisse zwischen April 2019 und Juni 2020 (A.) und widmet sich der Frage, ob die Protestbewegung in Hongkong gewaltfrei war (B.). Es folgt die Aufarbeitung der internationalen Unterstützung zugunsten der Protestbewegung, sowie deren Rezeption und Bewertung durch die Staatengemeinschaft (C.). Schließlich werden die wichtigsten Konfliktlinien und Positionen zusammengefasst und in den normativen Kontext eingebettet (D.).

A. Vom Auslieferungsgesetz zum Nationalen Sicherheitsgesetz

Hongkong wurde am 1. Juli 1997 eine Sonderverwaltungszone Chinas, als das Vereinigte Königreich die Souveränität über seine ehemalige Kolonie an China abtrat. Diese Rückgabe erfolgte auf Grundlage der „Joint Declaration on the question of Hong Kong" (Joint Declaration) vom 19. Dezember 1984, die vorsah, dass die grundlegende Gesellschaftsstruktur in Hongkong sich trotz Rückgabe für mindestens fünfzig Jahre nicht ändern solle.[1949] Dieses als „Ein Staat, zwei Systeme" bezeichnete Modell garantiert unter anderem einen hohen Grad der Autonomie für die Sonderverwaltungszo-

1947 *Holbig*, Be Water, My Friend: Hong Kong's 2019 Anti-Extradition Protests, International Journal of Sociology 50, 2020, 325, 328.

1948 *Shiu-Hing Lo/Chung-Fun Hung/Hai-Chi Loo*, The Dynamics of Peaceful and Violent Protests in Hong Kong, The Anti-extradition Movement, Palgrave Macmillan, Singapore 2021; *Mahtani/McLaughlin,* The evolution of Hong Kong's protests, The Washington Post, 27.09.2019, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/world/2019/09/27/evolution-hong-kongs-protests/ (zuletzt abgerufen am 19.11.2022).

1949 Joint Declaration on the question of Hong Kong (with annexes). Signed at Beijing on 19 December 1984, UNTS Vol. 1399, I-23391, S. 61 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ne Hongkong und den Erhalt der bürgerlichen Freiheitsrechte.[1950] Durch die Joint Declaration wird die Anwendbarkeit des IPbürg in Hongkong gewährleistet, obwohl China diesen nicht ratifiziert hat.[1951] Die konkrete Abgrenzung der hoheitsrechtlichen Zuständigkeiten zwischen der Sonderverwaltungszone Hongkong und der chinesischen Zentralregierung wurde im Hongkonger Grundgesetz weiter ausdefiniert.[1952]

Im Februar 2019 kündigte das Sicherheitsbüro der Sonderverwaltungszone Hongkong eine Änderung des Auslieferungsgesetzes an.[1953] Das darauf aufbauende Gesetzesvorhaben wurde am 3. April 2019 von der Regierungschefin Hongkongs, *Carrie Lam*, vorgestellt.[1954] Durch die Gesetzesreform würde die Auslieferung von Tatverdächtigen aus Hongkong nach Festlandchina ermöglicht werden. In Hongkong regte sich gegen dieses Gesetzesvorhaben unmittelbar Widerstand.[1955] Teile der Bevölkerung sahen hierin eine Beschränkung der Autonomie Hongkongs und eine Möglichkeit, oppositionelle Bürger*innen den nicht-rechtstaatlichen Prozessen in Festlandchina zuzuführen.[1956] Die öffentlichen Proteste gegen das Gesetzesvorhaben erreichten im Juni 2019 ihren ersten Höhepunkt.[1957] Am 9. Juni

1950 *Noesselt*, Ein Land, zwei Systeme, Genese und Auslegung eines Schlüsselkonzepts, Aus Politik und Zeitgeschichte 70, 2020, 24, 25-32.

1951 China bestreitet zwar die fortlaufende Rechtskraft der gemeinsamen Erklärung (siehe weiter unter C.), hat jedoch in der Vergangenheit stets die Berichte zur Menschenrechtslage in Hongkong beim MRA eingereicht (bsp. Human Rights Committee, Fourth periodic report submitted by Hong Kong, China under article 40 of the Covenant, due in 2018, CCPR/C/CHN-HKG/4, 14.02.2020) und mit Erklärung vom 20. Juni 1997 gegenüber dem VN Generalsekretär bestätigt, dass der IPbürg aufgrund der Joint Declaration weiterhin anwendbar bleibt, United Nations Treaty Collection, Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General, Declarations by China, Note 2, 2022, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/HistoricalInfo.aspx#China (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1952 *Noesselt*, Ein Land, zwei Systeme, Aus Politik und Zeitgeschichte, 2020, 24.

1953 Timeline: Key dates in Hong Kong's anti-government protests, Reuters, 30.05.2020, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-hongkong-protests-timeline-idUSKBN23608O (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1954 *Holbig*, Be Water, My Friend: Hong Kong's 2019 Anti-Extradition Protests, International Journal of Sociology, 2020, 326.

1955 Timeline: Key dates in Hong Kong's anti-government protests, Reuters, 30.05.2020.

1956 *Böge*, Die unvollendete Revolution, Aus Politik und Zeitgeschichte 70, 2020, 4.

1957 *Holbig*, Be Water, My Friend: Hong Kong's 2019 Anti-Extradition Protests, International Journal of Sociology, 2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gingen eine Million der sieben Millionen Hongkonger*innen gegen das Gesetz auf die Straße.[1958]

Die Forderungen der Protestierende erweiterten sich in kurzer Zeit auf fünf Kernforderungen. Zunächst forderten die Protestierenden die endgültige Rücknahme des Auslieferungsgesetzes. Zweitens wurden ab Juni 2019 Rücktrittsforderungen gegen die Regierungschefin *Carrie Lam* vorgebracht.[1959] Im Juli bildete sich als dritte wesentliche Forderung die uneingeschränkte und freie Wahl des Legislative Council heraus.[1960] Unter dem damaligen Wahlrecht wurde nur ein Teil der 70 Abgeordneten des regionalen Parlaments in direkten Wahlen gewählt, während eine bedeutende Anzahl an Abgeordneten durch Interessengruppen bestimmt wurden.[1961] Viertens forderten die Protestierenden die unabhängige Untersuchung der Repressionsmaßnahmen der Polizei sowie fünftens die Freilassung aller inhaftierten Protestierenden.[1962] Die Proteste strebten somit sowohl einen Regierungswechsel (Rücktritt der Regierungschefin), als auch einen Systemwechsel (Demokratisierung des Wahlrechts) an.

Am 12. Juni 2009 kam es zu ersten Zusammenstößen zwischen der Polizei und Protestierenden, bei denen die Polizei Wasserwerfer, Gummigeschosse und Tränengas einsetzte.[1963] In den Folgetagen gingen zwischen 1,5 und 2 Millionen Menschen auf die Straße[1964] und die Proteste breiteten sich vom Stadtzentrum in alle Bezirke aus.[1965] Vor diesem Hintergrund wurde

1958 Hong Kong protests: All the latest updates, Al Jazeera, 03.07.2019, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2019/7/3/hong-kong-protests-all-the-latest-updates (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1959 Hong Kong protest: Joshua Wong calls for HK leader Carrie Lam to resign, BBC, 17.06.2019, abrufbar unter: https://www.bbc.com/news/world-asia-china-48659073 (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1960 *Holbig*, Be Water, My Friend: Hong Kong's 2019 Anti-Extradition Protests, International Journal of Sociology, 2020, 326-7.

1961 *Wong,* What Exactly Is Hong Kong's Legislative Council?, The Diplomat, 06.09.2016, abrufbar unter: https://thediplomat.com/2016/09/what-exactly-is-hong-kongs-legislative-council/ (zuletzt abgerufen am 07.02.2022). Die Rechte und die Zusammensetzung des Legislative Councils wurden durch Reformen im Jahr 2021 verändert.

1962 *Holbig*, Be Water, My Friend: Hong Kong's 2019 Anti-Extradition Protests, International Journal of Sociology, 2020, 326-7.

1963 Timeline: Key dates in Hong Kong's anti-government protests, Reuters, 30.05.2020.

1964 *Holbig*, Be Water, My Friend: Hong Kong's 2019 Anti-Extradition Protests, International Journal of Sociology, 2020, 326.

1965 *Pomfret/Pang,* Special Report: In a working-class Hong Kong neighborhood, the protests hit home, Reuters, 30.10.2019, abrufbar unter: https://www.reuters.com

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Abstimmung über das Auslieferungsgesetz zunächst verschoben, bevor *Carrie Lam* am 8. Juli das Auslieferungsgesetz als „tot" bezeichnete.[1966] Hiermit gaben sich die Protestierenden jedoch nicht zufrieden. Bis Ende des Jahres fanden fortlaufende Protestaktionen statt.[1967] Dabei bildete sich eine dezentrale Organisation der Proteste, deren Mitglieder mit diversen und teils spontanen Maßnahmen und wiederholten Protestaktionen für ihre Ziele eintraten.[1968] Hierbei trat insbesondere die Civil and Human Rights Front, eine Nicht-Regierungsorganisation, in den Vordergrund, die fortlaufend zu friedlichen Protesten aufrief. Protestierende besetzten eine Universität, den internationalen Flughafen und den Legislative Council (hierzu unter B.), organisierten stadtweite Streiks[1969], hielten symbolische Trauermärsche ab[1970] und errichteten Sitzblockaden in der Hongkonger Innenstadt. Pro-demokratische Kandidat*innen gewannen bei Gemeinderatswahlen Ende November 2019 90% der Mandate.[1971] Zuvor waren Anfang November wieder über eine Million Menschen auf die Straße gegangen.[1972]

/article/us-hongkong-protests-neighborhood-specia-idUSKBN1X91E3 (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1966 *Lok-kei/Cheung,* Hong Kong's controversial extradition bill may be 'dead' but city leader Carrie Lam still unable to win over her critics, South China Morning Post, 09.07.2019, abrufbar unter: https://www.scmp.com/news/hong-kong/politics/article/3017795/hong-kong-leader-carrie-lam-says-extradition-bill-dead (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1967 More than 100,000 protesters rally in Hong Kong despite warnings from Beijing, France24, 18.08.2019, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/20190818-hong-kong-protest-rally-pro-democracy-movement-support-11th-weekend (zuletzt abgerufen am 07.02.2022); *Ramzy/Ives,* Hong Kong Protests, One Year Later, The New York Times, 09.06.2020, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2020/06/09/world/asia/hong-kong-protests-one-year-later.html (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1968 *Holbig*, Be Water, My Friend: Hong Kong's 2019 Anti-Extradition Protests, International Journal of Sociology, 2020, 332.

1969 *Regan/Berlinger/Yeung/Westcott,* City-wide strikes bring Hong Kong to a standstill, CNN, 06.08.2019, abrufbar unter: https://edition.cnn.com/2019/08/05/asia/hong-kong-strike-august-5-intl-hnk/index.html (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1970 Timeline: Key dates in Hong Kong's anti-government protests, Reuters, 30.05.2020.

1971 *Graham-Harrison,* Hong Kong voters deliver landslide victory for pro-democracy campaigners, The Guardian, 25.11.2019, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2019/nov/24/hong-kong-residents-turn-up-for-local-elections-in-record-numbers (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1972 *Law,* Giant rally marks six months of Hong Kong's democracy protests, Al Jazeera, 08.12.2019, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2019/12/8/giant-rally-marks-six-months-of-hong-kongs-democracy-protests (zuletzt abgerufen am

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Bei den verschiedenen Protestaktionen kam es immer wieder zu Zusammenstößen mit der Polizei. Zwischen Juli 2019 und Januar 2020 wurden über 7 000 Protestierende verhaftet.[1973]

Der Beginn der Covid-19-Pandemie in China im Januar 2020 und die damit verbundenen Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge schränkten die Proteste zunächst erheblich ein.[1974] Im Mai und Juni kam es jedoch erneut zu großen stadtweiten Protesten nachem der chinesische Premierminister, *Li Keqiang*, zur Eröffnung des Politischen Konsultativkongresses des chinesischen Volkes („Chinese People's Political Consultative Congress") die Verabschiedung eines Gesetzes zur Verbesserung der nationalen Sicherheit in Hongkong ankündigte.[1975] Wenige Tage später, am 28. Mai 2020, verabschiedete der Konsultativkongress als oberstes Legislativorgan Chinas das Nationale Sicherheitsgesetz für Hongkong mit 2 878 zu einer Stimme bei sechs Enthaltungen.[1976] Das Gesetz wurde durch die chinesische Zentralregierung als Reaktion auf die Proteste aus dem Vorjahr[1977] und deren ausländische Unterstützung eingeordnet.[1978] Es solle

07.02.2022); *Mahtani,* Large, peaceful protest shows Hong Kong's pro-democracy movement is still strong, The Washington Post, 08.12.2019, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/half-a-year-on-hong-kongs-pro-democracy-movement-shows-its-still-strong/2019/12/08/f7314d92-17ee-11ea-80d6-d0ca7007273f_story.html (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

1973 Hong Kong Protest Movement Data Archive: Arrests & Protest Statistics, Hong Kong Free Press, 2022, abrufbar unter: https://hongkongfp.com/hong-kong-protest-movement-data-archive-arrests-protest-statistics/ (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1974 *Ramzy/Ives*, Hong Kong Protests, One Year Later, The New York Times, 09.06.2020.

1975 China's Premier Li Keqiang pledges to 'ensure national security' in Hong Kong and Macau, ABC News, 22.05.2020, abrufbar unter: https://www.abc.net.au/news/2020-05-22/china-national-security-legislation-hong-kong/12276114 (zuletzt abgerufen am 07.02.2020).

1976 China's parliament approves Hong Kong national security bill, Al Jazeera, 28.05.2020, abrufbar unter: https://www.aljazeera.com/news/2020/5/28/chinas-parliament-approves-hong-kong-national-security-bill (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1977 *von Wolff,* Das neue Sicherheitsgesetz von Hongkong, Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der nationalen Sicherheit in der Sonderverwaltungsregion Hong Kong, Chromaland, Chemnitz 2020.

1978 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020, abrufbar unter: https://www.mfa.gov.cn/ce/ceun/eng/hyyfy/t1784336.htm (zuletzt abgerufen am 08.02.2022): „The gross interference of the US and the UK is an

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

„Lücken" im Recht schließen, um Gefahren für Hongkong und China einzuschränken. Das Sicherheitsgesetz sieht unter anderem vor, dass Protestierende unter weiten Tatbeständen für „terroristisches", „subversives", „sezessionistisches" oder „sonstiges gefährdendes" Handeln strafrechtlich verfolgt werden können.[1979] Gemäß Art. 48 des Sicherheitsgesetzes richtet die Zentralregierung zur Durchsetzung dieser Straftatbestände ein Amt für den Schutz der nationalen Sicherheit in Hongkong ein.[1980]

Das Gesetz wurde durch die Protestierenden als massive Einschränkung der Autonomie Hongkongs, der bürgerlichen Freiheitsrechte und insbesondere der Möglichkeit zu protestieren gesehen. Es regte sich erneuter Widerstand und Proteste fanden im Mai und Juni 2020 statt – trotz der Covid-19-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens.[1981] Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 01. Juli 2020 kamen die Proteste jedoch zum Erliegen. Es kam nur noch sporadisch zu Protestaktionen und die Wortführer*innen der Proteste zogen sich aus der Öffentlichkeit zurück, verließen Hongkong oder wurden verhaftet.[1982] An die Dauer, Größe und Intensität der zweiten Jahreshälfte 2019 konnten die Proteste nach Juni 2020 nicht mehr anknüpfen. Im Jahr 2021 löste sich die Civil and Human Rights Front auf, nachdem ihre Vorsitzenden unter dem Nationalen Sicherheitsgesetz angeklagt oder inhaftiert wurden.[1983] Die Protestbewegung endete somit im

---

important reason of China's decision on national security legislation for Hong Kong. What makes the US and the UK so furious about this legislation? The answer is simple. The legislation will prevent and stop their meddling and hold them accountable. They will not be able to do whatever they want in Hong Kong, as they used to."

1979 A new national-security bill to intimidate Hong Kong, The Economist, 02.07.2020, abrufbar unter: https://www.economist.com/china/2020/07/02/a-new-national-security-bill-to-intimidate-hong-kong (zuletzt abgerufen am 07.02.2020).

1980 *von Wolff*, Das neue Sicherheitsgesetz von Hongkong, 2020, 27.

1981 Dozens arrested as Hong Kongers protest against proposed national security law, France24, 28.06.2020, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/20200628-hong-kongers-march-in-silent-protest-at-proposed-national-security-law (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1982 National security law: Hong Kong leader Carrie Lam demands international respect for the legislation as it is added to city's Basic Law, South China Morning Post, 30.06.2020, abrufbar unter: https://www.scmp.com/news/hong-kong/politics/article/3091119/hong-kong-national-security-law-passed-beijing-expected (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

1983 Civil Human Rights Front, the group behind Hong Kong's democracy rallies, disbands, The Straits Times, 15.08.2021, abrufbar unter: https://www.straitstimes.com/asia/east-asia/civil-human-rights-front-the-group-behind-hong-kongs-democracy-rallies-disbands (zuletzt abgerufen am 07.02.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Jahr 2020, ohne ihre Ziele der freien Wahl des Legislative Councils und des Rücktritts von *Carrie Lam* zu erreichen.

B. Gewaltfreiheit

China bewertete die Proteste durchgehend als gewaltvolle Versuche, die Stabilität und Ordnung in Hongkong und China zu stören.[1984] Chinesische Regierungsvertreter*innen qualifizierten die Vorgänge abwechselnd als „violent protests"[1985] oder „riots"[1986], nannte die Teilnehmenden „violent radicals"[1987] und „violent criminals"[1988] und erklärten, dass die Ereignisse in Hongkong äquivalent zu „terrorism" sein.[1989] China lehnte somit die Gewaltfreiheit der Protestbewegung umfassend ab. Diese Auffassung wurde zumindest implizit durch den russischen Präsidenten *Vladimir Putin* geteilt, der in einem Interview erklärte, dass in Hongkong das Versammlungsrecht unzulässig ausgeübt würde, da Flaschen von Protestierenden geworfen wurden.[1990]

Das Vereinigte Königreich, die USA, Australien, Deutschland und die EU waren hingegen der Auffassung, dass die Protestierenden ihr Recht auf

1984 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

1985 Consulate-General of the People's Republic of China in Mumbai, Foreign Ministry Spokesperson Hua Chunying's Regular Press Conference on September 17, 2019, Ministry of Foreign Affairs of China, 17.09.2019, abrufbar unter: https://www.fmprc.gov.cn/ce/cgmb/eng/fyrth/t1698607.htm (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

1986 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

1987 Consulate-General of the People's Republic of China in Mumbai, Foreign Ministry Spokesperson Hua Chunying's Regular Press Conference on September 17, 2019, Ministry of Foreign Affairs of China, 17.09.2019.

1988 *Hadano/Nagasawa,* From Brazil, Xi backs Hong Kong police and slams 'violent criminals', Nikkei Asia, 15.11.2019, abrufbar unter: https://asia.nikkei.com/Spotlight/Hong-Kong-protests/From-Brazil-Xi-backs-Hong-Kong-police-and-slams-violent-criminals (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

1989 China says Hong Kong protests 'near terrorism', Arab News, 14.08.2019, abrufbar unter: https://www.arabnews.com/node/1540071/world (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

1990 President of Russia, High-profile cases, National Guard and dispersing rallies (interview to TASS), kremlin.ru, 26.02.2020, abrufbar unter: http://en.kremlin.ru/events/president/news/62861 (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

friedliche Versammlung wahrnehmen würden.[1991] Sie nahmen die einzelnen gewalttätigen Akte seitens der Protestierenden zur Kenntnis und riefen daher alle Seiten dazu auf, gewaltfrei zu handeln.[1992] Aus ihrer Perspektive bestimmten diese gewalttätigen Handlungen jedoch nicht das gesamte Geschehen, da sie nur von einer deutlichen Minderheit ausgehen würden.[1993] Die Proteste wurden insgesamt als friedlich eingeordnet.[1994]

1991 Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary's call with the Chief Executive of Hong Kong Carrie Lam, Government of the United Kingdom, 09.08.2019, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/news/foreign-secretary-call-with-the-chief-executive-of-hong-kong-carrie-lam (zuletzt abgerufen am 09.02.2022); Minister for Foreign Affairs, Statement on protests in Hong Kong, Government of Australia, 12.06.2019, abrufbar unter: https://www.foreignminister.gov.au/minister/marise-payne/media-release/statement-protests-hong-kong (zuletzt abgerufen am 08.02.2022); Global backing for protest rights as Trump hopes Hong Kong can 'work it out', The Guardian, 13.06.2019 (EU); Declaration by the High Representative on behalf of the European Union on Hong Kong, Council of the European Union, 17.08.2019, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/08/17/declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-eu-on-hong-kong/ (zuletzt abgerufen am 08.02.2022); The Latest: Trump impressed with protests, doesn't take side, Associated Press, 12.06.2019, abrufbar unter: https://apnews.com/article/europe-police-donald-trump-ap-top-news-riots-215eb5233cfa49e88bdf39001569d2d7 (zuletzt abgerufen am 08.02.2022) (Deutschland).

1992 Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the European Union on Hong Kong 18.11.2019, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/11/18/declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-european-union-on-hong-kong/ (zuletzt abgerufen am 11.02.2022); Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary's call with the Chief Executive of Hong Kong Carrie Lam, Government of the United Kingdom, 09.08.2019: „The Foreign Secretary condemned violent acts by all sides but emphasised the right to peaceful protest, noting that hundreds of thousands of Hong Kong people had chosen this route to express their views. He underlined that the violence should not cloud the lawful actions of the majority."

1993 Foreign and Commonwealth Office, Hong Kong protests and the Chinese-British Joint Declaration: Foreign Secretary's statement, Government of the United Kingdom, 26.09.2019, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/speeches/hong-kong-protests-and-the-chinese-british-joint-declaration-foreign-secretarys-statement (zuletzt abgerufen am 01.03.2022); Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary's call with the Chief Executive of Hong Kong Carrie Lam, Government of the United Kingdom, 09.08.2019; European Parliament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juli 2019 zur Lage in Hongkong (2019/2732(RSP)), P9_TA(2019)0004, 18.07.2019, I.

1994 Foreign and Commonwealth Office, Hong Kong protests and the Chinese-British Joint Declaration: Foreign Secretary's statement, Government of the United Kingdom, 26.09.2019; European Parliament, P9_TA(2019)0004; The Latest: Trump impressed with protests, doesn't take side, Associated Press, 12.06.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die staatlichen Auffassungen zur Gewaltfreiheit der Hongkonger Protestbewegung sind somit grundverschieden. Aus der Perspektive der „westlichen" Staaten veränderten die einzelnen gewalttätigen Auseinandersetzungsmethoden nicht die generelle Gewaltfreiheit der Proteste. Hingegen fanden aus chinesischer Perspektive keine Proteste, sondern gewalttätige „riots" statt.

Nach der in § 3 festgelegten Definition sind Protestbewegungen im Sinne dieser Untersuchung gewaltfrei, sofern sie ganz überwiegend auf die Anwendung physischer Kraft verzichten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die physische Integrität Anderer verletzt oder erheblichen Sachschaden verursacht. In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von vereinzelten Gewalthandlungen kann die generelle Absicht der Bewegung und insbesondere ihrer Anführer*innen zur Festlegung der Gewaltfreiheit herangezogen werden.

Von den bis zu zwei Millionen Protestierenden beteiligte sich nur ein sehr geringer Anteil an intensiveren Auseinandersetzungsmethoden. Die überwältigende Mehrheit der Protestierenden beteiligte sich auf gänzlich friedlicher Weise an den Demonstrationen und Streiks.[1995] Dies steht im Einklang mit dem allgemeinen Dogma der Protestbewegung „woh-lei-fei" (Friedlich, Rational, Gewaltfreiheit).[1996] Dieses wurde als Vorgehensweise durch führende Protestgruppen und Wortführer*innen ausgegeben und prägte das Protestgeschehen.[1997] Die Civil and Human Rights Front betonte vor allen Demonstrationen, zu denen sie aufrief, dass diese friedlich verlaufen sollten.[1998] Die Protestbewegung hatte somit eine gewaltfreie Grundhaltung.

Die gewalttätigen Episoden können in drei Kategorien aufgeteilt werden. Am 1. Juli 2019 besetzten Protestierende für kurze Zeit den Legislative

1995 *Ramzy,* In Hong Kong, Unity Between Peaceful and Radical Protesters. For Now., The New York Times, 27.09.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/09/27/world/asia/hong-kong-protests-violence.html (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

1996 *Mahtani*, Large, peaceful protest shows Hong Kong's pro-democracy movement is still strong, The Washington Post, 08.12.2019; *Ramzy*, In Hong Kong, Unity Between Peaceful and Radical Protesters. For Now., The New York Times, 27.09.2019.

1997 Hong Kong descends into chaos again as protesters defy ban, Arab News, 20.10.2019, abrufbar unter: https://www.arabnews.com/node/1571691/world (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

1998 *Ramzy*, In Hong Kong, Unity Between Peaceful and Radical Protesters. For Now., The New York Times, 27.09.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Council.[1999] Sie verschafften sich unerlaubt Zugang zum Gebäude indem sie verschlossene Eingangstüren zerbrachen und sprühten Graffitis an die Wände des Sitzungssaals. Im August besetzten einige Protestierende den internationalen Flughafen und behinderten den regulären Flugverkehr für zwei Tage.[2000] Im November besetzten Protestierende fünf Universitäten.[2001] Die längste Besetzung an der Polytechnischen Universität dauerte zwölf Tage an.[2002] Dort widersetzten sich Protestierende den Räumungsversuchen, indem sie unter anderem Steine und Molotowcocktails auf Polizist*innen warfen.[2003]

Weiterhin wurden Banken und Restaurants, die Protestierende mit Festlandchina assoziierten, am Rande von Demonstrationen beschädigt.[2004] Darüber hinaus blockierten Protestierende regelmäßig Straßenzüge und –kreuzungen und widersetzten sich der Räumung durch die Polizei.[2005]

Während die Besetzung des öffentlichen Raumes nicht als gewaltsames Handeln gelten kann (siehe § 3.B.IV.), sind das gewaltsame Eindringen in Gebäude, der Einsatz von Molotowcocktails und andere physische Gewalt als gewalttätige Handlungen einzustufen. Diese wurden jedoch nur von einer geringen Anzahl Protestierenden eingesetzt. In der Polytechnischen Universität hielten sich nur 1 100 Protestierende auf, von denen wiederum

1999 *Taylor,* Photos: Hong Kong Protesters Break Into Legislative Council Building, The Atlantic, 02.07.2019, abrufbar unter: https://www.theatlantic.com/photo/2019/07/hong-kong-protesters-break-into-legislative-council-building-photos/593158/ (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

2000 *Cheng,* All flights cancelled out of Hong Kong as thousands of protesters besiege airport over police violence, Hong Kong Free Press, 12.08.2019, abrufbar unter: https://hongkongfp.com/2019/08/12/just-flights-cancelled-hong-kong-thousands-protesters-besiege-airport-police-violence/ (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

2001 *Yu/Myers/Goldman,* Hong Kong Protests: Over 1,000 Detained at a University, and a Warning From Beijing, The New York Times, 28.11.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/11/18/world/asia/hong-kong-protests.html (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

2002 *Mahtani*, Large, peaceful protest shows Hong Kong's pro-democracy movement is still strong, The Washington Post, 08.12.2019.

2003 Hong Kong Police Storm University Campus Occupied by Protesters as Courts Overturn Mask Ban, Time, 18.11.2019, abrufbar unter: https://time.com/5731365/hong-kong-polytechnic-university-siege/ (zuletzt abgerufen am 08.02.2022); *Mahtani*, Large, peaceful protest shows Hong Kong's pro-democracy movement is still strong, The Washington Post, 08.12.2019.

2004 Hong Kong descends into chaos again as protesters defy ban, Arab News, 20.10.2019.

2005 *Holbig*, Be Water, My Friend: Hong Kong's 2019 Anti-Extradition Protests, International Journal of Sociology, 2020, 332.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nur eine Minderheit zu diesen Methoden griffen.[2006] Von den hunderttausenden Protestierenden, die am 1. Juli 2019 demonstrierten, versuchten wenige Hunderte, sich Zugang zu dem Legislative Council zu verschaffen.[2007] Für exzessives gewalttätiges Handeln im Zuge der Protestaktionen, wie dem physischen Angriff auf zwei Männer aus Festlandchina am internationalen Flughafen, entschuldigten sich die Vertreter*innen der Protestierenden.[2008] Die Beschädigung von privatem Eigentum am Rande der Demonstrationen beschränkte sich auf wenige isolierte Ereignisse.[2009] Sofern sich die Protestierenden einer Räumung widersetzten, erfolgte dies maßgeblich mit defensiven Maßnahme. Die Protestierenden schützten sich vor Gummigeschossen und Tränengas mit selbstgebastelten Schildern und Helmen und errichteten Barrikaden auf Straßen, wodurch sie den Räumungsversuchen länger standhalten konnten.[2010] Eine Bewaffnung der Protestierenden erfolgte nicht. Die einzelnen gewalttätigen Akte wurden zudem von führenden Organisationen der Protestbewegung abgelehnt.

Die gewalttätigen Aktionen waren somit begrenzt, wurden von einem sehr geringen Anteil der Protestierenden ausgeübt und änderten nicht die allgemeine Vorgehensweise der Protestbewegung. Trotz der gewalttätigen Episoden bestanden die Organisator*innen bis zum Ende der Proteste darauf, einen gewaltfreien System- und Regierungswechsel herbeizuführen.[2011] Gewaltfreie Auseinandersetzungsmethoden blieben zu jedem Zeitpunkt dominant und überwogen deutlich die gewalttätigen Episoden. Daher kann insgesamt festgehalten werden, dass die Hongkonger Protestbewegung weit überwiegend auf physische Kraft verzichtete, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die physische Integrität von Personen verletzt oder erheblichen Sachschaden verursacht. Diese Einordnung wird unter ande-

2006 *Yu/Myers/Goldman*, Hong Kong Protests: Over 1,000 Detained at a University, and a Warning From Beijing, The New York Times, 28.11.2019.

2007 *Taylor*, Photos: Hong Kong Protesters Break Into Legislative Council Building, The Atlantic, 02.07.2019.

2008 *Ramzy*, In Hong Kong, Unity Between Peaceful and Radical Protesters. For Now., The New York Times, 27.09.2019; China says Hong Kong protests 'near terrorism', Arab News, 14.08.2019.

2009 *Zaharia/Tam/Jim,* Frontline protesters make case for violence in Hong Kong protests, Reuters, 22.08.2019, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-hongkong-protests-violence-analysis-idUSKCN1VB2LV (zuletzt abgerufen am 08.02.2022).

2010 Ibid.

2011 *Ramzy*, In Hong Kong, Unity Between Peaceful and Radical Protesters. For Now., The New York Times, 27.09.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rem von vier Sonderberichterstatter*innen des VN-Menschenrechtsrats bestätigt:

> „Likewise, we have been concerned by reports of *sporadic* violence among a *small segment* of demonstrators, and we thus welcome the fact that *demonstration leaders* have called for protesters to *maintain the peaceful nature* of the protests and to refrain from violence and hostility. We urge that all heed the calls for peaceful protest and that authorities strictly observe the principles of necessity and proportionality in dealing with violence."[2012]

Mit Verweis auf die sporadische Natur der gewalttätigen Episoden und dem generellen Aufruf der Wortführer*innen zur Gewaltfreiheit sehen die Sonderberichterstatter*innen die Gewaltfreiheit nicht eingeschränkt. Diese Auffassung wird in der sozialwissenschaftlichen Literatur geteilt.[2013] Entsprechend kann die Hongkonger Protestbewegung von 2019-2020 als gewaltfreie Protestbewegung für diese Untersuchung gelten.

C. Die ausländische Unterstützung der Hongkonger Protestbewegung

Die Protestbewegung in Honkong erhielt vielfältige Unterstützung durch ausländische Staaten. Auf Grundlage dessen ordnete China die Protestbewegung als ausländisch gesteuert ein und verurteilte die unterstützenden Staaten wegen völkerrechtswidriger Einmischungen in seine inneren Angelegenheiten.[2014] Der nachfolgende Abschnitt erläutert die verschiedenen Unterstützungsmethoden sowie deren Begründung und Rezeption in der Staatengemeinschaft. Zunächst werden die Diskussionen um die Kompetenzen verschiedener VN-Organe dargestellt (I.), gefolgt von den Unterstützungsbekundungen ausländischer Staaten zugunsten der Proteste (II.). Aus-

2012 Mr. David Kaye (USA)/Mr. Michel Forst (France)/Mr. Clement Nyaletsossi Voule/Mr. Nils Melzer, China/Hong Kong SAR: UN experts urge China to respect protesters' rights, Office of the High Commissioner on Human Rights, 12.09.2019, abrufbar unter: https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24979&LangID=E (zuletzt abgerufen am 08.02.2022), Hervorhebungen durch den Autor.

2013 *Chenoweth*, The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy, 2020, 69-70.

2014 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

ländische Regierungsvertreter*innen trafen sich mit Wortführer*innen der Proteste (III.) und ihre Konsulate in Hongkong unterstützten mit konsularischen und diplomatischen Mitteln einzelne Anliegen der Protestierenden (IV.). Darüber hinaus bildeten Sanktionen gegen China (V.) und Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der Protestbewegung (VI.) eine signifikanten Spannungspunkt in den zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen.

I. Thematisierung in VN-Organen

Nach der Ankündigung des Nationalen Sicherheitsgesetzes im Mai 2020 versuchten die USA, eine Sitzung des VN-Sicherheitsrats zur Lage in Hongkong einzuberufen.[2015] Aus ihrer Sicht würde das neue Sicherheitsgesetz die Autonomie Hongkongs und die Freiheit seiner Bürger*innen gefährden und dadurch die Joint Declaration verletzen.[2016] Dies sei eine „matter of urgent global concern that implicates international peace and security", weshalb der Sicherheitsrat sich unverzüglich mit dieser Thematik zu befassen habe.[2017]

Aufgrund der Covid-19-bedingten Verfahrensregeln für virtuelle Sitzungen des Sicherheitsrats, konnte China die Debatte zu diesem Thema verhindern.[2018] Anders als zu Zeiten vor der Pandemie hätten alle 15 Mitglieder des Sicherheitsrats einer virtuellen Sitzung des Sicherheitsrats zustimmen müssen, welches China nicht tat.[2019] Die USA, das Vereinigte Königreich und Estland konnten daher nur am Rande einer Sicherheitsratsdebatte zur Kooperation zwischen den VN und regionalen Organisationen, Kommentare zu Hongkong abgeben.[2020] Estland erklärte, dass es seine etablierte

2015 US Mission to the United Nations, Call for UN Security Council Meeting on Hong Kong, 27.05.2020, abrufbar unter: https://usun.usmission.gov/call-for-un-security-council-meeting-on-hong-kong/ (zuletzt abgerufen am 09.02.2022).

2016 Ibid.

2017 Ibid.

2018 China refuses UN Security Council meeting on new Hong Kong security laws, France24, 28.05.2020, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/20200528-china-hong-kong-anthem-protests-mike-pompeo-united-nations-security-council (zuletzt abgerufen am 09.02.2022).

2019 Ibid.

2020 US Mission to the United Nations, Statement by Ambassador Kelly Craft at Today's UN Security Council Discussion of the Situation in Hong Kong 29.05.2020, abrufbar unter: https://usun.usmission.gov/statement-by-ambassador-kelly-craft-todays-security-council-discussion-of-the-situation-in-hong-kong/ (zuletzt

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Praxis sei, zu aktuellen Weltereignissen Stellung zu beziehen, um eine demokratische Debatte hierüber zu fördern.[2021]

China lehnte sowohl das Ersuchen einer Sicherheitsratssitzung als auch die Kommentare am Rande einer anderen Sicherheitsratssitzung als Einmischung in seine inneren Angelegenheiten ab.[2022] Die Verabschiedung eines Gesetzes sei eine innere Angelegenheit Chinas und würde daher keine Bedrohung für den internationalen Frieden bedeuten. Entsprechend sei diese Angelegenheit nicht vom Mandat des Sicherheitsrates umfasst. Hieran ändere auch die Joint Declaration nichts, die einerseits die USA nicht berechtige und darüber hinaus seit der Rückgabe Hongkongs an China nicht mehr auf die Situation in Hongkong anwendbar sei.[2023] Die Anfrage der USA nach einer Sitzung des Sicherheitsrats würde daher die

abgerufen am 09.02.2022); Foreign and Commonwealth Office, Statement by Ambassador Jonathan Allen, UK Chargé d'Affaires to the UN, at the Security Council briefing on cooperation between the UN and regional and sub-regional organisations (EU), Government of the United Kingdom, 29.05.2020, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/speeches/welcoming-cooperation-between-the-un-and-regional-and-sub-regional-bodies-eu (zuletzt abgerufen am 09.02.2022); Permanent Mission of Estonia to the United Nations, Foreign Minister Urmas Reinsalu statement at the Security Council VTC meeting on the cooperation between the United Nations and regional and subregional organizations (EU), 28.05.2020, abrufbar unter: https://un.mfa.ee/foreign-minister-urmas-reinsalu-statement-at-the-security-council-vtc-meeting-on-the-cooperation-between-theunited-nations-and-regional-and-subregional-organizations-eu/ (zuletzt abgerufen am 09.02.2022).

2021 Permanent Mission of Estonia to the United Nations, Foreign Minister Urmas Reinsalu statement at the Security Council VTC meeting on the cooperation between the United Nations and regional and subregional organizations (EU), 28.05.2020.

2022 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020; Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet: U.S. Interference in Hong Kong Affairs and Support for Anti-China, Destabilizing Forces 24.09.2021, abrufbar unter: https://www.fmprc.gov.cn/mfa_eng/wjdt_665385/2649_665393/202109/t20210924_9580296.html (zuletzt abgerufen am 09.02.2022), Abschnit V.1.

2023 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

grundlegenden Prinzipien der VN-Charta verletzen.[2024] Russland teilte diese Auffassung.[2025]

Eine ähnliche Auseinandersetzung entwickelte sich bezüglich der Erwähnung Hongkongs in der VN-Generalversammlung und im VN-Menschenrechtsrat. Der US-amerikanische Präsident *Donald Trump* hatte in seiner Eröffnungsrede zur Generalversammlung 2020 erklärt, dass seine Regierung von China erwarte, dass es die Joint Declaration beachte und die Freiheiten, den Rechtsstaat und den demokratischen Lebensstil in Hongkong schütze.[2026] Hiergegen übte China sein „Recht zur Gegendarstellung" aus und wies die Stellungnahme der USA unter Verweis darauf zurück, dass kein Staat unter dem Vorwand der Joint Declaration in die inneren Angelegenheiten Hongkongs intervenieren dürfe.[2027] Im Oktober 2020 gab Deutschland im Namen von 39 Staaten eine Erklärung im 3. Ausschuss der Generalversammlung ab, in der es Zweifel an der Vereinbarkeit des Nationalen Sicherheitsgesetzes mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen Chinas für Hongkong äußerte.[2028] Im Gegenzug erklärte Pakistan im Namen von 59 Staaten, dass die Angelegenheiten Hongkongs eine innere Angelegenheit Chinas seien und daher keine Einmischungen dulden würden.[2029]

2024 Ibid.

2025 Briefing by Foreign Ministry Spokeswoman Maria Zakharova, 04.06.2020, abrufbar unter: https://www.mid.ru/en/press_service/spokesman/briefings/-/asset_publisher/D2wHaWMCU6Od/content/id/4148999 (zuletzt abgerufen am 09.02.2022).

2026 United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 3rd plenary meeting, A/74/PV.3, 24.09.2019, 3 (USA).

2027 United Nations General Assembly, Letter dated 24 September 2019 from the Permanent Representative of China to the United Nations addressed to the President of the General Assembly, A/74/453, 25.09.2019.

2028 Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations, Statement by Ambassador Christoph Heusgen on behalf of 39 Countries in the Third Committee General Debate, October 6, 2020, 06.10.2020, abrufbar unter: https://new-york-un.diplo.de/un-en/news-corner/201006-heusgen-china/2402648 (zuletzt abgerufen am 09.02.2022), Erklärung für Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, die Republik der Marshallinseln, Monaco, Nauru, Neuseeland, das Königreich der Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Palau, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, das Vereinigte Königreich, USA, Deutschland.

2029 *Tiezzi,* Which Countries Support China on Hong Kong's National Security Law?, The Diplomat, 09.10.2020, abrufbar unter: https://thediplomat.com/2020/10/wh

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Während einer Sitzung des VN-Menschenrechtsrats im Juni 2020 kritisierte das Vereinigte Königreich im Namen von 27 Staaten das Nationale Sicherheitsgesetz dafür, dass es ohne die Beteiligung der Bevölkerung oder der Institutionen Hongkongs erlassen wurde.[2030] Indien erklärte in einer separaten Stellungnahme, dass es die Situation in Hongkong beobachten würde.[2031] In der gleichen Debatte erklärte Kuba im Name von 53 Staaten, dass alle Angelegenheiten in Verbindung mit Hongkong eine innere Angelegenheit Chinas seien.[2032] Daraus folge, dass deren Thematisierung im Menschenrechtsrat unzulässig sei:

---

ich-countries-support-china-on-hong-kongs-national-security-law/ (zuletzt abgerufen am 09.02.2022) (Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Burundi, Kambodscha, Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, China, Komoren, Kongo, Kuba, Dschibuti, Dominica, Ägypten, Äquatorialguinea, Eritrea, Gabun, Grenada, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Iran, Irak, Laos, Madagaskar, Mauretanien, Marokko, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Pakistan, Palästina, Philippinen, Russland, Somalia, Saudi-Arabien, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tansania, Togo, Uganda, die Vereinigten Arabischen Emirate, Venezuela, Jemen, Simbabwe).

2030 Foreign and Commonwealth Office, UN Human Rights Council 44: Cross-regional statement on Hong Kong and Xinjiang Government of the United Kingdom, 30.06.2020, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/speeches/un-human-rights-council-44-cross-regional-statement-on-hong-kong-and-xinjiang (zuletzt abgerufen am 09.02.2022), Erklärung für Albanien, Australien, Belgien, Belize, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, die Republik der Marshallinseln, das Königreich der Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien und das Vereinigte Königreich.

2031 *Roy,* After banning Chinese apps, India raises Hong Kong at UN, The Indian Express, 02.07.2020, abrufbar unter: https://indianexpress.com/article/india/after-banning-chinese-apps-india-raises-hong-kong-at-un-6485891/ (zuletzt abgerufen am 14.02.2022).

2032 Permanent Mission of Cuba to the Human Rights Council, Joint Statement delivered by Permanent Mission of Cuba at the 44th session of Human Rights Council, 30.06.2020, abrufbar unter: http://www.china-un.ch/eng/hom/t1793804.htm (zuletzt abgerufen am 23.07.2020), Erklärung für China, Antigua und Barbuda, Bahrain, Belarus, Burundi, Kambodscha, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Komoren, Republk Kongo, Kuba, Dschibuti, Dominica, Ägypten, Äquatorialguinea, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Iran, Irak, Kuwait, Laos, Libanon, Lesotho, Mauretanien, Marokko, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nordkorea, Oman, Pakistan, Palästina, Papua-Neuguinea, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Somalia, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Surinam, Syrien, Tadschikistan, Togo, Vereinigte Arabische Emirate, Venezuela, Jemen, Sambia und Simbabwe.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> „In any country, the legislative power on national security issues rests with the State, which in essence is *not a human rights issue* and therefore *not subject to discussion* at the Human Rights Council."[2033]

Diese Auffassung wurde später durch China wiederholt.[2034] Belarus bekräftigte im Namen von 70 Staaten im März 2021 im VN-Menschenrechtsrat, dass Hongkong eine innere Angelegenheit von China darstelle.[2035] Auch jenseits der verschiedenen VN-Gremien teilten Staaten die Auffassung, dass es sich bei den Protesten in Hongkong und der chinesischen Reaktion um eine innere Angelegenheit Chinas handele.[2036]

Die unterstützenden Staaten waren hingegen der Auffassung, dass das Nationale Sicherheitsgesetz die bürgerlichen Freiheitsrechte in Hongkong bedrohen würde. Sie sahen hierin vor allem einen Versuch, Proteste einzuschränken und gegen die Proteste von 2019-20 vorzugehen.[2037] Daher hatte nach Auffassung der USA der Sicherheitsrat die Kompetenz, sich mit der Lage zu befassen. Diese Auffassung wurde bezüglich der Kompetenz des Menschenrechtsrats und der Generalversammlung von einer Vielzahl

---

2033 Ibid., Hervorhebung durch den Autor.

2034 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations Office at Geneva, Statement by the Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations Office at Geneva and Other International Organizations in Switzerland, Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, 30.06.2020, abrufbar unter: https://www.mfa.gov.cn/ce/cegv/eng/hom/t1793749.htm (zuletzt abgerufen am 09.02.2022): „The legislative power on national security issues rests with State. This is not a human rights issue and therefore not subject to discussion at the Human Rights Council. They emphasized that Hong Kong is an inseparable part of China, and Hong Kong affairs are China's internal affairs."

2035 70 countries extend support to China on HK policy at UN Human Rights Council, Global Times, 05.03.2021, abrufbar unter: https://www.globaltimes.cn/page/202103/1217468.shtml (zuletzt abgerufen am 09.02.2022).

2036 Iran Comes Out Defending China Against US Actions On Hong Kong, Radio Farda, 08.10.2019, abrufbar unter: https://en.radiofarda.com/a/iran-comes-out-defending-china-against-us-actions-on-hong-kong/30206149.html (zuletzt abgerufen am 09.02.2022) (Iran); Hong Kong is China's internal affair, says Pakistan, Pakistan Today, 19.08.2019, abrufbar unter: https://archive.pakistantoday.com.pk/2019/08/19/hong-kong-is-chinas-internal-affair-says-pakistan/ (zuletzt abgerufen am 09.02.2022) (Pakistan); Trung Quốc thông qua luật an ninh Hong Kong, Việt Nam bày tỏ lập trường, vtc News, 28.05.2020, abrufbar unter: https://vtc.vn/trung-quoc-thong-qua-luat-an-ninh-hong-kong-viet-nam-bay-to-lap-truong-ar548714.html (zuletzt abgerufen am 09.02.2022) (Vietnam); *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 221 (SCO).

2037 Executive Order No. 13936, 14.07.2020, The President's Executive Order on Hong Kong Normalization, 1.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

an Staaten geteilt. Da die Maßnahmen der chinesischen Regierung eine Gefährdung der Menschenrechte in Hongkong darstellen würden, dürften auch Kommentare und Bemerkungen zu der Lage in Hongkong abgegeben werden.[2038] Der britische Premierminister erklärte, dass seine Regierung weiterhin die Lage von Hongkong in internationalen Foren ansprechen würde, um China dazu zu bewegen, seine internationalen Verpflichtungen bezüglich Hongkong einzuhalten.[2039]

Die Behandlung der Proteste in VN-Gremien war somit stark umstritten. Während die unterstützenden Staaten in der chinesischen Reaktion auf die Proteste eine mögliche Verletzung von menschenrechtlichen Verpflichtungen sahen, wurde diese Reaktion seitens der opponierenden Staaten als innere Angelegenheit eingeordnet, da es sich hierbei um Fragen der nationalen Sicherheit handele. Entsprechend dieser Einordnung sahen die jeweiligen Gruppen die VN-Gremien als kompetent in dieser Frage an.

II. Unterstützungsbekundungen

Zahlreiche Staaten drückten verbal ihre Unterstützung für die Protestierenden und ihre Forderungen aus. Das Vereinigte Königreich, Kanada und die USA erklärten, dass sie an der Seite der Hongkonger*innen stünden

2038 Foreign and Commonwealth Office, UN Human Rights Council 44: Cross-regional statement on Hong Kong and Xinjiang Government of the United Kingdom, 30.06.2020.

2039 British Consulate General Hong Kong, PM Boris Johnson article on Hong Kong, Government of the United Kingdom, 03.06.2020, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/news/pm-boris-johnson-article-on-hong-kong-3-june-2020 (zuletzt abgerufen am 28.02.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

(„stand by/with/up")[2040] oder diese unterstützen („support").[2041] Das Vereinigte Königreich, Deutschland und das EP, ordneten die Forderungen und Beschwerden der Protestierenden als legitim ein.[2042] Zahlreiche Staaten drängten China dazu, die Forderungen ernst zu nehmen und sich mit ihnen auseinander zu setzen.[2043] Unter anderem riefen sie die Regierung in Hongkong dazu auf, das Auslieferungsgesetz zurückzunehmen,[2044] und später die chinesische Regierung dazu auf, das Nationale Sicherheitsgesetz

2040 Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary declares breach of Sino-British Joint Declaration, 12.11.2020, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/news/foreign-secretary-declares-breach-of-sino-british-joint-declaration (zuletzt abgerufen am 10.02.2022); Global Affairs Canada, Canada takes action following passage of National Security Legislation for Hong Kong, Government of Canada, 03.07.2020, abrufbar unter: https://www.canada.ca/en/global-affairs/news/2020/07/canada-takes-action-following-passage-of-national-security-legislation-for-hong-kong.html (zuletzt abgerufen am 01.03.2022); *Jamal,* Why ASEAN should reject China's controversial Hong Kong national security law, Asean Today, 09.06.2020, abrufbar unter: https://www.aseantoday.com/2020/06/why-asean-should-reject-chinas-controversial-hong-kong-national-security-law/ (zuletzt abgerufen am 11.02.2022) (USA).

2041 Foreign and Commonwealth Office, Global Britain is leading the world as a force for good: article by Dominic Raab, Government of the United Kingdom, 23.09.2019, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/speeches/global-britain-is-leading-the-world-as-a-force-for-good-article-by-dominic-raab (zuletzt abgerufen am 14.02.2022); *Delaney/Churchill,* US offers temporary 'safe haven' for Hongkongers in response to crackdown on opposition, South China Morning Post, 05.08.2021, abrufbar unter: https://www.scmp.com/news/china/article/3144003/us-offer-safe-haven-hongkongers-following-crackdown-opposition-and (zuletzt abgerufen am 14.02.2022) (USA).

2042 *Shao,* China accuses Britain of intervening in its 'internal affairs' in Hong Kong, CNBC, 04.07.2019, abrufbar unter: https://www.cnbc.com/2019/07/04/china-accuses-uk-of-intervening-in-its-internal-affairs-in-hong-kong.html (zuletzt abgerufen am 10.02.2022) (Vereinigtes Königreich); Foreign and Commonwealth Office, Hong Kong protests, 1 October 2019: Foreign Secretary's statement, Government of the United Kingdom, 01.10.2019, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/news/statement-by-the-foreign-secretary-on-hong-kong (zuletzt abgerufen am 10.02.2022); Federal Foreign Office, Statement by the Federal Foreign Office on the protests in Hong Kong, 12.06.2019, abrufbar unter: https://www.auswaertiges-amt.de/en/newsroom/news/ffo-on-the-protests-in-hongkong/2226218 (zuletzt abgerufen am 11.02.2022); European Parliament, P9_TA(2019)0004, Nr. 4, 12.

2043 Minister for Foreign Affairs, Statement on protests in Hong Kong, Government of Australia, 12.06.2019; Global Affairs Canada, Statement on Protests in Hong Kong, Government of Canada, 12.06.2019, abrufbar unter: https://www.canada.ca/en/global-affairs/news/2019/06/statement-on-protests-in-hong-kong.html (zuletzt abgerufen am 10.02.2022).

2044 European Parliament, P9_TA(2019)0004, Nr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zurückzuziehen[2045]. Eine gemeinsame Erklärung der G7-Außenminister*innen ordnete das Nationale Sicherheitsgesetz als Verletzung der Joint Declaration und der menschenrechtlichen Verpflichtungen ein.[2046] Weiterhin forderte sie die Achtung des Rechts der Protestierenden auf friedliche Versammlung, die Freilassung der inhaftierten Demonstrant*innen,[2047] sowie eine unabhängige Untersuchung des Gewalteinsatzes durch die Hongkonger Polizei.[2048] Der malaysische Premierminister erklärte im Oktober 2019, dass *Carrie Lam* zurücktreten solle, um die Spannungen in Hongkong zu lösen.[2049] Das britische Parlament verlieh im November 2019 einem Wortführer der Proteste, *Joshua Wong*, wegen seines Einsatzes für Freiheits-

2045 Germany's Maas calls for withdrawal of Hong Kong security law, Deutsche Welle, 01.09.2020, abrufbar unter: https://www.dw.com/en/germanys-maas-calls-for-withdrawal-of-hong-kong-security-law/a-54781315 (zuletzt abgerufen am 10.02.2022) (Deutschland); European External Action Service, G7 Foreign Ministers' Statement on Hong Kong, 17.06.2020, abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/81075/g7-foreign-ministers%E2%80%99-statement-hong-kong_en (zuletzt abgerufen am 11.02.2022).

2046 European External Action Service, G7 Foreign Ministers' Statement on Hong Kong, 17.06.2020; siehe auch Foreign and Commonwealth Office, Statement by Ambassador Jonathan Allen, UK Chargé d'Affaires to the UN, at the Security Council briefing on cooperation between the UN and regional and sub-regional organisations (EU), Government of the United Kingdom, 29.05.2020; Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary declares breach of Sino-British Joint Declaration, 12.11.2020.

2047 European Parliament, P9_TA(2019)0004, Nr. 2, 5.

2048 Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary calls for robust and independent investigation into the violent scenes in Hong Kong, Government of the United Kingdom, 25.06.2019, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/news/foreign-secretary-calls-for-robust-and-independent-investigation-into-the-violent-scenes-in-hong-kong (zuletzt abgerufen am 10.02.2022); Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the European Union on Hong Kong 18.11.2019; Minister for Foreign Affairs, Statement on Hong Kong, Government of Australia, 14.11.2019, abrufbar unter: https://www.foreignminister.gov.au/minister/marise-payne/media-release/statement-hong-kong (zuletzt abgerufen am 11.02.2022); European Parliament, P9_TA(2019)0004, Nr. 3.

2049 *Sukumaran,* Carrie Lam should resign over Hong Kong protests: Malaysian leader Mahathir Mohamad, South China Morning Post, 04.10.2019, abrufbar unter: https://www.scmp.com/week-asia/politics/article/3031545/carrie-lam-should-resign-over-hong-kong-protests-malaysian (zuletzt abgerufen am 10.02.2022) (Malaysia).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rechte den Westminster Award for Human Life, Human Rights, and Human Dignity.[2050]

China sah in diesen verbalen Unterstützungsbekundungen eine Anstiftung der Hongkonger Bevölkerung zur Gewalt („emboldened rioters"; „publicly supporting violent protesters").[2051] Entsprechend ordnete es die Unterstützungsbekundungen umfassend als Einmischung in die inneren Angelegenheiten ein. Im sogenannten „Fact Sheet: U.S. Interference in Hong Kong Affairs and Support for Anti-China, Destabilizing Forces" des chinesischen Außenministeriums wurde jegliche Stellungnahme einer*s US-amerikanischen Mandatsträgers*in, die die Proteste begrüßte oder Zweifel an den Reaktionen Chinas äußerte, als Einmischung ausgewiesen.[2052] Hierzu gehörten auch Aussagen von US-Kongressabgeordneten und Gesetzesvorhaben, die zu Hongkong in den US-Kongress eingebracht wurden.[2053] Der chinesische Botschafter in Belgien verurteilte ein Gesetzesvorhaben des belgischen Parlaments, das der belgischen Regierung Sanktionen gegen China vorschlagen würde und schickte Briefe an mehrere Abgeordnete, in denen er anmahnte, dass der Gesetzesentwurf Chinas innere Angelegenheiten verletzen würde.[2054] In Reaktion auf die verbalen Einordnungen der EU,

2050 *Wong,* Pro-democracy activist Joshua Wong banned by Hong Kong court from travelling to London to receive human rights award from British parliament, ibid.19.11.2019, abrufbar unter: https://www.scmp.com/news/hong-kong/law-and-crime/article/3038459/pro-democracy-activist-joshua-wong-banned-hong-kong.

2051 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020; Consulate-General of the People's Republic of China in Mumbai, Foreign Ministry Spokesperson Hua Chunying's Regular Press Conference on September 17, 2019, Ministry of Foreign Affairs of China, 17.09.2019: „As we can see from media reports, certain foreign forces have tried to interfere in Hong Kong affairs via various means, including publicly supporting the violent protesters, beautifying the serious criminal behaviors of the violent radicals and vilifying the Hong Kong police's highly restrained actions to uphold the rule of law and order in accordance with law. Certain Western politicians even went so far as to publicly meet with Hong Kong separatist forces and leaders and back them up."

2052 Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet: U.S. Interference in Hong Kong Affairs and Support for Anti-China, Destabilizing Forces 24.09.2021.

2053 Ibid., Abschnitt I.3; I.4; IV.7; IV.22.

2054 *Bermingham,* China's ambassador warns Belgian lawmakers as they debate resolutions on Hong Kong, Sout China Morning Post, 01.10.2021, abrufbar unter: https://www.scmp.com/news/china/diplomacy/article/3150813/chinas-ambassador-warns-belgian-lawmakers-they-debate (zuletzt abgerufen am 11.02.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dass das Nationale Sicherheitsgesetz die Autonomie und Rechtsstaatlichkeit Hongkongs verletzen würde, forderte die chinesische Regierung einen sofortigen Stopp der Einmischung und die Einhaltung des Völkerrechts durch die EU.[2055] In Bezug auf die britischen Unterstützungsbekundungen brachte China den Vorwurf vor, dass das Vereinigte Königreich Hongkong weiterhin wie eine seiner Kolonien behandele, obwohl die Souveränität über Hongkong bei China liege.[2056] Die Preisverleihung an *Joshua Wong* wurde gesondert als unzulässige Intervention zurückgewiesen.[2057]

Somit war aus chinesischer Sicht jede kritische Bemerkung einer*s ausländischen Mandatsträgers*in zur Situation in Hongkong eine Einmischung in seine inneren Angelegenheiten. Der chinesische Botschafter in London brachte dies wie folgt auf den Punkt:

> „I think when the British government criticise Hong Kong police, criticise the Hong Kong government in handling the situation, they are interfering into China's internal affairs."[2058]

Das Vereinigte Königreich erklärte, dass seine Stellungnahmen zur Lage in Hongkong dazu beitragen sollten, China dazu zu bewegen, seine internationalen Verpflichtungen aus menschenrechtlichen Verträgen und der Joint Declaration einzuhalten. Daher würde keine Intervention in Chinas innere Angelegenheiten erfolgen:

> „we are not seeking to intervene in China's internal affairs, only to hold China to its international commitments, just as China expects of the United Kingdom."[2059]

2055 Mission of the People's Republic of China to the European Union, Spokesperson of Chinese Mission to the EU Speaks on a Question Concerning EU's Declaration on the National Security Law in Hong Kong, 02.07.2020, abrufbar unter: https://www.mfa.gov.cn/ce/cebe/eng/fyrjh/t1794210.htm (zuletzt abgerufen am 11.02.2022).

2056 *Shao*, China accuses Britain of intervening in its 'internal affairs' in Hong Kong, CNBC, 04.07.2019 (China).

2057 *Wintour,* China accuses Britain of taking sides on Hong Kong protests, The Guardian, 18.11.2019, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2019/nov/18/china-accuses-britain-of-taking-sides-on-hong-kong-protests (zuletzt abgerufen am 10.02.2022) (China).

2058 Ibid. (China).

2059 Foreign and Commonwealth Office, China's proposed national security law for Hong Kong: Foreign Secretary's statement to Parliament, 02.06.2020, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/speeches/foreign-secretary-statement-to-parliament-on-hong-kong (zuletzt abgerufen am 23.07.2020).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ähnlich äußerte sich die US-Botschafterin im VN-Sicherheitsrat.[2060] Die EU-Außenbeauftragte erklärte, dass die öffentlichen Erklärungen zur Lage in Hongkong zur Einhaltung der Rechte auf friedliche Versammlung, Meinungsäußerung und Vereinigung beitragen sollten.[2061] Der EU-Ratspräsident hatte in diesem Sinne erklärt, dass in Hongkong internationale Verpflichtungen zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie verletzt würden.[2062] Kanada trat der Auffassung Chinas ebenfalls entschieden entgegen. Der chinesischen Position läge die Prämisse zugrunde, dass es keine internationalen Menschenrechtsstandards gäbe und Staaten daher keine Kommentare über Menschenrechtsverletzungen abgeben dürften.[2063] Diese Prämisse sei falsch, da die VN die Universalität der Menschenrechte stets bekräftige.[2064]

2060 US Mission to the United Nations, Statement by Ambassador Kelly Craft at Today's UN Security Council Discussion of the Situation in Hong Kong 29.05.2020: „The United States is resolute, and calls upon all UN members states to join us in demanding that the PRC immediately reverse course and honor its international legal commitments to this institution and to the Hong Kong people."

2061 Hong Kong situation 'extremely worrying': EU's Mogherini, Arab News, 30.08.2019, abrufbar unter: https://www.arabnews.com/node/1547581/world (zuletzt abgerufen am 14.02.2022).

2062 European Council, A stronger and more autonomous European Union powering a fairer world - Speech by President Charles Michel at the UN General Assembly 25.09.2020, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/09/25/a-stronger-and-more-autonomous-european-union-powering-a-fairer-world-speech-by-president-charles-michel-at-the-un-general-assembly/ (zuletzt abgerufen am 22.05.2022).

2063 United Nations General Assembly, Third Committee Opens Session with Calls for Solidarity in Efforts to Stem Vast Social Development Impact of COVID-19, GA/SHC/4286, 05.10.2020 (Kanada): „The representative of Canada, responding to comments by the representatives of China and Syria, said that the premise behind their statements is that there is no such thing as international human rights and no country has the ability to comment on any such violations in any other country. A further premise is that, because all Member States come to the chamber with their own human rights abuses, they have no right to comment on the abuses of others. Both premises are false. The first is false because the United Nations has reaffirmed the universality of human rights. Secondly, in the case of Canada, both representatives noted Canada's problems with indigenous people and therefore had no right to talk about Tibet, Hong Kong and Democratic People's Republic of Korea. However, as the Prime Minister of Canada has made clear, Canada has accepted responsibility and has established commissions of truth and reconciliation. There are no such commissions in China and Syria."

2064 Ibid. (Kanada).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die unterstützenden Staaten sahen sich somit aufgrund der menschenrechtlichen Verpflichtungen Chinas für Hongkong dazu ermächtigt, Kommentare über die Situation in Hongkong abzugeben, auch in Bezug auf die Protestbewegung. Darüber hinaus seien derartige Stellungnahmen, wie der estnische Außenminister betonte, geläufige diplomatische Praxis.[2065] Eine Unterscheidung zwischen allgemeinen Kommentaren zur Menschenrechtslage in Hongkong und gezielten rhetorischen Unterstützungen der Protestbewegung trafen die unterstützenden Staaten in ihren Begründungen nicht.

Die weite chinesische Interpretation des Interventionsverbots wurde zumindest nicht explizit von anderen Staaten geteilt. In den Stellungnahmen im VN-Menschenrechtsrat und der VN-Generalversammlung hatten Belarus, Kuba und Pakistan zwar den gleichen Standard angelegt, demnach Einmischungen bereits völkerrechtswidrig seien. Konkrete Stellungnahmen zu einzelnen Kommentaren anderer Staaten erfolgten jedoch nicht.[2066]

Im Zuge der internationalen Debatte zeigte sich zudem, dass die sehr weite Lesart eines Einmischungsverbots nicht einmal von China aufrechterhalten wurde. Einerseits kritisierte China im Kontext der Hongkong-Debatten die USA für den Umgang mit den „Black Lives Matter"-Protesten von Mitte 2020 und ordnete diese als Reaktion auf das grundlegende Problem des Rassismus in den USA ein.[2067] Weiterhin begrüßte und bedankte sich China für positive Kommentare zum Nationalen Sicherheitsgesetz.

2065 Permanent Mission of Estonia to the United Nations, Foreign Minister Urmas Reinsalu statement at the Security Council VTC meeting on the cooperation between the United Nations and regional and subregional organizations (EU), 28.05.2020.

2066 Dabei warb China intensiv für seine Position. In einem Beitrag des chinesischen Botschafters in Khartum in einer sudanesischen Tageszeitung ordnete dieser die ausländischen Kommentare zur Lage in Hongkong als Teil einer völkerrechtswidrigen Unterstützungskampagne zugunsten des „radical movements" ein. China versuchte somit weltweit Unterstützung für seine Position zu finden, siehe Embassy of the People's Republic of China in Sudan, Ambassador Ma Publishes Article Titled Hong Kong Issue on Sudan Vision, 25.08.2019, abrufbar unter: http://sd.china-embassy.org/eng/dshd/201909/t20190919_6688207.htm (zuletzt abgerufen am 11.02.2022).

2067 *Hung,* As U.S. Injustices Rage, China's Condemnation Reeks of Cynicism, Foreign Policy, 05.06.2020, abrufbar unter: https://foreignpolicy.com/2020/06/05/us-injustice-protests-china-condemnation-cynical/ (zuletzt abgerufen am 11.02.2022); *Jacinto,* China revels in US protests, sees unrest as PR opportunity, France24, 05.06.2020, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/20200605-china-revels-in-us-protests-sees-unrest-as-pr-opportunity (zuletzt abgerufen am 11.02.2022); so auch Russland: Briefing by Foreign Ministry Spokeswoman Maria Zakharova, 04.06.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Kuba hatte im Menschenrechtsrat die Verabschiedung des Sicherheitsgesetz nicht nur als innere Angelegenheit eingeordnet, sondern es darüber hinaus auch als wichtige Maßnahme zum Erhalt des „Ein Staat, zwei Systeme"-Modells und zur Sicherung des Wohlstands und der Stabilität Hongkongs gesehen.[2068] Diese Stellungnahme wurde von China ausdrücklich willkommen geheißen, [2069] obwohl China zuvor jegliche öffentliche verbale Beschäftigung mit dem Inhalt des Gesetzes abgelehnt hatte.[2070] Die absolute Position Chinas, das jegliche Stellungnahme zur Lage in Hongkong völkerrechtswidrig sei, wurde somit nicht in der Staatengemeinschaft unterstützt und auch von China im Kontext der Proteste nicht konsequent eingehalten.

III. Treffen mit führenden Protestierenden

Regierungsvertreter*innen einiger Staaten trafen sich zudem mit Wortführer*innen der Hongkonger Proteste und drückten in diesem Zusammenhang ihre politische Anerkennung oder Unterstützung für die Protestbewegung aus. Der deutsche Außenminister traf sich am Rande einer Veranstaltung in Berlin mit dem bereits erwähnten *Joshua Wong*.[2071] Der US-Vizepräsident traf zu mehreren Gelegenheiten Wortführer*innen der Proteste. Im März 2019 empfing er eine Delegation Hongkonger Oppositionelle, die für Sanktionen gegen China in Reaktion auf das Auslieferungsgesetz plädier-

2068 Permanent Mission of Cuba to the Human Rights Council, Joint Statement delivered by Permanent Mission of Cuba at the 44th session of Human Rights Council, 30.06.2020.

2069 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations Office at Geneva, Statement by the Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations Office at Geneva and Other International Organizations in Switzerland, Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, 30.06.2020.

2070 Beispielweise wurden auch allgemeine Kommentare von US-Präsident *Trump* vor der VN-Generalversammlung als Einmischung zurückgewiesen, dass die USA von China erwarte, dass es die Joint Declaration einhalte.

2071 China bestellt deutschen Botschafter in Peking ein, Die Welt, 11.09.2019, abrufbar unter: https://www.welt.de/politik/ausland/article200124562/Maas-trifft-Wong-China-bestellt-deutschen-Botschafter-in-Peking-ein.html (zuletzt abgerufen am 07.07.2020).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ten;[2072] im Mai 2019 empfing er den oppositionellen Verleger *Jimmy Lai*.[2073] Der US-Außenminister *Mike Pompeo* traf sich im Juli 2020 mit dem Protestführer *Nathan Law* in London. *Joshua Wong* und weitere Aktivist*innen warben im September 2019 vor dem China-Ausschuss des US-Kongresses für US-amerikanische Sanktionen gegen China.[2074]

China ordnete alle erwähnten Treffen des US-Vizepräsidenten, des US-Außenministers und alle Sitzungen des US-Kongresses mit Hongkonger Oppositionellen als Einmischungen in seine inneren Angelegenheiten ein.[2075] In Reaktion auf das Treffen von *Wong* mit dem deutschen Außenminister wurde der deutsche Botschafter in Peking in das chinesische Außenministerium einbestellt und das Treffen als eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Chinas eingeordnet.[2076] Die Kritik hieran wies Deutschland dahingehend zurück, dass es üblich sei, wenn sich führende Politiker*innen mit den Vertreter*innen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsaktivist*innen anderer Staaten treffen.[2077] Die USA begründeten ihre Treffen ebenfalls mit Verweis auf ihre übliche Praxis, sich mit verschiedenen Mitgliedern der Zivilgesellschaft zu treffen.[2078] In diesem

2072 *Churchill/Lum,* Hong Kong's former No 2 Anson Chan meets Mike Pence in Washington as US report criticises Beijing 'intervention' in city's affairs, South China Morning Post, 23.03.2019, abrufbar unter: https://www.scmp.com/news/hong-kong/politics/article/3002953/hong-kong-lawmakers-and-former-no-2-hit-us-capital-report (zuletzt abgerufen am 11.02.2022).

2073 *Kumar,* Fear and anxiety in Hong Kong, Indian Express, 19.08.2021, abrufbar unter: https://indianexpress.com/article/opinion/web-edits/fear-and-anxiety-in-hong-kong-7460303/ (zuletzt abgerufen am 11.02.2022).

2074 *Zengerle,* Activists push U.S. Congress to pass Hong Kong bill, Reuters, 17.09.2019, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-hongkong-protests-wong-idUSKBN1W220R (zuletzt abgerufen am 11.02.2022).

2075 Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet: U.S. Interference in Hong Kong Affairs and Support for Anti-China, Destabilizing Forces 24.09.2021, Abschnitt IV.

2076 China bestellt deutschen Botschafter in Peking ein, Die Welt, 11.09.2019; ausführlich: *Talmon*, Meeting with Hong Kong activist as interference in China's internal affairs?, German Practice in International Law, 17.11.2020, abrufbar unter: https://gpil.jura.uni-bonn.de/2020/11/meeting-with-hong-kong-activist-as-interference-in-chinas-internal-affairs/ (zuletzt abgerufen am 02.03.2022).

2077 Maas verteidigt Treffen mit Hongkong-Aktivist, Der Spiegel, 12.09.2019, abrufbar unter: https://www.spiegel.de/politik/ausland/heiko-maas-verteidigt-treffen-mit-hongkong-aktivist-a-1286458.html (zuletzt abgerufen am 11.02.2022).

2078 *Finnegan,* US calls China 'thuggish regime' after Beijing protests diplomat's opposition meeting, ABC News, 09.08.2019, abrufbar unter: https://abcnews.go.com/Politics/us-calls-china-thuggish-regime-beijing-protests-diplomats/story?id=64864411 (zuletzt abgerufen am 14.02.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Sinne forderte auch ein Beschluss des Rats der Europäischen Union die Aufrechterhaltung der Interaktionsmöglichkeiten zwischen den EU-Institutionen und der Hongkonger Zivilgesellschaft im Lichte des Nationalen Sicherheitsgesetzes.[2079]

IV. Diplomatische und konsularische Unterstützung

Einige Staaten unterstützten die Protestbewegung durch ihre konsularischen Vertretungen in Hongkong und im Rahmen des diplomatischen und konsularischen Austauschs zwischen Regierungsvertreter*innen. Zahlreiche Staaten sprachen die Lage Hongkongs in Gesprächen mit chinesischen Regierungsvertreter*innen an und mahnten die Einhaltung der Autonomie Hongkongs und die Freiheitsrechte seiner Bürger*innen an.[2080] Darüber hinaus trafen sich Mitarbeiter*innen des US-Konsulats in Hongkong regelmäßig mit Anführer*innen der Proteste.[2081] Im Dezember führte eine

2079 Council of the European Union, Council Conclusions on Hong Kong, 9872/1/20/Rev.1, 28.07.2020, 2.

2080 *Lo,* South Korea rejects China's version of President Moon's Hong Kong remarks, The Korea Times, 26.12.2019, abrufbar unter: https://www.koreatimes.co.kr/www/world/2019/12/672_280890.html (zuletzt abgerufen am 14.02.2022) (Japan); France tells China it still backs 'one country, two systems' for Hong Kong, Reuters, 06.06.2020, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-hongkong-protests-france-idUSKBN23D0EE (zuletzt abgerufen am 14.02.2022) (Frankreich); Germany's Maas calls for withdrawal of Hong Kong security law, Deutsche Welle, 01.09.2020 (Deutschland); Foreign and Commonwealth Office, Hong Kong protests and the Chinese-British Joint Declaration: Foreign Secretary's statement, Government of the United Kingdom, 26.09.2019; Council of the European Union, Declaration of the High Representative on behalf of the European Union on Hong Kong, 29.05.2020, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/05/29/declaration-of-the-high-representative-on-behalf-of-the-european-union-on-hong-kong/ (zuletzt abgerufen am 14.02.2022); Council of the European Union, Address by President Charles Michel at the annual EU Ambassadors' conference, 10.11.2020, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/11/10/discours-du-president-charles-michel-lors-de-la-conference-annuelle-des-ambassadeurs-de-l-ue/ (zuletzt abgerufen am 14.02.2022); Minister for Foreign Affairs, Statement on Hong Kong, Government of Australia, 14.11.2019.

2081 *Finnegan*, US calls China 'thuggish regime' after Beijing protests diplomat's opposition meeting, ABC News, 09.08.2019; US consulate in Hong Kong calls collusion claims 'ludicrous', France24, 07.08.2020, abrufbar unter: https://www.france24.com/en/20200807-us-consulate-in-hong-kong-calls-collusion-claims-ludicrous (zuletzt abgerufen am 14.02.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Demonstration vor mehrere Konsulate in Hongkong und forderte dabei die Staaten auf, China für seinen Umgang mit Hongkong zu sanktionieren.[2082] Mitarbeiter*innen der Konsulate des Vereinigten Königreichs, der EU und der USA nahmen die schriftlichen Petitionen in Empfang und ließen sich dabei mit den Protestierenden fotografieren.[2083]

Weiterhin beobachteten die Staaten durch ihre konsularischen Missionen die Anwendung des Nationalen Sicherheitsgesetzes gegen Protestierende. Der Rat der Europäischen Union erklärte im Juli 2020, dass seine Mitarbeitenden in Hongkong die Prozesse unter dem Nationalen Sicherheitsgesetz verfolgen würden und ordnete dies als Maßnahme zur Unterstützung der Hongkonger Zivilgesellschaft ein.[2084] Zudem veröffentlichte das US-Konsulat auf seiner Website seit dem Inkrafttreten des Nationalen Sicherheitsgesetz die Namen aller Aktivist*innen, die unter dem Gesetz verhaftet oder angeklagt wurden.[2085]

Das Vereinigte Königreich änderte im Nachgang zum Nationalen Sicherheitsgesetz seine Einwanderungsbestimmungen für Hongkonger*innen. Der British National Overseas Pass, der noch zur Kolonialzeit eingeführt worden war und seit der Rückgabe Hongkongs seinen Inhaber*innen nur wenige zusätzliche Möglichkeiten bot, wurde als Zugang zu einem permanenten Wohnsitz im Vereinigten Königreich umfunktioniert. Der britische Außenminister begründete die Änderungen dieses Status mit der historischen Verantwortung für die Bürger*innen Hongkongs. Das Vereinigte Königreich müsse dafür einstehen, dass die Hongkonger*innen in einer freien Gesellschaft leben, insbesondere wenn die Konditionen in Hongkong hierfür nicht mehr bestünden.[2086] Kanada lockerte die Visabestimmungen für Hongkonger*innen, die an kanadischen Universitäten studiert hatten und ermöglichte ihnen einen längeren Aufenthalt in Kanada nach dem Studium.[2087] Australien und die USA verlängerten ebenfalls nach dem Inkraft-

2082 *Tam,* Hong Kong protesters seek international support on rights, Reuters, 19.12.2019, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-hongkong-protests-idUSKBN1YN0S5 (zuletzt abgerufen am 14.02.2022).

2083 Ibid.

2084 Council of the European Union, 9872/1/20/Rev.1.

2085 U.S. Consulate General Hong Kong & Macau, Bearing Witness, 2022, abrufbar unter: https://hk.usconsulate.gov/bearing-witness/ (zuletzt abgerufen am 14.02.2022).

2086 Foreign and Commonwealth Office, China's proposed national security law for Hong Kong: Foreign Secretary's statement to Parliament, 02.06.2020.

2087 *Delaney/Churchill*, US offers temporary 'safe haven' for Hongkongers in response to crackdown on opposition, South China Morning Post, 05.08.2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

treten des Nationalen Sicherheitsgesetzes Visen von Hongkonger*innen.[2088] In Deutschland bekamen Mitglieder der Protestbewegung teilweise einen internationalen Schutzstatus zugesprochen, um einer Rückführung nach China und einer damit einhergehenden Strafverfolgung für die Teilnahme an den Protesten zu entgehen.[2089] Der Rat der Europäischen Union empfahl seinen Mitgliedsstaaten im Juli 2020, die Anzahl der Studienstipendien und Migrationswege für Hongkonger*innen zu verbessern und anzuheben, um die Hongkonger Zivilgesellschaft zu unterstützen.[2090]

China reagierte ausdrücklich auf die Visaverlängerungen einiger Staaten und sah hierin eine unzulässige Einmischung.[2091] Darüber hinaus wurden die öffentlich bekannten Zusammenkünfte zwischen Mitgliedern der Protestbewegungen und Mitarbeitenden der ausländischen Konsulate in Hongkong scharf verurteilt und als völkerrechtswidrige Einmischung ausgewiesen.[2092] Dies galt auch für die Präsenz von konsularischen Mitarbeiter*innen bei Prozessen gegen Demokratieaktivist*innen.[2093] Einzig die Ansprache der Lage Hongkongs in bilateralen Regierungsgesprächen wurde nicht zurückgewiesen oder anderweitig kommentiert. Dies änderte sich soweit in einer gemeinsamen Pressekonferenz nach einem Gespräch die Kritik an Chinas Hongkong-Politik öffentlich wiederholt wurde. Der chinesische Außenminister wies beispielsweise solche öffentliche Kritik des deutschen Außenministers in einer gemeinsamen Pressekonferenz unmit-

2088 Ibid.; *Ramzy,* Australia Halts Hong Kong Extradition Agreement and Extends Visas, The New York Times, 09.07.2021, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2020/07/09/world/australia/hong-kong-extradition-visas-china.html (zuletzt abgerufen am 14.02.2022).

2089 *Bermingham,* Chinese human rights activist avoids imminent deportation from Germany, South China Morning Post, 19.08.2021, abrufbar unter: https://www.scmp.com/news/china/diplomacy/article/3145685/chinese-human-rights-activist-avoids-imminent-deportation (zuletzt abgerufen am 14.02.2022).

2090 Council of the European Union, 9872/1/20/Rev.1; *Peel/Leahy/Hall,* Global allies step up retaliation for China crackdown in HK, Financial Times, 09.07.2022, abrufbar unter: https://www.ft.com/content/3fedcc2c-8636-4ad4-a5bb-7584b0dc2f66 (zuletzt abgerufen am 14.02.2022).

2091 *Ramzy*, Australia Halts Hong Kong Extradition Agreement and Extends Visas, The New York Times, 09.07.2021.

2092 Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet: U.S. Interference in Hong Kong Affairs and Support for Anti-China, Destabilizing Forces 24.09.2021, Abschnitt IV.6, IV.12.

2093 Ibid., Abschnitt IV.25.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

telbar als Einmischung zurück.[2094] Weitere Staaten bezogen zu den konsularischen und diplomatischen Unterstützungsmaßnahmen keine Stellung.

V. Sanktionen

Einige Staaten unterstützten die Protestierende durch Sanktionen gegen China und Hongkong.

Im Juni 2019 suspendierte das Vereinigte Königreich den Verkauf von Tränengas und sonstigem „crowd-control-equipment" an Hongkong in Reaktion auf deren Verwendung durch die Hongkonger Polizeibehörden gegen die Protestierenden.[2095] Das Vereinigte Königreich würde die Ausfuhr von „crowd-control-equipment" so lange unterbinden, bis die Vorwürfe der menschenrechtsverletzenden Handlungen durch die Hongkonger Polizei ausgeräumt sein.[2096] Ende November 2019 unterzeichnete der US-Präsident den PROTECT Hong Kong Act, der ebenfalls den Verkauf von Tränengas und „crowd-control-equipment" verbat.[2097] Laut Gesetzesbegründung diene dieser Schritt der Vorbeugung von massiven Menschenrechtsverletzungen im Zuge der Repressionsmaßnahmen gegen die Proteste.[2098]

Am selben Tag unterzeichnete der US-Präsident den Hong Kong Human Rights and Democracy Act (HKHRDA).[2099] Dieser befähigte den US-Prä-

2094 Germany's Maas calls for withdrawal of Hong Kong security law, Deutsche Welle, 01.09.2020.

2095 Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary calls for robust and independent investigation into the violent scenes in Hong Kong, Government of the United Kingdom, 25.06.2019; *Zhen,* US tear gas sale ban for Hong Kong draws sarcastic response from China, South China Morning Post, 11.09.2019, abrufbar unter: https://www.scmp.com/news/china/diplomacy/article/3026782/us-tear-gas-sale-ban-hong-kong-draws-sarcastic-response-china (zuletzt abgerufen am 15.02.2022).

2096 Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary calls for robust and independent investigation into the violent scenes in Hong Kong, Government of the United Kingdom, 25.06.2019.

2097 *Wang,* Trump signs bills backing Hong Kong protesters into law, in spite of Beijing's objections, CNBC, 27.11.2019, abrufbar unter: https://www.cnbc.com/2019/11/27/trump-signs-bill-backing-hong-kong-protesters-into-law-in-spite-of-beijings-objections.html (zuletzt abgerufen am 15.02.2022).

2098 Placing Restrictions on Teargas Exports and Crowd Control Technology to Hong Kong Act, 116th Congress, 1st Session H.R. 4270, Section 3), 2).

2099 Hong Kong Human Rights and Democracy Act of 2019, 116th Congress, 1st Session H. R. 3289, Section 1.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sidenten dazu, gezielte Sanktionen gegen Personen zu erlassen, die durch ihre Handlungen die Autonomie Hongkongs einschränkten oder schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in Hongkong begingen.[2100] Zudem forderte das Gesetz vom US-Außenministerium einen jährlichen Bericht über die Autonomie Hongkongs und die Einhaltung der Joint Declaration und des IPbürgs in Hongkong.[2101] Nach der Rückgabe 1997 hatte Hongkong eine präferentielle Behandlung im US-Recht erhalten und war damit in Fragen der justiziellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit unterschiedlich zu Festlandchina eingeordnet worden.[2102] Diese präferierte Einordnung war einer der wesentlichen Faktoren für das signifikante Wirtschaftswachstum Hongkongs in den Folgejahren. Dieser Status war jedoch nach dem Hong Kong Policy Act von 1992 an eine hohe Autonomie Hongkongs geknüpft.[2103]

Im Juli 2020 beendete US-Präsident *Trump* entsprechend des HKHRDA den präferentiellen Status Hongkongs.[2104] Aufgrund des Nationalen Sicherheitsgesetzes sei die Autonomie Hongkongs derart eingeschränkt, dass eine präferentielle Behandlung nicht mehr angemessen sei.[2105] Hierdurch wurde unter anderem das Auslieferungsabkommen und das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Hongkong und den USA beendet. Zudem erließen die USA persönliche Sanktionen gegen mehr als 40 Mitarbeiter*innen der chinesischen Zentralregierung und des Regierungsbüros in Hongkong, wie zum Beispiel *Carrie Lam*, wegen ihrer Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen im Zuge der Proteste und dem Abbau der freiheitlichen Rechte in Hongkong.[2106]

2100 Ibid., Section 7 a), I), A) und B).

2101 Ibid., Section 4, Section 205, a), 3).

2102 Trump ends preferential economic treatment for Hong Kong, BBC, 15.07.2020, abrufbar unter: https://www.bbc.com/news/world-us-canada-53412598 (zuletzt abgerufen am 15.02.2022).

2103 United States-Hong Kong Policy Act, 05.10.1992, 22 US Code Ch. 66, Section 1.

2104 Executive Order No. 13936, 14.07.2020, The President's Executive Order on Hong Kong Normalization; Trump ends preferential economic treatment for Hong Kong, BBC, 15.07.2020: „This law gives my administration powerful new tools to hold responsible the individuals and the entities involved in extinguishing Hong Kong's freedom," Mr Trump told the news conference."

2105 Executive Order No. 13936, 14.07.2020, The President's Executive Order on Hong Kong Normalization.

2106 *Martina/Brunnstrom,* U.S. sanctions Chinese officials over Hong Kong democracy crackdown, Reuters, 16.07.2021, abrufbar unter: https://www.reuters.com/world/asia-pacific/us-sanctions-seven-chinese-individuals-over-hong-kong-crackdown-2021-07-16/ (zuletzt abgerufen am 15.02.2022); Explained: From citizenship to

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In der Gesetzesbegründungen des HKHRDA wurde die Förderung von Menschenrechten und Demokratie als eine wichtige Säule der US-Außenpolitik generell und insbesondere der US-Hongkong-Politik ausgegeben.[2107] In diesem Sinne versteht sich die USA als Unterstützerin der Demokratisierung in Hongkong. Entsprechend verfolge der HKHRDA das Ziel:

> „(3) to support the democratic aspirations of the people of Hong Kong, including the 'ultimate aim' of the selection of the Chief Executive and all members of the Legislative Council by universal suffrage, as articulated in the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China (referred to in this Act as the 'Basic Law');"[2108]

Zudem sei es der „Wunsch" der USA, dass die Joint Declaration vollständig umgesetzt und eingehalten würde.[2109] In den Begründungen für die Sanktionen wurde daher auch vielfach auf die vorhergehenden Verletzungen der Joint Declaration durch China verwiesen.[2110]

Nach der Verabschiedung des Nationalen Sicherheitsgesetzes setzten das Vereinigte Königreich, Deutschland, Frankreich, Kanada und Australien ebenfalls ihre Auslieferungsabkommen mit Hongkong aus.[2111] Nach ihrer Auffassung sei unter dem Gesetz eine hinreichende Unabhängigkeit der

---

economic sanctions, how countries are reacting to Hong Kong security law, The Indian Express, 13.07.2020, abrufbar unter: https://indianexpress.com/article/explained/hong-kong-security-law-global-reactions-explained-6503029/ (zuletzt abgerufen am 15.02.2022).

2107 Hong Kong Human Rights and Democracy Act of 2019, 116th Congress, 1st Session H. R. 3289, Section 2 und 3.

2108 Ibid., Section 3, 3).

2109 United States-Hong Kong Policy Act, 05.10.1992, 22 US Code Ch. 66, § 5701, (2).

2110 Trump ends preferential economic treatment for Hong Kong, BBC, 15.07.2020.

2111 Foreign and Commonwealth Office, China's proposed national security law for Hong Kong: Foreign Secretary's statement to Parliament, 02.06.2020; *Guillot,* France halts approval of extradition treaty with Hong Kong, Politico, 03.08.2020, abrufbar unter: https://www.politico.eu/article/france-halts-approval-of-extradition-treaty-with-hong-kong/ (zuletzt abgerufen am 15.02.2022) (Frankreich hatte sein Auslieferungsabkommen noch nicht ratifiziert und setzte daher den Ratifizierungsprozess aus); Explained: From citizenship to economic sanctions, how countries are reacting to Hong Kong security law, The Indian Express, 13.07.2020 (Australien, Kanada); *Day,* Germany suspends extradition agreement with Hong Kong Politico, 31.07.2020, abrufbar unter: https://www.politico.eu/article/germany-suspends-extradition-agreement-with-hong-kong/ (zuletzt abgerufen am 15.02.2022) (Deutschland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Gerichte nicht mehr gewährleistet.[2112] Entsprechend wurden die Reisewarnungen für ihre eigene Bevölerung angepasst.[2113] Zudem suspendierten die erwähnten Staaten und die EU jegliche Ausfuhr von Waffen oder sonstiger Technologien, die zur Repression von Protesten eingesetzt werden könnten.[2114] In der Erklärung des Rats der EU wurden diese Maßnahmen als Ausdruck der politischen Unterstützung für die Autonomie Hongkongs und als Akt der Solidarität mit der Hongkonger Bevölkerung eingeordnet.[2115] Das EU-Parlament hatte derartige Maßnahmen zuvor als Teil der auswärtigen Demokratie- und Menschrechtspolitik der EU gefordert.[2116] Der britische Außenminister erklärte, dass die Maßnahmen eine Reaktion auf das völkerrechtswidrige Handeln Chinas seien:

> „The specific measures I have announced today are a reasonable and proportionate response to China's failure to live up to those international obligations with respect to Hong Kong."[2117]

Kanada erklärte ebenfalls, dass seine Maßnahmen eine Reaktion auf die Verabschiedung des Nationalen Sicherheitsgesetzes seien, wodurch China seine völkerrechtlichen Pflichten verletzt habe.[2118] Die unterstützenden Staaten ordneten ihre Sanktionen somit als Reaktion auf die chinesische Verletzung der Joint Declaration und des IPbürg ein. Mit der Argumentation, dass diese „reasonable" und „proportionate" seien, verwendete das Vereinigte Königreich eine Formulierung, die für die Begründung von Gegenmaßnahmen üblich ist.

2112 Foreign and Commonwealth Office, China's proposed national security law for Hong Kong: Foreign Secretary's statement to Parliament, 02.06.2020.

2113 Explained: From citizenship to economic sanctions, how countries are reacting to Hong Kong security law, The Indian Express, 13.07.2020 (Kanada); Global Affairs Canada, Canada takes action following passage of National Security Legislation for Hong Kong, Government of Canada, 03.07.2020; Foreign and Commonwealth Office, China's proposed national security law for Hong Kong: Foreign Secretary's statement to Parliament, 02.06.2020.

2114 Council of the European Union, 9872/1/20/Rev.1.

2115 Ibid.

2116 European Parliament, European Parliament resolution of 19 June 2020 on the PRC national security law for Hong Kong and the need for the EU to defend Kong Kong's high degree of autonomy (2020/2665(RSP)), P9_TA(2020)0174, 19.06.2020.

2117 Foreign and Commonwealth Office, China's proposed national security law for Hong Kong: Foreign Secretary's statement to Parliament, 02.06.2020.

2118 Global Affairs Canada, Canada takes action following passage of National Security Legislation for Hong Kong, Government of Canada, 03.07.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

China sah in allen erwähnten Maßnahmen eine völkerrechtswidrige Einmischung in seine inneren Angelegenheiten. Sprecher*innen des chinesischen Außenministeriums kommentierten in diesem Sinne alle oben erwähnten Sanktionen.[2119] Beispielsweise erklärte China, dass alle Maßnahmen, die der Rat der EU im Juli 2020 beschlossen hatte, eine Verletzung seiner Souveränität seien und forderte die EU auf, jegliche Einmischung in Chinas inneren Angelegenheiten einzustellen.[2120] Weiterhin hatte China nach jedem Schritt zur Verabschiedung des HKHRDA deutlich gemacht, dass es sich hierbei um eine unzulässige Einmischung handele: bei der Vorstellung des Gesetzesvorhabens,[2121] bei dessen Beschluss in Repräsentantenhaus und Senat[2122], bei dessen Unterzeichnung durch den US-Präsidenten[2123] und bei dessen Anwendung im Juli 2020[2124]. Iran kritisierte den HKHRDA ebenfalls als Einmischung in die inneren Angelegenheiten

2119 In Bezug auf die USA speziell: Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet: U.S. Interference in Hong Kong Affairs and Support for Anti-China, Destabilizing Forces 24.09.2021, Abschnitt I.1, II.2, II.3, II. 7, II.8, II. 14. Darüber hinaus: Chinese embassy in Germany condemns suspension of Hong Kong extradition treaty, Reuters, 01.08.2020, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-hongkong-security-germany-china-idUSKCN24X3CC (zuletzt abgerufen am 23.02.2022); Embassy of the People's Republic of China in Canada, China strongly condemns UK's suspension of extradition treaty with HKSAR, Ministry of Foreign Affairs of China, 22.07.2020, abrufbar unter: https://www.mfa.gov.cn/ce/ceca/eng/zgxw/t1799575.htm (zuletzt abgerufen am 23.02.2022).

2120 Mission of the People's Republic of China to the European Union, Spokesperson of Chinese Mission to the EU Speaks on a Question Concerning EU's Declaration on the National Security Law in Hong Kong, 02.07.2020.

2121 China hatte ähnlich auf ein Gesetzesvorhaben in Belgien reagiert: *Bermingham*, China's ambassador warns Belgian lawmakers as they debate resolutions on Hong Kong, Sout China Morning Post, 01.10.2021.

2122 *Crawshaw/Mahtani,* China slams 'arrogant and dangerous' U.S. over Hong Kong democracy bill as city's dysfunction deepens, The Washington Post, 16.10.2019, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/world/asia_pacific/china-condemns-houses-passage-of-bill-supporting-hong-kong-democracy/2019/10/16/d513a432-efbf-11e9-bb7e-d2026ee0c199_story.html (zuletzt abgerufen am 23.02.2022).

2123 *Cochrane/Wong/Bradsher,* Trump Signs Hong Kong Democracy Legislation, Angering China, The New York Times, 27.11.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/11/27/us/politics/trump-hong-kong.html (zuletzt abgerufen am 23.02.2022): „[the bill] seriously interfered with Hong Kong affairs, seriously interfered with China's internal affairs, and seriously violated international law and basic norms of international relations."

2124 Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet: U.S. Interference in Hong Kong Affairs and Support for Anti-China, Destabilizing Forces 24.09.2021, Abschnitt II.3., II.4.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Chinas, die durch das Völkerrecht verboten sei.[2125] China rief die internationale Gemeinschaft dazu auf, die Sanktionen gegen Hongkong als völkerrechtswidrig zurückzuweisen.[2126] In diesem Sinne verfassten Angola, Kambodscha, China, Kuba, Nordkorea, Dominica, Granada, Iran, Myanmar, Nicaragua, Russland, Saint Vincent und die Grenadinen, Sri Lanka, Sudan, Surinam, Syrien, Venezuela und Simbabwe einen gemeinsamen Brief an den VN-Generalsekretär und den VN-Sicherheitsrat in dem sie alle unilateralen Sanktionen als völkerrechtswidrig einordneten.[2127]

Auf einer zweiten Ebene argumentierte China, dass sich die unterstützenden Staaten nicht auf die Durchsetzung der Joint Declaration berufen dürften. Einerseits sei der Vertrag alleine mit dem Vereinigten Königreich geschlossen worden, weshalb beispielsweise die USA auf Grundlage dessen keine Einmischungen vornehmen dürften.[2128] Zudem sei die Joint Declaration mit der Rückgabe Hongkongs 1997 erfüllt worden.[2129] China sprach der Joint Declaration mit dieser Argumentation die fortlaufende Rechtskraft ab und erklärte, dass dieses Dokument nicht mehr auf die chinesische Verwaltung der Sonderverwaltungszone Hongkong anwendbar sei.[2130] Entsprechend sah China auch die Maßnahmen des Vereinigten Königreichs zur Durchsetzung der Joint Declaration als völkerrechtswidrige Einmischung in seinen inneren Angelegenheiten.[2131]

2125 Iran Slams US Congressional Bill on Hong Kong, Tasnim Neews Agency, 08.10.2019, abrufbar unter: https://www.tasnimnews.com/en/news/2019/10/08/2114003/iran-slams-us-congressional-bill-on-hong-kong (zuletzt abgerufen am 15.02.2022).

2126 The Commissioner's Office of China's Foreign Ministry in the Hong Kong S.A.R, Say No to Unilateral Sanctions and Jointly Uphold the International Rule of Law, Keynote Speech by H.E. Mr. Xie Feng Commissioner of the Ministry of Foreign Affairs of China in the Hong Kong Special Administrative Region at the Opening Ceremony of 2020 Colloquium on International Law, 04.12.2020.

2127 United Nations Security Council, S/2020/238.

2128 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

2129 United Nations General Assembly, A/74/453 (China).

2130 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

2131 United Nations General Assembly, A/74/453 (China).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Hinsichtlich der demokratie- und menschenrechtsbasierten Begründungen argumentierte China, dass diese nur als Vorwand angeführt würden.[2132] Eine Sprecherin des Außenministeriums erklärte:

> „democracy and human rights are only a pretentious cover for Western interference in Hong Kong affairs."[2133]

Die Bürger*innen Hongkongs würden bereits ein hohes Maß an Demokratie genießen.[2134] Darüber hinaus würde das Nationale Sicherheitsgesetz nur Lücken in der Strafverfolgung („loopholes") schließen und die Autonomie Hongkongs sowie das „Ein Staat, zwei Systeme" Prinzip nicht einschränken.[2135]

China setzte als Reaktion unter anderem die Auslieferungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich, Australien und Kanada aus.[2136] Zudem beschloss China Sanktionen gegen einzelne US-Senator*innen, den Vorsitzenden des NED und andere US-Demokratieförderorganisationen in Reaktion auf US-Sanktionen gegen chinesische und Hongkonger Regierungsvertreter*innen.[2137] Nach der Verabschiedung des HKHRDA hatte China bereits die Besuchsrechte für Schiffe der US-Marine in Hongkong ausge-

2132 *Nickel,* China rebukes Canada over criticism of Hong Kong security law, Reuters, 04.07.2020, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-china-hongkong-canada/china-rebukes-canada-over-criticism-of-hong-kong-security-law-idUSKBN2450G9 (zuletzt abgerufen am 23.07.2020).

2133 *Wescott,* West is paying the price for supporting Hong Kong riots, Chinese state media says, CNN, 22.10.2019, abrufbar unter: https://edition.cnn.com/2019/10/21/asia/china-hong-kong-chile-spain-protests-intl-hnk/index.html (zuletzt abgerufen am 23.02.2022).

2134 *Shao/Wang/Cheng,* China accuses US of 'sinister intentions' after Trump signs bills supporting Hong Kong protesters, CNBC, 27.11.2019, abrufbar unter: https://www.cnbc.com/2019/11/28/china-condemns-us-bills-supporting-hong-kong-protesters.html (zuletzt abgerufen am 23.02.2022).

2135 Mission of the People's Republic of China to the European Union, Spokesperson of Chinese Mission to the EU Speaks on a Question Concerning EU's Declaration on the National Security Law in Hong Kong, 02.07.2020.

2136 *Guillot*, France halts approval of extradition treaty with Hong Kong, Politico, 03.08.2020.

2137 *Kuo,* China places sanctions on 11 US citizens including Marco Rubio and Ted Cruz, The Guardian, 10.08.2020, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2020/aug/10/china-sanctions-11-us-citizens-including-marco-rubio-and-ted-cruz (zuletzt abgerufen am 23.02.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

setzt und dem NED und seinen Partnerorganisation die Arbeitserlaubnis für Hongkong entzogen.[2138]

Dem hielten die sanktionierenden Staaten entgegen, dass die Joint Declaration weiterhin völkerrechtlich verbindlich sei.[2139] Sie betonten mehrfach, dass der Vertrag bei den VN registriert wurde und für die fünfzig Jahre nach der Übergabe die Autonomie Hongkongs und den Erhalt der freiheitlichen Gesellschaft garantiere.[2140] Der britische Außenminister erklärte, dass China diesen Vertrag freiwillig eingegangen und entsprechend daran gebunden sei.[2141]

Darüber hinaus erklärten die USA, dass sie die Menschenrechte der Bevölkerung Hongkongs verteidigen[2142] und diese in ihrer Auseinandersetzung mit der chinesischen Regierung unterstützen würden:

2138 *Shih,* China announces sanctions against U.S.-based nonprofit groups in response to Congress's Hong Kong legislation, The Washington Post, 02.12.2019, abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/world/asia-pacific/china-announces-sanctions-against-us-based-nonprofits-in-response-to-congresss-hong-kong-legislation/2019/12/02/9f414616-14e0-11ea-80d6-d0ca7007273f_story.html (zuletzt abgerufen am 23.02.2022).

2139 Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations, Statement by Ambassador Christoph Heusgen on behalf of 39 Countries in the Third Committee General Debate, October 6, 2020, 06.10.2020; *Louisa Brooke-Holland*, Hong Kong: The Joint Declaration, House of Commons Library, Briefing Paper Nr.08616, July 2019, , 3 (Vereinigtes Königreich); Minister for Foreign Affairs, Joint statement on Hong Kong national security legislation, Government of Australia, 23.05.2020, abrufbar unter: https://www.foreignminister.gov.au/minister/marise-payne/media-release/joint-statement-hong-kong-national-security-legislation (zuletzt abgerufen am 23.02.2022) (Australien, Kanda, Vereinigtes Königreich).

2140 Foreign and Commonwealth Office, UN Human Rights Council 44: Cross-regional statement (on behalf of 27 countries) on Hong Kong and Xinjiang, Government of the United Kingdom, 30.06.2020, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/speeches/un-human-rights-council-44-cross-regional-statement-on-hong-kong-and-xinjiang (zuletzt abgerufen am 13.07.2020); European External Action Service, G7 Foreign Ministers' Statement on Hong Kong, 17.06.2020; Council of the European Union, 9872/1/20/Rev.1.

2141 Foreign and Commonwealth Office, China's proposed national security law for Hong Kong: Foreign Secretary's statement to Parliament, 02.06.2020; Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary declares breach of Sino-British Joint Declaration, 12.11.2020.

2142 *Delaney/Churchill*, US offers temporary 'safe haven' for Hongkongers in response to crackdown on opposition, South China Morning Post, 05.08.2021: „Given the politically motivated arrests and trials, the silencing of the media and the diminishing space for elections and democratic opposition, *we will continue to take steps in support of people in Hong Kong.*"

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> „Today I asked the Council one simple question: are we going to take the honorable stand to defend the human rights and the dignified way of life that millions of Hong Kong citizens have enjoyed and deserve like all freedom loving people, or are we going to allow the Chinese Communist Party to violate international law and force its will on the people of Hong Kong who look to us to preserve their way of life and their freedoms?"[2143]

Diese Begründung bezieht sich auch auf Anfragen aus der Hongkonger Protestbewegung. Bei Protesten war es immer wieder zu Aufforderungen an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die USA, gekommen, dass diese China für seinen Umgang mit den Protestierenden sanktionieren sollten.[2144] Die US-Flagge wurde regelmäßig von Protestierenden verwendet[2145] und die Wortführer*innen forderten den US-Kongress mehrfach dazu auf, Sanktionen zu erlassen. In der zitierten Stellungnahme nimmt die US-Botschafterin im Sicherheitsrat hierauf Bezug und begründet die US-amerikanische Position und Maßnahmen auch mit diesen Anfragen aus der Hongkonger Bevölkerung.

Somit stützten die unterstützenden Staaten ihre Sanktionen auf mehrere Grundlagen. Zentral war zunächst die Durchsetzung völkerrechtlicher Normen, insbesondere der Joint Declaration und der menschenrechtlichen Verpflichtungen Chinas aus dem IPbürg. Die Sanktionen wurden in der Regel als Reaktion oder sogar Gegenmaßnahme zu den Verletzungen Chinas dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen eingeordnet. Auf einer allgemeineren Ebene führten das EP und der US-amerikanische Kongress die allgemeine Demokratisierungspolitik als einen Grund für Sanktionen an. Da es das Ziel der USA bzw. der EU sei, eine Demokratisierung Hongkongs zu ermöglichen, müssten Maßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die eine Demokratisierung verhinderten. Die USA beriefen sich zudem auf die Anfragen aus der Protestbewegung nach Sanktionen.

Hingegen sah China in den Sanktionen eine unzulässige Einmischung in seinen inneren Angelegenheiten. Diese seien dazu bestimmt einen „regime change" oder sogenannte „Farbrevolutionen" hervorzurufen und würden

---

2143 US Mission to the United Nations, Statement by Ambassador Kelly Craft at Today's UN Security Council Discussion of the Situation in Hong Kong 29.05.2020.

2144 *Myers,* In Hong Kong Protests, China Angrily Connects Dots Back to U.S., New York Times, 05.09.2019, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2019/09/05/world/asia/china-hong-kong-protests.html (zuletzt abgerufen am 19.05.2020).

2145 Ibid.; *Cochrane/Wong/Bradsher*, Trump Signs Hong Kong Democracy Legislation, Angering China, The New York Times, 27.11.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

daher gegen das Interventionsverbot verstoßen.[2146] Dies gelte für alle unilateralen Sanktionen,[2147] weshalb China jede einzelne ausländische Sanktion mit Bezug auf Hongkong als völkerrechtswidrige Einmischung zurückwies. Die Position Chinas, dass jegliche unilaterale Sanktion völkerrechtswidrig sei, wurde von zahlreichen Staaten geteilt.

VI. Finanzierung

Die USA finanzierten durch das NED einige Vorhaben der Proteste sowie einzelne Akteure, die an den Protesten beteiligt waren. Im Jahr 2019 unterstützte das NED vier Projekte in Hongkong. Eines der Projekte widmete sich der Erarbeitung von Lösungen zum Erhalt des „Ein Staat, zwei Systeme"-Modells vor dem Hintergrund der chinesischen Bedrohung hiergegen.[2148] Weiterhin erhielten einzelne Gewerkschaften Unterstützung, um eine demokratische Arbeitskultur zu fördern.[2149] Gewerkschaften waren signifikant an den Protesten beteiligt.[2150] Darüber hinaus förderte das NED Projekte zur Stärkung der demokratischen Institutionen Hongkongs, zur Umsetzung der Empfehlungen des Universal Periodic Review des VN-Men-

2146 The Commissioner's Office of China's Foreign Ministry in the Hong Kong S.A.R, Say No to Unilateral Sanctions and Jointly Uphold the International Rule of Law, Keynote Speech by H.E. Mr. Xie Feng Commissioner of the Ministry of Foreign Affairs of China in the Hong Kong Special Administrative Region at the Opening Ceremony of 2020 Colloquium on International Law, 04.12.2020.

2147 Ibid.

2148 National Endowment for Democracy, Awarded Grants Search, Hong Kong 2019, 2020, abrufbar unter: https://www.ned.org/wp-content/themes/ned/search/grant-search.php?organizationName=&region=Asia&projectCountry=Hong+Kong&amount=&fromDate=2019&toDate=2019&projectFocus%5B%5D=&search=&maxCount=25&orderBy=Year&start=1&sbmt=1 (zuletzt abgerufen am 24.02.2022), Project Title: Promoting Evidence-Based Dialogue and Policy-Making, Award Amount: 325.000 USD.

2149 Ibid., Project Title: Expanding Worker Rights And Democracy, Award Amount: 194.710 USD.

2150 *McLaughlin,* Democracy Drives Labor in a Hyper-Capitalist City, The Atlantic, 06.02.2020, abrufbar unter: https://www.theatlantic.com/international/archive/2020/02/unions-hong-kong-protest-coronavirus/606136/ (zuletzt abgerufen am 25.02.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schenrechtsrats und zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit in Hongkong.[2151]

Die Förderung wurde im Jahr 2020 auf elf Projekte angehoben. Unter Projekttiteln wie „Supporting Hong Kong's Pro-Democracy Movement", „Building Regional Solidarity and Empowering the Hong Kong Movement" und „Building International Solidarity and Support for Freedom in Hong Kong" wurden Organisationen, die an den Protesten beteiligt waren, direkt gefördert.[2152] Ziel des erstgenannten Projektes war beispielsweise:

> „To build the capacity of Hong Kong activists-in-exile, and to raise awareness of and garner support for Hong Kong's pro-democracy movement. The organization and its partner will leverage their extensive existing networks to support exiled activists and to sustain and grow activist communities remaining in Hong Kong, providing training to empower these communities to engage in effective advocacy. The organization will also strengthen regional and international support for the pro-democracy movement by coordinating with other rights NGOs, hosting outreach events, and implementing social media campaigns." [2153]

Fast alle anderen Projekte verfolgten ebenfalls das Ziel, die Demokratiebewegung und ihre Aktivist*innen zu unterstützen.[2154] Unter anderem wurde rechtlicher Beistand für Demokratieaktivist*innen finanziert und die

2151 National Endowment for Democracy, Awarded Grants Search, Hong Kong 2019, 2020, Project Title: Defending Rule of Law and Freedom in Hong Kong, Award Amount: 33.323 USD.

2152 National Endowment for Democracy, Awarded Grants Search, Hong Kong 2020, 24.02.2021, abrufbar unter: https://www.ned.org/wp-content/themes/ned/search/grant-search.php?organizationName=&region=ASIA&projectCountry=Hong+Kong+%28China%29&amount=&fromDate=2020&toDate=2020&projectFocus%5B%5D=&search=&maxCount=25&orderBy=Year&start=1&sbmt=1 (zuletzt abgerufen am 24.02.2022), Award Amount (jeweils): 90.000 USD; 150.000 USD; 76.568 USD.

2153 Ibid., Project Title: Supporting Hong Kong's Pro-Democracy Movement.

2154 Ibid., Project Title: Building Regional Solidarity and Empowering the Hong Kong Movement: „The organization will work to support Hong Kong's democracy movement by connecting it with like-minded actors within civil society networks in Asia, facilitating strategy and capacity-building opportunities, and raising awareness and solidarity through various regional platforms in Asia."; Project Title: Documenting and Defending against Surveillance: „To document surveillance and to educate and empower democracy activists to defend against it."

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vernetzung zwischen den Gewerkschaften und der Demokratiebewegung gefördert.[2155]

Zudem stellte die USA den Protestierenden über den Open Technology Fund (OTF) Kommunikationstechnologien zur Verfügung, um der chinesischen Überwachung zu entgehen. In seinem Jahresbericht schrieb der OTF:

> „In late 2019, protests erupted in Hong Kong in opposition to a proposed extradition law that would essentially subject its citizens to the Chinese legal system. Shortly after the protests began, Hong Kong-based journalists and human rights organizations reached out to OTF for digital security support and assistance. In response, OTF supported the creation of a tailored Chinese/English digital security guide for journalists and protesters, quickly deployed anti-censorship and secure communications tools to over 100,000 citizens, and supported the integration of OTF-incubated New Node into the popular Telegram app to improve the security and resiliency of communications."[2156]

Für das Jahr 2020 hatte der OTF ein Budget von zwei Millionen US-Dollar für seine Aktivitäten in Hongkong vorgesehen.[2157] Die USA finanzierten somit einzelne Akteure in der Protestbewegung und stellten überwachungsfreie Kommunikationswege für eine große Anzahl an Protestierenden bereit.

Die Finanzierung durch die USA war einer der wesentlichen Gründe, weshalb China die Protestbewegung als ausländisch gesteuert einordnete.[2158] Es qualifizierte die Finanzierungsmaßnahmen des NED als völker-

2155 Ibid., Project Title: Expanding Access to Justice in Hong Kong: „The organization will identify and coordinate legal service providers for democracy activists"; Project Title: Promoting Democratic and Labor Rights: „To promote and protect democratic and labor rights in Hong Kong, the center will work with partners to provide immediate capacity-building support, organ and integration with the pro-democracy movement to newly-founded unions."

2156 Open Technology Fund, FY 2018 Annual Report, 2019, 20.

2157 *Perrigo,* Trump Administration Freezes Funds Intended to Benefit Hong Kong Protesters, Time, 27.06.2020, abrufbar unter: https://time.com/5860163/trump-hong-kong-funding-freeze/ (zuletzt abgerufen am 24.02.2022).

2158 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

rechtswidrige Einmischung der USA.[2159] Dem NED und seinen vier „core grantees" wurde 2019 die Tätigkeit in Hongkong verboten, da diese „gewalttätiges Handeln initiiert hätten" und „große Verantwortung für das Chaos in Hongkong tragen würden".[2160] Mitarbeiter*innen des NED und seiner „core grantees" wurden mit Sanktionen belegt.[2161] Das Nationale Sicherheitsgesetz wurde auch mit der Absicht verabschiedet, die US-Finanzierung der Protestbewegung zu unterbinden.[2162] Russland erklärte, dass es die chinesischen Aussagen ernst nehme, demnach westliche Geheimdienste die Proteste in Hongkong organisiert hätten.[2163]

Das NED bezeichnete die Anschuldigung, dass es die Proteste ausgelöst habe, als falsch.[2164] Das NED würde keine Proteste finanzieren oder organisieren.[2165] Daher würde es seine Unterstützung für Personen, die „für

2159 Consulate-General of the People's Republic of China in Mumbai, Foreign Ministry Spokesperson Hua Chunying's Regular Press Conference on September 17, 2019, Ministry of Foreign Affairs of China, 17.09.2019; Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet: U.S. Interference in Hong Kong Affairs and Support for Anti-China, Destabilizing Forces 24.09.2021, Abschnitt IV.4; Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet on the National Endowment for Democracy, 07.05.2022, abrufbar unter: https://www.fmprc.gov.cn/eng/zxxx_662805/202205/t20220507_10683090.html (zuletzt abgerufen am 10.05.2022).

2160 *Shih*, China announces sanctions against U.S.-based nonprofit groups in response to Congress's Hong Kong legislation, The Washington Post, 02.12.2019, Übersetzung der Erklärung der Sprecherin des chinesischen Außenministeriums durch den Autor.

2161 China sanctions four with U.S. democracy promotion ties over Hong Kong, Reuters, 30.11.2020, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-usa-china-hongkong-sanctions-idUSKBN28A0RH (zuletzt abgerufen am 24.02.2022).

2162 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

2163 Russia, China to Discuss 'U.S. Meddling' in Moscow and Hong Kong Protests, The Moscow Times, 13.08.2019, abrufbar unter: https://www.themoscowtimes.com/2019/08/13/russia-china-to-discuss-us-meddling-in-moscow-and-hong-kong-protests-a66828 (zuletzt abgerufen am 24.02.2022).

2164 National Endowment for Democracy, National Endowment for Democracy responds to threat of Chinese government sanctions, 02.12.2019, abrufbar unter: https://www.ned.org/national-endowment-for-democracy-responds-to-threat-of-chinese-government-sanctions/ (zuletzt abgerufen am 24.02.2022); *Chia-nan,* INTERVIEW: HK sanctions won't change anything: NED president, Taipei Times, 14.12.2019, abrufbar unter: https://www.taipeitimes.com/News/taiwan/archives/2019/12/14/2003727529 (zuletzt abgerufen am 24.02.2022).

2165 National Endowment for Democracy, National Endowment for Democracy responds to threat of Chinese government sanctions, 02.12.2019: „The National

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Freiheit und Menschenrechte in China arbeiten" trotz der Sanktionen nicht einstellen.[2166] Im Jahr 2020 wurde diese deutlich erweitert. Das NED setzte sich somit über das chinesische Tätigkeitsverbot unter Verweis darauf, dass es die universellen Werte der Freiheit und Menschenrechte in Hongkong fördere, hinweg. Der OTF stellte seine Tätigkeit ebenfalls nicht ein.

Finanzierungsmaßnahmen anderer Staaten neben den USA sind nicht bekannt.

D. Einmischungsschwelle v. Menschenrechts- und Demokratieförderung

Hinsichtlich der staatlichen Unterstützung der Hongkonger Protestbewegung bestanden im Vergleich zu den anderen vier Fallstudien die ausgeprägtesten Kontroversen innerhalb der Staatengemeinschaft.

I. Verbot der Einmischung

Aus Sicht Chinas und Russlands handelte es sich bei den Protesten in Hongkong um aus dem Ausland gesteuerte gewalttätige Unruhen. Daher wurden insbesondere die USA und das Vereinigte Königreich für die Auseinandersetzung in Hongkong verantwortlich gemacht. Diese würden hierdurch versuchen, einen „regime change" auszulösen.[2167]

China legte seinen Positionen ein Einmischungsschwelle zugrunde.[2168] Jegliche Kritik an dem Umgang der Hongkonger Polizei mit den Protestierenden, jegliche Ansprache in internationalen Organisationen, Hilfestel-

---

Endowment for Democracy provides funding to Hong Kong organizations that are working to strengthen and protect civil society and democratic rights, such as access to justice and freedom of expression. NED does not fund or organize protests and no NED staff are involved in any way in the events in Hong Kong."

2166 National Endowment for Democracy, NED Responds to Threat of Chinese Government Sanctions, 30.11.2020, abrufbar unter: https://www.ned.org/ned-responds-to-threat-of-chinese-government-sanctions/ (zuletzt abgerufen am 24.02.2022), Übersetzung durch den Autor; siehe weiter *Chia-nan*, INTERVIEW: HK sanctions won't change anything: NED president, Taipei Times, 14.12.2019.

2167 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

2168 Siehe auch *Saluzzo*, The principle of non-intervention and the battle over Hong Kong, Questions of International Law, 2021, 50.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lungen durch Konsularbeamte, Finanzierung oder Sanktionierung zugunsten eines Ziels der Protestbewegung wurde als völkerrechtswidrige Einmischung in die inneren Angelegenheiten Chinas und als unzulässige Unterstützung der Protestbewegung eingeordnet. Diese Maßnahmen bezeichneten chinesische Regierungssprecher*innen allesamt als „Einmischungen", ohne dass eine Differenzierung anhand der Intensitäten der unterschiedlichen Unterstützungsmaßnahmen erfolgte. Eine Unterscheidung zwischen einer Einmischung und einer Intervention wurde nicht getroffen. Aus chinesischer Sicht würden Einmischungen bereits in völkerrechtswidriger Weise die Souveränität Chinas verletzen. In einer Rede zur Eröffnung der Hongkonger Völkerrechtstagung 2020 erklärte der Kommissar des chinesischen Außenministeriums für Hongkong, *Xie Feng*, dass in Chinas Verständnis die ausgewiesenen Einmischungen das völkerrechtliche Interventionsverbot verletzen würden.[2169] Zur Begründung dieser Position verwies *Xie* auf die Resolution 36/103 der VN-Generalversammlung von 1981, in der Einmischungen und Interventionen als völkerrechtswidrige Handlungen deklariert werden.[2170] Die Resolution würde Einmischungen umfassend verbieten, weshalb die unilateralen Maßnahmen mancher Staaten unter dem Vorwand der Demokratie und Menschenrechte völkerrechtswidrig seien.

Im Einklang mit diesem weiten Verständnis des Interventionsverbots brachte China eine sehr enge Interpretation von menschenrechtlichen Verpflichtungen vor. Das Nationale Sicherheitsgesetz sei beispielsweise keine menschenrechtliche Angelegenheit, da die Kompetenz für die nationale Sicherheit ausschließlich beim Staat liege. Daher dürften sich auch menschenrechtliche Organe nicht mit dieser Frage beschäftigen. Zudem wurden menschenrechtsbasierte Einmischungen einzelner Staaten grundsätzlich abgelehnt.

China konnte für diese Position signifikante Unterstützung sammeln. Im VN-Menschenrechtsrat gaben bis zu 70 Staaten wiederholt Erklärungen ab, in denen jegliche Einmischung in den Angelegenheiten Hongkongs als völkerrechtswidrig und die Lage in Hongkong als innere Angelegenheit eingeordnet wurden. Hierbei wurde auch die Thematisierung der Lage in

2169 The Commissioner's Office of China's Foreign Ministry in the Hong Kong S.A.R, Say No to Unilateral Sanctions and Jointly Uphold the International Rule of Law, Keynote Speech by H.E. Mr. Xie Feng Commissioner of the Ministry of Foreign Affairs of China in the Hong Kong Special Administrative Region at the Opening Ceremony of 2020 Colloquium on International Law, 04.12.2020.

2170 Ibid.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

VN-Organen abgelehnt. Signifikante Unterstützung erhielt China ebenfalls für seine umfassende Ablehnung von unilateralen Sanktionen.

Inkonsistent ist dabei, dass China die materiellen Kommentare zum Nationalen Sicherheitsgesetz, die dieses loben, willkommen hieß und selbst zu Protesten in den USA Stellung bezog. Eine weitere Inkonsistenz besteht in der chinesischen Behandlung von Sanktionen. China erklärte mehrfach und mit absolutem Geltungsanspruch, dass alle unilateralen Sanktionen das Interventionsverbot verletzen würden. Jedoch erließ China Sanktionen gegen das NED und seine Mitarbeiter*innen in Reaktion auf die Tätigkeiten des NED und Maßnahmen der USA unter dem HKHRDA. Mit einem absoluten Verbot von Sanktionen ist diese Praxis nicht vereinbar.

Das weite Verständnis des Interventionsverbots erweist sich somit als unvereinbar mit der tatsächlichen chinesischen Praxis, wurde jedoch konsistent als *opinio juris* vorgetragen und von einer Vielzahl an Staaten geteilt.

II. Durchsetzung der Joint Declaration und Förderung von Menschenrechten und Demokratie

Die unterstützenden Staaten wiesen den chinesischen Vorwurf, dass sie in Chinas inneren Angelegenheiten intervenieren würden, zurück.[2171] Ihre Argumentation hierfür war dreigliedrig.

Auf einer ersten Ebene begründeten die unterstützenden Staaten ihre Maßnahmen als Durchsetzung der Autonomie Hongkongs und der Menschenrechte, die entweder direkt durch die Joint Declaration oder durch deren Verweis auf den IPbürg gewährleistet seien. Ihre Maßnahmen würden Menschenrechte und die freiheitliche Gesellschaft fördern.[2172] Sie sahen China durch die Joint Declaration allgemein dazu verpflichtet, Demokratie und Menschenrechte zu erhalten.[2173] Kanada wies in diesem Zusammenhang die chinesische Sicht auf die Menschenrechte zurück und erklärte, dass es allgemein anerkannt sein, dass Menschenrechte universell

2171 Foreign and Commonwealth Office, China's proposed national security law for Hong Kong: Foreign Secretary's statement to Parliament, 02.06.2020.

2172 *Smith,* Human rights are universal, which is why the United States stands with Hong Kong, South China Morning Post, 10.12.2019, abrufbar unter: https://www.scmp.com/comment/opinion/article/3041225/human-rights-are-universal-which-why-united-states-stands-hong-kong (zuletzt abgerufen am 25.02.2022).

2173 United Nations General Assembly, A/74/PV.3, 12 (USA).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

seien.[2174] Daher dürften Staaten auch dafür einstehen, dass andere Staaten diese einhalten.

Neben dem Vereinigten Königreich bezogen sich zahlreiche andere Staaten für dieses Argument auf die Joint Declaration, obwohl sie zumindest vom Wortlaut her nicht aus der Joint Declaration berechtigt sind. Sie führten auch keine Argumente dafür an, weshalb sie sich auf die Joint Declaration berufen dürften. Zwar könnten Argumente dahingehend formuliert werden, dass es sich bei der Joint Declaration um ein objektives Regime handele; eine Erweiterung der subjektiven Anwendbarkeit scheint jedoch unwahrscheinlich.[2175] Einige Staaten beriefen sich mithin zur Begründung ihrer Unterstützungsmaßnahmen auf einen Vertrag aus dem sie nicht berechtigt waren. Dies war bereits im venezolanischen Fall erfolgt, als europäische Staaten sich für ihre Unterstützungsmaßnahmen auf die Interamerikanische Demokratiecharta bezogen. Hier war es auch zu keiner weitergehenden Begründung gekommen, warum diese Anrufung zulässig sei (siehe § 10.D.II.).

Zweitens stützten die USA und die EU ihre Maßnahmen auf ihre allgemeine Demokratisierungspolitik.[2176] Diese Begründung wurde jedoch nicht an völkerrechtliche Dokumente zurückgebunden und es erfolgte auch keine Auseinandersetzung mit einer möglichen chinesischen Verpflichtung zur Demokratie, die Grundlage für eine Einflussnahme bilden könnte. Staaten verwiesen lediglich darauf, dass sich China für Hongkong auf menschenrechtlicher Ebene verpflichtet habe und daher auch von anderen Staaten zur Verantwortung gezogen werden dürfe. Daher wurden demokratiebasierte Begründungen deutlich seltener als in anderen Fällen angeführt.

Auf einer dritten Ebene argumentierten zahlreiche Staatenvertreter*innen, dass ihre Unterstützungsmaßnahmen Bestandteil der generellen diplomatischen Praxis und daher international als zulässig anerkannt seien. Dies bezog sich vor allem auf Treffen mit Mitgliedern der Protestbewegung und konsularische Maßnahmen. Interaktionen mit der Zivilgesellschaft anderer Staaten seien ein übliches Vorgehen und würden von allen Staaten getätigt. In diesem Zusammenhang hoben die unterstützenden Staaten hervor, dass

2174 United Nations General Assembly, GA/SHC/4286 (Kanada).

2175 *Saluzzo*, The principle of non-intervention and the battle over Hong Kong, Questions of International Law, 2021, 45.

2176 Hong Kong Human Rights and Democracy Act of 2019, 116th Congress, 1st Session H. R. 3289; European Parliament, P9_TA(2019)0004; European Parliament, P9_TA(2020)0174.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

sie die Proteste weder organisiert hätten noch steuern würden. Die diesbezüglichen chinesischen Vorwürfe wurden zurückgewiesen, wie auch die Anschuldigungen, dass ein „regime change" verfolgt würde.[2177]

III. Die Polarisierung des Interventionsverbots

Die unterstützenden und opponierenden Staaten verwendeten somit dieselben völkerrechtlichen Begriffe, legten diesen jedoch diametral andere Bedeutungen zugrunde. Dieses wird für das Interventionsverbot am deutlichsten. Die opponierenden Staaten sahen in dem völkergewohnheitsrechtlichen Interventionsverbot ein Einmischungsverbot. Nach ihrer Auffassung sei jegliche Einmischung in den inneren Angelegenheiten eines Staates verboten. Daher wiesen sie jegliche Unterstützungsmaßnahme zugunsten der Hongkonger Protestbewegung als völkerrechtswidrig zurück. Hingegen waren die unterstützenden Staaten der Auffassung, dass ihre Maßnahmen nicht das Interventionsverbot verletzen würden. Bei vielen Unterstützungsmaßnahmen sahen sie nicht einmal die Notwendigkeit, eine völkerrechtliche Begründung vorzubringen, jenseits der Aussage, dass dieser Umgang „üblich" oder Teil der „diplomatischen Praxis" sei. Es bestand somit ein signifikanter Dissens über den Umfang des Interventionsverbots und insbesondere über die Frage, ob die Schwelle des Zwangs als Verbot der Einmischung zu verstehen ist.

Derselbe Dissens spiegelt sich in Bezug auf das Verständnis von menschenrechtlichen Verpflichtungen. Zunächst verstanden die opponierenden Staaten die Menschenrechte in einem engen Sinn. Demnach seien Fragen der nationalen Sicherheit von menschenrechtlichen Regelungen ausgeschlossen. Zudem stritten die opponierenden Staaten ab, dass ein unilaterales Recht zur Einmischung oder Intervention auf Grundlage von Menschenrechten bestünde. Dem stand ein holistischeres Verständnis der unterstützenden Staaten gegenüber. Gerade bei der Verfolgung von Zielen der nationalen Sicherheit sahen zahlreiche unterstützende Staaten große Gefahren für die menschenrechtlichen Freiheitsrechte. Daher habe der Erlass des Nationalen Sicherheitsgesetzes von 2020 auch eine menschenrechtliche Komponente. Zudem gingen die unterstützenden Staaten auch

2177 British Consulate General Hong Kong, PM Boris Johnson article on Hong Kong, Government of the United Kingdom, 03.06.2020; für das NED zudem: *Chianan*, INTERVIEW: HK sanctions won't change anything: NED president, Taipei Times, 14.12.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

davon aus, dass sie unilaterale Maßnahmen zur Durchsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen ergreifen können. Da China sich völkerrechtlich durch die Joint Declaration und dadurch auch den IPbürg zur Wahrung der Menschenrechte in Hongkong verpflichtet habe, dürften Staaten Maßnahmen ergreifen, um China an diese Verpflichtung zu halten. Entsprechend seien diese Maßnahmen auch keine Intervention.

Ausdruck dieses Dissenses zeigte sich zudem in der Auswahl der völkerrechtlichen Quellen, die die Staaten zur Begründung ihrer Positionen heranzogen. China berief sich auf eine Resolution der Generalversammlung von 1981, gegen die „westliche" Staaten gestimmt hatten und die in der Folge nicht als Ausdruck von Völkergewohnheitsrecht gesehen wurde.[2178] Hingegen beriefen sich die unterstützenden Staaten vielfach auf die Universalität der Menschenrechte und auf den IPbürg.[2179] China erwähnte den IPbürg jeweils nur am Rande und erklärte, dass dieser vollständig in Hongkong eingehalten würde.[2180]

Aufgrund dieses signifikanten Dissenses zwischen den Staaten über die grundlegenden völkerrechtlichen Begriffe kam es nur zu einer bedingten (völkerrechtlichen) Auseinandersetzung zwischen unterstützenden und opponierenden Staaten. Die unterstützenden Staaten setzten sich kaum mit der chinesischen Kritik auseinander und brachten für ihre strittigeren Positionen, wie der Durchsetzung der Joint Declaration durch andere Staaten als das Vereinigte Königreich, keine völkerrechtliche Begründung vor. China nahm seinerseits die Argumente der unterstützenden Staaten kaum auf und wies beispielsweise demokratie- und menschenrechtsbasierte Begründungen pauschal als vorgeschoben aus. Die gegenseitigen Beschuldigungen

2178 Siehe § 4.B.II./III.; *Talmon*, Meeting with Hong Kong activist as interference in China's internal affairs?, German Practice in International Law, 17.11.2020.

2179 Foreign and Commonwealth Office, China's proposed national security law for Hong Kong: Foreign Secretary's statement to Parliament, 02.06.2020; Minister for Foreign Affairs, Joint statement on Hong Kong national security legislation, Government of Australia, 23.05.2020; Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations, Statement by Ambassador Christoph Heusgen on behalf of 39 Countries in the Third Committee General Debate, October 6, 2020, 06.10.2020; Hong Kong Human Rights and Democracy Act of 2019, 116th Congress, 1st Session H. R. 3289, Section 1 and 3; European Parliament, P9_TA(2020)0174.

2180 Mission of the People's Republic of China to the European Union, Spokesperson of Chinese Mission to the EU Speaks on a Question Concerning EU's Declaration on the National Security Law in Hong Kong, 02.07.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

und damit vertretenen Rechtsauffassung trafen sich nicht in einem Austausch.

Die völkerrechtliche Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit der staatlichen Unterstützung der Hongkonger Protestbewegung von 2019-2020 ist somit von einem bedeutenden Dissens über grundsätzliche völkerrechtliche Strukturen und Konzepte geprägt. Die verschiedenen staatlichen Positionen zur Interpretation des Interventionsverbots und dessen Interaktion mit menschenrechtlichen Verpflichtungen lagen derart weit auseinander, dass es zu keiner konkreten diesbezüglichen Auseinandersetzung kam. Insbesondere verharrte China auf einer maximalistischen Interpretation des Interventionsverbots, das seiner eigenen Praxis im Zusammenhang mit diesem Fall widersprach. Diese Interpretation wurde teilweise von einer signifikanten Anzahl an Staaten unterstützt. Hingegen unterstützen auch eine große Anzahl an Staaten die Protestbewegung durch verschiedene Maßnahmen und sahen diese als vereinbar mit dem Interventionsverbot. Die Auseinandersetzungen waren somit von einer starken Polarisierung geprägt. Da die Verständnisse des Interventionsverbot derart weit auseinanderlagen, erscheint überhaupt fraglich, ob ein Minimalkonsens zur Anwendung des Interventionsverbots auf die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen besteht. Dieser und weiteren Fragen widmet sich nun der vierte Teil (§§ 12-14) dieser Untersuchung.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Teil 4:
Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht

Diese Untersuchung setzte sich das Ziel, die völkerrechtliche Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen zu identifizieren. Die dogmatischen Untersuchungen des zweiten Teils (§§ 4-6) haben offenbart, dass hierbei grundlegende Fragen in den drei Regelungsregime aufkommen. Diese spiegeln sich auch in der Staatenpraxis, wie der dritte Teil (§§ 7-11) gezeigt hat. Daher konnten auch durch die Auswertung der Staatenpraxis viele völkerrechtliche Fragen nicht abschließend geklärt werden. Die Anwendung des Interventionsverbots, des völkerrechtlichen Demokratieprinzips und der menschenrechtlichen Garantien des Protests wird derzeit in der Staatenpraxis intensiv verhandelt und führt regelmäßig zu völkerrechtlichen Debatten und Streit in verschiedenen Foren. Von einer gefestigten völkerrechtlichen Rechtslage zu sprechen, wäre verfrüht.

Dennoch können mehrere Schlüsse zur völkerrechtlichen Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen gezogen werden. Erstens besteht zu einzelnen Unterstützungsmaßnahmen ein Konsens in der Staatengemeinschaft (§ 12.A.). In den vergangenen Jahren haben sich bestehende völkergewohnheitsrechtliche Regeln für diesen Anwendungsfall bestätigt und neue völkergewohnheitsrechtliche Regeln hierfür herausgebildet. Darüber hinaus ist eine intensivere Betrachtung der strittigen Unterstützungsmaßnahmen im Querschnitt der Fallstudien notwendig (§ 12.B). Die hierbei divergierende Staatenpraxis kann für verschiedene Interpretationen der Rechtslage herangezogen werden. Diese unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten sollen in § 13 aufgezeigt und kritisch konturiert werden. § 14 schließt mit einem Ausblick auf die weiteren Entwicklungen dieses Rechtsgebiets.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

§ 12 Wenig Konsens, viel Dissens: Die Staatenpraxis im Vergleich

Zunächst wird die in den Fallstudien untersuchte Staatenpraxis im Vergleich analysiert. Dabei werden die völkerrechtlichen Debatten für jede Unterstützungsform zusammengefasst, um nachzuvollziehen, ob sich diesbezüglich ein Konsens in der Staatengemeinschaft gebildet hat. Laut Art. 38 Abs. I lit. b IGH-Statut und Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK ist eine weitestgehend einheitliche Staatenpraxis und eine diese tragende Rechtsauffassung bzw. eine weitestgehend einheitlich Vertragsübung notwendig, um eine völkergewohnheitsrechtliche Regel oder konkretisierende Vertragsübung anzunehmen. Die gesamte Staatenpraxis und Vertragsübung zu untersuchen würde jedoch den Bearbeitungsumfang übersteigen, weshalb hier eine Fallstudienmethodik gewählt wurde.[2181] Innerhalb dieser Fallstudien können jedoch Konsense untersucht werden, die indikativ für eine allgemeine Übung oder einheitliche Vertragsübung wären. Wie in § 2.B. ausgeführt ist ein Konsens anzunehmen, wenn in der Staatengemeinschaft eine grundsätzlich gleiche völkerrechtliche Bewertung einer Handlungsform besteht.

Bereits vorab kann festgehalten werden, dass ein Konsens allein hinsichtlich der schwächsten und intensivsten Unterstützungsformen besteht (A.). Zwischen den beiden Polen ist die völkerrechtliche Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen weitestgehend strittig (B.). Dies ist insbesondere dadurch bedingt, dass sich in allen Fallstudien entgegenstehende, weitestgehend homogene Staatengruppen gebildet haben, die unterschiedliche Rechtsauffassungen vorbrachten. Diese Staatengruppen werden wie bereits in den Fallstudien als „opponierend" und „unterstützend" bezeichnet. Ein unterstützender Staat nimmt entweder selbst Unterstützungsmaßnahmen vor oder begrüßt diese und erachtet sie als völkerrechtlich zulässig.[2182] Ein opponierender Staat ordnet staatliche Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von gewaltfreien Protestbewegun-

2181 Ausführlich § 2.A. und B.

2182 Zu dieser Staatengruppen gehören: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dänemark, EU, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Rica, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowenien, Slowakei, Südkorea, Tschechien, Türkei, USA, Vereinigte Königreich.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

gen grundsätzlich als völkerrechtswidrig ein.[2183] Ein Staat wird hier einer dieser Gruppen zugeordnet, wenn er sich in den Fallstudien konstant einer der beiden Gruppen zuordnen ließ. Zudem äußerten sich einige Staaten im Rahmen der Debatten, positionierten sich jedoch weder für noch gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit der Unterstützungsmaßnahmen.[2184] Wenige Staaten änderten ihre Auffassung in Bezug auf unterschiedliche Protestbewegungen.[2185] Eine tabellarische und bildliche Auflistung aller Staaaten nach dieser Kategorisierung findet sich in Annexen 3 und 4. Insgesamt wurde die Praxis von 110 Staaten ausgewertet und kategorisiert.

Als staatliche Unterstützung zugunsten einer Protestbewegung gilt jede Maßnahme, die dazu beitragen kann, die Erfolgschancen einer Bewegung zu verbessern und einem Staat oder einer Internationale Organisation zurechenbar ist.[2186] Im Annex 1 werden die Einordnungen zu den einzelnen Unterstützungsformen tabellarisch zusammengefasst.

A. Konsens

Bezüglich einiger Unterstützungsmaßnahmen besteht eine einheitliche Staatenpraxis, die von einer Rechtsüberzeugung getragen ist. Diesbezüglich kann eine völkergewohnheitsrechtliche Regelung angenommen werden. Erlaubt ist die allgemeine Kritik der menschenrechtlichen Situation im Zusammenhang mit Protesten (I.). Verboten sind hingegen die gewalttätige Unterstützung einer Protestbewegung (II.), die Unterstützung gewalttätiger Proteste (III.) und die Kontrolle oder Steuerung einer gewaltfreien Protestbewegung durch einen ausländischen Staat (IV.).

2183 Zu dieser Staatengruppe gehören: Angola, Antigua und Barbuda, Burundi, Bahrain, Saudi-Arabien, Ägypten, Äquatorial Guinea, Barbados, Belarus, Bolivien, China, Dominica, Eritrea, Gabun, Gambia, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Republik Kongo, Komoren, Kuba, Kuwait, Myanmar, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Nepal, Niger, Nicaragua, Nordkorea, Pakistan, Russland, Saint Vincent und die Grenadinen, Sri Lanka, Südsudan, Sudan, Syrien, Sambia, Simbabwe, Tadschikistan, Togo, Thailand, Venezuela, Zentralafrikanische Republik.

2184 Botswana, Dominikanische Republik, Elfenbeinküste, El Salvador, Indien, Indonesien, Mexiko, Republik Moldau, Uruguay, Saint Lucia.

2185 Ecuador, Bolivien (siehe Fn. 2593), Iran (unterstützte rhetorisch die Proteste in Ägypten und ordnete die Unterstützung zugunsten der hongkonger Proteste als völkerrechtswidrig ein), Ukraine (Wies die Unterstützung der Euromaidan Proteste zurück, aber erkannte die *Guaidó*-Regierung in Venezuela an.)

2186 § 3.E.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die hierbei identifzierten Konsense sind dabei nicht nur politischer Natur, sondern haben zudem (völker-)rechtlichen Gehalt. Eine der größten Herausforderungen in der Arbeit mit Staatenpraxis und ihren Rechtsauffassungen liegt in der Interpretation und Gewichtung von staatlichen Aussagen und Verhalten. Völkerrecht ensteht in einem politischen Kontexte, zumal völkerrechtliche Positionierung häufig außerrechtliche Beweggründe haben.[2187] Zur Herausarbeitung des rechtlichen Kontexts werden daher verschiedene Kriterien verwendet (siehe § 2.C.IV). Diese sind die verwendete Sprache, der Kontext einer Äußerung, das Forum der Äußerung, der jeweilige staatliche Akteur, der die Äußerung tätigt, der Adressatenkreis der Äußerung und die Konsistenz und Häufigkeit einer Positionierung, insbesondere in verschiedenen Konstellationen. Die ersten fünf Aspekte wurden bereits in den jeweiligen Fallstudien analysiert und dort gewichtet. Der letzte Teil dieser Untersuchung ist insbesondere für das sechste Kriterium von Bedeutung: der Konsistenz und Häufigkeit einer Positionierung inunterschiedlich gelagerten Konstellationen. Daher wird in diesem Abschnitt auch ein Augenmerk darauf liegen, ob sich Staaten in den unterschiedlichen Fallstudien gleichbleibend positioniert haben. Eine situative Änderung der staatlichen Positionen würde dabei gegen eine rechtlichen Gehalt dieser Positionierung sprechen. Je konsistenter eine Positionierung ist, desto eher wird hierdurch eine völkerrechtliche Überzeugung dargelegt.

I. Kritik der menschenrechtlichen Situation

Unter der allgemeinen Kritik der menschenrechtlichen Situation im Zusammenhang mit Protesten sind öffentliche Stellungnahmen von Regierungsvertreter*innen ausländischer Staaten zu verstehen, die entweder darauf hinweisen, dass die Protestierenden ihre menschenrechtlich verbürgten Rechte wahrnehmen oder die Gefährdung oder Verletzung dieser Rechte anmahnen. Hiervon sind Unterstützungsbekundungen zu unterscheiden, die die Forderungen von Protestierenden als legitim einordnen, diese befürworten oder eine Regierung dazu auffordern, den Forderungen der Protestierenden nachzukommen. Hinsichtlich der Völkerrechtskonformität der Unterstützungsbekundungen besteht erheblicher Streit.[2188] Die völkerrechtliche Vereinbarkeit allgemeiner menschenrechtlicher Kritik im Zusammenhang mit Protesten wird hingegen von der Staatengemeinschaft anerkannt.

2187 *Peters*, International Law Scholarship Under Challenge, 2017, 128 f.
2188 § 12.B.I.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Allgemeine Stellungnahmen zur menschenrechtlichen Situation erfolgten in allen Fällen durch eine Vielzahl an Staaten.[2189] Die unterstützenden Staaten gaben für ihre allgemeine Kritik der menschenrechtlichen Situation in der Regel keine Begründung.[2190] Da nach ihrer eigenen Einschätzung die Kritik an der Menschenrechtslage keine Zwangswirkung entfaltet, sahen sie sich keinem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt. In einigen Fällen erklärten die unterstützenden Staaten, dass ihre Stellungnahmen zu den Protesten ein Eintreten für Menschenrechte in der Außenpolitik darstelle und hierdurch Besorgnis um die Menschenrechtslage in den jeweiligen Staaten ausgedrückt würde.[2191]

Die Völkerrechtskonformität dieser Stellungnahmen wurde durch opponierende Staaten nicht bezweifelt. In Bezug auf ausländische Stellungnahmen zu den Protesten in Ägypten, ordneten die ägyptischen Behörden nur die rhetorischen „Anordnungen" gegenüber der ägyptischen Regierung als unzulässige Interventionen ein.[2192] Hierzu gehörten Rücktrittsforderungen an Präsident *Mubarak* und Forderungen nach einem sofortigen Beginn

2189 *Ägypten* (§ 7.B, C.I): Bulgarien, Deutschland, Dänemark, EU, Frankreich, Italien, Iran, Kanada, Malediven, Norwegen, Spanien, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich; *Ukraine* (§ 8.B.,D.I): EU, Litauen, Polen, Österreich, Luxemburg, USA, Bulgarien; *Sudan* (§ 9.C.II.): Äquatorial Guinea, Belgien, Dominikanische Republik, EU, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Peru, Polen, Südafrika, USA; *Venezuela* (§ 10.B.I., C.I): Belgien, Brasilien, Costa Rica, Deutschland, EU, Frankreich, Kanada, Kolumbien, Lima Gruppe, Peru, Polen, USA, Vereinigtes Königreich; *Hongkong* (§ 11 C.II): Australien, Deutschland, Estland, EU, G7, Kanada, USA, Vereinigte Königreich.

2190 Siehe § 8 C.I; § 9 A.

2191 *Ägypten*: France regrets Egypt demo deaths as Cairo bans new protests, Radio France International, 26.01.2011; *Hongkong*: Foreign and Commonwealth Office, Hong Kong protests and the Chinese-British Joint Declaration: Foreign Secretary's statement 26.09.2019, abrufbar unter: https://www.gov.uk/government/speeches/hong-kong-protests-and-the-chinese-british-joint-declaration-foreign-secretarys-statement (zuletzt abgerufen am 07.07.2022): „But I have also made clear our concern about human rights and in particular the mistreatment of those exercising the right to lawful and peaceful protest"; Foreign and Commonwealth Office, China's proposed national security law for Hong Kong: Foreign Secretary's statement to Parliament, 02.06.2020; Hong Kong situation 'extremely worrying': EU's Mogherini, Arab News, 30.08.2019.

2192 Egyptian Government Invites Dialogue, Targets Foreigners, Radio Free Europe, 03.02.2011: Ägyptischer Außenminister: „To intervene in our affairs and to tell us, 'Do this or do that,' this is unacceptable and we will not allow it at all," *Mataconis*, Mubarak Refuses To Step Down, Crowds In Cairo Furious, Outside the Beltway, 10.02.2011; FAZ, 04.02.2011, 2; FM repeats refusal of foreign intervention, Egypt Independent, 11.02.2011.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

der Transition. Die allgemeine Kritik am Vorgehen der ägyptischen Sicherheitskräfte wurde hingegen nicht als Intervention zurückgewiesen. Diese Einordnung wurde auch von anderen opponierenden Staaten wie Saudi-Arabien und Venezuela geteilt.[2193] China und Russland erklärten zwar, dass es sich bei den Protesten um eine innere Angelegenheit handele, weshalb jegliche Einmischung verboten sei.[2194] Was als eine Einmischung zähle, wurde jedoch nicht näher konkretisiert, zumal diese Auffassung im Zusammenhang mit intensiveren Unterstützungsmaßnahmen vorgebracht wurde.

Eine vergleichbare Einordnung erfolgte durch die ukrainische und russische Regierung in Bezug auf die Euromaidan Proteste. Eine Vielzahl von Staaten hatte die Reformen des Versammlungsgesetzes von Januar 2014 dafür kritisiert, dass diese das Recht zur friedlichen Versammlung unverhältnismäßig einschränke.[2195] Die Ukraine und Russland entgegneten dem, dass derartige Gesetze in anderen Mitgliedstaaten der EMRK verbreitet und mit den internationalen Standards vereinbar seien.[2196] Die Kritik an dem Gesetz oder an den darauf gestützten Maßnahmen der ukrainischen Sicherheitsbehörden wurde nicht als Intervention eingeordnet. Die Auseinandersetzung erfolgte auf der Sachebene bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung des Rechts auf friedliche Versammlung. Hingegen wurden Forderungen nach einem Rücktritt von Präsident *Janukowitsch* oder weitere Unterstützungs- und Solidaritätsbekundungen mit den Protestierenden auf dem Maidan-Platz stets als unzulässige Intervention eingeordnet.[2197]

Die sudanesische Regierung entgegnete Kritik an seiner Vorgehensweise gegen Protestierende mit der Argumentation, dass durch diese Maßnahmen Leben und Eigentum geschützt und ein IPbürg-konformes Protestverbot

2193 World leaders welcome new Egyptian era after Mubarak, France24, 11.02.2011 (Venezuela); In quotes: Reaction to Egypt protests, BBC, 30.01.2011 (Saudi-Arabien).

2194 *Moran*, With Egypt, where is the UN?, Al Jazeera, 06.02.2011 (Russland); Embassy of the People's Republic fo China in the Republic of Ireland, Vice Foreign Minister Zhai Jun and Egyptian Assistant Foreign Minister for Asian Affairs Higazy Hold Regular Political Consultation between the Chinese and the Egyptian Foreign Ministries, 27.01.2011.

2195 United States Mission to the OSCE, PC.DEL/20/14; European Union Delegation to the OSCE, PC.DEL/27/14; Permanent Delegation of Norway to the OSCE, PC.DEL/35/14.

2196 Delegation of Ukraine to the OSCE, PC.DEL/24/14; Delegation of the Russian Federation to the OSCE, PC.DEL/42/14.

2197 Siehe nur United Nations Security Council, S/PV.7124, 4 (Russland); weitere Nachweise in §8.D.I.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

durchgesetzt würden.[2198] Die Auseinandersetzung mit der menschenrechtlichen Kritik erfolgte somit ebenfalls auf der Sachebene. Die militärische Übergangsregierung erklärte lediglich, dass es die Forderung nach einer unabhängigen Untersuchung der Gewalt gegen Protestierende ablehnen würde, da dies mit seiner Souveränität unvereinbar sei.[2199] Eine Unterscheidung zwischen allgemeiner menschenrechtlicher Kritik und Unterstützungsbekundungen wurde ebenfalls durch die anderen opponierenden Staaten vorgenommen. Russland erklärte, dass es nicht akzeptabel sei, wenn sich Staaten rhetorisch auf die Seite der Protestierenden stellen würden.[2200] Allgemeine menschenrechtliche Kritik wurde hingegen nicht zurückgewiesen. Die opponierenden China, Südafrika, Kuwait und Russland stimmten im Sicherheitsrat einer Erklärung zu, die die Gewalt im Kontext der Protest im Sudan verurteilte.[2201]

Die Differenzierung zwischen allgemeiner menschenrechtlicher Kritik und Unterstützungsbekundungen wurde auch in den Debatten zu den venezolanischen Protesten vorgenommen. Antigua und Barbuda erklärte, dass die Unterstützungsbekundungen zugunsten der venezolanischen Proteste völkerrechtswidrig seien.[2202] Die venezolanische Regierung wies die Stellungnahmen anderer Staaten, die zu Protesten aufriefen, Protestierende ermutigten oder eine unabhängige Aufklärung von Gewalt gegen Protestierende forderten, unter Verweis auf seine Souveränität zurück.[2203] Zudem sah die venezolanische Regierung auch Stellungnahmen zum politischen System und einzelnen Verhaftungen als Intervention an.[2204] Die allgemeinen Anmerkungen ausländischer Staaten zum Umgang mit den Protesten und die Bekräftigung ihres Rechts zur friedlichen Versammlung wurde von opponierenden Staaten nicht behandelt und somit auch nicht zurückgewiesen.

2198 United Nations Security Council, S/2019/204; United Nations Security Council, S/PV.8468, 19 (Sudan).
2199 Soudan : les États-Unis et l'opposition réclament une enquête internationale sur la répression des militaires, Jeune Afrique, 15.06.2019 (Sudan).
2200 United Nations Security Council, S/PV.8549, 13 (Russland).
2201 United Nations Security Council, SC/13836.
2202 United Nations Security Council, S/PV.8452, 41 (Antigua und Barbuda).
2203 Ibid., 20-21, 23 (Venezuela).
2204 Gobierno Bolivariano de Venezuela, Venezuela rejects statements by high representative of European Union, Ministerio del Poder Popular de Relaciones Exteriores, 19.06.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In diesen vier Fallstudien setzten sich opponierende Staaten entweder auf der Sachebene mit menschenrechtlicher Kritik auseinander oder bezogen hierzu keine Stellung. Durch die Auseinandersetzungen auf der Sachebene drücken diese Staaten ihre Zustimmung für einen Austausch auf diesem Themengebiet aus. Indem sie sich diesem Austausch widmeten, brachten sie gleichzeitig zum Ausdruck, dass sie derartige Kommentare nicht als verboten ansehen und entsprechend auch nicht als Intervention einordnen. Diese Einordnung wird durch das Schweigen zur menschenrechtlichen Kritik in anderen Fällen bekräftigt. Opponierende Staaten haben sich gegen alle aus ihrer Sicht verbotenen Unterstützungsformen stets positioniert.[2205] Da opponierende Staaten menschenrechtliche Kritik beständig nicht als Intervention zurückwiesen, obwohl andere Unterstützungsformen und insbesondere andere verbale Unterstützungsformen als solche zurückgewiesen wurden, ist anzunehmen, dass diese Unterscheidung bewusst getroffen wurde. Ihr Schweigen zu dieser Unterstützungsform ist in den Worten der Völkerrechtskommission „deliberate".[2206] Daher kann es als Praxis und Rechtsüberzeugung so gewertet werden, dass menschenrechtliche Kritik völkerrechtlich nicht verboten ist.

Eine hiervon abweichende Auffassung vertrat allein China mit Blick auf kritische Stellungnahmen zur menschenrechtlichen Situation im Zusammenhang mit den Protesten in Hongkong. So erklärte der chinesische Botschafter in London:

> „I think when the British government criticise Hong Kong police, criticise the Hong Kong government in handling the situation, they are interfering into China's internal affairs."[2207]

Zudem wurden fast alle Stellungnahmen zur menschenrechtlichen Lage in Hongkong vehement durch Sprecher*innen des chinesischen Außenministeriums zurückgewiesen.[2208] Allerdings war China in dieser Auffassung weitestgehend isoliert. Kein anderer Staat deklarierte die Menschenrechtskritik an den chinesischen Behörden als unzulässige Intervention. Zwar lehnten zahlreiche Staaten jegliche Einmischung in den inneren Angelegenheiten

2205 Siehe § 7.D., § 8.E., § 9.D, § 10.D., § 11.D.
2206 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 6, para. 3.
2207 *Wintour*, China accuses Britain of taking sides on Hong Kong protests, The Guardian, 18.11.2019 (China).
2208 Siehe § 11.C.II.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Hongkongs ab.[2209] Diese Aussagen waren jedoch konkret gegen die Thematisierung der Lage Hongkongs in internationalen Organisationen gerichtet. Darüber hinaus wurde nicht definiert, was als Einmischung zählen würde. Zudem vertrat China diese Auffassung nur mit Bezug auf Kritik an der Vorgehensweise der Hongkonger Sicherheitskräfte, nicht aber für die Kritik an den Sicherheitskräften anderer Staaten. In den anderen Fällen erklärte China zwar fortlaufend, dass Einmischungen in die inneren Angelegenheiten unzulässig seien. Diese allgemeinen Zurückweisungen wurden jedoch nicht in Reaktion auf allgemeine menschenrechtliche Kritik abgegeben. Vielmehr erfolgten sie als allgemeine Stellungnahme zur Situation oder in Reaktion auf intensivere Unterstützungsmaßnahmen.[2210] Zudem stimmte China der Erklärung im Sicherheitsrat zur Gewalt gegen Protestierende im Sudan zu.[2211]

Weiterhin ist China einer der wenigen Staaten, die den IPbürg nicht ratifiziert haben,[2212] sodass die chinesische Auffassung nur für diese Ausnahmekonstellation gilt.[2213] Zwar wird die Anwendbarkeit des IPbürg durch die Joint Declaration für Hongkong gesichert. China lehnte die Verbindlichkeit dieses Vertrags jedoch ab,[2214] weshalb die chinesische Rechtsposition vor dem Hintergrund der Unanwendbarkeit des IPbürgs formuliert wurde. Aufgrund der fehlenden Einheitlichkeit und des normativ beschränkten Anwendungsspektrums kann diese Position daher nicht als allgemeine

2209 Permanent Mission of Cuba to the Human Rights Council, Joint Statement delivered by Permanent Mission of Cuba at the 44th session of Human Rights Council, 30.06.2020; *Tiezzi*, Which Countries Support China on Hong Kong's National Security Law?, The Diplomat, 09.10.2020; 70 countries extend support to China on HK policy at UN Human Rights Council, Global Times, 05.03.2021.

2210 *Ägypten*: Embassy of the People's Republic fo China in the Republic of Ireland, Vice Foreign Minister Zhai Jun and Egyptian Assistant Foreign Minister for Asian Affairs Higazy Hold Regular Political Consultation between the Chinese and the Egyptian Foreign Ministries, 27.01.2011; *Sudan*: Sudan Crackdown: China and Russia Back Ruling Military Junta, Warsaw Institute, 11.06.2019; *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8472, 15 (China).

2211 United Nations Security Council, SC/13836.

2212 Office of the High Commissioner on Human Rights, Status of Ratification Interactive Dashboard, 29.03.2022, International Covenant on Civil and Political Rights, China.

2213 Die unterstützenden Staaten erklärten jedoch nicht, dass es eine vertragliche Übung im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK sei, öffentliche Kritik an der Menschenrechtslage zu üben. Sie bezogen sich im Allgemeinen auf die Menschenrechte, wenn sie diesbezüglich Stellungnahmen abgaben.

2214 § 11.A.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rechtsüberzeugung gewertet werden. Die Isolierung Chinas in dieser Frage zeigt zudem, dass diese Auffassung vom generellen Konsens abweicht.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass das Völkergewohnheitsrecht die allgemeine menschenrechtliche Kritik im Zusammenhang mit Protesten erlaubt. Aufgrund der geringen Intensität werden diese durch unterstützende Staaten selten begründet und von opponierenden Staaten nicht als Intervention zurückgewiesen. Sofern es zu den Stellungnahmen Kontroversen gibt, werden diese auf der Sachebene ausgetragen, nicht aber unter Verweis auf das völkerrechtliche Interventionsverbot. Staaten dürfen somit Protestbewegungen unterstützen, indem sie öffentlich erklären, dass diese ihre Menschenrechte wahrnehmen und dass die Reaktion der Sicherheitsbehörden die Menschenrechte gefährdet oder verletzt.

II. Verbot der gewalttätigen Unterstützung

Weiterhin lassen sich drei verbotene Formen der Unterstützung identifizieren, die von einem hinreichenden Konsens gedeckt sind, um als völkergewohnheitsrechtliche Regel zu gelten.

Erstens besteht ein Verbot der Unterstützung durch den Einsatz oder die Androhung von Gewalt. Innerhalb der fünf Fallstudien wurde diese Unterstützungsmaßnahme nur einmal durch die USA zur Unterstützung der venezolanischen Protestbewegung angewendet.[2215] Die seltene Anwendung zeigt bereits, dass diese Unterstützungsform die Ausnahme bildet. Zudem waren die Reaktionen auf die Gewaltandrohung der USA einheitlich ablehnend.

Der US-Präsident hatte mit Blick auf die Situation in Venezuela wiederholt gesagt, dass „all options on the table" seien[2216] und der US-Vizepräsident wiederholte diese Aussage im VN-Sicherheitsrat.[2217] Diese Floskel wurde insbesondere als Antwort auf Fragen von Journalist*innen nach der Möglichkeit einer Militärintervention in Venezuela gegeben. Sie erklärten somit, dass militärische Optionen in Betracht gezogen würden und drohten

2215 § 10.C.VI.

2216 *Ellsworth*, Trump says U.S. military intervention in Venezuela 'an option;' Russia objects, Reuters, 03.02.2019.

2217 United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Venezuela entsprechend mit Gewalt. Eine Rechtfertigung für diese Androhung oder für eine mögliche Intervention führten die USA nicht an.[2218]

Eine militärische Intervention in Venezuela und die Drohung hiermit wurde von allen Staaten, die sich zur Situation in Venezuela äußerten, als völkerrechtswidrig zurückgewiesen.[2219] Insbesondere im Nachgang zur Stellungnahme des US-Vizepräsidenten im Sicherheitsrat erklärten Staaten, dass eine militärische Intervention nicht zulässig sei[2220] und daher gerade nicht alle Optionen auf dem Tisch lägen.[2221] Die umfassende Zurückweisung von opponierenden und unterstützenden Staaten verdeutlicht mithin, dass eine Unterstützung durch Gewalt oder Androhung von Gewalt völkerrechtlich verboten ist. Dies steht im Einklang mit dem in Art. 2 Abs. 4 UNCh verankerten Gewaltverbot. Zudem war die amerikanische Drohung nicht von einer *opinio juris* gedeckt, weshalb diese abweichende Praxis nicht den Konsens der Staaten ernsthaft in Frage stellt.

III. Verbot der Unterstützung gewalttätiger Protestbewegungen

Zweitens besteht Einigkeit darüber, dass ausländische Staaten gewalttätige Protestbewegungen oder sonstige gewalttätig handelnde Gruppen nicht unterstützen dürfen.

Die opponierenden Staaten erklärten mehrfach, dass die Unterstützung eines gewaltsamen Umsturzes („violent overthrow") völkerrechtlich verboten sei.[2222] Die Gewalttätigkeit der jeweiligen Protestbewegung war eines der wichtigsten Argumente für die Völkerrechtswidrigkeit der Unterstützungsmaßnahmen.[2223] Schließlich würden die Staaten durch ihre Unter-

2218 § 10.C.VI.

2219 § 10.C.VI.: Äquatorial Guinea, Bolivien, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Frankreich, Guatemala, Kolumbien, Paraguay, Peru, Russland, Venezuela, Saint Vincent und die Grenadinen.

2220 United Nations Security Council, S/PV.8506.

2221 United Nations Security Council, S/PV.8472, 44 (Costa Rica); United Nations Security Council, S/PV.8476, 5 (Dominikanische Republik), unter Verwendung des Wortlauts, den zuvor die USA verwendet hatten.

2222 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 3 (Russland), 7 (Kuba), 12 (Nicaragua), 13 (Bolivien), 20 (Nordkorea), 24 (Venezuela); United Nations Security Council, S/PV.7134, 14 (Russland): „Those present in this Chamber know full well that the violent overthrow of an authority is illegal."

2223 § 8.E.; § 10.D.; § 11.D., siehe insbesondere Consulate-General of the People's Republic of China in Mumbai, Foreign Ministry Spokesperson Hua Chunying's Regular

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

stützungsmaßnahmen Gewalt in anderen Staaten verstärken.[2224] Entsprechend wiesen sie die Unterstützungsmaßnahmen unter Verweis auf das *Nicaragua*-Urteil als völkerrechtswidrig zurück.[2225] Wie in den Fallstudien klargestellt, stellt diese Einordnung eine überzogene Gewichtung einzelner gewalttätiger Akte dar.[2226] Die hier untersuchten Protestbewegungen strebten weder einen bewaffneten Umsturz im Sinne des *Nicaragua*-Urteils an, noch wendeten sie systematisch Gewalt an, um einen Regierungswechsel zu bewirken. Dennoch zeigen die Einordnungen der opponierenden Staaten, dass diese die staatliche Unterstützung von gewalttätigen Protestbewegungen als völkerrechtswidrig einordnen.

Die unterstützenden Staaten teilten diese Auffassung. Sie argumentierten stets und ausführlich, dass die jeweilige Protestbewegung gewaltfrei sei.[2227] Zudem mahnten sie die Gewaltfreiheit von allen Seiten an.[2228] Diesen Appell richteten sie insbesondere dann an die Protestierenden, wenn es zu gewalttätigen Handlungen ihrerseits gekommen war.[2229] Der EU-Außenbeauftragte erklärte im Kontext der Hongkonger Proteste: „Any violence is

---

Press Conference on September 17, 2019, Ministry of Foreign Affairs of China, 17.09.2019. Die Gewalttätigkeit wurde ausführlich dargelegt: § 8.B.; § 10.B.; § 11.B.

2224 United Nations Security Council, S/PV.7125, 3 (Russland).

2225 United Nations Security Council, S/PV.8452, 12 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8472, 24 (Bolivien).

2226 § 7.B.; § 8.B.; § 9.B.; § 10.B.; § 11.B.

2227 § 7.B.; § 8.B.; § 9.B.; § 10.B.; § 11.B.

2228 *Ägypten*: In quotes: Reaction to Egypt protests, BBC, 30.01.2011 (USA); *Ukraine*: Permanent Delegation of Norway to the OSCE, PC.DEL/83/14; *Venezuela*: Auswärtiges Amt, What you should know about the crisis in Venezuela, 05.02.2019; *Hongkong*: Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the European Union on Hong Kong 18.11.2019; Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary's call with the Chief Executive of Hong Kong Carrie Lam, Government of the United Kingdom, 09.08.2019.

2229 *Ägypten*: United States Mission to the OSCE, PC/DEL/98/11; *Ukraine*: United States Mission to the OSCE, PC.DEL/20/14; European External Action Service, 140127/05; European Parliament, P7_TA(2014)0098, Rn. 4; *Venezuela*: Auswärtiges Amt, What you should know about the crisis in Venezuela, 05.02.2019; *Hongkong*: Foreign and Commonwealth Office, Hong Kong protests and the Chinese-British Joint Declaration: Foreign Secretary's statement, Government of the United Kingdom, 26.09.2019: „Millions have exercised their right to peaceful protest. The majority are doing so peacefully and lawfully. However, I know the House will join me in condemning violence that we have seen on the streets of Hong Kong from a minority of those engaged in those protests. It is *essential* that protests are conducted peacefully and within the law, and that the response of the authorities are proportionate." (Hervorhebung durch den Autor.)

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

unacceptable".[2230] Darüber hinaus lobten die unterstützenden Staaten die Protestierenden dafür, dass sie trotz der gegen sie gerichteten staatlichen Repressionsmaßnahmen gewaltfrei blieben.[2231]

Der Hintergrund dieser Stellungnahmen ist zunächst politisch, zumal Aufrufe zum Gewaltverzicht regelmäßige Floskeln im internationalen Austausch sind. Der IGH hatte im *Nicaragua*-Urteil festgehalten, dass einem Staat keine rechtliche Auffassung zugeschrieben werden darf, die dieser nicht selber vorgebracht hat.[2232] Insbesondere dürften politische Aussagen eines Staates nicht ohne weiteres als Ausdruck einer rechtlichen Auffassung gewertet werden.[2233] Wie in § 2 ausgeführt, bedeutet dies jedoch nicht, dass alle politischen Aussagen rechtlich unverwertbar sind. Schließlich erfolgt die völkerrechtliche Rechtssetzung stets in einem politisierten Rahmen, weshalb es entschieden darauf ankommt, ob durch politische(re) Aussagen eine rechtliche Positionierung zum Ausdruck kommt.

Der völkerrechtliche Gehalt der obigen Ausführungen wird im Kontext der gesamten Argumentation der unterstützenden Staaten deutlich. Schließlich ist die Gewaltfreiheit einer Protestbewegung aus Perspektive der unterstützenden Staaten eine essenzielle rechtliche Voraussetzung dafür, dass diese ausländische Unterstützung erhalten kann. Sofern die Protestbewegung nicht gewaltfrei handelt, kann sie aus Sicht der unterstützenden Staaten keine ausländische Unterstützung erhalten. Diese Bedeutung der Gewaltfreiheit folgt aus den unterschiedlichen Begründungen der unterstützenden Staaten.

Erstens argumentierten Staaten, dass ihre Unterstützungsmaßnahmen dazu dienen würden, die Menschenrechte der Protestierenden zu schützen und zu fördern.[2234] Es sei das Ziel ihrer Unterstützungsmaßnahmen, dass Protestierende weltweit ihre Menschenrechte wahrnehmen könnten, insbesondere die Rechte zur friedlichen Versammlung und zur freien Meinungs-

2230 Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the European Union on Hong Kong 18.11.2019.

2231 *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8513, 6 (USA).

2232 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 207.

2233 Ibid., Rn. 207.

2234 Zum Beispiel als Begründung für die Aussetzung von Waffenlieferungen und eine Exportstopp für crowd-control-equipment: *Ägypten*: *Rüb*, FAZ, 06.02.02211, 6 (Deutschland); France suspends arms sales to Egypt, CNN, 06.02.2011; *Hongkong*: Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary calls for robust and independent investigation into the violent scenes in Hong Kong, Government of the United Kingdom, 25.06.2019; darüber hinaus, *Ukraine*: European External Action Service, 131211/05.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

äußerung.[2235] Die Schutzbereiche beider Rechte beschränken sich jedoch auf friedliche Versammlungen und verbieten den Aufruf zu Gewalt (siehe § 6.A.I./II.). Unterstützende Staaten könnten daher nicht argumentieren, dass ihre Unterstützungsmaßnahmen der Förderung der Menschenrechte der Protestierenden dienen, sofern diese Maßnahmen gewalttätigen Gruppen zugutekommen würden.

Zweitens argumentierten viele Staaten, dass ihre Unterstützungsmaßnahmen dazu dienten, der Bevölkerung eines Staates eine freie Entscheidung über ihre eigene Zukunft zu ermöglichen.[2236] Sofern ein nicht-demokratisches Regierungssystem in einem Staat bestehe, sahen sie diese Möglichkeit nicht gegeben und ergriffen daher Maßnahmen, um die Realisierung der freien Entscheidung zu ermöglichen.[2237] Dabei betonten sie stets, dass diese Entscheidung gewaltfrei getroffen werden müsse.[2238] Die Gewaltfreiheit sei nach Auffassung des britischen Außenministers „essenziell".[2239] Schließlich wäre eine gewaltsam durchgesetzte Entscheidung, egal ob durch Repressionsmaßnahmen der Sicherheitskräfte oder durch die systematische Anwendung von Gewalt durch Protestierende, keine freie Entscheidung. Unterstützende Staaten könnten daher nicht argumentieren, dass ihre Un-

2235 *Ägypten*: *Carmichael*, US trains activists to evade security forces, The Sydney Morning Herald, 08.04.2021 (USA); In quotes: Reaction to Egypt protests, BBC, 30.01.2011 (USA); *Venezuela* und *Hongkong*: Open Technology Fund, FY 2018 Annual Report, 2019, 20.

2236 *Ägypten*: United Nations Security Council, S/PV.6479, 8 (Deutschland); The White House, Remarks by President Obama and Prime Minister Stephen Harper of Canada in Joint Press Availability, The Obama White House Archives, 04.02.2011 (Kanada und USA); *Ukraine*: United Nations Security Council, S/PV.7117, 17 (Vereinigtes Königreich), 18 (USA); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (Peru); United Nations Security Council, S/PV.8472, 5 (Peru), 6 (Frankreich), 29 (Kolumbien), 34 (Guatemala), 37 (Paraguay), 44 (Costa Rica); United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Deutschland); United Nations Security Council, S/PV.8506, 11 (Peru), 14 (Frankreich); United Nations General Assembly, A/74/PV.4, 45 (Spanien); United Nations Security Council, S/2019/183, Nr. 16 (Lima Gruppe).

2237 Vgl. die demokratiebasierten Argumente: §7.D.I.; §9.D.; §10.D.II.

2238 *Ägypten*: The White House, Remarks by President Obama and Prime Minister Stephen Harper of Canada in Joint Press Availability, The Obama White House Archives, 04.02.2011 (USA), (Vereinigtes Königreich); *Ukraine*: United Nations Security Council, S/PV.7117, 18 (USA); United Nations Security Council, S/PV.7113, 45 (Republik Moldau).

2239 Foreign and Commonwealth Office, Hong Kong protests and the Chinese-British Joint Declaration: Foreign Secretary's statement, Government of the United Kingdom, 26.09.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

terstützung der freien Entscheidung einer Bevölkerung über seine Zukunft dient, sofern hierdurch gewalttätige Gruppen gefördert würden.

Drittens ist eine Unterstützung gewalttätiger Gruppen unvereinbar mit der Vermittlerrolle, die sich einige Staaten zusprachen und für die Begründung ihrer Unterstützungsmaßnahmen anführten.[2240] Sofern gewalttätige Gruppen Unterstützung erhalten würden, würde die Auseinandersetzung mit der Regierung weiter eskalieren.[2241] Eine Vermittlerrolle könnte somit jedenfalls nicht mehr behauptet werden.

Weiterhin weisen die halbstaatlichen Demokratieförderorganisationen die Gewaltfreiheit ihrer Partnerorganisationen als Förderbedingung aus.[2242] Sofern Zweifel darüber bestanden, ob eine von ihnen gewährte Unterstützungsmaßnahme einer gewalttätigen Gruppe zugutegekommen war, führten die Demokratieförderer interne Untersuchungen durch.[2243] Schließlich sei die Unterstützung gewalttätiger Gruppen unvereinbar mit den Fördergrundsätzen.

Aus Perspektive der unterstützenden Staaten dürfen Protestbewegungen mithin keine Unterstützung erhalten, sofern diese gewalttätig handeln. Dies folgt auch aus der fundamentalen Bedeutung, die die unterstützenden Staaten der Gewaltfreiheit zusprachen. Gewalt durch einige Demonstrierende sei „nicht akzeptabel“[2244] und Gewaltfreiheit einer Protestbewegung „essenziell“[2245]. Eine Unterstützung gewalttätiger Gruppen würde dieser Position fundamental entgegenstehen, da die Förderung gewalttätiger Gruppen ge-

2240 *Ägypten*: United Nations Security Council, S/PV.6477 (EU); *Ukraine*: European Union External Action Service, 131211/02; *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 15 (Polen).

2241 *Chenoweth/Stephan*, Why Civil Resistance Works, 2011, 10-11; *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021.

2242 Council of the European Union, Declaration EED, 20.12.2011; European Endowment for Democracy, Who we are, 2022, abrufbar unter: https://www.democracyendowment.eu/en/about/about-us.html (zuletzt abgerufen am 10.05.2022).

2243 *Marquis,* U.S. Bankrolling Is Under Scrutiny for Ties to Chávez Ouster, The New York Times, 25.04.2002, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2002/04/25/international/americas/us-bankrolling-is-under-scrutiny-for-ties-to-chvez.html (zuletzt abgerufen am 10.05.2022). Die US-Regierung veranlasste im Nachgang zum Putschversuch in Venezuela 2002 eine Untersuchung der Förderungsaktivitäten des NED, da das Gerücht bestand, dass das NED die Putschisten finanziert hätte. Vergleichbare Untersuchungen im Nachgang zu den hier untersuchten Fällen sind nicht bekannt.

2244 Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the European Union on Hong Kong 18.11.2019.

2245 Foreign and Commonwealth Office, Hong Kong protests and the Chinese-British Joint Declaration: Foreign Secretary's statement 26.09.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

waltsame Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften perpetuieren würden.

Einige der unterstützenden Staaten haben allerdings in der jüngeren Vergangenheit bewaffnete Rebellengruppen im Kontext des syrischen Bürgerkriegs unterstützt.[2246] Die Begründungen hierfür fußten jedoch auf gänzlich unterschiedlichen Prämissen. Die Staaten hoben in diesem Zusammenhang hervor, dass in Syrien ein Bürgerkrieg herrsche, in dem die *Assad*-Regierung schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen habe.[2247] Durch die Unterstützung der bewaffneten Rebellen sollte sich die syrischen Bevölkerung gegen diese Verbrechen verteidigen können. Die Unterstützungsprogramme wurden im Nachgang zu den Terrorattacken in Paris im November 2015 und der darauf folgenden VN-Sicherheitsratsresolution 2249 verstärkt.[2248] Die Maßnahmen standen mithin im Kontext der kollektiven Selbstverteidigung. Die Begründungen für die Unterstützung bewaffneter Rebell*innen im Kontext des syrischen Bürgerkriegs sind mithin gänzlich andere. Diese Praxis kann daher nicht als Abweichung von dem für diesen Fall identifizierten Konsens eingeordnet werden. Schließlich kommen derartige Begründungen für die hier untersuchten Fälle nicht in Betracht.

Im Kontext der hier untersuchten Fallstudien war die gewaltfreie Lösung der Konflikte der oberste Leitsatz fast aller Staaten.[2249] Dieser galt insbesondere auch für die Handlungen der Protestbewegungen, zumal unterstützen-

2246 Siehe *Ruys/Ferro*, The Enemy of My Enemy: Dutch Non-Lethal Assistance for 'Moderate' Syrian Rebels and the Multilevel Violation of International Law, Netherlands Yearbook of International Law 2020, . Die Unterstützung der Niederlande zugunsten bewaffneter Rebellengruppen in Syrien wurde beispielsweise auf anderen Grundlagen gerechtfertigt unter Einbeziehung der genannten Rechtsprechung.

2247 Ibid., Section 1; Peters, Introduction, Max Planck Trialogues, Vol. IV, 18.

2248 Ibid., Section 1.

2249 *Ägypten*: United States Mission to the OSCE, PC/DEL/98/11; President of Russia, Telephone conversation with President of Egypt Hosni Mubarak, 03.02.2011; European Council, EUCO 2/11; *Ukraine*: United Nations Security Council, S/PV.7112, 11 (Australia); United Nations Security Council, S/PV.7113, 45 (Moldawien); United Nations Security Council, S/PV.7117, 8 (Luxemburg), 10 (Jordanien), 16 (Frankreich); *Sudan*: United Nations Security Council, SC/13927; United Nations Security Council, S/PV.8513, 9 (Dominikanische Republik); United Nations Security Council, S/PV.8549, 5 (Vereinigtes Königreich); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 9 (Äquatorial Guinea), 16 (China), 18 (Dominikanische Republik); United Nations Security Council, S/PV.8472, 29 (Chile), 29 (Kolumbien), 32 (Brasilien).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

de Staaten ausführlich argumentierten, weshalb vereinzelte Gewaltanwendungen nicht die gesamte Protestbewegung betreffen würden.[2250]

In der Gesamtschau kam den Anmahnungen gegenüber den Protestierenden daher nicht nur politische Bedeutung zu. Vielmehr kam hierdurch zum Ausdruck, dass die Gewaltfreiheit der Protestbewegung eine rechtliche Voraussetzung für deren Unterstützung durch ausländische Staaten ist und dass, im Umkehrschluss, die Unterstützung gewalttätiger Proteste verboten sei, da hierdurch der oberste Leitsatz der friedlichen Konfliktlösung verletzt würde.

Somit besteht ein Konsens in der Staatengemeinschaft, dass die Unterstützung von gewalttätigen Protestbewegungen durch das Völkerrecht verboten ist. Allerdings besteht keine Einigkeit darüber, ab wann eine Protestbewegung als gewalttätig gilt.[2251] Zwar verwenden die beiden Staatengruppen dieselbe Definition der Gewaltfreiheit.[2252] Die Anwendung dieser Definition ist jedoch durch divergierende Gewichtungen einzelner gewalttätiger Akte geprägt, weshalb bei fast allen Fallstudien die Gewaltfreiheit der jeweiligen Protestbewegung umstritten war.

IV. Verbot der Steuerung oder Kontrolle einer gewaltfreien Protestbewegung

Weiterhin dürfen ausländische Staaten eine Protestbewegung nicht in einem solchen Umfang unterstützen, sodass hierdurch eine Kontrolle oder Steuerung durch den ausländischen Staat bestehen würde. Grundlage hierfür ist die von allen Staaten geteilte Rechtsauffassung, dass es allein der Bevölkerung eines Staates zusteht, über ihre eigene Zukunft zu entschei-

2250 § 7.B.; § 8.B.; § 9.B.; § 10.B.; § 11.B.

2251 § 12.B.V. Die Diskussion ist daher auch vor dem Hintergrund des Unterstützungsverbots aus dem *Nicaragua*-Urteil zu verstehen. Dort wurde jegliche Form der Unterstützung von gewalttätigen Gruppen verboten. Das hier aufgezeigte Verbot der Unterstützung gewalttätiger Proteste bestätigt mithin diese Regel.

2252 § 8.B.III. Demnach ist eine Protestbewegung gewaltfrei, wenn sie ganz überwiegend auf die Anwendung physischer Kraft verzichtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die physische Integrität Anderer verletzt oder erheblichen Sachschaden verursacht. In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von vereinzelten Gewalthandlungen kann die generelle Absicht der Bewegung und insbesondere ihre Anführer*innen, zur Festlegung der Gewaltfreiheit herangezogen werden.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den.[2253] Diese völkergewohnheitsrechtliche Ausformung des Interventionsverbots, des Selbstbestimmungsrechts und des Demokratieprinzips bildet bereits die Grundlage für die ersten beiden hier identifizierten Verbote. Schließlich würde die gewaltvolle Unterstützung einer Protestbewegung oder die Unterstützung von gewalttätigen Protestbewegungen die Entscheidungsfreiheit einer Bevölkerung erheblich einschränken. Die Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung zeigt, dass diese Entscheidungsfreiheit ebenfalls unzulässig eingeschränkt würde, sofern eine Protestbewegung aus dem Ausland gesteuert oder kontrolliert wird.

Die opponierenden Staaten zogen die vermeintliche ausländische Kontrolle über die jeweilige Protestbewegung vielfach heran, um darzulegen, dass ausländische Staaten in völkerrechtswidriger Weise in ihren inneren Angelegenheiten intervenierten. Venezuela erklärte beispielsweise, dass die USA dem Coup d'État der Opposition „grünes Licht" gegeben hätten.[2254] Durch ihre verschiedenen Unterstützungshandlungen seien die USA nicht nur ein wichtiger Unterstützer. Im VN-Sicherheitsrat erklärte der venezolanische Außenminister:

> „We must point out that, on this occasion, the United States is not behind the coup d'état. [...] It is in front of the coup d'état. It is spearheading the coup d'état. It dictates orders not only to the Venezuelan opposition but also to the satellite Governments of the United States in the region,"[2255]

2253 *Ägypten*: United Nations Security Council, S/PV.6479, 8 (Deutschland); The White House, Remarks by President Obama and Prime Minister Stephen Harper of Canada in Joint Press Availability, The Obama White House Archives, 04.02.2011 (Kanada und USA); *Ukraine*: United Nations Security Council, S/PV.7117, 17 (Vereinigtes Königreich), 18 (USA); *Venezuela: unterstützend*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (Peru); United Nations Security Council, S/PV.8472, 5 (Peru), 6 (Frankreich), 29 (Kolumbien), 34 (Guatemala), 37 (Paraguay), 44 (Costa Rica); United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Deutschland); United Nations Security Council, S/PV.8506, 11 (Peru), 14 (Frankreich); United Nations General Assembly, A/74/PV.4, 45 (Spanien); United Nations Security Council, S/2019/183, Nr. 16; *opponierend*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 16 (China), 27 (Nicaragua); United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland), 15 (China), 26 (Kuba), 42 (El Salvador); United Nations Security Council, S/PV.8476, 10 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8506, 12 (China) *vermittelnd*: United Nations General Assembly, A/74/PV.9, 9 (Barbados); United Nations Security Council, S/PV.8472, 37 (Uruguay); United Nations Security Council, S/2020/435, 11 (Indonesia).

2254 United Nations Security Council, S/PV.8452, 20 (Venezuela).

2255 Ibid., 20 (Venezuela).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Daher würden die USA eine „unconscionable intervention" gegen Venezuela durchführen.[2256] Die russische Regierung argumentierte ebenfalls, dass die Proteste in der Ukraine 2014 „largely driven from abroad" seien und die unterstützenden Staaten dadurch in den inneren Angelegenheiten der Ukraine intervenieren würden.[2257] Die USA wurden zudem als „backer" der Euromaidanproteste bezeichnet.[2258] Der ägyptische Vizepräsident hatte ebenfalls angedeutet, dass die Proteste 2011 aus dem Ausland gesteuert seien.[2259] Auch sudanesische Regierungsmitglieder hatten behauptet, dass Israel die Proteste gegen Präsident *Omar Al-Bashir* steuere.[2260]

Diese Aussagen waren zunächst politischer Natur, da sie darauf abzielten, die interne Opposition wegen ihrer vermeintlichen Kontrolle und Steuerung durch das Ausland zu delegitimieren. Allerdings wurden diese Feststellungen vielfach herangezogen, um zu argumentieren, dass die unterstützenden Staaten in unzulässiger Weise intervenieren würden. Ausländische Staaten würden durch von ihnen gesteuerte Protestbewegungen den betroffenen Staaten ihren Willen aufzwingen und daher völkerrechtswidrig intervenieren.[2261] Aus Perspektive der opponierenden Staaten ist eine völkerrechtswidrige Intervention daher jedenfalls gegeben, wenn eine Protestbewegung aus dem Ausland gesteuert oder kontrolliert wird.[2262] Die meisten opponierenden Staaten nahmen eine Intervention bereits unterhalb dieser Schwelle an und verurteilten auch vereinzelte Unterstützungsmaßnahmen, die nicht eine Kontrolle begründen würden, als Interventionen (§ 12.B.).

Diese Anschuldigungen wurden einerseits auf der faktischen Ebene durch die unterstützenden Staaten zurückgewiesen. So erklärte der briti-

2256 Ibid., 20 (Venezuela).

2257 *Tetrault-Farber*, Russia Condemns Kiev Protests 'Driven From Abroad', The Moscow Times, 21.01.2014; siehe weiter: *Higgins/Baker*, Russia Claims U.S. Is Meddling Over Ukraine, The New York Times, 06.02.2014.

2258 S/PV/7154, p. 3 (Russland).

2259 International Crisis Group, Popular Protest in MENA, 24.02.2011, 8-9.

2260 NISS head says Israeli-recruited elements behind Sudan's violent protests, Sudan Tribune, 21.12.2018.

2261 United Nations Security Council, S/PV.8452, 20 ff. (Venezuela).

2262 Die Begriffe der Steuerung und Kontrolle werden in anderen völkerrechtlichen Kontexten für die Zurechnung von Handlungen nicht-staatlicher Akteur*innen verwendet, bspw. Art. 8 ASR und Art. 3 g) der Aggressionsdefinition. In den hier analysierten Debatten wurden jedoch keine Parallelen hierzu gezogen. Die Debatten waren nicht tiefgehend genug, um die Kriterien der Steuerung oder Kontrolle näher zu bestimmen. Vielmehr wurden beide Begriffe ohne nähere Definition oder Ergründung angeführt.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sche Premierminister in Reaktion auf chinesische Vorwürfe in Bezug auf die Proteste in Hongkong:

> „Instead of making false allegations — such as claiming that the UK somehow organised the protests — or casting doubt over the joint declaration, I hope that China will work alongside the international community to preserve everything that has allowed Hong Kong to thrive."[2263]

Eine Sprecherin des US-Außenministeriums erklärte in Reaktion auf russische Vorwürfe im Kontext der Euromaidan Revolution:

> „The insinuation that the United States incited the people of Ukraine to riot or rebel is patently false,"[2264]

Diese faktische Ebene wurde jedoch durch eine rechtliche Ebene ergänzt. Die unterstützenden Staaten hoben im Kontext der Vorwürfe stets hervor, dass ihre Unterstützung die Autonomie der Protestbewegung nicht einschränken würde. Ebenfalls im Kontext der Euromaidan Revolution erklärte beispielsweise eine Vertreterin von USAID:

> „We don't finance revolutions, we support civil society and NGOs. We financed neither the Orange Revolution nor the Maidan protests in 2014. *Those were citizens out there at the Maidan*, rising up against their corrupt government."[2265]

Der Verweis auf die Autonomie der Proteste, die durch ausländische Unterstützung nicht eingeschränkt werde, ist für die Zulässigkeit von ausländischer Unterstützung von zentraler Bedeutung. Denn Staaten fördern gewaltfreie Protestbewegungen unter anderem mit dem Ziel, der jeweiligen Bevölkerung eine Entscheidung über ihre eigene Zukunft zu ermöglichen. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft dürfe in diesem Prozess nur komplementär und nicht bestimmend sein. Dänemark brachte dies im Nachgang der ägyptischen Revolution wie folgt auf den Punkt:

> „Democratic change must come from within. It has to be home-grown and based on local leadership, ownership and participation. Surely, this

2263 British Consulate General Hong Kong, PM Boris Johnson article on Hong Kong, Government of the United Kingdom, 03.06.2020.

2264 *Sanders*, President Barack Obama spent "$5 billion paying Ukrainians to riot and dismantle their democratically elected government.", Politifact, 19.03.2014.

2265 *Bota/Kohlenberg*, Did Uncle Sam buy off the Maidan?, Die Zeit, 17.05.2015, Hervorhebung durch den Autor.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

> does not exclude international assistance, including from the United Nations."[2266]

Die internationale Unterstützung dürfe nicht zu einem Niveau anwachsen, dass die „local leadership, ownership and participation" eingeschränkt würde. Die Staaten sahen in allen Fallstudien für das Ausmaß und den Umfang ihrer Unterstützung entsprechende Grenzen.[2267] Kurzum: ausländische Staaten dürften eine Protestbewegung, die einen demokratischen Wandel anstreben, zwar unterstützen, aber weder steuern noch kontrollieren. Eine derart ausgeprägte Unterstützung würde eine unzulässige Einmischung darstellen. Der luxemburgische Außenminister hielt dies pointiert vor einem EU-Ratstreffen zur Lage in Ägypten 2011 fest:

> „We cannot export revolution. I'm certain the European Union today will signal to people of good will in Egypt and Tunisia that we're ready to help organise elections, but not to interfere."[2268]

Die faktische Zurückweisung, dass durch die Unterstützung eine Kontrolle oder Steuerung einer Protestbewegung erfolge, hatte somit auch eine rechtliche Komponente. Die unterstützenden Staaten bestanden darauf, dass die Protestbewegungen trotz ihrer Unterstützung autonom seien und selbstständig einen Regierungs- oder Systemwandel anstreben würden. Sofern diese Autonomie nicht mehr bestehen würde, würde die Unterstützung der Protestbewegung nicht mehr der freien Entscheidung einer Bevölkerung über seine Zukunft dienen, sondern dieser wiederum ein Resultat vorschreiben. Die Unterstützung einer Protestbewegung dürfe daher nur komplementär sein, da sonst eine völkerrechtswidrige Intervention erfolge.

Dieses Ergebnis wird zudem durch die zentrale Stellung der Autonomie einer Protestbewegung in den Begründungen für die Unterstützungsmaßnahmen deutlich. Wie bereits erwähnt, sehen unterstützende Staaten sich häufig in einer Vermittlungsrolle zwischen der Regierung und den Protestierenden. Diese Begründungsstrategie wäre unvereinbar mit einer Steuerung oder Kontrolle der Protestbewegung, da eine Vermittlungsposition einen bedeutenden Grad an Distanz zu den Konfliktparteien voraussetzt. Dieser wäre jedenfalls nicht gegeben, sofern eine Konfliktpartei gesteuert oder kontrolliert würde.

2266 United Nations General Assembly, A/66/PV.30, 10 (Dänemark), Hervorhebung durch den Autor.

2267 § 7.D.II.; § 8.C.VI; § 10.C.II.,VI.

2268 US envoy meets El Baradei, Al Jazeera, 31.01.2011.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Daher ergibt sich in einer Gesamtschau, dass auch die unterstützenden Staaten es als unzulässig erachten, wenn ein ausländischer Staat eine Protestbewegung steuert oder kontrolliert. Diese Auffassung wird durch die Zurückweisung der diesbezüglichen Anschuldigungen, der selbst definierten Grenzen für die Unterstützung und der Bedeutung der Autonomie für die Begründung der Unterstützung deutlich.

Umstritten bleibt hingegen die Frage, ab wann eine Steuerung oder Kontrolle angenommen werden kann. Während aus Sicht der opponierenden Staaten eine Steuerung bereits durch Stellungnahmen und direkte Kontakte mit der Protestbewegung entstehen kann, ist aus Sicht der unterstützenden Staaten eine deutlich höhere Schwelle anzulegen.

V. Zusammenfassung

Dieser Abschnitt hat gezeigt, dass zu einzelnen Aspekten der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen ein Konsens hinsichtlich der Anwendung der völkerrechtlichen Regeln besteht. Insbesondere lassen sich drei Ausformungen des Interventionsverbots identifizieren, die völkergewohnheitsrechtlichen Charakter haben. Demnach ist es verboten, eine gewalttätige Protestbewegung zu unterstützen, eine gewaltfreie Protestbewegung unter Gewaltanwendung oder -androhung zu fördern oder eine gewaltfreie Protestbewegung aus dem Ausland zu steuern oder zu kontrollieren. Dabei sind die Kriterien der Kontrolle und Steuerung sowie der Gewaltfreiheit einer Protestbewegung in ihrer Anwendung strittig. Diese Ausformungen stehen im Einklang mit bereits etablierten Anwendungsfällen des völkerrechtlichen Gewalt- und Interventionsverbots.

Weiterhin wird die allgemeine menschenrechtliche Kritik im Zusammenhang mit Protesten als zulässig erachtet. Aufgrund des identifizierten Konsenses in Staatenpraxis und Rechtsauffassung verletzt derartige Kritik das Interventionsverbot nicht.

Die beiden Pole der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen haben somit eine eindeutige völkergewohnheitsrechtliche Regulierung. Für alle Unterstützungsmaßnahmen zwischen diesen beiden Polen konnte in Staatenpraxis und Rechtsauffassung kein Konsens identifiziert werden.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

B. Dissens

Staaten haben in den vergangenen Jahren durch eine Vielzahl weiterer Unterstützungsmaßnahmen Einfluss auf Proteste in anderen Staaten genommen. In dieser Untersuchung sind Unterstützungsbekundungen, Transitionsanreize, Einflussnahmen auf das Militär, Finanzierung und Ausbildung, Sanktionen, Treffen von Regierungsvertreter*innen mit Protestierenden, die Anerkennung der Proteste oder Aberkennung einer Regierung, die Thematisierung einer Situation in internationalen Organisationen, Ultimaten, humanitäre Hilfe, diplomatische und konsularische Unterstützung und der Zugang zum Auslandsvermögen eines Staates ausgewertet worden. In Bezug auf keine dieser Maßnahmen konnte ein Konsens in der Staatengemeinschaft identifiziert werden. Zu allen Unterstützungsmaßnahmen gab es in der jeweiligen Fallstudie rechtliche Kontroversen. Die Kontroversen bestanden nicht nur zwischen vereinzelt abweichenden Staaten und einer sonst einheitlichen Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung. Vielmehr zeigte sich ein signifikanter Dissens in der gesamten Staatenpraxis und der dazugehörigen Rechtsauffassung.

Dieser Dissens soll anhand der unterschiedlichen Unterstützungsformen im Nachfolgenden aufgezeigt werden. Dabei sind die besonders strittigen Aspekte von hervorgehobenen Interesse, da hierauf aufbauend verschiedene Interpretationsmöglichkeiten der Rechtslage erwachsen (§ 13).

I. Unterstützungsbekundungen

Eine Unterstützungsbekundung ist jede öffentliche Stellungnahme einer*s Regierungsvertreter*in, die eine Protestbewegung oder ihre Forderungen positiv hervorhebt, die Forderungen der Protestbewegungen wiederholt oder sich mit der Protestbewegung solidarisiert. In allen Fällen erklärten zahlreiche Staaten, dass sie an der Seite der Protestierenden stünden, dass ihre Forderungen legitim seien und dass die jeweiligen Regierungen auf die Forderungen eingehen müssten.[2269] Derartige Stellungnahmen wurden als

2269 *Ägypten*, § 7.C.I.: Kanada, Iran, Türkei, Norwegen, Spanien, Deutschland, USA, Vereinigtes Königreich, Frankreich, EU, Malediven, Dänemark, Schweden; *Ukraine*, § 8.C.II.: EU Parlament, EU, USA, Deutschland, Georgien; *Sudan*, § 9.C.II.: Vereinigtes Königreich, Norwegen, USA, Südafrika, Polen, Peru, EU Parlament, Ägypten, Deutschland, Kanada; *Venezuela*, § 10.C.III.: Frankreich, Kanada, Vereinigtes Königreich, EU, Kolumbien, Paraguay, Peru, Brasilien, USA, Polen,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ein Dringen auf Demokratie und Menschenrechte qualifiziert, weshalb sie keine Interventionen darstellen würden.[2270] Zudem argumentierten einige Staaten, dass es sich bei den Protesten nicht um eine innere Angelegenheit handele, weshalb es möglich sei, hierzu Stellung zu beziehen.[2271]

Unterstützungsbekundungen wurden durch opponierende Staaten stets als Intervention gesehen.[2272] Es stünde beispielsweise den USA nicht zu, über die Regierung und die politischen Prozesse in Ägypten zu entscheiden und diesbezüglich rhetorische Anordnungen zu treffen.[2273] Derartige „encouragements" zugunsten der Protestierenden in der Ukraine würden eine „crude intervention" in die inneren Angelegenheiten der Ukraine begründen.[2274] Indem sich die Staaten rhetorisch auf die Seite einer der Parteien im venezolanischen bzw. sudanesischen Machtkampf stellten, hätten sie sich in unzulässiger Weise in die inneren Angelegenheiten des jeweiligen Staates eingemischt.[2275]

Über die Zulässigkeit derartiger Stellungnahmen bestand mithin in allen Fallstudien ein Dissens. Hierbei trafen zwei unterschiedliche Konzeptionen der Souveränität aufeinander. Die opponierenden Staaten sahen in den jeweiligen Protesten eine gänzlich innere Angelegenheit. Sie bekräftigten regelmäßig, dass es allein der Regierung eines Staates auf Grundlage seiner Verfassung zustehe, eine Lösung des internen Konflikts herbeizuführen.[2276]

Deutschland, Honduras, Dominikanische Republik, Belgien, Costa Rica, Panama, Lima Gruppe, Ecuador; *Hongkong*, § 11.C.II: USA, Vereinigtes Königreich, Kanada, Deutschland, EU Parlament, Australien, EU, Malaysia.

2270 *Ägypten*: France regrets Egypt demo deaths as Cairo bans new protests, Radio France International, 26.01.2011 (Frankreich); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8472, 39 (Kanada), 44 (Panama); *Hongkong*: United Nations General Assembly, GA/SHC/4286 (Kanada).

2271 *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8472, 10 (Deutschland).

2272 *Ägypten*, § 7.C.I: Ägypten, Saudi Arabien, Russland, Venezuela; *Ukraine*, § 8.C.II.: Ukraine, Russland, Belarus; *Sudan*, § 9.A.: Russland, Kuwait, Arabische Liga, Sudan, Kenia; *Venezuela*, § 10.C.III: Antigua und Barbuda, Russland, Venezuela, Äquatorial Guinea, Kuba, Nicaragua; *Hongkong*, § 11.C.II: China.

2273 Egyptian Government Invites Dialogue, Targets Foreigners, Radio Free Europe, 03.02.2011 (Ägpten); World leaders welcome new Egyptian era after Mubarak, France24, 11.02.2011 (Venezuela).

2274 United Nations Security Council, S/PV.7124, 4 (Russland).

2275 *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8472, 42 (Antigua und Barbuda); *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8549, 13 (Russland).

2276 *Ägypten*: Chinese FM: Leave internal affairs to Egyptians, China Daily, 11.02.2011 (China); *Ukraine*: United Nations Security Council, S/PV.7125, 3 (Russland); *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8549, 13 (Russland); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 16 (China); *Hongkong*: *Nicols,* U.S.,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Eine Ermunterung der Protestierenden – selbst durch verbale Mittel – würde in diese Beziehung zwischen Regierung und Protestierenden eingreifen.[2277]

Dabei zeigten sich gewisse Abweichungen innerhalb des opponierenden Lagers. Ägypten kritisierte 2011 Unterstützungsbekundungen vehement, erklärte jedoch 2019, dass die Proteste im Sudan legitim seien.[2278] Südafrika nannte die sudanesischen Proteste von 2019 ebenfalls legitim[2279], obwohl es wenige Monate vorher die Situation der venezolanischen Proteste als gänzlich innere Angelegenheit einordnete.[2280] Die gänzliche Zurückweisung von Unterstützungsbekundungen wurde mithin nicht stringent angewendet.

Die unterstützenden Staaten widersprachen bereits der Prämisse, dass es sich den Protesten um eine innere Angelegenheit handele. Da die Protestierenden ihre Menschenrechte wahrnehmen und die universellen Werte der Demokratie anstreben würden, habe die internationale Gemeinschaft eine Rolle in der Situation.[2281] Ihre Stellungnahmen zugunsten der Protestierenden seien deshalb ein Eintreten für Demokratie und Menschenrechte. Eine Intervention erfolge daher nicht, da nach ihrer Auffassung die staatliche Souveränität nicht gegen derartige Einmischungen schützt.

Dieser grundlegende Konflikt spiegelte sich auch in den Debatten zu den weiteren Unterstützungsmaßnahmen.

II. Transitionsanreize

Unter einem Transitionsanreiz wird ein Angebot eines Staates an die Regierung eines anderen Staates verstanden, das darauf abzielt, diese Regierung zu einem friedlichen Regierungswechsel zu bewegen. Hierunter fallen insbesondere finanzielle Anreize für einen Übergangszeitraum und das

---

Britain raise Hong Kong at U.N. Security Council, angering China, Reuters, 29.05.2020, abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-hongkong-protests-un/us-britain-raise-hong-kong-at-un-security-council-angering-china-idUSKBN2351ZD (zuletzt abgerufen am 23.07.2020) (Russland); Briefing by Foreign Ministry Spokeswoman Maria Zakharova, 04.06.2020.

2277 United Nations Security Council, S/PV.7125, 3 (Russland).

2278 President El-Sisi's Closing Statement at Consultative Summit of Regional Partners of Sudan, State Information Service, 24.04.2019 (Ägypten).

2279 United Nations Security Council, S/PV.8549, 14 (Südafrika).

2280 United Nations Security Council, S/PV.8472, 9 (Südafrika).

2281 *Ägypten*: United Nations General Assembly, A/66/PV.11 (Südkorea); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8472, 10 (Deutschland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Versprechen von verbesserten zwischenstaatlichen Beziehungen mit einer neuen Regierung. Transitionsanreize wurden gegenüber der ägyptischen Regierung, der ukrainischen Regierung und der sudanesischen Regierung geäußert.

Die EU und die USA erklärten Anfang Februar 2011, dass sie die Transition von Ägypten nach einem Regierungswechsel finanziell unterstützen würden.[2282] Während der Proteste bot Deutschland der ägyptischen Regierung zudem an, dass Präsident *Mubarak* sich nach Deutschland begeben könne, um medizinische Behandlung zu erhalten.[2283] Dieses Ausreiseangebot wurde jedoch mit dem Verweis abgelehnt, dass der ägyptische Präsident keine Behandlung benötige.[2284] Zu den Transitionsanreizen der EU und der USA bezogen keine weiteren Staaten Stellung und Ägypten lehnte diese nicht als Intervention ab.

In ähnlicher Weise erklärte der Europäische Rat Anfang Februar 2014, dass eine neue Regierung in der Ukraine nach Präsident *Janukowitsch* finanzielle Unterstützung erhalten würde.[2285] Hierauf gingen die opponierenden Staaten nicht näher ein, obwohl die Rolle der EU in den Verhandlungsprozessen zur Machttransition durch Russland kritisiert wurde.[2286] Insbesondere erfolgte keine Zurückweisung dessen als Intervention.

Mit Blick auf die sudanesischen Proteste boten die USA der Regierung von Präsident *Omar Al-Bashir* an, dass im Falle einer demokratischen Transition die bestehenden Sanktionen gegen den Sudan aufgehoben und die Strafverfolgung durch den IStGH ausgesetzt würde.[2287] Zudem erklärten die EU, Norwegen, Kanada, das Vereinigte Königreich und die USA, dass sie eine politische Transition finanziell unterstützen und dem Sudan dabei helfen würden, grundliegende ökonomische Probleme zu lösen.[2288]

2282 United Nations Security Council, S/PV.6477, 2 (EU-Außenbeauftragte *Ashton*); The White House, Press Briefing by Press Secretary Robert Gibbs, 2/2/2011, Obama White House Archives, 02.02.2011, siehe weiter § 7.C.II.

2283 FAZ, 07.02.2011, 6.

2284 *Hermann*, FAZ, 10.02.2011, 1.

2285 Council of the European Union, Council conclusions on Ukraine, 10.02.2014.

2286 United Nations Security Council, S/PV.7154, 3 (Russland).

2287 Sudan: Diplomatic pressure on president to resign, BBC, 21.02.2019.

2288 The Troika, Current unrest in Sudan: Troika statement, United Kingdom Foreign and Commonwealth Office, 10.04.2019; United Nations Security Council, S/PV.8513, 11 (Frankreich); European Council, Delcaration by the High Representative, Federica Mogherini, on behalf of the European Union on Sudan, 17.04.2019; Statement by the Spokesperson on the current situation in Sudan, European External Action Service, 29.05.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Dieses Verhalten wurde von Russland zwar kritisch gesehen, da Sanktionslockerungen nicht an die politischen Ereignisse im Sudan geknüpft werden sollten.[2289] Es wurde jedoch weder von Russland noch von anderen Staaten als Intervention eingeordnet.

Die EU und die USA sahen in diesen Anreizen eine Förderung der Demokratie und eine Hilfestellung zur Etablierung von stabilen Demokratien in den jeweiligen Ländern.[2290] Die Transitionsanreize bildeten einen wichtigen Pfeiler ihrer Demokratisierungsbemühungen im Kontext der jeweiligen Proteste. Dabei bestanden sie jedoch darauf, dass sie nur unterstützen und nicht intervenieren würden („support, not interfere").[2291] Dem widersprachen die opponierenden Staaten nicht ausdrücklich. Russland kritisierte die Rolle der EU und der USA in den Transitionsprozessen der Ukraine und des Sudan. Die Beteiligung und die dabei gesetzten Anreize wurden jedoch nicht als Intervention qualifiziert. Die opponierenden Staaten hatten hingegen in allen Fällen ausdrücklich und vehement jegliche rhetorische Forderung nach einer Transition als Intervention zurückgewiesen. Eine Anreizsetzung hierfür, die die Wirkung der rhetorischen Forderung verstärkt, kann aus ihrer Sicht daher nicht zulässig sein. Das Schweigen kann mithin nicht als Billigung oder Zustimmung gewertet werden.

Daher kann kein Konsens in Bezug auf die Zulässigkeit von Transitionsanreizen angenommen werden. Während diese regelmäßig als Einflussmittel verwendet wurden, wurden sie nicht von einer hinreichenden Anzahl an Staaten als rechtmäßig akzeptiert. Vielmehr hatten die opponierenden Staaten sich entschieden gegen Maßnahmen jeglicher Art gestellt, die einen Regierungs- oder Systemwechsel befördern würden.

III. Thematisierung in internationalen und regionalen Organisationen

Zudem wurde die Thematisierung der Proteste in verschiedenen IO immer wieder Gegenstand rechtlicher Kontroversen. Da sich die Fallstudien auf paradigmatische Fälle beschränken, war deren Thematisierung in VN-Sicherheitsrat oder VN-Generalversammlung eine der Voraussetzungen für ihre Auswahl (§ 2.B.). Zudem wurden alle Proteste mit Ausnahme der Hongkonger Proteste in regionalen Organisationen thematisiert. Die Hong-

2289 United Nations Security Council, S/PV.8513, 17 (Russland).
2290 § 7.C.II.; § 8.C.II.
2291 European External Action Service, 140225/01.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

konger Proteste wurden darüber hinaus im VN-Menschenrechtsrat diskutiert.

Die opponierenden Staaten waren hinsichtlich der Proteste im Sudan, in Venezuela und Hongkong der Auffassung, dass deren Thematisierung im Sicherheitsrat unvereinbar mit der VN-Charta sei.[2292] Der Sicherheitsrat dürfe sich nicht mit inneren Angelegenheiten der Mitgliedstaaten beschäftigen. Teilweise wurden den Staaten, die die jeweiligen Situationen im Sicherheitsrat ansprachen, vorgeworfen, dass sie hierdurch völkerrechtswidrig intervenieren würden.[2293] Die kategorische Ablehnung jeglicher Thematisierung in VN-Organen beschränkte sich jedoch in der Praxis nur auf kritische Auseinandersetzungen mit der Lage. Positive Kommentare in einem VN-Organ zum Umgang einer Regierung mit einer Protestbewegung wurden auch durch opponierende Staaten willkommen geheißen. Nachdem eine Übergangsverfassung im Sudan verabschiedet wurde, hießen alle Staaten diese Entwicklung im Sicherheitsrat willkommen,[2294] obwohl zahlreiche dieser Staaten zuvor argumentiert hatten, dass der Sicherheitsrat sich mit allgemeinen politischen Fragen im Sudan nicht beschäftigen dürfe. China dankte Kuba und Pakistan für ihre Stellungnahmen in VN-Organen, in denen sie das Nationale Sicherheitsgesetz für Hongkong als einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung von Extremismus einordneten.[2295] Zuvor

2292 *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8446, 11 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8549, 21 (Sudan); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 2 (Russland), 9 (Äquatorial Guinea), 16 (China), 27 (Nicaragua); United Nations Security Council, S/PV.8472, 9 (Südafrika).; *Hongkong*: Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

2293 *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8446, 11 (Russland); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 27 (Nicaragua); *Hongkong*: Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

2294 United Nations Security Council, S/PV.8603, 6 (Vereinigtes Königreich), 7 (Deutschland), 8 (Dominikanische Republik), 8 (Indonesien), 9 (Frankreich), 10 (Russland), 11 (Kuwait), 12 (Cote d'Ivoire), 13 (Äquatorial Guinea), 13 (Peru), 15 (USA), 15 (Südafrika), 16 (Belgien), 17 (Polen).

2295 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations Office at Geneva, Statement by the Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations Office at Geneva and Other International Organizations in Switzerland, Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, 30.06.2020; *Hussnain,* China Praises Pakistan's Support At UN On Hong Kong Issue, Urdu Point, 10.10.2020, abrufbar unter: https://www.urdupoint.com/en/wo

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

hatte China jeden Kommentar an dem Sicherheitsgesetz als Intervention zurückgewiesen und erklärt, dass Fragen der nationalen Sicherheit eine allein interne Angelegenheit und keine menschenrechtliche Frage seien.[2296] Die umfassend formulierte Auffassung, dass es unzulässig sei über die Situation von Protesten in VN-Organen und insbesondere im Sicherheitsrat zu diskutieren, wurde in der Praxis der opponierenden Staaten somit nur bedingt umgesetzt.

Die unterstützenden Staaten argumentierten hingegen, dass die Proteste und insbesondere die staatliche Repression von Protesten eine Bedrohung des internationalen Friedens und Sicherheit darstellen würde.[2297] Es seien zwar „interne Dynamiken", die jedoch von Relevanz für den Sicherheitsrat seien, da die Zivilbevölkerung in den Auseinandersetzungen beschützt werden müsse.[2298] Diese Auffassung hatte in den unterschiedlichen Fällen verschiedene Ausgestaltungen und wurde durch zusätzliche Argumente gestützt. Für den Sudan argumentierten Staaten, dass im Kontext der verschiedenen VN-Friedensmissionen eine ganzheitliche Betrachtung der Lage notwendig sei[2299], für Venezuela wurde unter anderem auf die Fluchtbewegungen[2300] und für Hongkong auf die Verletzung der Joint Declaration verwiesen[2301]. Die unterstützenden Staaten waren jedoch durchgehend der Auffassung, dass die Situation von Protesten in VN-Organen diskutiert werden dürften. Da die Thematisierung durch das Mandat des Sicherheitsrats bzw. der anderen VN-Organe gedeckt sei, sei deren Erwähnung entsprechend keine Intervention.

Hinsichtlich der Thematisierung in Regionalorganisationen bestand weniger Dissens. Die Debatten und Maßnahmen der Afrikanischen Union in Bezug auf Ägypten und Sudan fanden große Zustimmung von allen

rld/china-praises-pakistans-support-at-un-on-h-1052875.html (zuletzt abgerufen am 29.04.2022).

2296 § 11.C.I.

2297 *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8468, 6 (Deutschland), 9 (Belgien); United Nations Security Council, S/PV.8554, 14 (Polen); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8472, 10 (Deutschland), 31 (Argentinien), 43 (Honduras), siehe weiter §10.C.II.1.; *Hongkong*: US Mission to the United Nations, Call for UN Security Council Meeting on Hong Kong, 27.05.2020.

2298 United Nations Security Council, S/PV.8472, 43 (Honduras).

2299 United Nations Security Council, S/PV.8468, 6 (Deutschland), 9 (Belgien).

2300 United Nations Security Council, S/PV.8472, 37 (Paraguay).

2301 US Mission to the United Nations, Call for UN Security Council Meeting on Hong Kong, 27.05.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Staaten.[2302] Ihre Kompetenz wurde zu keinem Zeitpunkt angezweifelt. Weiterhin beteiligten sich Russland, die Ukraine und Belarus intensiv an den OSZE-Diskussionen zu den Protesten in der Ukraine und zweifelten die Kompetenz der OSZE hierzu nicht an.[2303] Hingegen beschuldigten Venezuela und weitere Staaten die OAS, maßgeblich daran beteiligt zu sein, die Staatenreaktionen zu koordinieren und die Proteste um *Juan Guaidó* zu unterstützen.[2304] Die Beschlüsse der OAS, die *Guaidó*-Regierung anzuerkennen, wurden durch Venezuela und weitere Staaten als unzulässig und unvereinbar mit der OAS-Charta eingeordnet.[2305] Dass sich die Organe der OAS mit der Lage in Venezuela auseinandersetzen durften, wurde hingegen nicht bestritten. Lediglich die Beschlüsse würden über die Kompetenzen der Organisation hinausgehen.

Die Thematisierung von Protestbewegungen in regionalen Organisationen war somit weitestgehend unproblematisch, obwohl alle erwähnten Organisationen das Interventionsverbot als eines ihrer grundlegenden Prinzipien aufführen.[2306] Außerdem hatte keine der Regionalorganisationen ausdrücklich die Kompetenz, sich mit Fragen von Protesten zu beschäftigen, sondern lediglich allgemeine menschenrechtliche Kompetenzen, wie auch die VN.[2307] Dennoch wurde es weitestgehend als ordnungsgemäß angesehen, dass diese sich hiermit beschäftigten und Staaten in den jeweiligen Organen hierüber diskutierten. Aus Perspektive der opponierenden Staaten stand dem der „innere" Charakter der Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Protestbewegung nicht entgegen. Hingegen stand der „innere" Charakter aus Sicht der opponierenden Staaten grundsätzlich einer Thematisierung in VN-Organen entgegen. Die weite Auffassung, dass jegliche Einmischung durch ausländische Staaten in einer Situation von Protesten unzulässig sei, da es sich hierbei um eine innere Angelegenheit handele, wurde mithin inkonsistent operationalisiert.

2302 § 9.B.; § 10.B.
2303 Delegation of the Russian Federation to the OSCE, PC.DEL/1045/13; Delegation of Ukraine to the OSCE, PC.DEL/24/14; Delegation of Belarus to the OSCE, PC.DEL/155/14.
2304 United Nations Security Council, S/PV.8452, 27 (Nicaragua), 29 (Saint Vincent und die Grenadinen); United Nations Security Council, S/PV.8506, 22 (Venezuela).
2305 General Assembly of the Organization of American States, OEA/Ser.P/AG/doc.5682/19 rev.1, 3-4 (Bolivien, Dominica, Antigua und Barbuda).
2306 Siehe § 4.
2307 Siehe § 5.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

IV. Präsenz von und Treffen mit Regierungsvertreter*innen

Regierungsvertreter*innen beschränkten sich nicht darauf, verbal ihre Unterstützung auszudrücken. Im Rahmen der Euromaidan Proteste besuchten mehrere ausländische Regierungsvertreter*innen den Maidan-Platz in Kyiv. Weiterhin trafen sich Mitglieder des diplomatischen Corps von unterstützenden Staaten öffentlich mit den Anführer*innen der Protestbewegungen in Hongkong und Venezuela. Nach Auffassung der opponierenden Staaten würden sich ausländische Regierungsvertreter*innen hierdurch an den Protesten beteiligen, die Proteste weiter bestärken und die Position der Protestierenden aufwerten.[2308] Durch diese Unterstützung würden sie völkerrechtswidrig intervenieren.[2309] Die dadurch erfolgte Parteinahme verstoße auch gegen die diplomatischen Pflichten aus dem Wiener Übereinkommen über Diplomatische Beziehungen.[2310]

Diese Kritik wurde durch die unterstützenden Staaten zurückgewiesen. Da es sich bei den Protesten nicht um eine innere Angelegenheit handele, komme ihnen eine Vermittlungsrolle zu. Dazu gehöre auch, dass sie sich mit allen Seiten des Konflikts treffen.[2311] Entsprechend seien ihre Besuche bei den Protestierenden Teil dieser Vermittlungsaufgabe und mithin zulässig. Zu dem Vorwurf, dass durch die Treffen die Position der Protestierenden aufgewertet würde, bezogen die unterstützenden Staaten jedoch keine Stellung und gaben für diese Wirkung in allen drei Fällen keine Begründung.[2312] Die Argumentation der unterstützenden Staaten, dass die Treffen lediglich Teil von Vermittlungsbemühungen seien, greift somit kürzer

2308 *Ukraine*: Delegation of Ukraine to the OSCE, PC.DEL/24/14; United Nations General Assembly, A/68/PV.80 (Ecuador); Delegation of Belarus to the OSCE, PC.DEL/155/14; *Venezuela*: *Talmon*, Expelled or recalled? The German ambassador to Venezuela's journey from Caracas to Berlin and back again, German Practice in International Law, 19.11.2020; *Hongkong*: Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet: U.S. Interference in Hong Kong Affairs and Support for Anti-China, Destabilizing Forces 24.09.2021, Abschnitt IV.6, IV.12, IV.25; *Talmon*, Meeting with Hong Kong activist as interference in China's internal affairs?, German Practice in International Law, 17.11.2020.

2309 *Ukraine*: United Nations Security Council, S/PV.7124, 4 (Russland).

2310 §10.C.VII.

2311 *Ukraine*: European Union, PC.DEL/1033/13; European Union External Action Service, 131211/02; *Venezuela*: Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the latest events in Venezuela, 07.03.2019.

2312 Näher, §8.D.III.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

als die Wirkung dieser Unterstützungsmaßnahme. Die Rechtsüberzeugung deckt mithin nur einen Teilaspekt der staatlichen Praxis.

V. Finanzierung und Ausbildung

In allen Fallstudien erhielten die jeweiligen Protestbewegungen oder mit ihnen assoziierte Gruppen finanzielle Unterstützung von ausländischen Staaten. Diese erfolgte in der Regel durch Schulungen einzelner Gruppen im Vorfeld der Proteste, die aufgrund ihrer dabei erlernten Fähigkeiten die Proteste effektiver organisieren konnten. Der bedeutendste Akteur war dabei das National Endowment for Democracy (NED). Wie bereits in § 3 etabliert, sind sämtliche Handlungen des NED den USA völkerrechtlich zuzurechnen.[2313] Das NED finanzierte Schulungen für eine der wichtigsten Protestgruppen der ägyptischen Revolution[2314] und für zahlreiche Gruppen der Euromaidan Bewegung[2315]. Die Organisation, die von sich selbst behauptet, die wichtigsten Anführer*innen der sudanesischen Revolution in gewaltfreien Widerstandstaktiken ausgebildet zu haben,[2316] erhielt über viele Jahre Unterstützung durch das NED und 2020 dessen Demokratiepreis. Zudem erhielten mehrere Protestgruppen in Venezuela,[2317] sowie Projekte zur Stärkung der pro-demokratischen Bewegung in Hongkong,[2318] kontinuierlich finanzielle Unterstützung durch das NED. Finanzierungsmaßnahmen durch das NED waren somit in allen Fällen vorhanden.

Darüber hinaus unterstützten andere US-Regierungsorganisationen und halbstaatlichen US-Organisationen die Proteste. Der Open Technology Fund stellte Aktivist*innen in Hongkong, Sudan und Venezuela Kommunikationstechnologien zur Umgehung von Überwachung zur Verfügung.[2319] Es half sudanesischen Aktivist*innen, die Kommunikationssperren wäh-

2313 *Kriener/Schmidt*, Privatisierte Demokratieförderung, Archiv des Völkerrechts, 2021.
2314 *Nixon*, U.S. Groups Helped Nurture Arab Uprisings, The New York Times, 14.04.2011
2315 National Endowment for Democracy, Annual Report 2014, 55.
2316 Sudan's Civil Society will be honored with 2020 NED Democracy Award, National Endowment for Democracy, 05.03.2020.
2317 National Endowment for Democracy, Awarded Grants Search - Venezuela 2019, 2021.
2318 National Endowment for Democracy, Awarded Grants Search, Hong Kong 2020, 24.02.2021.
2319 Open Technology Fund, FY 2018 Annual Report, 2019, 20.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

rend der Proteste zu umgehen.[2320] USAID unterstützte die *Guaidó*-Regierung in Venezuela, indem sie durch Projektpartner Gehälter für Regierungsmitarbeiter*innen auszahlte und Kommunikationsmittel beschaffte.[2321]

Halbstaatliche Demokratieförderorganisationen anderer Staaten waren weniger direkt an der Finanzierung und Ausbildung der Protestbewegungen beteiligt. In Bezug auf die Euromaidan Revolution wies beispielsweise die deutsche Konrad-Adenauer-Stiftung den Vorwurf zurück, dass sie die Partei des Protestanführers *Vitali Klitschko* finanziell unterstützt habe.[2322] Die Friedrich-Ebert-Stiftung hatte im Rahmen ihres Youth-Leadership-Programms im Sudan in den Jahren vor der Revolution ca. 150 Menschen Schulungen in „Kampangenbildung" angeboten.[2323] Einige dieser „Youth Leaders" beteiligten sich 2018-19 federführend an der Revolution.[2324] Das Youth-Leadersip-Programm war jedoch nicht gezielt auf Proteste zugeschnitten gewesen.

Das 2012 gegründete European Endowment for Democracy (EED) war hingegen sehr aktiv in der Unterstützung der Euromaidan Revolution. Es finanzierte direkt und mit wenig bürokratischen Hürden acht Protestgruppen, zu denen unter anderem oppositionelle Medien gehörten, die eine lückenlose und internationale Berichterstattung zu den Protesten gewährleisteten.[2325]

Die völkerrechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahmen war in jedem Fall strittig. Ägypten, Sudan und Venezuela hatten vor Beginn der Proteste jeweils schon Gesetze erlassen, die es zivilgesellschaftlichen Organisationen verboten, finanzielle Zuwendungen aus dem Ausland anzunehmen.[2326] Einer der wichtigsten Beweggründe für das Nationale Sicherheitsgesetz in Hongkong war, ein vollständiges Verbot für ausländische finanzielle Unterstützung zugunsten von privatrechtlichen Organisationen zu etablieren.[2327] Diese Staaten argumentierten entsprechend, dass die Finanzierungsmaß-

2320 Ibid., 20.
2321 Congressional Research Service, Venezuela, R44841, 27-28.
2322 *Stöber*, Klitschkos internationale Verbindungen, tagesschau.de, 20.12.2013.
2323 Youth Leadership Programme, Friedrich Ebert Stiftung Sudan, 2021.
2324 *Dörries*, Die Revolution sucht ihre Richtung, Süddeutsche Zeitung, 01.05.2019.
2325 European Endowment for Democracy, 2014 Annual Report, 2014, 9-13.
2326 § 7.C.IV; § 9.E.; § 10.C.IX.
2327 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nahmen gegen ihre nationalen Gesetze verstoßen würden und daher die Souveränität dieser Staaten hierdurch verletzt sei.

Das nationalrechtliche Verbot von ausländischer Unterstützung war hingegen keine notwendige Voraussetzung für deren Beurteilung als völkerrechtswidrig. Die Ukraine hatte erst Mitte Januar 2014 in einer Gesetzesreform finanzielle Unterstützung aus dem Ausland einschränken wollen und diese Reform auf internationales Dringen Ende Januar zurückgenommen. Dennoch wurden die Finanzierungsmaßnahmen durch Russland, Kuba und Bolivien als völkerrechtswidrige Intervention zurückgewiesen.[2328] Als Anknüpfungspunkt für diese Einordnung wurde nicht die Verletzung eines nationalen Gesetzes herangezogen.

Vielmehr bezogen sich opponierende Staaten auf das *Nicaragua*-Urteil, um die Rechtswidrigkeit von Finanzierungsmaßnahmen zu begründen.[2329] Der IGH habe dort festgestellt, dass die Finanzierung von gewalttätigen Rebellen illegal sei. Daher sei auch die Finanzierung in diesen Fällen völkerrechtswidrig. Wesentliche Voraussetzung dieser Argumentation war daher, dass die jeweiligen Protestbewegungen gewaltsam seien. Daher erklärten die opponierenden Staaten ausführlich und detailreich, weshalb drei der hier untersuchten Protestbewegungen nicht friedlich, sondern gewalttätig waren.[2330]

Die USA brachten zwei völkerrechtliche Argumente für ihre Finanzierungsmaßnahmen vor. Grundlage des ersten Arguments war die Auffassung, dass Menschenrechte und Demokratie universell seien.[2331] Daher würden diese die Grundlage der Außenpolitik gegenüber allen Staaten bilden. Zu einer demokratie- und menschenrechtsbasierten Außenpolitik gehöre auch der Austausch und die Unterstützung von demokratischen

2328 *Higgins/Baker*, Russia Claims U.S. Is Meddling Over Ukraine, The New York Times, 06.02.2014 (Russland); United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 7 (Kuba), 14 (Bolivien).

2329 United Nations Security Council, S/PV.8452, 12 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8472, 24 (Bolivien); United Nations Security Council, S/2020/399.

2330 § 8.B.II; § 10.B.; § 11.B. Alleine die sudanesische Protestbewegung wurde durchgehend als gewaltfrei eingeordnet.

2331 United States Mission to the OSCE, PC.DEL/1018/13: „As Secretary Kerry stated yesterday, "respect for democratic principles, including freedom of assembly, is fundamental to the United States' approach to Ukraine. This is a universal value not just an American one."

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zivilgesellschaften im Ausland.[2332] Ausweislich der US-Haushaltsgesetze sind daher zivilgesellschaftliche Gruppen förderungswürdig, die auf eine friedliche demokratische Transition in ihren Staaten hinwirken.[2333] Soweit die Regierungen dieser Staaten derartige Finanzierungsmaßnahmen durch ihr nationales Recht verbieten, sehen sich die USA dazu berechtigt, dieses nationalrechtliche Verbot zu umgehen.[2334] Dies sei insbesondere der Fall, wenn eine Regierung die Menschenrechte sowie die Entfaltung einer demokratischen Zivilgesellschaft zu stark beschränken.[2335] Die Abschnitte zur Demokratieförderung in den jährlichen US-Haushaltsgesetzen geben daher als Grundsatz aus, dass Vergabeentscheidungen weder unmittelbar noch mittelbar von der Zustimmung ausländischer Regierungen abhängig sein dürfen.[2336] Insbesondere dürften ausländische Regierungen nicht über die Gestaltung der Programme und die Auswahl der Partnerorganisationen entscheiden.[2337] In der Praxis wurden daher nationalrechtliche Beschränkungen im Sudan, in Ägypten und Venezuela weitestgehend nicht berücksichtigt, da diese nach Auffassung der USA die Menschenrechte und die demokratische Zivilgesellschaft zu stark einschränken würden.[2338]

2332 US House of Representatives, Hearing before the Subcommittee on Europea, Eurasia, and Emerging Threats of the Committe on Foreign Affairs, 25.06.2014, Serial No. 113-170, Statement by Mr. Jonathan Katz, Deputy Assistant Administrator, Bureau for Europe and Eurasia, U.S. Agency for International Development, 17-18; *Bota/Kohlenberg*, Did Uncle Sam buy off the Maidan?, Die Zeit, 17.05.2015; Statement by Ramsey Day, Senior Deputy Assistant Administrator Bureau for Africa, before the House Subcommittee on Africa, Global Health, Global Human Rights, and International Organizations, USAID, 25.06.2019.

2333 Vgl. US Congress, Public Law 111-117, Consolidated Appropriations Act, FY 2010, 16.12.2009, Sec. 7034 (m) (2),(4); Public Law 115–141, 115th Congress, Consolidated Appropriations Act 2018, 23.03.2018, (c),(f),(i).

2334 *Carothers/Brechenmacher*, Closing Space, Democracy and Human Rights Support under Fire, 2014, 52.

2335 Ibid., 52.

2336 US Congress, Public Law 111-117, Consolidated Appropriations Act, FY 2010, 16.12.2009, Section 7034 (m) (4). Eine ähnliche Passage steht im Appropriations Act für 2018, Public Law 115–141, 115th Congress, Consolidated Appropriations Act 2018, 23.03.2018: „(e) RESTRICTION ON PRIOR APPROVAL.—With respect to the provision of assistance for democracy programs in this Act, the organizations implementing such assistance, the specific nature of that assistance, and the participants in such programs shall not be subject to the prior approval by the government of any foreign country:"

2337 Ibid.

2338 § 7.C.IV; § 9.C.VII.; § 10.C.IX.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Für den EED wurde ein ähnliches Argument vorgebracht. In seinem Gründungsstatut wird Demokratie als universeller Wert beschrieben, weshalb es notwendig sei, auch in anderen Staaten Demokratie zu fördern.[2339] Entsprechend dürften auch zivilgesellschaftliche Organisationen unterstützt werden, die auf eine demokratische Transition in ihren Staaten hinarbeiten.[2340]

Das zweite Argument der USA ist eng mit dem Status des NED (und OTF) verknüpft. Da das NED formell eine privatrechtliche Organisation ist, äußerten sich Regierungsvertreter*innen nicht zu seinen Handlungen. In den Haushaltsgesetzen und dem NED-Act wird hingegen stets darauf verwiesen, dass das NED von der US-Regierung unabhängig sei.[2341] In diesem Sinne erklärte das NED, dass es nicht Teil der US-Regierung sei und unabhängig handele.[2342] Hiermit brachten die USA zum Ausdruck, dass sie völkerrechtlich nicht für die Finanzierungsmaßnahmen des NED verantwortlich seien. Das zweite Argument weist daher im Kern die Verantwortung für die Maßnahmen des NED von den USA ab, obwohl dem NED eine zentrale Stellung in der finanziellen Unterstützung von Protestbewegung zukam. Dasselbe Argument formulierte Deutschland für die Maßnahmen der deutschen politischen Stiftungen.[2343]

Beide Argumente wurden durch opponierende Staaten zurückgewiesen. Das NED wurde durch China ausdrücklich als Organ der USA ausgewiesen.[2344] In Ägypten und China wurden die Aktivitäten des NED verboten, da es sich hierbei um völkerrechtswidrige Interventionen handele.[2345] Die sudanesische Regierung war der Auffassung, dass sich die USA durch das

2339 Council of the European Union, Declaration EED, 20.12.2011, Präambel.

2340 Ibid.

2341 22 USC Chapter 54, Subchapter II: National Endowment for Democracy, §4411 (a).

2342 National Endowment for Democracy, Q: Why is NED necessary? Doesn't the U.S. Government promote democracy abroad?, 2022, abrufbar unter: https://www.ned.org/about/faqs/ (zuletzt abgerufen am 10.05.2022).

2343 Siehe *Kriener/Schmidt*, Privatisierte Demokratieförderung, Archiv des Völkerrechts, 2021, 452 ff.

2344 Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet on the National Endowment for Democracy, 07.05.2022.

2345 *Beaumont/Harris,* US 'deeply concerned' after Egyptian forces raid NGO offices in Cairo, The Guardian, 29.12.2011, abrufbar unter: https://www.theguardian.com/world/2011/dec/29/us-egyptian-forces-raid-cairo (zuletzt abgerufen am 12.09.2020); China sanctions four with U.S. democracy promotion ties over Hong Kong, Reuters, 30.11.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

NED in seine inneren Angelegenheiten einmische.[2346] Opponierende Staaten setzten sich den Distanzierungsversuchen zu den Demokratieförderorganisationen somit entschieden entgegen.

Darüber hinaus wurden auch die demokratiebasierten Argumente zurückgewiesen. Einerseits seien diese nur vorgeschoben.[2347] Die USA würden nur behaupten, dass sie im Sinne der Demokratie handeln würden, tatsächlich würden sie aber anti-demokratische Kräfte unterstützen[2348] und aus reinem Machtinteresse handeln. Das Argument wurde zudem auf der materiellen Ebene zurückgewiesen. Die Konzeption der USA von Demokratie, Menschenrechte und Souveränität wurde als Vision einer „rules-based order" gesehen,[2349] die in Abkehr vom Völkerrecht dazu dienen würde, die Souveränität anderer Staaten auszuhöhlen.[2350] Demokratiegestützte Maßnahmen dürften nicht die inneren Angelegenheiten anderer Staaten beeinträchtigen.[2351] Daher würden die Finanzierungsmaßnahmen gegen das Völkerrecht und insbesondere das Interventionsverbot verstoßen.[2352]

Somit ist die Finanzierung von Protestbewegungen eine stark umstrittene Praxis. Während die opponierenden Staaten unter Verweis auf ihr nationales Recht und das Unterstützungsverbot aus dem *Nicaragua*-Urteil diese zurückwiesen, sahen unterstützende Staaten hierin eine Unterstützung von demokratischen Zivilgesellschaften und demokratischen Prozessen. Ein ausdrückliches Bekenntnis dazu, dass diese Maßnahmen auch einem Regierungswechsel dienen, gaben Regierungsvertreter*innen der USA oder sonstiger Staaten hingegen nicht ab. Sie konkretisierten die rechtlichen Begründungen für die finanzielle Unterstützung nicht näher für die hier

2346 US Chargé d'affaires: Washington does not seek regime change in Khartoum, Sudan Tribune, 29.08.2012.

2347 United Nations Security Council, S/PV.8452, 31 (Bolivien); United Nations Security Council, S/PV.8472, 24 (Bolivien); *Wescott*, West is paying the price for supporting Hong Kong riots, Chinese state media says, CNN, 22.10.2019 (China).

2348 United Nations Security Council, S/PV.8472, 21 (Venezuela).

2349 United Nations Security Council, S/PV.8452, 12-13 (Russland), 42 (Venezuela); United Nations Security Council, S/PV.8472, 24 (Bolivien), 26 (Kuba); United Nations Security Council, S/PV.8476, 2 (Russland).

2350 United Nations Security Council, S/2020/435, 29 (Venezuela): „The United State and its allies are creating a lawless space in international relations"; United Nations Security Council, S/PV.8506, 7 (Russland).

2351 Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet on the National Endowment for Democracy, 07.05.2022, Foreword.

2352 United Nations Security Council, S/PV.8472, 18 (Venezuela); Ministry of Foreign Affairs of the People's Republic of China, Fact Sheet: U.S. Interference in Hong Kong Affairs and Support for Anti-China, Destabilizing Forces 24.09.2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bestehenden Konstellationen, sondern beließen es bei allgemeineren Aussagen zur Förderung der demokratischen Zivilgesellschaft. Wie auch bei den Begründungen zu den Treffen mit Protestierenden greifen die Begründungen daher für den Kontext der Unterstützung von Protestbewegungen zu kurz. Die Unterstützungsmaßnahme der Finanzierung und Ausbildung wird daher ebenfalls nicht von einer umfassenden Rechtsüberzeugung begleitet.

VI. Sanktionen und Sanktionsandrohungen

In allen Fallstudien drohten oder verhängten unterstützende Staaten Sanktionen.[2353] Sanktionen werden hier als „Maßnahmen eines Staates oder einer Organisation gegen einen anderen Staat […], die diesem Staat Nachteile zufügen und dadurch diesen zu einer Verhaltensänderung bewegen sollen" verstanden.[2354] Diese wurden in der Regel als Reaktion auf die Verschlechterung der demokratischen Lage in einem Staat oder als Reaktion auf die menschenrechtliche Situation im Kontext der Proteste beschlossen.[2355] Gegen Ägypten und Hongkong erließen einige Staaten Exportkontrollen für sog. „crowd-control-equipment", damit dieses nicht gegen die friedlichen Protestierenden eingesetzt würden.[2356] Die Staaten argumentierten, dass sie einem Staat nicht dabei helfen wollten, die Menschenrechte seiner Bevölkerung zu verletzen.[2357] Weiterhin wurden Individuen aus Venezuela und Hongkong, die für die Repressionen Verantwortung trugen, mit individuellen Sanktionen belegt.[2358] Gegenüber der ukrainischen und sudanesischen Regierung wurden derartige Maßnahmen nur angedroht, aufgrund der jeweils erfolgten Regierungswechsel aber nicht mehr umgesetzt.[2359] Die USA und die EU drohten Ägypten mit dem Ende der Entwicklungszusammenarbeit, wenn die ägyptischen Sicherheitskräfte wei-

2353 Zur Diskussion um den Begriff der „Sanktion", siehe § 3.C. und § 4.
2354 *Hafner*, Völkerrechtliche Grenze und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte, ZaöRV, 2016, 396.
2355 § 7.C.VI, § 8.C.V., § 9.C.VIII., § 10.C.VIII., § 11.C.VI.
2356 § 7.C.VI, § 8.C.V., § 11.C.VI.
2357 *Ägypten*: *Rüb*, FAZ, 06.02.02211, 6 (Deutschland); France suspends arms sales to Egypt, CNN, 06.02.2011; *Hongkong*: Foreign and Commonwealth Office, Foreign Secretary calls for robust and independent investigation into the violent scenes in Hong Kong, Government of the United Kingdom, 25.06.2019.
2358 § 10.C.VIII., § 11.C.VI.
2359 § 8.C.V., § 9.C.VIII.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

terhin die Menschenrechte der Protestierenden verletzten würden.[2360] Darüber hinaus verhängten die USA ein umfassendes Finanz- und Ölembargo gegen Venezuela und hoben Handelsprivilegien für Hongkong auf.[2361] Zahlreiche Staaten beendeten darüber hinaus ihre Auslieferungsabkommen mit Hongkong.

Neben der reaktiven Wirkung sollten diese Maßnahmen auch dazu dienen, einen Regierungswechsel herbeizuführen. Im Kontext der venezolanischen Proteste erklärte der US-Vizepräsident: „The United States will continue to exert all diplomatic and economic pressure to bring about a peaceful transition to democracy in Venezuela".[2362] Die EU erklärte ebenfalls im Rahmen der venezolanischen Proteste, dass ihre Sanktionen dazu dienen würden, einen verhandelten und friedlichen Machtübergang zu ermöglichen.[2363] Der Hong Kong Human Rights and Democracy Act nannte als eines seiner Ziele die Stärkung und Unterstützung der demokratischen Bestrebungen der Hongkonger Bevölkerung.[2364] Als Grundlage für die verschiedenen Sanktionen wurden daher sowohl die völkerrechtlich verankerten Menschenrechte als auch die als universell angenommene Demokratie herangezogen.

Dennoch wiesen die opponierenden Staaten die Sanktionen weitestgehend als völkerrechtswidrige Intervention zurück. Unilaterale Sanktionen, also Sanktionen, die nicht durch den Sicherheitsrat genehmigt wurden, seien völkerrechtswidrig.[2365] Wie zuvor ließen sie auch in diesem Kon-

2360 *Castle*, Europeans Struggle for Consistency on Egypt, The New York Times, 04.02.2011.

2361 U.S. Department of the Treasury, Treasury Sanctions Venezuela's State-Owned Oil Company Petroleos de Venezuela, S.A, 28.01.2019; Executive Order No. 13936, 14.07.2020, The President's Executive Order on Hong Kong Normalization.

2362 United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 (USA).

2363 Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on Venezuela, 27.09.2019.

2364 Hong Kong Human Rights and Democracy Act of 2019, 22 USC 5701, 27.11.2019, Section 3, 3).

2365 United Nations Security Council, S/2020/238 (Angola, Kambodscha, China, Kuba, Nordkorea, Dominica, Grenada, Iran, Myanmar, Nicaragua, Russland, Saint Vincent und die Grenadinen, Sri Lanka, Sudan, Surinam, Syrien, Venezuela, Simbabwe); The Commissioner's Office of China's Foreign Ministry in the Hong Kong S.A.R, Say No to Unilateral Sanctions and Jointly Uphold the International Rule of Law, Keynote Speech by H.E. Mr. Xie Feng Commissioner of the Ministry of Foreign Affairs of China in the Hong Kong Special Administrative Region at the Opening Ceremony of 2020 Colloquium on International Law, 04.12.2020, siehe weiter § 10.C.VIII; § 11.C.V.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

text demokratie- und menschenrechtsbasierte Argumente nicht gelten. Die Androhung von Sanktionen gegen den Sudan und die Ukraine wurden hingegen nicht durch opponierende Staaten thematisiert.[2366] Allerdings erfolgte die Androhung gegen die ukrainische Regierung erst kurz vor dem Regierungswechsel im Februar 2014, sodass ein Schweigen hierzu seitens der *Janukowitsch*-Regierung und anderen opponierenden Staaten nicht aussagekräftig ist. Die Sanktionsandrohung der USA gegen den Sudan wurde nur einmal in einer Stellungnahme vor dem US-Kongress durch die Vizeaußenministerin geäußert.[2367] Zudem hatte der Sudan zu einem anderen Zeitpunkt erklärt, dass er alle unilateralen Sanktionen für unzulässig halte,[2368] weshalb das konkrete Schweigen ebenfalls nicht als aussagekräftig gelten kann.

Das von den opponierenden Staaten vorgebrachte umfassende Verbot von unilateralen Sanktionen enthält zumindest eine Ausnahme. Der Peace and Security Council der AU hatte den Mitgliedern der sudanesischen Militärregierung persönliche Sanktionen angedroht, soweit es nicht zu einer Machttransition an eine zivile Interimsregierung kommen würde.[2369] Die Maßnahmen der AU wurden jedoch durchweg und insbesondere auch von den opponierenden Staaten als zulässig gesehen und begrüßt.[2370] Die von der OAS befürworteten Sanktionen gegen Venezuela[2371] sahen opponierende Staaten hingegen ebenfalls als Intervention. Zudem verhängte China in Reaktion auf US-amerikanische Maßnahmen selbst Sanktionen gegen die USA.[2372]

2366 § 8.C.V., § 9.C.VIII.

2367 U.S. to consider sanctions in case of more Sudan violence, Qantara.de, 26.06.2019.

2368 United Nations Security Council, S/2020/238.

2369 African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(DCCCXLIV), Nr. 13.

2370 United Nations Security Council, S/PV.8549, 7 (Frankreich), 8 (Elfenbeinküste), 9 (Belgien), 11 (Peru), 12 (Polen), 14 (Südafrika), 18 (USA); United Nations Security Council, S/PV.8554, 6 (Frankreich), 13 (USA); United Nations Security Council, S/PV.8603, 10 (Russland).

2371 Permanent Council of the Organization of American States, CP/RES.1117 (2019): „3. To urge all Members States and invite Permanent Observers of the Organization of American States to adopt, in accordance with international law and their national legislation, diplomatic, political, economic and financial measures that they consider appropriate, to contribute to the prompt restoration of the democratic order of Venezuela."

2372 China sanctions four with U.S. democracy promotion ties over Hong Kong, Reuters, 30.11.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Es bestand folglich ein signifikanter Dissens innerhalb der Staatengemeinschaft hinsichtlich der Zulässigkeit von Sanktionen. Eine Vielzahl an Staaten vertraten die Auffassung, dass alle unilateralen Sanktionen völkerrechtlich verboten seien. Dies gelte insbesondere, wenn diese dazu bestimmt seien, einen Regierungswechsel zu befördern. Hingegen war eine Vielzahl an Staaten der Auffassung, dass das Völkerrecht es ihnen erlaube, Sanktionen zu erlassen, um Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten zu ahnden oder eine friedliche Transition zu unterstützen.

VII. Anerkennung

Darüber hinaus wurde die Anerkennung und Nicht-Anerkennung von Regierungen dafür eingesetzt, die Vorhaben von Protestbewegungen zu unterstützen. Die EU und das Vereinigte Königreich erklärten kurz nach der Machtübernahme des sudanesischen Militärs im Juni 2019, dass sie die militärische Übergangsregierung nicht anerkennen würden, da diese nicht entsprechend der Forderungen der Protestierenden eine zivile Übergangsregierung eingerichtet hatte.[2373] Später wurde die Militärregierung durch den AU PSC suspendiert, welches einer Aberkennung durch das System der AU gleichkommt.[2374] Anfang Januar 2019 erklärten zahlreiche amerikanische Staaten, dass sie die Legitimität der *Maduro*-Regierung in Venezuela nicht mehr anerkennen würden.[2375] Nach dem 23. Januar 2019 erkannten sodann insgesamt 60 Staaten die *Guaidó*-Regierung in Venezuela an.[2376] Die EU setzte der venezolanischen Regierung Ende Januar 2019 eine Frist von acht Tagen, um Neuwahlen auszurufen. Nachdem diese verstrichen war, erkannten fast alle EU-Staaten sowie das Vereinigte Königreich die *Guaidó*-Regierung ebenfalls an.[2377]

2373 Mogherini, Debates, Tuesday, 16 April 2019 - Strasbourg, European Parliament, 16.04.2019. Die Mitgliedstaaten erkannten die Regierung ebenfalls nicht an, siehe United Nations Security Council, S/PV.8549, 7 (Frankreich), 12 (Polen).

2374 African Union Peace and Security Council, PSC/PR/COMM.(DCCCXLIV), Nr. 12.

2375 Siehe Permanent Council of the Organization of American States, CP/RES.1117 (2019) und die Stellungnahmen im Kontext des OAS-Beschlusses.

2376 *Martinez-Gugerli*, Interactive Map: Degrees of Diplomatic Recognition of Guaidó and Maduro, Venezuela Politics and Human Rights Blog, 15.10.2020.

2377 *Janik*, European Recognition Practice on Venezuela: The Devil in the Details, OpinioJuris, 08.02.2020.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Die Anerkennung der venezolanischen Interimsregierung wurde einerseits damit begründet, dass nur eine demokratisch legitimierte Regierung anerkennungsfähig sei.[2378] Da die *Maduro*-Regierung nicht demokratisch legitimiert sei und Anfang Januar 2019 aberkannt wurde, könne nun die demokratisch und verfassungsrechtlich legitimierte *Guaidó*-Regierung anerkannt werden.[2379] Zudem wurde die Anerkennung als eine Förderung der Demokratie in Venezuela eingeordnet.[2380] Hierdurch würden die unterstützenden Staaten zu einer friedlichen und demokratischen Transition beitragen. Viele lateinamerikanischen Staaten beriefen sich hierzu auf die in der Interamerikanischen Demokratiecharta verankerten Demokratierechte und ihrer Pflicht, diese durchzusetzen.[2381]

Die opponierenden Staaten sahen in den Anerkennungen der *Guaidó*-Regierung eine Intervention in den inneren Angelegenheiten von Venezuela, unabhängig davon welche Implikationen mit den jeweiligen Anerkennungen verbunden waren.[2382] Durch die Anerkennung würden die Staaten den gewaltsamen Machtwechsel der Opposition unterstützen.[2383] Hierdurch würden die Staaten in unzulässiger Weise in den Regierungsbildungsprozess eingreifen und dadurch die Souveränität Venezuelas verletzen. Das Ultimatum der EU-Staaten wurde ebenfalls als eine Intervention gesehen.[2384] Die Nicht-Anerkennung der sudanesischen Regierung wurde hingegen nicht als völkerrechtswidrig zurückgewiesen.[2385] Allerdings interagierten die EU-Staaten mit der Militärregierung, sodass nur wenige tatsächliche und rechtliche Folgen an die Nicht-Anerkennung geknüpft waren.[2386]

Die Zulässigkeit der Anerkennung der *Guaidó*-Regierung war somit rechtlich strittig. Hingegen erhielt die Nicht-Anerkennung der sudanesischen Interimsregierung nur wenig Aufmerksamkeit und wurde rechtlich

2378 § 10.C.I.1.a.
2379 § 10.C.I.1.a.
2380 § 10.C.I.1.b.
2381 United Nations Security Council, S/PV.8452, 34 (Ecuador), 39 (Costa Rica), 40 (Honduras), 41 (Panama); United Nations Security Council, S/PV.8472, 32 (Brasilien).
2382 § 10.C.I.2.
2383 United Nations Security Council, S/PV.8452, 13 (Russland), 27 (Nicaragua), 29 (Saint Vincent und die Grenadinen), 31 (Bolivien), 39 (Dominica).
2384 Ibid., 19 (Russland), 21 (Venezuela).
2385 § 9.D.
2386 Sudanese professionals, military junta brief western diplomats, Dabanga, 19.05.2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

nicht weiter diskutiert. Die Aberkennung der Legitimität der *Maduro*-Regierung wurde ebenfalls deutlich weniger intensiv zurückgewiesen als die im Anschluss erfolgte Anerkennung der *Guaidó*-Regierung. Es zeichnet sich somit eine Differenzierung zwischen Aberkennung und Anerkennung ab. Während die Anerkennung einer von Protesten gestützten Regierung völkerrechtlich strittig ist, ist die Aberkennung der Legitimität einer Regierung aufgrund ihres undemokratischen Charakters weniger kontrovers. In den hier untersuchten Beispielen knüpften die aberkennenden Staaten nur wenige tatsächliche oder rechtliche Konsequenzen an die Aberkennungen. Dies vermag daher auch die verhaltenen Reaktionen hierzu erklären.

VIII. Einfluss auf das Militär

Die unterstützenden Staaten appellierten im Rahmen der ägyptischen und venezolanischen Proteste direkt an das Militär dieser Staaten. Die USA drohten dem ägyptischen Militär mit der Kürzung von Militärhilfen, sofern dieses Gewalt gegen Demonstrierende einsetzten würde und bewegten führende Militärs dazu, sich mit den Protestierenden auf dem Tahrir-Platz zu solidarisieren.[2387] Zudem signalisierten die USA ihre Zustimmung für eine temporäre Machtübernahme durch das Militär.[2388] Diese Einflussnahmen auf das ägyptische Militär wurden nicht öffentlich kommentiert und ebenfalls nicht zurückgewiesen, obwohl sie bereits zum Zeitpunkt der Proteste bekannt waren.[2389] Allerdings hatten opponierende Staaten andere Unterstützungsbekundungen und die angedrohte Kürzung der Entwicklungs- und Militärhilfen als Interventionen zurückgewiesen.

Die Lima Gruppe forderte das venezolanische Militär dazu auf, sich an die Seite der *Guaidó*-Regierung zu stellen und keine Gewalt gegen Protestierende einzusetzen.[2390] Die USA äußerten ähnliche Appelle.[2391] Diese

2387 *MacAskill*, Egypt protests: US resists calls to cut military aid, The Guardian, 04.02.2011; *Rüb*, FAZ, 05.02.2011, 2; *Kirkpatrick/Sanger*, A Tunisian-Egyptian Link That Shook Arab History, The New York Times, 13.11.2011; *Rogin*, Gates and Mullen in close contact with Egyptian military, Foreign Policy, 11.02.2021.

2388 *Bassiouni*, Egyptian Revolution, 2017, 54.

2389 § 7.C.III.

2390 United Nations Security Council, S/2019/183, Nr.11 (Lima Gruppe).

2391 *Herman,* Trump Warns Venezuelan Military to Abandon Maduro, Voice of America, 18.02.2019, abrufbar unter: https://www.voanews.com/a/trump-warns-venezuela-military-they-are-risking-their-lives-and-future/4793237.html (zuletzt abgerufen am 11.05.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Appelle wurden als Maßnahmen für eine friedliche Rückkehr zur venezolanischen Demokratie begründet.[2392] Direkte Treffen oder Kontaktaufnahmen zwischen venezolanischen Militärs und ausländischen Regierungsvertreter*innen fanden hingegen nicht statt.

Venezuela und Kuba beschuldigten die USA, hierdurch einen gewalttätigen Regierungswechsel zu unterstützen, welches gegen das völkerrechtliche Unterstützungsverbot verstoßen würde.[2393] Sie wiesen die Appelle an das Militär umfassend als Interventionen zurück.

Einflussnahmen auf das venezolanische Militär wurden mithin kontrovers bewertet. Während diese einerseits als Beitrag für einen demokratischen Machtübergang eingeordnet wurden, wurden sie andererseits als völkerrechtswidrige Unterstützung eines gewaltsamen Regierungswechsels gesehen.

IX. Weitere Maßnahmen

Die venezolanischen Proteste wurden weiterhin durch die Bereitstellung von humanitärer Hilfe und der Verfügungsgewalt über das Auslandsvermögen des venezolanischen Staates unterstützt. Diese Unterstützungsmaßnahmen waren für diesen Fall einzigartig, da einerseits keine humanitäre Notlage in den anderen Staaten bestand, deren Existenz von der Regierung bestritten wurde. Andererseits wurde nur die *Guaidó*-Regierung von einigen Staaten als Regierung anerkannt. Aufgrund dieser Anerkennung stellten Belgien, die USA, das Vereinigte Königreich und Portugal der *Guaidó*-Regierung das dort befindliche Auslandsvermögen Venezuelas zur Verfügung.[2394] Gleichzeitig beriefen sich die unterstützenden Staaten auf die Einladung durch die anerkannte *Guaidó*-Regierung, um die Lieferung von humanitärer Hilfe an die kolumbianisch-venezolanische Grenze zu begründen.[2395] Beide Maßnahmen wurden entschieden als Interventionen

2392 United Nations Security Council, S/2019/183, Nr. 15, 16.
2393 United Nations Security Council, S/PV.8452, 20-21 (Venezuela), 28 (Kuba).
2394 Seizure of $1.7B in Portugal Affects All Venezuelans: Arreaza, teleSUR, 14.05.2019; Venezuela Opposition Plans to Get Oil Money From US Fund, Voice of America, 06.02.2019; *Gavin Fernando*, Bank of England blocks Nicolas Maduro from withdrawing $1.7b in gold, news.com.au, 28.01.2019.
2395 United Nations Security Council, S/PV.8472, 17 (USA), 29 (Kolumbien).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

durch Venezuela und die weiteren opponierenden Staaten zurückgewiesen.[2396]

C. Divergierende Anwendung gleicher Regeln

Nach Maßgabe der in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut verankerten völkerrechtlichen Quellenlehre kann für den Großteil der Unterstützungsmaßnahmen keine eindeutige völkerrechtliche Regulierung identifiziert werden. Zwar beziehen sich die Staaten durchgehend auf dieselben Regelungsregime: das Interventionsverbot, die Menschenrechte und das Demokratieprinzip. Es bestehen jedoch stark divergierende Anwendungen dieser Regelungsregime auf den Untersuchungsgegenstand. Ein Konsens in der Staatengemeinschaft, der indikativ für eine völkergewohnheitsrechtliche Regulierung wäre, hat sich nur für wenige Unterstützungsmaßnahmen herausgebildet. Zudem bestehen keine spezifischen völkervertragsrechtlichen Regelungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze, wie im zweiten Teil (§§ 4-6) erarbeitet. Weiterhin beriefen sich Staaten fast nie auf völkerrechtliche Verträge, um ihre Handlungen zu begründen.[2397] Einheitliche Vertragsübungen von allgemeineren Verträgen bestehen bereits deshalb nicht.

Zu den verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen bildeten sich stets opponierende Gruppen, die diese als völkerrechtswidrige Interventionen einordneten. Gleichzeitig gingen die unterstützenden Staaten davon aus, dass sie dazu berechtigt seien, diese Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen. Schließlich beriefen sie sich zur Begründung dieser Maßnahmen auf völkerrechtliche Regelungen, insbesondere der Menschenrechte und Demokratie. Bei diesen Unterstützungsmaßnahmen und den dazugehörigen Begründungen handelte es sich somit nicht nur um „statements of international policy“,[2398] wie die abweichende Interventionspraxis und dazugehörigen Begründungen der USA im *Nicaragua*-Urteil eingeordnet wurde.

Ein Konsens, der indikativ für eine völkergewohnheitsrechtliche Regel ist, besteht nur bezüglich weniger Aspekte. Demnach ist die allgemei-

2396 § 10.C.V.; § 10.C.X.

2397 Im Rahmen der Proteste zu Hongkong wurde regelmäßig die Joint Declaration herangezogen. In den Debatten zu Venezuela wurde teilweise auf den TIAR und IADC verwiesen. Sonst wurde die Quelle von völkerrechtlichen Regeln nicht näher spezifiziert. Insbesondere beriefen sich Staaten für menschenrechtliche Pflichten nur selten auf den IPbürg.

2398 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 207.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ne menschenrechtliche Kritik völkergewohnheitsrechtlich erlaubt. Zudem wird die Aberkennung der Legitimität einer Regierung, soweit hieran keine signifikanten Konsequenzen geknüpft werden, als weitestgehend völkerrechtskonform erachtet. Ähnliches gilt für die Thematisierung von Protesten in regionalen Organisationen. Verboten sind hingegen die gewalttätige Unterstützung von Protesten, die Unterstützung von gewalttätigen Protesten und die Steuerung oder Kontrolle von Protesten. Die völkerrechtliche Zulässigkeit aller weiteren Unterstützungsmaßnahmen ist strittig. Diesbezüglich bestehen stark divergierende Staatenpraxen in der Anwendung der völkerrechtlichen Regeln.

Die gespaltene Staatenpraxis eröffnet verschiedene Interpretationsmöglichkeiten für die völkerrechtliche Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen. Im nächsten Abschnitt (§ 13) sollen diese unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten mit Blick auf die strittigen Unterstützungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Vorab sollen zwei Tendenzen festgehalten werden. Erstens wird die Verankerung der Demokratie im Völkerrecht umfassend anerkannt (I.). Zweitens ändern sich die Begründungsstrukturen für die staatliche Unterstützung gewaltfreier Proteste nicht anhand der unterschiedlichen Regionen, obwohl in § 5 signifikante völkerrechtliche Unterschiede festgestellt wurden (II.).

I. Demokratie im Völkerrecht

Ob sich das völkerrechtliche Demokratieprinzip zu einem Demokratiegebot verfestigt hat, war in den vergangenen Jahren die zentrale Frage im Verhältnis von Demokratie und Völkerrecht.[2399] In den hier untersuchten Fallstudien lassen sich mehrere Beispiele dafür anführen, dass die Verankerung eines Demokratiegebots im Völkerrecht durch die Staatengemeinschaft mittlerweile universell anerkannt ist.

Erstens haben die unterstützenden Staaten beständig die Demokratie als ihre Handlungsgrundlage angeführt. Demokratie wurde dabei entweder als

2399 *Fox/Roth*, A (Re-)Introduction, 2020: siehe ausführlich § 5.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

„universeller Wert“[2400], als „Recht“[2401], als „völkerrechtlicher Grundsatz“[2402] oder sonst wie als „völkerrechtliche Pflicht“[2403] klassifiziert. Zudem wurden „internationale demokratische Standards“ vielfach erwähnt.[2404] Hierzu verwiesen die unterstützenden Staaten regelmäßig auf völkerrechtliche Verträge und Erklärungen, die Demokratieverpflichtungen enthalten.[2405] Diese Auffassung war nicht auf die unterstützenden Staaten beschränkt. Die Staaten, die sich weder zugunsten noch gegen Unterstützungsmaßnahmen positionierten, forderten durchgehend demokratische Lösung für die jeweiligen Situationen.[2406] Auch wenn diese die Nicht-Einmischung von

2400 *Ägypten*: United Nations General Assembly, A/66/PV.11 (Südkorea); United Nations General Assembly, A/66/PV.29, 16 (Rumänien); United Nations General Assembly, A/66/PV.18, 2 (Australien); United Nations General Assembly, A/66/PV.24, 24 (Tunesien).

2401 *Ägypten*: United States Mission to the OSCE, PC/DEL/98/11; *Sudan*: European External Action Service, Statement by High Representative/Vice-President Federica Mogherini on the occasion of the International Day of Democracy, 13.09.2019, abrufbar unter: https://www.eeas.europa.eu/eeas/statement-high-representative-vice-president-federica-mogherini-occasion-international-day_en (zuletzt abgerufen am 22.05.2022): „a fundamental right of every human being“; *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 34 (Ecuador); United Nations Security Council, S/PV.8472, 41 (Ecuador); United Nations Security Council, S/PV.8476, 4 (Peru); United Nations Security Council, S/2019/183 (Lima Gruppe).

2402 United Nations Security Council, S/PV.8452, 15 (Deutschland).

2403 *Ukraine*: Permanent Delegation of Norway to the OSCE, PC.DEL/35/14; Council of Europe Parliamentary Assembly, The functioning of democratic institutions in Ukraine, Resolution 1974 (2014), 30.01.2014; *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 32 (Paraguay); *Hongkong*: US Mission to the United Nations, Call for UN Security Council Meeting on Hong Kong, 27.05.2020.

2404 United Nations Security Council, S/PV.8452, 15 (Polen), 17 (Belgien); United Nations Security Council, S/PV.8476, 7 (Deutschland); Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the EU on the new mandate of President Maduro, 10.02.2019, abrufbar unter: https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2019/01/10/declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-eu-on-the-new-mandate-of-president-maduro/ (zuletzt abgerufen am 22.05.2022).

2405 *Ägypten*: United Nations General Assembly, A/66/PV.25, 49 (Deutschland); *Ukraine*: United States Mission to the OSCE, PC.DEL/1018/13; United States Mission to the OSCE, PC.DEL/20/14; Council of Europe Parliamentary Assembly, Resolution 1974 (2014); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 7 (Peru), 26 (Kolumbien), 30 (Kanada), 33 (Argentinien), 36 (Brasilien); United Nations Security Council, S/PV.8472, 39 (Kanada), 43 (Honduras); *Hongkong*: United Nations General Assembly, A/74/PV.3, 12 (USA).

2406 *Ägypten*: United Nations General Assembly, A/66/PV.28, 22 (Burkina Faso); United Nations General Assembly, A/66/PV.26, 22 (São Tomé und Príncipe); *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8513, 9 (Dominikanische Republik), 13

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

anderen Staaten forderten, erläuterten sie, dass es einer friedlichen und demokratischen Lösung der Auseinandersetzungen bedürfe.[2407]

Zudem zeigen zwei konkrete Auseinandersetzungen, dass die opponierenden Staaten ebenfalls die Demokratie als einen im Völkerrecht verankerten Maßstab sehen. Nach dem Regierungswechsel in der Ukraine argumentierten diese ausführlich, dass die neue Interimsregierung nicht demokratisch legitimiert sei und daher nicht anerkannt werden dürfe.[2408] Sie kritisierten fortlaufend die fehlende demokratische Legitimation der Interimsregierung, obwohl diese sich effektiv in den meisten Landesteilen etabliert hatte. In diesem Sinne erklärten die opponierenden Staaten auch, dass die *Maduro*-Regierung die einzige Regierung Venezuelas sei, da sie durch demokratische Wahlen legitimiert sei.[2409] In diesem Kontext verwies Venezuela als einziger Staat auf die Effektivität der *Maduro*-Regierung, um seine Regierungsqualität zu begründen. Alle anderen Staaten verwiesen auf die verfassungsmäßige, demokratische Legitimität der *Maduro*-Regierung.[2410] Sowohl im Falle der Ukraine wie in Venezuela konkurrierte dabei ein verfassungsgebundener Demokratiebegriff der opponierenden Staaten mit einem erweiterten Demokratiebegriff der unterstützenden Staaten.[2411] Dass die internationale Legitimation am demokratischen Charakter der jeweiligen Regierung abhängig sei, wurde hingegen einheitlich angenommen.

Weiterhin widersprachen die opponierenden Staaten der Auffassung nicht, dass Demokratie ein universeller Wert, ein Recht oder völkerrechtlicher Grundsatz sei. Vielmehr verwendeten sie selbst Formulierungen, die eine Verankerung der Demokratie im Völkerrecht annehmen lassen. Russland erklärte beispielsweise, dass es „demokratische Standards" gäbe,

---

(Elfenbeinküste); *Soliman,* Will the Military or the People Lead Sudan?, Chatham House, 26.04.2019, abrufbar unter: https://www.chathamhouse.org/2019/04/will-military-or-people-lead-sudan (zuletzt abgerufen am 22.05.2022) (Äthiopien); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8472, 37 (Uruguay); United Nations Security Council, S/2020/435, 18 (Tunesien).

2407 Secretaría de Relaciones Exteriores, Mexico Reiterates Its Concern for Human Rights in Venezuela, Press Release 110, 02.05.2019, abrufbar unter: https://www.gob.mx/sre/prensa/mexico-reiterates-its-concern-for-human-rights-in-venezuela?idiom=en (zuletzt abgerufen am 22.05.2022); United Nations General Assembly, A/74/PV.13, 8 (Uruguay).

2408 § 8.D.

2409 § 10.C.I.2.

2410 § 10.C.I.

2411 § 8.D.III; § 10.C.I.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

die die USA nicht achteten.[2412] Saint Vincent und die Grenadinen, Surinam und Barbados erklärten, dass die Demokratie einer der Grundsätze des Völkerrechts sei.[2413] Südafrika machte Ausführungen zum „principle of democracy".[2414] Zudem erklärten die opponierenden Staaten wiederholt, dass sie in den jeweiligen Situationen eine demokratische Lösung wünschten, obwohl es sich hierbei um interne Angelegenheiten handele.[2415] Russland wies beispielsweise mit dem Hinweis auf seinen Wunsch nach Demokratie in der Ukraine Vorwürfe zurück, dass es gegen die Demokratie in der Ukraine arbeite.[2416] China wies Einflussnahmen in Hongkong auch unter dem Hinweis zurück, dass Hongkong bereits sein historisch höchstes Demokratieniveau erreicht habe.[2417] Die opponierenden Staaten lehnten allein ab, dass hierauf aufbauend Einflussnahmen erfolgen dürften.[2418]

Dies entspricht auch der jüngeren Praxis der opponierenden Staaten.[2419] Russland und China unterstrichen die hohe Qualität ihrer eigenen Demokratie in einer gemeinsamen Erklärung von 2022.[2420] In dieser heißt es auch, dass Demokratie ein „universal human value" sei.[2421] Zudem wehrten sich Staaten dagegen, dass sie nicht von der US-Regierung zum „Summit

2412 Briefing by Foreign Ministry Spokeswoman Maria Zakharova, 04.06.2020.

2413 United Nations Security Council, S/PV.8472, 38 (Saint Vincent und die Grenadinen); United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 7th plenary meeting, A/74/PV.7, 26.09.2019, 41 (Surinam); United Nations General Assembly, A/74/PV.9, 35 (Barbados).

2414 United Nations Security Council, S/PV.8476, 9 (Südafrika).

2415 *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8509, 2 (Sudan); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 9 (Südafrika), 29 (Saint Vincent und die Grenadinen); United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 27-28 (Antigua und Barbuda).

2416 United Nations Security Council, S/PV.7125, 15 (Russland).

2417 *Shao/Wang/Cheng*, China accuses US of 'sinister intentions' after Trump signs bills supporting Hong Kong protesters, CNBC, 27.11.2019.

2418 United Nations Security Council, S/PV.8509, 2 (Sudan); United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 13 (Bolivien); Briefing by Foreign Ministry Spokeswoman Maria Zakharova, 04.06.2020, siehe weiter §14.C.II.

2419 *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 232 f.

2420 Russia-China Joint Statement on International Relations, University of Southern California, 04.02.2022, abrufbar unter: https://china.usc.edu/russia-china-joint-statement-international-relations-february-4-2022 (zuletzt abgerufen am 21.05.2022).

2421 Ibid.; kritisch zu dieser Verwendung: *Peters*, Demokratie - nur ein Etikettenschwindel?, Neue Züricher Zeitung, 26.02.2022, 21.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

of Democracies 2021" eingeladen wurden.[2422] Sie argumentierten, dass sie aufgrund ihres demokratischen Charakters eine Einladung hätten erhalten sollen.

Diese Erklärungen sind mehr als nur „statements of international policy"[2423]. Die Staaten erklären sich zu ihrer demokratischen Situation, da sie die Perzeption haben, dass eine Positionierung hierzu auf der internationalen Ebene von ihnen erwartet wird. Da das Thema der Demokratie in völkerrechtlichen Diskursen omnipräsent ist, können diese Staaten es jedenfalls nicht unbeachtet lassen. Ihre Erklärungen zur Demokratie kommen daher völkerrechtlichen Anreizstrukturen nach, welches ein Indiz dafür ist, dass hierdurch auch eine gewisse völkerrechtliche Überzeugung zum Ausdruck gebracht wird.

Die weit überwiegende Mehrheit der Staaten akzeptiert mithin, dass das Völkerrecht von Staaten demokratische Regierungsstrukturen fordert.

Allerdings bestehen weiterhin starke Kontroversen darüber, wie diese Strukturen ausgestaltet werden sollen und wie dieses Demokratiegebot durchgesetzt werden kann. Da sich zudem auch autoritäre Staaten wie China und Russland selbst als Demokratien bezeichnen, kann daher allenfalls ein Minimalkonsens über den Inhalt des völkerrechtlichen Demokratiegebots angenommen werden. Diese inhaltliche Unbestimmtheit kann auch darauf zurückgeführt werden, dass der Begriff der Demokratie auch in anderen wissenschafltichen Disziplinen stark umstritten ist.

Diese inhaltliche Unbestimmtheit steht der völkerrechtlichen Verankerung des universellen völkerrechtlichen Demokratiegebots jedoch nicht entgegen.[2424] Hierbei offenbart sich eine Parallele zum völkerrechtlichen Interventionsverbot. Der IGH hatte im *Nicaragua*-Urteil das Interventionsverbot in zwei Schritten bestimmt. Zunächst eruierte der IGH, ob das Interventionsverbot eine völkergewohnheitsrechtliche Regel sei. Hierzu analysierte es seine Rechtsprechung, universelle und regionale Verträge und Erklärungen sowie das Abstimmungsverhalten der Staaten in der VN-Generalversammlung.[2425] Erst dann, zwei Randnummern später, bestimmte er

2422 *Antonov/Gang*, Russian and Chinese Ambassadors: Respecting People's Democratic Rights, The National Interest, 26.11.2021.

2423 Vgl. IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 207.

2424 So jedoch *Roth*, Democratization's Discontents: Rediscovering the Virtues of the Non-Intervention Norm, Chicago Journal of International Law, 2022, 172 ff.; *Willmer*, Does digitalization reshape the principle of non-intervention?, German Law Journal, 2023, 517.

2425 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 202-204.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

den relevanten Inhalt des Interventionsverbots und griff hierzu vor allem auf zwei Resolutionen der VN-Generalversammlung zurück.[2426] Hierbei bestimmte der IGH nur den in der Staatenpraxis bestehenden Minimalkonsens bezüglich verbotener Intervention. Der IGH unterließ es daher, den Begriff der Intervention allgemeingültig zu definieren oder Kriterien zu etablieren, um eine Zwangswirkung zu bestimmen. Vielmehr gab es sich mit der Feststellung zufrieden, dass das Interventionsverbot den Einsatz von zwischenstaatlicher Gewalt und die Unterstützung von militärisch agierenden Aufständischen verbiete. Wie in § 4 dargelegt, ist der Inhalt des Interventionsverbots seitdem auch weitestgehend umstritten geblieben. Die Regel ist daher in einem hohen Maße unbestimmt. Trotzdem wird in der Staatengemeinschaft nicht bezweifelt, dass es sich hierbei um eine völkerrechtliche Regel handelt.

Entsprechendes gilt für das universelle Demokratiegebot. Obwohl dessen Inhalt weitestgehend strittig ist, hat sich in den vergangenen Jahren eine allgemeine Akzeptanz dessen Verankerung im universellen Völkerrecht durchgesetzt. Daher kann angenommen werden, dass ein universelles Demokratiegebot besteht.

Zu seiner inhaltlichen Bestimmung können neben der Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung weitere universelle Völkerrechtsquellen herangezogen werden. In diesem Sinne hatte auch der IGH den Inhalt des Interventionsverbots anhand von zwei VNGV-Resolutionen und den grundlegenden Prinzipien der VNCh bestimmt. Für das universelle Demokratiegebot kommen dabei insbesondere seine drei Grundlagen in Betracht: das interne Selbstbestimmungsrecht, das Menschenrecht auf politische Partizipation und die verschiedene Aspekte der Praxis von Staaten und internationalen Organisationen in denen sich eine einheitliche demokratische Praxis gebildet hat (siehe § 5.C.I-III.).

II. Regionale Unterschiede

Zudem lässt sich kein signifikanter Unterschied anhand von unterschiedlichen regionalen Regelungskontexten feststellen. Während es in Asien keine völkervertraglichen Verpflichtungen zur Demokratie als Regierungsform gibt, wird diese in Afrika, Amerika und Europa völkervertraglich vorge-

2426 Ibid., Rn. 205 f.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schrieben.[2427] Eine Differenzierung anhand dieser Regelungsunterschiede lässt sich in der Staatenpraxis nicht identifizieren. Beispielsweise beriefen sich die EU, das Vereinigte Königreich, Kanada, Australien und die USA in ihrer Unterstützung der Hongkonger Protestbewegung auf die Förderung der Demokratie. Dabei argumentierten sie, dass Demokratie „universell" sei, und bezogen sich auf die Joint Declaration.[2428] Fehlende vertragsrechtliche Verankerungen der Demokratie waren für die Argumentation der unterstützenden Staaten daher kein Hindernis, da sie sich zusätzlich auf die universelle Verankerung der Demokratie beriefen oder auf Verträge verwiesen, von denen sie nicht Vertragspartei waren. Für ihre Unterstützungsmaßnahmen waren die jeweiligen regionalen völkerrechtlichen Regelungen somit nicht ausschlaggebend.

Ähnliches zeigt sich bei den opponierenden Staaten. Diese argumentierten in allen Fällen, dass es sich bei den Unterstützungsmaßnahmen um völkerrechtswidrige Interventionen handele. Die opponierenden Staaten modifizierten ihre Argumente nicht in Abhängigkeit von regionalen vertragsrechtlichen Demokratiegeboten und änderten auch nicht ihre Bewertung der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen. Die regionalen normativen Unterschiede waren daher in der Argumentation der Staaten nicht von ausschlaggebender Relevanz.[2429]

Es kann daher festgehalten werden, dass in der Staatengemeinschaft grundsätzlich derselbe völkerrechtliche Rahmen zur Bewertung von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für gewaltfreie Protestbewegungen herangezogen wird. Das völkerrechtliche Interventionsverbot, das völkerrechtliche Demokratiegebot und die Menschenrechte werden als anwendbare Regelungsregime anerkannt. Allerdings unterscheiden sich die verschiedenen Anwendungskonzeptionen für diese Regelungsregime teilweise fundamen-

2427 ACDEG iVm AU Charta; OAS Demokratiecharta iVm Rechtsprechung IAGMR; EMRK ZP I und EUV.

2428 Siehe § 11.C.,D., bspw: European Council, A stronger and more autonomous European Union powering a fairer world - Speech by President Charles Michel at the UN General Assembly 25.09.2020.

2429 Allerdings nahmen mehr Staaten Unterstützungsmaßnahmen vor, sofern Proteste in ihrer Region erfolgten. Beispielsweise unterstützten amerikanische Staaten in einem größeren Umfang die venezolanischen Proteste als alle anderen Proteste und beriefen sich hierzu auf die Inter-Amerikanische Demokratiecharta. In ähnlicher Weise nahmen afrikanische Staaten vermehrt zu den Protesten im Sudan Stellung und bezogen sich hierfür auf die relevanten Erklärungen und Verträge der AU. Diese empirische Häufung änderte jedoch nichts an der Argumentation der Staaten hinsichtlich der Unterstützungsmaßnahmen.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

tal. Die gleichen Regeln werden mithin divergierend angewendet. Welche Folgen sich aus dieser uneinheitlichen Staatenpraxis ergeben können, soll im nächsten Abschnitt (§ 13) dargelegt werden.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Im *Asylrecht*-Fall hatte der IGH eine völkergewohnheitsrechtliche Regel abgelehnt, da die von Kolumbien vorgetragene Praxis „so much uncertainty and contradiction, so much fluctuation and discrepancy" enthalte, „that it is not possible to discern in all this any constant and uniform usage, accepted as law".[2430] Der Dissens in der Staatenpraxis war derart erheblich in dieser Frage, dass bereits die Grundlage für eine völkergewohnheitsrechtliche Regel nicht bestand.

Allerdings ist eine uneinheitliche Staatenpraxis in Bezug auf völkerrechtliche Sachverhalte keine Seltenheit.[2431] Gerade bei politisierten Themen bilden sie eher die Regel als die Ausnahme.[2432] Ein Dissens in der Staatenpraxis muss einer völkergewohnheitsrechtlichen Regelung daher nicht zwangsläufig entgegenstehen. In der Rechtsprechung internationaler Gerichte,[2433] nationaler Gerichte[2434] und in der völkerrechtlichen Literatur[2435] haben sich verschiedene methodische Ansätze gebildet, um Dissense in der Staatenpraxis aufzulösen und damit trotz fehlender Einheitlichkeit völkergewohnheitsrechtliche Regelungen anzunehmen.

Anhand dieser unterschiedlichen Ansätze soll in diesem Kapitel der herausgearbeitete Dissens in der Staatenpraxis bewertet werden. Ausgangspunkt ist der *Lotus*-Ansatz, demzufolge ein staatliches Verhalten grundsätzlich erlaubt ist, soweit kein völkerrechtliches Verbot besteht. Da die strittigen Unterstützungsmethoden in der Staatenpraxis nicht einheitlich als verboten eingeordnet wurden, wären sie entsprechend völkerrechtlich zulässig (A.) Zweitens kann ein Spionage-Ansatz herangezogen werden. Im Falle der Spionage führt widersprüchliche und uneinheitliche Praxis zu einer

2430 IGH, Asylum Case, 277.
2431 *Talmon*, Determining Customary International Law, EJIL 2015, 422.
2432 *Bleckmann*, Völkergewohnheitsrecht trotz divergierender Praxis?, ZaöRV, 1976, 374-5.
2433 Vgl. *Talmon*, Determining Customary International Law, EJIL 2015, 423.
2434 Überblick bei *Ammann*, Domestic Courts and the Interpretation of International Law, Developments in International Law, 72, Brill Nijhoff, Leiden, Boston 2020, 274-283; *Ryngaert/Siccama*, Ascertaining Customary International Law: An Inquiry into the Methods Used by Domestic Courts, Netherlands International Law Review, 2018.
2435 *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 118 ff; *Bleckmann*, Völkergewohnheitsrecht trotz divergierender Praxis?, ZaöRV, 1976, 375 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Situation des *non liquet,* weshalb Spionage völkerrechtlich weder verboten noch erlaubt ist. Die hier untersuchte Staatenpraxis könnte in ähnlicher Weise gewichtet werden, um ebenfalls einen *non liquet* zu begründen (B.). Drittens kann die Staatenpraxis deduktiv gewichtet werden. Hierbei wird die Staatenpraxis aus der Perspektive von völkerrechtlichen Grundprinzipien bewertet. Die Staatenpraxis, die mit diesen Prinzipien konform ist, wird demnach höher gewichtet als die abweichende Staatenpraxis. Da das Völkerrecht mehrere Grundprinzipien kennt, kommen hierbei verschiedene Resultate in Betracht (C.). Viertens kann der Dissens in der Staatenpraxis mit Blick auf seine Funktion in der Normentwicklung analysiert werden. Da der Streit um Normen ein essenzieller Bestandteil dieser ist, können aufgrund der Qualität des Streits verschiedene Rückschlüsse über den Entwicklungsstand einer Norm gezogen werden. Aufbauend auf dem Modell von *Christian Marxsen*[2436] würde die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen in einen Grauzone der rechtlichen Regulierung fallen (D.). Fünftens kann die divergierende Staatenpraxis als Ausdruck eines systemischen Konflikts im Völkerrecht gewertet werden. Dieser systemische Konflikt könnte mittel- oder langfristig zu einer Aufspaltung des einheitlichen Völkerrechts in das Recht zweier Staatengruppen führen (E.). Diese methodischen Ansätze stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander. Zudem finden sich in der hier untersuchten Staatenpraxis Anhaltspunkte für alle Ansätze. Es ist daher auch Ziel dieses Abschnitts, die interpretative Offenheit der hier untersuchten Staatenpraxis aufzuzeigen. Mit Blick hierauf sollen in einer abschließenden Betrachtung daher Argumente entwickelt werden, die Grundlage einer Entscheidung zwischen den verschiedenen Ansätzen bilden können (F.).

A. Lotus-Ansatz

Die Gewichtung der Staatenpraxis anhand des *Lotus*-Ansatzes würde zu dem Ergebnis kommen, dass alle Unterstützungsmaßnahmen zugunsten einer Protestbewegung zulässig sind, die nicht aufgrund einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel verboten sind. Der StIGH hatte 1927 festgehalten, dass die Türkei seine strafrechtliche Jurisdiktion auf Sachverhalte auf der Hohen See erstrecken dürfe, da dies nicht durch eine Regel des

2436 *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Völkerrechts verboten sei.[2437] Dem stand insbesondere die Nationalität des französischen Kapitäns und die Tatsache, das er sich während der Kollision mit einem türkischen Schiff auf einem französischen Schiff befand, nicht entgegen.[2438] Das hierauf aufbauende *Lotus*-Prinzip, demnach „restrictions upon the independence of States cannot therefore be presumed"[2439] geht davon aus, dass Staaten aufgrund ihrer Souveränität grundsätzlich frei sind.

Dieses Prinzip wird auch für Einflussnahmen herangezogen.[2440] So argumentiert *Ori Pomson*, dass sich das völkergewohnheitsrechtliche Interventionsverbot nur auf zwei Konstellationen erstreckt: die Anwendung von Gewalt gegen einen anderen Staat und die Unterstützung von gewalttätigen Rebell*innen in einem anderen Staat.[2441] Das Interventionsverbot sei zwar in den Resolutionen der VN-Generalversammlung und den Urteilen des IGH allgemein formuliert.[2442] Der staatliche Konsens erstreckte sich jedoch alleine auf ein Verbot der zwei genannten Konstellationen, wie *Pomson* anhand des Texts und den Verhandlungen zur Friendly Relations Declaration von 1970[2443] und der Resolution zum Verbot der Intervention von 1965[2444] rekonstruiert.[2445] Zudem wurden die Versuche zur Erweiterung des Interventionsverbots stets durch eine größere Staatengruppe zurückgewiesen. Insbesondere erhielt die Generalversammlungsresolution 36/103 von 1981[2446] eine signifikante Anzahl an Gegenstimmen, vor allem der „westlichen" Staaten.[2447] Die Resolution verbietet sehr detailliert eine Vielzahl an hier untersuchten Unterstützungsmaßnahmen.[2448] Durch die Zurückweisung dieser Resolution brachten die „westlichen" Staaten jedoch zum Ausdruck, dass sie nicht die Auffassung teilen, dass derartige Einflussnahmen gegen das Interventionsverbot verstoßen. Dieses Ergebnis wird auch durch das *Nicaragua*-Urteil von 1986 gestützt. Dort hatte der IGH

2437 StIGH, Lotus, 18, 23.
2438 Ibid., 23-24.
2439 Ibid., 18.
2440 Zum Begriff der Einflussnahme siehe § 4, Einleitung.
2441 *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022, 218.
2442 Ibid., 203 ff.
2443 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex.
2444 United Nations General Assembly, A/Res/20/2131.
2445 *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022, 190 ff.
2446 United Nations General Assembly, A/RES/36/103.
2447 *Arnauld*, Völkerrecht, 2019, Rn. 152.
2448 United Nations General Assembly, A/RES/36/103, Annex, II (k), (n).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

keine Verletzung des Interventionsverbots durch das US-Handelsembargo und die Kürzung von Entwicklungshilfe angenommen.[2449] Beide Maßnahmen werden hingegen in der Resolution 36/103 verboten.[2450] Daher besteht für schwächere Einflussnahmen unterhalb der Schwelle der Gewalt oder der Unterstützung von Gewalttätigen kein Konsens in der Staatenpraxis. Aufgrund dieses Dissens folgt daher für *Pomson*, dass schwächere Einflussnahmen nicht durch das Interventionsverbot verboten und somit völkerrechtlich erlaubt sind.[2451]

Die Anwendbarkeit des *Lotus*-Ansatzes auf Einflussnahmen ist jedoch strittig. Als erste und wichtigste Begrenzung der Staatenfreiheit führt das *Lotus*-Urteil das Verbot der Ausübung von staatlicher Hoheitsgewalt auf dem Territorium eines anderen Staates an.[2452] Diese Feststellung beschränkt sich in dem Urteil auf die sog. „enforcement jurisdiction",[2453] wofür eine Erlaubnis notwendig sei.[2454] Darüber hinaus gilt jedoch, dass das *Lotus*-Prinzip durch die Souveränität anderer Staaten begrenzt ist.[2455] Es könnte diesem Grundsatz widersprechen, wenn der *Lotus*-Ansatz zur Rechtfertigung von souveränitätssensiblen Einflussnahmen herangezogen würde. Die hier strittigen Unterstützungsmaßnahmen berühren jedenfalls die staatliche Souveränität, da sie Einfluss auf die freie Wahl des politischen Systems und damit auf den Kern der staatlichen Souveränität nehmen. Daher könnte argumentiert werden, dass das *Lotus*-Prinzip hier keine Anwendung finden kann.

Allerdings ist die staatliche Souveränität, wie in § 4 gezeigt, ein relatives Konzept, dessen Inhalt von einer Vielzahl anderer völkerrechtlicher Regelungen abhängt. Daher wird bezweifelt, ob es einen inhärenten Kern

2449 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 245. Dabei wurden die Maßnahmen als ein "total trade embargo" eingeordnet, siehe *Akande/Akhavan/Bjorge*, Economic Sanctions, International Law, and Crimes against Humanity: Venezuela's ICC Referral, AJIL, 2021, 499.

2450 United Nations General Assembly, A/RES/36/103, Annex, II (k).

2451 *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022, 209, Fn. 172.

2452 StIGH, Lotus, 18; ausführlich *Hertogen*, Letting *Lotus* Bloom, EJIL 26, 2015, 901, 907 ff.

2453 *Hertogen*, Letting *Lotus* Bloom, EJIL, 2015, 907-908; *Peters/Petrig*, Völkerrecht, 2020, 59.

2454 StIGH, Lotus, 18-19.

2455 *Hertogen*, Letting *Lotus* Bloom, EJIL, 2015, 907.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

der staatlichen Souveränität gibt,[2456] der die Grenze des *Lotus*-Prinzips ausmachen könnte. Das *Lotus*-Prinzip setzt den Begriff der Souveränität voraus, ohne ihn näher zu definieren oder ihm bestimmte Inhalte zuzuschreiben. Welche Sachverhalte zu den souveränen Angelegenheiten eines Staates gehören, wird daher durch das Fortschreiten der internationalen Beziehungen definiert.[2457] Die Beschränkung des *Lotus*-Prinzips durch die Souveränität anderer Staaten ist daher nicht sakrosankt, da hierzu eine absolute Definition der Souveränität erforderlich wäre. Die Anwendung des *Lotus*-Prinzips auf Einflussnahmen kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werde, da die staatliche Souveränität ein relatives Konzept ist.

Darüber hinaus hat der IGH im *Kosovo*-Gutachten das *Lotus*-Prinzip bei einer souveränitätssensiblen Frage angewendet.[2458] Das *Lotus*-Urteil wurde im Gutachten nicht zitiert, da es sich hierbei um die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung eines nicht-staatlichen Akteurs handelte.[2459] Das Argument des IGH, dass die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo nicht das Völkerrecht verletze, weil sie völkerrechtlich nicht verboten war, fußt jedoch auf dem *Lotus*-Prinzip.[2460] Das *Lotus*-Prinzip scheint somit auch auf Konstellationen anwendbar zu sein, die die Souveränität eines Staates beeinflussen.

Die hier untersuchten Fallstudien können als Bestätigung dieser Auffassung interpretiert werden. Zunächst besteht ein Konsens für das Verbot von gewalttätigen Unterstützungsmaßnahmen und der Unterstützung von gewalttätigen Gruppen. Weiterhin besteht für schwächere Unterstützungsmaßnahmen kein Konsens. Der staatliche Konsens beschränkt sich daher – wie bereits bei Verhandlungen zur VN-Prinzipienerklärung – auf wenige Konstellationen.

2456 *Mégret*, Are There "Inherently Sovereign Functions" in International Law?, AJIL, 2021.

2457 StIGH, Nationality Decrees, 23-24.

2458 IGH, Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Advisory Opinion of 22 July 2010, ICJ Reports 2010, 403, , Rn. 56: „The answer to that question turns on whether or not the applicable international law prohibited the declaration of independence."

2459 *Peters*, Does Kosovo Lie in the *Lotus*-Land of Freedom?, Leiden Journal of International Law 24, 95, 100.

2460 IGH, Kosovo-Gutachten, 479, Declaration of Judge Simma, Rn. 2-3; *Hertogen*, Letting *Lotus* Bloom, EJIL, 2015, 903, 914-5.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zudem bildet die beständige Unterstützungspraxis ein Argument für deren völkerrechtliche Zulässigkeit. Die unterstützenden Staaten sahen sich im Verlauf der zehn untersuchten Jahre nicht durch das Völkerrecht in ihren Unterstützungsoptionen beschränkt.[2461] Sie argumentierten zudem stets, dass diese völkerrechtskonform und keine Interventionen seien und beriefen sich hierzu auf völkerrechtliche Regeln.[2462] Daraus folgt auch, dass keine der hier strittigen Unterstützungsmaßnahmen mit hinreichender Breite durch die Staatengemeinschaft als völkerrechtswidrig zurückgewiesen wurde. Allein die Gewaltandrohung der USA gegen Venezuela wurde umfassend durch die Staatengemeinschaft als völkerrechtswidrig eingeordnet, welches der allgemein anerkannten Anwendung des Interventionsverbots entspricht. Die wiederholten und beständigen Unterstützungsmaßnahmen könnten daher als Präzedenzfälle herangezogen werden. Da sie nicht durch die gesamte Staatengemeinschaft als verboten eingeordnet wurden, folgt nach dem *Lotus*-Ansatz, dass sie völkerrechtlich zulässig sind.

Dieser Interpretationsansatz findet sich auch in der hier untersuchten staatlichen Stellungnahmen. Einige unterstützende Staaten argumentierten, dass ihre Unterstützungsmaßnahmen Bestandteil einer geläufigen Praxis[2463] und deshalb zulässig seien. Die entgegenstehenden Auffassungen der opponierenden Staaten wurden nicht als Beschränkung dieser Praxis und deren Zulässigkeit angesehen.

2461 Ein unterstützender Staat nimmt entweder selbst Unterstützungsmaßnahmen vor oder begrüßt diese und erachtet sie als völkerrechtlich zulässig. Ein opponierender Staat ordnet staatliche Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von gewaltfreien Protestbewegungen grundsätzlich als völkerrechtswidrig ein. Zu den Begriffen siehe § 12.A.

2462 Die hierbei vorgebrachte *opinio juris* umfasste zwar nicht die gesamte Wirkung einzelner Maßnahmen. Insbesondere wurde die unterstützende Wirkung der Treffen von Regierungsvertreter*innen mit Protestierenden nicht adressiert und die Finanzierungsmaßnahmen wurden nur allgemein als Unterstützung einer pro-demokratischen Zivilgesellschaft und nicht als Unterstützung einer gewaltfreien Revolution eingeordnet. Dennoch traten die unterstützenden Staaten den Anschuldigungen entschieden entgegen, dass sie durch diese Maßnahmen das Interventionsverbot verletzt hätten.

2463 Permanent Mission of Estonia to the United Nations, Foreign Minister Urmas Reinsalu statement at the Security Council VTC meeting on the cooperation between the United Nations and regional and subregional organizations (EU), 28.05.2020; *Finnegan*, US calls China 'thuggish regime' after Beijing protests diplomat's opposition meeting, ABC News, 09.08.2019, (USA); Maas verteidigt Treffen mit Hongkong-Aktivist, Der Spiegel, 12.09.2019, (Deutschland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Zudem haben die opponierenden Staaten nicht explizit eine Erweiterung der beiden anerkannten Zwangskonstellationen vorgebracht. Kern ihrer Argumentation war regelmäßig, dass es sich bei den Protestbewegungen um gewaltsame Akteure handele.[2464] Sie brachten durch ihre Argumentationen daher eine Erweiterung des Begriffs des „violent overthrow" vor. Eine Abkehr von dem Anknüpfungspunkt der Gewalttätigkeit erfolgte hingegen nicht. In einem *Lotus*-Ansatz könnte daher argumentiert werden, dass die gesamte Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung die Auffassung stützt, dass allein die Unterstützung von gewalttätigen Akteuren völkerrechtlich verboten sei. Da sich der hier beobachtete Streit auf die Definition der Gewalt fokussiert, bliebe die enge Auslegung des Interventionsverbots unangefochten.

Ein *Lotus*-Ansatz würde somit grundsätzlich zu dem Ergebnis kommen, dass die hier strittigen Unterstützungsmaßnahmen zulässig sind, da keine völkergewohnheitsrechtliche Regel besteht, die diese verbietet.

B. Spionage-Ansatz

Ein Spionage-Ansatz, wie er hier genannt werden soll, gewichtet die Staatenpraxis derart, dass die strittige Unterstützungsmaßnahmen weder erlaubt noch verboten sind. Spionage in Friedenszeiten, die als nicht-konsensuale Erhebung von geheimen staatlichen Informationen definiert werden kann,[2465] hat eine Zwitterstellung im Völkerrecht. Fast alle Staaten versuchen, von fremden Staaten subversiv Informationen zu erheben.[2466] Gleichzeitig verbieten fast alle Staaten in ihren nationalen Rechtsordnungen Spionagehandlungen.[2467] Es besteht mithin eine beständige Staatenpraxis des Ausspionierens und der Bestrafung von Spion*innen. Gleichzeitig werden Spionageaktivitäten nur sehr selten als Intervention durch Staaten

2464 § 13.B.V.

2465 *Buchan/Navarrete*, Cyber espionage and international law, 2021, 233.

2466 *Sule*, Spionage, Nomos, Baden-Baden 2006, 31 ff., 74; *Browne*, The paradox of peacetime espionage in international law: from state practice to first principles, Australian International Law Journal 23, 2017, 109, 110.

2467 *Sule*, Spionage, 2006, 74; *Browne*, The paradox of peacetime espionage in international law: from state practice to first principles, Australian International Law Journal, 2017, 109.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zurückgewiesen,[2468] da sie selbst ein Interesse daran haben, diese durchzuführen. Dieses Interesse wird jedoch nicht als *opinio juris* formuliert, demnach Spionage erlaubt sei, da Staaten auch ein Interesse daran haben, Spionage gegen sich abzuwehren.[2469] Es bestehen somit divergierende Praxen und Rechtsauffassungen zur Spionage. Fast alle Staaten gehen davon aus, dass sie selbst spionieren dürfen, welches als Anhaltspunkt für dessen Völkerrechtskonformität gelten kann. Gleichzeitig verbieten fast alle Staaten die Spionage gegen sich, welches Anhaltspunkt für dessen Völkerrechtswidrigkeit ist. Die staatlichen Handlungen und Rechtsauffassungen stehen daher in einem Wertungswiderspruch.[2470] Sie bieten gleichzeitig eine Grundlage für die Völkerrechtskonformität und die Völkerrechtswidrigkeit der Spionage.

Aufgrund dieser Inkonsistenzen vertritt eine signifikante Anzahl an Autor*innen die Auffassung, dass Spionage weder verboten noch erlaubt sei;[2471] es komme vielmehr auf die auf die Frage an, ob im Einzelfall die subversive Informationserhebung durch eine völkerrechtswidrige Begleitmaßnahme ermöglicht wurde.[2472] Diese Konstellation wird auch als *non liquet* beschrieben.[2473] Effektiv bedeutet dies, dass die subversive Informati-

2468 *Terry*, "The Riddle of the Sands" - Peacetime Espionage and Public International Law, Georgetown Journal of International Law 51, 2020, 377, 389; *Sule*, Spionage, 2006, 75, 91.

2469 *Sule*, Spionage, 2006, 91.

2470 Ibid., 76-77.

2471 *Gusy*, Spionage im Völkerrecht, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 26, 1984, , 196; *Feil*, Cyberwar and Unmanned Aerial Vehicles: Using New Tewchnologies, from Espionage to Action, Case Western Reserve Journal of International Law 45, 2012, 513, 525; *Demarest*, Espionage in International Law, Denver Journal of International Law and Policy 24, 1996, 321, 321; *Baker*, Tolerance of International Espionage: A Functional Approach, American University International Law Review 19, 2004, 1091, 1092; *Radsan*, The Unresolved Equation of Espionage and International Law, Michigan Journal of International Law 28, 2007, 595, 623; *Deeks*, An International Legal Framework for Surveillance, Virginia Journal of International Law 55, 2015, 291, 313-5.

2472 *Sule*, Spionage, 2006, 87. Sofern eine völkerrechtswidrige Begleitmaßnahme die Informationserhebung erst ermöglicht, ist auch die Spionagehandlung rechtswidrig. Im *Nicaragua*-Fall erklärte der IGH, dass der Überflug eines US-amerikanischen Aufklärungsflugzeugs des nicaraguanischen Luftraums ohne Zustimmung der Regierung die territoriale Souveränität von Nicaragua verletze, siehe IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 251.

2473 *Deeks*, An International Legal Framework for Surveillance, Virginia Journal of International Law, 2015, 368.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

onserhebung als solche völkerrechtlich nicht reguliert ist,[2474] obwohl diese die Souveränität von Staaten beeinträchtigt.[2475]

Die Staatenpraxis und Rechtsauffassung zu den umstrittenen Unterstützungsmaßnahmen könnte entsprechend gewichtet werden, um eine (Nicht-)Regulierung wie für Spionage zu begründen. In den jeweiligen Fallstudien haben sich zwar jeweils zwei entgegenstehende Staatengruppen gebildet, die die Unterstützungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit als zulässig oder verboten einordneten. Eine erweiterte Betrachtung ihrer Auffassungen und Handlungen zeigt jedoch, dass hierbei ebenfalls Wertungswidersprüche bestehen, die den bereits festgestellten Dissens in der Staatenpraxis komplementieren.

Beispielsweise verbieten die unterstützenden Staaten weitestgehend die Finanzierung von Parteien durch ausländische Staaten und Organisationen in ihren eigenen Staaten.[2476] Gleichzeitig finanzieren sie zivilgesellschaftliche Gruppen im Ausland, die an politischen Prozessen teilnehmen. Zudem begründen unterstützende Staaten zwar ihre Unterstützungsmaßnahmen und weisen Vorwürfe hinsichtlich ihrer Rechtswidrigkeit zurück. Für einige Unterstützungsmaßnahmen umfassen diese völkerrechtlichen Begründungen hingegen nicht die tatsächliche Wirkung.[2477] Weiterhin hat sich kein unterstützender Staat dazu bekannt, dass seine Handlungen zu einem revolutionären Regierungswechsel beitragen würden. Insbesondere wurden die Vorgänge in Ägypten, der Ukraine und Sudan vor den jeweiligen Regierungswechseln nie durch ausländische Regierungsvertreter*innen mit dem Begriff „Revolution" beschreiben.[2478] Im Nachgang zu den Revolutionen, wie auch im Kontext der venezolanischen Proteste, bestanden die unterstützenden Staaten darauf, dass sich die Regierungswechsel „ordnungsgemäß"

2474 *Heller*, In Defense of Pure Sovereignty in Cyberspace, International Law Studies, 2021, 1478 f.

2475 Siehe die kritische Analyse von *Buchan/Navarrete*, Cyber espionage and international law, 2021, 235-6.

2476 International Institute for Democracy and Electoral Assistance, Political Finance Reguations Around the World, 2012, 10, 12: 68% aller Staaten verbieten die ausländische Finanzierung von politischen Parteien und 51% der Staaten verbieten die ausländische Finanzierung von individuellen Kandidat*innen. Hierzu gehören unter anderem die USA und Kanada, alle Staaten Lateinamerikas, Frankreich, Deutschland, Spanien, das Vereinigte Königreich, Schweden, Dänemark, Finnland, Polen, die Türkei, Portugal uvm.

2477 § 13.B.III. und V. („Präsenz und Treffen mit Protestierenden" und „Finanzierung und Ausbildung").

2478 § 7.A.; § 8.D.; § 9.A.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

vollzogen hätten.[2479] Diese Zurückhaltung vor dem Revolutionsbegriff erklärt sich auch damit, dass viele unterstützende Staaten in ihren nationalen Rechtsordnungen Revolutionen verbieten und deren Durchführung und Vorbereitung unter Strafe stellen.[2480] Allerdings beschränken sich diese Verbote auf gewalttätige Revolutionsversuche.[2481] Insgesamt enthält die Praxis und Rechtsauffassung der unterstützenden Staaten somit Wertungswidersprüche zwischen ihren eigenen Rechtsordnungen und ihren Handlungen gegenüber anderen Staaten.

Gleichzeitig handeln die opponierenden Staaten nicht durchgehend entsprechend ihrer klaren *opinio juris*. Presseberichten zufolge finanzierte die venezolanische Regierung die Gründungen der Parteien „Cinque Stelle" in Italien[2482] und „Podemos" in Spanien[2483], obwohl sie jegliche Finanzierung für zivilgesellschaftliche Gruppen in Venezuela verbaten und als Intervention einordneten. In der Einleitung (§ 1) wurden zudem die Unterstützungsmaßnahmen Venezuelas für die Proteste in Honduras 2009 dargelegt. Weiterhin verwendeten opponierende Staaten Sanktionen gegen unterstützende Staaten, obwohl sie grundsätzlich der Auffassung waren, dass diese unzulässig seien.[2484] Vertreter*innen Chinas und Venezuelas solidarisierten sich mit den Black Lives Matter-Protesten in den USA, obwohl sie vergleichbare Handlungen in Bezug auf Proteste auf ihrem Territorium als In-

2479 § 8.D.; § 10.C.I.

2480 § 81 Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (StGB); Art. 472 Nr. 5, 7 Código Penal de España; 18 U.S.C. § 2383. Rebellion or Insurrection; Art. 284 Codice penale d'Italia; Art. 433-6/7/8 Code pénal de la France; Art. 309, 312 Turkish Criminal Code.

2481 Ibid.

2482 *García Rey,* El chavismo financió el Movimiento 5 Estrellas que hoy gobierna en Italia, ABC, 16.06.2020, abrufbar unter: https://www.abc.es/internacional/abci-chavismo-financio-movimiento-5-estrellas-gobierna-italia-202006142244_noticia.html (zuletzt abgerufen am 13.05.2022).

2483 *J.M.O,* Venezuela pagó 7 millones a Iglesias y Monedero para extender el bolivarismo, El Confidencial, 04.04.2016, abrufbar unter: https://www.elconfidencial.com/espana/2016-04-04/financiacion-ilegal-podemos-venezuela-pago-millones-pablo-iglesias-juan-carlos-monedero-jorge-vestrynge_1178845/ (zuletzt abgerufen am 13.05.2022); diesbezüglich werden derzeit Ermittlungen geführt, siehe *Sáiz-Pardo,* La Audiencia Nacional investiga si Venezuela financió a Podemos hasta 2017, Sur, 18.11.2021, abrufbar unter: https://www.diariosur.es/nacional/audiencia-nacional-investiga-202111181817 23-ntrc.html (zuletzt abgerufen am 13.05.2022).

2484 §11.C.V.; siehe *Akande/Akhavan/Bjorge*, Economic Sanctions, International Law, and Crimes against Humanity: Venezuela's ICC Referral, AJIL, 2021, 501.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

tervention eingeordnet hatten.[2485] Präsident *Maduro* traf sich in New York mit Vertreter*innen der Black Lives Matter-Bewegung und bekräftigte sie dabei in ihrem Bestreben, eine gesellschaftliche Veränderung in den USA zu verfolgen.[2486] Trotz ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber allen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von oppositionellen Gruppen im Ausland unterstützten auch opponierende Staaten ausländische Gruppen und Protestbewegungen. Ihre Praxis widerspricht somit teilweise ihrer Rechtsauffassung.

Es zeichnen sich mithin vergleichbare Wertungswidersprüche wie auch hinsichtlich der Spionage ab. Opponierende Staaten verwenden Unterstützungsmaßnahmen, die sie sonst als Interventionen bezeichnen. Unterstützende Staaten verbieten in ihren Staaten Maßnahmen, die sie vornehmen und gegenüber anderen Staaten als völkerrechtlich zulässig sehen. Diese nationalrechtlichen Unterstützungsverbote haben dabei nicht allein internen Charakter. Indem die Unterstützungshandlungen anderer Staaten hierdurch rechtlich eingeordnet werden, enthalten diese Verbote auch eine völkerrechtliche Wertung. Darüber hinaus rechtfertigen unterstützende Staaten ihre Unterstützungsmaßnahmen nicht konsequent. Hierbei entsteht eine Kakophonie zwischen nationalen Rechtsordnungen und der internationalen Praxis. Entsprechend des „Spionage-Ansatzes" würden diese Widersprüche dazu führen, dass die strittigen Unterstützungsformen zugunsten von gewaltfreien Protestbewegungen weder verboten noch zulässig seien. Diese Unterstützungsmaßnahmen wären völkerrechtlich unreguliert.

Hiergegen sind jedoch zwei Argumente anzuführen. Erstens sind die aufgezeigten Widersprüche nicht derart ausgeprägt wie im Rahmen der Spionage. Die unterstützenden Staaten handeln offen und nicht geheim, wie es bei Spionagehandlungen zwangsläufig der Fall ist. Sie begründen ihre Unterstützungsmaßnahmen und verteidigen deren völkerrechtliche Rechtmäßigkeit. Weiterhin finanzieren die unterstützenden Staaten im Ausland keine politischen Parteien,[2487] sondern allein zivilgesellschaftliche

2485 *Planas,* Black Activists Honor Venezuelan President Nicolás Maduro In Harlem, HuffPost, 29.09.2015, abrufbar unter: https://www.huffpost.com/entry/black-activists-nicolas-maduro-harlem_n_560a836fe4b0af3706ddc573 (zuletzt abgerufen am 13.05.2022); *Hung*, As U.S. Injustices Rage, China's Condemnation Reeks of Cynicism, Foreign Policy, 05.06.2020.

2486 *Planas*, Black Activists Honor Venezuelan President Nicolás Maduro In Harlem, HuffPost, 29.09.2015.

2487 So die Finanzierungsrichtlinien von deutschen politischen Stiftungen: siehe *Stöber*, Klitschkos internationale Verbindungen, tagesschau.de, 20.12.2013, NED**:** National

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Organisationen. Hinsichtlich der Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen ist auch in den unterstützenden Staaten die Rechtslage offener und nuancierter.[2488] Zudem kriminalisieren unterstützende Staaten in der Regel nur gewaltsame Revolutionen, nicht aber gewaltfreie Protestbewegungen. Die opponierenden Staaten begründeten ihrerseits ihre Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von ausländischen Organisationen nicht mit völkerrechtlichen Begriffen. Ihre erklärte *opinio juris* veränderte sich mithin nicht. In diesem Sinne wies Venezuela jegliche Berichte zur Finanzierung von Parteien in Spanien und Italien entschieden auf der faktischen Ebene zurück und nannte entsprechende Berichte „fake news".[2489] Dieses Verhalten lässt darauf schließen, dass nach der venezolanischen Auffassung derartige Finanzierungsmaßnahmen völkerrechtlich unzulässig sind. Trotz Inkonsistenzen und Wertungswidersprüchen sind die Einordnungen der strittigen Unterstützungsmaßnahmen somit konsistenter im Vergleich zur Spionage in Friedenszeiten. Es besteht mithin nicht die regulatorische Kakophonie, die den Ausgangspunkt für die Regelungslosigkeit der Spionage bildet.

Endowment for Democracy, Who NED funds, 2022, abrufbar unter: https://www.ned.org/apply-for-grant/en/ (zuletzt abgerufen am 16.05.2022); EED: European Endowment for Democracy, Who do we support, 2022, abrufbar unter: https://www.democracyendowment.eu/en/about/faq.html (zuletzt abgerufen am 16.05.2022).

2488 In EU-Staaten jedenfalls erlaubt: Europäischer Gerichtshof, C-78/18 - Commission v Hungary (Transparence associative), Rn. 118; American Bar Association, International and Comparative Law analysis of the Right to and Restriction on Foreign Funding of Non-Governmental Organizations, 2015, 23 ff. (Frankreich, Deutschland, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten, Kanada). Der Trend die ausländische Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen zu beschränken ist eher in den hier als opponierenden eingeordneten Staaten anzutreffen siehe *Wolff/Poppe*, From Closing Space to Contested Spaces, Peace Research Institute Frankfurt, 2015, beschreiben die Rechtslage in Äthiopien, Ägypten, Bolivien und Indien; *Krieger*, Populist Governments and International Law, EJIL, 2019, beleuchtet Russland, China, Ungarn (vor dem EuGH-Urteil) und Venezuela; *Carothers/Brechenmacher*, Closing Space, Democracy and Human Rights Support under Fire, 2014, 6 ff: Simbabwe, Aserbaidshcan, Kambodscha, Belarus, Eritrea, Vereinigte Arabische Emirate, Usbekistan, Algerien, Jordanien, Nepal, Bahrain, Bangladesch, Sudan, Turkmenistan. In Peru wurde ein Gesetz zur Einschränkung der ausländischen Finanzierung durch das Verfassungsgericht verhindert; in Kenia ein entsprechendes Gesetzesvorhaben durch das Parlament gestoppt, ibid., 10-11.

2489 Maduro contra el diario ABC de España, Ansa Latina, 28.09.2020, abrufbar unter: https://www.ansalatina.com/americalatina/noticia/venezuela/2020/09/28/maduro-contra-el-diario-abc-de-espana_07cc07d9-37fe-4538-a60f-a36a118d0373.html (zuletzt abgerufen am 13.05.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zweitens wird die völkerrechtliche Nicht-Regulierung der Spionage in Friedenszeiten kritisiert. Erstens sei diese aus einem realistischen Rational heraus entstanden, dass das Völkerrecht generell als Regelungsrahmen für internationale Beziehungen eindämmen möchte.[2490] Durch die Nicht-Regulierung würden sich vor allem mächtige Staaten einen erweiterten Handlungsrahmen schaffen, da sie einerseits mehr Ressourcen zur Spionage haben und andererseits fremde Spionageversuche faktisch besser abwehren können. Zweitens missachte diese Auffassung die fundamentale Bedeutung der Souveränität im Völkerrecht.[2491] Diese sei *prima facie* verletzt, soweit geheime staatliche Informationen subversiv erhoben werden.[2492] Spionagehandlungen seien daher rechtfertigungsbedürftig. Diese Kritik würde auch auf einen „Spionage-Ansatz" für die strittigen Unterstützungsmaßnahmen zutreffen. Eine Nicht-Regulierung käme grundsätzlich mächtigeren Staaten zugute, da sie mit wenigen rechtlichen Beschränkungen Einflussnahmen ergreifen können. Darüber hinaus berühren die Unterstützungsmaßnahmen auch die staatliche Souveränität, da hierdurch die Wahl des politischen Systems beeinflusst wird. Diese soll aber grundsätzlich vor Interventionen geschützt werden und einem Staat selbst überlassen werden.[2493] Eine Nicht-Regulierung würde daher die Bedeutung der Souveränität im Völkerrecht einschränken.

Ein „Spionage-Ansatz" zur Interpretation der Staatenpraxis trifft daher faktisch nicht auf die strittigen Unterstützungsmaßnahmen zu. Gleichzeitig ist die Nicht-Regulierung der Spionage in jüngster Zeit starker Kritik ausgesetzt. Der Spionage-Ansatz ist daher nicht dazu geeignet, die Völkerrechtskonformität der strittigen Unterstützungsmaßnahmen zu bestimmen.

2490 *Buchan/Navarrete*, Cyber espionage and international law, 2021, 235-7.

2491 *Terry*, "The Riddle of the Sands" - Peacetime Espionage and Public International Law, Georgetown Journal of International Law, 2020, 390; *Buchan/Navarrete*, Cyber espionage and international law, 2021, 236 ff.

2492 *Buchan/Navarrete*, Cyber espionage and international law, 2021, 251; *Terry*, "The Riddle of the Sands" - Peacetime Espionage and Public International Law, Georgetown Journal of International Law, 2020, 394 ff. Zur Diskussion um Souveränität als Regel, siehe § 4.C.

2493 Vgl. United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

C. Deduktiver Ansatz

Weiterhin kann ein deduktiver Ansatz gewählt werden, um die divergierende Staatenpraxis zu gewichten. Traditionell beinhaltet die Untersuchung von Völkergewohnheitsrecht eine induktive Analyse der Staatenpraxis und entsprechender Rechtsauffassung.[2494] Modernere Ansätze verwenden hingegen auch deduktive Ansätze, um Völkergewohnheitsrecht festzustellen.[2495] Diese sind zudem, wie *Stefan Talmon* dargelegt hat, auch in der Rechtsprechung des IGH präsent.[2496] Entsprechend hat die Völkerrechtskommission in seinen jüngsten „Draft Conclusions" zum Völkergewohnheitsrecht erklärt, dass auch deduktive Erwägungen vorsichtig herangezogen werden können, um den Inhalt einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm zu bestimmen.[2497] Ein deduktiver Ansatz sei nach Auffassung der Völkerrechtskommission gerade dann angemessen, wenn es um die Bestimmung von völkergewohnheitsrechtlichen Regelungen geht, die sich vor dem Hintergrund von anderen, allgemeineren Regeln bilden, die ihrerseits von einer einheitlichen Staatenpraxis und Rechtsauffassung getragen sind.[2498] Mit einer deduktiven Gewichtung kann neuere Staatenpraxis in den Kontext bestehender Staatenpraxen und Rechtsauffassungen gesetzt werden. Dabei wird die Staatenpraxis hervorgehoben, die die zugrunde gelegten, allgemeineren Regeln bestätigen, da sich diese in die bestehende Staatenpraxis und Rechtsauffassung einfügt. Abweichende Praxis wird kritisch betrachtet, da sie von der etablierten Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung divergiert. Hierdurch wird der Zwei-Elemente-Ansatz komplementiert,[2499] insbesondere in Fällen, in denen es nur wenig Staatenpraxis von einer kleineren Anzahl Staaten gibt.[2500]

Die „Draft Conclusions" lassen jedoch offen, welche allgemeinere Regel ausschlaggebend ist, wenn sich die Regulierung für ein bestimmte

2494 *Schwarzenberger*, The Inductive Approach to International Law, Harvard Law Review 60, 1947, 539.
2495 *Roberts*, Traditional and Modern Approaches to Customary International Law: A Reconciliation, AJIL, 2001; *Chen Yifeng*, The Customary Nature of the Principle of Non-Intervention: A Methodological Note, Renmin Chinese Law Review, 2014, 339 f.
2496 *Talmon*, Determining Customary International Law, EJIL 2015.
2497 ILC, Customary International Law, A/73/10, Conclusion 2, Rn. 5.
2498 Ibid., Conclusion 2, Rn. 5.
2499 Ibid., Conclusion 2, Rn. 5.
2500 Siehe hierzu § 2.A.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Konstellation vor dem Hintergrund von mehreren allgemeineren Regeln entwickeln. Für die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen kommen drei Regelungsregime in Betracht, die eine deduktive Gewichtung der Staatenpraxis leiten könnten: der völkerrechtliche Schutz der Souveränität, inklusive des Interventionsverbots, das völkerrechtliche Demokratieprinzip und die völkerrechtlich gewährleisteten Menschenrechte. Diese drei Regelungsregime konkurrieren miteinander und kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Zulässigkeit der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen, wie weiter unten gezeigt wird. In einer klassischen Betrachtung würde die Souveränität als grundlegende Norm des Völkerrechts sich gegenüber den anderen beiden Regelungsregimen durchsetzen.[2501] Allerdings wird die Souveränität nicht mehr als axiomatisches Recht der Staaten verstanden.[2502] Vielmehr wird die Souveränität an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die Elemente des Demokratie- und Menschenrechtsschutzes enthalten.[2503] Ein klares Primat unter den drei konkurrierenden Regelungsregimen gibt es nicht. Dennoch erscheint es sinnvoll, die verschiedenen Deduktionsmöglichkeiten anhand der unterschiedlichen Regelungsregime aufzuzeigen.

I. Souveränitätsorientiert

Eine deduktive Gewichtung der Staatenpraxis und Rechtsauffassungen, die sich vorrangig an der staatlichen Souveränität orientiert, würde das Verbot der strittigen Unterstützungsmaßnahmen begründen. Kernbestandteil der staatlichen Souveränität ist das Recht jedes Staates, über sein eigenes politisches, wirtschaftliches und soziales System zu bestimmen.[2504] Hierzu erklärt der IGH im *Nicaragua*-Urteil:

> „However the régime in Nicaragua be defined, adherence by a State to any particular doctrine does not constitute a violation of customary

2501 Der IGH hat bisher vor allem anhand des Souveränitätsprinzips deduktive Feststellungen vorgenommen, siehe *Talmon*, Determining Customary International Law, EJIL 2015, 423.

2502 *Peters*, Humanity as the A and Ω of Sovereignty, EJIL, 2009.

2503 Ibid., 521, argumentiert, dass die externe Souveränität eines Staates von der internen -demokratischen – Legitimität abhängt, sowie (522 ff.) von seiner Fähigkeit Menschenrechte zu gewährleisten.

2504 United Nations General Assembly, A/Res/2625 (XXV), Annex; *Tladi*, The Duty Not to Intervene in Matters within Domestic Jurisdiction, 2020, 98.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> international law ; to hold otherwise would make *nonsense* of the fundamental principle of State sovereignty, on which the whole of international law rests, [...] The Court *cannot contemplate* the creation of a new rule opening up a *right of intervention* by one State against another on the ground that the latter has opted for some particular ideology or political system"[2505]

Da ein Recht zur Intervention mit dem Zweck des Regierungswechsels die staatliche Souveränität derart stark untergraben würde und somit auch das gesamte Völkerrecht, könne der Gerichtshof nicht einmal die Entstehung eines solchen Interventionsrechts untersuchen („cannot contemplate"). Hier verwendet der IGH mithin einen souveränitätsorientierten, deduktiven Ansatz, um die entgegenstehende Praxis der USA als rechtswidrig abzutun, obwohl er diese einige Randnummern vorher schon mit dem Hinweis auf die fehlende völkerrechtliche *opinio juris* abgewiesen hatte.[2506] Die hierbei untersuchten Interventionen waren zwar militärischer Art und begünstigten bewaffnete Aufständische. Der absolute völkerrechtliche Schutz für die Wahl des politischen Systems legt dennoch den Grundstein dafür, dass bei einer souveränitätsorientierten Gewichtung jede ausländische Einflussnahme auf die Wahl des politischen Systems rechtfertigungsbedürftig ist.

Ausgehend von dieser Prämisse lässt sich die hier untersuchte Staatenpraxis derart rekonstruieren, dass die Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen verboten ist. Einerseits vertreten die opponierenden Staaten, dass die Wahl ihres politischen Systems umfassend durch die staatliche Souveränität geschützt ist. Dementsprechend begründe jede Unterstützung zugunsten von oppositionellen Kräften eine völkerrechtswidrige Intervention. Insbesondere postulieren sie ein umfassendes Verbot des „regime change" und sehen dieses durch die Unterstützungsmaßnahmen für gewaltfreie Protestbewegungen verletzt.[2507] Ihre Auffassung entwickelt mithin den

---

2505 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 263. Hervorhebung durch den Autor.

2506 Ibid., Rn. 207.

2507 Zu den Situationen in der *Ukraine*: United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 6-7 (Kuba), 13 (Bolivien); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 12 (Russland), 28 (Kuba); United Nations Security Council, S/PV.8472, 8 (Südafrika), 24 (Bolivien); United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 2 (Venezuela), 27-28 (Antigua und Barbuda), 33-34 (Saint Vincent und die Grenadinen); *Hongkong*: The Commissioner's Office of China's Foreign Ministry in the Hong Kong S.A.R, Say No to Unilateral Sanctions and Jointly Uphold the Interna-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

oben beschriebenen Grundsatz, dass die Wahl des politischen Systems gänzlich frei sein muss, weiter. Zudem kann argumentiert werden, dass sich keine gewohnheitsrechtliche Ausnahme zu diesem Grundsatz geformt hat. Schließlich hat es stets und dauerhaft eine signifikante Gruppe opponierender Staaten gegeben, die die Unterstützungsmaßnahmen als Souveränitätsverletzungen einordneten.

Gleichzeitig kann auch die Rechtsauffassung der unterstützenden Staaten als Bestätigung dieser Regel gesehen werden. Diese haben ihre Handlungen nie als Unterstützung oder Durchführung eines „regime changes" oder einer Revolution eingeordnet. Aus dieser Perspektive hat sich mithin keine Gegenposition zu der Auffassung gebildet, dass jegliche Einflussnahme auf die Wahl des politischen Systems unzulässig ist. Folglich könnte die Praxis der unterstützenden Staaten schlicht als völkerrechtswidrig eingeordnet werden.[2508]

Eine souveränitätsorientierte deduktive Gewichtung der Staatenpraxis und Rechtsauffassung würde somit zu dem Ergebnis kommen, dass die hier umstrittenen Unterstützungsmaßnahmen völkerrechtswidrig sind, da sie Einfluss auf die Wahl des politischen Systems eines anderen Staates nehmen.

Allerdings ist das, was der IGH 1986 noch als „nonsense" einordnete, mit dem Protokoll von Washington von 1998 und der Inter-Amerikanischen Demokratiecharta von 2001 zur Realität geworden.[2509] Alle amerikanische Staaten trifft eine Verpflichtung zur Demokratie, die durch die ständige Rechtsprechung des IAGMR unterstrichen wird.[2510] Nicaragua ist daher heute völkerrechtlich dazu verpflichtet demokratische Regierungsstrukturen zu etablieren und zu erhalten.[2511] Der Grundsatz, dass jegliche Einfluss-

---

tional Rule of Law, Keynote Speech by H.E. Mr. Xie Feng Commissioner of the Ministry of Foreign Affairs of China in the Hong Kong Special Administrative Region at the Opening Ceremony of 2020 Colloquium on International Law, 04.12.2020; Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020.

2508 Vgl. die Argumentation in IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 207.

2509 Siehe § 5.C.III.

2510 IAGMR, López Lone v. Honduras, Rn. 150 ff. Dies gilt jedenfalls auch für Afrika und Europa, siehe § 5.

2511 Nicaragua verletzt jedoch diese Verpflichtungen derzeit (Stand 2022), siehe *Kriener/Álvarez/Ripplinger*, Nicaragua's Electoral Counter-Reform, Verfassungsblog,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nahme auf die Wahl des politischen Systems, grundsätzlich rechtswidrig ist, ist daher im heutigen Völkerrecht nicht mehr haltbar.

Weiterhin wird hierdurch die Praxis einiger Staaten aus der Betrachtung herausgenommen. Da die Unterstützungshandlungen dem Grundsatz der absolut freien Entscheidung über das Regierungssystem entgegenstehen, können sie in einer souveränitätsorientieren, deduktiven Gewichtung unberücksichtigt bleiben. Dies widerspricht jedoch dem Grundgedanken einer souveränitätsorientierten Völkerrechtsordnung. In dieser soll die Praxis aller Staaten für die Identifikation von Völkergewohnheitsrecht berücksichtigt werden, soweit sie von einer entsprechenden *opinio juris* gedeckt ist und nicht eindeutig durch die Staatengemeinschaft als völkerrechtswidrig eingeordnet wird.[2512] Der Ausschluss der Unterstützungshandlungen aus der Identifikation von Völkergewohnheitsrecht verstößt daher gegen diese Grundgedanken. Die Unterstützungsmaßnahmen sind zumindest teilweise von einer *opinio juris* gedeckt und werden von einer signifikanten Anzahl an Staaten durchgeführt. Eine strenge souveränitätsorientierte, deduktive Gewichtung ist daher in seiner Aktualität zu hinterfragen.

II. Demokratieorientiert

Eine demokratieorientierte deduktive Gewichtung der Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung würde hingegen die Zulässigkeit der strittigen Unterstützungsmaßnahmen zur Folge haben. Diese würde sich an dem Grundsatz orientieren, dass „die Demokratie ... [eine] vom Völkerrecht geforderte Existenzgrundlage" ist,[2513] weshalb Staaten die Pflicht haben, eine demokratische Regierung zu etablieren oder eine Demokratisierung anzustreben. Diese Interpretation analysiert die Staatenpraxis mit einem Blick

09.06.2021, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/nicaraguas-electoral-counter-reform/ (zuletzt abgerufen am 15.05.2022); *Ripplinger/Kriener*, Struggling for Democratic Elections, Verfassungsblog, 01.11.2021, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/struggling-for-democratic-elections/ (zuletzt abgerufen am 15.05.2022); *Ripplinger/Kriener*, Nicaragua's OAS Raid and the Inter-American System, Verfassungsblog, 02.05.2022, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/nicaraguas-oas-raid-and-the-inter-american-system/ (zuletzt abgerufen am 15.05.2022).

2512 *Bleckmann*, Völkergewohnheitsrecht trotz divergierender Praxis?, ZaöRV, 1976, 382.

2513 *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 269.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auf die Verbreitung und Festigung demokratischer Regierungssysteme.[2514] Es gilt die Prämisse, dass Maßnahmen, die einer Demokratisierung zugutekommen, grundsätzlich zulässig sind, während Maßnahmen, die einer Demokratisierung entgegenwirken, grundsätzlich völkerrechtlich verboten sind.[2515]

Diese Prämisse lässt sich in der Staatenpraxis bestätigen. Demokratische Rückschritte in Venezuela und der Ukraine wurden durch unterstützende Staaten als völkerrechtswidrig kritisiert.[2516] Aufgrund dieser Rückschritte rechtfertigten zahlreiche Staaten ihre Unterstützungsmaßnahmen als völkerrechtskonforme Beiträge zur Wiederherstellung der Demokratie.[2517] Erst wenn die Demokratie in Venezuela wieder hergestellt sei, würde Venezuela seine Souveränität wiedererlangen.[2518] In allen weiteren Fallstudien wurde die Universalität der Demokratie als Begründung für Unterstützungsmaßnahmen herangezogen.[2519] Durch ihre Unterstützungsmaßnahmen würden die unterstützenden Staaten zu einer Demokratisierung beitragen. Die Praxis bestätigt mithin die Prämisse, dass Maßnahmen zugunsten einer Demokratisierung in der Staatenpraxis als zulässig erachtet werden, während anti-demokratische Maßnahmen als völkerrechtswidrig gesehen werden. Da die unterstützenden Staaten überwiegend demokratische Staaten sind, könne ihre Praxis und Rechtsauffassung in einer demokratieorientierten Perspektive stärker im normativen Prozess gewichtet werden.[2520] Hierauf aufbauend argumentierten einige Staaten, dass ihre Unterstützungsmaßnahmen aus einem internationalen Konsens heraus erfolgen würden,[2521] obwohl dieser Konsens nur unter demokratischen Staaten bestand. Beispielsweise erklärte Kolumbien mit Blick auf die venezolanischen Proteste:

2514 *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 46-48, 369 ff.

2515 Vgl. *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 264-266.

2516 In Bezug auf die *Ukraine* wurde dies insbesondere an den Reaktionen zu der Reform des Versammlungsgesetz deutlich: European Union Delegation to the OSCE, PC.DEL/27/14; Permanent Delegation of Norway to the OSCE, PC.DEL/35/14; *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 2-5 (USA), 30 (Kanada).

2517 United Nations Security Council, S/PV.8452, 26 (Kolumbien), 36 (Brasilien), 40 (Honduras), 33 (Argentinien), 39 (Costa Rica), siehe weiter § 10.C.

2518 United Nations Security Council, S/PV.8472, 43 (Honduras).

2519 § 7.C.; § 9.C; § 11.C.; § 12.C.

2520 Vgl. *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 276.

2521 United Nations Security Council, S/PV.8452, 18 (Dominikanische Republik), 39 (Costa Rica): „Costa Rica actively *joins the international community* in calling for every effort to restore .... democracy..."; United Nations Security Council, S/PV.8472, 44 (Panama).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> „The international *democratic* community has the moral and political duty to diplomatically and politically mobilize without hesitation or delay support for the efforts of a people who are reclaiming their right to freedom and prosperity."[2522]

Aus einer demokratieorientierten Perspektive könnte zudem die entgegenstehende Rechtsauffassung der opponierenden Staaten in einem geringeren Umfang berücksichtigt werden.[2523] Die opponierenden Staaten sind zum größten Teil autokratisch regiert, weshalb aus Sicht der unterstützenden Staaten deren Regierungen nicht ihr Volk repräsentieren. Ihre völkerrechtlichen Auffassungen seien nicht repräsentativ für ihre Bevölkerung,[2524] sondern Auffassung eines Regimes, das das Völkerrecht dazu verwenden möchte, seine Macht abzusichern.[2525] Ihre demokratiefeindlichen Auffassungen zu den strittigen Unterstützungsmaßnahmen dürfe daher nicht entsprechend gewichtet werden.

Da eine Großzahl der demokratischen Staaten dem völkerrechtlichen Demokratisierungsgebot durch die Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen nachkommt, begründet diese Praxis aus einer demokratieorientierten Interpretationsperspektive die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Maßnahmen.

Allerdings ist die selektive Betrachtung der Staatenpraxis in Abhängigkeit des Demokratieniveaus eines Staates heftig kritisiert worden.[2526] Hierdurch würde ein neuer Standard der „Zivilisation" in Art. 38 IGH-Statut gelesen werden.[2527] Der Ausschluss von nicht-demokratischen Staaten aus dem völkergewohnheitsrechtlichen Normbildungsprozess verletze in fundamentaler Weise den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten. Hierdurch würde eine Abkehr von den Grundsätzen der völkerrechtlichen Methodik erfolgen.

Zudem ist die Demokratie zwar im Völkerrecht verankert. Über die Definition der Demokratie im Völkerrecht bestehen hingegen fortlaufende

---

2522 United Nations Security Council, S/PV.8452, 26 (Kolumbien), Hervorhebung durch den Autor.

2523 Vgl. die Vorgehensweise bei *Sihvo*, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, 2019, 138-9.

2524 *Ehm*, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, 2013, 274.

2525 Vgl. *Ginsburg*, How Authoritarians Use International Law, Journal of Democracy, 2020.

2526 *Alvarez*, Interliberal Law: Comment, Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law), April 5-8, 2000 94, 2000, 240, 249 ff.

2527 Ibid., 250.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Auseinandersetzungen.[2528] Welcher Staat als demokratisch gilt, kann daher nicht trennscharf anhand des universellen Demokratiegebots bestimmt werden. Dies erschwert mithin die Operationalisierung eines demokratieorientierten deduktiven Ansatzes.

III. Menschenrechtsorientiert

Eine menschenrechtsorientierte deduktive Gewichtung der Staatenpraxis und Rechtsauffassung betrachtet den Schutz der Menschenrechte als wichtigstes Ziel des Völkerrechts. Entsprechend müsste auch die Staatenpraxis im Lichte dieses Ziels interpretiert werden.[2529] Aus dieser Perspektive können unterschiedliche Schlüsse aus der Staatenpraxis gezogen werden.

Einerseits kennen die völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge kein Recht zur Revolution.[2530] Ein derartiges Recht wurde bewusst aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte herausgehalten und diesbezügliche Sprache verklausuliert in eine Präambel gesetzt.[2531] Zudem haben sich Menschenrechtsgerichte gegenüber intensiveren Protestaktionen grundsätzlich skeptisch gezeigt.[2532] Dementsprechend wurde auch in der hier untersuchten Staatenpraxis ein Menschenrecht zur Revolution weder vorgebracht noch reklamiert. Die Staatenpraxis könnte als Bestätigung des Grundsatzes gesehen werden, demnach es kein (Menschen-)Recht zur friedlichen Revolution gibt. Die ausländische Förderung von revolutionären Vorgängen würden mithin nicht der Förderung von Menschenrechten dienen.

Andererseits ist die Souveränität eines Staates in einer menschenrechtsorientierten Völkerrechtsordnung durch seine Fähigkeit, Menschenrechte

2528 § 12.C.I.

2529 Diese interpretative Methode wird auch als „human rights based approach" beschrieben, siehe hierzu: *Gunning*, Modernizing Customary International Law: The Challenge of Human Rights, Virginia Journal of International Law 31, 1991, 211.

2530 § 5.

2531 United Nations General Assembly, A/RES/3/217 (A), Präambel: „Whereas it is essential, if man is not to be compelled to have recourse, as a last resort, to rebellion against tyranny and oppression, that human rights should be protected by the rule of law,"; siehe *Oraá/Isa*, La Declaración Universal de los Derechos Humanos, 1997, 54.

2532 Vor allem die Rechtsprechung des EGMR zu „direct action" Fällen. Anders hingegen eine jüngere Entscheidung des IAGMR. Siehe § 6.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zu gewährleisten, beschränkt. Sofern ein Staat hierzu nicht mehr in der Lage ist, sieht das World Summit Outcome von 2005 eine subsidiäre Schutzverantwortung der Weltgemeinschaft vor, um den Schutz der Menschenrechte vor schweren Verletzungen zu sichern.[2533] In dieser Resolution wird zwar nur die erste Säule dieser Schutzverantwortung anerkannt und ein Einschreiten der internationalen Gemeinschaft auf Maßnahmen beschränkt, die durch den Sicherheitsrat unter Kap. VII VNCh autorisiert sind. Hingegen haben sich darauf aufbauend in der Literatur und der Praxis einiger Staaten weitergehende Konzeptionen gebildet. Beispielweise wird argumentiert, dass die internationale Schutzverantwortung die Notwendigkeit begründen könnte, einen Regierungswechsel herbeizuführen, wenn eine Regierung die zentrale Verantwortung für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen trägt.[2534] Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen ist zwar im gegenwärtigen Völkerrecht umstritten. Eine menschenrechtsorientierte Interpretation der Staatenpraxis hat dennoch die Prämisse, dass Staaten, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, Einflussnahmen zur Wiederherstellung der Menschenrechte ertragen müssten.[2535]

In diesem Sinne begründeten zahlreiche unterstützende Staaten ihre Unterstützungsmaßnahmen. In allen Fallstudien erklärten sie, dass ihre Maßnahmen Reaktionen auf die verschlechterte menschenrechtliche Lage oder den menschenrechtsverletzenden Umgang mit Protestierenden sei. Dieser Begründungsansatz war darüber hinaus von besonderer Bedeutung für die Proteste im Sudan und Venezuela. Den Regierungen beider Länder wurde zu diesem Zeitpunkt vorgeworfen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangenen zu haben.[2536] Derzeit laufen Untersuchungen des Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu den Situationen in beiden Ländern.[2537]

2533 United Nations General Assembly, 2005 World Summit Outcome, A/60/1, 16.09.2005, Rn. 138-9.

2534 *Payandeh*, The United Nations, Military Intervention, and Regime Change in Libya, Virginia Journal of International Law, 2012, 388-9.

2535 *Peters*, Humanity as the A and Ω of Sovereignty, EJIL, 2009, 522 ff.

2536 Human Rights Council, Report of the independent international fact-finding mission on the Bolivarian Republic of Venezuela, A/HRC/45/33, 25.09.2020; International Criminal Court, Warrant of Arrest for Omar Hassan Ahmad Al Bashir, ICC-02/05-01/09-1, 04.03.2009.

2537 United Nations Security Council, S/PV.8554, 1 (IStGH Chefanklägerin *Fatou Bensouda*); International Criminal Court, ICC Prosecutor, Mr Karim A.A. Khan QC, opens an investigation into the Situation in Venezuela and concludes Memorandum of Understanding with the Government, 05.11.2021, abrufbar unter: https://w

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Gegen den damaligen Präsidenten des Sudans besteht ein Haftbefehl des IStGH.[2538] In den Begründungen der unterstützenden Staaten waren diese Aspekte von zentraler Bedeutung und es wurde mehrfach auf die Ermittlungsverfahren des IStGH verwiesen.[2539] Es besteht mithin eine Staatenpraxis, die Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von gewaltfreien Protestbewegungen als rechtmäßige Reaktionen auf schwere Menschenrechtsverletzungen einordnet.

Darüber hinaus rechtfertigten die opponierenden Staaten ihre Zurückweisungen der unterstützenden Maßnahmen, mit wenigen Ausnahmen nicht vor einem menschenrechtlichen Hintergrund. Vielmehr verwiesen sie auf ihre Souveränität und das Interventionsverbot, um die Unterstützungsmaßnahmen zurückzuweisen. Sie argumentieren nicht, dass aufgrund ihrer völkerrechtlichen Auffassung die Menschenrechte ihrer Bevölkerungen besser geschützt würden. Aus einer menschenrechtsorientierten Perspektive führen die Auffassungen der opponierenden Staaten daher nicht zu einem besseren Schutz der Menschenrechte und können entsprechend geringer gewichtet werden. Daher könnte eine menschenrechtsorientierte Interpretation auch die grundsätzliche Zulässigkeit der strittigen Unterstützungsmaßnahmen begründen.

Daher kann an einem deduktiven menschenrechtsorientierten Ansatz kritisiert werden, dass sich zwei entgegenstehende Interpretationsergebnisse ableiten lassen. Zudem ist im Rahmen von menschenrechtsorientierten Ansätzen allein die erste Säule der Schutzverantwortung völkerrechtlich anerkannt. Weitergehende Eingriffsbefugnisse der internationalen Gemeinschaft sind weitestgehend strittig. Eine menschenrechtsorientierte Gewichtung ist somit ebenfalls Kritik ausgesetzt.

---

ww.icc-cpi.int/news/icc-prosecutor-mr-karim-aa-khan-qc-opens-investigation-situation-venezuela-and-concludes (zuletzt abgerufen am 24.05.2022).

2538 International Criminal Court, ICC-02/05-01/09-1.

2539 *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 6 (Vereinigtes Königreich), 33 (Argentinien); United Nations Security Council, S/2019/183 (Lima Gruppe); *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8513, 7 (Vereinigtes Königreich); United Nations Security Council, S/PV.8603, 16 (Belgien); United Nations Security Council, S/PV.8691, 5 (Vereinigtes Königreich).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IV. Zwischenergebnis

In Abhängigkeit davon welches Regelungsregime dem deduktiven Vorgang zugrundegelegt wird, kann diese Gewichtung zu vielen Ergebnissen gelangen. Es lassen sich bestätigende Staatenpraxen und Rechtsauffassungen für alle normativen Prämissen finden. Alle deduktiven Ansätze haben jedoch die gemeinsame Schwäche, dass sie die konforme Praxis einiger Staaten höher gewichten als die abweichende Praxis der anderen Staaten. Diese exkludierende Wirkung widerspricht dem Grundgedanken von Art. 38 Abs. 1 lit. b des IGH-Status und dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten.[2540] Bei 193 Staaten, die in einer multipolaren Welt interagieren, ist die Möglichkeit zur Exklusion einiger staatlichen Praxen jedoch gerade der Vorteil einer deduktiven Gewichtung. Schließlich erschweren diese komplexen Konstellationen eine universelle Konsensbildung. Eine deduktive Gewichtung und damit auch die Exklusion mancher Staatenpraxen könnte gerade notwendig sein, um das Völkergewohnheitsrecht als Rechtsquelle zu bewahren und handhabbar zu erhalten.

Durch eine deduktive Gewichtung der Staatenpraxis und Rechtsauffassung können somit Antworten auf die völkerrechtliche Regulierung der strittigen Unterstützungsmaßnahmen gewonnen werden. Die konkrete Regulierung beruht dabei auf der Auswahl des zugrunde gelegten Regelungsregimes. Gerade in der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung, die nicht auf einem einzigen Grundsatz aufbaut, ist diese Auswahl kontrovers und daher auch Kritik ausgesetzt.

D. Dissens und seine Funktion im Recht

Die bisherigen Ansätze haben die Staatenpraxis mit dem Ziel interpretiert trotz der erheblichen Divergenzen, eine eindeutige Antwort zur Rechtslage zu bestimmen. Der bestehende Dissens in der Staatenpraxis kann jedoch auch mit Blick auf seine Funktion in der normativen Entwicklung analysiert werden. *Christian Marxsen* hat anhand des völkerrechtlichen Gewaltverbots ein Modell entwickelt, das den Streit über dieses als zentralen Aspekt seiner Normativität konzeptualisiert.[2541] Divergierende Rechtsauffassungen zu einer Rechtsfrage bedürfen demnach nicht zwangsläufig

2540 *Chimni*, Customary International Law: A Third World Perspective, AJIL, 2018, 22.
2541 *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

der Auflösung, sondern können als Element in der Entwicklung einer Norm berücksichtigt werden.[2542] Phasen rechtlicher Unbestimmtheit sind bei Entstehungsprozessen von völkerrechtlichen Regeln, wie bei der hier untersuchten Anwendung von etablierten völkerrechtlichen Regelungen auf eine neue Konstellation, keine Seltenheit.[2543] Derartige Phasen sind insbesondere für völkergewohnheitsrechtliche Regeln denklogisch notwendig. Regeln müssen hierfür zunächst eingeführt oder vorgeschlagen werden und sich daraufhin in der Praxis perpetuieren und von der Staatengemeinschaft als rechtsverbindlich angenommen werden.[2544] Dies erfolgt in der Regel in einem dialektischen Prozess, der teilweise durch entgegenstehende Rechtsauffassungen zu einer Frage geprägt ist.[2545]

Anhand des Streits über eine Norm können gewisse Aussagen über den Zustand und Inhalt einer Norm getroffen werden. *Marxsen* unterscheidet zwischen Streitigkeiten bezüglich der Anwendung, dem abstrakt-generellen Inhalt und der Gültigkeit einer Norm.[2546] Während die ersten beiden als Bestätigung der Norm zu verstehen sind, stellen letztere eine Gefahr für ihre Normativität dar.[2547] Zudem können die Streitigkeiten auch Aufschluss über die Bestimmtheit einer Norm geben.[2548] Je unterschiedlicher die Rechtsauffassungen zur Interpretation einer Norm sind, desto weniger bestimmt sind ihre Anwendungsbefehle. Die Qualität des Streits gibt somit auch Aufschluss darüber, inwiefern sich aus einer Norm ein bestimmter Anwendungsbefehl für einen Sachverhalt ergibt.[2549] Eine Analyse des Dissenses in der Staatenpraxis aus dieser Perspektive kann mithin Aufschluss

2542 Ibid., 198 ff.
2543 Ibid., 174.
2544 Zwar wird die Möglichkeit eines „instant custom" von einigen Stimmen vorgebracht. Allerdings ist auch hierfür eine Abfolge von mehreren Handlungen und Reaktionen von verschiedenen Akteuren notwendig, sodass es auch hier notwendigerweise zu Unbestimmtheitsmomenten kommt. Für das hier untersuchte Beispiel besteht jedenfalls nicht die notwendige Einigkeit in der Staatenpraxis, um ein „instant custom" anzunehmen.
2545 *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 97.
2546 Ibid., 341-2; aufbauend auf der Unterscheidung bei *Deitelhoff/Zimmermann*, Things We Lost in the Fire: How Different Types of Contestation Affect the Robustness of International Norms, International Studies Review 22, 2020, 51.
2547 Ibid.
2548 *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 347 ff.
2549 Ibid., 351-357; diese Unterscheidung wird auch von *Merkouris*, Interpreting the Customary Rules on Interpretation, International Community Law Review 2017, 134, angenommen.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

über Fragen der Normativität und Bestimmtheit der anwendbaren Regeln geben. Bevor dieser hier erfolgt, sind zwei Bemerkungen notwendig.

Marxsen entwickelte dieses Modell für das Gewaltverbot. Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeiten ist es jedoch auf das Interventionsverbot übertragbar. Die völkerrechtliche Verankerung und Normativität beider Normen wird weitestgehend und insbesondere durch den IGH anerkannt.[2550] Beide Regeln haben zudem einen eindeutigen normativen Kern.[2551] Hingegen sind die weiteren Anwendungen beider Regeln stark umstritten und von divergierenden Staatenpraxen geprägt.[2552] Beide Normen sind von ständigen Vorwürfen ihrer Verletzung geprägt.[2553]

Zweitens hat sich bereits in § 12 abgezeichnet, dass sich die Staaten nicht im Kern über die Zulässigkeit von individuellen Maßnahmen streiten. Opponierende Staaten haben alle Unterstützungsmaßnahmen mit Ausnahme der menschenrechtlichen Kritik als Intervention eingeordnet. Unterstützende Staaten sahen ihre Maßnahmen in der Gesamtheit als völkerrechtskonform. Der Streit konzentrierte sich mithin nicht auf die Überschreitung der Zwangsschwelle in einem individuellen Fall. Vielmehr stritten die Staaten auf einer abstrakt-generellen Ebene über die zugrundliegenden rechtlichen Normen und deren Anwendung auf die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen. Diese grundlegenden Debatten bestimmten die Auseinandersetzungen zu den einzelnen Maßnahmen und sind von den konkurrierenden Grundkonzeptionen der infragestehenden Regeln geprägt. Der nachfolgende Abschnitt wird daher die drei wichtigsten abstrakt-generellen Diskussionen beleuchten.

2550 IGH, Armed Activities II, Rn. 65.

2551 *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 354: Unprovozierter Angriff auf einen Drittstaat, Annexion fremden Territoriums, Militärische Intervention zur Absetzung einer fremden Regierung; *Pomson*, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies, 2022: Verbot der militärischen Intervention, Verbot der Unterstützung gewalttätiger Aufständischer.

2552 *Bleckmann*, Völkergewohnheitsrecht trotz divergierender Praxis?, ZaöRV, 1976, 386.

2553 Siehe nur: *Jamnejad/Wood*, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law, 2009; *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 2-5.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

I. Interventionsverbot

In Bezug auf die Anwendung des Interventionsverbots sind zwei Fragen von zentraler Bedeutung. Einerseits streiten Staaten darüber, ob Proteste der *domaine réservé* eines Staates zuzuordnen sind und wie eine völkerrechtliche Regel hierauf Einfluss hat (1.). Andererseits bestehen entgegengesetzte Auffassungen dazu, welche Zwangsschwelle für das Interventionsverbot gilt (2.).

Die Normativität und Anwendbarkeit des Interventionsverbot auf den Untersuchungsgegenstand wird hingegen in der Staatenpraxis nicht in Frage gestellt. Es wird von allen Staaten als rechtliche Regel behandelt, indem opponierende Staaten dessen Verletzung rügen[2554], unterstützende Staaten diesen Anschuldigungen widersprechen[2555] und Staaten, die keiner der beiden Gruppen zugehörig sind, auf dessen Einhaltung dringen[2556].

1. Domaine réservé und völkerrechtliche Regeln

Der StIGH hatte in seinem Gutachten zu *Nationalitätserlassen in Marokko und Tunesien* von 1923 festgehalten, dass diejenigen Sachverhalte nicht in die exklusive Zuständigkeit eines Staates fallen, die grundsätzlich durch

2554 *Ägypten*: FM repeats refusal of foreign intervention, Egypt Independent, 11.02.2011; *Ukraine*: United Nations Security Council, S/PV.7134, 14 (Russland); Delegation of the Russian Federation to the OSCE, PC.DEL/42/14; Delegation of Belarus to the OSCE, PC.DEL/155/14; *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8446, 11 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8513 10 (Kuwait), 19 (China); United Nations Security Council, S/PV.8549, 21 (Sudan); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 27 (Nicaragua), 29 (Saint Vincent und die Grenadinen), 39 (Dominica); United Nations Security Council, S/PV.8472, 12 (Russland), 15 (China), 18 (Venezuela).

2555 *Ägypten*: US envoy meets El Baradei, Al Jazeera, 31.01.2011 (Luxemburg); *Ukraine*: United Nations Security Council, S/PV.7125, 18 (Frankreich); European External Action Service, 140225/01; *Sudan*: Siddiq, Farewell Sudan, Foreign, Commonwealth and Development Office, 26.01.2021; *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 25 (USA), 40 (Honduras); Lima Group, Lima Group Declaration of 04 February 2019, Government of Canada, 04.02.2019; United Nations Security Council, S/2019/176.

2556 *Ägypten*: United Nations General Assembly, A/66/PV.19, 19 (Namibia); *Sudan*: United Nations Security Council, S/PV.8513, 18 (Indonesien); *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 40 (El Salvador); United Nations General Assembly, A/74/PV.13, 8 (Uruguay).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

das Völkerrecht reguliert sind.[2557] Obwohl diese negative Definition der *domaine réservé* mit Blick auf Art. 15 Abs. 8 Völkerbundsatzung erfolgte, wird sie weiterhin durch die gegenwärtige Literatur als Definition der *domaine réservé* herangezogen. Umstritten ist dabei insbesondere, welche Regelungsdichte notwendig ist, um von der „grundsätzlichen" Regulierung eines Sachgebiets auszugehen und welche interventionsrechtlichen Konsequenzen hieraus folgen (§ 4).

In Bezug auf gewaltfreie Protestbewegungen ist dabei festzuhalten, dass der Vorgang des Protestierens in bedeutender Weise menschenrechtlich reguliert ist.[2558] Zudem lassen sich Argumente dafür anführen, weshalb Proteste auch im Rahmen von völkerrechtlichen Demokratieregelungen enthalten sind.[2559] Protestbewegungen haben somit zumindest eine gewisse völkerrechtliche Regelung erfahren. Hieraus ziehen die sich entgegenstehenden Staatengruppen jedoch grundverschiedene Konsequenzen.

Während die allgemeine Kritik an der menschenrechtlichen Lage noch als zulässig erachtet wird, weisen opponierende Staaten jede intensivere Unterstützungsmaßnahme als völkerrechtswidrige Intervention zurück. Ausgangspunkt hierfür war stets die vehement vertretene Auffassung, dass es sich bei den Protesten in einem Land um eine innere Angelegenheit handele.[2560] Dies wurde insbesondere im Rahmen der VN-Menschenrechtsrats- und Sicherheitsratssitzungen vorgebracht.[2561] Die opponieren-

2557 StIGH, Nationality Decrees, 23-24.

2558 § 6.

2559 § 5.

2560 *Ägypten*: § 7.C.I: Russland, China, Ägypten, Venezuela; *Sudan*: § 9.B: Russland, Kuwait, Sudan; Venezuela: § 10.C.II.: Russland, Äquaptorial Guinea, China, Nicaragua, Südafrika.

2561 *Tiezzi*, Which Countries Support China on Hong Kong's National Security Law?, The Diplomat, 09.10.2020 (Afghanistan, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Burundi, Kambodscha, Kamerun, die Zentralafrikanische Republik, China, Komoren, Kongo, Kuba, Dschibuti, Dominica, Ägypten, Äquatorialguinea, Eritrea, Gabun, Grenada, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Iran, Irak, Laos, Madagaskar, Mauretanien, Marokko, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Pakistan, Palästina, Philippinen, Russland, Somalia, Saudi-Arabien, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tansania, Togo, Uganda, die Vereinigten Arabischen Emirate, Venezuela, Jemen, Simbabwe); Permanent Mission of Cuba to the Human Rights Council, Joint Statement delivered by Permanent Mission of Cuba at the 44th session of Human Rights Council, 30.06.2020, Erklärung für China, Antigua und Barbuda, Bahrain, Belarus, Burundi, Kambodscha, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Komoren, Kongo-Brazzaville, Kuba, Dschibuti, Dominica, Ägypten, Äquatorialguinea, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Iran, Irak, Kuwait, Laos, Libanon, Lesotho, Mau-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

den Staaten erkennen zwar die Gültigkeit der menschenrechtlichen Regelungen an und erklären ebenfalls, dass ihre Bevölkerungen beispielsweise das Recht zur friedlichen Versammlung haben.[2562] Hieraus folge jedoch nicht, dass diese Aspekte keine innere Angelegenheit mehr bilden würden. Daher war die Feststellung, dass es sich bei den Protesten um eine innere Angelegenheit handele, Ausgangspunkt für die Zurückweisung aller Unterstützungsmaßnahmen.

Dem widersprachen die unterstützenden Staaten. Deutschland erklärte in Bezug auf eine Stellungnahme Südafrikas:

> „human rights are not solely an internal affair, but rather, and I quote from the Universal Declaration of Human Rights, 'a common standard of achievements for all peoples and all nations'. I would have thought that, given South Africa's background, it would have supported the view that it is very important to respect human rights and that if human rights are blatantly violated, then we must look to address that."[2563]

Aus Sicht der unterstützenden Staaten genügt es, dass ein Staat Partei der universellen Menschenrechtsverträge ist, damit die Proteste keine innere Angelegenheit mehr darstellten.[2564] Schließlich würden hierbei elementare Fragen des Menschenrechtsschutzes relevant.[2565] Es genügten mithin allgemeine völkerrechtliche Regelungen, um einen Sachverhalt aus der *domaine réservé* herauszulösen; insbesondere sei hierfür keine Erlaubnisregel notwendig. Daher genügte aus ihrer Perspektive der allgemeine Verweis auf menschenrechtliche und demokratische Regelungen und Prinzipien, um Einflussnahmen zu begründen. Eine Klassifizierung einer Unterstützungsmaßnahme als Gegenmaßnahme im Sinne der ARSIWA erfolgte in keinem

---

retanien, Marokko, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nordkorea, Oman, Pakistan, Palästina, Papua-Neuguinea, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Somalia, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Surinam, Syrien, Tadschikistan, Togo, Vereinigte Arabische Emirate, Venezuela, Jemen, Sambia und Simbabwe.

2562 United Nations Security Council, S/PV.8446, 15 (Sudan); United Nations Security Council, S/PV.8452, 11 (Kuwait); United Nations Security Council, S/PV.8506, 17 (Äquatorial Guinea); Human Rights Committee, CCPR/C/CHN-HKG/4, Rn. 132.

2563 United Nations Security Council, S/PV.8472, 10 (Deutschland).

2564 *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 7 (Peru); *Hongkong*: United Nations General Assembly, GA/SHC/4286 (Kanada); Council of Europe Parliamentary Assembly, Resolution 1974 (2014).

2565 Council of Europe Parliamentary Assembly, Resolution 1974 (2014).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Fall.[2566] Allerdings vertraten sie nicht die Auffassung, dass aufgrund der Heraushebung jegliche Einflussnahme möglich sei. Sie argumentierten stets auch, dass sie keinen Zwang anwenden würden.

2. Zwangsschwelle

Die zweite bedeutende Auseinandersetzung erfolgte hinsichtlich der Zwangsschwelle des Interventionsverbots. Die opponierenden Staaten konzeptualisierten diese nicht als Zwangsschwelle sondern als Einmischungsschwelle. Zwar wurden sowohl die Begriffe „intervention"[2567], „coercion"[2568] und „interference"[2569] verwendet, um das nach ihrer Ansicht illegale Verhalten zu beschreiben. Hinter der Verwendung der unterschiedlichen Begriffe bestand hingegen keine Systematik. Vielmehr legten sie bei der Verwendung der drei Begriffe stets dieselbe Schwelle zugrunde. Ein Verhalten sei bereits verboten, wenn hierdurch eine ausländische Einflussnahme hinsichtlich einer inneren Angelegenheit erfolge und diesbezüglich keine Zustimmung seitens der Regierung gegeben wurde.[2570] Jeglicher Druck von

2566 In wenigen Fällen wurden Formulierungen verwendet, die typsich sind für Gegenmaßnahme. So wurden Maßnahmen vereinzelt als „reasonable and proportionate" eingeordnet, siehe Global Affairs Canada, Canada takes action following passage of National Security Legislation for Hong Kong, Government of Canada, 03.07.2020. Das Wort „Gegenmaßnahme" oder „countermeasure" wurde hingegen nicht verwendet.

2567 United Nations Security Council, S/PV.7124, 4 (Russland); United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 6-7 (Kuba); The Commissioner's Office of China's Foreign Ministry in the Hong Kong S.A.R, Say No to Unilateral Sanctions and Jointly Uphold the International Rule of Law, Keynote Speech by H.E. Mr. Xie Feng Commissioner of the Ministry of Foreign Affairs of China in the Hong Kong Special Administrative Region at the Opening Ceremony of 2020 Colloquium on International Law, 04.12.2020; Egyptian Government Invites Dialogue, Targets Foreigners, Radio Free Europe, 03.02.2011 (Ägypten).

2568 United Nations Security Council, S/2020/238 (Angola, Kambodscha, China, Kuba, Nordkorea, Dominica, Granada, Iran, Myanmar, Nicaragua, Russland, Saint Vincent und die Grenadinen, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Surinam, Syrien, Venezuela).

2569 United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 13 (Bolivien), 20 (Nordkorea); United Nations Security Council, S/PV.7134, 15 (Russland).

2570 Delegation of the Russian Federation to the OSCE, PC.DEL/199/14; Russia's Duma to issue special statement on situation in Ukraine, TASS, 10.12.2013. Dogmatische Ausarbeitung dieses Arguments bei *Vylegzhanin/Torkunova/Lobanov/Kritskiy*, Forcible Discharge of Ukrainian President Yanukovich from Power: Complicity of the Obama Administration, Chinese Journal of International Law, 2021, 169-171.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

außen auf interne Angelegenheiten sei völkerrechtswidrig.[2571] In der Regel war der argumentative Aufwand der opponierenden Staaten, um eine Intervention zu begründen, daher nicht höher, als zur Begründung, dass es sich bei einem Sachverhalt um eine innere Angelegenheit handele. Allerdings war diese Einordnung nicht durchgehend konsistent.[2572]

Hingegen waren die unterstützenden Staaten der Auffassung, dass nur Interventionen mit Zwangscharakter verboten seien. Zwar verwendeten auch sie den Begriff der „Einmischung" zur Abgrenzung ihres Verhaltens.[2573] Allerdings wurde diesem dieselbe Schwelle wie der Intervention zugrunde gelegt. Nicht jede Einflussnahme sei bereits eine unzulässige Einflussnahme. Es gäbe einen weiten Bereich der Interaktion zwischen Staaten, in dem Einflussnahmen auf innere Angelegenheiten erfolgen dürften, die nicht als Intervention gelten würden. Insbesondere dürften sie auch Druck („pressure") in diesen Bereichen ausüben, ohne dass sie hierdurch intervenieren würden.[2574] Diesen grenzten sie von „undue external pressure" ab.[2575] Sie behandelten folglich die inneren Angelegenheiten und die Frage des Zwangs getrennt. Eine genaue Zwangsschwelle lässt sich hingegen nicht an den Stellungnahmen der unterstützenden Staaten ablesen. Sie argumentierten durchgehend, dass alle ihre Unterstützungsmaßnahmen völkerrechtskonform seien und schichteten diese Einordnung nicht anhand deren Intensität ab.

2571 United Nations Security Council, S/PV.8549, 13 (Russland); United Nations Security Council, S/PV.8603, 10 (Russland); Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation, Briefing by Foreign Ministry Deputy Spokesperson Artyom Kozhin, 27.06.2019; United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 20 (Nordkorea); United Nations Security Council, S/PV.8452, 32 (Surinam): „Any form of political or economic pressure".

2572 § 13.B.I., II., III.

2573 US envoy meets El Baradei, Al Jazeera, 31.01.2011 (Luxemburg); European External Action Service, 140225/01.

2574 United Nations Security Council, S/PV.8603, 4 (Mr. Smail Chergui, African Union Commissioner for Peace and Security); United Nations Security Council, S/PV.8452, 36 (Brasilien): „We therefore have an obligation to contribute to the prompt and full restoration of representative democracy and the rule of law in Venezuela, so that Venezuelans can forge a new path. Brazil understands that this will not happen without growing international pressure and international aid."; United Nations Security Council, S/PV.8472, 3 (USA); United Nations Security Council, S/PV.8506, 6 ff. (USA).

2575 Council of the European Union, Council conclusions on Ukraine, 10.02.2014.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

II. Durchsetzung des Demokratiegebots und der Menschenrechte

Die Verankerung der Demokratie und der Menschenrechte im Völkerrecht war nicht umstritten. Umstritten war hingegen was daraus folge. Die unterstützenden Staaten argumentierten, dass sie dazu berufen seien, demokratische Kräfte in anderen Staaten zu unterstützen und auf eine Demokratisierung hinzuwirken.[2576] Sie nahmen mithin an, dass das völkerrechtliche Demokratiegebot sie zum Handeln ermächtige und dessen Durchsetzung möglich sei. Einige lateinamerikanische Staaten argumentierten sogar, dass es ihre Pflicht sei, das regionale Demokratiegebot gegenüber Venezuela durchzusetzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.[2577] Ähnliches argumentierten die unterstützenden Staaten für die Durchsetzung von menschenrechtlichen Vorschriften. Sofern diese in anderen Staaten nicht gewahrt würden, müssten sie als Teil der Weltgemeinschaft für deren Einhaltung Maßnahmen ergreifen.[2578]

Die opponierenden Staaten widersprachen dieser Auffassung. Demokratie und Menschenrechte dürften nicht als Interventionsgrund herangezogen werden.[2579] Hierdurch würde das Völkerrecht umgangen und ein „rules-based order" aufgebaut werden.[2580] Die staatliche Souveränität würde

2576 *Ägypten*: *Frankenberger*, FAZ, 05.02.2011, 5 (Vereinigtes Königreich): „Wir haben eine moralische Pflicht als Demokraten, die Kräfte zu unterstützen, die nach Freiheit und Demokratie streben."; *Frankenberger*, FAZ, 07.02.2011, 7 (Deutschland); United Nations General Assembly, A/66/PV.20, 16 (Griechenland); United Nations General Assembly, A/66/PV.30, 10 (Dänemark); *Sudan*: Siddiq, Farewell Sudan, Foreign, Commonwealth and Development Office, 26.01.2021; *Venezuela*: United Nations Security Council, S/PV.8452, 26 (Kolumbien).

2577 United Nations Security Council, S/PV.8452, 26 (Kolumbien), 34 (Ecuador), 40 (Honduras); United Nations Security Council, S/PV.8472, 32 (Brasilien).

2578 United Nations General Assembly, A/66/PV.26, 30-31 (Kanada); United Nations General Assembly, A/66/PV.11, 32 (Südkorea); European Council, A stronger and more autonomous European Union powering a fairer world - Speech by President Charles Michel at the UN General Assembly 25.09.2020.

2579 Permanent Mission of the People's Republic of China to the United Nations, Remarks by Ambassador Zhang Jun in Response to the Baseless Comments on Hong Kong by US and UK, Ministry of Foreign Affairs of China, 29.05.2020; United Nations Security Council, S/PV.8452, 13 (Russland), 16 (China), 21 (Venezuela), 27 (Nicaragua), 31 (Bolivien): „We may have ideological differences, which is natural. We may also have political differences. But we must not differ in our interpretation of international law."

2580 United Nations Security Council, S/PV.8452, 12-13 (Russland), 42 (Venezuela); United Nations Security Council, S/PV.8472, 24 (Bolivien), 26 (Kuba); United Nations Security Council, S/PV.8476, 2 (Russland).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

derartigen Interventionen entgegenstehen. Es sei allein einem Staat überlassen, wie er die Demokratie in seinem Staate etabliere[2581] oder die Menschenrechte gewährleiste[2582]. Sie lehnten mithin eine Interaktion zwischen den verschiedenen Regelungsregimen ab.

Die Durchsetzbarkeit und Förderbarkeit von menschenrechtlichen und demokratischen Vorschriften waren somit von gänzlich entgegengesetzten Positionen geprägt.

III. Anwendung, abstrakt-genereller Inhalt oder Geltung

Die rechtlichen Debatten waren somit von drei übergreifenden und grundlegenden Fragen durchzogen. Die Frage der Herauslösung aus der *domaine réservé* und der „richtigen" Zwangsschwelle prägen schon seit jeher das Interventionsverbot. Der Streit um die Durchsetzbarkeit des Demokratieprinzips und der Menschenrechte ist zudem seit den frühen 1990er Jahren ein dauerhafter Begleiter beider Regelungsregime. Streitig war jeweils unter welchen Voraussetzungen eine tatbestandliche Schwelle überschritten sei („Herauslösung" und „Zwang") und, zumindest auf erster Ebene, nicht die Gültigkeit der Regeln. Zudem wurde die Normativität des Souveränitätsschutzes, des Menschenrechtsschutzes und der Demokratie nicht offen in Frage gestellt. Die Debatten beziehen sich auf den abstrakt-generellen Inhalt der jeweiligen Regeln. Hierbei bestehen mehrere gleichberechtigte Auslegungen der Regelungen nebeneinander, die jeweils dogmatisch und in der Staatenpraxis verankert sind. Trotz der fortlaufenden Auseinandersetzungen zwischen diesen Auffassungen ist es bisher nicht zu einer Auflösung des diesbezüglichen Streits gekommen. Dies ist auch nicht in der näheren Zukunft zu erwarten. Entsprechend befinden sich die strittigen Unterstützungsmaßnahmen derzeit in einer völkerrechtlichen „Grauzone".[2583] Dies entspricht der Beobachtung aus § 4, dass nicht-militärische Einflussnahmen in einer Grauzone des Interventionsverbots liegen.

2581 United Nations Security Council, S/PV.8509, 2 (Sudan); Gobierno Bolivariano de Venezuela, Venezuela rejects statements by high representative of European Union, Ministerio del Poder Popular de Relaciones Exteriores, 19.06.2019.

2582 Mission of the People's Republic of China to the European Union, Spokesperson of Chinese Mission to the EU Speaks on a Question Concerning EU's Declaration on the National Security Law in Hong Kong, 02.07.2020.

2583 Zum Begriff: *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 243 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Allerdings sind die Anwendungsdiskussionen teilweise von fundamentaler Natur. *Antonio Cassese* hatte bereits 1995 angemerkt, dass die Frage nach der Durchsetzbarkeit der Demokratie eine der ausschlaggebenden Fragen sein würde, ob dieses sich überhaupt im Völkerrecht etablieren könne.[2584] Zudem widerspricht die „Einmischungsschwelle", die von opponierenden Staaten vorgebracht wird, der Feststellung des IGH, dass „coercion [...] the essence" einer verbotenen Intervention sei.[2585] Obwohl die umstrittenen Fragen auf der Anwendungsebene formuliert werden, sind sie von derart grundlegender Natur, dass sie auf die Gültigkeitsebene durchschlagen könnten. Dies ist vor allem durch die grundverschiedenen Interaktionskonzeptionen bedingt. Während die unterstützenden Staaten eine bedeutende Wirkung der Menschenrechte und Demokratie auf die Souveränität annehmen, wird eine derartige Wirkung durch die opponierenden Staaten fast gänzlich abgelehnt. Es ist vorstellbar, dass die beiden normativen Vorstellungen daher in den kommenden Jahren weiter auseinanderfallen und den Rahmen des gemeinsamen Verständnisses der zugrundliegenden Regelungen verlassen. Diese Möglichkeit soll im nächsten Abschnitt weiter erörtert werden.

E. Die Rechte zweier Staatengruppen

Tom Ginsburg hat in seiner jüngsten Forschung Unterschiede darin festgestellt, wie Demokratien und Autokratien mit dem Völkerrecht interagieren.[2586] Demokratien würden grundsätzlich kooperative Ansätze verwenden, um stabile internationale Beziehungen zu etablieren. Daher seien demokratische Staaten für einen überproportional großen Teil der völkerrechtlichen Praxis verantwortlich, wie *Ginsburg* eindrucksvoll darlegte.[2587] Hingegen würden Autokratien in den vergangenen Jahren das Völkerrecht dazu verwenden, ihre eigenen Herrschaftsstrukturen zu festigen und sich daher kooperativen Ansätzen verschließen.[2588] *Heike Krieger* hat ein ähnliches Verhalten für populistische Regierungen festgestellt,[2589] wobei die

2584 *Cassese*, Self-Determination of Peoples, A Legal Reappraisal, 1995, 311.
2585 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 205.
2586 *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, insb. 48-49; *Ginsburg*, Article 2(4) and Authoritarian International Law, AJIL 116, 2022, 130.
2587 *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, Kapitel II-V.
2588 *Ginsburg*, Authoritarian International Law?, AJIL 114, 2020, 221.
2589 *Krieger*, Populist Governments and International Law, EJIL, 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von *Ginsburg* und *Krieger* untersuchten Staaten eine bedeutende Schnittmenge haben. Die Konsolidierung dieser entgegenstehenden Blöcke, die zudem das Völkerrecht für die Verbreitung und/oder Konsolidierung ihrer Regierungssysteme verwenden,[2590] birgt Gefahren, dass das Völkerrecht als einheitliche Ordnung auseinanderbricht. Sofern die diagnostizierten Unterschiede sich vertiefen, könnten sich in einigen Fragen parallele Rechtsauffassungen derart stark etablieren, dass eine gemeinsame Vermittlung zu einer einheitlichen Rechtsordnung zunehmend unmöglich wird. Ansätze bestehen hierbei insbesondere bei der Rolle von Menschenrechten und Demokratie im Völkerrecht und der notwendigen Zwangsschelle bei einer völkerrechtswidrigen Intervention. Derartige Tendenzen wurden im Kontext des Interventionsverbots bereits von anderen Literaturstimmen diagnostiziert.[2591] Es könnten sich folglich unterschiedlichen Regelungen von zwei verschiedenen Staatengruppen bilden.[2592]

Hierzu lassen sich in den untersuchten Fallstudien Ansätze finden. Erstens lassen sich die meisten Staaten durchgehend einer Staatengruppe zuordnen. Sie sind mithin als eine Gruppe wahrnehmbar, die konstant und geeint auftritt und sich gegen die Argumente der anderen Gruppe abschließt. 47 Staaten wurden als unterstützende Staaten eingeordnet während 49 Staaten zu der opponierenden Gruppe zählen. Die vier „Wechsel"

2590 Siehe *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, Kap. III, IV (Demokratieförderung), Kap. V (Autokratieförderung).

2591 *Hofer*, The Developed/Developing Divide on Unilateral Coercive Measure, Chinese Journal of International Law, 2017, 212.

2592 Diese Möglichkeit wurde vielfach während des sog. „Kalten Krieges" diskutiert. *Bleckmann*, Völkergewohnheitsrecht trotz divergierender Praxis?, ZaöRV, 1976, 400 beschreibt eine derartige Konstellation als „partikulares nicht-regionales Völkerrecht" bei dem zwei oder mehr Alternativen einer völkergewohnheitsrechtlichen Regulierung nebeneinander bestehen. *Kumar*, On Scripts and Sensibility: Cold War International Law and Revolutionary Caribbean Subjects, German Law Journal 21, 2020, 1541, 1547, sieht „two rival international legal orders" in dieser Zeit. Problematisch ist hierbei jedoch, dass die verschiedenen Völkerrechtsordnungen permanent miteinander interagieren. Vor allem in der hier untersuchten Frage lassen sich zwei Völkerrechtsordnungen nicht voneinander abtrennen, da die unterstützenden Staaten gezielt Einfluss auf die opponierenden Staaten nehmen. Sofern das Völkerrecht entlang dieser Linien auseinanderbrechen würde, könnte es als Bewertungsmaßstab für die Handlungen von Staaten nicht mehr dienen.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von der opponierenden in die unterstützende Gruppe erfolgten meistens nach einem Regierungswechsel (Annex 3).[2593]

Zweitens werfen sich die Staaten gegenseitig vor, alternative völkerrechtlichen Systeme zu etablieren. Einerseits besteht der Vorwurf, dass unterstützende Staaten ein „rules-based order" schaffen wollen (§§ 10.D., 11.D.). Andersherum werfen die unterstützenden Staaten einigen opponierenden Staaten vor, dass diese eine durchweg zynische Lesart des Völkerrechts vorbringen, die in ihrer Gesamtheit zurückgewiesen werden müsste.[2594] Es fehlen mithin die Vermittlungsebenen, auf denen ein Konsens über derzeit strittige Themenkomplexe entstehen könnten. Die Trennlinie verläuft dabei weitestgehend identisch mit der Regierungsform der jeweiligen Staaten, wie *Ginsburg* bereits diagnostizierte. Zur Veranschaulichung sind unterstützende und opponierende Staaten in einer Weltkarte in Annex 4 eingefärbt.

Dieser Prozess scheint sich, drittens, zu verstärken. Während 2011 die ägyptische Revolution und ihre Unterstützung nur von einer kleinen Gruppe zurückgewiesen wurde und es einen weit verbreiteten Konsens gab, dass die Entwicklungen in Ägypten zu begrüßen seien,[2595] bildete sich im Verlauf des Untersuchungszeitraums eine verstärkte Opposition zu dieser Position. Die Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Proteste in Venezuela und Hongkong erhielten in der Vehemenz und Zahl deutlich

2593 Ecuador erkannte 2019 die Interimsregierung in Venezuela an und unterstützte die diversen Unterstützungsmaßnahmen: United Nations Security Council, S/PV.8472, 41 (Ecuador). 2014 hatte Ecuador die Unterstützung der Euromaidanproteste noch zurückgewiesen, siehe United Nations General Assembly, A/68/PV.80, 24-25 (Ecuador). Diese Positionsveränderung nach der Wahl von Lenín Moreno im Jahr 2017, siehe Crisis en Ecuador: Lenín Moreno vs. Rafael Correa, los antiguos aliados cuya enemistad divide al país, BBC, 10.10.2019, abrufbar unter: https://www.bbc.com/mundo/noticias-america-latina-49987257 (zuletzt abgerufen am 21.05.2022). Der sudanesische Interimsregierungschef dankte der internationalen Gemeinschaft im Oktober 2019 für die Maßnahmen zur Unterstützung der Revolution, United Nations General Assembly, A/74/PV.10, 36 (Sudan). Seine Vorgänger hatten diese noch als Intervention eingeordnet, siehe §9.C. Bolivien erkannte unter der Interimsregierung von *Jeanine Áñez* die Regierung von *Juan Guaidó* in Venezuela an. Nach der Präsidentschaftswahl von 2020, in der *Luis Arce* als Sieger hervorging, wurde die Anerkennung rückgängig gemacht und die *Maduro*-Regierung wieder anerkannt. Der Iran unterstützte die Proteste in Ägypten aber erklärte hingegen, dass die Unterstützung für die Proteste in Venezuela und Hongkong völkerrechtswidrig sei. In Iran hatte kein Regierungswechsel stattgefunden in dieser Zeit.

2594 United Nations Security Council, S/PV.8452, 5 (USA): „Nor are these countries supporting international norms, as they cynically claim."

2595 § 7.D.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

stärkere Zurückweisung. In den Sitzungen des VN-Menschenrechtsrats erklärten bis zu 70 Staaten, dass die Situation in Hongkong eine innere Angelegenheit sei und daher keine Einflussnahmen zulässig wären.[2596] In den VN-Sicherheitsratssitzungen zu Venezuela sprachen sich 15 Staaten gegen die Einflussnahmen aus[2597]; deutlich mehr als in vorherigen Fällen. Darüber hinaus ordneten die gemeinsamen Erklärungen von China und Russland zum Völkerrecht (2016)[2598] und den internationalen Beziehungen (2022)[2599] die Verhinderung sogenannter „Farbrevolutionen" als eines der wichtigsten außenpolitischen Ziele beider Staaten ein.

Die Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen rückt somit zunehmend in das Zentrum der politischen Debatte und wird dadurch kontroverser. Vor allem aus Sicht der opponierenden Staaten ist diese Frage von fundamentaler Bedeutung, die wenig Raum für Kompromisse lässt. Die Politisierung und Polarisierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen birgt somit die Gefahr, dass die völkerrechtlichen Grundverständnisse der entgegenstehenden Gruppen auf diesem Gebiet und darüber hinaus weiter auseinanderfallen. Die hier untersuchte Staatenpraxis kann somit auch als Entwicklungsstufe hin zu einem gespaltenen Völkerrecht interpretiert werden.

F. Entscheidungen in der Grauzone

Der in der staatlichen Praxis und Rechtsauffassung identifizierte Dissens ist fest etabliert und prägt die derzeitige völkerrechtliche Regulierung und Debatte. Der Inhalt der völkerrechtlichen Normen ist in hohem Maße unbestimmt, weshalb die Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen in eine völkerrechtliche Grauzone fällt. Daher sind auch alle Interpretationsansätze, die darauf abzielen, eine eindeutige Bewer-

2596 *Tiezzi*, Which Countries Support China on Hong Kong's National Security Law?, The Diplomat, 09.10.2020.

2597 Venezuela, Russland, China, Surinam, Nicaragua, Kuba, Äquatorial Guinea, Vietnam, El Salvador, Südafrika, Kuwait, Saint Vincent und die Grenadinen, Dominica, Antigua und Barbuda, Bolivien.

2598 The Declaration of the Russian Federation and the People's Republic of China on the Promotion of International Law, Lawfare Blog, 25.06.2016, abrufbar unter: https://www.lawfareblog.com/text-russia-china-joint-declaration-promotion-and-principles-international-law (zuletzt abgerufen am 26.05.2022).

2599 Russia-China Joint Statement on International Relations, University of Southern California, 04.02.2022.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tungsgrundlage für einzelne Unterstützungsmaßnahmen zu identifizieren, mit substanzieller Kritik behaftet. Die Legalität der strittigen Unterstützungsmaßnahmen ist abhängig von der methodischen Herangehensweise.[2600] Obwohl sich verschiedene internationale Gremien und Institutionen in den vergangenen Jahren den methodischen Fragen im Völkerrecht angenommen haben,[2601] ist diesbezüglich noch kein Konsens erwachsen. Die Auswahl des Interpretationsansatzes beruht mithin auf einer Entscheidung. In einer Völkerrechtsordnung, die auf verschiedenen und konkurrierenden Grundprinzipien aufbaut, kann diese Entscheidung sehr unterschiedlich ausfallen.

Ein internationales Gericht könnte daher verschiedene Ansätze wählen, wenn es ob seines Entscheidungszwangs damit konfrontiert wäre, über die Legalität einer strittigen Unterstützungsmaßnahme zu entscheiden. Aufgrund der Präzedenzfälle würde es vermutlich den *Lotus*-Ansatz des StIGH oder den souveränitätsorientierten deduktiven Ansatz des IGH aus dem *Nicaragua*-Urteil anwenden. Zudem bieten diese eine eindeutige völkerrechtliche Bewertung. Der „Spionage-Ansatz" würde einen *non liquet* begründen, der zumindest vom IGH grundsätzlich vermieden wird.[2602]

Beide Ansätze erscheinen jedoch aus demselben Grund veraltet. Sie bilden das moderne Völkerrecht, das unter anderem Regelungen zur Regierungsbildung und Regierungsführung kennt, nicht mehr ab. Beide setzen die staatliche Souveränität in einer zweifelhaften Reinform voraus, die einen inhärenten und unerschütterlichen Kern kennt. Normative Entwicklungen sind im gegenwärtigen Völkerrecht kompliziert und bauen nicht mehr auf dem Axiom der staatlichen Souveränität auf. Die völkerrechtlichen Entscheidungsgrundlagen von 1927 und 1986 bestehen nicht mehr.

Dennoch scheint der *Lotus*-Ansatz stärker in der Aktualität verankert zu sein, als der souveränitätsorientierte Ansatz. Dies ist maßgeblich darin

---

2600 Vgl. *Marxsen*, Theories of Custom and the Individual Right to Reparation, ZaöRV 78, 581, 585; *Ruys*, Armed Attack and Article 51 of the UN Charter - Evolutions in Customary Law and Practice, CUP, Cambridge 2010, 6.

2601 ILC, A/CN.4/741; ILC, Customary International Law, A/73/10; ILC, Subsequent Practice, A/73/10; International Law Association, Final Report, Statement of Principles Applicable to the Formation of General Customary International Law (2000), 2000. Auch der IGH hat in einer jüngeren Entscheidungen Ausführungen zur Bestimmung von Völkergewohnheitsrecht vorgenommen, siehe IGH, Question of the Delimitation of the Continental Shelf between Nicaragua and Colombia beyond 200 Nautical Miles from the Nicaraguan Coast (Nicaragua v. Colombia), Rn. 77.

2602 *Talmon*, Determining Customary International Law, EJIL 2015, 423.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

begründet, dass es dem IGH in seinem Urteil von 1986 unvorstellbar erschien, dass Staaten durch das Völkerrecht zu einer Regierungsform verpflichtet wären. Dies entspricht jedoch in Afrika, Amerika und Europa heutzutage der normativen Realität, zumal in dieser Untersuchung starke Anhaltspunkte für ein universelles Demokratiegebot identifiziert wurden. Hingegen ist der *Lotus*-Ansatz nicht zuletzt durch seine Anwendung im *Kosovo*-Gutachten von 2010 noch von einer gewissen Aktualität. Jedenfalls wurden seine Prämissen nicht offensichtlich durch die normative Wirklichkeit überholt. Ein Gericht, dass zur Entscheidung über die in der Staatenpraxis strittigen Unterstützungsmaßnahmen berufen wäre, würde daher eher diesen Ansatz wählen. Darauf aufbauend wären die strittigen Unterstützungsmaßnahmen völkerrechtskonform.

Eine derartige Entscheidung nimmt dabei an, dass eine einheitliche normative Regelung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen besteht. Diese Einheitlichkeit steht jedoch derzeit unter Druck. Bisher verliefen die völkerrechtlichen Debatten auf der Anwendungsebene von Regeln, deren Gültigkeit von allen Staaten anerkannt werden. Allerdings verschiebt sich diese Entwicklung. Die gesteigerte Polarisierung in dieser Frage bereitet den Weg für eine systemische Auseinandersetzung zwischen konkurrierenden Rechtsverständnissen. Da es zudem an einem gemeinsamen Verständnis bezüglicher zentraler völkerrechtlicher Grundprinzipien mangelt und derzeit keine Vermittlungsinstanzen für die Auseinandersetzungen bestehen, könnten sich in der Zukunft zwei nebeneinander bestehende Rechtsordnungen herausbilden.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

§ 14 Proteste in einer polarisierten Welt

Diese Untersuchung widmete sich der Frage, wie das Völkerrecht die staatliche Unterstützung gewaltfreie Protestbewegungen reguliert. Nach der Analyse des rechtlichen Rahmens und der diesbezüglichen Staatenpraxis kann auf viele Aspekte dieser Frage keine eindeutige Antwort gegeben werden. Die allermeisten staatlichen Unterstützungsmaßnahmen fallen in eine umstrittene völkerrechtliche Grauzone. Es lassen sich sowohl für ihre Zulässigkeit als auch ihr Verbot jeweils Argumente bilden, die in der Staatenpraxis Rückhalt finden. Entsprechend der auf Art. 38 IGH-Statut aufbauenden methodischen Grundsätze kann zwischen diesen entgegenstehenden Argumenten nicht endgültig entschieden werden.

Diese Grauzone[2603] ist maßgeblich auf eine stark divergierende Staatenpraxis zurückzuführen. In den fünf hier untersuchten Fallstudien bestanden mindestens zwei Staatengruppen von jeweils signifikanter Größe, die entgegenstehende Rechtspositionen und Praxen verfolgten (siehe Annexe 1 und 3). Unterstützende Staaten ordneten die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegung als völkerrechtskonform ein und beriefen sich hierzu auf völkerrechtliche Gewährleistungen der Menschenrechte und der Demokratie. Hingegen sahen opponierende Staaten in fast allen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zugunsten gewaltfreier Protestbewegungen eine völkerrechtswidrige Intervention. Zwischen diesen Gruppen und den von ihnen vertretenen Rechtspositionen hat es in den vergangenen Jahren kaum Annäherungen gegeben. Vielmehr konnte im Verlauf des Untersuchungszeitraums von 2011 bis 2020 eine Verfestigung der entgegenstehenden Positionen beobachtet werden. In Bezug auf die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegung hat eine politische und rechtliche Polarisierung stattgefunden.

Allerdings konnten einige Aspekte der völkerrechtlichen Regulierung im Rahmen dieser Untersuchung aufgeworfen und bestimmt werden (A.). Diese können für die weitere Untersuchung dieses sich in der Entwicklung befindlichen Rechtsgebiets bedeutsam sein. Die Arbeit schließt daher mit einem Ausblick (B.).

2603 Zum Begriff ausführlich *Marxsen*, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, 2021, 243 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

A. Aspekte der völkerrechtlichen Regulierung

Gewaltfreie Proteste haben sich in den vergangenen zwanzig Jahren als die häufigste Auseinandersetzungsform für grundlegende gesellschaftliche Konflikte herausgestellt. Gerade im „Jahrzehnt des Protests" zwischen 2011 und 2020 fanden weltweit so viele Proteste wie nie zuvor statt.[2604] Aufgrund dieser empirischen Häufung von Protestbewegungen mussten sich Staaten vermehrt mit Protestbewegungen auseinandersetzen und sich zu ihnen positionieren. Dadurch wuchs auch deren ausländische Unterstützung.[2605] Die völkerrechtlichen Aspekte dieser Unterstützung waren bisher weder in der Literatur noch durch internationale Organisationen oder Gremien aufgearbeitet worden. Diese Arbeit untersuchte somit als erste die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen im Völkerrecht (§ 1).

Methodisch orientierte sich diese Arbeit dabei an Art. 38 des IGH-Statuts (§ 2). Im zweiten Teil der Untersuchung (§§ 4-6) lag der Schwerpunkt auf der Untersuchung und Interpretation der einschlägigen völkergewohnheitsrechtlichen und völkervertragsrechtlichen Regeln. Spezifische Verträge oder völkergewohnheitsrechtliche Regeln, die die Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen oder der gewaltfreien Opposition regulieren, konnten dabei nicht identifiziert werden. Zudem haben sich die zur Auslegung allgemeinerer Verträge berufenen Organe noch nicht zur Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen verhalten. Daher setzte die Untersuchung einen Schwerpunkt auf die Analyse der Staatenpraxis und *opinio juris*. Diese bestimmen maßgeblich die (Weiter-)Entwicklung allgemeiner völkergewohnheitsrechtlicher Regeln (Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut) und können zur Konkretisierung allgemeiner vertraglicher Verpflichtungen beitragen (Vgl. Art. 31 Abs. 3 lit. b WVK). In fünf Fallstudien wurde die Praxis zwischen 2011 und 2020 umfassend untersucht (§§ 7-11). Durch ihre Auswahl sollte eine größtmögliche Diversität an staatlichen Positionen und rechtlichen Kontexten untersucht werden. Insgesamt konnte die Praxis von 110 Staaten analysiert werden.

Da es sich bei dieser Arbeit um eine der ersten völkerrechtlichen Untersuchungen zu Protestbewegungen handelt, wurde zunächst der Untersuchungsgegenstand festgelegt (§ 3). Der Begriff der gewaltfreien Protestbewegung beschreibt dabei am treffendsten die derzeitigen, in der Staatenpraxis umstrittenen, Konstellationen (§ 3). Seine Auswahl begründet sich einer-

2604 *Chenoweth*, The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy, 2020, 73.
2605 Vgl. *Chenoweth/Stephan*, External Support in Nonviolent Campaigns, 2021.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

seits dadurch, dass Staaten in den Auseinandersetzungen durchgehend von „protest" sprachen. Darüber hinaus kann hierdurch klar von gewalttätigen Vorgängen abgegrenzt werden, die dem Unterstützungsverbot aus dem *Nicaragua*-Urteil unterfallen. Unter einer gewaltfreien Protestbewegung wird ein Zusammenschluss einer Großzahl an Personen verstanden, die mit dem Ziel eines außerinstitutionellen System- oder Regierungswechsels mehrfach verschiedene gewaltfreie Auseinandersetzungsformen ausüben. Das zentrale Kriterium der Gewaltfreiheit kann dabei in Anlehnung an die Friedlichkeit einer Versammlung bestimmt werden. Demnach ist eine Protestbewegung gewaltfrei, wenn sie ganz überwiegend auf die Anwendung physischer Kraft verzichtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die physische Integrität anderer Personen verletzt oder erheblichen Sachschaden verursacht. Zur Bestimmung dieser kann auf die generellen Forderungen und Einstellungen der Proteste sowie die Stellungnahmen ihrer Wortführer*innen zurückgegriffen werden. Diese Kriterien wurden auch in der Staatenpraxis verwendet. In den Auseinandersetzungen zur Gewaltfreiheit der Euromaidan Revolution in der Ukraine (§ 8.B.) bezogen sich sowohl unterstützende wie opponierende Staaten auf die Stellungnahmen der Wortführer*innen und evaluierten, ob einzelne gewalttätige Handlungen zur Gewalttätigkeit der gesamten Bewegung führen würden. Dabei gewichteten die Staaten diese Kriterien unterschiedlich, weshalb es in drei von fünf Fallstudien zu erheblichen Meinungsunterschieden hinsichtlich der Gewaltfreiheit kam (§§ 8.B., 10.B., 11.B.). Die Kriterien als solche waren jedoch nicht umstritten.

Die Arbeit definierte weiterhin die staatliche Unterstützung einer Protestbewegung als jede Maßnahme, die die Erfolgschancen einer Protestbewegung verbessert und einem Staat oder einer internationalen Organisation zurechenbar ist. Hierzu zählen insbesondere auch die Maßnahmen halbstaatlicher Demokratieförderorganisationen. Dieser weite Unterstützungsbegriff spiegelt die staatlichen Diskussionen. Dort waren bereits zurückhaltende Unterstützungsbekundungen als unzulässige Intervention zurückgewiesen worden. Dies gilt auch für mittelbare Unterstützungsformen, die sich gegen ein Zielregierung richteten.

Die zentrale völkerrechtliche Norm zur Bewertung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen ist das völkergewohnheitsrechtliche Interventionsverbot (§ 4). Dieses ist verletzt, wenn eine staatliche Einflussnahme in der *domaine réservé* eines anderen Staates Zwangswirkung entfaltet und nicht gerechtfertigt ist. Protestvorgänge fallen dabei in die

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

domaine réservé. Eine vollständige Herauslösung dieser aus der *domaine réservé* wurde auch durch die unterstützenden Staaten nicht angenommen. Allerdings ist die Definition der Zwangswirkung auf abstrakter Ebene sowie in seiner konkreten Anwendung auf den Untersuchungsgegenstand stark umstritten. Eine einheitliche Anwendung konnte allein in Bezug auf vier Unterstützungsformen identifiziert werden. Zunächst wird die allgemeine menschenrechtliche Kritik im Kontext von Protesten einheitlich nicht als Zwang eingeordnet. Darüber hinaus besteht Einigkeit in der Staatengemeinschaft, dass die Unterstützung gewalttätiger Proteste, die Steuerung und Kontrolle einer gewaltfreien Protestbewegung sowie die militärische Unterstützung einer Protestbewegung nach dem Interventionsverbot verboten sind (Annex 1). Die diesbezügliche Staatenpraxis bestätigt größtenteils die im *Nicaragua*-Urteil anerkannten Zwangskonstellationen.[2606] Unterhalb dieser anerkannten Zwangskonstellationen konnten in dieser Untersuchung keine weiteren Konstellationen identifiziert werden, die einheitlich als völkerrechtswidrige Intervention behandelt werden.

Als zweites Regelungsregime findet das völkerrechtliche Demokratieprinzip Anwendung (§ 5). Dieses beruht auf den menschenrechtlichen Teilhaberechten, dem internen Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Praxis von Staaten und internationalen Organisationen. In der Praxis forderten alle Staaten eine demokratische Lösung für die jeweiligen Auseinandersetzungen zwischen Regierung und Protestbewegung. Zudem argumentierten alle Staaten, inklusive der opponierenden Staaten, dass eine Regierung demokratisch legitimiert sein müsse. Daher kommt diese Untersuchung zu dem Schluss, dass sich ein universelles Demokratiegebot herausgebildet hat, das neben den regionalen Demokratiegeboten besteht (§ 12.C). Der Inhalt des universellen Demokratiegebots ist jedoch stark umstritten. Einige Staaten gehen davon aus, dass Demokratie ein institutioneller Vorgang ist, der keine außerinstitutionelle Partizipation ermöglicht. Hingegen akzeptieren andere Staaten auch Regierungswechsel als demokratisch, die durch Protestbewegungen durchgeführt werden. Sie sehen hierin eine Realisierung der demokratischen Bestrebungen, die dem universellen Demokratiegebot innewohnen. Ein Recht zur pro-demokratischen Revolution lässt sich den völkerrechtlichen Demokratiegeboten jedoch bisher nicht entnehmen. Ein solches wurde auch nicht in der Staatenpraxis vorgebracht. Entsprechend besteht auch kein hiermit verbundenes Recht, pro-demokratische Protestbewegungen zu fördern.

2606 IGH, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, Rn. 202 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ähnliches gilt für die menschenrechtlichen Gewährleistungen des Protests (§ 6). Gewaltfreie Protestbewegungen werden teilweise durch universelle und regionale Menschenrechtsverträge geschützt. Zunächst garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung die Forderung nach einem friedlichen und demokratischen Regierungswechsel. Weiterhin gewährleistet das Recht auf friedliche Versammlung die Zusammenkunft von einer Vielzahl an Personen, um gemeinsam derartige Veränderungen zu fordern. Darüber hinaus dürfen sich Menschen in Vereinigungen zusammenschließen, um längerfristig Forderungen zu formulieren und gewaltfreie Proteste zu organisieren. Allerdings beschränkt sich das Recht auf politische Partizipation auf eine institutionelle Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten. Daher haben Menschenrechtsgerichte außerinstitutionelle Auseinandersetzungsformen stets kritisch bewertet. „Direct action"-Maßnahmen und dauerhafte Versammlungen können zwar in den Schutzbereich des Rechts auf friedliche Versammlungen fallen. Sie sind jedoch nur sehr bedingt vor staatlichen Eingriffen geschützt. Gleiches gilt für Protestinfrastruktur (bspw. Protestcamps). Gewaltfreie Protestbewegungen sind jedoch in Abgrenzung zu zeitlich begrenzten Versammlungen von langfristiger und dauerhafter Mobilisierung sowie intensiveren Auseinandersetzungsformen gekennzeichnet. Wichtige Aspekte einer gewaltfreien Protestbewegung fallen daher nicht unter den Schutz der Menschenrechte.

Die einzige Ausnahme hierzu findet sich in der Rechtsprechung des IAGMR.[2607] Dieser sah die Teilnahme an der pro-*Zelaya*-Protestbewegung in Honduras im Jahr 2009 als Ausübung einer „Pflicht zur Verteidigung der Demokratie". Unter diesen Umständen konnten normalerweise bestehende Beschränkungen für die politischen Partizipationsrechte aufgehoben werden. Eine derartige Synthetisierung der politischen Partizipationsrechte zu einem „Recht auf Protest" wurde in den anderen Menschenrechtssystemen noch nicht vollzogen, zumal sich in der analysierten Staatenpraxis hierzu keine Anhaltspunkte finden. Aktuelle Entwicklungen in der EGMR-Rechtsprechung und in den Stellungnahmen der VN-Berichterstatter*innen zur Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit eröffnen allerdings Möglichkeiten für einen umfassenderen Schutz gewaltfreier Protestbewegungen.[2608] Zu-

2607 IAGMR, López Lone v. Honduras, Rn. 150 ff.

2608 EGMR, Kavala v. Turkey; EGMR, Navalnyy v. Russia; Human Rights Council, Special Rapporteur's Report on Human Rights and Peaceful Protest, A/HRC/50/42.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

dem könnten gewaltfreie Proteste unter den Wortlaut von Art. 20 ACMRV subsumiert werden.[2609]

Darüber hinaus wird die ausländische Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Gruppen durch universelle und regionale Menschenrechtsverträge gewährleistet. In Auseinandersetzung mit den Restriktionsgesetzen für zivilgesellschaftliche Organisationen der vergangenen Jahre haben sich die universellen und regionalen Menschenrechtsinstitutionen für ein Recht von Vereinigungen stark gemacht, ausländische staatliche Unterstützung suchen und erhalten zu dürfen. Allerdings bestehen Schwierigkeiten in der Übertragung dieses Rechts auf die Unterstützung von Protestbewegungen. Schließlich nehmen diese bedeutenderen Einfluss auf die Ausgestaltung der politischen Verhältnisse eines Staates als „normale" zivilgesellschaftliche Gruppen, die sich teilweise politisch betätigen. In der Staatenpraxis wurde das Recht einer Vereinigung, ausländische Unterstützung zu suchen und zu erhalten, daher nur vereinzelt zur Begründung von Unterstützungsmaßnahmen für Protestbewegungen herangezogen.

Als Fazit zum zweiten Teil (§§ 4-6) konnte daher zunächst festgehalten werden, dass keines der anwendbaren Regelungsregime die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen umfassend und abschließend regelt. Für alle drei Regime konnten Anwendungsmöglichkeiten dargelegt werden. Diese sind jedoch jeweils umstritten, zumal die Interaktion zwischen den Regelungsregimen für die schlussendliche Regulierung bedeutsam ist.

Die Untersuchung der Staatenpraxis anhand von fünf Fallstudien (§§ 7-11) konnte nicht zu einer Auflösung dieser Streitigkeiten beitragen (§ 12). Die allermeisten Unterstützungsformen sind in der Praxis umstritten und werden von entgegenstehenden Staatengruppen unterschiedlich eingeordnet. Beide Gruppen teilen dabei die Auffassung, dass es allein der Bevölkerung eines Staates zusteht, über ihre politische, wirtschaftliche und soziale Organisation zu entscheiden. Hieraus ziehen sie jedoch grundverschiedene Konsequenzen. Opponierende Staaten sind der Auffassung, dass eine Bevölkerung nur dann über seine Zukunft frei entscheiden könne, wenn keine Einflussnahmen durch ausländische Staaten erfolgen. Hingegen gehen die unterstützenden Staaten davon aus, dass eine freie Entscheidung nur in demokratischen Systemen möglich sei. Sofern in einem Staat keine demokratischen Regierungsstrukturen bestehen, sehen sie sich daher

2609 *Manirakiza*, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law, 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - [cc] BY

dazu berufen, den Protestierenden Unterstützung zukommen zu lassen. Entsprechend dieser Unterscheidung fällt daher die Bewertung von Unterstützungsmaßnahmen aus. 47 Staaten wurden dabei als unterstützend und 49 Staaten als opponierend eingeordnet (Annexe 3 und 4).

Dabei ist bedeutsam, dass Staaten nicht über die Intensität einzelner Unterstützungsformen, sondern über die Tatbestandsmerkmale der zugrundliegenden Normen, stritten. Opponierende Staaten legten ihren Bewertungen eine Einmischungsschwelle zugrunde, die die Zwangsschwelle des Interventionsverbots ersetzen sollte. Zudem waren sie der Auffassung, dass der Schutz der staatlichen Souveränität von anderen völkerrechtlichen Regeln getrennt sei. Die Durchsetzung von demokratie- oder menschenrechtlichen Regeln zu Lasten der Souveränität eines Staates sei unzulässig. Hiermit lehnten sie die Argumentation der unterstützenden Staaten grundlegend ab, die ihre Unterstützungsmaßnahmen unter Verweis auf völkerrechtliche Demokratie- und Menschenrechtsnormen begründeten. Diese grundverschiedenen Auffassungen zu zentralen Normen des Völkerrechts erschweren eine Konsensbildung auch dauerhaft.

Auf Grundlage der Staatenpraxis können daher unterschiedliche, teils entgegenstehende Schlussfolgerungen getroffen werden (§ 13). Sofern die Staatenpraxis nach einem *Lotus*-Ansatz gewichtet wird, wären alle strittigen Unterstützungsmaßnahmen zulässig. Schließlich hat diese Untersuchung dargelegt, dass die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen ein konstantes Phänomen ist, das von einer Vielzahl an Staaten vorgenommen und völkerrechtlich begründet wird. Hiergegen hat sich zu keinem Zeitpunkt eine einheitliche Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung gebildet, weshalb sich eine Verbotsnorm nicht etabliert hat. Allerdings könnte die Staatenpraxis auch nach einem souveränitätsorientierten deduktiven Ansatz gewichtet werden. Da die staatliche Souveränität ein elementarer Grundsatz der Völkerrechtsordnung ist, sind nach diesem Ansatz alle Beschränkungen der staatlichen Souveränität rechtfertigungsbedürftig. Dabei konnte sich kein Rechtfertigungsgrund für die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen umfassend etablieren. Entsprechend wären alle strittigen Unterstützungsmaßnahmen verboten. Für beide Ansätze finden sich in der Praxis sowohl der unterstützenden wie opponierenden Staaten Anhaltspunkte.

Ein endgültiges Urteil über die strittigen Unterstützungsmaßnahmen kann somit nicht getroffen werden. Verschiedene Interpretationen der Rechtslage konkurrieren miteinander in beständiger Weise, ohne dass es zu einer Auflösung dieser Auseinandersetzungen in absehbarer Zeit kommen

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wird. Diese Auseinandersetzungen finden zudem auf der abstrakt-generellen Ebene der anwendbaren Regeln statt. Derartige Auseinandersetzungen sind typisch für völkerrechtliche Grauzonen. Diese Arbeit kommt daher zu dem Ergebnis, dass sich die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen, wie alle anderen nicht-militärischen Einflussnahmen, in einer völkerrechtlichen Grauzone befindet.

Diese Arbeit konnte somit den Rahmen der völkerrechtlichen Regulierung der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen ergründen, zentrale Begriffe definieren und die wichtigsten Streitpunkte aufzeigen. Zudem wurden paradigmatische Fälle der vergangenen Jahre aufgearbeitet, die die Entwicklung dieses Rechtsgebiets prägen. Hierauf aufbauend können die weiteren Entwicklungen beobachtet werden, die sich durch zukünftige Protestbewegungen ergeben werden.

Ferner können die einzelnen Regelungsregime vertieft analysiert werden. Beispielsweise kann die Rezeption der IAGMR-Rechtsprechung und der AU-Praxis zu Regierungswechseln durch gewaltfreie Protestbewegungen weiterverfolgt werden. Weiterhin wird das Recht von Vereinigungen, ausländische Unterstützung zu suchen und zu erhalten, derzeit intensiv diskutiert. Inwiefern dieses auch auf Protestbewegungen Anwendung findet, ist derzeit offen.

Darüber hinaus können die methodischen Ansätze zur Auswertung von Staatenpraxis geschärft werden. Bei 193 Staaten, die in einer komplexen und globalisierten Welt miteinander interagieren, ist es nur schwer vorstellbar, dass alle Staaten eine einheitliche Staatenpraxis zu neuen Konstellation entwickeln. Es ist wahrscheinlicher, dass sich die Staatenpraxis, wie in dieser Untersuchung, fragmentiert. Derartige Probleme hat der IGH bisher unter Rückgriff auf VN-Generalversammlungsresolutionen oder andere Erklärungen und Verträge umgangen. Für diese unsaubere und teils eklektische Praxis wurde er berechtigter Weise kritisiert.[2610] Allerdings werden auch in der Literatur nur selten umfassende Studien der Staatenpraxis in einem Bereich vorgenommen. Wie eine treffende Gewichtung der Staatenpraxis im modernen Völkerrecht gelingen kann, ist daher nur wenig untersucht. Die in § 13 aufgezeigten Möglichkeiten können in zukünftigen Untersuchungen von Staatenpraxis und *opinio juris* ergänzt und weiter ausgeführt werden.

Ob sich die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegung perspektivisch aus einer Grauzone herausbewegen und eine klarere Regulierung erhalten wird, hängt vor allem an den Entwicklungen in der Staaten-

2610 Siehe nur *Talmon*, Determining Customary International Law, EJIL 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

praxis ab. Anstatt sich auf einander zu zu bewegen, konnte im Verlauf des Untersuchungszeitraums eine zunehmende Polarisierung zwischen den Staaten festgestellt werden, die grundverschiedene Auffassungen zu völkerrechtlichen Grundprinzipien offenbart. Diese Polarisierung könnte in mittelfristiger Zukunft zu einer Aufspaltung der Völkerrechtsordnung führen (§ 13.E).

B. Ausblick im Lichte der russischen Aggression gegen die Ukraine

Diese Entwicklung wird jedenfalls durch die andauernde russische Aggression gegen die Ukraine verstärkt (Stand 2024). In seiner Erklärung vom 24. Februar 2022 nannte der russische Präsident *Vladimir Putin* die Euromaidan Revolution als einen zentralen Beweggründe für die Invasion.[2611] Von den USA gesteuerte Kräfte hätten 2014 die Regierung in Kyiv gestürzt und eine Diktatur in der Ukraine etabliert. Diese von Russland als „Farbrevolution" bezeichneten Ereignisse seien Auslöser für den „Genozid" an der russischen Bevölkerung in der Ukraine gewesen.[2612] Aufgrund dieser Gesamtlage sah sich Präsident *Putin* dazu gedrängt, eine „militärische Spezialoperation" in der Ukraine zu beginnen.[2613]

Diese Begründungen sind vor dem Hintergrund des *ius contra bellum* nicht haltbar.[2614] Sie stellen eine missbräuchliche Anrufung des Völkerrechts dar,[2615] zumal es keine Anzeichen gibt, dass es zu einem Genozid an der russischsprachigen Bevölkerung in der Ukraine kommen würde oder gekommen ist.[2616] Die zentrale Bedeutung der ukrainischen „Farbrevolution" in der Erklärung vom 24. Februar offenbart jedoch deren hervorgehobene Stellung in der russischen Außenpolitik. Aus russischer Perspek-

2611 Transcript: Vladimir Putin's Televised Address on Ukraine, Bloomberg News, 24.02.2022.

2612 Ibid.

2613 Ibid.

2614 *Green/Henderson/Ruys*, Russia's attack on Ukraine and the jus ad bellum, Journal on the Use of Force and International Law, 2022.

2615 *Walter*, Der Ukraine-Krieg und das wertebasierte Völkerrecht, Juristen Zeitung, 2022, 473.

2616 *Green/Henderson/Ruys*, Russia's attack on Ukraine and the jus ad bellum, Journal on the Use of Force and International Law, 2022, 22; siehe auch IGH, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Ukraine v. Russian Federation), Provisional Measures, Order of 16 March 2022, ICJ Rep 2022, 211 f., Rn. 59.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tive wiegt die ausländische Unterstützung von Protestbewegungen derart schwer, dass diese eine militärische Invasion mitbegründen könne.

Diese Auffassung war bereits im Januar 2022 zum Ausdruck gekommen. Nachdem am 2. Januar 2022 Proteste in Kasachstan begonnen hatten, bat der kasachische Präsident *Kassym-Jomart Tokayev* die Staaten der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit (CSTO) um Hilfe.[2617] Unter russischer Führung intervenierten daraufhin CSTO-Truppen und unterstützen kasachhische Sicherheitskräfte in der gewaltsamen Zerschlagung der Proteste.[2618] Präsident *Putin* erklärte in diesem Zusammenhang, dass er keine „Farbrevolutionen" in den ehemaligen Staaten der Sowjetunion erlauben würde.[2619] „Farbrevolutionen" zu verhindern oder umzukehren wurde daher durch die jüngste russische Praxis zu einem wesentlichen außenpolitischen Ziel erklärt, welches auch militärisch durchgesetzt werden kann. In diesem Sinne hat Russland mit Nicaragua und Venezuela Abkommen getroffen, die eine Entsendung russischer Truppen im Fall von „inneren Unruhen" ermöglichen.[2620]

Neben Russland hat auch China die Verhinderung von „Farbrevolutionen" zu einem wesentlichen Ziel seiner Außenpolitik erhoben. Dieses Ziel wird einerseits in der russisch-chinesischen Erklärung zu internationalen

2617 President Kassym-Jomart Tokayev held a session of the Security Council, Official Website of the President of the Republic of Kazakhstan, 06.01.2022, abrufbar unter: https://akorda.kz/en/president-kassym-jomart-tokayev-held-a-session-of-the-security-council-705318 (zuletzt abgerufen am 24.11.2022).

2618 *Emtseva*, Collective Security Treaty Organization: Why are Russian Troops in Kazakhstan?, EJIL:Talk!, 13.01.2022, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/collective-security-treaty-organization-why-are-russian-troops-in-kazakhstan/ (zuletzt abgerufen am 24.11.2022); *Hasar*, Kazakhstan: Another Intervention by Invitation that Played Out as expected, OpinioJuris, 07.02.2022, abrufbar unter: https://opiniojuris.org/2022/02/07/kazakhstan-another-intervention-by-invitation-that-played-out-as-expected/ (zuletzt abgerufen am 24.11.2022).

2619 *Hopkins,* Russian Troops Will Stay to Finish Job in Kazakhstan, Putin Says, The New York Times, 10.01.2022, abrufbar unter: https://www.nytimes.com/2022/01/10/world/europe/putin-russia-kazakhstan.html?searchResultPosition=1. (zuletzt abgerufen am 22.11.2022). Siehe zur rechtlichen Einordnung *Kriener/Brassat*, Quashing protests abroad: The CSTO's intervention in Kazakhstan, Journal on the Use of Force in International Law 10/2, 2023, 271-298.

2620 *Ellis*, Nicaragua: Dictatorship and Collaboration with Extra-Hemispheric U.S. Rivals, Center for Strategic and International Studies, 29.08.2022, abrufbar unter: https://www.csis.org/analysis/nicaragua-dictatorship-and-collaboration-extra-hemispheric-us-rivals (zuletzt abgerufen am 24.11.2022); Russia defends troops in Venezuela, Deutsche Welle, 26.03.2019, abrufbar unter: https://www.dw.com/en/russia-defends-troops-in-venezuela/a-48070760 (zuletzt abgerufen am 24.11.2022).

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Beziehungen vom 4. Februar 2022 ausgegeben.[2621] Weiterhin hat die von China angeführte Shangai Cooperation Organisation (SCO) durch das Abkommen zur Extremismusprävention vom 9. Juni 2017 eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von extremistischen Ideologien anvisiert.[2622] Die SCO könnte daher in der Zukunft, wie die CSTO, zur kollektiven Unterdrückung von gewaltfreien Protestbewegungen verwendet werden.[2623]

China und Russland sehen in der staatlichen Unterstützung gewaltfreier Protestbewegung zunehmend ein Sicherheitsrisiko, dass sie weltweit zu verhindern versuchen. Viele opponierende Staaten scheinen diese Auffassung zu teilen. Vor diesem Hintergrund ist es unwahrscheinlich, dass diese Staaten von ihren völkerrechtlichen Maximalpositionen abweichen. Schließlich ist die Völkerrechtswidrigkeit fast aller Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Protestbewegungen eine notwendige Voraussetzung für die ganzheitliche Zurückweisung von „Farbrevolutionen". Eine Vermittlung zwischen dieser Position und der Rechtsauffassung der unterstützenden Staaten ist daher nicht abzusehen. Die staatliche Unterstützung gewaltfreier Protestbewegungen wird daher auf absehbare Zeit stark umstritten und somit in einer völkerrechtlichen Grauzone bleiben.

2621 Russia-China Joint Statement on International Relations, University of Southern California, 04.02.2022: „Russia and China stand against attempts by external forces to undermine security and stability in their common adjacent regions, intend to counter interference by outside forces in the internal affairs of sovereign countries under any pretext, oppose colour revolutions, and will increase cooperation in the aforementioned areas."

2622 Siehe *Ginsburg*, Democracies and International Law, 2021, 220-221. Die Proteste in Hongkong waren als derartiger Extremismus bereits eingeordnet worden.

2623 Vgl. Ibid., 222.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

English Summary

The decade between 2010 and 2020 is often dubbed the "decade of protest". In line with this overarching trend, the frequency of protest movements reached an all-time high during the past decade, culminating in 2019 with the record for the most recorded movements. As this development shows, fundamental societal conflicts are increasingly being waged through nonviolent forms of conflict rather than relying on violence.

This development stands in contrast to what has been denoted a "wave of autocratization". Since the end of the 2000s, all democracy indices have recorded a regression in the global spread of democracy. Protests are often a reaction to these developments and function as a form to pursue democracy and human rights from a grassroots level. In this endeavor, protest movements do not act in isolation. In a globalized world, protest has an international component. Protest movements regularly interact with civil society organizations in other states. They draw attention to their concerns before international organizations. Moreover, nonviolent protest movements regularly cooperate with other states and their government, from which they sometimes receive support.

This third aspect of interaction is subject to considerable criticism. On the one hand, some states regularly see such support as a violation of their sovereignty. On the other hand, states that provide such support justify their support with reference to the human and democratic rights guaranteed under international law. This pattern of discussion surges frequently when nonviolent protest movements attain a considerable size.

The book analyzes this dispute from the perspective of international law. Therefore, the main research question is: How does international law regulate state support to nonviolent protest movements?

The book is structured in four parts.

Part 1: Terminology and Method

The first part lays the groundwork by defining relevant terms and establishing criteria for a nonviolent protest movement. The definition and elements of a nonviolent protest movement draw on the sources of international law that regulate individual aspects of protest. Accordingly, a non-violent protest movement is defined by four elements. It must be a movement that pursues fundamental political change. Furthermore, this goal must be pursued through extra-institutional and nonviolent means. A protest move-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ment is nonviolent if it predominantly refrains from the use of physical violence that is highly likely to harm the property or physical integrity of others. State support for such protest movements is any measure that improves the chances of success of a protest movement and can be attributed to a state or an international organization. The support measures by semi-state democracy support organizations can be attributed for this purpose. Empirical studies in political science have shown that state support for nonviolent protest movements can have a positive impact on its chances of success.

Part 2: The legal framework

Part two delves into the legal framework, exploring three regulatory regimes: the prohibition of intervention, the principle of democracy, and human rights regulations. Chapters 4, 5, and 6 respectively dissect their applicability to nonviolent protest movements, highlighting distinctions from support for armed rebels. Each of the regulatory regimes is not conclusive and their application controversial concerning support to protest movements.

With regard to the prohibition of intervention, support to nonviolent protest movements ties into long-standing controversies on the question of coercion through non-forcible means. Opposing states generally believe that support of nonviolent protests is coercive and therefore violates the prohibition of intervention under customary international law. They frequently cite the 1986 *Nicaragua* ruling of the International Court of Justice (ICJ), in which the ICJ found that the United States of America's support for an armed rebel group in Nicaragua that was fighting against the Nicaraguan government violated the prohibition on intervention.

However, supporting nonviolent protest movements is different from support to armed rebels. First, the promotion of violent action is decisive for the assumption of a coercive effect against a state. In addition, nonviolent protests are protected and enabled in many ways by international law, in contrast to violent uprisings. The ICJ's findings on intervention therefore do not apply directly to this constellation.

Moreover, non-forcible influence measures, such as sanctions and the recognition of opposition governments, are situated in a grey zone of the prohibition of intervention. State practice is largely divided whether they cross the coercion threshold or not. Therefore, it is difficult to evaluate state support to nonviolent protest movements from the perspective of the prohibition of intervention.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

The second relevant regulatory regime is the principle of democracy under international law, which has various regional and universal forms. It is based on the internal right to self-determination, the human right to political participation, and the practice of international organizations and states. All forms of the democratic principle have an institutional orientation. The right to participation guarantees active and passive participation in elections, but does not enable more radical democratic processes or protests. For example, the possibility of governmental change through protest movements was not contemplated when the African Charter on Democracy, Governance, and Elections (ACDEG) was negotiated and signed. Nonviolent revolutions have, therefore, posed a conundrum for the African Union's Peace and Security Council (PSC). Whereas these revolutions principally violate the prohibition of Unconstitutional Change in Government enshrined in Art. 23 ACDEG, they espouse the democratic ambition and direction that the ACDEG mandates in its preambles and first section. Concerning the nonviolent revolutions in Egypt 2011, Tunisia 2011, Burkina Faso 2014, and Sudan 2019, the PSC thus qualified the change in government as democratic despite being unconstitutional. This engagement is, however, an exception to date. Most regional democratic systems do not contemplate a role for protests.

On a general level, however, the analysis on the principle of democracy both from a doctrinal perspective and the analysis of state practice showed that the principle of democracy has emerged as a universal principle of international law. In all discussions analyzed, all states would argue in favor of a democratic solution and connect this to international law. While they disagreed on the exact content of the principle of democracy, there was consensus that international law required the conflicts between governments and protesters to be solved according to democratic principles. The book thus confirms that the principle of democracy has emerged in customary international law.

Third, human rights regulations are relevant. The International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR) and the International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights (ICESCR) guarantee the majority of protest forms through individual rights. These are in particular the right to assemble peacefully, the right to associate, the right to political participation, and the right to strike. However, a comprehensive right to protest does not yet exist. The right to assemble peacefully (Art. 21 ICCPR) is limited both in a temporal scope and with regard to permissible nonviolent forms of protests. Disruptive protests, even if they remain non-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

violent, may be subject to repercussions and police intervention. Moreover, the institutional focus does not guarantee for protests to be heard and does not open a participatory mechanism for their involvement in public affairs. In this regard, the European Court of Human Rights has developed a comprehensive case law on Art. 11 of the European Convention on Human Rights (ECHR). In its understanding, assemblies continue to receive protection under Art. 11 ECHR even when they disrupt public order. However, these forms of protest are deemed "reprehensible". Therefore, disruptive protests can be dissolved and its participants may be subjected to administrative or even criminal sanctions. In summary, international human rights law accords a partial protection for protest movements, which is, however, limited regarding substantial features of protests.

Likewise, the question of foreign funding for civil society groups has been acutely debated in recent years. The United Nations Human Rights Council's Special Rapporteur on Freedom of Assembly and Freedom of Association recently argued that a right to receive foreign funding exists as corollary to the right to associate (Art. 22 ICCPR). This view, however, received significant push-back from some member states of the human rights council. They believe foreign funding to be a significant intrusion on their sovereignty. The European Court of Human Rights in its 2022 judgment in *Ecodefense v Russia* and the European Court of Justice in its 2020 judgment on Transparency laws in Hungary (C-78/18) pushed back against this understanding. Associations generally do not work for profitable causes. Therefore, they rely on donations or other contributions to fund their efforts. Accordingly, the Courts argue that the right to associate entails the right to receive funding from other sources, unless severe dangers to national security requires their restriction. Both in the case against Russia and Hungary the restrictions levied on civil society organisations were deemed disproportionate and therefore in violation of the right to associate. In summary, foreign funding of civil society groups is, in principle, permitted from the perspective of international human rights law, but can be subject to limitations in extraordinary circumstances.

The doctrinal inquiry on state support for nonviolent protest movements has mixed results. The prohibition of intervention, the principle of democracy, and human rights law all regulate individual aspects of this complex question. However, none of these regimes comprehensively answers the research question. Moreover, the interaction between these regulatory regimes remain unclear. Therefore, the legal framework remains underdeveloped.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - [cc] BY

Part 3: State practice

The third part of the book focuses on state practice and *opinio juris*. In accordance with Article 38 para. 1 lit. b of the ICJ-Statute, state practice and *opinio juris* are the two components of customary international law. They therefore form the content of the prohibition of intervention. Moreover, state's practice in application of human rights treaties and democracy conventions is of significant relevance in terms of Art. 31 para. 3 lit. b of the Vienna Convention on the Law of Treaties.

To analyze the practice of states and their opinio juris with regard to support to nonviolent protest movements, the case study method is employed. The selected cases are the revolution in Egypt in 2011 (Chapter 7), the Euromaidan revolution in Ukraine in 2013-14 (Chapter 8), the revolution in Sudan in 2018-19 (Chapter 9), the Venezuelan protest movement in 2019 (Chapter 10), and the protests in Hong Kong in 2019-20 (Chapter 11). Each Chapter follows the same structure. First, the individual case study identifies the different forms of support. Afterwards, the international discourse on these support measures is portrayed. Then each Chapter situates these discussions in context of other case studies and the doctrinal issues at large. The third part therefore provides a comprehensive analysis of the current state practice and *opinio juris* in international law on state support to nonviolent protest movements.

Chapter 7 focuses on the peaceful revolution directed against the government of Hosni Mubarak in January and February of 2011. Over the course of 18 days, protesters mounted a campaign against their government, which pushed the military forces to intervene against President Mubarak and call for new parliamentary and presidential elections. Over the course of the protests, a multitude of states, including the Member States of the European Union, the USA, Turkey, Iran, and the Maldives repeatedly criticized the Egyptian authorities' engagement with the protesters and their recurring violations of protesters' human rights. Moreover, these states declared themselves in solidarity with the protests and urged the Egyptian government to engage with protesters' demands. The USA used its military-to-military contacts to advertise against a suppression of the protests through the Egyptian military. Furthermore, the EU issued a veiled threat for sanctions against Egypt, if the suppression through government forces were to continue. Alongside these immediate support measures, US-semi-state democracy support organizations had already engaged intensely with Egyptian civil society in the previous years. Several leading figures of the

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

protest movement received training in campaign building and the use of digital technologies through these organisations prior to the protests.

These states argued that their actions followed their obligations under international human rights law and the democratic principle. The German Foreign Secretary, addressing German parliament, stated that in these situations there was an obligation to intervene in favor of pro-democratic protesters through support statements and sanctions against repressive governments. Other states qualified their actions as support measures for the right to peaceful assembly enshrined in Art. 21 of the International Covenant on Civil and Political Rights.

Egypt resoundingly rejected almost all support measures as prohibited intervention in its internal affairs. Venezuela and Saudi Arabia shared this assessment, whereas other states, such as China, affirmed that the ongoing protests were an internal affair. Nonetheless, the interim government implemented by the Supreme Command of the Armed Forces received swift recognition from the international community.

Particularly in comparison to the later case studies, the push-back against support measures for protest movements was more limited and shared by fewer countries. In this case study, the significant majority of states that publicly engaged with the protests either supported these verbally, financially, or through other means. Only the minority, publicly rejected these measures. This balance would change significantly over the course of the decade under investigation.

Chapter 8 engages with the Euromaidan Revolution in Ukraine during 2013/2014. Protests mounted against President Viktor Yanukovych's government after a decision not to sign an association agreement with the EU in November 2013. Protesters set up a camp in Kyiv's central Maidan square and quickly expanded their demands, bidding for fresh elections and the resignation of the Yanukovych government. Several government officials and politicians from EU member states and the USA visited Maidan square in the following months and expressed their solidarity with their cause. Multiple states condemned governmental repression of protests and demanded the retraction of a law that enabled further police actions against the right to peaceful assembly. The European Endowment for Democracy supported protest organizers and media organizations covering the protests. Moreover, EU member states contemplated sanctions as a reaction to the suppression of protests.

Ukraine, Belarus, Russia, Bolivia, Ecuador, and Venezuela rejected these measures as interventions in the internal affairs of Ukraine. In particular,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

they held the opinion that the funding of protesters and the personal meetings of state representatives with the protesters was a significant violation of the prohibition of intervention. The states taking these measures pushed back against these allegations. They argued that they were holding Ukraine accountable to its obligations under the European Convention on Human Rights and the duties under the Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE). The disputes between the different state groups occurred in multiple fora, including the United Nations Security Council, the OSCE Permanent Council, and the Committee of Ministers of the Council of Europe.

Chapter 9 turns to the protests by the Forces for Freedom and Change in Sudan. Protests against the government of President Omar Al-Bashir emerged in Sudan at the end of 2018. These were initially directed against rising bread prices but soon turned against the government as a whole. For months, hundreds of thousands protested for the resignation of President Al-Bashir and the transition to a civilian government.

States including, Norway, the United Kingdom, Member States of the European Union, Canada, and the USA criticized the suppression of the protests by the Sudanese security forces. They also rhetorically expressed their support for the protests' plans. In addition, some states monitored the protests with their diplomatic missions and sanctioned the Sudanese government for violating the human rights of the protesters. In the years before the revolution, the National Endowment for Democracy, a US-semi-state democracy support organization, had funded organizations that offered trainings in nonviolent campaigning. Multiple participants of these trainings emerged as central figures of the protests when these occurred.

The supporting states justified these support measures as part of their human rights and democracy promotion policies. In contrast, opposing states such as Sudan, Equatorial Guinea and Russia rejected the vast majority of these forms of support as illegal interventions. China argued that all occurrences were internal affairs and could not be subject to foreign interference.

This structure of debate is mirrored in Chapter 10, which engages with nonviolent protests in Venezuela during 2019. This case study saw the largest polarization within the international community. After fraudulent presidential elections in 2018, the Venezuelan National Assembly rejected a transition to a second term for President Nicolás Maduro. At the end of President Maduro's first mandate in early 2019, the National Assembly thus declared the Office of the President vacant and determined its speaker,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Juan Guaidó, interim president until new elections. This decision spurred nationwide protests from January to April 2019.

60 states issued declarations of recognition in support of Juan Guaidó's government. Some of these states declared their solidarity with the protesters. Moreover, the USA and the EU levied sanctions on the Maduro government for its repression of protests and declared that these sanctions would be withdrawn when the Maduro government facilitated a peaceful transition. The Lima Group, a conglomerate of Latin American states, threatened sanctions and offered diplomatic support to the Guaidó government. The USA funded some efforts of the Guaidó government, including humanitarian efforts, through direct assistance and access to Venezuela's foreign reserves.

Venezuela, China, Russia, Bolivia, several states in the Caribbean and Africa resoundingly rejected these measures as illegal interventions. In open sessions of the United Nations Security Council up to sixty states engaged in controversial discussions on the international legal implications of the protests and their external support. The majority of American states argued that Venezuela's obligations under the Inter-American human rights and democracy frameworks permitted their measures and allowed for involvement in the situation of protests. In turn, the opposing states rejected this assumption and argued that the prohibition of intervention was not influenced by these regulations.

The final case study in Chapter 11 examines the protests in Hong Kong in 2019/20. Protests first emerged against a proposed extradition law that would allow for Hong Kong citizens' extradition to mainland China. However, demands quickly expanded to demand the resignation of Hong Kong's Chief Executive and popular and free elections for all public offices. These demands were supported by a wide array of states, including Australia, Canada, the United Kingdom, Malaysia, the USA, and EU member states. They repeatedly condemned the repression of protests as violations of human rights and met with leading figures of the protests through their diplomatic missions. Some states levied sanctions against Hong Kong authorities and monitored protests through their consulates.

China rejected any form of support towards protesters as intervention in its internal affairs. During sessions of the Human Rights Council on Hong Kong a large coalition of states supported the Chinese position, arguing that all aspects regarding Hong Kong qualified as an internal affair. The supporting states pushed back against this understanding with reference to China's obligations concerning human rights and democracy under

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

the Joint Declaration regarding Hong Kong from 1984. The polarization between the differing state positions was very poignant by the end of the protests. Particularly, in comparison to the first examined case study, the groups of states had consolidated their positions in opposition to the other group.

Part 4: Evaluation of state practice in the light of the doctrinal principles

The fourth part unites the doctrinal and empirical findings. This section sets out to identify the international legal regulation of state support to protest movements.

Based on the methodology rooted in Art. 38 of the Statute of the International Court of Justice, only few support forms are subject to an unequivocal legal regulation. The central legal rule to this question is the prohibition of intervention, a rule of customary international law. Its content is therefore defined by the practice of states and their *opinio juris*. Both state practice and *opinio juris* require an extensive degree of uniformity within the international community of states.

The study could only identify the required uniformity for a limited number of support forms. There is a universal consensus that states are permitted to criticize human rights conditions in the context of protests and to raise the ensuing issues in regional organizations. Moreover, a consensus exists that support for violent protest movements, violent support for protests and foreign control of protest movements violates international law. With regard to the other measures which are situated between these two extremes, state practice is divided into two groups. According to my research, 47 states can be assigned to the supporting group, which either undertakes support measures itself or considers them legally permissible. In contrast, there is an opposing group, which includes 49 states that consider support measures to be an intervention contrary to international law (Annex 3). These states can be consistently assigned to these groups. Changes from one position to the other were exceptional. Using the chosen methodology, I was able to identify the international legal position of 110 states.

This divide in state practice therefore raises a variety of questions about the legal situation. The ICJ held in the *Asylum* case that a significant discrepancy in state practice is contrary to the establishment of a rule of customary international law. However, it is not uncommon for state practice to differ so widely, especially with regard to politicized issues.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Furthermore, the decentralized nature of international law inhibits the resolution of such fundamental conflicts. For this reason, case law and literature have developed various methodological approaches to evaluate divergent state practice and determine the legal framework. The fourth section of the book draws on five different methodologies and shows how each of these provides different answers to the research question concerning the international legal regulation of state support to nonviolent protest movements. The methodologies are the Lotus approach, the non-regulation approach, the deductive approach, the analytical approach, and the nihilist approach. Each of these approaches finds at least some confirmation in the existing practice of states. Depending on the different approaches, the lacking consensus with regard to state support for nonviolent protest movements can be interpreted very differently.

For example, the Lotus approach, building on the Lotus principle provides an argument for the legality of contested support forms. Due to their contested nature, there certainly is no established rule that prohibits these support forms. Therefore, a Lotus approach would deem them permissible. In contrast, a deductive approach that places state sovereignty as the cornerstone of international law arrives at the opposite conclusion. Accordingly, any state measure that interferes with another state's sovereignty generally requires a permissive rule in international law. Due to the contested nature of these practices such permissive rule, likewise, does not exist.

Accordingly, there is significant indeterminacy concerning the majority of state support measures for nonviolent protest movements. Due to the persistent nature of the ensuing contestation, their legal regulation falls into a "grey zone". Within a legal grey zone, a legal regulation of the matter exists. However, there are diverging interpretations of this regulation, which are equally relevant and supported by sound legal arguments. Due to the protracted nature of these diverging interpretations they can be deemed equally permissible interpretations of the law. Thus, the application of the legal rule to the phenomenon at hand is not clear. Accordingly, the legal regulation is neither black nor white, but grey.

In summary, the book analyzes the doctrinal framework of state support for nonviolent protest movements and compiles and situates the practice of states through case studies. Accordingly, the book sets this issue as a problem under international law, defines the relevant terms and creates a framework to assess individual support measures. It provides guidelines for the solution of diverse questions arising in the field. Furthermore, the analysis of state practice is a relevant contribution to the understanding of the

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

prohibition of intervention. To date, there has been a lack of comprehensive evaluations of state practice in the field that also address the ambivalences and contradictions. In addition, the book shows how diverging state practice can be interpreted based on different methodological perspectives. The book thus examines a novel constellation in international law, which, due to the increasing relevance of protests, also provides incentives for future research.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Annex 1 – Unterstützungsformen und ihre Bewertung durch Staaten

Unterstützungsform	Ägyptische Revolution		Euromaidan Revolution		Sudanesische Revolution		Venezolanische Protestbewegung		Hongkonger Protestbewegung	
	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten
Menschenrechtliche Kritik	BG, DE, DK, EU, FR, IT, IR, CA, MV, NO, ES, TR, US, GB	-	BG, EU, LT, PL, AT, LU, US	-	BE, DO, EU, FR, GB, GQ, NO, PE, PL, ZA, US, CI	-	BE, BR, CR, DE, EU, FR, CA, CO, PA, PY, GT, HN, PE, PL, US, GB	-	AU, DE, EE, EU, G7, CA, US, GB, CH	CN
Unterstützungsbekundungen	CA, DE, DK, ES, EU, FR, GB, IR, LU, MV, NO, SE, TR, US	EG, SA, RU, VE	EU, US, DE, GE	UA, RU, BY	GB, NO, US, ZA, PL, PE, EU, EG, DE, CA	RU, KW, Arabische Liga, SD, IR, KE	FR, CA, GB, EU, CO, PY, PE, BR, US, PL, DE, HN, DO, BE, CR, PA, GT,, EC	AG, RU, VE, GQ, CU, NI	US, GB, CA, DE, AU, EU, MY	CN
Thematisierung in regionalen Organisationen	-	-	RU, UA, BY, US, EU, NO, CH, GE, FR	-	GQ, DE, FR, RU, EU, ZA, KW	-	PE, EC, CO, CL, AR, PA, CR, PY, GT, HN	-	-	-
Thematisierung in internationalen Organisationen	DE, US, TR, EU, IE, DK, TN, AU, RO, GR, CA, NA, PT, JP,	RU	EU, DE, US, CH, LU, AU	-	DE, BE, PL, GQ, ZA	RU, KW, SD	DE, AR, HN, CO, US	RU, GQ, CN, NI	US, GB, CH, BA, AL, EE, DK, FR, HN, MH, MK, NO, AT, BG,	CN, AG, BH, BY, BI, KH, CM, CF, KM, CG, KU, DJ, DM, EG, GQ, ER,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Unterstützungsform	Ägyptische Revolution		Euromaidan Revolution		Sudanesische Revolution		Venezolanische Protestbewegung		Hongkonger Protestbewegung	
	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten
	GE, AL, MT, BF, ST, AS, AT, GE								NL, SV, NR, PW, ES, HT, IS, MC, SE	GA, GM, GN, GW, IR, IQ, KW, LA, LB, LS, MR, MA, MZ, MM, NP, NI, NE, KP, OM, PK, PG, SA, SL, SO, SS, LK, SD, SR, SY, TJ, TG, AE, VE, YE, ZM, ZW
Treffen zwischen Regierung und Protestierenden			DE, US, EU	UA, EC, BY, RU	-	-	DE, GB, FR, RO, NL, PL	VE,	DE, EU, US, GB	CN
Diplomatische und konsularische Unterstützung			EU, DE,		-	-	DE, ES, PL, FR, RU, NL, CA	VE, CU	AU, DE, US, CA, GB	CN
Transitionsanreize	EU, US, DE	EG	EU	RU	US, NO, GB, EU, CA	RU, SD	-	-	-	-
Einflussnahme auf das Militär	US	-	-	-	-	-	US, PE, EC, CO, CL, AR,	VE	-	-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Unterstützungsform	Ägyptische Revolution		Euromaidan Revolution		Sudanesische Revolution		Venezolanische Protestbewegung		Hongkonger Protestbewegung	
	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten
Humanitäre Hilfe	-	-	-	-	-	-	PA, CR, PY, GT, HN US, CO, PY, CL	VE, RU	-	-
Anerkennung/Nicht-Anerkennung einer Regierung	-	-	-	-	EU, FR, PL, GB	-	BR, BE, UK, ES, PT, NO, GR, NL, LU, PL, AU, JP, CO, PE, EC, CL, HN, PA, CR, SV, BS, MK, IL, BO, ME, PY, AD, AT, BG, CA, HR, FR, DE, HU, MA, RO, GB, SE, EC, AL, GB, SK, SI, UA, EE, GE,	VE, NI, CU, RU, BB, DM, VC	-	-

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Unterstützungsform	Ägyptische Revolution		Euromaidan Revolution		Sudanesische Revolution		Venezolanische Protestbewegung		Hongkonger Protestbewegung	
	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten	Zulässig	Verboten
Verfügungsgewalt über Auslandsvermögen	-	-	-	-	-	-	LT, LV, MH, CZ US, PT, BE, GB	VE, NI, CU, RU	-	-
Finanzierung und Ausbildung	US	EG	US, EU	BO, UA, RU, CU	US, DE	SD	US, GB	VE, RU	US	CN
Sanktionierung und Sanktionsandrohung	EU, FR, DE, US		EU, DE	-	US, EU	-	US, EU	VE	DE, FR, AU, CA, GB, US	CN, IR, VE, RU, CU, NI, GD, SD, SR, KH, AO, MM, VC, SR, LK, KP, DM
Kontrolle und Steuerung einer Protesbewegung	-	EG, LU, DK	-	RU, US	-	SD	.	VE, RU	-	CN, GB
Militärische Unterstützung	-	-	-	-	-	-	US	GQ, BO, CL, CN, DE, DO, FR, CO, PY, PE, RU, VE, VC, GT, CR, PA,	-	-
Unterstützung einer gewalttätigen Protestbewegung		GB		RU, BY, UA, EU	-	-	-	VE, NI, RU, CU, DE		EU, CN, GB

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Annex 2 – Völkerrechtliche Regulierung der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen

Unterstützungsform	Zulässig	Verboten	Unklar
Menschenrechtliche Kritik	X		
Unterstützungsbekundungen			X
Thematisierung in regionalen Organisationen	X		
Thematisierung in internationalen Organisationen			X
Treffen zwischen Regierung und Protestierenden			X
Diplomatische und konsularische Unterstützung			X
Transitionsanreize			X
Einflussnahme auf das Militär			X
Humanitäre Hilfe			X
Anerkennung/Nicht-Anerkennung einer Regierung			X
Verfügungsgewalt über Auslandsvermögen			X
Finanzierung und Ausbildung			X
Sanktionierung und Sanktionsandrohung			X
Kontrolle und Steuerung einer Protesbewegung		X	
Militärische Unterstützung		X	
Unterstützung einer gewalttätigen Protestbewegung		X	

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Annex 3 – Liste der unterstützenden und opponierenden Staaten

Nr.	Unterstützende Staaten	Opponierende Staaten	Wechselnde Position	Nicht positioniert
1	Albanien	Ägypten	Bolivien	Botswana
2	Argentinien	Angola	Ecuador	Dominikanische Republik
3	Australien	Antigua und Barbuda	Iran	El Salvador
4	Belgien	Äquatorial Guinea	Ukraine	Elfenbeinküste
5	Brasilien	Bahrain		Indien
6	Bulgarien	Barbados		Indonesien
7	Chile	Belarus		Mexiko
8	Costa Rica	Bosnien-Herzegowina		Republik Moldau
9	Dänemark	Burundi		Saint Lucia
10	Deutschland	China		Uruguay
11	Estland	Dominica		
12	Frankreich	Eritrea		
13	Griechenland	Gabun		
14	Guatemala	Gambia		
15	Honduras	Jemen		
16	Irland	Kambodscha		
17	Israel	Kamerun		
18	Italien	Kenia		
19	Japan	Komoren		
20	Kanada	Kuba		
21	Kolumbien	Kuwait		
22	Lettland	Marokko		
23	Litauen	Mauretanien		
24	Luxemburg	Mosambik		
25	Malaysia	Myanmar		
26	Malediven	Nepal		
27	Malta	Nicaragua		
28	Neuseeland	Niger		
29	Niederlande	Nordkorea		
30	Norwegen	Pakistan		
31	Österreich	Republik Kongo		

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nr.	Unterstützende Staaten	Opponierende Staaten	Wechselnde Position	Nicht positioniert
32	Panama	Russland		
33	Paraguay	Saint Vincent und die Grenadinen		
34	Peru	Sambia		
35	Polen	Saudi-Arabien		
36	Portugal	Simbabwe		
37	Rumänien	Sri Lanka		
38	Schweden	Südafrika		
39	Schweiz	Sudan		
40	Slowakei	Südsudan		
41	Slowenien	Syrien		
42	Spanien	Tadschikistan		
43	Südkorea	Thailand		
44	Tschechien	Togo		
45	Türkei	Uganda		
46	USA	Venezuela		
47	Vereinigtes Königreich	Vereinigte Arabische Emirate		
48		Vietnam		
49		Zentralafrikanische Republik		
	= 47	= 49	= 4	= 10
				= 110 Staaten

Erklärung:

Ein **unterstützender Staat** nimmt entweder selbst Unterstützungsmaßnahmen vor oder begrüßt diese und erachtet sie als völkerrechtlich zulässig. Ein **opponierender Staat** ordnet staatliche Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von gewaltfreien Protestbewegungen grundsätzlich als völkerrechtswidrig ein. Ein Staat wird hier einer dieser Gruppen zugeordnet, wenn er sich in den Fallstudien konstant einer der beiden Gruppen zuordnen ließ.

Ein Staat wurde als **wechselnd** eingeordnet, wenn er im Verlauf des Untersuchungszeitraums sowohl unterstützende als auch opponierende Positionen vertrat.

Weiterhin haben einige Staaten die Protestbewegungen und die ausländische Unterstützung für diese zur Kenntnis genommen und hierzu verbal

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Stellung bezogen. Dabei positionierten sie sich jedoch weder als unterstützende noch opponierende Staaten.

In der gesamten Untersuchung wurde die Praxis und Rechtsauffassung von 110 Staaten ausgewertet. Die Praxis der anderen Staaten wurde nicht analysiert. Zu ihrer Positionierung nimmt diese Tabelle keine Stellung.

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Annex 4 – Staatenpraxis auf Weltkarte

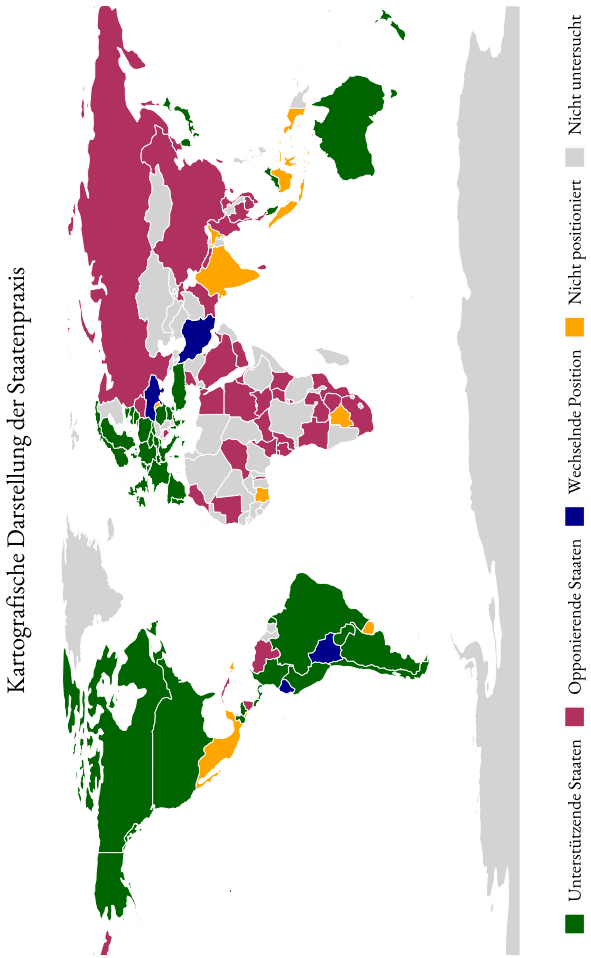

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Material- und Literaturverzeichnis

Material

ACPHR, Front for the Liberation of the State of Cabinda v. Republic of Angola (Communication 328/06), 05.11.2013

African Commission on Human and Peoples' Rights, 218: Resolution on the Human Rights Situation in the Democratic Republic of Ethiopia, 2012

African Commission on Human and Peoples' Rights, 287: Resolution on Human Rights Abuses in Egypt, ACHPR/Res.287(EXT.OS/XVI)201, 2014

African Commission on Human and Peoples' Rights, Guidelines on Freedom of Association and Assembly in Africa, 2017

African Union, List of Countries which have signed, ratified/acceded to the African Charter for Democracy, Elections and Governance, 28.06.2019

African Union, List of Countries which have Signed, Ratified/Acceded to the African Charter on Democracy, Elections and Governance, 25.03.2022

African Union Commission on International Law, Proposed Study on the Prohibition on Intervention in International Law - concept note, AUCIL/Legal/1(XX), 01.04.2022

African Union Peace and Security Council, Communiqué 260th Meeting, PSC/PR/COMM.(CCLX), 16.02.2011

African Union Peace and Security Council, Communiqué 840th Meeting, PSC/PR/COMM.(DCCCXL), 15.04.2019

African Union Peace and Security Council, Communiqué 854th Meeting, PSC/PR/COMM.(DCCCXLIV), 06.06.2019

African Union Peace and Security Council, Communiqué - 348th Meeting, PSC/PR/COMM.(CCCLXXXIV), 05.07.2013

African Union Peace and Security Council, Communiqué - 465th Meeting, PSC/PR/COMM.(CDLXV), 03.11.2014

African Union Peace and Security Council, Communiqué - 846th meeting, PSC/PR/COMM.(DCCCXLVI), 30.04.2019

African Union Peace and Security Council, Communiqué - 875th meeting, PSC/PR/COMM.(DCCCLXXV), 06.09.2019

African Union Peace and Security Council, Communiqué - 941st meeting, PSC/PR/COMM.(CMXLI), 19.08.2020

African Union Peace and Security Council, Communiqué - 1041st meeting, PSC/PR/COMM.1041 (2021), 26.10.2021

African Union Peace and Security Council, Final Report of the African Union High-Level Panel for Egypt, PSC/AHG/4.(CDXVI), 17.06.2014

African Union Peace and Security Council, Press Statement 432nd meeting, PSC/PR/BR.(CDXXXII), 29.04.2014

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

African Union Peace and Security Council, Press Statement - 268th Meeting, PSC/PR/BR.2(CCLXVIII), 23.03.2011

African Union Peace and Security Council, Press Statement - 871st Meeting, PSC/PR/BR.(DCCCLXXI), 22.08.2019

Application instituting Procceedings by the Republic of Honduras against the Federative Republic of Brazil, 28.10.2009

Bundesverteidigungsministerium, Verteidigungspolitische Richtlinien, Erlassen vom Bundesverteidigungsministerim am 26. November 1992, 1992

Commission on Human Rights, Report of the Special Rapporteur, Mr. Abid Hussain, pursuant to Commission on Human Rights resolution 1993/45, E/CN.4/1995/32, 14.12.1994

Congressional Research Service, Venezuela: Background and U.S. Relations, R44841, 28.04.2021

Council of Europe, Committee of Ministers, 1192nd meeting, 19-21 February 2014, Decisions adopted, CM/Del/Dec(2014)1192, 24.02.2014

Council of Europe, Committee of Ministers, Recommendation CM/Rec(2007)14 to member states on the legal status of non-governmental organisations in Europe, HDIM.IO/59/08, 30.09.2008

Council of Europe Parliamentary Assembly, The functioning of democratic institutions in Ukraine, Doc. 13405, 28.01.2014

Council of Europe Parliamentary Assembly, The functioning of democratic institutions in Ukraine, Resolution 1974 (2014), 30.01.2014

Council of Europe Parliamentary Assembly, Recent developments in Ukraine: threats to the functioning of democratic institutions, Doc. 13482, 08.04.2014

Council of Europe Parliamentary Assembly, Session Report, Monday 27 January 2014 at 3 p.m., AS (2013) CR 02, 27.01.2014

Council of the European Union, Council conclusions on Egypt, 3065th Foreign Affairs Council Meeting, Presse 16, PR CO 45, 888/1/11 REV 1 (en), 30.01.2011

Council of the European Union, Council Conclusions on Hong Kong, 9872/1/20/Rev.1, 28.07.2020

Council of the European Union, Council conclusions on Ukraine, 10.02.2014

Council of the European Union, Declaration by the High Representative on behalf of the European Union on latest developments in Venezuela, Press Release 30-19, 23.01.2019

Council of the European Union, EU Annual Report on Human Rights and Democracy in the World in 2014, 10152/15, 22.06.2015

Delegation of Belarus to the OSCE, Statement by the Permanent Delegation of the Republic of Belarus to the OSCE at the 984th Meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/155/14, 24.02.2014

Delegation of the Republic of Austria to the OSCE, Statement By Mr. Sebastian Kurz, Federal Minister for European and International Affairs of the Republic of Austria, at the 982nd Meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/85/14, 31.01.2014

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Delegation of the Russian Federation to the OSCE, Regarding the situation in Egypt, PC/DEL/119/11, 04.02.2011

Delegation of the Russian Federation to the OSCE, Statement by Mr. Andrey Kelin, Permanent Representative of the Russian Federation at the 985th Meeting of the OSCE Permanent Council, 27.02.2014, PC.DEL/199/14, 03.03.2014

Delegation of the Russian Federation to the OSCE, Statement by Mr. Andrey Kelin, Permanent Representative of the Russian Federation, at the 977th Meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/1045/13, 13.12.2013

Delegation of the Russian Federation to the OSCE, Statement By Mr. Andrey Kelin, Permanent Representative of the Russian Federation, at the 981st Meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/42/14, 27.01.2014

Delegation of the Russian Federation to the OSCE, Statement by Mr. Andrey Rudenko, Deputy Permanent Representative of the Russian Federation, at the 983rd Meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/104/14, 06.02.2014

Delegation of Ukraine to the OSCE, Statement in response to the statements on current political situation in Ukraine, PC.DEL/192/14, 28.02.2014

Delegation of Ukraine to the OSCE, Statement in response to the statements on current political situation in Ukraine, PC.DEL/24/14, 23.01.2014

Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Michel Brandt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE - Diplomatische Beziehungen zu Venezuela, Drucksache 19/8495, 04.04.2019

EGMR, Guide on Article 11 of the European Convention on Human Rights - Freedom of assembly and association, 22.4.2022

Embassy of Georgia to the Republic of Austria, Permanent Mission of Georgia to the OSCE and other International Organizations in Vienna, Statement as delivered by the Permanent Representative of Georgia to the OSCE H.E. Konstantin Zaldastanishvili on the developments in Ukraine at the 985th meeting of the OSCE Permanent Council, PC.DEL/210/14, 27.02.2014

European Commission, Declaration on Yugoslawia and on the Guidelines on the Recognition of New States, 31 International Legal Materials 6, 1485, EC Declaration on Yugoslawia, 16.12.1991

European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Report on Funding of Associations, CDL-AD(2019)002, 18.03.2019

European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Report on Funding of Associations, Adopted by the Venice Commission at its 118th Plenary Session, CDL-AD(2019)002, 18.03.2019

European Commission For Democracy Through Law (Venice Commission) and OSCE Office For Democratic Institutions And Human Rights (OSCE/ODIHR), Joint Guidelines on Freedom of Association, CDL-AD(2014)046, 17.12.2014

European Commission of Human Rights, Decision by the Commission on the Admissibilty of Application No. 250/57, Application No. 250/57, 20.07.1957

European Council, Conclusions on Ukraine, approved by the European Council, 20 March 2014, EUCO 7/1/14 Rev 1, 20.03.2014

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

European Council, Council conclusions on Ukraine, 20.02.2014

European Council, Council conclusions on Ukraine, 20.01.2014

European Council, Declaration on Egypt and the Region EUCO 2/11, 04.02.2011

European Endowment for Democracy, Report for the Committee on Foreign Affairs of the European Parliament, July 2013-September 2014, 2014

European External Action Service, Factsheet EU-Ukraine relations, 140318/02, 18.03.2014

European External Action Service, Message by EU High Representative Catherine Ashton to Maidan protesters, 131211/01, 11.12.2013

European External Action Service, Remarks by EU High Representative Catherine Ashton at the end of her visit to Ukraine, 140225/01, 25.02.2014

European External Action Service, Remarks by EU High Representative Catherine Ashton During Her Visit to Ukraine, 140129/1, 29.01.2014

European External Action Service, Remarks by EU High Representative/Vice-President Catherine Ashton at the end of her visit to Ukraine, 131211/05, 11.12.13

European External Action Service, Statement by EU High Representative Catherine Ashton on the latest developments in Ukraine, 140127/05, 27.01.2014

European External Action Service, Statement by the Spokesperson of EU High Representative Catherine Ashton on the deterioration of the situation in Ukraine, 140219/02, 19.02.2014

European Parliament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juli 2019 zur Lage in Hongkong (2019/2732(RSP)), P9_TA(2019)0004, 18.07.2019

European Parliament, European Parliament resolution of 6 February 2014 on the situation in Ukraine (2014/2547(RSP)), P7_TA(2014)0098, 06.02.2014

European Parliament, European Parliament resolution of 19 June 2020 on the PRC national security law for Hong Kong and the need for the EU to defend Kong Kong's high degree of autonomy (2020/2665(RSP)), P9_TA(2020)0174, 19.06.2020

European Parliament, European Parliament resolution of 31 January 2019 on the situation in Venezuela (2019/2543(RSP)), P8_TA(2019)0061, 31.01.2019

European Parliament, Situation in Egypt, European Parliament resolution of 17 February 2011 on the situation in Egypt P7_TA(2011)0064, 17.02.2011

European Parliament, Sudan - European Parliament resolution of 17 January 2019 on Sudan (2019/2512(RSP)), P8_TA(2019)0034, 17.01.2019

European Union, EU statement on Ukraine, PC.DEL/1033/13, 12.12.2013

European Union, Joint statement by President of the European Council, Herman Van Rompuy, President of the European Commission, José Manuel Barroso, and EU High Representative, Catherine Ashton on recent developments in Egypt, MEMO/11/83, 11.02.2011

European Union Delegation to the OSCE, EU Statement on Ukraine, PC.DEL/98/14, 06.02.2014

European Union Delegation to the OSCE, EU Statement on Ukraine, PC.DEL/27/14, 23.01.2014

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

European Union External Action Service, Statement by EU High Representative Catherine Ashton on recent events in Ukraine on Kiev's Maidan Square, 131211/02, 11.12.2013

Foreign Ministers of States Party to the Rio Treaty, The Crisis in the Bolivarian Republic of Venezuela and its destabilizing Effects on the Hemisphere, RC.30/RES. 2/19, 03.12.2019

Foreign Ministers of States Party to the Rio Treaty, Resolución de la Trigésima Reunión de Consulta de Ministros de Relaciones Exteriores actuando como Órgano de Consulta en Aplicación del Tratado Interamericano de Asistencia Recíproca (TIAR), OEA/Ser.F/II.30 RC.30/RES. 1/19 rev. 2, 23.09.2019

Friedrich Ebert Stiftung, Länderbericht Sudan, August 2019

General Assembly of the Organization of American States, Declarations and Resolutions adopted by the General Assembly, Forty-Ninth Regular Session, June 26 to 28, 2019, Medellín, Colombia OEA/Ser.P/AG/doc.5682/19 rev.1, 04.11.2019

Honduras, Application instituting Proceedings by the Republic of Honduras against the Federative Republic of Brazil, 18.10.2009

Human Rights Committee, Ann Maria Garcia Lanza de Netto v. Uruguay, Communication No. 8/1977, CCPR/C/OP/1 at 45 (1984), 03.04.1980

Human Rights Committee, Anton Yasinovich and Valery Shevchenko v Belarus, Communications Nos. 1835/2008 and 1837/2008 CCPR/C/107/D/1835&1837/2008, 24.04.2013

Human Rights Committee, Chiiko Bwalya v. Zambia, Communication No. 314/1988, CPR/C/48/D/314/1988, 27.07.1993

Human Rights Committee, Concluding observations of the Human Rights Committee on Ethiopia, CCPR/C/ETH/CO/1, 19.08.2011

Human Rights Committee, Concluding observations on the fifth periodic report of Belarus, CCPR/C/BLR/CO/5, 22.11.2018

Human Rights Committee, Concluding observations on the fourth periodic report of Azerbaijan, CCPR/C/AZE/CO/4, 16.11.2016

Human Rights Committee, Concluding observations on the fourth periodic report of Israel, CCPR/C/ISR/CO/4, 21.11.2014

Human Rights Committee, Concluding observations on the fourth periodic report of the Bolivarian Republic of Venezuela, CCPR/C/VEN/CO/4, 14.08.2015

Human Rights Committee, Concluding observations on the initial report of Bangladesh, CCPR/C/BGD/CO/1, 27.04.2017

Human Rights Committee, Concluding observations on the seventh periodic report of the Russian Federation, CCPR/C/RUS/CO/7, 28.04.2015

Human Rights Committee, Concluding observations on the sixth periodic report of Hungary, CCPR/C/HUN/CO/6, 09.05.2018

Human Rights Committee, Concluding observations on the third periodic report of Viet Nam, CCPR/C/VNM/CO/3, 29.08.2019

Human Rights Committee, Fourth periodic report submitted by Hong Kong, China under article 40 of the Covenant, due in 2018, CCPR/C/CHN-HKG/4, 14.02.2020

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Human Rights Committee, General Comment 24, General comment on issues relating to reservations made upon ratification or accession to the Covenant or the Optional Protocols thereto, or in relation to declarations under article 41 of the Covenant, CCPR/C/21/Rev.1/Add.6, 1994

Human Rights Committee, General Comment 25: The right to participate in public affairs, voting rights and the right of equal access to public service (Art. 25), CCPR/C/21/Rev.1/Add.7, 12.06.1997

Human Rights Committee, General Comment 34, CCPR/C/GC/34, 12.09.2011

Human Rights Committee, General comment No. 37, Article 21: right to peaceful assembly, CCPR/C/GC/37, 27.07.2020

Human Rights Committee, M.A. v. Italy, Communication No. 117/1981 (21 September 1981), A/39/40 at 190, 10.04.1984

Human Rights Committee, Nicole Beydon and 19 other persons v. France (Communication No. 1400/2005), CCPR/C/85/D/1400/2005, 31.10.2005

Human Rights Committee, Patrick Coleman v. Australia, Communication No. 1157/2003, CCPR/C/87/D/1157/2003, 10.08.2006

Human Rights Committee, Reservations, Declarations, Notifications and Objections relating to the International Covenant on Civil and Political Rights and the Optional Protocols thereto, CCPR/C/2/Rev.4, 24.08.1994

Human Rights Committee, Sergio Euben Lopez Burgos v. Uruguay, Communication No. R.12/52, A/36/40 at 176, 29.07.1981

Human Rights Committee, Viktor Korneenko et al. v. Belarus, Communication No. 1274/2004, CCPR/C/88/D/1274/2004, 10.11.2006

Human Rights Committee, Womah Mukong v. Cameroon, Communication No. 458/1991, CCPR/C/51/D/458/1991, 10.08.1994

Human Rights Council, Access to resources - Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Clément Nyaletsossi Voule, A/HRC/50/23, 10.05.2022

Human Rights Council, Disinformation and freedom of opinion and expression, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Irene Khan, A/HRC/47/25, 13.04.2021

Human Rights Council, Joint report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association and the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions on the proper management of assemblies, A/HRC/31/66, 04.02.2016

Human Rights Council, Note verbale dated 3 March 2014 from the Permanent Mission of Ukraine to the United Nations Office and other international organizations in Geneva addressed to the secretariat of the Human Rights Council, A/HRC/25/G/12, 06.03.2014

Human Rights Council, The promotion and protection of human rights in the context of peaceful protests, A/HRC/Res/25/38 11.04.2014

Human Rights Council, Protecting human rights defenders, A/HRC/RES/22/6, 12.04.2013

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Human Rights Council, Protection of human rights in the context of peaceful protests during crisis situations - Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Clément Nyaletsossi Voule, A/HRC/50/42, 16.05.2022

Human Rights Council, Report of the Independent Expert on the situation of human rights in the Sudan, A/HRC/42/63, 26.07.2019

Human Rights Council, Report of the Independent Expert on the situation of human rights in the Sudan, Mashood A. Baderin, A/HRC/24/31, 18.09.2013

Human Rights Council, Report of the independent international fact-finding mission on the Bolivarian Republic of Venezuela, A/HRC/45/33, 25.09.2020

Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression, Frank La Rue, A/HRC/26/30, 02.07.2014

Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Maina Kiai, A/HRC/20/27, 21.05.2012

Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, Maina Kiai, A/HRC/23/39, 2013

Human Rights Council, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the violations of human rights in Honduras since the coup d'état on 28 June 2009, A/HRC/13/66, 03.03.2010

Human Rights Council, Situation of human rights in Honduras since the coup d'état on 28 June 2009, A/HRC/RES/12/14, 12.10.2009

ILC, Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, with commentaries, YILC, 2001, vol. II, Part Two, 2001

ILC, Draft conclusions on identification of customary international law, with commentaries, A/73/10, 2018

ILC, Draft conclusions on subsequent agreements and subsequent practice in relation to the interpretation of treaties, with commentaries, A/73/10, 2018

ILC, Guiding Principles applicable to unilateral declarations of States capable of creating legal obligations, with commentaries thereto Yearbook of the International Law Commission, 2006, vol. II, Part Two, 2006

ILC, Second Report on general principles of law by Marcelo Vázquez Bermúdez, A/CN.4/741, 09.04.2020

Inter-American Commission on Human Rights, Democracy and Human Rights in Venezuela, OEA/Ser.L/V/II., Doc. 54, 30.12.2009

Inter-American Commission on Human Rights, Honduras: Human Rights and the *Coup d'État*, OEA/Ser.L/V/II., Doc. 55, 30.12.2009

Inter-American Commission on Human Rights, Informe de la Mision a Peru, 23-24.04.1992

Inter-American Commission on Human Rights, Report by the Special Rapporteur for Freedom of Expression on Protest and Human Rights, OEA/SER.L/V/II/CIDH/RELE/INF.22/19, 2019

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Inter-American Commission on Human Rights, Second Report on the Situation of Human Rights Defenders in the Americas, OEA/Ser.L/V/II., Doc. 66, 31.12.2011

Intergovernmental Authority on Development, Communiqué of the 68th Extra-ordinary session of IGAD Council of Ministers on Situation in the Sudan and the South Sudan Peace Process 19.06.2019

International Criminal Court, Referral pursuant to Article 14 of the Rome Statute to the Prosecutor of the International Criminal Court by the Bolivarian Republic of Venezuela with respect to Unilateral Coercive Measures ICC-01/20-4-AnxI, 04.03.2020

International Criminal Court, Pre-Trial Chamber I, Warrant of Arrest for Omar Hassan Ahmad Al Bashir, ICC-02/05-01/09-1, 04.03.2009

Menschenrechtsausschuss, Consideration of Reports submitted by States Parties under Article 40 of the Covenant - Concluding observations of the Human Rights Committee - Democratic Peoples Republic of Korea, CCPR/CO/72/PRK, 27.08.2001

National Endowment for Democracy, Annual Report 2014, 2016

OAS General Assembly, Representative Democracy, resolution adopted at the fifth plenary session, held on June 5, 1991, AG/Res. 1080 (XXI-O/91), 06.06.1991

OAS General Assembly, Suspensión der Derecho de Honduras de Participar en la Organización de los Estados Americanos, AG/RES. 2 (XXXVII-E/09), 04.07.2009

OAS Permanent Council, Current Situation in Honduras, CP/RES. 953 (1700/09), 28.06.2009

Organization for Security and Cooperation in Europe, Twentieth Meeting of the Ministerial Council 5 and 6 December 2013, MC20EW61, 2013

OSCE/ODIHR – European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), Guidelines on Freedom of Peaceful Assembly, 2nd edition, CDL-AD(2010)020, 09.07.2010

Permanent Council of the Organization of American States, Resolution on the Situation in Venezuela, CP/RES.1124 (2217/19), 22.04.2019

Permanent Council of the Organization of American States, Resolution on the Situation in Venezuela, CP/RES.1117 (2019), 10.01.2019

Permanent Delegation of Norway to the OSCE, Statement on the Situation in Egypt, PC/DEL/107/11, 03.02.2011

Permanent Delegation of Norway to the OSCE, Statement on the Situation in Ukraine, PC.DEL/83/14, 31.01.2014

Permanent Delegation of Norway to the OSCE, Statement on Ukraine, as delivered by Ambassador Robert Kvile to the Permanent Council, PC.DEL/35/14, 24.01.2014

Permanent Mission of Saint Vincent and the Grenadines to the United Nations, Statement by H.E. Dr. Halimah Deshong to the United Nations Security Council Closed VTC Meeting on Humanitarian Situation in Venezuela, 28.04.2020

Permanent Mission of the Republic of Turkey to the OSCE, Statement by Ambassador Tacan İldem concerning developments in Ukraine (985th Meeting of the Permanent Council, 27 February 2014), PC.DEL/187/14, 28.02.2014

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

President of the European Council, Remarks by President of the European Council, Herman Van Rompuy, following the extraordinary meeting of EU Heads of State or Government on Ukraine, EUCO 55/14, 06.03.2014

President of the European Council, Statement by President of the European Council, Herman Van Rompuy, at the occasion of the signing ceremony of the political provisions of the Association Agreement between the European Union and Ukraine, EUCO 68/14, 21.03.2014

President of the United States, Imposing Additional Sanctions With Respect to the Situation in Venezuela, Executive Order 13808, 24.08.2017

President of the United States, Prohibiting Certain Additional Transactions With Respect to Venezuela, Executive Order 13835, 21.05.2018

President of the United States, Taking Additional Steps To Address the National Emergency With Respect to Venezuela, Executive Order 13857, 25.01.2019

The Federal Council, Federal Council blocks all assets Viktor Yanukovych and his entourage might have in Switzerland, 28.02.2014

UN/OHCHR/IDEA, Democracy and Human Rights: The Role of the UN, 2013

United Nations Economic and Social Council, Comments from Government on the Draft International Declaration on Human Rights, Communication received from Brazil, E/CN.4/82/Add.2, 22.04.1948

United Nations Economic and Social Council, Report of the Commission on Human Rights, Second Session, E/600, 17.12.1947

United Nations Focal Point for Electoral Assistance, Policy Directive, Principles and types of UN Electoral Assistance, Ref. FP/01/2012, 11.05.2012

United Nations General Assembly, 2005 World Summit Outcome, A/60/1, 16.09.2005

United Nations General Assembly, Aggression against Ukraine, A/RES/ES-11/1, 01.03.2022

United Nations General Assembly, Comprehensive Sanctions against the Apartheid Regime and Support to the Liberation Struggle in South Africa, A/39/72-A, 13.12.1984

United Nations General Assembly, Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, A/Res/2625 (XXV), Annex, 24.10.1970

United Nations General Assembly, Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of Their Independence and Sovereignty, A/Res/20/2131, 21.12.1965

United Nations General Assembly, Declaration on the Inadmissibilty of Intervention and Interference in the Internal Affairs of States, A/RES/36/103, 09.12.1981

United Nations General Assembly, Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms, A/RES/53/144, 08.03.1999

United Nations General Assembly, Definition of Aggression, Resolution 3314 (XXIX), 14.12.1974

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

United Nations General Assembly, Enhancing the role of regional, subregional and other organizations and arrangements in promoting and consolidating democracy, A/RES/59/201, 20.12.2004

United Nations General Assembly, General debate, A/74/PV.10, 27.09.2019

United Nations General Assembly, Human rights and unilateral coercive measures, A/RES/71/193, 20.01.2017

United Nations General Assembly, Human rights and unilateral coercive measures, A/RES/55/110, 13.03.2001

United Nations General Assembly, Letter dated 21 March 2019 from the Permanent Representative of the Bolivarian Republic of Venezuela to the United Nations addressed to the Secretary-General, A/73/806, 22.03.2019

United Nations General Assembly, Letter dated 24 September 2019 from the Permanent Representative of China to the United Nations addressed to the President of the General Assembly, A/74/453, 25.09.2019

United Nations General Assembly, Measures to be taken against Nazi, Fascist and neo-Fascist activities and all other forms of totalitarien iedologies and practices based on racial intolerance, hatred and terror, UNGA/Res/36/162, 16.12.1981

United Nations General Assembly, Promoting and consolidating democracy, A/Res/55/96, 28.02.2001

United Nations General Assembly, Question of race conflict in South Africa resulting from the policies of apartheid of the Government of the Union of South Africa (13 April 1961) A/Res/1598 (XV), 13.04.1961

United Nations General Assembly, Report of the Special Committee on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, A/6799, 26.09.1967

United Nations General Assembly, Report of the Special Rapporteur on the rights to freedom of peaceful assembly and of association, A/68/299, 07.08.2013

United Nations General Assembly, Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in Belarus, Adrian Severin, A/HRC/4/16, 15.01.2007

United Nations General Assembly, Responsibility of States for internationally wrongful acts, Compilation of decisions of international courts, tribunals and other bodies, A/71/801/Add.1, 20.06.2017

United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 3rd plenary meeting, A/74/PV.3, 24.09.2019

United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 4th plenary meeting, A/74/PV.4, 24.09.2019

United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 5th plenary meeting, A/74/PV.5, 25.09.2019

United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 6th plenary meeting, A/74/PV.6, 25.09.2019

United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 7th plenary meeting, A/74/PV.7, 26.09.2019

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 9th plenary meeting, A/74/PV.9, 27.09.2019

United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 10th plenary meeting, A/74/PV.10, 27.09.2019

United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 11th plenary meeting, A/74/PV.11, 28.09.2019

United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 12th plenary meeting, A/74/PV.12, 28.09.2019

United Nations General Assembly, Seventy-fourth session, 13th plenary meeting, A/74/PV.13, 30.09.2019

United Nations General Assembly, Situation in Honduras: democracy breakdown, A/RES/63/301, 01.07.2009

United Nations General Assembly, Sixty-eigth session, 80th plenary meeting, A/68/PV.80, 27.03.2014

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 11th plenary meeting, A/66/PV.11, 21.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 15th plenary meeting, A/66/PV.15, 22.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 16th plenary meeting, A/66/PV.16, 22.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 18th plenary meeting, A/66/PV.18, 22.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 19th plenary meeting, A/66/PV.19, 23.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 20th plenary meeting, A/66/PV.20, 23.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 22nd plenary meeting, A/66/PV.22, 24.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 23rd plenary meeting, A/66/PV.23, 24.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 24th plenary meeting, A/66/PV.24, 24.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 25th plenary meeting, A/66/PV.25, 26.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 26th plenary meeting, A/66/PV.26, 26.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 28th plenary meeting, A/66/PV.28, 27.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 29th plenary session, A/66/PV.29, 27.09.2011

United Nations General Assembly, Sixty-sixth session, 30th plenary meeting, A/66/PV.30, 27.09.2011

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

United Nations General Assembly, Strengthening the role of the United Nations in enhancing peridoic and geuine elections and the promotion of democratization, A/74/158, 18.12.2019

United Nations General Assembly, Subsequent agreements and subsequent practice in relation to the interpretation of treaties, A/Res/73/202, 03.01.2019

United Nations General Assembly, Third Committee Opens Session with Calls for Solidarity in Efforts to Stem Vast Social Development Impact of COVID-19, GA/SHC/4286, 05.10.2020

United Nations General Assembly, Universal Declaration of Human Rights, A/RES/3/217 (A), 10.12.1948

United Nations General Assembly, Sixth Committee, Future work in the field of codification and progressive development of international law, A/C.6/SR.722, 01.12.1961

United Nations Secretary General, Strengthening the role of the United Nations in enhancing the effectiveness of the principle of periodic and genuine elections and the promotion of democratization, A/68/301, 09.08.2013

United Nations Secretary General, Strengthening the role of the United Nations in enhancing the effectiveness of the principle of periodic and genuine elections and the promotion of democratization, A/70/306, 07.08.2015

United Nations Secretary General, Strengthening the role of the United Nations in enhancing the effectiveness of the principle of periodic and genuine elections and the promotion of democratization, A/72/260, 01.08.2017

United Nations Security Council, 5753rd meeting, S/PV.5753, 5.10.2007

United Nations Security Council, 6477th Meeting, S/PV.6477, 08.02.2011

United Nations Security Council, 6479th meeting, S/PV.6479, 11.02.2011

United Nations Security Council, 6627th meeting, S/PV.6627, 04.10.2011

United Nations Security Council, 7112th meeting, S/PV.7112, 14.02.2014

United Nations Security Council, 7113th meeting, S/PV.7113, 19.02.2014

United Nations Security Council, 7117th meeting, S/PV.7117, 24.02.2014

United Nations Security Council, 7124th meeting, S/PV.7124, 01.03.2014

United Nations Security Council, 7125th meeting, S/PV.7125, 03.03.2014

United Nations Security Council, 7134th meeting, S/PV.7134, 13.03.2014

United Nations Security Council, 7138th meeting, S/PV.7138, 15.03.2014

United Nations Security Council, 7154th meeting, S/PV.7154, 13.04.2014

United Nations Security Council, 8452nd meeting, S/PV.8452, 26.01.2019

United Nations Security Council, 8472nd meeting, S/PV.8472, 26.02.2020

United Nations Security Council, 8472nd meeting, S/PV.8472, 26.02.2019

United Nations Security Council, 8476th meeting, S/PV.8476, 28.02.2019

United Nations Security Council, 8506th meeting, S/PV.8506, 10.04.2019

United Nations Security Council, 8513th meeting, S/PV.8513, 17.4.2019

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

United Nations Security Council, 8549th meeting, S/PV.8549, 14.06.2019

United Nations Security Council, African Union-Untied Nations Hybrid Operation in Darfur, Report of the Secretary-General, S/2019/305, 10.04.2019

United Nations Security Council, Identical letters dated 10 April 2019 from the Permanent Representative of the Bolivarian Republic of Venezuela to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, S/2019/308, 15.04.2019

United Nations Security Council, Identical letters dated 13 May 2020 from the Permanent Representative of the Bolivarian Republic of Venezuela to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, S/2020/399, 22.05.2020

United Nations Security Council, Letter dated 3 April 2020 from the Permanent Representative of the Bolivarian Republic of Venezuela to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2020/277, 06.04.2020

United Nations Security Council, Letter dated 4 March 2019 from the Chargé d'affaires of the Permanent Mission of the Sudan to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2019/204, 04.03.2019

United Nations Security Council, Letter dated 5 October 2000 from the Chargé d'affaires a.i. of the Permanent Mission of Yugoslavia to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2000/961, 5.10.2000

United Nations Security Council, Letter dated 18 September 2000 from the Chargé d'affaires a.i. of the Permanent Mission of Yugoslavia to the United Nations addressed to the Secretary-General, A/55/395-S/2000/880, 19.09.2000

United Nations Security Council, Letter dated 20 September 2000 from the Chargé d'affaires a.i. of the Permanent Mission of Yugoslavia to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2000/885, 20.09.2000

United Nations Security Council, Letter dated 21 February 2019 from the Permanent Representative of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2019/176, 25.02.2019

United Nations Security Council, Letter dated 22 May 2020 from the President of the Security Council addressed to the Secretary-General and the Permanent Representatives of the members of the Security Council, S/2020/435, 27.05.2020

United Nations Security Council, Letter dated 24 February 2014 from the Permanent Representative of Ukraine to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2014/122, 24.02.2014

United Nations Security Council, Letter dated 25 March 2020 from the representatives of Angola, Cambodia, China, Cuba, the Democratic People's Republic of Korea, Dominica, Grenada, the Islamic Republic of Iran, Myanmar, Nicaragua, the Russian Federation, Saint Vincent and the Grenadines, Sri Lanka, the Sudan, Suriname, the Syrian Arab Republic, the Bolivarian Republic of Venezuela and Zimbabwe to the United Nations addressed to the Secretary-General and the President of the Security Council, S/2020/238, 26.03.2020

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

United Nations Security Council, Letter dated 26 February 2019 from the Permanent Representative of Peru to the United Nations addressed to the President of the Security Council, S/2019/183, 26.02.2019

United Nations Security Council, Report of the Secretary-General on the African Union-United Nations Hybrid Operation in Darfur (S/2019/44), S/PV.8468, 25.02.2019

United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South-Sudan, S/PV.8490, 26.03.2019

United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South Sudan, S/PV.8509, 12.04.2019

United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South Sudan, S/PV.8446, 17.01.2019

United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South Sudan, S/PV.8603, 26.08.2019

United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South Sudan, S/PV.8554, 19.06.2019

United Nations Security Council, Reports of the Secretary-General on the Sudan and South Sudan, S/PV.8691, 18.12.2019

United Nations Security Council, Resolution 216 (1965), S/Res/216, 12.11.1965

United Nations Security Council, Resolution 217 (1965), S/Res/217, 20.11.1965

United Nations Security Council, Resolution 221 (1966), S/Res/221, 09.04.1966

United Nations Security Council, Resolution 232, S/Res/232, 16.12.1966

United Nations Security Council, Resolution 277, S/Res/277, 18.03.1970

United Nations Security Council, Resolution 288 (1970), UNSC/Res/288, 17.11.1970

United Nations Security Council, Resolution 418 (1977), UNSC/Res/418, 04.11.1977

United Nations Security Council, Resolution 554 (1984), SC/Res/554, 17.08.1984

United Nations Security Council, Resolution 940 (1994), S/Res/940, 31.07.1994

United Nations Security Council, Resolution 1132 (1997), adopted by the Security Council at its 3822nd meeting, on 8 October 1997, S/Res/1132, 08.10.1997

United Nations Security Council, Resolution 1589 (2005), S/RES/1589, 24.03.2005

United Nations Security Council, Resolution 1591 (2005), S/RES/1591, 29.03.2005

United Nations Security Council, Resolution 1593 (2005), S/RES/1593, 31.03.2005

United Nations Security Council, Resolution 1769 (2007), S/RES/1769, 31.07.2007

United Nations Security Council, Resolution 1975 (2011), adopted by the Security Council at its 6805th meeting, on 30 March 2011, S/Res/1975, 30.03.2011

United Nations Security Council, Resolution 1996 (2011), S/Res/1996, 08.07.2011

United Nations Security Council, Resolution 2009 (2011), S/Res/2009, 16.11.2011

United Nations Security Council, Resolution 2100, S/Res/2100, 25.04.2013

United Nations Security Council, Resolution 2337 (2017), S/Res/2337, 19.01.2017

United Nations Security Council, Security Council Press Statement on Sudan, SC/13836, 11.06.2019

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

United Nations Security Council, Security Council Press Statement on Sudan, SC/13927, 21.08.2019

United Nations Security Council, Special report of the Chairperson of the African Union Commission and the Secretary-General of the United Nations on the strategic assessment of the African Union-United Nations Hybrid Operation in Darfur (S/2019/445), S/PV.8566, 27.06.2019

United Nations Security Council, United States of America: draft resolution, S/2019/186, 28.02.2019

United States Mission to the OSCE, Response on Events in Ukraine, PC.DEL/63/14, 30.01.2014

United States Mission to the OSCE, Statement on Events in Ukraine, PC.DEL/1054/13, 19.12.2013

United States Mission to the OSCE, Statement on Events in Ukraine, PC.DEL/20/14, 23.01.2014

United States Mission to the OSCE, Statement on Events in Ukraine, PC.DEL/1018/13, 12.12.2013

United States Mission to the OSCE, Statement on Events in Ukraine, PC.DEL/93/14, 06.02.2014

United States Mission to the OSCE, Statement on Events in Ukraine, as delivered by Ambassador Daniel B. Baer to the Permanent Council, Vienna, PC.DEL/180/14, 27.02.2014

United States Mission to the OSCE, Statement on the Situation in Egypt, PC/DEL/98/11, 03.02.2011

US Senate, Marking the fifth anniversary of Ukraine's Revolution of Dignity by honoring the bravery, determination, and sacrifice of the people of Ukraine during and since the Revolution, and condemning continued Russian aggression against Ukraine, S. Res. 74 - 116th US Congress, 14.02.2019

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Rechtsfragen zu völkerrechtlichen Sanktionen, WD 2 - 3000 - 071/19, 08.07.2019

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Vereinbarkeit von Auslandsaktivitäten deutscher parteinaher Stiftungen mit dem allgemeinen Interventionsverbot des Völkerrechts, WD 2 - 3000 - 053/15, 2015

World Conference on Human Rights in Vienna, Vienna Declaration and Programme of Action, A/CONF.157/23, 25.06.1993

Rechtsprechung

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Januar 2021 - 3 StR 564/19 (Afghanischer Oberleutnant)

BVerfG, BVerfGE 73, 1 - Politische Stiftungen

EGMR, Case of Al-Jedda v. the United Kingdom (Application no. 27021/08), Judgment of 7 July 2011

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

EGMR, Case of Agim Behrami and Bekir Behrami v. France (Appl. no. 71412/01) and Ruzhdi Saramati v. France, Germany and Norway (Appl. no. 78166/01), Grand Chamber admissibilty decision of 2 May 2007

EGMR, Drieman and Others v. Norway (Application no. 33678/96), Decision of 4 May 2000

EGMR, Lucas v. United Kingdom (Application no. 39013/02), Decision of 18 March 2003

EGMR, Case of Ždanoka v. Latvia (Application no. 58278/00), Grand Chamber Judgment of 16 March 2006

EGMR, Refah Partisi (the Welfare Party) v. Turkey (Applications nos 41340/98, 41342/98, 41343/98, 41344/98), Grand Chamber Judgment of 13 February 2003

EGMR, Radio France and others v. France (Appl No 53984/00), Decision on Admissibility of 23.09.2003

EGMR, United Communist Party of Turkey and Others v. Turkey (Appl No 19392/92), Judgment of 30.01.1998

EGMR, Barraco v. France (Application no 31684/05), Decision of 5 March 2009

EGMR, Case of Frumkin v. Russia (Application no. 74568/12), Judgment of 5 January 2016

EGMR, Wós v Poland (Application No. 22860/02), Judgment of 08.06.2006

EGMR, Case of Nosov and others v. Russia (Applications nos. 9117/04 and 10441/04), Judgment of 20 February 2014

EGMR, Case of Cisse v. France (Application no. 51346/99), Judgment of 9 April 2002

Emilio Agustín Maffezini v. The Kingdom of Spain, ICSID Case No. ARB/97/7, Decision of the Tribunal on Objections to Jurisdiction of 25.01.2000

EGMR, Case of Kudrevičius and others v. Lithuania (Grand Chamber) (Application no. 37553/05), Judgment of 15 October 2015

EGMR, Case of Vona v. Hungary (Application no. 35943/10), Judgment of 9 July 2013

EGMR, Case of Navalnyy v. Russia (Applications nos. 29580/12 and 4 others), Judgment 15 November 2018

EGMR, Case of Kavala v. Turkey (Application no. 28749/18), Judgment of 10 December 2019

EGMR, Case of Gorzelik and others v. Poland (Application no. 44158/98), Grand Chamber Judgment of 17 February 2004

EGMR, Case of Fáber v. Hungary (Application no. 40721/08), Judgment of 24 July 2012

EGMR, Case of Razvozzhayev v. Russia and Ukraine and Udalstov v. Russia (Applications nos. 75734/12 and 2 others), Judgment of 19 November 2019

EGMR, Case of Parti Nationaliste Basque - Organisation Régionale D'Iparralde v France (Application no. 71251/01), Judgment of 7 June 2007 07.06.2007,

EGMR, Case of Ecodefence and Others v. Russia (Applications nos. 9988/13 and 60 others), Judgment of 14 June 2022

EGMR, Steel and Others v. the United Kingdom (Application no. 24838/94), Judgment of 23 September 1998

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

EGMR, Case of Taranenko v. Russia (Application no. 19554/05), Judgment of 13 October 2014

Europäischer Gerichtshof, C-78/18 - Commission v Hungary (Transparence associative) Judgment of the Court (Grand Chamber) of 18.06.2020,

F-W Oil Interests, Inc. v. The Republic of Trinidad and Tobago, ICSID Case No. ARB/01/14, Award of 03.03.2006

General Court of the European Union, Judgments in Joint Cases T-244/16 Yanukovych v. Council, T-285/17 Yanukovych v. Council, Joint cases T-245/16 and T-286/17 Yanukovych v. Council and cases T-274/18 Klymenko v. Council, T-284/18 Arbuzov v. Council, T-285/18 Pshonka v. Council, T-289/18 Pshonka v. Council and T-305/18 Klyuyev v. Council Press Release No 93/2019

IAGMR, Caso López Lone y otros v. Honduras, Sentencia de 5 de octubre de 2015

IGH, Question of the Delimitation of the Continental Shelf between Nicaragua and Colombia beyond 200 Nautical Miles from the Nicaraguan Coast (Nicaragua v. Colombia), Judgment of 13 July 2023

IGH, Interpretation of the Agreement of 25 March 1951 between the WHO and Egypt, Advisory Opinion of 20 December 1980, ICJ Reports 1980, 73

IGH, Case Concerning Delimitation of the Maritime Boundary in the Gulf of Maine (Canada v. United States of America), Judgment of 12 October 1984 given by the Chamber constituted by the Order made by the Court on 20 January 1982, ICJ Reports 1984, 246

IGH, Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion of 21 June 1971, ICJ Reports 1971, 16

IGH, Obligation to Negotiate Access to the Pacific Ocean (Bolivia v. Chile), Judgment of 1 October 2018, ICJ Reports 2018, 507

IGH, Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Ukraine v. Russian Federation), Provisional Measures, Order of 16 March 2022, ICJ Rep 2022, 211 f.

IGH, Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy : Greece intervening), Judgment, ICJ Reports 2012, 99

IGH, Case Concerning Application of the convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro), Judgment of 26 February 2007, ICJ Reports 2007, 435

IGH, Certain Questions concerning Diplomatic Relations (Honduras v. Brazil), Order of 12 May 2010, ICJ Rep. 2010, 303

IGH, Certain Activities carried out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica v. Nicaragua), Judgment of 16 December 2015, ICJ Reports 2015, 665

IGH, Case concerning Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea v. Democratic Republic of the Congo), Judgment of 30 November 2010

ICTY, Prosecutor v. Dusko Tadic, IT-94-1-AR72, Judgment of 02.10.1995

IGH, Case Concerning the Gabcikovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia), Judgment of 25 September 1997

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

IGH, Difference relating to Immunity from Legal Process of a Special Rapporteur of the Commission on Human Rights, Advisory Opinion of 29 April 1999, ICJ Reports 1999, 62

IGH, Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (The Gambia v. Myanmar), Judgment on Preliminary Objections of 22 July 2022

IGH, Armed Activities on the Territory of the Congo, Reparations (Democratic Republic of the Congo v. Uganda, Judgment of 9 February 2022

IGH, Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Advisory Opinion of 22 July 2010, ICJ Reports 2010, 403

IGH, Case concerning Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgment of 19.12.2005,

IGH, Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v United States of America), Merits, Judgment of 27 June 1986, I.C.J. Reports 1986 14

IGH, Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), Judgment of 14 February 2002, ICJ Reports 2002, 3

IGH, Asylum Case (Colombia v. Peru), Judgment of 20 November 1950, ICJ Reports 1950, 266

IGH, Nuclear Tests Case (Australia v. France), Judgment of 20 December 1974, ICJ Reports 1974, 253

IGH, North Sea Continental Shelf Cases (Federal Republic of Germany v. Denmark; Federal Republic of Germany v. Netherlands) Judgment of 20.02.1969, ICJ Reports 1969, 3

IGH, Western Sahara, Advisory Opinion of 16 October 1975,

IGH, Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion of 09 July 2004,

IGH, Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion of 25 February 2019, ICJ Reports 2019, 95

IGH, The Corfu Channel Case, United Kingdom v. Albania, Judgment of 9 April 1949 ICJ Reports 1949, 4

IAGMR, Opinión Consultativa 26/20 solicitada por la República de Colombia, 09.11.2020

PCA, Case Nº 2014-02 in the Matter of the Arctic Sunrise Arbitration before an Arbitral Tribunal Constituted under Annex VII to the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea (Kindgom of the Netherlands v. Russian Federation), Award on the Merits of 14 August 2015

PCA, Island of Palmas case (Netherlands v United States of America), Award of 4 April 1928, UNRIAA, Volume II, 829

Salini Costruttori S.p.A. and Italstrade S.p.A. v. Kingdom of Morocco [I], ICSID Case No. ARB/00/4, Decision on Jurisdiction of 31.07.2001

Statement of the Presidium of the Russian Association of International Law, 10.03.2022

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Supreme Court, The Law Debenture Trust Corporation plc (Appellant) v Ukraine (Represented by the Minister of Finance of Ukraine acting upon the instructions of the Cabinet of Ministers of Ukraine) (Respondent) [2023] UKSC 11, Judgment of 15 March 2023

StIGH, The Mavromatis Jerusalem Concessions, Judgment of 26 March 1925, PCIJ Series A - No. 5, 6

StIGH, The Case of the S.S. Lotus (France v. Turkey), Judgment of 07 September 1927,

StIGH, Nationality Decrees Issued in Tunis and Morocco (French Zone) on November 8, 1921, Advisory Opinion of 7 February 1923, PCIJ Series B

United States Court of Appeals, District of Columbia Circuit, Foremost-McKesson, Inc. v. Islamic Republic of Iran, 15.06.1990, 905 F.2d 438 (D.C. Cir. 1990)

Literatur

Ackerman, Peter/Hardy Merriman, Preventing Mass Atrocities: From a Responsibility to Protect (RtoP) to a Right to Assist (RtoA) Campaigns of Civil Resistance, International Center for Non-violent Conflict (Hrsg.), ICNC Special Report Series, 3, Washington D.C. 2019

Akande, Dapo/Payam Akhavan/Eirik Bjorge, Economic Sanctions, International Law, and Crimes against Humanity: Venezuela's ICC Referral, AJIL 115, 2021, 493

Ali, Hager, Egypt after the Arab Spring: A Legacy of No Advancement, GIGA Focus Middle East 7, 2020, 1

Alvarez, Jose, Interliberal Law: Comment, Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law), April 5-8, 2000, 94, 2000, 240

Amerasinghe, Chittharanjan Felix, An Assessment of the ILC's Aritcles on the Responsibility of International Organizations, in *Ragazzi, Maurizio* (Hrsg.), Responsibilty of International Organizations, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden; Boston 2013

Ammann, Odile, Domestic Courts and the Interpretation of International Law, Developments in International Law, 72, Brill Nijhoff, Leiden, Boston 2020

Armitage, David, Civil Wars: a history in ideas, Alfred Knopf, New York 2017

Arnauld, Andreas von, Souveränität als fundamentales Konzept des Völkerrechts, Die Friedens-Warte 89, 2014, 51

Arnauld, Andreas von, Völkerrecht, 4. Auflage, C.F. Müller, 2019

Athen, Marco, Der Tatbestand des völkerrechtlichen Interventionsverbots, Dörr, Oliver, Kämmerer, Jörn Axel and Krajewski, Markus (Hrsg.), Völkerrecht und Außenpolitik, 85, Nomos, Baden-Baden 2017

Atta-Asamoah, Andrews/Omar Mahmood, Sudan after Basher, Regional opportunites and challenges, Institute for Security Studies East Africa Report, August 2019,

Auron, Danny, The Derecognition Approach: Government, Illegality, Recognition, and Non-Violent Regime Change, George Washington International Law Review 45, 2013, 443

Aust, Helmut, Die Anerkennung von Regierungen: Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen im Lichte des Falls Venezuela, ZaöRV 80, 2020,

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Awad, Reem, The power of non-violence: Silmiya & the Sudanese Revolution, Conflict, Security & Development 22, 2022, 1

Azaria, Danae, 'Codification by Interpretation': The International Law Commission as an Interpreter of International Law EJIL 31, 2020, 171

Baade, Björnstjern Fake News and International Law, EJIL 29, 2019, 1357

Baker, Christopher, Tolerance of International Espionage: A Functional Approach, American University International Law Review 19, 2004, 1091

Barber, Rebecca, Could the General Assembly Exclude Myanmar from the UN by Refusing to Recognise the Credentials of its Ruling Military Junta?, EJIL:Talk!, 26.02.2021, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/could-the-general-assembly-exclude-myanmar-from-the-un-by-refusing-to-recognise-the-credentials-of-its-ruling-military-junta/ (zuletzt abgerufen am 07.11.2022)

Barber, Rebecca, The General Assembly should provide guidance to the UN system on the question of who gets to represent Myanmar, EJIL:Talk!, 07.06.2021, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/the-general-assembly-should-provide-guidance-to-the-un-system-on-the-question-of-who-gets-to-represent-myanmar/ (zuletzt abgerufen am 07.11.2022)

Bassiouni, Cherif, Chronicles of the Egyptian Revolution and its Aftermath: 2011-2016, CUP, Cambridge 2017

Bellinger, John/William Haynes, A US government response to the International Committe of the Red Cross study *Customary International Humanitarian Law*, International Review of the Red Cross 89, 2007, 443

Bernstorff, Jochen von, The Battle for the Recognition of Wars of National Liberation, in *Bernstorff, Jochen von and Dann, Philipp* (Hrsg.), The Battle for International Law, South-North Perspectives on the Decolonization Era, OUP, Oxford 2019

Berridge, Willow, Briefing: The Uprising in Sudan, African Affairs 2019, 1

Besson, Samantha, The Human Right to Democracy in International Law, Coming to Moral Terms with an Equivocal Legal Practice, in *Arnauld, Andreas von, Decken, Kerstin von der and Susi, Mart* (Hrsg.), The Cambridge Handbook of New Human Rights, Recognition, Novelty, Rhetoric, CUP, Cambridge 2020

Bjorge, Eirik/Cameron Miles, Introduction, in *Bjorge, Eirik and Miles, Cameron* (Hrsg.), Landmark Cases in Public International Law, Hart Publishing, Oxford and Portland 2017

Bleckmann, Albert, Völkergewohnheitsrecht trotz divergierender Praxis?, ZaöRV 36, 1976, 374

Bogdandy, Armin von, Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts - eine Bestandsaufnahme, ZaöRV 63, 2003, 853

Bogdandy, Armin von, Strukturwandel des öffentlichen Rechts - Entstehung und Demokratisierung der europäischen Gesellschaft, Suhrkamp, Berlin 2022

Bogdanova, Iryna, Unilateral Sanctions in International Law and the Enforcement of Human Rights, The Impact of the Principle of Common Concern of Humankind, Brill, Leiden 2022

Böge, Friederike, Die unvollendete Revolution, Aus Politik und Zeitgeschichte 70, 2020, 4

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Boyle, Francis, Defending Civil Resistance under International Law, Transnational Publishers, Inc., Dobbs Ferry, New York 1987

Boysen, Sigrid, Remnants of a Constitutional Moment, The Right to Democracy in International Law, in *Arnauld, Andreas von, Decken, Kerstin von der and Susi, Mart* (Hrsg.), The Cambridge Handbook of New Human Rights, Recognition, Novelty, Rhetoric, CUP, Cambridge 2020

Brancati, Dawn, Democracy Protests, Origins, Features, and Significance, CUP, Cambridge 2016

Brautigam, Deborah, Foreign Aid, Institutions, and Governance in Sub-Saharan Africa, Economic Development and Cultural Change 52, 2004, 255

Brewer-Carias, Allan R. , The Collapse of the Rule of Law in Venezuela 1999-2019, New York University Journal of International Law and Politics 52, 2020, 741

Bromley, Patricia/Evan Schofer/Wesley Longhofer, Contentions over World Culture: The Rise of Legal Restrictions on Foreign Funding to NGOs,1994–2015, Social Forces 2019, 1

Brown, Gavin/Anna Feigenbaum/Fabian Frenzel/Patrick McCurdy, Protest Camps in International Context, Spaces, Infrastructures and Media of Resistance, OUP, Oxford 2018

Browne, Kathryn, The paradox of peacetime espionage in international law: from state practice to first principles, Australian International Law Journal 23, 2017, 109

Brozus, Lars/Christian Schaller, Über die Responsibility to Protect zum Regimewechsel, Stiftung Wissenschaft und Politik Studie 13/2013, 2013, 7

Buchan, Russell/Iñaki Navarrete, Cyber espionage and international law, in *Tsagourias, Nicholas and Buchan, Russell* (Hrsg.), International Law and Cyberspace, Edward Elgar, Cheltenham 2021

Buergenthal, Thomas, Human Rights, Max Planck Encyclopedia of Public International Law 2007,

Burnell, Peter, Does International Democracy Promotion Work?, Deutsches Institut für Entiwcklungspolitik - Discussion Papers 17/2007, 2007, 1

Buscemi, Martina/Elena Carpanelli, The 'elusive essence' of the principle of non-intervention in light of recent practice: The cases of Venezuela and Hong Kong, Questions of International Law 79, 2021, 1

Byers, Michael/Simon Chesterman, „You, the People": Pro-democratic Intervention in International Law, in *Fox, Gregory and Roth, Brad* (Hrsg.), Democratic Governance and International Law, CUP, Cambridge 2000

Carothers, Thomas, The Backlash against Democracy Promotion, Foreign Affairs 85, 2006, 55

Carothers, Thomas, The continuing backlash against democracy promotion, in *Burnell, Peter and Youngs, Richard* (Hrsg.), New Challenges to Democratization, Routledge, London, New York 2010

Carothers, Thomas, The End of the Transition Paradigm, Journal of Democracy 13, 2002, 5

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Carothers, Thomas/Saskia Brechenmacher, Closing Space, Democracy and Human Rights Support under Fire, Carnegie Endowment for International Peace (Hrsg.), Washington D.C. 2014

Carothers, Thomas/Richard Youngs, The Complexities of Global Protests, Carnegie Endowment for International Peace, 08.10.2015, abrufbar unter: https://carnegieendowment.org/2015/10/08/complexities-of-global-protests-pub-61537 (zuletzt abgerufen am 15.11.2022)

Casal Hernandez, Jesus Maria The Constitutional Chamber and the Erosion of Democracy in Venezuela, ZaöRV 80, 2020, 913

Cassese, Antonio, Human Rights in a Changing World, Polity Press, 1990

Cassese, Antonio, Self-Determination of Peoples, A Legal Reappraisal, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures, CUP, 1995

Charlesworth, Hillary, Is there a human right to democracy?, in *Holder, Cindy and Reidy, David* (Hrsg.), Human Rights, The Hard Questions, CUP, Cambridge 2013

Chasapis Tassinis, Orfeas, Customary International Law: Interpretation from Beginning to End, European Journal of International Law 31, 2020, 235

Cheeseman, Nic/Brian Klaas, How to Rig an Election, Yale University Press, London 2019

Chen Yifeng, The Customary Nature of the Principle of Non-Intervention: A Methodological Note, Renmin Chinese Law Review 2, 2014, 319

Chenoweth, Erica, The Future of Nonviolent Resistance, Journal of Democracy 31, 2020, 69

Chenoweth, Erica/Orion Lewis, NAVCO 2.0 Dataset, Harvard Dataverse 2019,

Chenoweth, Erica/Christopher Shay, Nonviolent and Violent Campaigns and Outcomes (NAVCO) Data Project, Codebook, 2019

Chenoweth, Erica/Maria Stephan, The Role of External Support in Nonviolent Campaigns, Poisoned Chalice or Holy Grail?, ICNC Monograph Series, Washington D.C. 2021

Chenoweth, Erica/Maria Stephan, Why Civil Resistance Works, The Strategic Logic of Nonviolent Conflict, Columbia Studies in Terrorism and Irregular Warfare, Columbia University Press, 2011

Chimni, B.S., Customary International Law: A Third World Perspective, AJIL 112, 2018, 1

Christ, Michaela, Gewaltforschung - Ein Überblick, Aus Politik und Zeitgeschichte 67, 2017, 9

Christiano, Thomas, An Instrumental Argument for a Human Right to Democracy, Philosophy & Public Affairs 39, 2011, 142

Ciampi, Annalisa, The Role of the Internet in International Law-Making, Implementation and Global Governance, ZaöRV 81, 2021, 677

Cordesman, Anthony, Russia and the "Color Revolution", Center for Strategic and International Studies, 28.05.2014, abrufbar unter: https://www.csis.org/analysis/russia-and-%E2%80%9Ccolor-revolution%E2%80%9D (zuletzt abgerufen am 11.08.2022)

Corn, Gary/Robert Taylor, Sovereignty in the Age of Cyber, AJIL Unbound 111, 2017, 207

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Corten, Olivier, La rébellion et le droit international: le principe de neutralité en tension, Receuil des cours de la Académie de Droit International de La Haye, Adi-Poche, Den Haag 2015

Crawford, James, Brownlie's Principles of Public International Law, 9. Auflage, OUP, Oxford 2019

Croissant, Aurel/David Kuehn/Tanja Eschenauer, The "dictator's endgame": Explaining military behavior in nonviolent anti-incumbent mass protests, Democracy and Security 14, 2018, 174-199

Croissant, Aurel/David Kuehn/Tanja Eschenauer, Mass Protests and the Military, Journal of Democracy 2, 2018, 141

D'Amato, Anthony, The Invasion of Panama Was a Lawful Response to Tyranny, AJIL 84, 1990, 516

D'Amato, Anthony, There Is No Norm of Intervention or Non-Intervention in International Law, International Legal Theory 7, 2001, 33

D'Aspremont, Jean, L'État Non Democratique en Droit International, Etude critique du droit positif et de la pratique contemporaine, Pedone, Paris 2008

D'Aspremont, Jean, Legitimacy of Governments in the Age of Democracy, New York Univeristy Journal of International Law and Policy 38, 2006, 877

D'Aspremont, Jean, The Rise and Fall of Democracy in International Law: A Reply to Susan Marks, EJIL 22, 2011, 549

Damrosch, Lori Fisler, Nonintervention and Nonforcible Influence over Domestic Affairs, AJIL 83, 1989, 1

Daugirdas, Kristina, How and Why International Law binds International Organizations, Harvard International Law Journal 57, 2016, 325

Dawidowicz, Martin, Third-Party Countermeasures in International Law, CUP, Cambridge 2017

de Wet, Erika, The African Union's Struggle Against 'Unconstitutional Change of Government': From a Moral Prescription to a Requirement under International Law?, EJIL 32, 2021, 199

de Wet, Erika, The Modern Practice of Intervention by Invitation in Africa and Its Implications for the Prohibition of the Use of Force, EJIL 26, 2015, 979

de Wet, Erika, The role of democratic legitimacy in the recognition of governments in Africa since the end of the Cold War, I•CON 2019, 471 *Deeks, Ashley*, An International Legal Framework for Surveillance, Virginia Journal of International Law 55, 2015, 291

Deitelhoff, Nicole/Lisbeth Zimmermann, Things We Lost in the Fire: How Different Types of Contestation Affect the Robustness of International Norms, International Studies Review 22, 2020, 51

Delerue, François, Cyber Operations and International Law, CUP, Cambridge 2020

Demarest, Geoffrey, Espionage in International Law, Denver Journal of International Law and Policy 24, 1996, 321

Deplano, Rossana/Nicholas Tsagourias, Research Methods in International Law: A Handbook, Edward Elgar, Cheltenham 2021

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Dersso, Solomon, The Status and Legitimacy of Popular Uprisings in the AU Norms on Democracy and Constitutional Governance, Journal of African Law 63, 2019, 107

Dias, Talita de Souza, Russia's "genocide disinformation" and war propaganda are breaches of the International Convention Concerning the Use of Broadcasting in the Cause of Peace and fall within the ICJ's jurisdiction, EJIL:Talk!, 04.03.2022, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/russias-genocide-disinformation-and-war-propaganda-are-breaches-of-the-international-convention-concerning-the-use-of-broadcasting-in-the-cause-of-peace-and-fall-within-the/ (zuletzt abgerufen am 26.09.2022)

Djankov, Simeon/Jose Montalvo/Marta Reynaö-Querol, The Curse of Aid, Journal of Economic Growth 13, 2008, 169

Downey, Elizabeth, A Historical Survey of the International Regulation of Propaganda, Michigan Journal of International Law 5, 1984, 341

Dragneva, Rilka/Kataryna Wolczuk, Ukraine Between the EU and Russia: The Integration Challenge, Palgrave Macmillan, London 2015

Dudouet, Veronica/Howard Clark, Nonviolent Civic Action in Support of Human Rights and Democracy, European Union Directorate-General for External Policies of the Union, Policy Department EXPO/B/DROI/2009/69, 2009, 1

Duhaime, Bernard/Andréanne Thibault, Contestation sociale, liberté de réunion pacifique et d'association: quelles leçons tirer des expériences interaméricaines?, The Canadian Yearbook of International Law 57, 2019, 113

Ebert, Theodor, Gewaltfreier Aufstand, Alternative zum Bürgerkrieg, Verlag Rombach, Freiburg i. B. 1969

Ehm, Frithjof, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, Marauhn, Thilo and Walter, Christian (Hrsg.), Jus Internationale et Europaeum, 72, Mohr Siebeck, Tübingen 2013

Ehm, Frithjof/Christian Walter, International Democracy Documents, A Compilation of Treaties and Other Instruments, Brill, Leiden, Boston 2015

Eisen, Norman/Andrew Kenealy/Susan Corke/Torrey Taussig/Alina Polyakova, The Democracy Playbook: Preventing and Reversing Democratic Backsliding, Brookings Institution (Hrsg.), Governance Studies at Brookings, Washington D.C. 2019

Elagati, Mohamed, Foreign Funding in Egypt after the Revolution, AFA, Fride, Hivos: Working Paper 2013,

Ellis, Evan, Nicaragua: Dictatorship and Collaboration with Extra-Hemispheric U.S. Rivals, Center for Strategic and International Studies, 29.08.2022, abrufbar unter: https://www.csis.org/analysis/nicaragua-dictatorship-and-collaboration-extra-hemispheric-us-rivals (zuletzt abgerufen am 24.11.2022)

Emtseva, Julia, Collective Security Treaty Organization: Why are Russian Troops in Kazakhstan?, EJIL:Talk!, 13.01.2022, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/collective-security-treaty-organization-why-are-russian-troops-in-kazakhstan/ (zuletzt abgerufen am 24.11.2022)

Emtseva, Julia, Philanthrocapitalism, transitional justice and the need for accountability, justiceinfo.net, 12.10.2020, abrufbar unter: https://www.justiceinfo.net/en/45639-philanthrocapitalism-transitional-justice-need-accountability.html (zuletzt abgerufen am 03.08.2022)

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Estrada-Tanck, Dorothy, Civil resistance in Public International Law, Anuario Español de Derecho Internacional 35, 373

Fahner, Johannes, Revisiting the human right to democracy: a positivist analysis, The International Journal of Human Rights 21, 2017, 321

Falk, Richard, The Adequacy of contemporary Theories of International Law: Gaps in Legal Thinking, Virginia Law Review 50, 1964, 231

Fassbender, Bardo, Article 2 (1), in *Simma, Bruno, Khan, Daniel-Erasmus, Nolte, Georg, Paulus, Andreas and Wessendorf, Nikolai* (Hrsg.), The Charter of the United Nations, OUP, 2012

Fassbender, Bardo, Interventionsverbot, in *Oberreuter, Heinrich* (Hrsg.), Staatslexikon, Herder, 2019

Feil, Jessica, Cyberwar and Unmanned Aerial Vehicles: Using New Tewchnologies, from Espionage to Action, Case Western Reserve Journal of International Law 45, 2012, 513

Fenwick, Charles, Intervention by Way of Propaganda, AJIL 35, 1941, 626

Fenwick, Helen/Gavin Phillipson, Direct action, Convention values, and the Human Rights Act, Legal Studies 21, 2001, 535

Firme, Felix/Uwe Krüger, Westliche Einflussnahme in der Ukraine, Ein blinder Fleck in deutschen Leitmedien?, in *Haarköter, Haktor and Nieland, Jörg-Uwe* (Hrsg.), Nachrichten und Aufklärung, Medien- und Journalismuskritik heute: 20 Jahre Initiative Nachrichtenaufklärung, Springer, Wiesbaden 2018

Fischer, Sabine, Russia on the Road to Dictatorship, SWP Comment 2022, 1

Fox, Gregory, Democratization, in *Malone, David* (Hrsg.), The UN Security Council: From the Cold War to the 21st Century, Lynne Rienner Publishers, Colorado 2004

Fox, Gregory, The Right to Political Participation In International Law, Yale Journal of International Law 17, 1992, 539

Fox, Gregory/Brad Roth, Democracy and International Law, International Law 24, Edward Elgar, Cheltenham 2020

Fox, Gregory/Brad Roth, Introduction: Democracy and International Law: A (Re-)Introduction, in *Fox, Gregory and Roth, Brad* (Hrsg.), Democracy and International Law, Edward Elgar, Cheltenham 2020

Fox, Gregory/Brad Roth, Introduction: the spread of liberal democracy and its implications for international law, in *Fox, Gregory and Roth, Brad* (Hrsg.), Democratic Governance and International Law, CUP, Cambridge 2000

Fox, Gregroy, Regime Change, in *Peters, Anne* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2013

Franck, Thomas M., The Emerging Right to Democratic Governance, AJIL 86, 1992, 46-91

Frowein, Jochen, Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), in *Frowein, Jochen and Peukert, Wolfgang* (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention - Kommentar, N.P.Engel, Kehl am Rhein 2009

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Frowein, Jochen, Incitement against Democracy as a Limitation of Freedom of Speech, in *Kretzmer, David and Hazan, Francine Kershman* (Hrsg.), Freedom of Speech and Incitement against Democracy, Kluwer International Law, The Hague/ London/ Boston 2000

Frowein, Jochen, Self-Determination as a Limit to Obligations under International Law, in *Tomuschat, Christian* (Hrsg.), Modern Law of Self-Determination, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht 1993

Fukuyama, Francis, The End of History?, The National Interest 16, 1989, 3

Galtung, Johan, Violence: Direct, Structural, Cultural, in *Young, Nigel* (Hrsg.), The Oxford Encyclopedia of Peace, OUP, Oxford, New York 2010

Gandhi, Mohandas, Satyagraha in South-Africa, Navajivan Publishing House, Ahmedabad 1928

Geerlings, Jörg, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Probleme bei der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen, Duncker & Humblodt, Berlin 2003

Ginsburg, Tom, Article 2(4) and Authoritarian International Law, AJIL 116, 2022, 130

Ginsburg, Tom, Authoritarian International Law?, AJIL 114, 2020, 221

Ginsburg, Tom, Democracies and International Law, Cambridge University Press, Cambridge 2021

Ginsburg, Tom, How Authoritarians Use International Law, Journal of Democracy 31, 2020, 44

Ginsburg, Tom/Daniel Lansberg-Rodriguez/Mila Versteeg, When to Overthrow Your Government: The Right to Resist in the World's Constitutions, UCLA Law Review 60, 2013, 1184

Glazier, David, Wars of National Liberation, in *Peters, Anne* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2009

Golubovic, Dragan, Freedom of association in the case law of the European Court of Human Rights, The International Journal of Human Rights 17, 2013, 758

Green, James/Christian Henderson/Tom Ruys, Russia's attack on Ukraine and the jus ad bellum, Journal on the Use of Force and International Law 9, 2022, 4

Gunning, Isabelle, Modernizing Customary International Law: The Challenge of Human Rights, Virginia Journal of International Law 31, 1991, 211

Gunson, Phil, High Noon over Humanitarian Aid at Venezuela's Border, International Crisis Group, 22.02.2019, abrufbar unter: https://www.crisisgroup.org/latin-america-caribbean/andes/venezuela/high-noon-over-humanitarian-aid-venezuelas-border (zuletzt abgerufen am 01.09.2021)

Gunson, Phil, In Venezuela, a High-stakes Gambit, International Crisis Group, 24.01.2019, abrufbar unter: https://www.crisisgroup.org/latin-america-caribbean/andes/venezuela/venezuela-high-stakes-gambit (zuletzt abgerufen am 02.09.2021)

Gurmendi, Alonso, Estrada Redux: Mexico's stance on the Venezuela Crisis and Latin America's evolving understanding of non-intervention, OpinioJuris, 08.01.2019, abrufbar unter: https://opiniojuris.org/2019/01/08/estrada-redux-mexicos-stance-on-the-venezuela-crisis-and-latin-americas-evolving-understanding-of-non-intervention/ (zuletzt abgerufen am 23.05.2020)

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Gusy, Christopher, Spionage im Völkerrecht, Neue Zeitschrift für Wehrrecht 26, 1984,

Hafner, Gerhard, Völkerrechtliche Grenze und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 76, 2016, 391

Hagen, Christine, Widerstand und ziviler Ungehorsam, Politische Philosophie und rechtliche Wertung, Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1990

Hamilton, Michael, The Meaning and Scope of 'Assembly' in International Human Rights Law, International and Comparative Law Quarterly 69, 2020, 521

Hannum, Hurst, The Status of the Universal Declaration of Human Rights in National and International Law, Georgia Journal of International and Comparative Law 25, 1995, 287

Hasar, Seyfullah, Kazakhstan: Another Intervention by Invitation that Played Out as expected, OpinioJuris, 07.02.2022, abrufbar unter: https://opiniojuris.org/2022/02/07/kazakhstan-another-intervention-by-invitation-that-played-out-as-expected/ (zuletzt abgerufen am 24.11.2022)

Helal, Mohamed, On Coercion in International Law, New York University Journal of International Law and Politics 52, 2019, 1

Heller, Kevin Jon, In Defense of Pure Sovereignty in Cyberspace, International Law Studies 97, 2021, 1432

Henckaerts, Jean-Marie/Louise Doswald-Beck, Customary International Humanitarian Law, Volume I: Rules, 3rd edition, CUP, Cambridge 2009

Henkin, Louis, Conceptualizing Violence: Present and Future Developments in International Law, Albany Law Review 60, 1997, 571

Henkin, Louis, Human Rights and State Sovereignty, Georgia Journal of International and Comparative Law 25, 1995,

Hennebel, Ludovic/Hélène Tigroudja, The American Convention on Human Rights: A Commentary, OUP, Oxford 2022

Hertogen, An, Letting *Lotus* Bloom, EJIL 26, 2015, 901

Hirono, Miwa/Yang Jiang/Marc Lanteigne, China's New Roles and Behaviour in Conflict-Affected Regions: Reconsidering Non-Interference and Non-Intervention, The China Quarterly 239, 2019, 573

Hofer, Alexandra, The Developed/Developing Divide on Unilateral Coercive Measures: Legitimate Enforcement or Illegitimate Intervention?, Chinese Journal of International Law 16, 2017, 175

Hofmann, Rainer/Nicki Boldt, Kommentar zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Nomos, Baden-Baden 2005

Holbig, Heike, Be Water, My Friend: Hong Kong's 2019 Anti-Extradition Protests, International Journal of Sociology 50, 2020, 325

House, Freedom, Freedom in the World 2020, 2020,

Hryhorczuk, Alex, How a Commercial Bond Dispute in the UK Supreme Court Invokes International Law, EJIL:Talk!, 30.12.2019, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/how-a-commercial-bond-dispute-in-the-uk-supreme-court-invokes-international-law/ (zuletzt abgerufen am 28.05.2021)

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Huber, Daniela, Democracy Promotion and Foreign Policy -Identity and Interests in US, EU and Non-Western Democracies, Palgrace Macmillan, London 2015

Huntington, Samuel, Democracy's Third Wave, Journal of Democracy 2, 1991, 12

Jahn, Jannika, The Council of Europe Excludes Russia: A Setback for Human Rights, EJIL: Talk!, 23.02.2022, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/the-council-of-europe-excludes-russia-a-setback-for-human-rights/ (zuletzt abgerufen am 09.08.2022)

Jamnejad, Maziar/Michael Wood, The Principle of Non-intervention, Leiden Journal of International Law 22, 2009, 345

Janik, Ralph, Das Interventionsverbot im Zeitalter der Demokratie: Zwischen Obszoleszenz und Wiederauferstehung, in *Bockley, Andrea, Kriebaum, Ursula and Reinisch, August* (Hrsg.), Nichtstaatliche Akteure und Interventionsverbot, Peter Lang, Frankfurt aM 2014

Janik, Ralph, European Recognition Practice on Venezuela: The Devil in the Details, OpinioJuris, 08.02.2020, abrufbar unter: http://opiniojuris.org/2019/02/08/european-recognition-practice-on-venezuela-the-devil-in-the-details/ (zuletzt abgerufen am 23.05.2020)

Janik, Ralph, Interpretive Communiy 2.0: How Blogs and Twitter Change International Law Scholarship, ZaöRV 81, 2021, 841

Jayawickrama, Nihal, The Judicial Application of Human Rights Law, Second Edition, CUP, Cambridge 2018

Jennings, Robert/Arthur Watts, Oppenheim's International Law, Ninth Edition, Longman, London 1992

Jones, Lee, Sovereignty, intervention, and social order in revolutionary times, Review of International Studies 38, 2013, 1149

Joseph, Sarah/Melissa Castan, The International Covenant on Civil and Political Rights, Cases, Materials and Commentary, Third Edition, OUP, Oxford 2013

Jünemann, Annette/Michèle Knodt, Externe Demökratieförderung durch die Europäische Union, Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V., 58, Nomos, Baden-Baden 2007

Kammerhofer, Jörg, International Legal Positivist Research Methods, in *Deplano, Rossana and Tsagourias, Nicholas* (Hrsg.), Research Methods in International Law: A Handbook, Edward Elgar, Cheltenham 2021

Katz, Mark, Russia and the Arab Spring, Middle East Institute Blog, 03.04.2012, abrufbar unter: https://www.mei.edu/publications/russia-and-arab-spring (zuletzt abgerufen am 20.11.2021)

Keenan, Thomas, The Libyan Uprising and the Right of Revolution in International Law, International and Comparative Law Review 11, 2011,

Keitner, Chimène, Foreign Election Interference and International Law, in *Ohlin, Jens David and Hollis, Duncan* (Hrsg.), Defending Democracies: Combating Foreign Election Interference in a Digital Age OUP, Oxford 2021

Kelsen, Hans, General Theory of Law and State, Harvard University Press, Cambridge 1949

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kilovaty, Ido, The international law of cyber intervention, in *Tsagourias, Nicholas and Buchan, Russell* (Hrsg.), Research Handbook on International Law and Cyberspace, Edward Elgar, Cheltenham 2021

Kim, Nam Kyu/Alex M Kroeger, Conquering and coercing: Nonviolent anti-regime protests and the pathways to democracy, Journal of Peace research 56, 2019, 650-666

Klabbers, Jan, Sources of International Organizations' Law: Reflections on Accountability, in *Besson, Samantha and d'Apremont, Jean* (Hrsg.), The Oxford Handbook of the Sources of International Law, OUP, Oxford 2018

Klabbers, Jan/Doreen Lustig/André Nollkaemper/Sarah Nouwen/Michal Saliternik/Joseph Weiler, International Law and Democracy Revisited: Introduction to the Symposium, EJIL 32, 2021, 9

Klein, Pierre, The Attribution of Acts to International Organzations, in *Crawford, James, Pellet, Alain and Olleson, Simon* (Hrsg.), The Law of International Responsibility, OUP, Oxford 2010

Kohen, Marcelo, The Principle of Non-Intervention 25 Years after the Nicaragua Judgment, Leiden Journal of International Law 25, 2012, 157

Kokott, Juliane, Souveräne Gleichheit und Demokratie im Völkerrecht, ZaöRV 64, 2004, 517

Korenke, David, A High Stakes gamble: US Assistance for Ukraine's Democracy Movements, Journal of International Affairs 71, 2017, 187

Koskenniemi, Martti, From Apology to Utopia, The Structure of International Legal Argument, CUP, Cambridge 2005

Krasner, Stephen D., Sovereignty; Organized Hypocrisy, Princeton University Press, 1999

Kreß, Claus/Benjamin Nußberger, Pro-democratic intervention in current international law: the case of The Gambia in January 2017, Journal on the Use of Force and International Law 4, 2017, 239

Kreß, Claus/Benjamin Nußberger, Zur pro-demokratischen Intervention im Völkerrecht der Gegenwart. Der Fall Gambia im Januar 2017, Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik 10, 2017, 213

Krieger, Heike, Populist Governments and International Law, EJIL 30, 2019, 971

Kriener, Florian, Cyber Space, Sovereignty and the Intricacies of International Law-Making, Völkerrechtsblog, 16.04.2021, abrufbar unter: https://voelkerrechtsblog.org/de/cyber-space-sovereignty-and-the-intricacies-of-international-law-making/ (zuletzt abgerufen am 28.09.2022)

Kriener, Florian, Ecodefence v Russia: The ECtHR's stance on Foreign Funding of Civil Society, EJIL:Talk!, 21.06.2022, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/ecodefence-v-russia-the-ecthrs-stance-on-foreign-funding-of-civil-society/ (zuletzt abgerufen am 03.08.2022)

Kriener, Florian, Gewaltfreie Protestbewegungen als Legitimitätsquelle? Eine Replik, ZaöRV 80, 2020, 881

Kriener, Florian, Invitation - Excluding ab initio a Breach of Art. 2 (4) UNCh or a Preclusion of Wrongfulness?, ZaöRV 79, 2019, 643

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kriener, Florian, Nonviolent Movements and the Recognition of Governments: What Implications for International Law?, Minds of the Movement Blog, 02.03.2021, abrufbar unter: https://www.nonviolent-conflict.org/contributor/florian-kriener/ (zuletzt abgerufen am 08.03.2021)

Kriener, Florian/Gabriel Álvarez/Alina Ripplinger, Nicaragua's Electoral Counter-Reform, Verfassungsblog, 09.06.2021, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/nicaraguas-electoral-counter-reform/ (zuletzt abgerufen am 15.05.2022)

Kriener, Florian / Leonie Brassat, Quashing protests abroad: The CSTO's intervention in Kazakhstan, Journal on the Use of Force in International Law 10/2, 2023, 271-298

Kriener, Florian/Viktoria Schmidt, Privatisierte Demokratieförderung - Die völkerrechtliche Zurechnung halbstaatlicher Demokratieförderer am Beispiel der deutschen politischen Stiftungen und des National Endowment for Democracy, Archiv des Völkerrechts 59, 2021, 439

Kriener, Florian/Elizabeth Wilson, The Rise of Nonviolent Protest Movements and the African Union's Legal Framework, ESIL Reflection 10, 2021,

Krönert, Ole, Die Stellung nationaler Befreiungsbewegungen im Völkerrecht, Europäische Hochschulschriftenreihe 404, Peter Lang, Frankfurt am Main 1984

Kuehn, David/Tanja Eschenauer-Engler/Aurel Croissant, Das Militär entscheidet über den Ausgang von Massenprotesten, GIGA Focus; GLOBAL 2019, abrufbar unter: https://www.giga-hamburg.de/de/publikation/das-milit%C3%A4r-entscheidet-%C3%BCber-den-ausgang-von-massenprotesten (zuletzt abgerufen am 18.05.2020)

Kumar, Vidya, On Scripts and Sensibility: Cold War International Law and Revolutionary Caribbean Subjects, German Law Journal 21, 2020, 1541

Kunig, Philip, Intervention, Prohibition of, in *Peters, Anne* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2008

Kuzio, Taras/Jennifer Moroney, Ukraine and the west: Moving from stability to strategic engagement, European Security 10, 2001, 111

Lagos, Enrique/Timothy Rudy, In Defense of Democracy, Inter-American Law Review 35, 2004, 283

Lahmann, Henning, Information Operations and the Question of Illegitimate Interference under International Law, Israel Law Review 53, 2021, 189

Lahmann, Henning, On the Politics and Ideologies of the Sovereignty Discourse in Cyberspace, Duke Journal of Comparative and International Law 32, 2021, 61

Lapins, Wulf, Demokratieförderung in der Deutschen Außenpolitik, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin 2007

Larson, Arthur, The Present Status of Propaganda in International Law, Law and Contemporary Problems 31, 1966, 439

Lauterpacht, Hersch, Revolutionary Propaganda by Governments, Transactions of the Grotius Society 13, 1927, 143

Lee, Terence, Defect or Defend: Military Responses to Popular Protests in Authoritarian Asia, Johns Hopkins University Press, Washington D.C. 2014

Lieblich, Eliav, International Law and Civil Wars - Intervention and Consent, Routledge, London 2013

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Linos, Katerina, How to Select and Develop International Law Case Studies: Lessons from Comparative Law and Comparative Politics, AJIL 109, 2015, 475-485

Louisa Brooke-Holland, Hong Kong: The Joint Declaration, House of Commons Library, Briefing Paper Nr.08616, July 2019,

Luchterhandt, Otto, Der Sturz des ukrainischen Präsidenten Janukovyc im Februar 2014 und seine rechtliche Bewertung, Osteuropa Recht 60, 2014, 387

Magen, Amichai, The Right to Democratic Governance in an Era of Democratic Recession, Cambridge Journal of International and Comparative Law 4, 2015, 368

Manirakiza, Pacifique, Towards a Right to Resist Gross Undemocratic Practices in Africa, Journal of African Law 63, 2019, 81

Marg, Stine/Lars Geiges/Felix Butzlaff/Franz Walter, Die neue Macht der Bürger: Was motiviert die Protestbewegungen?, Rowohlt, Reinbek 2013

Marks, Susan, The Riddle of all Constitutions, International Law, Democracy and the Critique of Ideology, OUP, Oxford 2000

Marks, Susan, What has Become of the Emerging Right to Democratic Governance?, EJIL 22, 2011, 507

Marovic, Marija/Zahra Hayder, Sowing the Seeds of Nonviolent Action in Sudan, United States Institute for Peace Special Report 2022, 1

Martenson, Jan, Preamble, in *Eide, Asbjorn, Alfredsson, Gudmundur, Melander, Göran, Rehof, Lars Adam and Rosas, Allan* (Hrsg.), The Universal Declaration of Human Rights: A Commentary, Scandinavian University Press, 1992

Martinez-Gugerli, Kristen, Interactive Map: Degrees of Diplomatic Recognition of Guaidó and Maduro, Venezuela Politics and Human Rights Blog, 15.10.2020, abrufbar unter: https://www.venezuelablog.org/interactive-map-degrees-of-diplomatic-recognition-of-guaido-and-maduro/ (zuletzt abgerufen am 16.08.2021)

Marxsen, Christian, The Crimea Crisis: An International Law Perspective, ZaöRV 74, 2014, 367

Marxsen, Christian, Theories of Custom and the Individual Right to Reparation, ZaöRV 78, 2018, 581

Marxsen, Christian, Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, Jus Publicum 305, Mohr Siebeck, Tübingen 2021

Mayton, Daniel, Gandhian Theory of Nonviolence, in *Young, Nigel* (Hrsg.), The Oxford International Encyclopedia of Peace, OUP, 2010

McCarthy, Ronald/Gene Sharp, Nonviolent action: a research guide, Routledge, New York, London 1997

McFaul, Michael, Democracy Promotion as a World Value, The Washington Quarterly 28, 2005, 147

McFaul, Michael, Ukraine Imports Democracy: External Influences on the Orange Revolution, International Security 32, 2007, 45

McGoldrick, Dominic, The principle of non-intervention: human rights, in *Lowe, Vaughan and Warbrick, Colin* (Hrsg.), The United Nations and the Principles of International Law, Routledge, London and New York 1994

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mead, David, The Right to Protest: A Content Study of Strasbourg Case Law, European Human Rights Law Review 12, 2007, 345

Mearsheimer, John, Why the Ukraine Crisis Is the West's Fault: The Liberal Delusions That Provoked Putin, Foreign Affairs 93, 2014, 77

Mégret, Frédéric, Are There "Inherently Sovereign Functions" in International Law?, AJIL 115, 2021, 453

Mégret, Frédéric, Civil Disobedience and International Law: Sketch for a Theoretical Argument, Canadian Yearbook of International Law 46, 2008, 143

Merezhko, Oleksandr, Crimea's Annexation by Russia - Contradictions of the New Russian Doctrine of International Law, ZaöRV 75, 2015, 167

Merezhko, Oleksandr, International Legal Aspects of Russia's War against Ukraine in Eastern Ukraine, in *Sayapin, Sergey and Tsybulenko, Evhen* (Hrsg.), The Use of Force against Ukraine and International Law, TMC Asser; Springer, Berlin 2018

Merkouris, Panos, Interpreting Customary International Law: You'll Never Walk Alone, in *Merkouris, Panos, Kammerhofer, Jörg and Arajärvi, Noora* (Hrsg.), The Theory, Practice, and Interpretation of Customary International Law, CUP, Cambridge 2022

Merkouris, Panos, Interpreting the Customary Rules on Interpretation, International Community Law Review 19, 2017, 126

Merkouris, Panos/Jörg Kammerhofer/Noora Arajärvi, The Theory, Practice, and Interpretation of Customary International Law, CUP, Cambridge 2022

Merrill, Tim, Honduras : a country study, Library of Congress, Washington D.C. 1995

Miller, Russel, Self-Determination in International Law and the Demise of Democracy?, Columbia Journal of Transnational Law 41, 2003, 602

Möldner, Mirka, Responsibilty of International Organizations: Introducing the ILC's DARIO, Max Planck Yearbook of United Nations Law 16, 2012, 281

Morales Antoniazzi, Mariela, Advisory Opinion OC-26/20, Denunciation of the American Convention on Human Rights and the Charter of the Organization of American States and the Consequences for State Human Rights Obligations, AJIL 116, 2022, 409

Mosler, Hermann, Die Intervention im Völkerrecht, Scheuner, Ulrich (Hrsg.), Neue Deutsche Forschungen, Juncker und Dünnhaupt Verlag, Berlin 1937

Mossop, Joanna, Protests against Oil Exploration at Sea: Lessons from the Arctic Sunrise Arbitration, The International Journal of Marine and Coastal Law 31, 2016, 60

Müllerson, Rein, Ukraine: Victim of Geopolitics, Chinese Journal of International Law 13, 2014, 133

Murphy, Shannonbrooke, Unique in international human rights law: Article 20(2) and the right to resist in the African Charter on Human and Peoples' Rights, African Human Rights Law Journal 11, 2011, 465

Murray, Rachel, The African Charter on Human and People's Rights: A Commentary, OUP, Oxford 2019

Murty, Bhagevatula, The international law of propaganda, New haven studies in international law and world public order, New Haven Press, New Haven 1989

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Mushkat, R, The case for the case study method in international legal research, Journal for Juridical Science 42, 2017, 143

Nagan, Winston/Craig Hammer, The Changing Character of Sovereignty in International Law and International Relations, Columbia Journal of Transnational Law 43, 2004, 141

Nahlawi, Yasmine, The legality of NATO's pursuit of regime change in Libya, Journal on the Use of Force and International Law 5, 2018,

Nahlawi, Yasmine, Self-Determination and the Right to Revolution: Syria, Human Rights & International Legal Discourse 8, 2014, 84

Nasu, Hitoshi, Revisiting the Principle of Non-Intervention: A Structural Principle of International Law or a Political Obstacle to Regional Security in Asia?, Asian Journal of International Law 3, 2013, 25

Nemeth, Charles, Aquinas and King, Discourse on Civil Disobedience, Caroline Academic Press, Durham 2009

Nepstad, Sharon Erickson, Mutiny and nonviolence in the Arab Spring: Exploring military defections and loyalty in Egypt, Bahrain, and Syria, Journal of Peace Research 50, 2013, 337–349

Noesselt, Nele, Ein Land, zwei Systeme, Genese und Auslegung eines Schlüsselkonzepts, Aus Politik und Zeitgeschichte 70, 2020, 24

Nolte, Georg, Eingreifen auf Einladung, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Springer, Heidelberg; Berlin 1999

Nolte, Georg, How to Identify Customary International Law? – On the Final Outcome of the Work of the International Law Commission (2018), KFG Working Paper Series 37, 2019, 1

Noto, Maria, The Arctic Sunrise Arbitration and Acts of Protest at Sea, Maritime Safety and Security Law Journal 2016,

Nowak, Christina, Das Interventionsverbot im Bürgerkrieg: Darstellung eines Wandels durch die Bürgerkriege in Libyen, Syrien, Irak, Jemen und Ukraine seit 2011, Europäische Hochschulschriften Recht, 5994, Peter Lang, Berlin 2018

Nowak, Manfred, U.N. Covenant on Civil and Political Rights, CCPR Commentary, 2. Auflage, N.P.Engel, 2005

Obse, Kalkidan, The Arab Spring and the Question of Legality of Democratic Revolution in Theory and Practice: A Perspective Based on the African Union Normative Framework, Leiden Journal of International Law 27, 2014, 817

Odendahl, Kerstin, Regimewechsel und Interventionsverbot: die Elfenbeinküste und Libyen als Fallbeispiel, Archiv des Völkerrechts 50, 2012, 318

Ohlin, Jens, Election Interference, International Law and the Future of Democracy, CUP, Cambridge 2020

Oraá, Jaime/Felipe Gómez Isa, La Declaración Universal de los Derechos Humanos, Un breve comentario en su 50 aniversario, Universidad de Deusto, Bilbao 1997

Orakhelashvili, Alexander, Sanctions and Fundamental Rights of States: The Case of EU Sanctions Against Iran and Syria, in *Happold, Matthew and Eden, Paul* (Hrsg.), Economic Sanctions and International Law, Hart Publishing, Oxford 2019

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Özkırımlı, Umut, The Making of a Protest Movement in Turkey, Springer, Heidelberg, Berlin 2014

Pabst, Andrea, Ziviler Ungehorsam: Annäherung an einen umkämpften Begriff, Aus Politik und Zeitgeschichte 25-26, 2012, 23

Paddeu, Fedderica, The Rio Treaty: Paving the Way for Military Intervention in Venezuela?, JustSecurity, 29.10.2019, abrufbar unter: https://www.justsecurity.org/66758/the-rio-treaty-paving-the-way-for-military-intervention-in-venezuela/ (zuletzt abgerufen am 03.09.2021)

Paddeu, Federica/Alonso Gurmendi, Recognition of Governments: Legitimacy and Control Six Months after Guaidó, OpinioJuris, 18.07.2019, abrufbar unter: http://opiniojuris.org/2019/07/18/recognition-of-governments-legitimacy-and-control-six-months-after-guaido/ (zuletzt abgerufen am 16.08.2021)

Paust, Jordan, International Law, Dignity, Democracy, and the Arab Spring, Cornell International Law Journal 46, 2013, 1

Payandeh, Mehrdad, Die Militärintervention in Libyen zwischen Legalität und Legitimität, Die Friedens-Warte 87, 2012, 69-94

Payandeh, Mehrdad, The United Nations, Military Intervention, and Regime Change in Libya, Virginia Journal of International Law 52, 2012, 355

Payandeh, Mehrdad, With Great Power Comes Great Responsibility - The Concept of the Responsibility to Protect within the Process of International Lawmaking, Yale Journal of International Law 35, 2010, 469

Pellet, Allain/Daniel Müller, Article 38, in *Zimmermann, Andreas, Tams, Christian, Oellers-Frahm, Karin and Tomuschat, Christian* (Hrsg.), The Statute of the International Court of Justice: A Commentary, OUP, Oxford 2019

Peters, Anne, Does Kosovo Lie in the *Lotus*-Land of Freedom?, Leiden Journal of International Law 24, 2011, 95

Peters, Anne, Dual Democracy, in *Klabbers, Jan, Peters, Anne and Ulfstein, Geir* (Hrsg.), The Constitutionalization of International Law, OUP, 2009

Peters, Anne, Humanity as the A and Ω of Sovereignty, EJIL 20, 2009, 513-544

Peters, Anne, International Law Scholarship Under Challenge, in *D'Aspremont, Jean, Gazzini, Tarcisio, Nollkaemper, André and Werner, Wouer* (Hrsg.), International Law as a Profession, CUP, 2017

Peters, Anne, Introduction: Principle and Practice of Armed Intervention and Consent, in *Kritsiotis, Dino, Corten, Olivier and Fox, Gregory* (Hrsg.), Armed Intervention and Consent, CUP, 2023

Peters, Anne/Isabelle Ley, The Freedom of Peaceful Assembly in Europe, Beiträge zum ausländischen und vergleichenden öffentlichen Recht, Nomos Verlagsgesellschaft, Hart Publishing, 2016

Peters, Anne/Anna Petrig, Völkerrecht, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, C.F. Müller, Schulthess, Zürich, Heidelberg 2020

Peters, Anne/Raphael Schäfer/Randall Lesaffer, Politics and the Histories of International Law: An Introduction, in *Schäfer, Raphael and Peters, Anne* (Hrsg.), Politics and the Histories of International Law: The Quest for Knowledge and Justice, Brill, Leiden 2021

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Petersen, Niels, Demokratie als teleologisches Prinzip - Zur Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht, Bogdandy, Armin von and Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 204, Springer, 2009

Petersen, Niels, The Principle of Democratic Teleology, Brooklyn Journal of International Law 34, 2008, 33

Pinckney, Jonathan, From Dissent to Democracy: The Promise and Perils of Civil Resistance Transitions OUP, Oxford 2020

Pomson, Ori, The Prohibition on Intervention Under International Law and Cyber Operations, International Law Studies 99, 2022, 180

Poppe, Annika, US Democracy Promotion after the Cold War, Stability, Basic Premises and Policy towards Egypt, Routledge Studies in US Foreign Policy, Routledge, 2019

Poppe, Annika/Jonas Wolff, The normative challenge of interaction: Justice conflicts in democracy promotion, Global Constitutionalism 2013, 373

Proukaki, Elena Katselli, The problem of enforcement in international law - countermeasures, the non-injured state and the idea of international community, The problem of enforcement in international law, Routledge, London 2010

Radsan, John, The Unresolved Equation of Espionage and International Law, Michigan Journal of International Law 28, 2007, 595

Rajagopal, Balakrishnan, International Law and Social Movements: Challenges of Theorizing Resistance, Columbia Journal of Transnational Law 41, 2003, 397

Rajagopal, Balakrishnan, International Law from Below, Development, Social Movements and Third World Resistance, CUP, 2003

Randelzhofer, Albrecht/Oliver Dörr, Article 2(4), in *Simma, Bruno, Erasmus-Khan, Daniel, Nolte, Georg and Paulus, Andreas* (Hrsg.), The Charter of the United Nations, A Commentary, OUP, 2012

Rawls, John, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Vetter, Übersetzt von Hermann (Hrsg.), 9. Auflage, Suhrkamp, Frankfurt 1996

Redaelli, Chiara, Intervention in Civil Wars - Effectiveness, Legitimacy, and Human Rights, Bloomsbury Publishing, Oxford 2021

Redaelli, Chiara, Revolutions, in *Grote, Rainer, Lachenmann, Frauke and Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law, OUP, Oxford 2021

Redaelli, Chiara, The Right to Rebel against Violations of Human Rights: A New Role for the Responsibility to Protect?, The Palestine Yearbook of International Law XIX, 2016, 8

Redaelli, Chiara, Venezuela and the Role of Domestic Constitutional Order in International Law, OpinioJuris, 23.04.2019, abrufbar unter: http://opiniojuris.org/2019/04/23/venezuela-and-the-role-of-domestic-constitutional-order-in-international-law/ (zuletzt abgerufen am 23.05.2020)

Reisman, Michael, Sovereignty and human rights in contemporary international law, in *Fox, Gregory and Roth, Brad* (Hrsg.), Democratic Governance and International Law, CUP, Cambridge 2000

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Reisman, W. Michael, Meddling in Internal Affairs: Establishing the Boundaries of Non-Intervention in a World without Boundaries, in *Giorgetti, Chiara and Klein, Natalie* (Hrsg.), Resolving Conflicts in the Law, Essays in Honour of Lea Brilmayer, Brill Nijhoff, Leiden, Boston 2019

Reisman, W. Michael, Sovereignty and Human Rights in Contemporary International Law, AJIL 84, 1990, 866

Reisman, W. Micheal, Why Regime Change is (Almost Always) a Bad Idea, ASIL Proceedings 98, 2004, 290

Rendon, Moises/Claudia Fernandez, Lessons for Negotiations in Venezuela: A Roadmap, Center for Strategic and International Studies, 25.05.2021, abrufbar unter: https://www.csis.org/features/lessons-negotiations-venezuela-roadmap (zuletzt abgerufen am 03.12.2022)

Reynaert, Vicky, Democracy through the Invisible Hand? Egypt and Tunisia, in *Wetzel, Anne and Orbie, Jan* (Hrsg.), The Substance of EU Democracy Promotion: Concepts and Cases, Palgrave Macmillan, 2015

Ribeiro Hoffmann, Andrea, Negotiating normative premises in democracy promotion: Venezuela and the Inter-American Democratic Charter, Democratization 26, 2019, 815

Ripplinger, Alina/Florian Kriener, Nicaragua's OAS Raid and the Inter-American System, Verfassungsblog, 02.05.2022, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/nicaraguas-oas-raid-and-the-inter-american-system/ (zuletzt abgerufen am 15.05.2022)

Ripplinger, Alina/Florian Kriener, Struggling for Democratic Elections, Verfassungsblog, 01.11.2021, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/struggling-for-democratic-elections/ (zuletzt abgerufen am 15.05.2022)

Roberts, Adam/Timothy Garton Ash, Civil Resistance and Power Politics: The Experience of Non-violent Action from Gandhi to the Present, OUP, Oxford 2009

Roberts, Anthea, Traditional and Modern Approaches to Customary International Law: A Reconciliation, AJIL 95, 2001, 757

Rosa Balfour/Francesca Fabbri/Richard Youngs, Report on Democracy Assistance from the European Union to the Middle East and North Africa, EU Spring 2016,

Rosas, Allan, Internal Self-Determination, in *Tomuschat, Christian* (Hrsg.), Modern Law of Self-Determination, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht 1993

Rosenstock, Robert, The Declaration of Principles of International Law Concerning Friendly Relations: A Survey, American Journal of International Law 65, 1971, 713

Roth, Brad, Democratization's Discontents: Rediscovering the Virtues of the Non-Intervention Norm, Chicago Journal of International Law 23, 2022, 161

Roth, Brad R, Governmental Illegitimacy in International Law, Clarendon Press, 1999

Roth, Mathias, EU-Ukraine relations after the orange revolution: The role of the new member states, Perspectives on European Politics and Society 8, 2007, 505

Rüb, Friedbert, Zur Funktion und Bedeutung politischer Institutionen in Systemwechselprozessen. Eine vergleichende Betrachtung, in *Merkel, Wolfgang, Sandschneider, Eberhard and Segert, Dieter* (Hrsg.), Systemwechsel 2 - Die Institutionalisierung der Demokratie, Springer, Wiesbaden 1996

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Ruiz Robledo, Agustín, The construction of the right to free elections by the European Court of Human Rights, Cambridge International Law Journal 7, 2018, 225

Rumpf, Helmut, Der internationale Schutz der Menschenrechte und das Interventionsverbot, Münch, Ingo von and Rudolf, Walter (Hrsg.), Völkerrecht und Außenpolitik, 30, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1981

Ruys, Tom, Armed Attack and Article 51 of the UN Charter - Evolutions in Customary Law and Practice, CUP, Cambridge 2010

Ruys, Tom/Lucca Ferro, The Enemy of My Enemy: Dutch Non-Lethal Assistance for 'Moderate' Syrian Rebels and the Multilevel Violation of International Law, Netherlands Yearbook of International Law 2020,

Ryngaert, Cedric/Duco Siccama, Ascertaining Customary International Law: An Inquiry into the Methods Used by Domestic Courts, Netherlands International Law Review 65, 2018, 1

Salát, Orsolya, Comparative Freedom of Assembly and the Fragmentation of International Human Rights Law, Nordic Journal of Human Rights 32, 2014, 140

Saluzzo, Stefano, The principle of non-intervention and the battle over Hong Kong, Questions of International Law 79, 2021, 27

Sari, Aurel, UN Peacekeeping Operations and Article 7 ARIO: The Missing Link, International Organizations Law Review 9, 2012, 77

Sarin, Manohar Lal, The Case of Goa (1961) and the Controversy regarding Gandhian Non-Violent Resistance (Satyagraha) and International Law involved in it, Fotodruck E. Symon, 1973

Saul, Ben/David Kinley/Jacqueline Mowbray, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Commentary, Cases, and Materials, OUP, Oxford 2014

Schabas, William, Nowak's CCPR Commentary, 3rd edition, N.P.Engel, Kehl 2019

Schliemann, Christian, Das Demokratiegebot in der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), Verfassung und Recht in Übersee 42, 2009, 320

Schmitt, Michael, Foreign Cyber Interference in Elections International Law Studies 97, 2021, 739

Schmitt, Michael, Tallinn Manual 2.0 on the International Law Applicable to Cyber Operations, CUP, 2017

Schmitt, Michael/Liis Vihul, Respect for Sovereignty in Cyberspace, Texas Law Review 95, 2017, 1639

Schraeder, Peter, Promoting an International Community of Democracies, in *Schraeder, Peter* (Hrsg.), Exporting Democracy: Rhetoric vs. Reality, Lynne Rienner Publishers, Boulder 2002

Schwarzenberger, Georg, The Inductive Approach to International Law, Harvard Law Review 60, 1947, 539

Schweitzer, Christine, Was heißt „gewaltfreie Aktion"? Ein Beitrag zur begrifflichen und konzeptionellen Klärung, Sicherheit und Frieden (S+F) 31, 2013, 140

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Seawright, Jason/John Gerring, Case Selection Techniques in Case Study Research, A Menu of Qualitative and Quantitative Options, Political Research Quarterly 61, 2008, 294

Senaratne, Kalana, Internal self-determination in international law - history, theory, and practice, CUP, Cambridge 2021

Sharp, Gene, The Politics of Nonviolent Action, Part One: Power and Struggle, Extending Horizons Books, Porter Sargent Publishers, Inc., Boston 1973

Sharp, Gene, The Politics of Nonviolent Action, Part Two: The Methods of Nonviolent Action, Porter Sargent Publishers, Inc., Boston 1973

Sharp, Jeremy, Egypt: The January 25 Revolution and Implications for U.S. Foreign Policy, Congressional Research Service RL 33003, 11.02.2011,

Shen, Jianming, The Non-Intervention Principle and Humanitarian Interventions under International Law, International Legal Theory 7, 2001, 1

Shiu-Hing Lo, Sonny/Steven Chung-Fun Hung/Jeff Hai-Chi Loo, The Dynamics of Peaceful and Violent Protests in Hong Kong, The Anti-extradition Movement, Palgrave Macmillan, Singapore 2021

Sihvo, Olena, The Right to Democracy in the Age of Global Constitutionalism, Abo Akademi University Press, Abo 2019

Simon, Gerhard, Zusammenbruch und Neubeginn, Die ukrainische Revolution und ihre Feinde, Osteuropa 64, 2014, 9

Sinclair, Ian, The significance of the Friendy Relations Delcaration, in *Lowe, Vaughan and Warbrick, Colin* (Hrsg.), The United Nations and the Principles of International Law, Routledge, 1994

Solonenko, Iryna, Ukrainian Civil Society from the Orange Revolution to Euromaidan: Striving for a New Social Contract, OSCE Yearbook 2014, 219

Souaré, Issaka, The African Union as a Norm Entrepeneur on Military Coups d'État in Africa (1952-2012): An Emprical Assessment, Journal of Modern African Studies 52, 2014, 69

Starski, Paulina, Silence within the process of normative change and evolution of the prohibition on the use of force: normative volatility and legislative responsibility, Journal on the Use of Force and International Law 4, 2017, 14

Stephan, Maria/Erica Chenoweth, Why Civil Resistance Works, The Strategic Logic of Nonviolent Conflict, International Security 33, 2008, 7

Strittmatter, Kai, Die Neuerfindung der Diktatur, Piper, München 2020

Strydom, Hennie, The Non-Aligned Movement and the Reform of International Relations, Max Planck Yearbook of United Nations Law 11, 2007, 1

Stucki, Saskia, In Defence of Green Civil Disobedience, Verfassungsblog, 30.10.2020, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/in-defence-of-green-civil-disobedience/ (zuletzt abgerufen am 27.07.2020)

Stürchler, Nikolas, The Threat of Force in International Law, Cambridge Studies in International and Comparative Law, CUP, Cambridge 2007

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Sule, Satesh, Spionage, Nomos, Baden-Baden 2006

Talmon, Stefan, Determining Customary International Law: The ICJ's Methodology between Induction, Deduction and Assertion, EJIL 26, 2015, 417

Talmon, Stefan, Expelled or recalled? The German ambassador to Venezuela's journey from Caracas to Berlin and back again, German Practice in International Law, 19.11.2020, abrufbar unter: https://gpil.jura.uni-bonn.de/2020/11/expelled-or-recalled-the-german-ambassador-to-venezuelas-journey-from-caracas-to-berlin-and-back-again/ (zuletzt abgerufen am 02.09.2021)

Talmon, Stefan, Iraq accuses Germany of interference in its internal affairs, German Practice in International Law, 25.03.2021, abrufbar unter: https://gpil.jura.uni-bonn.de/2021/03/iraq-accuses-germany-of-interference-in-its-internal-affairs/ (zuletzt abgerufen am 26.09.2022)

Talmon, Stefan, Meeting with Hong Kong activist as interference in China's internal affairs?, German Practice in International Law, 17.11.2020, abrufbar unter: https://gpil.jura.uni-bonn.de/2020/11/meeting-with-hong-kong-activist-as-interference-in-chinas-internal-affairs/ (zuletzt abgerufen am 02.03.2022)

Talmon, Stefan, Recognition of Opposition Groups as the Legitimate Representative of a People, Chinese Journal of International Law 12, 2013, 219

Tams, Christian, Enforcing Obligations Erga Omnes in International Law, CUP, Cambridge 2005

Tarrow, Sidney, Power in Movement: Social Movements and Contentious Politics, 2nd edition, CUP, Cambridge 2009

Tay, Xuan, Reconstructing the Principle of Non-Intervention and Non-Interference - Electoral Disinformation, Nicaragua, and the Quilt-Work Approach, Berkeley Journal of International Law 40, 2022,

Taylor, Paul, A Commentary on the International Covenant of Civil and Political Rights, The UN Human Rights Committee's Monitioring of ICCPR Rights, CUP, 2020

Terry, Patrick, "The Riddle of the Sands" - Peacetime Espionage and Public International Law, Georgetown Journal of International Law 51, 2020, 377

Thomas, A.J./Horacio Godoy, The Organization of American States and Subversive Intervention, Proceedings of the American Society of International Law at Its Annual Meeting 55, 1961, 19

Tladi, Dire, The Duty Not to Intervene in Matters within Domestic Jurisdiction, in *Viñuales, Jorge* (Hrsg.), The UN Friendly Relations Declaration at 50, CUP, Cambridge 2020

Trautner, Tobias, Die Einmischung in innere Angelegenheiten und die Intervention als eigenständige Verbotstatbestände im Völkerrecht, Europäische Hochschulschriften, 2614, Peter Lang, Frankfurt am Main 1999

Turrini, Paolo/Chiara Antoniazzi, The Non-Recognition of the Venezuelan President between Democratic Standards and the Principle of Non-Intervention in the Internal Affairs Other States, Italian Yearbook of International Law 29, 2019, 461

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Valta, Matthias, Wirtschaftssanktionen gegen Russland und ihre rechtlichen Grenzen, Verfassungsblog, 28.02.2022, abrufbar unter: https://verfassungsblog.de/wirtschaftssanktionen-gegen-russland-und-ihre-rechtlichen-grenzen/ (zuletzt abgerufen am 23.09.2022)

Van Severen, Sebastiaan, Lavrov's Lament: A Russian take on the rules-based global order, EJIL:Talk!, 16.07.2021, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/lavrovs-lament-a-russian-take-on-the-rules-based-global-order/ (zuletzt abgerufen am 29.09.2021)

Verdier, Pierre-Hughes/Erik Voeten, How Does Customary International Law Change? The Case of State Immunity, International Studies Quarterly 59, 2015, 209

Vhumbunu, Clayton Hazvinei, Reflecting on the Role of Regional and International Interventions in Resolving the Post-coup Crisis in Sudan, Conflict Trends 2019,

Vidmar, Jure, Democracy and Regime Change in the Post-Cold War International Law, New Zealand Journal of Public and International Law 11, 2013, 349

Vidmar, Jure, Democratic Statehood in International Law, The Emergence of New States in Post-Cold War Practice, Hart Publishing, Oxford 2013

Vidmar, Jure, Judicial Interpretations of Democracy in Human Rights Treaties, Cambrudge Journal of International and Comparative Law 3, 2014, 532

Vieregge, Henning von, Parteistiftungen - Zur Rolle der Konrad-Adenauer, Friedrich-Ebert-, Friedrich-Naumann- und Hanns-Seidel-Stiftung im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1977

Volpe, Valentina, The Importance of Being Earnest. The United Nations and Democracy-Promotion, in *Fiorentini and Infantino* (Hrsg.), Mentoring Comparative Lawyers: Methods, Times, and Places, Springer, 2020

von Wolff, Nikolaus, Das neue Sicherheitsgesetz von Hongkong, Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der nationalen Sicherheit in der Sonderverwaltungsregion Hong Kong, Chromaland, Chemnitz 2020

Vylegzhanin, Alexander/Ekaterina Torkunova/Sergey Lobanov/Kirill Kritskiy, Forcible Discharge of Ukrainian President Yanukovich from Power: Complicity of the Obama Administration, Chinese Journal of International Law 20, 2021, 165

Walter, Christian, Der Ukraine-Krieg und das wertebasierte Völkerrecht, Juristen Zeitung 77, 2022, 473

Wank, Rolf, Die juristische Begriffsbildung, C.H.Beck, München 1985

Watts, Sean, Low-Intensity Cyber Operations and the Principle of Non-intervention, Baltic Yearbook of International Law 14, 2014, 137

Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriss der verstehenden Soziologie, Fünfte revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann, Mohr Siebeck, Tübingen 1976

Weller, Marc, Myanmar: Testing the Democratic Norm in International Law, EJIL:Talk!, 30.03.2021, abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/myanmar-testing-the-democratic-norm-in-international-law/ (zuletzt abgerufen am 07.11.2022)

Wheatley, Steven, Democracy, Minorities and International Law, CUP, Cambridge 2005

Wheatley, Steven, Regulating the Frontiers of Hybrid-Warfare: The International Law on Foreign State Cyber Operations Targeting Democracy, 2019, 1

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access -

Wheatley, Steven, The Security Council, Democratic Legitimacy and Regime Change in Iraq, EJIL 17, 2006,

Whitton, John, Cold War Propaganda, AJIL 45, 1951, 151

Whitton, John, Hostile International Propaganda and International Law, The Annals of the American Academy of Political and Social Science 398, 1971, 14

Willmer, Lukas, Does digitalization reshape the principle of non-intervention?, German Law Journal 24, 2023, 508

Wilson, Elizabeth, International Legal Basis of Support for Nonviolent Activists and Movements, in *Burrows, Matthew and Stephan, Maria* (Hrsg.), Is Authoritarianism Staging a Comeback?, Atlantic Council, Washington D.C. 2015

Wilson, Elizabeth, People Power Movements and International Human Rights: Creating a Legal Framework, Bartkowski, Maciej (Hrsg.), ICNC Monograph Series, ICNC Press, Washington D.C. 2016

Wilson, Elizabeth, "People Power" and the Problem of Sovereignty in International Law, Duke Journal of Comparative and International Law 26, 2016, 551

Wilson, Elizabeth, Restrictive National Laws Affecting Human Rights Civil Society Organizations: A Legal Analysis, Journal of Human Rights Practice 8, 2016, 329–357

Wilson, Gary, The United Nations Secuirty Council, Libya and Resolution 1973: Protection of Civilians or tool for Regime Change, in *Wilson, Carlo Panara and Gary* (Hrsg.), The Arab Spring: New Patterns for Democracy and International Law, Martinus Nijhoff Publishers, 2013

Wippman, David, Pro-Democratic Intervention, in *Weller, Marc* (Hrsg.), The Oxford Handbook on the Use of Force in International Law, OUP, Oxford 2015

Wobig, Jacob, Defending democracy with international law: preventing coup attempts with democracy clauses, Democratization 22, 2015, 631

Wolff, Jonas, From the Unity of Goodness to Conflicting Objectives: The Inherent Tensions in the External Promotion of Democracy and Civil Society, in *Beichelt, Timm, Hahn-Fuhr, Irene, Schimmelfennig, Frank and Worschech, Susann* (Hrsg.), Civil Society and Democracy Promotion, Palgrave Macmillan, London 2014

Wolff, Jonas, Negotiating interference: US democracy promotion, Bolivia and the tale of a failed agreeement, Third World Quarterly 38, 2017, 882

Wolff, Jonas/Anika Elena Poppe, From Closing Space to Contested Spaces, Peace Research Institute Frankfurt 2015, 1

Wolfrum, Rüdiger, Legitimacy in International Law, in *Peters, Anne* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2011

Wolfrum, Rüdiger, Preamble, in *Simma, Brunno, Erasmus-Khan, Daniel, Nolte, Georg, Paulus, Andreas and Wessendorf, Nikolai* (Hrsg.), The Charter of the United Nations: A Commentary, Volume I, OUP, Oxford 2012

Wood, Michael/Omri Sender, State Practice, in *Peters, Anne* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2017

Woolaver, Hannah, Pro-Democratic Intervention in Africa and the Arab Spring, African Journal of International and Comparative Law 22, 2014, 161

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Wright, Joseph, How Foreing Aid can Foster Democratization in Authoritarian Regimes, American Journal of Political Science 53, 2009, 552

Wright, Quincy, Subversive Intervention, American Journal of International Law 54, 1960, 521-535

Yang, David, From the Field: Our Ongoing Efforts in Egypt, USAID Impact Blog, 01.04.2011, abrufbar unter: https://blog.usaid.gov/2011/04/from-the-field-our-ongoing-efforts-in-egypt/ (zuletzt abgerufen am 16.11.2021)

Zadorozhnii, Oleksandr, Russian Doctrine of International law after the Annexation of Crimea, KIS, Kyiv 2016

Ziegler, Katja, Domaine Réservé, in *Peters, Anne* (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2013

https://doi.org/10.5771/9783748919704 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY